This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

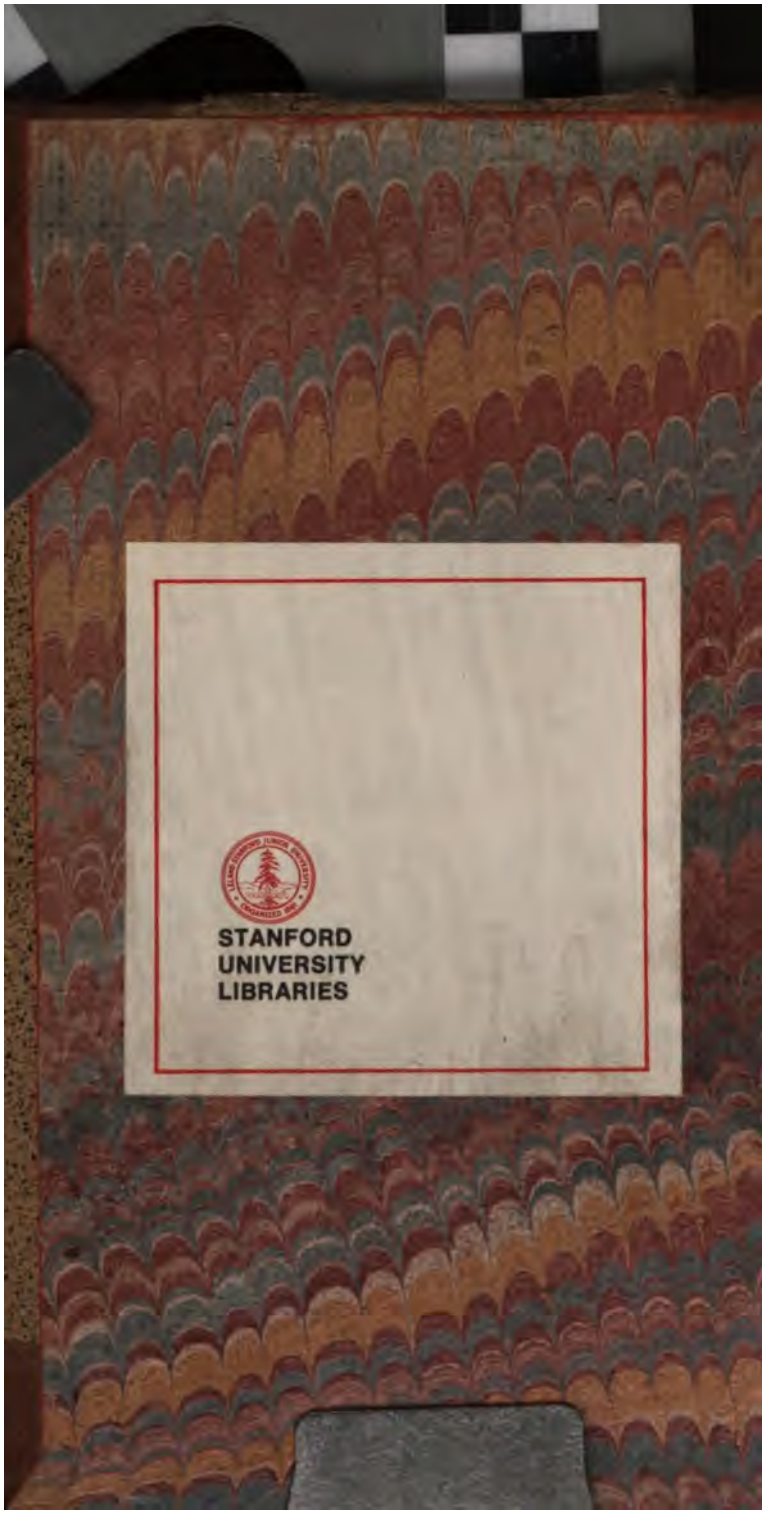
STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

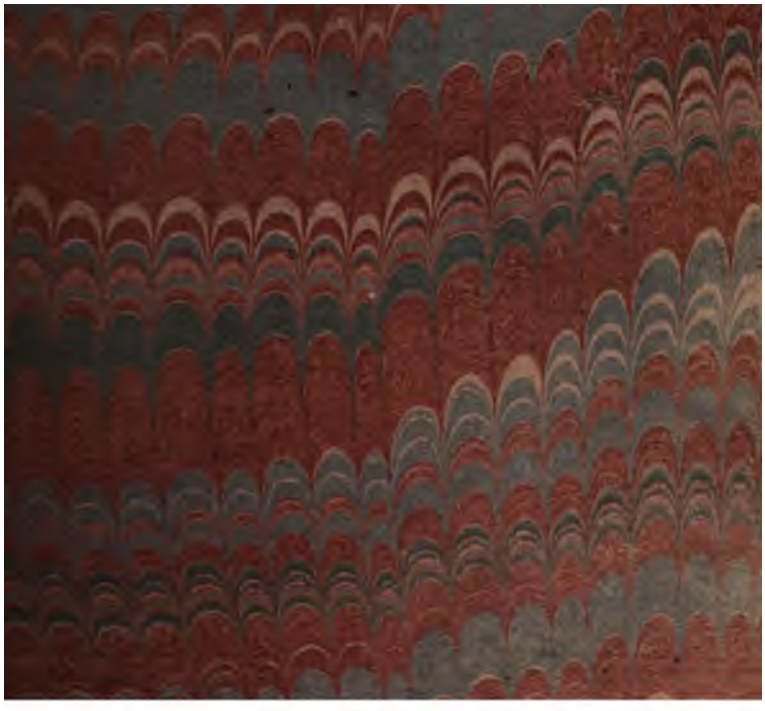

IV, 278.

4th. lib

IV, 278.

F.C. Wagner Effigiem del.

J.C. Krug

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst = Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch = Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren = Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Sechs und dreyßigster Theil,

von Kati bis Kep.

Nebst 10 Kupfertafeln auf 2 Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1786.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

FRIEDRICH WILHELM SCHULTZE
KÖNIGL. PREUSS. GEHEIM. COMMERCIEN RATH. FRIBOURG AUF
FE. Wagner Effigiem del.
J. C. Krüger sc.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land= Wirthschaft,

und der Kunst= Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch= Kaiserl. freyen oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der kön. preuß. gelehrten Gesellsch. in Frankf. an der Oder Beysitzer, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der Leipz. oekonom. Soc. Ehren= Mitglied, wie auch der oekonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Sechs und dreyßigster Theil,

von Kari bis Kep.

Nebst 10 Kupfertafeln auf 2 Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1786.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

AE27
K8
v.36
~~Locked~~
Stacks

MCTB

K. K.

Kati, Katt, oder Katti; ſiehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunſt, die Wiſſenſchaft der Eigenſchaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wiſſenſchaft des Sehens vermittelſt der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in ſich enthält; ſo wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder beſonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte gerades Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläſern oder andern durchſichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Katrickbaum ſiehe Wachholder.

Katroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterſte Walze an dem Rauh-Geſtelle genannt, worüber das Tuch gehänget wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katſcher. Katſchor, eine Stadt in Schleſien, welche, nebſt dem davon benannten Diſtricte, ehemahls den Herzogen zu Teſchen gehörte, jetzt aber zum leob-

AE27
K8
v.36
~~Locked~~
Stacks

K. K.

Kati, Katt, oder Katti; siehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunst, die Wissenschaft der Eigenschaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wissenschaft des Sehens vermittelst der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in sich enthält; so wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder besonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte gerades Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläsern oder andern durchsichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Katrickbaum siehe Wachholder.

Katroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterste Walze an dem Rauh-Gestelle genannt, worüber das Tuch gehänget wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katscher, Katschor, eine Stadt in Schlesien, welche, nebst dem davon benannten Districte, ehemahls den Herzogen zu Teschen gehörte, jetzt aber zum leob-

F.C. Wagner Effigiem del.

J.C. Krüger sc.

Grütz- Mehl- und Milch-Speisen. Kurmatsch (*) mit Butter übergossen, ist ein Leckergericht. Die Zubereitungen der Speisen, so wie die Geschirre und ihre Art zu essen, sind sehr unsauber. Ihre Getränke bestehen, ausser Wasser, in gesäuerter Milch, Fleisch- und Fisch-Brühen, und, wenn Geld da ist, in Korn-Branntwein. Toback, meistens chinesischen Schar, rauchen alle, auch Kinder, aus kleinen chinesischen Pfeifen (Gunza).

Sie nehmen so viele Weiber, als sie bezahlen und ernähren können, doch hat jetzt keiner deren über vier. Die Anwerbung geschieht, wie bey den Tschulymen, mit Toback, und bey den Katschinzen zugleich mit Branntwein. Der Freywerber begibt sich mit einer neuen chinesischen Tobackspfeife und chinesischen Toback zur Braut, sagt sein Anliegen, und entfernt sich auf eine kurze Zeit. Findet er dann die Pfeife ungebraucht, so ist das ein Korb; ist geraucht, so bedingt er das Mädchen für Kleider, Pelzwerk, Vieh, oder Dienste. Der Brautpreis (Kalym) ist von 5 bis 50, auch wohl bis 100 Stück Vieh. Arme Liebhaber verdienen ihre Bräute in 3 bis 5 Jahren, durch Hüten des Viehes, Jagen, Holzfuhren, u. d. gl. Findet sich in dieser Zeit ein reicherer oder schönerer Freyer, so raubt er zum Schein das Mädchen. Der betrogene Bräutigam sucht dann, mit Beystand seiner rüstigen Freunde, seine Proserpina wieder zu bekommen; da aber der Glücksritter mehrentheils die Zeit der Anstalten sehr gut genutzt hat, und die Braut dem Räuber den Vorzug gibt, so erhält er dadurch

(*) Unter dem Nahmen Kurmatsch sind die Sangen der alten Welt (Buch Ruth C. 2, v. 14.) ein noch modisches tatarisches Gericht. Es ist braun gerösteter Weizen, Roggen, Gerste, oder türkischer Weizen Zea Mays L., den sie zerstoßen, roh oder als Brey, oder Suppe, mit Wasser oder Milch gekocht, essen.

AE27
K8
v.36
~~Locked~~
Stack

nenahl. Reinigung einige Tage wahnwitzig sind, und dann wieder zu sich kommen. In Krankheiten nehmen sie ihre Zuflucht zu den Zauberpriestern, und diese zu Opfern, wenn auch das Uebel in der bey ihnen nicht seltenen Liebesseuche bestände.

Ihre Todte begraben sie in Kleidern, ohne Särge, legen aber, wie die Muhamedaner, Breter über die Leiche, damit sie nicht von der Erde berühret werde. Sie geben einiges Geräth mit in das Grab, und lassen eine Trinkschale auf demselben zurück. Nach einem Jahre besuchen Männer und Weiber die Gräber der Ihrigen, wehklagen anfänglich, und trinken dann aus der Todtenschale mitgebrachtes starkes Getränk so häufig, daß sie sehr aufgeräumt nach Hause kommen.

Die Katschinzen sind so unwandelbare schamanische Heiden, daß ihnen weder Lamaiten noch Muhamedaner ihre Lehren beliebt machen können; auch christliche Geistliche haben bisher nicht viel Eingang gefunden, doch sind einige getauft worden. Sie nennen ihre Götzen Tus, und die Zauberpriester und Priesterinnen Kamnö. Diese bedienen sich kleiner paukenförmiger Zaubertrommeln. Sie unterscheiden ihre Kleidung durch daran hangende blecherne Götzen, Vogelklauen, Pelz- und Tuch-Fetzen, und zieren die Mützen, welche gewöhnlich mit Luchspelz bebrämt sind, mit einem Büschel von Eulenfedern.

Georgi Rußland, 1 B. Lpz. 1783, gr. 4. S. 233, 88.

Katt, s. im VII Th. S. 728.

Kattegat, Cattegat, wie ihn die Schiffer nennen, oder Skager-Rak, L. Sinus Seagenlis oder Danicus, wird der große Meerbusen genannt, welchen die Nord-See zwischen Jütland und Halland, wie auch ein Theil von Schonen formiret, welcher bis gegen die dänischen Inseln, Seeland und Fühnen sich erstreckt, und aus welchem man durch den Sund, wie auch durch den großen und kleinen Belt in die Ost-See

Der ganz weiße oder unbedruckte Kattun wird im franz. Toile de coton, und der mit aufgedruckten oder gemahlten Figuren, Indienne genannt. Die feinsten ostindischen gemahlten Kattune aber nennt man Chitse, Zitse oder Zitze, und in der Schweitz zu Genf Perses oder Persiennes, ungeachtet in Persien gar keine Zitse gemacht werden sollen (*). Eigentlich bekommt jeder Kattun, welcher drey- und mehrerley Farben hat, den Nahmen des Zitses; und besteht der wesentliche Unterschied hauptsächlich sowohl in der Feinheit des Fadens, daß jener vor diesem viel feiner und besser ist, als auch in der Verschiedenheit der Farben, wenn er gedruckt oder gemahlt wird.

Der ursprüngliche Sitz dieser Manufactur ist Indien, wo sie von den ältesten Zeiten an, Statt gefunden hat. Wir finden hiervon bey den alten Geschichtschreibern deutliche Spuren; und wenn Curtius (**), und einige andere alte Schriftsteller die allgemeine Kleidung der Indianer für Leinwand gehalten haben, so ist solches der Aehnlichkeit beyderley Gewebe, und dem damahls noch nicht genug bekannt gewesenen Unterschiede beyzumessen. Denn Indien erzeugt ganz und gar keinen Flachs; und der Boden sowohl, als die dortige große Hitze, sind auch dazu gar nicht geschickt. Die meisten Kattune und Zitse, welche in die europäische Handlung gehen, werden in dem Reiche des großen Mogols, insonderheit in den Königreichen Bengala und Golconda, wie auch auf der Küste von Coromandel verfertiget; wie denn auch diese Manufactur in China in großem Flor ist.

Man

(*) Hr. v. Beaufobre sagt gleichwohl in seiner Politik, Finanz- und Handlungswiss. 3 Th. S. 205, daß der persianische gedruckte Kattun am höchsten geschätzet werde.

(**) Quint. Curt. lib. 8. c. 9.

AE27
K8
v.36
~~Locked~~
Stack

MF1B

K. K.

Katt, Katt, oder Katti; siehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunst, die Wissenschaft der Eigenschaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wissenschaft des Sehens vermittelst der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in sich enthält; so wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder besonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte gerades Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläsern oder andern durchsichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Kattrickbaum siehe Wachholder.

Katroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterste Walze an dem Rauh-Gestelle genannt, worüber das Tuch gehänget wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katscher. Katschor, eine Stadt in Schlesien, welche, nebst dem davon benannten Districte, ehemahls den Herzogen zu Teschen gehörte, jetzt aber zum leob-

schützer Kreise geschlagen ist. Der Bischof zu Olmütz zog 1554 die Gegend um Katscher an sich, und riß sie von Schlesien ab. Im J. 1742 kam sie, durch den berliner Frieden, an den König von Preußen; indessen besitzt sie noch der Bischof zu Olmütz als Vasall des Königes. Die Einwohner reden deutsch, und sind katholisch. Ihr vorzüglicher Nahrungs-Zweig ist der Ackerbau, und die Einwohner besitzen an 2000 Scheffel Land. Wein- Meth- Bier- und Branntweinschank kann jeder Bürger treiben. Es sind daselbst 5 Jahrmärkte. Die jährliche Consumtion beträgt: 100 Scheff. Weitzen, 1920 Scheff. Rocken, 760 Sch. Gerste, zum Backen; 57 St. Ochsen, 170 St. Kälber, 242 St. Schweine, 145 St. Hammel. Die Anzahl der Menschen ist gewesen: im J. 1775, 1012; im J. 1765, 984; im J. 1775, 1018; und im J. 1780, 1034. In der Stadt sind 169 Bürgerhäuser. Die Stadt gehört in Kammeral-Sachen, zum 6ten Departement. Die Kämmerey hat jährlich 1800 Rthlr. Einkünfte.

Beytr. zur Beschreib. von Schlesien, 3 B. Briez, 1784, 8. S. 244, f.

Katschinzen, oder katschinzische Tataren, eine von dem Flusse Katscha, der in den Jenisei fällt, so benannte kleine Völkerschaft in Sibirien. Sie nennen sich selbst Kaschtar, auch Katschar. Sie wohnen am linken Ufer des Jenisei vom Abakan bis an den Kätscha, und an den Jentsei-Bächen zwischen beyden. Ihr Gebieth, welches zur krasnojarischen Provinz gehört, und bergig, aber doch fruchtbar ist, besitzen sie länger, als die Geschichte dieser Gegenden reicht. Es werden in demselben verschiedene Spuren von Bergbau und Schmelzwerken ehemahliger Einwohner, wie auch viele mit allerley Geschirren und Waffen angefüllte Gräber, angetroffen. Die Berg- und Hütten-Arbeit konnte nicht füglich ein

Ge-

Von dem Handel mit den oſtindiſchen Kattunen, werde ich weiter unten ſprechen.

Die vornehmſten Gegenſtände bey einer Kattun-Manufactur, ſind: feine Spinnerey, gute Bleichen, ſchöne Deſſeins, angenehme und dauerhafte Farben.

Wenn ein Manufactur-Entrepreneur, wie gemeiniglich geſchieht, den Kattun ſelbſt weben läſſet, muß er ſich mit roher Baumwolle verſorgen, welche er ſpinnen und weben läſſet. Das Haupt-Material zu dieſer Manufactur iſt die Baumwolle, von deren Erzeugung ich im IV Th. S. 95. fgg. gehandelt habe. Ich habe zwar daſelbſt, S. 103. fgg. auch ihrer Bearbeitung in den Händen der Manufacturiſten Erwähnung gethan; hier aber iſt der Ort, mich ausführlicher darüber zu erklären.

Man hat bey dem Einkaufe der Baumwolle, die gemeine weiße, und die feine gelblich weiße, aus welcher letztern die feinen Zitſe gewebet werden, zu unterſcheiden. Die gelbliche hat ein zarteres und längeres Haar, welches ſich zwiſchen den Fingern viel länger ziehen läſſet, als die weiße, woraus der gemeine Kattun verfertiget wird. Man bekommt ſie aus der Türkey, Salonicht, Conſtantinopel, in großen Säcken, welche 3 bis 4 Ctn. ſchwer ſind. Zu ordinärem Kattun wird die von Smyrna und Macedonien genommen; zu den feinen Zitſen, die kuraſſauiſche, amerikaniſche überhaupt, und die barbadiſche. Alle ziehen in den Säcken aus der Luft viele Feuchtigkeit an ſich, daher ſie mit der Zeit vieles von ihrem Gewichte verlieren. Man kauft die Baumwolle centnerweiſe ein, und Wien iſt die Haupt-Niederlage von der levantiſchen. Im J. 1761 galt in Wien der Ctn. 38, und die feine 80 Rthlr. ohne die Fracht-Koſten. In Berlin hat man jetzt nur Eine Sorte Baumwolle, nähmlich macedoniſche; davon gilt 1 Ctn. der dick-

ſäck-

Zäumen, Steigbügel, Gürtel, Streithämmer, Spieße, Pfeile, Götzen, Urnen und andere Gefäße, Ohr- und Arm-Geschmeide, u. d. gl.; in gemeinen, von Eisen, Kupfer oder Metall; in reichen, zum Theil von Silber und Golde.

Gegenwärtig theilen sich die Katschinzen in sechs Geschlechter (Aimaki), welche Schulosch, Tatar, Kuban, Tubin, Mungel und Jastyn heißen. Jeder Aimak erwählt seinen Aeltesten (K. Baschlyk) aus seinen Mitteln, meistens aus ihren edeln Familien. Alle steuern nur für tausend und einige Bogen.

Sie halten sich für unverfälschte Tataren, und reden auch die tatarische Sprache, aber in einer durch viele mongolische Wörter so verdorbenen Mund-Art, daß ein kasanischer Tatar dieselbe kaum versteht.

Ihr Ansehen macht sie den Tschulymern sehr ähnlich, doch ist es etwas mehr tatarisch. Ihr Gesicht ist mehr hager und weniger platt, als der Tschulymer. Im Umgange sind sie munter, geschwätzig, lügenhaft, treulos, doch weder diebisch noch räuberisch; in der Lebensart unreinlich, bey Trunk und Liebe liederlich, in Geschäften faul.

Ihre Verfassung ist der barabinzischen gleich. Die Baschlyks erhalten die Befehle aus der krasnojarischen Wojewods-Kanzelley, sind Unter-Richter der Aimaken, und sammeln den Tribut ein. Derselbe besteht in Pelzwerke, und wird in dem krasnojarischen District-Städtchen Abakan an einem bestimmten Frühlingstage abgeliefert. Bey dieser Gelegenheit werden sie, nach hergebrachter Weise, auf Kosten der hohen Krone mit einem Pferde und etwas Branntwein beschenkt, welches sie nicht gesellschaftlich verzehren, sondern theilen, worüber es bisweilen zu ernstlichen Händeln kommt.

Sie nomadisiren Sommer und Winter. Ihre Jurten sind den baschkirischen, der Form und Größe nach,

nich, ganz gleich, auch bedecken sie dieselben des Winters mit Filzen, des Sommers aber nur mit gekochter Birkenrinde (s. Th. XXII, S. 297). Ihr Hausrath ist noch geringer als der baschkirische, wobey die Reinlichkeit sehr leidet.

Ihre Haupt-Gewerbe sind Viehzucht und Jagd; auch bauen einige wenige, der Grütze wegen, etwas Gerste und sibirischen Buchweitzen. Die Viehzucht schränkt sich auf Pferde, Rindvieh und Schafe, ein. Für große Heerden ist ihr Gebieth zu enge, daher wenige sehr reich sind; so viel Vieh aber, als zu einem guten Auskommen nöthig ist, besitzen die meisten. Ihr Vieh ist klein, aber munter, und wird gemeiniglich gegen den Herbst fett. Des gelinden Winters wegen bedürfen ihre Heerden nicht der geringsten Winter-Pflege. Den Pferden schlitzen sie die Nasenlöcher tief auf. Ihre Schafe halten das Mittel zwischen den kirgisischen und russischen; sie haben keinen rechten Rammskopf, hangende Ohren, einen schmahlen Fettschwanz mit trockner Spitze, sehr harte Wolle, und sind nur etwas größer als die gemeinen.

Das Weibsvolk spinnt Wolle und Nesseln, webt grobes Tuch und Leinwand auf tatarischen Gestellen, macht Filzdecken, gärbt Leder, wobey es sich, statt des Fettes, der Leber und des Gehirnes der Thiere bedient, nähet Kleider, u. s. f.

Die Mannspersonen kleiden sich tatarisch, in grobes, selbst gewebtes oder besseres gekauftes Tuch, oder Pelzwerk von Schafen, Häute von Pferden, Rothwild ꝛc. Die Unterröcke sind von leichtem Zeuge. Nur wenige haben Hemden, welche sie von Nessel-Leinwand machen. Der Bart muß dünn seyn. Die Haare flechten insonderheit junge Leute im Nacken ein, die übrigen hangen straubig um den Kopf. Des Sommers gehen sie mit ungefärbten, niedergeschlage-

nen Filzhüten, und des Winters mit Pelzmützen oder Kappen.

Die Weiber-Kleidung ist der burättischen sehr ähnlich. Sie tragen, wie die Burättinnen, Hosen, strumpfähnliche mit Leder-werk gezierte lederne ganze oder Halb-Stiefeln, ein dünnes langes Unterkleid von Kitaik, Seide ꝛc. und Oberröcke mit einer Art von Taille und langen Schößen. Sie sind von feinem Tuche, seidenen Zeugen, oder Leder, zwar über einander zu schlagen, schließen aber fest und glatt. An Feyerkleidern ist viel zierliches Mähewerk, auch werden die Ränder mit Zeuge von andern Farben und mit feinem Pelzwerke besetzt. Die Haare flechten sie in zwey auf den Busen hangende ansehnliche Zöpfe. In die Ohren hängen sie Ringe, und bisweilen Klimperwerk oder Schnüre. Den Kopf bedeckt eine flache Mütze mit einem wurstförmigen Pelz-Gebräme. Wenn sie in dem leichten Unterkleide ohne Oberrocke erscheinen, schmücken einige Hals und Busen mit einem Muster oder einer Modeste von Korallengitterwerk, welches dem bey dem mordwinischen Frauenzimmer üblichen ähnlich ist, und welches ich in dem von den Mordwinen handelnden Artikel beschreiben werde. Die Mädchen unterscheiden sich durch mehrere, gemeiniglich neun Zöpfe in den Haaren, die sie mit Bändern ꝛc. schmücken. Reiche Mädchen umgürten nur das Unterkleid, damit dasselbe, so wie die gestickten Stiefelstrümpfe, zu sehen sey. Alsdann sind auch die Oberröcke ohne Schöße, und von seidenem oder andern leichten Zeuge. Ueberhaupt ist diese Nation so schmutzig, daß man nicht leicht ein reinlich gekleidetes Frauenzimmer sieht. Fig. 1969, bildet ein katschinzisches Tatarenweib ab.

Sie speisen nicht mahlzeitweise, sondern wenn der Hunger sie daran erinnert. Sie essen fast alle Thiere, alle Fisch-Arten, wilde Wurzeln und Früchte,

Grütz-

kleinen hölzernen Spille in d, welche man bey e beson-
ders vorgestellt sieht. Die Schnur liegt auf der
Rolle dieser kleinen Spille, und die Spille selbst ist,
in g in einen Einschnitt der Docke d f eingesetzt, so
daß sie bloß von der Schnur in dieser Docke fest gehal-
ten wird. Die Spitze dieser Spille raget in g vor
der Docke hervor. Die Docke d f selbst, besteht aus
zwey vereinigten senkrechten Hölzern, welche vermit-
telst eines Zapfens i h auf dem Gestelle des Rades be-
festigt sind, doch so, daß man die Docke von i nach h,
und wieder zurück, in ihrem Zapfenloche verschieben
kann. Denn die Schnur reißt zuweilen, und die Do-
cke muß daher mit der Spille dem Schnur-Rade ge-
nähert werden können. Zugleich kann man auch den
Ständer k, woran das Schnur-Rad a b hängt, in
etwas umdrehen, und hierdurch die Schnur auf dem
Schnur-Rade richten. Der Spinner oder die
Spinnerinn wickelt einen Theil der oben gedachten
Baumwoll-Flethen um ein dünnes Stäbchen, und
macht sich auf diese Art kleine runde Flethen-Locken,
um die Baumwolle bey dem Spinnen desto bequemer
zu halten und auszuziehen. Wenn er den Anfang
macht, eine Spille g voll Baumwollengarn zu spin-
nen, so bindet er die Flethen-Locke an einen Faden
der Spille an, dreht das Schnur-Rad a b mit der
Hand rechts um, zieht zugleich den Faden aus, und
dreht ihn hierdurch erforderlich. Wenn der Faden
in einiger Länge ausgezogen ist, lässet er das Rad
links umlaufen, und der Faden wickelt sich alsdann
um den vorspringenden Theil g der Spille. So bald
die Spille so hoch mit Garn angefüllt ist, als die
Scheibe, die man in e auf der Spille abgebildet sieht,
zieht die Spinnerinn das Garn von der Spille ab,
und setzt das Spinnen so lange fort, bis sie ½ Pfund
Wolle gesponnen hat, da sie alsdann das Garn ge-
wöhnlich zu Stücken haspelt.

meistens nur eine Entschädigung für seine Dienste. Stirbt die Braut, so wird der bezahlte Kalym bey dem Kaufe ihrer Schwester angerechnet; wäre keine, so ist er verloren. Stirbt ein Bräutigam, so vermehrt der Vater desselben seinen Harem mit der Braut.

Die Hochzeit-Lustbarkeiten bestehen in Schmausereyen, Tänzen, Singen und Wettreiten nach kleinen Preisen. Etwanige Jugendfehler der Braut macht ein Pferd, Feyerkleid, oder dergleichen, gut. Ihre Tänze bestehen, wie bey den Kalmücken, in tactmäßigen Bewegungen des Körpers auf einer Stelle. Ihre Gesänge, die zum Theil nur einzele oft wiederhohlte Wörter sind, klingen, da sie die Töne in der Kehle formiren, fast wie Geigen. Sie spielen dabey auf einer ihnen eigenthümlichen Laute, die sie Jáltaga nennen. Diese ist eine, 1 Hand breite, bis 4 Fuß lange, oben offene Schachtel, über welche 6 Drahtsaiten gespannet und mit beyden Händen befingert werden, wodurch sie Discant und Baß zugleich heraus bringen. Nach der Hochzeit dürfen sich Schwiegerväter und Schwiegertöchter nie sehen, weswegen die erstern, wenn sie den Alten begegnen, niederfallen und dadurch die Gesichter verbergen müssen. Ein unzufriedener Mann schickt seine Frau, ohne viele Umstände, oft Jahre nach der Hochzeit an ihre Aeltern zurück, wobey ihm der Kalym verloren geht, die Kinder aber bleiben ein Eigenthum des Vaters.

Neugebornen Kindern gibt der Vater, oder, wer sonst zuerst kommt, einen willkürlichen Nahmen. Eine Niederkunft verunreinigt eine Frau auf 14, und die gewöhnliche monathliche Veränderung auf 3 Tage.

Unter ihnen sind keine besondere Krankheiten gewöhnlich; die Pocken (K. Tschetschak) aber richten bisweilen große Verwüstungen an. Es ist merkwürdig, daß viele katschinzische Mädchen, um die Zeit der

mo-

ist; und so bezahlt man das Pfund gemeiner Baumwolle zu 8 Strähnen, mit 14 Ggr.; oder eine Strähne von 20 Fitzen, mit 1 bis 2 Ggr. 9 Pfenn. und darüber.

Sächs. Reglement vor die Baumwollen-Spinnerey zu Nürtingen, v. J. 1765; desgl. Sulz- und Nürtinger Instruction und Ordnung der Baumwollen-Fabrik, st. im 42 und 43 St. des Lpz. Int. Bl. v. J. 1767.

Ungeachtet in der Spinnerey kein übler Geruch verspüret wird, weil die Baumwolle mit Baumöhl behandelt wird: so breitet doch die noch so rein scheinende Baumwolle in den Stuben eine Menge Staub aus.

Ramazzini schreibt in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von D. Ackermann, Stendal, 1780, 8. S. 173: „Das Krämpeln der Baumwolle gibt nicht selten zu einigen übel heilbaren Krankheiten Anlaß. Die Baumwolle muß, damit sie bequemer von einander getrennet und behandelt werden kann, erst geschlagen, und dann, nach verschiedenen andern Arbeiten, gekrämpelt werden. Bey dem Schlagen sowohl, als besonders bey der letztern Arbeit, wird eine Menge von Staub, Unrath, und kurzen, untauglichen Wollhärlein aus der Wolle heraus gearbeitet, so, daß die arbeitende Person in einer beständigen Staub-Wolke sitzen muß. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Staub dem Körper auf mehrere Arten schädlich seyn könne; ich habe wenigstens mehrmahls heftige und äußerst langwierige Augen-Entzündungen bey Frauenspersonen entstehen sehen, die sich einzig mit dieser Arbeit ihren Unterhalt erwarben, und nicht eher von dieser beschwerlichen Krankheit befreyet werden konnten, bis sie dieses ihren Augen so schädliche Geschäft völlig verliessen. Es ist zu vermuthen, daß dieser Staub den Lungen ebenfalls nachtheilig sey, ob mir gleich bisher kein Fall bekannt worden ist, daß dieser Staub in diesem Eingeweide einen so großen Schaden anzurichten fähig sey, als er wirklich, wie mich mehrere Fälle überzeugt haben, in den Augen verursachet."

In den Zusätzen, im 2 B. 1783, 8. heißt es, S. 291, f. „Es war mir sehr angenehm, daß ich meine Behauptung, die sich auf eine zahlreiche Menge von Erfahrungen grün-

gelangen kann. Der holländische Nahme Carregat heißt so viel, als ein Katzenloch, der dänische Nahme Skager-Rak aber in der alten normannischen Sprache so viel, als der Morast bey dem Vorgebirge Skagen, welches die äusserste Spitze von Jütland ist, und eine gefährliche Sandbank hat. Da dieser Meerbusen, wegen der darin befindlichen Klippen und Sand-Bänke, den Schiffahrenden, zumahl bey stürmischem Wetter, sehr gefährlich ist, wird im Winter des Nachts eine Feuerung von Steinkohlen bey demselben gehalten, damit die Schiffe nicht Gefahr laufen.

Kattequi, Catequi, Cattequi, ein blauer Kattun, welcher aus Ost-Indien, insonderheit aus Surate, gebracht wird, und wovon insgemein ein Stück 25 Ellen lang, und ⅞ breit liegt. Auch eine Art würfelichter Tücher oder Pagnes; s. Chellao, im VIII Th. S. 142, f.

Kattun, Cattun, Catun, Catton, oder vielmehr Cotton, ein derber, aber doch leichter und mehrentheils bunter baumwollener Zeug, welcher in Ost-Indien, aus welchem Lande er uns bekannt geworden ist, in großer Menge verfertiget, jetzt aber auch überall in Europa nachgemacht wird.

Wir haben dieses Wort aus dem Ital. Cotone, und dem Franz. Coton, entlehnet, welches eigentlich Baumwolle, und hernach figürlich, den daraus gewebten Zeug bedeutet. Daher der Baumwollenbaum noch von einigen der Kattunbaum genannt wird. Das Ital. Cotone, im mittlern Lat. Cotonum, Cottonus, ist selbst morgenländisches Ursprunges, indem die Baumwolle im Arab. Cotun und Alcoton, und im Syrischen Cor genannt wird. Der daraus gewirkte Zeug heißt bey den Malabaren Kattam und Kadhuttam.

Der **Kattun** ist ein vollkommen leinwandartiges Gewebe, welches ganz aus Baumwolle besteht, und entweder weiß verbraucht, oder gemahlt, gedruckt, oder gleich von verschiedenen Farben gewebet wird.

Der

ste, Mangel der Eßlust, und eine sehr beträchtliche Unordnung in dem Geschäfte des Abganges der monathlichen Reinigung ein, die bey Mädchen, die diesen Blutausbruch noch nicht erfahren haben, fast allemahl, ehe sie ausbricht, die beträchtlichsten Unordnungen in dem Körper erregt, die auch noch fortdauern, wenn man durch Beyhülfe der Kunst so glücklich gewesen ist, der Natur auf die Bahn zu helfen. Wenn auch zu diesen Umständen der sehr häufige Gebrauch des im höchsten Grad dünnen Kaffees, der zu den Zeiten, da er wohlfeil war, bey sehr vielen Arbeiterinnen dieser Art den vorzüglichsten Theil des täglichen Unterhaltes ausmachte, sehr viel beygetragen hat, so ist es doch, häufigen und mit Vorsicht und Genauigkeit angestellten Beobachtungen zu Folge, ganz unstreitig gewiß, daß der Staub, der sehr häufig bey der Bearbeitung, besonders bey dem Kardetschen der Baumwolle aufsteigt, sehr viel beyträge, die Gesundheit der Menschen, besonders des weiblichen Geschlechtes, zu zerrütten."

Die Weiber der astrachanischen Tatarn haben es in der Kunst, Baumwolle zu spinnen, so weit gebracht, daß 1 Pfund von der feinsten 3 bis 4 Rubel zu stehen kommt. Sie bedienen sich dabey einer ganz einfachen Maschine, welche man in Gmelin's Reyse durch Rußl. 2 Th. St. Petersb. 1774, gr. 4. auf der 5ten Platte abgebildet findet; woraus zwar zu ersehen ist, daß die rechte Hand zum Herumdrehen, und die linke zum Spinnen gebraucht wird, aber doch fast nicht zu begreifen ist, wie dergleichen feine Fäden auf eine so ungekünstelte Art bereitet werden.

Unter dem ausländischen Baumwollen-Garne, ist insonderheit das von Damascus, welches man Unzen-Baumwolle nennet, und das von Jerusalem, welches den Nahmen Bazac führt (s. Th. IV. S. 131, f.), in der Handlung vorzüglich bekannt. Diese und die übrigen levantischen Sorten, nähmlich die von Aleppo, Smyrna ꝛc. bekommt man größten Theils über Marseille. Bey diesem Handel ist besonders merkwürdig, daß die französ. Krone oder der Ecu

Man kann die Kattune in zwey Haupt-Classen eintheilen. Sie bleiben entweder weiß, oder man gibt ihnen mancherley Farben. In die erste Haupt-Classe gehören die eigentlichen weißen Kattune, die auf beyden Seiten glatt und ziemlich dicht gewebt sind; ferner die Mousselinen oder Nesseltücher, welche ein ganz baumwollener weißer Zeug, der entweder glatt wie Kattun gewebt, oder mit gezwirnten und gröbern Fäden gestreift ist. Siehe Nessel-Tuch. Die Halstücher- und Schnupftücher-Manufacturen bedienen sich bald bloßer Baumwolle, wozu das Garn gefärbt wird, oder sie verfertigen solche aus halb Seide und halb Baumwolle, oder auch ganz von Seide, oder halb baumwollene und halb leinene, auch ganz leinene. Indessen kommt man doch nirgends in Deutschland, an Feinheit der Zeuge und Dauerhaftigkeit der Farben, den Indianern bey. Es fehlt an feiner Spinnerey und Erfindung besserer und dauerhafter Farbe. Die übrigen weißen Kattune sind sowohl in Ansehung ihrer Güte, als auch dem Nahmen nach von einander unterschieden. Bey uns sind insonderheit folgende bekannt: die so genannten Capsels, Coupis, Chillas, Caladaris, Gümees, Percalles, Mauris, Salampouris, Socretons, Baffetas, Coutelines, Berams, Chelles, Chacarts, Douris, Kattequy, Sauvagagis, Joes, Garas, Sanas, Korathes, oder Toques von Cambaye, und Hamans, von welchen unter ihren besondern Benennungen einige Nachricht vorkommt. Es gibt auch noch andere weiße Kattune, welche man, weil sie nur grob sind, Segeltuch, Fr. Toile à voiles, nennt, und welche vornehmlich aus Bengala kommen. Dieses sind die gröbsten und schlechtesten unter allen, und hält das Stück davon 9½ bis 10 Ellen in der Länge, und ⅞ bis ¾ in der Breite, par. Maß.

Die

gießt. Hierauf müſſen dieſe mit Lauge angefeuchtete Garn-Strähnen wieder gebleicht und mit Waſſer beſprenget werden. Mit dieſem Beuchen und Bleichen wird wechſelweiſe bis zur völligen Weiße des Garnes, welches etwa 3 Wochen Zeit erfordert, fortgefahren. Man rechnet hierbey auf 1 Ctn. Garn, 8 Pfund Abgang, den die Lauge und die Luft heraus wäſcht. Das gebleichte Garn wird nachher, nach dem empfangenen Gewichte und dem feſt geſetzten Abzuge, dem Eigenthümer zurück gewogen, und für jedes Pfund 1 Sgr. Bleicherlohn bezahlt.

Zum Bleichen des baumwollenen Garnes empfiehlt Eva de la Gardie eine Seife, welche folgender Maßen bereitet wird. Man nimmt Aſche von Birken, Erlen, oder Wachholdern. Kann man ſie von den beyden erſten Arten haben, ſo menget man 1½ Tonnen davon unter ¼ Tonne Kalk; von der letztern Art aber muß etwas mehr genommen werden, weil die Aſche nicht ſo ſtark iſt. Man ſchüttet ſolches in einen Braukeſſel, und gießt ſo viel Waſſer darauf, daß alles wohl durchfeuchtet werde, worauf man es mit einer Malzſchaufel umrührt. Alsdann gießt man ungefähr 2 Tonnen Waſſer darauf, welches aber ſiedend heiß ſeyn muß, und auf eben die Art, wie bey dem Brauen, durch das Gefäß gelaſſen wird. Dieſe Lauge kocht man ſo oft von neuem, und läſſet ſie durch den Stellbottich laufen, bis ſie ſo ſtark iſt, daß ein Ey darin empor ſchwimmt. Sodann nimmt man von dieſer Lauge eine beliebige Quantität, und kocht ſie in einem Braukeſſel mit 1 Pfund Talg, und ½ Pf. Unſchlittfett, beydes wohl zerſchnitten, wobey genau zu beobachten iſt, daß alles Salz aus dem Unſchlitte ausgezogen ſeyn muß. Während dem Kochen rührt man es im Keſſel beſtändig um. Wenn es zu ſtark aufſieden ſollte, gießt man neue Lauge, ſo oft es nöthig iſt, dazu; womit man ſo lange fortfährt, bis

es stark und dick genug für gewöhnliche Seife gekocht zu seyn scheint. Hierauf versucht man, ob das Fett auf einem zinnernen Teller oben hält, und weiß aussieht, oder ob es nicht mit der Lauge völlig durchmengt ist, nachdem es auf dem Teller geronnen ist. Findet sich dieses, so muß man das Kochen, beschriebener Maßen, mit Zugießung mehrerer Lauge fortsetzen. Je mehr weiche Seife gekocht wird, und je dicker sie wird, desto mehr harte Seife bekommt man. Wenn alles solcher Gestalt fertig ist, thut man 6 Pfund Salz dazu, worauf man es wieder 1 Stunde lang kochen lässet, und wohl umrühret. Sollte sich aber hernach finden, daß sie sich nicht recht schneiden lassen will, so vermehrt man den Zusatz des Salzes auf 1 Pfund, und kocht es so fort, bis es wohl zu schneiden ist, worauf alles in ein Gefäß von gehöriger Größe gethan wird. Nach diesem lässet man es solcher Gestalt über Nacht stehen, und sich verdicken, schneidet es sodann in dünne Scheiben, legt es in einen Kessel, und lässet es ¾ Stunden lang in 4 Kannen starkem Biere kochen. Hierauf wird es in einen länglich viereckigen Kasten geschüttet, welcher zwar tief, aber nicht breit ist, damit es darin über Nacht verkühlen könne. Am folgenden Tage wird diese harte Seife in viereckige Stücke geschnitten, und auf Bretter zum Trocknen geleget, und zwar, wo möglich, an die Sonne, sonst aber in ein warmes Zimmer. Währendem Trocknen muß jedes Stück auf die Ecke gestellet, und oft umgewendet werden. Wenn Talg und Unschlitt von der besten Art sind, bekommt man solcher Gestalt 2 Pfund gute und zum Bleichen dienliche Seife. Zu 5 Loth Garn wurden das erste Mahl 2 Loth gedachter harten Seife, und 5 Quart Wasser genommen, welches man 1½ Stunden kochen ließ; das zweyte Mahl 1 Loth Seife, und 4 Quart Wasser, welches 1 Stunde kochte; das dritte Mahl endlich

lich 1 L. Seife mit 4 Qu. Waſſer, ſo aber nur ½ St. kochte. Darauf wurde das Garn über einen Bogen aufgehenket, und an die Sonne geleget, daß es mit der halbigen Seife darin bleichte. Es wurde nie dazwiſchen gewaſchen, ſondern, ſo bald es trocken war, nur mit reinem Waſſer benetzet. Vor Regen und Reif-waſſer muß es wohl bewahret werden. Im Auguſt iſt es innerhalb 8 Tagen weiß geworden; doch iſt in einem warmen Sommer nur die Hälfte dieſer Zeit zulänglich. Wenn es weiß genug iſt, hat man weiter nichts zu thun, als daß man es mit Seife wohl waſche, und ſodann mit reinem Waſſer abſpühle.

Wiener Nachr. und Abhandl. aus dem Oekonomie- und Commerzwesen, 2. Jahrg. Wien, 1768, gr. 8. S. 73. ffg.

In der Levante, wird, nach Flachat's (*) Berichte, das baumwollene Garn folgender Maßen gebleicht. Man nimmt 100 ℔. friſche Holzaſche, und 25 ℔. gelöſchten Kalk, miſcht beydes wohl unter einander, und gießt einen Eimer voll Waſſer darauf. Dieſes ſchüttet man in einen hölzernen oder irdenen Kübel, und gießt nach und nach 12 Eimer Waſſer darauf, welche innerhalb 24 Stunden zu verſchiedenen Mahlen durchgeſeihet werden müſſen. Zu gleicher Zeit nimmt man 24 ℔. Aſchenſalz, zerſtößt es, ſchüttet es in ein irdenes Gefäß, gießt 12 Eimer Waſſer nach und nach darauf, und rührt es innerhalb 24 Stunden mit einer hölzernen Schaufel etwa 12 Mahl um. Darauf thut man 100 ℔. Baumwollengarn in einen Kübel, nachdem man zwischen demſelben etwa 4 bis 500 Abtheilungen gemacht, und jede derſelben mit ausgekochtem Garne zuſammen gebunden hat. Auf dieſe gießt man von den beyden erwähnter Maßen zubereiteten Waſſern ſo viel darauf, als genug iſt, tritt das Garn mit den Füßen ſo lange recht durch, bis es gehörig eingeweicht iſt, und hält hiermit ſo lange an, bis die 100 ℔. Garn ſämmtlich durchgetreten ſind; alsdann wird der Reſt des vorerwähnten Waſſers noch

(*) Unterſuchungen zur Beförderung der Handlung, Künſte, Handwerker ꝛc. aus dem Franz. überſ. 2 Th. Hamb. und L. 1768. 8. S. 381. ffg.

sackigen, 39; und 1 Centn. der feinen oder dünnsackigen, 41 Rthlr.

Die Baumwolle ist, so wie sie gekauft wird, unrein und filzig, sie muß daher von dem Wollstreicher oder Krämpler zum Spinnen vorbereitet werden. Er breitet sie, in dieser Absicht, auf ein von Weiden-Reisern als ein Tisch geflochtenes Lager, oder auf Hürden, die auf einem Gestelle mit 4 Füßen hohl liegen, Fig. 1970, flockenweise aus einander, und schlägt sie darauf mit dünnen Ruthen oder Stäben, sowohl um die Unreinigkeiten oder die Ueberbleibsel der Schalen und die Samenkerne davon abzusondern, welche durch die Reiser der geflochtenen Hürden hindurch, und auf die Erde nieder fallen, als auch, damit die Baumwolle durch das Schlagen recht locker werde, und sich gut aus einander ziehen lasse. Nachdem sie solcher Gestalt rein ausgeklopft und aufgelockert worden ist, ist sie erst geschickt, zwischen den Kardetschen oder Streichkämmen, und zwar ohne alle Fettigkeit, gestrichen zu werden. Zum Streichen selbst bedient er sich eines Streichbockes, 2 Streich-Kämme (Streichen oder Kratzen,) und einer Preß-Bank. Der Streichbock, Fig. 1971, ist eine Bank, auf deren einem Ende ein erhöheter Kasten ab steht. Auf dem vordern Rande dieses Kastens wird einer der beyden Streichkämme, cd, etwas schief geneigt, befestiget. Man kann ihm durch zwey zusammen geschlungene Stricke, in welchen ein Stab steckt, die erforderliche Richtung geben. Auf dem hölzernen Streichkamme e selbst, wird ein Leder befestiget, worauf viele hundert kleine Haken von Eisendraht stehen. Ein Haken steht von dem benachbarten nur sehr wenig ab; doch muß der befestigte Streichkamm cd etwas gröber seyn, als der unbefestigte, e. Jener hat nur 80, dieser aber 90 Reihen Haken. Der Streich-Kamm ist ungefähr ½ Fuß ins Gevierte groß, den

Griff

worden iſt, und ſo bald die glühenden Kohlen denſelben anzünden, verſchließt man das Zimmer etwa 12 Stunden lang; worauf denn die Wolle zuſammen gewickelt werden kann, nachdem ſie durch dieſes Verfahren eine ſchöne weiße Farbe bekommen hat.

Die Leinweber weben nicht nur weißes, ſondern auch gefärbtes Baumwollen-Garn, ins beſondre aber das blau gefärbte. Das Färben aber gehört nicht zu ihren Beſchäftigungen, ſondern ſie erhalten ſowohl das baumwollene, als auch das leinene Garn gefärbt von dem Färber. Hierher gehört auch das bekannte türkiſche Garn, welches den großen Vorzug hat, daß es beſtändig Farbe hält. Es haben es auch Einige in verſchiedenen Ländern verſucht, türkiſches Garn zu färben; allein, es iſt bis jetzt noch mürbe, und vermuthlich in der Farbe verbrannt. Daher verarbeiten es zwar die hieſigen Weber zuweilen, ſie müſſen aber das beſte zum Aufzug ausſuchen, und das ſchlechteſte zum Einſchuß nehmen. Das Wichtigſte bey der Färberey des türkiſchen Garnes ſoll darauf beruhen, daß die Baumwolle, ihrer Fettigkeit wegen, zum öftern gebeitzet, und hierdurch vorbereitet werden muß, daß ſie die Farbe des Groppes annimmt.

Die von dem Spinner nach der Manufactur zurück gelieferten Garn-Strähnen, werden wieder aus einander gedrehet, und man ſtärket (ſteifet) jede Strähne beſonders in einer ganz dünnen, in ſiedendem Waſſer abgerührten Stärke (Kraftmehl), indem man jede Strähne durch dieſes Stärkwaſſer hindurch zieht, und hernach an die Luft im Sommer, oder des Winters in einer geheitzten Stube zum Trocknen aufhängt. Auf ſolche Weiſe theilt man dem baumwollenen Garne, welches von Natur mürbe iſt, und leicht beym Weben zerreißt, eine kleine Steifigkeit und

Feſt-

Wänden mit den fliegenden Woll-Flocken gleichsam überreift; und die Kleider fangen diese Haare und den Staub in wenigen Minuten auf. Es scheint aber derselbe das Auge weniger, als die Lunge, zu reitzen, indem man, wenn man sich eine Weile daselbst aufhält, von einer Brustbeschwerung leicht befallen wird.

Ein Arbeiter kämmt, wenn er gute Wolle hat, täglich 3 Pfund, davon ihm das Pfund an Kämmer-Lohn mit 2 Gr. 3 Pf. bezahlt wird.

Im J. 1785 erfand Joseph Kopfert, Spinn-Factor in der k. k. schwechater Kattun-Manufactur eine Maschine, vermittelst welcher man in Einem Tage mehr Baumwolle streichen oder krämpeln kann, als 10 Streicher in Einem Tage zu verfertigen kann im Stande sind. Diese Maschine hat noch den Vorzug, daß die Baumwolle ohne weitere Zubereitung sogleich zum Spinnen gebraucht werden kann.

Die Baumwolle, wie solche der Streicher blätterweise zusammen geschichtet, und zu einer Art von Muffe in ein Pack gebunden hat, wird nunmehr dem Spinner überliefert, und pfundweise zugewogen. Mit dem Woll-Spinnen beschäftigen sich insgemein dürftige Frauenspersonen. Die Baumwolle kann aber nicht, wie der Flachs, auf einem gewöhnlichen Tret-Spinnrade gesponnen werden, denn sie ist zu kurz und unhaltbar, als daß sie die starke Bewegung eines solchen Tret-Rades aushalten könnte; sondern sie muß auf einem so genannten Schweitzer-Rade, welches mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, Fig. 1973, gesponnen werden. Auf dem Gestelle dieses Spinn-Rades, hängt ein Schnur-Rad a b, welches mit einem Griffe in c umgedrehet wird. Die Stirn dieses Schnur-Rades ist gemeiniglich mit einem Streifen Wachsleinwand überzogen, damit die Schnur eine desto festere Lage auf dem Rade erhalte. Die Schnur a d b vereinigt das Schnur-Rad mit einer klei-

kleinen hölzernen Spille in d, welche man bey e beſonders vorgeſtellt ſieht. Die Schnur liegt auf der Spitze dieſer kleinen Spille, und die Spille ſelbſt iſt, z. z. in einen Einſchnitt der Docke d f eingeſetzt, ſo daß ſie bloß von der Schnur in dieſer Docke feſt gehalten wird. Die Spitze dieſer Spille raget in g vor der Docke hervor. Die Docke d f ſelbſt, beſteht aus zwey vereinigten ſenkrechten Hölzern, welche vermittelſt eines Zapfens i h auf dem Geſtelle des Rades befeſtigt ſind, doch ſo, daß man die Docke von i nach h, und wieder zurück, in ihrem Zapfenloche verſchieben kann. Denn die Schnur reißt zuweilen, und die Docke muß daher mit der Spille dem Schnur-Rade genähert werden können. Zugleich kann man auch den Stänter k, woran das Schnur-Rad a b hängt, in etwas umdrehen, und hierdurch die Schnur auf dem Schnur-Rade richten. Der Spinner oder die Spinnerinn wickelt einen Theil der oben gedachten Baumwoll-Flethen um ein dünnes Stäbchen, und macht ſich auf dieſe Art kleine runde Flethen-Locken, um die Baumwolle bey dem Spinnen deſto bequemer zu halten und auszuziehen. Wenn er den Anfang macht, eine Spille g voll Baumwollengarn zu ſpinnen, ſo bindet er die Flethen-Locke an einen Faden der Spille an, dreht das Schnur-Rad a b mit der Hand rechts um, zieht zugleich den Faden aus, und dreht ihn hierdurch erforderlich. Wenn der Faden in einiger Länge ausgezogen iſt, läſſet er das Rad links umlaufen, und der Faden wickelt ſich alsdann um den vorſpringenden Theil g der Spille. So bald die Spille ſo hoch mit Garn angefüllt iſt, als die Scheibe, die man in e auf der Spille abgebildet ſieht, zieht die Spinnerinn das Garn von der Spille ab, und ſetzt das Spinnen ſo lange fort, bis ſie 1 Pfund Wolle geſponnen hat, da ſie alsdann das Garn gewöhnlich zu Stücken haſpelt.

in 2 Hälften getheilt ſind, ſondern das Kreuz auch zwiſchen die beyden Pflöcke f und g fällt. Hierauf ſetzt er den Scher-Rahmen mit der Hand in Bewegung, da ſich denn, nach einigen Umgängen, die 20 Fäden um den Scher-Rahmen herum legen, ſo, daß dieſe Umgänge von f nach d hinab gehen; daher wird dieſe Arbeit auch hinab ſcheren genannt. So bald dieſe Umgänge die untern Pflöcke h und i erreichen, legt der Weber die 20 Fäden dergeſtalt um die untern Pflöcke h und i, daß die hinab geſchornen Fäden mit denen, die er nun wieder hinauf ſcheren will, ein Kreuz machen. Er ſcheret aber eben dieſe Fäden nun wieder hinauf, indem er den Scher-Rahmen links umdrehet, da er ihn bey dem Hinabſcheren rechts um gedrehet hatte. Bey dem Hinaufſcheren müſſen dieſe Fäden ſich in eben ſo vielen Umgängen um den Scher-Rahmen legen, als bey dem Hinabſcheren, aber ſo, daß ſie nicht auf, ſondern neben den hinab geſchorenen Fäden liegen. Dieſes gilt jederzeit bey dem Hinauf- und Hinabſcheren. So bald die 20 Fäden die obern

gleich wie eine Kette in einander, damit die Fäden ſich nicht verwirren; daher hat auch der Aufzug den Nahmen Kette erhalten. Hierbey iſt noch zweyerley zu bemerken. Der Weber zeichnet ſich vorher jeden Umgang der Fäden um den Scher-Rahmen mit Wachſtein, und nennt dieſes Zeichen Schmitze. Aus dieſen Zeichen kann er bey dem Weben erſehen, wie viel Umgänge er bereits gewebet hat. Zweytens, die Länge der Kettenfäden erſieht er aus dem Umfange des Scher-Rahmens, welcher insgemein 5 bis 6 E. zu betragen pflegt. Soll alſo die Kette z. B. 30 E. lang werden, ſo muß jeder Gang der Kette 6 Umgänge um den Scher-Rahmen machen, wenn nähmlich dieſer 5 E. im Umfange hat.

Bis jetzt habe ich nur gezeigt, wie der Weber eine einfarbige Kette ſcheret; allein weit künſtlicher iſt dieſe Arbeit, wenn eine vielfarbige Kette, z. B. zu einem geſtreiften oder gewürfelten Zeuge geſchoren werden ſoll. Der Leinweber bedient ſich, bey dem Scheren einer ſolchen Kette, einer großen Scher-Latte, Fig. 1981; denn er muß alle Bobinen, die zu einem einzigen Muſter des geſtreiften Zeuges gehören, auf die Spillen der Scher-Latte ſtecken. Er hat hierbey ſo viele Leſe-Breter, F. 1980, als zuſammen gehörige Streifen in dem Muſter ſind. Wenn alſo z. B. erſt ein rother Streif von 4 Fäden, und neben dieſem ein weißer von 12 Fäden angebracht werden ſoll, ſo zieht er die 4 rothen Fäden durch das äuſſerſte Ende des Leſe-Bretes nach a zu, und überdem nur 6 weiße Fäden neben den rothen, und zwar durch eben das Leſe-Bret. Hierauf knüpft er alle dieſe Faden zuſammen, hängt den Knoten auf den Pflock e des Scher-Rahmens, F. 1979, und macht ein Kreuß, welches gleichfalls, wie oben gezeigt iſt, zwiſchen den beyden Pflöcken f und g zu liegen kommt. Alsdann ſcheret er dieſe Fäden hinab, ſo, daß die rothen Fäden

auf den Pflöcken f und g nach dem Scher-Rahmen zu, die weißen aber ausserhalb zu liegen kommen. Wenn er wieder hinauf geschoren hat, stürzt er das Lese-Bret, d. h. er kehrt es um, so, daß dessen Griff, welcher gewöhnlich vorn ist, hinten in u zu stehen kommt. Er macht hierauf wieder ein Kreuz, und legt dasselbe zwischen die Pflöcke f und g. Wenn der Leinweber die Fäden nicht stürzte, würden die rothen Fäden bey dem Hinabscheren auf den Pflöcken neben den weißen Fäden zu liegen kommen; durch das Stürzen aber kommen die 6 weißen Fäden bey dem Hinaufscheren, neben den 6 weißen bey dem Hinabscheren auf den Pflöcken f und g zu liegen. Auf solche Art erhält der weiße Streif durch das Hinauf- und Hinabscheren 12 Fäden, ungeachtet der Weber nur 6 weiße Fäden in das Lese-Bret eingelesen hat. Zugleich kommen neben dem weißen Streifen auf jeder Seite 2 rothe Streifen von 4 Fäden zu liegen. Wenn er diese 3 zusammen gehörige Streifen hinauf und hinab geschoren hat, nimmt er das Lese-Bret der benachbarten Streifen eben des Musters, und ver-

berſtuhl iſt von dem gewöhnlichen Lein-Weberſtuhle gar nicht unterſchieden. Der Kattunweber ſcheret ſeine Kette eben ſo wie der Leinweber. Der Kattun iſt jederzeit 1½ E. breit, auſſer daß bey dem Bleichen etwas einläuft. Nach der Breite dieſes Zeuges muß man nun auch die Anzahl der Gänge jeder Kette beſtimmen; daher erhält die Kette des gewöhnlichen Kattunes 40 bis 50 Gänge, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Man nimmt hierzu ein baumwollenes Garn, welches nur grob iſt, da nähmlich aus 1 Pf. Baumwolle im Durchſchnitt 9 Stück geſponnen werden. Der halbe Zits erhält 50 bis 60 Gänge der Kette, und der Dreyviertel- und ganze Zits 60 bis 80 Gänge. Auch hier muß die Anzahl der Gänge nach der Feinheit der Fäden beſtimmet werden. Zu dem feinſten Zits nimmt man auch die beſte Baum-Wolle, und aus jedem Pfunde werden 20 bis 24 Stück geſponnen. Der Einſchuß iſt bey allen Arten von Kattun und Zits etwas gröber, als die Kette. Wenn man z. B. zur Kette Baumwolle nimmt, da aus jedem Pfunde 9 Stück geſponnen werden, ſo wählt man zum Einſchuß achtſtückige Baumwolle. Die baumwollene Kette bringt der Kattunweber eben ſo auf ſeinen Stuhl, als der Leinweber; wählt einen Kamm, welcher der Feinheit der jedesmahligen Kettenfäden gemäß iſt, und dreht dieſe Fäden an den Tram des Kammes an, eben wie bey der gemeinen Leinwand. Eben ſo enthält ſein Kamm auch nur 2 Schäfte. Bey dem Weben des Kattunes aber findet einiger Unterſchied Statt. Die Kette liegt zwar ebenfalls geneigt von dem Garnbaume nach dem Bruſtbaume zu, ſie darf aber nicht feſt angeſpannet werden, wie eine leinene Kette, ſondern ſie muß etwas in einem Bogen hinab hängen; denn das mürbe baumwollene Garn verträgt keine ſtraffe Ausſpannung, und der Weber muß es bey dem Weben auf alle

Art ſchonen. Daher webt er es zwar gewöhnlich wie Leinwand, aber ganz langſam und mit aller Behutſamkeit. Er darf auch nicht gegen den Faden des Einſchuſſes mit der Lade zwey Mahl anſchlagen, wie bey der Leinwand, ſondern nur ein Mahl. Der Kattun muß ebenfalls geſchlichtet werden, aber mit einer ſteifen und dicken Schlichte, welche dem baumwollenen Garne von neuem einige Dichte ertheilt. In allen übrigen Stücken verfährt der Kattunweber auf eben die Art, wie der Leinweber.

Unter allen Lein- und zugleich auch Kattun-Weberſtühlen, iſt der in Fig. 1982 abgebildete, der einfachſte. Das Geſtell kann etwa 6 Fuß hoch, 4 F. breit, und 6 bis 7 F. lang ſeyn. Unter allen Weberſtühlen dieſer Art, iſt dieſer der kürzeſte, weil in dem Geſtelle nur eine Lade und zwey Schäfte ſich befinden. Das Geſtell iſt aus zwey Vorderdocken ab, und zwey größern Hinterdocken cd, nebſt zwey Seitenwänden ef, deren jede eine Vorder- und Hinterdocke vereinigt, zuſammen geſetzt. Auf den beyden ſchmahlen Seiten des Stuhles ſind überdies noch ei-

Baume ab abbäumen kann, ohne daß er von seiner Bank aufzustehen nöthig hat. Die Zapfenlager des Garnbaumes ab sind bey ordinären Stühlen beweglich, so, daß sie sich in einem Falze der Docken hinauf und hinab schieben lassen. Denn bey einem Leinwebestuhle liegt der Garnbaum etwas höher, als der Brustbaum lm, zu welchem sich die Kette um von dem Garnbaume lenkt. Denn die Leinwand wird dichter, wenn die Kette auf gedachte Art geneigt liegt, weil die Lade alsdann mit mehrerm Nachdrucke an die gewebte Leinwand anschlägt; daher kann der Weber das Zapfenlager des Garnbaumes hinauf und hinab schieben, und hierdurch der Kette die erforderliche Neigung geben. Will aber der Weber auf solchem Stuhle zuweilen auch Zwillich weben, so muß er den Stuhl verlängern, weil bey dem Zwillich mehrere Schäfte angebracht werden müssen. In diesem Falle ist hinter jeder Vorderdocke ab, ein besonderer Backen n befestigt, in dessen Zapfenlager der Garnbaum gelegt wird. Dieser Backen kann gleichfalls hinauf und hinab geschoben werden; denn bey dem Gewebe des Zwilliches erhält, der vielen Schäfte wegen, die Kette keine so starke Neigung, als bey ordinärer Leinwand. Kurz vor den Hinterdocken dc, liegt gleichfalls ein Baum lm, welcher der Brustbaum genannt wird, weil der Weber sich bey dem Weben an diesen Baum mit der Brust lehnet, wenn er auf der Bank, die zwischen den Hinterdocken dc angebracht ist, sitzt. Weiter nach dem Innern des Stuhles zu, liegt der Streichbaum o, von welchem man aber in der Figur weiter nichts, als den punctierten Kopf, sieht. Der gewebte Zeug geht von dem Brustbaume lm, über den Streichbaum o, zu dem Zeugbaume p, auf welchen der Zeug gewickelt wird. In der Figur sillt gleichfalls nur die starke Scheibe p dieses Zeugbaumes in die Augen; er geht aber, so wie der Streich- und

Festigkeit mit, damit man seine wollne Fäden bequ
spuhlen könne.

Nachdem das Garn gestärkt worden ist, b
man jedes Mahl so viel trockne Strähnen zusam
als man auf eine Spuhle bringen will. Der A
muß nähmlich, ehe er weben kann, sowohl das b
wollene als auch das leinene Garn spuhlen, und
Aufzug, welcher, nach der Kunstsprache der W
Kette heißt, in zwey gleiche Hälften absonder
daß diese Hälften sich durchkreuzen. Bey dem S
len des Garnes, wird ein Stück Garn entwede
eine Winde mit 3 Flügeln, a b, c d und e f,
1974 a), oder, wenn es in der Werkstätte an D
fehlt, auf eine Winde mit 2 Rollen, A und B,
1974 b), gehängt. Von der Winde wird das
auf das Spuhlrad, Fig. 1975, gespuhlet.
Schnur-Rad a b dieses Rades hängt, vermitte
ner Schnur a b c, mit einer Rolle in c zusam
diese Rolle steckt auf einer eisernen Spille c d,
man von dem Kasten, worüber sie liegt, abne
kann. In diesem Kasten liegen gemeiniglich
Spuhlen, wovon ich sogleich sprechen werde.
einigen Spuhlrädern springt die eiserne Spille c
d, Fig. 1976, vor, und auf diesen vorspringe
Theil, oder dagegen auf die Spille über dem K
c d, Fig. 1975. wird eine Bobine oder Flethe,
dagegen eine Spuhle gesteckt. Zu einer oder de
dern wird der Faden von der oben gedachten W
geleitet, das Schnur-Rad a b mit der rechten F
in Bewegung gesetzt, und der Faden mit der li
Hand dergestalt geleitet, daß er sich gleichmäßig
der Spuhle oder der Bobine verbreite. Die Sp
le, Fig. 1977, ist ein Schilfrohr, worauf Garn
Einschuß gespuhlet wird. Die Bobine, Fig. 1
ist eine hölzerne Rolle, welche ungefähr ½ Fuß
ist, worauf der Faden der Kette gespuhlet w

ein anderes Blatt in die Lade eingesetzt werden muß, als zu einem groben Zeuge, wie ich sogleich zeigen werde. Auf der untern Fläche des Deckels m und auf der obern Fläche der Latte s, ist nähmlich ein Falz, und in beyde Fälze wird das Blatt eingesetzt, so, daß es senkrecht zwischen diesen beyden Latten m und s steht. Fig. 1983, stellt ein solches Blatt, welches auch das Rieth, Fr. Rôr, genannt wird, besonders vor. Es ist ein schmahler Rahmen, welcher beynahe so lang, als die Lade breit, und etwa 4 Zoll breit ist. Zwischen den langen Seiten a b und c d, stehen verschiedene Stifte, gemeiniglich von inländischem Schilfrohr. Der Weber nennt diese Stifte überhaupt Rohr. Je dünner diese Rohrsplitter oder Rohrschienen sind, und je dichter sie neben einander stehen, desto feiner ist das Blatt. Es werden aber, wie aus der Folge zu ersehen ist, zwischen zwey und zwey Stifte dieses Blattes zwey bis drey Fäden der Kette durchgezogen; daher muß ein Blatt zu feinem Zeuge, bey ein und eben derselben Breite desselben, mehr Rohrstifte erhalten, als ein Blatt zu grober Arbeit; und im ersten Falle müssen also die Rohrstifte feiner seyn und dichter neben einander stehen, als im letzten Falle. Daher zeigt der Weber, wenn er sich ein neues Blatt verfertigen lässet, dem Blattmacher jederzeit an, wie viel Rohrstifte ein Blatt bekommen soll. Die Weber rechnen aber die Feinheit des Blattes nach Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, und z. B. ein Blatt zu 30 Gängen ist gröber, als ein Blatt zu 40; oder das letzte Blatt hat mehr und feinere Rohrstifte, als das erste.

In Berlin gibt es besondere Blattmacher (Blattbinder), die aber nicht zünftig sind. Sie verarbeiten das Schilfrohr in schmahle Splitter oder Stifte mit einem Messer, glätten es auf der rauhen Seite mit einem Hobel, welcher dem im XXIV Th. S. 30, f. und Fig. 1364 abgebildeten Hobel der Siebmacher gleicht, und geben den

Rohrſtiften mit eben dieſem Werkzeuge die erforder
Breite. Hierauf befeſtigen ſie die Stifte folgender G
zwiſchen den beyden langen Stäben a b und c d des
tes, F. 1983. Jeder dieſer Stäbe beſteht aus zwey
ten, die nach der ganzen Länge a b oder c d parallel
einander liegen, doch ſo, daß die Spitzen der Rohr
ſowohl in a b, als auch in c d, zwiſchen die beyden ve
igten Stäbe fallen. Wenn ſie einen Rohrſtift zwi
zwey ſolche Stäbe eingeſetzt haben, befeſtigen ſie denſ
mit Pechdrahte; und wenn alle Stifte auf dieſe Art e
ſetzt ſind, vereinigen ſie beyde Rahmenhölzer a b un
durch die Querhölzer a c und b d. Endlich werde
Rahmenſtücke a b und c d mit Papier vermittelſt Kle
überzogen, weil ſonſt das Blatt, des Pechdrahtes w
in der Lade des Stuhles und auch in den Händen des
bers ankleben würde.

Die ſchlechteſten Blätter erhalten Rohrſtifte von in
iſchem Schilfrohr; die beſten und dauerhafteſten, aber
die theuerſten Blätter bekommen Stifte von ſpani
Rohr. In ein Blatt der Seidenwirker kommen Stift
geglättetem Stahl; und es gibt Blattmacher dieſer le
Art, die eine königliche Penſion erhalten.

Das Blatt, welches jedes Mahl in die Lade
F. 1982, eingeſetzt wird, muß ein genaues Ver

ab, der untere Theil ec aber an den Stab cd angeknüpfet. In der obern Hälfte schürzt der Weber einen Knoten f, und hierdurch entsteht ein Aug., durch welches ein Faden der Kette gezogen wird. Wenn alle Hälften an beyden Stäben ab und cd angeknüpft sind, vereinigt sie der Weber über dem Stabe ab und unter dem Stabe cd mit einem starken Zwirnfaden, damit jede Hälfte in dem Schafte ihren angewiesenen Abstand von den benachbarten Hälften behalte. In Fig. 1985, ist ae die obere Hälfte, welche die untere cb in e ergreift; a und b sind die Spitzen der beyden Stäbe, und ef ist das Auge. Die Weber tauchen die neuen Hälften in Oehlfirniß ein, spannen sie mit den Stäben ab und cd, F. 1984, aus, und bürsten sie mit einer Bürste, wodurch sie ihnen zugleich eine Glätte und Haltbarkeit ertheilen. Eine Kette von 40 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, enthält 1600 Fäden. Da nun, wie die Folge lehrt, durch jeden der beyden Schäfte die halbe Kette gezogen wird, durch das Auge jeder Hälfte eines Schaftes aber nur ein einziger Faden beym Weben geht, so hat ein Schaft zu 40 Gängen, 800 Hälften; doch geben die Weber jederzeit einige Hälften zu. Die Leinweber besitzen aber mehrere Kämme, weil sie bald feine, bald grobe Leinwand weben, und zu jener, natürlicher Weise, mehr Fäden der Kette, und mithin auch mehrere Hälften eines Schaftes, erfordert werden, als zu dieser. Zu der gröbsten Leinwand gehört ein Kamm von 18 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Zu einer etwas feinern wird ein Kamm von 20, und zu einer noch feinern ein Kamm von 22 Gängen erfordert. Es folgen also die Kämme der Leinweber dergestalt auf einander, daß der nächst feinere 2 Gänge mehr hat, als der vorhergehende gröbere. Der gröbste Kamm hat 18, und der feinste 74 Gänge. Zu einem Kamme z. B. von 18 Gängen ge-

hört auch ein Blatt von 18 Gängen, doch mit dem Unterſchiede, daß durch jedes Auge des Kammes nur ein einziger, zwiſchen 2 Rohrſtifte des Blattes aber wenigſtens 2 Fäden durchgezogen werden. Denn wenn durch 2 und 2 Rohrſtifte des Blattes auch nur ein einziger Faden durchgezogen werden ſollte, ſo müßten dieſe Rohrſtifte ſehr fein ſeyn, und ſehr dicht neben einander ſtehen; in ſolchem Falle würden die Stifte leicht zerbrechen, und die Fäden der Kette ſich zu ſtark reiben und endlich zerreiſſen.

Alles, was bisher von dem Kamme und dem dazu gehörigen Blatte geſagt worden iſt, gilt von ſolchen Kämmen und Blättern, womit $1\frac{1}{4}$ E. breite Leinwand gewebet wird, welches die gewöhnliche Breite derſelben in hieſiger Gegend iſt. Leinwand, die 1 E. breit iſt, webet der Leinweber mit eben dieſen Schäften; aber zu der $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ breiten Leinwand, beſitzt er einige wenige Kämme und Blätter, womit er bloß feine Leinwand webet. Soll die Leinwand 1 E. breit werden, und bringt es die Feinheit des Garnes mit ſich, daß er mit einem Schafte, der, bey einer Breite

[redacted]

ſezt. Er darf alsdann nicht ſo oft einſchießen oder einſchlagen, und erſparet ſich Zeit und Mühe. Denn die Dichte der Kette erſetzt den Abgang des Einſchuſſes. Iſt das Garn aber mürbe, ſo reiſſen die Fäden der Kette öfter, wenn das Blatt höher geſtellt iſt.

Es iſt nun auch noch zu zeigen übrig, wie der Weber die beyden Schäfte des Kammes in dem Weber-Stuhle aufhängt, und wie die Schäfte beweget werden. An beyden Schäften ſind zwey Riemen von Leder angeknüpft, jeder an dem vorderſten in i, und an dem hinterſten in k, Fig. 1984. Jeder Riemen geht über einen hölzernen Kloben, g und h. Hieraus erhellet, daß, wenn man den vorderſten Schaft hinab zieht, der hinterſte hinauf geht; und umgekehrt. In Fig. 1982, ſind beyde Kloben mit w bezeichnet. Jeder Kloben hängt vermittelſt einer Schnur an einem Kerbholze w x, welches deshalb verſchiedene Kerben hat, damit der Weber den Kamm u v auf einer oder der andern Seite, oder durchgängig, erhöhen könne; denn der Kamm muß nicht nur völlig horizontal hangen, ſondern auch die ſämmtlichen Fäden der Kette ſchicklich in zwey gleiche Theile theilen, wenn nähmlich ein Schaft des Kammes hinauf, und der andere hinab geht. Die Weber nennen jede Hälfte der Kette ein Fach; und zwar diejenige Hälfte, welche jedes Mahl hinauf geht, das Oberfach, und diejenige, welche hinab geht, das Unterfach. Die beyden Schäfte müſſen aber das Oberfach eben ſo hoch erheben, als das Unterfach hinab gezogen wird. Daher ſpannen diejenigen Weber, welche in ihre Zeuge Figuren weben, eine Schnur von dem Garnbaume h b, bis zum Bruſtbaume l m, aus, ſetzen die Schäfte des Kammes in Bewegung, und beurtheilen nach dem Augenmaße, ob die beyden Fächer der Kette gleich[illegible] hinauf, und hinab gehen. Vermittelſt des [illegible]zes können ſie bey dem gewöhnlichen Weber-Stuhle

Art schonen. Daher webt er es zwar gewöhnlich
Leinwand, aber ganz langsam und mit aller Beh
samkeit. Er darf auch nicht gegen den Faden
Einschusses mit der Lade zwey Mahl anschlagen,
bey der Leinwand, sondern nur ein Mahl.
Kattun muß ebenfalls geschlichtet werden, aber
einer steifen und dicken Schlichte, welche dem ba
wollenen Garne von neuem einige Dichte ertheil
In allen übrigen Stücken verfährt der Kattunweb
auf eben die Art, wie der Leinweber.

Unter allen Lein- und zugleich auch Kattun-W
berstühlen, ist der in Fig. 1982 abgebildete, der ei
fachste. Das Gestell kann etwa 6 Fuß hoch, 4
breit, und 6 bis 7 F. lang seyn. Unter allen W
berstühlen dieser Art, ist dieser der kürzeste, weil
dem Gestelle nur eine Lade und zwey Schäfte sich b
finden. Das Gestell ist aus zwey Vorderdocken a
und zwey größern Hinterdocken cd, nebst zwey Se
tenwänden ef, deren jede eine Vorder- und Hinte
Docke vereinigt, zusammen gesetzt. Auf den beyde
schmahlen Seiten des Stuhles sind überdies noch e
nige Latten, welche jederzeit zwey Vorder- oder zwe
Hinter-Docken vereinigen. Die Hinterdocken c
tragen zwey Arme dg, auf welchen die Lade und de
Kamm hangen. Zwischen den Vorderdocken liegt de
Garnbaum oder Kettenbaum ab, welcher in seinen
Zapfenlager umgedrehet werden kann, und auf wel
chen die Kette gewickelt, oder, wie man in den Werk
Stätten sagt, aufgebäumet wird. Es hat derselbe n
h, ausserhalb der Docke eine starke hölzerne Scheib
(Baumscheibe), auf deren Stirn entweder Zapfen
oder Sperrzähne stehen, in welche eine hölzerne Klin
ke hf, die in i auf einem Bolzen läuft, eingreift.
In f ist an dieser Klinke eine Schnur fkl befestigt,
womit der Weber die Klinke hf von der Scheibe h
abziehen, und die Kette zum Theil von dem Garn-

Bau-

[redacted]

en beweglich befeſtigt. In Fig. 1982, fallen nur die Spitzen A beyder Querſchämel in die Augen. Sie verſchaffen den Vortheil, daß die Fußſchämel bey dem Weben nicht ſchwanken können. Denn wenn man einen Fußſchämel bey dem Weben hinab tritt, ſo geht der dazu gehörige Querſchämel und Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf. Da nun die ſämmtlichen Fäden der Kette zur Hälfte durch die Augen eines Schaftes gezogen werden, ſo wird durch gedachte Bewegung der Schäfte die Kette in 2 Hälften oder 2 Fächer getheilet.

Zu dieſem Leinweberſtuhle gehören noch ein Schütze, und eine Sperr-Ruthe. Der Schütze (die Schießſpuhle, das Schiff, oder das Schiffchen, Fig. 1986, gleicht einem kleinen Schiffe, welches etwa 6 bis 7 Z. lang iſt. Es muß deſſelbe von feſtem Holze verfertiget werden, weil ſeine Glätte das Durchſchießen durch beyde Fächer der Kette erleichtert. Seine Spitzen ſind gewöhnlich mit Meſſing beſchlagen, damit ſie ſich nicht abnutzen. In der Mitte dieſes Schiffchens iſt in a b ein vierkantiges Loch, in welches man eine hölzerne Spille, die der Weber Seele nennt, einſetzen und wieder heraus nehmen kann. Auf der Spille ſteckt beym Weben eine Spuhle, F. 1977, mit Einſchußgarn, und der Faden dieſer Spuhle wird durch ein Loch c des Schiffchens gezogen. Der Faden wickelt ſich alſo bey dem Einſchießen von der Spuhle ab. Die Sperr-Ruthe, Fig. 1987, welche in der Werkſtätte des Damaſtwebers Tömpel heißt, hat 2 Schäfte, a b und c d. In dem einen Schafte c d. ſind neben c verſchiedene Löcher, auf dem äuſſern Rande des zweyten Schaftes a b hingegen verſchiedene Kerben. Durch gedachte Löcher und Kerben vereinigt der Weber beyde Schäfte vermittelſt einer Schnur; dieſe Vereinigung verſchaffet ihm den Vortheil, die Sperr-Ruthe verlängern und verkürzen kann,

kann, nach dem die Leinwand, die er jedes Mahl webet, breit ist. Denn jeder Schenkel der Sperr-Ruthe hat in a und d verschiedene Zacken, und diese setzt er in beyde Ecken der gewebten Leinwand kurz hinter dem zuletzt eingeschossenen Faden ein. Damit aber die beyden Schäfte der Sperr-Ruthe sich nicht in die Höhe begeben, ist in e ein kleiner hölzerner Wirbel befindlich, welcher dieses verhindert. Beyde Schäfte sind auch wohl durch einige Zapfen mit einander vereinigt, doch so, daß mehrere Zapfenlöcher vorhanden sind, damit man die Sperr-Ruthe verlängern könne. Sperrte der Weber die gewebte Leinwand nicht mit dieser Sperr-Ruthe aus einander, so würde sie sich zusammen rollen, und die äussersten Rohrstifte des Blattes m s der Lade verletzen.

Der gewöhnliche Weber verfertigt folgende Zeuge. 1. Ordinäre glatte und einfarbige Leinwand. Er bringt die Kette dieses Zeuges und aller übrigen Arten folgender Gestalt auf den Weberstuhl. Er steckt durch dasjenige Kreutz seiner Kette, welches auf den untersten Pflöcken h und i des Scher-Rahmens, F. 1979, entsteht, einen dünnen Stock, oder eine so genannte Fitz-Ruthe. Diesen Stock legt er nebst dem äussersten Ende der Kette in eine Fuge, die auf dem Garnbaume h b, F. 1982, nach der ganzen Länge ausgehöhlt ist, und bindet auch wohl diesen Stock auf dem Garnbaume fest an. Eine Person hält die Kette fest, und eine andere Person stellt in gedachte Fuge des Garnbaumes einen Rieth-Kamm (Reede-Kamm), Fig. 1988, den der Damastweber Oeffner nennt. Dieser Rieth-Kamm ist ein Rahmen, dessen oberes Rahmenstück a b abgenommen werden kann, weil es beweglich aufgezapfet ist. Auf dem untersten Rahmenstücke c d stehen so viele senkrechte Pflöcke, als die jedesmahlige Kette halbe Gänge hat. Hieraus erhellet, daß der Leinweber eben so viel Rieth-

Kämme

[redacted]

stämme besitzen muß, als er Schäfte und Blätter hat, und daß also der Rieth-Kamm mehrere oder wenigere [illegible] hat, nach dem die Kette viel oder wenig [illegible] enthält. Zwischen 2 und 2 Zapfen des Rieth-[illegible] legt diejenige Person, welche ihm in die Furchen des Garnbaumes gesetzt hat, jedes Mahl einen halben Gang der Kette, und sondert hierdurch nicht nur die sämmtlichen halben Gänge der Kette nach ihrer Ordnung von einander ab, sondern breitet zugleich auch die Kette auf dem Garnbaume aus. Das erste erleichtert dem Weber zugleich die Mühe, wenn er bey dem Weben einen zerrissenen Faden suchen und wieder zusammen knüpfen muß. Die zuletzt genannte Person setzt das Rahmenstück a b des Rieth-Kammes wieder auf, und verrückt den Rieth-Kamm dergestalt, daß er ihn vor den Garnbaum, nach den Kämmen v u F. 1982 zu, fest hält. Zwey bis drey Personen bäumen nun die Kette auf den Garnbaum h b auf. Die Kette wird so weit aufgewickelt, daß ihr, oben S. 33, gedachtes, Kreutz beynahe bis an den Kamm v r reicht. Der Weber steckt alsdann vor und hinter dem Kreutze 2 Schienen oder Ruthen, welches flache Stäbe sind, und knüpft den Faden auf, womit er das Kreutz nach dem Scheren gebunden hat; s. oben, S. 33. Diese Schienen sondern also abermahl die Kette in 2 gleiche Hälften ab, so, daß das Kreutz zwischen beyde Schienen fällt. Gemeiniglich steckt in dem Blatte m s der Lade, und zugleich in dem Kamme, die der Weber beyde bey einer jeden Kette, nach Beschaffenheit ihrer Feinheit, auf den Stuhl hängt, ein Tram (Drahm oder Drohm), Fr. Fil de pennes, Fil de peigne, oder der Beschluß desjenigen Stückes Leinwand, welches der Weber zuletzt mit diesem Kamme gewebet hat. Ist ein solcher Tram in dem Kamme, so hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er die Fäden der Kette an die [illegible] des Trames andrehet. Er fängt bey dieser Arbeit

auf

Rohrstiften mit eben diesem Werkzeuge die erforder
Breite. Hierauf befestigen sie die Stifte folgender G
zwischen den beyden langen Stäben ab und cd des
tes, F. 1983. Jeder dieser Stäbe besteht aus zwey
ten, die nach der ganzen Länge ab oder cd parallel n
einander liegen, doch so, daß die Spitzen der Rohr
sowohl in ab, als auch in cd, zwischen die beyden ve
igten Stäbe fallen. Wenn sie einen Rohrstift zwi
zwey solche Stäbe eingesetzt haben, befestigen sie dens
mit Pechdrahte; und wenn alle Stifte auf diese Art e
setzt sind, vereinigen sie beyde Rahmenhölzer ab und
durch die Querhölzer ac und bd. Endlich werden
Rahmenstücke ab und cd mit Papier vermittelst Klei
überzogen, weil sonst das Blatt, des Pechdrahtes w
in der Lade des Stuhles und auch in den Händen des
bers ankleben würde.

Die schlechtesten Blätter erhalten Rohrstifte von in
ischem Schilfrohr; die besten und dauerhaftesten, aber
die theuersten Blätter bekommen Stifte von spanis
Rohr. In ein Blatt der Seidenwirker kommen Stift
geglättetem Stahl; und es gibt Blattmacher dieser le
Art, die eine königliche Pension erhalten.

Das Blatt, welches jedes Mahl in die Lade
F. 1982, eingesetzt wird, muß ein genaues Ver
niß gegen den jedes Mahl auf den Stuhl gebrac
Kamm uv haben. Wenn also das Blatt z. B
einer Kette von 40 Gängen gehört, so gilt eben d
auch von dem dazu gehörigen Kamme. Zu ei
Kamme, womit ordinäre Leinwand gewebet we
soll, gehören zwey Schäfte. In Fig. 1984 sieht
einen einzelnen Schaft abgebildet. Jeder Schaf
steht aus zwey hölzernen Stäben ab und cd,
durch eine Menge starker Zwirnfäden vereinigt
so, daß, wenn der Schaft in dem Stuhle hängt,
de Stäbe parallel laufen. Jeden einzelnen Zwir
den nennt der Leinweber Hälfte, der Damastma
aber Hefel. Eine solche Hälfte besteht aus zwey
chen Zwirnfäden, die in e zusammen geschlungen
Der obere Theil ae jeder Hälfte, wird an den S

Kranz und Sperr-Kegel des Zeugbaumes p, daß die aufgespannte Kette nicht wieder nachlasse; denn er kann die Kette von leinenem Garne ohne Gefahr straff aufspannen, weil dasselbe, seiner Festigkeit wegen, nicht so leicht zerreißt. Da Baumwolle hingegen weniger Gewalt als der Flachs aushält, weil sie aus kurzen, krausen und weit zarteren Haaren besteht, so sind auch die Kette nur lose über den Stuhl gespannt, und der Durchschuß mit der Lade nur sanft geschlagen, indem der rechte Fußschämel den Hinter- und der linke den Vorder-Kamm mit sich nieder zieht. Der Weber eilt nun wieder zu den beyden Schienen (S. 47) zurück. Zwischen dieselben fällt, wie oben gezeigt worden ist, das Kreuz der Kette. Bey dem Weben müssen daher diese Schienen und das Kreuz stets weiter in der Kette verrücket werden, wenn der Arbeiter einen Theil der Kette von dem Garnbaume abbäumet. Er weiß aus der Erfahrung, daß diese beyde Schienen sich leichter verschieben lassen, wenn er zwischen beyden noch eine dritte Schiene in die Kette einsteckt, oder, wie er es nennt, einlieset. Er steckt diese Schiene dergestalt ein, daß jederzeit zwey Par Fäden der Kette über, und zwey Par unter der Schiene zu liegen kommen. Ueberdies steckt er noch vor allen diesen drey Schienen, nach den Schäften u v zu, eine vierte und fünfte Schiene ein, welche die beyden Fächer der Kette genau von einander absondern müssen. Er trennt nähmlich beyde Fächer mit den beyden Schäften u v von einander, steckt die vierte Schiene hinein, tritt einen andern Fußschämel hinab, und steckt endlich die fünfte Schiene hinein. Damit aber diese Schienen in der geneigten Kette nicht nach den Kämmen u v hinab sinken, befestigt er sie mit einem Senk-Haken. Es wird nähmlich ein eiserner Haken in die letzte Schiene nach den Schäften zu eingehaket, und an diesem Haken hängt vermittelst eines

Stuhle den Fehler verbessern; und bey den künstliche Weberstühlen hat man ebenfalls dafür gesorget, da die Schäfte des Kammes verrücket werden können. In der Kunstsprache der Weber heißt diese ganze Beschäftigung, die Kette abwiegen. Die gedachten Kerbhölzer w x, sind an einem Stabe in x befestigt welcher auf dem Arme d g des Stuhles ruhet. Solcher Gestalt schweben die Schäfte des Kammes in den Weberstuhle; und es fragt sich nun, wie sie von den Professionisten bey dem Weben hinauf und hinab gezogen werden, wodurch eben die beyden Fächer der Kette entstehen. Ganz unten in dem Weberstuhle, aber gerade in seiner Mitte, schweben zwey Latten y b neben einander, welche der Weber Fußschämel oder Tritte nennt. In b laufen sie auf einem Bolzen zwischen zwey Backen, die an einer Latte zwischen den beyden Vorderdocken a b befestigt sind. In y schweben beyde Fußschämel bloß in dem Stuhle; denn jeder hängt an einer Schnur A B. An den deutschen Weberstühlen vereinigt diese Schnur jeden Fußschämel mit einem Hängebolzen, oder, wie andere Weber sagen, mit einer Meute. Es hängt nähmlich unter jedem Schafte des Kammes u v, vermittelst zwey Schnüre, ein Stab C D, damit der Fußschämel den Schaft gleichmäßig hinab ziehe, und dieser nicht etwa auf einer Seite mehr hinab sinke, als auf der andern. Bey einem böhmischen Stuhle, welcher aber jetzt ebenfalls in Berlin gebräuchlich ist, sind, nebst einigen andern unerheblichen Abänderungen, die Fußschämel y b nicht unmittelbar mit dem Hängebolzen C D der Schäfte verknüpft, sondern die Schnur A B vereinigt jeden Fußschämel y b mit einem Querschämel, und eine zweyte Schnur diesen Querschämel wieder mit dem Hängebolzen C D eines Schaftes u v. Die Querschämel liegen nach der Breite des Stuhles, und sind an der Hinterwand des Gestelles mit einem Bolzen

welche das Kreuz fällt, ſondern ſchon die Kette in zwey Hälften oder Fächer ab. Die Fäden des oberſten Faches zieht der Weber durch die Augen des vorderſten Kammes, die Fäden des unterſten Faches aber durch die Augen des hinterſten Schaftes. Dieſes gilt auch bey dem Andrehen der Kette an den Tram (S. 47), und daher läſſet der Weber in jedem Trame zwey Schienen ſtecken, welche beyde Fächer genau von einander abſondern. Durch das Blatt m s, F. 1982, zieht der Weber die Fäden der Kette mit einem Meſſer, Fig. 1991, welches dieſerhalb in a einen ſchrägen Einſchnitt hat. Er muß aber bey ordinärer Leinwand zwiſchen 1 und 2 Rohrſtifte des Blattes jederzeit 2 Fäden durchziehen, wovon die Urſache bereits oben S. 42, angezeigt worden iſt. Die eingereihete Kette wird nun ebenfalls, wie vorher, an dem Untertuche, F. 1989, und vermittelſt dieſes Tuches an den Zeugbaum befeſtiget, und die Schienen werden auf die oben gedachte Art eingeſteckt.

Die Kette möge nun eingereihet, oder an den Tram angedrehet ſeyn, ſo iſt alles in ſo weit zum Weben fertig, auſſer daß die Kette noch geſchlichtet werden muß. Die Fäden der Kette ſind von Natur rauh, und ſie müſſen daher geglättet oder geſchlichtet werden. Die Schlichte (im Oberd. die Schmeiche) der Weber wird ſtark, aber ganz dünn, aus Weitzenmehl mit Waſſer wie ein Kleiſter gekocht, wenn hiermit nähmlich eine einfarbige Kette geſchlichtet werden ſoll. Im Gegentheil muß ſie ſteif und dick ſeyn, wenn die Fäden der Kette zum Theil gefärbt ſind; denn eine flüſſige Schlichte zieht den Nachtheil nach ſich, daß die benachbarten Fäden von einer verſchiedenen Farbe ſich unter einander abfärben. Bey dem Schlichten taucht der Weber zwey ſtarke Bürſten von Schweinsborſten, Fig. 1992, in die erkaltete Schlichte, die in einem [illegible] Gefäſſe neben dem Stuhle ſteht, und fährt

auf der linken Seite des Schaftes in v an, anzub-
hen, so, daß er die Hälfte der Kette, welche über
Schiene liegt, an diejenigen Fäden des Trames a
drehet, welche in dem Vorderschafte stecken, diejen
gen Fäden der Kette aber, welche unter gedacht
Schiene liegen, an die Fäden des Trames im Hinte
Schafte andrehet. Jedes Mahl werden an den e
sten Faden des Trames an beyden Ecken der zu webe
den Leinwand 2 Fäden angedrehet, weil die Ecken be
dem Weben am meisten von dem Blatte ms, F
1982, leiden, und weil man diesen Ecken auch hie
durch Festigkeit ertheilt. In der Folge aber dreht
er an jeden Tramfaden nur einen Faden der Kette an
und zwar wechselweise an einen Tramfaden des Vor
der- und des Hinter-Schaftes. Die Kette wird al
auch bey dem Andrehen in 2 gleiche Theile getheile
und der Weber verrichtet diese Arbeit mit der größte
Geschwindigkeit. Wenn alle Fäden der Kette ange
drehet sind, hat der Weber weiter nichts zu thun, al
daß er mit dem Trame die Fäden der Kette durch di
Augen beyder Schäfte uv, und durch die Rohrstift
des Blattes ms durchzieht. Wenn er nun die Fäde
der Kette mit dem Trame durch die Schäfte des Kam
mes und durch das Blatt durchgezogen hat, schneide
er diesen Tram ab, und schürzt dagegen die Kett
theilweise an einen Stock ab, des Untertuches, Fig
1989, an. Es wird nähmlich ein Stück Leinwan
an zwey Stäben mit Schnüren befestiget, und a
den obersten Stab ab wird die Kette angeknüpfet
Der Weber leitet hierauf dieses Untertuch über de
Brustbaum lm, F. 1982, und Streichbaum o, z
dem Zeugbaume k. Dieser hat ebenfalls, seine
Länge nach, eine Fuge oder einen Falz, wie der Garn
Baum, in welcher der Stab cd des Untertuches, F
1989, befestiget wird. Der Weber spannet nun mi
diesem Untertuche die Kette an, und hindert durch de

Kran

[redacted] und zugleich den Faden des Einſchuſſes, welcher ſich von der Spuhle des Schützen abwickelt. Alsdann tritt er den linken Fußſchämel, da dann der Hinterſchaft hinab, der Vorderſchaft aber hinauf geht. Die ſämmtlichen Fäden der Kette durchkreutzen ſich nun unmittelbar vor dem eingeſchoſſenen Faden. Jetzt erſt ſchlägt der Weber mit der Lade qrs, F. 1982, zwey Mahl gegen den eingeſchoſſenen Faden, und das Blatt der Lade richtet nicht nur den Faden gerade, ſondern macht die gewebte Leinwand auch dicht. Hierauf ſchießt der Weber mit dem Schützen den Faden des Einſchuſſes von der Linken zur Rechten ein. Auf ſolche Weiſe fähret er fort zu weben, da er nähmlich wechſelweiſe von der Rechten zur Linken, und von der Linken zur Rechten einſchießt, hierbey gleichfalls wechſelweiſe die beyden Fußſchämel tritt, und nach jedem Schuſſe erſt wieder einen Fußſchämel tritt, dann aber zwey Mahl mit der Lade gegen den eingeſchoſſenen Faden ſchlägt. Wenn er die Leinwand in einiger Länge gewebet hat, ſperret er ſie, auf die oben gedachte Art, mit der Sperr-Ruthe, F. 1987, nach der Breite aus einander, und ſetzt dieſe Ruthe bey dem Weben zum öftern etwas hinterwärts nach dem Bruſtbaume zu. Zuweilen reibt er auch die Leinwand nach der Breite mit einem an beyden Enden abgerundeten Stabe, welchen er das Schreuerholz nennt. Hierdurch glättet er nicht nur die Leinwand, ſondern dehnt ſie auch in etwas nach der Breite aus. Bey dem Weben bäumt er die Kette von dem Garnbaume h b, F. 1982, nach Erfordern ab, und bäumt dagegen die gewebte Leinwand auf den Zeugbaum p auf. So bald dieſe Leinwand den Zeugbaum erreicht, nimmt er das Untertuch, F. 1989, von dem Zeugbaume ab, und befeſtigt dagegen die Leinwand bloß mit einer Fitzruthe auf dem Zeugbaume. Wenn er nun auf gedachte Art ein Stück [redacted] beynahe fertig gewebet hat, befeſtigt er das

Untertuch mit ſeinem Stabe c d auf dem Garnbaum h b, F. 1982, und vereinigt hiermit die Kette, damit nicht ein zu langer Tram von dem gewebten Stücke ſtehen bleibe; doch ſchneidet er den Beſchluß der Kette dergeſtalt vor dem Blatte m s ab, daß noch ein Theil der Kette in dem Kamme und in den beyden Schäften v w ſteckt. Dieſes iſt der ſo oft erwähnte Tram, an deſſen Fäden der Weber die Fäden der neuen Kette andreht, wenn er wieder mit eben den Schaften ein neues Stück Leinwand weben will. Auf ſolche Weiſe wird nun die glatte und ordinäre Leinwand gewebet.

2. Auſſer der gewöhnlichen einfarbigen Leinwand, verfertigen die Leinweber auch geſtreifte und gewürfelte Leinwand. Die gefärbten Fäden ſind insgemein roth, blau, und zuweilen auch wohl grün oder gelb. Wie der Weber die Kette ſtreifig ſcheret, iſt bereits oben, S. 33, gezeigt worden. Dieſe Kette bringt er eben ſo auf den Stuhl, wie bey der einfarbigen Leinwand; das Weben ſelbſt aber iſt mühſamer, theils weil das weiße Garn gebleicht ſeyn muß, und daher leichter zerreißt, theils weil der Weber mit mehrern Schützen

färbte Baumwolle iſt. Folglich erhält dieſer Zeug bloß Streifen nach der Breite, und die weißen Streifen ſind von leinenem Garne, die farbigen aber von gefärbter Baumwolle. Es gilt hier alles von dem Einſchuſſe, was bey dem vorigen geſtreiften leinenen Zeuge geſagt iſt. Dieſer Zeug iſt gewöhnlich $1\frac{1}{4}$ E. breit.

4. Endlich verfertigen die Leinweber auch Schnupftücher ganz von Baumwollengarn, welche völlig ſo, wie der Kattun, gewebet werden; die Streifen müſſen aber eben ſo, wie bey den leinenen Schnupftüchern, mit einem Maße abgemeſſen werden.

5. Was der Leinweber bey dem Weben des Kattunes beſonders zu beobachten hat, iſt bereits oben, S. 35, f. angezeigt worden.

Der Kattunweber ſcheret die Kette zu gemeinen Kattunen 83 berl. Ellen lang; daher ein Stück Kattun, wenn es fertig iſt, ebenfalls dieſe Länge von dem Stuhle mitbringt. Der Einſchlag oder Durchſchuß erfordert etwa 70 Garn-Strähnen, wie ſie der Haſpel gibt, und die Kette 60 Strähnen; man rechnet aber nur zu gemeinem Kattun, wenn er loſe gewebet wird, auf Kette und Einſchlag, für jedes 60 Stück Garn. Seine Breite iſt von $\frac{5}{4}$ berl. Ellen.

Was den Weberlohn betrifft, ſo koſtet von gemeinem Kattun das Stück ungefähr 4 Rthlr. 8 Ggr.; vom Zitſe, das Stück 12 bis 14 Rthlr. Je mehr Gänge, je mehr Lohn. Bey der Verweilung des Schlichtens, kann ein Arbeiter täglich 12 E. Kattun fertig weben, oder, wenn die Kette gut iſt, in 9 oder 10 Tagen ein Stück, aber auch wohl erſt in 3 bis 4 Wochen, fertig liefern. Den Geſellen bezahlt der Meiſter ſtückweiſe.

An den meiſten Orten iſt dieſe Weberey zünftig; und in dieſem Falle halten es die Kattunweber mit den Leinwebern. Man erlernt alſo beydes in 3 Jah-

mit der einen Bürste unter, mit der andern über die Kette auf den Fäden weg. Wenn er etwa anderthalb Ellen von der Kette geschlichtet hat, nimmt er eine dritte Bürste von eben der Art, streicht mit einem Span etwas Rindstalg auf die Bürste, bürstet hiermit den geschlichteten Theil der Kette, und macht die Garnfäden hierdurch geschmeidig. Einige Weber nehmen auch wohl hierzu nebst dem Talge etwas Schweinschmalz, welches aber die Kette anschmutzet. Es geschieht dieses auch nur, wenn die Witterung sehr kalt oder sehr warm ist; denn in beyden Fällen zerspringen die Fäden der Kette am meisten. Der Weber trocknet den geschlichteten Theil der Kette entweder mit einem Fächer (Weger) von Federspuhlen, Fig. 1993, oder indem er die Fenster der Werkstätte öffnet. Die Leinweber schlichten gemeiniglich 12 bis 16 Ellen der Kette zugleich; sie nehmen, in dieser Absicht, die Schäfte u v, F. 1982, von ihrem Gehänge und von den Fußschämeln ab, heben das Blatt m s aus der Lade, stecken die Schäfte durch die Lade, und wickeln die Schäfte und den Kamm, während dem Schlichten mit auf den Zeugbaum p. Nachdem Schlichten werden beyde Theile des Stuhles wieder an ihrem Orte befestiget, und die Kette wird wieder auf den Garnbaum h b aufgebäumet.

Nunmehr kann das Weben der Leinwand seinen Anfang nehmen. Der Weber knüpft den Faden des Einschusses, welcher auf einer Spuhle des Schützen, F. 1986, sitzt, an der rechten Ecke der Kette an, und tritt alsdann den rechten Fußschämel y b, welcher mit dem Schafte u v nach dem Garnbaume zu verknüpft ist, mit einem Fuße hinab, da dann der gedachte Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf geht. Jeder Schaft bewegt seine Fäden der Kette; und hierdurch wird die Kette in 2 gleiche Hälften oder Fächer gespalten. Der Weber kann nunmehr den Schützen durch die Oeffnung zwischen beyden Fächern durchschie-

ben,

[redacted]

ter in der Feinheit des Fadens von einander unterſchieden; ſie erhalten alle gebräuchliche Farben, und alſo auch die blaue, grüne und gelbe.

Wenn die Kattun-Manufactur den Kattun von dem Kattunweber erhält, muß der Kattun zuvörderſt gebleicht werden, ungeachtet er von Natur ſchon in etwas weiß iſt. Es muß demnach neben der Manufactur ein geräumiger Platz ſeyn, welcher entweder unmittelbar neben einem Waſſer liegt, oder wozu doch das Waſſer in Rinnen durch die Kunſt geleitet wird. Ein ſolcher Platz wird in verſchiedene Quartiere abgetheilt, auf deren einigen der ungedruckte, auf andern aber der gedruckte Kattun liegt. Man begießt ihn bey dem Bleichen vermittelſt einer Schaufel mit Waſſer. Während dem Bleichen kocht oder beucht man ihn, wie das baumwollene Garn, einige Mahl in Lauge. Doch iſt dieſes nur von dem ungedruckten Kattune zu verſtehen. Hierzu iſt die Lauge von Buchenholze am brauchbarſten, weil ſie den Kattun am beſten reinigt. Gemeiniglich aber macht man die Lauge aus jeder Holzaſche, und ſetzt etwas Pottaſche hinzu. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein ſchwarzer und ſchlechter Kattun öfter gebeucht und länger gebleicht werden muß, als ein weißer, wenn beyde gleich gut gebleicht werden ſollen.

Ein Stück Kattun wird, wenn es von dem Stuhle kommt, in gewiſſe Längen, die ſich nach der Länge des Bleichplatzes richten, jedes etwa von 27 Ellen, zerſchnitten. Wo der Schnitt geſchehen iſt, wird ein Saum, und an jede Ecke und an die Mitte, aus den Ketten-Enden ein gedrehetes Band aufgenähet, um dieſe Längen wieder die Gewalt des Windes an Hölzer, die in der Erde ſtecken, anzupflöcken. Zum Begießen pflegt man das Waſſer aus einem Fluſſe durch Pumpen in ſchräge hölzerne Rinnen, welche die Blei-

Untertuch mit seinem Stabe c d auf dem Garnba
h b, F. 1982, und vereinigt hiermit die Kette, d
nicht ein zu langer Tram von dem gewebten St
stehen bleibe; doch schneidet er den Beschluß der K
dergestalt vor dem Blatte m s ab, daß noch ein T
der Kette in dem Kamme und in den beyden Schä
v w steckt. Dieses ist der so oft erwähnte Tram,
dessen Fäden der Weber die Fäden der neuen K
andreht, wenn er wieder mit eben den Schaften
neues Stück Leinwand weben will. Auf solche A
wird nun die glatte und ordinäre Leinwand gewe

2. Ausser der gewöhnlichen einfarbigen Leinw
verfertigen die Leinweber auch gestreifte und ge
felte Leinwand. Die gefärbten Fäden sind insge
roth, blau, und zuweilen auch wohl grün oder
Wie der Weber die Kette streifig scheret, ist bereits o
S. 33, gezeigt worden. Diese Kette bringt er eb
auf den Stuhl, wie bey der einfarbigen Leinwa
das Weben selbst aber ist mühsamer, theils weil
weiße Garn gebleicht seyn muß, und daher leichter
reißt, theils weil der Weber mit mehrern Schü
einschießen muß. Er muß nähmlich eben so viel S
tzen bey der Hand haben, als bey dem Einschusse
den von verschiedener Farbe vorhanden seyn so
Insgemein gibt er jedem Streifen bloß nach dem
genmaße seine Breite, ohne die Fäden zu zählen. T
hat er ein Maß oder einen Bindfaden mit versch
nen Knoten, womit er wenigstens den Abstand
Streifen in so fern mißt, daß jedes Muster, nac
Länge der Leinwand, so lang wird als alle übri
Dieses gilt vorzüglich alsdann, wenn er gestreifte
gewürfelte Schnupftücher von feinem leinenen G
webet.

3. Ferner webt er auch so genannten Schür
Zeug oder Gingang, wovon die Kette einfarbige
nenes Garn, die Streifen des Einschusses aber

fä

ächte Baumwolle ist. Folglich erhält dieser Zeug bloß Streifen nach der Breite, und die weißen Streifen sind von leinenem Garne, die farbigen aber von gefärbter Baumwolle. Es gilt hier alles von dem Einschusse, was bey dem vorigen gestreiften leinenen Zeuge gesagt ist. Dieser Zeug ist gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ E. breit.

4. Endlich verfertigen die Leinweber auch Schnupftücher ganz von Baumwollengarn, welche völlig so, wie der Kattun, gewebet werden; die Streifen müssen aber eben so, wie bey den leinenen Schnupftüchern, mit einem Maße abgemessen werden.

5. Was der Leinweber bey dem Weben des Kattunes besonders zu beobachten hat, ist bereits oben, S. 35, f. angezeigt worden.

Der Kattunweber scheret die Kette zu gemeinen Kattunen 83 berl. Ellen lang; daher ein Stück Kattun, wenn es fertig ist, ebenfalls diese Länge von dem Stuhle mitbringt. Der Einschlag oder Durchschuß erfordert etwa 70 Garn-Strähnen, wie sie der Haspel gibt, und die Kette 60 Strähnen; man rechnet aber nur zu gemeinem Kattun, wenn er lose gewebet wird, auf Kette und Einschlag, für jedes 60 Stück Garn. Seine Breite ist von $\frac{5}{4}$ berl. Ellen.

Was den Weberlohn betrifft, so kostet von gemeinem Kattun das Stück ungefähr 4 Rthlr. 8 Ggr.; vom Zitse, das Stück 12 bis 14 Rthlr. Je mehr Gänge, je mehr Lohn. Bey der Verweilung des Schlichtens, kann ein Arbeiter täglich 12 E. Kattun fertig weben, oder, wenn die Kette gut ist, in 9 oder 10 Tagen ein Stück, aber auch wohl erst in 3 bis 4 Wochen, fertig liefern. Den Gesellen bezahlt der Meister stückweise.

An den meisten Orten ist diese Weberey zünftig; und in diesem Falle halten es die Kattunweber mit den Leinwebern. Man erlernt also beydes in 3 Jah-

ren. In einigen großen Städten, als: in Berlin, Magdeburg, Breslau ꝛc. trennen sich auch die Kattunweber von der Zunft, und leben vor sich.

Die Zünfte theilen dem reisenden Gesellen an einigen Orten einen Zehrpfennig mit, und lassen ihn weiter ziehen, oder sie nehmen ihn in Arbeit. Ein jeder Gesell erlegt alle 8 Wochen 3 Groschen zur Gesellen-Casse, woraus die Kranken, denen man davon alle Wochen ½ Rthlr. reicht, verpfleget werden.

Ein Lehrbursch wird 4 Wochen lang auf die Probe genommen, und sodann eingeschrieben; der Geburts- und Lehr-Brief kostet ihn 1 Rthlr. 4 Sgr., und das Verdingen in die Lehre 3 Rthlr. Man verlangt, daß er 3 Jahre lang reisen und auswärts arbeiten soll.

Ein junger Meister muß bey einem andern Meister folgende Probestücke verfertigen: Ein Stück Leinwand, 30 E. lang, mit 60 Gängen im Kamme, ⅞ breit; ein Stück Zwillich von 30 E., ⅞ breit, zwanzigschäftig, d. i. mit 20 Tritten zu gezogener Arbeit; ein Stück Drillich, vierschäftig zu schlechtem Tischzeuge. Wer mit diesen Arbeiten besteht, kann ohne Unterricht von selbst Kattun weben, wenn er ihn nur lose aufbäumet, schwach tritt, und mäßig schlägt, weil, erwähnter Maßen, Baumwolle weniger, als Flachs, aushält.

Die Kattun-Manufactur lässet, der Feinheit nach, folgende Arten Kattun weben. Der gemeine oder ordinäre Kattun wird aus der schlechtesten Baumwolle verfertiget, und mit den gewöhnlichsten und leichtesten Farben gedruckt; denn man nimmt hierzu nie die blaue, grüne und gelbe Farbe. Der halbe Zits wird aus einem feinern Garne gewebet, und erhält nebst den gewöhnlichen auch die blaue Farbe. Der Dreyviertel- und der ganze Zits, werden aus der feinsten Baumwolle verfertiget, und beyde sind

nur

gl lm hinab ſchraubet, werden die drey Walzen dicht an einander gepreßt, und dieſe glätten den Kattun um ſo viel mehr. Vor den Walzen liegt auf einem Geſtelle eine kleinere Walze tu, und auf dieſe Walze wird das Stück Kattun, welches man rollen will, aufgewickelt. Da gemeiniglich mehr als Ein Stück gerollt wird, ſo werden die Stücke Kattun an den Ecken der Enden zuſammen genähet, damit man nicht jedes Stück beſonders zwiſchen die Walzen zu legen habe, ſondern ein Stück das andere zu den Walzen führe und mit durchziehe. Ehe man es aber auf die kleinere Walze tu aufwickelt, ſchlägt man es doppelt zuſammen, und doppelt muß es auch durch die Walzen der Rollen durchgehen. Wenn nun die Walzen der Rollen gehörig geſtellt ſind, hält man das äuſſerſte Ende des Zeuges zwiſchen die mittelſte Walze ef, und die oberſte gh. Die Walzen ergreifen den Zeug, und ziehen ihn, nach der hintern Seite der Rolle zu, durch. Hier hält man eben das Ende des Zeuges zwiſchen die mittelſte und unterſte Walze, und dieſe beyde Walzen ziehen das Stück Kattun, ohne weitere Beyhülfe, nach der vordern Seite der Rolle durch. Daß hierbey die Kurbel a in Bewegung geſetzt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Auf dieſe Art wird nun ein Stück Kattun nach dem andern gerollt, und jedes Stück beſonders gehörig zuſammen gelegt.

Von der Rolle kommt der Kattun in die Druckerey, wo er nun vermittelſt der Formen mit Farben gedruckt wird. Denn der an ſich weiße Kattun wird nicht leicht zur Kleidung, auſſer zu Sterbekleidern, Trauerzügen und Marſeille-Näherenen verbraucht; gemeiniglich bedruckt man ihn mit allerley Muſtern [illegible], nach dem es die Mode mit ſich bringt.

Ehe

Ehe ich aber dieſe Arbeit beſchreiben kann, muß ich zuvor von den Farben und Formen ſprechen.

Die Kattun-Manufacturen unterhalten beſondere Couleur-Macher oder Coloriſten, welche weiter keine Beſchäftigung haben, als daß ſie die Farben zubereiten; doch verſteht auch zuweilen der Eigenthümer der Manufactur ſelbſt die Kunſt, dieſe Farben zu verfertigen. In der Zubereitung der Farben nun liegt das wahre Geheimniß der Kattun-Manufacturen; und überhaupt iſt man in den Manufacturen bey keiner Sache geheimnißvoller, als bey der Färberey.

Die Farben der Kattundruckerey, ſind entweder ächte, oder unächte. Die ächten Farben können mit Formen gedruckt werden, die unächten aber nicht; die Urſache iſt, weil der Grapp, wodurch, wie ich weiter unten zeigen werde, die ächten Farben erhöhet werden müſſen, die unächten verdirbt; daher kann man die unächten Farben nicht nebſt den ächten drucken, ſondern man muß ſie auf den Kattun mit dem Pinſel mahlen.

Die gewöhnlichſte Farbe der Kattun-Manufa-

bekommt ſie eine Art von kleberigem Weſen, daß ſie ſich nicht allein auf dem Chaſſis gut aufſchmieren, ſondern auch von der Druckform gehörig aufnehmen läſſet.

Nach der Vorſchrift des königl. Zeichners und Coloriſten Delormois (*), iſt folgende Art, die ſchwarze Beitzfarbe mit altem Eiſenwerke zu machen, gut und probat. Man nimmt eine Menge Eiſenwerk, welche man wohl waſchen läſſet, legt ſie hernach in ein Faß, und gießt zu 5 Pfund Eiſenwerk, 6 Maß guten Weineſſig. Da das Faß auf dem Boden ſteht, muß man unten ein angeſtochenes Röhrchen haben, durch welches man dieſes Waſſer 3 bis 4 Mahl des Tages abzapfet, und immer wieder in daſſelbe Faß ſchüttet, und dieſes 5 bis 6 Wochen lang. Ferner thut man, indem man das Eiſenwerk eintauchen läſſet, noch dazu zu 5 Pf. ſchweren Gewichtes, 3 Pf. Grünſpan und eben ſo viel Braſilienholz, nebſt 4 Loth geſtoßener Galläpfel. Je älter es iſt, deſto beſſer iſt es. Wenn es zu dick wird, gießt man Waſſer hinzu.

Zu jedem halben Maße dieſes Eiſenwaſſers thut man ½ Unze Antimonium, und ½ Unze cypriſchen Vitriol. Um ein noch ſchöneres Schwarz hervor zu bringen, thut man noch ½ Unze Kupferfeilſtaub, welcher mit Scheidewaſſer gebrannt und zu Pulver gemacht worden, hinzu. Man läſſet alles zuſammen ½ Stunde lang kochen, indem man es immer abſchäumet; hernach gummiret oder ſtärket man es. Zu jedem halben Maße Farbe nimmt man 1 Pf. arabiſch Gummi, oder 8 Loth wohl eingerührte und beſonders gekochte Stärke.

No. 2. Eine andere Art, ſchwarze Farbe mit Eiſenfeilſtaub zu machen, welche zum Schwarz, zum Violett, und zum dauerhaften Gelb gut und probat iſt. Man nimmt reinen Feilſtaub, und legt ihn an die Luft auf Breter, damit er roſte, nachdem man ihn 5 bis 6 Mahl gewaſchen hat. Man begießt ihn von

(*), den Zitz nach engliſcher Art zu machen, und eine gehörige gute Farben zu verfertigen, aus dem Franz. des Hrn. Delormois. Pf. M. 1772, 8.

von Zeit zu Zeit mit Häringslake, oder, in deren Ermangelung, mit Urin. Wenn er auf der einen Seite völlig geröſtet iſt, wendet man ihn um, und begieſſt ihn immer, bis er auf der andern eben ſo ſehr geröſtet iſt. Alsdann ſtößt man ihn ein wenig, thut ihn in ein Faß, und gießt zu jedem Pf. Feilſtaub 3 Maß Wein-Eſſig. Hernach zapfet man den Liquor ab.

Um ſchwarz zu drucken, thut man zu 6 Maß von dieſem Liquor, 9 Unzen Antimonium, 4 Unzen cypr. Vitriol, und 4 U. Grünſpan, und läſſet dieſes auf dieſelbe Art, wie das vorige, unter einander kochen. Um es zu gummiren, nimmt man 3½ Pf. Stärke, die man in einem beſondern Gefäße mit kaltem Waſſer nach und nach einweicht. Wenn man die Farbe von dem Feuer weggenommen hat, ſchüttet man die eingeweichte Stärke dazu, und rührt beſtändig um, bis die Farbe kalt iſt. Hernach ſeihet man ſie durch ein Sieb oder leinenes Tuch.

Zu dunkeln Violett, wird eben dieſelbe Eiſen-Brühe zu gleichen Theilen mit reinem Brunnenwaſſer vermiſcht, und alsdann mit cypriſchem Vitriol verſetzt. Man nimmt Eiſenbrühe und reines Waſſer, von jedem 1 Quart, und ¼ Pfund cypr. Vitriol, lö-

Um das Scheidewaſſer über den Kupferfeilſtaub zu bringen, gießt man zu 4 Pf. Kupferfeilſtaub, 1 Pf. Scheidewaſſer in eine gläſerne Flaſche, die man oben offen läſſet und an die Luft ſtellet, damit man nicht von dem daraus aufſteigenden Dampfe beſchweret werde. Dieſen Liquor läſſet man arbeiten, bis er grasgrün wird. Man hebt ihn in einer Flaſche zum Gebrauche auf.

No. 4. Art, ein zweytes Violett für Calanca zu machen. Man nimmt die Hälfte ſchwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weineſſig. Zu 6 Maß thut man 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinſalz, 1 Unze cypr. Vitriol, ½ U. Grünſpan, und ½ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie das erſte.

No. 5. Anderes zweytes Violett für Calanca. Man nimmt die Hälfte ſchwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weineſſig; und zu 6 Maß thut man 6 Pf. Salpeter, 6 Pf. Steinſalz, und ½ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie die andern.

No. 6. Art, das dritte Violett für Calanca, oder das helle Violett zu machen. Man nimmt eine gewiſſe Quantität von der ſchwarzen Farbe, No. 2, und noch ein Mahl ſo viel Weineſſig. Zu jedem halben Maße thut man 3 Unzen Salpeter, 1½ U. Steinſalz, und ½ U. Salmiakgeiſt. Man läſſet alles zuſammen kochen, und gummirt es, wie oben.

No. 7. Andere Art, das dritte Violett in größerer Menge und mit geringern Koſten zu machen. Man gießt in einen Keſſel 7 Eimer klares Waſſer, und eben ſo viel ſchwarze Farbe, No. 2. Hierzu thut man 2 Pf. Steinſalz, läſſet alles zuſammen 1½ Stunden lang kochen, und ſchäumet es fleißig ab. Alsdann gießt man den Liquor in einen Zober, und läſſet ihn 4 Tage ſtehen. Wenn man ſich hernach deſſelben bedienen will, thut man zu jedem Maße 1 Pf. geſtoßenes Gummi, welches man in der Farbe zergehen läſſet, oder auch 4 Unzen Stärke, die man in einer hinreichenden Menge kalten Waſſers einweicht. Nachdem es mit dieſem Waſſer gekocht und durch ein Sieb gezo-

miſcht man es mit der Farbe.

ch helleres Violett. Nachdem

nirtes recht dickes Waſſer in einen

Zober gethan hat, thut man 13 Eimer von der sch
zen Farbe, No. 2, dazu, und 2 Pf. gestoßenes S
Salz, und mischt alles wohl durch einander. So
gießt man noch 3 Eimer von derselben schwarzen F
hinzu, und schüttelt alles wohl durch einander. S
kann es sogleich gebrauchen, nachdem man es d
ein Sieb hat laufen lassen.

No. 9. Anderes Violett für den Grund. Man nim
60 Maß von der schwarzen Farbe, No. 2, lässet si
chen, und schäumet sie fleißig ab; gummirt diese
quor eben so; thut alsdann noch 60 Maß Wa
worin man 6 Pf. ungelöschten Kalk hat zergehen la
und 50 Pf. Salpeter, hinzu; menget alles wohl u
einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 10. Anderes Violett für Calanca. Man thu
ein irdenes Gefäß 60 Maß schwarze Farbe, No. 2
Maß sehr dickes Gummiwasser, und 1 Pf. Stein
und mischet alles wohl unter einander.

No. 11. Anderes noch helleres Violett. Man
mischt 6 Maß Violett-Farbe, No. 10, mit 4 M
Weinessig, und gummirt es wie gewöhnlich.

No. 12. Ein anderes noch helleres Violett. Man
mischt 3 Maß Dunkel-violett, No. 10, mit 7½ M
Gummiwasser.

No. 13. Anderes Violett. Man nimmt 1 Maß schw
Farbe, No. 2, 2 Maß sehr dickes Gummiwasser,
1 Unze Steinsalz; mischet alles wohl unter einan
und seihet es durch ein Sieb.

No. 14. Ein anderes sehr schönes und dauerhaf
Violett. Man gießt in einen Zober zu 10 Eimer
weißem Biereſſig angemachter Eisenfarbe, 3 Ei
Weineſſig, thut noch 150 Pf. wohl gereinigtes Ei
Werk hinzu, und lässet es zusammen 6 Tage lang
hen; schüttet sodann 1 Pf. Bleysalz dazu, zieht es h
nach ab, und gummirt es.

Roth. Diese Farbe wird aus 1 Quart W
ser, 16 Loth Alaun, 4 Loth Arsenik, 6 Loth Bley
cker, und 7 Loth Pottasche, bereitet. Nachdem di
Species klein zerstoßen, und 4 Loth Sodasalz in
Quart Weineſſig aufgelöset worden, werden
Species hinein gethan, 1 gute Stunde lang gekoc

und nachher mit ¾ Pfund Gummi zu einem dicken Brey gemacht. Auf diese Art entsteht eine mittelrothe Farbe. Will man dieses Roth dunkel haben, so nimmt man ¼ Quart schwarze Eisenbrühe zu 1 Quart von oben beschriebener rother Brühe, und macht sie gleichfalls mit Gummi dick. Will man diese rothe Farbe recht hell haben, so wird sie mit dünnem Gummiwasser versetzt; und hier findet eben dasjenige Statt, was ich bey dem Violett gesagt habe, daß man nähmlich, je nach dem die rothe Farbe dunkel oder hell seyn soll, dieselbe mit mehr oder weniger Eisenbrühe oder Gummiwasser versetzt.

Es wird auch zuweilen aus dem Brasilienholze eine rothe Farbe gemacht; allein, da man solches doch nicht anders, als daß man es erst kochen muß, machen kann, mit der vorher beschriebenen aber geschwinder fertig wird, dieselbe auch kalt bereiten kann, so zieht man dieselbe gemeiniglich vor. Hat man jedoch vielerley Roth in einem Muster zu drucken, so bedient man sich der von Brasilienholze gekochten Brühe, um verschiedene Schattierungen in dem Rothen zu erhalten.

No. 15. Art, das erste sehr dauerhafte Roth für Calanca zu machen, nach Delormois. Man schüttet in ein irdenes Gefäß 7 Unzen gestoßenen römischen Alaun, 1½ U. Salmiak, 1½ U. Salpeter, 1 U. rothen Arsenik, oder Operment, alles wohl gestoßen, und zusammen in ¾ Maß Essig eingeweicht. Man lässet es zusammen 24 Stunden lang stehen. Ferner lässet man auch in Essig 1½ Unzen Salzstein von Alicante, welcher sehr fein gestoßen ist, besonders einweichen, und rührt ihn nach und nach sorgfältig um, bis er nicht mehr gähret, und schüttet ihn alsdann zu den vorigen Ingredienten. Man thut auch noch ½ U. Bleysalz, nebst 3 Schoppen Wasser, hinzu; lässet alles zusam[illegible]uten lang kochen, und rührt es fleißig [illegible]irt man es, wie gewöhnlich, mit

No. 16. Zweytes Roth für Calanca. Man misch
Unzen römischen Alaun, 1 U. Salmiak, ½ U. Salz
¼ U. Operment, und ½ U. Salzstein von Alicante, n
dem alles vorher zu Pulver gemacht worden, u
einander, gießt alsdann 3 Schoppen gummirtes F
Wasser darauf, und rührt es fleißig unter einan
bis alles zergangen ist.

No. 17. Andere Art von Roth für Calanca. Zu 1 S
Wasser schüttet man 1 Pf. röm. Alaun, welcher
dem Feuer zergangen ist; thut hernach 1½ Unzen
ßen Arsenik, 1½ U. Goldglätte, 4 U. Bleysalz,
Antimonium, ½ U. sublimirtes Queckſilber, und
fein gestoßenen Salzstein von Alicante hinzu; lässet
les zusammen auf einem gelinden Feuer zergehen,
gummirt es wie gewöhnlich. Wenn man den 20
Theil eines Maßes von der schwarzen Farbe, No
dazu thut, so bekommt man ein sehr dunkles R
welches dem Purpur nahe kommt.

No. 18. Ein anderes sehr schönes Roth. Man lä
4 U. römischen Alaun, ½ U. sublimirtes Queckſil
1 U. weißen Arsenik, ½ U. Bleysalz und ½ U. Salz
von Alicante, in einer hinlänglichen Quantität E
zergehen, thut noch ½ Glas Weingeist hinzu, und
schet alles wohl in 1½ Maß gummirten Wasser un
einander.

No. 19. Drittes Roth für feinen Calanca. Man lä
1 U. röm. Alaun, 1 U. weißen Arsenik, ½ U. Salzſ
von Alicante, in Essig zerlassen, in 2 Maß Wasser z
gehen, und thut ¼ Glas Weingeist hinzu.

No. 20. Ein anderes vortreffliches Roth, feine Fe
in Menge zu färben. Man lässet 60 Pf. rö
Alaun in 48 Eimer Wasser zergehen, die man m
Pf. von der Materie, welche die Färber zur Orang
Farbe brauchen, (L. Terra merita, Fr. Rocourt, o
Roucou,) in einen Zober schüttet; thut hernach 6
Salzstein von Alicante, 6 Pf. Salmiak, und 6 Ein
heißes Wasser hinzu. Wenn alles wohl unter eino
der gerührt worden ist, lässet man es 24 Stunden
hen. Wenn man es mit arabischem Gummi gummi
muß man 10 Pf. mit Alaun zergangen, haben.
dient man sich der Stärke, so muß man 10 bis 11
beſ

besonders zerlassen und gekocht haben, die man durch ein Sieb seihet, und mit der Farbe vermischt.

No. 21. Ein anderes sehr schönes Roth, ohne Gallapfelfarbe. Man thut in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulverisirten röm. Alaun, schüttet 5 Maß heißes Wasser, 1 Pf. Salzstein von Alic., und ½ Pf. Bleysalz, dazu; lässet diese Vermischung 4 Tage lang einweichen, und rührt es täglich 2 Mahl unter einander. Zuletzt gießt man 8 Maß dickes gummirtes Wasser hinzu.

No. 22. Ein anderes feines Roth. Man thut in einen Zober 110 Pf. pulverisirtes Gummi, gießt 108 Maß heißes Wasser darüber, und rührt es beständig um, bis das Gummi zergangen ist. Alsdann thut man 5 Pf. gemeinen Vitriol, 25 Pf. röm. Alaun, her in 7½ Maß Wasser besonders zerlassen ist, dazu, und lässet es ½ St. lang sieden, wobey man beständig umrührt, bis alles recht zergangen ist. Will man es noch dunkler haben, so thut man 1 Pf. Roucou dazu, oder ein Glas von der schwarzen Farbe, No 2, und seihet es durch ein Sieb.

No. 23. Ein anderes Roth. Man lässet 55 Pf. röm. Alaun in 4 Eimer heißen Wasser zergehen, thut noch 6 Pf. Bleyweiß besonders eingeweicht, 3 Pf. Salz-Stein von Alic. auch besonders eingeweicht, und 22 Pf. Bleysalz besonders eingeweicht, hinzu; mischet alles wohl unter einander, rührt es recht um, und lässet es 24 St. stehen. Hernach gießt man 8 Eimer gewöhnlich gummirtes Wasser hinzu, und seihet die Farbe durch ein Sieb.

No. 24. Eine Art von Roth, für Patenace. Man schüttet in einen Zober 200 Pf. gestoßenes Gummi, und gießt 14 Eimer heißes Wasser darüber; rührt alles wohl unter einander, bis das Gummi zergangen ist; thut 10 Pf. Salzstein von Alic. besonders eingeweicht, 6 Pf. weißen Arsenik auch besonders eingeweicht, 50 Pf. röm. Alaun gleichfalls besonders in 6 Eimer heißen Wasser eingeweicht, und 6 Pf. Grapp dazu, den man auch mit dem Alaune in die 6 Eimer heiß Wasser schüttet; thut alles in den Zober, in welchem das Gummiwasser ist; und schüttet noch 5 Pf. besonders eingeweichte weiße Kreide dazu. Wenn die

Ingredientien gut ſind, muß die Farbe aufwal
deswegen muß der Keſſel groß genug ſeyn, d
nichts von der Farbe verloren gehe.

No. 25. Ein anderes ſchönes Roth für Paten
Wenn man in einen Zober, welcher groß genug
112 Pf. röm. Alaun gethan hat, gießt man 9 E
lauliches Waſſer darüber; läſſet es 24 St. lang ſt
hen; thut noch 8 Pf. beſonders eingeweichtes Bleyn
25 Pf. beſonders eingeweichtes Bleyſalz, und 15
mer gewöhnliches Gummiwaſſer dazu; miſcht
wohl unter einander, und ſeihet es durch ein Sie

No. 26. Ein anderes Roth für denſelben Zeug.
ſchüttet in einen Zober 46 Pf. röm. Alaun, gießt
mer Waſſer darauf, und läſſet es 24 St. lang ein
chen; thut noch 6 Pf. beſonders eingeweichtes
weiß, 4 Pf. auch beſonders eingeweichten Salz
von Alic., und 6 Pf. Bleyſalz, dazu; miſcht
wohl unter einander in 17 Eimer Gummiwaſſer,
ſeihet es durch ein Sieb.

No. 27. Anderes engliſches Roth. Man ſchüttet
nen Topf, welcher 15 Maß hält, 8 Pf. geſtoß
Alaun, 1 Pf. geſtoßenen und in Eſſig eingewe
Salzſtein von Alic. 1 Pf. in Waſſer eingeweichten
ßen Arſenik, und 2 Unzen Pottaſche; gießt 5 Ma
ßes Waſſer darüber, und rührt alles wohl unte
ander; thut noch 1 Pf. beſonders eingeweichtes
weiß, 1 Pf. Bleyſalz, 1 Pf. Goldglätte, ½ Pf.
ment, und 9 Maß Gummiwaſſer dazu; rührt a
St. lang wohl unter einander, und ſeihet es
ein Sieb.

No. 28. Ein anderes vortreffliches Roth für
Zeuge. Wenn man in einen Topf, welcher 14
hält, 6 Pf. pulveriſirten röm. Alaun gethan
gießt man 6 Maß heißes Waſſer darüber, und
es 1 St. lang unter einander; thut noch 1 Pf.
ders eingeweichten Salzſtein von Alic., 2 Unz
priſchen Vitriol und ½ U. Salpeter dazu; rührt
noch 1 St. lang unter einander; thut hernach
Bleyſalz dazu; gießt 7 Maß Gummiwaſſer daran
läſſet die Farbe 24 St. lang ruhen, ehe man ſich
bedient.

No. 29. Ein noch schöneres Roth. Man gießt über 21 Pf. pulverisirten röm. Alaun, 24 Maß kaltes Wasser, und rührt es wohl unter einander; thut noch 2 Unzen cypr. Vitriol, 4 Pf. besonders eingeweichten Salzstein von Alic., 3 Pf. Bleysalz, und 14 Maß sehr dickes Gummiwasser dazu, und rührt alles wohl unter einander.

No. 30. Art, das zweyte und dritte Roth für Calanca zu machen. Man mischt von dem Roth, No. 22, und Gummiwasser, zu gleichen Theilen wohl unter einander; und um das kleine Roth zu machen, mischt man von dem zweyten Roth derselben No. und Gummiwasser zu gleichen Theilen unter einander.

No. 31. Rosenroth. Ueber 1 Pf. Brasilienholz oder Fernambuck, welches 24 St. lang in Regen- oder Fluß-Wasser eingeweicht worden ist, gießt man 4 Maß von demselben Wasser, und thut ½ Unze geraspeltes Stein-Mark und ½ U. spanische Fliegen hinzu; lässet alles zusammen bis zur Hälfte einkochen, seihet es durch ein Sieb, und thut, ehe man sich desselben bedient, noch 2 U. pulverisirten röm. Alaun oder gereinigten Weinstein dazu, mehr oder weniger, je nach dem man die Farbe dunkler haben will. Um sie zu gummiren, nimmt man zu jedem Maß Farbe ½ Pf. arab. Gummi.

Braun. Zu dieser Farbe nimmt man 1 Quart Zimmtbrühe, und ½ rothe Brühe, welche mit Stärke oder Gummi verdicket wird. Man bringt aber auch die braune Farbe dadurch hervor, daß dieselbe doppelt gedruckt wird, indem erst Roth, nachher aber Schwarz darauf gedruckt wird, welches man aufsetzen nennt.

No. 32. Dunkelbraun und Leibfarbe, den Grund zu drucken, nach Delormois. Zum Dunkelbraun mischt man eine Quantität Roth, No. 22, mit 3 Mahl so viel Schwarz, No. 2. Leibfarbe zu machen, mischt man 1 Theil von demselben Schwarz mit 10 Th. von demselben Roth.

Durch die verhältnißmäßige Vermischung der vier beschriebenen Haupt-Farben, können nun verschiedene andere, bald dunkle, bald hellere, ja auch

vermischte Farben hervor gebracht werden, mit welchen allen man, so wie mit gedachten vier Haupt-Farben, drucken kann. Diese Farben werden nun ächte, die folgenden aber unächte genannt, und hierzu gehört die blaue, die gelbe, und die grüne Farbe, welche nicht gedruckt, sondern nur aufgemahlt, oder eingeschildert werden können. In einigen Manufacturen vrrsteht man zwar auch die Kunst, mit diesen Farben zu drucken; es muß aber auf eine oder die andere Art mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, weil sie diese Farben doch mehrentheils mahlen lassen, dieses aber weit theurer und mühsamer ist, als wenn die Farben gedruckt werden.

Zum Blau, werden 4 Loth Indig, 6 Loth ungelöschter Kalk, 4 L. Pottasche und 4 L. Auripigment, oder Arsenik, mit 1 Quart Wasser verdünnet. Der Indig wird in einem kleinen kupfernen Kessel mit einem kegelförmigen Boden, vermittelst eiserner Kugeln, in dem Wasser so lange gerieben, bis er ganz fein ist. Alsdann schüttet man die übrigen Species zerstoßen und zerrieben hinzu, und diese müssen, mit dem Indig vermischt, so lange in vorgedachtem Kessel über dem Feuer stehen bleiben, bis sie so heiß werden, daß man kaum einen Finger darin leiden kann. Es zeigt sich alsdann auf der Farbe, an statt des Schaumes, eine Haut, welche wie Kupfer aussieht, und wenn man sie von einander stößt, zeigt sich eine grüne Farbe; alsdann ist die Brühe gut, und wird mit Gummi verdicket.

No. 33. Dauerhaftes Blau zum Mahlen und zum Drucken, nach Delormois. Man schüttet in einen neuen irdenen Topf 4 Unzen ungel. Kalk, und 4 U. pulverisirten Salzstein von Alic.; lässet beydes zusammen kochen, filtrirt hernach diese Lauge durch Fließ-Papier, und thut zu 9 Unzen von diesem Liquor, 1 U. Indig, welcher mit derselben Lauge wohl zerrieben worden ist, ½ U. rothen Arsenik oder Operment, 2½ U.

U. Pottasche, und eben so viel pulverſirtes arab. Gummi. Man läſſet alles zuſammen kochen, bis das Obere glänzend wie Kupfer ausſieht.

No. 34. Ein anderes dauerhaftes Blau ohne Indig. Man thut in einen neuen Topf 3 Unzen ungel. Kalk, 2 U. pulveriſirten Salzſtein von Alic., ½ U. pulveriſirten Weinſtein, und 1½ Maß Regenwaſſer; läſſet alles ½ St. lang kochen; filtrirt dieſe Lauge durch Fließpapier, und thut zu jedem Schoppen dieſer Lauge noch 4 U. engliſchen Lackmus, ½ U. Operment, und 6 U. arab. Gummi; reibet alles wohl unter einander, und läſſet es kochen.

No. 35. Art, das dauerhafte Blau zu drucken. An ſtatt Kalk, läſſet man Leinſamen in einer hinreichenden Menge Waſſer kochen, und ſchüttet alles in einen groſſen Zober, ſtatt des Gummiwaſſers. Hernach legt man einen Rahmen von Wachstuch darüber, welcher auf dieſem Waſſer ſchwimmt; darüber legt man noch einen andern Rahmen, welcher in den erſtern geht, deſſen Grund von Caſtorhut oder Gemshaut ſeyn muß, auf welchen man die Farbe verbreitet. Wenn man die Arbeit verläſſet, muß man die Tafel, der man ſich bedient hat, wie auch den Rahmen von Haut ſorgfältig waſchen. Die Stücke Zeug, welche man druckt, müſſen auch wohl geglättet ſeyn.

No. 36. Ein anderes dauerhaftes Blau zum Mahlen. Zu 4 Maß rein Waſſer nimmt man 6 Unzen Pott- oder Weinſtein-Aſche, 2 U. pulveriſirten Weinſtein, ½ U. fein geriebenen Indig, 1 Pf. pulveriſirten ungel. Kalk, welcher nach und nach in den Topf gethan wird; läſſet alles zuſammen ½ St. lang kochen, und gummirt es mit Kandelzucker, bis es nicht mehr auf dem Zeuge durchſchlägt.

No. 37. Eine andere Art von Blau zum Drucken. Nachdem man in einen Keſſel 20 Pf. zerriebenes Braſilienholz gethan hat, gießt man 14 Eimer Waſſer darauf; läſſet es 24 St. auf einem gelinden Feuer einweichen, damit es immer warm erhalten werde; thut hernach 4 Unzen Grapp, 2 U. röm. Alaun, und 4 U. fein geriebenen Indig dazu, verſtärkt das Feuer, und läſſet den Liquor bis auf die Hälfte einkochen. Dieſe Farbe ſeihet man durch ein Sieb, und thut, wenn man ſich

Campechenholz, 4 U. Roucou, und 4 U. ungelöſchten Kalk; läſſet dieſes alles bis auf zwey Drittel einkochen, und ſeihet es durch ein Sieb; zuletzt läſſet man dieſe Farbe mit 9 Pf. zerſtoßenen Kreutzbeeren kochen; übrigens gummirt und bereitet man es wie das vorige Grün.

No. 46. Perlgrauen Grund zu machen. Man nimmt blaue Farbe No. 33, gießt 4 Mahl ſo viel Waſſer dazu, läſſet es kochen, und thut es in einen Zober, welcher dazu gemacht iſt, die Stücke durchzuziehen; und wenn dieſe Farbe kalt iſt, zieht man die Stücke Zeug mit einem Haſpel durch. Ehe man dieſelben aber durchzieht, muß der Grund zum Decken recht trocken ſeyn. Man macht den Grund ſo dunkel als man will, indem man die Stücke verſchiedene Mahl durchzieht. Hernach wäſcht man ſie, um den Deckgrund weg zu bringen, welcher die Blumen bedeckte.

No. 47. Olivengrund zu machen. Man läſſet Waid mit eben ſo viel Campechenholz, 2 Stunden lang, mit einem 4ten Theile von Pottaſche kochen. Hernach nimmt man Braſilienholz, welches ſeit dem Abend zuvor eingeweicht worden iſt, und läſſet es eben ſo mit etwas Grünſpan kochen. Dieſe letzte Farbe miſcht man mit der erſten, je nach dem man die Farbe mehr

andern, 4 Theile Flußwaſſer, mit 1 Pf. Vitriolgeiſt, und macht von dieſer Vermiſchung ſo viel als nöthig iſt, ſie der Quantität der beyden andern gleich zu machen.

Art, die Stücke durch die Farbekeſſel zu ziehen. Wenn die drey Farbekeſſel alſo zubereitet ſind, zieht man die Stücke vermittelſt eines über jeden Zober befeſtigten Weghaſpels durch. Man fängt bey dem Kalkkeſſel an, und zieht das Stück immer hin und her ¼ Stunde lang durch. Nachdem man es wieder aus dem erſten Keſſel gezogen hat, zieht man es ſogleich in den Keſſel mit Pottaſche, auf dieſelbe Art, eben ſo lange durch. In dieſem Keſſel wird das Stück ſehr ſchmutzig und aſchfarbig. Man zieht es wieder heraus, und zieht es ſo geſchwinde als möglich durch den Vitriolkeſſel, bis das Stück weiß iſt; alsdann iſt das Blau, welches nur mit Indig gedruckt iſt, eine gute Farbe. Eben dieſe Zober können dienen, bis ſie ausgehen, der mit dem Vitriole ausgenommen, den man wieder nachſtärken muß, wenn er ſchwach geworden iſt.

No. 39. Art, den blauen Farbekeſſel kalt zu machen, für doppeltſeitige Schnupftücher. Man thut in einen Zober zu jedem Pfunde fein zerriebenen Indig, 2 Pf. Vitriol, 4 Pf. ungel. Kalk, und 12 Maß Waſſer, und läſſet es 24 St. lang einweichen, während welcher Zeit man die Ingredientien von Zeit zu Zeit unter einander rührt. Man hat zugleich ein anderes über ungel. Kalk abgezogenes Waſſer, 1 Pf. zu jedem Eimer. Von dieſem zweyten Waſſer thut man 4 Eimer, auf einen von dem erſten, dazu. Man läſſet es 8 Tage lang ſtehen, wobey man es täglich 4 Mahl unter einander rührt. Alsdann probiert man es, und taucht Stückchen Zeug oder Baumwolle hinein. Daß die Farbe gut iſt, erkennt man daran, wenn die Stückchen Zeug recht grün ſind, wenn ſie aus dem Zober kommen, und blau werden, wenn man ſie wäſcht. Wenn der Zober abzunehmen anfängt, verſtärkt man ihn wieder, indem man ein wenig ungelöſchten Kalk und Weinſteinaſche oder pulveriſirten Weinſtein dazu thut.

Verfertigung des Grundes zum Decken. Zu jedem Maß Waſſer nimmt man 6 Unzen zerſtoßenes Gum-

schaffen seyn, daß sie sich auf dem Grunde wieder auswaschen und bleichen lässet, damit nur die gedruckten Blumen gefärbt erscheinen. Dergleichen Compositionen sind folgende.

„Zum Roth. Man thut in einen großen Kessel 2 Eimer Wasser; der Kessel darf aber nicht weiter als bis auf drey Viertel davon voll werden, und setzt ihn über ein Kohlen-Feuer. Wenn das Wasser warm ist, thut man ¼ Pf. der reinsten Färberröthe, oder feinen Grapp, und 1 Unze Curcuma, oder Terra merita, wenn alles vorher gestoßen worden, hinein, und lässet alles zusammen kochen. Wenn der Sud anfängt zu steigen, thut man die auf vorgedachte Art gedruckten Zeuge hinein. (Man wird in einem solchen Kessel schwerlich mehr, als ein Stück von 6 Ellen, färben können.) Man lässet die Brühe ½ Stunde kochen, rührt aber und wendet die Zeuge während dem Kochen immer mit einem Stabe um, damit sie die Farbe überall gleich annehmen. So bald als der Druck mit der ersten Composition, eine schöne rothe Farbe angenommen hat, wirft man den Zeug in ein Faß mit kaltem Wasser, spühlt sie wohl aus, und schlägt sie. Hernach breitet man sie auf einen Rasen aus, damit sie trocken werden, und wenn sie zu trocknen anfangen, begießt man sie immer wieder von neuem mit reinem Wasser. Auf solche Art wird der röthliche Grund

gießt. Alsdann läſſet man dieſe Farbe kochen, ſchäumet ſie fleißig ab, und gummirt ſie wie die andern.

No. 42. **Ein ſchönes Gelb zum Drucken, für den Grund.** Man läſſet 1 Pf. zerſtoßene Galläpfel in ½ Eimer Waſſer einweichen. Wenn man alsdann einen Keſſel mit 5 Eimer Waſſer auf das Feuer geſetzt hat, gießt man das Galläpfelwaſſer hinein, und thut 20 Pf. Campechenholz und 10 Pf. zerſtoßene Kreutzbeeren hinzu; läſſet alles dieſes bis zur Hälfte einkochen, und thut noch 3 Pf. beſonders zergangenen Alaun hinzu; ſeihet alles durch ein Sieb, und verdickt es mit arab. Gummi.

No. 43. **Eine Art Gelb zum Mahlen.** Man thut 2 Unzen geſtoßene Kreutzbeeren, 1 U. Campechenholz, 1 Unze Pomeranzenſchalen, und 1 U. Granatäpfel-Schalen, in 1½ Maß Fluß- oder Regen-Waſſer, läſſet es 24 St. einweichen, und alsdann 2 St. lang kochen; thut hernach ½ Pf. zerſtoßenen und beſonders zerlaſſenen Alaun, nebſt einer gehörigen Quantität Gummi hinzu. Will man es mehr Jonquillegelb haben, ſo thut man etwas Steinſalz, oder von ungelöſchtem Kalk abgezogenes Scheidewaſſer dazu.

Grün entſteht aus der blauen und gelben Farbe. Man druckt oder mahlt nähmlich erſt blau; und ſetzt alsdann auf das Blau die gelbe Farbe. Je dunkler das Blau iſt, deſto dunkler wird auch, nachdem das Gelb aufgemahlt iſt, das Grün; und umgekehrt.

No. 44. **Ein ſchönes Grün zum Drucken, nach Delormois.** Man thut in einen Keſſel 15 Pf. zerriebenes Braſilienholz, 10 Pf. Campechenholz, und 4 U. ungelöſchten Kalk, gießt 12 Eimer Waſſer darauf, und läſſet es bis auf zwey Drittel einkochen; hernach zapfet man es ab, läſſet den davon abgelaufenen Liquor 1 St. lang mit 8 Pf. zerſtoßenen Kreutzbeeren kochen, ſeihet dieſe Farbe durch ein Sieb, und hebt ſie in einem gut verwahrten Geſchirre auf. Wenn man ſich derſelben bedienen will, gummirt man ſie, und thut zu jedem Maß noch ½ U. pulveriſirten Grünſpan.

No. 45. **Ein anderes Grün.** Man gießt 12 Eimer Waſſer auf 17 Pf. zerriebenes Braſilienholz, 11 Pf. Cam-

Campechenholz, 4 U. Roucou, und 4 U. ungelöschte Kalk; lässet dieses alles bis auf zwey Drittel einkochen, und seihet es durch ein Sieb; zuletzt lässet man diese Farbe mit 9 Pf. zerstoßenen Kreutzbeeren kochen; übrigens gummirt und bereitet man es wie das vorige Grün.

No. 46. Perlgrauen Grund zu machen. Man nimmt blaue Farbe No. 33, gießt 4 Mahl so viel Wasser dazu, lässet es kochen, und thut es in einen Zober, welcher dazu gemacht ist, die Stücke durchzuziehen; und wenn diese Farbe kalt ist, zieht man die Stücke Zeug mit einem Haspel durch. Ehe man dieselben aber durchzieht, muß der Grund zum Decken recht trocken seyn. Man macht den Grund so dunkel als man will, indem man die Stücke verschiedene Mahl durchzieht. Hernach wäscht man sie, um den Deckgrund weg zu bringen, welcher die Blumen bedeckte.

No. 47. Olivengrund zu machen. Man lässet Waid mit eben so viel Campechenholz, 2 Stunden lang, mit einem 4ten Theile von Pottasche kochen. Hernach nimmt man Brasilienholz, welches seit dem Abend zuvor eingeweicht worden ist, und lässet es eben so mit etwas Grünspan kochen. Diese letzte Farbe mischt man mit der ersten, je nach dem man die Farbe mehr oder weniger dunkel haben will. Alsdann zieht man die Stücke Zeug auf vorerwähnte Art durch.

Der Verfasser der Observations sur l'histoire naturelle, sur la Physique & sur la Peinture &c. To. 1 P. 2. à Par. 1752, 8. beschreibt, S. 126, fgg. die Art **den Kattun auf morgenländische oder türkische Art zu färben**, folgender Maßen.

„Ich habe die morgenländischen Kattune, und die, welche in Marseille verfertiget werden, färben gesehen. Es gibt heut zu Tage in dieser Stadt Manufacturen, die ungedruckte Zeuge liefern, die an Schönheit den indianischen gleich kommen, und deren Muster und Zeichnungen so gar weit besser, als der letztern ihre, sind. Allein, dem ungeachtet ist der Unterschied zwischen unserm Kattun, und dem morgenländischen, beträchtlich. Unsere fallen besser in die Augen, die Blumen sind nach einem bessern Geschmacke und

besse

hattiert; allein, gewisse Farben sind nicht so fest, ch nicht so schön.

ie Manufacturen von gedruckten Zeugen findet man ärtig durchgängig in den besten europäischen Han- ten. Sie werden gewaltig stark vertrieben, und denjenigen Oertern, wo es erlaubt ist, selbige zu gen, sehr viel ein.

h habe auf meinen Reisen wahrgenommen, daß diese n den Städten, wo sie verbothen sind, höher gehal- den, und daß man dergleichen in vieler Privatleute n findet. Ich werde mich hier in keine umständliche ibung von diesem Handel einlassen, sondern ich will Art und Weise, wie die Kattunzeuge verfertiget , und die Natur der Zuthaten beschreiben, welche erschiedlichen Arten der Farben geben, mit welchen uge gedruckt werden. Weder das Wasser, noch die können diese Farben verderben, oder ausziehen. kann jemanden auf verschiedene, zur Geschichte der lien und des Färbens überhaupt dienliche, Betracht- bringen.

as Galläpfelwasser, womit die Zeuge bereitet n, wenn Kattun auf türkische Art gefärbet wer- ll. Man nimmt 3 Unzen levantische Galläpfel, so ls man sie haben kann, zerstößt dieselben, und thut 8 Maß laulich Wasser. Wenn das Wasser kalt ist, man die Zeuge hinein, und lässet dieselben, ohne sie ingen, recht trocken werden. Wenn sie trocken sind, nan sie mit hölzernen Formen, worauf verschiedene n geschnitten sind, drucken.

Die Masse oder Composition, mit welcher Zeuge kt werden. Man nimmt 3 Unzen gepülverten röm- Alaun, lässet sie in einem Nößel (Chopine) Flußwas- er dem Feuer zergehen, und thut hernach 5 U. recht arabisches Gummi hinein. Wenn das Gummi in Alaunwasser zergangen ist, seihet man es mit 2 U. , den man vorher in ein wenig von diesem Alaun- aufgelöset haben muß, durch ein leinen Tuch. Mit Mengsel von Alaun, Gummi und Arsenik, kann man attun, oder die Leinwand, wenn sie mit gedachtem felwasser zubereitet worden sind, drucken. Man ieser Composition eine beliebige Farbe geben, damit ister sich desto besser ausnehmen; nur muß sie so be- schaf-

Blauholz abzukochen; Orlean zum Aufbewahren und beſſern Färben zu präpariren; Curcume zum chymiſchen Gebrauch abzukochen; Eiſen-Vitriol zu reinigen; ganz reinen Eiſen-Vitriol zu machen; Pottaſche zu reinigen; Ochſenblut zu calciniren. Dann folgt S. 65. Berliner Blau zu machen; Bereitung der alkaliſchen und der Vitriol-Lauge; chymiſche Indigo-Tinctur zu machen; ächte kalte Blauküpe ſowohl zum leinen als baumwollenen Garn, wie auch die Boden daraus blau zu färben; gelb einzumahlen, auf dreyerley Art; von Merde d'oïe, Olivengrün und dergleichen Farben; Eiſenbeitze zu machen; Zubereitung der Eiſenbeitze zu Chamois und Roſtgelb, ingl. zum Schwarzen; auch Schwarz zum Druck ohne Nachfärben.

S. 90, fgg. Von der Art die Mordancen zu combiniren und deren Angaben; ordinär roth; ſchön dunkelroth; hellroth in derſelben Schattierung; Scharlach-ähnlich roth; ein helleres roth in dieſer Schattierung; Carmoiſin-ähnlich roth; ein helleres roth in derſelben Schattierung; noch heller in dergleichen; Roſa-ähnlich roth; Feuerfarbenroth; Purpur-ähnliche Farbe; dunkelviolett; zum Einfaſſen Violett; klein Violett; lila und dahin nüancirende Couleuren; ſehr dunkel Violett; zweyfach und ſehr feines Violett. Dann folgt die Anweiſung zu neunerley braunen Couleuren. Dann von den Bodenfarben, als: Oliven und Merde d'oïe;

per, die er zur Ausziehung des Färbestoffes aus den verschiedenen Materialien ꝛc. empfohlen hat, nicht recht gekannt, andern Theils aber auch manche Veränderungen, welche die zur Färbekunst brauchbaren Körper durch die angegebenen Verfahrungsarten erleiden, nicht richtig erklärt habe, wovon Hr. D. Eschenbach im 3 St. des leipz. Magaz. zur Naturkunde, Mathem. und Oekon. v. J. 1783, S. 378, f. einige Beyspiele anführt.

Von gedachtem Buche hat Hr. Habich im J. 1784, eine neue Auflage für seine Rechnung veranstaltet, welche er für 10 Rthlr. verkauft. Für den Nachdruck, dem er wohl schwerlich, ungeachtet des Unrechtes dabey, würde entgangen seyn, hat er dadurch sich zu schützen gesucht, daß er seine Anleitung nur der Hauptsache nach in dem Buche bekannt gemacht hat, und daß diejenigen, welche sich des Buches mit Nutzen bedienen wollen, vorher schriftlich von ihm nähere Anweisung, und Anzeige verschiedener Hand-Griffe, erhalten müssen, welche er also niemanden, als nur denen, welche sein Buch bey ihm selbst, oder seinen Commissionären, gekauft und ihre Nahmen angegeben haben, mittheilt, so, daß also der Nachdruck den Käufern dennoch unnütz bleibt.

Was die Verfertigung der Muster zu den Kattunen und Zitzen betrifft, so muß ein Zeichner alle Arten von Mustern zu Zeugen kennen, und die Verfertigung derselben verstehen, um seine Muster danach anzeichnen, und sie nach der Art von Zeuge, den man machen will, zu färben. Es lassen sich hauptsächlich folgende Arten unterscheiden: Calanca-Zits; halb Calanca; ordinärer Zits; Patenaer; kleine Art; Miniatur; Peruvienne für Mannskleider; Doppelt-Blau; Doppeltviolett; Camayeu von allen Farben; Zits zur Trauer; Porzellan-Zits; Schnupftücher mit doppelten Seiten ꝛc. Für jede dieser Arten Zeuge müssen verschiedene Muster verfertiget werden.

Bey dem feinen Calanca, welcher ein Zeug ist, der zu einem gewissen Preise steigen kann, kann man die Farben bis auf drey in allen Gattungen vervielfältigen; und mit drey Farben und dem Weissen kann

ren iſt, zieht man es wieder aus dem Keſſel, wirft es in fri
ſches Waſſer, damit es wohl ausgeſpühlet werde, und läſ
ſet es zum letzten Mahl trocknen.

„Zum Gelb. Man nimmt eine Handvoll oder 4 Unzen levantiſchen Saffran, wäſcht ihn wohl, und läſſet ihn in einer Kanne (Pinte) Waſſer kochen. Wenn es bis auf ½ Nößel (Septier) eingekocht iſt, läſſet man es kalt werden hernach thut man den Saft von 2 Citronen, und ½ Pf Scheidewaſſer, hinein, und braucht dieſe Compoſition, wenn ſie zu kochen anfangen will.

„Zum Violett. Man nimmt 4 Unzen Bergblau (Alamen rocca) und wirft es in einen Eimer rother Suppe, die aus indianiſchem Holze gemacht worden iſt; wenn dieſe Brühe verkühlt iſt, taucht man die auf oben beſchriebene Art blau gedruckten Zeuge oder Tücher hinein, ehe ſie gekocht werden".

Allgem. Mcgaz. der Natur, Kunſt und Wiſſenſch. 1 Th. Lpz. 1751, gr. 8. S. 178, fgg.

Im J. 1783, gab Hr. Ge. Ewert Habich, in Heſſen-Caſſel, ein Werk, u. d. T. Angabe zum Cattun- und Leinwandsdruck, wie auch Baumwolle, Leinwand und Wolle in ächten und unächten Couleuren zu färben; mit den dienlichen Anmerkungen und ſonſtig dabey zu wiſſen nöthigen Sachen, verſehen, Caſſel, 15½ Bog. in 8. heraus. Dieſes Werkchen iſt zwar theuer, und koſtete damahls 4 Louisd'or, oder 7 Ducaten; es enthält aber für Kattun- und Leinwand-Drucker ſolche wichtige Anweiſungen, wofür, weil ſie ſich auf ſelbſt eigene Erfahrungen des Verf., und nicht auf bloße Theorie, gründen, von manchen Manufacturiers für eine einzige Entdeckung gern oft doppelt und drey Mahl ſo viel gegeben werden würde; und in dieſer Rückſicht, da jeder Sachverſtändige weiß, wie koſtbar dergleichen praktiſche Verſuche ſind, iſt das Buch weder zu theuer, noch wird der Herausgeber für ſeine gutmüthige Entdeckung, wenn er ſeinen Koſten-Aufwand rechnet, ſonderlichen Vortheil haben; den großen Nutzen aber kann es ſtiften, daß der Verf. durch guten Abgang deſſel-

selben, in den Stand gesetzet würde, durch neue Versuche den wichtigen Gegenstand zu vervollkommnen.

Der erste Abschnitt handelt vom Wasser, auf dessen Gemmiß und Beurtheilung bey der Färberey viel beruhet, weil es (obgleich sehr selten) ganz reines gibt, und auch mit fremden Theilen vermischtes Wasser; dieses letztere hat mehr Erdharz, Salz, Sauersalz, Laugensalze, Mittelsalz, von verschiedener Art, als: Kochsalz und Salpeter; ferner Erde, Thon, Gyps, Metalle, z. B. Eisen, Bley und Kupfer mit Säuren vereinigt; andere Wasser aber entstehen aus Hagel, Reif, Thau, Schnee, fließenden und Springwassern, oder sie entspringen aus Leim und Klei. Hr. Habich lehrt, wozu jede Art am besten zu gebrauchen ist. In der Fortsetzung sagt Hr. H. daß ein jedes Wasser von einer jeden Sache nur eine gewisse Portion, von einem mehr, von andern weniger, eines geschwinde und das andere langsam, aufsaugt.

Von S. 19 handelt er nun vom Cottondruck überhaupt, und classificirt die sämmtlich dazu dienlichen Sachen unter Bestimmung ihrer Natur und Wirkung. Er theilt sie 1) in vegetabilische, 2) in rein mineralische, 3) in metallische Säuren, 4) in arsenicalia, 5) in akalische Salze und Erdarten, 6) in Metalle, und 7) in Vegetabilia. Von allen diesen handelt er sehr umständlich, ausführlich, und für jedes Gewerb unterrichtend, besonders aber vom Krapp, als dem unentbehrlichsten und häufigsten erforderlichen Färbestoffe zum Cotton- und Leinwanddruck.

S. 45 folgen dann: Angabe zu verschiedenen Elaborationen und Vorarbeitungen, sowohl zum Cottondruck als Färben. Nähmlich: das Sal martis ohne Corrosiv, auch Eisenrost oder Crocus martis zu machen; weißen Vitriol zu machen; aus der Souda das Salz mit Weinstein zu extrahiren: Alaun zu brennen; blauen Vitriol; Sacchar. und Ac. Saturni; Sacch. und Acet. Jupit. (Jovis); Sal tartari, Crem. tart.; Schwefelleber; Queckſilber-Vitriol, oder Sublimat zur Speculation; Magisterium alum.; destillirten Grünspan; rothe und graue Mercurius-Composition; Spirit. Sal. Ammon. c. calc viv. zu machen; den Spirit. veneris, Scharlach-Composition, und Wißmuth-Solution zu verfertigen, nebst Anmerkungen über vorhergehende mineralische und andere Präparate; ingl. den Fernambock und das

Blauholz abzukochen; Orlean zum Aufbewahren und beſſ
Färben zu präpariren; Curcume zum chymiſchen Gebra
abzukochen; Eiſen-Vitriol zu reinigen; ganz reinen Ei
Vitriol zu machen; Pottaſche zu reinigen; Ochſenblut
calciniren. Dann folgt S. 65. Berliner Blau zu mach
Bereitung der alkaliſchen und der Vitriol-Lauge; chymi
Indigo-Tinctur zu machen; ächte kalte Blaukûpe ſow
zum leinen als baumwollenen Garn, wie auch die Bo
daraus blau zu färben; gelb einzumahlen, auf dreyer
Art; von Merde d'oïe, Olivengrün und dergleichen Farb
Eiſenbeitze zu machen; Zubereitung der Eiſenbeitze zu C
mois und Roſtgelb, ingl. zum Schwarzen; auch Schw
zum Druck ohne Nachfärben.

S. 90, fgg. Von der Art die Mordancen zu combi
ren und deren Angaben; ordinär roth; ſchön dunkelro
hellroth in derſelben Schattierung; Scharlach-ähnlich ro
ein helleres roth in dieſer Schattierung; Carmoiſin-ähnl
roth; ein helleres roth in derſelben Schattierung; noch h
ler in dergleichen; Roſa-ähnlich roth; Feuerfarbenro
Purpur-ähnliche Farbe; dunkelviolett; zum Einfaſſen Vi
lett; klein Violett; Lila unddahin nüancirende Couleuren; ſe
dunkel Violett; zweyfach und ſehr feines Violett. Da
folgt die Anweiſung zu neunerley braunen Couleuren. Da
von den Bodenfarben, als: Oliven und Merde d'oi
Orange oder goldgelb; Citron- und andere gelbe Boden

Von S. 118 handelt Hr. H. von der Behandlung d
Cottone vor dem Druck; dann vom Ausfärben derſelb
dem er zweyerley Angaben, die Stärke zur Appretur d
Cottone zuzubereiten, beyfügt.

Hierauf gibt derſelbe, von S. 127, vom Leinwand- od
Leinendruck Nachricht, lehrt die erſte und zweyte Präpar
tur, das Leinenbeitzen, und die Gallirung, und zeigt d
erforderliche über die Mordancen ausführlich.

S. 137, folgt von den feſten Farben auf Baumwoll
Garn, und S. 174, fgg. von den ächten Farben auf Lein
Garn. Von S. 195 an, unterrichtet er von den Woll
Farben, und handelt, auf 8 Blättern, von den verſchie
nen Kûpen und ihren Verbeſſerungen.

So wichtig und nützlich indeſſen dieſes Buch iſt: ſo w
man doch gewahr, daß der Verf. ſich hin und wieder v
ſchiedener Ausdrücke bedient hat, welche zu erkennen geb
daß er eines Theils die wahre Beſchaffenheit mancher K
p

und zieht ein Violett darüber, welches zweyerley Violett gibt. Bey feinen Zeugen zieht man zweyerley Violett darüber, welches mit dem Schwarzen dreyerley Violett ausmacht. In diesen Mustern kann man von allem nach Belieben anlegen.

Die rothen Camayeux werden auf dieselbe Art gemacht. Der ganze Unterschied dabey ist, daß man die Tafel mit braunem Roth druckt, welches man feines Roth nennt.

Man verfertiget auch Trauer-Zitse. Einige werden mit schwarzem Grunde gemacht, und die andern mit schwarzen Blumen in einem etwas verzierten weißen Grunde. In dieser Art Zeuge kann der Muster-Zeichner das Gezackte und Getüpfelte anbringen. Man kann auch den Kupferstich nachahmen vermittelst zweyer Tafeln, deren Kreutz-Schattierungen bey dem Drucke quer über einander gehen. Dieses verursachet, daß die Muster auf Kupferplatten gestochen zu seyn scheinen.

Die Zitse, welche das Porzellan nachahmen, (s. oben, S. 76, No. 40) werden mit Indig gedruckt, und kommen nicht auf die Bleiche. Die doppeltseitigen Schnupftücher, (s. oben, No. 39) werden in dem Kessel gedeckt gemacht. Diese Muster werden auf blauem Papiere verfertiget, und mit Weiß gezeichnet.

Ueberhaupt müssen die Zits-Muster leicht, und die Gegenstände wohl unterschieden seyn. Es muß immer in jedem Muster ein herrschender Gegenstand seyn, entweder durch die Blumen, oder durch die Farbe, und die Muster müssen sich entweder in die Länge oder in die Breite brechen. Das macht unfehlbar eine gute Wirkung, weil die Muster sich fast niemahls absondern, und die Gegenstände immer besser durch das völlige Ganze ins Viereck kommen. Uebrigens muß ein Muster-Zeichner dahin sehen, daß er die Farben wohl anbringe und schone, damit er dem

Coloriſten die Arbeit erleichtere, und den Zeug minder koſtbar mache.

Nach dem gezeichneten Muſter, werden die Drucker-Formen von dem Formſchneider in Holz geſchnitzen. Dieſe Kunſt, und die verſchiedenen Arten der Formen, als: die Vorform, Paßform und Grundform, habe ich bereits im XIV Th. S. 499 — 508, beſchrieben, worauf ich mich alſo hier beziehe.

Jo. Ludw. Schwarz, eröffnet, im 1 Th. des Buchdruckers, 2ter Aufl. Hamb. 1775, 8. im 21 St. S. 267, fgg. gewiſſe Vorſchläge, wie man in den Kattun-Manufacturen, durch Anſchaffung bleyerner Formen, aus deren verſchiedenen Veränderungen ſich mannichfaltige Verzierungen heraus bringen laſſen, die Buchdruckerey nachahmen könnte. Er erklärt ſich darüber folgender Maßen.

„Die Kattunfabriken liefern uns jährlich erſtaunlich viele neue Muſter von allerley bunten, geblümten, couleurten, gerankten, und nach der Schattirung ausgearbeiteten Zitzen. Die Formen, deren ſelbige ſich zum Abdrucke bedienen, haben viele Aehnlichkeit mit den Buchdruckerſtöcken, Leiſten und Röschen, nur daß jene ungemein größer, aber auch viel gröber geſchnitten ſind. Die Bearbeitungsart

eine gewisse Schwere in sich, daß leicht ein Quadratfuß auf 18, 20 bis 25 Pfund anwächst. Diese vielen Stücke weiß ein Setzer dergestalt zusammen zu fügen, und mit egalen Stegen in einem eisernen verkeilten oder schraubenden Rahmen einzuspannen, daß von tausend Stücken bey der Aufhebung kein einziges Spatium heraus fällt. Solche Handgriffe braucht er aber auch nicht weiter, als bis die Form von dem Brete in der Presse auf das messingene Fundament geleget wird, und der Drucker nach verrichteter Arbeit dieselbe wieder aushebt. Alles Papier wird auf der Form ausgedruckt. Hier ist also die wichtige Frage: wie es möglich zu machen wäre, daß man eine solche Schwere zu der Handhabung anbringen könnte, daß die Formen, durch vielfältiges Heben nie Gefahr liefen auszuspringen oder auszuschießen, und in Kattundruckerfarben auf dem Zeuge ausgedrucket werden könnten? und ob es gleichfalls nicht möglich zu machen wäre, alle bey den Kattundruckereyen nur zu erdenkende Muster, dieselben möchten Schattierungen, Blumen, Ranken, Kanten, u. d. gl. mit verschiedenen Contouren vorstellen sollen, durch alle nur erfinnliche Veränderungen der vielen Blumen mit gleichmäßigem Laube, der Früchte und der Blätter, durch Stücke, wie sich die Löschen, Noten und Linien fügen lassen, und alsdann ein Ganzes auszumachen scheinen, auf einen gewissen Regel, als der Text oder doppelten Mittel, erfinden und in Guß bringen zu können. Wenn dieses zu bewerkstelligen wäre, auf welche Art und Weise diese vielen Stücke, und in welcher sichern Einspannung bey den Kattundruckereyen es am bequemsten wegen eines egalen Abdruckes sich anbringen liesse?

„Für einen Erfinder neuer Gebräuche wird mich niemand ansehen; ich bin sogleich bereit, von meinen Vorschlägen abzustehen, wenn mir jemand durch überzeugende Gründe die Unzulänglichkeit in dieser Art zeigt. Mögliche Dinge sind durch Nachsinnen noch möglicher zu machen. Es würde dem ersten Unternehmer, die Kattunformen auf diese Weise einzurichten, ein ansehnliches Capitälchen kosten, das er zum Stempelschneiden, Schriftgießen, und für die Menge solcher Verzierungen, verwenden müßte. Fünf bis sechs Centner lassen sich bald auffetzen; aber der Vortheil bleibt, daß, so bald ein Stück ausgedruckt ist, die Schrift gleich wieder abgeleget, und zu einem neuen Mu-

ster

von Holzschnitten verschiedene Gattungen von kle
querweise eingelegten Mustern machen; und die E
länder haben solches öfters mit glücklichem Erfolg
den Blumen, Tressen und Spitzen angebracht.

Die Patenaces sind nichts anders, als gewöh
che Zitse, in welchen man Blau und Gelb zusetzt.
ist dabey zu bemerken, daß der Zeug von einer
züglichern Güte seyn müsse.

Die kleinen Arten werden noch mit vier Far
gemacht, als: Schwarz, Roth, Blau, und G
Zuweilen thut man kein Gelb dazu. Zu dieser G
ung nimmt man schöne Zeuge, und man kann
artige Sachen machen; der Muster-Zeichner
muß seine größte Blumen nicht größer machen,
eine Erbse, oder höchstens wie eine Haselnuß,
viele kleine Sache herum getüpfelt.

Die Peruviennes sind Muster, welche man
meiniglich aus seidenen Droguets und Lustrines
andern Zeugen zu Manns-Kleidern (s. Th. XX. S. 1
zieht. In dieser Art von Zitsen kann man das Schw
vortheilhaft anbringen. Die einfachsten Muster sind
besten. Ein Muster darf nicht mehr als vier Farben
ben, und es gelingt so gar immer besser mit drey Farb
denn die unordentliche Vereinigung der Farben in
ser Art Zeuge verursachet, daß sie immer schlecht
rathen.

Die Doppeltblauen werden ganz schwarz gedru
und die Blumen ganz schattiert, so daß, wenn
Violett für die Mittel-Farben zwischen Licht
Schatten, und Blau zur Haupt-Farbe anlegt, da
indessen doch Weiß in den großen Gegenständen
hält, solches einen blauen Camayeu gibt. Man m
auch dergleichen mit dreyerley Blau, vermittelst ei
Violett darunter, und zweyerley Blau darüber.

Die Doppelvioletten werden auf dieselbe Art
getragen. Man schattiert die Blumen mit Schw

zieht ein Violett darüber, welches zweyerley Violett gibt. Bey feinen Zeugen zieht man zweyerley Violett darüber, welches mit dem Schwarzen dreyerley Violett ausmacht. In diesen Mustern kann man nach allem nach Belieben anlegen.

Die rothen Camayeux werden auf dieselbe Art gemacht. Der ganze Unterschied dabey ist, daß man die Tafel mit braunem Roth druckt, welches man feines Roth nennt.

Man verfertiget auch Trauer-Zitse. Einige werden mit schwarzem Grunde gemacht, und die andern mit schwarzen Blumen in einem etwas verzierten weissen Grunde. In dieser Art Zeuge kann der Muster-Zeichner das Gezackte und Getüpfelte anbringen. Man kann auch den Kupferstich nachahmen vermittelst zweyer Tafeln, deren Kreutz-Schattierungen bey dem Drucke quer über einander gehen. Dieses verursachet, daß die Muster auf Kupferplatten gestochen zu seyn scheinen.

Die Zitse, welche das Porzellan nachahmen, (s. oben, S. 76, No. 40) werden mit Indig gedruckt, und kommen nicht auf die Bleiche. Die doppeltseitigen Schnupftücher, (s. oben, No. 39) werden in dem Kessel gedeckt gemacht. Diese Muster werden auf blauem Papiere verfertiget, und mit Weiß gezeichnet.

Ueberhaupt müssen die Zits-Muster leicht, und die Gegenstände wohl unterschieden seyn. Es muß immer in jedem Muster ein herrschender Gegenstand seyn, entweder durch die Blumen, oder durch die Farbe, und die Muster müssen sich entweder in die Länge oder in die Breite brechen. Das macht unfehlbar eine gute Wirkung, weil die Muster sich fast niemahls absondern, und die Gegenstände immer besser durch das völlige Ganze ins Viereck kommen. Uebrigens muß ein Muster-Zeichner dahin sehen, daß er die Farben wohl anbringe und schone, damit er dem

Stiftchen auf ein gleiches Bret, wie die Kattundruckerformen sind, angenagelt werden; es würde das Gewicht dabey kaum zu merken seyn. Läßt jemand nun viele Abgüsse machen, so kann er auch mehrere Formen von gleichem Modell unter Händen geben, und die Arbeit sich dadurch erleichtern, weil wegen des langweiligen und kostbaren Schneidens die mehreste Zeit nur eine Form verfertiget wird. Diese Bleyabgüsse haben noch den besondern Nutzen, daß solche jederzeit wieder können abgenommen, und zu häufigen neuen Veränderungen angewandt werden. Ich bin nicht in Abrede, daß, wenn die Schließungen, Fügungen und das Laubwerk, richtig und passend entworfen wäre, ein guter Formschneider täglich mehr als sechs veränderte Muster aufnageln könnte.

Eine Kattundrucker-Form muß leicht seyn, da der Drucker sie bloß mit der Hand regiert. Gemeiniglich steht auf jeder Vorform (s. Th. XIV, S. 501, und die dazu gehörige Fig. 786,) das ganze Muster, und dieses Muster wird 2 bis 5 Mahl nach der Breite des Kattunes abgedruckt, so, daß eine Reihe Abdrücke neben der andern nach der Breite zu stehen kommt, wodurch denn das ganze Stück nach der Länge gedruckt wird. Doch gibt es zuweilen

ng dürfte bey den blumenmäßigen und rankenden
ungen der zu den Kattundruckereyen aptirenden ge-
Zierrathen auf allen vier Seiten gleich tief ange-
eyn, daß zwiſchen jeder Zeile ein mittelmäßiger
ener Draht, der ſich in der darauf folgenden Zeile
mit fugete, und in den dazu mit vielen kleinen Lö-
rfertigten eiſernen Rahmen auf zwo Seiten durch-
würde, damit nichts vergleiten könnte, und nach-
auf einer andern Seite, vermittelſt eines Schräge-
feſt zuſammen geſchraubet würde. Dieſe Rahmen
auf beyden Seiten einen Handgriff zum Anfaſſen
oder mit zwey Hengſeln verſehen werden, und ein
en hartem Holze gemachtes Bret könnte liegend den
der Form vertreten, das durch den Schlag den Ab-
ussetzte.

ieſes waren damahls meine unvorgreifliche Gedan-
r Buchdrucker ihre Röschenarten auch für den Kat-
ikanten gemeinnütziger und brauchbarer zu machen,
s gleich ſelber einſehe, daß, nach meinen Vorſchlä-
ieſer Verſuch dennoch ſehr unſchicklich, mühſam und
erlich auszuführen war. Einige Kenntniß hatte ich
von der Schriftgießerey, dieſelbe war aber ſehr un-
mmen; nun aber Herr Schriftgießer Schurig mich
Freundſchaft gewürdiget, und eines beſſern belehrt
in ich auch im Stande, einen vollſtändigern Begriff
ieſer Kunſt zu machen, die vielleicht bey den Kattun-
ern eher Beyfall erhalten könnte. Hierbey wird es
aupſächlich auf die Zeichenmeiſter ankommen, wel-
e neuen Probemuſter mit den Farben zuvor entwer-
aß ſolche ſo viel möglich eine oft zu verändernde und
ch ſchließende Wendung in den Zeichnungen anbrach-
ie zu Laubwerk, Blumenſträußen, Ranken und an-
Verzierungen dienen ſollten; die Formſchneider dürf-
chgehends nur die einfachen Modells ſchneiden, und
Blumen mit verſchiedenen Couleuren gedruckt werden
n, auch alle inwendige Formen ſtückweiſe dazu verfer-
dieſe Hauptmuſter mit den einfachen Stücken könn-
ch der Größe und Breite 2 bis 6 Zoll halten, und als-
von dem Schriftgießer ſo vielfältig abgegoſſen wer-
als man jeden Zierrath zu andern Muſtern dienlich er-
t. Ein ſolcher Abguß geräth nicht dicker als ein gu-
Meſſerrücken, und könnte nachgehends mit kleinen
Stift

den Kattun bey dem Bleichen nie trocken werden lassen, sondern beständig mit Wasser begießen. Des Nachts ist dieses nicht so nöthig, weil alsdann theils die Sonne nicht scheint, theils der Thau und die Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält. Allein, das Bleichen des Kattunes ist eine mühsame und langwierige Arbeit; daher sucht man dieselbe, wenn die Witterung schlecht oder der Abgang stark ist, abzukürzen. Man kocht in dieser Absicht, Weitzenkleyen in einem Kessel, F. 1979, mit Wasser, und zieht jedes Stück Kattun mit der Winde ac ein Par Mahl durch das Kleyenwasser. Diese Arbeit wird während des Bleichens einige Mahl wiederhohlt. Der gebleichte Kattun muß endlich noch in Wasser gespühlet, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet werden. Dieses ist die Behandlung des ordinären Kattunes.

Ich habe bereits oben gesagt, daß bey den Zitsen, ausser den gewöhnlichen ächten Farben, auch die blaue, grüne und gelbe Farbe angebracht wird, und daß in einigen Kattun-Manufacturen diese Farben zwar ebenfalls gedruckt, gemeiniglich aber gemahlt oder geschildert werden. Die ächten Farben druckt man auf den Zits gewöhnlich nach der obigen Beschreibung, und der Kattun wird hierauf gebleicht. Erst wenn er gebleicht ist, werden gedachte Farben mit dem Pinsel an ihrem Orte hinein gemahlet. Diese Arbeit verrichten gemeiniglich Frauenspersonen, oder so genannte Schilder-Mädchen; denn es wird hierzu weiter nichts erfordert, als daß jede Stelle mit der bestimmten Farbe vermittelst eines Pinsels ausgemahlt werde. Die Stellen, welche die Schilder-Mädchen mit der Farbe bemahlen sollen, sind ihnen durch die abgedruckten Umrisse der Vorform kennbar; die Vorschrift des auf Papier gemahlten Musters zeigt ihnen, was für Farben sie einschildern sollen,

und

und ſie verrichten ſolches mit ganz einfachen Handgriffen. Sie legen den auszumahlenden Kattun auf den Tiſch, ſetzen das Geſchirr mit der verlangten Farbe vor oder neben ſich, und füllen mit einem kleinen Haarpinſel diejenigen Stellen, welche es ſeyn ſollen, aus. Dieſer aufgemahlte oder aufgeſchilderte Kattun erhält nachher den Nahmen des halben oder ganzen Zitſes, nach dem mehr oder weniger mit Farben ausgemahlt iſt. Dieſer Zits muß aber bey dem Waſchen ſehr wohl in Acht genommen werden, daß er nicht mit heißem Waſſer zu ſtark gewaſchen werde, indem er ſonſt die Schönheit ſeiner Farben verliert, doch einer mehr, als der andere, weil zuweilen die eine oder andere unächte Farbe beſſer geräth.

Die gemahlten Kattune werden, mehr erwähnter Maßen, eigentlich Zitſe oder Chitſe genannt, und kommen meiſten Theils von der Küſte von Coromandel und aus Malabar. Das Mahlen des Zitſes iſt in dieſen Ländern gemeiniglich eine Beſchäftigung junger Leute, als welche von der zarteſten Kindheit dazu angeführet werden. Das Muſter wird ihnen vorher auf dem Kattune entworfen, da ſie denn hernach alles mit den gehörigen Farben ausfüllen. Das Künſtliche der Mahlerey iſt es auch gar nicht, was dieſe Zitſe beliebt macht, ſondern die ungemeine Schönheit, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Farben. Hierin können wir es auch den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den ſchönen Saftfarben fehlt, die ſie haben. Denn ob ich gleich nicht zweifle, daß unſere Gewächſe eben ſo ſchöne und dauerhafte Saftfarben liefern könnten; ſo arbeiten wir doch noch eine viel zu kurze Zeit in dieſen Manufacturen, als daß wir ſie ſchon alle ausfindig gemacht haben könnten; dahingegen haben die Indianer, die vielleicht ein Par Tauſend Jahr länger darin arbeiten, freylich in Anſehung dieſer Saftfarben weit mehr Erfindungen nach und nach machen können.

Nach dem Journal oeconomique, Juill. 1752, S. 80, ſind die in Indien gebräuchlichen Manieren die Leinwand zu mahlen, folgende. „Man hat zwey groſſe Rollen, an deren jede man, der Länge

betrachtet, wird mit diesen Paßformen eben so gedruckt, als mit den Vorformen, ausser daß man hier nicht mit schwarzer, sondern mit den übrigen ächten Farben druckt. Doch ist hierbey zweyerley zu merken. Erstlich werden zuerst die dunkeln, und zuletzt die hellen Farben mit den Paßformen aufgetragen; und zweytens wird ein und eben dieselbe Farbe durch das ganze Stück Kattun abgedruckt, ehe man eine andere Farbe aufträgt. Der Umriß der Vorform, und die Stifte der Paßform, zeigen dem Drucker, an welchen Stellen er jede Farbe auftragen muß. Erhält der Kattun endlich noch einen gefärbten Grund, so wird dieser ganz zuletzt aufgetragen, und dieses geschieht mit den Grundformen. Der Druck geschieht bey diesen Formen eben so, wie bey der Vorform. Doch lehrt die Erfahrung, daß viele Kattun-Arten nicht einen gefärbten, sondern einen weißen Grund haben; und in diesem Falle fällt der Druck mit der Grundform weg.

Die Engländer besitzen das Geheimniß, daß, wenn ein Stück Kattun oder Zits im Färben nicht gerathen ist, wie es oft geschieht, alle Farbe, nur nicht die schwarze, wieder heraus gezogen, das verdorbene Stück ganz weiß gemacht, und von neuem gefärbet werden kann.

Die **Kattundrucker** erlernen ihre Kunst gewöhnlich in drey Jahren; sie gelangen aber nie zum Meister-Rechte, wie die Gewohnheit aller Manufacturen mit sich bringt. Die Gesellen errichten unter sich eine Art von Gesellschaft, die mit gewissen Ordnungen zu ihrem innerlichen Besten versehen ist. Sie wandern zwar von einem Orte zum andern, wo Kattun-Manufacturen sind, doch sind sie dazu nicht gezwungen. Ausserdem kann man auch den Couleur- oder Farben-Macher (Colorist) als einen Künstler ansehen; denn

ein

Das Muſter iſt allezeit doppelt, wie man in allen [illegible] Zeugen ſehen kann. Die Ausfüllung [illegible] Raumes dazwiſchen iſt eine andere Arbeit, [illegible] wird allezeit aus freyer Hand mit dem Pinſel gemacht. Sie füllen dieſen leeren Raum mit den Farben, welche ſie für dienlich erachten, und die alle aus Kräutern, Blättern und Baumrinde, oder Wurzeln, gezogen werden. Die Farben werden allezeit mit Spielköhle zubereitet. Dieſes iſt die erſte Manier [illegible] Indianer.

Die zweyte beſteht darin, daß man auf der Erde [illegible] viereckige Einfaſſung von Brettern macht; dieſe füllet man mit ſehr reiner Thon-Erde, davon alle Steine und grober Sand abgeſondert und die wohl durcharbeitet iſt. Auf dieſe Thon-Erde zeichnet man [illegible] Figuren, entweder in bloßen Zügen, oder in vollen Bildern, und beobachtet dabey, daß man den Abriß ungefähr nur 1 Linie tief mache. Hierauf füllet man den Abriß mit Farben an, die mit Spielköhle zubereitet ſind, und beobachtet dabey genau, daß ſolche nicht aus ihrer Vertiefung heraus treten, und ſich über die Fläche der Form ausbreiten. Alsdann nimmt man die Leinwand, welche man mahlen will, nagelt ſie mit dem Saume an die Einfaſſung an, und ſpannt ſie über die Form ſehr ſtark aus. Neben ſich hat man ein Faß mit klarem Gummiwaſſer; man füllet eine Gießkanne damit, deren Löcher ungemein klein ſeyn müſſen, und beſprengt damit, ſo leicht als möglich iſt, die Leinwand. Dieſe Verrichtung geſchieht an der Sonne, welche das meiſte dabey thut. Denn da die Sonnenhitze die Leinwand, welche, ihrer Ausſpannung ungeachtet, durch das darauf gegoſſene Waſſer noch ein wenig herunter gezogen hat, durchdringt und trocknet, ſo zieht ſie zugleich die Feuchtigkeit der Farben in die Höhe. Dieſe Feuchtigkeit, welche noch allezeit von der Farbe, davon ſie

länder in Berlin, in einer der ansehnlichsten Manufacturen, das Kattundrucken auf Kupfer angefangen, auch dazu eine Presse von dem Besitzer der Manufactur nach seiner Angabe verfertigen lassen. Allein der Engländer hat die Kunst, solches zur Vollkommenheit zu bringen, nicht recht verstanden, sondern, nachdem er vielen Kattun verdorben, und dem Manufactur-Herrn große Kosten und vielen Schaden verursachet hatte, die Manufactur wieder verlassen müssen. Vielleicht muß bey dieser Art zu drucken, auch die Farbe ganz anders beschaffen seyn.

Die gedruckten Farben sehen kurz nach dem Drucke ganz matt und blaß aus, und erhalten erst ihre ganze Schönheit, wenn man den Kattun durch Grapp gezogen hat. Allein der Grapp färbt zugleich die weiß gebliebenen Stellen des Kattunes in etwas roth; und man muß dieser Unbequemlichkeit vorzubeugen suchen. Daher wird der gedruckte Kattun vorläufig in Wasser gespühlet, und das Wasser nimmt das Gummi der Farben nebst allem übrigen Schmutze ab. Alsdann wird in einem Kessel ab, Fig. 1979, Kuhmist mit

Balle gehören ¾ Pfund Grapp zu einem Stücke Kattun von 82 Ellen. Der Grapp wird mit dem Waſſer gleichfalls in einen kupfernen Keſſel a b, F. 1979. gebracht, und die Kattunſtücke werden in den kalten Grapp geleget, und müſſen zugleich mit demſelben kochen werden; denn man bringt ſogleich Feuer unter den Keſſel, wenn der Kattun in den Grapp gelegt iſt. Alle Stücke aber, die zugleich in dem Grappe gekocht werden, müſſen auf ein und eben dieſelbe Art gedruckt ſeyn, denn nach dem Drucke des Kattunes wird, wie geſagt, die Proportion des Grappes, der in das Waſſer geſchüttet werden muß, beſtimmt. Der Kattun wird beſtändig mit der Winde c c durch das Grappwaſſer gezogen, weil ſonſt derſelbe in dem Keſſel anbrennen würde. Dieſe Arbeit wird etwa eine Stunde lang fortgeſetzt. Erſt wenn der Kattun aus dem Grappe kommt, zeigen ſich die ächten Farben in ihrer ganzen Schönheit, und dieſes iſt alſo der einzige Zweck, weshalb der Kattun in dem Grappe gekocht wird, daß nähmlich der Grapp die Farben erhöhen ſoll. Die Grappkörner ſetzen ſich aber auf den Kattun, und er muß daher ſogleich, wenn er aus dem Grappkeſſel kommt, auf das reinſte geſpühlet werden. Zuletzt klopft man ihn mit Stöcken, und reinigt ihn hierdurch völlig von den Grappkörnern.

Allein, wie geſagt, der Grapp färbt auch die weiſſen Stellen des Kattunes etwas röthlich; und dieſen Fehler muß man dem Kattune wieder durch das Bleichen benehmen. Doch wird der gedruckte Kattun nicht gebeucht, ſondern bloß mit reinem Waſſer gebleicht. Damit aber die Sonne die Farbe des Kattunes bey dem Bleichen nicht ausziehe, iſt zweyerley hierbey zu beobachten. Erſtlich muß die gedruckte Seite des Kattunes bey dem Bleichen gegen den Erd-Boden gekehrt, und bloß die weiße Seite den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt werden. Hiernächſt muß man

den Kattun bey dem Bleichen nie trocken werde
sen, sondern beständig mit Wasser begießen.
Nachts ist dieses nicht so nöthig, weil alsdann
die Sonne nicht scheint, theils der Thau u
Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält.
das Bleichen des Kattunes ist eine mühsame un
wierige Arbeit; daher sucht man dieselbe, we
Witterung schlecht oder der Abgang stark ist,
kürzen. Man kocht in dieser Absicht, Weißer
in einem Kessel, F. 1979, mit Wasser, und z
des Stück Kattun mit der Winde a c ein Par
durch das Kleyenwasser. Diese Arbeit wird w
des Bleichens einige Mahl wiederhohlt.
bleichte Kattun muß endlich noch in Wasser
let, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet
Dieses ist die Behandlung des ordinären Katt

Ich habe bereits oben gesagt, daß bey den
ausser den gewöhnlichen ächten Farben, a
blaue, grüne und gelbe Farbe angebracht wir
daß in einigen Kattun-Manufacturen diese
zwar ebenfalls gedruckt, gemeiniglich aber g
oder geschildert werden. Die ächten Farber
man auf den Zits gewöhnlich nach der obig
schreibung, und der Kattun wird hierauf ge
Erst wenn er gebleicht ist, werden gedachte
mit dem Pinsel an ihrem Orte hinein ge
Diese Arbeit verrichten gemeiniglich Frauensp
oder so genannte Schilder-Mädchen; denn
hierzu weiter nichts erfordert, als daß jede St
der bestimmten Farbe vermittelst eines Pinsels
mahlt werde. Die Stellen, welche die S
Mädchen mit der Farbe bemahlen sollen, sin
durch die abgedruckten Umrisse der Vorform k
die Vorschrift des auf Papier gemahlten
zeigt ihnen, was für Farben sie einschildern

Das Muster ist allezeit doppelt, wie man in allen
nischen Zeugen sehen kann. Die Ausfüllung
ren Raumes dazwischen ist eine andere Arbeit,
ird allezeit aus freyer Hand mit dem Pinsel ge-
. Sie füllen diesen leeren Raum mit den Far-
welche sie für dienlich erachten, und die alle aus
ern, Blättern und Baumrinde, oder Wurzeln,
n werden. Die Farben werden allezeit mit
öhle zubereitet. Dieses ist die erste Manier
dianer.

e zweyte besteht darin, daß man auf der Erde
ereckige Einfassung von Bretern macht; diese
man mit sehr reiner Thon-Erde, davon alle
und grober Sand abgesondert und die wohl
rbeitet ist. Auf diese Thon-Erde zeichnet man
e Figuren, entweder in bloßen Zügen, oder
en Bildern, und beobachtet dabey, daß man
riß ungefähr nur 1 Linie tief mache. Hierauf
man den Abriß mit Farben an, die mit Spiek-
zubereitet sind, und beobachtet dabey genau,
che nicht aus ihrer Vertiefung heraus treten,
über die Fläche der Form ausbreiten. Als-
mmt man die Leinwand, welche man mahlen
agelt sie mit dem Saume an die Einfassung an,
nnt sie über die Form sehr stark aus. Neben
man ein Faß mit klarem Gummiwasser; man
ine Gießkanne damit, deren Löcher ungemein
eyn müssen, und besprengt damit, so leicht als
ist, die Leinwand. Diese Verrichtung ge-
an der Sonne, welche das meiste dabey thut.
da die Sonnenhitze die Leinwand, welche, ih-
sspannung ungeachtet, durch das darauf ge-
Wasser noch ein wenig herunter gezogen hat,
ringt und trocknet, so zieht sie zugleich die
igkeit der Farben in die Höhe. Diese Feucht-
welche noch allezeit von der Farbe, davon sie

eben ſo wie unſere Sticker. Der Mahler hat dafür geſorgt, ſein Muſter auf Papier zu zeichnen. Er durchſticht die vornehmſten Züge deſſelben mit einer feinen Nadel; dieſes Papier legt er auf den Kattun, und er fährt ſodann mit dem Staubſäckchen, in welchem ſich Kohlenſtaub befindet, über die ausgeſtochenen Löcher her; und durch dieſes Mittel wird das Muſter auf den Kattun gezeichnet. Hierzu können alle Arten von Kohlen gebraucht werden, nur die vom Palmholze nicht, weil, nach der Meinung der Indianer, ſolche den Kattun zerreiſſen. Hierauf werden dieſe Züge mit dem Pinſel ſchwarz oder roth ausgezogen, nach dem die Stellen es erfordern.

Auf dieſe Zeichnung ſind nunmehr die Farben aufzutragen. Die erſte, welche man aufträgt, iſt die ſchwarze. Sie wird aber wenig gebraucht, auſſer nur zu gewiſſen Zügen und zu den Stielen der Blumen. Man bereitet dieſelbe auf folgende Art. Man nimmt verſchiedene Stücke Eiſenſchlacken, ſchlägt ſie gegen einander, damit dasjenige, was nicht feſt genug iſt, von denſelben abfalle, und behält nur die großen

nachdem man es daſelbſt einen ganzen Tag hat ſtehen laſſen, ſchüttet man das Cauje weg, und füllet das Gefäß mit Calou, d. i. mit Palm- oder Cocos-Weine, voll. 6. Man ſtellt ſolches wieder 3 oder 4 Tage nach einander an die Sonne; und alsdann iſt die Farbe, deren man ſich um ſchwarz zu mahlen bedient, fertig.

Ueber dieſe Zubereitung ſind einige Anmerkungen zu machen. Die erſte beſteht darin, daß man nicht mehr als 4 oder 5 Stücke Eiſen in 8 bis 9 Pinten Cauje thun darf; denn ſonſt würde die Farbe roth werden, und den Kattun zerfreſſen. Die zweyte betrifft die Eigenſchaft (*) des Palmoder Cocos-Weines, welcher leicht und in wenig Tagen ſauer wird. Man macht Eſſig daraus, und bedient ſich deſſelben an ſtatt des Sauerteiges, um den Teig gehend zu machen. Die dritte iſt, daß man den Palmwein dem Cocos-Weine vorzieht. Die vierte beſteht darin, daß man, in Ermangelung dieſes Weines, ſich des Revaron bedient, welches ein kleiner Same iſt, den viele Indianer eſſen. Dieſer Same gleicht, in Anſehung ſeiner Farbe und Größe, ſehr dem Bohnenſamen, der Stiel aber und die Blätter des Krautes ſind ganz anders geſtaltet. Man gebraucht auch dazu Varangon, welches eine andere Frucht iſt, die man dem Revaron vorzieht. Man ſtampfet davon ungefähr 2 Hände voll, und läſſet es in Waſſer kochen. Dieſes Waſſer gießt man in das Gefäß, in welchem das Eiſen und die Eiſen-Schlacken ſind. Zu demſelben thut man noch 2 oder 3 Muskatennüſſe groß rohen Palmzucker hinzu, aber nicht ein mehreres, denn ſonſt würde die Farbe nicht lange halten, und endlich in der Bleiche ausgehen. Die fünfte iſt, daß man, um die Farbe ſchöner zu machen, zu dem Calou (**), Revaron, oder Varangon hinzu thut, welcher auf vorerwähnte Art zubereitet iſt. Die ſechste Anmerkung beſteht darin, daß dieſe Farbe nicht ſehr ſchwarz zu ſeyn ſcheint, und auch nicht auf einem Kattune hält, welcher nicht mit Cadou zugerichtet iſt.

III.

(*) In dem franzöſiſchen Originale ſteht das Wort quantité, welches aber offenbar ein Druckfehler iſt.

(**) In dem franzöſ. Originale ſteht Cadou, welches aber wieder entweder ein Schreib- oder Druck-Fehler iſt.

Stiftchen auf ein gleiches Bret, wie die Kattundrucker
men sind, angenagelt werden; es würde das Gewicht
bey kaum zu merken seyn. Läßt jemand nun viele Ab
machen, so kann er auch mehrere Formen von glei
Modell unter Händen geben, und die Arbeit sich dad
erleichtern, weil wegen des langweiligen und kostb
Schneidens die mehreste Zeit nur eine Form verfer
wird. Diese Bleyabgüsse haben noch den besondern Nu
daß solche jederzeit wieder können abgenommen, un
häufigen neuen Veränderungen angewandt werden.
bin nicht in Abrede, daß, wenn die Schließungen, Fü
gen und das Laubwerk, richtig und passend entwo
wäre, ein guter Formschneider täglich mehr als sechs
änderte Muster aufnageln könnte.'

Eine Kattundrucker-Form muß leicht s
da der Drucker sie bloß mit der Hand regiert.
meiniglich steht auf jeder Vorform (s. Th. XIV,
501, und die dazu gehörige Fig. 786,) das g
Muster, und dieses Muster wird 2 bis 5 Mahl
der Breite des Kattunes abgedruckt, so, daß
Reihe Abdrücke neben der andern nach der Breit
stehen kommt, wodurch denn das ganze Stück
der Länge gedruckt wird. Doch gibt es zuwe
große Muster, wozu zwey Formen gehören, die
sammen genommen das ganze Muster ausmachen;
gentlich aber ist es ein und eben dieselbe Form, we
rechts und links abgedruckt wird. Ein solches
ster besteht also aus zwey Hälften, und auf e
Hälfte steht eben das, was sich auf der andern be
det. Doch müssen beyde Hälften rechts und li
dergestalt neben einander abgedruckt werden, daß
Theile der Figur eine schickliche Lage gegen einan
erhalten. Mit den Vorformen druckt der Katt
Drucker jederzeit zuerst, hernach aber mit den P
Formen. (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu
hörige Fig. 787.) Mit diesen Formen werden
die Farben in die Umrisse, welche mit der Vorf
abgedruckt sind, eingetragen. Zuletzt erhalten ei

boſſe ſchmieden, ſtark zu ſchlagen. Nachdem der Kattun auf der einen Seite genug geſchlagen iſt, ſchlägt man ihn auf eben die Art auch auf einer andern Seite. 20 oder 30 Schläge ſind für dieſes Mahl zu dieſer Operation genug. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſteckt man den Kattun in Cauje von Reiß. Beſſer aber wäre es, wenn man es haben kann, Kevaroy dazu zu nehmen, ſolches zu ſtampfen, mit Waſſer auf das Feuer zu ſetzen, als wenn man es wollte kochen laſſen, und ehe dieſes Waſſer ſehr dick wird, den Kattun in daſſelbe hinein zu ſtecken, und ihn ſogleich wieder heraus zu ziehen, ihn trocknen zu laſſen, und ihn mit dem Catapoulé eben ſo zu ſchlagen, wie man bey der erſten Operation, in der Abſicht, damit man ihn eben und glatt machen möge, thut.

Da die blaue Farbe nicht mit einem Pinſel aufgetragen, ſondern auf den Kattun durch deſſen Eintauchung in zubereiteten Indig gebracht wird: ſo muß man den Kattun überall mit Wachſe beſtreichen und überziehen; nur an denen Orten nicht, wo er ſchwarz gemahlt iſt, und wo er eine blaue oder grüne Farbe bekommen ſoll. Dieſes Wachs wird mit einem eiſernen Pinſel, ſo dünn als möglich, und nur auf der einen Seite aufgetragen; wobey man ſich wohl vorzuſehen hat, daß, auſſer den jetzt angezeigten Stellen, keine Stellen ohne Wachs bleiben, denn ſonſt würde ſolches eben ſo viel blaue Flecken geben, die man nicht heraus bringen könnte. Wenn dieſes geſchehen iſt, legt man den ſolcher Geſtalt mit Wachs überzogenen Kattun an die Sonne. Man hat aber ſorgfältig Achtung zu geben, daß das Wachs nicht weiter ſchmelze, als nur in ſo weit es nöthig iſt, damit es auf die andere Seite durchdringen könne. Alsdann nimmt man den Kattun geſchwinde weg, wendet ihn auf die andere Seite um, und reibt das Wachs mit einer ſtark darüber hinfahrenden Hand ein. Beſſer aber wäre

der, welcher denjenigen in einigen Tagen wieder
gibt. Denn es iſt zu merken, daß nicht die e
lichen Kattunmahler, ſondern beſondere Künſtler
Färber dem Kattune dieſe Farbe geben.

Den Indig bereitet man folgender Maßen.

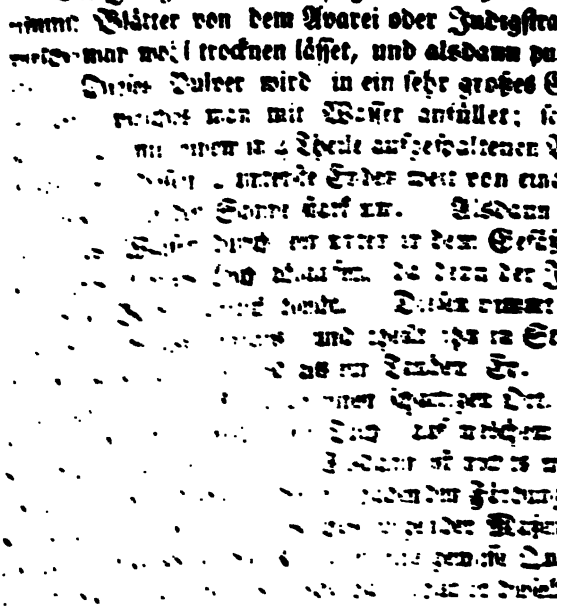

hr schmieden, stark zu schlagen. Nachdem der Kattun auf der einen Seite genug geschlagen ist, schlägt man ihn auf eben die Art auch auf einer andern Seite. 20 oder 30 Schläge sind für dieses Mahl zu dieser Operation genug. Wenn dieses geschehen ist, steckt man den Kattun in Cauje von Reiß. Besser aber wäre es, wenn man es haben kann, Kevaron dazu zu nehmen, solches zu stampfen, mit Wasser auf das Feuer zu setzen, als wenn man es wollte kochen lassen, und ehe dieses Wasser sehr dick wird, den Kattun in dasselbe hinein zu stecken, und ihn sogleich wieder heraus zu ziehen, ihn trocknen zu lassen, und ihn mit dem Catapoult eben so zu schlagen, wie man bey der ersten Operation, in der Absicht, damit man ihn eben und glatt machen möge, thut.

Da die blaue Farbe nicht mit einem Pinsel aufgetragen, sondern auf den Kattun durch dessen Eintauchung in zubereiteten Indig gebracht wird: so muß man den Kattun überall mit Wachse bestreichen und überziehen; nur an denen Orten nicht, wo er schwarz gemahlt ist, und wo er eine blaue oder grüne Farbe bekommen soll. Dieses Wachs wird mit einem eisernen Pinsel, so dünn als möglich, und nur auf der einen Seite aufgetragen; wobey man sich wohl vorzusehen hat, daß, ausser den jetzt angezeigten Stellen, keine Stellen ohne Wachs bleiben, denn sonst würde solches eben so viel blaue Flecken geben, die man nicht heraus bringen könnte. Wenn dieses geschehen ist, legt man den solcher Gestalt mit Wachs überzogenen Kattun an die Sonne. Man hat aber sorgfältig Achtung zu geben, daß das Wachs nicht weiter schmelze, als nur in so weit es nöthig ist, damit es auf die andere Seite durchdringen könne. Alsdann nimmt man den Kattun geschwinde weg, wendet ihn auf die andere Seite um, und reibt das Wachs mit einer stark darüber hinfahrenden Hand ein. Besser aber wäre

betrachtet, wird mit dieſen Paßformen eben
druckt, als mit den Vorformen, auſſer daß ma
nicht mit ſchwarzer, ſondern mit den übrigen
Farben druckt. Doch iſt hierbey zweyerley zu
ken. Erſtlich werden zuerſt die dunkeln, und
die hellen Farben mit den Paßformen aufgetra
und zweytens wird ein und eben dieſelbe Farbe
das ganze Stück Kattun abgedruckt, ehe man ein
dere Farbe aufträgt. Der Umriß der Vorform,
die Stifte der Paßform, zeigen dem Drucker,
welchen Stellen er jede Farbe auftragen muß.
hält der Kattun endlich noch einen gefärbten G
ſo wird dieſer ganz zuletzt aufgetragen, und dieſe
ſchieht mit den Grundformen. Der Druck geſch
bey dieſen Formen eben ſo, wie bey der Vorf
Doch lehrt die Erfahrung, daß viele Kattun-
nicht einen gefärbten, ſondern einen weißen G
haben; und in dieſem Falle fällt der Druck mi
Grundform weg.

Die Engländer beſitzen das Geheimniß,
wenn ein Stück Kattun oder Zits im Färben
gerathen iſt, wie es oft geſchieht, alle Farbe,
nicht die ſchwarze, wieder heraus gezogen, das
dorbene Stück ganz weiß gemacht, und von neue
färbet werden kann.

Die Kattundrucker erlernen ihre Kunſt gew
lich in drey Jahren; ſie gelangen aber nie zum
ſter-Rechte, wie die Gewohnheit aller Manufact
mit ſich bringt. Die Geſellen errichten unter ſich
Art von Geſellſchaft, die mit gewiſſen Ordnung
ihrem innerlichen Beſten verſehen iſt. Sie wan
zwar von einem Orte zum andern, wo Kattun-
nufacturen ſind, doch ſind ſie dazu nicht gezwun
Auſſerdem kann man auch den Couleur- oder Far
Macher (Coloriſt) als einen Künſtler anſehen;

ſchlägt, und ihn ſodann ſtark ausringet. Hernach legt man ihn 24 Stunden lang in Waſſer, in welches man etwas Miſt von Kühen oder Büffelkühen eingerührt hat. Alsdann nimmt man ihn heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche, breitet ihn aus einander, legt ihn einen halben Tag an die Sonne, und beſprengt ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer; ſetzt ihn ſodann in einem Gefäße voll Waſſer wieder auf das Feuer, läſſet das Waſſer ein wenig kochen, nimmt den Kattun heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche, ſchlägt ihn ein wenig, und läſſet ihn trocknen.

Um endlich den Kattun geſchickt zu machen, daß er die rothe Farbe annehmen, und ſolche feſt auf ihm halten möge, muß die Arbeit mit dem Cadou, wie ſolche im Anfange erzählt worden iſt, wiederhohlet werden. Man thut nähmlich den Kattun in den einfachen Aufguß von Cadou, ſpühlt ihn hernach, ſchlägt ihn auf einem Steine, läſſet ihn trocknen, legt ihn ſodann in Büffelsmilch, führt ihn darin herum, und reibt ihn eine Zeitlang mit den Händen, worauf man ihn, nachdem er völlig durchnetzt iſt, wieder heraus nimmt, ausringet und trocknen läſſet. Sollen nun die Blumen weiße Striche haben, wie öfters die Stämpel, Staubfäden und andere Züge ſind, ſo überſtreicht man dieſe Stellen mit Wachſe, worauf man endlich die vorher zubereitete rothe Farbe mit einem Pinſel aufträgt. Gemeiniglich ſind es Kinder, welche dieſe rothe Farbe anſtreichen, weil die Arbeit nicht ſchwer iſt, man müßte denn ein vorzüglicheres Stück Arbeit machen wollen.

Um die rothe Farbe zu zurichten, nimmt man herbes Waſſer, d. i. Waſſer aus gewiſſen beſondern Brunnen, an welchem man dieſen Geſchmack findet. In 2 Pinten dieſes Waſſers thut man 2 Unzen gepülverten Alaun, 4 U. rothes Holz, Vartanguen genannt, oder Sapan Holz, ebenfalls zu Pulver geſtoßen, und ſetzt alles dieſes 2 Tage lang an die Sonne, nimmt

ſich aber in Acht, daß nichts Saures und Säuriges hinein falle, weil ſonſt die Farbe viel von ihrer Stärke verlieren würde. Will man die rothe Farbe dunkler haben, ſo thut man noch mehr Alaun hinzu; will man ſie aber heller haben, ſo gießt man mehr Waſſer hinein. Auf dieſe Art macht man das Roth zu den Schattierungen dieſer Farbe.

V. Wenn man eine weinhefengraue und etwas violette Farbe machen will, muß man einen Theil der jetzt gedachten rothen, und einen Theil derjenigen ſchwarzen Farbe, deren Zubereitungsart oben gezeigt worden iſt, nehmen. Man thut zu derſelben gleiche Theile Cauje von Reiß hinzu, welcher 3 Monathe geſtanden hat. Aus dieſer Vermiſchung entſteht die vorhin genannte Farbe.

In Anſehung dieſes ſauer gewordenen Cauje herrſcht unter den heidniſchen Indianern ein lächerlicher Aberglaube. Derjenige der ſolche hat, wird ſich ihrer ſelbſt alle Tage in der Woche bedienen; aber andern, die Mangel daran haben, wird er des Sonntags, Donnerſtags und Freytags, nicht davon geben. Sie würden, ſagen ſie, ihren Gott aus ihrem Hauſe vertreiben, wenn ſie an dieſen Tagen davon

und ihn ſodann ſtark ausringet. Hernach
n ihn 24 Stunden lang in Waſſer, in welches
was Miſt von Kühen oder Büffelkühen einge-
at. Alsdann nimmt man ihn heraus, ſpühlt
eder in dem Teiche, breitet ihn aus einander,
einen halben Tag an die Sonne, und beſprengt
Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer; ſetzt ihn ſo-
n einem Gefäße voll Waſſer wieder auf das
läſſet das Waſſer ein wenig kochen, nimmt
ttun heraus, ſpühlt ihn wieder in dem Teiche,
ihn ein wenig, und läſſet ihn trocknen.
endlich den Kattun geſchickt zu machen, daß
othe Farbe annehmen, und ſolche feſt auf ihm
möge, muß die Arbeit mit dem Cadou, wie ſol-
Anfange erzählt worden iſt, wiederhohlet werden.
hut nähmlich den Kattun in den einfachen Auf-
n Cadou, ſpühlt ihn hernach, ſchlägt ihn auf
Steine, läſſet ihn trocknen, legt ihn ſodann in
smilch, führt ihn darin herum, und reibt ihn
itlang mit den Händen, worauf man ihn, nach-
völlig durchnetzt iſt, wieder heraus nimmt, aus-
und trocknen läſſet. Sollen nun die Blumen
Striche haben, wie öfters die Stämpel, Staub-
und andere Züge ſind, ſo überſtreicht man dieſe
n mit Wachſe, worauf man endlich die vorher
ittete rothe Farbe mit einem Pinſel aufträgt.
iniglich ſind es Kinder, welche dieſe rothe Farbe
ichen, weil die Arbeit nicht ſchwer iſt, man müßte
ein vorzüglicheres Stück Arbeit machen wollen.
Um die rothe Farbe zu zurichten, nimmt man her-
Waſſer, d. i. Waſſer aus gewiſſen beſondern
nen, an welchem man dieſen Geſchmack findet.
Pinten dieſes Waſſers thut man 2 Unzen gepül-
n Alaun, 4 U. rothes Holz, Vartanguen genannt,
Sapan Holz, ebenfalls zu Pulver geſtoßen, und
alles dieſes 2 Tage lang an die Sonne, nimmt

Wenn man mit der rothen Farbe mahlt, ſo iſt es ſchwer zu vermeiden, daß nicht einige Tropfen von derſelben an ſolche Oerter fallen, wo ſie nicht ſeyn ſollen. Der Mahler ſucht ſolche zwar, ſo viel er kann, mit dem Finger weg zu nehmen, beynahe auf eben die Art, wie wir thun, wenn ein Tropfen Tinte auf das Papier, auf welches wir ſchreiben, gefallen iſt. Allein, es bleiben doch immer Flecken zurück, welche die Chaiafarbe ſogleich merklicher macht. Deswegen nimmt man, ehe man weiter fort arbeitet, den Kattun aus der Farbe heraus, läſſet ihn trocknen, und der Arbeiter ſucht dieſe Flecken wieder auf, und bringt ſie, ſo gut als möglich, mit einer zerſchnittenen Citrone heraus. Nachdem die Flecken ausgemacht ſind, thut man den Kattun wieder in die Farbe, verſtärkt das Feuer ſo lange, bis die Hand deren Hitze nicht länger ausſtehen kann, und führt und wendet ihn darin eine halbe Stunde lang überall herum. Gegen Abend vermehrt man das Feuer, und läſſet die Farbe ungefähr 1 Stunde kochen. Alsdann löſcht man das Feuer aus, und nimmt, wenn die Farbe verkühlt iſt,

hatte dieſe Wurzel in Waſſer gethan, welches davon roth geworden war. In der Nacht wurde dieſes Waſſer durch einen Zufall umgeſtoßen. Den andern Morgen fand er, zu ſeiner großen Verwunderung, auf dem Boden des Gefäßes etliche Tropfen einer gelben Feuchtigkeit, die ſich daſelbſt geſammelt hatte, welches einzig und allein daher rührte, weil die Chaiawurzel, deren er ſich bedient hatte, von der beſten Art war. Denn es iſt etwas ſehr gewöhnliches, daß, wenn die Künſtler dieſe Wurzel zu Pulver machen, und dabey, gedachter Maßen, ein wenig Waſſer dazu gießen, dieſelbe eine Saffranfarbe bekommt. Es iſt auch noch anzumerken, daß ſich rund um dieſes umgeſtoßene Gefäß ein ziemlich ſchön violettes Häutchen angeſetzt hatte. Dieſes Gewächs wird in aufgetrockneten Bündeln verkauft. Man ſchneidet von demſelben das oberſte, wo die getrockneten Blätter ſind, weg, und gebraucht nur die Wurzeln zu dieſer Farbe (*).

Da der Kattun in dieſe Farbe ganz hinein gethan worden, und alſo derſelbe davon durchzogen worden iſt: ſo muß man ſolche wieder heraus bringen; wobey man nicht zu befürchten hat, daß die rothen Farben durch die nachfolgenden Arbeiten Schaden leiden. Dieſe Arbeiten ſind mit denjenigen, welche bereits angezeigt ſind, einerley. Man muß nähmlich den Kattun in dem Teiche ſpühlen, ihn 10 bis 12 Mahl auf dem Steine ſchlagen, mit Schafmiſte bleichen, am dritten Tage einſeifen, ihn ſchlagen und endlich trocknen laſſen, wobey man ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Waſſer beſprengen muß. Man läſſet ihn die Nacht über angefeuchtet liegen, ſpühlt ihn den andern Morgen wieder, und läſſet ihn, wie am vorhergehenden Tage, trocknen. Endlich wäſcht man ihn zu Mittage in warmem Waſſer aus, um die Seife und alle Unreinigkeiten, die ſich in denſelben eingeſetzt haben

(*) Daß übrigens dieſes Gewächs nicht, wie man bisher geglaubt hat, eine Art von Färberröthe, ſondern, den im J. 1748 aus Indien eingegangenen Nachrichten zu Folge, eine Art von Gallium flore albo ſey, hat Hellot in ſeiner Färbekunſt (S. 240 der deutſchen Ueberſetz.) erinnert.

den möchten, heraus zu bringen, worauf man ihn völlig trocknen läſſet.

VII. Die grüne Farbe, welche man auf den Kattun mahlen will, erfordert folgende Zurichtung. Man nimmt 1 Palam, oder ein wenig mehr als 1 Unze Cadoublüthen, eine Handvoll Chaiaver; und wenn man die grüne Farbe ſchöner haben will, thut man noch eine Granatenſchale hinzu. Nachdem man dieſe Species zu Pulver geſtoßen hat, ſchüttet man ſie in 3 Kannen Waſſer, und läſſet es bis auf ¾ einſieden. Man gießt alsdann dieſe Farbe durch eine Leinwand in ein anderes Gefäß ab, thut zu einer jeden Kanne dieſer Farbe ½ Unze gepülverten Alaun, und ſchüttelt das Gefäß einige Zeit lang um.

Wenn man mit dieſer Farbe über die blaue Farbe mahlt, ſo entſteht die grüne Farbe. Deshalb hat der Künſtler, als er ſeinen Kattun blau färbte, diejenigen Stellen, welche er grün zu mahlen Willens war, nicht mit Wachſe überſtrichen, damit der anfänglich blau gefärbte Kattun im Stande ſeyn möge, zu ſeiner Zeit die grüne Farbe anzunehmen. Ueber die blaue

grüne Farbe durch dieſen Saft einen Theil ih-
onheit verliert.

1. Die gelbe Farbe bedarf keiner weitläuftigen
ibung. Eben dieſelbe Farbe, welche die
ibt, wenn ſie auf Blau gemahlt wird, dient
der gelben Farbe, wenn ſie auf weißen Kat-
ahlt wird. Allein, dieſe Farbe iſt nicht ſehr
g; ſie geht aus, wenn der Zeug etliche Mahl
en worden iſt. Läſſet man es aber dabey be-
, daß man dieſe Kattune nur leicht einſeifet,
in ſauer gewordenen und mit Citronenſafte ge-
n Molken wäſcht, oder auch ſie in Waſſer ein-
darin man ein wenig Kuhmiſt eingerührt,
ches durch eine Leinwand geſeihet hat, ſo hal-
e vergängliche Farben ziemlich lange.

Die Pinſel der Indianer ſind nichts anders,
Stückchen Bambouholz, welches an dem ei-
de, etwa einen quer Finger von der Spitze,
t und geſpalten iſt. Man bindet ein kleines
Zeug daran, welches mit derjenigen Farbe,
cher man mahlen will, getränkt iſt, und wel-
n mit den Fingern drückt, um ſolche Farbe
zu preſſen. Der Pinſel, deſſen man ſich be-
das Wachs damit einzuſtreichen, iſt von
3 quer Finger lang, oder etwas länger. Er
dem obern Theile dünn, und mit dieſem Ende
in ein Stöckchen geſteckt, welches ihm an ſtatt
heftes dient. An dem untern Ende iſt er ge-
, und hat in der Mitte die Geſtalt eines Zir-
n welchen man ein Büſchel Haare in der Grö-
r Muskatennuß windet. Dieſe Haare werden
ßem Wachſe getränket, welches nach und nach
n unterſten Ende dieſer Art von einem Pinſel
fließt."

innütz. Natur- und Kunſtmagazin ꝛc. Berl. 1763, 8. S.
ſqq.

Die

Die solcher Gestalt gedruckte oder gemahlte Seite des Kattunes und Zitses, erhält nunmehr eine Glätte oder einen Glanz. In dieser Absicht wird jedes Stück Kattun gestärkt, indem man es in der Stärke, die in einer Wanne steht, einige Mahl herum bewegt, es hernach aufhängt, und zuletzt gut ausringet. Der Kattun muß hierbey etwas mehr gestärket werden, als das baumwollene Garn. Er wird hierauf getrocknet, und, zusammen gelegt, der Glättstube überliefert, wo er auf dem Glättetische vermittelst des an einer starken Prellstange (Glättstange) befestigten geschliffenen Feuersteines (Glättsteines) geglättet wird, welche Glättanstalt ich bereits im XVIII Th. S. 572, beschrieben, und durch die dazu gehörige Fig. 966 erläutert habe.

Als Hr. Prof. Schreber in Leipzig, im J. 1768, einen Besuch von dem churf. bayerischen Hauptmanne, Hrn. v. Stubenrauch, in Gesellschaft des Hrn. Baumeister Richter, erhielt, erwähnte Hr. v. St., welcher, als ein Kenner der ökonomischen und mathemat. Wissenschaften, sich über verschiedene in dieselben einschlagenden Materien mit Hrn. Prof. S. unterhielt, und besonders dessen Vorrath von allerley Modellen mit Aufmerksamkeit betrachtete, unter andern einer von ihm angegebenen Maschine, vermittelst welcher 4 Stücke Zits oder Leinwand zugleich durch Einen Arbeiter geglättet werden können. und welche bey einer Zits-Manufactur in Bayern, mit merklichem Vortheile gegen die gewöhnlichen elastischen Glättstangen, gebraucht würde; und er beschrieb den Mechanismus auf eine Hrn. Schreber und Richter begreifliche Weise. Um die Idee davon beyzubehalten, und sie auch zu weiterer Anwendung bekannt zu machen, wurde von dem Hrn. Baumeister der perspectivische Riß, Fig. 2001, mit einigen wohl angebrachten Veränderungen, entworfen, auf welchem

chein aber die zwey andern Glättttische, wegen Enge des Raumes, sich nicht haben vorstellen lassen.

Das große Kammrad A, welches an seiner Welle befestigt ist, wird vermittelst des Hebel-Armes C durch den Arbeiter beweget. Dieses Kammrad setzt ein Getriebe D von 6 Stöcken in geschwinde Bewegung, an dessen Welle, oder vielmehr Kurbel, ein Schwungrad zur gleichen Unterhaltung der Bewegung sich befindet. Man hat sich in der Zeichnung eines Schwungkreutzes y mit Gewichten bedient, um den Trilling nicht zu verstecken, damit alle Theile der Maschine in der perspectivischen Zeichnung sichtbar werden möchten; welches Kreutz zwar mit dem Schwungrade ziemlich einerley ist, doch wird das letztere den Vorzug behalten, weil der Wiederstand der Luft dabey in etwas geringer ist. Die Kurbel des Getriebes D weicht in etwas von den gewöhnlichen Kurbeln ab, und ihre Figur, die unter der Kupfertafel besonders vorgestellt ist, gibt Nachweisung, wie ein kleiner a, und großer Hebel-Arm b, zugleich angebracht werden müssen. Der große Hebel-Arm schiebt, vermöge der beweglichen Zug-Latte E, die Glättstange F, hier das auf den Glättstühlen allmählich fort rückende Stück Zeug hin und her; der kleine Hebel-Arm hingegen beweget durch die Zug-Stange G, und die mit verschiedenen Löchern versehene Schere H, die Welle I auf und nieder, an deren Ende eine andere Schere K, den Geißfuß L hin und her stößt, und dadurch das sägenzahnförmige Rad M umtreibt; da entweder allemahl nur ein Zahn durch jeden Stoß fort getrieben, oder deren mehrere bey jedem Stoße des Geißfußes absolvirt werden können, nach dem entweder die Zug-Latte G, vermittelst der Löcher in der Schere H, oder des Geißfußes L, in der Schere K, lang oder kurz gestellet werden, damit durch diese Bewegung das Stück Zeug nach Verlangen geschwinder oder langsamer den Glättstein passiere, und sich auf der Walze N aufrolle. Das Sägezahnrad M, führt demnach die Walze N mit sich im Kreise herum; und damit bey jedesmahligem Zurückzuge des Geißfußes L die Walze in ihrer Stellung bleibe, und das Stück Zeug egal über dem Glättische erhalten werde und angespannt bleibe, muß der Sperrkegel ⊙ bis zum folgenden Stoße des Geißfußes die ruhige Lage erhalten. An der gegen über stehenden Seite des Glätt-Stuhles befindet sich gleichfalls eine Walze P, worauf

ver-

Kurbel das zu glättende Stück Zeu
ein Gewicht Q verhindert, daß
rolle, als die Walze N nach ſich
iche Ausſpannung des Zeuges übe
Die Kurbel an der Walze N, dient
wenn ein Stück Zeug fertig iſt.
unten eine Schere R, worin der
beyden Seiten in Leder feſt geſchraubet
Seite der Schere nach der Wal
und oben offene Hülſe angebracht, un
Stück Wachs darein zu legen, und es
Gewichte zum Nachſchieben deſſelben
beſchweren, damit auf dieſe Art der Anſtrich
dem Zeuge zugleich erfolge. Damit m
einer gleichen Direction ihrer Bewegung
ſolches durch die Scheide T, und der
kehle, welche auf dem Tiſche mit X angeb
Das obere Ende der Glättſtange hat nur einen
oder Zapfen Q, welcher in einer kleinen eiſ
der elaſtiſchen Stange ⊙ ſteckt. Dieſe St
welche eigentlich die Glättſtange mit ihrem Glättſtein
dem Tiſche wenig oder mehr andrückt, iſt an
Ende in den Kloben C vermittelſt einer Schraube
kann durch die Löcher der Schere S hart un

In Holland hat man Glätt-Maſchinen, die vermittelſt eines Ochſen in Bewegung geſetzet werden.

Die Kattune und Zitſe bekommen auf dieſe Weiſe auf kurze Zeit ein Anſehen, als wenn ſie ſteifer wären; aber nach der Dauer dieſer nothwendigen Qualität einer guten Waare, muß man nicht fragen.

Nach dem Glätten wird jedes Stück Kattun in der Glättſtube ſo zuſammen gelegt, wie man ein ſolches Stück gewöhnlich kauft. Zuletzt werden mehrere Stücke mit einer gewöhnlichen Preſſe gepreſſet, damit ſie ſich bequem einpacken laſſen. Neben den beyden Bäumen a b und c d, Fig. 2008, ſind zwey Riegel e k und i k. In dem oberſten unbeweglichen Riegel e f, läuft eine Schraubenſpindel g h, die vermittelſt eines Zapfens oder Halſes in p beweglich, mit dem Riegel i k zuſammen hängt. Dieſer letzte Riegel i k, kann vermittelſt der Schraube hinauf und hinab beweget werden, weil er in i und k eingefalzt iſt. In dem Kopfe h der Schraubenſpindel ſind 2 Löcher über Kreuz ausgemeißelt, und in ein ſolches Loch ſteckt man einen Hebel h l. Dieſer Hebel hängt vermittelſt eines Zapfens, mit einem ſenkrechten Haſpel m n zuſammen, welcher ſich mit den Stäben o umdrehen läſſet, ſo, daß vermittelſt der Winde und des Hebels die Schraube h g gleichfalls in Bewegung geſetzet wird. Damit aber die Schraube bey dem Preſſen nicht nachgelaſſe, iſt unter dem Schraubenkopfe in p ein Sperrad nebſt einem Sperr-Kegel. An dem letztern hängt auch wohl noch zuweilen ein Gewicht q, welches ihn in den Sperr-Zähnen deſto feſter hält. Auf den Riegel b d werden bey dem Preſſen mehrere Stücke Kattun über einander gelegt, ſo daß jedes Stück zwiſchen 2 Bretern zu liegen kommt. Wenn nun die Preſſe vermittelſt des Haſpels n m gehörig angezogen

wird,

wird, so werden die Kattunstücke gepresset und i
nen engern Raum gebracht.

Nachdem uns die Portugiesen den Weg nach
dien eröffnet haben, und wir mit den Waren di
reichen Landes bekannt geworden sind, ist doch
lange Zeit verstrichen, ehe wir uns unterstanden
ben, den Kattun in Europa nachzumachen. D
ses geschah nicht eher, als bis die Holländer sich
meisten Besitzungen der Portugiesen in Indien
mächtigten, und von den dortigen Kattun-Man
cturen genugsame Kenntniß erlanget hatten, da
denn zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes an
in Holland selbst Kattun-Manufacturen anzule
Doch bestanden diese nur eigentlich in Kattun-D
ckereyen, indem man den weißen Kattun, welche
Indien sehr wohlfeil einzukaufen war, mit Fa
druckte, und dieses in den meisten Arten des Katt
so weit brachte, als in Indien selbst (*). Einige
darauf wurden auch Kattun-Manufacturen in
Schweitz, in Hamburg, Augsburg und Bre
und endlich auch in Kopenhagen, errichtet, we
aber größten Theils darauf ankamen, die weißen
dianischen Kattune mit Farben zu drucken.
Hamburger haben aber wegen der schlechten W
die sie machten, ihren Handel mit Kattun und
verloren. Doch hat es nicht an Ländern gefe
welche auch die Kattun-Webereyen bey sich ei
führt haben, welches insonderheit in der Schweitz
sehr gutem Fortgange geschehen ist.

In Holland hat jetzt die Kattundruckerey von
ren Vortheilen sehr viel eingebüßt. Man hat
einigen Jahren in Ländern, wo der Arbeitslohn nie

(*) Nach Hrn. v. Beaufobre sollen die Engländer die
gewesen seyn, welche Kattun gedruckt haben.

ist, als: in Frankreich, in der Schweitz, und in den östreichischen Niederlanden, eine gar zu große Menge solcher Druckereyen angelegt. Gegen diese neu entstandene Manufacturen ist es Holland ganz unmöglich, mit den seinigen zu bestehen.

In Augsburg, hat man es im Kattun-Drucken und Mahlen zu unsern Zeiten unendlich weiter, als an andern Orten, gebracht. Schon im J. 1523 wird eines Barchentdruckers, Jörig Hoffmann, daselbst gedacht, dessen Geschäft mit dem Kattun- und Bombasin- auch Leinwand-Drucke Aehnlichkeit hatte. Es scheint, daß vor 1693 einem jeden, der Lust dazu hatte, von Krämern, Tuchscherern und Illuminierern, das Drucken des Kattunes und Bombasins mit Formen erlaubt gewesen, und daß es als eine freye Beschäftigung bey diesen dreyerley Gewerben geachtet worden sey. In diesem Jahre aber wurde es auf 16 Personen eingeschränket, die ihre Arbeit auf das Weberhaus zur Schau bringen, und sich dabey eines eigenen Zeichens bedienen mußten, worüber, so wie auch über andere Puncte, von ihnen ein Vergleich errichtet wurde, welchen der Magistrat bestätigte. Im J. 1698 erhielten die Kattundrucker Ge. Neuhofer und Eph. Wegelin das ausschließende Privilegium über das Grapprothfärben, welches Neuhofer in Holland erlernt hatte; und diesem gebührt die Ehre, als der Erfinder bekannt zu werden, welcher dieses Gewerbe in Augsburg eingeführt hat. Er und seine Mitgenossen waren emsige Leute; sie befliessen sich, durch allerley neue Erfindungen in Farben und Zeichnungen, ihren Arbeiten Vorzüge zu verschaffen, und brachten es auch in kurzem so weit, daß ihre Ware der holländischen, wo nicht vorgezogen, doch gleich geachtet wurde. Auch Johann Apfel, obgleich seines Handwerkes nur ein Tischler, hatte bey diesem Gewerbe seine Verdienste. Er war nicht

nur ein geſchickter Mann in Zubereitung der Farben, ſondern auch in Erfindung der zum Drucken und Reiben gehörigen Werkzeuge und Maſchinen. Joh. Franz Cignoux, von Genf gebürtig, war nicht weniger, beſonders wegen ſeiner Kenntniß der Farben, ein ſehr geſchickter Manufacturier. So viele Achtung aber auch dieſe Männer ihrer Ware zu erwerben wußten, ſo blieb es doch im Ganzen bey den ein Mahl gemachten Erfindungen der Farben, des alten, zum Theil wiederſinnigen Geſchmackes in Zeichnungen, und bey der gewohnten Güte des Gewebes, bis endlich Hr. Joh. Heinrich Edler von Schüle, ein Mann von auſſerordentlichem Genie und unermüdetem Fleiſſe, im J. 1758, eine feine Its-Manufactur anzulegen, Erlaubniß erhielt. Er wurde der Wohlthäter der Weber, indem er ſie ermunterte, feinere und breitere Ware zu verfertigen, und brachte ſie ſo weit, daß man jetzt die augsburger feinſten Kattune mit den beſten oſtindiſchen in Vergleichung ſtellen kann. Voll Scharfſinn, drang er in die Geheimniſſe der Farben, und erwarb ſich die Kunſt, auch ſolche, bey denen

Platten bey seiner Manufactur neben der vorigen eingeführt, und vermittelst besonders hierzu verfertigter Pressen, auch diese Art zu einem sehr hohen Grade der Schönheit und Vollkommenheit gebracht. Gold und Silber in die Kattune zu mahlen, und beyde zu einem besondern Glanze zu erhöhen, ist ebenfalls eine Kunst, die seiner Manufactur eigen ist (*). Dieses allein hat des Kaisers Majestät bewogen, nicht nur den Hrn. v. Schüle in den Adelstand zu erheben, und ihm den Titel eines kaiserlichen wirklichen Rathes beyzulegen, sondern ihn auch mit einem Privilegio, d. d. Wien, d. 16 Febr. 1772, zu begnadigen, vermöge dessen es andern ähnlichen Druckereyen verbothen ist, seine Muster und Zeichnungen nachzumachen, und daß er daher befugt seyn solle, seine Zitse besonders zu bezeichnen, gleichwie auch seine Manufactur in besonderm kaiserlichen Schutze stehen soll. Bey allem diesen, mehr als gewöhnlichen Erfolge, welcher die Unternehmungen des Hrn. v. Sch. seit ihrer Entstehung begleitete, würde es ihm doch vielleicht nicht gelungen seyn, sich so schnell zu seiner jetzigen Höhe empor zu schwingen, wenn sich nicht der Freyherr v. Fries in Wien, ein an Geist, Talenten und Reichthümern eben so seltener Kaufmann, auf ein gemeinschaftliches Interesse mit ihm verbunden hätte. Unter dieser Rücksicht hört die Sache auf, einem Wunder ähnlich zu sehen; denn Scharfsinn, Talente und Reichthümer mit einander vereinigt, können leicht Wunderdinge bewirken.

Es ist aber die Schülische Manufactur nicht die einzige dieser Art in Augsburg, sondern es gibt auch

(*) Hr. Siegling in Berlin, hat vor etwa 10 Jahren auch hierin Versuche angestellt, welche ihm sehr wohl gelungen sind. Die deshalb bey Hofe und E. hochpr. Gen. Direct. vorgelegten Proben, welche ich ehemals gesehen habe, haben allen verdienten Beyfall erhalten.

züglichem Geſchmacke gearbeite
den übrigen, welche ſich nicht
befleißigen, wird man doch groß
gen die Arbeiten der vorigen
und je verſchiedener ihr Geſchm
gen, ihre Muſter, ihre Farbe
je anziehender wird der Reiz
Neuheit für Käufer.

Auſſer dieſem Gegenſtande
fertigt man in Augsburg Pferd
und die ſo genannten Cottoni d'
Kattune; eine Ware, welch
baumwollenen Fäden zuſammen
Menge nach Italien verſchickt wi

Paul von Stetten Kunſt- Gewe
ſchichte der Reichsſtadt Augsburg, A
Sinapius Fragmente aus dem G
ſens, oder Kaufmänniſche Feſte, 2
405, ſgg.
Sander im 1 Jahrg. der allerneuef
1782, gr. 8. S. 269, f. und im 2
Reiſen ꝛc. Lpz. 1784, gr. 8. S. 31.

In der Schweitz, iſt,
Wydler Nachricht von dem Zuſ
und Künſte im untern Aargäu,
und Beobacht. der ökon. Geſ.

riers nur 1 Gulden vom Stücke, nach Abzug
Unkoſten und fremder Farbezeuge gerechnet wird,
mmen ſchon 30000 Gulden heraus, die von
den dem Lande bezahlt werden.

Nach Hrn. Andreä Berichte, in ſeinen Briefen
er Schweitz, befinden ſich um Boudri herum
y Neufchatel viele, und bey St. Blaiſe 2 große
n: Manufacturen.

Die öſtreichiſchen Kattun: Manufacturen, ſind
ßl wegen ihrer Güte, als auch ſehr weitläuſti-
Erſtreckung, überaus wichtig.

In den Manufacturen zu Wien, werden ſowohl
, als halbe Kattune, violett, weiß Boden,
ßgrund, Grille ohne Roth, Persgrund, Grille
Roth, Patnas oder drey Couleurs, engliſch roth,
ßre Griſett, weiß Boden, ordinärer braun Bo-
ferner ordinäre Calanca weiß Boden, Mittel,
Boden, Peruvienne, Kupferdruck, Mittel-
Boden, griſett weiß Boden, Calanca braun
n, fein Calanca weiß Boden, Mittel Calanca
n, Calanca mordoré Boden, ff: Calanca weiß
n, fein Calanca Boden, fein griſett Boden,
l Boden, fein mordoré Boden, Mittel: Zits,
its, ff: Zits, ſuper fein Zits, oder Perſiennen,

ſowohl reichen als großmüthigen Freyherrn v. Grechtler errichtet; und da ſie ſich durch keine Hinderniſſe abſchrecken ließ, keine Koſten ſcheuete, viele Jahre mit Verluſt arbeitete, und ſtets ihre Vervollkommnung zum Hauptaugenmerk behielt: ſo ſtieg dieſe Anſtalt endlich zu einer ſolchen Höhe empor, daß ſie die erſte und vornehmſte Manufactur in den öſtreichiſchen Erblanden genannt zu werden verdient. Ihre Waren gehen in groſſer Menge auſſerhalb Landes; man macht die anſehnlichſten Beſtellungen, und bezahlt alles bar. Die Manufactur kann ſelten ſo viel verfertigen, als die Abnehmer wünſchen. Der Freyherr v. Grechtler ſtarb zwar nach der Zeit, und die Handlung der Herren Meyer, Hey & Comp. trennte ſich, aber die Manufactur litt dadurch keinesweges; vielmehr wird ſie noch immer mit dem glücklichſten Erfolge durch die Intereſſenten, und vorzüglich durch die geſchickte Aufſicht des Hrn. Reincke fortgeführet, und ſteht nach wie vor in dem alten guten Rufe, ſo wie ſie auch ihr Anſehen durch wahren innern Werth behauptet. Mehr als 12,000 Hände ſind auf eine höchſt nützliche Weiſe bey dieſer vortrefflichen Anſtalt beſchäftigt.

Die Kattun-Manufactur auf der Schwechat bey Wien, welche dem Hrn. v. Rieſch gehört, hat einen

Nach Hrn. Prof. Reinhold's Berichte, im 2 Th. ſeiner Arithmetica forenſis, Münſter und Osnabr. 1785, 8. S. 398, hat dieſe Manufactur allein bey der Spinnerey 8493 Perſonen. Die Ganz-Kattun-Manufactur hat 384 Perſonen, und die Halb-Kattun-Manufactur allein 58 Factoren. Wie hoch die Anzahl der Webermeiſter ſich erſtrecke, welche den Halb-Kattun-Factoren arbeiten, läſſet ſich einiger Maßen daraus vermuthen, daß im J. 1764, an 24913 Stück Ganz- und 29560 Stück Halb-Kattun bereitet worden ſind. Die Anzahl aller Arbeiter beläuft ſich, ohne die Streicher, Spinner, Spuhler, Schweifer, Weber, Webergeſellen, Spuhlerinnen, Zimmerleute, Mäurer und Tagelöhner, über 9510 Perſonen.

Die Saſſiner Kattun-Manufactur führt der Edle v. Buthon, Banquier und Großhändler, bisher fort. Es fehlt ihr ſo wenig an Fond, als an gutem Debit, da dieſes berühmte Handelshaus, unter der Raggion Schuller & Comp., durch die ausgebreitetſte Correſpondenz vorzüglich Gelegenheit hat, ihre Waren mit Nutzen zu debitiren.

Die Kettenhofer Kattun-Manufactur iſt noch im Steigen. Sie wird von einigen Intereſſenten unterhalten, welche alles mögliche anwenden, ihre Manufactur in Flor zu bringen.

Die Enſer Kattun-Manufactur in Ober-Oeſtreich, beſitzen die Herren Pet. Joſ. Paſſy & Comp., und beſtreben ſich, ſowohl gute Arbeit zu liefern, als auch billige Preiſe zu halten.

Die Ebreichſtorfer Kattun-Manufactur hat ein gewiſſer Hr. Lang erſt ſeit kurzem angelegt, und man kann zum Ruhme deſſelben ſagen, daß die Anſtalt in dieſer kurzen Zeit vortreffliche Waren verfertigt, und ſich angelegen ſeyn läſſet, alle nur mögliche Vollkommenheit zu erreichen.

Hr. Franz Lepperer verfertigt eben dieſe Waren.

vermittelst einer Kurbel das zu glättende Stück Zeu
rollet wird, und ein Gewicht Q verhindert, daß
mehr Zeug sich abrolle, als die Walze N nach sich
welches auch die gleiche Ausspannung des Zeuges übe
Tisch mit erhält. Die Kurbel an der Walze N, dient
bequemen Abrollen, wenn ein Stück Zeug fertig ist.
Glättstange F hebt unten eine Schere R, worin der G
Stein S auf beyden Seiten in Leder fest geschraubet
und an der hintern Seite der Schere nach der Wa
wird eine unten und oben offene Hülse angebracht, u
sich schickendes Stück Wachs darein zu legen, und es
halb mit einem Gewichte zum Nachschieben desselben
Bley zu beschweren, damit auf diese Art der Anstrich
Wachses auf dem Zeuge zugleich erfolge. Damit m
Glättstange einer gleichen Direction ihrer Bewegung
sey, so geschieht solches durch die Scheide T, und der
chen Hohlkehle, welche auf dem Tische mit X angeb
ist. Das obere Ende der Glättstange hat nur einen
uen Stift oder Zapfen Y, welcher in einer kleinen eis
Pfanne der elastischen Stange ⊙ steckt. Diese St
welche eigentlich die Glättstange mit ihrem Glättstein
dem Glätttische wenig oder mehr andrückt, ist an
Ende in den Kloben C vermittelst einer Schraube b
igt, und kann durch die Löcher der Schere Y hart un
linde angespannet werden. Es ist noch zu merken,
an jeder Walze ein Stück Leinwand von einigen Ellen
mit dem einen Ende für immer befestigt ist, an dessen
dern Ende aber Häkchen sich befinden, woran das zu
tende Stück Zeug angehaket wird, welches ins bes
dazu dient, daß ein Stück Zeug bis an seine beyde En
abgeglättet werden könne. Es bewegt also der Tri
zwey Zug-Stangen E nach zwey Stühlen zum Triebe
Glättstangen F, und zugleich die lange Welle I, welch
übrige Bewegung der beyden Glätttische dirigiret.
angebrachter Trilling an der gegen über stehenden
des Kammrades wird also an noch zwey Glätttischen
selbe verrichten, wozu die Kräfte Einer Person zureich
sind, da er bey einem gewöhnlichen Glätttische nur mit
Muskeln des Armes, hier aber mit dem ganzen Kör
arbeitet.

Schrebers neue Cameralschr. 11 Th. Lpz. 1768, gr. 8
208, fgg.

alle Kattune, Zitze, und dergleichen baumwollene Zeuge, gänzlich verbiethen. Sie durften nicht allein nicht zu Kleidern getragen, sondern auch nicht einmahl alt zu Meublen, Bettumhängen, u. d. gl. gebraucht werden.

Edict, daß von *dato* an zu rechnen, nach Ablauf 8 [illegible] in der Churmark, Magdeburgischem, Halberstädtischem und Pommern, niemand einigen gedruckten oder gemahlten Zitz, oder Cattun, weiter tragen soll, d. d. Berl. 18 Nov. 1721, ſt. in Mylius Corp. Conſt. March. 5 Th. 2 Abth. No. 53, Col. 197.

Declaration des Edicts v. 18 Nov. 1721, wegen verbothener Tragung der Zitzen und Cattons, und daß darunter auch alle alte *Meubles* in Cammern und Betten mit begriffen seyn sollen, d. d. Berl. 25 Sept. 1722, eb. daſ. No. 54.

Declaration wegen des verbothenen Cattuns, daß solcher ein Jahr lang von den Weibern der *Recruten* getragen werden darf, v. 29 Jun. 1732, eb. daſ. No. 57, Col. 199.

Erneuertes Edict wegen des verbothenen Cattun-Gebrauchs, v. 30 Apr. 1734, eb. daſ. No. 59, Col. 203 (*).

Dieſes geſchah aber in keiner andern Abſicht, als damit die in dem Lande errichteten Wollen- und Leinen-Manufacturen in Aufnahme kommen ſollten, worüber K. Friedrich Wilhelm ſehr eifrig hielt, und wozu Er auch allen möglichen Vorſchub that. Noch zu Anfange der jetzigen Regierung Friedrich's des Großen, wußte man nichts von inländiſchen Kattunen, bis im J. 1743 ein Franzoſe damit den Anfang machte, und nach erhaltener allerhöchſten Erlaubniß dieſe Manufactur errichtete, und der erſte Entrepreneur davon ward: und da Se. jetzt regierende Maj. mit dem allerrühmlichſten Eifer ſolches auf alle Art und Weiſe zu unterſtützen geruheten: ſo haben auch ſeit der Zeit die Kattun-Manufacturen einen ſo ſtarken Fortgang gewonnen, daß nunmehr dieſer Zeug in der größten Menge verfertiget wird, und an ſtatt daß er ehedem

(*) Des Canzlers J. P. v. Ludewig Erläuterung der Kattun-Edicte, 1721—1734, von dem landverderblichem Kattungebrauch im Teutſchen Reich Landen, ſt. in Deſſen gel. Anzeigen ꝛc. 1 Th. Halle 1743, 4. S. 998—1005.

wird, so werden die Kattunstücke gepresset und
nen engern Raum gebracht.

Nachdem uns die Portugiesen den Weg nac
dien eröffnet haben, und wir mit den Waren
reichen Landes bekannt geworden sind, ist doc
lange Zeit verstrichen, ehe wir uns unterstand
ben, den Kattun in Europa nachzumachen.
ses geschah nicht eher, als bis die Holländer si
meisten Besitzungen der Portugiesen in Indi
mächtigten, und von den dortigen Kattun-Ma
cturen genugsame Kenntniß erlanget hatten, d
denn zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes a
in Holland selbst Kattun-Manufacturen anzu
Doch bestanden diese nur eigentlich in Kattun
ckereyen, indem man den weißen Kattun, wel
Indien sehr wohlfeil einzukaufen war, mit F
druckte, und dieses in den meisten Arten des Ka
so weit brachte, als in Indien selbst (*). Einig
darauf wurden auch Kattun-Manufacturen i
Schweitz, in Hamburg, Augsburg und Br
und endlich auch in Kopenhagen, errichtet, n
aber größten Theils darauf ankamen, die weiß
dianischen Kattune mit Farben zu drucken.
Hamburger haben aber wegen der schlechten
die sie machten, ihren Handel mit Kattun und
verloren. Doch hat es nicht an Ländern ge
welche auch die Kattun-Webereyen bey sich
führt haben, welches insonderheit in der Schwe
sehr gutem Fortgange geschehen ist.

In Holland hat jetzt die Kattundruckerey v
ren Vortheilen sehr viel eingebüßt. Man h
einigen Jahren in Ländern, wo der Arbeitslohn n

(*) Nach Hrn. v. Beaufobre sollen die Engländer di
gewesen seyn, welche Kattun gedruckt haben.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Daß, nachdem Wir zum Beſten der in Unſern königl. Reſidentzien Berlin und auswärts mit erwünſchtem Fortgang angeſetzten Wollen- und Leinen-Fabriken höchſt gut gefunden, die hiebevor wegen verbothener Einbringung und Gebrauchs der fremden Cattune und Zitze unterm 18 Nov., 1721, 25 Sept. 1722, und 30 Apr. 1734 *emanirte Edicte*, mittelſt des erneuerten und geſchärften *Edicts* v. 12 Jul. 1747, dahin zu wiederhohlen, daß alle und jede Kaufleute und Krämer, es ſeyn Chriſten oder Juden, ſich nicht nur von den etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zitzen, mit Ausgang des 1747ſten Jahres los machen, und ſolche aus dem Lande ſchaffen, ſondern auch alle Eingeſeſſene der Churmark, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürſtenthümer Halberſtadt, Minden, auch der Grafſchaft Mark, und denſelben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beſchläge, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit von 8 Wochen verbrauchen, oder gewärtigen ſollen, daß, wann ſie damit betroffen, ſie mit den in den alten *Edicten* darauf geſetzten Geld- und Leibes-Strafen, ohne Anſehen der Perſon, beleget werden ſollen, auch den ferneren wiſſentlichen Uebertretern ſothanen Unſers erneuerten Verbothes, eine deſto ſchärfere, und die in den vorigen *Edicten* darauf geſetzte Geldſtrafe der 100 Thlr., oder den unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibesſtrafe unnachläſſig angedrohet haben: Wir um ſo mehr gehoffet, daß alle und jede Unſerer getreuen Unterthanen, dieſem Unſern ernſten Befehl und Willen gehorſamlich nachleben würden, als nicht nur die Unſern Reſidentzien Berlin, Potsdam

verschiedene, welche ihr mit sichtbarem Erfolge nac
eifern. Solche sind die Friedrich Gignoux'sche M
nufactur, welche durch ein Frauenzimmer, Fr. An
Barbara Gleich, Wittwe des Fr. Gignoux, mit
ler Ehre fortgesetzt wird; die Manufactur des H
Matthä. Schüle, und verschiedene andere, in welc
insgesammt mit besonderer Nettigkeit und mit v
züglichem Geschmacke gearbeitet wird; ja auch
den übrigen, welche sich nicht des äussersten Fei
befleißigen, wird man doch große Verbesserungen
gen die Arbeiten der vorigen Zeiten wahrnehme
und je verschiedener ihr Geschmack, ihre Zeichn
gen, ihre Muster, ihre Farben-Anordnungen si
je anziehender wird der Reitz der mannichfaltig
Neuheit für Käufer.

Auſſer diesem Gegenstande der Weberey, v
fertigt man in Augsburg Pferdedecken, Matraß
und die so genannten Cottoni d'Augusta, oder Hal
Kattune; eine Ware, welche aus leinenen u
baumwollenen Fäden zusammen gesetzt ist, und
Menge nach Italien verschickt wird.

Paul von Stetten Kunst-Gewerb- und Handwerks-
schichte der Reichsstadt Augsburg, Augsb. 1779, 8. S. 253.
Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungs
senes, oder Kaufmännische Hefte, 2 B. Altona, 1781, 8.
405, fgg.
Sander im 1 Jahrg. der allerneuesten Mannigfaltigk. B
1782, gr. 8. S. 269, f. und im 2 B. der Beschreib. se
Reisen ꝛc. Lpz. 1784, gr. 8. S. 31.

In der Schweitz, ist, nach Hrn. Haupt
Wydler Nachricht von dem Zustande der Handlu
und Künste im untern Aargäu, (im 1 St. der A
und Beobacht. der ökon. Ges. zu Bern, v.
1764, S. 52,) die Indiennen-Druckerey im unte
Aargäu seit vielen Jahren mit gutem Fortgange
trieben worden. Man rechnet, daß von den v
schiedenen Manufacturen, die sich darin befinden,
mittelmäßigen Jahren wenigstens 30000 Stück v
fe

baumwollene Hals- und Schnupftücher, ſo wenig in die Städte, als auf dem Lande, von nun an weiters führen, *debitiren*, noch für ſich und die Ihrigen weiter gebrauchen ſollen, bey 200 Thlr. unnachläſſiger Strafe vor jede Elle, ſo jemand, was Standes er auch ſey, wiſſentlich eingebracht, *debitiret*, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, ſo ſolche Geldſtrafe zu bezahlen unvermögend ſind, ſollen ſolche mit Feſtung- auch anderer harten Leibes-Strafe verbüßen, und über dieſes alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zitz, Hals- und Schnupftücher, ſofort confiſciret und öffentlich verbrannt werden. Damit auch die Entgegenhandlungen wieder dieſes Unſer geſchärftes und erweitertes *Edict* deſto eher verhütet und entdecket werden mögen, ſo ſoll der *Denuncians* einer dergleichen *Defraudation*, jedesmahl die Hälfte von der zu erlegenden Geldſtrafe zu genieſſen haben, auch deſſen Nahme auf Verlangen verſchwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugſame Urſache hätten, wieder die bisherigen Uebertreter Unſerer ob angezogenen vielfältigen ernſtlichen und noch nie aufgehobenen *Edicte* und Verordnungen, mit den darin angedroheten Strafen, nach der *Rigueur* verfahren zu laſſen; So wollen Wir dennoch dieſelbe noch zum letzten mahl aus beſonderen Gnaden damit verſchonen. Dahingegen iſt Unſer ernſter Wille und Befehl, daß alle einländiſche Chriſtliche und Jüdiſche Kaufleute, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon an keinen Unſerer Unterthanen, nach *Publication* dieſes *Edicts*, bey der oben feſtgeſetzten Strafe, wiſſentlich etwas verkaufen, ſondern ſich davon vor Ablauf dieſes Jahres gänzlich und bey Vermeidung der *Confiſcation*, falls ſolches bey einer *Viſitation* gefunden werden ſollte, los machen

und solche in unsre Lande schaffen wollen, sollen auch Kaufleute oder Juden, auch Buchdrucker, einländische Cattune und Zitze drucken lassen, desgleichen verbothene gefärbte und weiße Cattune und Zitze, baumwollene Hals- und Schnupftücher in das Land zu bringen und zu debitiren, oder die weißen hier zu drucken, so sollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe beleget, sondern sie auch des weiteren Handels, und wann es ein Jude ist, er seines Schutz-Privilegii verlustig erkannt, dem Fabricanten aber die Fortsetzung der *Fabrique* geleget werden.

Und damit übrigens der besorglichen Einschleppung der verbothenen fremden gedruckten Cattune und Zitze, wie auch der weißen Cattune zum Drucken, von den benachbarten fremden Messen und Jahrmärkten, sowohl in die Städte als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuget, und solche von unseren zur Aufsicht bestellten Bedienten, von den einländischen richtig und verschieden werden können und mögen, so ist die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländische Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden,

Wir befehlen demnach Unſeren Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Generalen auch Hof- und andern Fiscalen, Magiſtraten, Beamten, Zoll- *Acciſe*- und Policey-Bedienten, fürnehmlich auch den Land- und Policey-Ausreitern hiemit ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes *Edict* mit Nachdruck zu halten, und dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſtlichen allergnädigſten Willens-Meinung auf das genaueſte nachgelebet werde; Wie dann inſonderheit vorgemeldete Krieges- und *Domainen*-Cammern, die Zoll- und *Acciſe*-Bedienten, Land- und Policey-Ausreiter, ernſtlich zu *inſtruiren* haben, auf die Uebertreter, fürnehmlich zu Meß-Zeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumſtreifende Juden, ein ſtetes wachſames Auge zu haben, ihre bey ſich führende Waaren fleißig durchzuſehen, und falls ſie ungeſtempelte Cattune und Zitze bey ihnen finden, ſie damit an die *Acciſe* der nächſt gelegenen Städte abzuliefern; auch haben gedachte Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, ſothane Unter-Bediente ihrer geleiſteten Eydespflicht fleißig zu erinnern, und ſie zu verwahrnen, daß, wofern jemand von ihnen ſich gelüſten laſſen ſollte, bey Einbringung dergleichen verbothenen Cattune und Zitze zu *conniviren*, oder wohl gar dazu die Hand zu biethen, derſelbe ſofort *caſſiret*, auch, befundenen Umſtänden nach, noch überdem mit Strafe der Feſtungs-Arbeit beleget werden, dagegen aber dieſelbige bey fleißiger Aufſicht und endeckten *Defraudationen*, der Hälfte der einkommenden Geldſtrafen ſich gleichfalls zu erfreuen haben ſollen.

nur eine Tracht vornehmer Personen war, so
mein ist, daß er die gewöhnlichste Kleidung au
gemeinen Mannes ist, indem er für einen sehr b
Preis zu bekommen ist. Man muß auch ge
daß, was das Zubereiten des Kattunes, in An
der mannichfaltigen Muster und der Schönh
Farben, betrifft, solcher dem ausländischen fa
nicht mehr nachzusetzen ist, auch noch von Zeit z
mehr und mehr verbessert wird. Denn da nu
schon sehr viele Manufacturen im Gange sind,
mühen sich die Entrepreneurs derselben wettei
es einander zuvor zu thun, auch auf etwas ne
sinnen, und sparen keine Kosten, aus fremden Lä
Leute an sich zu ziehen, um theils immer etwas
zum Vorschein zu bringen, theils auch ihre Pr
der Vollkommenheit immer näher zu bringen.
auch die preußischen Staten nunmehr mit inländi
Kattune hinlänglich versorget werden können:
ben Se. jetzt regierende Majestät, in dem erneu
und geschärften Edicte d. d. Berlin, 12 Jul.
(in Mylius Corp. Const. March Cont. III. N
Col. 171,) die Einbringung und Gebrauchun
fremden Kattune und Zitse verbothen. Das n
dieserhalb ergangene, wiederhohlte, und erwe
Edict wider die Einbringung und Gebrauchun
fremden Cattune und Zitze, imgl. der fremden b
wollenen Hals- und Schnupf-Tücher, d. d.
d. 13 Oct. 1752, ist folgenden Inhaltes.

Friederich von Gottes Gnaden, König in Preu-
thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Daß,
em Wir zum Besten der in Unsern königl. Resi-
n Berlin und auswärts mit erwünschtem Fort-
angesetzten Wollen- und Leinen-Fabriken höchst
efunden, die hiebevor wegen verbothener Ein-
ung und Gebrauchs der fremden Cattune und
unterm 18 Nov., 1721, 25 Sept. 1722,
30 Apr. 1734 *emanirte Edicte*, mittelst des er-
ten und geschärften *Edicts* v. 12 Jul. 1747, dahin
derhohlen, daß alle und jede Kaufleute und Krä-
es seyn Christen oder Juden, sich nicht nur von
twa vorräthigen fremden Cattunen und Zitzen,
usgang des 1747sten Jahres los machen, und
aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Einge-
der Churmark, Herzogthümer Pommern, Mag-
, auch Fürstenthümer Halberstadt, Minden, auch
afschaft Mark, und denselben einverleibten Lande,
chen thun, die davon habende Kleidung, Be-
, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit
Wochen verbrauchen, oder gewärtigen sollen,
ann sie damit betroffen, sie mit den in den alten
darauf gesetzten Geld- und Leibes-Strafen,
Ansehen der Person, beleget werden sollen, auch
neren wissentlichen Uebertretern sothanen Unsers
rten Verbothes, eine desto schärfere, und die in
rigen *Edicten* darauf gesetzte Geldstrafe der 100
, oder den unvermögenden Uebertretern die darin
äßig verordnete harte Leibesstrafe unnachläßig
rohet haben: Wir um so mehr gehoffet, daß alle
ede Unserer getreuen Unterthanen, diesem Unsern
n Befehl und Willen gehorsamlich nachleben wür-
ls nicht nur die Unsern Residenzien Berlin, Pots-
dam

dam und ſonſten *etablirte* Cattun- und Zitz-*Fabriq*
faſt den Grad der Vollkommenheit erreichet, ſond
auch ſeit geraumer Zeit bereits im Stande ſind, d
Lande die Nothdurft davon zu *fourniren*. Wenn W
aber dieſen allen ohngeachtet höchſt mißfällig wahrn
men müſſen, daß Unſere vorhin wieder die Einbr
ung der auswärtigen gedruckten Cattune und Zitz
gangene Verbothe gänzlich auſſer Acht gekommen, u
dergleichen faſt frey und öffentlich eingehen, im Lan
debitiret und häufig getragen werden, und Wir diſ
den im Lande mit erwünſchtem Fortgang noch imm
ſteigenden Leinen-Wollen- und andern *Fabriquen*, au
Cattun- und Zitz-Druckereyen höchſt ſchädlichen U
weſen fernerhin nachzuſehen, durchaus nicht gemein
ſind, ſondern über die ergangene *Edicta* und Verordnu
gen aufs nachdrücklichſte gehalten, auch ſolche, vo
kommenden Umſtänden nach, mehr erweitert und g
ſchärfet wiſſen wollen; Als erneuern und beſtätig
Wir, kraft dieſes *Edicts*, alle vorhin, wieder die Einfüh
ung und Gebrauch der bishero verbothen geweſen
ausländiſchen Cattune und Zitze ergangene *Edicta* un
Verordnungen, ſetzen, ordnen und wollen demnach, d
nach deren Inhalt Unſere ſämmtliche Ritterſchaft, Kri
ges- Hof- und *Civil*-Bediente und ſämmtliche Unterth
nen Unſerer Chur- und Mark Brandenburg dieß- un
jenſeit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümer
Pommern, Magdeburg, Fürſtenthümern Halberſtadt
Minden, auch der Grafſchaft Mark, und denſelbe
einverleibten Landen, die in ermeldten *Edicten* gänzlic
verbothene ausländiſche gedruckte Cattune und Zitz
inſonderheit auch die fremden weißen Cattune zum Dru
cken, auch die grobe und weiße ſogenannte Futter-Ca
tune, imgleichen die fremde weiße, geſtreifte und gefärbt

baum

baumwollene Hals- und Schnupftücher, so wenig in
Städte, als auf dem Lande, von nun an weiter ein-
führen, *debitiren*, noch für sich und die Ihrigen weiter
gebrauchen sollen, bey 200 Thlr. unnachläßiger Strafe
vor jede Elle, so jemand, wes Standes er auch sey,
wissentlich eingebracht, *debitiret*, getragen oder gebraucht
zu haben, überführet wird, diejenige aber, so solche
Geldstrafe zu bezahlen unvermögend sind, sollen solche
mit Festung- auch anderer harten Leibes-Strafe ver-
büßen, und über dieses alles annoch der eingebrachte
fremde Cattun, Zitz, Hals- und Schnupftücher, sofort
confiscret und öffentlich verbrannt werden. Damit auch
die Entgegenhandlungen wieder dieses Unser geschärf-
tes und erweitertes *Edict* desto eher verhütet und ent-
decket werden mögen, so soll der *Denunciant* einer dergleis-
chen *Defraudation*, jedesmahl die Hälfte von der zu erle-
genden Geldstrafe zu genießen haben, auch dessen Nahme
auf Verlangen verschwiegen bleiben. Und ob wohl
Wir genugsame Ursache hätten, wieder die bisherigen
Uebertreter Unserer ob angezogenen vielfältigen ernstli-
chen und noch nie aufgehobenen *Edicte* und Verordnungen,
mit den darin angedroheten Strafen, nach der *Rigueur*
verfahren zu lassen; So wollen Wir dennoch dieselbe
noch zum letzten mahl aus besonderen Gnaden damit
verschonen. Dahingegen ist Unser ernster Wille und
Befehl, daß alle einländische Christliche und Jüdische
Kaufleute, welche von dergleichen obgemeldeten frem-
den Waaren etwa vorräthig haben, davon an keinen
Unserer Unterthanen, nach *Publication* dieses *Edicts*, bey
der oben festgesetzten Strafe, wissentlich etwas verkau-
fen, sondern sich davon vor Ablauf dieses Jahres gänz-
lich und bey Vermeidung der *Confiscation*, falls solches
bey einer *Visitation* gefunden werden sollte, los machen

und

Auſſer dieſen Manufacturen, welche ſelbſt weben laſſen, befinden ſich noch einige Kattundruckereyen, welche nur drucken. Dieſe und der Manufacturiſten Druckereyen, ſind in nachſtehender Tabelle aufgeführet:

befehlen demnach Unſeren Krieges- und *Do-*
Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Gene-
ch Hof- und andern Fiſcälen, Magiſträten, Be-
Zoll- *Acciſe*- und Policey-Bedienten, fürnehm-
ch den Land- und Policey-Ausreitern hiemit
ig als ernſtlich, über dieſes *Edict* mit Nachdruck
en, und dahin zu ſehen, daß dieſer Unſerer ernſt-
allergnädigſten Willens-Meinung auf das ge-
nachgelebet werde; Wie dann inſonderheit vor-
te Krieges- und *Domainen*-Cammern, die Zoll-
ciſe-Bedienten, Land- und Policey-Ausreiter,
) zu *inſtruiren* haben, auf die Uebertreter, für-
ch zu Meß-Zeiten, imgleichen auf die auf dem
Lande herumſtreifende Juden, ein ſtetes wach-
Auge zu haben, ihre bey ſich führende Waaren
durchzuſehen, und falls ſie ungeſtempelte Cat-
nd Zitze bey ihnen finden, ſie damit an die *Acciſe*
hſt gelegenen Städte abzuliefern; auch haben
e Krieges- und *Domainen*-Cammern, Land- und
-Räthe, ſothane Unter-Bediente ihrer geleiſte-
des-pflicht fleißig zu erinnern, und ſie zu verwar-
ßß, wofern jemand von ihnen ſich gelüſten laſſen
bey Einbringung dergleichen verbothenen Cat-
nd Zitze zu *conniviren*, oder wohl gar dazu
ad zu biethen, derſelbe ſofort *caſſiret*, auch, be-
n Umſtänden nach, noch überdem mit
der Feſtungs-Arbeit beleget werden, dagegen
ſelbige bey fleißiger Aufſicht und endeckten *De-*
enen, der Hälfte der einkommenden Geldſtrafen
chfalls zu erfreuen haben ſollen.

Kattun.

undlich unter Unſerer höchſteigenhändig
ſt und beygedruckten Königlichen S
geſchehen und gegeben zu Berlin, den 1
24.

Frieder

(L.S.)

A. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v.
A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. G. D. v. A

…n Stand, plötzlich auſſer Arbeit und in Elend geſetzt wür…
…te, nothwendig und für den Stat nützlich geweſen wäre,
…ls der ſchleſiſche Leinwandhandel durch den damahligen
…rieg litt. Dieſe Operation wäre unſtreitig dem Statskör…
…er nachtheilig geweſen. Indeſſen hat der König, zu Un…
…erſtützung des Leinwandhandels 150,000 Rthlr. ge…
…eben, um dieſen Handel ſtärker und unmittelbar zu betrei…
…en, da der damahlige Gang deſſelben über Hamburg, und
…it holländiſchen Schiffen, ſehr gehemmt war.

Hiſtor. Portefeuille, v. J. 1782, S. 135, f.

Die Meinung, daß die Kattun-Manufacturen
den Wollen- und Leinen-Manufacturen ſchädlich ſeyn,
werde ich weiter unten näher beleuchten.

In Breslau, beſchäftigt die Zitz- und Kattun-
Manufactur 120 bis 150 Perſonen; ſie hat alle Re-
quiſita, um bis zur Vollkommenheit empor wachſen
zu können. Mit ihr iſt die engliſche Blaudruckerey
verbunden, in welcher die ſchweitzer und andere lei-
nene und baumwollene Tücher mit glücklichem Erfolge
nachgemacht werden.

In Bautzen, der Hauptſtadt des Markgrafthu-
mes Ober-Lauſitz, und der erſten unter den Sechs-
Städten, legte der dortige Bürgermeiſter, Hr. He-
ring eine Kattun-Manufactur, mehr aus Patriotis-
mus, als aus Gewinnſucht, an; ſeine Umſtände mach-
ten die letzte Abſicht überflüſſig, und wenn der beſte
Erfolg ſeine Unternehmungen begleitete, ſo muß man
es den guten Anſtalten, welche damit verbunden ſind,
zuſchreiben. In der That verdienen die dortigen Kat-
tune, wegen ihrer Beſchaffenheit, wegen der guten
Auswahl der Muſter, und wegen Dauerhaftigkeit
der Farben, den Beyfall ganz, mit dem das Publi-
cum dieſelben ausländiſchen und andern ähnlichen Wa-
ren-Gattungen vorzieht.

Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungswe-
ſens, Alt. 1780, 8. S. 302.

Kattun.

Ausser diesen Manufacturen, welche sel
lassen, befinden sich noch einige Kattundru
welche nur drucken. Diese und der Manu
Druckereyen, sind in nachstehender Ta
geführt:

Was den Handel mit diesen Kattunen in Frankreich insonderheit betrifft, so ist hiervon Folgendes zu merken. Alle ostindische Kattune, welche man in Frankreich sieht, werden mit der Compagnie Schiffen dahin gebracht, welche sie von Surate, Bengala und Pondichery erhalten, indem es sonst niemanden erlaubt ist, sie durch irgend einen andern Weg kommen zu lassen. Der Verkauf dieser indischen Kattune geschieht gemeiniglich in der Stadt Nantes in Bretagne, wo diese Compagnie ihre Magazine hat; und die Zeit dieses Verkaufes wird den Kauf- und Handelsleuten durch Anschläge bekannt gemacht, welche man an den öffentlichen Oertern der vornehmsten Handels-Städte im Königreiche aushängen lässet. Sonst wurde auch ehemahls in Frankreich mit den gedruckten oder gemahlten Katrunen ein ansehnlicher Handel getrieben, und eine große Menge davon verbraucht, und zwar sowohl von denen, welche durch die ostindische Compagnie dahin gebracht, als auch von denen, die aus Holland, aus England, und von Genf als contrabandes Gut heimlich eingeschleppet wurden, weil der Handel mit diesen Sorten von Kattunen, und der Gebrauch derselben, zu desto besserm Aufnehmen der in dem Königreiche angelegten seidenen und wollenen Zeug-Manufacturen durchaus verbothen worden war. Die Hartnäckigkeit und der Eigensinn der Kaufleute, diese Kattune zu debitiren, und der Privatpersonen ihrer, sie zu kaufen und zu gebrauchen, waren beständig so groß, und sind es noch, daß beynahe 40 Jahre Zeit, und über 35 Arrêts nicht vermögend waren, so wenig jenen als diesen, die Begierde zu diesem Schleichhandel zu benehmen; ob man sich gleich, ausser der Confiscierung der Waren und einer Geldstrafe von 1000 Thlr. gegen die, welche sie kaufen und verkaufen, endlich gar genöthigt sah, durch ein Edict v. 15 Dec. 1717, Leibesstrafen, und unter

andern eine immerwährende Verurtheilung zu den Galeren, und noch größere, wenn der Fall sich ereignete, gegen diejenigen beyzufügen, welche dergleichen Kattune in das Königreich einschleppen würden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß vornehmlich die Bucharen und Kalmücken sehr viel mit Kattunen oder baumwollenen Zeugen nach Sibirien handeln.

Bey den Kalmücken und Bucharen, in der Urga, ist eben die Gewohnheit, wie zu Kiachta bey den Chinesern, daß, in Ermangelung des gemünzten Geldes, eine gewisse Ware zu Bestimmung der Preise für die übrigen Waren angenommen wird. Diese Ware heißt russisch Senden, bucharisch Rengen, kalmückisch Schar, und ist ein bucharischer baumwollener Zeug, welcher entweder grün, roth, gelb, oder blau, gefärbt ist. Indem es aber zweyerley Arten von Senden gibt, nähmlich die kleinere, und die größere: so ist es in der kalmückischen Urga die erstere, welche zum Grunde des Handels liegt. Also erhellet der Preis einer Ware dadurch, wenn man weiß, gegen

hält. Ueberdem iſt letztere auch feiner. Die kleinere Senden wird wenig ausgeführt, weil ſie in Sibirien nicht ſonderlich abgängig iſt; wenn ſie aber zum Verkaufe kommt, koſtet das Stück an 15 bis 25 Kopeken. Dagegen iſt die größere Senden eine der gewöhnlichſten Waren; und wie ſie in der Urga 2 Mat gilt, ſo wird ſie auch zu Tobolsk und Tomsk für 40 bis 50 Kop. verkauft.

Cham, eine andere Gattung baumwollenen Zeuges, wird in bucharischer und kalmückiſcher Sprache mit eben demſelben Nahmen benennet, und iſt, wie die Senden, von verſchiedener Art und Größe. Die ſchlechteſten ſind von $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{4}$ Arſchin. Einige aber ſind feiner, als andere, und daher iſt der Unterſchied des Preiſes in der Urga von 3 bis 5 Mat. Die von 5 Mat werden nur in der bucharischen Stadt Kaſchkar verfertiget. Der Preis zu Tomsk iſt von 40 bis 60, zu Tobolsk von 50 bis 70 Kopeken. Sie ſind entweder ſchwarz, blau, grün, oder roſenroth.

Die auf Bucharisch ſo genannten Orda-Cham, ſind größer und feiner, als die vorigen. Man hat ſie von 12 bis 13, auch von 15 bis 16 Arſchin, und nur von 3 Farben, nähmlich grün, roth, und gelb. Die grünen ſind niemahls länger als 13 A., die rothen und gelben aber enthalten insgemein 15 bis 16 A. Letztere werden den Geiſtlichen, als welche nur rothe oder gelbe Kleider tragen, zur Beſoldung gereichet, und in Anſehung derſelben länger, als die übrigen, gemacht. In der Urga koſten ſie 8 bis 10 Mat; zu Tomsk 90 Kop. bis 1 Rubel 20 Kop.; zu Tobolsk in obiger Proportion etwas mehr, weil alle kalmückiſche und bucharische Waren daſelbſt etwas theurer, als zu Tomsk, ſind. Der Tribut wird aus den meiſten bucharischen Städten dem kalmückiſchen Beherrſcher größten Theils mit dieſer Art Cham bezahlt.

Tſchal-

Tschaldar, ist ein baumwollener Zeug, welcher nicht gefärbet wird, sondern weiß bleibt, aber wohl gewaschen und geglättet ist. Davon sind dreyerley Arten. Die erste und schlechteste, welche ohne Zusatz bloß Tschaldar genannt wird, ist 8 Arschin lang, wie die kleinere Senden, und auch mit derselben in einerley Preise. Die zweyte Art, buchar. Cham-Tschaldar, zu 9 A. lang, ist feiner als die vorige, und kostet 2 bis 3 Mat. Diese wird am meisten nach Sibirien gebracht. Denn da der schlechte Tschaldar eben so viel Fracht kostet, als der bessere, so führt ein jeder lieber diejenige Art, welche am höchsten im Preise ist, und worauf folglich nach Verhältniß am meisten gewonnen werden kann. Schan-Tschaldar, als die dritte und beste Art, ist 13 A. lang, und zu 3 bis 4 Mat im Preise. Zu Tomsk werden die ersten für 15 bis 20, die mittlern für 35 bis 40, und die letzten für 45 bis 50 Kopeken verkauft.

Bjäs, auf Buchar. und Kalmück. Bös, ist ein weißer baumwollener Zeug, welcher, wie der Tschaldar, von dreyerley Art, und mit demselben von gleicher Länge, nur etwas gröber, dagegen aber nicht geglättet, und, weil er viel gewaschen und geklopfet wird, weicher ist. In der Urga pflegt der Preis von allen 3 Arten, wie vom Tschaldar, zu seyn; in Sibirien aber ist er etwas wohlfeiler.

Bucharischer Kattun, auf Buchar. und Kalmück. Basma, kommt in der Güte des Zeuges, so wie auch, was die verschiedenen Arten und deren Beynahmen betrifft, mit dem Tschaldar überein, mit welchem er auch in einerley Preise steht. Der Unterschied besteht bloß darin, daß er gedruckt ist, die Blumen und deren Farbe aber sind schlecht. Man hat eine Art von diesem Kattune, welcher zu Taschkent in der großen Bucharey verfertiget, und ebenfalls durch die kalmückischen Karavanen nach Sibirien gebracht wird. Derselbe

selbe ist etwas schmähler, aber feiner von Gewebe, als derjenige, welcher aus der kleinen Bucharey kommt. Der Preis ist einerley mit dem vorigen.

Vorhänge von Kattun, buchar. Bogdschemal, von der Größe, wie der gemeine Mann in Rußland vor den Betten gebraucht, sind mit eigenem Blumen-Werke und einem Rande bedruckt, und in Sibirien sehr beliebt. Es gibt zweyerley Arten; von Jerken aus der kleinen, und von Taschkent aus der großen Bucharey. Jene sind größer, diese feiner. Der Preis, sowohl in der Urga, als in Sibirien, kommt mit dem von der zweyten Art Tschaldar überein.

Gürtel, buchar. Lüngi, von Baumwolle, mehrentheils roth und blau gestreift, auch geschachet, sind von zweyerley Länge. Die einen, von 2 bis 2¼ Arschin, gehen im Werthe für 1 Mat; andere, von 3 auch 3½ A., für 2 Mat. Zu Tomsk werden jene für 15, diese für 25 Kopeken verkauft. Man hat auch einfarbige grüne von der kleinern Art.

Alle obige Zeuge führen in Sibirien die gemeinschaftliche Benennung der jerkenischen Waren, nach dem Nahmen der Stadt Jerken, welche die Haupt-Stadt in der kleinen Bucharey ist, indem dieses Land die meisten baumwollenen Zeuge liefert. Sie sind zwar grob, und dienen zu einem Beweise, daß die bucharischen Manufacturen noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit gelanget seyn, welche in China, Indien, Persien ꝛc. bemerkt wird. Dem ungeachtet aber sind die Zeuge für den gemeinen Mann von gutem Gebrauche, und desto beliebter, weil sie stark, und dabey wohlfeil, sind. Sie werden durch ganz Sibirien nach allen Städten, ja auch nach Kamtschatka, verführt. Wenn Rußland daran gelegen wäre, daß die Zeuge besser würden, so wäre es ein leichtes, durch einige Anweisung dazu beförderlich zu seyn, und man möchte durch dergleichen Antrag bey

dem

weil ſie weit reiner iſt, in
Wenn ſie nach Tobolsk ode
das Pfund für 2 Kop. verkau
[illegible] ruſſiſcher G
1758 [illegible] ſie

Ueberhaupt iſt der Kattun
ſehr gebräuchliche Ware zu
Betten, und andern Dingen
der gedruckten Leinwand vorge
tun iſt weit ſauberer, und läſſe
da hingegen die Leinwand ba
Waſchen die Farbe verliert.
faſt nirgends ſo beliebt, als i
da der gemeine Mann ſich inſon
Tracht wohl gefallen läſſet.
burgiſchen, als der Kattun v
Flanell- und Leinwand-Drucker
ige Leinwand, ſehr in Aufnehm

Wenn der Nahrungsſtand
kommen, und das Geld in dem
soll, ſo muß zwar die Landes
bringen ſuchen, daß alle und

e im Lande Abgang findet, je mehr Geld geht da-
uſſer Landes, und je wichtiger iſt es für den
rungsſtand, wenn die Veranſtaltung getroffen
en kann, daß eine ſolche Ware ſelbſt im Lande
eitet wird. Nun kann man den Kattun und
ganz ſicher unter diejenigen Waren rechnen, von
en am meiſten in einem Lande conſumiret wird.
Kattun und Zits wird nicht nur zu Kleidungen,
rn auch zu vielen andern Bequemlichkeiten des
s, und zu Zierrathen in Ausmeublirung der Häu-
ark gebraucht. Weder der vornehme und reiche,
der mittlere, noch der niedere Theil der Einwoh-
kann dieſe Ware entbehren, oder iſt wenigſtens
ein Mahl gewohnt, ſich derſelben zu bedienen.
wird ſchwerlich eine Bauersfrau, ein Bauer-
chen, oder eine Dienſtmagd antreffen, die nicht
s von Kattun an ihrem Leibe tragen ſollte. Es
en daher in ein jedes nur mittelmäßiges Land,
es dieſe Manufacturen nicht hat, viele tauſend
ſ jährlich eingeführet; und die Summe, die
n dafür jährlich auſſer Landes geht, und dem
hthume des States entzogen wird, iſt gewiß ſehr
ichtlich.

Nun kann man zwar dieſen Ausfluß des Geldes leicht verhindern, wenn man die Einfuhre und Gebrauch der fremden Kattune und Zitze gänz- verbiethet, wie in den preußiſchen Staten ſchon etliche 70 Jahren (*), da man in denſelben noch eine ſolche Manufacturen dachte, geſchehen iſt; es iſt auch allerdings den vernünftigen Polizey- Commercien-Grundſätzen gemäß, den Gebrauch r fremden Ware, die ſo viel Geld auſſer Landes , entweder ganz und gar zu verwehren, oder doch durch

(*) Siehe die desfalls ergangenen, und oben, S. 127, angeführten Verordnungen.

durch hohe Zölle, Accise und Licenten, oder auf dere Art, so viel nur immer möglich ist, einzusch ken; zumahl wenn eine andere inländische Ware Stelle einer solchen fremden, wie z. B. die gedru oder gestreifte Leinwand die Stelle des Kattunes Zitses, vertreten kann. Indessen ist doch nich läugnen, daß der Gebrauch des Kattunes viele quemlichkeit hat. Er ist weit leichter, als ein druckte Leinwand von eben der Feine. Man ha auch noch an den wenigsten Orten so weit gebr daß man die Farben auf der Leinwand dauer druckt; und doch fällt die gedruckte Leinwand selte gut in das Auge, als der Kattun. Diese Vor bewegen die Unterthanen allemahl, daß sie ein langen nach dem Kattun bezeigen; und wenn über Verboth, den Kattun nicht zu gebrauchen, nicht äusserster Strenge gehalten wird, so wird es w beobachtet werden; wenigstens wird der Kattun bald wieder einschleichen. Eine große Strenge ist dem Lande auf verschiedene Weise nachthe Man wohnt nicht gern in einem Lande, wo so Strenge ausgeübet wird; zumahl in Dingen, we die meisten Unterthanen, die das allgemeine W des States nicht in Betrachtung ziehen, für schuldig, oder wenigstens für gleichgültig halten.

Der Endzweck, das Geld im Lande zu behal wird auch nicht völlig erreicht, wenn der Gebr des Kattunes gänzlich verbothen wird. Die gedru und gestreifte Leinwand, welche dessen Stelle ver ten kann, wird in den benachbarten Ländern gem täglich eben so gut verfertigt, als sie in dem State anstaltet werden kann; und der Handel in sol Dingen, die nicht allemahl durch die Hand der K leute gehen, kann zwischen benachbarten Staten n so sehr gesperret werden, daß nicht vieles Geld d ausser Landes gehen sollte.

Es ist demnach kein Zweifel, daß es weit vortheilhafter für ein Land ist, wenn daselbst darin Kattun- und Zits-Manufacturen zu Stande gebracht werden können. Der ausländische Kattun und Zits ist alsdann durch die Aufsicht bey den Zoll- und Accise-Aemtern leicht abzuhalten; und die inländischen können, wie im Preußischen verordnet ist, durch besondere Stämpel und Zeichen so kennbar gemacht werden, daß sich die Kaufleute so leicht nicht unterstehen dürfen, ausländische heimlich einzuführen, und für inländische zu verkaufen. Eine wohl eingerichtete Kattun-Manufactur wird auch gar leicht in benachbarten Ländern, die damit noch nicht versehen sind, Platz finden, und mithin dadurch Geld in das Land gezogen werden. Noch wichtiger aber ist der Zusatz, den dadurch der Nahrungsstand im Lande erhält. Die Nahrung wird dadurch auf ein Mahl ansehnlich verbessert, indem bey einer solchen Manufactur, wie ich unter andern, oben von der bey Schwechat in Wien erwähnt habe, viele tausend Menschen Nahrung und Unterhalt finden. Wie sehr dadurch das Aufnehmen der Unterthanen befördert werde, hat sich auch in demjenigen Striche Landes von Nieder-Oestreich, der für gedachte Manufactur spinnet, augenscheinlich gezeigt. Die Landleute, die nicht allein im Sommer bey dem Ackerbau und der Viehzucht ihren Erwerb haben, sondern auch im Winter durch das Spinnen ihren Verdienst finden, sind seit der Zeit viel wohlhabender geworden.

v. Justi Abh. von der Nutzbarkeit der Cattun-Fabriken vor ein Land, st. im 51 St. der Götting. Policeyamtsnachr. v. J. 1756; in Dessen ökon. Schriften, 2 B. Berl. und L. 1760, gr. 8. S. 110, fgg. und im 1 St. des 2 B. der phys. ökon. Auszüge ꝛc. Stutg. 1759, 8. S. 65, fgg.

Ungeachtet des großen Nutzens, welchen die Kattun- und Zits-Manufacturen einem State leisten, glaubt man doch in Frankreich, daß, wenn

gar kein Kattun getragen würde, die Wollen- Leinen- und Seiden-Manufacturen desto mehr Abgang finden, folglich die Unterthanen bey diesen letztern Manufacturen desto mehr Arbeit, Beschäftigung und Nahrung erlangen würden, und mithin die Bevölkerung durch die Vergrößerung der Wollen- Leinen- und Seiden-Manufacturen eben den Vortheil und Zuwachs erhalten würde, den man sich durch die Einführung der Kattun-Manufacturen versprechen kann. Man hat diese Gründe seit fast 100 Jahren in Frankreich als einen so überzeugenden Beweis wieder die Kattun-Manufacturen angesehen, daß man niemahls auf die Einführung dieser Manufacturen bedacht gewesen ist, sondern die Druckereyen des indianischen Kattunes eben so strenge, als die Einführung der weißen und bunten ausländischen Kattune, verbothen hat.

Hr. v. Justi hat diese Gründe bereits widerleget, und gezeigt, daß das gänzliche Verboth des Kattunes zwar in etwas wirkt, daß mehr von den andern Manufacturen verbraucht wird, dieser stärkere Verbrauch aber nicht so groß seyn könne, daß er allen Absatz der Kattun-Manufacturen ersetzen würde. Der Kattun hätte vor den Wollen- und Leinen-Manufacturen, in Ansehung der Leichtigkeit und Bequemlichkeit, wesentliche Vorzüge; und wenn man auch auf die Mode keine Rücksicht nehmen wollte, so würden doch die wollenen und leinenen Zeuge nicht zu allen Endzwecken mit derjenigen Bequemlichkeit angewendet werden können, wozu der Zits und Kattun dienlich ist. Wenn also der Kattun verbothen ist, so würde deshalb die Arbeit in den Wollen- und Leinen-Manufacturen nicht so sehr verstärket werden, daß eben so viel

(*) In seiner Abh. von den Manufacturen und Fabriken, 1 Th. Berlin, 1780, gr. 8. S. 133, ſgg.

viel Hände beschäftiget würden, als wenn zugleich die Kattun-Manufacturen in vollkommenem Flor wären. Ein starker innerlicher Verbrauch, ohne daß eine Ware in die ausländischen Commercien geht, hätte aber einen sehr großen Einfluß in die Bevölkerung und den Flor des Nahrungsstandes, welcher gewiß wichtiger ist, als viele Regierungen es einsehen. Allein, wenn ein Mahl dergleichen Manufacturen in Flor wären, so müßten sich sehr sonderbare Umstände mit einmischen, wenn ihre Waren nicht auswärtigen Absatz finden, und Geld in den Stat ziehen sollten. Dieser mögliche Gewinn ginge demnach verloren, wenn man dergleichen Manufacturen nicht anlegte. Ueberdies wäre es gar nicht möglich, daß ein Stat einer Ware, welche alle benachbarte Völker haben, dergestalt den Eingang verwehren könnte, daß nicht, aller Verbothe und strengen Aufsicht ungeachtet, genug davon in das Land eingeführet würde. Frankreich selbst wäre mehr als zu sehr hiervon überzeuget worden. Ungeachtet mehr als 50 königliche Befehle wegen des Verbothes der Zitse und Kattune, in das Land ergangen, und so gar die Einführung und der Verkauf derselben bey Todesstrafe untersaget wären, (s. oben, S. 153, f.) so wäre doch in Frankreich zu allen Zeiten, und noch heutiges Tages, eine unbeschreibliche Menge davon eingeführt worden; das Geld ginge also doch für solche Waren ausser Landes, und das wäre die allerschädlichste Art des Geld-Ausflusses, so durch den Schleichhandel ausginge. Ueberdies sey es wieder alle gesunde Begriffe von dem Wesen und Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen, solche an sich gleichgültige Dinge mit der Todesstrafe und andern körperlichen Strafen zu belegen; das hieße die Natur der Tugenden und Laster, und alle Ordnung der Dinge umkehren.

Ueber den Schaden, welchen Deutschland von der ausgebreiteten Mode, baumwollene und seidene Zeuge zu tragen, und von Anlegung und Vervielfältigung der Kattun- und Seiden-Fabriken hat, s. Jo. Aug. Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1 B. Lpz. 1785, gr. 8. S. 202 — 206.

Will man nun, welches allemahl vortheilhafter seyn wird, als jenes Verboth, Kattun- und Zits-Manufacturen selbst im Lande anlegen: so werden zu ihrer Einführung und Gründung folgende Maßregeln und Anstalten zu erwählen seyn.

1. Da das Haupt-Material zu diesen Manufacturen die Baumwolle ist, man aber solche im Handel haben kann: so findet sich in diesem Stücke nicht die geringste Schwierigkeit. Es ist dieselbe in so großer Menge zu haben, daß es eher an Absatz, als an Baumwolle, gefehlt hat. Da auch dieses Material wenig kostbar ist, so ist der Ausfluß des Geldes, welcher dafür ausser Landes geht, von weniger Erheblichkeit; und man hat um so weniger Ursache, die Einführung der Baumwollen-Manufacturen zu unterlassen. Der Werth der Arbeit in der Baumwolle übersteigt den Preis des Materiales um 4, ja, in vielen Manufacturen um 10 und 50 Mahl; und man kann mithin dadurch eine Menge Unterthanen auf eine nützliche Art beschäftigen. Nur wird es allemahl zur Beförderung dieser Manufacturen gereichen, wenn man, so viel möglich ist, die Baumwolle von der besten Sorte aus der ersten Hand zu bekommen sucht. Dieses wird den Kattunen und Zitsen einen wohlfeilern Preis verschaffen, zumahl wenn man zugleich alle Zoll- und Accise- und andere Abgaben bey dem Eingange der Wolle aufhebt.

Nach Hrn. v. Justi Meinung, in seiner Abh. von den Manufact. und Fabriken, S. 119, f. „dürfen wir „vielleicht auch noch nicht alle Hoffnung aufgeben, daß wir „nicht

„nicht Baumwolle selbst in Deutschland erzeugen könnten. „Es ist wahr, die Baumwollenstaude ist ein sehr zärtliches „Gewächs; der geringste Reif richtet sie ohne Rettung zu „Grunde. Allein, sie bedarf bis zu ihrer völligen Zeitigung kaum 3 bis 4 Monathe Zeit; und so lange haben wir „allemahl Sommer, ohne daß wir Reif und Frost befürchten dürfen. Dieses ist auch nicht die erste ausländische „zärtliche Pflanze, die wir ehedem in unserer Himmelsgegend zu bauen für unmöglich gehalten haben, und die sich „nach und nach an unsern Erdstrich gewöhnet hat, wenn „wir sie nur erst durch Fleiß und Mühe zur Reife gebracht „haben. Ich gestehe gern, daß ich diese Hoffnung selbst „vor thöricht halten würde, wenn es um ein perennirendes Gewächs zu thun wäre, das im Winter in Gewächshäusern unterhalten werden müßte. Denn alsdann darf „man sich niemahls Hoffnung machen, die Frucht davon „mit Vortheil zu erzeugen. Allein es ist um ein Sommer„Gewächs zu thun, das nur wenige Monathe Zeit erfordert, und davon wir die Pflanzen in Gewächshäusern „und Mistbeeten ohne große Kosten und Schwierigkeiten „in großer Menge erzeugen können, um sie, wenn keine „Reife mehr zu befürchten sind, auf ordentliche Beete zu „verpflanzen. Ueberdies ist dieses eine Pflanze, die ungemein leicht aufgeht. Ich habe sie im Frühjahre zu hunderten in Kasten in der Stube erzeuget, ohne daß ein einziges Korn ausgefallen wäre, das nicht aufgegangen „wäre. Sie verlangen einen magern, aus gelbem Leimen „und Sande bestehenden, bloß mit etwas Asche untermischten Boden. Ich habe von der Art, sie zu zeugen, „in dem zweyten Bande meiner ökonomischen Schriften (*) „ausführlicher gehandelt.“

Diesen Vorschlag des Hrn. v. Justi, wegen Pflanzung der Baumwollenstaude, bezweifelt Hr. Hofr. Beckmann mit Recht. Er sagt, in der Anmerkung zu obiger Stelle: „Es ist wahr, daß wir manche nützliche ausländische Pflanze selbst bauen könnten, wenn wir nicht so kleingläubig wären, es für unmöglich zu halten; und Dank verdienen allerdings diejenigen, welche Versuche, ausländische Pflanzen einheimisch zu machen, geschickt anstellen. Wenn auch

(*) Aus diesen habe ich sie auch in dem 4 B. gegenwärtigen Werkes, S. 113, figg. angeführt. M.

manche fehl schlagen, so fallen doch zuweilen einige, wieder der meisten Erwartung, gut aus; und was für ein Vortheil für uns, wenn wir auch nur erst nach hundert vergebenen Versuchen, ein so nützliches neues Product, als z. B. Taback und Tartuffeln sind, erhalten sollten! Inzwischen zweifle ich sehr, daß des Verf. Vorschlag wegen der Baum-Wolle glücken werde. Noch zur Zeit hat man die Pflanze nicht anders zur Reife bringen können, als wenn man sie eine Zeit lang im Treibhause erhalten hat, und dies würde im Großen zu kostbar werden; wenn nicht etwa solche Anstalten, als man beym Tabacke braucht, hinlänglich seyn sollten, worüber mir keine Erfahrungen bekannt sind. Daß Baumwolle in Ungarn gut geräth, ist gewiß. Um Orenburg in Sibirien, wo die Polhöhe 51 Gr. 46 Min. ist, hat die Krone Versuche im Großen anstellen lassen; aber, ob gleich die Pflanzen gut aufgewachsen sind, so haben doch die Samenkapseln mit ihrer Wolle noch nicht zur Reife kommen wollen."

Mehrerer Arten von Bäumen oder Gewächsen, welche Baumwolle hervor bringen, ist im IV Th. S. 97, f. Erwähnung geschehen.

2. Die feine Spinnerey der Baumwolle, worauf es bey den Kattun- und Zits-Manufacturen hauptsächlich ankommt, ist mehrern Schwierigkeiten unterworfen; doch können auch diese gehoben werden, wenn man sowohl Kindern, als auch erwachsenen Personen, in den Städten und auf dem Lande, in wohl eingerichteten Spinnschulen unentgeltlichen Unterricht in der feinen Baumwollen-Spinnerey auf den so genannten Schweitzer-Rädern geben lässet, und sie durch Prämien zur Application und Fleiß beständig mehr aufzumuntern sucht. Freylich gehört Geduld hierzu; und man kann nicht eher an die Kattun-Weberey und Druckerey denken, ehe nicht die feine Spinnerey in Gang gekommen ist, man müßte denn weiße indianische Kattune drucken, oder indianisches Garn verweben wollen, welches aber für den Stat nicht vortheilhaft ist, indem es eben die Spinnerey und

ist demnach kein Zweifel, daß es weit vor-
ter für ein Land ist, wenn daselbst darin
= und Zits = Manufacturen zu Stande ge-
werden können. Der ausländische Kattun
s ist alsdann durch die Aufsicht bey den Zoll-
rise = Aemtern leicht abzuhalten; und die in-
en können, wie im Preuß schen verordnet ist,
esondere Stämpel und Zeichen so kennbar ge-
werden, daß sich die Kaufleute so leicht nicht
hen dürfen, ausländische heimlich einzuführen,
inländische zu verkaufen. Eine wohl einge-
Kattun-Manufactur wird auch gar leicht in
arten Ländern, die damit noch nicht versehen
laß finden, und mithin dadurch Geld in das
ezogen werden. Noch wichtiger aber ist der
den dadurch der Nahrungsstand im Lande er-
Die Nahrung wird dadurch auf ein Mahl an-
verbessert, indem bey einer solchen Manufa-
ie ich unter andern, oben von der bey Schwe-
Wien erwähnt habe, viele tausend Menschen
ng und Unterhalt finden. Wie sehr dadurch
snehmen der Unterthanen befördert werde, hat
ch in demjenigen Striche Landes von Nieder-
ch, der für gedachte Manufactur spinnet, au-
nlich gezeigt. Die Landleute, die nicht allein
mmer bey dem Ackerbau und der Viehzucht
Erwerb haben, sondern auch im Winter durch
pinnen ihren Verdienst finden, sind seit der
el wohlhabender geworden.

st. Abh. von der Nutzbarkeit der Cattun-Fabriken vor ein
d, st. im 31 St. der Götting. Policeyamtsnachr. v. J.
63 in Dessen ökon. Schriften, 2 B. Berl. und L. 1760,
8. S. 110, fgg. und im 1 St. des 2 B. der phys. ökon.
züge ꝛc. Stutg. 1759, 8. S. 63, fgg.

Ungeachtet des großen Nutzens, welchen die
n = und Zits = Manufacturen einem State lei-
glaubt man doch in Frankreich, daß, wenn

gar kein Kattun getragen würde, die Wollen- A
nen- und Seiden-Manufacturen deſto mehr
gang finden, folglich die Unterthanen bey di
letztern Manufacturen deſto mehr Arbeit, Beſch
igung und Nahrung erlangen würden, und mi
die Bevölkerung durch die Vergrößerung der W
len- Leinen- und Seiden-Manufacturen eben
Vortheil und Zuwachs erhalten würde, den n
ſich durch die Einführung der Kattun-Manu
cturen verſprechen kann. Man hat dieſe Gr
ſeit faſt 100 Jahren in Frankreich als einen ſo ü
zeugenden Beweis wieder die Kattun-Manufactu
angeſehen, daß man niemahls auf die Einführ
dieſer Manufacturen bedacht geweſen iſt, ſondern
Druckereyen des indianiſchen Kattunes eben ſo ſtr
ge, als die Einführung der weißen und bunten a
ländiſchen Kattune, verbothen hat.

Hr. v. Juſti hat dieſe Gründe bereits wiederle
und gezeigt, daß das gänzliche Verboth des Kattu
zwar in etwas wirkt, daß mehr von den andern W
nufacturen verbraucht wird, dieſer ſtärkere Verbra
aber nicht ſo groß ſeyn könne, daß er allen Abſatz
Kattun-Manufacturen erſetzen würde. Der Kat
hätte vor den Wollen- und Leinen-Manufacturen,
Anſehung der Leichtigkeit und Bequemlichkeit,
ſentliche Vorzüge; und wenn man auch auf die M
keine Rückſicht nehmen wollte, ſo würden doch
wollenen und leinenen Zeuge nicht zu allen Endzwec
mit derjenigen Bequemlichkeit angewendet werd
können, wozu der Zits und Kattun dienlich
Wenn alſo der Kattun verbothen iſt, ſo würde d
halb die Arbeit in den Wollen- und Leinen-Manu
cturen nicht ſo ſehr verſtärket werden, daß eben

(*) In ſeiner Abh. von den Manufacturen und Fabriken
Th. Berlin, 1780, gr. 8. S. 133, ſqq.

Hand geben können, wenn man ihnen einen guten Gehalt reichet, oder sonst ein gutes Etablissement mache.

Als man die große Kattun-Manufactur auf der Schwechat bey Wien anlegte, ließ man, zu Einrichtung des Druckereywesens einen Kattundrucker, Nahmens Schümacher, aus Hamburg kommen, welcher ein sehr fähiger und munterer Kopf war, und das ganze weitläuftige Druckereywesen einrichtete, und in der Direction desselben bis an sein Ende aushielt, ungeachtet er wegen seiner lutherischen Religion mancherley Verfolgungen auszustehen hatte. Allein, 2000 Gulden jährlicher Gehalt, und ein kaiserl. königl. Decret auf 300 Gulden Pension nach seinem Tode für seine Wittwe, waren immer kräftig genug, ihn von einer Veränderung abzuhalten. In solchem Falle sollte man einem solchen Manne auch die freye Religions-Uebung in seinem Hause und mit seinen Leuten verstatten, und nicht gestatten, daß sie auf irgend eine Art darin gekränket werden. Nichts ist dem Aufkommen der Manufacturen und Fabriken hinderlicher, als der Religions-Haß.

5. Da zum Kattun-Drucken viele, aus Birnbaumholze verfertigte, Formen von verschiedenen Mustern erfordert werden: so ist bey dieser Manufactur auch ein Formschneider nöthig. Es sind aber diese Künstler, wenn man ihnen gute Conditionen biethe, ebenfalls aus Hamburg, Nürnberg und andern Orten leicht zu bekommen; wiewohl kein großer aber mittelmäßiger Staat seyn wird, wo diese Künstler, da sie auch für die Buchdrucker und andere Professionisten arbeiten, nicht bereits zu finden seyn dürften.

6. Das Vornehmste bey dem Drucken und Mahlen der Kattune und Zitse, kommt auf die Farben an. Die Farben, welche hierzu gebraucht werden, müssen schön, lebhaft und dauerhaft seyn. Hierin können wir es den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saft-Farben fehlt, die sie haben. Da es aber ganz wahrscheinlich ist, daß unter den unzäh-

zählbaren Menge Gewächse, die wir haben, sich ebenfalls viele befinden, welche eine eben so schöne und dauerhafte Saft-Farbe liefern könnten, wenn man sich nur die Mühe geben wollte, hierin Versuche anzustellen: so muß ein Regent geschickte und erfahrne Leute durch Prämien aufzumuntern suchen, daß sie solche Versuche fleißig anstellen.

Man muß aber die ausgepreßten Säfte der Pflanzen und ihrer Beeren und Blumen nicht allein probiren, nachdem sie gekocht sind, sondern auch, wie sie sich verhalten, wenn sie mit den alkalischen und sauren Salzen vermischet werden, da allemahl andere Farben hervor kommen. Ja, ein jedes Mittelsalz bringt eine andere Farbe in den Pflanzensäften hervor. Verschiedene Versuche, die Hr. v. Justi mit gemeinen Arten des Unkrautes angestellt hat, sind artig und belustigend ausgefallen, und nicht ohne Hoffnung des Nutzens gewesen.

Wenn der Regent solche neue Anstalten unterstützt, so wird sich zu Ersetzung des etwa noch Mangelhaften leicht Rath schaffen lassen.

Baumwolle ſelbſt in Deutſchland erzeugen könnten.
wahr, die Baumwollenſtaude iſt ein ſehr zärtliches
hs; der geringſte Reif richtet ſie ohne Rettung zu
e. Allein, ſie bedarf bis zu ihrer völligen Zeitig-
um 3 bis 4 Monathe Zeit; und ſo lange haben wir
ſt Sommer, ohne daß wir Reif und Froſt befürch-
ſen. Dieſes iſt auch nicht die erſte ausländiſche
e Pflanze, die wir ehedem in unſerer Himmelsge-
bauen für unmöglich gehalten haben, und die ſich
nd nach an unſern Erdſtrich gewöhnet hat, wenn
nur erſt durch Fleiß und Mühe zur Reife gebracht
Ich geſtehe gern, daß ich dieſe Hoffnung ſelbſt
bricht halten würde, wenn es um ein perenniren-
wächs zu thun wäre, das im Winter in Gewächs-
n unterhalten werden müßte. Denn alsdann darf
ch niemahls Hoffnung machen, die Frucht davon
rtheil zu erzeugen. Allein es iſt um ein Sommer-
chs zu thun, das nur wenige Monathe Zeit er-
, und davon wir die Pflanzen in Gewächshäuſern
iſtbeeten ohne große Koſten und Schwierigkeiten
ßer Menge erzeugen können, um ſie, wenn keine
mehr zu befürchten ſind, auf ordentliche Beete zu
nzen. Ueberdies iſt dieſes eine Pflanze, die unge-
leicht aufgeht. Ich habe ſie im Frühjahre zu hun-
in Kaſten in der Stube erzeuget, ohne daß ein ein-
Korn ausgefallen wäre, das nicht aufgegangen
Sie verlangen einen magern, aus gelbem Leimen
Sande beſtehenden, bloß mit etwas Aſche unter-
n Boden. Ich habe von der Art, ſie zu zeugen,
zweyten Bande meiner ökonomiſchen Schriften (*)
rtlicher gehandelt.“

ſen Vorſchlag des Hrn. v. Juſti, wegen Pflanzung
mmwollenſtaude, bezweifelt Hr. Hofr. Beckmann
ht. Er ſagt, in der Anmerkung zu obiger Stelle:
wahr, daß wir manche nützliche ausländiſche Pflan-
bauen könnten, wenn wir nicht ſo kleingläubig wä-
für unmöglich zu halten; und Dank verdienen aller-
diejenigen, welche Verſuche, ausländiſche Pflanzen
ſch zu machen, geſchickt anſtellen. Wenn auch

(*) dieſen habe ich ſie auch in dem 4 B. gegenwärtigen Wer-
, S. 113, fgg. angeführt. K.

der Nutzen davon zeigt sich augenscheinlich, indem die S
in diesen Gegenden merklich wohlhabender werden. A
falls, wenn die Spinnerey Schwierigkeit finden s
könnte man das Baumwollengarn in den Commercien
ben. Es geht jährlich aus Natolien, aus Indien, aus
antillischen Inseln, eine große Menge Garn nach Eur
Allein, es ist dem Lande allemahl vortheilhafter, die S
nerey einzuführen, weil dadurch so viel Geld im L
bleibt, und die Unterthanen Nahrung finden. Alles,
nöthig seyn dürfte, ist, daß anfangs, ehe die Leute zu
recht feinen Spinnerey gewöhnet werden, die fein
Garne, und insonderheit das so genannte Unzen-G
durch den Kauf-Handel angeschaffet werden.

3. Die Kattun- und Zits-Weberey findet k
Hindernisse. Jeder Leinweber ist dazu geschickt;
Kattun-Weberstuhl hat, wie ich oben gezeigt h
mit dem Lein-Weberstuhle gleiche Einrichtung,
das Weben geschieht auf gleiche Art. Man darf
Leinweber, gedachter Maßen, bloß in Ansehung
losen Aufbäumens, schwachen Tretens und nac
sigen Schlagens, ingleichem wie er das Reissen
Garnes durch diese Mittel verhüten kann, wei
Baumwolle weit weniger aushält, als Flachs,
endlich was er zum Aufzug oder zur Kette und
Einschlag gebrauchen soll, unterrichten; und d
sind Dinge, die ein Leinweber leicht und bald be
fen kann. Die Erfahrung hat auch dieses genug
bestätigt. Man hat in Oestreich und andern L
dern, die Leinweber ohne große Schwierigkeit
Kattun- Canevaß- und andere Baumwollen-W
sich verwandeln gesehen.

4. Das Druckereywesen bey den Kattun-Ma
facturen, findet in der Anlegung derselben ebens
wenig Schwierigkeit. Man kann aus Holland,
Hamburg und andern Orten, allemahl Leute hab
welche das Kattun-Drucken vollkommen versteh
und alle Einrichtungen und Anstalten dazu an

ud geben können, wenn man ihnen einen guten halt reichet, oder sonst ein gutes Etablissement cht.

Als man die große Kattun-Manufactur auf der mechau bey Wien anlegte, ließ man, zu Einrichtung Druckereywesens einen Kattundrucker, Nahmens ümacher, aus Hamburg kommen, welcher ein sehr ger und munterer Kopf war, und das ganze weitläuft- Druckereywesen einrichtete, und in der Direction dessel- bis an sein Ende aushielt, ungeachtet er wegen seiner terischen Religion mancherley Verfolgungen auszuste- hatte. Allein, 2000 Gulden jährlicher Gehalt, und kaiserl. königl. Decret auf 300 Gulden Pension nach em Tode für seine Wittwe, waren immer kräftig genug, von einer Veränderung abzuhalten. In solchem Falle t man einem solchen Manne auch die freye Religions- dung in seinem Hause und mit seinen Leuten verstatten, ht gestatten, daß sie auf irgend eine Art darin ge- ndet werden. Nichts ist dem Aufkommen der Manufa- ern und Fabriken hinderlicher, als der Religions-Haß.

5. Da zum Kattun-Drucken viele, aus Birn- Baumholze verfertigte, Formen von verschiedenen Mustern erfordert werden: so ist bey dieser Manufa- ur auch ein Formschneider nöthig. Es sind aber diese Künstler, wenn man ihnen gute Conditionen macht, ebenfalls aus Hamburg, Nürnberg und an- dern Orten leicht zu bekommen; wiewohl kein großer oder mittelmäßiger Stat seyn wird, wo diese Künst- ler, da sie auch für die Buchdrucker und andere Pro- fessionisten arbeiten, nicht bereits zu finden seyn sollten.

6. Das Vornehmste bey dem Drucken und Mah- len der Kattune und Zitse, kommt auf die Farben an. Die Farben, welche hierzu gebraucht werden, müssen schön, lebhaft und dauerhaft seyn. Hierin können wir es den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saft-Farben fehlt, die sie haben. Da es aber ganz wahrscheinlich ist, daß unter der un-

Glättisch, die Presse, die Waschbank ꝛc. Geheimnisse; man kann sie in den Kattu facturen sehen, und man findet sie im Vor den nicht allein deutlich beschrieben, sonder nau abgebildet.

Da nun die Einführung der Kattun- Manufacturen einem State sehr vortheilha auch dabey gar keine unüberwindliche Hinde den: so kommt es nun darauf an, auf welch **Einführung und Gründung dieser Man am besten geschehen kann.** Man hat hier ley Wege. Man kann nähmlich große Me Anstalten errichten, in welchen die Spinnere rey, Druckerey, Bleiche, kurz, alle Ges Arbeiten, welche zu Verfertigung der Ka Zitse erfordert werden, mit einander verei oder, man kann bloß Kattun-Druckereyen in welchen entweder ausländische, oder i weiße Kattune und Zitse gedruckt und gem den; oder, man kann auch die Kattun-M ren im Lande durch viele einzelne Manufactu Meister, die sich selbst verlegen, einführen den. Wir wollen dieses etwas näher betra

1. Eine vollständige Kattun- und Zit factur, ist eine sehr große, weitläuftige und Anstalt. Denn wenn sie gleich das Bau Garn in den benachbarten Städten und Dör nen lässet, auch an diesen Orten einen gro ihrer Weber unterhält, so wird doch zu ein Manufactur ein Gebäude von sehr großem erfordert. Ein ansehnlicher Theil desselbe dem Magazine bestimmet werden, in welch allein die noch weißen Kattune, nachdem sie g und, wenn sie, wegen übeln Wetters, in nicht getrocknet werden können, getrocknet sondern es wird auch der schon gedruckte, ge

Man hat dieſes im Hannoveriſchen eingeſehen. Denn die bereits errichtete Kattun-Druckerey in Haarburg befördern und in Aufnahme zu bringen, wurde im J. 768, eine durch Actien zuſammen tretende Compagnie in orſchlag gebracht, und auch durch eine landesherrliche ctroy, v. 22 Nov. 1768, beſtätiget und privilegiret. Dieſe ctroy geht in ihren Haupt-Puncten dahin:

1. Wurde erlaubet, daß die Compagnie ein von ihr ſelbſt zu beſtimmendes Capital durch Actien, jede zu 100 Rthlr. gerechnet, zuſammen bringen möchte; und ſollten dieſe Actien jederzeit nach Gefallen an Andere verkauft, das dafür ausgezahlte Geld aber niemahls aus der Geſellſchaft zurück genommen werden können. Auch wurde den Kämmereyen der Städte erlaubet, nach eingehohlter Genehmigung der Landes-Regierung, in dieſe Geſellſchaft, mit einer oder mehrern Actien, nach ihrem Vermögen, ſich intereſſiren zu können.

2. Stehet einem Jeden unverwehrt ſeyn, an dieſer Geſellſchaft durch halbe oder Viertel-Actien Theil zu nehmen.

3. Die Geſellſchaft wählt ihre Directeurs durch die meiſten Stimmen. Wer aber zum Directeur wählbar ſeyn will, muß eine gewiſſe, von der Geſellſchaft ſelbſt zu beſtimmende Anzahl Actien eigenthümlich beſitzen, und zu Verwaltung des Directorii das Vermögen und den guten Willen haben.

4. Von den Directeurs ſollte alle drey Jahr einer abgehen, und ein anderer an deſſen Stelle gewählet werden. Es kann aber auch der bisherige Directeur auf andere drey Jahre ſein Officium continuiren, wenn die mehreſten Stimmen es belieben, und er dazu geneigt iſt.

5. Wer zu der Wahl eines Directeurs, oder bey der Deliberation über andere Angelegenheiten der Geſellſchaft, ein gültiges Votum haben will, muß Eigenthümer einer von der Geſellſchaft zu beſtimmenden Anzahl Actien ſeyn.

6. Die Directeurs contrahiren mit den Fabrikanten, beſorgen alles, was zum Beſten der Geſellſchaft gereicht, beſtimmen die Dividenda nach dem Umſtänden der Handlung, beſtellen und inſtruiren einen Caſſier, der billigmäßige Caution macht.

7. Ein

einzeler Entrepreneur eines so großen und in all seinen Theilen wohl zusammen hängenden Werke als diese Manufactur-Anstalt ist, ein ungemein gr ßes Vermögen haben muß, wenn er solche allein grü den und einrichten will. Und eben darum, daß ei solche Manufactur nur von einem einzigen Entrepre neur abhängt, wird es auch allemahl sehr zweifelha seyn, ob dieselbe von einer langen Dauer seyn werd Es wird daher allemahl rathsam seyn, zu Anlegun der Kattun- und Zits-Manufacturen eine Gesellsch zu errichten, die ein ansehnliches Capital zusamme schießt; wobey das Manufactur-Collegium seine Vo sorge und Aufmerksamkeit mit anwendet, daß die Ei richtung und Direction des Werkes wohl angeordn werde.

2. Die zweyte Art diese Manufacturen zu grü den, besteht darin, wenn reiche Particuliers oder G sellschaften nur Kattun-Druckereyen und Bleich anlegen, die Spinner und Weber aber ausserhalb de Manufactur-Hause in den benachbarten Städten un Dörfern unterhalten, welche denn bloß für die M nufactur arbeiten, die den Spinnern die Baumwoll den Webern aber das Baumwollen-Garn liefer Sie unterhält auch in der Nähe ihre eigene Leute zu Kratzen und Streichen der Wolle, weil die Spinn die Wolle schon gestrichen erhalten. Ein solche Ka tun-Druckerey, wofern sie nicht bloß fremde wei Kattune druckt, ist von der vorher gehenden erste Manufactur-Anstalt wenig, und nur darin unterschi den, daß sie in ihren Manufactur-Gebäuden kei Weber unterhält. Sie bleibt demnach allemahl ei große, weitläuftige und mit vielen Kosten verknüpf Anstalt, welche folglich, wenn sie von sicherer Dau seyn soll, ebenfalls besser durch Gesellschaften, a durch einzele Entrepreneurs, errichtet wird.

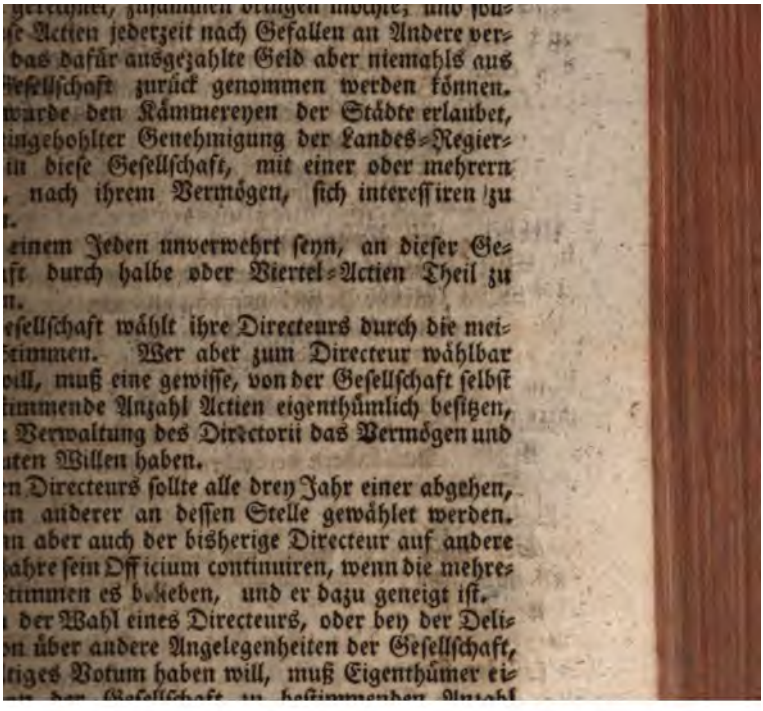

[illegible] Manufacturiers das größte [illegible]
[illegible] sie sich vor sich allein nicht im Stand
[illegible] zu veranlassen und einzuführen,
[illegible] ihnen alle hierin vorzüglich zu Hülf
Die Aufmunterung des Regenten ist überha
für die anzulegenden Manufacturen, als auch
neuen Meister, schlechterdings nothwendig
und hauptsächlich dahin gerichtet werden
Manufacturiers immer mehr angereitzet w
auf neues Nahrungsgeschäft zu legen, daß
einen mäßigen Preis erlangen, und daß
derselben so viel möglich befördert werde. D
sere Tüchtigkeit und der wohlfeile Preis
und den auswärtigen, ein gänzliches W
Einfuhre der ausländischen Waren eben
hingegen den inländischen Absatz befördern.

Die Wichtigkeit der Baumwollen-Man
die Schwierigkeit bey ihrer Anlage, und d
Mittel, solche zu überwinden, hat der Hr.
[illegible]-Secretär Hahn in Hannover. in e
[illegible]lichen Aufsatze im 75 — 78 St. des Han
[illegible]. J. 1775, gezeigt. Ihm sey [illegible]
Woll-Spinnerey um Hameln, und der dort
[illegible] schon mehr als [illegible]

Einen umſtändlichen Anſchlag von einer Kattun-Manufactur, hat uns Hr. O. C. R. Süßmilch (*) hinterlaſſen. Ich will ihn hier anfügen; muß aber dabey anmerken, daß ſolcher Aufſatz, welcher im J. 1756 vor dem Kriege verfertigt iſt, eine berliniſche Manufactur von nur gemeinen Kattun, wovon die Elle 7 bis 8 Ggr. zu koſten pflegt, zum Gegenſtande hat.

„1. Eine Kette Kattun hält in der Länge 82 bis 83 berl. Ellen; die Breite hält $1\frac{1}{2}$ E. und noch $\frac{1}{16}$ drüber, damit er nach der Bleiche juſt $1\frac{1}{2}$ E. breit ſey. Ein ſolches Stück wiegt 17 bis 18 Pfund; in der Bleiche gehen $1\frac{1}{2}$ Pfund ab, weil durch das viele Schlagen die Knötchen und andere Unreinigkeiten abgehen.

2. Zu einer Kette Zeug gehören 130 Stück Garn; 60 Stück zum Aufzug, und 70 zum Einſchlag.

3. Der beſte und fleißigſte Weber braucht 2 Wochen, oder 12 Tage, zur Verfertigung einer Kette, wenn das Garn gut iſt, wobey aber des Sonntags geſchlichtet zu werden pflegt. Oder es gehören alle 2 Wochen 130 Stück Garn zu einem Stuhl. In einem Jahre werden alſo von einem Weber 26 Ketten verfertiget.

4. Aus 1 Pfund Baumwolle werden zu dem ordinären Kattun 7 bis 8 Stück geſponnen; das Stück hält 20 Fitzen, die Fitze 20 Faden, der Umfang des Haſpels hat $3\frac{1}{2}$ Ellen. Es muß ein fleißiger Spinner ſeyn, der in einer Woche 2 Pfund, oder 14 bis 15 Stück ſpinnen kann. Die meiſten Frauen können es nicht, weil ſie durch andere häusliche Geſchäfte oft gehindert werden. Man kann ſich auch der Kinder von 7 bis 8 Jahren ſchon zum Spinnen bedienen,

(*) Berl. Ordnung in den Veränderungen des menſchl. Geſchlechts. 2 Th. nach der 3ten Ausgabe, Berl. 1765, 8. S. 96, flg.

nufacturen desto eher in vollkommenen Stand ge
werden, und die Einführung und der Fortgang al
übrigen wird desto leichter seyn. Hiernächst m
aber auch der Regent dergleichen einzelne Ma
facturiers mit Geldvorschüssen, Befreyungen, u
auf andere Art, unterstützen. Die feine Spinne
ist für die Manufacturiers das größte Hinder
und sie sind vor sich allein nicht im Stande, dies
im Lande zu veranstalten und einzuführen, der Reg
muß ihnen also hierin vorzüglich zu Hülfe komm
Die Unterstützung des Regenten ist überhaupt sow
für die angelegten Manufacturen, als auch für die
zelen Meister, schlechterdings nothwendig; und
muß hauptsächlich dahin gerichtet werden, daß
Manufacturiers immer mehr angereitzet werden,
auf dieses Nahrungsgeschäft zu legen, daß die Wa
einen mäßigen Preis erlangen, und daß der Ab
derselben so viel möglich befördert werde. Die Sch
heit, Tüchtigkeit und der wohlfeile Preis der Wa
wird den auswärtigen, ein gänzliches Verboth
Einfuhre der ausländischen Waren eben dieser
hingegen den inländischen Absatz befördern.

Die Wichtigkeit der Baumwollen-Manufactur
die Schwierigkeit bey ihrer Anlage, und die sicher
Mittel, solche zu überwinden, hat der Hr. geh. K
zelley-Secretär Hahn in Hannover, in einem v
treff lichen Aufsatze im 75 — 78 St. des hannov. M
gaz. v. J. 1775, gezeigt. Ihm hat man die Bau
Woll-Spinnerey um Hameln, und die dortige Ma
factur, welche schon mehr als 70 Stühle, und m
als 600 Arbeiter hat, vornehmlich zu danken.
geht in gedachter Abhandlung, insonderheit den K
tun, welcher zu Hameln gemacht wird, nach allen
dessen Verfertigung erforderlichen Arbeiten durch, u
vergleicht den in Sachsen dabey gewöhnlichen Lo
mit dem in Hameln gewöhnlichen Erwerbe.

[redacted]

berſtuhl in Kattun nothwendig 7 volle Perſonen gehören, nähmlich der Weber, 5 Spinner, ½ Kratzer und ½ Spuhler.

Die groben wollenen Arbeiten beſchäftigen nicht völlig ſo viel Perſonen, als ein Stuhl in Kattun; die feinen wollenen Zeuge aber, als: Etamin, Serge de Rome ſowohl die doppelten, als einfachen, u. d. gl. erfordern wenigſtens eben ſo viele, nähmlich 7 Perſonen, für einen Stuhl. Je feiner überhaupt die Arbeit iſt, je mehr Zeit und Perſonen gehören dazu. Die Stühle in Leinen brauchen nicht ſo viel Hände, die ſeidenen aber wieder mehrere, zumahl wo die Seide in einem Lande ſelbſt gewonnen wird. Wenn man demnach alle Weberſtühle durch einander rechnet, wird man nicht weniger als 6 bis 7 Perſonen rechnen können.

Was nun den Lohn anlangt, ſo bekam

1. im J. 1756 der Weber für eine Kette 5 Rthlr., oder er verdiente täglich 8 Gr. 8 Pfenn. Nachher im J. 1757, bey der Theurung wurden die Weber durch die Härte der Fabrikanten gezwungen, für 4 Rthlr. zu arbeiten.

2. Der Spinner bekam für ein Stück Garn 15 Pfenn., konnte alſo in einer Woche 16 bis 20 Gr. verdienen. Und da der Mann, die Frau, und auch die Kinder ſolche Arbeit verrichten können, ſo konnte eine Familie ihren Unterhalt verdienen. Die 130 Stück Garn, ſo zu einer Kette gehören, koſteten alſo an Spinnerlohn 6 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. Dieſer Lohn iſt auf dem Lande und an wohlfeilern Orten geringer (*). Dieſe Spinnerey hat in Berlin zu den

(*) Dergleichen Manufacturen ſchicken ſich überhaupt beſſer in ſolchen Provinzen und an ſolchen Oertern, wo Wohnung, Korn, Fleiſch, Fiſche, Holz, u. d. gl. wohlfeiler ſind, als in großen Haupt- und Reſidenz-Städten; die Ware kann in jenen leicht um 8 bis 10 pro Cent geringer verfertiget werden. Wenn nur z. B. der Spinner für ein Stück Garn 12, oder gar nur 10 Pfenn., der Weber für eine Kette 4 Rthlr. ſtatt 5, der Kratzer an ſtatt 2 Gr., 1 Gr. 6 Pf. bekommt ꝛc. ſo kann der Lohn für eine Kette leicht um 2 Rthlr. verringert werden. Zu geſchweigen, daß man auch trachten muß, die Manufacturen, ſo viel möglich, im ganzen Lande zu vertheilen, da auf dieſe

Gelegenheit gegeben, da ein Wirth viele Mädchen dazu angenommen hat, die für ihn spinnen müssen; woraus aber viele Unordnung in den guten Sitten entstanden ist.

3. Der Kratzer bekam 2 Groschen für 1 Pfund, und also beträgt dessen Lohn auf eine Kette 1 Rthlr. 12 bis 16 Gr.

4. Der Spuhler bekam für 10 Stück zu spuhlen zum Kettengarn 1 Groschen, und für 8 Stück zum Schuß 1 Gr., verdiente also an einer Kette, oder wöchentlich, 15 Gr.

5. Aller vorstehender Lohn beträgt

Für den Weber	5	Rthlr.				
Für die Spinner	6	"	18	Gr.	6	Pf.
Für den Kratzer	1	"	12	"	—	"
Für den Spuhler	—	"	15	"	—	"
zusammen	13	Rthlr.	21	Gr.	6	Pf.

oder rund, 14 Rthlr.

6. Der Drucker bekam für ordinär 2 Gr. 6 Pf. für die Elle; das beträgt 8 Rthlr. 13 Gr. für 82 Ellen. Die Elle halber Zitz kostet zu drucken 4 Gr.;

o galt 25, 30, ja bis 38 Rthlr. Wenn wir ihn dem geringern Preiſe zu 25 Rthlr. anſchlagen, ſo ſtet das Pf. meiſt 5½ Groſchen.

Da nun ein Stück, welches 18 Pfund wiegt, in r Bleiche 1½ Pf. verloren hat, überdem aber auch Kratzen, und auch wohl durch Betrug ein Abgang tatt findet: ſo wird man zu einer Kette nicht we- ger als 20 Pfund rechnen können, die, zu 5½ Gro- en, 4 Rthlr. 16 Gr. betragen. Wenn die Baum- olle nur 20 Rthlr. gilt, ſo koſtet das Pfund nur Gr., und alſo 20 Pfund 3 Rthlr. 18 Gr., oder nd etwa 4 Rthlr.

Wenn man dieſen Preis der erſten verarbeiteten laterien zu obigen 23 bis 24 Rthlr. hinzu thut: ſo be- ägt die ganze Kette 27 bis 28 Rthlr., oder die Elle ürde meiſt 8 Groſchen koſten. Der Verdienſt des aufmannes iſt hierbey nicht in Anſchlag gebracht.

8. Die prima materia macht alſo ungefähr $\frac{1}{7}$ von m Werthe eines ganzen Stückes aus; $\frac{6}{7}$ ſind dem- ch Verdienſt.

9. Da alſo der Verdienſt von einem Stücke Kat- n an 24 Rthlr. beträgt, ſolcher Stücke aber 26 in nem Jahre auf einem Stuhle verfertiget werden nnen: ſo gibt der Verdienſt eines einzigen Stuhles hrlich 624, oder rund 600 Rthlr.

10. Da die Baumwolle nicht mehr, als $\frac{1}{7}$ des Werthes eines Stückes Kattun beträgt, und $\frac{6}{7}$ Ver- ienſt iſt: ſo darf man von 7 verfertigten Stücken

genden ſelten recht auf, und man erfährt es oft nicht einmahl in Deutſchland. Es darf alſo nur einmahl durch einen Zu- fall, wieder Wiſſen des Commiſſionärs, eine Hand voll Baumwolle verpeſtet ſeyn, ſo kann dieſer Funke ganz Deutſch- land anzünden. Marſeille hat davon eine traurige Erfahrung gehabt, wo die durch einen gleichen Zufall entſtandene Peſt von 1720 bis 1722, grauſam gewüthet hat. Eine Peſt thut aber mehr Schaden, als alle Kattun-Arbeit in 100 Jahren nicht Vortheil bringen kann, wenn ſie auch nur den vierten Theil der Einwohner raubet.

nur 1 auſſer Landes verkaufen, ſo kommt dadurch ſo viel Geld wieder herein, als für dieſe Materie ausgeht und der Reichthum des States wird nicht vermindert".

* * *

Vom Halb-Kattune, ſiehe oben, S. 132.

In der Verſammlung der leipziger ökon. Societät in der Mich. Meſſe 1784, wurden ein Par Stücke zum Theil aus Werkwolle gefertigter gedruckter Kattun vorgelegt, welcher bey der Societät mit der Anzeige war eingeſchickt worden, daß auch dieſer Farben auf dergleichen Kattun durch den Druck kürzere gebraucht werden, und daß ſelbige darauf eben ſo dauerhaft ſtünden als auf bloß baumwollenen, welches denn auch nach dem Verſuche, den die Hauptdeputation durch das Waſchen in warmen Waſſer mit Seife damit hat machen laſſen, alſo befunden worden iſt.

Kattun-Alabaſter, Kattun-Stein, ein Alabaſter,

[redacted]

Kattun-Leinwand, ſ. oben, S. 14.

Kattun-Mahlen, ſ. oben, S. 102, fgg.

Kattun-Nadel, die ſtärkſten und dickſten Stecknadeln, den Kattun, wenn er trocknen ſoll, damit aufzuſpannen. So fern ſie auch zu Tüchern gebraucht werden, die Ballen zu zuheften, heiſſen ſie auch Tuch-Nadeln, Fr. Drapières.

Kattun-Stein, ſ. Kattun-Alabaſter.

Kattun-Weben, **Kattun-Weberſtuhl**; ſ. oben, S. 34, fgg.

Katuri, ſ. Katburs, im XXXV Th. S. 776.

Katzbach, ein wegen des bey ſich führenden Goldes, und wegen ſeiner öftern ſtarken Ergießungen berühmter Fluß, welcher bey Ketzdorf im Fürſtenthume Jauer in Schleſien, entſpringt, und ſich bey Parchwitz in dem Fürſtenthume Liegnitz in die Oder ergießt.

Katzbahn, ſ. 3 Katze 1 (1).

Katzbalgen, ein nur im g. L. übliches Wort. Sich katzbalgen, ſich raufen und ſchlagen, und in weiterer Bedeutung, ſich heftig zanken; Fr. ſe chamailler. Daher die Katzbalgerey, ein ſolches Gerauf oder Gezänk.

Im Niederſ. Katthalſen. Es kann ſeyn, daß mit dieſem Worte auf die beißige Eigenſchaft der Katzen gegen einander geſehen worden iſt. Aber es iſt wenigſtens eben ſo wahrſcheinlich, daß es von dem noch im Niederſ. üblichen Kaſe, Zank, Schlägerey, im Angelſ. Kaes, im Walliſ. Cat, Cad, herkomme. Im Franz. iſt caſtiller, gleichfalls zanken.

Katzball, der Ball, womit Katzball geſpielet wird; auch dieſes Spiel ſelbſt; ſiehe 3 Katze 1 (1).

Kätzchen, ſiehe Kammer-Kätzchen, im XXXIII Th. S. 387, und unten 5 Katze. 1.

Katze, ein ſehr vieldeutiges Wort, welches vermittelſt [illegible] s und ſt, welches nachmahls in ein z oder [illegible]angen iſt, zugleich aus ſehr verſchiedenen [illegible]ſtammet, welche bisher noch von niemand [illegible] einander geſetzt worden ſind, daher man

nur 1 auſſer Landes verkaufen, ſo komm
viel Geld wieder herein, als für dieſe
geht, und der Reichthum des States w
ringert".

* * *

Vom Halb-Kattune, ſiehe oben

In der Verſammlung der leipziger
tät, in der Mich. Meſſe 1784, wur
Stücke zum Theil aus Werkwolle ge
druckter Kattun vorgelegt, welcher b
tät mit der Anzeige war eingeſchickt word
ächte Farben auf dergleichen Kattun dur
könnten gebracht werden, und daß ſelbig
ſo dauerhaft ſtänden als auf bloß baumn
ches denn auch nach dem Verſuche, de
Deputation durch das Waſchen in wa
mit Seife damit hat machen laſſen,
worden iſt.

Kattun-Alabaſter, Kattun-Stein, e
welcher zu Rüdigsdorf im Stollbergiſch
wird, und einem weißen Kattune mi
blauen Adern gleicht.

Kattun-Baum, ſ. oben, S. 10.

Kattun-Bleichen, des rohen Kattunes
S. 5 ; des gedruckten, S. 101, f.

Kattun-Drucken, mit bleyernen Formen
S. 90, fgg.; mit hölzernen Formen,
mit kupfernen Platten S. 99, f. und 1

Kattun-Drucker, ſ. oben, S. 98, f.

Kattun-Erz, eine Art ſiebenbürgiſchen
ſ. Th XIX, S. 294.

Kattun-Glätten, des rohen Kattunes
S. 60, f. des gedruckten oder
124, fgg.

Es scheint in dieser Bedeutung zu Kette, im Walliſ. Chaden, zu gehören. Siehe Kette, Kitt.

Vielleicht gehört hierher auch die Katze, Niederſ. Katt, ein kleiner Anker, welchen man vor einen größern legt, ihn dadurch zu verſtärken, und damit das Schiff dem Winde beſſer wiederſtehen könne, Fr. Empenelle, Empennelle; wo es aber auch zum folgenden gehören kann, weil eine andere Art eines kleinen Ankers auch unter dem Nahmen des Wurf-Ankers bekannt iſt.

2. Katze, ein anderes Wort, worin der Begriff des Jagens, des Treibens, des Stoßens, Werfens und Schießens, der herrſchende iſt, in welchem es gleichfalls nur noch in einigen einzelen Fällen gebraucht wird.

1. Mit dem Begriffe des Jagens.

(1) Im gem. Leben iſt die Katze, oder der Katz-Ball, L. Pila palmaria, eine Art des Ballſpieles, beſonders auf dem Lande, der Fangeball; wo denn Katze auch das dabey übliche Mahl oder den Stand-Punct bedeutet. Die Katze zeichnen, das Mahl abzeichnen. Eine Katze verlieren. Die Katzbahn, der zu dieſem Spiele beſtimmte Platz; und katzen, Katzball ſpielen. Im Niederſ. iſt Katjevaar, ein Spiel der Kinder, wenn ſie einander haſchen, und Reis der unverletzliche Ruheplatz, wo ſie nicht ergriffen werden können.

Es gehört in dieſer Bedeutung vermuthlich zu dem Engl. catch, Ital. cacciare, Franz. chaſſer, Deutſch haſchen und jagen.

(2) In den nördlichen und einigen niederſächſiſchen Gegenden, iſt die Katze, das Katzſchiff, Niederſ. Katt, Fr. Chat, eine Art ſehr geräumiger Schiffe, mit einem runden Hintertheile, welche kleine und leichte Maſten, aber keine Maſtkörbe noch Stangen haben, große Laſten führen, und mit wenig Mannſchaft dirigirt werden können. Ihr Bau

hat vieles mit der Flûte und Pinasse gemein. Sie haben gemeiniglich nur Ein Verdeck. Kits, oder Kitze, Fr. Chate, Chatte, ist eine andere Art eines in den Niederlanden üblichen Fahrzeuges, nähmlich eine Barke, die an Hüften und Schultern rund ist, ganz niedrig über dem Wasser geht, weder Vorder- noch Hinter-Casteel hat, und an den Haupt-Segeln Ley-Segel oder Refs führt, die nicht von der Seite, sondern unten angehänget werden (bonnettes maillées). Die Kitzen werden gebraucht, den großen Schiffen Provision, Kanonen ꝛc. zu zuführen. Die kleinsten führen 60 und mehr Tonnen.

Es scheint, daß diese Schiffe ihren Nahmen von ihrer Geschwindigkeit haben, da denn derselbe so viel als Jacht bedeuten, ja aus diesem Worte selbst entstanden seyn würde. Im alten Franz. ist Chaz, und im mittlern Lat. Cata, Cattus, Gatus, Gattus, Gactus, eine ähnliche Art von Schiffen. Siehe Jacht, und Kesser.

2. Mit dem Begriffe des Werfens oder Schießens, welches letztere selbst zu diesem Geschlechte gehört.

(1) Bey der vorigen Art Krieg zu führen, vor Erfindung des Schießpulvers, war die Katze eine Art des Sturm-Werkzeuges, die Mauern damit einzustoßen, oder einzuwerfen; eine Sturmkatze; L. Plutei, Vineæ. Es scheint, man habe deren mehrere Arten gehabt, sowohl zum eigentlichen Stoßen, da denn die Katze eine Art eines Mauerbrechers war, als auch große Steine damit zu schleudern, in welchem letztern Verstande bey dem Königshoven das Wort Quotwerk vorkommt. Siehe Mauer-Brecher.

In den ältern deutschen Schriften wird dieser Katzen häufig gedacht. Nachdem Burckhard von Hohenfels, einer der schwäbischen Dichter, gesagt hat, daß seine Dame so gar gewaltekliche sitze uf fines herzen turn, der so vest ist an allen siten, so fährt er fort:

Wie

Wie gehebe ich eine ſturn
Das ich ſi getribe drabe
Eben hoche katzen mangen
Mugent ir da niht erlangen.

Im mittlern Lat. heiſſen ſie Cati, Gati, Gatti, beym Vegetius ſchon Catti.

(2) Nach Einführung des groben Geſchützes behielt man die alten Nahmen, wie in mehrern ähnlichen Fällen, bey; und da war die Katze, oder Feuerkatze ein Kammerſtück, wie ein Mörſer, große ſteinerne Kugeln daraus zu ſchießen. Heut zu Tage iſt dieſe Art des Geſchützes nicht mehr üblich.

Auſſer dem ſchon gedachten Franz. chaſſer, gehören zu der Verwandtſchaft des Wortes Katze in dieſer Bedeutung auch das Franz. jetter, das Schwed. kaſta, werfen, das Angelſächſ. Ceaſt, ein Wurf, das alte Gothiſche kelan, treiben, das Deutſche ſchießen, und andere mehr.

4. Katze, ein Haken, oder doch einem Haken ähnliches Werkzeug; ein nur noch in einigen Fällen und Gegenden übliches Wort.

In der Seefiſcherey, heißt Katze, Fr. Char, ein Zughaken an einem langen Taue, womit ein verlorenes Netz aufgefangen, und aus dem Grunde des Meeres gehoben wird.

In Tyrol, iſt die Katze, ein Werkzeug mit zwey langen Haken, Gebäude damit einzureiſſen, wo denn auch das Zeitwort katzen, auf ſolche Art einreiſſen bedeutet.

Im mittlern Lat. iſt Gattus, im Fr. Char, und im Schwed. Kaeka, gleichfalls ein Haken.

Im Bergbaue bedeutet Küſte eine Krücke.

5. Katze, und noch mehr im Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein Bündel, ein Büſchel.

1. Im gem. L., eine ſehr gewöhnliche Benennung derjenigen cylindriſchen, zuweilen kugelförmigen Kelche an verſchiedenen Bäumen, welche mit weichen Blättern, wie mit Schuppen bedeckt ſind, unter welchen die Blüthen liegen, L. Amentum, Julus; Fr. Char,

Chat, Chaton. Dergleichen Bäume, welche ihre Blumen in Kätzchen tragen, L. Arbores juliferae, Fr. Arbres amentacées, sind z. B. die Weiden, Haselstauden, wälsche Nußbäume, Birken, Kastanien-Bäume, u. a. m. Im Niederf. Kätsken, Kettjens, an andern Orten Palmen, besonders wenn sie noch in ihren Knospen eingehüllet sind, Lämmerchen, in der Lausitz Minsel.

Dergleichen Katzen mit großen hölzernen Schuppen, wie z. B. die Tannenbäume haben, heissen Zapfen. Bey dem Frisch lautet es in dieser Bedeutung Rotze.

Im Schwed. ist Kotte, Strobilus, Griech. Κωνος, und im Niederf. Kasse, ein Büschel, ein Blumenstrauß.

Scheuchzer (*) will versteinte Kätzchen gefunden haben. Er sagt aber weiter nichts davon, als daß dergleichen Kätzchen im April und May sichtbar

lten mitten unter andern Kräutern und Pflanzen
es haben ſolche wahrſcheinlich einen vegetabil-
ſprung; ob aber das Original unter den Gräſern,
den Pappeln und andern dahin gehörigen Bäu-
dergleichen Julos haben, zu ſuchen? iſt noch nicht
eil die bis daher gefundene und meiſt mit Erdharz
ngene Abdrücke, noch nicht ſo expreſſiv und deut-
gefallen, daß ſich hier etwas poſitives behaupten

uperint. Schröter litholog. Real- und Verballexikon,
Frf. M. 1780, 8. S. 128, f.

2. Bey den Schmieden, wird ein Bündel oder altes Eiſen, welches ſie zuſammen ſchweißen mieden, um daraus wieder eine neue Arbeit en, eine Katze genannt.

legen das alte Eiſen in einem Haufen auf ein Stück Eiſen, verbinden daſſelbe mit einigen Bändern oder , und machen daraus ein Packet, welches erſt in hte Hitze kommt, um die Theile näher zuſammen zu , alsdann in eine ſtarke Schweißhitze, um die Katze en und auszuſchweißen.

, ein Wort, welches in einigen Fällen einen Körper bedeutet. So pflegen die Bergleute rten knorrigen Stellen, und fremden, mehren- quarzartigen Materien und gelben mineraliſchen

Chat, Chaton. Dergleichen B
Blumen in Kätzchen tragen, L
Fr. Arbres amentacées, sind z. B
felstauden, wälsche Nußbäume,
Bäume, u. a. m. Im Niederf.
an andern Orten Palmen, beson
ihren Knospen eingehüllet sind, L
Lausitz Minsel.

Dergleichen Katzen mit groß
pen, wie z. B. die Tannenbäum
pfen. Bey dem Frisch lautet
ung Rotze.

Im Schwed. ist Kotte, Strobil
und im Niederf. Kasse, ein Büschel,

Scheuchzer (*) will verstein
den haben. Er sagt aber weit
daß dergleichen Kätzchen im Apri
würden, und will daraus erwei
Fluth im May erfolgt sey. Betr
Scheuchzerische Abbildung, so i
sig ein Product des Pflanzen-R
ein Amentum oder Julus sey, da
feln. Nicht zu gedenken, daß d
dieser Kätzchen eine so deutliche B
lich zuläßet; denn die Theilchen d
hinfällig, als daß sie sich im Wa
halten, oder wenigstens seine n
deutlich behalten könnte: so ist
Zoll dresdn. Maß, zu einem Kä
und die Stärke $\frac{1}{4}$ Zolles viel zu dü
Scheuchzer selbst zweifelhaft, ob
graminis cuiusdam panicei, oder e
nigræ, nennen sollte?

(*) Herbar. diluv.

ſie durch die Vorlage gedeckt ſind, weil ſonſt vor zurück prallenden Kugeln und den zerſplitternden S nen niemand auf dem niedrigen Wallgange ſte kann. Je höher ſie über dem umliegenden Boden haben ſind, je niedriger darf ihre Bruſtwehre ſ weil der ſteigende feindliche Schuß doch niemand ter derſelben treffen kann; und daher läſſet ſich ihnen das Schießen über Bank (ſ. Th. XXXIV, 412) ohne Gefahr ausüben.

Laufgraben = oder Tranſchee = Katzen, Fr. C liers de tranchée, nennt man inſonderheit diejeni Werke, welche, bey Belagerungen, in der le Parallele, den Linien des bedeckten Weges ge über, aufgeworfen und dergeſtalt erhöhet ſind, man von denſelben in den bedeckten Weg hinein ſe und ihn der Länge nach beſtreichen kann.

Dieſe Bedeutung des Wortes Katze iſt mit der fol den ſehr genau verwandt, weil die meiſten Wörter, we eine Erhöhung bezeichnen, auch zugleich eine Vertief ausdrucken.

8. Katze, ein noch in verſchiedenen Fällen übli Wort, einen hohlen Raum, einen bedeckten Ra ein hohles Behältniß, zu bezeichnen.

1. Im g. L. nennt man einen langen leder Geldbeutel, welchen man um den Leib gürtet, ei Geldgürtel, eine Katze, oder Geldkatze, im D derſ. Katt. Siehe Th. XVII, S. 57.

Es iſt in dieſer Bedeutung, im Ganzen genommen, alt, und von einer überaus großen Verwandtſchaft, wo beſonders die Hochdeutſchen Kaſten, Kiſte, Hotze, Wiege, Koth, ein kleines Gebäude, Keſſel, Köthe, Schrank, Kietze, eine Art Körbe, Kutſche, u. ſ. f. Niederdeutſchen Kauſſe, ein großer hölzerner Schöpf lö Gatt, ein Loch, Kaute, eine Grube, die mittlern Cacea, Cacia, Franz. Chace, ein Kaſten, Behältniß, Lat. Caſſis, ein Helm, ja ſelbſt das Hebr. כד ein Gef כוס ein Kelch, das Griech. χοῦς, ein Becher, das alte thiſche Kas, ein Gefäß, und viele andere, gehören.

Schwe

Schwed. iſt Kudde, eine Taſche, im Türkiſchen Kize, ein Beutel, Fr. Gouſſet. Siehe auch Gätze (im XV Th. S. 646) welches im Oberd. eine Gelte bedeutet, und mit dem Niederſ. Kauſſe, ein großer hölzerner Schöpflöffel, überein kommt.

2. So fern der Begriff der Bedeckung mit dem Begriffe des hohlen Raumes genau verbunden iſt, war die Katze in dem ehemahligen Kriegesweſen, ein bedeckter Gang, oder ein bedecktes Gerüſt, unter welchem die Belagerer vor den Blicken und Angriffen der Belagerten ſicher waren, welches man heut zu Tage eine Gallerie zu nennen pflegt; im ehemahl. Franz. Chat, im mittlern Lat. Catus, Cattus, Gatus, Gattus.

Man muß dieſe Art von Katzen, welche in den ältern deutſchen Schriften noch häufig vorkommen, mit dem bey der 3ten Nummer gedachten angreifenden Werkzeuge nicht verwechſeln. Bey den ſchwäbiſchen Dichtern geſchieht eines ſolchen Schirmdaches unter dem Nahmen der Katze mehrmahls Meldung.

9. Katze, in der Münzſtätte, die Materie, welche durch einen Zufall bey dem Schmelzen aus dem Tiegel heraus läuft.

10. Katze, Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein bekanntes vierfüßiges, fünfzehiges, kletterndes Thier, wovon die zahme Art ſich unter den Menſchen aufhält, und Hauskatze oder zahme Katze genannt wird, zum Unterſchiede von den wilden Katzen, welche in den Wäldern leben. Lat. Felis. Fr. Chat.

Katze iſt ein allgemeiner Ausdruck, welcher das Geſchlecht unentſchieden läſſet. Soll dieſes näher beſtimmet werden, ſo heißt das männliche der Kater, im g. L. der Heinz, in andern Gegenden, z. B. in Lund, der Kunz, im Niederſ. der Bolze, im Oberd. Kamm (ſiehe Kammeln, im Poln. Kot, Karl-cat, (eigentlich der Mann der Katze),

im Dän. Hankat, von han, er, im Lat. Catus, Bellis mas. Das Deutſche iſt von dem alten noch im Niederſ. üblichen Kat, Katze, und der männlichen Endung er. Der Kater der wilden Katzen wird bey den Jägern auch Luder, engl. Baumreiter, Baumrutter, genannt. Das weibliche Geſchlecht der zahmen ſowohl als wilden Katzen, wird in engerer Bedeutung die Katze, bey Einigen auch die Katzinn, und im g. L. die Kietze und Kietzinn, Kitze, L. Cata, Fr. Chate, oder Chatte, genannt.

Wegen einiger Aehnlichkeit in der Geſtalt, führen noch einige andere Thiere dieſen Nahmen, z. B. Meerkatze, Zibethkatze; dagegen nach dem Linnéiſchen Syſtem, auch der Löwe, der aſiatiſche Tieger, der Leopard, der Onca oder amerikaniſche Tieger, der amerikaniſche Parder, und der Luchs, zu der Gattung der Katzen gehören.

Der Nahme dieſes Thieres iſt ſehr alt und allgemein. Im Niederſ. lautet er Katte, im Angelſ. Engl. und Dän. Kat, im Ital. Gatta, Gatto, im Franz. Chat, im mittlern Lat. Catta, Cattus, Catus, Gatus, im Walliſ. Cath, im Bre-

Kietz, Hinz, Wienz, Mietz (*), im Niederſ. Püſe, u. ſ. f. Heinz und Heinze heißt ſie in dem ſinnreichen Werke vom Reinicke Fuchs, worin ihr Character auf das natürlichſte vorgeſtellt iſt. Man hat endlich noch einige andere Thiere, deren Nahme dieſem Worte ſehr nahe kommt, obgleich nicht zu beſtimmen iſt, wie nahe ſie mit demſelben verwandt ſind. Dergleichen ſind beſonders der Kauz, und die Kietz, eine Gaiß oder Ziege, L. Hoedus.

Der häufige Umgang des Menſchen mit dieſem Thiere hat zu verſchiedenen, doch nur im g. L. üblichen, figurlichen Redensarten und Sprichwörtern Anlaß gegeben, von welchen ich folgende geſammlet habe.

Wie Hunde und Katzen mit einander leben; Sie vertragen ſich wie Hund und Katze, Fr. ils vivent (oder ils s'aiment) comme chiens et chats, d. i. ſehr ſchlecht, unverträglich, zänkiſch; ſie zanken und beißen ſich immer mit einander herum.

Er geht darum herum, wie die Katze um den heißen Brey; er weiß nicht, wie er die Sache anfangen ſoll.

Bey der Nacht ſind (ſcheinen) alle Katzen grau, oder alle Kühe ſchwarz, Fr. la nuit tous chats ſont gris; d. i. ob ein körperlicher Gegenſtand ſchön oder häßlich in die Augen falle, das läſſet ſich bey der Nacht nicht entſcheiden. Die Nacht ſchwärzt alles, verbirgt Flecken und Runzeln, ebnet und gleicht alles. Eine Art ſcherzhaften Troſtes für einen Uebelgebildeten, oder, mit einer Uebelgebildeten verbundenen; daß es doch Zeiten und Verhältniſſe gebe, in welchen die Ungeſtaltheit weniger auffallend erſcheine, das Auge weniger beleidige, faſt gleiche Rechte mit der Schönheit ſelbſt genieße!

Er geht davon, wie die Katze von dem Tauben-Schlage, in aller Stille, ohne Dank und Bezahlung.

Die Katze im Sacke kaufen, Fr. acheter chat en poche, eine Ware unbeſehen kaufen.

(*) Im Engl. Mitch, Mitty, im Franz. Mitou, im Schwed. Mitte. Es iſt eine Nachahmung des eigenthümlichen Geſchreyes dieſer Thiere, welches man mauen oder miauen nennt, um deſſen willen eine Katze auch im mittlern Lat. Muſio, im Epiroriſchen Miza, und bey den Lakonikern Mis heißt.

Der Katze die Schelle nicht anhängen wollen; niemand will gern der Katze die Schellen anhängen, sich um der gemeinen Wohlfahrt willen nicht in eigene Gefahr begeben wollen; eine aus folgender Fabel entlehnte N. A. Einsmahls hatten die Mäuse einen Reichstag, die große Frage betreffend: wie sie vor ihren grimmigsten Feinden, den Katzen, sich Sicherheit verschaffen möchten. Lange saß die Versammlung. Da fehlte es nicht an den weisesten Vorschlägen. Zuletzt stimmten die meisten für dieses Mittel: man müsse jeder Katze eine Schelle anlegen; da würden dann die Mäuse nichts weiter zu thun haben, als bey dem ersten Geklingel in ihre Höhlen sich zurück zu begeben. „Herrlicher Rath! Anschlag voll Weisheit!“ hörte man überall erschallen. Man würde von dieser lauten Bewunderung auch so bald nicht zurück gekommen seyn, wenn eine angesehene alte Maus nicht hervor getreten wäre. „Ihr findet den Rath herrlich? wohlan dann, gehe Einer von euch, und hänge der Katze die Schellen an!“ – da ward aus dem Sturme eine Windstille. Einer nach dem andern verlor sich aus der Versammlung, und der ganze merkwürdige Reichstag war zerrissen.

Von dieser sinnreichen Fabel das Sprichwort! Wären die Mäuse Beobachter, sie hätten von manchem menschli-

Mäuse lassen das Naschen nicht. Dawieder ist kein Mittel, als daß man ihnen, was sie nicht haben sollen, auch nicht hinsetze.

Vernaschte Katzen machen achtsame Mägde.

Die Katze läßt das Mausen nicht.

Was von Katzen kommt, das mauset gern, im Nieders. Wat von Katten ist, leert musen; wird sowohl in einem guten als bösen Verstande gebraucht, zu sagen, daß die Kinder gemeiniglich ihren Aeltern nacharten, und dasjenige leicht lernen, was sie von Kindheit an, ihre Aeltern thun gesehen haben.

Was man spart für den Mund, das frißt Katze oder Hund. Also soll man lieber nicht sparen, nicht zu morgendem Gebrauch wegsetzen, lieber aufzehren was da ist? Mit nichten! sondern verwahren soll man das Uebrige, daß Hund und Katze nicht dazu kommen. Es ist Nachlässigkeit, wenn Speisen auf gedachte Weise verloren gehen, und eine Hausfrau würde sich mit jenem Sprichworte immer nur unzulänglich entschuldigen.

Unnütze Katzen leben lange. Ich wüßte nicht, warum sie länger leben sollten, als die brauchbaren. Allein, man wäre ihrer gern entübrigt, und da hat es den Schein, als ob ihr Leben sich mit unserm Wiederwillen verlängerte.

Der Katzen Scherz ist der Mäuse Tod. Wer es nicht besser wüßte, sollte glauben, die Katze mache sich das Vergnügen, mit dem gefangenen Mäuschen einen Scherz zu treiben. Aber Tücke liegt unter diesen Schäkereyen verborgen. Die Mörderinn wird die freundliche Larve bald ablegen; und dann, armes Mäuschen! wird dich die Gnade, daß ein Tyrann mit dir scherzte, dein Leben kosten.

Wenn ein Mahl eine Katze einen Vogel frißt, so muß sie allezeit hören: Katze vom Vogel! (Wer ein Mahl stiehlt, heißt immer ein Dieb.) Es hat jemand ein Mahl betrogen, gestohlen, sich betrunken, eine unzüchtige Handlung begangen, u. d. gl. Also soll man des Nähmlichen, bey jeder Gelegenheit, zu ihm sich versehen, und, daß er es gethan haben werde, von ihm immer vermuthen? — Das wäre ein Schluß wieder Vernunft und Menschenliebe zugleich. Wenn ich schlösse: es hat einer ihl betrogen, also muß er es in dem vorliegenden zum hunderten Mahl nothwendig gethan haben; — widerweitige Anzeigen würde auch das nicht folgen,

würde auch das oft Uebereilung von der unwürdigſten Art ſeyn. Richtiger folgerte ich: Es hat Einer an vielen Diebſtählen bereits Theil genommen; bey ſo manchen, nicht ganz undeutlichen Anzeigen wird es alſo um einen guten Grad wahrſcheinlicher, daß er es auch in dem gegenwärtigen Falle gethan haben werde.

Böſe Katzen, die vorn lecken, hinten kratzen. Man ſagt auch: **Hüte dich vor den Katzen, die vorn lecken, und hinten kratzen.** Hüte dich vor dem Schmeichler; er iſt aus dem Katzengeſchlechte. Glatt und geſchmeidig iſt ſeine Zunge, und willig, wenn es dir ſo gut dünkt, auch deinen Speichel zu lecken. Aber laß ihn nicht aus den Augen! Der Niederträchtige iſt falſch, ſo bald er es ohne Gefahr, mit Vortheil für ſich, ſeyn kann.

Wenn die Katzen Jungen haben, mauſen ſie fleißig. Alle Säugthiere, vom Menſchen an, bedürfen reichlicherer Nahrungsmittel zu der Zeit, in welcher ſie ihre Jungen durch Säugen zu erhalten haben. Bey Thieren, die mehrere Junge werfen, wie das auch bey den Katzen der Fall iſt, findet das um ſo mehr Statt.

Wenn man die Katze auf den Käſe bindet, ſo frißt ſie nicht. Was man gezwungen thun ſoll, wenn es einem ſonſt noch ſo angenehm wäre, thut man ungern, und, wenn es angeht, gar nicht. So manche Dinge haben davon ih-

Er hat es gemacht wie die Katzen, und iſt auf die Pfoten gefallen, Fr. il a fait comme les chats, il eſt tombé ſur ſes pattes; ſein Fall iſt gar nicht gefährlich geweſen.

Die Katze bey den Pfoten hertragen, Fr. ballier les chats par les pattes; eine Sache beym ſchwerſten Ende anfaſſen oder darreichen; ſich ohne Noth ein Geſchäft ſchwer und ſauer machen.

Gebrühte Katzen fürchten auch das kalte Waſſer, Fr. Chat echaudé craint l'eau froide; ein verbranntes Kind fürchtet das Feuer; Schade macht vorſichtig.

Die Sache verdient nicht, daß man eine Katze darum peitſcht, Fr. il n'y a pas là de quoi fouetter un chat; die Sache, wovon die Rede iſt, iſt nur eine Kleinigkeit.

Mit der Katze Pfoten die gebratenen Kaſtanien aus dem Feuer ziehen, Fr. tirer les marons du feu avec la patte du chat; eine Arbeit, wovor man ſich ſcheuet, oder wobey eine Gefahr zu befürchten iſt, durch einen Andern verrichten laſſen.

Er lauert auf ihn, wie die Katze auf die Maus, Fr. il le guette comme le chat fait la ſouris; er ſpähet oder ſpionirt alle ſeine Handlungen aus; er läſſet ihn nicht aus den Augen.

Die Katze, die da ſchläft, wieder aufwecken, Fr. éveiller le chat qui dort; einen beygelegten Streit, zu ſeinem Schaden, wieder rege machen.

Er hat mit den Katzen geſpielt, Fr. il a joué avec les chats; ſein Geſicht iſt zerkratzt.

So bald die Katzen werden geſtiefelt ſeyn, Fr. dès que les chats ſeront chauſſés; d. i. ſehr früh; ſo bald es Tag ſeyn wird; in aller Frühe.

Einige andere werden in der folgenden Abhandlung bey Gelegenheit vorkommen.

Die Haus- oder zahme Katze, Felis domeſtica; Catus domeſticus; Felis Catus *Linn.* Fr. Chat domeſtique, iſt eigentlich nur eine durch die Erziehung ausgeartete und kleinere wilde Katze. Die runde Stirne und der Hinterheil des Kopfes machen die größte von den beyden Hälften deſſelben aus. Da bey den Thieren mit langem Schnauzen das Geſicht, von der Stirne bis zum Kinne gerechnet, weit länger zu ſeyn pflegt,

pflegt, als von der Stirn bis zum Hinterkopfe, s
an dem Katzen-Kopfe vielmehr das Gegentheil
diesem Verhältnisse wahrzunehmen.

An dem Auge des Menschen und fast der me
Thiere, wird man gewahr, daß der Stern in den
ben sich abwechselnd auf einen gewissen Grad aus-
wieder zusammen ziehen kann; bey geringem
schwachem Lichte pflegt er sich zu erweitern, bey
kem Lichte aber enger zu werden. Bey den Ka
und nächtlichen Raubvögeln ist diese Bewegung s
trächtlich, daß ihr Stern, welcher im Finstern
rund und breit erscheint, am hellen Tage eine l
und so schmahle Figur, wie, eine Linie, annim
mithin diesen Thieren das Vermögen ertheilt,
Nachts schärfer, als am Tage, zu sehen. Eigent
hat der Stern im Auge so lange beständig eine ru
Figur, bis er durch natürliche Ursachen in eine and
Form gezwungen wird. Am Tage wird er bey
Katzen beständig zusammen gezogen; und wenn
bey hellem Lichte deutlich sehen, so geschieht es gl
sam durch die stärkste Anstrengung. So bald hi
gen in der Dämmerung ihr Stern wieder seine
wöhnliche Form erhält, sehen die Katzen vollkom
gut, und bedienen sich dieses Vortheiles, Ratzen u
Mäusen aufzulauern und sie zu überfallen; daher m
auch von denjenigen Menschen, welche besonders
und scharf sehen können, sagt, daß sie Katzen-Aug
haben. Ihre Augen funkeln auch im Finstern,
strahlende Diamanten, und werfen des Nachts
Licht wieder zurück, dessen Strahlen sie den Tag ü
gleichsam eingesogen haben.

Die sehr wenig erhabene Nase öffnet sich in s
kleine Nasenlöcher, und ist von einem sehr scharfen
ruche; daher auch der Löwe, wegen Mangel
Geruches, die syrische Katze, als seinen Spürhu
mit auf die Jagd nehmen und den Raub mit ihr t

len ſoll; daran es alſo auch jener Katze nicht gefehlt haben muß, welche, als ſie von einem gewiſſen Kloſter in ein anderes 12000 Schritt davon gelegenes in einem Sacke getragen worden war, doch, durch einen ſehr rauhen und unbekannten Weg, quer Feld über an eben demſelben Tage wieder zurück kam.

Die Oeffnung des Mundes ſcheint, in Vergleichung mit den Hunden und andern Raubvögeln, die lauter ſpitzige Zähne haben, ſehr klein zu ſeyn. Der untere Kinnbacken iſt unter dem obern zurück gezogen, und vorn ſchmahl. Faſt alle Thiere haben auf jeder Seite der Schnauze einige lange, gerade, feſte Haare, beynahe wie Schweinborſten; bey der Katze aber ſind ſie ſo ſtark und ſteif, und auf eine ſolche Art zuſammen geſetzt, daß man ſie gemeiniglich einen Knebelbart nennt, welcher ſich mit einem Bogen nach dem Leibe wendet. Man findet auch noch andere an jeder Seite der Stirn, unter dem Vorderwinkel des Auges und auf jeder Seite des Kopfes, über die Ecken des Mundes hin. Die meiſten pflegen weiß, die längſten etwa 3 Zoll lang zu ſeyn.

In jedem Kinnbacken liegen vorn 6 ganz kurze Schneide-Zähne, von gleicher Größe, und zwey lange, etwas gekrümmte Spitz- oder Hunds-Zähne. In dem obern befinden ſich auf jeder Seite 4, und in dem untern 3 Backen-Zähne, welche insgeſammt als unordentlich gewachſene Hundszähne zu betrachten ſind. Die kleinſten und einfachſten ſtehen am nächſten an den eigentlichen Spitzzähnen. Wegen der Kürze und Stellung der Zähne, können dieſe Thiere nur langſam und nicht ohne Beſchwerlichkeit käuen; denn die Zähne können ihnen nur behülflich ſeyn, die Speiſen zu zerreiſſen, aber nicht, wie gewöhnlich, zu zermalmen, daher ſie ſich auch das zarteſte Fleiſch und die weichſten Speiſen auszuſuchen pflegen.

Die

Die Zunge hat eine stachelige Oberfläche, d
Spitzen nach dem Schlunde gerichtet sind. S
cken mit der Zunge das Wasser, wie die Hund
sich, indem sie dieselbe in eine Rinne zusammen l
und durch ihre Verkürzung das Getränk in den M
bringen.

An dem Bauche befinden sich 6, oder auch meh
Zitzen. Der Schwanz ist überall gleich dick,
halb so lang als der Körper der Katze. Sie ist
demselben beständig in unruhiger Bewegung, d
ihre Benennung im Griech. Αιλουρος entstan
seyn soll.

Die Vorderfüße haben 5, die Hinterfüße
nur 4 Zehen. Die Zehen sind mit gekrümmten
geln oder sichelförmigen Klauen besetzt, die gleich
aus gewissen Scheiden hervor ragen, in welche sie
den Katzen wieder eingezogen werden können.

Das Fell ist von verschiedenen Farben; denn
gibt weiße, schwarze, braune, gefleckte, schwarz
weiße, graue, rothe, grau und schwarz gestreifte
mit Spiegelflecken, die man gemeiniglich, weil sie
der, der Venus geheiligten Insel, Cypern herst
men sollen, Cyperkatzen oder Cyper) nennt,
für die besten hält. Es finden sich so gar Katzen,
ren Flecken gewisse Bilder vorstellen; wie denn
Leipzig ein gewisser Kaufmann eine überaus sch
Katze gehabt hat, die von Farbe mohngrau war,
auf der linken Seite mit kohlschwarzen Spiegelfle
einen Churhut zwischen zwey Palmzweigen vorst
Die Haare auf dem Felle sind eben nicht gar k
aber weich und glatt. Das Fell ist allezeit tro
und geputzt, weil diese Thiere die Reinlichkeit lie
Aus dieser Ursache werden auch ihre Haare leicht
trisch; denn man darf sie nur im Finstern nach der
gegen gesetzten Richtung streicheln, so fahren s
Funken heraus. Diese elektrische Kraft der Ka

at man in neueren Zeiten sehr gut anzuwenden
indem man dieselben cylinderförmig aus-
und auf diese Art, statt der Glas-, Schwefel-
arz-Cylinder bey Elektrisir-Maschinen ge-

Funken, die sich zeigen, wenn man eine Katze
rn streicht, und das Katzenfeuer heißen, kom-
dem Schweiße der Katzen her; denn dieser hat
Theilchen bey sich, welche sich entzünden, wenn
das Reiben in Bewegung gesetzt werden. Es
ihre Entzündung wegen der wässerigen Feuchtig-
ch dabey befindet, nicht heftig seyn.

Laut, den die Katzen, insonderheit, wenn
reichelt, von sich geben, nennt man das
r oder Spinnen; und den Laut, welchen
wenn sie sich gegen einen Hund vertheidi-
er dem Niesen gleichet, das Pfuchzen (*).
uliche Stimme aber, oder das eigenthüm-
ey der Katzen, welches man mit dem Worte
miauen (**) bezeichnet, und durch das
Miau nachahmet, ist nicht das angenehm-
nnt man eine tolle, unharmonische Mu-
eine Katzen-Musik, Fr. Mosique de
Jesuit Athanas. Kircher (***) fiel einst

auf

ntschen, wo es auch niesen bedeutet, pfuchezen, im
ere. Im Niederf. ist prusten sowohl pfuchzen als
m Hochdeutschen lautet es im g. L. auch pfutzen
en. Daher jemanden anpfuchzen, oder anpfu-
gestüm anfahren.

auire, im Franz. miauler, im Ital. miagolare,
m Dän. miaure, im Niederf. miauen und zauseln,
Das Wort mauen, oder miauen, lautet mit
ssen Endungen in den gemeinen Mundarten auch
autzen, mautern, miautzen. Daher pflegt man
n, Miez, als mit einem eigenthümlichen Nah-
f. oben, S. 197, Anm.

furgia, Rom. 1650, f. Th. 1, S. 519. Siehe
hetti Magia univers. naturæ & artis, Bamb. 1677.
S. 372, f. und Erasm. Franciſci luſtige
Th. 1, S. 38.

auf den lächerlichen Einfall, ob man nicht mit Ka
Stimmen eben eine solche Vocal-Musik machen kö
als mit Menschen-Stimmen. Er hielt dafür, m
solle 7 oder 14 Katzen von unterschiedener Größe
Alter aussuchen, und ihre Stimmen probieren, o
harmonirten. Hätte man nun 14 solche lebend
Pfeifen, so müßte man einen Kasten machen la
mit so vielen abgesonderten Fächern, als Katzen
ren, und in jedes Fach eine jede besonders einspe
so, wie ihre Töne nach einander folgten. Damit
diese ausserordentliche Musikanten nicht etwa ausre
möchten, wenn es am besten hergehen sollte, müsse
ihre Schwänze von hinten zu in ein Bret einklemm
daß sie Stand halten müßten. Damit nun solch
bendige Pfeifen ansprechen, und einen Laut von
geben, ist folgende Einrichtung nöthig. Man
nur ein simples Clavier machen lassen, nach An
der Katzen, so, daß jeder Clavis an den Schwanz
selben reiche. Diese Claves haben am Ende spi
Stacheln. Wenn nun einer von denselben nied
drückt wird, so stechen die an dessen Ende befindl
Stacheln den Katzen in die Schwänze, daß sie
Laut von sich geben; und wenn mehrere derselbe
ein Mahl nieder gedrückt werden, so entsteht da
eine Katzen-Musik, die nicht schöner, oder viel
ärger, seyn kann, denn sie schreyen nicht nur in e
niedern, sondern auch in einem höhern Chore, da
nem die Ohren davon wehe thun. So stellt es
Kircher wenigstens in seinen Gedanken vor; ich gl
aber, wenn er wirklich eine solche Katzen-Or
Fig. 2003, gehabt hätte, er damit, so oft es ihn
fällig gewesen wäre, alle Jesuiten, sammt dem P
Rector, aus dem Kloster würde haben jagen kön
denn es gibt dieses eine abscheuliche Musik ab.
einer gleichen Musik, und zwar durch Schwein
statt der Katzen, welche auch sehr anmuthig gekl

ben muß, oder einer Schwein-Orgel, welche dem
önige Ludwig XI. vorgestellt worden ist, findet man
Prinzens Historie, Cap. 15, §. 7, Nachricht.

Daß Kircher keine wirkliche Probe mit seiner Katzen-Musik gemacht haben müsse, beweiset der ungenannte Verf. der merkw. Beyträge zu dem Weltlauf der Gelehrten, aus dem schlechten Erfolge des ganzen Versuches. Er sagt, im 3 Versuch, Langensalza, 1766, 8. S. 666, fgg. „Als ich mich im J. 1716 noch in H * aufhielt, wurde einstens in Gegenwart des russischen Monarchen von Kirchero unterschiedenes discuriret, welches theils zu seinem Lobe, theils aber auch zu seinem Nachtheil gereichte. Unter andern gedachte Prof. R * mit vielem Gelächter seiner jetzt angeführten Katzen-Musik, und satyrisirte nicht ohne Ursache eine geraume Zeit über dieselbe. Man scherzte, man belachte die närrische Erfindung dieses Jesuiten, und machte sich auf seine Unkosten lustig; und das war auch dazumahl das Confect, welches gemeiniglich auf der Tafel dieses großen Naturforschers, wie Peter der Große war, pflegte aufgesetzt zu werden. Endlich kam man auch auf die Möglichkeit dieser noblen Erfindung, ob sie könne ins Werk gerichtet werden. Ich widersprach derselben, wie leicht zu ersehen, aber eben dadurch wurde dieser Herr hitzig, und begehrte einen Versuch zu machen; und ich hatte das Unglück, daß mir solches aufgetragen wurde. Hätte mir auch ein größeres Unglück in meinem Leben begegnen können? eine Katzen-Musik anzustimmen, dachte ich bey mir selber, welch eine Belustigung? Und eine Katzen-Orgel zu bauen, was werden die Orgelmacher darzu sagen? doch, es mußte geschehen werden, und ich fing an meine Vorbereitungen darzu zu machen. Man höre nur, wie ich solches bewerkstelliget habe, und was vor vergebliche Kosten zu diesem kaiserlichen Zeitvertreib sind aufgewendet worden. Ich glaube, man hätte eher so viel Castraten aus Italien verschreiben können, ehe man so viele Katzen-Virtuosen in ganz Hamburg, in Altona und in den umliegenden Dörfern konnte zusammen bringen, die man theils gestohlen, theils geschenkt bekommen, theils mit baarer Münze bezahlen müssen.

Man muste also ein eigenes Zimmer vor diese neuen Musikanten zubereiten. Man stelle sich den Kasten Noah vor; nimmermehr kann es so verwirrt in denselben ausgesehen

sehen haben, als in dieser Versammlung von mehr als
Katzen. Denn in jenem war doch noch Ordnung; es
nach dem göttlichen Befehl nur ein Paar von jeder
Thiere, ein Männlein und sein Fräulein. Aber hier
ren Männlein und Fräulein in großer Menge und An
weil ihrer gar viel mußten probiret werden, ehe und b
man 14 davon konnte aussondern, die die gehörige H
monie machten. Ein Doge zu Venedig macht gewa
Mühe, und man muß viele Candidaten durch öfteres
lotiren verwerfen, ehe man zum Schluß kömmt, und e
rechtmäßiger Weise erwählt; doch mit diesen Virtu
ging es ungleich schwerer zu, und man brauchte weit m
Arbeit, ehe diese Pfeifen gehörig ausgesondert und gest
wurden. Sollte man nicht mit Stimmung zweyer der g
ten Kirchen-Orgeln seyn fertig worden, ehe man mit
ser Katzen-Orgel hat können zu Stande kommen? S
wird mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und glau
daß dieses kein Werk von einem Tage, oder von e
Woche, gewesen sey; nein, es gehörte weit längere
darzu. Denn, wenn man eine solche lebendige Pfeif
einem Tage intonirt und den Ton derselben aufgezeic
hatte, so gab sie schon den Tag darauf einen ganz an
wieder von sich, den man den vorigen Tag nicht ge
hatte, und das geschah am allermeisten, wenn Katzen w
lichen Geschlechts darunter gestellet wurden, in deren Ge
wart veränderten die Kater ihre Stimme wohl zehen M
so daß ich endlich genöthiget wurde, alle diejenigen von
ersten Art weg zu schmeissen, und nur bloß Kater zu be
ten. Welch eine Mühe, die mir unmöglich konnte ver
ten werden; Doch, was thut die Begierde nicht einen
ßen Herrn zu vergnügen! Hätte ich Castraten von di
Thieren gehabt, so würde es besser angegangen seyn.

„Endlich kam ich doch damit zum Stande; man k
aber leicht erachten, daß das Kostgeld derselben weit hö
kam, als diese Pfeifen werth waren. Ich sperrte sie
in ihren Kasten ein, und zwar jede in ein besonderes
hältniß; ich klemmte ihre Schwänze gar sorgfältig in
Bret, welches ich als den Registerzug über die Windlade
trachtete; denn was dieser thut zum Ansprechen des To
der Pfeifen, wenn man die Löcher derselben öffnet, d
thun auch die Schwänze der Katzen, wenn man sie mit d
Stachelz des Clavieres kitzelt. Aber, welch eine ver
se

seine Musik! das Geheule unter einander war so fürchterlich, und zugleich lächerlich, daß es mit keiner Feder zu beschreiben ist. Wo wären die ausgesonderten Töne, die man mit so vieler Mühe ausgesucht hatte? sie waren fast alle verschwunden; die übel informirten Musikanten zogen bald unter, bald wieder in die Höhe, daß nicht die geringste Harmonie zu hören war; überdies liessen sie es nicht etwa bey einem Tone bewenden, welchen der Stachel sollte heraus bringen, sondern, wenn derselbe schon lange zu stechen aufgehört hatte, machten sie noch ein Echo hinter drein, zu einer solchen Zeit, da man es gar nicht verlangte, und da bereits andere Katzen ihren Laut von sich gaben, so, daß es einen entsetzlichen Uebelklang verursachte. Unter andern war ein verteufelter alter Kater darunter, welcher gar nicht konnte gebändiget werden, er biß um sich, so bald er seine Nachbarn erreichen konnte, und riß sich wohl vier Mahl unter währender Musik mit seinem Schwanze los, daß man ihn mit vieler Mühe, und nicht ohne verletzt zu werden, wieder einklemmen muste.

„Dasjenige aber, was Kircherus nicht voraus gesehen hatte, und woraus genugsam erhellet, daß dieser Katzen-Capellmeister keine Probe muß gemacht haben, war dieses, welches die ganze Invention unnütz und zu schanden machte. Es wurden nähmlich die Schwänze dieser Thiere von dem scharfen Einklemmen nach und nach taub und ganz unfühlbar, weil das Geblüt nicht circuliren konnte; wie etwa ein Finger, wenn er mit einem Faden scharf gebunden wird, das Gefühl verliert, und man nichts empfindet, ob gleich mit einer Nadel darein gestochen wird; so ging es auch diesen lebendigen Pfeifen, einige sprachen an, andere aber blieben stumm, und verderbten die ganze Capelle; allesammt aber machten einen solchen wiederwärtigen Gesang, daß die besten Meistersänger in Nürnberg davor hätten erstaunen müssen. Der ganze Profit also von allen aufgewendeten Kosten, Mühe und Arbeit war dieser, daß man ein paar Stunden eine lächerliche Comödie hatte, und hernach die Comödianten wieder muste laufen lassen. Denn wozu hätte man sie sonst wohl brauchen können? Von mir aber hieß es: Operam & oleum perdis".

Die Katzen pflegen sich zwar in unsern Wohnungen aufzuhalten, man kann sie aber doch nicht völlig

sehen haben, als in dieser Versammlung von mehr als 60 Katzen. Denn in jenem war doch noch Ordnung; es war nach dem göttlichen Befehl nur ein Paar von jeder Art Thiere, ein Männlein und sein Fräulein. Aber hier waren Männlein und Fräulein in großer Menge und Anzahl, weil ihrer gar viel mußten probiret werden, ehe und bevor man 14 davon konnte aussondern, die die gehörige Harmonie machten. Ein Doge zu Venedig macht gewaltige Mühe, und man muß viele Candidaten durch öfteres Ballotiren verwerfen, ehe man zum Schluß kömmt, und einen rechtmäßiger Weise erwählt; doch mit diesen Virtuosen ging es ungleich schwerer zu, und man brauchte weit mehr Arbeit, ehe diese Pfeifen gehörig ausgesondert und gestimmt wurden. Sollte man nicht mit Stimmung zweyer der größten Kirchen-Orgeln seyn fertig worden, ehe man mit dieser Katzen-Orgel hat können zu Stande kommen? Man wird mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und glauben, daß dieses kein Werk von einem Tage, oder von einer Woche, gewesen sey; nein, es gehörte weit längere Zeit darzu. Denn, wenn man eine solche lebendige Pfeife an einem Tage intonirt und den Ton derselben aufgezeichnet hatte, so gab sie schon den Tag darauf einen ganz andern wieder von sich, den man den vorigen Tag nicht gehört hatte, und das geschah am allermeisten, wenn Katzen weiblichen Geschlechts darunter gestellet wurden, in deren Gegenwart veränderten die Kater ihre Stimme wohl zehen Mahl, so daß ich endlich genöthiget wurde, alle diejenigen von der ersten Art weg zu schmeissen, und nur bloß Kater zu behalten. Welch eine Mühe, die mir unmöglich konnte vergolten werden; Doch, was thut die Begierde nicht einen großen Herrn zu vergnügen! Hätte ich Castraten von diesen Thieren gehabt, so würde es besser angegangen seyn.

„Endlich kam ich doch damit zum Stande; man kann aber leicht erachten, daß das Kostgeld derselben weit höher kam, als diese Pfeifen werth waren. Ich sperrte sie also in ihren Kasten ein, und zwar jede in ein besonderes Behältniß; ich klemmte ihre Schwänze gar sorgfältig in ein Bret, welches ich als den Registerzug über die Windlade betrachtete; denn was dieser thut zum Ansprechen des Tones der Pfeifen, wenn man die Löcher derselben öffnet, das thun auch die Schwänze der Katzen, wenn man sie mit den Stachelz des Clavieres kitzelt. Aber, welch eine verteu-

felte Musik! das Geheule unter einander war so fürchterlich, und zugleich lächerlich, daß es mit keiner Feder zu beschreiben ist. Wo waren die ausgesonderten Töne, die man mit so vieler Mühe ausgesucht hatte? sie waren fast alle verschwunden; die übel informirten Musikanten zogen bald unter, bald wieder in die Höhe, daß nicht die geringste Harmonie zu hören war; überdies liessen sie es nicht etwa bey einem Tone bewenden, welchen der Stachel sollte heraus bringen, sondern, wenn derselbe schon lange zu stechen aufgehört hatte, machten sie noch ein Echo hinter drein, zu einer solchen Zeit, da man es gar nicht verlangte, und da bereits andere Katzen ihren Laut von sich gaben, so, daß es einen entsetzlichen Uebelklang verursachte. Unter andern war ein verteufelter alter Kater darunter, welcher gar nicht konnte gebändiget werden, er biß um sich, so bald er seine Nachbarn erreichen konnte, und riß sich wohl vier Mahl unter währender Musik mit seinem Schwanze los, daß man ihn mit vieler Mühe, und nicht ohne verletzt zu werden, wieder einklemmen muste.

„Dasjenige aber, was Kircherus nicht voraus gesehen hatte, und woraus genugsam erhellet, daß dieser Katzen-Capelldirector keine Probe muß gemacht haben, war dieses, welches die ganze Invention unnütz und zu schanden machte. Es wurden nähmlich die Schwänze dieser Thiere von dem scharfen Einklemmen nach und nach taub und ganz unfühlbar, weil das Geblüt nicht circuliren konnte; wie etwa ein Finger, wenn er mit einem Faden scharf gebunden wird, das Gefühl verliert, und man nichts empfindet, ob gleich mit einer Nadel darein gestochen wird; so ging es auch diesen lebendigen Pfeifen, einige sprachen an, andere aber blieben stumm, und verderbten die ganze Capelle; allesammt aber machten einen solchen wiederwärtigen Gesang, daß die besten Meistersänger in Nürnberg davor hätten erstaunen müssen. Der ganze Profit also von allen aufgewendeten Kosten, Mühe und Arbeit war dieser, daß man ein paar Stunden eine lächerliche Comödie hatte, und hernach die Comödianten wieder muste laufen lassen. Denn wozu hätte man sie sonst wohl brauchen können? Von mir aber hieß es: Operam & oleum perdidi".

Die Katzen pflegen sich zwar in unsern Wohnungen aufzuhalten, man kann sie aber doch nicht völlig

als Hausthiere betrachten. Auch die allerzahmesten lassen sich zu keinen häuslichen Diensten gebrauchen. Man kann sie vielmehr völlig frey nennen, weil sie thun, was ihnen einfällt, und nichts vermögend ist, sie an einem Orte zu erhalten, wo sie nicht Lust haben, länger zu verweilen. Die meisten sind ohne dies noch für halb wilde Thiere zu halten, weil sie theils ihre Herrschaft nicht kennen, theils auf den Böden und Dächern (*) herum irren, und nur dann die Küchen oder Speisekammern besuchen, wenn der Hunger sie dahin locket. Doch können sie lange fasten.

In der Nacht vom 17 auf den 18 Febr. 1781, starb in Paris Hr. Dominique François de Chateau Blanc, derselbe Ingenieur, welcher die Art, die Straßen der Hauptstadt des Nachts zu erleuchten, zuerst angegeben und übernommen hatte. Den 18ten, des Morgens um 4 Uhr, wurden seine Effecten versiegelt. Bey dieser Gelegenheit kroch, ohne daß man es merkte, eine Katze, die noch kein Jahr alt war, in einen Kleiderschrank, und wurde eingeschlossen. Gleich an demselben Tage hörte man ihr Geschrey im Hause und in der Nachbarschaft. Allein die Kosten und die vielen Umstände, die mit der Entsiegelung verbunden gewesen wären, weil dieses nicht ohne die Gegenwart von gewissen Personen geschehen konnte, machte, daß man das arme Thier aufgab. Den 18ten März, also am 29sten Tage der Gefangenschaft, wurden endlich die Siegel abgenommen; und als man gleich den Schrank öffnete, fand man die Katze freylich sehr abgezehrt, aber lebendig. Als sie etwas zu sich genommen hatte, sagt die Nachricht, so wohnte sie, als das Thier vom Hause, den übrigen Verrichtungen der Herren Commissarien treulich bey, als wenn nichts mit ihr vorgegangen wäre. Ob nicht etwa Mäuse einen Zutritt in den Schrank gehabt haben, davon sagt die Nachricht nichts.

No. 85 des Journal de Paris, v. J. 1781.

Observation de Mr. l'Abbé *de Fontenu*, que le chats peuvent supporter la soif trés long-temps sans risque de rage ou d'autre facheux accident, st. in *Hist. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris*, v. J. 1753. à Par. 1757. 4. S. 138, f.

Ob

(*) Daher man sie an einigen Orten auch Dachhasen zu nennen pflegt.

Ob man gleich mehr Katzen, als Hunde, zu halten pflegt, so ist ihre Menge doch nicht so genau zu bemerken, weil sie uns viel seltener vor Augen kommen, und sich mehr an die Häuser selbst, als an die Bewohner derselben, gewöhnen.

Wenn man die Katzen auf 1 bis 2 Meilen weit von sich entfernet, wissen sie doch ihren Kornboden allein sehr gut wieder aufzusuchen; zu einem Beweise ihres scharfen Geruches, s. oben, S. 202, f. Vielleicht kommen sie bloß darum wieder zurück, weil sie daselbst einmahl die Mäuselöcher nebst allen Zugängen und Schlupfwinkeln kennen, und weil es sie nicht so viel Mühe kostet, etliche Meilen zurück zu laufen, als ein anderes neues Land eben so genau in dieser Absicht kennen zu lernen.

Man pflegt die Katzen gern zu halten, die Mäuse und Ratzen weg zu fangen, damit diese in den Häusern und Scheunen nicht überhand nehmen können, weil dieses Ungeziefer sich, im Sommer, fast alle Monathe vermehrt, so daß, wenn ihnen nicht gesteuert wird, weder das Getreide auf den Böden oder in den Scheunen, noch das Stroh, Bücher, Kleider, Lichter, Speck, Brod, und anderes, für sie sicher ist. Man hält diejenigen für die besten Mause-Katzen, die entweder ganz schwarz, grau, oder den wilden Katzen ähnlich sind, d. i. in einem grauen Grunde schwarze Streifen und Flecken haben, welche, bereits erwähnter Maßen, insgemein für die besten gehalten und Cyper-Katzen genannt werden. Auch wählt man gern solche Katzen, die im May geheckt worden sind, und die deswegen May-Katzen heißen. Hat man aber die Freyheit, eine Katze zu wählen, so muß man sich nur erkundigen, ob sie wohl mause, und das Naschen unterlasse; wenn diese beyde Stücke an ihr zu finden sind, darf man sich wegen der Farbe kein Bedenken machen. Diejenigen, welche die Ratzen todt beißen,

werden ebenfalls höher gehalten, als die gemeinen Mause-Katzen, weil hierzu mehr Muth und Stärke erfordert wird; doch muß man bey diesen letztern in Acht nehmen, daß man ihnen, wenn sie die Ratzen auffressen, Butterschnitte und Speck zu fressen gebe, damit sie nicht, wie sonst zu geschehen pflegt, davon verdorren und endlich sterben.

Auch auf den caraibischen Inseln nähren sich die Katzen von den vielen Ratzen und Mäusen auf den Zucker-Feldern.

Wie viel bey gänzlicher Abschaffung der Katzen, die Menschen verlieren, die Mäuse und Ratzen hingegen gewinnen würden, ist aus folgender Begebenheit zu schließen. Vor ungefähr 25 Jahren erging auf der Insel Placida an alle Hauswirthe ein strenges Verboth, in ihren Wohnungen Katzen zu halten, damit die Fasane, welche zum Vergnügen des Königs von Neapel gehäget wurden, sich desto stärker vermehren könnten. Kaum aber war dieser Befehl zwey Jahre lang befolget worden, so nahmen die Ratzen dermaßen überhand, daß von ihnen alles in den Häusern und Kirchen, alle Spinden, und so gar die Orgel-Pfeifen, gänzlich zernaget wurden. Die verräthigen Nahrungsmittel der Eigenthümer gedachter Insel, die Leichname, so gar die Kinder in den Wiegen, mußten endlich diesem verheerenden Schwarme zum Raube dienen. Die sämmtlichen Einwoher befanden sich in der äussersten Bedrängniß. Ganz trostlos warfen sie sich demüthig zu den Füßen ihres Monarchen, um sein Mitleiden zu erflehen, und liessen mit ihrer ängstlichen Bitte nicht eher nach, bis der Befehl, keine Katzen halten zu dürfen, wieder aufgehoben, und hierdurch die schwere Landplage, welche sie zu dulden gehabt hatten, wieder von ihnen genommen war.

Die Katzen tödten und fressen auch Maulwürfe, Eidechsen, Frösche, und Raupen. Sie essen gern

Vögel,

Vögel, und lauern ihnen darum öfters auf den Bäumen auf. Insonderheit essen sie Fische ungemein gern, sie mögen roh oder gesotten seyn, welches zu dem Sprichworte: Die Katze äße wohl Fische, sie will sie aber nicht fangen, oder in das Wasser will sie aber nicht. (Es möchte mancher den Genuß wohl, wenn er nur Gefahr und Bemühung nicht scheuete,) Gelegenheit gegeben hat. Sie können zwar im Nothfalle sehr wohl schwimmen, ausserdem aber sind sie wasserscheu, und netzen ihren Fuß nicht einmahl gern; daher sagen die Franzosen: il est comme les chats, il craint de mouiller la patte. (er macht sich die Finger nicht gern naß.) Wenn sie auch in das Wasser geworfen, oder sonst stark benetzet, und nicht bald wieder getrocknet werden, ist es ihnen zuweilen tödlich; wenigstens gehört viel Zeit dazu, ehe sie sich wieder erhohlen.

Man sagt, daß die Katzen den Geruch der Raute nicht vertragen, und man dieselben von den Tauben-Schlägen und Hühnerhäusern abhalten könne, wenn man daselbst diese Pflanze aufhinge.

Kälte ist den Katzen sehr zuwieder. Sie halten sich daher am liebsten im Sonnenschein auf, und ruhen gern hinter den Feuermauern, oder in den Oefen auf den wärmsten Stellen.

Räucherwerk ist ihnen angenehm; daher sie sich auch von Personen, die wohlriechende Sachen um sich haben, sehr gern greifen und streicheln lassen. Der Geruch der Pflanze, die man deswegen Katzen-Münze (Nepeta Cataria *L.*) nennt, hat für sie einen so starken Reiz, daß es scheint, als ob sie vor Freuden über denselben ausser sich wären. Daher muß man, um dieses Gewächs in den Gärten zu erhalten, dasselbe in verschlossenen Gittern verwahren. Die Katzen riechen es von fern, suchen es auf, reiben sich daran so lange, und kriechen so oft über dasselbe hin

hitziger Natur, daß er die Weibchen gleichsam brenne, daß sie schreyen müßten. Wahrscheinlich aber rührt das Schreyen daher, daß der Kater, wenn er aufsteigt, sich mit den Klauen anhält. Sie gehen etwas über 8 Wochen, nähmlich 54, 56 bis 60 Tage, trächtig; wobey von Einigen die besondere Anmerkung gemacht wird, daß, wenn während der Trächtigkeit der Kätze, der Kater, von dem sie belegt worden ist, umgebracht würde, sie sofort mißgebäre (abortiere). Die jungen Katzen, die im May gefallen sind, hält man, erwähnter Maßen, für die besten. Die Katzen bringen aber nicht so viel Junge, als die Hündinnen; gemeiniglich werfen sie nur 4, 5 oder 6, und zwar so verstohlen, als möglich, weil der Kater, wenn er die Jungen bekommen kann, sie todt beißt und wohl gar frißt. Wenn also die Katzen befürchten, entdecket oder ihrer Jungen beraubet zu werden, tragen sie dieselben in verborgene Winkel und Löcher, wo niemand hin kommt, und bringen ihnen, wenn sie einige Wochen gesogen haben, Mäuse oder junge Vögel, um ihnen frühzeitig einen Appetit nach Fleisch beyzubringen. Ueberhaupt hat die Mutter gemeiniglich ihre Junge sehr lieb, daher sie starke Wache vor sie hält, sehr grimmig ist, und insonderheit keine Hunde duldet, sondern dieselben verjaget, auf sie springt, und sie mit ihren Klauen übel zeichnet. Aus einer fast unbegreiflichen Art von Lüsternheit aber pflegen diese so zärtliche und sorgfältige Mütter zuweilen ihre Neigung in Grausamkeit zu verwandeln, und ihre vorher so geliebte Brut ohne Barmherzigkeit aufzufressen.

Von einer seltsamen Katzengeburt, welche zu Leipzig gefallen ist, erzählt der Land-Physicus in Grimma, D. Chr. Bened. Carpzov, folgende Umstände: „Im J. 1713, wurden mir früh morgens 6 junge Katzen, welche auf einem Klumpen lagen, auch ganz vollkommen und lebendig waren, von einer meiner Anverwandtinnen geschickt. Da ich sie etwas betrachtete, schienen sie nur Einen Mutterku-

chen

Man hat aus solchem Putzen sonderbare Prognostica gezogen; als: wenn eine Katze oft und lange ihre Füße lecke, und sich an dem Halse gegen die Schultern streiche, als ob sie sich waschen und bürsten wollte, so bedeute es einen nahen Regen. Selbst Linné sieht das Waschen als einen Vorbothen des Regenwetters an; Hr. Prof. Müller aber, in seinem Linnäischen Natursystem, hält es für eine Folge, wenn sie leimigen Brey gegessen, oder bey trocknem Wetter eine staubige Haut bekommen haben.

Zur Rocken-Philosophie gehört die von alten Weibern gemachte Anmerkung, daß, wenn die Katze sich auf dem Herde putze, der Wirth Gäste bekomme; wie auch, daß jemand, wenn er eine Katze währendem Putzen ansieht, ausgeschändet und gescholten werde.

Die Katzen sind noch vor dem Ende des ersten Lebensjahres zur Zeugung tüchtig, welches sie auch gemeiniglich bis an ihr Ende bleiben. Sie fühlen den Vermehrungstrieb sehr stark. Die Kietze ist, wieder die gewöhnliche Art der Thiere, viel hitziger als der Kater. Sie ladet ihn ein, sucht und ruft ihn, ja, sie geht so weit, ihm die Wuth ihrer Begierden oder ihr dringendes Bedürfniß durch lautes Geschrey anzukündigen. Wenn der Kater sie zu fliehen oder zu verachten scheint, wird er von der Kietze verfolgt, gebissen, und gleichsam gezwungen, ihre Begierde zu befriedigen. Diese Brunst pflegt gemeiniglich 9 oder 10 Tage zu dauern, und sich nur zu gewissen Zeiten zu ereignen. Gemeiniglich werden sie des Jahrs zwey Mahl, im Frühlinge und im Herbste, oft auch drey, zuweilen gar vier Mahl, hitzig. In Indien sind sie fast das ganze Jahr durch geil und läufisch. Wenn sie sich mit einander begatten (rammeln), legt die Kietze sich auf den Bauch, der Kater aber steht. Wenn sie beysammen sind, schreyet das Weibchen, daher Einige dafür halten, als ob die Beywohnung der Kietze Schmerzen verursache, welches aber falsch ist, und wovon man bey genauer Besichtigung das Gegentheil gefunden hat. Andere meinen, der Kater sey von so

hitziger Natur, daß er die Weibchen gleichsam brenne, daß sie schreyen müßten. Wahrscheinlich aber rührt das Schreyen daher, daß der Kater, wenn er aufsteigt, sich mit den Klauen anhält. Sie gehen etwas über 8 Wochen, nähmlich 54, 56 bis 60 Tage, trächtig; wobey von Einigen die besondere Anmerkung gemacht wird, daß, wenn während der Trächtigkeit der Kietze, der Kater, von dem sie belegt worden ist, umgebracht würde, sie sofort mißgebäre (abortiere). Die jungen Katzen, die im May gefallen sind, hält man, erwähnter Maßen, für die besten. Die Katzen bringen aber nicht so viel Junge, als die Hündinnen; gemeiniglich werfen sie nur 4, 5 oder 6, und zwar so verstohlen, als möglich, weil der Kater, wenn er die Jungen bekommen kann, sie todt beißt und wohl gar frißt. Wenn also die Katzen befürchten, entdecket oder ihrer Jungen beraubet zu werden, tragen sie dieselben in verborgene Winkel und Löcher, wo niemand hin kommt, und bringen ihnen, wenn sie einige Wochen gesogen haben, Mäuse oder junge Vögel, um ihnen frühzeitig einen Appetit nach Fleisch beyzubringen. Ueberhaupt hat die Mutter gemeiniglich ihre Junge sehr lieb, daher sie starke Wache vor sie hält, sehr grimmig ist, und insonderheit keine Hunde duldet, sondern dieselben verjaget, auf sie springt, und sie mit ihren Klauen übel zeichnet. Aus einer fast unbegreiflichen Art von Lüsternheit aber pflegen diese so zärtliche und sorgfältige Mütter zuweilen ihre Neigung in Grausamkeit zu verwandeln, und ihre vorher so geliebte Brut ohne Barmherzigkeit aufzufressen.

Von einer seltsamen Katzengeburt, welche zu Leipzig gefallen ist, erzählt der Land-Physicus in Grimma, D. Chr. Bened. Carpzov, folgende Umstände: „Im J. 1713, wurden mir früh morgens 6 junge Katzen, welche auf einem Klumpen lagen, auch ganz vollkommen und lebendig waren, von einer meiner Anverwandtinnen geschickt. Da ich sie etwas betrachtete, schienen sie nur Einen Mutterku-

chen

chen (Zona oder Placenta uteri) zu haben, indem ein Stück von einer noch da war, und es schien, als wären sie mit der Nabelschnur daran gewachsen. Nachdem ich aber die Sache genauer untersuchte, befand ich, daß es sich in der That nicht also verhielt, sondern, weil die Alte die Nabel-Schnüre, wie sonst gewöhnlich ist, nicht abgebissen hatte, und zwar deswegen, weil sie keine Brüste und Warzen hatte, und folglich die Jungen nicht ernähren konnte, hatten sie sich mit denselben unter einander verwickelt, und lagen da, als ob sie zusammen gewachsen wären. Gleichwie nun dergleichen Fall vor diesem schon einmahl mit eben dieser alten Katze sich eräugnet, also hat es sich ebenfalls wieder im vorigen 1714 J. zugetragen, da nähmlich dieses Thier 5 ganz vollkommene und lebendige Junge geworfen hat, welche nirgends zusammen gewachsen waren, doch daß jede vor sich an ihrer Nabelschnur hing, und beständig bald hierher, bald dorthin, zerrete; daneben hing einer jeden ihr Mutter-Kuchen, und das Häutchen, worin derselbe gesteckt hatte, war in der Mutter zusammen gedrehet. Diese 5 junge Katzen sind noch in einem Glase mit Liquor in dem Bosischen Garten vor dem grimmischen Thore zu Leipzig, unter andern Seltenheiten, mit folgendem angehefteten Zettel, zu sehen:

Num. 152.

Ist obiges Glas mit 5 jungen Katzen, so im J. 1714 d. 30 Apr. in Leipzig geworfen worden, so daß die Alte sie beysammen an der Nabelschnur hängend verlassen, und nicht, wie sonsten zu geschehen pflegt, abgebissen, aus Ursachen, weil die Alte keine Zitzen gehabt, und also die Jungen nicht ernähren können. Es hieng darneben an einer jeden jungen Katze ihr Uterus, darinnen sie gesteckt.

„Ich gestehe gar gern," fährt Carpzov fort, „daß ich dazumahl die alte Katze gehabt hätte, und ob ich gleich sie zu bekommen großen Fleiß angewendet, so habe ich sie doch nicht erhalten können, jedoch aber nach der Hand erfahren, daß sie D. Petzold zu Leipzig bekommen, und zergliedert; weswegen ich mir die Freyheit genommen, ihn zu ersuchen, mir, was er etwa bey ihrer Zergliederung merkwürdiges wahrgenommen, mitzutheilen. Dieses that

er auch in einer sehr weitläuftigen Nachricht, worin er unter andern also schreibt:

„Bey der Section der alten Katze, die ungefähr 3 oder 4 Wochen nach der Geburt todt gefunden worden, fand ich, daß sie wiederum trächtig war mit 4 Jungen, und war ihr Uterus, sammt den dazu gehörigen Theilen, alles in seiner Ordnung, aber der Magen war blau und grünlich unterlaufen, und sehr mürbe, so, daß auf geringes Anziehen und Spannen, derselbe in viel Stücke zerriß, daraus häufig eine wässerige Gauche floß, welches von bekommenem Gifte herrühren mochte. Ferner war das merkwürdigste, daß diese alte trächtige Katze keine Brüste, ja auch keine Warzen dazu hatte; und wegen des Mangels derselben urtheile ich, daß sie ihre Jungen etliche Mahl nicht von der Nabelschnur losgebissen, weil sie gewußt, daß sie dieselben nicht würde ernähren können. Jedoch ist sie so sorgfältig für ihre Jungen gewesen, daß sie dieselben einer andern Katze, welche damahls zu einer Zeit mit ihr in dem nähmlichen Hause geworfen, und ihre Jungen säugen können, zugeschleppet hat, welche auch an dieser gedachten Mutter gesogen. Allein den dritten Tag darauf hat diese säugende Katze ihre eigene Jungen etliche Treppen hoch hinauf getragen, und nur allein ihre eigene Jungen säugen wollen."

Christ. Bened. Carpzov Katzenhistorie; it. von einer ungewöhnlichen Katzen-Geburt Ao. 1713. Lpz. 1716, 8. m. K.

Wollte man nun fragen: ob diese junge in einander gewickelte Katzen wohl hätten beym Leben erhalten, und erzogen werden können? so ist diese Frage sehr leicht mit Ja zu beantworten. Denn hätte man ihre Nabelschnüre unterbunden, und sodann abgeschnitten, und wäre auch eine alte säugende Katze, die sie ernährt hätte, bey der Hand gewesen, so würden sie ohne allen Zweifel davon gekommen und groß geworden seyn.

Man hat auch mehrmahls angemerkt, daß eine Katze, wenn ihre Jungen ihr genommen worden sind, sehr gern fremde Junge, und wenn diese gleich um einige Monathe älter sind, für die ihrigen annimmt und säuget. Eben dieses thun auch zwey Mütter, denen ihre Junge weggenommen sind, gemeinschaftlich an den fremden.

Was

Was Reimarus und andere berühmte Naturforscher von den Trieben und dem Instincte der Thiere angemerkt haben, und was uns selbst die tägliche Erfahrung davon lehrt, kann uns hinlänglich von den unwandelbaren Natur-Gesetzen, welche der Schöpfer diesen Creaturen eingepflanzt hat, überzeugen. Indessen, so wenig diese von den Vorschriften der Natur abzuweichen pflegen: so gewiß ist es doch, daß sie sich zuweilen, ob wohl sehr selten, in dieser Absicht irren, und daß eine Schmeißfliege z. B. ihre Eyer an einen ganz unrechten Ort, auf die Blätter einer Pflanze legt, bloß weil diese Pflanze im Geruche eine Aehnlichkeit mit dem Geruche von faulem Fleische hat. Einen solchen seltsamen Irrthum einer Katze erzählt Hr. Rect. Meinecke (*). „Eine Katze, die zum ersten Mahl Junge brachte, ward zu ihrer Wurfzeit dergestalt übereilt, und gehindert, daß sie ihr Lager nicht erreichen konnte. Sie verlor hier eine von ihren Jungen, dort die andere, und noch weiter die dritte, welche dann sogleich gefunden und weggeworfen wurden. Halb trostlos über den Verlust ihrer Kleinen, schlich sie ängstlich umher, dasjenige zu suchen, was ihr die Natur so liebenswürdig gemacht hatte. Nun trug es sich eben zu, daß erst ausgebrütete Küchlein in entfernter Gegenwart der Katze gefüttert wurden. Ob nun die Aehnlichkeit der Stimme dieser Küchlein die Katze täuschte, oder nicht; kurz, sie kam auf die gewöhnliche verstohlne Art, raubte eines derselben, und lief davon. Man jagte ihr nach, ihr die Beute wieder abzunehmen; aber vergeblich. Endlich, nach 24 Stunden, fand man von ungefähr das Küchlein noch lebendig auf einem Heustalle, und die Katze dabey in ihrem Lager, so

(*) Im 1 Jahrg. der neuesten Mannigfalt. Berl. 1773, gr. 8. S. 462, f.

so zufrieden, als ob sie ihre eigene Brut bey sich gehabt hätte.“ Wie stark muß der Trieb der Natur seyn, Zucht von seinem Stamme zu haben, daß er dieses Thier vermogte, lieber ihre Lüsternheit und ihren Hunger zu überwinden, als sich des Vergnügens zu berauben, welches sie in der Einbildung, eines von ihren Jungen bey sich zu haben, zu finden glaubte!

Unter die wunderbaren Erzeugungsarten, kann man mit Recht auch folgende Geschichte einer Katze, welche Aenten-Eyer ausgebrütet und die jungen Aenten ordentlich zur Weide geführt hat, welche Hellwig (*) erzählt, rechnen. „Eine Aente legte in einer Mühle, in einem abgelegenen Winkel eines Stalles, 9 Eyer, und setzte sich darüber sie auszubrüten. Allein, weil sich eine Katze öfters darin befand, um Mäuse daselbst zu fangen, so mochte ihr der Winkel, wo die Eyer lagen, anstehen, ihr Lager daselbst aufzuschlagen, welches sie denn auch that, und Tag und Nacht auf den Eyern lag, solche auch endlich gar ausbrütete, bis 9 hübsche junge Aenten hervor kamen, jedoch von Katzen-Natur. Denn so bald sie herum liefen, jagten sie den Mäusen nach, und wenn sie solche bezwingen konnten, schlangen sie dieselben begierig hinunter. Ja, als sie größer wurden, stellten sie mit allerley List den Mäusen, vornehmlich aber den Wasser-Mäusen, nach, solche zu fangen und zu fressen, wie ihnen denn auch gelang. Was das sonderbarste hierbey war, so führte die Katze, wie eine alte Aente, diese kleine Katzen-Aenten früh zur Weide, ging vor ihnen her; und wenn die Aentchen im Wasser schwammen, ging die Katze am Ufer hin, wie eine Henne mit ihren Jungen. Wenn ihr auch etwa Leute oder Hunde in den Weg kamen,

(*) *Caſ. & obſerv.* P. 2.

kamen, und sie scheuchen wollten, ging sie wie eine Furie darauf los, so daß man Mühe hatte, sich ihrer zu erwehren. Abends führte sie ihre junge Aentchen wieder heim."

De fele excludente ova, s. *Append. ad Dec. II. A. IV. Eph. Nat. Cur.* S. 199.

In Tenzel's monatbl. Unterred. v. J. 1692, S. 372, wird angeführt, daß ein Wundarzt in Preussen etliche Hasen mit einer Katze zusammen gelassen, und da diese bey dem Werfen umgekommen sey, dieselbe aufgeschnitten, und zwey Kätzchen mit einem Häschen in ihr gefunden habe.

Man pflegt zuweilen die Katzen männliches Geschlechtes, so wie die Hunde, zu verschneiden (castriren), um diesen Thieren das gewöhnliche Auswandern nach fremder Kost abzugewöhnen; allein, sie verlieren zugleich den Muth ihres Geschlechtes, werden faul und fett.

Um ihrer muntern Lebhaftigkeit und Artigkeit willen, könnten die jungen Katzen einen bequemen Zeitvertreib für spielende Kinder abgeben, wenn man sich nicht vor ihrem Kratzen zu fürchten hätte. Ihr Spiel ist aber nie so unschuldig, als angenehm und possierlich, und pflegt gar bald in eine angewöhnte Bosheit auszuarten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Weil sie nur bey kleinen Thieren ihre Gaben mit Vortheil anbringen und geltend machen können, so setzen sie sich oft auf einen Vogelbauer, und suchen abwechselnd Vögel, Mäuse und Ratzen zu belauern; dadurch werden sie, ohne weitere Anweisung, geschickter zur Jagd, als die besten abgerichteten Jagdhunde.

Ihre allen Zwang verabscheuende Gemüthsart macht sie gänzlich unfähig, eine gute Zucht anzunehmen. Man erzählt zwar von griechischen Mönchen

auf

Ihr fetter Wanſt machte der Küche Ehre, wo man ſie doch faſt niemahls ſahe. Eines Tages hatte der Koch das Mittagseſſen der Väter zurecht geſetzt, und wurde gewahr, daß ihm eine Portion fehlte; er glaubte alſo, daß er ſich verrechnet hätte, und eilte, die nöthige Anzahl voll zu machen. Des andern Tages findet er abermahl eine Portion zu wenig. Diesmahl kommt ihm ſein Verſehen noch ſeltſamer vor, und er denkt, hinführo ſchon beſſer Acht zu geben. Dem zu Folge ſetzt er des andern Tages ſeine Schüſſeln mit der größten Aufmerkſamkeit zu recht, zählt ſie über, zählt ſie noch ein Mahl, bis er gewiß iſt, daß keine fehlt. In dieſem Augenblicke klingt die Glocke der Pforte. Er läuft hin, aufzumachen, ſieht niemand, kehrt zurück, und wünſcht die Glocke ſammt dem Klingelnden zum Teufel. Beſtändig mit ſeinen Portionen beſchäftigt, überſieht er ſie von neuem; ihre Zahl iſt um eine verringert. Was ſoll er von einer ſo plötzlichen Verſchwindung denken? Es war niemand, als er, in der Küche. Den folgenden Tag geht es eben ſo. Wer mag doch wohl die Glo-

Viele werden dieser Geschichte die Glaubwürdigkeit absprechen, indessen übersteigen diese Handlungen der Katze nicht die Seelenkräfte derselben. Denn es gehört zu gedachten Verrichtungen weiter nichts, als: 1. daß die Katze sich wieder vorstellte, wenn man das Glöckchen läutete, pflegte sie auch Fressen zu erhalten. Dieses ist eine Handlung der Seele, die so gar Reimarus, der doch die ächte Erinnerungskraft den Seelen der Thiere abspricht, bewilligen muß, weil sie weiter nichts erfordert, als die Wieder-Hervorbringung zweyer ehemahls auf einander folgenden Empfindungen, wenn auch die Katze sich das Vergangene nicht als vergangen vorstellen sollte. Das Vergangene, würde Reimarus (*) sagen, wird in ihrer Vorstellung wieder gegenwärtig, und erneuert die vorige Lust oder Unlust, Neigung oder Abscheu. Zweytens müßte die Katze sich vorstellen, wie Menschen ehemahls den Strick, woran die Glocke hing, herunter gezogen hatten, und darauf das Läuten erfolgt sey. Dieses setzt weiter nichts voraus, als eine Reproduction zweyer ehemahls zugleich gehabten Empfindungen. Drittens dachte die Katze: wenn du den Strick bewegest, wird wohl auch die Glocke läuten, und Essen erfolgen, weil ihr die Vorstellungen von der Bewegung des Strickes, des Läutens und Essens, in Verbindung gewöhnlich waren. Daher sie sich an den Strick hing. Alle diese Handlungen beweisen noch nichts Vernünftiges, vielmehr zeigen sie, daß die Katze die fehlerhafte Vorstellung gehabt hat, als ob die Bewegung des Strickes und das Klingeln, das Essen verursache, oder darreiche. Indessen will ich nicht für die historische Wahrheit der Erzählung stehen. Doch ist auch möglich, daß die Katze zufällig an den Strick geklettert ist, wie sie oft zu spielen pflegen, ohne daß sie an das Essen, das darauf folgen würde, gedacht hat. Daher dieses Beyspiel die wahre Erinnerungskraft, und noch viel weniger die Absicht, daß sie durch ihr Verfahren Essen bekommen möchte, nicht genug darthut, wenn es auch historisch wahr seyn sollte.

Eine andere ähnliche Geschichte wird so erzählt. In einem Mönchskloster war eine Katze, die sich einen recht glücklichen Zustand zu verschaffen wußte. Ihr

(*) Von Trieben der Thiere, S. 29.

Ihr fetter Wanst machte der Küche Ehre, wo
sie doch fast niemahls sahe. Eines Tages hatt
Koch das Mittagsessen der Väter zurecht gesetzt,
wurde gewahr, daß ihm eine Portion fehlte
glaubte also, daß er sich verrechnet hätte, und
die nöthige Anzahl voll zu machen. Des andern
ges findet er abermahl eine Portion zu wenig.
mahl kommt ihm sein Verstand noch seltsamer
und er denkt, hinführo schon besser Acht zu g
Dem zu Folge setzt er des andern Tages seine S
seln mit der größten Aufmerksamkeit zu recht,
sie über, zählt sie noch ein Mahl, bis er gewi
daß keine fehlt. In diesem Augenblicke kling
Glocke der Pforte. Er läuft hin, aufzuma
sieht niemand, kehrt zurück, und wünscht die G
sammt dem Klingelnden zum Teufel. Beständig
seinen Portionen beschäftigt, übersieht er sie von
em; ihre Zahl ist um eine verringert. Was s
von einer so plötzlichen Verschwindung denken?
war niemand, als er, in der Küche. Den folge
Tag geht es eben so. Wer mag doch wohl die
cke angezogen, wer mag die Portion weggenon
haben? — Kurz, er beschließt, sich auf das Lo
zu legen. Zur gewöhnlichen Stunde hört er
geln; an statt aber nach der Pforte zu laufen,
steckt er sich in eine Ecke, und sieht die Katze des
sters durch das Fenster herein steigen, mit eine
wundernswürdigen Geschwindigkeit auf den Ei
springen, eine Portion weg hohlen, und gleich
demselben Wege wieder zurück kehren. Den
hatte man entdeckt; nun kam es noch darau
auch den Klingelnden zu erforschen. Man vers
sich hinter einem nahe gelegenen Fenster, und sa
Katze mit den Pfoten an die Glocke schlagen, un
genblicklich nach dem Küchenfenster zu laufen.
so belustigender Aufzug ward gar bald allen Mö
bek

bekannt, und von ihnen beobachtet. Sie hatten viel Vergnügen daran, und um eine so gute Gelegenheit, Neugierige herbey zu ziehen, nicht fahren zu lassen, wurde einmüthig verabredet, daß man in Zukunft zu der gewöhnlichen Anzahl von Portionen, eine hinzu fügen sollte. Die Katze setzte ihr Kunststück ferner fort, und wurde von der Zeit an als ein Mitbruder betrachtet.

Hrn. Hofr. Hennings von den Ahndungen und Visionen, 2 Th. Lpz. 1783, 8. S. 167, flgg.

Die Katzen beweisen eine Sorgfalt wegen künftiger Wiederwärtigkeiten, und müssen demnach eine Vorstellung von der Zukunft haben. Eine Katze trägt z. B. ihre Jungen von dem Orte fort, wo man sie gestöret hat. Kommt sie zu einem Milch-Topfe, worin gekochte und heiße Milch ist, so wirft sie erst den Topf um, damit die Milch kalt werde, und sie sich nicht verbrenne. Sie probiert nicht aus dem Topfe zu saufen, wenn sie gleich bequem dazu gelangen kann, bloß aus Sorgfalt, sich nicht zu verbrennen. Man hat an einer Katze bemerkt, daß sie, wenn die Hausthür zu war, von der Straße 3 Ellen hoch an das Fenster sprang, und sich an den Fenster-Rahmen anhielt, mit den Hinterfüßen anklopfte, und wartete, bis der Bewohner der Stube den einwärts gehenden Fensterflügel aufmachte; da sie alsdann in die Stube sprang. Sie wußte also aus der Erfahrung, daß sie durch diese Oeffnung in die Stube kommen konnte, und erwartete wieder ähnliche Fälle, wenn sie an das Fenster sprang.

Hennings, a. ang. O. S. 340.

Es wäre zu wünschen, daß die Erzählung des Hrn. de la Croix von der Katze unter der Luftpumpe das Gepräge der Wahrheit an sich trüge, so würde es gewiß die Behauptung, daß die Thiere künftige wiedrige Begegnungen von sich abzuwenden, geschickte Hindernisse in Weg legen könnten, ausser allen Zweifel setzen. Er spricht: „Man kennt die Luftpumpe. Eine Luftpumpe ist eine Art von

(spinnen), und stellen sich überaus freundlich; daher auch schmeichelnde Personen mit den Katzen verglichen werden.

Das sonderbare Beyspiel der Treue einer Katze in Thorn ist merkwürdig, da man dergleichen nicht leicht von Katzen anführen kann. Diese liebte einen jungen Menschen, der sie von Kindheit an um sich gehabt hatte, dermaßen, daß sie sich, als er in eine Krankheit verfiel, nicht von seinem Bette weg begab; als er starb, die Leiche nicht verlassen wollte; und als man diese begrub, sich betrübt in einen Winkel des Hauses verbarg, und bald darauf todt gefunden wurde. Das Bild dieser treuen Katze wird noch bey der Familie aufbewahrt.

Zernecke thornische Chronik, S. 362.
Sim. Schulzii obs. de felis amore erga hominem, st. in *Mist. Nat. Cur.* A. 1675 et 1676, obs. 162.

Daß Hunde und Katzen einander nicht leiden können, ist bekannt; daß aber bey einem Hunde die Antipathie so gar weit gestiegen ist, daß er die fallende Sucht davon bekommen hat, wird von dem Verf. des in Altenburg 1713 heraus gekommenen Discurses über die fallende Sucht folgender Maßen erzählt: „Wie ich denn selbst ein braunes Schoßhündlein ge„habt, welches, wenn es eine Katze gesehen, alsobald „die reißende Gicht, und gleich darauf die schwere „Noth, bekommen hat.“ Insonderheit bleiben fremde alte Kater ungern, wo es Hunde gibt; wenn sie aber in Einem Hause geworfen, oder noch ganz jung hinein gebracht und zu den Hunden von Jugend auf gewöhnet worden sind, thun sie gut. Es ist kein Zug in dem Naturelle der Thiere, den der Mensch nicht nach seiner Phantasie abändern und umschaffen könnte. Er kann die heftigsten Triebe der Thiere, selbst ihre Antipathien unterdrücken, und umgekehrt, ihnen Geschick zu den kunstreichsten und doch unnatürlichsten Handlungen beybringen. Was scheint un-

unabänderlicher zu seyn, als die Gier, mit welcher die Katze Mäuse und Vögel verzehrt! und doch erzählt Cappeller die Geschichte eines luzerner Geistlichen, bey dem ein Hund, eine Katze, eine Maus, und ein Sperling, zusammen aus Einer Schüssel fraßen; und die Geschichte einer alten Jungfer, die, ihre Einsamkeit zu vertreiben, nicht weniger als 22 solcher Tisch-Genossen hatte, die auf das friedlichste aus einem gemeinschaftlichen Napfe zusammen fraßen, und worunter Mäuse, Katzen, Hunde, Amseln, Turteltauben, Murmelthiere, Stahre und Kapaune befindlich waren.

Im Gentleman's Magazine wird folgendes Beyspiel der sonderbaren Freundschaft einer Katze und Ratze erzählt. „Vor einigen Jahren bemerkte man bey Hrn. Jac. Greenfield in Maryland, eine seltsame Freundschaft einer Katze und Ratze. Man vermuthete, daß sie so entstanden wäre. Die Katze hatte Junge, und brachte ihnen oft Mäuse und andere erbeutete Thiere, und unter diesen eine junge Ratze. Die Jungen, die eben nicht hungerig waren, spielten mit ihr; und wenn die Katze kam ihre Junge zu säugen, so sog die Ratze gleichfalls mit. Dieses wurde von einigen Bedienten bemerkt, die es dem Hrn. Greenfield anzeigten. Er brachte die junge Katzen sowohl, als die Ratze, die Treppe herunter, und setzte sie auf den Hausflur; und man sah, daß die Katze die Ratze eben so zärtlich wegtrug, als ihre eigene Junge. Dieser Versuch wurde so oft wiederhohlt, als Gesellschaft nach dem Hause kam, so daß viele Zeugen dieser übernatürlichen Sympathie wurden.

54 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1781, Col. 863, f.

Der Geruch von den Katzen ist den Pferden sehr zuwieder. Wenn eine Katze auf einem Wagen ist, und der Wind von ihr auf die Pferde geht, sollen dieselben sehr müde werden; auch so gar soll es ein

Pferd merken, und matt werden, dessen Reiter ein mit Katzenfellen gefüttertes Kleid am Leibe hat.

Zu bewundern ist es, wie zwischen Menschen und Katzen zum öftern eine so starke Antipathie gefunden wird, daß es ihnen angst und bange wird, der Schweiß über den Leib ausbricht, ja, daß sie öfters gar in Ohnmacht fallen, wenn sich eine Katze in der Stube oder in der Nähe befindet, wenn sie dieselbe gleich nicht allemahl zu sehen bekommen. Wer sich nicht einbilden kann, wie weit die Gewalt einer solchen Wirkung sich erstrecken sollte, der wird sich doch wenigstens davon überzeugen lassen, wenn man ihm wahre Geschichten berichtet.

Die Geuren haben, wie Tavernier meldet, einen solchen Abscheu vor den Katzen, daß sie solche niemahls im Hause leiden, sondern lieber den Unfug leiden, den ihnen die Ratzen und Mäuse machen.

Bartholin erzählt von einem dänischen Edelmanne, der so stark gewesen, daß er Eisen wie Bley gebogen, und sich doch auf das äusserste vor den Katzen fürchtete, folgendes: „Ein guter Freund, bey dem er zu Gaste war, wollte ihn über der Mahlzeit versuchen, und ließ neben andern auch eine bedeckte Schüssel, worin eine Katze war, auftragen. Ob nun wohl der Edelmann dieselbe nicht sah, so wurde ihm doch sehr angst, welches der überall von ihm fließende Schweiß bezeugte. Als man nun die Schüssel aufgedeckt, und die Katze den Kopf hervor gestreckt hatte, wurde der Edelmann dermaßen entrüstet, daß er seinem Wirthe eine so derbe Maulschelle versetzte, daß dieser auf der Stelle todt blieb.

Dem Könige von Frankreich, Heinrich III. waren die Katzen so zuwieder, daß er an keinem Orte bleiben konnte, wo sich eine befand."

Von Paris wurde unter d. 31 Jan. 1721 folgendes gemeldet: „Weil der König vernommen hatte, daß dem Herzoge von Noailles, der die Hauptmanns-Stelle bey der Leib-Garde bekleidet, die Katzen dergestalt zuwieder wären, daß er in eine Ohnmacht falle, so oft er nur eine zu Gesichte bekäme: als wollte er verwichenen Sonntag (d. 26 Jan.) einen Versuch thun, und warf zu dem Ende eine

Katze

Katze auf gedachten Herzog, welcher alsbald rückwärts zu Boden fiel, und so kraftlos wurde, daß man ihn in einer Sänfte nach Hause tragen mußte."

Folgende merkwürdige, aber doch fast unglaubliche, Geschichte erzählt der englische Zuschauer. „Ein gewisser Mensch, der eine Antipathie gegen die Katzen hatte, ging eben auf der Straße, als ihn ein großer Platzregen überfiel, der ihn nöthigte, in das nächste Haus zu gehen, und in der Hausthüre den Regen abzuwarten. Er hatte nicht lange gestanden, als ihn plötzlich eine Ohnmacht ankam. Als er die Ursache davon untersuchte, fand er, daß er unter einem Schilde stand, welches über der Hausthüre angemacht war, und worauf man die Gestalt einer Katze abgebildet hatte."

Jo. Luc. Hannemanni obs. de antipathia cum felibus, §. in *Misc. Nat. Cur.* Dec. II. A. II. obs. 50.

In einigen Gegenden von Aegypten wurde die Katze sehr hoch gehalten und verehret. Man bethete sie unter ihrer natürlichen Gestalt, oder auch unter der Figur eines Menschen mit einem Katzen-Kopfe, an. Derjenige, welcher aus Unvorsichtigkeit oder mit Vorsatze eine Katze tödtete, wurde auf das härteste gestraft. Es wurde dieses Thier daselbst für das Sinnbild der Isis oder des Mondes angesehen. Man glaubte, daß sich zwischen diesem Thiere, und dem Monde, sehr viele Aehnlichkeit fände. Darunter rechnete man vornehmlich diese, daß man in den Gedanken stand, es werfe so viele Junge, als Tage in einem Monden-Jahre wären. Man setzte noch hinzu, daß die Würfe dieses Thieres, nach der natürlichen Progression der Zahlen, von der einfachen bis auf 28 gingen; d. i. daß es das erste Mahl nur 1 Junges, das zweyte Mahl 2, das dritte Mahl 3 bringe, und so weiter fort, bis die Zahl der 28 voll wäre. Dieses abgeschmackte Mährchen erzählt Plutarch (*), ohne es zu wiederlegen. Allein, die

(*) *Plutarch.* de Iside & Osiride.

bey den Aegyptiern eingeführte Verehrung der Katzen, hatte nicht die Einfalt der Regierung, sondern bloß die Erhaltung ihrer wohl gefüllten Korn-Speicher zum Grunde.

Fig. 2004 a) und b), sind hierher gehörige ägyptische Alterthümer, aus des Hrn. Grafen Caylus Samml. von ägypt. hetrur. griech. und röm. Alterthümern.

Die Höhe der Katze, Fig. 2004 a), beträgt nur 22 Lin. Dieses Thier ist mit keinem Sinnbilde begleitet; nichts desto weniger stellt es doch eine Gottheit vor.

Die Vorstellung der zweyten Katze, Fig. 2004 b), ist emblematisch, und mit verschiedenen abergläubigen Sinn-Bildern vermengt, die wir zwar nicht erklären können, die uns aber doch einen Beweis geben, daß man dieses Thier göttlich verehret habe. Dieses kleine Erz hat 32 Lin. in der Höhe. Der Fuß an demselben ist so gemacht, daß es von einem andern cylinderförmigen Körper getragen werden konnte.

Dissertation sur la prééminence des Chats dans la societé sur les autres animaux d'Egypte, sur les distinctions & privileges, dont ils ont joui personellement, sur le traitement honorable, qu'on leur faisoit pendant leur vie, & des monumens & autels, qu'on leur dressoit après leur mort; avec plusieurs pieces curieuses, qui y ont raport. à Rotterd. 1741, gr. 8.

Merkwürdig ist es auch, was de la Porte von der Hochachtung der Muhamedaner für die Katzen schreibt. Man treibt, sagt er, den Eifer für diese Thiere so weit, daß, wenn ein Soldat aus dem Kriege nach Hause kam, er allemahl Katzen und Falken mitbrachte, wenn er auch selbst nichts zu leben hatte. Wenn ein Hausvater sein Haus in Flammen gesehen hätte, würde er es haben brennen lassen; er würde seine Kinder eher vergessen, und nur gesucht haben, seine Katze zu retten. Man sieht noch heutiges Tages mehr als Ein Hospital, zum Besten dieser Thiere gestiftet. Diese Denkungsart scheint sich auf die Fabel zu gründen, daß Muhamed, als er einstmahls studiert hatte, und ihm eine Katze auf seinem Rock-Aermel eingeschlafen war, er aber eilends zu Abwartung

ung seines Gottesdienstes gehen müssen, er sich den Aermel vom Rocke habe abschneiden lassen, um nicht die Katze in ihrer Ruhe zu stören. Unstreitig würde Muhamed, in ähnlichen Fällen, auch heut zu Tage noch getreue Nachfolger finden; denn es gibt sehr viele Menschen, welche die Katzen mit einer wirklichen Art von Leidenschaft lieben. Diese Katzen-Freunde (Galeophilus), welche die Katzen immer um und bey sich haben, und die man im Spotte Katzenmelker zu nennen pflegt, begnügen sich nicht damit, ihre Katzen auf den Schooß zu nehmen, sie aus der Hand fressen zu lassen (*), sie zu liebkosen, zu streicheln, oder zu küssen; sondern sie treiben die Zärtlichkeit bis zur äussersten Thorheit, nehmen ihre Katzen mit in das Bette, lassen sie ohne Bedenken in ihren Armen ruhen, warten sie mehr als ihre Kinder, und setzen wohl gar nach dem Tode eine Summe zur Unterhaltung der verwaisten Lieblinge aus. Diese thörichte Leidenschaft wird gemeiniglich von den Aeltern auf die Kinder erblich fortgepflanzet, und von diesen mit gleichem Eifer unterhalten.

Drexel gedenkt einer reichen Frau, welche in ihrem Testamente ihren Katzen 5000 Rthlr. vermacht hatte, damit sie nach ihrem Tode nach Standesgebühr davon leben könnten. Einer andern adeligen Katzen-Mutter erwähnt Guarinoni, welche in ihre Katze dermaßen verliebt war, daß sie derselben in ihrem Testamente zu desto besserer Unterhaltung, über 500 Gulden vermachte.

Am 23 Jan. 1785, starb zu Nürnberg, D. Jo. Cph. Deneufville, ältester Advocat daselbst, im 88 Jahre seines Alters. Er war nie verheurathet, aber ein überaus großer Liebhaber von Katzen. Diese hat er daher auch in seinem letzten Willen nicht vergessen. Er legte demselben einen Zettel bey, in welchem er verordnete, daß diejenige Per-

(*) Des griechischen Kaisers Constantin Monomachus Gemahlinn, ließ ihre geliebte Katze, der sie den Nahmen Mechlempe gegeben hatte, nicht anders als aus einem goldenen Service bey Tische bedienen.

Person, welche seine Katzen, so lange sie leben, pflege
versorgen würde, wöchentlich 12 Kreutzer für jedes
(es waren ihrer sechs,) bekommen und freye Wohnu
ben solle. Hier ist die letzte Willensverordnung selbs

Meiner Köchinn Anna Rostin verschaffe
meinem Testamente 25 fl., und das Bett, worin
genwärtig schläft. Ich willige ihr auch ferner,
Zinsfrey in meinem Hauß zu wohnen und zu bl
den obern Gaden zu besitzen, meine 6 Kazen
Versorgung und Unterhaltung zu haben, wofür
jede die Woche 12 Kreuzer, und also für alle zusa
die Woche 1 fl. 12 kr. bekommen soll. Nächs
wird ihr alle Vierteljahr 4 fl. Holzgeld, somit das
16 fl. gegeben, damit diese armen Thiere im W
nicht erfrieren. Ferner soll ihr auch dafür, da
Wart, Sorgfalt und Pflege für die Kazen hat,
keine verunglückt, auch das Hauß ausser denen v
senen Gemächern in beständiger Sauber- und
lichkeit erhält, jährlich 12 fl. gegeben werden.
nu- eine von ihnen crepirt, so hört auch das Ko
mit Ausgang derselben Woche für sie auf; wenn
lange ihr Leben behalten, welches aber nicht wo
vermuthen, weilen einige davon schon alt sind,
dieses 8 Jahr dauern, als bis dahin das Hauß
verkauft werden darf. Nach deren Ablauf oder
ehender, wenn etwa nur noch eine oder zwo übri
ren, die Rystin die allenfalls noch übrigen 1 o
Stück mit sich in ihre Wohnung, Kost und Ver
ung nehmen, und vor eine die Woche 24 kr., so
sie leben, bekommen solle, wobey sie aber au
verbindlichste zugesagt und versprochen, nicht n
sagte Kazen mit dreymahligen Essen des Tags,
bis anhero, zu versehen, sondern auch, wenn ei
von crepirt, nicht etwann an deren Stelle eine a
frembde in das Hauß thun, sondern es sogleich de
gen Herrn, so ihr alle Wochen den Gulden und
giebt, und 4 fl. vierteljährig auszahlt, sammt de
rigen 12 fl., anzuzeigen, damit das Kostgeld ab
gen wird, und durchaus keine Gefährde darinn
begehen, oder an dem Hauß etwas zu ruiniren,
zu verderben. Immassen ausserdeme sie sogleich
dem Hauß geschaft, und diese ganze Verordnung

Gutbefinden des Herrn *Executoris*, oder wenn deren zween wären, deren beeden Herren *Executorum* auf jemand andern verwendet werden soll, wie ich mir denn ohnehin vorbehalte, dieses alles zu ändern, auch jemand andern zuzuwenden, oder gar aufzuheben, so lange ich lebe, sonst aber bekräftige dessen Inhalt mit eigner Hand und Pettschaft, ersuche auch zum Ueberfluß meinen großgünstig hochgeneigtesten Herrn *Executorem*, hierüber also wie über das ganze Testament unverbrüchlich zu halten. Wie ich denn auch der Jungfer Margareta N. und Jungfer Kunigunda M. etwas in meinem Testament zuwende, zu dem Ende, daß sie zuweilen, weil Sie meine Kazen kennen, in mein Hauß so oft es Ihnen gefällig kommen, nach Ihnen sehen, und wenn sie etwas ungleich oder dieser Verordnung wiedriges wahrnehmen solten, es sogleich dem oder denen Herren, so darüber gesezt sind, anzeigen, und auf dessen Abstellung dringen sollen. Und wofern sich die Rostin dagegen setzen oder lose Worte darüber ausstoßen würde, sogleich jemand anders an ihre Stelle genommen werden soll.

Zur Sicherheit der Kazen, damit keine ohne Liederlichkeit der Rostin verloren werden kann, soll auf der obern Stiege eine Thür gemacht werden, und weilen im dritten Gaden kein heimliches Gemach befindlich ist, muß sie sich eines Nachtstuhls bedienen, welchen ich ihr hierzu auch schenke, und der Unrath der Erforderniß gemäs hinunter in die Miststätte getragen werden; welches auch, weilen es nur eine Person ist, eine schlechte *Incommodité* verursacht. Der Leibich soll meine Schuhe, Stiefeln, und Pantoffeln, nebst 12 fl. an Geld zu einem Angedenken nach meinem Tode haben.

Nürnberg, den 20 Dec. 1784.

(L.S.)

J. C. de Neufville. Dr.

Noch unbegreiflicher klingt, daß zu Paris eine gewisse Marquise sich aufgehalten haben, und in einem Gewölbe an 40 Katzen gehalten haben soll, denen sie, im Falle einiger Verbrechen, etliche von ihrem Gesinde Preis gegeben habe.

Dr.

Hr. D. Bahrdt versichert, in seinem Ketzer-Almanach, daß Hr. D. Joh. Fr. Teller, in Zeitz, 23 Katzen hielte; Letzterer aber versichert jenem, (im 6 Band der Anekdoten für Prediger, Lpz. 1785, gr. 8.) daß er nicht recht gezählt habe; denn damahls, als Hr. B. ihn in seinem Hause besucht hätte, wären 24 Katzen da gewesen, und Hr. B. habe sich nicht mitgezählt.

Die Römer lieben insonderheit die Katzen. Diese Thiere werden in Rom auf eine besondere Art gefüttert, dergleichen man nicht leicht an einem andern Orte finden wird. Die Abdecker, oder gewisse Männer, welche das Fleisch umgefallener Pferde und anderer Thiere von ihnen kaufen, tragen solches in Stücken an Stangen, die an beyden Enden damit besteckt sind, durch die Straßen. Sie haben ihr gewisses Geschrey, welches die Katzen sehr genau kennen. Kaum lässet sich ein solcher Kerl hören, so kommen aus allen Gebäuden die Katzen zusammen, und stellen sich in die Thüre; da ihr Wohlthäter ihnen alsdann auf beyden Seiten Stücke Fleisch zuwirft. Sie sind aber so abgerichtet, daß sie nicht auf ihn zuspringen. Wer seine Katzen so füttern lassen will, bezahlt monathlich eine Kleinigkeit dafür.

Volkmann's Nachr. von Italien, 2 B. Lpz. 1777, gr. 8. S. 849, f.

Das ganze Wachsthum der Katzen, ist in 15 bis 18 Monathen vollendet, daher sind sie, gedachter Maßen, auch schon vor Ablauf des ersten Jahres im Stande, sich zu vermehren. Sie können auch das Vermehrungsgeschäft bis zu ihrem Tode ungehindert fortsetzen. Sie leben gemeiniglich 9 bis 10 Jahr, und, wenn sie verschnitten werden, noch länger. Indessen haben sie ein zähes Leben, stärkere Nerven und mehr natürliche Lebenskräfte, als Thiere, denen ein späteres Lebensziel gesetzt ist.

Daß die Katzen auch Krankheiten unterworfen sind, ist kein Wunder; sonderbar aber ist es, daß sie

fast

faſt eben dieſelben, wie die Menſchen, zu leiden haben; wie ſie denn unter andern ſehr vom Huſten, wie auch vom Erbrechen (*) geplagt ſind, und in den Actis eruditor. v. J. 1699, ein Beyſpiel angeführt wird, daß eine Katze an den Franzoſen gelitten, und eb. daſ. v. J. 1701, zwey andere Katzen die Kinder-Pocken von ihrer Herrſchaft geerbet haben, und daran geſtorben ſeyn. In die Zeit des Lautr. Joubert, welcher 1578 gelebt hat, fällt die Epoche einer epizootiſchen Krankheit, welche zu Paris die Katzen betraf. Zu den anſteckenden Krankheiten, wozu die Katzen geneigt ſind, und welche für ſie faſt allezeit tödlich ſind, gehören inſonderheit die Wuth und die Krätze. Eine wüthende Katze, welche jemanden beißt, inoculirt eben ſo ihr Gift, und mit eben der Leichtigkeit, als ein Hund in demſelben Falle; ſ. Th. XXVI, S. 484, fgg.

Zu Lauſanne wurde Hr. Gentil, Marquis de Langallerie von einer Katze gebiſſen. Er ſog in der Eile das Blut mit ſeinem Munde aus der Wunde, ehe er noch daran dachte, ob das Thier auch wohl wüthend geweſen ſey, brauchte nachher aber allerley Mittel wieder den Biß. Allein 4 Wochen darauf empfand er bey einer Abendmahlzeit einen ſolchen Ekel vor Eſſen und Trinken, daß ſeine Freunde ihm den Rath ertheilten, zu Hrn. Tiſſot zu gehen. Er that es, aber zu ſpät. Er ſtarb zwey Tage nachher in den ſchrecklichſten Zuckungen.

Gaz. ſalut. v. J. 1773.
Berl. Samml. 6 B. 6 St. S. 592.

Man hat in Paris, 1774, zwey Perſonen an der Waſſerſcheu, nach dem Biſſe einer tollen Katze, ſterben geſehen.

Obſervation d'une morſure d'un chat enragé, par Mr. *Saviard*, ſt. in Deſſen *nouveau recueil d'obſſ. chirurgicales*, à Par. 1702, 8. Obſ. 100, S. 412 — 422

Von tollen Hunde-, Katzen- und Wolfs-Biſſen, und von der darauf entſtandenen hydrophobia, ſ. 31 Verſ. der breſl. Samml. Jan. 1725, Cl. 4, Art. 13.

Chr. Tob. Dörrii obſ. de hydrophobia felina vitra annum occultata, ſt. in *Miſc. Nat. Cur.* Dec. III, A. 7 & 8, obſ. 148.

Franc.

*) *Phil. Frommherrfert* obſ. de vomitu habituali cati domeſtici, ſt. in den *Miſc. Nat. Cur.* Dec. III, A. V, obſ. 18.

Franc. Balth. de Lindern obſ. de hydrophobo a fele demorſo, ſt. in *Comm. litter. Nor.* A. 1735, hebd. XI, n. 2, S. 81 f.

Joſ. Lanzoni obſ. de fele rabida, ſt. in *Jo. Jac. Mangeti Bibl. chirurg.* To. III. Genev. 1721, f. S. 578. und in *Lanzoni Opp. omn.* Lauſann. 1738. gr. 4. To. II. S. 523.

Corn. Stalpartii van der Wiel obſ. de morte ex rabidae felis morſu, ubi ſimul de Hydrophobia & Tarantulae ictu agitur, ſt. in Deſſen *obſſ. variar.* Cent. I. Leidae 1727. 8. obſ. 100, S. 400 — 462.

Doch hat man auch Beyſpiele, daß der Biß wüthender Katzen ohne Waſſerſcheu geblieben, und glücklich geheilt worden iſt.

Alex. Pet. Nahuys obſ. de morſibus felis rabidae feliciter, absque inſequente hydrophobia, curatis, ſt. in *Nov. Act. phyſ. med. Acad. N. C.* To. V. Norimb. 1773. 4. Obſ. 3, S. 12 — 15.

Die Wuth der Katzen iſt aber unter dieſen Thieren nicht ſo gemein, als eine gewiſſe bösartige Krätze, welche ſie in kurzer Zeit umbringt.

Im J. 1682 bemerkte man eine ſolche Krätze in Weſtphalen, welche 2 Jahre lang anhielt, und das Geſchlecht der Katzen einige Meilen weit faſt gänzlich ausrottete. Man findet die Beſchreibung davon in den Ephem. Nat. Cur. Dec. I. A. 3, 1672. obſ. 140. Dieſe Krätze nahm den Kopf, und beſonders die Ohren, ein, und ging nicht weiter als bis an den Hals. An den Augen erſchien ein beſonderer Flecken, der ſie aber doch nicht an dem Sehen hinderte. Das Auge ging hierauf in Vereiterung. Das Thier war dabey allemahl ſchläfrig. Dieſe Seuche verbreitete ſich aus einem Hauſe in das andere. Das beſte Mittel dawieder war dieſes, wenn man die krätzigen Stellen der Katzen mit Wallrath ſchmierte.

Daß die Katzen, wenn ſie die Ratzen auffreſſen, die Darrſucht bekommen, und was dagegen zu gebrauchen ſey, iſt bereits oben, S. 212, vorgekommen.

Das Fleiſch der Katzen ſcheint hart zu ſeyn, und hat man bey uns, daſſelbe zu eſſen, einen Abſcheu. In Spanien, Frankreich, Holland, Brabant und [illegible] aber eſſen einige Leute daſſelbe, und halten es [illegible] als Kaninchen- oder Haſen-Fleiſch. Auch [illegible] heißen daſſelbe. Auf der Goldküſte gehören

hören die Katzen unter die Leckerbissen. Doch müssen, wie Gesner schreibt, dieselben 2 oder 3 Tage an die Luft gehänget werden, damit sie etwas mürbe werden, und den wiedrigen Geruch verlieren.

Man hat zwar hin und wieder Beyspiele, daß Leute, ohne Schaden, Katzen gegessen haben. In der Belagerung von Wien, im J. 1683, wurden alle Katzen gegessen, ob gleich keine große Noth in der Stadt war. Da Herzog Bernhard Breisach belagerte, und eine Katze für einen Gulden verkauft wurde, mußten auch alle Katzen herhalten, und Wildbret heißen. Als K. Christian III. Kopenhagen ein ganzes Jahr belagerte, und dadurch eine große Hungersnoth entstand, mußten ebenfalls die Katzen zur Speise dienen, ob sie schon sehr theuer waren; wie denn damahls eine Gans 1 Thlr., ein Par Tauben 1 Thlr., eine Katze 1 Gulden ꝛc. galt. Hingegen erzählt Vogel (*), daß zu Leipzig 1523, zwanzig Schulknaben, nebst dem Cantor, Organisten und noch einigen Personen, von einer Katze gegessen haben, hierauf krank geworden, und die meisten gestorben seyn. Es hätten auch, nach Kircher's Berichte, drey Jünglinge aus der Schweitz nach Hause kehren wollen, weil sie aber unter Weges mit einem Wirthe in Streitigkeit gerathen wären, so hätte derselbe, um sich zu rächen, eine Katze rasend gemacht, und sie ihnen gebraten zum Essen vorgesetzt, welche sie auch für ein Kaninchen gegessen hätten. Nach der Mahlzeit aber, als sie sich auf den Weg gemacht hätten, wären sie alle drey unsinnig geworden, hätten wie die Katzen geschrien, und etliche, die ihnen begegnet, wie die Katzen angefallen; nachdem sie endlich gefangen und gebunden worden, seyn sie innerhalb wenig Stunden gestorben.

Das noch mit seinen Haaren besetzte Fell, wird, so wie das Fell der wilden Katze, von den Kürschnern nicht allein zu verschiedenen Gattungen von Unterfutter, vornehmlich zu Müffen und Verbrämungen, ungefärbt, verarbeitet, sondern auch zuweilen wie Zobel gefärbet. Doch gebrauchen die Kürschner die Felle von zahmen Katzen weniger, weil dieselben das Kastani-

(*) In seinen leipziger Annalibus, Bl. 89.

ſtanienbraun oder Schwarz nicht wohl annehmen wollen. Die Pelzhändler führen die Katzenfelle zugleich mit dem übrigen Rauchwerke. Vor andern werden die Felle von den Cyper- und wilden Katzen ſehr geſucht. Frankreich liefert von dergleichen Katzenfellen eine große Menge; man bringt ſie auch häufig aus andern Ländern, inſonderheit aus Moscau, Spanien und Holland, welche ſehr beliebt ſind. Die Chineſer kaufen von den Ruſſen gemeine Katzenfelle von allerley Farben, das Stück für 14 Kopeken; nach den Farben ſortierte, und ſackweiſe genähete Katzenrücken für 2 Rubel, und ſchwarze bis 15 Rubel.

Von den Katzen-Därmen werden Saiten gemacht.

Den mediciniſchen Gebrauch der Katzen, und ihrer Theile, hat D. Becher in folgende Verſe gezogen!

Von ſchwarzen Katzen iſt die Nachgeburt, das Blut,
Das Fell, das Fett, der Kopf und Koth zu vielem gut.

Die Nachgeburt, am Halſe getragen, ſoll das Geſicht ſtärken. Das Blut, inſonderheit das unter dem Schwanze, wollen Einige in der fallenden Sucht für ſehr gut halten, Andere aber behaupten das Gegentheil.

Zu Breslau, meldet Weinreich (*), wurde einer Jungfrau, welche bey Hinrichtung eines Mörders die fallende Sucht bekam, Katzenblut zu trinken gerathen. So bald ihr aber dieſes beygebracht war, veränderte ſie ihre Natur, und nahm allmählich Katzen-Art an ſich. Sie mauete wie eine Katze, und ſuchte im Hauſe die Mäuſe und Ratzen; doch ſchadete es ihr nichts am Leben, ſondern ſie wurde endlich von dieſem Uebel befreyet.

Das Fell ſoll für einen erkälteten Magen; der Kopf zu Aſche gebrannt, für Augenweh; der Koth wie-

(*) In ſeinem Buche von den Mißgeburten, Cap. 15.

wieder das Podagra, und der Urin wieder die Taubheit dienen. Die Leber gebrannt, und zu Pulver gerieben, soll die Steinschmerzen lindern, und die Galle die todte Frucht abtreiben. Es soll auch, wie Galenus sagt, ihr Fleisch, aufgelegt, Pfeilspitzen und Dörner, die in dem Leibe stecken, ausziehen. In der Kolik soll weißer Katzenkoth mit warmen Wein eingenommen, und für den Wurm an den Fingern derselbe Koth darum gebunden, zumahl wenn man ihn mit Honig und Weitzenmehl vermischt, dienlich seyn. Für die Kopfschmerzen in Fiebern, soll man eine Katze aufschneiden, und auf den Kopf, den man vorher abgeschoren hat, legen, doch so, daß sie nur höchstens 3 Stunden liegen bleibe, damit nicht von dem Eingeweide einiger Gestank verursachet werde. Unter dem gemeinen Volke ist es sehr gewöhnlich, eine Katze durch den Rücken zu hauen, und sie wieder das Seitenstechen ganz heiß auf die schmerzhafte Seite zu legen, und sie 14 bis 18 Stunden liegen zu lassen, bis der Geruch davon dem Kranken unerträglich ist. Ettmüller versichert, daß das Decoct von einer lebendigen Katze mit Wasser, bis das Fleisch von den Knochen los geht, die kranken Thiere heile, wenn man ihnen dieses Decoct zu saufen gibt. Man findet in den Eph. Nat. Cur. Dec. III. A. 1, S. 91, eine Observation von D. Ledel, welcher erzählt, daß ein junges Mädchen von einem hartnäckigen Tertian-Fieber befreyet worden sey, indem sie Milch getrunken, worin man eine Katze gewaschen hatte. Lemery versichert, daß das Ohr von einer lebendigen Katze den Fingerwurm zertheile, und ihn weiter zu gehen verhindere, wenn man den Finger täglich zum öftern in ein Katzenohr steckt, und jedes Mahl eine Viertel-Stunde darin lässet. Das Herz der Katzen soll von der Wirkung seyn, daß, wenn man es einem Hunde

bey den Aegyptiern eingeführte Verehrung der Katzen, hatte nicht die Einfalt der Regierung, ſondern bloß die Erhaltung ihrer wohl gefüllten Korn-Speicher zum Grunde.

Fig. 2004 a) und b), ſind hierher gehörige ägyptiſche Alterthümer, aus des Hrn. Grafen Caylus Samml. von ägypt. hetrur. griech. und röm. Alterthümern.

Die Höhe der Katze, Fig. 2004 a), beträgt nur 22 Lin. Dieſes Thier iſt mit keinem Sinnbilde begleitet; nichts deſto weniger ſtellt es doch eine Gottheit vor.

Die Vorſtellung der zweyten Katze, Fig. 2004 b), iſt emblematiſch, und mit verſchiedenen abergläubigen Sinn-Bildern vermengt, die wir zwar nicht erklären können, die uns aber doch einen Beweis geben, daß man dieſes Thier göttlich verehret habe. Dieſes kleine Erz hat 32 Lin. in der Höhe. Der Fuß an demſelben iſt ſo gemacht, daß es von einem andern cylinderförmigen Körper getragen werden konnte.

Diſſertation ſur la prééminence des Chats dans la ſociété ſur les autres animaux d'Egypte, ſur les diſtinctions & privileges, dont ils ont joui perſonellement, ſur le traitement honorable, qu'on leur faiſoit pendant leur vie, & des monumens & autels, qu'on leur dreſſoit après leur mort; avec pluſieurs pieces curieuſes, qui y ont raport. à Rotterd. 1741, gr. 8.

schied also zwischen einer Katze, und einem treuen Hunde, welcher bloß für die Person seines Herren empfindet! da hingegen die Katze nur für sich zu empfinden, bloß auf Bedingungen zu lieben, und nur deswegen Umgang zu suchen scheint, um denselben zu mißbrauchen.

So lustig die Katzen sind, so grimmig sind sie hingegen wieder. Daher sie auch bey den Muttermördern und Kindermörderinnen als Scharfrichter mit gebraucht worden sind.

Im 4 Th. der churſächs. Constitution steht ausdrücklich, daß, wenn es sich begäbe, daß Aeltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Aeltern, oder Eheleute einander böslich ermordeten, der Thäter in einen Sack, nebst einem Hunde und Affen, oder, statt dessen, nebst einer Katze, einem Hahne, auch einer Schlange, gesteckt, in das Wasser geworfen und ertränket werden solle.

Als auch im J. 1641, Ibrahim Hozi, oberster Bassa oder Präsident der Regierung zu Algier, wegen seiner Untreue hingerichtet wurde, hat man seine liebste Frau folgender Maßen hingerichtet. Man steckte ihr in ihre Unterhosen eine lebendige Katze nebst zwey Ratzen, band nachher die Oeffnung fest zu, und ängstete hierauf diese Thiere von aussen, welche das arme Weibsbild jämmerlich zerkratzten und zerbissen, daß sie nach etlichen Stunden des Todes war. Wie denn die Katzen ihre Grimmigkeit erst recht zeigen, wenn sie zur Verzweiflung gebracht werden, daß sie ihren Feinden nicht mehr entgehen können.

Sie sind aber auch falsch und heimtückisch, und kratzen oder beißen währendem Spielen, ehe man es sich versieht.

In der Kirche S. Maria del Popolo, zu Rom, findet man bey der dritten Säule linker Hand, wenn man in die Kirche geht, das Grab eines Spaniers, der vom Bisse seiner Katze, mit welcher er scherzte, gestorben ist. Die Grabschrift ist auf dem Fußboden in einem Marmorsteine mit folgenden Worten zu lesen:

Hoſpes diſce novum mortis genus, improba Felis
Dum trahitur, digitum mordet, & intereo.
Franciſcus Tovar Valliſoletanus J. U. D.

— — — — — — —

filio dilecto.

Die Katzenbiſſe heilt man, wenn Werg, in Wein geweicht, darüber gelegt wird.

Joſ. Lanzoni obſ. de icteritiâ a morſu felis, ſ. in den *Act. phyſ. med. Acad. N. C.* Vol. I, obſ. 96.

Man weiß, daß die Katzen für die Kinder in der Wiege ſehr nachtheilig werden können, weil ſie oft ſich auf ihr Geſicht gelegt und dieſelben im Schlafe erſtickt haben.

In dem Dorfe Hohndorf, im ſchleſiſchen Fürſtenthume Jauer, wurde noch vor kurzem (im Jan. 1786) ein Kind von 12 Wochen von einer Katze erdrückt. Des Nachts hörte die Mutter das Kind ſchreyen, und jagte die Katze, die auf dem Kinde lag, von der Wiege, aber nicht zur Stube hinaus. Des Morgens fand ſie nun die Katze wieder auf dem Halſe des Kindes liegen, und das Kind war erſtickt.

So gar erwachſene Perſonen haben ſich, um ih-

viel Neigung; und wenn keine Fremde bey ihm speiseten, gab er ihr auf einem besondern Teller immer dieselben Leckerbissen, wovon er selbst speisete. Dieser gefährliche, von seinem Herrn allzu sehr verzärtelte Liebling war zur Dankbarkeit allein Ursache an dem klaglichen Ende dieses Predigers. Unglücklicher Weise mußte sein Bruder, der ihn eben besuchte, einen traurigen Zeugen seiner Todesart abgeben. Von ihm hat man auch die Erzählung, bey seiner Zurückkunft aus England, so gehört, wie er sie mit angesehen hat, und wie sie hier im Auszuge folgt.

Hr. Mariette hatte von seinen benachbarten Amts-Brüdern einst viele zu einer Mittagsmahlzeit eingeladen. Sein Bruder war bey diesem Schmause zugegen. Die Gäste wurden herrlich bewirthet, und an einem wohlgezuzten Ueberflusse von Wein ließ es der Wirth bey dieser Gelegenheit nicht fehlen. Die erwähnte Katze, der verzärtelte Liebling des Hrn. Mariette, hatte die großen Anstalten zur prächtigen Bewirthung der Gäste in der Stille mit angesehen, und geglaubt, man würde ihr auf einem besondern Teller von allen Leckerbissen, eben so richtig zu kosten geben, als sie es bisher von ihrem Herrn gewohnt war. Allein Hr. M. war entweder zu beschäftigt, als daß er an seinen Liebling hatte denken können, oder, welches wahrscheinlicher ist, er wollte seine Schwachheit vor seinen Augen verbergen. Kurz, er that dieses Mahl nichts weiter, als daß er seine Katze rief, und ihr ein Stückchen Hühnerkeule über die Schulter reichte. Das eifersüchtige Thier würdigte weder diesen Leckerbissen, ihn anzuriechen, noch seinen Herrn oder einen andern Gast, sich während ihrer Mahlzeit ihnen zu nähern. Gegen 4 Uhr verließ man die Tafel. Zwey von den Gästen blieben zurück, um ein wenig Mittagsruhe zu halten. Hrn. Mariette's Bruder führte sie in eine Kammer, wo sie auf seinem Bette 2 gute Stunden schliefen. Dem Hrn. Wirthe gefiel es, ihrem Beyspiele zu folgen.

Da Hr. M. sich mit seinem erzürnten Liebhaber allein befand, und in eben dem Zimmer, wo man gespeiset hatte, auf einem Sopha eingeschlummert war, schien im ganzen Hause alles ruhig zu seyn. Der Bruder hatte, zur Veränderung, einen Spaziergang nach dem Garten gethan. In dieser stillen Zwischenzeit kam ein Bedienter des Erzbischofes von Canterbury mit einem wichtigen Schreiben an den

Prediger des Ortes. Der Bruder eilte, den Hrn. M. zu wecken; allein, der gute Mann war in einen ewigen Schla versunken, denn er war von seinem beleidigten Lieblinge er drosselt worden. Anfänglich glaubte sein Bruder, e müßte von einem plötzlichen Schlagflusse getroffen seyn Da er also die beyden andern Prediger aufgeweckt un herbey gerufen hatte, zeigten ihm diese die schreckliche Spuren der Katzenklauen am Halse des Erwürgten, we che ihm einen völligen Aufschluß über die Todesart seine Bruders gaben.

Die mörderische Katze war indessen schlau genug, eben dem Zimmer zu bleiben, und sich zu stellen, als ob schliefe. Der noch lebende Hr. Mariette kam zufällig Weise auf einen besondern Versuch, um sich mehr Gewi heit in einer so bedenklichen Sache zu verschaffen. Er b seine beyden Freunde, sich zu verbergen. Er selbst ba eine Schnur an den Fuß des Erwürgten, stellte sich in nen Winkel, zog an der Schnur, und bewegte den Ve storbenen so natürlich, daß die betrogene Katze, die no einiges Leben in ihrem Herrn wahrzunehmen, und i nicht völlig erdrosselt zu haben glaubte, noch ein Mahl üb ihn her fiel, um ihn, auf die Art wie vorher, vollends erwürgen. Hr. M., der nun keiner weitern Ueberzeugu bedurfte, verfolgte das grausame Thier mit seinem Dege allein sie entkam glücklich, und hat sich in diesem Hause wieder sehen lassen.

Das Naschen, ist auch ein den Katzen ganz genthümliches Laster, welches manche Köchinn n ihrem Schaden erfahren hat. Ihre Naschhaftigk erstreckt sich noch weiter, und wagt sich an mensch che Leichname, ja so gar an lebendige Menschen.

Daß sie den Leichen sehr gefährlich seyn, lehrt tägliche Erfahrung, indem sie dieselben, wenn sie da kommen können, zu benagen pflegen.

Um von ihrer Gefährlichkeit für lebendige Mensch einige Beyspiele anzuführen, so hatte im J. 1674 zu D tersdorf bey Reichenbach, eine Mutter ihr dreyvierteljäh iges Kind schlafen gelegt, und war ihren Geschäften na gegangen. Unterdessen hatte eine Katze, welche sich in Kammer hatte verschließen lassen, dem Kinde die re Hand abgefressen, und zwey Löcher in den Kopf gebissen.

Aus dem Dorfe Altmannshof im Landgerichte Sulzbach, wurde ein neues warnendes Beyspiel berichtet, wie viel Vorsorge bey Wartung der Kinder nöthig sey, und wie manche Gefahr man von den gewöhnlichen Hausthieren zu befürchten habe. Der Hirt dieses Dorfes wartete am 18 Oct. 1776 seiner Heerde, und seine Frau war mit der Küche und mit Futterhohlen für ihre Kuh beschäftigt, und hatte unterdessen ihr vierteljähriges Kind in der Wiege schlafend wohl verwahrt zurück gelassen. Die Mutter kam nach Hause; aber wie sehr muß wohl eine Mutter erschrecken, wenn sie, bey dem Eintritte in ihre Stube, die geliebte Hauskatze, gierig wie eine Furie, auf dem blutigen und zerfleischten Gesichte ihres Kindes sitzen sieht! Das arme Kind war todt, und das ungetreue Thier hatte ihm nicht nur den knorpeligen Theil der Nase, sondern auch alles Fleisch von dem rechten Backen ganz abgefressen, so, daß das obere Kinnbacken- und Joch-Bein von allen Muskeln entblößt und wie abgeschabt, die Lippen und der vordere Theil der Zunge zerfetzt, abgebissen und aufgefressen, und die Thränensäcke der Augen ganz verzerrt da lagen.

Wochenbl. für den gemeinen Mann, 2 Jahrg. Lpz. 1777, 8. S. 47, f.

Es werden von den Katzen nicht nur öfters fischreiche Wässer und Teiche verheeret, sondern sie laufen auch in das Feld aus, und thun dem Wilde Schaden. Was in Ansehung des letztern verordnet wird, s. im XXVIII Th. S. 79. **Dem Felde sind sie auch um deswillen schädlich, weil die jungen grünen Gersten-Halme eine Delicatesse für sie sind,** wovon man im 24 Vers. der bresl. Samml. S. 652, f. eine Bemerkung findet. **Es gibt auch, wie ich oben erwähnt habe, verschiedene Pflanzen, mit welchen die Katzen ihr Spiel treiben, und welche sie, wenn sie dieselben in Feldern sowohl als auch in Gärten antreffen, verderben, indem sie sich dabey herum wälzen, sie abbeißen, ja sie wohl gar mit der Wurzel ausscharren und zu nichte machen.**

Zur Pestzeit pflegen sie auch öfters die Pest von einem Hause in das andere zu bringen.

Kircher erzählt die Geschichte einer Nonne zu Mailand, daß dieselbe einstens ihre Kammerthüre offen gelassen, da sich denn eine Katze hinein geschlichen und in das Bette gelegt hätte. Die Nonne jagt die Katze weg, und legt sich in das Bett, bekommt aber von Stunde an die Pest, und ist nach 3 Tagen daran gestorben. Daher ist in der 1711 heraus gekommenen dresdnischen Pest-Ordnung, bey einer Strafe von 50 Rthlr., verbothen worden, eine Katze oder einen Hund auf die Straße zu jagen, weil dadurch das Pestgift leicht fortgepflanzet werden könnte.

Die Katzen haben auch öfters große Feuersbrünste verursacht, da sie gern in der warmen Asche in Oefen oder auf dem Herde sitzen, sich anzünden, oder einen Funken oder glühende Kohlen mit sich in Heu oder Stroh bringen. Wie denn vor einigen Jahren eine hungerige Katze zu Wedel an der Elbe ein brennendes Licht vom Leuchter hinweg genommen, und solches unter das Stroh getragen hat, wodurch eine große Feuersbrunst entstanden ist, und etliche Häuser im Rauche aufgegangen sind.

Nach dem Urtheile vieler Aerzte, macht nicht allein das Gehirn der Katzen, für diejenigen, welche davon essen, sondern auch der Athem, und so gar der Blick derselben, ein wahres Gift aus.

Von der Schädlichkeit ihres Gehirnes, wird in den Eph. Nat. Cur. Dec. 1. A. IV. Obl. 198, folgende Beobachtung aufbehalten. „Ein Mensch, welcher über böse Augen klagte, wurde von jemanden beredet, zwey Löffel gepülvertes Katzen-Gehirn dawieder einzunehmen. Er that es, fiel gleich darauf in Unsinnigkeit, verlor auf ein Mahl sein Gedächtniß dermaßen, daß er die bekannteste Sache nicht mehr nennen konnte, und starb in diesem kläglichen Zustande ohne Hülfe.“ In eben diesen Schriften lieset man auch die Heilungs-Methode und Gegenmittel, welche Ambr. Paräus denjenigen vorgeschrieben hat, die zufälliger Weise durch den Genuß des Katzen-Gehirnes vergiftet worden sind. Die Haupt-Sache läuft darauf hinaus,

ihnen

ihnen sogleich ein gutes Brechmittel, hernach aber zu wiederhohlten Mahlen 10 Gran Bisam in gutem Wein zu geben. Um seiner giftigen Eigenschaft willen bedienten sich ehemahls liederliche Frauenspersonen desselben, um Liebes-Tränke für diejenigen Mannspersonen daraus zu bereiten, welche sie zu ihrer Liebe zwingen wollten.

Matthiolus hat schon Leute gekannt, welche nicht ruhen konnten, wenn sie nicht einige Katzen im Bette neben sich liegen hatten. Da sie eine Weile den Hauch dieser Thiere durch Einathmen in sich gezogen hatten, mußten sie endlich ihr Leben an der Schwindsucht vor der Zeit verlieren, und solcher Gestalt ihre Thorheit mit dem Tode büßen.

Unter den europäischen Katzen lassen sich insonderheit sechs Arten unterscheiden, nähmlich: die wilde Katze, die Haus-Katze mit schwarzen Lippen und Fußsohlen, die Haus-Katze mit rothen Lippen, die so genannte spanische Haus-Katze, die Karthäuser-Katze, und diejenige, welche wir aus Angora bekommen haben.

Die wilde Katze, Catus sylvestris, ferus oder feralis; Eques arborum *Gesn.* Felis sylvestris, pilis ex fusco, flavicante & albido variegatis vestita, cauda annulis alternatim nigris & ex sordide albo flavicantibus cincta *Klein.* Felis Catus, cauda elongata fusco annulata, corpore fasciis nigricantibus, dorsalibus longitudinalibus tribus, lateralibus spiralibus *Linn.* Fr. Chat sauvage, oder, nach der Jägersprache, Chat-haret. Die kunstmäßigen Benennungen des männlichen Geschlechtes, s. oben, S. 196.

Der wesentlichste Unterschied der wilden und der zahmen Katzen, lässet sich bloß aus den innern Theilen erkennen. Es betrifft derselbe hauptsächlich die Länge der Gedärme, welche bey den wilden Katzen um ein Drittel geringer, als bey den Haus-Katzen ist.

Schwanzes aufhört. Das äusserste des Schwanzes hat, ungefähr 3 Zoll weit, eine ganz schwarze Farbe. Weiter hinauf wird man 3 schwarze Ringe gewahr, wovon der letzte am wenigsten in die Augen fällt. Der übrige Theil des Schwanzes ist bis an seinen Ursprung mit andern Ringen umgeben, deren Farbe desto schwächer wird, je näher sie nach dem Leibe hin kommen. An den Füßen erblickt man Ringe von eben der Farbe. Alle diese schwarze Streifen aber sind nicht allein in Ansehung der Breite, sondern auch ihrer Stellung, bey jedem Thiere anders. Der Umfang des Maules ist weiß. Brust, Bauch, die innere Seite der Knie nach vorn zu, Keulen und Hinterfüße, auch das Untere des Schwanzes, haben eine schwarze Farbe, welche unter dem Halse mit Weiß, auf der Brust aber mit Grau und Schwarz, vermengt ist. Auf dem Unterleibe findet sich ein großes weißes Zeichen. Die jungen wilden Katzen haben überhaupt weniger von der falben, als von der weißen Farbe. In jedem Alter pflegen die Lippen und Fußsohlen schwarz zu seyn.

Der Aufenthalt der wilden Katzen ist meistentheils in großen dicken Wäldern und Gesträuchen, wo das Geflügel nistet; sie halten sich auch gern bey großen Seen, Teichen und Flüssen auf, wo es viel Geröhricht und Schilf gibt, um nicht allein die Nester der Aenten, Taucher, Rohrhühner und Rohr-Sperlinge daselbst zu berauben, sondern auch, wenn bisweilen die Teiche zu bald abgelassen werden, und sich etliche Fische in dem Rohre und Schilfe verschlagen, dieselben heraus zu nehmen, weil sie solche eben so, wie die Haus-Katzen, gern fressen. Dem Geflügel im Walde und Felde, sowohl alten, als jungen, thun sie großen Schaden; auch die jungen Hasen, ja nicht einmahl die jungen Rehe und anderes dergleichen Wildbret, sind vor ihnen sicher. Sie fangen

auch

Größe, mit graubraunem Haare bedeckt, und mit einem sehr langen, starken Schwanze versehen. Auch in Peru hat man dergleichen wilde Katzen angetroffen, ob gleich daselbst keine Haus-Katze zu sehen war. Es gibt auch dergleichen in Canada, im Lande der Illineser, u. s. w. In unterschiedenen Gegenden von Afrika hat man sie ebenfalls wahrgenommen, als: in Guinea, auf der Gold-Küste, zu Madagascar, wo die natürlichen Einwohner des Landes auch Haus-Katzen hielten; auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, wo, nach Kolbe'ns Versicherung, auch blaue oder schieferfarbige Katzen angetroffen werden, die sich auch in Asien finden.

Nach Kolbe'ns Berichte, sind die wilden Katzen auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zwar etwas größer als die zahmen; im übrigen aber haben sie meistentheils nichts an sich, was ihnen vor den zahmen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmahl ertheilte. Man findet aber daselbst auch einzele blaue wilde Katzen, welche diesen Beynahmen daher bekommen, weil alle Haare an ihnen blau sind, auch diese Farbe nach der Zubereitung des Felles noch behalten. Eine Art rother wilder Katzen erhält ihren Beynahmen von einem schönen hochrothen Streifen, welcher am Halse anfängt, und über den Rücken bis an den Schwanz fort läuft. Es verliert sich aber dieser Streifen in den grauen und weißen Haaren, womit die Seiten dieses Thieres bewachsen sind. Das Fell hält man für ein Linderungsmittel in Gichtschmerzen, wenn es um das kranke Glied geleget wird. Man pflegt es daher auf dem Vorgebirge, dieser Kraft wegen, sehr hoch zu halten.

Description du Cap de bonne esperance, par KOLBE. S. 49.
Kolbens Beschreib. des Vorgeb. d. guten Hoffnung, Frf. und L. 1745, 4. S. 340.

„In Persien," sagt Pet. della Valle (*): „gibt es eine Art von Katzen, welche eigentlich der Provinz Choraſin zugehört. Sie sind weder größer, noch anders gestaltet, als die gemeinen Katzen. Ihre vor-

(*) Voyage de *Pietro della Valle*, To. V. S. 98, f.

vorzüglichste Schönheit besteht in der Farbe ihrer Haare, welche, ohne alle Beymischung anderer Farben, durchaus grau, nur auf dem Rücken und am Kopfe etwas dunkler, auf der Brust aber und am Bauche ein wenig heller sind, und hier etwas in das Weißliche fallen, und zwar nach einem so reitzenden Uebergange des Dunkeln in das Helle, welchen die Mahler clair-obscur nennen, daß aus dieser mahlerischen Mischung die vortrefflichste Wirkung entsteht. Ausserdem ist ihr Haar ungemein zart, fein, glänzend, weich und sanft wie Seide, und so lang, daß es an einigen Orten, besonders unter dem Halse, sich ringelt, ob es gleich, an statt aufgerichtet zu stehen, vielmehr dicht am Körper anliegt. Diese Thiere stellen unter den Katzen dasjenige vor, was unter den Hunden die Pudel sind. Der Schwanz ist ihre größte Zierde, weil er von ansehnlicher Länge, und überall mit 5 oder 6 Finger langen Haaren bedeckt ist. Sie strecken ihn aus, und legen ihn, wie die Eichhörnchen, rückwärts dergestalt über den Leib, daß die aufgerichtete Spitze ein Büschelchen bildet. Sie sind sehr zahm, und wurden durch die Portugiesen von Persien bis nach Indien mitgenommen." Diese Beschreibung zeigt sehr deutlich, daß diese persische Katzen, der Farbe nach, den so genannten Karthäuser-Katzen, übrigens aber den angorischen Katzen, von welchen ich weiter unten sprechen werde, völlig ähnlich, und daß also die Katze von Chorasan in Persien, die angorische Katze in Syrien, und die Karthäuser-Katze, von eineley Art seyn, ihre Schönheit aber dem besondern Einflusse des Klima in Syrien eben so, wie die spanischen, rothen, weißen und schwarzen Katzen, mit eben so feinem und glänzendem Haare, dieses reitzende Ansehen dem spanischen Klima zu danken haben. Ueberhaupt könnte man sagen, das spanische und syrische Klima wären, unter allen

bewohn-

bewohnbaren Himmelsstrichen unserer Erdkugel, diesen schönen Abänderungen der Natur am günstigsten. Schöpse, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen, und fast alle Thiere, sind in Spanien und Syrien mit der feinsten Wolle, mit den längsten, in Ansehung der Farben aber mit den schönsten und mannichfaltigsten Haaren bekleidet. Es hat beynahe das Ansehen, als ob diese Himmelsstriche der Natur im Ganzen mehr sanfte Reitze, allen Thieren aber eine schönere Gestalt ertheilten.

An der wilden Katze bemerkt man, ausser den härtern Farben, auch ein steiferes Haar, wie an den meisten andern wilden Thieren. So bald sie aber zahm gemacht und unter die Haus-Thiere aufgenommen worden ist, hat sie ein weit sanfteres Haar, und weit abwechselndere Farben desselben bekommen. Das Haar der wilden Katze ist 2 bis 3 Z. lang; an den Seiten des Kopfes, unter den Ohren und an den Seiten des Leibes, vornehmlich in den Weichen, am längsten, am kürzesten aber auf dem Kopfe und an den Schenkeln. Kopf, Hals, Schultern, Rücken, Lenden, der gröste Theil des Schwanzes, und die äussere Seite der Füße, sind von einerley Farbe, welche mehr oder weniger aus Falb, Schwarz oder weißlichem Grau gemischt ist. Denn nahe am Körper pflegt jedes Haar schwarz, am äussersten Ende weißlich, zwischen diesen beyden Farben aber ein helles Falb sichtbar zu seyn. Hinter den Ohren befinden sich zuweilen zwey falbe Flecken, und vom Wirbel des Kopfes bis nach hinten erstrecken sich mehrentheils 4 schwarze schlangenförmige Streifen. Der äussere dieser Streifen geht von beyden Seiten hinter das Ohr hinunter, und verbreitet sich über die ganze Länge des Halses. Die beyden mittlern Streifen laufen über den Rücken an jeder Seite eines andern Streifens von gleicher Farbe, welcher erst am Ende des

Schwan-

mit allerley untermischtem Geschrey hören
und sich viele Kater lahm und zu Schanden
und kratzen. Nach 9 Wochen bringt die Ka
alten hohlen Bäumen, 3, 4, 5 bis 6 Jung
zur Welt. Wenn diese 2 Jahr alt werden,
men sie ihre vollkommene Größe, und wer
Herbste sehr fett.

In der Fähre kann man die wilden Kat
den zahmen nicht merklich unterscheiden, au
die wilden meisten Theils größere Tritte so
Sie gehen, wie der Fuchs, geschnürt, und
ihre Ballen sowohl, als auch Krallen, im
ganz deutlich aus. Siehe Fig. 2005.

Ein gewisser Hr. Hecart zu Valenciennes
eine wilde Katze so zahm gemacht, daß sie
schützerinn von einem Sperlinge wurde, den
aufgezogen hatte. Eines Tages überfiel
eine Katze aus der Nachbarschaft diesen
und wollte mit ihm davon; allein in dieser
blicke wurde es die wilde Katze gewahr, fi
her, und nahm ihr den Sperling ab, der
ganz blutig und halb todt Hrn. H. brachte
schien über den traurigen Zufall des Sperl
gerührt zu seyn, welchem Hr. H. bald wie
ner Genesung half.

Physik. ökon. Zeitung, herausgeg. von J. Riem
Löwe, v. Nov. 1785, S. 984.

Die wilden Katzen erwehren sich star
und beißen diejenigen, die ihnen zu nah
hart. Sie sind schlau und listig. Wenn
werden, laufen sie nicht hoch, sondern se
den nächsten Ast, und sehen den Jagdhun
her sie denn auch gar gut zu schießen sind.

Die wilde Katze wird zur niedern Jag
und entweder mit Stöberhunden aufgesu
Bäume gejagt, und geschossen, oder, u

auch mit besonderer Behendigkeit Kaninchen, Hamster, Maulwürfe und Feldmäuse. Sie schleichen sich auch aus den Wäldern in die benachbarten Dörfer, und rauben die Hühner aus den Bauerhöfen. Doch gehen sie nicht gar zu weit zu Felde, sondern halten sich meistentheils in den Wäldern, oder doch nahe vor dem Holze, auf, damit, wenn sie von Hunden, oder auf andere Weise, verfolget würden, sie sich auf die Bäume begeben können. In den hohlen Bäumen, Raubvögel- auch Eichhörnchen-Horsten, pflegen sie sich des Tages über aufzuhalten, oder sie legen sich auch nur auf die Aeste der Bäume, und bedienen sich ihres scharfen Gesichtes und leisen Gehöres, bis sie eine Gelegenheit zu ihrem Vortheile gewahr werden, worauf sie mit großer Geschwindigkeit herzu eilen.

Zuweilen pflegen auch die zahmen Katzen, wenn sie nach Feldmäusen, Vogelnestern und jungen Hasen in die um die Dörfer gelegenen Felder und Büsche sich gewöhnen, wild zu werden, so, daß ihnen solche Nahrung besser schmeckt, als die Hausmäuse, zumahl wenn der Hauswirth ihnen nichts zu fressen gibt, sie Noth leiden lässet, und sie, wenn sie naschen, öfters schlägt, oder wenn ihnen sonst von dem Haus-Hunde Leid angethan wird, da sie denn ausreissen, sich an die wilde Lebensart gewöhnen, und endlich eine wilde Natur annehmen; daher auch durch deren Vermischung oft schwarze oder röthlich graue wilde Katzen gefunden werden. Dergleichen wild gewordene Katzen sind nicht viel weniger, als die wilden selbst, der Wildbahn schädlich.

In der Ranz-Zeit, welche in den Jan. oder Febr. fällt, verhalten sich die wilden Katzen fast wie die zahmen, zumahl wenn sich zwey oder mehrere Kater bey Einer Katze einfinden; da entsteht zuweilen ein hitziger Streit, wobey sie ein heftiges Geschnaube

mit

mit allerley untermiſchtem Geſchrey hören laſſen, und ſich viele Kater lahm und zu Schanden beißen und kratzen. Nach 9 Wochen bringt die Katze, in alten hohlen Bäumen, 3, 4, 5 bis 6 Junge blind zur Welt. Wenn dieſe 2 Jahr alt werden, bekommen ſie ihre vollkommene Größe, und werden im Herbſte ſehr fett.

In der Fährte kann man die wilden Katzen von den zahmen nicht merklich unterſcheiden, auſſer daß die wilden meiſten Theils größere Tritte formiren. Sie gehen, wie der Fuchs, geſchnürt, und drücken ihre Ballen ſowohl, als auch Krallen, im Schnee ganz deutlich aus. Siehe Fig. 2005.

Ein gewiſſer Hr. Hecart zu Valenciennes, hatte eine wilde Katze ſo zahm gemacht, daß ſie die Beſchützerinn von einem Sperlinge wurde, den Hr. H. aufgezogen hatte. Eines Tages überfiel nähmlich eine Katze aus der Nachbarſchaft dieſen Sperling, und wollte mit ihm davon; allein in dieſem Augenblicke wurde es die wilde Katze gewahr, fiel über ſie her, und nahm ihr den Sperling ab, den ſie dann

hat 6 schwarze Streifen am Leibe; 4 davon sind gerade, fangen hinter dem Kopfe an, laufen über den ganzen Leib hin, und endigen sich am hintern Schenkel mit einer Ründung; noch hat sie auf dem Hinterschenkel einen andern Streifen von gleicher Farbe, welcher sich dann gegen den Schwanz hin in 2 Theile spaltet. Die Augen dieses Thieres sind lebhaft und röthlich gelb. Der Augapfel erscheint in einer gewissen Richtung länglich.

Eine Spiel-Art der wilden Katze, ist die in Amerika, welche eine fleckige Haut, wie ein Tieger hat, und daher getiegerte wilde Katze, oder Tieger-Katze, Felis sylvestris tigrinus ex Hispaniola *Seb.* Felis fera tigrina *Barr.* Catus Tepe Maxlaton dictus, tigrinus, ex Hispaniola *Klein.* Fr. Chat sauvage tigré *Briss.* genannt wird. Die Franzosen in Guiana nennen sie Chat-tigre. In Brasilien wird dieses Thier Maragua oder Maragaia genannt, woraus man den Nahmen Margay gemacht hat. Es kommt, der Größe und Leibes-Gestalt nach, mit der wilden Katze überein, ausser daß es einen mehr viereckigen Kopf, eine nicht so kurze Schnautze, rundere Ohren und einen längern Schwanz hat. Auch sein Haar ist kürzer, als das Haar der wilden Katze. Es hat eine falbe Grundfarbe, und ist mit Streifen, Strichen und schwarzen Flecken gezeichnet. Nach Fernandes Berichte, ist dieses Thier, wenn es völlig ausgewachsen ist, nicht völlig so groß als eine Zibeth-Katze. Nach Marcgrave's Beschreibung, ist es so groß, als eine wilde Katze, der es auch in seinen natürlichen Gewohnheiten gleicht, indem es bloß von kleinem Wildbrete und von Geflügel lebt. Es ist sehr schwer zu zähmen, und verliert sein grimmiges Naturell niemahls. Es wechselt sehr in Ansehung der Farben.

In Guiana, Brasilien, und allen übrigen Provinzen des südlichen Amerika, ist dasselbe häufig. Aller Wahrschein-

wird es unter die gebräuchlichſten Pelz-Arten g
net. In Jämtland wird ein Fell für 60, 70 b
Kupferthaler verkauft. Man räth dieſes Pe
den dicken, waſſerſüchtigen und geſchwollenen L
als Bruſtlätze, mit den Haaren auf bloßer H
tragen, an, da es denn das Aufgedunſene ab
und den ſchwachen Magen ſtärken, magern Pe
hingegen nicht zuträglich ſeyn ſoll.

Das Fett iſt erwärmend, erweichend, durc
gend, und zertheilend. Es lindert allerley G
Schmerzen. In einer Nußſchale auf den Rück
bunden, oder als eine Salbe auf den Nabel geſtr
ſoll es wieder die fallende Sucht ein bewährtes
ſeyn. Man reibt auch die ſchwindenden Glied
mit. Es kommt mit zum Vnguento nervino.
deſſen Gebrauche bey den Fluß-Gallen der Pfer
im XV Th. S. 719.

Die indiſche wilde Katze mit ſchw
Streifen, Fr. Chat ſauvage à bandes noires des
welche man in Hrn. Sonnerat Reiſe nach Oſt

besteht vornehmlich darin, daß ihre Lefzen und Fußsohlen nicht schwarz, wie bey jenen, sondern roth, sind. Sie haben entweder nur Eine Farbe, als: Weiß oder Schwarz, oder auch wohl eine aus Weiß, Grau, Braun, Schwarz und Falb gemengte Farbe. Oft ist ein einziges Haar auf mancherley Art gefärbt. Ueberhaupt sind die zahmen Katzen mit Flecken, Wellen und Streifen, so mannichfaltig bezeichnet, daß man wohl nicht leicht zwo Katzen von gleicher Farbenmischung antreffen wird.

Die spanische Haus-Katze. Die röthliche, lebhafte und tiefe Farbe ist das vornehmste, und vielleicht das einzige Merkmahl, welches diese Katzen von den andern unterscheidet. Sie haben aber, nach Hrn. v. Büffon, diese Farben nicht ganz allein; wenigstens an den Kietzen befinden sich weiße und schwarze Flecken unordentlich über die röthlichen vertheilt. Indessen leidet eben diese Vermischung bey allen Katzen dieser Art sehr viel Veränderung. Von den Katern behauptet man, daß keiner unter ihnen drey Farben zugleich habe, sondern daß man an ihnen bloß Weiß oder Schwarz, mit Röthlich vermischt, gewahr werde. Alle, die Daubenton gesehen hat, hatten mehr nicht, als zwo Farben. Jedem spanischen Kater fehlt, ohne Ausnahme, die schwarze oder die weiße. Wenn man also eine schöne spanische zu haben wünscht, so fordert man eine Kietze, weil diese fast immer eine Farbe mehr, als der Kater, hat.

Hrn. Past. Frisch Abh. von dem Unterschiede der Katzen in ihren Farben und deren Mischungen, zwischen Mann und Weib, oder Kater und Kietze, st. im Naturforscher, 12 St. Halle, 1778, gr. 8. S. 100, fgg.

Die Karthäuser-Katze, blaue Katze, oder aschfarbige Haus-Katze. Es ist schwer zu errathen, warum diese Katzen blau genannt werden, da

sie von dieser Farbe gar keine Spur sich an haben. Ihr Haar ist auf dem größten Theile seiner Länge aschgrau; an der Spitze hingegen, unter dem Ende, schwärzlich braun. Die sehr buschichten Haare liegen dicht über einander; daher sieht man bloß die graue Farbe der Spitze, und unter derselben die braune. Diese Mischung von Grau und Braun unterscheidet sich bloß in der Nähe. Von weitem scheinen diese Katzen ein glänzendes Graubraun zu zeigen; und nach dem man sie von unterschiedenen Seiten ansieht, erblickt man das Graue oder das Braune, bald mehr, bald weniger. Der Umfang der Augen und des Mundes, die Brust und der Untertheil der Füße, sind mehr grau, als braun; die Ohren, wenigstens an dem Rande, unbehaart und schwärzlich, wie die Lippen und Fußsohlen. Hrn. Daubenton hat es geschienen, als wären diese Katzen in verschiedenem Alter mehr oder weniger grau. Ihm sind auch einige vorgekommen, die einen schwärzlichen Streifen über den Rücken, und an den Füßen eben dergleichen, aber nur sehr leicht gezeichnete Ringe, hatten.

Die angorischen Haus-Katzen scheinen viel größer, als die andern Haus-Katzen, so gar größer, als die wilden Katzen, zu seyn, weil sie mit einem längern Haare, welches am Halse und unten am Bauche über 4 Zoll lang ist, bekleidet sind. Viele sind ganz weiß, einige auch falb und braun gestreift. Diese Katze hat einen runden Kopf, aufgerichtete Ohren, eine wohl gebildete Stirn, große, nahe beysammen stehende Augen, eine hervor ragende Nase, eine kurze Schnauze, ein kleines Maul, und ein eben nicht besonders in die Augen fallendes Kinn. Alle diese Züge zusammen genommen, ertheilen ihr ein leutseliges Ansehen, welches vornehmlich von der Größe der Augen und von der Kürze der Schnauze unterstützet wird.

Die

Die Nähe der beyden Augen unter sich, am Munde und an den Nasenlöchern, und ihre vorwärts gerichtete Stellung, scheinen eine Spitzfindigkeit anzuzeigen, welche durch die Gestalt der Stirn und des ganzen Kopfes, auch durch die Stellung der Ohren, mehr erhöhet wird. Diese, theils leutselige, theils spitzfindige Gesichtsbildung, leidet eine sehr merkliche Veränderung, wenn die Katze zu einer heftigen Leidenschaft gereitzet wird. In diesem Zustande sperrt sie das Maul auf, die Augen gerathen in Feuer, sie kehrt ihre Ohren ganz nach der Seite und lässet sie herab sinken. Sie zeigt ihre Zähne, sträubt ihr Haar empor, blitzt mit den funkelnden Augen, und zeigt in ihrem Gesichte eine Wildheit und fürchterliche Wuth, welche sie durch schnelle, heftige Bewegungen, durch ein klägliches und schreckliches Geschrey noch mehr zu äussern pflegt. Das dichte Haar bedeckt die Gestalt ihres Körpers dermaßen, daß man dessen Verhältnisse gar nicht unterscheiden kann. Man sieht bloß einen länglichen Körper mit kurzen Füßen. Aus den Bewegungen des Thieres aber lässet sich abnehmen, was für gelenke und biegsame Gliedmaßen es habe.

Die so genannte constantinopolitanische Katze, Genett-Geniſt- oder Genith-Katze, gehört nicht unter die Katzen, indem sie mit diesen Thieren, ausser dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit, den Mäusen nachzustellen, nichts weiter gemein hat, wie bereits in dem von ihr handelnden Artikel, im XVII Th. S. 317, fgg. gezeigt worden ist.

Die fliegende Katze ist ebenfalls ein Thier eines andern Geschlechtes, ob sie gleich, wegen einiger Aehnlichkeit mit den Katzen, von Klein unter diese Thier-Gattung gesetzt worden ist. Linné rechnet sie unter die Gespenst-Thiere, und gibt ihr den Nahmen Lemur

ſie von dieſer Farbe gar keine Spur ſich an haben. Ihr Haar iſt auf dem größten Theile ſeiner Länge aſchgrau; an der Spitze hingegen, unter dem Ende, ſchwärzlich braun. Die ſehr buſchichten Haare liegen dicht über einander; daher ſieht man bloß die graue Farbe der Spitze, und unter derſelben die braune. Dieſe Miſchung von Grau und Braun unterſcheidet ſich bloß in der Nähe. Von weitem ſcheinen dieſe Katzen ein glänzendes Graubraun zu zeigen; und nach dem man ſie von unterſchiedenen Seiten anſieht, erblickt man das Graue oder das Braune, bald mehr, bald weniger. Der Umfang der Augen und des Mundes, die Bruſt und der Untertheil der Füße, ſind mehr grau, als braun; die Ohren, wenigſtens an dem Rande, ſind haart und ſchwärzlich, wie die Lippen und Fußſohlen. Hrn. Daubenton hat es geſchienen, als wären dieſe Katzen in verſchiedenem Alter mehr oder weniger grau. Ihm ſind auch einige vorgekommen, die einen ſchwärzlichen Streifen über den Rücken, und an den Füßen eben dergleichen, aber nur ſehr leicht gezeichnete Ringe hatten.

Katze, (angoriſche) ſ. oben, S. 262, f.
— (Baſtey-) ſ. oben, S. 192.
— (braſilianiſche) ſ. Kuguar.
— (conſtantinopolitaniſche) ſ. oben, S. 263.
— (Cyper-) ſ. oben, S. 204, 211, u. 240.
— (Elb-) in einigen oberdeutſchen Gegenden eine Benennung des im XXIX Th. S. 465, fgg. beſchriebenen Iltiſſes.
— (Feuer-) ſ. oben, S. 189.
— (fliegende) ſ. oben, S. 263, f.
— (Geld-) ſ. oben, S. 194.
— (Genett-, Geniſt- oder Genith-) ſ. oben, S. 263.
— (Haus-) ſ. oben, S. 195, und 200, fgg.
— (Hütten-) ſ. oben, S. 186.
— (Karthäuſer-) ſ. oben, S. 261, f.
— (indiſche wilde) mit ſchwarzen Streifen, ſ. oben, S. 258, f.
— (Laufgraben-) ſ. oben, S. 194.
— (Mauſe-) } ſ. oben, S. 211.
— (May-) }
— (Meer-) ſ. in M.
— (perſiſche) ſ. oben, S. 251, f.
— (Schlepp-) ſ. Gaukel-Licht, im XVI Th. S. 488.
— (See-) ſ. oben, S. 264.
— (ſpaniſche) ſ. oben, S. 261.
— (Stink-) virginiſche, Stink-Fuchs; ſ. unter Stink-Thier.
— (Sturm-) ſ. oben, S. 188.
— (Tieger-) ſ. oben, S. 259, f.
— (Tranſchee-) ſ. oben, S. 194.
— (Wall-) ſ. oben, S. 192.
— (wilde) ſ. oben, S. 249, f.
— — — mit ſchwarzen Streifen, ſiehe oben, S. 258, f.
— — — (Tieger-) ſ. oben, S. 259, f.

Katze, (zahme) ſ. oben, S. 195, und 200, fgg.

— (Ziberh-) ſ. in Z.

1. Katzen, mit einer Katze, oder einem Werkzeuge mit zwey langen Haken, Gebäude einreiſſen; ſ. oben, S. 189.

2. Katzen, Katzball ſpielen; ſ. oben, S. 187.

Katzen-Auge. 1. Eigentlich das Auge der Katzen; ſ. oben, S. 202. Man ſagt es auch von Menſchen, welche entweder grünlich graue Augen, die den Augen der Katzen gleichen, haben, oder welche beſonders gut und ſcharf ſehen können; ſ. eb. daſ.

2. In einigen Gegenden ein Nahme der kleinen tauben Neſſel, Lamium amplexicaule *Linn.*; ſ. unter Neſſel.

3. Ein Halbedelſtein; eine graugelbe oder grünliche Art des Opales, welcher, gegen das Licht gehalten, einen weißen in das Gelbe fallenden Strahl von ſich wirft, und faſt wie das Auge einer Katze ausſieht; das Sonnen-Auge; L. Oculus beli, Oculus felis, Fr. Chatoyante; ſ. Opal.

Katzen-Balſam, ſ. Katzen-Münze.

Katzen-Biß, und deſſen Heilung, von geſunden Katzen, ſiehe oben, S. 243, f.; von wüthenden, S. 237, f.

Katzenellnbogen, Catzenelnbogen (*). Dieſen Nahmen führt eine Grafſchaft um den Rhein und Mayn, welche in die obere und niedere Grafſchaft getheilt wird, zwiſchen denen das mayniſche Gebieth liegt.

Die obere Grafſchaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocenſis ſuperior, gränzt an den Rhein

(*) Dieſer Nahme ſoll aus dem Nahmen des in dem Amte Zwingenberg gelegenen hohen Berges Malches, L. Melibocus, welcher einer der höchſten in Deutſchland iſt, und dem Nahmen der Katten, welche an demſelben gewohnt haben, oder aus Catti Meliboci und Catrimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Ausſprache entſtanden ſeyn.

Rhein und Mayn, an die Churfürstenthümer Pfalz und Maynz, und an die Grafschaften Ysenburg und Erbach, und gehört dem Hause Hessen-Darmstadt. Sie schließt einen Theil der Bergstraße (*), des Odenwaldes und des Bannforstes zur Dreyeich in sich. In Ansehung der letztern ist zu bemerken, daß die alten Grafen von Katzenellnbogen schon 1265 an die Jagd-Gerechtigkeit in dem Reichs- und Königs-Forste zu Dreyeichen Anspruch gemacht haben; sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hause Falkenstein zugesprochen worden, wobey es bis in das 16te Jahrh. geblieben ist. Als aber in demselben die obere Grafschaft Katzenellnbogen an das fürstl. Haus Hessen kam, und in demselben auch das Amt Kelsterbach verkauft wurde, sind die Wildbanns-Herrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat sich auch 1642 das gräfl. Haus Ysenburg der Jagd in dem hessen-darmstädtischen Gebiethe gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft bisher von den Wildbanns-Herrschaften zu Dreyeichen erhobenen Wildbanns-Gefälle behalten, wie sie denn von den hessen-darmstädtischen in dieses Wildbannes Bezirke belegenen Oertern, ja so gar von der Stadt Darmstadt selbst, noch wirklich geliefert werden. Die Grafschaft ist fruchtbar an Getreide, Wein, Mandeln und

(*) Die Bergstraße ist eine angenehme Landstraße, zwischen Heidelberg und Darmstadt, welche mit wälschen Nußbäumen besetzt ist, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wiesen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nähmlich von Heidelberg nach Darmstadt reiset,) beständig anhalten, und oben mit Waldung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachsen sind. Die vielen wälschen Nußbäume an der Bergstraße und im Odenwalde bringen sowohl wegen der Früchte, als auch wegen ihres Holzes, dem Lande großen Vortheil. An der ganzen Bergstraße wachsen auch Mandeln in großer Menge, und in den Weinbergen stehen hin und wieder Kastanienbäume.

Katze, (zahme) s. oben, S. 195, und 200, fgg.

— (Ziberh-) s. in Z.

1. **Katzen**, mit einer Katze, oder einem Werkzeuge mit zwey langen Haken, Gebäude einreissen; s. oben, S. 189.

2. **Katzen**, Katzball spielen; s. oben, S. 187.

Katzen-Auge. 1. Eigentlich das Auge der Katzen; s. oben, S. 202. Man sagt es auch von Menschen, welche entweder grünlich graue Augen, die den Augen der Katzen gleichen, haben, oder welche besonders gut und scharf sehen können; s. eb. das.

2. In einigen Gegenden ein Nahme der kleinen tauben Nessel, Lamium amplexicaule *Linn.*; s. unter Nessel.

3. Ein Halbedelstein; eine graugelbe oder grünliche Art des Opales, welcher, gegen das Licht gehalten, einen weißen in das Gelbe fallenden Strahl von sich wirft, und fast wie das Auge einer Katze aussieht; das **Sonnen-Auge**; L. Oculus beli, Oculus felis, Fr. Chatoyante; s. Opal.

Katzen-Balsam, s. Katzen-Münze.

Katzen-Biß, und dessen Heilung, von gesunden Katzen, siehe oben, S. 243, f.; von wüthenden, S. 237, f.

Katzenellnbogen, Catzenelnbogen (*). Diesen Nahmen führt eine Grafschaft um den Rhein und Mayn, welche in die obere und niedere Grafschaft getheilt wird, zwischen denen das maynzische Gebieth liegt.

Die obere Grafschaft **Katzenellnbogen**, L. Comitatus Catimelibocensis superior, gränzt an den Rhein

(*) Dieser Nahme soll aus dem Nahmen des in dem Amte Zwingenberg gelegenen hohen Berges Malchen, L. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist, und dem Nahmen der Katten, welche an demselben gewohnt haben, oder aus Catti Meliboci und Catrimelibocis, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache entstanden seyn.

seinen Dünger beyträgt, verschaffen dem Amte Rheinfels diese Vorzüge. In der Grafschaft sind schöne Waldungen, und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbaue, und in einigen Oertern von dem Tuchmachen und Lohgärben.

Nach der im J. 1783 auf obrigkeitlichen Befehl aufgenommenen Liste der Anzahl des Menschen- und Vieh-Standes der ganzen niedern Grafschaft, (den hessen-darmstädtischen Antheil nicht mitgerechnet,) befanden sich:

Menschen: 4206 Männer; 4414 Weiber; 5691 Söhne; 5285 Töchter; 374 Knechte; 77 Gesellen; 81 Lehrjungen; 701 Mägde. Summa 20829 Menschen.

Vieh: 852 Pferde; 83 Fohlen; 3331 Ochsen; 4667 Kühe; 4168 jung Rindvieh; 15813 Schafe; 7886 Schweine.

Des fürstl. hessischen Kammer-Assessors Hüpeden, zu Rotenburg, Nachricht von der Nieder-Grafschaft Catzenellenbogen, d. d. St. Goar, 8 Feb. und 5 May 1781, nebst einer Tabelle über die Zahl der Familien, Handwerker, Künstler und Handelsleute, ꝛc. in Hrn. Hofr. Schlözer Staats-Anzeigen, 6 B. 22 Heft. Götting. 1784, gr. 8. S. 159—191.

Katzen-Fell, s. oben, S. 204, f. 239, f. und 257, f.

Katzen-Feuer, s. oben, S. 205.

Katzen-Fisch, Fr. le petit homme barbu, le poisson cornu, le chat de mer, Chat marin, Machoiran; er wird zu Sierra Leona, von vier dünnen Fäserchen, die ihm aus dem Unterkinnbacken, wie ein Katzenbart hervor sprossen, also genannt. Er heißt auch Horn-Fisch.

Katzen-Fleisch, dessen Genuß; s. oben, S. 238, f.

Katzen-Fuß. 1. Eine Kamm-Muschel, welche zu den so genannten Mänteln gehört; Ostrea pes felis *Linn.* Die kleinen Schalen sind ungleich, mit einem sehr kleinen Ohre versehen, und mit 9 wellenförmigen, rauh

rauh gestreiften Strahlen bezeichnet. Das afrikanische Meer liefert dergleichen.

2. Eine Benennung einiger Gewächse; s. Katzen-Pförtchen.

Katzen-Geschrey, eigentlich das Geschrey einer oder mehrerer Katzen. Im g. L. einiger Gegenden auch ein Stück Weges, so weit man das Geschrey einer Katze hören kann, wofür man an andern Orten das Wort Hahnengeschrey braucht.

Katzen-Gesicht, (hanfartiges) eine Benennung der Hanf-Nessel mit großen Blumen, Galeopsis Tetrahit; s. unter Nessel.

Katzen-Glas, im g. L. eine Benennung des Frauenglases; s. Marien-Glas.

Katzen-Glimmer, eine im g. L. übliche Benennung des gelben und weißen Glimmers, wovon der erste auch Katzen-Gold, und der letztere Katzen-Silber genannt wird; s. im XIX Th. S. 76, fgg.

Katzen-Gold, Glimmer, der den Glanz und die Farbe des Goldes hat, aber nichts metallisches enthält; s. *Ammochrysus* im I Th. S. 683, und Gold-Glimmer, im XIX Th. S. 77, fgg.

In Nieder-Sachsen pflegt der gemeine Mann das Gummi aus den Kirschbäumen, um eben dieser Ursache willen Katzen-Gold, und an andern Orten Katzen-Klar, zu nennen.

Katzen-grau, der grauen Farbe der Katzen gleich; Fr. chartreux.

Bey den Schlössern heißt eine Arbeit Katzengrau gefeilt, wenn sie bloß mit der groben Feile überfahren ist.

Katzen-Kerbel, im g. L. ein Nahme des im XI Th. S. 299, s. beschriebenen Erd- oder Feldrauches, Fumaria, weil er dem Kerbel gleicht, ohne dessen Nutzen zu haben.

Katzen-Kiesel, s. Quarz.

stiken Dünger heyzuge, verschaffen dem Amte Rheinfels diese Vorzüge. In der Grafschaft sind schöne Waldungen, und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbaue, und in einigen Oertern von dem Tuchmachen und Bortenbinden.

Nach der im J. 1783 auf obrigkeitlichen Befehl aufgenommenen Liste der Anzahl des Menschen- und Vieh-Standes der ganzen niedern Grafschaft, (den hessen-darmstädtischen Antheil nicht mitgerechnet,) befanden sich:

Menschen: 4206 Männer; 4414 Weiber; 5891 Söhne; 5285 Töchter; 374 Knechte; 77 Gesellen; 81 Lehrjungen; 701 Mägde. Summa 20829 Menschen.

Vieh: 852 Pferde; 83 Fohlen; 3331 Ochsen; 4567 Kühe; 4168 jung Rindvieh; 15813 Schafe; 7886 Schweine.

Des fürstl. hessischen Kammer-Assessors Häpeden, zu Rotenburg, Nachricht von der Nieder-Grafschaft Catzenellenbogen, d. d. St. Goar, 8 Feb. und 5 May 1781, nebst einer Tabelle über die Zahl der Familien, Handwerker, Künstler und Handelsleute, s. in Hrn. Hofr. Schlözer Stats-Anzeigen, 6 B. 22 Heft. Götting. 1784, gr. 8. S. 159—191.

Katzen-Fell, s. oben, S. 204, s. 239, s. und 257, s.

Katzen-Feuer, s. oben, S. 205.

Katzen-Fisch, Fr. le petit homme barbu, le poisson corne, le chat de mer, Chat marin, Machoiran; er wird zu Sierra Leona, von vier dünnen Fäserchen, die ihm aus dem Unterkinnbacken, wie ein Katzenbart hervor sprossen, also genannt. Er heißt auch Horn-Fisch.

Katzen-Fleisch, dessen Genuß; s. oben, S. 238, s.

Katzen-Fuß. 1. Eine Kamm-Muschel, welche zu den so genannten Mänteln gehört; Ostrea pes felis *Linn.* Die kleinen Schalen sind ungleich, mit einem sehr kleinen Ohre versehen, und mit 9 wellenförmigen,

Dache, oder ſonſt wo angebracht iſt, damit die Katzen aus- und einſchlupfen können.

Katzen-Luchs, eine weiß und ſchwarz gefleckte Art der Luchſe; Felis cauda truncata, corpore albo maculato *Linn.* zum Unterſchiede von dem Hirſch- und Kalbs-Luchſe. S. Luchs.

Katzen-Melker, ſ. oben, S. 233.

Katzen-Metall, ſ. Glimmer.

Katzen-Münze, ſ. Katzen-Kraut 2.

Katzen-Muſik, ſ. oben, S. 205, f.

Katzen-Ohr, eine Art Dach-Ziegel, die am einen Ende etwas breiter und tiefer ſind, damit ſie einander ein wenig decken können; Fr. Tuile en oreille de chat. S. Ziegel. (Dach-)

Katzen-Orgel, ſ. oben, S. 206.

Katzen-Parder, Fr. Chat-pard; ſ. Parder.

Katzen-Peterlein, Conium maculatum *Linn.*; ſiehe Schierling.

Katzen-Pfennig, bey dem großen Haufen, eine Benennung verſchiedener, beſonders alter Arten von Pfennigen, welche das Gepräge eines Löwen haben, welchen die Unwiſſenheit für eine Katze hält.

Katzen-Pfötchen, Oberd. Katzen-Pfötlein, im g. L. ein Nahme verſchiedener Pflanzen, deren Blumen oder Blätter einige Aehnlichkeit mit den Katzen-Pfoten haben.

1. Einer ſtacheligen Art der Mimoſa, welche in Jamaika und den karaibiſchen Inſeln wächſt; ſ. Sinn-Pflanze.

2. Des im II Th. S. 12, fgg. beſchriebenen Gauchheils, Anagallis aruenſis *L.* welcher auch Katzen-Fuß genannt wird.

3. Des Evonymus europaeus *L.*; ſiehe Spindel-Baum.

4. Einer Art des Ruhrkrautes, Gnaphalium dioicum *L.*

5. Der

5. Der Myosotis *Linn.*; siehe Mäuse-Ohr.

Katzen-Ritter, eine Art ehemahliger Klopffechter, welche sich um des Gewinnes willen mit Thieren in ein Gefecht einliessen; zum Unterschiede von den Marcusbrüdern und Federfechtern.

In der alten nürnbergischen Reformation hieß es, wenn ein Sohn ein Katzenritter sey, so könne er enterbet werden. In der neuen Reformation ließ man diese Stelle weg, vielleicht weil diese Art der Klopffechter bereits ungewöhnlich geworden war.

Siehe Katzbalgen, oben, S. 185, und 3. Katze. S. 187.

Katzen-scheu, nennt man eine Person, welche eine natürliche oder eingebildete Scheu vor Katzen hat. Daher die Katzen-Scheu, diese Art der Scheu. Siehe oben, S. 230, f.

Katzen-Schwanz. 1. Eine Pflanze mit ganz getrennten Geschlechtern und 3 Staubwegen, welche in Ost-Indien und auf der Insel Martinique einheimisch ist, deren hängende Blumenähren einige Aehnlichkeit mit dem Schwanze einer Katze haben; Caturus *Linn.* Ich werde, so Gott will, in den Supplem. im Art. Böhmerie ein Mehreres davon beybringen.

2. Im g. L. auch eine Benennung des Rainen-Krautes; s. Katzen-Kraut 3.

Katzenschwanz-Gras, Phalaris phleoides *Linn.*; s. im XIX Th. S. 758.

Katzen-Silber, im g. L. der weiße Glimmer, welcher dem Silber ähnlich sieht, aber nichts als eine taube Erd-Art ist; s. im XIX Th. S. 79, f.

Eben diese Benennung geben Einige auch dem Amiant; s. Th. II, S. 498.

Katzen-Sparren, s. oben, S. 186.

Dache, oder ſonſt wo angebracht iſt, damit die Katzen aus- und einſchlupfen können.

Katzen-Luchs, eine weiß und ſchwarz gefleckte Art der Luchſe; Felis cauda truncata, corpore albo maculato *Linn.* zum Unterſchiede von dem Hirſch- und Kalbe-Luchſe. S. Luchs.

Katzen-Melker, ſ. oben, S. 233.

Katzen-Metall, ſ. Glimmer.

Katzen-Münze, ſ. Katzen-Kraut 2.

Katzen-Muſik, ſ. oben, S. 205, f.

Katzen-Ohr, eine Art Dach-Ziegel, die am einen Ende etwas breiter und tiefer ſind, damit ſie einander ein wenig decken können; Fr. Tuile en oreille de chat. S. Ziegel. (Dach.)

Katzen-Orgel, ſ. oben, S. 206.

Katzen-Parder, Fr. Chat-pard; ſ. Parder.

Katzen-Peterlein, Conium maculatum *Linn.*; ſiehe Schierling.

Katzen-Pfennig, bey dem großen Haufen, eine Benennung verſchiedener, beſonders alter Arten von Pfennigen, welche das Gepräge eines Löwen haben.

5. Der Myoloxus *Linn.*; ſiehe Mäuſe-Ohr.

Katzen-Ritter, eine Art ehemahliger Klopffechter, welche ſich um des Gewinnes willen mit Thieren in ein Gefecht einlieſſen; zum Unterſchiede von den Marcusbrüdern und Federfechtern.

In der alten nürnbergiſchen Reformation hieß es, wenn ein Sohn ein Katzenritter ſey, ſo könne er enterbet werden. In der neuen Reformation ließ man dieſe Stelle weg, vielleicht weil dieſe Art der Klopffechter bereits ungewöhnlich geworden war.

Siehe Katzbalgen, oben, S. 185, und 3. Katze. S. 187.

Katzen-ſcheu, nennt man eine Perſon, welche eine natürliche oder eingebildete Scheu vor Katzen hat. Daher die Katzen-Scheu, dieſe Art der Scheu. Siehe oben, S. 230, f.

Katzen-Schwanz. 1. Eine Pflanze mit ganz getrennten Geſchlechtern und 3 Staubwegen, welche in Oſt-Indien und auf der Inſel Martinique einheimiſch iſt, deren hängende Blumenähren einige Aehnlichkeit mit dem Schwanze einer Katze haben; Caturus *Linn.* Ich werde, ſo Gott will, in den Supplem. im Art. Böhmerie ein Mehreres davon beybringen.

2. Im g. L. auch eine Benennung des Rainen-Krautes; ſ. Katzen-Kraut 3.

Katzenſchwanz-Gras, Phalaris phleoides *Linn.*; ſ. im XIX Th. S. 758.

Katzen-Silber, im g. L. der weiße Glimmer, welcher dem Silber ähnlich ſieht, aber nichts als eine taube Erd-Art iſt; ſ. im XIX Th. S. 79, f.

Eben dieſe Benennung geben Einige auch dem Amiant; ſ. Th. II, S. 498.

Katzen-Sparren, ſ. oben, S. 186.

Katzen-Speer, eine Benennung der im XXII Th. S. 250, f. beſchriebenen **Hauhechel**, Ononis aruenſis *L.*

Katzen-Sprung, nennt man im g. L. einen in die Länge wenig ausgedehnten Raum, eine kurze Strecke. **Es iſt kein Katzenſprung bis dahin**, Fr. ce n'eſt pas un petit chemin à faire; il y a bien loin d'ici vers là.

Katzen-Stein, Fr. Pierre de chat, eine Art Kalk-Steine, die im Stolbergiſchen gefunden, und auf den Eiſenhämmern zur Reinigung des Eiſens gebraucht wird.

Katzen-Stert, ſ. Katzen-Kraut 3.

Katzen-Traube, Katzen-Träublein, eine Benennung: 1. des im XXII Th. S. 391, beſchriebenen ſcharfen gelben **Hauslaubes**, oder **Mauerpfeffers**, Sedum acre *L*; 2. Des Sedum reflexum *L*; ſ. **Trip-Madame**.

Katzen-Treppen, Fr. Pignon à redens, werden, in der Baukunſt, bey den Giebeln die zwey Seiten mit Abſätzen genannt, welche Stufen vorſtellen, und ehe-

einander gleich, bauchicht, und haben 20 rauhe Strahlen, deren Zwischenräume gestreift sind. Es zeigen sich auch auf der Oberfläche verschiedene Ringe, welche von dem Anwuchse der Schalen herstammen, daher Linné sie Ostrea fasciata nennt.

Müller versteht unter Katzenzunge, eine Tellmuschel, deren eyförmige Schalen durch halbmondförmige, ins Gevierte gesetzte, Schüppchen rauh, nach Art der Zunge der Katzen, sind. Es ist solche Tellina Lingua felis *Linn.* Andere nennen sie Robbenzunge. Die Holländer finden, wegen dieser Schüppchen, einige Aehnlichkeit mit rauhem Cordwan oder Chagrin, und nennen sie daher Sagryn- oder Chagrin-Doublet. Die Schalen sind anderthalb Mahl so breit, als lang, weiß, an der einen Seite recht rund, und an der andern mit einer hervor ragenden Ecke versehen. Einige haben rosenrothe Strahlen. Sie kommen aus Ost-Indien.

Die Robbenzunge, Tellina scobinata *L.* zeigt auch auf den linsenförmigen Schalen halbmondförmige, gleichsam ins Gevierte gesetzte Schüppchen, wie die Katzenzunge; unterscheidet sich aber von dieser durch die runde Gestalt der Schalen.

Katzschiff, s. oben, S. 187.

Katzsparren, Katzsporen; s. oben, S. 186.

Kau, s. Kaue.

Kauche, Käuche, oder Keiche, ein nur in einigen oberdeutschen Gegenden übliches Wort, ein enges Behältniß, besonders ein Gefängniß zu bezeichnen, da denn auch der Kerkermeister der Käuchenmeister genannt wird. Siehe Kaue, zu welchem Geschlechte es gehört.

Kauchen, ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, sich auf die Fersen nieder lassen, auf die Fersen sitzen, ... Es wird auch hauchen gesprochen, und ist

mit hocken dem Urſprunge nach einerley. Siehe Th. XXIV. S. 95.

Das Frequentativum oder Intenſivum kauern, iſt auch im g. L. der Hochdeutſchen gangbar. Im Oberdeutſchen ſagt man dafür auch hauern, huren.

Kaude, ſ. 3. Kaute.

Kaudelwiede, im g. L. einiger Gegenden, ein Nahme des Schlingbaumes, oder Mehlbeerenbaumes, Viburnum Lantana *L.* deſſen Beeren auch Kaudeeren und Kaulbeeren genannt werden. Siehe Schling-Baum.

Kauder, (der) im Oberdeutſchen das Werrig oder Werg von dem Flachſe oder Hanfe, im Niederſ. die Hede, von welchem Worte es bloß durch eine härtere Ausſprache, und durch das Suffixum er, verſchieden zu ſeyn ſcheint.

Kaudern, welches gleichfalls nur im Oberdeutſchen üblich iſt, wo es wucherlichen Handel im Kleinen treiben, bedeutet. Daher der Kauderer, der auf ſolche Art wuchert; die Kauderey, ein ſehr wucherlicher Handel. Der Getreide-Kauderer, ein Korn-

Theil des Mundes gelangen können, wenn [illegible] in einer solchen Richtung dahin geführt würden, daß sie weder in den Kehlkopf, noch in die in den Mund sich öffnenden Nasenlöcher gerathen könnten; die Werkzeuge des Käuens vollbringen daher alle in diesen beyden Rücksichten nöthige Wirkungen. 1. Die Zähne werden durch die Bewegung der untern Kinnlade gegen die obere auf sehr verschiedene Arten gegen alle Flächen der Nahrungsmittel zusammen gedrückt; die Schneidezähne zerstücken, die Augenzähne zerreissen, und die Backenzähne zermalmen die Speisen. Die ununterbrochene fort dauernde Bewegung der Muskeln der untern Kinnlade, welche sie abwechselnd sinken lassen und wieder erheben, sie vorwärts, rechts und links bewegen, verursacht, daß diese verschiedene Operationen mit Kraft und Geschwindigkeit vollzogen werden können. 2. Die Gesichts-Muskeln, und die Muskeln der Lippen und der Zunge, bringen entweder willkürlich, oder maschinenmäßig, die Speisen unter die Zähne, damit sie von denselben zerstücket, zerrissen und zermalmet werden. 3. Der Reitz, oder eine Art von Kitzel, den die Nahrungsmittel an den Oberflächen des Mundes erregen, und der Druck, welcher durch die Speisen und das Käuen auf allen Seiten hervor gebracht wird, verursacht, daß der Speichel sich in großer Menge in den Mund ergießt; dieser vermischt sich dann mit den Speisen, durchdringt sie, und macht sie zu einem weichen Brey, der nun, durch die von der Natur ihm angewiesenen Wege hindurch zu gehen, geschickt ist. 4. Die in den Mund genommene Substanz, sie mag nun fest oder flüssig seyn, wird allezeit durch die verbundene Action der oben erwähnten Muskeln in die-

Operation ihm der Eingang in diese unnatürliche Wege nicht verwehret würde.

fahren ist, und worin er arbeitet, gebauete K
damit es nicht hinein schneye, regne, niemand h
falle, und die Arbeiter, welche den Haspel ziehe
die Erze zu Tage fördern, vor Regen und Wind
stehen können. Gemeiniglich macht man dieselb
so groß, daß um die Grube, oder den Scha
Fig. 2006 a), ein 4, 6 bis 8 Fuß breiter
übrig bleibt. Man versieht diese Kaue an
Seite mit einem Eingange b; an einer andern
mit einer gemauerten Feuerstätte c, und macht
Stocke nur 7 bis 8 F. hoch; ausserdem aber setzt
auf dieselbe ein Satteldach, Fig. 2006 b).
bauet diese Kauen mehrentheils aus Bretern au
an 6 Zoll dicke Stangen oder Pfosten genagelt
den, welche man in die Erde gräbt. Wenn die
ben nicht lange im Gange sind, macht man die
tenwände wohl gar nur aus Reisern, die noc
Laub haben. Sieht man aber voraus, daß die
ben sehr lange im Gange bleiben werden, so
man die Kauen von ordentlichem Bauholze mit
gemauertem Fachwerke, und versieht sie mit nöt
Fenstern. Zuweilen bauet man auch eine solche
auf gleichen Erdboden, um das zu dem Grube
erforderliche Holz darin vorzurichten, und al
heißt sie eine Zimmer-Kaue.

Daher das Kauen-Schloß, ein Riege
Holz an der Kaue, welcher mit Kerben versehe
in welche ein von schwachem Eisen gemachter S
sel, welcher aber die Figur eines ordentlichen S
sels nicht hat, eingreift, und wodurch der Rieg
Thüre an der Kaue zurück geschoben wird; u
Kauen-Schlüssel, ein gekrümmtes, als ein
kleiner Finger starkes Eisen, womit man zum S
selloch an der Kauen-Thüre hinein langet, und
Zurückschiebung des Kauen-Schlosses, die
aufmacht.

Die Kauen müssen, nach aufgelassenen Zechen, weder für Schulden hin gegeben, noch von dem Berg- und Schicht-Meister zu ihrem Nutzen verkauft oder verwendet, sondern allein zur Nothdurft des Berg-Werkes, auf andere Zechen gesetzet, oder an ihrem Orte gelassen werden. Nach einigen Berg-Ordnungen, fallen dieselben, wenn sie ein halbes Jahr im Freyen gelegen haben, dem Berg-Meister heim; er muß aber solche vor andern wieder zum Nutzen und Nothdurft des Bergwerkes käuflich ablassen.

Auf den churf. sächsischen Bergwerken sind die Kauen und Hut-Häuser der Berg-Amts-Jurisdiction so lange unterworfen, bis solche von den Gewerken an andere verkauft werden; sie dürfen aber doch nicht eher von den Zechen verkauft werden, als bis diese aufgelassen worden sind. Sonst aber kann eine Citation auch an die Kauen angeschlagen werden.

Dieses alte Wort hat überhaupt den Begriff des hohlen Raumes, und figürlich auch der Bedeckung. Im mittlern lat. ist Cohus, eine Bude, Kaufhalle, Chio, Chyo, ein Bauerhaus, Cayo, ein Haus; im Engl. Coe, eine Grube unter der Erde, und im Böhm. Kow, ein Bergwerk. Der allgemeine Begriff des hohlen, eingeschlossenen Raumes ist durch eine Menge von Suffixis, fast in allen bekannten Sprachen auf eine beynahe unzählige Art eingeschränket und anders bestimmt worden; wohin mit den Hauchbuchstaben im Deutschen Kauche, Kachel, Gieke, Schacht; mit den Lippenbuchstaben Koben, Kober, Kappe, Käfich, Kübel, Caffetan, Kufe, und die Lat. Caues, cauus, und mit voran gesetztem Zischlaute Schaube, Schoppen, das Niedersf. Schapp; mit den Zungenbuchstaben, Kothe, Hütte, Haut, Kanne, Kahn, Canal, Kahr, ein Gefäß, Korb, das Niedersächs. Kuhle; und mit den Zischlauten Casse, Kasten, Kiste, Katze in der Bedeutung eines hohlen Raumes, Haus, Hotze, und viele andere mehr, gehören.

Käuen, oder Kauen, L. Manducatio, Masticatio, Fr. mâcher, die in den Mund genommenen Speisen oder

Arzeneyen mit den Zähnen zermalmen, von einer Gegend der Zähne zu der andern herum wälzen, und mit dem Speichel vermischen. Jemanden etwas in den Mund käuen, in den niedrigen Sprech-Arten, es ihm sehr deutlich und umständlich vorsagen.

Bey dem Ottfried und Notker chouan, welche es auch in weiterer Bedeutung, theils für essen, verzehren, theils für beißen, theils aber auch für kosten, brauchen. Im Angels. ceowan, im Engl. chaw, chew. Es scheint zu hauen, schneiden, zu gehören, ja bloß durch eine härtere Aussprache des Hauchlautes daraus entstanden zu seyn. Im Nieders. und gem. Leben ist kauen, in der anständigern Sprech-Art der Hochdeutschen aber käuen üblicher. In einigen oberdeutschen Gegenden ist die Koy, der Kinn-Backen. Siehe auch Keifen und Kiefe.

Bey dem Käuen fahren wir zu wiederhohlten Mahlen mit dem untern Kiefer gegen den obern, lassen ihn wieder herab, treiben ihn wieder hinan, und auch auf verschiedene Art gegen die Seite, nach dem wir viel oder wenig, diese oder jene Speisen in dem Munde haben, und dieselben mehr oder weniger Bearbeitung von den Kiefern, Zähnen, und dem Speichel, erfordern. Bey einigen Thieren findet auch das Wiederkäuen, L. Ruminatio, Statt, daher sie wiederkäuende Thiere, Animalia ruminantia, genannt werden, wovon ich an seinem Orte sprechen werde.

Die harten, zähen, und mit ungleichen oder spitzigen Oberflächen versehenen Nahrungsmittel, und diejenigen, welche einen beträchtlichen Umfang haben, würden nicht wohl verschlungen werden können, wenn sie nicht vorher zerstückt oder zermalmet, und dann erweicht worden wären; ja, sie würden nicht einmahl ohne Gefahr und ohne Schwierigkeiten (*) in den hin-

(*) Das Getränk würde eben so wenig ohne Gefahr des Erstickens dahin gelangen, oder durch die Nasen-Oeffnungen wieder zurück getrieben werden, wenn durch den Mechanismus dieser Ope-

hintern Theil des Mundes gelangen können, wenn sie nicht in einer solchen Richtung dahin geführt würden, daß sie weder in den Kehlkopf, noch in die in den Mund sich öffnenden Nasenlöcher gerathen könnten; die Werkzeuge des Käuens vollbringen daher alle in diesen beyden Rücksichten nöthige Wirkungen. 1. Die Zähne werden durch die Bewegung der untern Kinnlade gegen die obere auf sehr verschiedene Arten gegen alle Flächen der Nahrungsmittel zusammen gedrückt; die Schneidezähne zerstücken, die Augenzähne zerreissen, und die Backenzähne zermalmen die Speisen. Die ununterbrochene fort dauernde Bewegung der Muskeln der untern Kinnlade, welche sie abwechselnd sinken lassen und wieder erheben, sie vorwärts, rechts und links bewegen, verursacht, daß diese verschiedene Operationen mit Kraft und Geschwindigkeit vollzogen werden können. 2. Die Gesichts-Muskeln, und die Muskeln der Lippen und der Zunge, bringen entweder willkürlich, oder maschinenmäßig, die Speisen unter die Zähne, damit sie von denselben zerstücket, zerrissen und zermalmet werden. 3. Der Reitz, oder eine Art von Kitzel, den die Nahrungsmittel an den Oberflächen des Mundes erregen, und der Druck, welcher durch die Speisen und das Käuen auf allen Seiten hervor gebracht wird, verursacht, daß der Speichel sich in großer Menge in den Mund ergießt; dieser vermischt sich dann mit den Speisen, durchdringt sie, und macht sie zu einem weichen Brey, der nun, durch die von der Natur ihm angewiesenen Wege hindurch zu gehen, geschickt ist. 4. Die in den Mund genommene Substanz, sie mag nun fest oder flüssig seyn, wird allezeit durch die verbundene Action der oben erwähnten Muskeln in die-

Operation ihm der Eingang in diese unnatürliche Wege nicht verwehret würde.

Arzeneyen mit den Zähnen zermalmen, von einer Gegend der Zähne zu der andern herum wälzen, und mit dem Speichel vermischen. Jemanden etwas in den Mund käuen, in den niedrigen Sprech-Arten, es ihm sehr deutlich und umständlich vorsagen.

Bey dem Ottfried und Notker chouan, welche es auch in weiterer Bedeutung, theils für essen, verzehren, theils für beißen, theils aber auch für kosten, brauchen. Im Angels. ceowan, im Engl. chaw, chew. Es scheint zu hauen, schneiden, zu gehören, ja bloß durch eine härtere Aussprache des Hauchlautes daraus entstanden zu seyn. Im Niederf. und gem. Leben ist kauen, in der anständigern Sprech-Art der Hochdeutschen aber käuen üblicher. In einigen oberdeutschen Gegenden ist die Koy, der Kinnbacken. Siehe auch Keifen und Kiefe.

Bey dem Käuen fahren wir zu wiederhohlten Mahlen mit dem untern Kiefer gegen den obern, lassen ihn wieder herab, treiben ihn wieder hinan, und auch auf verschiedene Art gegen die Seite, nach der wir viel oder wenig, diese oder jene Speisen in dem Munde haben, und dieselben mehr oder weniger Verarbeitung von den Kiefern, Zähnen, und dem Speichel, erfordern. Bey einigen Thieren findet das Wiederkäuen, L. Ruminatio, Statt, daher wiederkäuende Thiere, Animalia ruminantia, genannt werden, wovon ich an seinem Orte spreche werde.

Die harten, zähen, und mit ungleichen oder igen Oberflächen versehenen Nahrungsmittel, diejenigen, welche einen beträchtlichen Umfang würden nicht wohl verschlungen werden können, sie nicht vorher zerstückt oder zermalmet, weicht worden wären; ja, [illegible] ohne Gefahr und ohne (*)

(*) Das Getränk wo[illegible] dahin gelangen [illegible] rück getrieben

ser Höhle nach verschiedenen Richtungen hin und her beweget, darin zurück gehalten, oder nach dem Schlunde getrieben.

Der Mensch hat seine Zähne nicht bloß zum Zierrath, sondern er soll, gedachter Maßen, mit denselben die Speisen zerschneiden, zerreiben und zermalmen. Bey dieser Verrichtung wird der Speichel, welcher einer der stärksten Auflösungs-Säfte ist, genau mit den Speisen vermischt, welche dadurch schon im Munde zu einer Art von Nahrungs-Brey werden. Wer langsam isset, und gut käuet, kann sich den Vortheil einer vollkommenen Verdauung versprechen. Diejenigen hingegen sind beständig mit Unverdaulichkeit und deren schlimmen Folgen gemartert, welche die Speisen geschwinde, und nur halb gekäuet, hinter schlingen.

In dem Munde zwischen den Zähnen wird die größte Gewalt auf die Speisen ausgeübt, welcher keine von den andern Bewegungen und Mitteln, die zur Auflösung der Speisen und zur Absonderung des Nahrungs-Saftes aus ihnen dienen, in der Stärke beykommt. Wird also diese erste Bewegung, welche die Speisen zersetzt, unterlassen, oder nachläßig vollbracht, so kann dieser Fehler durch nichts verbessert werden; denn selbst der stärkste Magen, welcher in dem Leibe eines Eisenfressers residirt, reicht bey weitem nicht an die Kraft der Zähne. Die Auflösung unserer Nahrungs-Mittel muß in dem Munde schon ihren Anfang nehmen, oder sie kommt gar nicht zu Stande. Die Natur hat dafür gesorgt, daß, von dem ersten Eintritte der Speisen in unsern Körper an, gleich zu ihrer Umarbeitung, Zersetzung und Umschaffung, in einem Theile dieses Körpers Mittel vorhanden seyn. Uebergeht man nun eines dieser dazu dienlichen Hülfsmittel, so wird sofort die Natur in ihren Wirkungen gestöret. Keines von den uns gege-

gebe-

gebenen Werkzeugen, es sey zur Erhaltung unsers Lebens, oder zur Ersetzung des Abganges, oder zur Verrichtung unserer Geschäfte, ist überflüssig, oder entbehrlich. Ein zahnloser Mund ist für unsern Körper eben so nachtheilig, wie der Mangel eines Fingers uns in unsern Unternehmungen hinderlich wird. Man sieht leicht ein, daß es völlig gleichgültig ist, keine Zähne haben, oder sich ihrer nicht bedienen; so wie es einerley ist, ob einem die Füße weggeschossen, oder ob sie völlig gelähmt sind. Die Zähne in unserm Munde, dienen, erwähnter Maßen, nicht bloß zur Schönheit und zur Zierde, damit wir unsere Aufmerksamkeit darauf wenden können, sie zu putzen und zu reinigen; eben so wenig sind sie uns gegeben, um uns damit herum zu beißen, (denn nur wenigen verursachet es Freude, sich auf die Erde zu legen, und sich mit Hunden herum zu zausen, wie die Geschichte uns eine solche Sonderbarkeit der Neigungen in der Person eines Schäfers aufbewahrt hat,) sondern sie haben einen weit wesentlichern Nutzen, nähmlich: durch ihre Stärke und Festigkeit, die Speisen, ihrer Härte und Zähe ungeachtet, zu zermalmen und zu zertheilen. Es ist wahr, daß der Magen sich einzig und allein damit beschäftigt, die Auflösung der Speisen zu bewirken, und daß wir, wenn es sonst ein reeller und bieder Magen ist, uns ziemlich auf ihn verlassen können; allein, er wird dem ungeachtet hiermit nicht zum Zweck kommen, wenn ihm nicht von den Zähnen vorgearbeitet ist. Diesen ist das Geschäft vorbehalten, das Grobe zu verrichten, und das Ganze zu einer leicht auflösbaren Masse zu machen. Auch der Müller wählt erst die groben und härtesten Steine zum Zermalmen der Körner, ehe er darauf denkt, feines Mehl zu liefern. Der Papiermüller lässet erst seine Lumpen grob zerstampfen, und in einen Brey verwandeln, ehe er sie in den so genannten Holländer bringt.

bringt. Der Müller könnte ewig beuteln, der P
piermacher alle Wochen die Eisen in dem Holländ
schärfen lassen, ohne zum Zweck zu gelangen, we
nicht erst diesen Maschinen vorgearbeitet wäre; wo
um will man denn die Zähne ruhen und den Mag
allein arbeiten lassen? Jene sind harte und feste Kn
chen, auf die man sich sicher verlassen kann; und d
Magen besteht nur aus Häuten und Muskel-Faser
denen man nicht mehr Arbeit aufbürden muß, o
sie bequem verrichten können. Von der großen E
walt der Muskeln der Kinnbacken, und von der Hä
der Zähne kann man sich am besten überzeugen, we
man ihre Macht, die sie auszuüben im Stande sin
nach Pfunden berechnet. Wir sehen häufig, d
Leute ohne sonderliche Mühe die härtesten Haselnü
aufknacken, und dem besten Nußknacker es zu
thun; ja, es ist ein bekanntes Experiment, auf d
man eine gute Wette gewinnen kann, daß ein Men
eher 30 Nüsse aufzubeißen vermag, ehe der and
30 Nußkerne aufspeiset. Andere Leute sind im St
de, Pfirsichsteine, oder steinharte Mandeln, o
Kirschsteine aufzubeißen, deren Schalen doch 2
300 Pfund tragen, ohne zersprengt zu werden.
fenbar übt ein Mensch, der einen solchen Stein
beißt, eine Kraft aus, welche größer als 300 Pf.
Zinnerne Teller, Glasscherben, und silberne Zw
Drittelstücke sieht man oft von Leuten aus Wu
oder aus bloßer Narrheit, zerbeißen. Als man
Soldaten noch, wenn sie die lange Reihe der
Ruthen bewaffneten Brüder durchlaufen mußt
eine bleyerne Kugel in den Mund gab, hat man m
als ein Mahl gefunden, daß sie solche, der überg
ßen Kitzelung wegen, in kleine Stückchen zerbi
hatten. Hr. v. Haller sah einen Knaben, wel
Kieselsteine zermalmte; und Andere sind Zeugen,
Mäuse und Menschen eiserne Stangen zernagt hab

Borellus versichert, ein Mensch habe 300 Pfund mit den Zähnen aufgehoben. Doch alles dieses ist noch unbedeutend gegen die Kraft, die ein Mensch bewies, da er einen 6 Fuß langen Tisch auf der einen Ecke mit 50 Pfund beschwerte, und auf der andern Ecke mit den Zähnen anfaßte, und ihn aufhob; und wieder gegen die, da ein Anderer eine, 25 Pf. schwere, eiserne Spitze mit den Zähnen hinter sich zurück warf, daß sie 39 Fuß davon in einen Balken flog. Auf so wackere Werkzeuge der Zermalmung, denke ich, könnten wir uns verlassen; und sie zu schonen, wäre sehr unrecht.

Nur wenige Speisen können sogleich in den Magen gebracht werden, ohne daß sie erst unter den Zähnen klein gemacht werden dürfen; und dieses sind solche, wovon wir wenigstens im gesunden Zustande nur wenig genießen, nähmlich Suppen und dünne Breye. Bey diesen haben die Zähne nichts zu thun, und der Magen im Grunde auch wenig anders, als daß er sie durch einander schüttelt, und gehörig mischt. Wer aber begnügt sich mit diesen Speisen, und wer hält sich nicht lieber an denen von der festern Gattung? Einige Leute haben die unanständige, und dabey der Gesundheit nicht zuträgliche Gewohnheit, daß sie sehr große Bissen auf ein Mahl in den Mund stecken, gerade als wenn sie mit der ganzen übrigen Gesellschaft in der Wette äßen, oder als wenn eine Prämie darauf gesetzt wäre, wer zum schnellesten seine Portion verschlingen könnte. Solche Fresser von Profession sitzen dann mit aufgeblasenen Backen, als wenn sie irgend ein Blase-Instrument voll Wind drücken wollten. Die Adern schwellen ihnen auf, das Gesicht wird roth, die Zähne müssen mit aller Kraft erhoben werden, um sich durch diese Masse einen Weg zu bahnen; die Luft wird ihnen zu kurz, weil sie solche nur durch die Nase hohlen müssen; und endlich

Arzeneyen mit den Zähnen zermalmen, von ein
gend der Zähne zu der andern herum wälzen, u
dem Speichel vermiſchen. Jemanden etwas
Mund käuen, in den niedrigen Sprech-Ar
ihm ſehr deutlich und verſtändlich vorſagen.

Bey dem Ottfried und Notker chouan, w
auch in weiterer Bedeutung, theils für eſſen, ve
theils für beißen, theils aber auch für koſten, br
Im Angelſ. ceowan, im Engl. chaw, chew. Es ſ
hauen, ſchneiden, zu gehören, ja bloß durch eine
Ausſprache des Hauchlautes daraus entſtanden z
Im Niederſ. und gem. Leben iſt kauen, in der a
gern Sprech-Art der Hochdeutſchen aber käuen i
In einigen oberdeutſchen Gegenden iſt die Koy, de
Backen. Siehe auch Keifen und Kiefe.

Bey dem Käuen fahren wir zu wieder
Mahlen mit dem untern Kiefer gegen den obe
ſen ihn wieder herab, treiben ihn wieder hina
auch auf verſchiedene Art gegen die Seite, n
wir viel oder wenig, dieſe oder jene Speiſen
Munde haben, und dieſelben mehr oder weni
arbeitung von den Kiefern, Zähnen, und den

die glücklichste Art, wie man davon kommt; denn nicht allemahl ist der Magen so klug, daß er sich den beschwerlichen Gast vom Halse schaffet, sondern er behält ihn bey sich, und dann hat man so lange die vorher genannten Unbequemlichkeiten, bis endlich gelegentlich eine solche Ausleerung erfolgt, wo dann dem Arzte zuweilen Brocken von unverdauten Speisen vorkommen, welche viele Wochen im Magen gelegen haben. So lange aber solche Ueberbleibsel nun dort sich befinden, kann die Verdauung nie ordentlich und gehörig von Statten gehen, weil diese harte Dinge beständig den Magen in seiner Arbeit hindern, und seine Kraft, welche er auf die Speisen ausübt, schwächen. Daher entstehen oft Unreinigkeits-Fieber, beschwerliche Zufälle von einer schlechten Verdauung, oder gar hitzige Krankheiten, besonders wenn irgend eine äussere Gelegenheits-Ursache hinzu kommt, die man gewöhnlich in der Nähe zu suchen pflegt, und die man doch aus einem vielleicht lange vorher unterlassenen ordentlichen Käuen der Speisen herleiten sollte. Bloß durch ein besseres Käuen der Speisen hat man anhaltende Magen-Krämpfe gehoben gesehen.

Die Zähne sollten billig der Probierstein alles dessen seyn, was man in den Magen bringen will; denn was diese nicht trennen und in einen Brey bringen können, das kann der Magen gewiß nicht verdauen. Leute von Geschäften, und Gelehrte, die ihre Speculationen und Meditationen mit an das Tischtuch bringen, verfallen sehr leicht in diesen Fehler; nicht so leicht wird man Personen aus dem niedern Stande antreffen, die sich in dem Genusse ihrer Speisen übereilten. Man sehe, mit welcher Gemächlichkeit und wie langsam der Bauer seine Mahlzeit zu sich nimmt; er stützt seinen Ellenbogen auf den Tisch, und fährt nicht eher wieder in die Schüssel, als bis er den ersten Bissen zermalmet hat. Der Bauer befürchtet, daß,

wenn

wenn er bey seinem Essen eile, man ihm auch diese Stunde seiner Erhohlung noch abkürzen möchte. Der Gelehrte hingegen ist neidisch auf seinen Magen, daß er seinem Kopfe einige Zeit raubt; und der Kaufmann hat seine ganze Aufmerksamkeit auf Agio, Banco, Procente und Cours gerichtet, wie könnte er da noch Muße haben, auf die Speisen zu denken, die man ihm vorgesetzt hat! An statt sich die gehörige Zeit und Geduld zum Käuen zu nehmen, führt er in Gedanken Correspondenz, remittirt, trassirt, oder denkt mit Verdruß an sein Conto-Buch. Um alle diese Fehler zu vermeiden, rathe ich dem Kaufmanne eine ausgesuchte Zahl von Freunden an seinem Tische zu haben, die seine Gedanken von den Geschäften ableiten, und zum Genuß der gegenwärtigen Zeit aufmuntern; und dem Gelehrten rathe ich, bald eine muntere Gattinn zu wählen, nicht als ob diese ihm die Speisen vorkäuen sollte, wie die Ehegenossinn des gelehrten Vossius wirklich gethan haben soll, sondern, damit er über der bessern und angenehmern Unterhaltung seine Meditationen vergesse.

Wie soll nun aber denen gerathen werden, die keine Zähne mehr haben, und es doch hart finden, daß man ihnen alle festere Speisen entziehen will? Wenn die Zähne alle aus dem Munde sind, so vertreten die ledigen harten Kiefer (Kinnbacken) einiger Maßen ihre Stelle, und man kann auch mit ihnen käuen. Solche ehrwürdige Alte müssen sich die Speisen kleiner und feiner auf dem Teller schneiden, und besonders das Fleisch recht fein einkerben, weil dadurch die Operation des Käuens nachgeahmet wird. Unterlassen sie diese Vorsicht, so werden sie nicht leicht ohne Beschwerde davon kommen; und zuweilen haben sie die Unannehmlichkeit, daß, wenn sie heute Speisen zu sich nehmen, sie solche morgen, gleichsam als wenn sie wiederkäuen, wieder hervor bringen.

Aus

Aus Uebereilung und einer übermäßigen Schnelligkeit, gewöhnen sich oft Kinder, die Speisen gar nicht zu käuen; da muß man mit steten Erinnerungen bey der Hand seyn, und sie aufmerksam darauf machen; denn solche Kinder werden gemeiniglich schwach und mager. Dieses ist eine sehr natürliche Folge; denn es lässet sich nicht bezweifeln, daß aus Speisen, die völlig vorbereitet in den Magen kommen, weit mehr Nahrungs-Saft gezogen werden kann, als aus solchen, wovon ein großer Theil unverdauet wieder weggeht.

Das Geschäft des Käuens hat in der That seine eigene Annehmlichkeit und Belohnung gleich bey sich, weil man die Speisen weit besser schmeckt, und sie weit genauer kosten kann, wenn man sie ordentlich käuet, als wenn man sie ganz niederschluckt. Aus der härtesten trocknen Brodrinde kann man im Munde einen sehr süßen, wohlschmeckenden Brey bereiten, wenn diese gehörig zermalmet und durch den Speichel erweicht wird. Solcher Gestalt verursachet man sich durch diese Unterlassungs-Sünde nicht nur mancherley unangenehme Zufälle, sondern beraubt sich auch mancher angenehmen Kitzelung der Zunge, die man sich verschaffen könnte, wenn man auf die gehörige Zermalmung der Speisen Sorgfalt genug wendete.

Ich habe oben des Speichels, der zu den Speisen im Munde gebracht wird, gedacht; und dieses muß ich nun noch besonders als eines Haupt-Beförderungs-Mittels der Verdauung erwähnen. Der Speichel ist von seifenartiger Natur, und besitzt starke auflösende Kräfte, die zur Zersetzung und Verdünnung der Speisen dienen. Unter dem Käuen wird derselbe im Munde zu den Speisen gemischt, und bringt sie dort schon in eine breyartige Form. Er macht, daß wir die Speisen ordentlich schmecken können, denn einem dürren trocknen Munde ist alles ohne Geschmack, und da-

her schmeckt man eine Speise besser, je länger man
käuet, weil durch den Speichel die Salze in ihnen
gelöset werden, und weil alles mehr unserm Gau
bequemer gemacht wird. Nichts übertrifft die Kr
mit welcher er in die Speisen eindringt; und
kann dieses schon an sich selbst merken, wenn man
Acht gibt, was vorgeht, wenn man die Speisen la
im Munde hin und her gehen lässet. Sie werden
dünn und weich, und so breyartig, daß sie von
Zunge leicht zerdrückt werden. Solcher Gestalt
fördert der Speichel die Verdauung, bringt alle
eine gleichförmige Masse, und verursachet, daß
Säfte in dem Magen leichter mit den Speisen
mischet werden können. Aller dieser Vortheile ber
sich derjenige, der seine Bissen ungekäut niederschlu
denn durch die Bewegung der Kinnbacken und Z
unter dem Käuen entsteht ein Reitz und Druck,
durch das Zuströhmen des Speichels sehr verme
und mithin die Mischung und Auflösung sehr be
dert wird.

Graumann's diätet. Wochenblatt, 2 B. Rostock 1782,
St. S. 9, sqq.

Petr. Chevalier diss. quo accuratior masticatio, eo perfectior dig
Paris. 1745, 4.

Joach. Chr. Reinbeck diss. de ciborum neglecta manducatione.
V. 1749, 4.

These de Mr. *Théod. Baron*, soutenuë à Paris, le 10 Fevr.
plus on mâche exactement les alimens, plus la digestion est
faite.

Von dem vorgegebenen Käuen und Schma
der Todten in den Gräbern, werde ich im Art. V
pyr handeln.

Die Jäger nennen kauen, wenn die Hunde
Hängeseile, Hetz- und Pürsch-Riemen und Fangst
zerbeißen.

Käu-Mittel, L. Masticatoria, nennt man solche A
neyen, welche nur gekäuet werden dürfen, und die
ter dem Käuen ihre Haupt-Wirkung thun. Die
sicht

Borellus verſichert, ein Menſch habe 300 Pfund mit den Zähnen aufgehoben. Doch alles dieſes iſt noch unbedeutend gegen die Kraft, die ein Menſch bewies, da er einen 6 Fuß langen Tiſch auf der einen Ecke mit 50 Pfund beſchwerte, und auf der andern Ecke mit den Zähnen anfaßte, und ihn auf hob; und wieder gegen die, da ein Anderer eine, 25 Pf. ſchwere, eiſerne Spitze mit den Zähnen hinter ſich zurück warf, daß ſie 39 Fuß davon in einen Balken flog. Auf ſo wackere Werkzeuge der Zermalmung, denke ich, könnten wir uns verlaſſen; und ſie zu ſchonen, wäre ſehr unrecht.

Nur wenige Speiſen können ſogleich in den Magen gebracht werden, ohne daß ſie erſt unter den Zähnen klein gemacht werden dürfen; und dieſes ſind ſolche, wovon wir wenigſtens im geſunden Zuſtande nur wenig genießen, nähmlich Suppen und dünne Breye. Bey dieſen haben die Zähne nichts zu thun, und der Magen im Grunde auch wenig anders, als daß er ſie durch einander ſchüttelt, und gehörig miſcht. Wer aber begnügt ſich mit dieſen Speiſen, und wer hält ſich nicht lieber an denen von der feſtern Gattung? Einige Leute haben die unanſtändige, und dabey der Geſundheit nicht zuträgliche Gewohnheit, daß ſie ſehr große Biſſen auf ein Mahl in den Mund ſtecken, gerade als wenn ſie mit der ganzen übrigen Geſellſchaft in der Wette äßen, oder als wenn eine Prämie darauf geſetzt wäre, wer zum ſchnelleſten ſeine Portion verſchlingen könnte. Solche Freſſer von Profeſſion ſitzen dann mit aufgeblaſenen Bäcken, als wenn ſie irgend ein Blaſe-Inſtrument voll Wind drücken wollten. Die Adern ſchwellen ihnen auf, das Geſicht wird roth, die Zähne müſſen mit aller Kraft [illegible]ben werden, um ſich durch dieſe Maſſe einen [illegible] zu bahnen; die Luft wird ihnen zu kurz, weil [illegible]e nur durch die Naſe hohlen müſſen; und end-

lich

u. a. m. Fünftens bedient man sich derselben, um Erschlaffungen im Munde und in einzelen Theilen desselben, z. B. dem Zahnfleische, dem Schlunde ꝛc. damit zu heilen. Dazu dienen z. B. die Myrrhe, der Weihrauch, der Mastix, und mehrere Gummi-Arten, als: Sagapenum, Bdellium ꝛc. Sechstens, um zähe Feuchtigkeiten im Munde aufzulösen und zum Auswurfe zu bereiten. Diese Indication befriedigen: das Tobackrauchen, die Angelik- Bertram- getrocknete Aron- Meister- und Pimpinell-Wurzel. Siebentens, um irgend ein Miasma zu zerstören. Hierzu wählt man so verschiedene Dinge, als man in speciellen Fällen dienlich zu finden glaubt. Manche Geistliche und Aerzte käuen, ehe sie zum Krankenbette gehen, frische Wachholderbeeren, um die eingeathmete, angesteckte Luft zu verbessern. Von dem großen Boerhaave weiß man, daß er in gleicher Absicht fleißig Toback rauchte, und es allenthalben that, wo er sich nicht durch den Zwang des Wohlstandes verpflichtet sahe, es zu unterlassen. Wieder andere käuen florent. Veilchenwurzel, und andere gewürzhafte Dinge. Und endlich achtens, um den Durst zu stillen, wozu vornehmlich die Oehlzucker, wie auch die Salpeter-Täfelchen (Lapis prunellae), wie auch die so genannten Kraft-Zeltlein oder Küchlein (Trochisci roborantes) zu empfehlen sind. Auch dienen dergleichen Mittel nicht wenig bey Geschwüren des Mundes und seiner innern Theile, wie auch bey innerlichen Nasengeschwüren, und in der Lungensucht.

Es erhellet von selbst, daß, nach Verschiedenheit dieser Heil-Anzeigen, auch verschiedene Mittel zu wählen seyn, ob gleich auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß es einige gibt, wodurch sich mehrere Absichten zugleich erreichen lassen.

Kauern, sich auf die Ferſen niederlaſſen, auf den Ferſen ſitzen. S. Hocken, im XXIV Th. S. 95, und Kauchen, oben, S. 275.

Kauf (*), L. Emtio, Emtura, Fr. Achat, Marché, von dem Zeitworte kaufen, doch nur in deſſen engſten Bedeutung, die Erwerbung des Eigenthumes einer Sache von einem Andern gegen ein von demſelben bewilligtes Geld; zum Unterſchiede ſowohl von dem Verkaufe, als auch von dem Tauſche, und andern Arten der Erwerbung des Eigenthumes einer Sache.

1. Eigentlich die Handlung, da man das Eigenthum über eine Sache auf dieſe Art erwirbt. Etwas durch Kauf an ſich bringen. Einen guten, einen ſchlechten Kauf thun. Silber, das im Kaufe gänge und gäbe war, 1 Moſ. 23, im Handel und Wandel. Waren auf den Kauf machen, auf den Kauf arbeiten, heißt bey den Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerkern, wenn ſie in Vorrath etwas verfertigen, und den Markt damit bauen helfen; im Gegenſatze der beſtellten Ware, oder der beſtellten Arbeit; wo es doch, ſo wie in der folgenden Redensart, zunächſt den Verkauf bedeutet. Siehe Kaufen. Etwas zu Kauf haben, im g. L., es feil haben. Das iſt hier nicht zu Kauf, auch nur im g. L., das iſt hier nicht feil, iſt hier nicht für Geld zu haben. So auch in den Zuſammenſetzungen Ankauf, Aufkauf, Einkauf, Verkauf, Vorkauf.

(*) Bey dem Ottfried Kouf, bey dem Notker Chouf, im Niederſ. Koop, im Angelſ. Ceap, im Schwed. Biob, im Isländ. Kaup. Nach noch weitern Figuren bedeutet Chouf, in den monſeeiſchen Gloſſen auch ſowohl die Ware, als den Wucher. S. Kaufen.

Der Plural die Käufe, welcher im Hochdeutſchen nur ſelten vorkommt, kann doch immer gebraucht werden, ſo oft in den beyden erſten Bedeutungen mehrere Handlungen als ſo viele Individua angedeutet werden ſollen.

2. Der um deswillen mit dem Verkäufer geschlossene Vertrag; der Kaufvertrag. Einen Kauf treffen, schließen, abschließen, machen, Lat. emtionem facere, convenire inter se de pretio; Fr. arrêter, passer, conclure. Der Kauf ist gemacht. Jemanden Geld auf den Kauf bezahlen, zur Sicherheit oder Befestigung dieses Vertrages. Einem den Kauf nicht halten, abire ab emtione. Den Kauf brechen (*), umstoßen, zurück gehen machen, emtionem resolvere. Der Kauf geht zurück. Etwas mit in den Kauf eindingen, mit in dem Kauf gehen, sub pretio comprehendi. Einem in den Kauf treten, in den Kauf fallen, L. Venditori plus offerre et pretium rei augere priori emtori. Fr. courir sur le marché d'autrui, eine Ware haben wollen, wegen der ein Anderer im Handel steht, und daher dem Verkäufer mehr biethen, als der darum handelnde gethan hat, oder bessere Bedingungen anbiethen. Einen Kauf wieder auf heben, rescindiren, oder vernichten, annulliren.

3 Figürlich, der Preis, um welchen man etwas kauft; der Kaufpreis. Hier ist alles gut Kauf, um einen billigen Preis zu haben. Den Kauf steigern und ringern, 1 Mos. 25, 16. Der Marktkauf, der Marktpreis. Imgl. in der zweyten Endung. Etwas guten Kaufes geben, L. aequo pretio vendere, Fr. faire bon marché, wohlfeil. Das ist hier gutes Kaufes. Wie auch figürlich. Ich glaube es dir, daß ich hier so leichtes Kaufes weggekommen würde, so wohlfeil, mit einem so geringen Schaden. Er wird

(*) Unter einer andern Bedeutung kommt die Redensart den Kauf brechen, in Fausts lübeck. Chron. des Regnaums, Col. 241, vor: „Alle Montag sollen die Becker den Kauf brechen ꝛc. sonst soll das Korn sowohl für die Becker, als für den Kaufmann seyn," non teneri contracto emtorum ordine.

wird es schon nähern Kaufes geben, von seinem Stolze, Trotze, oder hohen Ansprüchen nachlassen.

4. Imgleichen, das für eine Sache bezahlte oder verglichene Geld, doch nur in den Zusammensetzungen Handkauf, Leihkauf, Reukauf, Weinkauf, u. d. gl.

Einem Kauf geben, war vor diesem im Kriege eine Redensart, von neutralen Städten, welche Freunde und Feinde einkaufen liessen. Tschudi im Chron. Helv. S. 604. a. Einem in einer Stadt keinen feilen Kauf geben, ist das Gegentheil. *Tolner* Cod. diplom. in Hist. Palat. S. 101.

Der Kauf und Verkauf, L. Emtio Venditio, Kauf-Contract, Kauf-Vertrag, Contractus emtionis venditionis, ist ein entweder mündlich geschlossener, oder schriftlich abgefaßter Contract oder Vertrag, oder eine Handlung, da ihrer zwey oder mehrere mit einander eins werden, einer dem andern eine gewisse Sache um einen gewissen Preis abzustehen; oder da man über eine gewisse Summe Geld einig wird, wofür dem Andern eine Sache zu eigen soll überlassen werden. Man muß also hierbey zwey Personen unterscheiden, nähmlich den Verkäufer, und Käufer. Derjenige, welcher die Sache dem Andern für eine gewisse Summe Geld zu eigen zu überlassen verspricht, und sie zu liefern übernimmt, heißt der Verkäufer, L. Venditor, Fr. Vendeur, Fämin. die Verkäuferinn, L. Venditrix, Fr. Vendeuse, Venderesse; und der Andere, welcher für die Sache eine gewisse Summe Geld zu geben angelobet, und den Werth zu bezahlen übernimmt, heißt der Käufer, L. Emtor, Fr. Acheteur, Fämin. die Käuferinn, L. Emtrix, Fr. Acheteuse. Die in Kauf oder Verkauf gebrachte Sache, heißt die erkaufte oder verkaufte Sache, res emta, vendita. Jenes Wort wird von dem Käufer, und dieses von

dem Verkäufer, gebraucht. In der Handelschaft nennt man gewöhnlicher Maßen die beweglichen Sachen, worüber ein Kauf oder Verkauf geschlossen wird, eine Ware, L. Merx, Fr. Marchandise. Die gewisse Summe Geld, welche der Käufer dem Verkäufer für die Sache verspricht, oder dasjenige, was für die verkaufte Sache gegeben wird, heißt das Kauf-Geld, der Kauf Preis, der Kauf-Schilling, oder die Kauf Summe, L. Quantitas pretii, Fr. Prix d'une chose vendue.

Der Kauf-Contract verdient unter allen übrigen Contracten, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauches, die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Ich werde zuvörderst die allgemeinen Grundsätze, welche bey jeden Käufen in Acht zu nehmen sind, anzeigen, und sodann von einigen vorzüglichen Arten von Käufen insonderheit handeln.

I. In Ansehung desjenigen, was bey einem jeden Kaufe überhaupt in Betrachtung kommen muß, hat man 1. auf die Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen; 2. auf den Gegenstand, über welchen er geschlossen wird; 3. auf die Bestimmung des Preises; 4. auf die daraus entstehenden Verbindlichkeiten; 5. auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Neben-Verträge und Bedingungen, und 6. auf die Form des Contractes selbst, zu sehen.

1. Was die Personen betrifft, welche einen Kauf-Vertrag unter sich schließen, so kommt theils die allgemeine Fähigkeit, verbindliche Geschäfte einzugehen, theils die Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit, in Betrachtung. Die allgemeine Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Personen wird theils aus der Theorie voraus gesetzt, theils lehrt solches auch schon die gesunde Vernunft. So ist z. B. es sehr natürlich, daß Kinder, Minderjährige, Sinnose, Trunkene ꝛc. rechtliche Handlungen nicht unternehmen

ſichten, in welchen man ſich ſolcher Mittel bedient, ſind verſchieden. Man gebraucht nähmlich dergleichen: 1. um einen übeln Geruch des Mundes zu maskieren; und alsdann ſind es meiſtens gewürzhafte Subſtanzen, zu denen man ſeine Zuflucht nimmt. Sie werden ſowohl in einfacher, als zuſammen geſetzter, Geſtalt gekäuet. Letzteres war ſchon zu den Zeiten des Horaz üblich; er ſagt:

Paſtillos Ruffinus olet, Gorgonius hircum.

Zu Erfüllung dieſer Anzeige, wählt man, auſſer den Gewürzen im ſtrengſten Verſtande, noch: den Fenchel in allen ſeinen Theilen, wie auch die Präparate davon; den Anieß, auf gleiche Weiſe; das Guajac-Holz; das Saſſafras-Holz, und allerley balſamiſche Rinden. Siehe Geſtank des Mundes, im XVII Th. S. 727, fgg.

Zweytens käuet man ſolche Mittel, um eine reichlichere Abſonderung des Speichels in dem Munde zuwege zu bringen, welche man daher Sialagoga nennt, und wovon ich im Art. Speichel handeln werde. Drittens, hat man ehemahls dergleichen Mittel auch in denjenigen Krankheiten und Zufällen der Ohren empfohlen, wobey ein Zufluß von Feuchtigkeiten zum Grunde liegt, den man durch ſolche Mittel von den Ohren hinweg nach dem Munde leiten will, damit das Schädliche in Geſtalt eines Speichelfluſſes ausgeworfen werden könne. Hierher gehören ebenfalls die Sialagoga, wie auch die Nerven-Mittel, ſowohl die ſtimulirenden, als auch die beſänftigenden. Das Tobackrauchen, wenn es nicht durch den täglichen Gebrauch ſeine mediciniſche Wirkſamkeit verloren hat, möchte wohl auch hierher zu rechnen ſeyn. Viertens gebraucht man auch ſolche Mittel, um einer ſchwachen Verdauung ein wenig nachzuhelfen. Hierher gehören die ſchon erwähnten aromatiſchen Subſtanzen, ingl. die Rhabarber, die Chinarinde, der ſtinkende Aſant,

Kauf- und Lehens-Scheine, und respective auf die Legitimation ad causam, zu dringen. Da auch der Fall nicht unmöglich ist, daß der Eigenthümer, der in Frage seyenden Sache halber in Rechtsstreit befangen sey, (res litigiosa) so hat der Käufer in foro rei sitae, hauptsächlich sich danach zu erkundigen, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, die Edictal-Vorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kaufe zu wiedersprechen ein Recht haben dürften, zu veranlassen.

Der Kauf-Vertrag gehört zu den Veräusserungs-Verträgen; er ist aber nicht ein solcher Veräusserungs-Vertrag, wodurch das Eigenthums-Recht jeder Art von Sachen auf den Andern gebracht werden kann. Der Veräusserungs-Vertrag ist nur der entferntere Grund der Uebereignung. Der Kauf-Vertrag gibt also nur auf eine entferntere Art dem Käufer ein Eigenthums-Recht. Weil also der Kauf-Vertrag nur ein Veräusserungs-Vertrag, und nicht eine Uebereignung, ist: so ist zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages nicht nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes, sey. Wenn aber die Uebergabe der Ware den Käufer zum Eigenthümer, und wenn die Auszahlung des Kauf-Geldes den in Empfang nehmenden Verkäufer zum Eigenthümer des Kauf-Geldes machen soll, dann ist freylich nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes gewesen sey. Allein, so wie die Abschließung des Kaufes, und dessen Erfüllung, unterschiedene Thathandlungen sind: so muß man auch die rechtlichen Folgen und Wirkungen bey den Thathandlungen sowohl, als auch dasjenige, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, genau unterscheiden, selbst dann, wenn sie gleichsam in einem Augenblicke zu Stande gebracht sind. Solcher Gestalt entsteht aus einem Kauf-Vertrage für den Verkäufer die Verbindlichkeit, dem Käufer nicht nur die Ware zu übergeben, sondern auch so zu übergeben, daß der Käufer Eigenthümer werde. Könnte der Käufer durch die als Erfüllung des Kauf-Vertrages vorgenommene Uebergabe der Ware, das Eigenthum derselben nicht erhalten, so ist der Verkäufer verbunden, deswegen den Käufer zu

ein-

entschädigen, oder, um kunstmäßig zu reden, ihm die Gewähr zu leisten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Ob gleich also der Mangel des Eigenthums-Rechtes an der Ware, zur Ungültigkeit des Kauf-Vertrages selbst nichts beytragen kann, sondern daraus nur eine Verpflichtung für den Verkäufer entsteht, den Käufer zu entschädigen, so fällt doch diese Entschädigungs-Verbindlichkeit weg, wenn der Käufer wußte, daß dem Verkäufer an der Ware kein Eigenthums-Recht zuständig ist, oder, wenn der Verkäufer aus vernünftigen Ursachen glauben konnte, die bestimmten Waren in seinem Eigenthume zu haben, und der Erfolg lehrt, daß ihm die verkauften Waren nicht gehören.

Noch wichtiger ist die zweyte Untersuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines Dritten; und es findet diese Vorsicht vornehmlich alsdann Statt, wenn von der Veräusserung der Dotal-Grund-Stücke, Sachen der Unmündigen, solcher Dinge, welche sich in dem Eigenthume Mehrerer befinden, Lehen- und Erbzins-Güter, Fideicommisse, u. s. w. die Rede ist, welche Arten von Dingen, theils in Ansehung der Erlangung der Einwilligung der dabey concurrirenden Personen, theils in Ansehung der dabey eintretenden besondern gesetzlichen Form zu einer besondern Vorsicht qualificirt sind.

Ein Ehemann darf das Grundstück, welches ihm seine Gattinn zum Brautschatz zugebracht hat, (Fundus dotalis) nicht veräussern, ausser in Fällen, wo die Veräusserung augenscheinlich zum Vortheil der Frau gereicht, oder durch andere Umstände, z. B. wegen Auseinandersetzung der Geschwister ꝛc. unvermeidlich wird. Ist von der Veräusserung eines solchen Grundstückes die Rede, so muß der Käufer sich darum bemühen, daß die Frau selbst sowohl, als auch der Mann, ihre Einwilligung in die Veräusserung zu Tage legen. Die erste braucht dazu in Sachsen einen besondern Curator; und es ist immer rathsam, ja so gar nothwendig, daß ein solcher Kauf vor den Richter gebracht,

bracht, und des daraus für die Frau erwachsenden Nutzens halber eine Untersuchung angestellet werde (2). Auch ist die Eides-Clausel von Seiten der Frau, zur Sicherheit des Käufers sehr zuträglich; welcher Umstände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräusserung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehe-Pacten berechtigt ist (3), oder er solche käuflich angeschlagen erhalten hat (4). Hat der Ehemann das Grundstück ausser diesen Umständen verkauft, so besteht der Kauf indessen so lange, als die Ehe dauert, und er den Genuß des Brautschatzes hat. Er hat kein Recht, für seine Person den Kauf zu wiederrufen. Ist aber die Ehe getrennt, so hat die Frau, oder ihre Erben, das Recht, die Veräusserung zu wiederrufen, und das veräusserte Grundstück von seinem dermahligen Besitzer zurück zu fordern. Sonst ist, wenn es an einem der vorgedachten Erfordernisse fehlt, die wiederhohlte Ratihabition der Frau nach zwey Jahren das beste Mittel für den Käufer (5).

Die unbeweglichen Güter minderjähriger Personen, dürfen eigentlich gar nicht veräussert werden, selbst nicht, wenn durch die Veräusserung den Minderjährigen ein Vortheil geschaffet werden könnte. Nur in dringenden Umständen gestatten die Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel. Diese Fälle hängen zu sehr

(2) Da in den mehresten deutschen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Bestätigung des Richters gebracht werden müssen, so hat der Käufer eines Dotal-Grundstückes dafür zu sorgen, daß diese besondere Ursache, warum ein solcher Kauf über eingebrachte Grundstücke zur richterlichen Wissenschaft kommt, genau protokolliert, und die richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Untersuchung angestellt worden sey.

(3) Alsdann muß man sich, bey dem Eingange des Kauf-Aufsatzes, deshalb auf die Ehestiftung ausdrücklich beziehen.

(4) L. 5 und 10 C. de iure dot.

(5) Nov. 61, c. 1, §. 3.

ſehr von den Umſtänden ab, als daß ſie vollſtändig und genau angegeben werden könnten. Vornehmlich rechnet man dahin: 1. Wenn das unbewegliche Grundſtück mit zu vielen Schulden beſchwert iſt, als daß man es erhalten könnte. 2. Wenn man vorher ſieht, daß demſelben ein groſſer Schade wiederfahren würde, deſſen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräuſſerung vermieden werden können. 3. Wenn die Einkünfte deſſelben und des anderweitigen Vermögens, nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Pupillen zureichen, die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden iſt. 4. Wenn der Vater die Veräuſſerung deſſelben befohlen hat. 5. Wenn volljährige Perſonen einen Antheil an demſelben beſitzen, und auf die Theilung dringen, u. ſ. w. Bey dieſer Veräuſſerung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen, hat der Käufer dahin zu ſehen, daß nicht nur der Vormund hierbey concurrire (6), ſondern daß auch die hierbey, ſo wie auch bey den Veräuſſerungen eines mündig erklärten, unumgänglich erforderliche richterliche Unterſuchung nicht verabſäumet werde. Die Art und Weiſe, wie dieſe richterliche Unterſuchung angeſtellt wird, und die hierbey beſonders obtinirende geſetzliche Form, wird unten angezeiget werden. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus geſchloſſen, zuweilen aber wird auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zum voraus ausgebracht. Iſt der Unmündige bereits eidesmündig, ſo iſt es wohl gethan, deſſen eidliche Einwilligung

(6) Wie ein Vormund dabey ſich zu verhalten habe, wird im Art. Vormundſchaft vorkommen. Im übrigen hat der Käufer, nach der Legitimation des Vormundes zu fragen, um ſo nöthiger, weil er ſonſt aus dem mit einem falſchen Vormunde geſchloſſenen Contracte gegen den Pupillen nur in ſo weit klagen kann, als dieſer dadurch wirklich bereichert worden iſt. Dd. ad tit. Dig. quod falſo tutore auctore geſtum eſſe dicetur.

dem Verkäufer, gebraucht. In der Handelschaft nennt man gewöhnlicher Maßen die beweglichen Sachen, worüber ein Kauf oder Verkauf geschlossen wird, eine Ware, L. Merx, Fr. Marchandile. Die gewisse Summe Geld, welche der Käufer dem Verkäufer für die Sache verspricht, oder dasjenige, was für die verkaufte Sache gegeben wird, heißt das Kauf-Geld, der Kauf Preis, der Kauf-Schilling, oder die Kauf Summe, L. Quantitas pretii, Fr. Prix d'une chose vendue.

Der Kauf-Contract verdient unter allen übrigen Contracten, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauches, die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Ich werde zuvörderst die allgemeinen Grundsätze, welche bey jeden Käufen in Acht zu nehmen sind, anzeigen, und sodann von einigen vorzüglichen Arten von Käufen insonderheit handeln.

I. In Ansehung desjenigen, was bey einem jeden Kaufe überhaupt in Betrachtung kommen muß, hat man 1. auf die Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen; 2. auf den Gegenstand, über welchen er geschlossen wird; 3. auf die Bestimmung des Preises; 4. auf die daraus entstehenden Verbindlichkeiten; 5. auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Neben-Verträge und Bedingungen, und 6. auf die Form des Contractes selbst, zu sehen.

1. Was die Personen betrifft, welche einen Kauf-Vertrag unter sich schließen, so kommt theils die allgemeine Fähigkeit, verbindliche Geschäfte einzugehen, theils die Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit, in Betrachtung. Die allgemeine Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Personen wird theils aus der Theorie voraus gesetzt, theils lehrt solches auch schon die gesunde Vernunft. So ist z. B. es sehr natürlich, daß Kinder, Minderjährige, Sinnose, Trunkene ꝛc. rechtliche Handlungen nicht unternehmen

nehmen können. In Ansehung der Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit aber, sind die Personen des Käufers und Verkäufers zu unterscheiden. In Ansehung beyder ist ausser Zweifel, daß auch durch einen Dritten (*), wenn er dazu gehörig bevollmächtigt ist, worauf der Gegentheil zu sehen, und für die Beylegung der Vollmacht zu dem Kauf-Aufsatze zu sorgen hat, gekauft und verkauft werden könne.

Was die Person des Verkäufers betrifft: so wird überhaupt dem Käufer sehr daran gelegen seyn müssen, zu erforschen, ob sein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der zu verkaufenden Sache auf ihn zu übertragen. Er muß, in dieser Absicht, 1) dahin sehen, ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache sey; 2 ob ihm die Freyheit darüber zu disponiren zustehe, und ob nicht vielleicht die Einwilligung eines Dritten zur Gültigkeit der käuflichen Ueberlassung erforderlich sey.

Die erste Untersuchung ist freylich, zumahl bey beweglichen Dingen, nicht immer möglich; und wenn dieselben von einem gewissen Werthe sind, so muß sich der Käufer durch Bürgen, Innebehaltung des Kauf-Geldes, oder andere Sicherheits-Bestellung, wenigstens auf so lange decken, bis seines Orts die Verjährungszeit vollendet ist. Bey unbeweglichen hingegen, hat er, um sicher zu gehen, auf die Production der

(*) Pr. Inst. de emr. L. 1, §. 2; und L. 9. D. eod. Als eine Cautel ist dabey in Acht zu nehmen, daß der Bevollmächtigte ausdrücklich declarire, daß er nicht in seinem, sondern in fremden Nahmen kaufe, ob es gleich nicht nöthig ist, daß er bis zur Abfassung seinen Gewaltgeber nenne, immaßen er sonst als eigener Käufer angesehen wird, und dieses in Ansehung des Lehengeldes einen Unterschied macht. Bey Subhastationen biethen und erstehen Bevollmächtigte, die ihren Constituenten nicht nennen wollen, cum iure cedendi.

ung und Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit, das Rathsamste.

Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Personen, die den Minderjährigen in den Gesetzen gleich geachtet sind, als: Abwesenden ꝛc.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Personen zusteht, sicher gehen, so muß er dahin sehen, ob diese mehrere eine Commun oder Universität ausmachen, oder nicht. Im erstern Falle muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem größten Theile derselben, erfolge (7); daß

(7) Sollen z. B. Grundstücke, welche Städten und andern Communen gehören, auf eine gültige Art verkauft werden, so ist erst die Einwilligung des Landes-Herrn, und sodann die Beystimmung der Stadt selbst, erforderlich. Und zwar ist hier nicht die bloße Einwilligung des Rathes, und der etwanigen Bürger-Deputierten, oder Ausschuß-Bürger, oder wie sonst diejenigen, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen, genannt werden, hinlänglich, sondern es ist die Einwilligung sämmtlicher Bürger nöthig. Es ist zwar dieses nicht so zu verstehen, als wenn es schlechterdings und unumgänglich nöthig wäre, daß jeder einzelner Bürger für seine Person seine Einwilligung erkläre; allein in den dazu angesetzten Versammlungen müssen doch wenigstens zwey Drittel der Bürgerschaft wirklich erscheinen, und von diesen der größte Theil in die Veräusserung willigen, wenn man will sagen können, daß die sämmtliche Bürgerschaft ihre Beystimmung zur Veräusserung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerschaft eidlich durch dazu erwählte bevollmächtigte Personen versichern, daß sie die Sache wohl überlegt, und von der Nothwendigkeit des Verkaufes sich überzeugt hätten. Der Verkauf selbst muß in einer öffentlichen Versteigerung geschehen, und sodann darüber ein förmliches Instrument errichtet werden. Geschieht der Verkauf solcher städtischer Grundstücke ohne Beobachtung der angegebenen Umstände, so ist derselbe nichtig, und die Stadt ist berechtigt, ihr verkauftes Grundstück von jedem Besitzer, desselben zurück zu fordern.

daß es ihm zu seiner Zeit an dem Beweise der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle (8), und daß der Ober-Richter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräusserung der Güter der Unmündigen, ertheile (9). Im zweyten Falle hingegen stehen die Mehrern entweder in einer ordentlichen Gesellschaft, oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden (10); und dies ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräusserung berechtigt, in welchem Falle dessen im Eingange des Kauf-Scheines zu erwähnen ist. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, ob gleich der Käufer, wegen des in solchem Falle den übrigen Mit-Besitzern competirenden Näher-Rechtes, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu sehen, daß die Collegia und Ober-Instanzien, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hierbey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf-Scheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind.

(9) Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräusserung (vrgens necessitas) eintritt, dieses in dem Kauf-Scheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior est ratio dissentientis, L. 28. C. communia divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

allenthalben so gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeschrieben ist.

Was bey dem Erkaufe eines Lehen- Erbzins- Laß- und Meierdings-Gutes zu beobachten ist, werde ich in den davon handelnden Artikeln zeigen.

Ausser der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, sind auch noch die bey dem Kauf-Contracte besonders eintretenden Verordnungen, welche die Freyheit zu kaufen bey gewissen Personen einschränken, zu bemerken. Hierher gehören: 1. Die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können (11). 2. Die Minderjährigen, und resp. Frauenspersonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und resp. Ehemänner kaufen dürfen. 3. Die Advocaten, denen in manchen Ländern die käufliche Ansichbringung der Processe versagt ist (12). 4. Die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landes-Gesetzen keine Bauergüter an sich kaufen sollen (13). 5. Die Personen anderer Religion, deren Ankaufung mit unbeweglichen Gütern in manchen Ländern nicht verstattet wird (14). 6. Geistliche, und Personen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritter-Lehen acquiriren können (15). 7. Leute von besonders hohem Range oder Ansehen, welche keine Processe oder Schulden an sich kaufen sollen (16). 8. Juden, welchen die Gesetze ebenfalls verbiethen, Forderungen

(11) L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. & prof. *Walch* introd. in controv. iur. civil. p. 365.
(12) Altenb. Advocaten-Ordn. S. 27. Churſächſ. erläut. Proceß-Ordn. ad 3. §. 1.
(13) Cod. Aug. l. S. 361. II, 11. 19. 23 27 63 und 67.
(14) Cod. Aug. l. 377. 380. 397. 399 403.
(15) Churf. neueſtes Lehns-Mandat. Tit. VI. § 3.
(16) L. 2. C. ne liceat potentior. Ein Geſetz, welches wegen der ungewiſſen Anwendung ganz auſſer Gebrauch gekommen iſt!

ſehr von den Umſtänden ab, als daß ſie vollſtändig und genau angegeben werden könnten. Vornehmlich rechnet man dahin: 1. Wenn das unbewegliche Grundſtück mit zu vielen Schulden beſchwert iſt, als daß man es erhalten könnte. 2. Wenn man vorher ſieht, daß demſelben ein großer Schade wiederfahren würde, deſſen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräuſſerung vermieden werden können. 3. Wenn die Einkünfte deſſelben und des anderweitigen Vermögens, nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Pupillen zureichen, die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden iſt. 4. Wenn der Vater die Veräuſſerung deſſelben befohlen hat. 5. Wenn volljährige Perſonen einen Antheil an demſelben beſitzen, und auf die Theilung dringen, u. ſ. w. Bey dieſer Veräuſſerung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen, hat der Käufer dahin zu ſehen, daß nicht nur der Vormund hierbey concurrire (6), ſondern daß auch die hierbey, ſo wie auch bey den Veräuſſerungen eines mündig erklärten, unumgänglich erforderliche richterliche Unterſuchung nicht verabſäumet werde. Die Art und Weiſe, wie dieſe richterliche Unterſuchung angeſtellt wird, und die hierbey beſonders obtinirende geſetzliche Form, wird unten angezeiget werden. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus geſchloſſen, zuweilen aber wird auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zum voraus ausgebracht. Iſt der Unmündige bereits eidesmündig, ſo iſt es wohl gethan, deſſen eidliche Einwilligung

(6) Wie ein Vormund dabey ſich zu verhalten habe, wird im Art. Vormundſchaft vorkommen. Im übrigen hat der Käufer, nach der Legitimation des Vormundes zu fragen, um ſo nöthiger, weil er ſonſt aus dem mit einem falſchen Vormunde geſchloſſenen Contracte gegen den Pupillen nur in ſo weit klagen kann, als dieſer dadurch wirklich bereichert worden iſt. Dd. ad tit. Dig. quod falſo tutore auctore geſtum eſſe dicetur.

muß, wie z. B. die oben erwähnten Dotal-Grun
Stücke ꝛc. oder darin, daß die Sache anders nich
als in Verbindung mit einer andern (21), verkau
werden kann, oder in der dazu erforderlichen Einwi
igung gewisser Personen, oder endlich darin, daß n
gewisse Leute nicht Käufer abgeben können, wie ku
vorher erwähnt worden ist; und es muß also bey d
Eingehung und Abfassung eines Kaufes dahin gesehe
werden, daß die zu verkaufende Sache eine solche se
welche nicht nur überhaupt, sondern auch in Anse
ung des Käufers insonderheit, im Commercium i
Zuweilen liegt der Grund der nicht erlaubten Veräu
serung in einer der Sache anklebenden fideicomm
sorischen Qualität, oder auch darin, daß der Eige
thümer zu Gunsten eines Dritten sich des Verkaufs
auf eine gewisse Zeit begeben hat. Letzteres geschie
zuweilen bey Pacht-Contracten, Cautions- und H
pothek-Bestellungen, u. s. w. wonach sich also e
Käufer zu erkundigen hat. Wenn hingegen das e
stere existirt, so meint man zwar, daß die Einwilli
ung aller derer, welche zu Erlangung des Fideicon
misses ein Recht haben, den Käufer sicher stelle; a
lein es ist dieses um so weniger zu behaupten, da d
Einwilligenden ihrer Nachkommenschaft ein solche
Recht zu entziehen wohl nicht befugt sind; und e
muß daher ein Käufer um die Einsicht der Fideicon
miß-Stiftungs-Urkunden sich bemühen, und da
aus, in wie weit er sicher sich einlassen könne, b
urtheilen.

Ist der Gegenstand des vorhabenden Kauf-Con
tractes eine unbewegliche Sache, so erfordert noc
überdies die Vorsicht von Seiten des Käufers sich z
er

(21) Dahin gehören die einem Gute anklebenden Gerechtsamen
als: Patronats-Recht, Real-Dienstbarkeiten ꝛc. Ingl. di
verbothene Vereinzelung der Grundstücke von Lehen- oder ge
hüften Gütern. Churſächs. Proceß-Ordn. ad Tit. 39. §. 9

kundigen, ob nicht einem Dritten ein Vorkaufs-
er wohl gar ein Näher-Recht an der zu verkaufen-
n Sache zustehe, damit er nicht in der Folge sich der
iederabtretung ausgesetzt sehe. Das Angeboth an
jenigen, denen ein solches Recht zusteht, oder die
entliche Aufforderung (22), scheint hierbey das
erste Mittel für den Käufer zu seyn; und wenn
ses nicht thunlich ist, ist es um so nöthiger, die
ewährleistung von dem Käufer auf den hieraus zu
ürchtenden Schaden mit richten zu lassen, da ausser
n der Käufer, des aus der Ausübung des Näher-
chtes entstehenden Schadens halber, sich an den
rkäufer nicht halten darf (23).

Ehe ich weiter gehe, muß ich das erwähnte Vor-
fs- und Näher-Recht erklären.

Es geschieht zuweilen, daß jemand bey einer ver-
ften Sache, vermöge eines Vertrages, letzten
illens, Gesetzes oder Gewohnheit, fordern kann,
ß ihm dieselbe vor dem Käufer überlassen werde;
gibt dieses alsdann Gelegenheit zum Vor- und
her-Kauf, welcher mit dem Wiederkaufe, wovon
weiter unten sprechen werde, nicht verwechselt
rden muß. Es besteht aber der Vor- oder Nä-
r-Kauf, überhaupt in dem Rechte, einen Andern
n dem Erwerbe einer Sache auszuschließen, indem
n eben die Bedingungen zu erfüllen erböthig ist,

22) Den Retract, welcher sich auf Vertrag oder Testament grün-
det (Retractus conventionalis, testamentarius) kann freylich
der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Ver-
käufers, in Erfahrung bringen; indessen schadet ihm dieser
auch am wenigsten, weil bey diesem der Verkäufer zur Ent-
schädigung ohne weitern Vertrag verbunden ist; und über-
dies behaupten die mehresten Rechtslehrer, daß diese Retracts-
Arten bloß als Vorkaufs-Rechte anzusehen seyn, und gegen
einen Dritten nicht geltend gemacht werden können. Walch,
in der Lehre vom Näher-Recht, 2 B. 1 Hauptst. §. 3.

23) Hellfeld Jurisprud. forens. §. 1120. Stryk vs. modern.
L. XX. Tit. 2, §. 39.

allenthalben so gehalten zu werden, wie es b
Gütern der Unmündigen in den Rechten vorg
ben ist.

Was bey dem Erkaufe eines Lehen = Er
Laß = und Meierdings = Gutes zu beobacht
werde ich in den davon handelnden Artikeln zei

Ausser der allgemeinen Unfähigkeit zur Eing
rechtlicher Verbindlichkeiten, sind auch noch d
dem Kauf = Contracte besonders eintretenden
ordnungen, welche die Freyheit zu kaufen b
wissen Personen einschränken, zu bemerken.
her gehören: 1. Die Aerzte, welche von ihren P
ten nicht rechtsgültig kaufen können (11). 2
Minderjährigen, und resp. Frauenspersonen,
nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vorn
und resp. Ehemänner kaufen dürfen. 3. Die
caten, denen in manchen Ländern die käufliche
bringung der Processe versagt ist (12). 4. Die E
te und Bürger, welche nach manchen Landes = G
keine Bauergüter an sich kaufen sollen (13). 5
Personen anderer Religion, deren Ankaufung n
beweglichen Gütern in manchen Ländern nicht v
tet wird (14). 6. Geistliche, und Personen n
Standes, welche an manchen Orten keine Ritte
hen acquiriren können (15). 7. Leute von beso
hohem Range oder Ansehen, welche keine Pr
oder Schulden an sich kaufen sollen (16). 8. J
welchen die Gesetze ebenfalls verbiethen, Ford

(11) L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. & prof. H
trod. in controv. iur. civil. p. 365.
(12) Altenb. Advocaten = Ordn. S. 27. Churſächs. erläu
ceß = Ordn. ad 3. §. 1.
(13) Cod. Aug. I. S. 361. II, 11. 19. 23 27 63 und 67.
(14) Cod. Aug. I. 377. 380. 397. 399 403.
(15) Churf. neuestes Lehns = Mandat, Tit. VI. § 7.
(16) L. 3. C. ne liceat potentior Ein Gesetz, welches we
unzeitigen Anwendung ganz ausser Gebrauch gekommen

gen an Chriſten cedendo an ſich zu bringen (17). 9. Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbefohlnen weder Güter, noch Rechte, noch Schuldforderungen, acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Verſteigerung, oder wenigſtens unter Mitwirkung des Richters, geſchieht (18). Auch gehören unter dieſe Verbothe die geſetzlichen Einſchränkungen ſolcher Arten des Kaufes, welche entweder überhaupt, oder inſonderheit zwiſchen Aeltern und Kindern, um der Recrutierung zu entgehen, geſchloſſen werden (19).

2. Sehen wir auf den Gegenſtand dieſes Vertrages, ſo kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, ſie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig ſeyn, ja ſo gar gilt der Kauf über fremde Sachen, wenigſtens zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, der Rechte des wahren Eigenthümers unbeſchadet; indeſſen gibt es doch Geſetze, welche den Verkauf gewiſſer Dinge entweder überhaupt verbiethen, oder nur in gewiſſer Maße einſchränken (20). Zu jenen gehören die Güter und Sachen, die zu einem heiligen und religiöſen Gebrauch beſtimmt ſind (res ſacrae, religioſae), u. ſ. w.; in Anſehung dieſer hingegen beſteht die Einſchränkung entweder in einer gewiſſen vorgeſchriebenen beſondern Form, unter welcher ſolche geſchehen muß,

(17) Reichs-Abſch. von 1551, §. 79. Doch iſt auch dieſe geſetzliche Verordnung ſelbſt bey den höchſten Reichs-Gerichten außer allen Gebrauch gekommen. Cramer, Wezlar. Nebenſtunden, P. III. Obſ. 4. §. 8. In Churſachſen iſt dieſe Diſpoſition völlig aufgehoben; Cod. Aug. I. 1289.

(18) Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

(19) Churſächſ. Mandat wegen der Recrutirung v. 24 Dec. 1767.

(20) Dd. ad tit. Dig. de contrah. emt. vendit.

2. Der um deswillen mit dem Verkäufer geschlossene Vertrag; der Kaufvertrag. Einen Kauf treffen, schließen, abschließen, machen, Lat. emtionem facere, convenire inter se de pretio; Fr. arrêter, passer, conclure. Der Kauf ist gemacht. Jemanden Geld auf den Kauf bezahlen, zur Sicherheit oder Befestigung dieses Vertrages. Einem den Kauf nicht halten, abire ab emtione. Den Kauf brechen (*), umstoßen, zurück gehen machen, emtionem resolvere. Der Kauf geht zurück. Etwas mit in den Kauf eindingen, mit in dem Kauf gehen, sub pretio comprehendi. Einem in den Kauf treten, in den Kauf fallen, L. Venditori plus offerre et pretium rei augere priori emtori. Fr. courir sur le marché d'autrui, eine Ware haben wollen, wegen der ein Anderer im Handel steht, und daher dem Verkäufer mehr biethen, als der darum handelnde gethan hat, oder bessere Bedingungen anbiethen. Einen Kauf wieder aufheben, rescindiren, oder vernichten, annulliren.

3 Figürlich, der Preis, um welchen man etwas kauft; der Kaufpreis. Hier ist alles gut Kauf, um einen billigen Preis zu haben. Den Kauf steigern und ringern, 1 Mos. 25, 16. Der Marktkauf, der Marktpreis. Imgl. in der zweyten Endung. Etwas guten Kaufes geben, L. aequo pretio vendere, Fr. faire bon marché, wohlfeil. Das ist hier gutes Kaufes. Wie auch figürlich. Ich glaubte es, daß ich hier so leichtes Kaufes wegkommen würde, so wohlfeil, mit einem so geringen Schaden. Er wird

(*) Unter einer andern Bedeutung kommt die Redensart den Kauf brechen, in Fausts lübeck. Chron. des Reymanns, Col. 241, vor: „Alle Montag sollen die Becker den Kauf brechen ꝛc. sonst soll das Korn sowohl für die Becker, als für den Kaufmann seyn," non teneri consueto emtorum ordine.

wird es schon nähern Kaufes geben, von seinem Stolze, Trotze, oder hohen Ansprüchen nachlassen.

4. Imgleichen, das für eine Sache bezahlte oder verglichene Geld, doch nur in den Zusammensetzungen Handkauf, Leihkauf, Reukauf, Weinkauf, u. d. gl.

Einem Kauf geben, war vor diesem im Kriege eine Redensart, von neutralen Städten, welche Freunde und Feinde einkaufen liessen. Tschudi im Chron. Helv. S. 604. a. Einem in einer Stadt keinen feilen Kauf geben, ist das Gegentheil. *Tolner* Cod. diplom. in Hist. Palat. S. 101.

Der Kauf und Verkauf, L. Emtio Venditio, Kauf-Contract, Kauf-Vertrag, Contractus emtionis venditionis, ist ein entweder mündlich geschlossener, oder schriftlich abgefaßter Contract oder Vertrag, oder eine Handlung, da ihrer zwey oder mehrere mit einander eins werden, einer dem andern eine gewisse Sache um einen gewissen Preis abzustehen; oder da man über eine gewisse Summe Geld einig wird, wofür dem Andern eine Sache zu eigen soll überlassen werden. Man muß also hierbey zwey Personen unterscheiden, nähmlich den Verkäufer, und Käufer. Derjenige, welcher die Sache dem Andern für eine gewisse Summe Geld zu eigen zu überlassen verspricht, und sie zu liefern übernimmt, heißt der Verkäufer, L. Venditor, Fr. Vendeur, Fämin. die Verkäuferinn, L. Venditrix, Fr. Vendeuse, Vendereſſe; und der Andere, welcher für die Sache eine gewisse Summe Geld zu geben angelobet, und den Werth zu bezahlen übernimmt, heißt der Käufer, L. Emtor, Fr. Acheteur, Fämin. die Käuferinn, L. Emtrix, Fr. Acheteuse. Die in Kauf oder Verkauf gebrachte Sache, heißt die erkaufte oder verkaufte Sache, res emta, vendita. Jenes Wort wird von dem Käufer, und dieses von

dem Verkäufer, gebraucht. In der Handelschaft nennt man gewöhnlicher Maßen die beweglichen Sachen, worüber ein Kauf oder Verkauf geschlossen wird, eine Ware, L. Merx, Fr. Marchandise. Die gewisse Summe Geld, welche der Käufer dem Verkäufer für die Sache verspricht, oder dasjenige, was für die verkaufte Sache gegeben wird, heißt das Kauf-Geld, der Kauf Preis, der Kauf-Schilling, oder die Kauf Summe, L. Quantitas pretii, Fr. Prix d'une chose vendue.

Der Kauf-Contract verdient unter allen übrigen Contracten, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauches, die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Ich werde zuvörderst die allgemeinen Grundsätze, welche bey jeden Käufen in Acht zu nehmen sind, anzeigen, und sodann von einigen vorzüglichen Arten von Käufen insonderheit handeln.

I. In Ansehung desjenigen, was bey einem jeden Kaufe überhaupt in Betrachtung kommen muß, hat man 1. auf die Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen; 2. auf den Gegenstand, über welchen er geschlossen wird; 3. auf die Bestimmung des Preises; 4. auf die daraus entstehenden Verbindlichkeiten; 5. auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Neben-Verträge und Bedingungen, und 6. auf die Form des Contractes selbst, zu sehen.

1. Was die Personen betrifft, welche einen Kauf-Vertrag unter sich schließen, so kommt theils die allgemeine Fähigkeit, verbindliche Geschäfte einzugehen, theils die Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit, in Betrachtung. Die allgemeine Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Personen wird theils aus der Theorie voraus gesetzt, theils lehrt solches auch schon die gesunde Vernunft. So ist z. B. es sehr natürlich, daß Kinder, Minderjährige, Sinnose, Trunkene ꝛc. rechtliche Handlungen nicht unternehmen

ſehr von den Umſtänden ab, als daß ſie vollſtändig und genau angegeben werden könnten. Vornehmlich rechnet man dahin: 1. Wenn das unbewegliche Grundſtück mit zu vielen Schulden beſchwert iſt, als daß man es erhalten könnte. 2. Wenn man vorher ſieht, daß demſelben ein großer Schade wiederfahren würde, deſſen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräuſſerung vermieden werden können. 3. Wenn die Einkünfte deſſelben und des anderweitigen Vermögens, nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Pupillen zureichen, die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden iſt. 4. Wenn der Vater die Veräuſſerung deſſelben befohlen hat. 5. Wenn volljährige Perſonen einen Antheil an demſelben beſitzen, und auf die Theilung dringen, u. ſ. w. Bey dieſer Veräuſſerung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen, hat der Käufer dahin zu ſehen, daß nicht nur der Vormund hierbey concurrire (6), ſondern daß auch die hierbey, ſo wie auch bey den Veräuſſerungen eines mündig erklärten, unumgänglich erforderliche richterliche Unterſuchung nicht verabſäumet werde. Die Art und Weiſe, wie dieſe richterliche Unterſuchung angeſtellt wird, und die hierbey beſonders obtinirende geſetzliche Form, wird unten angezeiget werden. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus geſchloſſen, zuweilen aber wird auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zum voraus ausgebracht. Iſt der Unmündige bereits eidesmündig, ſo iſt es wohl gethan, deſſen eidliche Einwilligung

(6) Wie ein Vormund dabey ſich zu verhalten habe, wird im Art. Vormundſchaft vorkommen. Im übrigen hat der Käufer, nach der Legitimation des Vormundes zu fragen, um ſo nöthiger, weil er ſonſt aus dem mit einem falſchen Vormunde geſchloſſenen Contracte gegen den Pupillen nur in ſo weit klagen kann, als dieſer dadurch wirklich bereichert worden iſt. Dd. ad tit. Dig. quod falso tutore auctore geſtum eſſe dicetur.

Kauf- und Lehens-Scheine, und respective auf die Legitimation ad causam, zu dringen. Da auch der Fall nicht unmöglich ist, daß der Eigenthümer, der in Frage seyenden Sache halber in Rechtsstreit befangen sey, (res litigiosa) so hat der Käufer in foro rei litae, hauptsächlich sich danach zu erkundigen, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, die Edictal-Vorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kaufe zu widersprechen ein Recht haben dürften, zu veranlassen.

Der Kauf-Vertrag gehört zu den Veräusserungs-Verträgen; er ist aber nicht ein solcher Veräusserungs-Vertrag, wodurch das Eigenthums-Recht jeder Art von Sachen auf den Andern gebracht werden kann. Der Veräusserungs-Vertrag ist nur der entferntere Grund der Uebereignung. Der Kauf-Vertrag gibt also nur auf eine entferntere Art dem Käufer ein Eigenthums-Recht. Weil also der Kauf-Vertrag nur ein Veräusserungs-Vertrag, und nicht eine Uebereignung, ist: so ist zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages nicht nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes, sey. Wenn aber die Uebergabe der Ware den Käufer zum Eigenthümer, und wenn die Auszahlung des Kauf-Geldes den in Empfang nehmenden Verkäufer zum Eigenthümer des Kauf-Geldes machen soll, dann ist freylich nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Ware, und der Käufer der Eigenthümer des Kauf-Geldes gewesen sey. Allein, so wie die Abschließung des Kaufes, und dessen Erfüllung, unterschiedene Thathandlungen sind: so muß man auch die rechtlichen Folgen und Wirkungen bey den Thathandlungen sowohl, als auch dasjenige, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, genau unterscheiden, selbst dann, wenn sie gleichsam in einem Augenblicke zu Stande gebracht sind. Solcher Gestalt entsteht aus einem Kauf-Vertrage für den Verkäufer die Verbindlichkeit, dem Käufer nicht nur die Ware zu übergeben, sondern auch so zu übergeben, daß der Käufer Eigenthümer werde. Könnte der Käufer durch die als Erfüllung des Kauf-Vertrages vorgenommene Uebergabe der Ware, das Eigenthum derselben nicht erhalten, so ist der Verkäufer verbunden, deswegen den Käufer zu

ein-

entschädigen, oder, um kunstmäßig zu reden, ihm die Gewähr zu leisten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Ob gleich also der Mangel des Eigenthums-Rechtes an der Ware, zur Ungültigkeit des Kauf-Vertrages selbst nichts beytragen kann, sondern daraus nur eine Verpflichtung für den Verkäufer entsteht, den Käufer zu entschädigen, so fällt doch diese Entschädigungs-Verbindlichkeit weg, wenn der Käufer wußte, daß dem Verkäufer an der Ware kein Eigenthums-Recht zuständig ist, oder, wenn der Verkäufer aus vernünftigen Ursachen glauben konnte, die bestimmten Waren in seinem Eigenthume zu haben, und der Erfolg lehrt, daß ihm die verkauften Waren nicht gehören.

Noch wichtiger ist die zweyte Untersuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines Dritten; und es findet diese Vorsicht vornehmlich alsdann Statt, wenn von der Veräusserung der Dotal-Grund-Stücke, Sachen der Unmündigen, solcher Dinge, welche sich in dem Eigenthume Mehrerer befinden, Lehen- und Erbzins-Güter, Fideicommisse, u. s. w. die Rede ist, welche Arten von Dingen, theils in Ansehung der Erlangung der Einwilligung der dabey concurrirenden Personen, theils in Ansehung der dabey eintretenden besondern gesetzlichen Form zu einer besondern Vorsicht qualificirt sind.

Ein Ehemann darf das Grundstück, welches ihm seine Gattinn zum Brautschatz zugebracht hat, (Fundus dotalis) nicht veräussern, ausser in Fällen, wo die Veräusserung augenscheinlich zum Vortheil der Frau gereicht, oder durch andere Umstände, z. B. wegen Auseinandersetzung der Geschwister ꝛc. unvermeidlich wird. Ist von der Veräusserung eines solchen Grundstückes die Rede, so muß der Käufer sich darum bemühen, daß die Frau selbst sowohl, als auch der Mann, ihre Einwilligung in die Veräusserung zu Tage legen. Die erste braucht dazu in Sachsen einen besondern Curator; und es ist immer rathsam, ja so gar nothwendig, daß ein solcher Kauf vor den Richter gebracht,

bracht, und des daraus für die Frau erwachsenden Nutzens halber eine Untersuchung angestellet werde (2). Auch ist die Eides-Clausel von Seiten der Frau, zur Sicherheit des Käufers sehr zuträglich; welcher Umstände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräusserung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehe-Pacten berechtigt ist (3), oder er solche käuflich angeschlagen erhalten hat (4). Hat der Ehemann das Grundstück ausser diesen Umständen verkauft, so besteht der Kauf indessen so lange, als die Ehe dauert, und er den Genuß des Brautschatzes hat. Er hat kein Recht, für seine Person den Kauf zu wiederrufen. Ist aber die Ehe getrennt, so hat die Frau, oder ihre Erben, das Recht, die Veräusserung zu wiederrufen, und das veräusserte Grundstück von seinem dermahligen Besitzer zurück zu fordern. Sonst ist, wenn es an einem der vorgedachten Erfordernisse fehlt, die wiederhohlte Ratihabition der Frau nach zwey Jahren das beste Mittel für den Käufer (5).

Die unbeweglichen Güter minderjähriger Personen, dürfen eigentlich gar nicht veräussert werden, selbst nicht, wenn durch die Veräusserung den Minderjährigen ein Vortheil geschaffet werden könnte. Nur in dringenden Umständen gestatten die Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel. Diese Fälle hängen zu sehr

(2) Da in den mehresten deutschen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Bestätigung des Richters gebracht werden müssen, so hat der Käufer eines Total-Grundstückes dafür zu sorgen, daß diese besondere Ursache, warum ein solcher Kauf über eingebrachte Grundstücke zur richterlichen Wissenschaft kommt, genau protokolliert, und die richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Untersuchung angestellt worden sey.

(3) Alsdann muß man sich, bey dem Eingange des Kauf-Aufsatzes, deßhalb auf die Ehestiftung ausdrücklich beziehen.

(4) L. 5 und 10 C. de iure dot.

(5) Nov. 61, c. 1, §. 3.

daß es ihm zu seiner Zeit an dem Beweiß der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle (8), und daß der Ober-Richter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräusserung der Güter der Unmündigen, ertheile (9). Im zweyten Falle hingegen stehen die Mehrern entweder in einer ordentlichen Gesellschaft, oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden (10); und dies ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräusserung berechtigt, in welchem Falle dessen im Eingange des Kauf-Scheines zu erwähnen ist. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, ob gleich der Käufer, wegen des in solchem Falle den übrigen Mit-Besitzern competirenden Näher-Rechtes, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu sehen, daß die Collegia und Ober-Instanzien, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hierbey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf-Scheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind.

(9) Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräusserung (vrgens necessitas) eintritt, dieses in dem Kauf-Scheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior est ratio dissentientis, L. 28. D. commun. divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

ung und Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit, das Rathsamste.

Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Personen, die den Minderjährigen in den Gesetzen gleich geachtet sind, als: Abwesenden ꝛc.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Personen zusteht, sicher gehen, so muß er dahin sehen, ob diese mehrere eine Commun oder Universität ausmachen, oder nicht. Im erstern Falle muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem größten Theile derselben, erfolge (7); daß

(7) Sollen z. B. Grundstücke, welche Städten und andern Communen gehören, auf eine gültige Art verkauft werden, so ist erst die Einwilligung des Landes-Herrn, und sodann die Beystimmung der Stadt selbst, erforderlich. Und zwar ist hier nicht die bloße Einwilligung des Rathes, und der etwanigen Bürger-Deputierten, oder Ausschuß-Bürger, oder wie sonst diejenigen, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen, genannt werden, hinlänglich, sondern es ist die Einwilligung sämmtlicher Bürger nöthig. Es ist zwar dieses nicht so zu verstehen, als wenn es schlechterdings und unumgänglich nöthig wäre, daß jeder einzelner Bürger für seine Person seine Einwilligung erkläre; allein in den dazu angesetzten Versammlungen müssen doch wenigstens zwey Drittel der Bürgerschaft wirklich erscheinen, und von diesen der größte Theil in die Veräusserung willigen, wenn man will sagen können, daß die sämmtliche Bürgerschaft ihre Beystimmung zur Veräusserung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerschaft endlich durch dazu erwählte bevollmächtigte Personen versichern, daß sie die Sache wohl überlegt, und von der Nothwendigkeit des Verkaufes sich überzeugt hätten. Der Verkauf selbst muß in einer öffentlichen Versteigerung geschehen, und sodann darüber ein förmliches Instrument errichtet werden. Geschiehet der Verkauf solcher städtischer Grundstücke ohne Beobachtung der angegebenen Umstände, so ist derselbe nichtig, und die Stadt ist berechtigt, ihr verkauftes Grundstück von jedem Besitzer, desselben zurück zu fordern.

daß es ihm zu seiner Zeit an dem Beweise der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle (8), und daß der Ober-Richter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräusserung der Güter der Unmündigen, ertheile (9). Im zweyten Falle hingegen stehen die Mehrern entweder in einer ordentlichen Gesellschaft, oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden (10); und dies ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräusserung berechtigt, in welchem Falle dessen im Eingange des Kauf-Scheines zu erwähnen ist. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, ob gleich der Käufer, wegen des in solchem Falle den übrigen Mit-Besitzern competirenden Näher-Rechtes, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu sehen, daß die Collegia und Ober-Instanzien, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hierbey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf-Scheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind.

(9) Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräusserung (vrgens neceſſitas) eintritt, dieses in dem Kauf-Scheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior eſt ratio diſſentientis, L. 28. D. communi. divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

allenthalben so gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeschrieben ist.

Was bey dem Erkaufe eines Lehen- Erbzins- Laß- und Meierdings-Gutes zu beobachten ist, werde ich in den davon handelnden Artikeln zeigen.

Ausser der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, sind auch noch die bey dem Kauf-Contracte besonders eintretenden Verordnungen, welche die Freyheit zu kaufen bey gewissen Personen einschränken, zu bemerken. Hierher gehören: 1. Die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können (11). 2. Die Minderjährigen, und resp. Frauenspersonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und resp. Ehemänner kaufen dürfen. 3. Die Advocaten, denen in manchen Ländern die käufliche Ansichbringung der Processe versagt ist (12). 4. Die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landes-Gesetzen keine Bauergüter an sich kaufen sollen (13). 5. Die Personen anderer Religion, deren Ankaufung mit unbeweglichen Gütern in manchen Ländern nicht verstattet wird (14). 6. Geistliche, und Personen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritter-Lehen acquiriren können (15). 7. Leute von besonders hohem Range oder Ansehen, welche keine Processe oder Schulden an sich kaufen sollen (16). 8. Juden, welchen die Gesetze ebenfalls verbiethen, Forderungen

(11) L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. & prof. *Walch* introd. in controv. iur. civil. p. 365.
(12) Altenb. Advocaten-Ordn. S. 27. Churſächſ. erläut. Proceß-Ordn. ad 3. §. 1.
(13) Cod. Aug. l. S. 361. II, 11. 19. 23 27 63 und 67.
(14) Cod. Aug. l. 377. 380. 397. 399 403.
(15) Churf. neueſtes Lehns-Mandat. Tit. VI. § 7.
(16) L. 3. C. ne liceat potentior Ein Geſetz, welches wegen der ungewiſſen Anwendung ganz auſſer Gebrauch gekommen iſt!

gen an Christen cedendo an sich zu bringen (17). 9. Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbefohlnen weder Güter, noch Rechte, noch Schuldforderungen, acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Versteigerung, oder wenigstens unter Mitwirkung des Richters, geschieht (18). Auch gehören unter diese Verbothe die gesetzlichen Einschränkungen solcher Arten des Kaufes, welche entweder überhaupt, oder insonderheit zwischen Aeltern und Kindern, um der Recrutierung zu entgehen, geschlossen werden (19).

2. Sehen wir auf den Gegenstand dieses Vertrages, so kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, sie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig seyn, ja so gar gilt der Kauf über fremde Sachen, wenigstens zwischen dem Käufer und Verkäufer, der Rechte des wahren Eigenthümers unbeschadet; indessen gibt es doch Gesetze, welche den Verkauf gewisser Dinge entweder überhaupt verbiethen, oder nur in gewisser Maße einschränken (20). Zu jenen gehören die Güter und Sachen, die zu einem heiligen und religiösen Gebrauch bestimmt sind (res sacrae, religiosae), u. s. w.; in Ansehung dieser hingegen besteht die Einschränkung entweder in einer gewissen vorgeschriebenen besondern Form, unter welcher solche geschehen muß,

(17) Reichs-Absch. von 1551, §. 79. Doch ist auch diese gesetzliche Verordnung selbst bey den höchsten Reichs-Gerichten ausser allen Gebrauch gekommen. Cramer, Wezlar. Nebenstunden, P. III. Obs. 4. §. 8. In Churſachsen ist diese Disposition völlig aufgehoben; Cod. Aug. I. 1289.

(18) Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

(19) Churſächs. Mandat wegen der Recrutirung, v. 24 Dec. 1767.

(20) Dd. ad tit. Dig. de contrah. emt. vendit.

unter welchen ihm dieſelbe überlaſſen ſeyn ſoll. D
ſes Recht kann einem auf zweyfache Art zuſte
entweder nur ſo lange, als die Veräuſſerung n
nicht wirklich vollzogen iſt; oder es findet auch n
nach bereits vollzogener Veräuſſerung wieder ei
jeden Beſitzer der veräuſſerten Sache Statt.
das erſte, ſo iſt es der Vor- oder Näher-Kau
genauem Verſtande, Gr. und L. Protimiſis, g
emtio, das Vorkaufs-Recht, Gönne-Recht,
protimiſeos; und derjenige, welcher dieſes Recht
übt, heißt der Vor- oder Näher-Käufer. Iſt
zweyte, ſo wird es das Näher-Recht, und in
ſchiedenen Gegenden der Abtrieb, der Anſtand,
Beſchüttung, Beſprechung, Beyſprache, Einſpr
der Einſtand, Kaufzug, das Geſpilde, die Löſ
die Nähergeltung, der Retract, das Zug-Recht
Jus retractus, und derjenige, welcher ſich dieſes R
tes bedient, der Einſteher, Nähergelter, oder
trahent, genannt (24). Von dem Vorkaufs-R
wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Bey dem Näher-Rechte muß der Retrahent

erkundigen, ob nicht einem Dritten ein Vorkaufs- oder wohl gar ein Näher-Recht an der zu verkaufenden Sache zustehe, damit er nicht in der Folge sich der Wiederabtretung ausgesetzt sehe. Das Angeboth an diejenigen, denen ein solches Recht zusteht, oder die öffentliche Aufforderung (22), scheint hierbey das sicherste Mittel für den Käufer zu seyn; und wenn dieses nicht thunlich ist, ist es um so nöthiger, die Gewährleistung von dem Käufer auf den hieraus zu befürchtenden Schaden mit richten zu lassen, da ausser dem der Käufer, des aus der Ausübung des Näher-Rechtes entstehenden Schadens halber, sich an den Verkäufer nicht halten darf (23).

Ehe ich weiter gehe, muß ich das erwähnte Vorkaufs- und Näher-Recht erklären.

Es geschieht zuweilen, daß jemand bey einer verkauften Sache, vermöge eines Vertrages, letzten Willens, Gesetzes oder Gewohnheit, fordern kann, daß ihm dieselbe vor dem Käufer überlassen werde; so gibt dieses alsdann Gelegenheit zum Vor- und Näher-Kauf, welcher mit dem Wiederkaufe, wovon ich weiter unten sprechen werde, nicht verwechselt werden muß. Es besteht aber der Vor- oder Näher-Kauf, überhaupt in dem Rechte, einen Andern von dem Erwerbe einer Sache auszuschließen, indem man eben die Bedingungen zu erfüllen erböthig ist,

(22) Den Retract, welcher sich auf Vertrag oder Testament gründet (Retractus conventionalis, testamentarius) kann freylich der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Verkäufers, in Erfahrung bringen; indessen schadet ihm dieser auch am wenigsten, weil bey diesem der Verkäufer zur Entschädigung ohne weitern Vertrag verbunden ist; und überdies behaupten die mehresten Rechtslehrer, daß diese Retracts-Acten bloß als Vorkaufs-Rechte anzusehen seyn, und gegen einen Dritten nicht geltend gemacht werden können. Walch, in der Lehre vom Näher-Recht, 2 B. 1 Hauptst. §. 3.

(23) Hellfeld Jurisprud. forens. §. 1120. Stryk vs. modern. L. XX. Tit. 2, §. 39.

pflegte(45): so erhellet daher, warum er als eine gleichgültige Benennung vom Weinkaufe gebraucht wird, wiewohl beydes verschiedene Gebräuche waren. Daher konnten diejenigen, welche den Gottes-Pfennig gegeben und genommen hatten, doch nachher noch den Weinkauf trinken. Dieses mochte wohl oft geschehen. Mithin zweifelten Andere, ob man eben so viele Sicherheit hätte, wenn man nur den Gottes-Pfennig gegeben hätte.

Dieses bisher gesagte wird durch nachstehende Stellen bestätigt. *Capitul.* Lib. V. Cap. 363. Qui arrhas dederit, pro quacunque re, *pretium cogatur implere, quod placuit emtori.* Ein alter Codex des lübischen Rechtes drückt sich Art. *de denario S. Spiritus* also aus: Si quis denarium sancti Spiritus super contractu vel mercatione quacunque excellente erogaverit, *idem est ac mercipotum exhibuerit vel dederit* (46). Die rügischen Statuten stimmen, Art. 84, also bey: „So wen eyn man kofft eynen Kop unde den g. des penninck „dar up dufft *de Kop sal thor rechter stede syn* yst id varende „hebbe" (47). Wie auch die stadischen Statuten von 1279, im 5ten St. Art. 26: „So wanne ein man kost „enen Kop. unde godes penning dharup gift. *de Kop scal to „recht stede Wesen*" (48). In den Gebräuchen und Gesetzen der Dithmarser von 1447, versichert der 38 Art. dieses folgender Maßen: „Effte unse Landman und „de Kopman schelhaftig worden umme ein Pferd, da eme „sede, he hedde dat Perdt gekofft und de andere sede, he „hedde dat nicht gekofft; Hefft he denn gude Bewisunge, „dat he den Gades-penning entfangen hefft, de schall „sinen Kop holden, und alle Koop schall stahn by den „Winkopes lüden, und de daraver wesen hebben, de dar „Recht werd, de schall sinen Schaden weten und unkosten „mit XII Mannen" (49). Die neumünsterischen Kirch-

(45) Wie Hr. R. H. R. von Senkenberg in den Anfangsgr. der teutschen gemeinen Rechtsgelahrs. Gött. 1773, 8. B. 2. Cap. 1. §. 9. also versichert: daß die Teutschen fast kein Geding ohne Handgeld geschlossen.

(46) Hrn. Dompr. Dreyer's Samml. vermischter Abhandl. Th. 1, S. 464.

(47) *de Pufendorf* Observ. iur. un. To. III. app. p. 249.

(48) Eb. das. To. I. app. p. 167. v. Senkenberg *Selecta iur. & histor.* T. VI. p. 330.

(49) v. Westphalen a. angef. O. To. III. p. 1735.

so können sie doch eine für die andere gegeben werden. Sind sie aber, der innern Güte nach, verschieden, so wird, wenn die Zahlung in bessern Münz-Sorten geschieht, an der zu zahlenden Summe so viel abgezogen, als die andere Art Münz-Sorten, welche man schuldig gewesen, geringer als diese ist, womit man bezahlt. So wie, im Gegentheil, wenn die Zahlung in geringern Münz-Sorten verrichtet wird, an der zu zahlenden Summe so viel zugeleget werden muß, als die andere Art Münz-Sorten, in welcher die Schuld abzutragen gewesen, besser als diese ist, womit die Bezahlung geschieht. Es ist also eben nicht nothwendig, daß der Retrahent dem Käufer eben solche Münz-Sorten, welche mit denjenigen, worin der Käufer das Kauf-Geld bezahlt hat, einen gleichen Nahmen führen, wieder gebe, sondern es ist schon genug, wenn dieselben der innern Güte nach mit einander überein kommen (25). Denn der Retrahent ist in solchem Falle dem Käufer nur das rechte wahre Kauf-Geld wieder zu geben, und dieses dergestalt, daß dem Käufer die Wiederauf hebung des Kaufes nicht schädlich sey, auszuüben, verbunden. Beydes wird aber von dem Retrahenten beobachtet, wenn er die Wiederbezahlung des Kauf-Geldes auf gedachte Weise verrichtet. Ist also, seit dem Kaufe, in dem Münz-Wesen keine merkliche Veränderung vorgegangen, so gibt es keine Schwierigkeit, sondern da bezahlt der Retrahent in eben dergleichen Münz-Sorten dem Käufer das Kauf-Geld; ist aber nach der Zeit in dem Münzwesen eine merkliche Veränderung geschehen, so ist leicht zu bestimmen, welche Bezahlung dem Käufer nicht nachtheilig ist.

D. Jo. Lud. Schmidts Abh. von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist, 2te Ausg. Jena 1782, 4. S. 398, f.

Ed. Dess. rechtliche Entscheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 553, f88.

Sind dieses Regeln der Vorsicht, welche der Käufer in Ansehung der zu verkaufenden Sache überhaupt zu beobachten hat: so muß demselben und dem Verkäufer gleich viel daran gelegen seyn, daß bey der Eingehung des Kaufes der Gegenstand dieses Con-

(25) *Richter*, decis. 76, n. 128, sqq.

tractes dergestalt genau bestimmet werde, daß in Zukunft daraus nicht Ungewißheit und Streit entstehe. Ist von einer beweglichen Sache die Rede (26), so ist entweder das Individuum nach der Farbe, Beschaffenheit, wie auch den übrigen Unterscheidungs-Zeichen genau anzugeben, oder die Beschaffenheit (Qualitas), welche, nach Befinden, nach einer gewissen Probe zu beurtheilen ist, ingleichem die Zahl, Maß, Gewicht ꝛc. (Quantitas) z. B. 2 Eimer sechziger Rheinwein, hochheimer Gewächs, zu bestimmen; oder endlich, wenn man in Bausch und Bogen handelt, dieses ausdrücklich zu erwähnen. Ist hingegen von einer unbeweglichen Sache die Rede, so ist nicht nur die genaue Angabe der Lage nach der Flur, Gegend, Straße oder Gasse, Nachbarn u. s. w. nöthig, sondern es ist auch dabey auf die Zubehörungs-Stücke, ingleichem auf die Accessionen der Sache, sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Auch geschieht ein solcher Kauf einer unbeweglichen Sache bald in Bausch und Bogen, bald unter Angabe eines gewissen Acker-Maßes, welches in solchem Falle der Verkäufer zu gewähren verbunden ist.

Der Kauf in Bausch und Bogen, der Gesammt- oder Sammt-Kauf, im g. L. der Bausch-Kauf, (oft auch der Buschkauf,) (27) L. Emtio Ven-

(26) Wie der Gegenstand recht genau, und so, daß alles Mißverständniß vermieden werde, zu bestimmen sey, muß die Natur der Sache in jedem vorkommenden Falle lehren. Doppelt nothwendig ist diese Vorsicht in dem Falle, wenn die zu erkaufende Sache dem Käufer noch nicht zu Gesichte gekommen ist; und es äussert sich dieses vorzüglich bey denjenigen Waren, die nach dem Geschmacke verkauft werden, wobey am natürlichsten eine gewisse Probe versiegelt aufbewahrt wird, damit, bey entstehendem Streite über die Tauglichkeit der gelieferten Ware, unparteyische Kenner entscheiden mögen.

(27) In Nieder-Sachsen und Westphalen, heißt es im Ramter, im Ramp, im Rummel, im Rump-Slump, oder in der Ruse kaufen.

Venditio ad corpus, Emtio Venditio ad ſpeciem, oder per averſionem, oder in averſione, Fr. En tache (eigentlich en tâs) & en bloc, heißt, wenn der Kauf und Verkauf gewiſſer Maßen nur überhaupt geſchloſſen wird, und von ihrer Zahl, Maße oder Gewichte entweder gar keine Meldung geſchieht, z. B. Ich gebe dir dieſen Acker oder dieſe Wieſe zu kaufen, wie ſie hier liegt, oder wie ſie verraint und verſteint iſt; ingl. ich verkaufe dir dieſes Faß Wein, wie es hier liegt; oder aber, es wird Zahl, Maß und Gewicht, nicht in der Abſicht, ihren Werth danach zu ſchätzen, ſondern um nur ihre Größe oder Menge anzuzeigen, hinzu geſetzt, welches aus den Worten der Contrahenten, woraus ihre Abſicht und Meinung erhellet, zu ſchließen iſt. Zu ſolchen Muthmaßungen wird auch gerechnet, wenn erſtlich die zu verkaufende Sache, oder das ganze Stück überhaupt, angezeigt, und hernach erſt eine gewiſſe Größe oder Zahl deſſelben beſtimmet wird; z. B. Ich verkaufe dir dieſen verſteinten Acker, welcher 10 Morgen begreift, immaßen hier hauptſächlich auf den verkauften Grund und Boden zu ſehen iſt, als wobey die Contrahenten ihre Abſicht auf das verkaufte ganze Stück gehabt haben, ſo, daß die gemeldete Größe oder Menge deſſelben nicht wegen deſſen genauer Beſtimmung oder Einſchränkung, ſondern nur zur Anzeige deſſelben, oder ſeiner Art und Beſchaffenheit, beygefügt zu achten iſt, indem die Zahl nur ſo oben hin und ohne eine völlige Gewißheit dazu geſetzt worden iſt. In ſolchem Falle wird der Kauf ſo bald für vollkommen gehalten, als man wegen der Sache und des Kauf-Geldes einig geworden iſt, weil nicht ſo wohl auf das Maß und die Zahl, als vielmehr auf den Grund und Boden, oder die ganze verkaufte Sache ſelbſt, geſehen wird; ſo, daß, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten, das Kauf-Geld weder zum Be-

sten des Verkäufers, wenn gleich hernach etwann eine gröſsere Zahl oder Menge derselben erscheinen sollte, vermehret, noch dem Käufer zum Besten verringert werden kann, wenn gleich die verkaufte Sache sich in geringerm Maße und in kleinerer Anzahl befindet; sondern, damit die unter den Contrahenten erforderliche Gleichheit beobachtet werde, so ist es billig daß, es mangele gleich etwas an der verkauften Sache, oder es sey zu viel, solches dem Käufer zum Schaden oder Nutzen gereiche. Doch thut der Verkäufer noch sicherer und besser, wenn er das Wort: ungefähr, mit dazu setzt, z. B. daß diese Wiese ungefähr so oder so viel Morgen halte. Dieses findet nicht allein bey Verkaufung der Feld-Stücke, als: der Aecker, Wiesen, Weinberge, u. d. gl. sondern auch in andern Sachen, als: Wein, Getreide, Oehl u. s. f. Statt. Wenn hingegen erstlich die Größe oder Menge, und hernach die zu verkaufende Sache selbst, angezeigt und bemerkt wird, z. B. Ich verkaufe dir 50 Morgen Acker, oder: ich verkaufe dir 100 Malter Korn, welche von meinem Kornboden geliefert werden sollen, oder: ich verkaufe dir dieses Feld, welches 50 Morgen hält, jeden Morgen für 25 Fl., so heißt dieses ein bestimmter und eingeschränkter Kauf und Verkauf, oder nach der Zahl, dem Maße und Gewichte, L. Emtio Venditio restrictiva oder ad modum oder ad mensuram & quantitatem facta. Sind nun alsdann daselbst mehr, als 50 Morgen, oder mehr, als 100 Malter Getreide, vorhanden: so bleibt das übrige dem Verkäufer. Erstreckt sich aber die Zahl bey der Zumessung nicht so hoch, so ist er verbunden, den Rest dem Käufer anderswo her zu liefern, oder für den Abgang so viel an dem Kauf-Gelde abziehen zu lassen. Wie denn auch der Verkäufer vor der Lieferung oder Zumessung allen Schaden, welcher an dem Getreide ge-

sche-

ſchehen iſt, ſelbſt tragen muß, weil vor der wirklichen Zumeſſung der Contract, was den Schaden betrifft, noch nicht zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, und die heimliche Bedingung in demſelben verborgen iſt, daß alsdann der Käufer erſt den Schaden übernehmen wolle, wenn die Zumeſſung wirklich geſchehen iſt; es wäre denn der Käufer ſelbſt Urſache, daß die Zumeſſung und Tradition nicht hat geſchehen können. Es muß auch die Zumeſſung an dem Orte, wo die Sache liegt, und nicht an dem Orte, wo contrahirt worden iſt, geſchehen. Und ob gleich Einige dafür halten, daß, wenn der Contract dahin lautet, daß die Sache gemeſſen werden ſolle, alsdann die Zumeſſung allein innerhalb 60 Tagen begehret werden könne: ſo behaupten doch wieder Andere das Gegentheil, und zwar aus der Urſache, weil, vermöge ſolchen dem Contracte beygefügten beſondern Pacti oder Vergleiches, die deshalb angeſtellte Klage aus dem Contracte ſelbſt herfließe, und gleichwie ſelbige an und vor ſich ſelbſt immerwährend ſey, alſo könne auch die Zumeſſung noch zu aller Zeit begehret werden. Siehe auch Bauſch und Bogen, im IV Th. S. 130.

Es fehlt zwar nicht an Rechts-Regeln, welche beſtimmen, ob im zweifelhaften Falle eine Sache für ein Pertinenzſtück zu achten ſey, oder nicht (28); allein, ſie ſind in der Anwendung immer von ſo zweydeutiger Auslegung, daß es die Vorſicht, von Seiten

(28) Man ſetzt hierunter gemeiniglich folgende Regeln feſt: I. Quae homogeneae vel heterogeneae rei in conuentionem deductae accedunt partes; II. quae ſub paciscentium intentione vel expreſſa vel tacita, licet partes non conſtituant, comprehenduntur; III. quae in perpetuum rei vſum comparata & actualiter deſtinata ſunt: haec omnia ad Pertinentias referri debent. Claproth, in *iurisprud. heurem.* §. 279; allein, ſie haben in der Anwendung ſo viele Schwierigkeit, daß die pünctliche Angabe der Pertinenz-Stücke die Intereſſenten vieler, ſo weitläuftigen, als ungewiſſen Ausgangs ſeyenden Streitigkeiten überhebt.

des Käufers oder Verkäufers erfordert, in dem Kauf-Contracte genau anzugeben, was für Zubehör zu achten sey, und worauf sich also der Kauf erstrecken oder nicht erstrecken solle. Man muß daher bey Kauf-Aufsätzen in diesem Puncte nicht bey allgemeinen Ausdrücken stehen bleiben, sondern aller der Dinge, welche nicht offenbar durch die Cohäsion Pertinenz-Stücke sind, ausdrücklich Erwähnung thun (29). Was hingegen die Accessionen betrifft, so darf derselben eigentlich nur alsdann Erwähnung geschehen, wenn der Verkäufer sich dieselben zum Theil vorbehalten will, weil es sonst ausgemacht ist, daß gleich nach vollendetem Kaufe, das Recht solche sich zu zueignen, auf den Käufer übergeht (30). Insonderheit ist bey dem Güter-Verkaufe in Ansehung der an gewisse Zeiten gebundenen Gefälle genau anzugeben, von welcher Zeit an dieselben dem Käufer respective zu gute kommen, oder zur Last fallen, wie ich im Art. Land-Gut ausführlicher zeigen werde.

Zur genauen Bestimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornehmlich die Kauf-Anschläge, welche gemeiniglich vor der Abschließung eines Kaufes über unbewegliche Güter abgefasset, und den Kauflustigen mitgetheilet werden. Ich habe davon bereits im II Th. S. 219, fgg. das Nöthigste beygebracht.

Niemand kann gezwungen werden, seine Sache wieder seinen Willen zu verkaufen, es wäre denn, wo das Wohl des States und der Vortheil des Landes solches erfordern. In diesem Falle kann

(29) Das brauchbarste Handbuch hierbey ist: Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Absonderungs-Register, mit vielen Zusätzen und Verbesser. herausgegeben von C. G. Rößig. 4te Ausg. Lpz. 1782, 8.

(30) Dd. ad tit. D. de periculo & commodo rei venditae.

kann allerdings ein jeder Eigenthümer gezwungen werden, sein Eigenthum zu verkaufen. Sollte z. B. eine Stadt gegen den Feind befestiget werden, so kann die Obrigkeit die Bürger und Einwohner derselben zum Verkauf ihrer vor den Thoren liegenden Gärten ꝛc. mit gutem Grunde zwingen. Das Privat-Interesse muß dem Interesse des Ganzen und der gemeinen Wohlfahrt weichen und nachstehen.

Was 3. die Bestimmung des Kauf-Geldes (Kauf-Preises oder Kauf-Schillinges, oder der Kauf-Summe) betrifft, so erfordert die Vorsicht von beyden Theilen: daß 1. solcher genau bestimmet (31); 2. die Münz-Sorten (32), und 3. die Zahlungs-Zeit (33) pünctlich verabredet werde. Gemeiniglich vereinigen sich die Interessenten hierüber; doch

(31) Die Rechte erfordern bey dem Kauf-Pretium, vt sit certum, iustum, verum. In Ansehung des zweyten requisiti, wird eben nicht das genaueste Verhältniß zwischen dem Werthe der Sache, und dem Preise, erfordert, sondern es ist genug, wenn nur nicht die Verletzung über die Hälfte des Werthes (laesio enormis) steigt, bey welchem letztern Falle das remed. ex L. 2. C. de rescind. emt. vend. Statt findet, und wodurch der ganze Kauf vernichtet wird; wovon ich weiter unten mit mehrerm handeln werde. Nur muß keine vorsetzliche Bevortheilung dabey vorkommen. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 979, und die das. angeführten Gesetz-Stellen.

(32) In Ansehung dieses Punctes ist eben das in Acht zu nehmen, was bey dem Anlehn-Contracte zu beobachten ist, bey welchen, in Ansehung der Geld-Anlehne, eine genaue Angabe der Münz-Sorten und ihres angenommenen Werthes um so nöthiger ist, da bey der Wiederbezahlung, wofern nicht ein anderes bedungen worden ist, auf den inn- und äusserlichen Gehalt, welchen die dargeliehenen Geld-Sorten zur Zeit der Darleihung gehabt haben, gesehen zu werden pflegt.

(33) Bald wird das Kauf-Pretium bar bedungen, bald aber auch fristliche Zahlung oder Tagezeiten (Termine). In letzterm Falle ist zugleich zu verabreden, und in dem Kauf-Aufsatze zu bemerken, ob die Tagezeiten verzinslich seyn sollen, oder nicht. Im zweifelhaften Falle wird das letztere vermuthet.

doch ist es auch erlaubt, sich dahin zu bereden, daß ein Dritter den Preis bestimmen solle (34).

Ob wohl die Gesetze verordnen, daß dasjenige, was für die Ware bezahlt wird, mit dem innern Werthe derselben eine Gleichheit haben solle: so kann doch diese Gleichheit selten so vollkommen und übereinstimmend seyn, und es ist schwer zu behaupten, in allen Stücken so genau zu handeln, daß eine Ungleichheit völlig vermieden werde. Daher sagt man im Sprichworte: Kauf und Backenstreich sind ungleich; wodurch man anzeigen will, daß so wenig Schläge und Streiche einander gleich sind, sondern gemeiniglich ein Streich empfindlicher und schmerzhafter als der andere ist, eben so wenig in dem Handel eine vollkommene Gleichheit zwischen dem Werthe der Ware und dem Gelde, welches dafür bezahlt wird, verlanget werden könne. Ein jeder sucht bey dem Handel seinen Vortheil; der Verkäufer denkt an den Gewinn; der Käufer sucht die Sache um weniger Geld zu erhalten, als man sonst dafür bezahlen muß; man biethet und handelt, der Verkäufer läßet an der Kauf-Summe, welche er verlangt, etwas nach, der Käufer setzt etwas hinzu, der Handel kommt endlich zu Stande, doch bleibt immer noch eine Ungleichheit zwischen dem Werthe der Ware, und demjenigen, was dafür bezahlt worden ist. Da nun also das Verhältniß zwischen der Ware und dem dafür bezahlten Gelde, nicht so genau bestimmet werden kann: so haben die Gesetze verordnet, daß, einer jeden Ungleichheit wegen, der geschlossene Handel nicht aufgehoben werden solle, sondern es findet dieses nur bey einer Verletzung über die Hälfte Statt, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Wer

(34) §. 1. Inst. de emt. L. ult. C. eod.

ten. Denn der Vertrag macht ein Gesetz. Dieser Satz erhält in folgenden besondern Fällen seine Anwendung.

1) Wenn ein Theil der in schlechtem Gelde bestimmten Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlet werden soll, so muß dieses auf das deutlichste vorher ausbedungen worden seyn. Der Grund dieses Satzes beruhet darauf, daß die Theile einer Summe zusammen genommen die ganze Summe ausmachen, und daher mit derselben von einerley Art sind, daß sie eben die Beschaffenheit, unter welcher die ganze Summe ausgedruckt worden ist, zu haben pflegen(71). Will also einer diese natürliche Eigenschaft, nach welcher die Theile mit dem Ganzen einerley Qualität haben, aufgehoben wissen, so muß er sich genau darüber erklären, und also auch in dem Falle, da er einen Theil der in schlechtem Gelde bestimmten ganzen Kauf-Summe in gutem Gelde bezahlt verlangt, sich dieses vorher auf das deutlichste von dem Käufer ausbedingen, oder es wird sonst hernach wieder ihn die Auslegung gemacht.

Wie in dergleichen Rechts-Falle bey dem Schöppenstuhle in Jena erkannt worden ist, s. D. Jo. Ludw. Schmidts rechtliche Entscheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 446, fgg.

2) Ist zur Zeit des schlechten Geldes ein Kauf geschlossen, und bey der Kauf-Summe der Münz-Sorten halber entweder gar nichts, oder, daß selbige in gangbaren Münz-Sorten bezahlt werde, bestimmt, und dem Käufer bis auf vorhergehende einvierteljährige Aufkündigung zinsbar gelassen worden: so ist die Bezahlung zur Zahlungs-Zeit, nach den zur Zeit des Contractes gangbaren Münz-Sorten zu verrichten. Der Grund dieses Satzes beruhet darauf, daß, wenn die Contrahenten der

(71) Partis eadem est ratio, quae est totius. L. 76. D. de rei vindic.

Sehr häufig geben ſich Käufer und Verkäufer etwas auf die Hand, welches man die Angabe, das Angeld, die Angift, den Ankauf, die Aufgabe, den Dingepfennig, den Gottesgroſchen, Gottespfennig, Haftpfennig, das Haftgeld, den Kaufſchilling, oder Pfandſchilling, L. Arrhs, Arrhabo, Fr. Arrhes, oder Erres, nennt, und welches man entweder bloß zur Sicherheit des Handels, und zum Beweiſe, daß der Kauf geſchloſſen iſt, oder zum Zeichen, daß man im Falle der Reue von dem Kaufe wieder abgehen könne, thut. Wenn keine andere Urſache verabredet iſt, warum dieſes geſchieht: ſo iſt es bloß ein Beweis des geſchloſſenen Vertrages. Daß Angeld gegeben werde, iſt nicht ſchlechterdings nothwendig, ſondern es iſt dieſes ein Umſtand, welcher von einer freywilligen Verabredung der Contrahenten abhängt. Indeſſen wird meiſtentheils das Angeld vom Käufer dem Verkäufer mit der Bedingung gegeben, daß jener, wenn er von dem Kaufe abgehen würde, und den Contract nicht erfüllte, daſſelbe zur Strafe verlieren ſolle. In dem Falle alſo, da der Käufer vorher, ehe

Rücksicht genommen werden solle, nicht vor-
weder die Erhöhung, noch die Verringer-
in einem Contrahenten nachtheilig seyn
Eben dieses findet nicht nur in dem An-
tracte, sondern auch bey dem Verkaufe, zu-
wenn von dem Kauf-Schillinge Zinsen verspro-
chen, wegen Gleichheit des Grundes Statt (74).
Schmidt, a. ang. O. S. 481, fgg.

4) Wenn bey dem Kauf-Contracte ausdrück-
lich verabredet worden ist, daß der Käufer die
Kauf-Summe erst künftig in den zur Zahlungs-
Zeit gangbaren Münz-Sorten bezahlen solle: so
bleibt es ordentlicher Weise bey dieser Abrede, ob
gleich zur Zeit des Contractes schlechtes, zur Zahl-
ungs-Zeit hingegen gutes Geld gangbar seyn sollte.
Es ist vollkommen Rechtens, daß man dasjenige,
was man dem Andern versprochen, und worüber man
vermittelst Vertrages mit ihm einig geworden ist, un-
verbrüchlich halten muß. Ist also der Kauf-Con-
tract auf gedachte Art errichtet worden, so sind auch
beyde Theile demselben nachzukommen verbunden.
Will der Käufer allenfalls einwenden, daß der Werth
der verkauften Sachen nach den zur Zeit des Contra-
ctes gangbaren schlechten Münz-Sorten bestimmt
worden wäre, so kommt ihm dieses ordentlicher Weise
nicht zu Statten, weil diesem Vorgeben die ausdrück-
liche Abrede entgegen ist. Denn ist gleich der Con-
tract zur Zeit des schlechten Geldes geschlossen, so ist
doch die Kauf-Summe nicht nach diesen, sondern den
künftigen, zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sor-
ten bestimmt worden. Wobey es um so mehr zu las-
sen

(73) *Carpzov.* P. 2. const. 28. def. 4 et 5. *Berger* resolut. leg. obst. tit. de reb. cred. *Wernher* sel. obs. for. P. 1. obs. 169. suppl. nov.

(74) *Wernher*, P. 9. obs. 152. *Berger*, P. 2. suppl. ad elect. disc. for. tit. 50, §. 2, p. 918.

sen ist, weil sich ein künftiges Ungefähr in solche Abrede mit einmischt, da man von beyden Seiten nicht weiß, was für Münz-Sorten dereinst gangbar seyn werden, und ob dabey der Käufer oder Verkäufer gewinnen oder verlieren wird.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 486, sqq.

Dergleichen Vertrag liegt insgemein in der Abrede verborgen, wenn der Verkäufer zur Zeit des schlechten Geldes die Kauf-Gelder nicht gleich haben will, und, in Hoffnung besserer Münz-Sorten, sich von dem Käufer ausbedinget, daß ihm dieser die Kauf-Gelder nach und nach, zu gewissen Terminen, abtragen soll; wenn er sich z. B. ausbedingt, daß ihm die Kauf-Gelder zu 3 Terminen, in 3 Jahren, in den zu jedem Termine gangbaren guten Münz-Sorten abgetragen werden sollen (75). Daher

5) wenn ein Kauf-Contract zwar zur Zeit des schlechten Geldes geschlossen, dabey aber ausbedungen worden ist, daß das Kauf-Geld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführet werden würde, bey dem Käufer stehen bleiben sollte: so ist der Verkäufer nach wieder eingeführten bessern Münz-Sorten, die Kauf-Summe in diesen unvermindert zu fordern berechtigt. Ob zwar bey dem Kaufe wieder den Verkäufer, so wie bey dem Pachte wieder den Verpachter, die Auslegung des dabey errichteten zweifelhaften Vertrages zu machen ist, indem, denselben deutlicher zu errichten, in ihrer Macht gestanden hat (76): so ist doch dieses auf vorstehenden Vertrag nicht anzuwenden. Denn daraus erhellet offenbar, daß der Verkäufer die Kauf-Summe nicht in schlechtem, sondern gutem Gelde bezahlt wissen wollte.

Da

(75) Churſächs. Münz-Mandat, v. J. 1763, §. 10.

(76) l. 172. D. de reg. iur. l. 39. D. de pact. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. vend. c. 57. de reg. iur.

Da nun der Käufer diese Absicht des Verkäufers gewußt, und darein gewilliget hat, auch die Verträge nach der Absicht beyder Pactscenten anzulegen sind: so darf er auch denselben nicht brechen, sondern er muß, seinem Versprechen gemäß, das Kauf-Geld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführt wird, behalten, und alsdann dasselbe in unverminderter Summe mit den bessern Münz-Sorten bezahlen.

D. Schmidt a. ang. O. S. 542, flgg.

6) Wenn jemand dem Andern etwas unter der Bedingung, daß dieser die Kauf-Summe in guten alten, nach dem Reichs-Schlusse ausgemünzten Geld-Sorten bezahlen, oder dafür annehmliche und gleichgültige Obligationen verschaffen sollte, verkauft, dieser auch dem Verkäufer an einigen auf ihn geschriebenen Obligationen so viel, als die Kauf-Summe ausmacht, zugestellt hat, selbige aber nachher nicht als gleichgültige Obligationen befunden werden, sondern, wie der Käufer verborgen gehalten, in solchen bestanden, die, weil er die Anlehne in geringhaltigen Münzen gegeben hat, von hoher Obrigkeit nachher auf die Hälfte reduciert worden sind: so muß der Käufer, ob schon der Verkäufer über die Kauf-Summe, als wenn sie ihm bezahlt worden sey, quittiert, und allen weitern Ansprüchen auf die zu leistenden Gewährs-Mängel sich entsagt hat, dem Verkäufer dem ungeachtet noch so viel, als ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe und dessen Verzinsung abgeht, in dem verabredeten guten Gelde ersetzen, und Verkäufer ist, ihn deshalb mit der Verkauf-Klage zu belangen, befugt. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger, statt der baren Bezahlung, Schuldverschreibungen, aus welchen ihm Andere verhaftet sind, abtritt, so müssen diese so beschaffen seyn, daß die darin benannten Capitalien nicht nur der Größe nach, mit

pflegte(45): ſo erhellet daher, warum er als eine gleichgültige Benennung vom Weinkaufe gebraucht wird, wiewohl beydes verſchiedene Gebräuche waren. Daher konnten diejenigen, welche den Gottes-Pfennig gegeben und genommen hätten, doch nachher noch den Weinkauf trinken. Dieſes mochte wohl oft geſchehen. Mithin zweifelten Andere, ob man eben ſo viele Sicherheit hätte, wenn man nur den Gottes-Pfennig gegeben hätte.

Dieſes bisher geſagte wird durch nachſtehende Stellen beſtätigt. *Capitul.* Lib. V. Cap. 363. Qui arrhas dederit, pro quacunque re, *pretium cogatur implere, quod placuit emtori.* Ein alter Codex des lübiſchen Rechtes drückt ſich Art. *de denario S. Spiritus* alſo aus: Si quis denarium ſancti Spiritus ſuper contractu vel mercatione quacunque excellente erogaverit, *idem eſt ac mercipotum exhibueris vel dederis* (46). Die rügiſchen Statuten ſtimmen, Art. 84, alſo bey: „So wen eyn man kofft eynen Kop unde den gr des penninck „dar up difft *de Kop ſal thor rechter ſtede ſyn* yſſ id varende „hebbe“(47). Wie auch die ſtadiſchen Statuten von 1279, im 5ten St. Art. 26: „So wanne ein man koft „enen Kop. unde godes penning dharup gift. *de Kop ſcal to „recht ſtede Weſen*“ (48). In den Gebräuchen und Geſetzen der Dithmarſer von 1447, verſichert der 28 Art. dieſes folgender Maßen: „Effte unſe Landmen und

Dem nun auch der Einwand, daß gedachter Ver-
ſer aller der wegen der Obligationen zu leiſtenden
währs-Mängel halber zu machenden Anſprüche
völlig begeben habe, nicht entgegen ſteht, indem
gleichen Entſagung, ſo wie alle und jede Verträge,
ann die Gültigkeit verlieren, wenn ſolche eine von
ten des Andern gebrauchte Gefährde oder Veran-
ung eines Irrthumes zum Grunde haben. Denn
e entkräften die Convention, welche man, wo-
man von dem Betruge und Irrthume gewußt ha-
ſollte, nicht eingegangen ſeyn würde (79). Beyde
nden die Einwilligung (80); und der Kauf-Con-
erfordert vornehmlich wegen ſeines guten Glau-
, daß dabey kein Theil den andern hintergehe (81).
hat aber, angenommener Maßen, der Käufer
auf den Verkäufer geſchriebene Obligationen,
mtlich, daß es geringhaltige Capitalien ſeyn,
Verkäufer an Zahlungs-Statt für alte, gute,
dem Reichs-Fuße ausgemünzte Sorten abgetre-
und alſo dabey gefährlicher Weiſe gehandelt (82);
hingegen der Verkäufer durch die in den Ver-
ſchreib

) l. 11. §. 2. D. de act. emti & vend.

» bey Vermeydung Unſer
» derſelben gemäß zu erzei
» widrigen Fall, zu erwar
» render Straff gezogen
ſolmiſche Landrech
3. abgefaßt: „Wann am
» geſchehen und geſchloſſen
» kauffer ſampt ihren gute
» weſen, darüber den u
» mäßiglich, ſonder beſch
» Gülden, ein Ort eines G
» Drey ort, von hundert 3
» deſthalben Gülden, vn
» Summe deſto weni
» zu rechnen, vnd ſoll hier
» ſolang, den künfftigen ab
» der rechnung alles v. ro
» braucht werden.“

Nachdem einmahl d
ſung genommen hatte, ſ
und Gottesfurcht, von
Kirche oder an ein A
Dieſes geſchahe anfängli
gezwungen.

duction an der Kauf-Summe abgeht, zu erſetzen verbunden. Und weil der Verkäufer dasjenige, was ihm an der Kauf-Summe noch fehlt, nebſt deſſen von Zeit der geſchehenen Uebergabe der verkauften Sache entſtehenden Verzinſung, vermittelſt der aus dem Kauf-Contracte entſpringenden Klage zu fordern berechtigt iſt (86): ſo iſt er auch, nicht nur dasjenige, was ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe abgegangen iſt, ſondern auch deſſen Verzinſung in dem verabredeten guten Gelde, vermittelſt der Verkauf-Klage von dem Käufer zu verlangen, befugt.

Iſt das zweyte, (ſ. oben, S. 330) nähmlich, daß einem die Sache auf Glauben verkauft worden iſt, (fides de pretio habita eſt; Venditor fidem emtoris ſequutus eſt,) d. h. hat der Verkäufer dem Käufer wegen des Kauf-Geldes getrauet, daß ihm dieſer ſolches erſt künftig entrichtete, und man hat nicht beſonders beſtimmt, in was für Münz-Sorten ſolches alsdann geſchehen ſollte: ſo ſprechen Carpzov (87), und mit ihm viele Andere (88), man hätte hier auf die Zeit des geſchloſſenen Contractes zu ſehen; und zwar um deswillen, damit der Verkäufer weder Schaden noch Vortheil habe. Allein, bey dem Ausdrucke: man hätte auf die Zeit des geſchloſſenen Contractes zu ſehen, iſt wenig Deutlichkeit. Denn nun fragt es ſich: was habe ich alsdann zu thun, wenn ich auf die Zeit des Contractes ſehen ſoll? weiß ich dieſes nicht, ſo habe ich auch von den Worten keinen Nutzen. Carpzov erklärt ſich in ſeinem beygefügten Urthel auf die Art: daß die hinterſtelligen Kauf-

(86) l. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod.

(87) Jurispr. for. P. II. conſt. 28. def. 6.

(88) Als: *Richter* deciſ. 72. n. 16. und *Schütze*, diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa reſtitutionem mutui, mutata monetae bonitate. (Erford. 1738) §. 29.

Verkauf.

[illegible] wie ſie zur Zeit des
[illegible] und gebe geweſen,
[illegible] wären. Allein, auch
[illegible]. Eigentlich findet hier e
[illegible] bey dem Darlehne Recht
[illegible] einem auf Glauben etwas verka
[illegible] das in der That eben ſo viel,
[illegible] das Geld von dem Käufer
[illegible] wieder geliehen hätte (89). Z
[illegible]: er hat es ihm auf Borg o
Geſetzt alſo, daß das Münzwe
[illegible] einen ganz andern Zuſtand h
[illegible] zur Zeit des geſchloſſenen Contrac
[illegible] will nun wiſſen: in was für Mün
[illegible] zurückſtellige Kauf-Geld zu beza
[illegible] zu unterſcheiden, ob der Kauf zu
[illegible] das Geld noch in gutem Zuſtan
[illegible] worden iſt, oder nicht. Bey eine
[illegible] verſchiedene Antwort Statt.

[illegible] nämlich, daß einem ohne B
[illegible] Münz-Sorten auf Glauben zu ein
[illegible] worden iſt, da das Geld no
[illegible] und hat dieſes zur Zahl
[illegible] merklichen Abfall in ſeiner innerl
[illegible], daß deshalb nun aud
[illegible] geſchlagen wäre: ſo iſt unte
[illegible] auf den innern Werth, welchen di
[illegible] zur Zeit des Contractes gehab
[illegible] Was hier darin beſſer, als die zu
[illegible] Münzen, geweſen ſind,
[illegible] Vergleichung mit den ſchlechten
[illegible] oder er muß in ſolchen Münzen
be

[illegible] Eben der Meinung iſt auch Hr. v.
[illegible] und Völkerrechts,

bezahlen, welche zur Zeit des Contractes in Handel und Wandel gebraucht wurden. Daß auf diese Münzen zu sehen sey, erhellet daraus, weil, angenommener Maßen, keine Münz-Sorten besonders sollen bestimmt worden seyn; mithin können die Contrahenten auf keine andere, als die eben damahls gangbaren Münzen gesehen haben.

Wenn z. B. jemand eine Elle Tuch für 2 Thlr., in gutem Gelde erhandelt hat, und zur Zahlungs-Zeit die Münzen noch ein Mahl so schlecht sind, daß auch deshalb der Preis der Sachen noch ein Mahl so hoch gestiegen ist: so muß der Käufer, wenn er die Elle Tuch in schlechtem Gelde bezahlen will, dem Kaufmanne 4 Thlr. entrichten. Denn sonst würde der Kaufmann um die Hälfte Schaden leiden; weil die 2 Thlr. in schlechtem Gelde nur halb so viel ausmachen, als die 2 Thlr. in gutem Gelde. Der Kaufmann hat aber auf kein schlechtes, sondern gutes Geld gehandelt, und also muß es ihm auch nach dieses seinem Werthe, wenn man ihn in schlechtem Gelde befriedigen will, bezahlet werden. Denn hätte er seine Waren noch, so könnte er sie nach dem Preise jetzt in gutem Gelde verkaufen.

Wenn daher zur Zeit des guten Geldes ein Kauf-Contract geschlossen worden, und das Kauf-Geld zu solcher Zeit zu bezahlen gewesen, mit dem Käufer aber erst nachher, zu seiner Erleichterung, damit er durch die auf ein Mahl zu entrichtende unzertrennte Kauf-Summe in seinem Nahrungs-Zustande nicht zurück gesetzet werde, die Abrede, daß das Kauf-Geld zu gewissen Terminen, in einzelnen Posten bezahlet werden solle, genommen worden ist, und darauf bey einigen die Zahlung in die Zeit des in der Folge eingeführten schlechten Geldes eintritt: so hat der Käufer kein Recht, in se alsdann fällige Kauftermin-Gelder in dem eben gangbaren schlechten Gelde dem Verkäufer oder dessen Erben ohne Aufgeld aufzudringen. Denn durch dergleichen Abrede hat der Verkäufer zwar des Rechtes, die ganze Kauf-Summe auf ein Mahl zu for-

richtet haben (72); maßen ſonſt, wenn ein o
andere Theil andere Münz-Sorten im Sinne
hätte, er dieſes gewiß nicht verſchwiegen, ſonde
Gedanken davon entdeckt haben würde.
D. Schmidt, a. ang. O. S. 462, ſqq.

3) Wenn jemanden ein Grundſtück der
verkauft worden iſt, daß die Kauf-Summe
ten mandatmäßigen und auf keinen Verfall
den Münz-Sorten auf gewiſſe beſtimmte T
bezahlet, und unterdeſſen, bis ſolches geſchel
in gutem Gelde verzinſet werden ſollte: ſo ſi
unter ſolche Münz-Sorten, welche zur Zeit
ſchloſſenen Contractes, nicht aber zur Zah
Zeit, an dem Orte des Contractes mandatmä
weſen ſind, zu verſtehen. Denn hätten die
henten auf die Zukunft, und was zur Zahlung
für Geld gültig ſeyn würde, Abſicht genomm
würden ſie, allem Vermuthen nach, ſolches
daß die Kauf-Summe in Gelde, wie ſelbig
Zahlungs-Zeit gültig ſeyn würde, erleget
ſolle, wohl ausgedrückt haben. Inſonderheit
der Verkäufer, welcher darunter ſeinen Vort
ſucht hat, ſich ſolches deutlich ausbedingen
Da er aber dieſes unterlaſſen hat, ſo hat er au

würde, Rückſicht genommen werden ſolle, nicht vorhanden iſt, weder die Erhöhung, noch die Verringerung der Münzen einem Contrahenten nachtheilig ſeyn darf (73). Eben dieſes findet nicht nur in dem Anlehn-Contracte, ſondern auch bey dem Verkaufe, zumahl wenn von dem Kauf-Schillinge Zinſen verſprochen ſind, wegen Gleichheit des Grundes Statt (74). D. Schmidt, a. ang. O. S. 481, ſqq.

4) **Wenn bey dem Kauf-Contracte ausdrücklich verabredet worden iſt, daß der Käufer die Kauf-Summe erſt künftig in den zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sorten bezahlen ſolle: ſo bleibt es ordentlicher Weiſe bey dieſer Abrede, ob gleich zur Zeit des Contractes ſchlechtes, zur Zahlungs-Zeit hingegen gutes Geld gangbar ſeyn ſollte.** Es iſt vollkommen Rechtens, daß man dasjenige, was man dem Andern verſprochen, und worüber man vermittelſt Vertrages mit ihm einig geworden iſt, unverbrüchlich halten muß. Iſt alſo der Kauf-Contract auf gedachte Art errichtet worden, ſo ſind auch beyde Theile demſelben nachzukommen verbunden. Will der Käufer allenfalls einwenden, daß der Werth der verkauften Sachen nach den zur Zeit des Contractes gangbaren ſchlechten Münz-Sorten beſtimmt worden wäre, ſo kommt ihm dieſes ordentlicher Weiſe nicht zu Statten, weil dieſem Vorgeben die ausdrückliche Abrede entgegen iſt. Denn iſt gleich der Contract zur Zeit des ſchlechten Geldes geſchloſſen, ſo iſt doch die Kauf-Summe nicht nach dieſen, ſondern den künftigen, zur Zahlungs-Zeit gangbaren Münz-Sorten beſtimmt worden. Wobey es um ſo mehr zu laſſen

(73) *Carpzov.* P. 2. conſt. 28. def. 4 et 5. *Berger* reſolut. leg. obſt. tit. de reb. cred. *Wernher* ſel. obſ. for. P. 1. obſ. 169. ſuppl. nov.

(74) *Wernher*, P. 9. obſ. 152. *Berger*, P. 2. ſuppl. ad elect. diſc. for. tit. 50, §. 2, p. 918.

sen ist, weil sich ein künftiges Ungefähr in solche Abrede mit einmischt, da man von beyden Seiten nicht weiß, was für Münz-Sorten dereinst gangbar seyn werden, und ob dabey der Käufer oder Verkäufer gewinnen oder verlieren wird.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 486, fgg.

Dergleichen Vertrag liegt insgemein in der Abrede verborgen, wenn der Verkäufer zur Zeit des schlechten Geldes die Kauf-Gelder nicht gleich haben will, und, in Hoffnung besserer Münz-Sorten, sich von dem Käufer ausbedinget, daß ihm dieser die Kauf-Gelder nach und nach, zu gewissen Terminen, abtragen soll; wenn er sich z. B. ausbedingt, daß ihm die Kauf-Gelder zu 3 Terminen, in 3 Jahren, in den zu jedem Termine gangbaren guten Münz-Sorten abgetragen werden sollen (75). Daher

5) wenn ein Kauf-Contract zwar zur Zeit des schlechten Geldes geschlossen, dabey aber ausbedungen worden ist, daß das Kauf-Geld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführet würde, bey dem Käufer stehen bleiben sollte: so ist der Verkäufer nach wieder eingeführten bessern Münz-Sorten, die Kauf-Summe in diesen unvermindert zu fordern berechtigt. Ob zwar bey dem Kaufe wieder den Verkäufer, so wie bey dem Pachte wieder den Verpachter, die Auslegung des dabey errichteten zweifelhaften Vertrages zu machen ist, indem, denselben deutlicher zu errichten, in ihrer Macht gestanden hat (76): so ist doch dieses auf vorstehenden Vertrag nicht anzuwenden. Denn daraus erhellet offenbar, daß der Verkäufer die Kauf-Summe nicht in schlechtem, sondern gutem Gelde bezahlt wissen wollte.

Da

(75) Churſächs. Münz-Mandat, v. J. 1763, §. 10.

(76) l. 172. D. de reg. iur. l. 39. D. de pact. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. vend. c. 57. de reg. iur.

Da nun der Käufer dieſe Abſicht des Verkäufers gewußt, und darein gewilliget hat, auch die Verträge nach der Abſicht beyder Pacisceuten anzulegen ſind: ſo darf er auch denſelben nicht brechen, ſondern er muß, ſeinem Verſprechen gemäß, das Kauf-Geld ſo lange, bis wieder beſſeres Geld eingeführt wird, behalten, und alsdann daſſelbe in unverminderter Summe mit den beſſern Münz-Sorten bezahlen.

D. Schmidt a. ang. O. S. 542, ſqq.

6) Wenn jemand dem Andern etwas unter der Bedingung, daß dieſer die Kauf-Summe in guten alten, nach dem Reichs-Schluſſe ausgemünzten Geld-Sorten bezahlen, oder dafür annehmliche und gleichgültige Obligationen verſchaffen ſollte, verkauft, dieſer auch dem Verkäufer an einigen auf ihn geſchriebenen Obligationen ſo viel, als die Kauf-Summe ausmacht, zugeſtellt hat, ſelbige aber nachher nicht als gleichgültige Obligationen befunden werden, ſondern, wie der Käufer verborgen gehalten, in ſolchen beſtanden, die, weil er die Anlehne in geringhaltigen Münzen gegeben hat, von hoher Obrigkeit nachher auf die Hälfte reducirt worden ſind: ſo muß der Käufer, ob ſchon der Verkäufer über die Kauf-Summe, als wenn ſie ihm bezahlt worden ſey, quittiert, und allen weitern Anſprüchen auf die zu leiſtenden Gewährs-Mängel ſich entſagt hat, dem Verkäufer dem ungeachtet noch ſo viel, als ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe und deſſen Verzinſung abgeht, in dem verabredeten guten Gelde erſetzen, und Verkäufer iſt, ihn deshalb mit der Verkauf-Klage zu belangen, befugt. Wenn ein Schuldner ſeinem Gläubiger, ſtatt der baren Bezahlung, Schuldverſchreibungen, aus welchen ihm Andere verhaftet ſind, abtritt, ſo müſſen dieſe ſo beſchaffen ſeyn, daß die darin benannten Capitalien nicht nur der Größe nach,

mit

mit der Forderung seines Gläubigers überein stimmen, sondern es müssen auch die Münz-Sorten bey beyden von gleicher innern Güte seyn. Dieser Rechts-Satz ist alsdann, wenn solche Eigenschaft bey den abzutretenden Schuldverschreibungen ausdrücklich ausbedungen worden ist, um so weniger einem Zweifel unterworfen. Wir treffen solches bey dem hier bestimmten Falle an. Der Verkäufer hat, statt der zur Kauf-Summe bedungenen Geld-Sorten, gleichgültige Obligationen versprochen. Dieses heißt eben so viel, als solche Schuldverschreibungen, deren Capitalien in eben dergleichen Münz-Arten bestehen, in welchen sonst ohne Abtretung der Obligationen von dem Käufer die Kauf-Summe hätte bezahlet werden sollen. Ohne Abtretung der Obligationen sollte aber die Kauf-Summe, verabredeter Maßen, in guten, alten, nach dem Reichs-Schlusse ausgemünzten Geld-Sorten bezahlet werden. Hiermit haben die Contrahenten zu erkennen geben wollen, daß die Bezahlung des Kauf-Geldes in Münz-Sorten, welche nach dem leipziger Münz-Fuße ausgeprägt sind, geschehen sollte. Also weder in den schlechten, welche während dem siebenjährigen deutschen Kriege zum Vorschein gekommen, und nach demselben reducirt worden sind, noch auch in Conventions-Gelde, weil diese noch zur Zeit durch keinen Reichs-Schluß von dem gesammten Reiche eingeführt, und um 1 Rthlr. 8 Gr. auf jede Mark Silber geringhaltiger, als diejenigen sind, welche nach dem leipz. Fuße ausgemünzet worden sind. Hiernächst ist aus den Rechten bekannt, daß der Verkäufer, falls ihm die Zahlung nicht richtig und contractmäßig geschehen ist, auf deren Berichtigung und Vergütung der Interessen klagen (77), auch, wofern ihm, wegen eines einem Drit-

(77) l. 14. C. de rescind. vend. l. 7. C. de act. emti & venditi. *Lauterbach* colleg. pract. Lib. 29. Tit. 1. §. 15.

Da nun der Käufer diese Absicht des Verkäufers gewußt, und darein gewilliget hat, auch die Verträge nach der Absicht beyder Paciscenten anzulegen sind: so darf er auch denselben nicht brechen, sondern er muß, seinem Versprechen gemäß, das Kauf-Geld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführt wird, behalten, und alsdann dasselbe in unverminderter Summe mit den bessern Münz-Sorten bezahlen.

D. Schmidt a. ang. O. §. 542, 588.

6) Wenn jemand dem Andern etwas unter der Bedingung, daß dieser die Kauf-Summe in guten alten, nach dem Reichs-Schlusse ausgemünzten Geld-Sorten bezahlen, oder dafür annehmliche und gleichgültige Obligationen verschaffen sollte, verkauft, dieser auch dem Verkäufer an einigen auf ihn geschriebenen Obligationen so viel, als die Kauf-Summe ausmacht, zugestellt hat, selbige aber nachher nicht als gleichgültige Obligationen befunden werden, sondern, wie der Käufer verborgen gehalten, in solchen bestanden, die, weil er die Anlehne in geringhaltigen Münzen gegeben hat, von hoher Obrigkeit nachher auf die Hälfte reducirt worden sind: so muß der Käufer, ob schon der Verkäufer über die Kauf-Summe, als wenn sie ihm bezahlt worden sey, quittiert, und allen weitern Ansprüchen auf die zu leistenden Gewährs-Mängel sich entsagt hat, dem Verkäufer dem ungeachtet noch so viel, als ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe und dessen Verzinsung abgeht, in dem verabredeten guten Gelde ersetzen, und Verkäufer ist, ihn deshalb mit der Verkauf-Klage zu belangen, befugt. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger, statt der baren Bezahlung, Schuldverschreibungen, aus welchen ihm Andere verhaftet sind, abtritt, so müssen diese so beschaffen seyn, daß die darin benannten Capitalien nicht nur der Größe nach, mit

ſchreibungen enthaltene Zuſicherung der in altem
tem Gelde zu leiſtenden Zahlung in den Irrth
daß die Anlehne in altem gutem Gelde beſtehen,
dereinſt in ſolchen Sorten bezahlet werden würd
geſetzt geweſen, und ſolcher Geſtalt durch Argliſt
Irrthum zur Entſagung ſeiner der Gewährs-Leiſt
halber habenden Rechte veranlaſſet worden iſt.
ter welchen Umſtänden alſo auch das Recht, verm
deſſen derjenige, welcher wiſſentlich eine Sache
ſich bringt, deren bevorſtehende Eviction ihm n
unbekannt iſt, keine Gewährs-Leiſtung (83), zum
wenn den der Gewährs-Leiſtung halber zu machen
Anſprüchen ausdrücklich entſaget worden iſt (84),
langen kann, auf dermahligen Verkäufer ſich eben
wenig anwenden läſſet, als der Vorwand, daß
Reduction von höherer Hand abgehangen habe,
hin unter die ungefähren Zufälle gehöre, weshalb
der eine Gefährde behauptet, noch eine Gewäh
Leiſtung gefordert werden möchte (85), gegründet
Denn, eben des Münz-Verfalles wegen, hat
Verkäufer annehmliche und gleichgültige Obligatio
ſich verſprechen laſſen. Die von dem Verkäufer
getretenen Obligationen, wie dem Käufer wohl
wußt geweſen, dem Verkäufer aber verborgen ge
ten worden iſt, haben ſchon zur Zeit der Ceſſion n
aus gleichgültigen Obligationen beſtanden. Es lä
ſich daher auch, daß ſie erſt nach der Zeit durch
Reduction ihre mit den zur Kauf-Summe bedun
nen Geld-Sorten gleichgeltende Eigenſchaft von
gefähr verloren hätten, mit Grunde der Wahrh
nicht behaupten. Der Käufer iſt alſo dem ungeach
dem Verkäufer noch ſo viel, als dieſem durch die
ducti

(83) l. 27. C. de evictionibus.

(84) l. 11. §. 18. D. de act. emr. vend.

(85) l. 21. D. et l. 26. C. de eviction. l. fin. C. de evict.

duction an der Kauf-Summe abgeht, zu ersetzen verbunden. Und weil der Verkäufer dasjenige, was ihm an der Kauf-Summe noch fehlt, nebst dessen von Zeit der geschehenen Uebergabe der verkauften Sache entstehenden Verzinsung, vermittelst der aus dem Kauf-Contracte entspringenden Klage zu fordern berechtigt ist (86): so ist er auch, nicht nur dasjenige, was ihm durch die Reduction an der Kauf-Summe abgegangen ist, sondern auch dessen Verzinsung in dem verabredeten guten Gelde, vermittelst der Verkauf-Klage von dem Käufer zu verlangen, befugt.

Ist das zweyte, (s. oben, S. 330) nähmlich, daß einem die Sache auf Glauben verkauft worden ist, (fides de pretio habita est; Venditor fidem emtoris secutus est,) d. h. hat der Verkäufer dem Käufer wegen des Kauf-Geldes getrauet, daß ihm dieser solches erst künftig entrichtete, und man hat nicht besonders bestimmt, in was für Münz-Sorten solches alsdann geschehen sollte: so sprechen Carpzov (87), und mit ihm viele Andere (88), man hätte hier auf die Zeit des geschlossenen Contractes zu sehen; und zwar um deswillen, damit der Verkäufer weder Schaden noch Vortheil habe. Allein, bey dem Ausdrucke: man hätte auf die Zeit des geschlossenen Contractes zu sehen, ist wenig Deutlichkeit. Denn nun fragt es sich: was habe ich alsdann zu thun, wenn ich auf die Zeit des Contractes sehen soll? weiß ich dieses nicht, so habe ich auch von den Worten keinen Nutzen. Carpzov erklärt sich in seinem beygefügten Urthel auf die Art: daß die hinterstelligen Kauf-

(86) L. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod.

(87) Jurispr. for. P. II. const. 28. def. 6.

(88) Als: *Richter* decis. 72. n. 16. und *Schütze*, diss. de eo quod iustum est circa restitutionem mutui, mutata monetae bonitate. (Erford. 1738) §. 29.

mit der Forderung seines
men, sondern es müssen au
beyden von gleicher innern
Satz ist alsdann, wenn
abzutretenden Schuldver
ausbedungen worden ist
Zweifel unterworfen.
dem hier bestimmten Fall
statt der zur Kauf-Sum
ten, gleichgültige Oblig
ses heißt eben so viel, al
gen, deren Capitalien in
ten bestehen, in welch
Obligationen von dem
bezahlet werden sollen.
tionen sollte aber die
Maßen, in guten, alte
ausgemünzten Geld-
mit haben die Contra
daß die Bezahlung
ten, welche nach dem
get sind, geschehen
ten, welche währe
Kriege zum Vorschei
reducirt worden sin
Gelde, weil diese n
Schluß von dem g
um 1 Rthlr. 8 Gr.
iger, als diejenigen
ausgemünzet word
Rechten bekannt,
Zahlung nicht rich
auf deren Berich
sen klagen (77), a

(77) l. 14. C. de
Lauterbach colle

...ben.
...de act. emt. vend.
...C. de euiction. l. fin.

…me abgeht, zu erſetzen ver…
Verkäufer dasjenige, was
…e noch fehlt, nebſt deſſen von
…ergabe der verkauften Sache
…g, vermittelſt der aus dem
…ringenden Klage zu fordern be…
…ſt er auch, nicht nur dasjenige,
Reduction an der Kauf-Summe
…ndern auch deſſen Verzinſung in
guten Gelde, vermittelſt der Ver…
…em Käufer zu verlangen, befugt.

…eyte, (ſ. oben, S. 330) nähmlich,
Sache auf Glauben verkauft worden
…retio habita eſt; Venditor fidem emto…
…ſt,) d. h. hat der Verkäufer dem Käufer
…auf-Geldes getrauet, daß ihm dieſer ſol…
…nftig entrichtete, und man hat nicht be…
…ſtimmt, in was für Münz-Sorten ſol…
…ann geſchehen ſollte: ſo ſprechen Carp…
und mit ihm viele Andere (35), man hätte
…die Zeit des geſchloſſenen Contractes zu ſehen;
…war um deswillen, damit der Verkäufer weder
…den noch Vortheil habe. Allein, bey der Aus…
…ſer: man hätte auf die Zeit des geſchloſſenen Con…
…ractes zu ſehen, iſt wenig Deutlichkeit. Denn nun
…agt es ſich: was habe ich alsdann zu thun, wenn
…auf die Zeit des Contractes ſehen ſoll? weiß ich
…es nicht, ſo habe ich auch von den Worten keinen
…utzen. Carpzov erklärt ſich in ſeinem beygefügten
…rthel auf die Art: daß die hinterſtelligen Kauf…

Y 2 Geld…

(35) l. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod.

(37) Jurispr. for. P. II. conſt. 28. def. 6.

(38) Alſo: *Richter* deciſ. 72. n. 16. und *Schütze*, diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa reſtitutionem mutui, mutata monetae bonitate. (Erford. 1738) §. 29.

auf Borg ist verkauft worden (s. oben, S. 330), und man fragt: in was für Münz-Sorten ist alsdann das Kauf-Geld zu bezahlen? so antworte ich: in solchen, welche zu eben der Zeit des geschlossenen Contractes gäng und gebe sind. Denn da deshalb nichts ins besondre verabredet worden ist, so kann der Wille beyder Theile nirgends anders, als dahin, ausgeleget werden, daß sie solches Geld gemeint haben, welches gegenwärtig an dem Orte, wo der Kauf geschlossen worden ist, im Handel und Wandel gebraucht wird. Hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, so mußte er solches an den Tag legen. Das bloße Denken ist von keiner Wirkung; das kann ihm daher nach einmahl geschlossenem Kaufe nicht zu Statten kommen.

Bey dem Kauf-Gelde, sind, ausser den angeführten, auch noch folgende Fälle anzumerken.

1) **Von den Münz-Sorten, in welchen das Kauf-Geld zu bezahlen ist, wenn das Geld an dem Orte des Käufers und Verkäufers verschieden ist.** Es geschieht nicht selten, daß der Käufer und Verkäufer an verschiedenen Orten wohnen, und an selbigen auch die Münz-Sorten nicht von einerley Beschaffenheit sind; da entsteht alsdann, bey einem geschlossenen Kaufe, die Frage: nach was für einem Orte und nach was für Münz-Sorten hat man sich in Bezahlung des Kauf-Geldes zu richten? Ich unterscheide, ob beyde Theile darüber vorher besonders einig geworden sind, oder nicht. Im ersten Falle richtet man sich nach ihrem beyderseitigen Willen, sie mögen denselben ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben haben. Denn die Verträge dienen bey einem Contracte zur Vorschrift; und was man stillschweigend will, ist so gut, als wenn man es ausdrücklich gewollt hätte. Dahin gehört z. B. wenn ein Kaufmann verschiedene Jahre hindurch

r Zeit des Contractes im Handel
ucht wurden. Daß auf dieſe
y, erhellet daraus, weil, unge-
keine Münz-Sorten beſonders
en ſeyn; mithin können die Con-
andere, als die eben damahls
geſehen haben.

eine Elle Tuch für 2 Thlr., in gu-
at, und zur Zahlungs-Zeit die Mün-
ſchlecht ſind, daß auch deshalb der
ch ein Mahl ſo hoch geſtiegen iſt: ſo
n er die Elle Tuch in ſchlechtem Gelde
aufmanne 4 Thlr. entrichten. Denn
mann um die Hälfte Schaden leiden;
chlechtem Gelde nur halb ſo viel aus-
r. in gutem Gelde. Der Kaufmann
chtes, ſondern gutes Geld gehandelt,
n auch nach dieſes ſeinem Werthe,
chtem Gelde befriedigen will, bezah-
tte er ſeine Waren noch, ſo könnte er
t in gutem Gelde verkaufen.

zur Zeit des guten Geldes ein
ſchloſſen worden, und das Kauf-
it zu bezahlen geweſen, mit dem
achher, zu ſeiner Erleichterung,
auf ein Mahl zu entrichtende un-
ſumme in ſeinem Nahrungs-Zu-
geſetzet werde, die Abrede, daß
u gewiſſen Terminen, in einzel-
et werden ſolle, genommen wor-
uf bey einigen die Zahlung in die
lge eingeführten ſchlechten Geldes
der Käufer kein Recht, [illegible]ſe als-
termin-Gelder in dem eben gang-
Gelde dem Verkäufer oder deſſen
geld aufzubringen. Denn durch
de hat der Verkäufer zwar des Rech-
Kauf-Summe auf ein Mahl zu for-

Einen hiernach entschiedenen Rechtsfall, erzählt Hr. D. Schmidt, a. ang. O. S. 508, fgg.

2) Wenn die Contrahenten die Kauf-Gelder in ein Anlehn verwandelt haben, so sind auf selbige nicht die Rechte, welche der Kauf-Gelder, sondern welche des Anlehns wegen, den Gesetzen nach, Statt finden, anzuwenden. Die Gesetze nennen diejenige Handlung, wodurch man eine Verbindlichkeit in eine andere verwandelt, eine Novation, und legen derselben die Wirkung bey, daß dadurch die erste Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue Verbindlichkeit, nähmlich diejenige, in welche man die alte verwandelt hat, eingeführt wird (96). Also folgt von selbst, daß man die neue Verbindlichkeit nach ihren eigenen, und nicht nach den Rechten der alten Verbindlichkeit beurtheilen, mithin, wenn man Kauf-Gelder in ein Anlehn verwandelt hat, auf selbige nicht die bey den Kauf-Geldern Statt findenden Gesetze, sondern diejenigen, welche des Anlehns wegen gemacht sind, anwenden müsse.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 548, fgg.

3) Eine Geld-Schuld, welche der Käufer zu bezahlen übernommen hat, ist nicht in den Münz-Sorten des Kauf-Geldes, sondern in solchen, darin die Geld-Schuld selbst besteht, abzutragen. Es geschieht zuweilen, daß der Käufer von dem Verkäufer eine Schuld zu bezahlen übernimmt, womit dieser jemanden verhaftet ist. Er steht in den Gedanken, daß, weil er die Geld-Schuld, wegen des dem Verkäufer zu bezahlen gehabten Kauf-Geldes, als einen Theil desselben übernommen hat, er auch dem Gläubiger die Geld-Schuld in keinen andern Münz-Sorten, als in welchen er das Kauf-Geld abzutragen schuldig geworden ist, zu bezahlen verbindlich, und also

(96) l. 1. pr. D. de novat. & delegat.

[redacted]

dadurch hierdurch ſeine Sache bezahlt bekommt, was dieſelbe werth geweſen iſt.

Geſetzt alſo, es handelte jemand einem Kaufmanne, zur Zeit des ſchlechten Geldes, 1 Elle Tuch ab, die ſonſt in gutem Gelde 2 Thlr. koſten würde; weil aber das Geld, wie ich annehmen will, zu der Zeit juſt noch ein Mahl ſo ſchlecht iſt, als das gute Geld, ſo ſchlägt der Kaufmann dieſes auf die Ware, und verhandelt ihm die Elle Tuch für 4 Thlr. Nun wollen wir ſetzen, zur Zahlungs-Zeit iſt das Geld noch ein Mahl ſo gut als das ſchlechte, und daß deshalb auch der Preis der Sachen wieder noch ein Mahl ſo wohlfeil iſt, ſo braucht der Käufer nunmehr nicht in dem guten Gelde dem Kaufmanne die 4 Thlr. zu bezahlen, ſondern nur 2 Thlr., weil dieſe wirklich in gutem Gelde ſo viel ausmachen, als die 4 Thlr. in dem ehemahligen ſchlechten Gelde. Der Kaufmann hat auf ſchlechtes Geld gehandelt, und deshalb den Preis ſeiner Ware bereits erhöhet. Wenn ihm alſo der Käufer das ſchlechte Geld nicht gibt, ſondern gutes, welches dem Werthe, ob gleich nicht der Summe nach, eben ſo viel ausmacht als das ſchlechte, ſo hat er und der Käufer keinen Schaden; deshalb muß er zufrieden ſeyn. Er würde ſonſt, wenn ihm der Käufer eine gleiche Summe in gutem Gelde bezahlen müßte, wirklich um die Hälfte mehr fordern, als der Käufer die Elle Tuch bereits von ihm erhandelt hat, und ſich alſo mit des Käufers Schaden zu bereichern ſuchen: welches er aber keinesweges weder nach dem natürlichen, noch bürgerlichen Geſetzen (90) thun darf. Ja, wenn er dem Käufer, wie oben gedacht iſt, nach gutem Gelde das Tuch verkauft, und ihm, wegen der zur Zeit des geſchloſſenen Contractes eben im Schwange gehenden ſchlechten Münz-Sorten, keine Erhöhung des Preiſes gemacht, ſondern, nach dem gegebenen Exempel, die Elle für 2 Thlr. verkauft hätte; da müßte ihm freylich der Käufer die 2 Thlr. in gutem Gelde entrichten.

Iſt endlich das dritte, nähmlich, daß einem die Sache ohne Beſtimmung der Münz-Sorten, nicht

(90) *l.* 22. *D. de dolo malo.* Da heißt es: nemo debet lucrari ex alieno damno.

(91) Nam quid intereſt expreſſis verbis quis voluntatem ſuam declaret, an rebus ipſis & factis. *l.* 32, §. 1, *D. de legibus.*

entgegen ſetzen können, verloren hat (100). Den
gar ein unter väterlicher Gewalt ſtehender Men
dem die Einrede des Macedonianiſchen Raths-Schlu
wieder ſeinen vorigen Gläubiger zugeſtanden iſt, ke
wenn er ſich hat delegiren laſſen, dieſer rechtli
Wohlthat, wieder ſeinen neuen Gläubiger, ſich z
bedienen (101). Es fordert daher des delegi
Schuldners neuer Gläubiger von ihm ſeine Sch
womit ihm ſein voriger Schuldner des Angewieſe
Gläubiger, verbindlich geweſen iſt (102). Hiernä
hat auch der angewieſene Schuldner kein Recht, ſe
neuen Gläubiger an ſeinen alten Schuldner, wel
ſein, des angewieſenen Schuldners, vormahl
Gläubiger geweſen iſt, zurück zu weiſen, weil di
durch die Delegation von der Schuld frey ge
den (103), und daher ſelbſt der delegirte Gläubiger
der denſelben, wofern er ſich nicht auf den unverho
Nichtzahlungs-Fall ſein Recht wieder ihn vorbe
halten hat (104), ſeinen Regreß zu nehmen nicht be
iſt (105).

D. Schmidt, a. angef. O. S. 568, fgg.

Gemeiniglich ſieht man auch die Erb-Gelder
Kauf-Gelder an, wofür ſie aber eigentlich nicht ge
tet werden können. Ich werde davon, ſo Gott
in den Supplementen handeln.

Ich komme 5. zu den bey dem Kauf-Con
cte vorkommenden Neben-Bedingungen
Clauſ

(100) l. 12. D. de nouat. *Lauterbach* coll. pract. lib. 46. t
§. 21. *Schöpfer* ſynopſ. jur. rom. lib. 46. tit. 2. n. 15.
(101) l. 19. de nouat. *Böhmer* doctr. de actionibus, ſect. 2. c
§ 55.
(102) l. 33. D. de nouat.
(103) §. 3. l. quib. mod. toll. oblig.
(104) l. 11. §. 1. D. de pignor. act.
(105) l. 3. C. de nouat.

Clauseln, welche in dem Falle gewöhnlich und rathsam sind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus dem Kauf-Vertrage ipso iure entstehenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden lassen wollen, sondern dieselben zu ändern, näher zu bestimmen, oder für die desto gewissere Erfüllung zu sorgen, für nöthig erachten. Diese Bedingungen sind von einer dreyfachen Art, nach dem, ob sie zu Gunsten des Käufers, oder des Verkäufers, oder beyder, dem Kauf-Contracte inseriret werden. Wir wollen die wichtigsten dieser Neben-Verträge einzeln durchgehen.

Ich rechne hierher: 1) die Vorbehaltung des Eigenthumes von Seiten des Verkäufers, bis das Kauf-Geld, auch davon etwa fällig werdende Zinsen, völlig getilgt ist. (Pactum reseruati dominii) Dieser Vorbehalt scheint eigentlich überflüssig zu seyn, da an sich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher, als nach geleisteter Zahlung, übergeht (106); allein auf den Fall, da die Kauf-Gelder nicht gleich bar bedungen worden sind, (fides habita,) hat dieses Pactum einen sehr großen Nutzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch, der Kauf-Gelder halber, an die verkaufte Sache selbst sich halten zu können, das Recht erhält, und solchemnach bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Käufers ein Absonderungs-Recht (Separatio ex iure dominii) genießt (107). Zur Begründung der possessorischen Rechts-Mittel, und der damit verbundenen kürzern Art zu seinem Rechte zu gelangen, verbindet man mit diesem Pactum, zugleich das constitutum possessorium (108), und drückt diese

(106) §. 41. Inst. de rer. diuis. Hellfeld, in iurisprud. forens. §. 988.

(107) Emelin Ordn. der Gläubiger, S. 47 und 51.

(108) Unter Pactum constituti possessorii versteht man den Vertrag, daß, wenn der Schuldner einem Versprechen nicht gehörig nachkom-

dieſe Clauſel folgender Maßen aus: Zur Sicherheit der Kauf-Gelder reſerviret ſich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundſtücken *ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii*, ſo lange, bis das Kauf-Geld und die etwa davon erwachſenden Zinſen, völlig abgetragen ſind. Im übrigen rathen einige Rechts-Lehrer bey dieſem Pactum noch die Vorſicht an, daß der Verkäufer ſich ausdrücklich verwahre, daß, ob er ſchon auf ſolche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, doch der zufällige Schade davon ihm nicht zur Laſt fallen ſolle (109); allein, Andere erklären ſolche Proteſtation um deswillen für unnöthig, weil das Periculum der Sache an ſich gleich nach abgeſchloſſenem Kaufe auf den Käufer übergeht (110). Ob übrigens in Sachſen, wo die Lehens-Auflaſſung und Lehens-Reichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieſes Pactum der Theorie nach anwendbar (111) ſey, da es eine proteſtationem facto contrariam enthält, iſt eine Frage; und überhaupt iſt es wohl das Sicherſte, dieſe Clauſel immer mit der Vorbehaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher ich ſogleich ſprechen werde.

Gleiche Abſicht, wegen der Kauf-Gelder völlig geſichert zu ſeyn, liegt 2) bey dem Vorbehalte der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgelder-Tilgung, zum Grunde. Es wirkt dieſes ſo viel, daß nunmehr die Kaufgelder-Forderung, welche auſſer dem nur chirographariſch wäre, eine Real-Forderung

nachkommen ſollte, der Gläubiger ſofort als ein Pfand-Gläubiger der Sache angeſehen werden ſolle.

(109) Carpzov, Lib. 1. reſp. 108.

(110) Hellfeld, a. angef. O. §. 1000.

(111) Indeſſen begründen doch die Fürſtl. Sächſ. Provinzialgeſetze das Abſonderungsrecht in dieſem Falle. Goth. Proc. Ordn. Th. 1. Cap. 37. n. 11. Altenb. Proc. Ordn. §. 12 In Chur-Sachſen aber ſcheint ſolches zweifelhafter. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 3.

derung wird, daß dieselbe bey entstehendem Concurs eine vorzügliche Location, und zwar, nach sächsischen Rechten, in der ersten Classe (112) genießt, und der Verkäufer, statt der ihm sonst nur zustehenden persönlichen Kauf-Klage, nunmehr die Quasi-Servianische Klage gegen den in Zahlung der Kauf-Gelder säumigen Käufer, oder auch ceteris paribus gegen einen dritten Besitzer anstellen kann. Auch hier pflegt das constitutum possessorium mit verbunden zu werden, und es kann auch das Pactum de non alienando hierbey von gutem Nutzen seyn. Uebrigens muß Verkäufer, der sich diese Bedingung zu Nutze macht, die Anzeige davon bey dem Richter thun (113), und dessen Einwilligung erhalten. Es ist auch in dieser Absicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine besondere lehen-herrliche Einwilligungs-Urkunde extrahiren müsse, weil man behauptet (114), daß die Bestätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reservirt ist, kein dingliches Recht ausser dem hervor bringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehen-Herr wäre.

Zu diesen Neben-Verträgen, welche die Sicherheit der Abtretung der Kauf-Gelder zum Endzweck haben, gehört auch: 1) die Verbindung nach Wechsel-Recht, oder die so genannte Wechsel-Clausel; imgleichen

(112) Gmelin, a. ang. O. S. 162. Siehe auch Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42, n. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. I. cap. 37. §. 13. n. 7.

(113) Gemeiniglich geschieht solches bey der Anbringung des Kauf-Briefes, entweder mündlich, oder schriftlich, in dem Nachsuchungs-Schreiben um Confirmation. Ist der Richter nicht zugleich Lehen-Herr, so muß auch dessen Einwilligung in dem hypothekarischen Vorbehalte nicht übergangen werden. Uebrigens muß der Richter bey dieser und der vorigen Neben-Bedingung nicht verabsäumen, sofort das Nöthige in dem Consens-Buche anzumerken.

(114) Horn, in iurispr. feud. c. 19. §. 4.

gleichen 2) die Bürgschafts-Bestellungen; hauptsächlich aber 3) der commissorische Vertrag, Lex commissoria (115), da der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelder-Zahlung binnen einer gewissen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenen Kaufe abzugehen, und die verkaufte Sache zurück zu fordern. Es muß also bey der Eingehung dieses Neben-Vertrages α) eine gewisse Zeit gesetzt werden (116); β) ist es rathsam, zugleich darüber, wie bey dem Eintritte dieses Falles das erhobene antheilige Kauf-Geld, und die immittelst von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobenen Nutzungen der Sache gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Vorsehung zu treffen (117); auch meint man, daß γ) hierbey es wohl gethan sey, die Zahlung als die Suspensiv-Bedingung der Eigenthums-Erlangung festzusetzen (118), damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Besitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches ausser dem nicht Statt findet, weil in der Regel, dieses Neben-Vertrages ungeachtet, der Käufer wirklicher Eigenthümer wird.

Man faßt den commissorischen Vertrag gemeiniglich folgender Maßen ab: Dafern aber Hr. Käufer den Rückstand der Kauf-Gelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monathen *a dato*, mithin von dem 5ten Apr. *a. f.* nicht völlig nach vorstehenden Bedingungen berichtigen würde, so soll der ganze Contract, und darauf sich gründende Uebergabe, als nicht geschehen geachtet, das abschläglich

(115) Dd. ad tit. Dig. de Lege commiss. Siehe auch im XXVII Th. S. 711.

(116) Zuweilen bestimmt solche auch der Richter. Struv in syntagm. iur. civil. exercit. 23. §. 38.

(117) Dieses ist um so nöthiger, da die Rechts-Gelehrten dissentiren, in wie weit der Verkäufer die Abschlag-Zahlungen und der Käufer die erhobenen Nutzungen gewinne.

(118) Hellfeld, a. angef. O. §. 1010.

lich bezahlte verfallen, und Hr. Verkäufer vor sich und seine Erben berechtigt seyn, das vorbeschriebene Haus als sein Eigenthum nebst den Früchten zu vindiciren, und Hr. Käufer nur die Früchte so weit nicht restituiren, als selbige durch die Zinsen der verfallenen abschläglich bezahlten Kauf-Gelder getilget worden; wie denn auch Hr. Käufer sich verbindlich macht, den Abgang am Kauf-Gelde zu erstatten, welchen Hr. Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

Ich verbinde damit 4) das Pactum addictionis in diem, durch welches der Käufer sich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, und ihm, dem Verkäufer, erlaubt seyn solle, die Sache zurück zu nehmen, und demjenigen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbiethet, zu übereignen (119). Es geschieht solches auf eine zweyfache Art: 1. wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf selbst kräftig ist, und nur alsdann aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewissen Zeit zu erlangen ist (per modum conditionis resolutivae); 2. wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für beschlossen zu achten ist, wenn sich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden hat (per modum conditionis suspensivae). Da beyde Arten sich in Ansehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditae), der Verpfändungs-Freyheit und der Hebung der Nutzungen, gar sehr unterscheiden, indem im ersten Falle der Käufer alle diese Beschwerden und Vortheile erhält, im letztern aber solches wegfällt: so muß bey diesem Neben-Vertrage von den Interessenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meinung gehe; auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er sich zu Erfüllung

(119) tot. tit. Dig. de in diem addict. (Lib. XVIII tit. 2.)

entgegen ſet
gar ein un
dem die Ein
wieder ſein
wenn er ſ
Wohlthat
bedienen
Schuldn
womit i
Gläubi
hat an
neuen
ſein,
Gläu
durch
den
der
Mi
ha
iſt

[redacted] Rechten aus: Zur Sicher
[redacted] ſich Verkäufer das
[redacted] Grundſtücken ſub cl
[redacted] ſolange, bis das Kauf-Geld
[redacted] erwachſenden Zinſen, völlig
[redacted] übrigen rathen einige Rechts
[redacted] noch die Vorſicht an, d
[redacted] drücklich verwahre, daß, ob ei
[redacted] Eigenthum der verkauften S
[redacted] zufällige Schade davon ihm nic
[redacted]; allein, Andere erklären
[redacted] deſswegen für unnöthig, weil d
[redacted] Sache an ſich gleich nach abgeſchloſ
[redacted] Käufer übergeht (110). Ob übr
[redacted] der Lehens-Auflaſſung und Le
[redacted] Eigenthum unbeweglicher Sachen
[redacted] Datum der Theorie nach an
[redacted] es eine proteſtationem facto c
[redacted] eine Frage; und überhaupt
[redacted] dieſe Clauſel immer mit der
[redacted] Hypothek zu verbinden, von w
[redacted] werde.

[redacted]

Bedingung also abgeredet, auch die Tradition nicht anders als mit diesem Vorbehalt geschehen, daß diese Veräusserung nicht eher, als wenn sich innerhalb 4 Wochen *a dato* keine annehmlichere Käufer finden sollten, in Kraft treten, mithin auf solchen Fall, wofern Hr. Käufer sodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben so viel zu geben sich entschließen würde, der Verkauf als nicht geschehen geachtet werden, und das Eigenthum nebst den Früchten dem Hrn. Verkäufer und dessen Erben ohne Wiederrede verbleiben, und solches gegen den Käufer sowohl, als einen jeden Dritten, geltend gemacht werden soll.

Ich gedenke ferner 5) des Vorbehaltes des Vorkaufs-Rechtes (Pactum protimiseos) für den Verkäufer in künftigen Veräusserungs-Fällen. Dieser Vertrag wirkt zwar, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Lehrer, kein dingliches Recht, und es erwächst also daraus kein wahrer (121), gegen einen dritten Besitzer geltender Retract; indessen entsteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angeboth und desfallsigen Entschädigung im Unterlassungs-Falle. Man bleibt, in Ansehung dieses Neben-Vertrages, entweder dabey stehen, daß man nur im Allgemeinen den Vorkauf bedingt, oder man vereinigt sich auch zum voraus, der bey Ausübung des Vorkaufes eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebothes, u. s. w.

Durch diesen Vertrag erlangt der Verkäufer das Recht, daß ihm in dem Falle, wenn der jetzige Käufer die verkaufte Sache wieder an einen Fremden abtreten will, dieselbe vorzüglich überlassen werden muß, wenn er eben das anbiethet, was der Fremde gebothen hat. Verkauft der Käufer die Sache an seine Kinder oder seinen nächsten Erben, oder für solche Bedingungen, die entweder der erste Verkäufer nicht

(121) Walch, a. ang. O. 1 Buch, 1 Hauptst. §. 2.

so gut erfüllen kann, oder verkauft er die Sache aus Freundschaft unter dem Werthe derselben, so sind dieses Fälle, wo das vertragsweise eingeräumte Vorkaufs-Recht nicht ausgeübet werden kann.

Das Vorkaufs-Recht wird, wenn nicht ausdrücklich die Abrede getroffen ist, daß der erste Verkäufer es nur für seine Person genießen solle, von ihm auf seine Erben vererbet; ja, er kann so gar dasselbe einem Andern abtreten. Will der Käufer, welcher dieses lästige Recht einräumt, sich daher wohl rathen, so bedingt er sich ausdrücklich, daß das Vorkaufs-Recht nicht an einen Andern dürfe abgetreten werden, und daß überhaupt dasselbe nur dem ersten Verkäufer für seine eigene Person zustehen solle.

Wenn einem Andern durch einen Vertrag das Vorkaufs-Recht eingeräumet ist, so ist bey dem künftigen Verkaufe der Käufer, oder dessen Nachfolger, verpflichtet, den bevorstehenden Verkauf der Sache dem ersten Verkäufer, und wofern das Recht von ihm auf seine Erben oder einen Dritten übertragen worden ist, diesen kund zu machen, damit sie eben die Bedingungen anbiethen, und so ihr Recht ausüben können. Wird dieses unterlassen, und die Sache ohne diese vorherige Bekanntmachung an einen Andern überlassen, so steht demjenigen, dem durch einen Vertrag das Vorzugs-Recht eingeräumt ist, oder (wofern es hat vererbt oder cedirt werden können,) dessen Erben, und demjenigen, dem es vielleicht cedirt ist, zwar kein Recht zu, den neuen Käufer in Anspruch zu nehmen, wenn ihm das Vorkaufs-Recht des Andern unbekannt gewesen ist; der Verkäufer aber, welcher wieder sein Wissen diese Bekanntmachung unterließ, ist demjenigen, gegen welchen er sie unterlassen hat, zur Schadloshaltung verpflichtet. In dem Falle aber, da der neue Käufer das dem ersten Verkäufer eingeräumte Vorkaufs-Recht kannte,

hat

hat dieser das Recht, die verkaufte Sache gegen Erstattung des von ihm dafür gegeben Werthes zurück zu verlangen.

Will unter allen Umständen derjenige, dem ein Vorkaufs-Recht durch einen Vertrag eingeräumet wird, das Recht haben, sie von jedem neuen Käufer zurück zu fordern, wenn sie verkauft seyn sollte, ohne daß er davon wäre benachrichtigt worden: so muß er sich bey Einräumung des Vorkaufs-Rechtes ausdrücklich bedingen, daß jeder über die damit beschwerte Sache geschlossene Handel nichtig und ungültig seyn solle, wenn die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufes wäre unterlassen worden. Auch ist es nicht undienlich, sich wegen des Vorkaufs-Rechtes eine gesetzliche Hypothek in der damit beschwerten Sache ertheilen zu lassen.

Was bisher angeführt ist, gilt bloß von demjenigen Vorkaufs-Rechte, welches durch einen Vertrag sein Daseyn hat. Es gibt aber in den Gesetzen noch zwey Fälle, wo das Vorkaufs-Recht durch die Gesetze eingeräumet wird. Diese verleihen es 1. dem Erbzins-Herrn in dem Erbzins-Gute, wenn der Erbzins-Mann es an einen Andern verkaufen will; 2. einem Gläubiger, wenn bey entstandenem Concurse des Schuldners Güter durch eine öffentliche Feilbiethung von einem, der kein Gläubiger desselben ist, erstanden werden. In beyden Fällen hat derjenige, dem das Vorzugs-Recht zusteht, die Befugniß, die ohne sein Wissen an einen Andern verkaufte Sache, gegen Auszahlung des dafür bezahlten Werthes, von jedem Besitzer zurück zu fordern.

In einigen Gegenden Deutschlandes hat das Vorkaufs-Recht auch bey Nachbarn, bey Gemeinschafts-Genossen und Verwandten, wenn Güter aus einer Familie in die andere verkauft werden, Statt. Wer aus diesen Gründen ein Vorkaufs-Recht ausüben will, muß, wofern sein Recht bezweifelt wird, beweisen: daß nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Ortes, wo er es ausüben will, er dazu berechtigt sey.

Bey allen Arten von Vorkaufs-Recht, was durch ausdrückliche Gesetze oder durch besondere Gewohnheiten eingeführt ist, hat derjenige, dem es zusteht, kein Recht, solches einem Dritten zu überlassen, oder zu cediren.

Wenn jemand das Vorkaufs-Recht ausüben will, muß er eben dieselben Bedingungen erfüllen, die der fremde Käufer über sich nehmen will. Damit er dieses könne, müssen ihm dieselben eben so, als sie abgeredet sind, bekannt gemacht werden. Machen sich Käufer und Verkäufer eines Betruges dadurch schuldig, daß sie ein höheres Kauf-Geld vorgeben, als sie wirklich verabredet haben, um denjenigen dadurch abzuschrecken, dem sonst das Recht zusteht, den Vorkauf auszuüben, so darf dies demselben nicht schaden, ihn zu hindern. Allenfalls wird auf gerichtliche Verordnung das Grundstück taxiert, um zu wissen, ob das vorgegebene Kauf-Geld mit dem Werthe des Gutes in Verhältniß stehe, oder nicht, und beurtheilen zu können, ob das höhere Kauf-Geld ein bloßes Vorgeben, oder ob es wahrscheinlich sey, daß dieses wirklich unter den Parteyen abgeredet worden sey.

Wenn bey dem Verkaufe eines Grundstückes in den öffentlichen an diejenigen ergangenen Ladungen, die einen Anspruch an dem verkauften Grundstücke haben, auch diejenigen aufgefordert werden, die ein Vorkaufs-Recht zu haben glauben, und derjenige, der es hat, sich nicht meldet: so verliert er das Recht zu dessen Ausübung. Ueberhaupt muß Jeder, dem dieses Recht zusteht, sich die Erhaltung seines Rechtes ausdrücklich vorbehalten, so bald er erfährt, daß man damit umgeht, das Grundstück, woran ihm dieses Recht zusteht, zu verkaufen, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

Ferner zähle ich hierher 6) den Reu-Vertrag, oder den bedungenen Reu-Kauf (Pactum displicentiae,

tiae, Fr. Dédit.) wodurch sich entweder der Käufer, oder der Verkäufer, oder auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewissen Zeit nach Gefallen von dem geschlossenen Kaufe abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewisses Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem Andern bezahlen muß, (so genanntes Reu-Geld,) und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrages nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleisteter Zahlung erfolgt, in Ansehung der gegenseitigen Berechnung der Früchte, Accessionen und Zinsen von den Kauf-Geldern gehalten werden solle.

Man faßt es gemeiniglich so: Es behält sich aber der Käufer hierbey ausdrücklich vor, daß, falls innerhalb 3 Monathen *a dato* ihm den vorbeschriebenen Contract zu erfüllen nicht anstehen sollte, demselben davon, gegen 20 Rthlr. Reukauf, abzugehen gestattet, und sodann der ganze Contract erloschen seyn solle; wie denn auch die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geschehen ist.

Hierher gehört auch 7) die **Bedingung oder der Vertrag des Wieder-Kaufes**, (Pactum de retrovendendo,) wodurch der Käufer sich verbindlich macht, die erkaufte Sache dereinst dem Verkäufer oder dessen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen (122). Der Käufer, welcher dereinst die gekaufte Sache wieder zurück zu verkaufen schuldig ist, heißt der **Wieder-Verkäufer** (retrovenditor); und der Verkäufer, welcher ein Recht hat, von dem Käufer zu fordern, daß er die ihm verkaufte Sache wieder zurück verkaufe, heißt der **Wieder-Käufer** (retroemtor). Das Geld, womit dieser die Sache wieder zurück kauft, heißt das **Wiederkauf-Geld** (pretium retrovenditionis s. reluitionis); und die Handlung selbst,

(122) L. 2 et 7. C. de pactis inter emt. et vendit.

wodurch die Sache wieder zurück gekauft wird, heißt der Wieder-Kauf, oder die Wieder-Einlösung (reluitio), wenn von dem Wiederkäufer die Rede ist; oder auch der Wieder-Verkauf (retrovenditio), wenn man von dem Wiederverkäufer spricht. Man bestimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieses Recht auszuüben ist, widrigenfalls es erloschen seyn soll (123); und es ist dieses um so nöthiger, da ausser dem in Ansehung der eintretenden Verjährungs-Zeit viel Streit zu entstehen pflegt (124). Eben so muß man den Preis, um welchen der Käufer die Sache wieder überlassen soll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechts-Lehrer dissentiren (125); und es geschieht solches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufs-Preis, oder ein anderes bestimmtes Quantum festsetzt, oder daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes beliebt. Im ersten Falle entstehen freylich, in Ansehung der Verbesserung oder Verschlimmerung der Sache, seiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptsächlich durch ein genaues Inventarium (126), und hiernächst durch Uebereinkunft zum voraus, oder durch Festsetzung der schiedsrichterlichen Entscheidung, so weit es thun-

(123) Leyser, spec. 191. med. 7. 8.

(124) Rave, in princip. doctr. de praescr. § 168.

(125) Berlich, P. II. concl. 2. n. 39. Leyser, a. ang. O. und Andere behaupten, daß, wenn nichts bedungen worden ist, jedes Mahl die Taxation vorgenommen werden müsse; dagegen Carpzov, P. II. const. 1. def. 22, die Meinung annimmt, daß, wenn nichts bedungen worden ist, solchenfalls von den Interessenten das erste Kauf-Pretium stillschweigend festgesetzt werde.

(126) Insonderheit pflegt auch die Benutzung solcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewisse Grundsätze gesetzt zu werden, z. B. Holzschlag ꝛc. Stryk, in cautel. contr. Sect. 2. c. 8 §. 60.

thunlich ist, zuvor kommen, auch dafür sorgen muß, daß bey der Bestimmung des Wiederkauf-Pretium kein Wucher zum Grunde liege (127). Im letzten Falle hingegen cessirt dieses, und man kann sich der Methode der Ermirung des Werthes zur Zeit, da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anschlag, gewisse erwählte Taxatoren u. s. w. zum voraus vereinigen. Nützlich und nothwendig ist es hierbey, daß der Verkäufer den Käufer verbindlich mache, das Gut während der Wiederkaufs-Zeit nicht zu verpfänden, viel weniger zu veräussern (128), oder auch nur zu verpachten (129), so wie der Käufer sich bedingen kann, daß der Verkäufer dieses Wiederkaufs-Recht (Jus reluendi) nicht an einen Dritten cediren dürfe (130). Im übrigen kann auch der Käufer sich ebenfalls bedingen, daß ihm der Verkäufer die Sache zu einer gewissen Zeit auf sein Verlangen wieder abkaufen muß (131) (Pactum de reemendo), und es finden bey dieser Bedingung fast alle die Bemerkungen Statt, welche in dem Vorhergehenden von dem zu Gunsten zu schließenden Wiederkaufs-Vertrage (132) angegeben worden sind.

Das Recht, den Wiederkauf auszuüben, hat man nur gegen den, der es einräumt und gegen dessen Er-

(127) c. 5. X. de emt. vend. c. 4. X. de pignor. Reichsabsch. von 1548, Tit. 17, §. 1 und 7. Stryk, in vsu mod.

(128) Denn ausser dem kann der Käufer das Eigenthum übertragen und verpfänden. Stryk, a. ang. O. § 56.

(129) Weil man behauptet, daß ausser dem der Wiederkäufer den Pacht aushalten müsse. Stryk, in caut. contr. a. ang. O.

(130) Stryk, a. ang. O. §. 61.

(131) L. 7, §. 7, de pact. Carpzov, L. 5, resp. 27.

(132) Da der Käufer, des Wiederkaufs-Vertrages ungeachtet, wirklich das Eigenthum erlangt, so geht auch die Gefahr und der Schade auf ihn über; und es ist daher für ihn rathsam, von dem Verkäufer die Uebernehmung dessen ganz oder zum Theil zu bedingen. Carpzov, P. II, const. 1, dec. 18.

entgegen setzen können, verloren hat (100). Denn so gar ein unter väterlicher Gewalt stehender Mensch, dem die Einrede des Macedonianischen Raths-Schlusses wieder seinen vorigen Gläubiger zugestanden ist, kann, wenn er sich hat delegiren lassen, dieser rechtlichen Wohlthat, wieder seinen neuen Gläubiger, sich nicht bedienen (101). Es fordert daher des delegirten Schuldners neuer Gläubiger von ihm seine Schuld, womit ihm sein voriger Schuldner des Angewiesenen Gläubiger, verbindlich gewesen ist (102). Hiernächst hat auch der angewiesene Schuldner kein Recht, seinen neuen Gläubiger an seinen alten Schuldner, welcher sein, des angewiesenen Schuldners, vormahliger Gläubiger gewesen ist, zurück zu weisen, weil dieser durch die Delegation von der Schuld frey geworden (103), und daher selbst der delegirte Gläubiger wieder denselben, wofern er sich nicht auf den unverhofften Nichtzahlungs-Fall sein Recht wieder ihn vorbehalhalten hat (104), seinen Regreß zu nehmen nicht befugt ist (105).

D. Schmidt, a. angef. O. S. 568, fgg.

Gemeiniglich sieht man auch die Erb-Gelder als Kauf-Gelder an, wofür sie aber eigentlich nicht geachtet werden können. Ich werde davon, so Gott will, in den Supplementen handeln.

Ich komme 5. zu den bey dem Kauf-Contracte vorkommenden Neben-Bedingungen und Clauseln,

(100) l. 12. D. de nouat. *Lauterbach* coll. pract. lib. 46. tit. 2. §. 21. *Schöpfer* synopf. jur. rom. lib. 46. tit. 2. n. 15.
(101) l. 19. de nouat. *Böhmer* doctr. de actionibus, sect. 2. cap. 2. § 55.
(102) l. 33. D. de nouat.
(103) §. 3. I. quib. mod. toll. oblig.
(104) l. 11. §. 1. D. de pignor. act.
(105) l. 3. C. de nouat.

Clauseln, welche in dem Falle gewöhnlich und rathsam sind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus dem Kauf-Vertrage ipso iure entstehenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden lassen wollen, sondern dieselben zu ändern, näher zu bestimmen, oder für die desto gewissere Erfüllung zu sorgen, für nöthig erachten. Diese Bedingungen sind von einer dreyfachen Art, nach dem, ob sie zu Gunsten des Käufers, oder des Verkäufers, oder beyder, dem Kauf-Contracte inseriret werden. Wir wollen die wichtigsten dieser Neben-Verträge einzeln durchgehen.

Ich rechne hierher: 1) die Vorbehaltung des Eigenthumes von Seiten des Verkäufers, bis das Kauf-Geld, auch davon etwa fällig werdende Zinsen, völlig getilgt ist. (Pactum reseruati dominii.) Dieser Vorbehalt scheint eigentlich überflüssig zu seyn, da an sich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher, als nach geleisteter Zahlung, übergeht (106); allein auf den Fall, da die Kauf-Gelder nicht gleich bar bedungen worden sind, (fides habita,) hat dieses Pactum einen sehr großen Nutzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch, der Kauf-Gelder halber, an die verkaufte Sache selbst sich halten zu können, das Recht erhält, und solchemnach bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Käufers ein Absonderungs-Recht (Separatio ex iure dominii) genießt (107). Zur Begründung der possessorischen Rechts-Mittel, und der damit verbundenen kürzern Art zu seinem Rechte zu gelangen, verbindet man mit diesem Pactum, zugleich das constitutum possessorium (108), und drückt diese

(106) §. 41. Inst. de rer. diuis. Hellfeld, in iurisprud. forens. §. 988.

(107) Emelin Ordn. der Gläubiger, S. 47 und 51.

(108) Unter Pactum constituti possessorii versteht man den Vertrag, daß, wenn der Schuldner seinem Versprechen nicht gehörig nachkom-

dieſe Clauſel folgender Maßen aus: Zur Sicherheit der Kauf-Gelder reſerviret ſich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundſtücken *ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii*, ſo lange, bis das Kauf-Geld und die etwa davon erwachſenden Zinſen, völlig abgetragen ſind. Im übrigen rathen einige Rechts-Lehrer bey dieſem Pactum noch die Vorſicht an, daß der Verkäufer ſich ausdrücklich verwahre, daß, ob er ſchon auf ſolche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, doch der zufällige Schade davon ihm nicht zur Laſt fallen ſolle (109); allein, Andere erklären ſolche Proteſtation um deswillen für unnöthig, weil das Periculum der Sache an ſich gleich nach abgeſchloſſenem Kaufe auf den Käufer übergeht (110). Ob übrigens in Sachſen, wo die Lehens-Auflaſſung und Lehens-Reichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieſes Pactum der Theorie nach anwendbar (111) ſey, da es eine proteſtationem facto contrariam enthält, iſt eine Frage; und überhaupt iſt es wohl das Sicherſte, dieſe Clauſel immer mit der Vorbehaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher ich ſogleich ſprechen werde.

Gleiche Abſicht, wegen der Kauf-Gelder völlig geſichert zu ſehn, liegt 2) bey dem Vorbehalte der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgelder-Tilgung, zum Grunde. Es wirkt dieſes ſo viel, daß nunmehr die Kaufgelder-Forderung, welche auſſer dem nur chirographariſch wäre, eine Real-Forderung

nachkommen ſollte, der Gläubiger ſofort als ein Pfand-Gläubiger der Sache angeſehen werden ſolle.

(109) Carpzov, Lib. 1. reſp. 108.

(110) Hellfeld, a. angef. O. §. 1000.

(111) Indeſſen begründen doch die Fürſtl. Sächſ. Provinzialgeſetze das Abſonderungsrecht in dieſem Falle. Goth. Proc. Ordn. Th. 1. Cap. 37. n. 11. Altenb. Proc. Ordn. §. 12 In Chur-Sachſen aber ſcheint ſolches zweifelhafter. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 3.

derung wird, daß dieselbe bey entstehendem Concurs eine vorzügliche Location, und zwar, nach sächsischen Rechten, in der ersten Classe (112) genießt, und der Verkäufer, statt der ihm sonst nur zustehenden persönlichen Kauf-Klage, nunmehr die Quasi-Servianische Klage gegen den in Zahlung der Kauf-Gelder säumigen Käufer, oder auch ceteris paribus gegen einen dritten Besitzer anstellen kann. Auch hier pflegt das constitutum possessorium mit verbunden zu werden, und es kann auch das Pactum de non alienando hierbey von gutem Nutzen seyn. Uebrigens muß Verkäufer, der sich diese Bedingung zu Nutze macht, die Anzeige davon bey dem Richter thun (113), und dessen Einwilligung erhalten. Es ist auch in dieser Absicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine besondere lehen-herrliche Einwilligungs-Urkunde extrahiren müsse, weil man behauptet (114), daß die Bestätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reservirt ist, kein dingliches Recht ausser dem hervor bringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehen-Herr wäre.

Zu diesen Neben-Verträgen, welche die Sicherheit der Abtretung der Kauf-Gelder zum Endzweck haben, gehört auch: 1) die Verbindung nach Wechsel-Recht, oder die so genannte Wechsel-Clausel; imgleichen

(112) Gmelin, a. ang. O. S. 162. Siehe auch Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42, n. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. I. cap. 37. §. 13. n. 7.

(113) Gemeiniglich geschieht solches bey der Anbringung des Kauf-Briefes, entweder mündlich, oder schriftlich, in dem Nachsuchungs-Schreiben um Confirmation. Ist der Richter nicht zugleich Lehen-Herr, so muß auch dessen Einwilligung in dem hypothekarischen Vorbehalte nicht übergangen werden. Uebrigens muß der Richter bey dieser und der vorigen Neben-Bedingung nicht verabsäumen, sofort das Nöthige in dem Consens-Buche anzumerken.

(114) Horn, in iurispr. feud. c. 19. §. 4.

gleichen 2) die Bürgschafts-Bestellungen; hauptsächlich aber 3) der commissorische Vertrag, Lex commissoria (115), da der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelder-Zahlung binnen einer gewissen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenen Kaufe abzugehen, und die verkaufte Sache zurück zu fordern. Es muß also bey der Eingehung dieses Neben-Vertrages α) eine gewisse Zeit gesetzt werden (116); β) ist es rathsam, zugleich darüber, wie bey dem Eintritte dieses Falles das erhobene antheilige Kauf-Geld, und die immittelst von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobenen Nutzungen der Sache gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Vorsehung zu treffen (117); auch meint man, daß γ) hierbey es wohl gethan sey, die Zahlung als die Suspensiv-Bedingung der Eigenthums-Erlangung festzusetzen (118), damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Besitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches ausser dem nicht Statt findet, weil in der Regel, dieses Neben-Vertrages ungeachtet, der Käufer wirklicher Eigenthümer wird.

Man faßt den commissorischen Vertrag gemeiniglich folgender Maßen ab: Dafern aber Hr. Käufer den Rückstand der Kauf-Gelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monathen *a dato*, mithin von dem 5ten Apr. *a. f.* nicht völlig nach vorstehenden Bedingungen berichtigen würde, so soll der ganze Contract, und darauf sich gründende Uebergabe, als nicht geschehen geachtet, das abschläglich

(115) Dd. ad tit. Dig. de Lege commiss. Siehe auch im XXVII Th. S. 711.

(116) Zuweilen bestimmt solche auch der Richter. Struv in syntagm. iur. civil. exercit 23. §. 38.

(117) Dieses ist um so nöthiger, da die Rechts-Gelehrten dissentiren, in wie weit der Verkäufer die Abschlag-Zahlungen und der Käufer die erhobenen Nutzungen gewinne.

(118) Hellfeld, a. angef. O. §. 1010.

lich bezahlte verfallen, und Hr. Verkäufer vor sich und seine Erben berechtigt seyn, das vorbeschriebene Haus als sein Eigenthum nebst den Früchten zu vindiciren, und Hr. Käufer nur die Früchte so weit nicht restituiren, als selbige durch die Zinsen der verfallenen abschläglich bezahlten Kauf-Gelder getilget worden; wie denn auch Hr. Käufer sich verbindlich macht, den Abgang am Kauf-Gelde zu erstatten, welchen Hr. Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

Ich verbinde damit 4) das Pactum addictionis in diem, durch welches der Käufer sich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, und ihm, dem Verkäufer, erlaubt seyn solle, die Sache zurück zu nehmen, und demjenigen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbiethet, zu übereignen (119). Es geschieht solches auf eine zweyfache Art: 1. wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf selbst kräftig ist, und nur alsdann aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewissen Zeit zu erlangen ist (per modum conditionis resolutivae); 2. wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für beschlossen zu achten ist, wenn sich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden hat (per modum conditionis suspensivae). Da beyde Arten sich in Ansehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditae), der Verpfändungs-Freyheit und der Hebung der Nutzungen, gar sehr unterscheiden, indem im ersten Falle der Käufer alle diese Beschwerden und Vortheile erhält, im letztern aber solches wegfällt: so muß bey diesem Neben-Vertrage von den Interessenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meinung gehe; auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er sich zu Erfüllung

(119) tot. tit. Dig. de in diem addict. (Lib. XVIII tit. 2.)

ben. Sollte er die Sac
man gegen den Käufer un
nur in dem Falle, wenn
ein Anderer das Wiederkau
ausdrücklich die Verabred
Veräusserung ohne Vorwi
und dessen Erben nichtig
Wird eine Sache verkauft,
Kaufs-Recht hat, so ist e
dem neuen Käufer bekann
bevorstehende Veräusserun
Recht gegen denselben aus

Wenn gefragt wird:
ren ist das Wiederkauf-
das in solchen Münz-So
Kauf-Geld bestanden ha
zur Zeit des Wiederkaufe
auf mit Unterschied zu a
sind die Contrahenten entw
gewisses Wiederkauf-G
nicht. Ist das erste, s

Bedingung also abgeredet, auch die Tradition nicht anders als mit diesem Vorbehalt geschehen, daß diese Veräusserung nicht eher, als wenn sich innerhalb 4 Wochen *a dato* keine annehmlichere Käufer finden sollten, in Kraft treten, mithin auf solchen Fall, wofern Hr. Käufer sodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben so viel zu geben sich entschließen würde, der Verkauf als nicht geschehen geachtet werden, und das Eigenthum nebst den Früchten dem Hrn. Verkäufer und dessen Erben ohne Wiederrede verbleiben, und solches gegen den Käufer sowohl, als einen jeden Dritten, geltend gemacht werden soll.

Ich gedenke ferner 5) des Vorbehaltes des Vorkaufs-Rechtes (Pactum protimiseos) für den Verkäufer in künftigen Veräusserungs-Fällen. Dieser Vertrag wirkt zwar, nach der gemeinen Meinung der Rechts-Lehrer, kein dingliches Recht, und es erwächst also daraus kein wahrer (121), gegen einen dritten Besitzer geltender Retract; indessen entsteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angeboth und desfallsigen Entschädigung im Unterlassungs-Falle. Man bleibt, in Ansehung dieses Neben-Vertrages, entweder dabey stehen, daß man nur im Allgemeinen den Vorkauf bedingt, oder man vereinigt sich auch zum voraus, der bey Ausübung des Vorkaufes eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebothes, u. s. w.

Durch diesen Vertrag erlangt der Verkäufer das Recht, daß ihm in dem Falle, wenn der jetzige Käufer die verkaufte Sache wieder an einen Fremden abtreten will, dieselbe vorzüglich überlassen werden muß, wenn er eben das anbiethet, was der Fremde gebothen hat. Verkauft der Käufer die Sache an seine Kinder oder seinen nächsten Erben, oder für solche Bedingungen, die entweder der erste Verkäufer nicht

(121) Walch, a. ang. O. 1 Buch, 1 Hauptst. §. 2.

so gut erfüllen kann, oder verkauft er die Sache aus Freundschaft unter dem Werthe derselben, so sind dieses Fälle, wo das vertragsweise eingeräumte Vorkaufs-Recht nicht ausgeübet werden kann.

Das Vorkaufs-Recht wird, wenn nicht ausdrücklich die Abrede getroffen ist, daß der erste Verkäufer es nur für seine Person genießen solle, von ihm auf seine Erben vererbet; ja, er kann so gar dasselbe einem Andern abtreten. Will der Käufer, welcher dieses lästige Recht einräumt, sich daher wohl rathen, so bedingt er sich ausdrücklich, daß das Vorkaufs-Recht nicht an einen Andern dürfe abgetreten werden, und daß überhaupt dasselbe nur dem ersten Verkäufer für seine eigene Person zustehen solle.

Wenn einem Andern durch einen Vertrag das Vorkaufs-Recht eingeräumet ist, so ist bey dem künftigen Verkaufe der Käufer, oder dessen Nachfolger, verpflichtet, den bevorstehenden Verkauf der Sache dem ersten Verkäufer, und wofern das Recht von ihm auf seine Erben oder einen Dritten übertragen worden ist, diesen kund zu machen, damit sie eben die Bedingungen anbiethen, und so ihr Recht ausüben können. Wird dieses unterlassen, und die Sache ohne diese vorherige Bekanntmachung an einen Andern überlassen, so steht demjenigen, dem durch einen Vertrag das Vorzugs-Recht eingeräumt ist, oder (wofern es hat vererbt oder cedirt werden können,) dessen Erben, und demjenigen, dem es vielleicht cedirt ist, zwar kein Recht zu, den neuen Käufer in Anspruch zu nehmen, wenn ihm das Vorkaufs-Recht des Andern unbekannt gewesen ist; der Verkäufer aber, welcher wieder sein Wissen diese Bekanntmachung unterließ, ist demjenigen, gegen welchen er sie unterlassen hat, zur Schadloshaltung verpflichtet. In dem Falle aber, da der neue Käufer das dem ersten Verkäufer eingeräumte Vorkaufs-Recht kannte,

hat

hat dieser das Recht, die verkaufte Sache gegen Erstattung des von ihm dafür gegeben Werthes zurück zu verlangen.

Will unter allen Umständen derjenige, dem ein Vorkaufs-Recht durch einen Vertrag eingeräumet wird, das Recht haben, sie von jedem neuen Käufer zurück zu fordern, wenn sie verkauft seyn sollte, ohne daß er davon wäre benachrichtigt worden: so muß er sich bey Einräumung des Vorkaufs-Rechtes ausdrücklich bedingen, daß jeder über die damit beschwerte Sache geschlossene Handel nichtig und ungültig seyn solle, wenn die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufes wäre unterlassen worden. Auch ist es nicht undienlich, sich wegen des Vorkaufs-Rechtes eine gesetzliche Hypothek in der damit beschwerten Sache ertheilen zu lassen.

Was bisher angeführt ist, gilt bloß von demjenigen Vorkaufs-Rechte, welches durch einen Vertrag sein Daseyn hat. Es gibt aber in den Gesetzen noch zwey Fälle, wo das Vorkaufs-Recht durch die Gesetze eingeräumet wird. Diese verleihen es 1. dem Erbzins-Herrn in dem Erbzins-Gute, wenn der Erbzins-Mann es an einen Andern verkaufen will; 2. einem Gläubiger, wenn bey entstandenem Concurse des Schuldners Güter durch eine öffentliche Feilbiethung von einem, der kein Gläubiger desselben ist, erstanden werden. In beyden Fällen hat derjenige, dem das Vorzugs-Recht zusteht, die Befugniß, die ohne sein Wissen an einen Andern verkaufte Sache, gegen Auszahlung des dafür bezahlten Werthes, von jedem Besitzer zurück zu fordern.

In einigen Gegenden Deutschlandes hat das Vorkaufs-Recht auch bey Nachbarn, bey Gemeinschafts-Genossen und Verwandten, wenn Güter aus einer Familie in die andere verkauft werden, Statt. Wer aus diesen Gründen ein Vorkaufs-Recht ausüben will, muß, wofern sein Recht bezweifelt wird, beweisen: daß nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Ortes, wo er es ausüben will, er dazu berechtigt sey.

Haus, wir wollen ſetzen, für 2000
bittet Cajus, als der Verkäufer, d
fer, daß er ihm das Haus dereinſt
kaufen wollte, überlaſſen möchte.
ſoll geſchehen, wenn du mir eb
ich dir dafür gegeben habe, wie
ſolches. Da fragt es ſich nun:
der ehedem geſchloſſene Kauf
Neratius antwortet: nein,
ſondern es wird auſſer dem
lichkeit dadurch eingeführt.
den Römern, falls der Ve
war gebracht worden, nu
Denn ſollten nuda pacta b
eine Klage hervor bringe
beygefüget werden. Hie
nicht geſchehen, wie au
discedamus abzunehmen
auf man die Meinung
inter nos conſtituantur,
de retrovendendo bey
Verbindlichkeit zuweg
daß nachher, bey vo
Verbindlichkeiten wie

Verkaufe ei
vorbehalt
Uebersetzung m
liche Einwillig
Th. S. 178. f.
dem Käufer die Ge
Sache zu leiſten ver
(138) und wie ſich
en hat, wenn er ſich in
entweder die ganze Sp
dem Werthe derſelben
zum Theil aus demjenigen,
get worden iſt, zu erſehen.
en dabey bewenden laſſen, ſo
gar nicht gedacht, oder nur
druckt: landübliche Gewähr,
in ſolchenfalls nur dieſes in Acht
die verkaufte Sache nach ihrem Zu
anzuſtellenden Beſchwerungen (140),
Schul

& duplae ſtipulat.

riae, Fr. Dédit.) wodurch sich entweder der Käufer, oder der Verkäufer, oder auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewissen Zeit nach Gefallen von dem geschlossenen Kaufe abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewisses Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem Andern bezahlen muß, (so genanntes Reu-Geld,) und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrages nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleisteter Zahlung erfolgt, in Ansehung der gegenseitigen Berechnung der Früchte, Accessionen und Zinsen von den Kauf-Geldern gehalten werden solle.

Man faßt es gemeiniglich so: Es behält sich aber Hr. Käufer hierbey ausdrücklich vor, daß, falls innerhalb 3 Monathen *a dato* ihm den vorbeschriebenen Contract zu erfüllen nicht anstehen sollte, demselben davon, gegen 20 Rthlr. Reukauf, abzugehen gestattet, und sodann der ganze Contract erloschen seyn solle; wie denn auch die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geschehen ist.

Hierher gehört auch 7) die **Bedingung oder der Vertrag des Wieder-Kaufes**, (Pactum de retrovendendo,) wodurch der Käufer sich verbindlich macht, die erkaufte Sache dereinst dem Verkäufer oder dessen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen (122). Der Käufer, welcher dereinst die gekaufte Sache wieder zurück zu verkaufen schuldig ist, heißt der **Wieder-Verkäufer** (retrovenditor); und der Verkäufer, welcher ein Recht hat, von dem Käufer zu fordern, daß er die ihm verkaufte Sache wieder zurück verkaufe, heißt der **Wieder-Käufer** (retroemtor). Das Geld, womit dieser die Sache wieder zurück kauft, heißt das **Wiederkauf-Geld** (pretium retrovenditionis s. reluitionis); und die Handlung selbst,

(122) L. 2 et 7. C. de pactis inter emt. et vendit.

wodurch die Sache wieder zurück gekauft wird, heißt der Wieder-Kauf, oder die Wieder-Einlösung (reluitio), wenn von dem Wiederkäufer die Rede ist; oder auch der Wieder-Verkauf (retrovenditio), wenn man von dem Wiederverkäufer spricht. Man bestimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieses Recht auszuüben ist, widrigenfalls es erloschen seyn soll (123); und es ist dieses um so nöthiger, da ausser dem in Ansehung der eintretenden Verjährungs-Zeit viel Streit zu entstehen pflegt (124). Eben so muß man den Preis, um welchen der Käufer die Sache wieder überlassen soll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechts-Lehrer dissentiren (125); und es geschieht solches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufs-Preis, oder ein anderes bestimmtes Quantum festsetzt, oder daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes beliebt. Im ersten Falle entstehen freylich, in Ansehung der Verbesserung oder Verschlimmerung der Sache, seiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptsächlich durch ein genaues Inventarium (126), und hiernächst durch Uebereinkunft zum voraus, oder durch Festsetzung der schiedsrichterlichen Entscheidung, so weit es thun-

(123) Leyser, spec. 191. med. 7. 8.

(124) Rave, in princip. doctr. de praescr. § 168.

(125) Berlich, P. II. concl. 2. n. 39. Leyser, a. ang. O. und Andere behaupten, daß, wenn nichts bedungen worden ist, jedes Mahl die Taxation vorgenommen werden müsse; dagegen Carpzov, P. II. const. 1. def. 22, die Meinung annimmt, daß, wenn nichts bedungen worden ist, solchenfalls von den Interessenten das erste Kauf-Pretium stillschweigend festgesetzt werde.

(126) Insonderheit pflegt auch die Benutzung solcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewisse Grundsätze gesetzt zu werden, z. B. Holzschlag ꝛc. Stryk, in cautel. contr. Sect. 2. c. 8 §. 60.

ſchädigung gezahlet werden ſoll (149), u
und Gegenbeſcheinigung des Schadens
ob auf den Fall, wenn gewiſſe Qualität
rechtſamen der verkauften Sache verlore
B. das Patronat-Recht, Schriftſäſſigkei der eine
Gewiſſe Lehens-Eigenſchaft, der Verkäufer die ganze
Sache zurück zu nehmen verbunden ſey, oder nicht,
u. ſ. w. Iſt die Gefahr der Eviction bey dem Ab-
ſchluſſe des Kaufes ſchon vorhanden, ſo pflegt der
Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theiles
der Kauf-Gelder, oder durch Caution (150), oder
Bürgen, ſich ſicher zu ſtellen.

Endlich erwähne ich noch der Neben-Bedin-
gungen, wodurch der Käufer zur Fortſetzung des Pach-
tes, der Beybehaltung gewiſſer Officianten, Unter-
haltung gewiſſer Gebäude, Abgabe eines gewiſſen
Auszuges an Früchten oder eines Geld-Zinſes, Ge-
ſtattung der Wohnung, lebenswährigen Unterhaltung
gewiſſer Perſonen ꝛc. verbunden wird. Erſteres iſt
dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Anſprüche zu
entheben, welche auſſerdem der Pachter, der, nach
dem Sprichworte: Kauf geht vor Miethe (151),
dem Käufer weichen muß, an den Verkäufer aus-
führen würde.

(149) Gemeiniglich wurde der doppelte Kauf-Werth feſtgeſetzt, daher dieſer Neben-Vertrag duplae ſtipulatio genannt wird; und es iſt kein Zweifel, daß ſolches noch jetzt eben ſo erlaubt ſey. Claproth, a. ang. O. §. 283.

(150) Zu dieſer Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, inſ. zur Cautions-Forderung iſt der Käufer berechtigt, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abſchließung des Contractes imminuirt; ja man meint, daß er ſolchenfalls gar von dem Contracte abgehen könne. L. 24. C. de evict L. 18. §. 1, D. de peric. & commod. rei vend. L. 30, de act. vendit. Carpzov, P. II, conſt. 34, def. 37.

(151) Von dieſem Rechts-Sprichworte, Kauf geht vor Miethe, oder Kauf bricht Miethe, Fr. Achat paſſe louage, werde ich im Art. Miethe handeln.

ben. Sollte er die Sache verkauft haben, so hat man gegen den Käufer und dessen Erben das Recht nur in dem Falle, wenn dieser es gewußt hat, daß ein Anderer das Wiederkaufs-Recht habe, oder wenn ausdrücklich die Verabredung getroffen ist, daß jede Veräusserung ohne Vorwissen des ersten Verkäufers und dessen Erben nichtig und ungültig seyn solle. Wird eine Sache verkauft, woran man das Wiederkaufs-Recht hat, so ist es rathsam, daß man dieses dem neuen Käufer bekannt mache, so bald man die bevorstehende Veräusserung erfährt, und sich sein Recht gegen denselben ausdrücklich vorbehalte.

Wenn gefragt wird: In was für Münz-Sorten ist das Wiederkauf-Geld zu entrichten? muß das in solchen Münz-Sorten geschehen, worin das Kauf-Geld bestanden hat, oder in solchen, welche zur Zeit des Wiederkaufes gangbar sind? so ist hierauf mit Unterschied zu antworten. Nähmlich, es sind die Contrahenten entweder schon vorher über ein gewisses Wiederkauf-Geld einig geworden, oder nicht. Ist das erste, so besteht das Wiederkauf-Geld entweder in eben der Kauf-Summe, wofür die Sache dem Käufer verkauft worden ist; oder der Käufer soll sie dem Verkäufer für den Preis überlassen, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein Anderer für die Sache geben würde; oder, es ist sonst deshalb eine besondere Abrede genommen worden. Wir wollen jeden dieser Fälle besonders betrachten.

In dem ersten Falle, da nähmlich die Contrahenten vorher einig geworden sind, daß das Wiederkauf-Geld in der Kauf-Summe, wofür die Sache dem Käufer wäre verkauft worden, bestehen sollte, ist das Wiederkauf-Geld in eben dergleichen Münz-Sorten zu entrichten, in welchen das Kauf-Geld bestanden hat. Denn dahin ging die Absicht der Contrahenten. Sollte also eine allgemeine Veränderung mit den

Mün-

Münzen vorgegangen seyn, daß dieselben zur Zeit des Wiederkaufes einen geringern innerlichen Werth hätten, als welcher bey denen war, womit die Sache erkauft wurde: so muß der Wiederkäufer noch so viel zuschießen, bis die neuern Münz-Sorten den alten gleich kommen. Wenn daher Wiederkauf-Gelder nach der Summe des ehemahligen Kauf-Geldes zu bezahlen sind, so müssen dieselben auch nach eben dem innerlichen Werthe, den die Kauf-Gelder gehabt haben, entrichtet werden, wofern der Wiederverkäufer dieselben nicht schon ohne allen Vorbehalt in geringern Münz-Sorten sich bereits hat auszahlen lassen.

Eräugnet sich der zweyte Fall, da nähmlich die Contrahenten vorher einig geworden sind, daß der Käufer die gekaufte Sache dem Verkäufer für den Preis überlassen soll, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein Anderer für die Sache geben würde; und es wird da gefragt: in was für Münz-Sorten ist das Wiederkauf-Geld zu bezahlen? so wird darüber so leicht kein Streit entstehen. Denn da muß sich der Wiederkäufer zu eben den Münz-Sorten verstehen, welche ein Anderer dem Wiederverkäufer zu geben sich nicht würde weigern dürfen, wenn er ihm die Sache verkauft hätte. Gesetzt also, daß die Sache zu einer solchen Zeit wieder verkauft werden soll, da eben schlechtes Geld gangbar ist: so pflegt man alsdann entweder auf gutes Geld zu handeln, oder den Kauf-Preis, des schlechten Geldes wegen, zu erhöhen. Da muß also der Wiederkäufer eben das geben, womit ihm ein Anderer in diesem Gelde jetzt die Sache bezahlen würde; ob es gleich seyn kann, daß die Summe bey diesem schlechten Gelde mehr beträgt, als die Summe, wofür der Wiederkäufer ehedem die Sache dem Wiederverkäufer in gutem Gelde verhandelt hatte.

Sollte sonst, ausser den jetzt erwähnten beyden Fällen, der Münz-Sorten halber, in welchen die Wiederkauf-Gelder zu bezahlen sind, eine besondere Abrede genommen worden seyn: so ist dieselbe nach demjenigen, dessen man einig geworden ist, zu erfüllen. Wenn daher z. B. jemanden etwas, gegen einen vorbehaltenen Wiederkauf, verkauft worden ist, und die Contrahenten, daß der Wiederkauf-Schilling in der zur Wiederkauf-Zeit gangbaren Reichs-Münze bezahlet werden solle, einig geworden sind, so ist weder auf die Münz-Sorten, worin das Kauf-Geld bestanden hat, noch auf diejenigen, welche zur Wiederkauf-Zeit zwar gangbar, aber nicht nach dem zu dieser Zeit noch unabgeänderten Reichs-Münzfuße ausgepräget sind, sondern auf diejenigen, welche diesem Reichs-Münzfuße gleich kommen, in der Bezahlung Rücksicht zu nehmen.

Was endlich den dritten Fall betrifft, wenn nähmlich die Contrahenten vorher nicht über ein gewisses Wiederkauf-Geld einig geworden sind, und man will da wissen: in was für Münz-Sorten ist dasselbe zu entrichten? so ist erstlich bey den Rechts-Lehrern eine große Uneinigkeit, ob in solchem Falle der Wiederverkäufer verbunden sey, dem Wiederkäufer die Sache für eben den Preis wieder zurück zu geben, wofür er dieselbe von diesem ehedem erhalten hat; oder, ob er verlangen könne, daß ihm der Wiederkäufer so viel gebe, als die Sache zur Zeit des Wiederkaufes werth ist, als sie zu dieser Zeit an Andere kann verkauft werden. Einige, als: Carpzov (133) behaupten das erste, daß nähmlich der Wiederkauf um eben den Preis geschehen müsse, wofür die

(133) In Jurispr. for. par. 2, const. 1, def. 22. Desgleichen *Schilter* de iure retrouenditionis, c. 12. §. 10 qq. *Struv.* exerc. 23. §. 45. *Schneidewin*, *Wesenbeccius*, *Thomingius* in decision. & discussion. quaestionum variar. par. 1, qu. 40.

die Sache ehedem von dem Wiederverkäufer wäre erkauft worden. Andere hingegen, als: Berlich (234), behaupten das zweyte, nähmlich, es müsse der Wiederkäufer so viel für die Sache geben, was sie zur Zeit des Wiederkaufes werth wäre.

Erwägen wir den Grund der zweyten Meinung, welche nähmlich Berlich und mit ihm Andere zu behaupten suchen, so besteht er darin: Man spricht, der Wiederkauf ist als ein neuer Verkauf anzusehen. Bey einem neuen Kaufe sieht man aber nicht darauf, was die Sache ehedem gegolten hat, sondern was sie jetzt werth ist. Also hat auch der Wiederkäufer, an Wiederkauf-Gelde so viel für die wiederkäufliche Sache zu geben, als sie zur Zeit des Wiederkaufes werth ist. Allein, es kommt hier zuerst auf den Vordersatz an, ob derselbe richtig ist, ob nähmlich der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzusehen ist. Aus dem Begriffe von dem Vertrage des Wiederkaufes kann solches nicht geschlossen werden; denn dieser zeigt weiter nichts an, als daß der Käufer dem Verkäufer dereinst die Sache zurück zu verkaufen verbunden seyn soll. Ob nun dieses um einen künftig erst zu bestimmenden neuen Kauf-Preis, oder beziehungsweise auf den alten Kauf-Preis, für eben denselben geschehen solle, das lässet sich aus dem Begriffe nicht schließen, sondern das muß aus andern Gründen entschieden werden. Deshalb berufen sich denn auch die Anhänger der Berlichischen Meinung auf die Gesetze, vornehmlich auf den l. 58. D. de pactis. In demselben spricht der Jurist *Neratius:* Illud plane conuentione, quae pertinet ad resoluendum id quod actum est, perfici non potest, *vt tu, quod iam ego tibi praestiti, contra praestare mihi cogitaris,* non tam hoc agitur, vt a pristino negotio discedamus, quam *vt nouae quaedam obligationes inter nos constituantur.* Allein, dieses Gesetz scheint den Satz, daß der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzusehen sey, gar nicht zu beweisen, sondern daß vielmehr das Gegentheil daraus abzunehmen ist. Der Fall, worauf dieses Gesetz gerichtet ist, geht dahin: Caius verkauft dem Titius sein Haus,

(234) In pract. conclus. par. 2. concl. 2. n. 39. *Leyser* specim. 191. med. 9. *Jo. Ehrenfr. Martini* in selectis de pacto retrouendtionis obss. (Vitemb. 1711. 4.) §. 10 — 12.

(Contractus consensualis). Darum aber muß man doch nicht glauben, daß, nach dem so genannten gemeinen Rechte, die Gültigkeit eines Kauf-Vertrages darunter nicht litte, wenn beyde Contrahenten ihre Einwilligung stillschweigend erklären wollen. Wenigstens muß einer von ihnen seine Gesinnungen, einen Kauf-Vertrag zu schließen, ausdrücklich erklären. Eine ausdrückliche Erklärung, eine Ware alsdann an den Andern für Geld überlassen zu wollen, wenn diese vom andern Theile stillschweigend oder ausdrücklich angenommen worden ist, ist noch kein Kauf-Vertrag, sondern die Gesetze erfordern, daß entweder der Nahme Kauf und Verkauf, oder Kauf-Geld gebrauchet, und dadurch mit gesetzlicher Gewißheit die Meinung der Contrahenten bestimmet werde, welchen Vertrag sie errichten wollen. Sind sie auf solche Weise überall einig, so ist zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages eben so wenig nöthig, daß er sofort von beyden Seiten in Erfüllung gebracht, oder darüber ein schriftlicher Aufsatz verfertiget, am wenigsten daß er gerichtlich bestätiget werde. Die Klugheit, welche die Partenen, auf einen Beweis des geschlosse-

gebene Kauf-Geld, die Sache dereinſt wieder zurück geben. Wären die Contrahenten auch anderes Sinnes geweſen, daß nähmlich der Wiederkäufer dereinſt mehr oder weniger geben ſollte, oder auch, was die Sache alsdann werth ſeyn würde: ſo hätten ſie das wohl angezeigt.

Fragt man nunmehr: in was für Münz-Sorten iſt das Wiederkauf-Geld bey obgedachtem dritten Falle zu entrichten? ſo hat man dabey zu ſehen, ob in einem Gerichte entweder der Meinung des Carpzov nachgegangen wird, daß nähmlich der Wieder-Kauf in der Summe des Kauf-Geldes geſchehen müſſe, oder ob man dem Berlich beyfällt, daß bey dem Wiederkaufe erſt durch einen neuen Contract die Kauf-Summe müſſe beſtimmet werden. Iſt das erſte, ſo findet eben das Statt, was bereits oben gelehrt worden iſt (136), daß nähmlich die Wiederkauf-Gelder nach eben dem innerlichen Werthe bezahlet werden müſſen, den die Kauf-Gelder gehabt haben. So iſt auch ehedem von den Schöppen zu Magdeburg geſprochen worden (137). Iſt das zweyte, ſo iſt das Wiederkauf-Geld, wofern nicht ein anderes verabredet worden iſt, in ſolchen Münz-Sorten zu entrichten, welche zur Zeit des geſchloſſenen neuen Contractes gangbar ſind. Geſetzt auch, daß dieſe ſchlecht wären, ſo wird der Wiederverkäufer ſchon ſo vorſichtig ſeyn, und ſolches auf den Kauf-Preis ſchlagen, damit er keinen Schaden habe.

D. Schmidt, Abh. von den Münzſorten ꝛc. S. 391, fgg.
Eb. Deſſ. rechtliche Entſcheidungen ꝛc. S. 557, fgg.

Ob

(136) Dieſes beſtätigen auch Carpzov, in iurispr. for. par. 2, conſt 1, def. 22. Ferner eben Derſelbe, in reſponſis, lib. 5, reſp. 94; Stryk, in vſ. mod. lib. 18, tit. 1, §. 54; wie auch Berlich, par. 2, concl. 2, n. 46, welcher nach ſeiner Meinung, die er erſt in Anſehung des Wiederkauf-Geldes geheget hat, billig anders hätte ſprechen ſollen.

(137) Landr. de vſuris eadem in bonitate cum ſorte ſoluendis, p. 8, C.

Bey dem Kauf-Briefe iſt überhaupt 1. auf die [illegible] ſelbſt, und 2. auf die richterliche Mitwirkung in Anſehung der Beſtätigung, zu ſehen.

Das erſtere die Abfaſſung des Aufſatzes betrifft, ſo beſchäftigt ſich damit entweder einer von den [illegible] ſelbſt, oder ein Dritter, z. B. ein Notarius, Juſtiz-Commiſſarius, oder auch wohl der [illegible]. Das erſte hat einige Bedenklichkeit, weil [illegible] eine Rechts-Regel angenommen hat, [illegible] Auslegung im zweifelhaften Falle gegen denjenigen, der die Schrift aufgeſetzt hat, gemacht werden muß. Bald wird zuförderſt eine Puncta[illegible], bald aber auch ſogleich der Kauf ſelbſt

[illegible]-Gebrauche nach, hat das Wort Puncta[illegible] [illegible] Bedeutung, nach dem ob man darunter [illegible] Schrift verſteht, welche eine bloß vorläufige [illegible] einem erſt abzuſchließenden Geſchäfte enthaltene Aufzeichnung gewiſſer Puncte, über welche [illegible] einig iſt, die aber von der Beſchaffenheit [illegible] noch eine genauere Uebereinkunft über [illegible] Puncte erwarten, ehe man das Ge[illegible] anſehen, und in die Form eines verbind-

Schulden u. ſ. w. genau genug beſchrieben, und alſo auſſer Zweifel geſetzt werde, was der Verkäufer eigentlich zu gewähren hat. Oefters aber gehen der Käufer und Verkäufer deshalb noch beſondere Bedingungen ein, indem entweder der Verkäufer ſeiner Verbindlichkeit zur Gewähr-Leiſtung ganz oder zum Theil befreyet, oder ſeine Schuldigkeit hierunter weiter ausgedehnet, oder endlich gleich zum voraus beſtimmet wird, wie es auf den Evictions-Fall, in Anſehung der Aufforderung zur Mitvertheidigung (litis denunciatio), Vertheidigung ſelbſt, Geltung der darauf zu verwendenden Koſten, und Erſtattung des Kauf-Pretium, oder Entſchädigung überhaupt, bey dem wirklich eintretenden Evictions-Falle zu halten ſey (141).

Die Art von Neben-Verträgen, wodurch der Verkäufer von ſeiner Obliegenheit zur Gewähr-Leiſtung, ganz oder zum Theil, befreyet, oder dieſe Schuldigkeit auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränket wird (pactum de non praeſtanda euictione), iſt freylich für den Käufer gefährlich, indeſſen bleibt der Verkäufer noch immer zur Entſchädigung verbunden, wenn der Käufer, daß jener betrieglich gehandelt habe, beweiſen kann (142). Wird die Gewährleiſtungs-Obliegenheit des Verkäufers weiter ausgedehnet, als er ſonſt den Rechten nach hierunter verbindlich iſt, ſo geſchieht ſolches inſonderheit in Anſehung der auf die Vertheidigung der Sache, welche ganz oder zum Theil evincirt werden ſoll, zu wendenden Koſten, welche eigentlich dem Käufer zur Laſt fallen (143), ingleichem in Anſehung der Dauer, der ſonſt cereris paribus eintretenden

(141) Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis ſec. ius comm. & ſtatuta Hamburgenſ. in Opuſc. n. 15.

(142) Eb. Deſſ. iurispr. for. §. 1121.

(143) Struv in exercit. ad D. exerc. 27, tit. 18.

... den deshalb anhängigen
... Kosten vollends aus. We-
... Quanti, auf den Fall die-
... verloren würde, wollen
... noch vor Abfassung des
... Vereinigung eventualiter
... nicht geschieht, so soll das
... durch zwey Schiedsrichter ge-

III.

... dem Käufer bis Petri 1787
... mentarium wird gewährt, wo
... kommen hat; und Käufer hat
... künftiger Uebergabe allein

IV.

... wird bis Martini die freye
... Meyerguts-Gebäuden noch ge-

V.

schädigung gezahlet werden soll (149), um alle Be- und Gegenbescheinigung des Schadens zu umgehen; ob auf den Fall, wenn gewisse Qualitäten oder Gerechtsamen der verkauften Sache verloren gehen, z. B. das Patronat-Recht, Schriftsässigkeit, oder eine gewisse Lehens-Eigenschaft, der Verkäufer die ganze Sache zurück zu nehmen verbunden sey, oder nicht, u. s. w. Ist die Gefahr der Eviction bey dem Abschlusse des Kaufes schon vorhanden, so pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, oder durch Caution (150), oder Bürgen, sich sicher zu stellen.

Endlich erwähne ich noch der Neben-Bedingungen, wodurch der Käufer zur Fortsetzung des Pachtes, der Beybehaltung gewisser Officianten, Unterhaltung gewisser Gebäude, Abgabe eines gewissen Auszuges an Früchten oder eines Geld-Zinses, Gestattung der Wohnung, lebenswährigen Unterhaltung gewisser Personen ꝛc. verbunden wird. Ersteres ist dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Ansprüche zu entheben, welche ausserdem der Pachter, der, nach dem Sprichworte: Kauf geht vor Miethe (151), dem Käufer weichen muß, an den Verkäufer ausführen würde.

(149) Gemeiniglich wurde der doppelte Kauf-Werth festgesetzt, daher dieser Neben-Vertrag duplae stipulatio genannt wird; und es ist kein Zweifel, daß solches noch jetzt eben so erlaubt sey. Claproth, a. ang. O. §. 283.

(150) In dieser Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, ingl. zur Cautions-Forderung ist der Käufer berechtigt, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abschließung des Contractes imminuirt; ja man meint, daß er solchenfalls gar von dem Contracte abgehen könne. L. 24. C. de evict L. 18. §. 1. D. de peric. & commod. rei vend. L. 30, de act. vendit. Carpzov, P. II, const. 34, def. 37.

(151) Von diesem Rechts-Sprichworte, Kauf geht vor Miethe, oder Kauf bricht Miethe, Fr. Achat passe louage, werde ich im Art. Miethe handeln.

den Verjährungs-Zeit (144), oder in Anſehung eines Verluſtes, welcher ſich auf Zufall gründet (145), wie auch wegen ſolcher Fehler der Sache, für welche zu haften der Verkäufer auſſerdem nicht verbunden iſt (146), u. ſ. w. Zu den Verträgen der im vorherg. Abſchnitte zuletzt gedachten Art gehören die Verabredungen: daß es keiner Litis Denunciation bedürfen ſolle, welche ſonſt bey Verluſt der Entſchädigungs-Forderung (147) allemahl geſchehen muß, wenn die Gefahr der Eviction eintritt; daß der Verkäufer auf erfolgte Litis Denunciation den Proceß allein übernehmen (148) und auf ſeine Koſten führen wolle; daß auf den Fall, wenn die Sache evincirt wird, nebſt dem Kauf-Schillinge ſo und ſo viel ſtatt der Entſchäd-

(144) Dieſes geſchieht inſonderheit in Anſehung der Gewähr-Leiſtung, welche aus den bey der verkauften Sache befundenen Fehlern hergeleitet wird, da die redhibitoriſche und Minderungs-Klagen an ſehr kurze Verjährungs-Zeiten gebunden ſind. Dd. ad tit. Dig. de edicto aedilitio.

(145) l. 21, D. et L. 26, C. de evict. z. B. wenn das erkaufte Haus zur beſſern Vertheidigung der Stadt abgeriſſen wird.

schädigung gezahlet werden soll (149), um alle Be- und Gegenbescheinigung des Schadens zu umgehen; ob auf den Fall, wenn gewisse Qualitäten oder Gerechtsamen der verkauften Sache verloren gehen, z. B. das Patronat-Recht, Schriftsässigkeit, oder eine gewisse Lehens-Eigenschaft, der Verkäufer die ganze Sache zurück zu nehmen verbunden sey, oder nicht, u. s. w. Ist die Gefahr der Eviction bey dem Abschlusse des Kaufes schon vorhanden, so pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, oder durch Caution (150), oder Bürgen, sich sicher zu stellen.

Endlich erwähne ich noch der Neben-Bedingungen, wodurch der Käufer zur Fortsetzung des Pachtes, der Beybehaltung gewisser Officianten, Unterhaltung gewisser Gebäude, Abgabe eines gewissen Auszuges an Früchten oder eines Geld-Zinses, Gestattung der Wohnung, lebenswährigen Unterhaltung gewisser Personen ꝛc. verbunden wird. Ersteres ist d. zu nützlich, den Verkäufer derjenigen Ansprüche zu entheben, welche ausserdem der Pachter, der, nach dem Sprichworte: Kauf geht vor Miethe (151), dem Käufer weichen muß, an den Verkäufer ausführen würde.

(149) Gemeiniglich wurde der doppelte Kauf-Werth festgesetzt, daher dieser Neben-Vertrag duplae stipulatio genannt wird; und es ist kein Zweifel, daß solches noch jetzt eben so erlaubt sey. Claproth, a. ang. O. §. 283.

(150) Zu dieser Innebehaltung eines Theiles der Kauf-Gelder, inzl. zur Cautions-Forderung ist der Käufer berechtigt, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abschließung des Contractes imminuirt; ja man meint, daß er solchenfalls gar von dem Contracte abgehen könne. L. 24. C. de evict. L. 18. §. 1, D. de peric. & commod. rei vend. L. 30, de act. vid. Carpzov, P. II, const. 34, def. 37.

(151) Von diesem Rechts-Sprichworte, Kauf geht vor M oder Kauf bricht Miethe, Fr. Achat passe louage, wird im Art. Miethe handeln.

worden ist, auch eben so dieser Einrede nicht freywillig entsagt habe, und der Vertrag laborirt also, dieser Clausel ungeachtet, an einer Nullität (157). Es folgt aber eben so aus der Natur der Sache, daß, nach einem gewissen Zwischenraume, dieser Ausflucht in eben der Maße gültig entsaget werden könne (158), wie solches vorhin von der Ausflucht des Betruges behauptet worden ist.

Die Entsagung der Einrede des Irrthumes hat ebenfalls nur selten einen praktischen Nutzen, weil sie sich auf eine Unwissenheit gründet, und man in der Regel denjenigen, was man nicht weiß, nicht entsagen kann (159). Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein wesentlicher (dans causam contractui), oder ein nicht wesentlicher (incidens) (160), ist: so ist doch nicht undienlich, daß in dem Kauf-Aufsatze 1. dessen Erwähnung geschehe, daß die Interessenten sich von der Qualität der Sache gehörig unterrichtet, auch allenfalls andere Kunst- oder Sachverständige (161) zu Rathe gezogen haben; und daß man 2. dasjenige beobachte, was oben, S. 373, in Ansehung des Betruges, empfohlen worden ist, damit wenigstens, wenn sich ein solcher Irrthum in der Folge hervor thut, nicht auf die Aufhebung des ganzen Geschäftes, sondern nur auf die Entschädigung (praestatio eius quod interest) geklaget werden könne.

Nur sehr selten ist die Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) von einigem Nutzen. Rührt die Verletz-

(157) L. 1. quod metus causa.

(158) L. 2 & 4. C. de his quae vi. Cap. I. X quod metus causa.

(159) L. 19. §. ult. D. de inoffic. testam. *Gail.* L. 1. obs. 92. n. 14. Indessen nutzt die Renunciatio erroris doch nicht nur bey dem Errore accidentali, sondern dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. **Claproth**, in iurispr. heurem. Sect. I. c. 1. §. 6.

(160) Wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen, als: wenn ein Esel für ein Pferd gekauft worden ist, oder wenn Cibeben (eine Art Rosinen) für Cubeben wären gekauft worden, ist der Kauf ungültig; wenn aber der Irrthum nur in einem Umstande waltet, als: wenn ein altes Pferd für ein junges gekauft ist, so besteht der Kauf; doch muß Verkäufer die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens thun.

(161) *Struyck* de caut. contract. Sect. I. c. 4. §. 8.

letzung aus Betrug, Irrthum oder Zwang, als den benannten rechtlichen Ursachen der Restitution, her, so wird es nach demjenigen, was ich im Vorhergehenden davon angegeben habe, gehalten; ist aber hierbey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beschädigte in der Folge eine Restitution ex clauſula praetoris generali zu suchen, sich veranlaßt sehen könnte: so ist es entweder eine solche, um deren willen ein rechtlicher Entschädigungs-Anspruch mit Grunde erhoben werden kann, oder nicht. Im letzten Falle ist eine Entsagung der Restitution überflüssig, im ersten Falle aber ist sie ungültig und unkräftig, es sey denn, daß die Entsagung an Eides Statt geschehe (152). Ein anderes ist es, wenn die Renunciation in der Folge nach erfahrner Verletzung geschieht, wovon im Vorhergehenden Erwähnung geschehen ist.

Ich komme endlich 6. auf die Form, welche bey dem Kauf-Contracte zu beobachten ist. Die Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes gehört zwar eigentlich nicht zu dem Wesen dieses Contractes, indessen ist es doch bey Käufen von einiger Wichtigkeit rathsam und gewöhnlich, den Kauf in Schriften zu begreifen. Die Urkunde über einen schriftlich geschlossenen Kauf, wird ein Kauf-Brief, Fr. Lettres d'achat genannt. So nöthig zur Gültigkeit eines Kauf-Vertrages die Uebereinstimmung der Contrahenten nicht nur ist, sondern auch daß sie sich verstehen, so wenig kommt es darauf an: durch was für Zeichen die Contrahenten, einzeln gedacht, ihre Zustimmung an den Tag legen. Eben deswegen, daß jeder Contrahent durch jede schickliche Thathandlung sich dem andern verständlich machen, mithin auch seine zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages nöthige Einwilligung stillschweigend erklären kann, zählt das römische und das so genannte deutsche Recht diesen Vertrag zu den so genannten consensuellen Verträgen

(152) Struben T. X. obſ. 452. L. 3. §. 1. D. de minor.

worden ist, auch eben so dieser Einrede nicht freywillig entsagt habe, und der Vertrag laborirt also, dieser Clausel ungeachtet, an einer Nullität (157). Es folgt aber eben so aus der Natur der Sache, daß, nach einem gewissen Zwischenraume, dieser Ausflucht in eben der Maße gültig entsaget werden könne (158), wie solches vorhin von der Ausflucht des Betruges behauptet worden ist.

Die Entsagung der Einrede des Irrthumes hat ebenfalls nur selten einen praktischen Nutzen, weil sie sich auf eine Unwissenheit gründet, und man in der Regel demjenigen, was man nicht weiß, nicht entsagen kann (159). Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein wesentlicher (dans causam contractui), oder ein nicht wesentlicher (incidens) (160), ist: so ist doch nicht undienlich, daß in dem Kauf-Aufsatze 1. dessen Erwähnung geschehe, daß die Interessenten sich von der Qualität der Sache gehörig unterrichtet, auch allenfalls andere Kunst- oder Sachverständige (161) zu Rathe gezogen haben; und daß man 2. dasjenige beobachte, was oben, S. 373, in Ansehung des Betruges, empfohlen worden ist, damit wenigstens, wenn sich ein solcher Irrthum in der Folge hervor thut, nicht auf die Aufhebung des ganzen Geschäftes, sondern nur auf die Entschädigung (praestatio eius quod interest) geklaget werden könne.

Nur sehr selten ist die Entsagung der Rechtswohl-

wenn die darüber zu entwerfende Urkunde mit allen ihren gesetzlichen Feyerlichkeiten zu Stande gekommen ist: so lässet sich schon aus der bloßen Vernunft einsehen, daß, aller Uebereinstimmung der Contrahenten ungeachtet, alles, was geschehen ist, nur den Werth von Tractaten habe, und jeder Theil nach Willkür, auch wieder den Willen des andern, eben so gut wieder abgehen könne, als wenn er sich das Reuungs-Recht bedungen hätte (Pactum displicentiae, s. oben, S. 358, f.). Wenn aber besondere Landes-Gesetze, wie in den preußischen Rechten (s. Th. VIII, S. 351, fgg.), die Anfertigung einer Urkunde als eine Feyerlichkeit des Kauf-Vertrages erfordern, oder wenn etwann Landes-Gesetze die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit des Kauf-Vertrages verlangen: so ist der Kauf-Contract nicht eher gültig geschlossen, als bis diese Urkunde abgefaßt, oder die erforderliche gerichtliche Bestätigung erfolgt ist. In allen diesen Fällen ist dasjenige, was vorher unter den Parteyen geschahe, und wenn es auch noch so sehr einem zu Stande gekommenen Vertrage ähnlich sehen sollte, nichts weiter als bloße Tractaten. Wenn aber zur vollständigen Erfüllung des zu Stande gekommenen Kauf-Handels die gerichtliche Bestätigung nach den Landes-Gesetzen nöthig ist, so ist auch ohne dieselbe der Kauf-Handel gültig; und wenn der eine oder der andere der Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung sich ohne rechtliche Ursachen widersetzt, so hat der andere Theil ein Recht, darauf zu dringen, daß der reuende Theil angehalten werde, auf seiner Seite dasjenige zu thun, wovon die Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung abhängt.

D. Jo. Chr. Wolfärs Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit u. Halle, 1785, gr. 8. S. 357, fgg.

(Contractus conſenſualis). Darum aber muß
doch nicht glauben, daß, nach dem ſo genannt
meinen Rechte, die Gültigkeit eines Kauf-Ver
darunter nicht litte, wenn beyde Contrahente
Einwilligung ſtillſchweigend erklären wollen.
nigſtens muß einer von ihnen ſeine Geſinnunge
nen Kauf-Vertrag zu ſchließen, ausdrücklich
ren. Eine ausdrückliche Erklärung, eine Wa
dann an den Andern für Geld überlaſſen zu
wenn dieſe vom andern Theile ſtillſchweigend
ausdrücklich angenommen worden iſt, iſt noch
Kauf-Vertrag, ſondern die Geſetze erfordern
entweder der Nahme Kauf und Verkauf, oder
Geld gebrauchet, und dadurch mit geſetzlicher
heit die Meinung der Contrahenten beſtimmet
welchen Vertrag ſie errichten wollen. Sind
ſolche Weiſe überall einig, ſo iſt zur Gültigk
Kauf-Vertrages eben ſo wenig nöthig, daß er
von beyden Seiten in Erfüllung gebracht, od
über ein ſchriftlicher Aufſatz verfertiget, am we
daß er gerichtlich beſtätiget werde. Die Kl

Natur der Sache überein zu kommen, wenn wir einen Unterschied machen, ob über die Haupt-Puncte eines Geschäftes bereits die allerseitige Einwilligung erfolgt sey, und nur noch einige Neben-Puncte unberichtigt geblieben seyn, oder ob dieses nicht sey. Ist das erste, so ist die Punctation in Rücksicht auf die wirklich abgeschlossenen Puncte von rechtlicher Wirkung, und die zurück stehenden müssen durch Vertrag, oder vernünftiges Ermessen eines Dritten (arbitrium boni viri) erlediget werden. Im letzten Falle hingegen ist an keine rechtliche Wirkung zu denken; und eben dieser letzte Fall wird in zweifelhaften Fällen allemahl vermuthet (164).

Was in den preußischen Staten, in Ansehung der Punctationen Rechtens ist, s. im VIII Th. S. 354. f.

Formular

einer Kauf-Punctation über ein Ritter-Gut.

N. am ꝛc.

Nachdem Hr. N. und Hr. M. über das, ersterm zuständige Ritter-Gut bisher in Kauf-Unterhandlungen gestanden haben, welche nunmehr bis auf wenige zur weitern Uebereinkunft ausgesetzte Puncte zur Consistenz gekommen sind: so hat man darüber nachstehende Punctation bis zur Abfassung des Kauf-Briefes selbst abgefaßt und gegenseitig vollzogen.

I.

Das freye Erblehen-Gut L. wird mit allem Zubehöre, nach dem Anschlage, insonderheit der im Felde stehenden Aernde, Hrn. M. um und für 20000 Rthlr. überlassen. Die Zahlung und Uebergabe erfolgt Zug vor Zug zu Jacobi dieses Jahres.

II.

Verkäufer leistet landübliche Gewähr, insonderheit auch wegen der von den Unterthanen in Zweifel gezo-

(164) Peter Müller de minutis, Jen. 1690.

gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf seine alleinige Kosten vollends aus. Wegen des Entschädigungs-Quanti, auf den Fall dieser Proceß wieder Verhoffen verloren würde, wollen die Interessenten entweder noch vor Abfassung des Kauf-Briefes selbst eine Vereinigung eventualiter treffen; oder wenn solches nicht geschieht, so soll das Evictions-Quantum durch zwey Schiedsrichter geschätzet werden.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1787 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie der Pachter dasselbe bekommen hat; und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe alleinauszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Ritterguts-Gebäuden noch gestattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen, und so auch, wenn unterdessen sich ein annehmlicherer Käufer findet, doch steht in solchem Falle dem dermahligen Käufer das Recht zu, sich ad idem zu offeriren ꝛc.

Unterschrift der Contrahenten.

Sind die Kauf-Tractaten so weit gekommen, daß man über die Haupt-Puncte einig ist, so werden selbige punctweise ohne weitere Förmlichkeit mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgesetzt, und von den Interessenten unterschrieben und untersiegelt.

Unterschrift und Untersiegelung der rechtlichen Aufsätze müssen in der Regel nicht weggelassen, sondern, insonderheit erstere, von sämmtlichen Haupt- und Neben-Perso-

nen

nen (165), oder den Gevollmächtigten der ersten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunahmen eigenhändig bewirket werden; und wenn solches geschehen ist, so wird es angesehen, als wenn jeder Subscribent den ganzen Aufsatz selbst geschrieben hätte. Ist das Geschäft von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird (Negotium vnilaterale), so wird auch nur von diesem, bey einem Pacto bilaterali hingegen von beyden contrahirenden Theilen, die Unterschrift erforderlich seyn. Der Regel nach, geschieht die Unterschrift nur ein Mahl, und zwar am Ende des Aufsatzes, es sey denn, daß die Gesetze, wie z. B. bey Testamenten, eine besondere wiederhohlte Unterschrift erforderten. Die Besiegelung ist zwar, dafern nicht die Gesetze es bey diesem oder jenem Geschäfte ausdrücklich verlangen, nicht wesentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens wegen sehr rathsam; und man kann sich, ohne Nullität, eines andern, als des angebornen oder gewohnten, Petschaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben ist, setzt man gewöhnlicher Weise: in Ermangelung eines Petschaftes (166).

Von Rechts wegen erfordert man zwar nichts weiter, als die Unterschrift des Nahmens, und diese allein involvirt das vollständige Anerkenntniß des gesammten Inhaltes des rechtlichen Aufsatzes (167); indessen rathen doch die Practici (168) hierbey an, daß man die Unterschrift so fassen lasse: **Daß ich vorstehenden Aufsatz mit Fleiß durchgelesen, in allen Clauseln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilt habe, solches wird durch gegenwärtige Unterschrift bezeuget** (169).

Wird der Aufsatz durch Bevollmächtigte vollzogen, so kann selbiges auf eine doppelte Weise geschehen, nach dem, ob

(165) **Wenigstens ist es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterschreiben lasse,** weil sonst mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abstirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterschrift dreyer Zeugen einen Aufsatz beglaubiget, derselbe zu den Documentis quasi publicis **gerechnet wird.** Selle iurispr. forens. Lib. 17. Tit. 4 §. 1158.

(166) *Carpzov* P. 2, const. 20. def. 9.

(167) *Barbosa* ad cap. 6. X. de reb. eccles. non alien. n. 6.

(168) *Stryck*, sect. 1. c. 6. §. 11.

(169) Der Beysatz manu propria **ist ohne allen Nutzen und überflüssig.** *Stryck*, §. 16.

gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf ſeine alleinige Koſten vollends aus. Wegen des Entſchädigungs-Quanti, auf den Fall dieſer Proceß wieder Verhoffen verloren würde, wollen die Intereſſenten entweder noch vor Abfaſſung des Kauf-Briefes ſelbſt eine Vereinigung eventualiter treffen; oder wenn ſolches nicht geſchieht, ſo ſoll das Evictions-Quantum durch zwey Schiedsrichter geſchätzet werden.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1787 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie der Pachter daſſelbe bekommen hat; und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Ritterguts-Gebäuden noch geſtattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, ſo iſt

[redacted]

nen (165), oder den Gevollmächtigten der ersten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunahmen eigenhändig bewirket werden; und wenn solches geschehen ist, so wird es angesehen, als wenn jeder Subscribent den ganzen Aufsatz selbst geschrieben hätte. Ist das Geschäft von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird (Negotium unilaterale), so wird auch nur von diesem, bey einem Pacto bilaterali hingegen von beyden contrahirenden Theilen, die Unterschrift erforderlich seyn. Der Regel nach, geschieht die Unterschrift nur ein Mahl, und zwar am Ende des Aufsatzes, es sey denn, daß die Gesetze, wie z. B. bey Testamenten, eine besondere wiederhohlte Unterschrift erforderten. Die Besiegelung ist zwar, dafern nicht die Gesetze es bey diesem oder jenem Geschäfte ausdrücklich verlangen, nicht wesentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens wegen sehr rathsam; und man kann sich, ohne Nullität, eines andern, als des angebornen oder gewohnten, Petschaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben ist, setzt man gewöhnlicher Weise: in Ermangelung eines Petschaftes (166).

Von Rechts wegen erfordert man zwar nichts weiter, als die Unterschrift des Nahmens, und diese allein involvirt das vollständige Anerkenntniß des gesammten Inhaltes des rechtlichen Aufsatzes (167); indessen rathen doch die Practici (168) hierbey an, daß man die Unterschrift so fassen lasse: Daß ich vorstehenden Aufsatz mit Fleiß durchgelesen, in allen Clauseln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilt habe, solches wird durch gegenwärtige Unterschrift bezeuget (169).

Wird der Aufsatz durch Bevollmächtigte vollzogen, so kann selbiges auf eine doppelte Weise geschehen, nach dem, ob

(165) Wenigstens ist es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterschreiben lasse, weil sonst mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abstirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterschrift dreyer Zeugen einen Aufsatz beglaubiget, derselbe zu den Documentis quasi publicis gerechnet wird. Hellfeld iurispr. forens. Lib. 17. Tit. 4 §. 1158.

(166) *Carpzov* P. 2, const. 20. def. 9.

(167) *Barbosa* ad cap. 6. X. de reb. eccles. non alien. n. 6.

(168) *Stryck*, sect. 1. c. 6. §. 11.

(169) Der Beysatz manu propria ist ohne allen Nutzen und überflüssig. *Stryck*, §. 16.

ob der Bevollmächtigte entweder den Nahmen ſeines Gewaltgebers darunter ſetzt, oder ſeinen eigenen; z. B. *N. N.* In Vollmacht deſſelben unterſchrieb es deſſen Bevollmächtigter *N. N.*; oder *N. N.* als Bevollmächtigter des *N. N.* Beſteht der Aufſatz aus mehrern Bogen, ſo wird der Faden, mit welchem dieſelben zuſammen geheftet ſind, durch die Petſchafte angeſiegelt.

Iſt einer der Intereſſenten des Schreibens unerfahren, ſo muß er entweder mit geführter Hand unterſchreiben, oder durch einen Andern die Unterſchrift verrichten laſſen, oder ſtatt des Nahmens einige Zeichen ſetzen, z. B. †††([170]). Es muß aber ſolchenfalls die beſondere Wiedervorleſung und Genehmigung beſonders bemerket werden([171]). In Stämpel geſchnittene Nahmen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterſchrift([172]).

Der Kauf-Aufſatz ſelbſt, wird in der Art abgefaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1. **Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten beſteht: „Kund und zu wiſſen, daß an unten „geſetztem Tage folgender Kauf verabredet und geſchloſſen worden iſt.**

2. **Die Benennung der Perſonen, welche die ei**

[redacted]

können, so wie alles dieses in dem, Hrn. Käufer zugestellten Guts-Anschlage umständlich beschrieben ist. Doch werden von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen: 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehört; 2. alle Instrumenta rustica; 3. die Einsaat, als worüber hiernächst, wenn die Witterung solches zulässet, nach eingenommenem Augenscheine, entweder in Bausch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angestellet werden soll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brenn-Holz.

II. Verspricht Hr. Verkäufer, dafür zu haften, daß die Jagd, Fischerey und Gerichte, sich so weit, als es in dem angehefteten Anschlage angegeben ist, erstrecke, auch mit den daselbst angezeigten Gerechtsamen es allenthalben so bewandt sey; wiedrigenfalls derselbe, wie ohnehin Rechtens ist, zur Gewährleistung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet seyn will. Dafern insonderheit die Morgen-Zahl der Holzung, Ländereyen und Wiesen, wie auch deren Zehenten, und die Anzahl der Dienste und Zins-Gefälle, sich nicht finden sollte, so macht sich Hr. Verkäufer anheischig, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen resp. im Anschlage berechnet ist, und das solchemnach sich ergebende Quantum, von der Kauf-Summe abziehen zu lassen; bey den Diensten und Zins-Gefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Rthlr. vom Hrn. Verkäufer 100 Rthlr. vergütet. Auf gleiche Maße soll es auch, wofern sich wieder Verhoffen finden sollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder dasselbe wohl gar auf eine oder andere Art hypothecirt wäre, gehalten, und in dieser Absicht der zehente Theil der Kauf-Gelder zehn Jahre lang, ob schon verzinsbar, auf dem Gute stehen bleiben.

III. Verspricht der Hr. Verkäufer, in Ansehung der überhaupt landüblichen, und insonderheit in den im vorigen §. gemeldeten Fällen zu leistende Gewähr, dem Hrn. Käufer auf zeitige und vor der Kriegesbefestigung zu geschehende Litis-Denunciation auf seine alleinige Kosten zu vertreten, im Evictions-Falle auch das sich ergebende Entschädigungs-Quantum resp. sich kürzen zu lassen, oder binnen sächs. Frist zu bezahlen. Dahingegen so viel die gegenwärtigen, sich nicht bey dem Gute befindenden Gerechtsamen betrifft, von welchen der Anschlag als solchen, welche vielleicht auszuführen stehen, redet, da dieselben bey diesem Kaufe als eine bloße Hoffnung angesehen worden sind, der Hr. Verkäufer zu einer Gewährs-Leistung nicht verbunden ist, vielmehr Hrn. Käufer überlassen bleibt, bloß auf seine Gefahr und Kosten die deshalb angefangenen Klagen fortzusetzen, oder andere anzustellen, ohne daß Hr. Verkäufer im mindesten sich einmischen zu lassen schuldig seyn, oder, im Fall der Käufer succumbiren sollte, deshalb in einigen Anspruch genommen werden möge. Dahingegen macht sich Hr. Käufer anheischig,

IV. für dieses Gut, sammt Zubehörungen, die Summe von 20560 Rthlr., schreibe Zwanzigtausend Fünfhundert und Sechzig Reichsthaler, in alten vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, und zwar in der Art, daß er

1) 6000 Rthlr., welche die Kirche zu St. Thomas zu L., laut Obligation, auch landes- und lehensherrlichen Consens von ꝛc. an obgenanntem Gute zu fordern hat, in partem prerii non soluti übernimmt; dafern aber gedachte Kirche dieses alte Anlehn in Louis d'or à 5 Rthlr. anzunehmen sich weigerte, und er also zur Zahlung nach leipz. Fuß angehalten werden sollte, sich die

können, ſo wie alles dieſes in dem, Hrn. Käufer zugeſtellten Guts-Anſchlage umſtändlich beſchrieben iſt. Doch werden von dieſem Kaufe ausdrücklich ausgenommen: 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehört; 2. alle Inſtrumenta ruſtica; 3. die Einſaat, als worüber hiernächſt, wenn die Witterung ſolches zuläſſet, nach eingenommenem Augenſcheine, entweder in Bauſch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angeſtellet werden ſoll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brenn-Holz.

11. Verſpricht Hr. Verkäufer, dafür zu haften, daß die Jagd, Fiſcherey und Gerichte, ſich ſo weit, als es in dem angehefteten Anſchlage angegeben iſt, erſtrecke, auch mit den daſelbſt angezeigten Gerechtſamen es allenthalben ſo bewandt ſey; wiedrigenfalls derſelbe, wie ohnehin Rechtens iſt, zur Gewährleiſtung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet ſeyn will. Dafern inſonderheit die Morgen-Zahl der Holtzung, Ländereyen und Wieſen, wie auch deren Zehenten, und die Anzahl der Dienſte und Zins-Gefälle, ſich nicht finden ſollte, ſo macht ſich Hr. Verkäufer anheiſchig, für das Fehlende ſo viel zu erſetzen, als für jeden Morgen reſp. im Anſchlage berechnet iſt, und das ſolchemnach ſich ergebende Quantum, von der Kauf-Summe abziehen zu laſſen; bey den Dienſten und Zins-Gefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Rthlr. vom Hrn. Verkäufer 100 Rthlr. vergütet. Auf gleiche Maße ſoll es auch, wofern ſich wieder Verhoffen finden ſollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder daſſelbe wohl gar auf eine oder andere Art hypothecirt wäre, gehalten, und in dieſer Abſicht der zehente Theil der Kauf-Gelder zehn Jahre lang, ob ſchon verzinsbar, auf dem Gute ſtehen bleiben.

VII. Entsagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechts-Behelfen, und wollen diesen geschlossenen Kauf bey churfürstl. Landes-Regierung und Lehens-Curia, als dem Foro rei sitae privilegiato, auf gemeinschaftliche Kosten zur höchsten landes- und lehensherrlichen Confirmation übergeben. Dessen allen zu Urkunde ist dieser Kauf-Contract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und untersiegelt zugestellet worden.

So geschehen N. ꝛc.

Formular
eines Kauf-Contractes über das Ritter-Gut N.

§. 1.

Eingang.

Zu wissen: daß nach eingelangtem höchsten Veräusserungs-Decret, zwischen Heinrichen von L. als Vormund der unmündigen Kinder des verstorbenen ꝛc. als Verkäufer an einem Theile, und August Friedrich von L., churfürstl. sächsischen Hauptmann, als Käufer am andern Theile, folgender Kauf-Contract über das, erwähnten von ꝛc. Kindern eigenthümlich zustehende Ritter-Gut Y bis auf gnädigste landes- und lehensherrliche Genehmigung und Bestätigung, abgeschlossen worden ist.

§. 2.

Angabe des Verkauf Gegenstandes und dessen Zubehör.

Es verkauft nähmlich erwähnter ꝛc. in aufhabender Vormundschaft, dem ꝛc. das alt-kanzleyschrift-säßige Mannlehen-Rittergut Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtsamen

men und Gerechtigkeiten, insonderheit der, besagtem Gute competirenden Ober- und Erb-Gerichtbarkeit über ꝛc. auch Patronats-Recht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beschwerungen an Ritterpferds-Magazin-Geldern, den Zehenten u. s. w. wie solches alles in dem Anschlage, welcher dem Käufer vorgelegt, und diesem Kaufe appendicirt worden ist, specifice angegeben, auch die bisherigen Besitzer solches Gut bisher genutzt und gebraucht haben, und verrechten müssen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich ist, und zum Ameublement gehört, wenn solches auch gleich wand- nieth- und nagelfest ist, von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kauf-Preis und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeschriebenes Ritter-Gut 34000 Rthlr., sage Vier und dreyßig Tausend Reichsthaler, in churſächs. harten Silber-Sorten, den Conventions-Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet, und zwar

10000 Thlr. zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thlr. durch Uebernehmung folgender auf dem Gute haftenden consentirten Schulden, als: ꝛc.

18000 Thlr. aber durch unverzinsliche Particular-Zahlung jährlich zu Ostern à 3000 Thlr., womit nächstkünftige Oster-Messe der Anfang zu machen ist,

und behält sich Verkäufer, bis zu erfolgenden gänzlichen Tilgung der Kauf-Gelder, das Eigenthum und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

VII. Entſagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechts-Behelfen, und wollen dieſen geſchloſſenen Kauf bey churfürſtl. Landes-Regierung und Lehens-Curia, als dem Foro rei ſitae privilegiato, auf gemeinſchaftliche Koſten zur höchſten landes- und lehensherrlichen Confirmation übergeben. Deſſen allen zu Urkund iſt dieſer Kauf-Contract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterſchrieben und unterſiegelt zugeſtellet worden.

So geſchehen N. ꝛc.

Formular

eines Kauf-Contractes über das Ritter-Gut N.

§. 1.

Eingang.

Zu wiſſen: daß nach eingelangtem höchſten Veräuſſerungs-Decret, zwiſchen Heinrichen von E.

nen und Gerechtigkeiten, insonderheit der, belagtem Gute competirenden Ober- und Sub-Gerichtsbarkeit über 2. auch Patronats-Recht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beschwerungen an Kirchen- und Schul-Diensten, den Zehenten u. s. w. wie solches alles in dem Anschlage, welcher dem Käufer vorgelegt, und diesem Kaufe appendirt worden ist, specifice angegeben, auch die bisherigen Besitzer solches Gut bisher genutzt und gebraucht haben, und verrechten müssen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich ist, und zum Ameublement gehört, wenn solches auch gleich wand- mieth- und nagelfest ist, von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kauf-Preis und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeschriebenes Ritter-Gut 34000 Rthlr., sage Vier und dreyßig tausend Reichsthaler, in churfächs. harten Silber-Münz, den Conventions-Thaler zu 1½ Thlr. gerechnet, und zwar

5000 Thlr. zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thlr. durch Uebernehmung folgender auf dem Gute haftenden consentirten Schulden, als: 2c.

23000 Thlr. aber durch unverzinsliche Partial-Zahlung jährlich zu Ostern à 3000 Thlr., worin nächstkünftige Oster-Messe der Anfang zu machen ist,

so behält sich Verkäufer, bis zu erfolgenden gänzlichen Tilgung der Kauf-Gelder, das Eigenthum und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

§. 4.
Uebergabe.

Zu der Zahlung des Angeldes und Uebergabe des Gutes, wird der 20ste Decemb. dieses Jahres hiermit festgesetzt, in der Maße, daß

a. die sämmtlichen bis zu gedachtem Tage eingehenden Wirthschafts-Nutzungen und verfallenden Gefälle dem verkaufenden Theile verbleiben, die eingehenden Gerichts-Nutzungen hingegen, da über solche von Jacobi bis Jacobi Rechnung geführt zu werden pflegt, nach dem Zeit-Verhältnisse getheilet werden;
auch ausser dem Wirthschafts-Bedürfnisse kein Holz geschlagen werden darf, dagegen

b. die auf dem Gute haftenden Beschwerden, so weit dieselben vor dem Tage der Uebergabe verfallen sind, auch die Zinsen von den auf dem Gute versicherten, oben angegebenen Capitalien, pro rata temporis abgetragen werden.

§. 5.
Neben-Bedingungen.

a. Reu-Kauf.

Es haben hierbey die Interessenten unter sich festgesetzt, daß dem Käufer 4 Wochen lang a dato frey stehen solle, gegen Bezahlung eines Reu-Kaufes von Einhundert Louis d'or, von diesem Kaufe abzugehen, ohne deshalb weiter in Anspruch genommen zu werden; nach Ablauf dieser Zeit aber steht ihm solches nicht mehr frey.

§. 6.
b. Mitbelehnschaftlicher Vorbehalt.

Auch haben beyde Theile sich dahin vereinigt, daß den unmündigen Verkäufern die Mitbelehnschaft und gesammte Hand, jedoch nach Maßgabe eines

beson-

beſondern in dieſer Abſicht errichteten Receſſes vorbehalten bleibe.

§. 7.
Gewährs-Leiſtung.

In Anſehung der von dem verkaufenden Theile zu leiſtenden Gewährs-Leiſtung, läſſet man es bloß bey der Vorſchrift gemeiner Rechte bewenden; doch wird hierbey abſonderlich folgendes ausgemacht.

1. Der Anſchlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt, und müſſen Verkäufer die Richtigkeit der darin befindlichen Angaben in Anſehung der Gerechtſamen, Grundſtücke und Onerum, gewähren; doch wird davon die Gewährung des angegebenen Acker-Maßes ausdrücklich ausgenommen.
2. Beym Eintritt eines beſorglichen Evictions-Falles wird es in Anſehung der Litis-Denunciation folgender Maßen gehalten ꝛc. ꝛc.
3. Der durch Eviction erweisliche Schade wird durch zwey der Wirthſchaft erfahrne Schieds-Richter mit Rückſichtnehmung auf das Anſchlage- und Kauf-Pretium, gewürdert, dergeſtalt, daß, da der Kauf-Preis und das Anſchlage-Quantum ſich wie 3 zu 4 verhält, wenn ein im Anſchlage zu 400 Rthlr. angerechnetes Stück evincirt wird, Verkäufer nur 300 Rthlr. deshalb zu vergüten verbunden iſt.

§. 8.
Entſagung der Verletzung und übrigen Einreden.

Endlich haben beyderſeits Intereſſenten gegen einander allen Rechts-Behelfen, inſonderheit dem Rechts-Mittel ex L. 2. C. de reſcind. emt. vend, Reinſetzung in den vorigen Stand, und allen Ausflüchten verbindlichſt entſagt, und

soll nunmehr dieser Kauf auf alleinige Kosten des Käufers bey hoher Behörde eingereicht, und dessen Confirmation erwartet werden.

Urkundlich ꝛc.

Formular

eines Kaufes über ein Haus mit dem Wiederkaufs-Vertrage.

Zu wissen, daß unter heutigem dato zwischen ꝛc. folgender verbindlicher Kauf verabredet und geschlossen worden ist.

Es verkauft nähmlich ꝛc. ꝛc. an ꝛc. ꝛc. sein allhier in der Marien-Gasse zwischen ꝛc. gelegenes Wohn-Haus, nebst allem was darin erd- wand- band- nieth- und nagelfest ist, nebst dem darauf haftenden ganzen Gebäude, zugleich aber auch mit den darauf gelegten oneribus, als: ꝛc. kurz, wie solches Verkäufer bisher genutzt und verrechtet hat, um und für — — Rthlr. als wahren Kauf-Schilling, welche Käufer in einer unzertrennten Summe in churf. Conventions-Münze dato bezahlt hat, und darüber gegenwärtig von dem Verkäufer quittirt wird. Zugleich haben die Interessenten sich dahin vereinigt, daß

1. den darin befindlichen Miethleuten ihre Mieth-Zeit ausgehalten, und der Mieth-Zins auf dieses Jahr unter den Verkäufer und Käufer nach Verhältniß der Zeit getheilet werde.
2. Reservirt sich Verkäufer selbst zur Wohnung darin, bis künftiges Jahr, folgende Behältnisse, als: ꝛc.
3. Dafern binnen dato und zehn Jahren der dermahlige Verkäufer das Haus wieder an sich zu bringen, willens seyn sollte: so ist Käufer schuldig, ihm solches um den gegenwärtigen Kauf-Schil-

Schilling, und gegen Erſtattung der erweislichen Verbeſſerungs-Koſten, dergleichen jährlich ohne Vorwiſſen und Einwilligung des gegenwärtigen Verkäufers über 20 Rthlr. darauf nicht zu verwenden ſind, und deren halber es auf die Würderung der hieſigen verpflichteten Gewerke, nicht auf die Belege des wirklichen Aufwandes, ankommen ſoll, nach vorgängiger einvierteljähriger desfallſiger Benachrichtigung wieder abzutreten und einzuräumen. Während der Zeit bleibt die Gefahr dem Käufer, als wirklichem Eigenthümer, allein; auch hat dieſes Wiedereinlöſungs-Recht nach Verlauf der geſetzten zehn Jahre weiter nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. und ſoll nunmehr gegenwärtiger Kauf an ordentlicher Gerichts- und Lehens-Stelle zur Confirmation auf gemeinſchaftliche Koſten vorgetragen werden ꝛc. ꝛc.

Was zweytens die richterliche Mitwirkung bey dem Kauf-Contracte anlanget, ſo iſt dieſelbe, der Regel nach (176), keinesweges, in Sachſen und faſt in ganz Deutſchland aber alsdann erforderlich, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenſtand dieſes Vertrages ausmacht (177). Die richterliche Beſtätigung oder Confirmation ſelbſt, wird auf eine doppelte Weiſe ertheilt; entweder ſo, daß dieſelbe dem von den Partheyen überreichten Aufſatze am Ende angehänget wird, oder in der Art, daß nach einem im Rahmen

(176) Bey auſſergerichtlichen Käufen müſſen nun beyde Theile, zumahl wenn nichts ſchriftlich aufgeſetzt wird, darauf ſehen, daß es an dem Beweiſe des geſchloſſenen Kaufes und der verabredeten Bedingungen nicht fehle.

(177) Siehe die in Selchow elem. iur. germ. §. 551, not. 9, angeführten deutſchen Provinzial-Geſetze. Gemeiniglich iſt auch eine gewiſſe Zeit geſetzt, binnen welcher dem Richter der Kauf vorgetragen werden muß.

des Richters abgefaßten Eingange der ganze zur
stätigung eingereichte Aufsatz eingeschaltet, und
dieser von Wort zu Wort inserirt worden ist,
Schlusse die gerichtliche Confirmation angeh
wird, welches mnn insonderheit ingrossiren n
In beyden Fällen muß die richterliche Unterschri
das Gerichts-Siegel, wenn nicht nach der Obse
eines Gerichtes das Siegel allein gebräuchlic
wie z. B. bey den sächsischen Hof-Gerichten,
Schluß machen, und es wird entweder die Aus
ung nur ein Mahl, oder aber so viel Mahl, als
nehmer an dem Geschäfte sind, erfolgen. Unge
beyde Arten der gerichtlichen Bestätigungs-Er
ung von einerley rechtlicher Wirkung sind, so
doch wohl gethan, sich nach dem bisherigen Ger
Gebrauche zu richten; und auf allen Fall muß
dem eingereichten Aufsatze, den die Parteyen v
gen haben, ein Original-Exemplar, oder eine
mirte Abschrift, nebst dem Concepte der Bestäti
bey den Gerichts-Acten aufbehalten werden.
gens kommt es hierbey hauptsächlich auf die F
an: 1. ob die Einwilligung rechtmäßig erfolg
und diejenigen, deren Consens mit erforderlic
ihre Einwilligung zu Tage gelegt haben; 2. ob i
sehung des Gegenstandes dieses Contractes nicht
ein Bedenken obwalte; 3. ob bey denen Sachen
deren Veräusserung eine besondere Form in de
setzen vorgeschrieben ist, diese genau beobachtet
den ist. Um diese Untersuchung anzustellen, w
zuweilen die Interessenten vorbeschieden, zu
aber wird auch ohne deren Zuziehung die cogniti
sae angestellt.

Formular

eines Nachsuchungs-Schreibens, um Bestätigung eines über ein Lehen-Gut geschlossenen Kaufes, oder Ueberlassungs-Contractes.

P. P.

Ew. Churf. Durchl. wollen aus beygefügtem Original-Contracte gnädigst zu ersehen geruhen, wie, daß wir, Endesunterschriebene, über das Mannlehn-Rittergut N. N. sammt Zubehörungen, bis auf höchste lehen- und landesherrliche Genehmigung und Bestätigung, einen Kauf-Contract mit einander abgeschlossen haben, und ich, Friedrich von N. besagtes Gut für 36000 Fl. von meiner Mutter Friederiken Augusten von N. käuflich zu übernehmen, und solchen Kauf-Schilling auf die, in dem Contracte selbst angezeigte Art, und in den angewiesenen Posten, zu bezahlen versprochen, auch bis zu erfolgter Bezahlung, wegen dieser Kauf-Summe, sowohl der bedungenen weitern Prästationen halber, die ausdrückliche Hypothek an dem Gute, wie auch die von Verkäuferinn, meiner Mutter, sich vorbehaltene Mitbelehnschaft eingeräumet und zugestanden habe. An Ew. N. N. Gnaden gelanget daher unser demüthigstes treugehorsamstes Bitten, solchen Contract, so weit das erkaufte Gut bey Höchstdenenselben zu Lehen geht, gnädigst zu confirmiren, in die vorbehaltene und zugestandene Hypothek höchsten lehensherrlichen Consens zu ertheilen, und darüber eine Confirmations-Urkunde mit Einverleibung der Verwilligungs-Clausel, in Ansehung der Hypothek, ausfertigen zu lassen. Gleichwie auch ich, die Verkäuferinn, die Lehen zu Gunsten meines Sohnes hiermit auflasse. Also verharren

harren wir mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit lebenslang

Ew. C. D.

unterthänigst treugehorsamste,

Friederika Augusta v. N. geborne v. N.

Unterschrift des Curators.

Friedrich von N.

Formular

einer obrigkeitlichen und resp. lehenherrlichen Bestätigung eines Kaufes (*).

Kund und zu wissen, was maßen heutigen dato an ordentlicher Gerichts- und Lehen-Stelle persönlich (durch die in angefügter Vollmacht oder Curatorio legitimirte Bevollmächtigte) erschienen sind ꝛc. ꝛc. und geziemend vorgebracht haben, was maßen er, Johann Friedrich N. mit seinem ältesten, im 22sten Jahre stehenden Sohne gleiches Nahmens, welchen er hiermit nicht nur in Ansehung des gegenwärtigen Geschäftes, sondern überhaupt der väterlichen Gewalt entlassen wolle, über seine sämmtliche Güter, bis auf erfolgende gerichtliche und lehenherrliche Genehmigung und Bestätigung, nachfolgenden Kauf unter d. 20sten vor. Mon. und Jahres abgeschlossen habe, welcher Kauf-Aufsatz, wie er zum Protokoll übereicht worden ist, folgender Maßen lautet:

inseratur.

(*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Gerichts-Herr nicht zugleich Lehen-Herr ist, des Letztern Bestätigung muß nur besonders ausgefertiget, und in der gerichtlichen Bestätigungs-Urkunde derselben entweder als geschehen, gedacht, oder der Acquirent darin an den ordentlichen Lehen-Herrn verwiesen werde.

inseratur.

Nachdem nun beyderseits Contrahenten sich zu dem ganzen Inhalte vorstehenden Kaufes, welcher ihnen wörtlich vorgelesen worden ist, bekannt, auch demselben, in allen seinen Puncten, Clauseln und Reservaten getreulich nachzuleben, versprochen, darauf an Gerichtshand angelobet, auch um gerichtliche und lehenherrliche Ratification und Confirmation, ingleichem Käufer um die Belehnung, Verkäufer aber um Bestätigung der, der unbezahlten Kauf-Gelder wegen reservirten Hypothek, geziemend gebeten haben: Als ist, da Verkäufer die Lehen aufgelassen, Käufer das Lehen-Geld mit Fünf vom Hundert entrichtet und den gewöhnlichen Unterthanen-Eid geleistet hat, demselben die lehenherrliche und gerichtliche Bestätigung ertheilt, die Lehen bekannt, und diese Urkunde darüber begriffen, dem Gerichts-Lehens- und Handels-Buche ingrossirt, einverleibet, und in forma probante ausgefertiget worden. So geschehen in Beyseyn der Gerichts-Personen, Michael N. und Johann N. N. am ꝛc.

(L.S.)

N*sche Gerichte daselbst.

Ist von der Bestätigung des Kaufes über ein Dotal-Stück die Rede, so wird der Confirmation mit inserirt: „Nachdem nun bey angestellter Untersuchung der Beschaffenheit der Sache und desfallsiger Vernehmung sowohl der Verkäuferinn selbst, als auch deren bestätigten Curators, sich so viel ergeben hat, daß besagter Kauf wegen der auf den Grundstücken haftenden hypothekarischen Schulden, unvermeidlich auch durch Anlegung des, nach Abzug der Schulden der Verkäuferinn übrig bleibenden Kaufgelder-Antheiles auf hiesige Landschafts-Casse für deren Sicherheit hin-

„hinlänglich geſorgt iſt, mithin auch, den Kauf ge„richtlich zu confirmiren, ſich einiges Bedenken nicht „gefunden hat; Als ꝛc.“

Es iſt oben, S. 300, fgg. erwähnt worden, daß die Veräuſſerung unbeweglicher Güter, welche Unmündigen, Unmündigerklärten, oder zu dem Eingebrachten einer Ehefrau gehören, nicht anders, als unter Beobachtung gewiſſer Feyerlichkeiten, unternommen werden dürfe. Was inſonderheit die erſte Art von Gütern anlangt, ſo wird zwar von dem Verhalten eines Vormundes hierbey, und wie derſelbe den Richter, wenn der Veräuſſerungs-Fall eintritt, anzugehen habe, eigentlich an ſeinem Orte gehandelt werden; indeſſen iſt hierbey von Seiten des Richters zu gedenken, daß derſelbe, es mag ihm nun gleich der eventualiter abgeſchloſſene Kauf überreichet, oder er zum voraus um die Veräuſſerungs-Erlaubniß erſuchet werden, vornehmlich folgendes in Acht zu nehmen habe. Zuvörderſt muß er unterſuchen, ob eine nothwendige Veräuſſerungs-Urſache da ſey, welche nicht bloß in dringenden Schulden, ſondern auch in der Unmöglichkeit der Unterhaltung, ingleichem in dem Bedürfniſſe des Pflegbefohlnen, in Ermangelung anderer Fonds, beſteht, weshalb er ſich aus den Vormundſchafts-Rechnungen unterrichtet, von dem Vormunde ſchriftliche oder mündliche Erläuterung fordert, auch wohl nahe Verwandte oder andere Sachverſtändige mit ihrem Gutachten hört (178). Beruhet die Nothwendigkeit auſſer Zweifel, ſo ertheilt alsdann der Richter die Erlaubniß zur Veräuſſerung durch ein be-

(178) Der augenſcheinlichſte Nutzen gibt keine gerechte Veräuſſerungs-Urſache; L. 13. Dig de reb. eor. qui ſub tutela vel cura ſunt. L. 12. C. de praed. & al. reb. Doch machen verſchiedene Provinzial-Geſetze hierunter eine Ausnahme. Altenburg. Landesordn. S. 613. Eine genaue Protokollirung dieſer Umſtände verſteht ſich von ſelbſt.

beſonderes Decret (179), beſteht aber zugleich darauf, daß das Grundſtück unter öffentlichem Anſchlage feil gebothen, und ſubhaſtationis lege verkaufet werde (180), daher er die Beſtätigung eines Privat-Verkaufes allemahl abſchlägt, oder aber auf den Fall, da zu beſorgen iſt, daß der Anſchlag nur vergebliche Koſten verurſachen, und doch kein beſſerer Käufer zu erlangen ſeyn werde, ja wohl gar der jetzige Liebhaber unterdeſſen von ſeinem Gebothe abgehe (181), einen Anfrage-Bericht an den Ober-Richter erſtattet. Ein Formular der Nachſuchung um Ertheilung eines Decreti de alienando, ingl. desfallſige obrigkeitliche Unterſuchung und Ausfertigung, wird im Art. Vormundſchaft vorkommen. Auf gleiche Art wird es bey dem Verkaufe der Kirchen- und Gemeinde-Güter gehalten.

Iſt von der Veräuſſerung ſolcher Grundſtücke, welche eine Frau ihrem Manne zugebracht hat (S. 299, f.), die Rede, ſo wird entweder die richterliche Beſtätigung zum voraus geſucht, oder aber gleich der eventualiter geſchloſſene Kauf eingereicht. Im erſten Falle

(179) In manchen Ländern müſſen deshalb die Unter-Richter an den Ober-Richter berichten; und man hat ſich alſo hierunter nach dem Gerichts-Gebrauche zu richten. Ob die Ertheilung dieſes Decretes für den perſönlichen Richter des Pflegbefohlnen, oder für das forum rei ſitæ gehöre, iſt eine Frage, in Anſehung welcher die Rechts-Gelehrten diſſentiren; daher es oft am ſicherſten iſt, zu Vermeidung der Colliſion, ſich gleich an den Ober-Richter zu wenden. Claproth in iurispr. extraiud. §. 161. *Struvii* iurispr. rom. germ. L. 1, tit. 21, §. 11.

(180) Claproth prim. lin. iurispr. extraiud. §. 155, f.

(181) Es iſt hierbey eine nützliche Vorſicht, daß der Richter zuvörderſt vor Erſtattung des Berichtes die Gerichts-Perſonen des Ortes oder andere Sachverſtändige darüber, ob der Kauf-Schilling billig ſey, vernehme, auch den Käufer zu disponiren ſuche, daß er angelobe, bey ſeinem Gebothe zu halten, und ſolches auf den Fall, wenn ein höherer Kauf-Schilling nicht zu erhalten wäre, zu realiſiren.

Falle wird die richterliche Erlaubniß durch ein Decret ertheilt, im letztern aber der Kaufs-Confirmation inserirt. In beyden Fällen aber beschäftigt sich der Richter mit der desfallsigen Untersuchung in der Art, daß er 1. dahin sieht, ob die Veräusserung nützlich, und für die Frau in Ansehung der Verwendung der Kauf-Gelder hinlänglich gesorgt ist; und 2. ob dieselbe (in Sachsen, nebst einem besondern Vormunde) sowohl, als auch der Mann, mit dem Kaufe zufrieden ist (182). Ueber diese Umstände zieht der Richter mündlich oder schriftlich die nöthigen Erläuterungen ein, und hält darüber umständliche Protokolle. Behauptet der Mann, daß ihm das Dotal-Grundstück geschätzt eigenthümlich übergeben worden ist, oder daß ihn sonst die Ehe-Pacten zur Veräusserung berechtigen: so sieht der Richter solche ein, und behandelt, wenn sie gegründet sind, das Geschäft wie einen jeden andern Kauf. Auf den öffentlichen Verkauf kann er in keinem Falle dringen (183), wenn nicht ein oder der andere Theil zu seiner Sicherheit die freywillige Subhastation verlangt.

Es sind noch diejenigen Aufsätze, welche bey der Vollziehung eines Kaufes vorzukommen pflegen, zu betrachten übrig. Die Vollziehung des Kauf-Vertrages (implementum contractus) besteht, von Seiten des Verkäufers, in der Uebergabe der verkauften Sache mit allem, was dazu gehört; von Seiten des Käufers aber in der Leistung der Zahlung. Wir haben also auf beyde Gegenstände, und die dabey vorkommenden schriftlichen Aufsätze, zu sehen.

In

(182) Dd. ad tit. Dig. de fundo dotali. Claproth, a. ang. O. Sect. 2, Membr. 2, Cap. 2, Tit 5.

(183) Claproth, a. ang. O. §. 183.

In Anſehung der Uebergabe (Traditio) iſt überhaupt zu bemerken, daß ſolche auf mehr als Eine Art zu geſchehen pflegt; doch müſſen dabey allemahl ſolche Handlungen vorgehen, woraus erhellet, daß der Uebergebende den andern in den Beſitz der Sache, von welcher die Frage iſt, geſetzt haben wolle. Bey unkörperlichen Dingen geſchieht ſolches durch die Ausübung des Rechtes mit Zufriedenheit des überlaſſenden Theiles. Bey körperlichen Dingen hingegen geſchieht die Uebergabe entweder wirklich (vere); oder, wenn der Andere die Sache ſchon aus einer andern Urſache in Beſitz hat, z. B. pacht- lehnweiſe ꝛc. durch eine bloße Anerklärung (ficta brevi manu). Die erſte Art geſchieht bey beweglichen Dingen durch die Zuſtellung von Hand in Hand, bey unbeweglichen hingegen durch Uebergabe gewiſſer Zeichen, welche ſich auf die Sache beziehen (ſymbolice), z. B. Urkunden, Schlüſſel; oder auch durch die Einführung in das Gut, Haus oder Grundſtück, mit ausdrücklicher Willens-Erklärung, wodurch zugleich der Beſitz aller mit der Haupt-Sache verbundenen unbeweglichen und beweglichen Dinge erlangt wird.

Nach der Uebergabe der verkauften Sache iſt es zwar nicht allemahl gewöhnlich, einen ſchriftlichen Aufſatz darüber abzufaſſen; indeſſen iſt es doch, in Anſehung der künftigen Gewährs-Anſprüche, des zu fordernden Edition gewiſſer Urkunden, welche zu der Sache gehören, der auſſerdem zu befürchtenden Ausflüchte implementi non ſecuri, rei nondum traditae, u. ſ. w. eine nicht zu verabſäumende Vorſicht für den Verkäufer, dahin zu ſorgen, daß ihm ſein Käufer ein Bekenntniß ausſtelle, daß ihm die verkaufte Sache nebſt allem Zubehör und Acceſſionen, richtig übergeben worden ſey. Zuweilen geſchieht eine ſolche Uebergabe auch wohl gerichtlich, in welchem Falle ein ordentliches Protokoll darüber gehalten wird; inſon-

derheit sind dergleichen gerichtliche Einweisungen bey öffentlichen Subhastationen gewöhnlich. Auch gehören hierher die Lehens-Auflassungen, wenn dieselben nicht in dem Kaufe selbst, oder in dem Nachsuchungs-Schreiben um Bestätigung des Kaufes, wovon oben S. 328, gehandelt worden ist, bereits erfolgt sind.

In Ansehung der Vollziehung von Seiten des Käufers, kommen die Quittungen und Verzicht in Betrachtung. Solche geschehen entweder gerichtlich oder ausser gerichtlich. Ist die Zahlung gleich bey der Abschließung des Kaufes bar erfolgt, oder hat der Verkäufer, statt Geldes, Anweisung an einen Dritten, Cession anderer Schulden, oder auch Verschreibung von dem Käufer selbst angenommen (184): wird der Empfang des Kauf-Geldes in dem Contracte selbst bekannt, „um und für 1000 Rthlr. welche „Verkäufer zu treuen Händen bereits empfangen „hat, und darüber auf das rechtsbeständigste hier „durch quittiert," und es bedarf solcher Gestalt keiner weitern Quittung. Geschieht aber die Zahlung erst in der Folge, so wird darüber auf eben die Art, wie über eine heimgezahlte Schuld, quittiert; und es wird dabey, ob es Zahlung auf Abschlag oder gänzliche Befriedigung sey, ingleichem die causa debendi, erwähnet. Der Käufer hat hierbey darauf zu sehen, daß er nicht bey einer ausser gerichtlichen Quittung es bewenden lasse, sondern dafür sorge, daß entweder der Verkäufer die ausgestellte Quittung agnoscire, oder lieber vor dem competenten Richter, vor welchem die Confirmation des Kaufes erfolgt ist, sich einfinde, den Zahlungs-Empfang bekenn-

(184) Dadurch geht freylich eine für den Verkäufer sehr nachtheilige Novation (s. oben, S. 346) vor, indem dieses nun in Credituum sich verwandelnde Geld-Quantum die Vorrechte verliert, welche den Kauf-Geldern, wenigstens auf den Fall, von welchem oben, S. 348, gehandelt worden ist, gebühren.

und ſolchemnach Quittung und Verzicht leiſte. Der Richter fertigt darüber in das Gerichtshandels-Buch eine Regiſtratur, welche er entweder abſchriftlich der Kauf- und Kaufgelder-Abtheilung beyfüget, oder aber die getilgten Kauf-Gelder ganz oder zum Theil in dem Kauf-Briefe ſelbſt, durch Beyſchreibung eines dedit und ſeines Nahmens, mit Anführung des Blattes des Gerichtshandels-Buches, wo die erwähnte Regiſtratur befindlich iſt, löſcht. Daß übrigens der Richter ſowohl, als auch der Käufer, dafür zu ſorgen habe, daß, von Seiten des verkaufenden und nunmehr quittierenden Theiles, diejenigen Neben-Perſonen, z. B. Vormünder, Ehemänner ꝛc. concurrieren, welche zu einer gültigen Quittung mitwirken müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Eben ſo iſt auch nunmehr in dem Conſens-Buche die geſchehene gänzliche oder antheilige Zahlung zu notiren.

Formular

eines Protokolles über eine gerichtliche Verzicht-Leiſtung über bezahlte Kauf-Gelder.

Actum &c.

Erſcheinen vor hieſigen adel. N*ſchen Gerichten

Johann Auguſt N.

Einwohner und Anſpänner zu L*, ingleichem

Chriſtiane Dorothea M. geborne N.

cum curatore marito &c.

endlich auch

Michael R.

der Beſitzer eines Hinter-Sattel-Gutes allhier,

und bringen Erſtere an: es werde beym Judicio bekannt ſeyn, daß ſie mit Michael R. im J. 1777, einen Kauf über ihr allhier beſeſſenes Hinter-Sattel-

Gut geschlossen hätten, und in demselben stip
worden sey, daß der Käufer die Kauf-Summ
800 Gulden halb zum Angeld, halb aber Ostern
J. zahlen sollen, und hätten sie sich bis dahin
Hypothek an ihrem vormahligen besessenen
vorbehalten.

Nachdem nun der Käufer diese seine Verbind
keit völlig erfüllet hätte, und ihnen nicht nur das
geld mit 400 Gulden, sondern auch die an verm
nen Ostern fällige Zahlung ebenfalls von 400
den zu eigenen Händen bezahlt worden sey: so
ten sie hiermit sich gerichtlich zu der geschehenen Z
ung bekennen, deshalb Quittung und Verzich
sten, auch die vorbehaltene Hypothek hiermit au
sen; dagegen sie aber auch hoffeten, daß Käufer
dazu, daß er das Gut richtig und mit allem Zub
übereignet erhalten habe, bekennen werde.

Nachdem nun

Michael R.

die gegenseitige Erklärung acceptiret, beyderseits
teressenten, resp. cum curatore, die Quittung
Verzicht an Gerichtshand angelobet, Käufer a
daß er das ihm käuflich überlassene Gut richtig,
mit allem Zubehör, in Lehen, Würden und
erhalten habe, gerichtlich bekennt: als ist dieses
getreulich anhero protokolliret, der Kauf gelö
und das Erforderliche in dem Consens-B
fol. angemerket worden.

Von den unter den Kauf- und Hand
Leuten insonderheit üblichen Arten zu kau
und zu verkaufen, habe ich im X Th. S. 399,
gehandelt. Siehe auch unten im Artikel Ka
Mann. Wenn ein Käufer klagt, daß die
verkaufte Ware nicht Kaufmanns-Gut gewe
sey, liegt ihm ob, den Beweis zu führen, ob er gl

die verneinende Meinung (Negativam) zu behaupten scheint, weil er seine Klage in der Verneinung gründet.

Ausser demjenigen Handel, den ein Landwirth mit seinen selbstgewonnenen Feldfrüchten und Gütern treibt, gibt es noch einige Gegenstände des Kaufes und Verkaufes, die auf dem Lande getrieben werden können. Dahin gehört insonderheit, wenn man Getreide, Holz, Vieh ꝛc. einkauft und wieder verkauft, und immer zum Verkauf und Vorrath, Bier daraus brauet und Branntwein brennt, oder Vieh einkauft, mästet, und verkauft, oder daraus großen Vorrath von allerley geräuchertem Fleische verfertigt. So geht es auch mit dem Pferde-Handel. Das sind lauter landwirthschaftliche Handels-Arten; sie gehen aber mehrentheils auf rohe, oder nur etwas verbesserte, auf inländische Land- und nicht auf fremde und See-Waren. Es geht auch der Landwirth meist nur auf die erste, und höchstens zweyte Hand.

Der Preis, welcher für die erhandelte Sache zu zahlen ist, muß, bereits erwähnter Maßen, mit derselben in einem Verhältnisse stehen, d. h. er muß ihrem Werthe angemessen seyn. Wer den Andern durch erlogene Vortheile, die er durch einen Vertrag errichten würde, oder durch erlogene Schäden, die er dadurch vermeiden würde, zu einem ihm schädlichen Vertrage und zur Einwilligung in denselben verleitet, der spielt ihm einen Betrug, er betriegt ihn. Kein Betrug wird in den Gesetzen verstattet, noch weniger von ihnen begünstiget; indessen ist nicht jede Art des Betruges von gleichen Folgen.

Fällt der Betrug bey der Haupt-Sache selbst vor, so daß ohne denselben der Contract gar nicht

würde zu Stande gekommen seyn, so ist der ganz Contract nichtig; er geht zurück, und der Betrieg muß dem Betrogenen den Schaden, den dieser dur den Betrug leidet, ersetzen. Z. B. Es sucht jemar in einer Stadt, wo das Recht zu brauen ein Vorrec gewisser Häuser ist, ein Haus, bey dem die Bra Gerechtigkeit sich befindet. Ein Bürger, welch sein Haus gern an den Mann bringen will, verkau sein, mit diesem Vorrechte nicht begabtes Haus de selben, mit der Versicherung, daß sein Haus das suchte Recht besitze. Der Käufer, welcher sich kein Betruges versieht, glaubt es, und der Kauf wird schlossen. Hier hat man ein Beyspiel eines Bet ges, welcher die Haupt-Sache selbst betrifft, und wahre Ursache des erfolgten Contractes in sich e hält. Ohne ihn würde der Käufer nie veranla worden seyn, dieses Haus zu kaufen. Der Contr ist also nichtig; der Verkäufer muß sein Haus zur nehmen, das Kauf-Geld zurück zahlen, und al Schaden, den der Betrogene durch den ihm gesp ten Betrug gelitten hat, ersetzen.

Betrifft der bey einem Contracte von einem contrahirenden Theile gespielte Betrug aber nicht Haupt-Sache selbst, sondern nur Neben-Umstä d. h. fällt der Betrug bey solchen Umständen vor, den Betrogenen zwar nicht von der gänzlichen E gehung des Contractes würden abgehalten, aber doch gemacht haben, daß er sich anders bey dem würde vorgesehen, z. B. nicht so viel für das ers delte Haus gezahlt haben: so kann der Betro nicht geradezu verlangen, daß der ganze Contrac rück gehe, sondern bloß dieses, daß der ihm durch Betrug entstandene Schade ersetzet werde; also z. daß ihm der Verkäufer so viel von dem Kauf-G zurück zahle, als nach entdecktem Betruge die kaufte Sache am Werthe verliert. Indessen hat

der Betrieger in den Gesetzen die Wahl, ob er lieber selbst den ganzen Vertrag aufheben, und das Empfangene mit dem bereits wirklich verursachten Schaden zurück geben, und dafür seine Sache zurück nehmen wolle. Z. B. Ein Bürger verkauft dem andern ein Haus, und verhehlt es ihm, daß dasselbe mit verschiedenen an dem Orte sonst ganz ungewöhnlichen jährlichen Abgaben beschwert sey. Dieser Umstand würde denjenigen, der das Haus gekauft hatte, wahrscheinlich nicht gänzlich von dem Kaufe zurück geschreckt, wohl aber dieses veranlaßt haben, daß er ein geringeres Kauf-Geld dafür versprochen hätte. Hier hat er also nicht das Recht, den Kauf aufzuheben, sondern er kann nur verlangen, daß ihm so viel von dem Gelde zurück gezahlt werde, als das Haus nunmehr weniger werth ist. Allein, sein Verkäufer hat das Recht, den Contract aufzuheben, das Kauf-Geld zurück zu zahlen, und sein Haus wieder zu nehmen, wenn er dieses für vortheilhafter befindet, als sich dasjenige von dem Kauf-Gelde abziehen zu lassen, was das verkaufte Haus nun weniger werth geachtet wird.

Von der Begebung der Ausflucht des Betruges, s. oben, S. 373.

Wie aber, wenn beyde Theile ehrlich zu Werke gegangen sind, der eine derselben aber doch verletzt ist, indem er entweder mehr für die Sache gegeben, oder weniger dafür bekommen hat, als sie werth ist; ist der Kauf gültig oder nicht? Er ist so lange gültig, als keiner der Contrahenten über die Hälfte, oder enorm, verletzt ist, d. h. wenn der Käufer nicht über die Hälfte des wahren Werthes gezahlt, oder der Verkäufer nicht unter der Hälfte des wahren Werthes dafür bekommen hat. Z. B. Es verkauft jemand eine Sache für 50 Thlr., die nur 25 werth ist; hier hat der Käufer kein Recht, den Kauf zu wie-

derrufen. Oder es verkauft jemand eine Sache, welche 50 Thlr. werth ist, für 25; hier hat der Verkäufer ebenfalls kein Recht, den Kauf aufzuheben. In beyden Fällen besteht derselbe. Wären aber für die Sache, welche nur 25 Rthlr. ist, mehr als 50 Thlr. z. B. 60, oder für eine Sache, welche 50 Thlr. werth ist, weniger denn 25, z. B. nur 20, gegeben worden: so hat der leidende Theil ganze 30 Jahre hindurch, das Recht, den Kauf, wodurch er so sehr leidet, zu wiederrufen, wenn der Andere das zu viel bezahlte nicht heraus geben, oder das zu wenig bezahlte nicht nachzahlen will. Nur bey einem Kaufe, welcher in Kriegsläuften geschlossen wird, geht dieses nicht an; ein zu solcher Zeit geschlossener Kauf besteht, wenn auch die Contrahenten über die Hälfte verletzt seyn sollten.

Ein Kauf-Contract kann wegen einer Verletzung über die Hälfte, welche darin, daß die Sache nachher, zur Zeit des wieder eingeführten guten Geldes, in demselben mehr werth sey, als wofür sie ehedem in schlechtem Gelde verkauft worden ist, gesetzt wird, nicht wieder umgestoßen werden. Es ist nach dem letzten siebenjährigen Kriege, da wieder gutes Geld eingeführt wurde, oft geschehen, daß Häuser und andere Grundstücke in dem guten Gelde eben so hoch, ja noch höher verkauft worden sind, als man sie, während des Krieges, in schlechtem Gelde verkauft hat. Dieses hat damahls viele Verkäufer verleitet, die während des Krieges geschlossenen Kauf-Contracte, wegen einer daher sich eingebildeten Verletzung über die Hälfte, anzufechten, und wieder ihre Käufer aus dem L. 2. C. de rescind. vend. zu klagen. Allein, die Klage hat aus solchem Grunde nicht Statt. Denn zu einer Verletzung des Käufers über die Hälfte ist der Umstand, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes über die Hälfte mehr

mehr werth gewesen, als sie an den Käufer aus Versehen zu wohlfeil verhandelt worden ist, nothwendig erforderlich (185). Und so wie, nach dem Contracte, der Käufer, wegen des erlangten Eigenthumes, den sich mindernden Werth der verkauften Sache allein zu tragen hat, so geht ihm auch, offenbaren Rechten nach, der alsdann sich etwa vergrößernde Preis derselben allein zu gute (186).

D. Schmidt rechtl. Entscheidungen ꝛc. S. 512, sqq.

Ein Kauf-Contract kann deswegen, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes, ohne die mit ihr verknüpft gewesenen Beschwerden betrachtet, über die Hälfte mehr, als sie aus Versehen verkauft worden, werth gewesen ist, aus dem Grunde einer übermäßigen Verletzung mit Bestande Rechtens nicht angefochten werden. Um zu bestimmen, ob ein Theil bey dem Kauf-Contracte übermäßig verletzt worden sey, muß man vornehmlich auf den gemeinen Werth sehen, welchen die Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes gehabt hat (187). Der gemeine Werth einer Sache ist derjenige, welchen allen und jede, die solche Sache zu gebrauchen pflegen, derselben entweder selbst, oder nach dem Gutachten anderer, die solches verstehen, beylegen. Denn auf die Affection oder den Nutzen, den nur gewisse Subjecte nach ihren ganz besondern Umständen an der Sache haben, wird dabey nicht gesehen (188). Um nun aber den gemeinen Werth der Sache ausfindig zu machen, muß man nicht auf den bloßen Aufwand, den der vorige oder jetzige Besitzer auf dieselbe gemacht hat, sondern vornehmlich auf den

(185) l. 18, in fin. C. de rescind. vend.

(186) §. 3. J. de emt. & vend.

(187) l. 8, in fin. C. de rescind. vend.

(188) l. 33, pr. D. ad legem Aquil.

Nutzen, den sie dermahlen leistet, sein Augenmerk richten (187). Denn es kann jemand oftmahls viel aufgewendet haben, allein es kann dadurch kein wahrer oder den Meisten anständiger Nutzen hervor gebracht worden seyn, oder es ist derselbe mit der Zeit wieder verschwunden. Will man nun den Nutzen, den die Sache dermahlen hat, bestimmen, so sind auch die Beschwerden, die damit verbunden sind, und die Größe ihres Bedürfnisses, dabey wohl zu erwägen. Denn die Beschwerden, z. B. die davon zu entrichtende Steuern und andere Abgaben, vermindern natürlicher Weise den Nutzen, daß, je mehr Beschwerden mit der Sache verknüpft sind, und je weniger man dieselbe zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit bedarf, auch die Sache von desto geringerm Werthe ist. So lehrt die Erfahrung, daß, wenn an einem Orte mehr Häuser sind, als die daselbst sich aufhaltenden Personen zu ihrer Wohnung und zu ihrem Gebrauche bedürfen, die Häuser an einem solchen Orte viel wohlfeiler, als an andern Orten sind, wo die Menge der Menschen die Anzahl der vorhandenen Häuser, nach Proportion des Bedürfnisses, weit übersteigt. Es war daher ein Irrthum, wenn viele Leute nach dem Kriege sich einbildeten, daß, weil ihre Güter, die sie während des Krieges verkauft hatten, bloß an und vor sich betrachtet, weit mehr werth gewesen waren, als wofür sie dieselben Andern käuflich überlassen hatten, sie hierdurch gar sehr verletzet worden wären; da sie doch die während des Krieges mit den Gütern verbunden gewesenen Kriegs-Lasten, die ihren Werth gar sehr vermindert, dabey zugleich wohl in Betrachtung ziehen sollten, und daß sie also schon dieserhalb, sich über eine unmäßige Verletzung zu beschweren, und ihre Käufe

na

(187) l. 3. §. 5. D. de iure fisci.

nach wieder hergeſtelltem Frieden mit der querela laeſionis enormis, oder dem remedio ex l. 2. C. de reſcind. vendit. in rechtlichen Anſpruch zu nehmen, keinen ſichern Grund für ſich hatten (190).

D. Schmidt, a. ang. O. S. 521, fgg.

Von der Entſagung der Rechtswohlthat, den Verkauf wegen Verletzung über die Hälfte aufheben zu können, ſ. oben, S. 372.

Die Erſtattung der Verletzung über oder unter die Hälfte, gründet ſich auf die Billigkeit. Schon unter dem Diocletian, Maximinian und Juſtinian (191), wie auch in dem kanoniſchen Rechte (192), iſt dieſer Artikel für ein Rechts-Geſetz angenommen worden.

So lange der natürliche Menſchenverſtand noch herrſcht, ſollte man die Frage: Ob jemand ſeine Sache unendlich werth ſchätzen könne? nicht einmahl aufwerfen; gleichwohl hat Thomaſius (193) ſehr vieles darüber geſchrieben. Er ſagt z. B. wenn man Narren zu Markte ſchickte, ſo löſeten die Krämer Geld, und eine jede Sache ſey ſo viel werth, als ein Narr dafür gebe; und was man auch überhaupt de iuſtitia pretii reden wollte, wären Grillen, die ſich im menſchl. Leben nicht auf die Wageſchale legen lieſſen. Wenn der Käufer und Verkäufer mit Biethen und Wiederbiethen, gleichſam um einander herum gingen, bis ſie durch beyderſeitiges Nachlaſſen endlich ſich vereinigten, das wäre der wahre Werth. Wo ſich nun alſo das Ganze nicht beſtimmen lieſſe, könne auch keine Frage von der Hälfte, oder dem Viertel, oder einem andern Theile deſſelben, Statt finden. Es hat nun zwar freylich ſeine Richtigkeit, daß in natürlichen, ökonomiſchen und politiſchen Dingen noch keine ſolche verjüngte Maßſtäbe, Transporteurs und Senkbley vorhanden ſeyn, wie in der Mathematik; allein, wer wollte deswegen behaupten, daß nicht an-

(190) *Jo Rud. Werner* in acceſſ. diſcurſ. acad. qu. 2. p. 5. *Godofr. Dan. Hoffmann*, in diſſ. de ſpectando in conuentionibus initio (Tubing. 1765) p. 17.

(191) In ſeinem Codice, bey dem Tit. de reſc. emt. vend. L. 2.

(192) Cap. 2, X. de emt. vend.

(193) De aequitate cerebrina L. 2, Cod. de reſc. emt. vend. 1713. im letzten Corollario.

andere Richtschnüre da wären, wonach solches zu bestimmen sey! Ist nicht die Wage ein schöner Maßstab der Schwere, die Zeit ein guter Maßstab der Begebenheiten, die menschlichen Kräfte ein Maßstab der Verrichtungen? Ja, es gibt politische, ökonomische und Qualitäts-Maßstäbe. Der Verstand ist der General-Maßstab, wonach man Kluge und Narren ausmessen kann. Wer einen Narren kennt, wird ihn so wenig, als seine Narrheit, kaufen. Ein Thor kann freylich, so lange er, aus Selbstgefälligkeit zu sich und dem Seinigen, mit sich allein zu thun hat, seine Sache unendlich hoch schätzen, die für einen Klugen nichts werth ist; und man kann ihm die Freude gönnen, daß er etwa seine abgestumpfte Schreibfeder, nebst seinem abgenutzten Tintenfasse, 100 Thlr. werth hält, zumahl wenn er, wie Jener, glaubt, die Feder habe so viel Schönes geschrieben, und da er gern des Erasmus Stylum imitiren wollte, und fand, daß Erasmus sich von ungefähr in seinen abgebrochenen Kiel ein Hölzchen gesteckt hatte, um ihn noch zu halten, zu Hause alle gute Federn abschnitt, und Hölzer hinein steckte. Also für sich taxire Hr. Thomasius seine Schlafmütze in infinitum; er bleibe aber auch nur bey seiner großen Taxe für sich, so lädirt er keinen Menschen. Wenn er aber sich des Unverstandes eines Andern zu seinem Vortheile bedienen will, und weil ein Narr, der sich einbildet, mit der Mütze den Thomasischen Kopf, und was unter der Mütze gesteckt hat, zu kaufen, darauf bestand, er wolle ich weiß nicht was dafür geben, wenn sie ihm nur verkauft würde, und Hr. Thomasius nimmt so viel Geld, so betriegt er diesen Thoren. Die Regel: volenti non fit iniuria, leidet hier eine starke Einschränkung, sonst müßte es erlaubt seyn, alle unverständige Leute über das Ohr zu hauen und zu betriegen, weil sie es nicht besser haben wollen. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß das so genannte iustum pretium seine latitudinem habe, und nicht alles auf die Goldwage geleget werden könne; und dahin gehören die angeführten römischen Rechts-Gelehrten und Sprichwörter: quod in emtionibus venditionibus circumvenire liceat; quod minima non curet Praetor; denn wenn wir über alle Kleinigkeiten von einem Kaufe abgehen wollten, so würden auch nur in Ansehung dieses Geschäftes die Processe unendlich werden; aber das will auch das Diocletianische Gesetz nicht haben,

ben, sondern alsdann soll nur der Kauf rescindiret werden, wenn die Läsion enorm geworden ist, oder wo man, nach ordinärer Schätzung der Sache, weniger als die Hälfte bekommen, oder dafür gegeben hat. Denn daß man in Dingen einen Werth bestimmen könne, hätte Hrn. Thomasius in die Augen fallen können. Es werden ja täglich gerichtliche und Polizey-Taxen gemacht; man macht in den zum menschl. Leben nothwendigen Stücken, als: Bier, Brod, Fleisch ꝛc. gesetzliche Taxen, in welchen letztern so gar die geringsten Läsionen geahndet werden, und ein jeder der Sachen Verständiger und Erfahrner kann sie nach den Umständen der Zeit, des Nutzens und der Seltenheit, in eine vernünftige Taxe bringen. Kann nun dieses geschehen, wie es beständig geschieht, warum soll der Richter nicht alsdann wissen, ob die Verletzung über oder unter der Hälfte, und was $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{7}$ vom wahren Werthe sey?

Endlich kann auch um deswillen nichts billiger, als der so berühmte L. 2 C. de R. E. V. gedacht werden; und es ist nicht zu begreifen, worin dessen aequitas cerebrina liegen solle. Das Gesetz will in der That nichts anders sagen, als daß, wenn jemand nun seine Sache, nach seiner eingebildeten großen Taxe, an einen gewiß Unverständigen verkauft, der Verkäufer seine Sache nur wieder zurück nehmen solle, und dann kann er sie sich noch einmahl in infinitum taxieren, und dem Käufer sein Geld auch zurück geben: so kann keiner lädiret werden, ein jeder ist in statum pristinum restituirt; und wo bleibt nun die Unbilligkeit oder wenigstens ein Hirngespinnst des Gesetzes! Wird aber dem Verkäufer das Geld wieder heraus zu geben zu sauer, und wünschte er lieber, daß der Käufer seine so schön taxierte Sache behielte, so blickt sein dolus gar sehr hervor, wie sich denn bey solchen enormen Läsionen die Schalkheit gar sehr offenbaret; und so muß das Gesetz, den Kauf zu rescindiren, auch aus diesem Grunde nicht getadelt werden. Zuletzt liegt am Tage, daß Thomasius mit seiner Dissertation die Juristen nicht bekehrt hat, sondern es ist dieser L. 2. bey allen Gerichten angenommen, und darauf bis den heutigen Tag erkannt worden.

Die Art und Weise, und nach was für einem Verhältnisse diese Laesio enormis berechnet werden solle, wird von den Rechts-Lehrern gar sehr verschieden, und zum Theil ganz falsch, angegeben. Nach dem Sinne des angeführten

ten Gesetzes, muß der Verkäufer, wenn er sich wegen der Verletzung über die Hälfte beschweren will, sagen und beweisen können, daß er nicht die Hälfte des wahren Werthes für die verkaufte Sache erhalten habe; und der Käufer gleichfalls, daß er nicht die Hälfte dessen an Ware bekommen habe, was er für das Kauf-Pretium hätte haben müssen. Die Verletzung kann also einen so wohl als den andern treffen; und es ist wiedersinnig, wenn Einige die Läsion bloß von Seiten des Verkäufers verstehen wollen, weil in dem Lege Diocletiana der Verkäufer aufgeführt worden ist; sondern es gehört und kommt diese Läsion mit eben dem Rechte dem Käufer zu gute, und daß er mit Zurückgebung der gekauften Sache, sein so übermäßig bezahltes Geld wieder bekommen kann (194). Es sey nun, nach dem angenommenen Falle des *Duareni*, welchen Schilter in seinen exercitatt. ad ff. XXX. §. 93, 94. anführt, der Werth einer Sache 10 Thlr., und der Verkäufer bekäme nicht mehr als 4 Thlr. dafür; so hat er allerdings noch nicht die Hälfte des wahren Werthes; zahlt hingegen der Käufer für etwas, was nur 10 Thlr. werth ist, etliche 20 Thlr. so hat er gleichfalls nicht die Hälfte des Werthes an Ware für sein Geld bekommen, und ist enorm lädirt; und so in allen möglichen Fällen. Es ist auch eigentlich nicht einmahl nöthig, daß die Sache wieder wechselweise heraus gegeben werde, weil noch Mittel vorhanden sind, wodurch beyde Theile zufrieden gestellet werden können.

Da Kauf und Verkauf ein Contract ist, so sind beyde Theile schon zu etwas verpflichtet, was sie halten müssen. Also kann bey der Laesione enormi auf eine gänzliche Zurückgabe oder Auswechselung nicht einmahl gehalten werden, sondern es findet eine Proportion Statt, welche sich beyde Theile gefallen lassen müssen. Diese Proportion kommt so wohl dem Käufer, als auch dem Verkäufer, zu Statten, d. i. so wohl wenn die Sache über, als auch wenn sie unter die Hälfte verkauft oder gekauft ist; denn was dem einen recht ist, das ist dem andern nicht unrecht. Die Sache ist also gar nicht so schwer, wie sie Hr. Prof. Polack (195) an-

(194) *Gerh. Noodt* in comment. ad ff. ad L. 18. Tit. 5. de rescind. vend. p. 322.

(195) In seiner Matheſis forenſis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4.) S. 126, ſqq.

ansieht. Darin hat er freylich Recht, daß hier keine arithmetische Proportion Statt finde, wenn man Käufer und Verkäufer wechselsweise mit über, und unter die Hälfte der Läsion auf die Wage legt. Allein, er führt auch nicht an: wie viel nun eigentlich derjenige, welcher nur 40 Rth. für seine Sache erhalten hat, welche 100 Rth. werth ist, eigentlich von dem Käufer noch haben müsse, damit die Läsion getilget werde. Freylich heißt es vltra dimidium, und also müßte der Verkäufer mit 50 Rth. zufrieden seyn. Denn das vltra dimidium zeigt, daß die Hälfte der feste Punct sey.

Wenn wir einen politischen Maßstab machten, so würde bey der Ausmessung sich zeigen, daß der Betrug des zu viel genommenen, die Dummheit des zu viel gegebenen überwöge; gleichwohl kommt der Betrieger in diesem Falle am besten weg, weil er nur die Hälfte erstatten darf. Hier fände gewiß also wohl eine arithmetische Proportion Statt, wenn nur das dimidium nicht in dem Gesetze stände. Doch es mag stehen bleiben; wir nehmen zur Billigkeit unsere Zuflucht, und sagen, daß die Differenz zwischen 40 und 100 = 60 müsse getheilet, und darnach die Entscheidung gemacht werden. Diesem zu Folge würde derjenige, welcher nur 40 Rth. für eine Sache, die 100 Rth. werth ist, erhalten hat, noch 30 Rth. dazu bekommen, und also 70 Rth. in allem erhalten.

Zwar, wenn man die Läsion des Käufers, nach der Läsion des Verkäufers in geometrischer Proportion bestimmen wollte, und sagen: 40 — 100 = 60, die Differenz zwischen 40 und 100 aber 60 ist, welches anzeigt, daß 40 unter dem wahren Werthe sey; nun aber kehre man den Handel um, wenn man nähmlich von Seiten des Käufers nach dieser Regel die Läsion finden wollte, so wird der Schluß lauten 40 — 100 = 100 — 160. Dieses widerspricht aber dem Sinne der Sache; denn es soll heißen: so wie der Schade des Verkäufers sich verhält zu dem Werthe der Sache, so soll sich auch der Schade des Käufers verhalten. Nach obigem Beyspiele findet aber dieses nicht Statt. Denn man kann nicht sagen: ist der erste Verkäufer enorm lädirt, der nur 40 Rth. bekommen hat, da seine Sache 100 Rth. werth ist: so müsse auch der Käufer enorm lädirt seyn, welcher 160 Rth. für eine Ware gegeben hat, die doch nur 100 Rth. an wahrem Werthe hat. Da nun der Käufer erst

enorm

dem übermäßig
Thlr.

Oder: 40 Rth.

Denn ſo wie der
100 bekommt, betroge
welcher 250 Rth. für ei
werth war.

Hr. Reichs-Hofrath
nen Opusculis T. 3,
er wiederlegt daſelbſt d
chium, und zieht des
jenem vor. Beſonders
Freyh. v. Ickſtatt, T
laeſione enormi in contra
putanda, dieſen Artikel a

Was die Anſtellung
trifft, ſo geräth Hr. P
a. ang. O. über dieſe
Amts-Eifer, da er mi
Mathematicorum ſagt: „
„ſtrationen, zumahl wen
„den in das a, x und y
„verführen, daß man en
„wieſen, wo doch der ha

Falsch wäre es freylich, wenn man so schließen wollte:
Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Die Verletzung unter der Hälfte = b.
Die Hälfte des Dinges = y.
Also ist 2 b + 2 y = a.
Die Verletzung über die Hälfte, oder eigentlich über das Duplum, = x.

Nun soll sich x zu a verhalten, wie sich a zu b + y verhält; daher

weil a = 2 b + 2 y
und b + y = ½ a, also x = 4 b + 4 y.

Wenn nun a = 100
b = 40
so ist — y = 10
Mithin ist 4 b = 160
und — 4 y = 40

Daher x = 200; dieses macht aber erst das Duplum von dem Werthe der Sache aus, und ist also noch nicht eine enorme Läsion, welche der L. 2. über das Duplum fest setzt.

Durch vorstehende Rechnung wird Hr. P. nun verführt seyn. Hätte er aber folgende Berechnung angestellt, so würde er hinter die Wahrheit gekommen seyn.

Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte = b.
Die Verletzung unter der Hälfte = c.
Also ist b + c = ½ a, oder
— 2 + 2 c = a.
Das bezahlte Pretium über die Hälfte sey = x.
Die Läsion über das Duplum sey = y.

Es soll sich aber die Läsion y, zu dem Duplum a verhalten, wie sich c zu b verhält.
Das Duplum von der verkauften Sache aber
ist = 2 a = 4 b + 4 c.
Daher ist b + c = y.
Also ist x — y = 2 a.

Mithin ist die Bezahlung des Pretii über das Duplum = 4 b + 4 c + b + c, oder 5 b + 5 c = a + y = x. W. Z. E. W.

Um dieſe Materie noch begreiflicher zu machen, wollen wir vorſtehendes Exempel in Zahlen auflöſen:

Der wahre Werth der verkauften Sache ſey = a = 100.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte b = 40.
So iſt die Verletzung unter der Hälfte c = 10.
Daher iſt b + c = 50, und ½ a auch = 50.
Alſo auch 2 b + 2 c = 100 = a.
Denn 2 b = 80 + 2 c = 20, 80 und 20 = 100 = a.
Das Duplum von der verkauften Sache iſt 2 a = 200.

Es ſoll ſich aber die Läſion über das Duplum, zu dem Duplum verhalten, wie die Verletzung unter der Hälfte c ſich zu dem bezahlten Pretium unter der Hälfte b verhält.

c = 10 aber verhält ſich zu b = 40 wie 1 zu 4.

Da nun das Duplum von a = 200 iſt, b = 40 + c = 10 aber = 50 iſt, 50 aber zu 200 ſich verhält wie 1 zu 4: ſo iſt y auch = 50 = b + c.

Daher iſt x − y = 200 = 2 a.

Folglich a = 200 + b = 40 + c = 10 = 250, oder 5 b + 5 c = x.

Alſo x = 250. W. Z. E. W.

Und hiermit wäre dann dem Sinne des Hrn. P. eine völlige Genüge geleiſtet, und ſein gerechter Eifer, welchen er über den Duarenus und Schilter zeigt, welche die Sache nach arithmetiſcher Proportion berechnet wiſſen wollen, geſtillet.

Reinhold Arithmetica forenſis, 2 Th. Münſter und Osnabr. 1785, 8. S. 138, ſqq.

Bey dem Kaufe ſolcher Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht, verkauft werden, iſt der Handel nicht eher vollſtändig, als bis die wirkliche Zumeſſung, Zuzählung oder Zuwägung erfolgt iſt. Ein anderes iſt es, wenn man den Kauf in Bauſch und Bogen (ſ. oben, S. 310 fgg.) geſchloſſen hätte; in dieſem Falle iſt der Kauf ſofort richtig, als der Käufer und Verkäufer ſich über die dafür zu zahlende Summe vereinigt haben.

So

So bald der Handel fertig ist, d. h. so bald der Käufer und Verkäufer über die zu verkaufende Sache und das dafür zu zahlende Geld sich vereinigt haben, fällt alle Gefahr auf den Käufer, die Sache mag ihm sogleich, oder erst nach einer festgesetzten Zeit, übergeben werden. Wiederfährt nun der Sache ohne Schuld des Verkäufers ein Schade, z. B. zündet der Blitz das verkaufte Haus an, so ist dieses ein Schade des Käufers, nicht des Verkäufers. Nur bey denen Dingen, die nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und nicht in Bausch und Bogen verkauft sind, geht die Gefahr nur erst dann auf den Käufer über, wenn die Sache ihm bereits zugezählt, zugemessen und zugewogen ist, weil hierdurch erst der Handel seine Vollkommenheit erhält. Eine Ausnahme würde es hier seyn, wenn hierzu ein Tag bereits festgesetzt wäre, und der Käufer diesen versäumt, und die Sachen nicht abgefordert hätte. Versäumt der Verkäufer die verabredete Zeit der Uebergabe, so steht er ferner für alle Gefahr. Da nun, insonderheit bey unbeweglichen Grundstücken, die Uebergabe der verkauften Sache nicht sogleich zu geschehen, sondern gemeiniglich erst nach einiger Zeit zu erfolgen pflegt, so bedingt sich der Käufer sehr oft, daß sein Verkäufer für die Gefahr so lange stehen solle, als die verkaufte Sache dem Käufer nicht zum Eigenthume übergeben ist.

Ginge die Sache noch vor wirklich vollendetem Kauf verloren, so fällt, natürlicher Weise, der Schade dem Verkäufer zur Last. Wäre sie aber zu der Zeit, da der Contract geschlossen wurde, zum Theil verloren gegangen, indessen größten Theils noch vorhanden: so muß zwar der Käufer dieselbe annehmen, er zieht aber so viel von dem Kauf-Gelde ab, als die Sache weniger werth geworden ist. z. B. Es kauft jemand ein Gut; Kaufer und Verkäufer sind beyde nicht ge-

genwärtig; es brennt noch eher, als der Contract geschlossen ist, auf demselben der Hof ab; sie unwissend, daß dieses vorgegangen sey, werden einig; der Handel ist geschlossen. Hier muß der Käufer nun allerdings das Gut nehmen, aber er zieht so viel von dem Kauf-Gelde ab, als das Gut durch das erfolgte Unglück an seinem Werthe verloren hat.

Dieses würde indessen eine Abänderung leiden, wenn der Käufer ein besonderes Augenmerk auf das Ganze gerichtet hätte, und er den Handel gewiß nicht geschlossen haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die Sache einen Abgang gelitten hätte, wie z. B. wenn jemand ein Gespann Pferde darum kaufte, weil sie alle von einem völlig gleichen Haare sind. Fiele nun noch vor geschlossenem Handel eines davon, so wäre höchst unwahrscheinlich, daß der Käufer den Kauf geschlossen haben würde, wenn ihm dieses bekannt gewesen wäre; der Kauf ist also rückgängig.

Wird der Kauf unter einer Bedingung geschlossen, so ist er eigentlich nur erst alsdann vollständig, wenn die Bedingung erfüllt ist. Geht nun vor deren Erfüllung die ganze Sache verloren, so ist dieses ein Schade des Verkäufers; geht sie aber nur zum Theil, während der Zeit, da die Bedingung noch unerfüllt war, verloren, so ist dieses ein Schade des Käufers.

Werden zwey Sachen dergestalt verkauft, daß dem Käufer die Freyheit bedungen ist, welche von beyden er wählen wolle, und es geht eine von beyden vor erfolgter Wahl verloren: so fällt dieses dem Käufer zur Last. Gehen sie beyde verloren, so tragen Käufer und Verkäufer den Verlust zur Hälfte.

Schließt man einen Handel in Bausch und Bogen über Dinge, die sonst nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und es wird dabey erwähnt, wie viel ungefähr von der verkauften Sache, z. B.

in

in dem verkauften Haufen Korn vorhanden sey, so gehört, dem ungeachtet, der ganze Haufe dem Käufer, wenn nachher auch mehr sich darin befinden sollte, ohne daß er mehr, als verabredet ist, zahlen darf. Ist nicht so viel darin, so ersetzt aber ebenfalls der Verkäufer nichts. Wäre hingegen der Handel nicht in Bausch und Bogen geschlossen, sondern auf eine bestimmte Zahl und Maß, oder auf ein bestimmtes Gewicht, getroffen worden: so erhält der Käufer nicht mehr und nicht weniger, als verabredet ist. Ist aber der Handel zwar in Bausch und Bogen geschlossen, dabey aber verabredet, daß der Verkäufer dafür stehen solle, daß wenigstens eine bestimmte Zahl von dem Gekauften vorhanden sey, so muß er das Fehlende ersetzen. Ist mehr vorhanden, so ist dieses ein Gewinn des Käufers.

Es gibt auch, wie ich im XXIV Th. S. 241, gezeigt habe, einen Handel über künftigen ungewissen Gewinn, welches man Hoffnungs-Kauf, und den Kauf einer gehofften Sache, nennt. Wer die bloße Hoffnung einer Sache, die von dem Glücke und Zufalle abhängt, kauft, muß sein Geld zahlen, wenn nachher auch dieselbe nicht zur Wirklichkeit käme. So z. B. kann man gewisse Fischzüge auf einem See kaufen; wird nichts gefangen, so ist dieses der alleinige Schade des Käufers. Wer aber die Hoffnung einer Sache, die gewöhnlich nach dem einmahl festgesetzten Laufe der Natur zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen pflegt, kauft, der bezahlt nichts, wenn die Sache auch in der That nicht erfolgt; erfolgt aber etwas davon, so ist er zur Zahlung der ganzen Kauf-Summe verpflichtet. Kaufte z. B. jemand das Obst, was im folgenden Jahre in einem Garten wachsen würde, und es wüchse in dem Jahre gar kein Obst in demselben, so wäre er zu gar keiner Zahlung verbunden; wüchse

aber Obſt, wenn gleich nicht ſo viel wie ſonſt, ſo müßte er das ganze verabredete Kauf-Geld erlegen.

Weſtphal's rechtliche Abh. von dem Handel über künftigen ungewiſſen Gewinſt, ſt. in No. 48 und 49 der wöch. hallischen Anz. v. J. 1783.

Die Geſetze verbinden einen Verkäufer, alle heimliche und verborgene Fehler, die ſich an der verkauften Sache befinden, und die ſie dem Käufer ganz unbrauchbar, oder doch weniger werth machen, denſelben zu entdecken, wenn ſie ihm bekannt ſind. Solche Fehler ſind alle diejenigen, die nicht in die Augen fallen, und die der Käufer nicht wiſſen kann, wenn ſie ihm nicht angezeiget werden; z. B. Stätigkeit, Koller ꝛc. bey den Pferden. Es iſt hier auch keine unbeſtimmte Anzeige hinreichend, ſondern ſie muß von der Art ſeyn, daß der Käufer mit Gewißheit den Fehler kennt. Selbſt die Verſicherung: „es könne ſeyn, „daß die Sache einen Fehler hätte, es wolle der Ver„käufer daher für nichts einſtehen", nützt dem Verkäufer nichts, ſo bald der verborgene Fehler ihm bekannt geweſen iſt und hat nur Nutzen für ihn bey Fehlern, die ihm ſelbſt unbekannt geweſen ſind. Es muß dieſe Entdeckung verborgener, dem Verkäufer bekannter Fehler geſchehen, es ſey die verkaufte Sache eine bewegliche, oder unbewegliche, eine lebloſe oder lebendige.

Andere Fehler, die nicht verborgen ſind, ſondern dem ordentlichen Beobachter leicht in das Auge fallen, iſt der Verkäufer ſeinem Käufer anzuzeigen nicht verbunden; er iſt nicht einmahl alsdann, wenn er auch in allgemeinen Ausdrücken die zu verkaufende Sache gelobt und angeprieſen hätte, zur Schadloshaltung verpflichtet. Wer daher eine Sache kauft, und es nicht zu beurtheilen verſteht, ob ſie einen ſichtbaren Fehler hat, der bedinge ſich ausdrücklich, daß ſein

Ver-

Verkäufer auch für den Fehler, der nicht verborgen wäre, sondern in die Augen fiele, einstehen solle.

Hat der Verkäufer durch allerley Mittel und Wege den sonst sichtbaren Fehler verheimlicht, und den Augen des Käufers entzogen, so macht er sich eines Betruges schuldig, und ist zur Ersetzung des Schadens verpflichtet.

Kauft man mehrere Häupter Vieh in Bausch und Bogen, dergestalt, daß man nicht für jedes einzelne Haupt einen Preis bestimmt: so ist der Verkäufer für keine Fehler, welche einzelne Stücke davon an sich haben, verborgen oder unverborgen, zu haften verpflichtet; werden aber mehrere Stücke Vieh gekauft, und wird für jedes derselben ein besonderer Preis bestimmt: so muß allerdings der Verkäufer die heimlichen Fehler eines jeden Stückes anzeigen.

Hat der Verkäufer es unterlassen, seinem Käufer die verborgenen, ihm unbekannten Fehler desjenigen, was er ihm verkauft hat, bekannt zu machen: so hat der Letztere das Recht, wenn ihm durch diesen Fehler die Sache ganz unnütz und unbrauchbar wird, wie z. B. das mit einem Koller behaftete Pferd für denjenigen seyn würde, der ein Reitpferd zum Vergnügen suchte, von dem Verkäufer innerhalb zwey Jahren die Zurücknahme der verkauften Sache, und die Zurückgabe des dafür gezahlten Preises, zu verlangen. Ist sie ihm aber durch diesen heimlichen Fehler nicht ganz unbrauchbar, sondern nur weniger werth: so hat er, durch einen Zeitraum von vier Jahren, das Recht, eine Ersetzung dessen, was er zu viel bezahlt hat, von seinem Verkäufer zu fordern. Will der Käufer sich dieser Gerechtsame bedienen: so muß er beweisen, daß der verborgene, ihm erst nach geschlossenem Verkauf bekannt gewordene Fehler, schon zur Zeit des geschlossenen Handels an der Sache vorhanden gewesen sey;

chen Nachrichten, theils aus den Aussagen der zuvor verpflichteten Taxatoren eruirt, überall aber die Quellen, woraus er geschöpft hat, deutlich anzeigt, und überhaupt dasjenige vor Augen hat, was im II Th. S. 219, sgg. von Grund-Anschlägen angeführt worden ist.

Gemeiniglich macht der Richter, oder die von dem Ober-Richter zur Anschlagung committirte Person, den Tag, welcher dazu bestimmt seyn soll, und zwar, in letzterm Falle mit abschriftlicher Beyfügung des Commissoriates, den Interessenten sowohl, als auch den Taxatoren und übrigen Personen, welche um die Sache Wissenschaft haben, z. B. den Gerichts-Personen des Ortes, bisherigen Pächtern und Verwaltern ꝛc. bekannt; und nachdem er sich an dem bestimmten Tage in loco eingefunden hat, wird 1. zu der Eröffnung der Absicht, imgl. des erhaltenen Auftrages, den der Commissions-Secretär wörtlich ablieſt, in Gegenwart der sich einfindenden Interessenten und dazu gezogenen Personen; 2. zu der Verpflichtung der Taxatoren, und sodann 3. zu der Anschlagung selbst, geschritten, und über den ganzen Vorgang nach der Ordnung, wie eines nach dem andern wirklich unternommen wird, ein genaues Anschlag-Protokoll gehalten.

Gemeiniglich beschäftigt sich der Richter zuerst mit der allgemeinen Untersuchung der Qualität der Sache, z. B. der Lehnbarkeit, Lehens-Qualität, Schriftsässigkeit, Gerichtbarkeit, anklebenden übrigen Befugnisse, z. B. des Rechtes, Lehen zu fordern, Abzugs-Gelder zu erheben, Fisch- und Jagd-Gerechtigkeit, Patronat-Rechtes, u. s. w. Er sucht solches aus den Archiven, und den darin befindlichen Lehen-Briefen, Concessionen, Gerichts-Büchern, Landtages-Ausschreiben, Recessen, authentischen Rechnungen, Erbzins-Büchern, Erkenntnissen in abgethanen Rechts-

Sachen

Sachen u. s. w. zu eruiren; und wenn solche Nachrichten nicht befriedigend sind, so vernimmt er Personen, welche hiervon Wissenschaft haben, hält darüber besondere Protokolle, und bezieht sich in dem Anschlage auf dieselben, damit er sich nicht Verantwortung und Ansprache von dem künftigen Ersteher aussetze. Alsdann schreitet er zu der Würderung der Gebäude und des Inventarium (199) durch Sachverständige; worauf er die Grundstücke zuweilen, unter vorgängiger Ausmessung durch einen zu vereidenden oder schon in Pflicht stehenden Feldmesser ebenfalls schätzen lässet; und endlich die auf dem Gute haftenden Abgaben und Gefälle nach den vorhandenen, oder von den Cassen-Officianten, Geistlichen des Ortes ꝛc. eingezogenen Nachrichten ad Acta verzeichnet, und daraus den Anschlag selbst verfertiget, so daß zuweilen eine Nutzungs-Angabe damit verbunden wird. Im übrigen hat der Richter auch bey den Taxationen, welche vor den freywilligen Subhastationen vorher gehen, im zweifelhaften Falle sich nach demjenigen zu richten, was die Gesetze eines jeden Landes, in Ansehung der bey nothwendigen Subhastationen erforderlichen Taxation vorschreiben.

Bey einzelen Grundstücken, ingleichem bey Bauer- und andern weniger beträchtlichen Gütern, merkt der Richter bloß den Betrag der Grundstücke nach dem Acker-Maße und die darauf haftenden Gefälle ganz kurz an; und diese Aufzeichnung wird gemeiniglich den Feld-Schöppen oder Dorf-Gerichtspersonen übertragen. Bey Häusern bemerkt man die Anzahl der Behältnisse, Brau- oder Gast-Rechte, Breite und Tiefe, Onera, u. s. f.

Formular

(199) Dieses geschieht auf die Art, wie ich bey der Pacht-Uebergabe, im Art. Pacht, zeigen werde.

Formular

eines commissarischen Grund = Anschlages Ritter = Gutes L*, auch dessen sämmtlichen Zu hörungen; wie solcher nach der dazu vereide Haus = Wirthe und Taxatorum Ermessen, ing chem der Gerichte Angaben, auch aus Erb = und Zins = Büchern, Gerichts = Protoko und andern Nachrichten, nachstehender Ma ßen verfertiget worden ist.

I. Die sämmtlichen bey dem Ritter = Gute befin chen Gebäude, bestehen in:
a) dem Wohnhause;
b) des Pachters Wohnung;
c) den Pferde = und Vieh = Ställen;
d) zwey Scheunen und einem Schoppen Hofe; und sind selbige sämmtlich in tü gem wohnbaren Stande - - 1500

II. 6 Acker zum Ritter = Gute gehörige Lust = und O Gärten, als:
a. Das Luststückchen am Wohnhause, n einem Gewächshause, - - - - 200
b. Der Küchengarten, - - - - 250
c. Der große Garten um das Wohn= Haus herum, - - - - - - 400
d. Der Schäfereygarten - - - - 200

III. 175 Scheffel 2 Viert. zum Ritter = Gute geh ge Felder in 3 verschiedenen Arten, als:
40 Scheffel, in der ersten oder Winter = Art,
50 Sch. 2 Viert. in der zweyten oder So mer = Art, und
60 Sch. in der dritten oder Brach = Art, vo bestehend in
a. dem langen Stücke - - - - —

b. d

b. dem großen Stücke bey dem Dorf-Steige . . . . . — —
c. dem langen Holz-Acker an dem Walde . . . . . — —
d. dem dreyßig Acker-Stücke in der N*schen Flur ꝛc. ꝛc. . . . . — —

IV. 90 Sch. 1 Viert. bey dem Ritter-Gute dermahlen befindliche Wiesen, bestehend
a. in der so genannten alten Heu-Wiese über dem großen Stücke bis an die Quere — —
b. der Wiese zwischen der Quere und dem Teiche . . . . . — —
c. der Holz-Wiese . . . . . — —
d. der Wiese am Hintergrunde . . — —

V. 28 Sch. 2 Viert. zum Ritter-Gute gehörige Teiche, bestehend in
a. dem obern Holz-Teiche;
b. dem untern Holz-Teiche;
c. 6 so genannten Schwanen-Teichen — —

VI. 300 Sch. an bestandenen Hölzern, als:
a. dem Birkenberge;
b. dem Streitwalde ꝛc.

VII. 30 Sch. ungefähr betragende wüste Lehden und Triften, bestehend in der langen Holz-Lehde neben den Feldern ꝛc.

VIII. Die wilde Fischerey in dem Bache von den M*schen Gränzen an, und durch die L* und N*schen Fluren bis an die Pfarr-Güter 100 —

IX. An Dienstbarkeiten des Gutes. Solche bestehen:
a. In ungemessenen Pferde-Frohnen, von 16 Pferde-Frohnern zu L. und N. welche alle Ritterguts-Felder in allen drey Arten, über Winter und Sommer, jeder mit 2 Spann-Stü-

jährlicher Nutzung 30 Rthlr.; zu Capital aber, à 4 pro Cent - - 1500 —

XV. Die übrigen Gerechtsamen des Ritter-Gutes, als:

a. das Jus patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L*, nebst der Concurrenz bey Besetzung des Pfarrdienstes zu N*, auch der Kirchen-Capelle und dem Erb-Begräbnisse zu L*;
b. die Brau-Gerechtigkeit;
c. die Mühlen-Gerechtigkeit;
d. der Zwang-Dienst der Unterthanen-Kinder.

Hiervon sind abzuziehen folgende

XVI. Onera.

a. Ein auf dem Gute haftendes Ritter-Pferd, à - - - - - - - - - - - 1000 —
b. Des Pfarrers zu N* Decem an 4 Sch. Korn, und 7 Sch. Hafer, berl. Maßes. das Korn zu 1 Thlr. 8 Gr. der Hafer zu 16 Gr. gerechnet, macht an Capital - - - - - - - - - — —
c. Dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc. beträgt an Capital - - - - 131 19 6

Wenn man nun von dem angegebenen tarierten Werthe der sämmtlichen Ritterguts-Grundstücke, Gerechtsamen und sämmtlichen Zubehörs, an die darauf haftenden Onera, welche an Capital auf — Thlr. — Gr. anzuschlagen sind, abzieht, so bleiben — Thlr. — Gr. die als der eigentliche Werth bestehen.

Formular

Formular

eines gerichtlichen Protokolles über die Verfertigung des Anschlages.

Nachdem bey Hochgräfl. N°scher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um freywillige Subhastation ihres von dem verstorbenen ꝛc ererbten Allodial-Rittergutes J. nachgesucht haben, und dem mir gnädigst anvertraueten Amte zu diesem Geschäfte, insonderheit auch zur Taxation erwähnten Gutes commissarischer Auftrag ertheilt worden ist; hierauf auch, nach fol. 3 — 6 dieser Acten, an die Interessenten sowohl, als auch die erwählten Taxatoren, die erforderliche Verfügung ergangen ist: als habe ich der Amtmann sowohl, als der mit subscribirte Land-Richter, uns dato anher begeben; zuvörderst das Commissoriale publiciren lassen, sodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die sub No. 5, 6 und 6, quoad hunc actum, der gegen die Herren Ausbringer dieser freywilligen Subhastation habenden Unterthanen-Pflicht vorher erlassen hat, nachdem sie sämmtlich die Würderung der Ritterguts-Pertinentien, so weit ihnen solche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewissenhaft zu verrichten, übernommen haben, zuvörderst mit folgendem Eide:

Ich N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herz und Mund, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich jetzt zu Taxation und Würderung der bey dem Ritter-Gute ꝛc. befindlichen Pertinentien gebraucher werden soll, ich mich dabey redlich und gewissenhaft erweisen, jedes Stück, so mir zu taxieren aufgegeben werden wird, nach seiner Größe, Güte und Beschaffenheit genau beurtheilen, den Werth davon nach meinem besten Wissen und Gewissen hauswirthlich angeben, mich auch davon weder

Stücken beſtellen, dazu Dünger aus
gleichem das Getreide, Heu, Gru
Holz, und andere Bedürfniſſe einführe
überhaupt die völlige Pferde- wie a
ungemeſſenen Bau-Frohnen ver
müſſen.

b. Zu ungemeſſenen Hand-Frohnen,
Hand-Frohnern, welche alle und jede
Frohnen, worin ſolche nun beſtehen
nebſt den ungemeſſenen Bau-Dien
allen vorfallenden Bauen und Repa
ebenfalls zu verrichten ſchuldig ſind, in
die Richtigkeit dieſer Befugniß aus d
handenen Erb-Regiſter von 1736 al
ben erhellet. Dieſe Frohnen ſind na
wirthſchaftlichen Auswurfe an jährl
gerechnet auf 458 Rthlr. 23 Gr. 3
und betragen an Capital à 4 pC
114

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit, beſtehen

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden sind: so bestehen solche, nach genannter Gewerke Besichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder so genannten Herren-Hause zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude versehen, wovon das mittlere äusserlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Tabellarische Beschreibung und Anschlag der Zubehö gen des Ritter-Gutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beschaffenheit.	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erb-Qualität.	Erste Taxe.	Zweyte Taxe.	M P
	a) das Wohn-Haus ꝛc.	ganz neu erbaut, bestehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte ꝛc.	steht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	325
B. Felder.	a) das Sommer-Stück. ꝛc.	guter Boden.	30 Acker, den Acker zu — gerechnet.	ist Lehen nach den Lehens-Briefen.	2000 Th.	2300 Th.	215
C. Wiesen.	a) die kleine Schaf-Wiese.	wird nur ein Mahl gehauen, und ist der Trift in der Maße ꝛc. unterworfen; der Wässerung halber ist recessirt ꝛc.	7 Acker —	ist Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft; laut Gerichts-Handels-Buch von diesem Jahre, fol. 20.	900 Th.	900 Th.	900
D. Teiche und Teich-Stätten.							
E. Holz u. Lehden.							
F. Gerechtsamen,	1. an Frohnen ꝛc.						

Iſt der Anſchlag fertig, ſo erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erſtehungs-Termines. Es geſchieht ſolches durch öffentliche Anſchläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Erſuchungs- (Requiſitions-) Schreiben erlaſſen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. ſ. w. und dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anſchlag beygefüget. Ein ſolches Patent wird ins Breite geſchrieben, und enthält: 1. die Veranlaſſung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbeſitzer ꝛc. ad diviſionem pro„vocirt, und daher, da die Intereſſenten ſich über „den Werth nicht vereinigen können", u. ſ. w. 2. Beſchreibung des Grundſtückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anſchlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erſtehung, mit der Zuſicherung der Zuſchlagung an den Meiſtbiethenden; 4. die gerichtliche Unterſchrift und Siegel. Eben dieſe Puncte machen auch den Inhalt des Avertiſſements in den Zeitungen aus. In Anſehung der Anzahl der Anſchläge der Friſten, welche jeder Termin enthalten ſoll, der Orte der Affixion der Patente, u. ſ. w. hat der Richter ſich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhaſtationen vorhandenen geſetzli-

(200) Ein ſolches Requiſitions-Schreiben enthält: 1. die Erſuchung, beyliegendes Subhaſtations-Patent zu Hülfe Rechtens (in ſubſidium iuris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren; nachdem es ſo und ſo lange geſtanden hat, wieder zu refigiren, ſolches zu regiſtriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu ſchicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erſtattung der Koſten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.

Stadtſchreiber.

refig. den ꝛc.

eadem ſubſcriptio.

Dieſes wird unter das Patent linker Hand notiret.

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden ſind: ſo beſtehen ſolche, nach genannter Gewerke Beſichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder ſo genannten Herren-Hauſe zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude verſehen, wovon das mittlere äuſſerlich maſſiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet iſt, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Geſindeſtube, 1 Speiſeſal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke, noch einige andere Ursache, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

welchen sie, praevia admonitione solita, prästitet, und worauf sie den Handschlag abgegeben haben, beleget; sodann in Ansehung der Taxation selbst, mit den Gebäuden und deren Besichtigung durch die dazu verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in Ansehung der Felder und übrigen Grundstücke aber, weil weder ein Grundriß noch ein Anschlag vorhanden gewesen ist, diese Auskunft getroffen, daß zuvörderst die zeither gebrauchten Säe-Leute, nebst dem Ritterguts-Pachter, L*, über das eigentliche Acker- oder Scheffel-Maß der Aussaat auf jedem Stücke und dessen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähren, und, so viel möglich, sichern Anschlag der Felder zu gelangen, vernommen; die Gärten, Wiesen, Triften, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatoren, und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen Beschaffenheit, vor der Würderung genau angegeben werden sollen; wobey auch, da die Qualität der sämmtlichen Pertinentien des hiesigen Ritter-Gutes Z. an Lehen oder Erbe, hauptsächlich mit in Absicht zu nehmen ist, solche aus den Lehenbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hiesigen Gerichten an die Hand gegebenen Umständen möglichst zu erforschen gesucht, bey der wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxatoren zusammen getheilet, von jedem insbesondre die Taxe angegeben, und daraus der Mittel-Preis gezogen worden.

Theiles des Liciti, zugeschlagen erhalten hat: als ist demselben, auf vorgängige unterthänigste Berichts-Erstattung, und eingegangene höchste Genehmigung, gegenwärtiger Adjudications-Schein, unter Vordruckung des Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift des committirten Amtes, ausgestellet worden. So geschehen, u. s. w.

Bey dem gerichtlichen Verkaufe kommen auch noch diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geschlossenen Kaufes (s. oben, S. 400) ausmachen; die Zahlung, und die Einweisung. So bald jene ganz, oder in den bedungenen Particular-Zahlungen, erfolgt, stellt der Richter darüber einen Depositen-Schein aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit (206), den Betrag, die Münz-Sorten, causam debendi ꝛc. in sich enthält.

Die gerichtliche Einweisung in das sub hasta erstandene Gut oder Grundstück pflegt zwar nicht allemahl zu geschehen, doch ist sie in jedem Falle, und vornehmlich alsdann sehr nützlich, wenn zu befürchten ist, daß der Ersteher dereinst, daß er dieses oder jenes im Anschlage mit beschriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, so und so viel am Maß gehabt hat, u. s. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erstandene Sache mit andern nicht mit verkauften sehr vermischt ist, und also von daher Unrichtigkeiten entstehen können. Der Richter bewirkt solche Einweisung entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die

(206) Hat der Käufer nicht inne gehalten, so muß der Richter auf die Verzugs-Zinsen dringen, und dieselben mit in die Depositen-Rechnung bringen. Will der Käufer sich dazu nicht verstehen, so setzt er ihm eine gewisse Frist, um in solcher entweder die Nachzahlung zu leisten, oder, des Erlasses halber, die Einwilligung der Interessenten beyzubringen, oder wiedrigenfalls der anderweiten Anschlagung gewärtig zu seyn.

Tabellarische Beschreibung und Anschlag des Zubehö gen des Ritter-Gutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beschaffenheit.	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erb-Qualität.	Erste Taxe.	Zweyte Taxe.	Dritte Taxe.
	a) das Wohn-Haus ꝛc.	ganz neu erbaut, bestehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte ꝛc.	steht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	3500 Th.
B. Felder.	a) das Sommer-Stück. ꝛc.	guter Boden.	29 Acker, den Acker zu — gerechnet.	ist Lehen nach den Lehens-Briefen.	2000 Th.	2300 Th.	2150 Th.
C. Wiesen.	a) die kleine Schaf-Wiese.	wird nur ein Mahl gehauen, und ist der Trift in der Maße ꝛc. unterworfen;	7 Acker —	ist Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft; laut Gerichts-Handels-	900 Th.	900 Th.	900 Th.

Ist der Anschlag fertig, so erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erstehungs-Termines. Es geschieht solches durch öffentliche Anschläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Ersuchungs- (Requisitions-) Schreiben erlassen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. s. w. und dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anschlag beygefüget. Ein solches Patent wird ins Breite geschrieben, und enthält: 1. die Veranlassung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbesitzer ꝛc. ad divisionem pro„vocirt, und daher, da die Interessenten sich über „den Werth nicht vereinigen können", u. s. w. 2. Beschreibung des Grundstückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anschlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erstehung, mit der Zusicherung der Zuschlagung an den Meistbiethenden; 4. die gerichtliche Unterschrift und Siegel. Eben diese Puncte machen auch den Inhalt des Avertissements in den Zeitungen aus. In Ansehung der Anzahl der Anschläge der Fristen, welche jeder Termin enthalten soll, der Orte der Affixion der Patente, u. s. w. hat der Richter sich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhastationen vorhandenen gesetzli-

(200) Ein solches Requisitions-Schreiben enthält: 1. die Ersuchung, beyliegendes Subhastations-Patent zu Hülfe Rechtens (in subsidium iuris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren; nachdem es so und so lange gestanden hat, wieder zu refigiren, solches zu registriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu schicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erstattung der Kosten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.
Stadtschreiber.

refig. den ꝛc.

eidem subscriptio.

Dieses wird unter das Patent linker Hand notiret.

Hand-Fröhnern, welche alle und jede
Frohnen, worin solche nun bestehen
— — nebst den ungemessenen Bau-Dien
allen vorfallenden Bäuen und Repa
— — ebenfalls zu verrichten schuldig sind, in
die Richtigkeit dieser Befugniß aus d
— — handenen Erb-Register von 1736 al
ben erhellet. Diese Frohnen sind n
wirthschaftlichen Auswurfe an jährl.
gerechnet auf 458 Rthlr. 23 Gr. 3 P
und betragen an Capital à 4 pr
— — 11

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit, bestehen:

a. In Ober- und Erb-Gerichten über a
ter, Häuser, Gärten, Felder, Grun
und Fluren, zu L. und zu N.

b. In der Lehnbarkeit darüber mit dem
der Lehenware-Entrichtung in gesa
Erb-Fällen, à 1 Gulden von jedem
und in sonderbaren bey allen Kauf-,
und andern Verschreibungen, à 5 pr

c. In Siegel-Gelde, von jedem, was b
bus voluntariae iurisdictionis gesiegel
- Rthlr. und

der vorhergeh. Nummer erwähnten Erb-Regiſters.

Dieſe ſämmtliche Nutzungen nach dem in Acts befindlichen Auswurfe aus dreyßigjährigen Rechnungen, auf ein gemeines Jahr, betragen 109 Fl. 16 Gr. 1 Pf. oder 96 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

mithin an Capital, à 4 pro Cent — —

XI. Sämmtliche Erb-Federvieh- und Getreide-Zinſen, auch Spinn-Gelder von L. und N., welche zu Walpurgis und Michaelis fällig ſind, und zwar mit

a. 90 Rthlr. Erb-Zinſen zu Walpurg.
b. 90 Rthlr. Erb-Zinſen zu Michaelis.
c. 20 Rthl. Spinn-Gelder zu Mich.
d. 10 Rthlr. Federvieh-Zinſen zu Mich.

210 Rthlr. und alſo zu Capital - - — —

XII. Schutz-, Gewerbe- und Hausgenoſſen-Geld, betragen dermahlen, nach der an Gerichte übergebenen Specific. 10 Rthlr. 20 Gr.

thun an Capital - - - - - - - — —

XIII. Triſt-Gelder wegen abgeſchaffter Schäferey, beſtehen in — —

thut an Capital, à 4 pro Cent - 3543 18

XIV. Die Jagden bey hieſigem Ritter-Gute, beſtehen:

a. In der hohen, Mittel- und niedern Jagd auf dem geſchloſſenen Reviere in der L* und N*ſchen Flur;
b. In der Koppel mit L* und G* über die N* und H* Flur, ebenfalls an hoher, Mittel- und niedern Jagd;

und betragen, nach des Jägers und Holz-Förſters N* gefertigtem Anſatze an alljähr-

jährlicher Nutzung 30 Rthlr.; zu Capital aber, à 4 pro Cent - - 1500 —

XV. Die übrigen Gerechtsamen des Ritter-Gutes, als:

a. das Jus patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L*, nebst der Concurrenz bey Besetzung des Pfarrdienstes zu N*, auch der Kirchen-Capelle und dem Erb-Begräbnisse zu L*;
b. die Brau-Gerechtigkeit;
c. die Mühlen-Gerechtigkeit;
d. der Zwang-Dienst der Unterthanen-Kinder.

Hiervon sind abzuziehen folgende

XVI. Onera.

a. Ein auf dem Gute haftendes Ritter-Pferd, à - - - - - - - - - - - 1000 —
b. Des Pfarrers zu N* Decem an 4 Sch. Korn, und 7 Sch. Hafer, berl. Maßes. das Korn zu 1 Thlr. 8 Gr. der Hafer zu 16 Gr. gerechnet, macht an Capital - - - - - - - - - — —
c. Dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc. beträgt an Capital - - - - 131 19 6

Wenn man nun von dem angegebenen taxierten Werthe der sämmtlichen Ritterguts-Grundstücke, Gerechtsamen und sämmtlichen Zubehörs, an die darauf haftenden Onera, welche an Capital auf — Thlr. — Gr. anzuschlagen sind, abzieht, so bleiben — Thlr. — Gr. die als der eigentliche Werth bestehen.

Formular

Formular

eines gerichtlichen Protokolles über die Verfertigung des Anschlages.

Nachdem bey Hochgräfl. N'scher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um freywillige Subhastation ihres von dem verstorbenen ꝛc ererbten Allodial-Rittergutes J. nachgesucht haben, und dem mir gnädigst anvertraueten Amte zu diesem Geschäfte, insonderheit auch zur Taxation erwähnten Gutes commissarischer Auftrag ertheilt worden ist; hierauf auch, nach fol. 3 — 6 dieser Acten, an die Interessenten sowohl, als auch die erwählten Taxatoren, die erforderliche Verfügung ergangen ist: als habe ich der Amtmann sowohl, als der mit subscribirte Land-Richter, uns dato anher begeben; zuvörderst das Commissoriale publiciren lassen, sodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die sub No. 5, 6 und 6, quoad hunc actum, der gegen die Herren Ausbringer dieser freywilligen Subhastation habenden Unterthanen-Pflicht vorher erlassen hat, nachdem sie sämmtlich die Würderung der Rittergut-Pertinentien, so weit ihnen solche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewissenhaft zu verrichten, übernommen haben, zuvörderst mit folgendem Eide:

> Ich N. gelobe und schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herz und Mund, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich jetzt zu Taxation und Würderung der bey dem Ritter-Gute ꝛc. befindlichen Pertinentien gebraucher werden soll, ich mich dabey redlich und gewissenhaft erweisen, jedes Stück, so mir zu taxieren aufgegeben werden wird, nach seiner Größe, Güte und Beschaffenheit genau beurtheilen, den Werth davon nach meinem besten Wissen und Gewissen hauswirthlich angeben, mich auch davon weder

Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke, noch einige andere Ursache, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

welchen sie, praevia admonitione solita, prästi
und worauf sie den Handschlag abgegeben habe
beleget; sodann in Ansehung der Taxation selbst, m
den Gebäuden und deren Besichtigung durch die da
verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in A
sehung der Felder und übrigen Grundstücke abe
weil weder ein Grundriß noch ein Anschlag vorha
den gewesen ist, diese Auskunft getroffen, daß zuvö
derst die zeither gebrauchten Säe-Leute, nebst de
Ritterguts-Pachter, L*, über das eigentliche Acke
oder Scheffel-Maß der Aussaat auf jedem Stück
und dessen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähre
und, so viel möglich, sichern Anschlag der Felder
gelangen, vernommen; die Gärten, Wiesen, Tri
ten, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatore
und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen B
schaffenheit, vor der Würderung genau angegebe
werden sollen; wobey auch, da die Qualität d
sämmtlichen Pertinentien des hiesigen Ritter-Gute
Z. an Lehen oder Erbe, hauptsächlich mit in Absic
zu nehmen ist, solche aus den Lehenbriefen und a
dern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger au
den von hiesigen Gerichten an die Hand gegebene
Umständen möglichst zu erforschen gesucht, bey d
wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxa
toren zusammen getheilet, von jedem insbesondre d
Taxe angegeben, und daraus der Mittel-Preis g
zogen worden.

S

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichem ꝛc. am andern Theile, gebraucht worden sind: so bestehen solche, nach genannter Gewerke Besichtigung und Angaben, in folgenden, nähmlich:

1. dem Wohn- oder so genannten Herren-Hause zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Neben-Gebäude versehen, wovon das mittlere äusserlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Tabellarische Beschreibung und Anschlag der Zubehö gen des Ritter-Gutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beschaffenheit.	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erb-Qualität.	Erste Taxe.	Zweyte Taxe.	D
	a) das Wohn-Haus 2c.	ganz neu erbaut, bestehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte 2c.	steht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	32
B. Felder.	a) das Sommer-Stück. 2c.	guter Boden.	20 Acker, den Acker zu — gerechnet.	ist Lehen nach den Lehens-Briefen.	2000 Th.	2300 Th.	21
C. Wiesen.	a) die kleine Schaf-Wiese.	wird nur ein Mahl gehauen, und ist der Trift in der Maße 2c. unterworfen; der Wässerung halber ist recessirt 2c.	7 Acker —	ist Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft; laut Gerichts-Handels-Buch von diesem Jahre, fol. 20.	900 Th.	900 Th.	900
D. Teiche und Teich-Statten.							
E. Holz u. Lehden.							
F. Gerechtsamen,	1. an Frohnen 2c.						

Iſt der Anſchlag fertig, ſo erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erſtehungs-Termines. Es geſchieht ſolches durch öffentliche Anſchläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Erſuchungs- (Requiſitions-) Schreiben erlaſſen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. ſ. w. und dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anſchlag beygefüget. Ein ſolches Patent wird ins Breite geſchrieben, und enthält: 1. die Veranlaſſung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbeſitzer ꝛc. ad diviſionem pro„vocirt, und daher, da die Intereſſenten ſich über „den Werth nicht vereinigen können", u. ſ. w. 2. Beſchreibung des Grundſtückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anſchlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erſtehung, mit der Zuſicherung der Zuſchlagung an den Meiſtbiethenden; 4. die gerichtliche Unterſchrift und Siegel. Eben dieſe Puncte machen auch den Inhalt des Avertiſſements in den Zeitungen aus. In Anſehung der Anzahl der Anſchläge der Friſten, welche jeder Termin enthalten ſoll, der Orte der Affixion der Patente, u. ſ. w. hat der Richter ſich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhaſtationen vorhandenen geſetzli-

(200) Ein ſolches Requiſitions-Schreiben enthält: 1. die Erſuchung, beyliegendes Subhaſtations-Patent zu Hülfe Rechtens (in ſubſidium iuris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren; nachdem es ſo und ſo lange geſtanden hat, wieder zu refigiren, ſolches zu regiſtriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu ſchicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erſtattung der Koſten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.

Stadtſchreiber.

refig. den ꝛc.

eadem ſubſcriptio.

Dieſes wird unter das Patent linker Hand notiret.

worden iſt.

Ich we
Arten des
Gegenſtände
ſetzung der
auſſer den
noch etwas
rechne dahin
Gülten, 2.
4. eines Rech

1. Unter
nuorum redi
chen Vertrag,
Quantum das
von deſſen unbe
Zins jährlich zu
der auf eine ſol
ſein Grundſtück
Verkäufer ſein
dern kann; oder
und Schuldner,

endlichen Erſtehungs-Termine der Zeitpunct der Zuſchlagung (203) beſtimmet, die Gebothe werden regiſtriret, die Zuſchlagung bewirket, und der Adjudications-Schein ausgefertiget (204).

Formular
eines Protokolles über die Subhaſtation.

Actum u. ſ. w.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhaſtation des von den Gebrüdern N. beſeſſenen Ritter-Gutes M. melden ſich zuvörderſt die zeitherigen Beſitzer, durch ihren Gevollmächtigten N.; hiernächſt, als Licitanten, folgende Perſonen ꝛc.

A, biethet 10000, 10500, 10750, 10900, 11200.

B, biethet 10400, 10550, 10800, 11100.

C, biethet 10950, 11050, 11250.

wie bey dem erſten Termine abgefaſſet werden, nur daß die Anzeige des geſchehenen höchſten Gebothes inſerirt wird.

(203) Bald wird das Auslöſchen eines brennenden Lichtes, bald eine gewiſſe Stunde, wenn eine zuvor beſtimmte Uhr ſchlägt oder ausläuft, feſt geſetzt. Im übrigen kann auch bey freywilligen Subhaſtationen nur das eigene Mehrbiethen der Intereſſenten die Zuſchlagung hindern.

(204) Sich eine Gewährs-Leiſtung zu bedingen, iſt auſſer dem Falle, wenn mehrere Beſitzer eine ihnen eigenthümlich zuſtehende Sache voluntarie ad haſtam bringen, in der Regel nicht thunlich; *Meiſter* de iuris vinculo, quo plures pro euictione autores tenentur, Gott. 1768; ob ſchon der Richter, welcher bey Verfertigung des Anſchlages betrieglich oder nachläſſig zu Werke gegangen iſt, dem Erſteher zur Entſchädigung verpflichtet iſt. Es iſt aber auch eine ſolche Gewährs-Bedingung wenigſtens in Anſehung vieler ſonſt zu beobachtenden Rückſichten unnöthig, weil an ſich 1. die öffentliche Feilbiethung alle Verletzungs-Anſprüche ausſchließt, und 2. alle Hypotheken dadurch erlöſchen, keinesweges aber Onera, Servituten, u. ſ. w. Claproth in iurispr. cetraiud. §. 121.

Die Adjudication, welche eige
ische Uebergabe der erstandenen Sac
meiniglich in einem kurz nach der
raumten Termine zugleich bey erfolg
ganzen, oder eines Theiles (205) d
nach der desfalls genommenen Abred
bewirkt dieselbe vermittelst Handschl
sodann einen Adjudications-Schei
nichts weiter als ein Zeugniß ist, da
Meistbiethender das Gut für so und
gen und adjudicirt erhalten habe; d
ducirt derselbe hernach, um nunmehr
ung zu erhalten.

Formular

eines Adjudications-Sc

Demnach N. in dem zu Erstehu
subhastirten, den Gebrüdern N. zu
Ritter-Gutes L* anberaumt gen
das höchste Geboth mit — Rthlr.
und daher gedachtes Gut, nebst de
Inventarium, auch allem, was i
erd-wand-band-nieth- und nage

Theiles des Liciti, zugeschlagen erhalten hat: als ist demselben, auf vorgängige unterthängste Berichts-Erstattung, und eingegangene höchste Genehmigung, gegenwärtiger Adjudications-Schein, unter Vordrückung des Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift des committirten Amtes, ausgestellet worden. So geschehen, u. s. w.

Bey dem gerichtlichen Verkaufe kommen auch noch diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geschlossenen Kaufes (s. oben, S. 400) ausmachen; die Zahlung, und die Einweisung. So bald jene ganz, oder in den bedungenen Particular-Zahlungen, erfolgt, stellt der Richter darüber einen Depositen-Schein aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit (206), den Betrag, die Münz-Sorten, causam debendi ꝛc. in sich enthält.

Die gerichtliche Einweisung in das sub hasta erstandene Gut oder Grundstück pflegt zwar nicht allemahl zu geschehen, doch ist sie in jedem Falle, und vornehmlich alsdann sehr nützlich, wenn zu befürchten ist, daß der Ersteher dereinst, daß er dieses oder jenes im Anschlage mit beschriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, so und so viel am Maß gehabt hat, u. s. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erstandene Sache mit andern nicht mit verkauften sehr vermischt ist, und also von daher Unrichtigkeiten entstehen können. Der Richter bewirkt solche Einweisung entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die

(206) Hat der Käufer nicht inne gehalten, so muß der Richter auf die Verzugs-Zinsen dringen, und dieselben mit in die Depositen-Rechnung bringen. Will der Käufer sich dazu nicht verstehen, so setzt er ihm eine gewisse Frist, um in solcher entweder die Nachzahlung zu leisten, oder, des Erlasses halber, die Einwilligung der Interessenten beyzubringen, oder widrigenfalls der anderweiten Anschlagung gewärtig zu seyn.

Intereſſenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anſchlagung gebraucht worden ſind, und alſo von den Gränzen ꝛc. richtige Kenntniß haben, dazu zieht; 2. nach der Ordnung des Anſchlages, welcher dabey allenthalben zum Grunde zu legen iſt, die Stücke durchgeht, und dieſelben dem Käufer reſp. mit Anzeige der Gränze, übereignet; auch 3. die Gerichts-Perſonen, Unterthanen, Zins- und Lehen-Leute, an den Erſteher verweiſet; endlich 4. dieſe ganze Verhandlung genau protokolliret, und den Erſteher ad protocollum, oder ſchriftlich, oder auch durch Mit-Unterſchrift des gehaltenen Einweiſungs- und Uebergabe-Protokolles, bekennen läſſet, daß ihm alles, was im Anſchlage beſchrieben iſt, tradirt worden ſey.

Formular
eines Einweiſungs-Protokolles.

Actum N. d. 15 Apr. 1786.

Nachdem die Gebrüder N. ihr bisher in Gemeinſchaft beſeſſenes Ritter-Gut M. voluntarie ad hastam haben bringen laſſen, und ſolches in termino dem Hrn. L. adjudiciret, auch auf Erſuchen beyderſeits Intereſſenten der heutige Tag der Einweiſung angeſetzt worden iſt; als haben acto, früh um 8 Uhr, wir Endesgeſetzte, Beamte von L., uns anher in die hieſige Ritterguts-Wohnung begeben, wo die Intereſſenten, nahmentlich ꝛc. ſich ebenfalls, der gegebenen Veranlaſſung gemäß, einfanden. Es erſchienen auch auf Erfordern, die hieſigen Gerichts-Perſonen, nahmentlich ꝛc. Hiernächſt auch die zur Würderung des Gutes vorhin gebrauchten Taxatoren, nahmentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hieſigen Ritter-Gutes.

Gulden in dem hohen Werthe abgetragen werden, den dieſelben zu der Zeit in gemeiner Bezahlung haben.

Iſt es hingegen ein unablöslicher Zins, wie dergleichen oft auf Bauer-Gütern haftet, da die Beſitzer jährlich an Gelde einen gewiſſen Zins bringen müſſen: ſo muß dieſer in unveränderlicher Güte entrichtet werden. Denn der Zins-Herr darf nicht mehr, und auch nicht weniger erhalten, als gleich anfänglich bey Errichtung des Zinſes ausgemacht worden iſt. Daher bey Veränderung der Münz-Sorten zwar wohl die zur Zahlungs-Zeit etwa geringhaltigern gangbaren Geld-Sorten anzunehmen ſind doch mit einer Vergütung, um wie viel das Geld zur Zeit des errichteten Geld-Zinſes beſſer geweſen iſt.

Dasjenige, was jetzt von der Gülte geſagt worden iſt, wird durch ein kaiſerliches Geboth v. 23 Febr. 1620, (219) beſtätiget, welches in dergleichen Sache erlaſſen worden iſt, da eine Reichs-Stadt die Gülte in geſteigerter Münze abtragen wollte, der Gülte-Käufer aber ſolche darin anzunehmen keine Luſt hatte.

Ich habe oben geſagt, daß die Gülte ordentlicher Weiſe in eben den Münz-Sorten abgetragen werden muß, in welchen dem Schuldner das Capital vorgeſchoſſen worden iſt. Geſetzt nun aber, daß die Gülte in geringerm Gelde etliche Jahre wäre abgetragen worden; muß der Käufer, als der Gläubiger, nun auch in den folgenden Jahren in eben den geringen Geld-Sorten die Bezahlung der Gülte annehmen? Die gemeine Meinung iſt: nein, das wäre der Gläubiger zu thun nicht ſchuldig, ſondern er forderte dem ungeachtet die Zinſen nach den Münz-Sorten des Capitales, oder wie ſolches anfänglich wäre ausgemacht worden (220). Dieſe Meinung gründet ſich darauf, weil der Gläubiger, wenn er dieſes ſein Recht verlieren ſollte, ſol-

(219) Es iſt ſolches dem kurz vorher erwähnten Reſponſo: ob der Güldenverkäufer die Gülte ꝛc. S. 35, fgg. mit angehängt worden. Man findet es auch in Hrn. D. Schmidts Abh. von den Münzſorten ꝛc. S. 384 — 388.

(220) *Mynsinger*, cent. 3, obſ. 13. *Gail*, l. 2, obſ. 73, n. 1. *Mev.* claſſ. 2. R. 13, p. 614, b. *Berger* oecon. iur l. 3, tit. 7. th. 13, not. 4. Es hat von dieſer Materie auch beſonders gehandelt *Chr. Lud. Crell* in obſſ. de reditibus annuis leuiori monetæ ſolutis, Viremb. 1763.

be, und ſich alſo dazu, daß von Seiten der vorigen Beſitzer, das implementum contractus vollſtändig erfolgt ſey, gerichtlich bekenne, auch der exceptioni contractus non adimpleti hiermit renunciret haben wolle, welche Erklärung die vorigen Herren Beſitzer annitiren, und damit dieſer Einweiſungs-Actus beſchloſſen, ſolches alles aber nachrichtlich anhero regiſtriret worden iſt. So geſchehen, vt ſupra.

Ich wende mich zu der Betrachtung derjenigen Arten des Kaufes inſonderheit, welche über einige Gegenſtände geſchloſſen werden, bey welchen, in Anſehung der Schließung und Abfaſſung des Vertrages, auſſer den bisher angegebenen allgemeinen Regeln, noch etwas beſonderes in Acht zu nehmen iſt. Ich rechne dahin inſonderheit: die Erkaufung jährlicher Gülten, 2. einer Geldſchuld, 3. einer Erbſchaft, 4. eines Rechtshandels, und endlich 5. der Gerade.

1. Unter den Gülte-Kauf, emtio venditio annuorum reddituum, verſteht man überhaupt einen ſolchen Vertrag, wodurch man gegen ein gewiſſes Geld-Quantum das Recht erlangt, von dem Andern, oder von deſſen unbeweglichen Gütern (207), einen gewiſſen Zins jährlich zu erheben. Es geſchieht ſolches entweder auf eine ſolche Art, daß der Schuldner ſich oder ſein Grundſtück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer ſein Geld-Quantum nie wieder zurück fordern kann; oder aber auch ſo, daß dem Gläubiger und Schuldner, oder auch nur Letztern, die Aufkündigung des Capitales frey gelaſſen bleibt (208), woraus der

(207) Dieſes macht den Unterſchied unter perſönlichen und dinglichen Gülten. *Sorber* de cenſu conſtitutivo. Jen. 1746.

(208) Welches von beyden vermuthet werde, und was in Anſehung der Aufkündigungs-Erlaubniß überhaupt Rechtens iſt, davon ſiehe Reichsabſch. von 1577, Tit. 17, §. 9. Hommel's promtuar. iur. Herzoch. p. 72.

der Unterschied unter den unableglichen und ablegli-chen Gülten (annui reditus irredimibiles & redimibiles) entsteht.

Die Bedingung ableglicher oder wiederkäuflicher Zinsen ist im Grunde nichts anders, als ein wahrer Anlehns-Contract; die Bedingung unableglicher Zinsen hingegen ist ein wahrer Kauf (209), bey welchem die Zinsen, die Ware, und das dafür gegebene Geld (210), den Preis ausmachen. Es kann ein solcher Zins sowohl in barem Gelde, als auch in Naturalien, bestehen, und er unterscheidet sich dem ungeachtet von dem Erb-Zinse und Grund-Zinse darin, daß jener aus einem Kauf-Gelde, diese hingegen aus einem Ober-Eigenthume herrühren.

So wie ein solcher Gülte-Kauf überhaupt, nach den oben erwähnten General-Regeln abgefaßt und beurtheilt wird, also ist hierbey insonderheit noch anzumerken, daß 1. der Betrag des Kauf-Geldes, 2. die jährliche Entrichtung nach der Qualität, der Zeit, dem Grundstücke, auf welchen solche haften soll ꝛc. genau bestimmet werde. Besteht der Zins in Naturalien, so muß das Maß, Gewicht ꝛc. genau angegeben werden. In welchem Verhältnisse der Kauf-Preis und die jährliche Entrichtung gegen einander stehen müssen, findet man im Cocceji (211); es wird aber in der Praxi nicht so genau genommen, ob man sich

(209) Cramer von dem Unterschiede zwischen wahren annuis reditibus und einem mutuo palliato, in den Wezlar. Nebenstunden, Th. 82, S. 1.

(210) Oft wird auch ein Theil des Kauf-Geldes erlassen, oder der Kauf-Schilling kleiner gesetzt, und dafür ein jährlicher Zins bedungen, woraus die so genannten vorbehaltenen Zinsen (census reservativi) entstehen, welches aber weiter in Ansehung der Ablassung des Gülte-Kaufes keinen Unterschied macht, als daß in dem letztern Falle der Gülte-Kauf gleich mit eingeschlossen wird.

(211) Cocceji ius controv. Lib. 22, tit. 1, qu. 15, P. 2, p. 83.

Einkünfte (reditus), und Verschreibung heißt die Handlung, wodurch der Schuldner, als der Verkäufer, seinem Gläubiger, als dem Käufer, sein Gut durch einen schriftlichen Aufsatz versichert. Jener heißt auch der Gülte-Reicher; dieser wird der Gülte-Käufer genannt. Der Gülte-Kauf heißt es, weil der Gläubiger mit dem vorgeschossenen Gelde dem Schuldner diese und jene Nutzungen bey seinem Gute abkauft. Daher der Zins oder die Gülte sonst gemeiniglich in Getreide, Holz, Wein, Vieh ꝛc. bestand; nach der Zeit aber, da das Geld gemeiner wurde, entrichtete man die Gülte auch im Gelde, und man hat daher Frucht- oder Korn-Holz Wein-Vieh- und Geld-ꝛc. Gülten. Siehe Th. XX, S. 313, f.

Bey der Gülte-Verschreibung hat der Verkäufer, als der Schuldner, seinem Käufer, als dem Gläubiger, einen gewissen Zins zu entrichten. Da hat nun der Schuldner entweder das Recht, vermittelst Abtragung des Capitales sich von dem Zinse wieder zu befreyen, oder nicht. In dem ersten Falle heißt es ein ablässiger, ableglicher, ablöslicher, wiederlöslicher, wiederkäuflicher oder Wiederkaufs-Zins, und die Handlung, da der Gülte-Reicher, vermittelst Abtragung des Capitales, die Gülte gleichsam wieder an sich kauft, heißt die Ablösung. In dem zweyten Falle aber wird er ein unablässiger, unableglicher, unablöslicher oder unwiederlöslicher Zins genannt. Letzterer wird in zweifelhaftem Falle nicht vermuthet, weil er die natürliche Freyheit, sich durch die Bezahlung von seiner Schuld los zu machen, aufhebt, sondern die Vermuthung ist vielmehr, daß die Gülte wiederlöslich sey. Daher denn auch in den Reichs-Gesetzen die Aufkündigung der Gülte-Verschreibung auf Wiederkaufs-Recht bey dem Verkäufer, als dem Schuldner, und nicht bey dem Käufer, als dem Gläubiger, steht (215).

Gesetzt nun, daß die Gülte in Gelde besteht, und wiederlöslich ist, so fragt es sich: In was für Münz-Sorten ist alsdann nicht nur die Gülte, sondern auch das Capital, wieder abzutragen, wenn der Verkäufer, als der Schuldner, solches nicht länger behalten wollte? Es ist hier, erwähnter Maßen, eben das anzuwenden, was bey dem Anlehne Statt findet. Denn das Capital ist als ein

von

(215) Estor's teutsche Rechtsgelahrh. §. 3666, f.

ſolches durch die Verjährung verlieren müßte. Geſetzt alſo, daß er einmahl in ſchlechtem Gelde die Gülte angenommen hätte, ſo könnte er nun zwar dieſerhalb nach 30 oder 40 Jahren ſich nicht regen, da wäre ſein Recht von dem Jahre, die Gülte in beſſerm Gelde einfordern zu können, erloſchen; allein das ſchadete ihm nicht in Anſehung der folgenden Jahre, wofern da nicht abermahl erſt die Verjährungs-Zeit verſtrichen wäre. Denn bey jährlichen Abgaben entſtände alle Jahr aufs neue das Recht, dieſelben zu fordern, und ſie auf die Art zu verlangen, wie der Schuldner dazu verbunden wäre.

Allein, nach Hrn. D. Schmidt Urtheile, a. ang. O. S. 389, f. verliert der Gläubiger, obgleich bey jährlichen Abgaben die Verjährungs-Zeit angezeigter Maßen zu rechnen iſt (221), hier eben durch eine beſtimmte Verjährungs-Zeit erſt ſein Recht nicht, ſondern er verliert dieſes ſchon ohne dieſelbe, auch durch eine ſtillſchweigende Einwilligung, wenn er drey Mahl hinter einander in geringem Gelde die Gülte angenommen hat; zumahl da die Rechte bey erregelnder Gewißheit geneigter ſind, einen eher von der Verbindlichkeit frey zu ſprechen, als daß ſie ihn damit beſchweren ſollten (222), welches denn nun auch dem Schuldner zu Statten kommt.

Gulden in dem hohen Werthe abgetragen werden, den dieſelben zu der Zeit in gemeiner Bezahlung haben.

Iſt es hingegen ein unablöslicher Zins, wie dergleichen oft auf Bauer-Gütern haftet, da die Beſitzer jährlich an Gelde einen gewiſſen Zins bringen müſſen: ſo muß dieſer in unveränderlicher Güte entrichtet werden. Denn der Zins-Herr darf nicht mehr, und auch nicht weniger erhalten, als gleich anfänglich bey Errichtung des Zinſes ausgemacht worden iſt. Daher bey Veränderung der Münz-Sorten zwar wohl die zur Zahlungs-Zeit etwa geringhaltigern gangbaren Geld-Sorten anzunehmen ſind doch mit einer Vergütung, um wie viel das Geld zur Zeit des errichteten Geld-Zinſes beſſer geweſen iſt.

Dasjenige, was jetzt von der Gülte geſagt worden iſt, wird durch ein kaiſerliches Geboth v. 23 Febr. 1620, (219) beſtätiget, welches in dergleichen Sache erlaſſen worden iſt, da eine Reichs-Stadt die Gülte in geſteigerter Münze abtragen wollte, der Gülte-Käufer aber ſolche darin anzunehmen keine Luſt hatte.

Ich habe oben geſagt, daß die Gülte ordentlicher Weiſe in eben den Münz-Sorten abgetragen werden muß, in welchen dem Schuldner das Capital vorgeſchoſſen worden iſt. Geſetzt nun aber, daß die Gülte in geringerm Gelde etliche Jahre wäre abgetragen worden; muß der Käufer, als der Gläubiger, nun auch in den folgenden Jahren in eben den geringen Geld-Sorten die Bezahlung der Gülte annehmen? Die gemeine Meinung iſt: nein, das wäre der Gläubiger zu thun nicht ſchuldig, ſondern er forderte dem ungeachtet die Zinſen nach den Münz-Sorten des Capitales, oder wie ſolches anfänglich wäre ausgemacht worden (220). Dieſe Meinung gründet ſich darauf, weil der Gläubiger, wenn er dieſes ſein Recht verlieren ſollte, ſol-

(219) Es iſt ſolches dem kurz vorher erwähnten Reſponſo: ob der Gültverkäufer die Gülte ꝛc. S. 35, fg. mit angehängt worden. Man findet es auch in Hrn. D. Schmidts Abh. von den Münzſorten ꝛc. S. 384 — 388.

(220) *Mynſinger*, cent. 3, obſ. 13. *Gail.* l. 2, obſ. 73, n. 1. *Horn* claſſ. 2. R. 13, p. 614, b. *Berger* oecon. iur. l. 3. tit. 7. th. 13, not. 4. Es hat von dieſer Materie auch beſonders gehandelt *Chr. Lud. Crell* in obſſ. de reditibus annuis leuiori moneta ſolutis, Viremb. 1763.

ſolches durch die Verjährung verlieren müßte. Geſetz
daß er einmahl in ſchlechtem Gelde die Gülte angeno
hätte, ſo könnte er nun zwar dieſerhalb nach 30 od
Jahren ſich nicht regen, da wäre ſein Recht von dem
die Gülte in beſſerm Gelde einfordern zu können, erlo
allein das ſchadete ihm nicht in Anſehung der folg
Jahre, wofern da nicht abermahl erſt die Verjähr
Zeit verſtrichen wäre. Denn bey jährlichen Abgabe
ſtände alle Jahr aufs neue das Recht, dieſelben zu fo
und ſie auf die Art zu verlangen, wie der Schuldne
verbunden wäre.

Allein, nach Hrn. D. Schmidt Urtheile, a. a
S. 389, f. verliert der Gläubiger, obgleich bey jähr
Abgaben die Verjährungs-Zeit angezeigter Maßen z
nen iſt (221), hier eben durch eine beſtimmte Verjähr
Zeit erſt ſein Recht nicht, ſondern er verliert dieſes
ohne dieſelbe, auch durch eine ſtillſchweigende Einwill
wenn er drey Mahl hinter einander in geringem Gel
Gülte angenommen hat; zumahl da die Rechte bey e
gelnder Gewißheit geneigter ſind, einen eher von der
bindlichkeit frey zu ſprechen, als daß ſie ihn damit be
ren ſollten (222), welches denn nun auch dem Sch
zu Statten kommt.

Formular
eines Gülte-Kaufes.

Ich Endes Unterſchriebener bekenne hiermit, d
heute dato an Hrn. N. von meinem in der R
Straße zwiſchen Hrn. N. und ꝛc. Häuſern gele
Wohnhauſe — — Rthlr. jährlich unabl
Renten und Zinſen, um und für — — Rthlr.
zer Kauf-Summe käuflich conſtituiret habe, n
Summe ich auch an guten gangbaren 16 Groſ
St

(221) l. 7, §. fin. C. de praeſc. 30 annor. Siehe auch C
p. 2. conſt. 2. def. 1. *Fabricius* in Gailio enucl. l.
73, Sect. 1. *Sande* deciſ. aur. l. 5, tit. 6, def. 1.

(222) l. 47. D. de obligat. & act.

Stücken zu meinen sichern Händen empfangen habe, und darüber, mit Verzeihung des nicht bar ausgezahlten Geldes, Kraft dieses quittire, und verspreche für mich und auch folgende Besitzer meines Hauses, Hrn. N. oder getreuen Inhabern dieses Briefes, jährlich auf den dritten Tag des Decembers — — Rthlr. unfehlbar zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufalle, welche Gott der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, gedachtem Hause Schade zugefüget werden, sollen nichts desto weniger dem Käufer, und dessen Erben, oder jedem getreuen Inhaber, dieselben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürzung bezahlet werden. Hingegen aber soll dem Käufer zu keiner Zeit frey stehen, die ausgezahlten — — Rthlr. wieder zu fordern, sondern er soll dieselben auf des Verkäufers Hause stehen zu lassen gehalten seyn, es wäre denn, daß sich derselbe oder nachkommende Besitzer des Hauses in Auszahlung der versprochenen — — Rthlr. jährlicher Zinsen säumig erzeigte; alsdann soll nicht allein der Hr. Käufer freye Macht haben, die ausgezahlte Kauf-Summe der — — Rthlr., sondern auch die rückständigen Renten, nebst dem Interesse moræ, und allen verursachten Unkosten, zu fordern; und soll gedachtes Haus, zur Sicherheit des Verkäufers, der jährlichen Zinsen halber, und damit er auf solchen Fall die bar erlegte Summe der — — Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieses eingesetzt seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation, gedachtes Haus subhastiret, und von den Kauf-Geldern Hr. N., oder Briefes treuer Inhaber, vergnüget werden. Zu dem Ende begebe ich mich hiermit aller rechtlichen Wohlthaten und Behelfe, welche hierin können zu Statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig. Urkundlich ꝛc.

Was 2. den Geldschulden-Kauf oder die Cession einer Activ-Post anlanget, so enthält dieselbe einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem Dritten gegen ein gewisses Geld-Quantum eine ihm zuständige Schuld-Forderung überlässet. Bey der vorsichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Cessions-Geschäftes, hat man theils auf die Personen, welche dieses Geschäft unter sich abhandeln, theils auf die Schuld, welche den Gegenstand der Cession ausmacht, theils auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält, theils auf die Nebenbedingungen in Ansehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfassung, zu sehen.

In Ansehung der Personen, ist erforderlich, daß dieselben zu Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte überhaupt, und insonderheit zu Schließung eines Kaufes, fähig seyn; und ich beziehe mich daher, sowohl in Ansehung des Cedenten als auch des Cessionarius, auf dasjenige, was oben deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführt worden ist.

Den Gegenstand einer Cession macht eine Geld-Schuld aus; und es ist solches entweder eine gewisse bestimmte, oder eine unbestimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbestrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene Summe. Auf allen Fall muß der Cessionarius darauf sehen, ob der Cedent auch wirklicher Eigenthümer sey, und dieser muß jenen genau davon unterrichten, was für eine Bewandtniß es mit der Schuld habe, und dafür sorgen, daß, wenn es eine zweifelhafte Schuld ist, dieses der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners selbst ist zwar nicht nothwendig, da so gar wieder dessen Willen in der Regel die Cession geschehen kann (223); allein, sie ist doch immer sehr rath-

(223) L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

rathsam, weil 1) der Cessionarius ausserdem Gefahr läuft, daß der Schuldner, der geschehenen Cession ungeachtet, an den Cedenten noch immer fort die Zinsen, auch wohl gar das Capital, gegen einen Mortifications-Schein, zahle; 2) die Mit-Unterschrift des Schuldners die Liquidität der Schuld besser, als es auf irgend eine andere Art geschehen kann, ausser Zweifel setzt; 3) diese Mit-Unterschrift den Vortheil gewährt, daß der Cessionarius executivisch klagen kann, und nicht erst über den passum legitimationis ad causam Einlassung fordern darf, welches ausser diesem Falle geschehen muß. Ist es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Cessions-Geschäfte selbst zu ziehen, so ist wenigstens vornehmlich zu Erreichung der ersten Absicht nicht zu unterlassen, dem Schuldner so bald als möglich von der Cession Nachricht zu geben. Auch verschafft die gerichtliche Mitwirkung in solchem Falle den sub No. 3 angegebenen Vortheil.

Was den Gegen-Empfang des Cedenten betrifft, welcher hier die Stelle des Kauf-Geldes vertritt, so muß solcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werthe seyn, weil, nach der Verordnung des anastasischen Gesetzes, der Schuldner zu einer größern Summe dem Cessionarius nicht verbunden ist, als derselbe gegeben hat, um die cedirte Post an sich zu bringen (224). Man meint auch, daß es ohne rechtliche Wirkung sey, wenn der Cedent mit der Cession zugleich ein Schenkungs-Geschäft verbindet (225). Doch macht man bey ungewissen Schulden eine Ausnahme (226); auch gilt in Chur-Sachsen eine solche Entgegenhandlung des anastasischen

(224) Dd. ad tit. Dig. & Cod. de hered. vel act. vend.

(225) Claproth in iurispr. heuremat. §. 281, n. 3.

(226) Eben derf. a. ang. O.

Was 2. den Geldschulden-Kauf oder die Cession einer Activ-Post anlanget, so enthält dieselbe einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem Dritten gegen ein gewisses Geld-Quantum eine ihm zuständige Schuld-Forderung überlässet. Bey der vorsichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Cessions-Geschäftes, hat man theils auf die Personen, welche dieses Geschäft unter sich abhandeln, theils auf die Schuld, welche den Gegenstand der Cession ausmacht, theils auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält, theils auf die Nebenbedingungen in Ansehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfassung, zu sehen.

In Ansehung der Personen, ist erforderlich, daß dieselben zu Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte überhaupt, und insonderheit zu Schließung eines Kaufes, fähig seyn; und ich beziehe mich daher, sowohl in Ansehung des Cedenten als auch des Cessionarius, auf dasjenige, was oben deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführt worden ist.

Den Gegenstand einer Cession macht eine Geld-Schuld aus; und es ist solches entweder eine gewisse bestimmte, oder eine unbestimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbestrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene Summe. Auf allen Fall muß der Cessionarius darauf sehen, ob der Cedent auch wirklicher Eigenthümer sey, und dieser muß jenen genau davon unterrichten, was für eine Bewandniß es mit der Schuld habe, und dafür sorgen, daß, wenn es eine zweifelhafte Schuld ist, dieses der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners selbst ist zwar nicht nothwendig, da so gar wieder dessen Willen in der Regel die Cession geschehen kann (223); allein, sie ist doch immer sehr rath-

(223) L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

rathsam, weil 1) der Cessionarius ausserdem Gefahr läuft, daß der Schuldner, der geschehenen Cession ungeachtet, an den Cedenten noch immer fort die Zinsen, auch wohl gar das Capital, gegen einen Mortifications-Schein, zahle; 2) die Mit-Unterschrift des Schuldners die Liquidität der Schuld besser, als es auf irgend eine andere Art geschehen kann, ausser Zweifel setzt; 3) diese Mit-Unterschrift den Vortheil gewährt, daß der Cessionarius executivisch klagen kann, und nicht erst über den passum legitimationis ad causam Einlassung fordern darf, welches ausser diesem Falle geschehen muß. Ist es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Cessions-Geschäfte selbst zu ziehen, so ist wenigstens vornehmlich zu Erreichung der ersten Absicht nicht zu unterlassen, dem Schuldner so bald als möglich von der Cession Nachricht zu geben. Auch verschafft die gerichtliche Mitwirkung in solchem Falle den sub No. 3 angegebenen Vortheil.

Was den Gegen-Empfang des Cedenten betrifft, welcher hier die Stelle des Kauf-Geldes vertritt, so muß solcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werthe seyn, weil, nach der Verordnung des anastasischen Gesetzes, der Schuldner zu einer größern Summe dem Cessionarius nicht verbunden ist, als derselbe gegeben hat, um die cedirte Post an sich zu bringen (224). Man meint auch, daß es ohne rechtliche Wirkung sey, wenn der Cedent mit der Cession zugleich ein Schenkungs-Geschäft verbindet (225). Doch macht man bey ungewissen Schulden eine Ausnahme (226); auch gilt in Chur-Sachsen eine solche Entgegenhandlung des anastasischen

(224) Dd. ad tit. Dig. & Cod. de hered. vel act. vend.

(225) Claproth in iurispr. heuremat. §. 281, n. 8.

(226) Eben derf. a. ang. O.

[illegible] Schuldner [illegible] [illegible] obrigkeitlich (zu), dafür [illegible] [illegible] [illegible]

ſehung der Unkoſten eine beſondere Verabredung getroffen zu werden pflegt; auch werden zuweilen die Bedingungen alternativiſch, nach dem ob der Proceß gewonnen wird, oder nicht, feſtgeſetzet.

Wenn ich mich endlich 5. zu demjenigen wende, was, nächſt den allgemeinen Erforderniſſen, bey dem Gerade-Kaufe ins beſondre zu bemerken iſt: ſo ſetze ich zuvörderſt zum voraus, daß über die Gerade (ſ. Th. XVII, S. 364, ſqq.) theils, obwohl unter gewiſſen Einſchränkungen, auf den Todes-Fall, oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen, disponirt werden könne. Im letztern Falle geſchieht ſolches entweder durch eine Schenkung, oder durch einen Kauf. Von der Diſpoſition über die Gerade auf den Todes-Fall, und durch Schenkung, werde ich in den Artikeln Schenkung und Teſtament handeln. Gegenwärtig beſchäftige ich mich bloß mit dem Gerade-Kaufe. Es kommen hierbey theils die Perſonen, welche den Gerade-Kauf unter ſich ſchließen, theils der Preis, theils die Neben-Bedingungen, und endlich die Form, welche bey dem Gerade-Kaufe zu beobachten iſt, zu betrachten vor.

Die Verkäuferinn iſt allemahl eine Frauensperſon, und zwar entweder eine verheurathete, oder unverheurathete. Beyde müſſen, wenn ſie unmündig ſind, zu dem Gerade-Kaufe einen Vormund ziehen, auch, nach der Meinung einiger Rechts-Lehrer, ein obrigkeitliches Erlaubniß-Decret zuvor auswirken (237). Ob Mündige eines Geſchlechts-Vormundes benöthigt ſeyn, ſcheint eher zu verneinen zu ſeyn (238), wohl aber muß eine Verheurathete einen Gerade-Kauf oder eine Schenkung mit Vorbewußt ihres Ehe-Mans

(237) Hommel in rhapſod. obſ. 169.

(238) Churſ. Conſt. 15, P. II, vergl. mit dec. 22.

lehenherrlich bestätigter Cession, auch am 13 Aug. d. J. erfolgten Prolongation auf dem Ritter-Gute N. unterpfändlich versichert zu fordern habe, in Conventions-Speciesthalern, à 1 Rthlr. 8 Gr. — das Stück gerechnet, gegen Ertheilung iurium cessorum dato bar und richtig auszahlen lassen: als quittire ich Endes Unterschriebener, nicht nur über den richtigen Empfang der 1400 Thlr., unter Begebung der Ausflucht nicht gezahlt- und empfangenen Geldes, sondern cedire auch gedachtem ꝛc. mein gedachter Maßen auf ꝛc. versichertes Capital der 1400 Thlr., als nomina vera & bona, cum omni actione tam directa quam vtili absque vlla nouatione, nebst den von dato an mit 5 pro Cent davon fälligen Zinsen, dergestalt und also, daß erwähnter ꝛc. mit solchen 1400 Thlr. als mit seinem wohl erlangten Eigenthume schalten, walten und gebahren, auch dieselben an Andere cediren, und selbst die Zinsen einheben, auch das Capital, unter vorgängiger beyden Theilen frey stehender halbjähriger Aufkündigung, sich wieder einzahlen lassen könne. Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges Cessions-Document nicht nur von mir, dem Cedenten, sondern auch von mir, dem Besitzer des Ritter-Gutes N. zu Bezeugung meiner Einwilligung und Anerkennung der Schuld in quali et quanto, unterschrieben und vollzogen worden.

So geschehen ꝛc.

Unterschrift des Cedenten und Schuldners.

Neben der Cessions-Urkunde, werden dem Cessionar die über die Schuld vorhandene schriftliche Nachrichten, z. B. Schuld-Scheine, Consense, Wechsel, vorhergegangene Cessionen, Beglaubigungen des dem Cedenten an der cedirten Schuld zustehenden Erb-

Rech-

Rechtes (230) u. s. w. überantwortet, und geschieht dieser Aushändigung in der Cessions-Urkunde selbst Erwähnung. Der richterlichen Bestätigung bedarf es in der Regel nicht; doch ist bey der Cession gerichtlich consentirter Posten es immer rathsam, um die gerichtliche und lehensherrliche Einwilligung in die translationem hypothecae nachzusuchen. In manchen Ländern ist dieses ausdrücklich vorgeschrieben, und es wird diese Nachsuchung entweder von dem Cedenten, oder von dem Schuldner, bewirket.

Geschieht die Cession unter Mit Erben, so bedarf es besonderer Cessions-Urkunden nicht, sondern es erfolgen die gegenseitigen Uebereignungen in dem Erb-Vertrage selbst an schicklichen Orten, so, daß derselbe die Stelle der Cessionen mit vertritt, und zur Legitimation des Cessionarius zur Sache völlig hinreicht.

Was 3. den Erbschafts-Kauf betrifft, so ist dabey überhaupt anzumerken, daß ein solcher Vertrag nicht nur über eine bereits angefallene und angetretene Erbschaft eingegangen werden könne, sondern daß auch eine bloße Hoffnung einer anfallenden Erbschaft zu verkaufen und zu kaufen, nach neuern Rechten erlaubt sey (231). In Ansehung der Form eines solchen Verkaufes, ist nichts besonderes zu merken, da es völlig so, wie bey jedem andern Kaufe, hierunter gehalten wird. Es muß nur, von wessen Erbschaft die Rede ist, genau ausgedrückt werden. Insonderheit

(230) Dieses ist allemahl nöthig, wenn die Schuld-Verschreibung, imgl. der Kauf, aus welchem die jetzt zu cedirende Post originirt, nicht auf den Cedenten selbst lautet, und also, der Natur der Sache nach, dessen legitimatio ad causam erst in Richtigkeit gesetzet werden muß.

(231) Doch meint man, daß eine eidliche Entsagung des Verkäufers hierbey erforderlich sey. Bertoch in promtuar. iur. voc. hered. vendit.

lichen Stücke eines Kaufes beobachtet werden müssen, als auch besonders geschlossen und abgefasset werden könne. In letzterm Falle kann solches entweder gerichtlich, oder ausser gerichtlich, geschehen. In beyden Fällen geht man, wie bey einem Kaufe überhaupt (247), zu Werke, doch so, daß, da denn doch immer hierbey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Gerade-Kaufe alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen ist, was im Art. Schenkung von den Gerade-Schenkungen gesaget werden wird.

Regner praktisches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Lpz. 1781, 8.

Formular
eines Notariats-Instrumentes über einen Gerade-Kauf.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, daß, nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi im — — Jahre, am Montage nach dem sechsten Sonntage nach dem Feste Trinitatis, welches war der — — August, im ersten Jahre der glorwürdigsten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn N. N. tit. tot. der — — Indiction und Römer Zinszahl, Nachmittags um 2 Uhr, Fr. N. geborne N. tit. Hrn. N. hinterlassene Frau Wittwe, mich, zu Ende benannten und unterschriebenen Notarium, in ihr zu Leipzig in der N. Straße gelegenes Haus, und zwar in die, eine Trep-

(247) Auf allen Fall scheint die richterliche Bestätigung sehr rathsam, wenn der Werth der Gerade-Stücke über 500 Ducaten steigt.

ſetzung der Unkoſten eine beſondere Verabredung getroffen zu werden pflegt; auch werden zuweilen die Bedingungen alternativiſch, nach dem ob der Proceß gewonnen wird, oder nicht, feſtgeſetzet.

Wenn ich mich endlich 5. zu demjenigen wende, was, nächſt den allgemeinen Erforderniſſen, bey dem Gerade-Kaufe ins beſondre zu bemerken iſt: ſo ſetze ich zuvörderſt zum voraus, daß über die Gerade (ſ. Th. XVII, S. 364, fgg.) theils, obwohl unter gewiſſen Einſchränkungen, auf den Todes-Fall, oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen, disponirt werden könnne. Im letztern Falle geſchieht ſolches entweder durch eine Schenkung, oder durch einen Kauf. Von der Diſpoſition über die Gerade auf den Todes-Fall, und durch Schenkung, werde ich in den Artikeln Schenkung und Teſtament handeln. Gegenwärtig beſchäftige ich mich bloß mit dem Gerade-Kaufe. Es kommen hierbey theils die Perſonen, welche den Gerade-Kauf unter ſich ſchließen, theils der Preis, theils die Neben-Bedingungen, und endlich die Form, welche bey dem Gerade-Kaufe zu beobachten iſt, zu betrachten vor.

Die Verkäuferinn iſt allemahl eine Frauensperſon, und zwar entweder eine verheurathete, oder unverheurathete. Beyde müſſen, wenn ſie unmündig ſind, zu dem Gerade-Kaufe einen Vormund ziehen, auch, nach der Meinung einiger Rechts-Lehrer, ein obrigkeitliches Erlaubniß-Decret zuvor auswirken (237). Ob Mündige eines Geſchlechts-Vormundes benöthigt ſeyn, ſcheint eher zu verneinen zu ſeyn (238), wohl aber muß eine Verheurathete einen Gerade-Kauf oder eine Schenkung mit Vorbewußt ihres Ehe-Mans

(237) Hommel in rhapſod. obſ. 169.

(238) Churſ. Conſt. 15, P. II, vergl. mit dec. 22.

Mannes vornehmen (239). Der Käufer ist entweder der Ehemann (240), oder eine andere Person. Im ersten Falle muß ein besonderer Vormund dabey gebraucht werden (241). Ist der Käufer unmündig, so geschieht der Kauf unter Autorität dessen Vormundes.

In Ansehung des Gegenstandes des Gerade-Kaufes ist zu bemerken, daß solcher in dem Inbegriffe weiblicher Mobilien bestehe, welche unter dem Nahmen Gerade, nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes, begriffen zu werden pflegen. Bald ist der ganze Inbegriff dieser Dinge der Gegenstand des Kaufes, bald wird derselbe auf gewisse Stücke eingeschränket. Bald wird bey dem Kaufe eine gewisse Specification zum Grunde geleget, bald bleibt man bey dem Allgemeinen stehen. In beyden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Frau der lebenswierige Gebrauch nicht zu versagen ist; allein darin ist doch ein Unterschied, daß im ersten Falle die Frau sich nun eine weitere Veräusserung nicht anmaßen kann (242), dagegen ihr solches im letzten Falle frey steht (243).

Es ist allgemein angenommen, daß der Preis bey dem Gerade-Kaufe mit der Gerade selbst in keinem ge-

(239) Hommel, a. ang. O. obs. 311, n. 10.

(240) Dieses ist der gewöhnlichste Fall, weil ein Gerade-Kauf in der Regel eine verdeckte Schenkung ist; und da eine Frau ihre Gerade einem Jeden, ausser ihrem Manne, schenken oder vermachen kann, Churs. Const. 13, P. II. es bey allen übrigen Personen eigentlich keines Kaufes bedarf, als bey dem Ehe-Manne.

(241) Carpzov P. II. const. 13, def. 10.

(242) Hommel, im angef. Buche, obs. 311.

(243) Es ist unnöthig, in dem Gerade-Kaufe mit zu erwähnen, daß auch die in Zukunft erst zu erwerbenden Gerade-Stücke mit in dem Kaufe begriffen seyn sollen, weil solches an sich Rechtens ist. Berger oecon. iur. Lib. 2. tit. 2. thes. 28. not. 5. Doch ist solches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewissen Verzeichnisse geschehen ist.

der Frau N. den völligen Nießbrauch auf ihre Lebenszeit einzuräumen, der Magd aber das Bette künftig auszuantworten, bewilliget, auch, des Nießbrauches wegen, der Frau Verkäuferinn die Schlüssel wieder zurück gegeben, und, um mehrerer Festhaltung willen, sowohl Frau Verkäuferinn, als Käufer, allen Ausflüchten, insonderheit der Verletzung unter oder über die Hälfte, und daß die General-Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorher gegangen ist, hiermit renunciret und darüber transigiret. Zu Urkund dessen ist dieser Gerade-Kauf von beyden Theilen respective mit ihren leiblichen Herren Vätern und Hrn. Vormunde, in Beyseyn zweyer dazu gezogenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen in Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

Unterschrift ꝛc.

Wie nun allerseits Contrahenten diesen Kauf unterschrieben, so haben die Käuferinnen das accordirte Kauf-Pretium an Sechzig Gulden, meist in Franz-Gulden und Thalern, wirklich und bar ausgezahlt, welches die Frau N. als Verkäuferinn in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes, darüber beständige Verzicht geleistet; überdies aber den Käuferinnen die Schlüssel zu Kasten und Schränken, worin die Gerade-Stücke verwahrt gewesen, übergeben, und hierdurch das Eigenthum davon auf sie transferiret hat; jedoch haben gedachte Käuferinnen resp. durch ihre Herren Väter, solche Schlüssel der Frau N. wieder zugestellt, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebenszeit, auch freye Disposition über einiele Stücke, eingeräumet, auch allen sonst abgeredeten Puncten treulich nachzukommen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ver-

lichen Stücke eines Kaufes beobachtet werden müssen, als auch besonders geschlossen und abgefasset werden könne. In letzterm Falle kann solches entweder gerichtlich, oder aussergerichtlich, geschehen. In beyden Fällen geht man, wie bey einem Kaufe überhaupt (247), zu Werke, doch so, daß, da denn doch immer hierbey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Gerade-Kaufe alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen ist, was im Art. Schenkung von den Gerade-Schenkungen gesaget werden wird.

Regner praktisches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Lpz. 1781, 8.

Formular
eines Notariats-Instrumentes über einen Gerade-Kauf.

Im Nahmen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, daß, nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi im — — Jahre, am Montage nach dem sechsten Sonntage nach dem Feste Trinitatis, welches war der — — August, im ersten Jahre der glorwürdigsten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn N. N. tit. tot. der — — Indiction und Römer Zinszahl, Nachmittags um 2 Uhr, Fr. N. geborne N. tit. Hrn. N. hinterlassene Frau Wittwe, mich, zu Ende benannten und unterschriebenen Notarium, in ihr zu Leipzig in der N. Straße gelegenes Haus, und zwar in die, eine Trey-

(247) Auf allen Fall scheint die richterliche Bestätigung sehr rathsam, wenn der Werth der Gerade-Stücke über 500 Ducaten steigt.

Treppe hoch mit drey Fenstern nach gedachter Straße — — zugehende Wohnstube, gefordert, und, als ich erschien, durch ihren Hrn. Curator, tit. Hrn. D. N. vortragen lassen, was maßen sie ihre sämmtliche Gerade, wie sie sich anjetzt befinden würde, sowohl an Jungfer N. und Jungfer N., Herrn N. zu N. eheleibliche Töchter, als auch an Jungfer N., Hrn. N. eheleibliche Tochter, und Jungfer N., für und um Sechzig Gulden zu verkaufen, und diesen Verkauf von mir zu vollziehen entschlossen sey, und mich requirirt haben wollte, daß ich, wie derselbe vollzogen würde, fleißig protokolliren, aufnehmen, und eine öffentliche Urkunde hierüber errichten möchte. Nachdem ich nun die Requisition angenommen, und dieser Kauf mit allen Puncten, Clauseln, wie man ihn bereits abgefasset und zu Papier gebracht hatte, den Interessenten deutlich wieder vorgelesen worden ist, hat nicht allein die Frau N. als Verkäuferinn, mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Hrn. Vormundes, Hrn. D. N., sondern auch die Käuferinnen, und zwar die Jungfer N. für sich selbst, die übrigen Jungfern aber durch ihre Herren Väter, nahmentlich obbenannte Hrn. N. und Hrn. N. denselben für richtig agnosciret, und, daß sie damit gänzlich zufrieden wären, sich erklärt. Allermaßen sie denn auch sofort allesammt den erwähnten Kauf-Brief eigenhändig unterschrieben und besiegelt hatten, auch solchen von den von mir requirirten und erbetenen Instruments-Zeugen zugleich mit unterschreiben und besiegeln lassen, wie denn derselbe von Wort zu Wort folgender Maßen lautet:

„Zu wissen sey hiermit, daß heute unten gesetzten dato, zwischen N. geborner N. Tit. Hrn. N. hiterlassenen Frau Wittwe, Verkäuferinn an einem, und Jungfer N. und N., Hrn. N. zu N. eheleiblichen Töchtern, und Jungfer N., Hrn.

ſprochen. Welches alles in Beyſeyn Hrn. N. *Advocati immatricul.* aus N., und Hrn. N. *iuris ſtudioſi* von N., als beyderſeits beſonders erbetenen Inſtruments-Zeugen, geſchehen iſt, im Jahre, Monath, Tage, Stunde und Orte, wie im Eingange gemeldet iſt.

Weil ich nun dieſes alles fleißig aufgeſchrieben und zum Protokoll gebracht, ſo habe ich, auf Begehren gegenwärtiges Inſtrument daraus abgefaſſet; und da es nach gehaltener Collation mit meinem, durchaus gleichlautend befunden worden iſt, zu mehrerer Urkund das verliehene Notariats-Siegel vorgedruckt, auch meinen Tauf- und Geſchlechts-Nahmen beygefüget, und darauf ſolches den Requirenten ausgefertiget. Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

(L. S.) N. N. Notar. publ. Caeſ. immmatric.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Inſtruments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Inſtruments-Zeuge.

Anweiſ. zur vorſichtigen und förmlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze ꝛc. 2 Th. Lpz. 1784, gr. 8. S. 145, ſqq.

Kauf, (Gülte-) ſ. oben, S. 444, fgg.
— — (Hand-) ſ. Th. XXI. S. 450, f.
— — (Hoffnung-) ſ. oben, S. 421, f.
— — (Leih-) ſ. oben, S. 318, und in L.
— — (Markt-) ſ. Markt-Preis.
— — (Näher-) ſ. oben, S. 307, fgg.
— — (Proceß- oder Rechtshandels-) ſ. ob. S. 458, f.
— — (Reu-) ſ. oben, S. 358, f.
— — (Sammt-) ſ. Kauf. (Geſammt-)
— — (Vor-) ſ. oben, S. 307, fgg. und 355, fgg.
— — (Wein-) ſ. oben, S. 318.
— — (Wieder-) ſ. oben, S. 359, fgg.
— — (Zins-) ſ. Kauf. (Gülte-)
Kauf-Anſchlag, ſ. oben, S. 314.

Kaufbeuren (*), L. Kaufbura, eine freye Reichs-Stadt in Schwaben, im Algau, an dem Wertach-Fluſſe, und in dem davon benannten Thale, zwiſchen dem Hochſtifte Augsburg, und den Abteyen Kempten und Yrſee. Sie iſt nicht gar groß, hat aber eine ſehr angenehme Lage, und ſehr gute Nahrung und Gewerbe, 1. von der Baumwollen-Manufactur, in welcher Barchent, Bombaſin, Kattun, u. d. gl. fabricirt wird; und 2. von den daſelbſt befindlichen Leinwand-Manufacturen. Der dortige Magiſtrat hat die Bleich-Gerechtigkeit, in Anſehung der zu der gedachten Baumwollen-Manufactur benöthigten Waren, als ein beſonderes Regale.

Brocker diſſ. de Kaufburae L. S. C. M. Sque R. I. Civit. regali pannos xylinos aliasque texturas exalbandi iure Jen. 1750

Dieſe Stadt hat auf dem Reichstage unter den Reichs-Städten der ſchwäbiſchen Bank die 22ſte, auf

(*) Der Nahme dieſer Reichs-Stadt wird in den kaiſerl. Diplomatibus und Actis publicis Kaufbeuren, und nicht Kaufbäuern, geſchrieben. In dem Privilegio Imp. Rudolphi I. v. J. 1286, ſteht: Noſtri & Imperii cives de Buren.

Weil ich nun dieſes alles fleißig au
und zum Protokoll gebracht, ſo habe ic
gehren gegenwärtiges Inſtrument daraus
und da es nach gehaltener Collation n
durchaus gleichlautend befunden worden i
rerer Urkund das verliehene Notariats-
gedruckt, auch meinen Tauf- und Geſchle
men beygefüget, und darauf ſolches den
ausgefertiget. Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

(L.S.) N. N. Notar
immmatric.

(L.S.) N. N. als hier
Inſtrument

(L.S.) N. N. als hier
Inſtrument

Anweiſ. zur vorſichtigen und förmlichen Abfaſſu
Aufſätze ꝛc. 2 Th. Lpz. 1784, gr. 8. S. 145, ſgg

Kauf, (Bauſch- oder Buſch-) ſ. Th VII, S
oben, S. 310, fgg.

— — (Ding-) ſ. Th. IX, S. 320.

— — (Erb-, oder Erb- und Tod-) ſ. T
157, f.

(Gülte-) ſ. oben, S. 444, fgg.
(Hand-) ſ. Th. XXI. S. 450, f.
(Hoffnungs-) ſ. oben, S. 421, f.
(Leih-) ſ. oben, S. 318, und in L.
(Markt-) ſ. Markt-Preis.
(Näher-) ſ. oben, S. 307, fgg.
(Proceß- oder Rechtshandels-) ſ. ob. S. 458, f.
(Reu-) ſ. oben, S. 358, f.
(Sammt-) ſ. Kauf. (Geſammt-)
(Vor-) ſ. oben, S. 307, fgg. und 355, fgg.
(Wein-) ſ. oben, S. 318.
(Wieder-) ſ. oben, S. 359, fgg.
(Zins-) ſ. Kauf. (Gülte-)
Anſchlag, ſ. oben, S. 314.

)euren (*), L. Kaufbura, eine freye Reichs-Stadt
)chwaben, im Algau, an dem Wertach-Fluſſe,
in dem davon benannten Thale, zwiſchen dem
)ſtifte Augsburg, und den Abteyen Kempten und
e. Sie iſt nicht gar groß, hat aber eine ſehr an-
hme Lage, und ſehr gute Nahrung und Gewerbe,
on der Baumwollen-Manufactur, in welcher
chent, Bombaſin, Kattun, u. d. gl. fabricirt
; und 2. von den daſelbſt befindlichen Leinwand-
ufacturen. Der dortige Magiſtrat hat die Bleich-
echtigkeit, in Anſehung der zu der gedachten
mwollen-Manufactur benöthigten Waren, als
beſonderes Regale.

cker diſſ. de Kaufburae L. S. C. M. Sque R. I. Civit. regali pan-
os xylinos aliasque texturas exalbandi iure. Jen. 1750

Dieſe Stadt hat auf dem Reichstage unter den
hs-Städten der ſchwäbiſchen Bank die 22ſte, auf

(*) Der Nahme dieſer Reichs-Stadt wird in den kaiſerl. Diplomatibus und Actis publicis Kaufbeuren, und nicht Kaufbäuern, geſchrieben. In dem Privilegio Imp. Rudolphi I. v. J. 1286, ſteht: Noſtri & Imperii cives *de Buren*.

den Kreistagen aber unter den Reichs-Städten, die 17te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschlag betrug ehedem 160 Fl., ist aber im J. 1683 auf 53½ Fl. gesetzt worden. Zu einem Kammer-Ziele erlegt sie 44 Rthlr. 65. Kr.

Kaiser Maximilian I hatte dieser Stadt zugesagt, eine Münz-Stätte bey ihr zu errichten, war aber vor Abfassung des darauf lautenden Briefes mit Tode abgegangen; daher Bürgermeister und Rath daselbst K. Carl'n V. ersuchten, zu Vollstreckung dieser Gnade denselben mitzutheilen. Dieses erfolgte zu Augsburg, im J. 1530, d. 10 Nov.; und er erlaubte derselben, goldene und silberne Münzen, als: Ducaten, Kronen, Goldgülden, Zwanziger, Zehner, Batzen, halbe Batzen, zu prägen, auf welcher Münze zu einer Seite sein Brustbild, mit der Umschrift: CÆSAR CAROLVS V. RO. IMPERATOR, und auf der andern Seite ihrer Stadt Wapen und Kleinod mit der Jahrzahl darin, geschlagen werden sollte; und auf den Pfennigen und Hällern einen Stern.

Von Kaufbeurenschen Münzen, gibt es insonderheit folgende.

1. Av. Das geharnischte, gekrönte und zur linken Seite gekehrte kaiserl. Brustbild, mit Scepter und Schwert: KAROLVS V. ROMA. IMP. SEM. AVGVST. Rev. Der Wapenschild ist pfahlweise getheilt, zur rechten Seite in Gold mit dem halben Reichsadler, und zur Linken im blau einen rothen von der Rechten zur Linken laufenden Schrägebalken, oben und oben mit einem silbernen sechszackigen Sterne begleitet. Unten, die vom Fuße getheilte Jahrzahl 1541. MON. NO. CIVITATIS KAVFBEIRENSIS.
2. Dergleichen Thaler. Auf dem Avers steht CAROLVS und SEMP. Auf dem Rev. ist die Jahrzahl 1542, über dem Wapenschilde: MONETA. NOVA. CIVITATIS. KAVFBVRENSIS.
3. Dergleichen, v. J. 1543.
4. Dergleichen, von 1544.

5. Der-

5. Dergleichen. Av. CAROLVS V. ROM. IMP. AVG. Rev. Das Wapen mit 1545. MON. NOVA. CIVIT. KAVFBVRENS.
6. Av. wie n. 1. Innere Umschrift: CAROLVS V. RO. IMP. SE. Aeuſſere: REDDITE QV. SV CÆSARIS CÆ. ET. Q. DE. DEO Rev. Der Wapenſchild. Innere Umſchrift: MO. NO CIVITATIS KAVFBEIREN-SIS. 1547. Aeuſſere: SVB VMBRA. ALARVM TVAR. ABSCO. ME.
7. Ein anderer Thaler, von 1547, ohne obige äuſſere Umſchriften, wie n. 1.
8. Av. Der zweyköpfige Reichsadler, unter der kaiſerl. Krone, mit dem Reichsapfel auf der Bruſt, darin 72, als der Werth von ſo viel Kreutzern, ſteht. [illegible] V. IMP. A. G. P. F. DECRETO. Rev. Der Wapen-Schild zwiſchen 1552. MONETA. NOVA. CIVITATIS KAVFBIRE.

Kauf-Brief, der Brief, d. i. die Urkunde über einen ſchriftlich geſchloſſenen Kauf; ſiehe oben, S. 375.

Kauf-Buch, ein nur in dem zuſammen geſetzten Ausdrucke Kauf- und Handels-Buch übliches Wort, ein Buch zu bezeichnen, worin die Kauf- und Handelsleute ihre Geſchäfte zu verzeichnen pflegen. Siehe Handels-Buch, im XX. Th. S. 699, fgg.

Die Benennung Kauf-Buch führt auch eine gewiſſe Art von Amts- Raths- und Gerichts-Büchern, worein die von den Amts- oder Gerichts-Unterthanen über ihre Häuſer, Güter und liegende Gründe geſchloſſenen, und zur gerichtlichen Confirmation vorgelegten Kauf-Contracte oder Kauf-Briefe, zu deſto mehrerer Sicherheit und Glaubwürdigkeit, von Wort zu Wort eingetragen werden.

Kauf-Contract, oder **Vertrag**, ſiehe oben, S. 295, fgg.

Kauf-Diener, ſiehe Kaufmanns-Diener.

Kauffahrdey, ein aus dem Niederſ. und Holländ. Koopfaardije, entlehntes Wort, die Schifffahrt, ſo fern ſie um der Handlung willen geſchieht. Man

volle Ladung hat. Derjenige, welchem ein Schiff eigenthümlich zugehört, oder welcher daſſelbe auch nur gemiethet, und alle Einkünfte davon zu genieſſen hat, heißt der Herr oder Patron des Schiffes, L. Exercitor Patronus, Fr. Bourge is Die Equipage iſt die beſtimmte Anzahl Menſchen auf einem Schiffe, welche es regieren oder vertheidigen; folglich gehören ſowohl die Officier, als auch die Schiffer (Matelots), Lothſen und Schiff Jungen (Mouſſes oder Gourmets), darunter. Die Kauffahrdey-Schiffe von 40 bis 50 Laſt haben nur 7 Mann, 1 Schiff Jungen, 2 kleine Kanonen, und 2 kleine Schiff-Stücke (Pierriers), zur Beſatzung. Die von 50 bis 70 Laſt, haben 8 Mann und 1 Schiff-Jungen; die von 70 bis 80, haben 10 Mann und 2 Jungen; die von 80 bis 90, haben 11 Mann und 2 Jungen; die von 200 Laſt, 22 Mann, 3 Jungen, 8 kleine Kanonen, und 8 kleine Schiff-Stücke.

Was ein Kaufmann, der ein Schiff bauen laſſen, oder ganz fertig kaufen will, dabey zu beobachten habe, werde ich im Art. Schiff zeigen; wie denn auch das

[redacted]

igens führen die Kauffahrdey-Schiffe zum Theil
falls ihre Kanonen, als die Kriegs-Schiffe, wie-
l nicht in so großer Menge.

Ein zum Kriege und zur Kaufmannschaft
zerüstetes Schiff, ist zwar ein Kauffahrdey-
iff, welches aber zugleich Commission hat, die
lichen Schiffe anzugreifen, und solche wegzuneh-

Ein solches Schiff führt, über die nöthige Aus-
ng zu seiner Fahrt, auch noch Officier, Solda-
Waffen und Munition, zum Angriffe und zur
heidigung. Die meisten französischen Kauffahr-
Schiffe, welche lange Reisen thun, sind also aus-
stet; daher ist ihre Retour nicht so ansehnlich, als
Holländer ihre, die nur mit Waren ausgerüstet

Die Größe der Kauffahrdey-Schiffe, wird durch
lnzahl der Tonnen, welche sie laden können, be-
net; oder sie wird vermittelst des Visier-Stabes,
rch man den untern Theil des Schiffes ausmißt,
den. Eine Tonne aber ist 2000 Pfund schwer,
bedeutet hier nicht ein Gefäß, sondern ein Ge-
: von 2 Last, oder einen Raum von 42 Kubik-
th; die Last aber pflegt man zu 30 bis 40 Cent-
jeden zu 100 Pfund, zu rechnen. Zum Behuf
Handels sind große Schiffe eben nicht die besten.
hat eine kleine und ausgesuchte Ladung eher ver-
; man findet zur Rückreise eher eine volle Ladung,
zwey See-Reisen sind vortheilhafter, als eine.
ist zu bemerken, daß man nach Norden große
ffe braucht; daß aber Schiffe von 100 bis 250
en die besten sind, die man zur Reise nach Ame-
ehmen kann. Wenn ein Schiff die volle Ladung,
o viel, als es tragen kann, nicht bekommen kann,
Ballast, d. i. eine Menge Kieselsteine, oder
d, in den Boden des Schiffes geworfen, damit
Schiff doch tief genug gehe, wenn es gleich nicht

volle Ladung hat. Derjenige, welchem ein Schiff eigenthümlich zugehört, oder welcher daſſelbe auch nur gemiethet, und alle Einkünfte davon zu genieſſen hat, heißt der Herr oder Patron des Schiffes, L. Exercitor Patronus, Fr. Bourgeois. Die Equipage iſt die beſtimmte Anzahl Menſchen auf einem Schiffe, welche es regieren oder vertheidigen; folglich gehören ſowohl die Officier, als auch die Schiffer (Matelots), Lothſen und Schiff Jungen (Mouſſes oder Gourmets), darunter. Die Kauffahrdey-Schiffe von 40 bis 50 Laſt haben nur 7 Mann, 1 Schiff Jungen, 2 kleine Kanonen, und 2 kleine Schiff-Stücke (Pierriers), zur Beſatzung. Die von 50 bis 70 Laſt, haben 8 Mann und 1 Schiff-Jungen; die von 70 bis 80, haben 10 Mann und 2 Jungen; die von 80 bis 90, haben 11 Mann und 2 Jungen; die von 200 Laſt, 22 Mann, 3 Jungen, 8 kleine Kanonen, und 8 kleine Schiff-Stücke.

Was ein Kaufmann, der ein Schiff bauen laſſen, oder ganz fertig kaufen will, dabey zu beobachten habe, werde ich im Art. Schiff zeigen; wie denn auch dasjenige, was von dem Schiff-Befrachten, dem Viſiteren oder Meſſen des körperlichen Inhaltes, der Ausrüſtung und Ausreedung der Schiffe, den zu einem Schiffe gehörigen Leuten, dem Piloten-Gelde, und andern dergleichen Dingen mehr zu wiſſen nöthig iſt, in beſondern Artikeln zu ſuchen iſt.

Nach der Regel dürfen Kauffahrdey-Schiffe nicht bewaffnet werden (*); allein die preußiſche Seehandlungs-Geſellſchaft genießt das Privilegium, daß ſie ihre Schiffe bewaffnen, und mit einer preußiſchen Flagge verſehen darf (**). Eben dieſe Schiffe ſind von

(*) Hamb. Stat. P. II. tit. 14. art. 1.

(**) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 2, Col. 542.

Ein ſolches Schiff führt nur 1 Segel, welches von hänfenem Zeuge gemacht und ziemlich groß iſt; auch nur 1 Maſt, eine Klafter hinterwärts auſſer dem Mittelraume des Schiffes. Der Maſt iſt ſo lang, als das Schiff, und wird durch ein Hebezeug und eine vorn im Schiffe ſtehende Winde aufgewunden, und zu ſeiner Ruhe wieder nieder gelaſſen.

Die Anker ſind von Eiſen. Das Tau iſt zwar nur von Stroh gedrehet, aber ſtärker, als man glauben ſollte.

Ein Schiff von gedachter Größe, iſt gemeiniglich mit 30 bis 40 Ruderknechten verſehen, die ſich in der hintern Hälfte des Schiffes aufhalten, und daſelbſt, wenn der Wind denſelben nicht fort hilft, neben den Ruderbänken, meiſtentheils im Stehen, das Ruder führen, wobey ſie durch den Tact eines Geſanges, oder ſonſt einiger Worte und Töne, ihrer Arbeit eine Richtung geben, und ſich zugleich damit unter einander aufmuntern. Man rudert hier zu Lande nicht auf die Art, daß man das Ruder auf der Fläche des Waſſers ausſtreckt, ſondern man berührt das Waſſer gerade unter ſich; dieſes geſchieht mit wenigerer Bewegung, und treibt doch das Schiff ſchnell fort, geht auch von einem hohen Boden und in einer engen Fahrt bequemer von Statten; daher ihre Ruder aus zwey unter dem Hebel vereinigten Theilen beſtehen, die eine Krümme machen, und, wenn ſie geführt werden, auf beyden Seiten einen Fall nehmen.

Die Fugen, der Rand und das Ende der Balken, ſind an allen Schiffen zierlich und reichlich mit kupfernen Banden und Klammern beſchlagen. Der Schnabel iſt mit einem herab hängenden dicken Quaſte von dünnen ſchwarzen Stricken geziert. Wenn ein vornehmer Herr fährt, läſſet er die Seiten des Verdeckes mit Zeuge auskleidern, worin ſein Wapen befindlich iſt, und auch die Farbe von ſeiner Livree haben, um-

zie-

ziehen. Die Stats-Pieken werden hinten über den Rücken des Schiffes neben dem Steuerruder aufgepflanzet, wo auch eine kleine Windfahne zur Nachricht des Steuermannes beygesetzt ist. Wenn man anlandet, wird auf kleinern Schiffen das Steuerruder in der Eile aufgewunden und auf das Land geschoben, so, daß man durch diese Oeffnung gleichsam als durch eine Hinterthür, und über das Ruder als über eine Brücke gehen kann. Fig. 2007 a) und b), ist ein solches Kauffahrdey-Schiff von zwey Seiten vorgestellt.

Anzeige von Ludw. Höll's in Wien erfundenen Kunstwerke, welches die schwer beladenen Kauffahrdey- und Kriegs-Schiffe so schnell, als wie ein Pfeil, ohne Segel und Ruder von sich selbst schiffend macht, s. im 56 Vers. der bresl. Samml. v. Jun. 1726, S. 756.

Wenn viele Kauffahrdey-Schiffe mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Gesellschaft reisen, damit sie einander bedecken, und im Nothfalle einander beystehen, oder auch sich unter einander gegen die See-Räuber, oder sonst, vertheidigen können, so heißt solches eine Kauffahrdey-Flotte, Fr. Flote marchande.

Von den Schiffen selbst aber sagt man: daß sie in Conserve, oder flottenweise, oder in Compagnieschaft, oder unter reciprocirlicher Bedeckung gehen. Dergleichen Kauffahrdey-Flotten bekommen fast immer ihre Benennung von denen Oertern, wohin sie gehen und ihren Handel treiben. Also sagt man, die ostindische, smyrnische, brasilianische ꝛc. Flotte. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrdey-Schiffe, welche sie jährlich nach Veracruz schicken, schlechtweg und ohne Zusatz die Flotte, und besteht solche insgemein aus der Capitane, der Amirante und der Patache für königliche Rechnung, ingleichem ungefähr 16 Kauffahrdey-Schiffen, für

Rechn-

nung der Particuliers von 400 bis 1000 Ton-
Siehe Flotille, im XIV Th. S. 357, f. Gal-
e im XV Th. S. 788, fgg. und Silber-Flotte.
den vereinigten Niederlanden sind alle Schiffe,
für das mittelländische Meer bestimmt sind, ge-
n, sowohl hin- als herwärts in Conserve zu
n; s. im VIII Th. S. 326, f. Es gehen aber
leichen in Conserve mit einander fahrende Kauf-
dey-Schiffe, oder Kauffahrdey-Flotten, zu Frie-
zeiten mehrentheils ohne eine Bedeckung von
gs-Schiffen mitzunehmen; zu Kriegszeiten hin-
n, und wenn sie mit wichtiger Ladung versehen
und an solche Oerter zur See reisen, wo man
den feindlichen Schiffen und Capern nicht sicher
g ist, pflegen sie noch von den Admiralitäten ei-
oder mehrere Kriegs-Schiffe oder Convoyen zur
eckung mitzunehmen, welche sie entweder ganz an
Ort ihrer Bestimmung, oder wenigstens bis auf
gewisse Höhe, wo sie von den Capern nichts mehr
fürchten haben, begleiten. Uebrigens errichten
Kauffahrdey-Schiffe, welche in Conserve gehen,
Art von Gesellschaft mit einander. Der Bund,
e unter einander gemacht haben, heißt die Admi-
aft. Ein solcher Bund kann entweder münd-
oder schriftlich geschlossen werden. Wird er
lich verabredet, so muß man ihn doch mit Zeu-
estätigen; wird er aber schriftlich abgefasset, so
das deshalb errichtete Instrument mit den Sie-
er Parteyen, wofern sie gegenwärtig sind, be-
get werden. Ein solcher über eine geschlossene
ralschaft errichteter schriftlicher Vertrag, wird
onserve-Bund, oder Conserve-Contract, sonst
Admiralschaft, genannt. Darin müssen sie sich
nen Admiral, d. i. einen Führer, und nach dem
otte zahlreich und ansehnlich ist, so gar um einen
und Contre-Admiral, vergleichen. Durch

sol-

ziehen. Die Stats-Pieken werden hinten über den Rücken des Schiffes neben dem Steuerruder aufgepflanzet, wo auch eine kleine Windfahne zur Nachricht des Steuermannes beygesetzt ist. Wenn man anlandet, wird auf kleinern Schiffen das Steuerruder in der Eile aufgewunden und auf das Land geschoben, so, daß man durch diese Oeffnung gleichsam als durch eine Hinterthür, und über das Ruder als über eine Brücke gehen kann. Fig. 2007 a) und b), ist ein solches Kauffahrdey-Schiff von zwey Seiten vorgestellt.

Anzeige von Ludw. Höll's in Wien erfundenen Kunstwerke, welches die schwer beladenen Kauffahrdey- und Kriegs-Schiffe so schnell, als wie ein Pfeil, ohne Segel und Ruder von sich selbst schiffend macht, st. im 36 Vers. der bresl. Samml. v. Jun. 1726, S. 756.

Wenn viele Kauffahrdey-Schiffe mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Gesellschaft reisen, damit sie einander bedecken, und im Nothfalle einander beystehen, oder auch sich unter einander gegen die See-Räuber, oder sonst, vertheidigen können, so heißt solches eine Kauffahrdey-Flotte, Fr. Flote marchande.

Von den Schiffen selbst aber sagt man: daß sie in Conserve, oder flottenweise, oder in Compagnieschaft, oder unter reciprocirlicher Bedeckung gehen. Dergleichen Kauffahrdey-Flotten bekommen fast immer ihre Benennung von denen Oertern, wohin sie gehen und ihren Handel treiben. Also sagt man, die ostindische, smyrnische, brasilianische ꝛc. Flotte. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrdey-Schiffe, welche sie jährlich nach Veracruz schicken, schlechtweg und ohne Zusatz die Flotte, und besteht solche insgemein aus der Capitane, der Amirante und der Patache für königliche Rechnung, ingleichem ungefähr 16 Kauffahrdey-Schiffen, für

Rechn-

hnung der Particuliers von 400 bis 1000 Ton-
. Siehe Flotille, im XIV Th. S. 357, f. Gal-
le im XV Th. S. 788, fgg. und Silber-Flotte.
den vereinigten Niederlanden sind alle Schiffe,
für das mittelländische Meer bestimmt sind, ge-
en, sowohl hin- als herwärts in Conserve zu
n; s. im VIII Th. S. 326, f. Es gehen aber
leichen in Conserve mit einander fahrende Kauf-
dey-Schiffe, oder Kauffahrdey-Flotten, zu Frie-
zeiten mehrentheils ohne eine Bedeckung von
gs-Schiffen mitzunehmen; zu Kriegszeiten hin-
n, und wenn sie mit wichtiger Ladung versehen
und an solche Oerter zur See reisen, wo man
den feindlichen Schiffen und Capern nicht sicher
g ist, pflegen sie noch von den Admiralitäten ei-
oder mehrere Kriegs-Schiffe oder Convoyen zur
eckung mitzunehmen, welche sie entweder ganz an
Ort ihrer Bestimmung, oder wenigstens bis auf
gewisse Höhe, wo sie von den Capern nichts mehr
fürchten haben, begleiten. Uebrigens errichten
Kauffahrdey-Schiffe, welche in Conserve gehen,
Art von Gesellschaft mit einander. Der Bund,
e unter einander gemacht haben, heißt die Admi-
aft. Ein solcher Bund kann entweder münd-
oder schriftlich geschlossen werden. Wird er
lich verabredet, so muß man ihn doch mit Zeu-
estätigen; wird er aber schriftlich abgefasset, so
das deshalb errichtete Instrument mit den Sie-
er Parteyen, wofern sie gegenwärtig sind, be-
get werden. Ein solcher über eine geschlossene
ralschaft errichteter schriftlicher Vertrag, wird
onserve-Bund, oder Conserve-Contract, sonst
Admiralschaft, genannt. Darin müssen sie sich
nen Admiral, d. i. einen Führer, und nach dem
otte zahlreich und ansehnlich ist, so gar um einen
und Contre-Admiral, vergleichen. Durch

sol-

denjenigen Kaufleuten zu gute, welche keine eigene Häuser und Familien haben, und doch beständig an einem Orte sind, oder auch für fremde Kaufleute, die nur zu gewissen Zeiten des Jahres auf die Messen und Märkte kommen, um einen geräumigern Hof, als sonst in großen Wohnhäusern zu seyn pflegt, eine Säulen- oder Bogen-Laube, auch wohl doppelt über einander, und rings herum Kauf-Läden daran. Dergleichen sind zu Venedig das so genannte deutsche Haus (il Fondaco de i Tedeschi), ein viereckiges Gebäude, von 512 Fuß im Umfange, auswendig mit 22 Kram-Läden, inwendig mit einem viereckigen Hofe mit Gewölben, Bodengängen und vielen Zimmern, indem es 4 Etagen hoch ist, versehen; und das türkische Haus (il Palazzo di Turchi.) In der Türkey, wie auch in Persien und Indien, sind die so genanten Bazar dergleichen Kauf-Häuser.

Basar, Bazar, Bazari, Bazaard, ist ein arabisches Wort, und heißt so viel, als Kauf oder Tausch der Waren. In einem weitern Verstande aber bedeutet es bey den Morgenländern insgemein einen Markt, und insonderheit bey den Persern eine sehr große, breite, lange, und aus lauter Kram-Gewölben und Kauf-Läden bestehende Straße. Einige sind offene Plätze, wie die Märkte in Europa, und dienen zu gleichem Gebrauche; aber nur die geringsten und wohlfeilsten, und in großen Lasten bestehenden Waren daselbst zu verkaufen; die andern aber sind mit sehr hohen, und von gewissen Arten von Helmen oder Kuppeln (durch welche das Licht darein fällt,) durchbrochenen Gewölben bedeckt. In letzterer haben die Kaufleute, welche mit Edel-Steinen, reichen Stoffen, Gold- und Silber-Arbeit und andern dergleichen Waren handeln, ihre Kram-Läden. Bisweilen werden wohl gar die Sclaven daselbst verkauft; wiewohl dieser barbarische Handel auch auf den offenen oder unbedeckten Bazars getrieben wird.

Diese Benennung ist auch bey allen ostindischen Nationen sowohl, als auch bey denen in der Levante, gebräuchlich. Es bedeutet durchgängig in allen diesen Ländern einen allgemeinen Ort, wo der Markt gehalten wird, sowohl

Victua-

Victualien als auch andere Waren zu verkaufen. Ein solcher Ort führt diesen Nahmen, es mag nun ein freyer Platz, oder eine etwas breite Straße, und er mag bedeckt, oder nicht bedeckt, seyn. Malacca war vormahls der General-Bazar in der indischen Handlung, ehe nähmlich die Portugiesen ihre Schifffahrt in diese Gegenden unternommen haben. Der Bazar oder Maidan zu Ispahan, ist einer der schönsten Plätze von ganz Persien, und übertrifft so gar alle diejenigen, welche sich in Europa befinden; seiner großen Kostbarkeit ungeachtet aber muß man doch bekennen, daß der Bazar zu Tauris der weitläuftigste Platz ist, welchen man kennt. Man hat auf denselben oft 30,000 Mann in Schlachtordnung gestellt. Er enthält über 15,000 Kramläden, und ist unstreitig der prächtigste in Persien. In dieser Stadt nennt man den Edelstein- und Juwelen-Bazar Kaiserie, d. i. den königlichen Marktplatz.

Es können auch die Contoirs oder Logen, welche die europäischen Nationen hin und wieder in den Handels-Städten unter der indianischen Könige Bothmäßigkeit, desgleichen in Afrika, haben, ebenfalls hierher gerechnet werden. Von gleicher Beschaffenheit sind an einigen Orten in Deutschland diejenigen Oerter, welche man Packhof, oder Wage, Fr. Bureau de la Douane, Ital. Dogana, nennt, wo die Waren abgeladen, gewogen, visitiret, und die Imposten und Accise davon entrichtet werden.

Von der Anlegung eines Kauf-Hauses, werde ich im Art. Markt-Platz handeln.

Kauf-Herr, Fämin. die Kauf-Frau, ein nur in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Herr übliches Wort, einen vornehmen, angesehenen Kaufmann zu bezeichnen.

Ehedem brauchte man nur die einfachern Ausdrücke Kauf-Buch, Kauf-Frau, Kauf-Haus, Kauf-Herr, ꝛc. ein Handels-Buch, eine Handels-Frau, ein Handels-Haus, und einen Handels-Herrn zu bezeichnen. Allein, um die Zweydeutigkeit des Wortes kaufen zu vermeiden, da es auch für Geld an sich bringen bedeutet, vielleicht auch, weil es in der Bedeutung des Handels zu veralten

aufing; setzte man das Wort Handel hinzu; Kauf-Handels-Herr, u. s. f. Siehe Kauf-Handel und K Mann.

Kauf-kühn, heißt, auf Bergwerken, wenn ein re Anbruch erfolgt, daß die Kure dadurch in W kommen. Man sagt alsdann: es macht die Th kaufkühn, L. pretium partium fodinae auget.

Kauf-Laden, L. Taberna Mercatoris, ein Laden welchem Waren verkauft werden; ein Handels- den, imgl. ein Kauf- und Handels-Lad Siehe Kauf-Herr, und Kaufen II.

Die Gebäude, worin allerley Waren zum se Kaufe ausgeleget oder aufgestellet werden, und we zu beliebiger Zeit verschlossen werden können, bek men, nach Verschiedenheit der Handlungs-Ar verschiedene Nahmen. Bey dem Handel im Gar heißen sie Gewölbe; bey dem Handel im Klei Kram-Läden; und bey dem Handel im ganz K nen, oder bey der Krämerey, Buden (s. Th. S. 245, fgg.) und auch Bänke.

Ueberhaupt muß ein Laden 1. in einer gelege Gegend angebracht werden, wo a) viele Leute und zu gehen, und wo derselbe b) nicht nur den K fern bald in die Augen fällt, sondern wo auch c) Waren, welche man darin feil hat, leicht und Vortheil abgesetzet werden können. Wenn daher Kaufmann oder Kramer einen Laden miethen will, hat er, in Absicht auf die dritte Eigenschaft eines dens, wo nicht bey allen, doch bey gewissen War insonderheit denjenigen, die zur Bekleidung der M schen dienen, darauf zu sehen, ob die Oeffnung oder Fenster, durch welche das Licht in denselben fä gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternac gelegen sind, weil das Licht, nach dem es herein fä den Verkauf einiger Waren befördern, oder verh dern kann. So hält man z. B. dafür, daß a)

schw

schwarze Zeuge, als: Sammet, Plüsch, Tuch ꝛc. das Licht gegen Mitternacht das beste sey, weil die Sonne niemahls von der Seite her scheint; woraus denn folgt, daß das Licht nicht so hell ist, und daß das Schwarze schön aussieht, und der Boden des Sammetes, Plüsches, ingleichem der Faden eines Tuches, nicht leicht gesehen wird. Im Gegentheile wird das von Mittag oder Abend herein fallende Licht bey diesen Waren nicht für dienlich geachtet, indem solches zu hell ist; daher man denn viel leichter den Grund des Sammetes, Plüsches ꝛc. und den Faden des Tuches erkennen kann; nicht zu gedenken, daß die Klarheit der Sonne das Schwarze graulich und ohne Glanz macht, so, daß eine sonst schöne und glänzende Ware allezeit häßlich aussieht. Das Licht aber gegen Abend, macht das Schwarze, wenn man es des Abends zeigt, röthlich scheinend, ob wohl das Licht gegen Abend, wenn man die Ware des Morgens zeigt, nicht schadet. β) Weiße Zeuge müssen nicht an denen Orten, wo der Schein von Mittag oder Abend herein fällt, gezeiget werden, weil sie, wenn sie milchweiß sind, röthlich, und hingegen, wenn sie mit Alaun gefärbt sind, blau scheinen; sondern man muß sie, wenn es nachmittags ist, wo der Tag von Morgen her kommt, wenn es aber des Morgens ist, gegen Mittag zeigen. γ) Bleumourant, Gelbgrün, Bohnenblüthe, Fleisch- und Nuß-Farbe, Tristamin und Bleichgelb, müssen gegen Morgen; Carmesinroth, Feuerfarbe, Granatfarbe, spanisch Leibfarbe, Scharlach, Violett, Purpur, und Amarant-Farbe aber gegen Mitternacht gezeiget werden; denn wenn der Tag von weitem herein fällt, scheinen die Waren viel durchdringender. Nachmittags aber müssen die geblümten Zeuge und Damaste gegen Morgen gewiesen werden, weil die Figuren darin viel besser erhaben scheinen, als wenn das Licht heller wäre. Kurz, es

ist kein Licht besser, als dasjenige, welches von
gen oder Mitternacht kommt, wo die Zeuge gen
werden können; kein Licht aber ist nachtheiliger,
dasjenige, welches von Mittag oder Abend ko
Daher die Kaufleute wohl darauf Acht haben m
daß sie ihre Tische, worauf sie die Waren z
wohl setzen. Weil aber doch viele Häuser gegen
tag oder Abend liegen: so müssen diejenigen, di
Gewölbe in solchen Häusern zu nehmen gen
sind, dasjenige, was die Natur nicht gibt, dur
Kunst ersetzen; und in solchem Falle hölzerne Fe
Läden machen lassen, wodurch das Licht gebro
und gleichsam von weitem in den Laden geleitet
welches man falsches Licht nennt.

Falsches Licht, Fr. Faux Jour, heißt ein düsteres
oder ein dunkler Schein, welcher den Dingen eine a
Farbe gibt, oder ihre Mängel und Fehler verbergen
Viele Kaufleute verschaffen sich dergleichen Arten vo
schem Lichte, welche für ihre Zeuge und andere Waren
theilhaft seyn können. Daher verdecken sie die Fen
ihren Gewölben, oder den obersten Theil ihrer Läden
hölzernen Maschinen, welche sie nach Belieben auf
oder niederlassen können, nach dem sie mehr oder we
Licht von nöthen haben, ihren Waren ein gutes An
zu geben. Diese Maschinen heißen bey den Franzos
sonderheit Abatans, weil sie nach des Kaufmannes
ben nieder gelassen werden können; und auch Aba
oder Abat-jour, weil sie das Tageslicht vermindern,
gleichsam niederschlagen; s. Th. I, S. 28. Doch ist
falsche Licht in Ansehung der einkaufenden Personen
ihr Handwerk verstehen, von schlechtem Nutzen, w
mit dem Stücke Leinwand oder Tuch, welches sie einka
wollen, an das helle Tageslicht gehen, wo sie es genau
tersuchen und besichtigen.

Ferner muß ein Laden 2. wohl aufgeputzt
sowohl in Ansehung jeder Ware, als auch in An
ung des ganzen Waren-Lagers oder Gewölbes,
dem das äusserliche Ansehen, wie durchgehends,

auch hier, den Leuten gar sehr in die Augen leuchtet. Was a) den Aufputz jedes Stückes von einer Ware betrifft, so hat solcher, ob er wohl zu der innern Güte der Ware nichts thut, doch den Nutzen, daß das Warenstück sich selbst ein gutes Ansehen gibt, und den Käufer gleichsam anlache. Daher muß ein Kaufmann, z. B. um die Waren, welche eines Umschlages bedürfen, auch so gar von Zeit zu Zeit neues Papier schlagen. Denn wenn die Käufer sehen, daß eine Ware nicht reinlich, sondern schlecht, gehalten wird: so haben sie Ursache zu glauben, daß die Ware alt und fehlerhaft sey, welches denn macht, daß man sie nicht ansieht. Kurz, sie wird verächtlich; und man kann sie anders nicht, als mit ansehnlichem Verluste, verkaufen. Von dem Aufputze der Waren, werde ich bey Abhandlung der Waren-Kunde ein mehreres sagen. b) Der Aufputz des ganzen Waren-Lagers und Gewölbes ist deswegen nöthig, damit derselbe dem ganzen Gewölbe oder Laden ein Ansehen gebe, und dadurch die Augen der Vorbeygehenden auf dasselbe aufmerksam mache, und sie auf dasselbe ziehe, indem ein wohl aufgeputztes Gewölbe allemahl mehr Käufer an sich locket, als ein anderes, dem der Aufputz fehlt. Bey dem Aufputze des Waren-Lagers oder Gewölbes, ist insonderheit auf drey Stücke zu sehen: 1) auf eine gute Stellung der Waren, daß solche den Käufern gleich in die Augen fallen; 2) auf eine gute Ordnung der Waren, damit der Kaufmann, wenn er dieselben von nöthen hat, sie sogleich bey der Hand habe, und die Käufer nicht lange warten dürfen. In dieser Absicht muß er nicht nur gewisse Kasten, Fächer und Oerter haben, worin jede Gattung der Waren beysammen, und jede Gattung wieder nach ihren verschiedenen Sortimenten, in gewisser Ordnung nach den Farben, der Faßon, der Güte ꝛc. besonders liegen; und 3) auf die Reinlich-

keit, damit er die Waren den Käufern sauber vorlegen könne. In dieser Absicht muß er alle Fächer mit weißem Papiere, welches darauf zu leimen ist, belegen, und sie zum öftern vom Staube säubern, die Regale nach Beschaffenheit mit Vorhängen versehen, und den Fußboden des Gewölbes täglich kehren lassen; welches letztere auch dazu hilft, daß die Fächer oder Waren nicht so sehr bestauben, zumahl wenn in dem Gewölbe stark hin und wieder gegangen wird. Zu dem Aufputze des Gewölbes gehören endlich noch 4) die äusserlichen aufgehängten oder aufgestellten Zierrathen vor und in dem Eingange des Gewölbes, welche zum Theil die Absicht haben, daß der Kaufmann die Ware, die er führt, anzeigen will, zum Theil auch dahin abzielen, daß der Kaufmann sein Gewölbe kennbar mache. In Ansehung der letzten Absicht pflegen Kaufleute öfters vor ihren Gewölben einen aufgeschlagenen Anhänge-Tisch zu haben, der mit einem Teppiche oder Tuche bedeckt ist, worauf das Handels-Zeichen mit Bande von anderer Farbe aufgenähet ist. Auf solchem Tische steht auch wohl ein so genannter Aufsatz, welcher in einer ausgeschnitzten Figur besteht, wie insonderheit vor den Gewölben und Läden der Specerey-Händler und Droguisten zu sehen ist.

Auf des Magistrates zu Bielefeld geschehene Anfrage, ob die Tabernae Mercatorum unter die res mo- oder immobiles zu rechnen? erging d. d. Berlin, d. 23 Aug. 1737, folgendes Rescript:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch, *occasione* des Grotendieckschen *Concursus* unterthänigst geschehene Anfrage:

Ob die Kauf-Laden *ad immobilia* gerechnet, und die im Lager-Buche *registrirte* Schuld-Posten dahin *extendiret* werden sollen? ertheilen Wir Euch hierdurch in Gnaden zur *Resolution*: Daß da in den gemeinen Rechten *inter Tabernam & singulas merces* ein Unterscheid gemachet

chet wird, dergeſtalt, daß *Taberna* vor unbeweglich, die darin befindliche Waaren aber, ſo lange der Beſitzer nicht belanget wird, vor bewegliche Güter zu achten, es auch dabey gelaſſen werden ſoll.

Mithin verbleiben ſothane Waaren, wenn gleich das Waaren-Lager zum Pfande geſezet wird, *res mobiles*, und können von dem *Debitore* veräuſſert werden, allermaßen *Taberna* bleibt, obgleich die Waaren ſich ändern.

Dafern aber ein *Debitor* ſtirbt, oder einen *Banquerout* machet, und *Creditores Actionem Hypothecariam* anſtellen, ſolchenfalls ſeynd diejenigen Waaren, welche alsdann in dem Waaren-Lager ſich befinden, ſie mögen *tempore Crediti* darin geweſen ſeyn oder nicht, unter der *Hypotheca Tabernae* begriffen, und *pro re immobili* zu halten, alſo daß wenn ein *Poſſeſſor Tabernae* ſeine *Immobilia* in das *Hypotheguen* Buch eintragen läſſet, ſein Waaren-Lager nebſt den darin, *tempore mortis vel actionis motae*, befindlichen Waaren, auch darunter mit begriffen ſeyn ꝛc. ꝛc. Corp. Conſtit. March. Contin. I. N. XLVI, Col. 71, ſ.

Kauf-Lehen, ſ. Lehen-Ware.

Kauf-Leinwand, Leinwand, welche auf den Kauf gemacht, d. i. für den Handel beſtimmt iſt; zum Unterſchiede von der Haus-Leinwand.

Kauf-Labet, ein mit deutſchen Karten gebräuchliches Spiel, welches 3 bis 4 Perſonen zuſammen ſpielen können. Eine jede Perſon bekommt 4 Karten, und es wird ein Trumpf aufgewählt; ſodann wird, nach der Reihe herum, von den übrig gebliebenen Blättern, ſo weit dieſelben reichen, und ſo viel jeder davon nöthig hat, gekauft. Das gewählte Trumpf-Blatt nimmt derjenige, welcher Karte gegeben hat, gegen Wegwerfung eines andern, ein. Wer die meiſten Stiche hat, genießt den Vortheil; wer aber einen Stich bekommt, muß ſo viel Labet ſetzen, als auf dem Teller ſteht, oder der Stamm beträgt.

Kauf-Leute. 1. Perſonen, welche mit einander handeln, der Käufer und Verkäufer; doch nur im gem.

Leben, beſonders in der R. A. biethen und v
biethen macht Kaufleute. Siehe Kaufen 1l

2. Leute, welche Handlung treiben, als de
ral von Kauf-Mann; ſ. dieſes Wort.

3. Leute, welche das Eigenthum einer Sa
ſich bringen, oder an ſich bringen wollen; do
im g. L.; in der anſtändigern Sprechart K
Kaufleute zu einer Ware ſuchen. Siehe
Mann.

Kauf-Luſt, die Luſt, d. i. Neigung, eine S
kaufen. Die Kaufluſt kommt ihn an.

Daher Kauf-luſtig, Kaufluſt habend, e
in einigen Gegenden übliches Wort, wo m
Auctionen die Kaufluſtigen, d. i. die Lieb
auf eine beſtimmte Zeit einladet.

Kauf-Mann (*), im Plural die Kaufleute,
die Kaufmänner, L. Mercator, Fr. Marchan
gociant, Mercantiſte, Mercantoriſte.

1. In der weitern Bedeutung des Zeit
kaufen, da es ſo viel als handeln, d. i. durch
und wieder verkaufen ſeine Nahrung gewinne
deutet, iſt der Kaufmann, und um ihn v
Kaufmanne in der folgenden zweyten Bedeut
unterſcheiden, der Kauf- und Handels-L
ein jeder, der ſich auf ſolche Art ſeine Nahr
wirbt. Im gem. Leben braucht man es auch
in dieſem weitern Verſtande, wo man, beſond
kleinern Orten, alle Krämer mit dieſem Nah
belegen pflegt, wenn nur ihr Handel nicht gar
in das Kleine geht, oder zu verächtliche Di
trifft. In engerm Verſtande iſt ein Kaufma
derjenige, welcher im Ganzen oder im Groß

(*) In der erſten Bedeutung ſchon bey dem Ottfried K
bey dem Stryecker Choufman, im Angelſ. Chea
Niederſ. Koopman, im Schwed. Köpman, wohin
Lat. Caupo gehört. Im Engl. iſt Chapman ein Kä

delt, d. i. einkauft und verkauft, zum Unterschiede von einem Krämer, welcher die Waren nach Ellen, Pfunden, u. s. f. verkauft. In dieser eingeschränktern Bedeutung wird es in ansehnlichen Handels-Städten, z. B. zu Leipzig, Hamburg, u. s. f. gebraucht, wo die Kramer-Innung von der Innung der Kaufleute genau unterschieden ist, und kein Kaufmann im Kleinen handeln darf, wenn er nicht förmlich in die Kramer-Innung aufgenommen worden ist. Einen angesehenen Kaufmann dieser Art pflegt man auch wohl, besonders wenn man mit Achtung von ihm spricht, einen Kaufherren, noch mehr aber einen Kauf- und Handels-Herren zu nennen. In Wien ist der Sprachgebrauch anders beschaffen. Kaufleute im engern Verstande heißen daselbst Niederläger, zum Unterschiede von den Krämern und Tändlern. Die Krämer werden wieder in zwey Arten getheilet, wovon diejenigen, welche mit kostbaren Waren, z. B. mit ausländischen Tüchern, Sammet, seidenen Zeugen ꝛc. handeln, Kauf- und Handelsleute, die übrigen aber in engerm Verstande Krämer heißen. Tändler scheinen diejenigen zu seyn, welche mit solchen Kleinigkeiten handeln, die ihnen noch nicht einmahl auf den Nahmen eines Krämers ein Recht geben. Die Wechsler oder Banquiers werden daselbst zu den Niederlägern gerechnet, und Niederlagsverwandte genannt.

In dieser ganzen Bedeutung lautet der Plural nur Kaufleute. Die Gattinn eines Kaufmannes heißt im g. L. die Kaufmanns-Frau, im Oberd. auch wohl die Kaufmännin, in der anständigern Sprech-Art der Hochdeutschen die Kauf- und Handels-Frau, welchen Nahmen sie auch bekommt, wenn sie in ihrem eigenen Nahmen handelt.

Daher kaufmänniſch, nach Art der Kauf- und Handelsleute. Den Gewinn kaufmänniſch berechnen. Das iſt nicht kaufmänniſch.

2. In der engſten Bedeutung des Zeitwortes kaufen, iſt Kaufmann im g. L. derjenige, welcher etwas kauft, d. i. für ein von dem Andern bewilligtes Geld an ſich bringt, oder an ſich bringen will. Einen Kaufmann zu etwas ſuchen. Es haben ſich verſchiedene Kaufleute dazu gemeldet. Einen Kaufmann zu etwas abgeben wollen, es kaufen wollen. In welcher Bedeutung man auch zuweilen im Plural die Kaufmänn er ſagt. In der anſtändigern Sprech-Art iſt dafür Käufer üblicher, ſo wie man auch im weiblichen Geſchlechte nicht Kaufmänninn, oder Kauffrau, ſondern Käuferinn ſagt.

3. In Batavia, iſt das Wort Kaufmann ein Ehren-Titel. Was man bey uns Kaufmann nennt, heißt dort Negotiant. Man hat in Oſt-Indien eine ganz andere Rang-Ordnung, als in Europa. Erſtlich kommt der General-Gouverneur und die hohe Regierung; das ſind die Räthe von Indien, und die beyden Secretäre. Nächſtdem ſind alle Perſonen von Diſtinction in drey Claſſen eingetheilt. Zur erſten Claſſe rechnet man die Ober-Kaufleute; hierzu gehören der Chef und alle Stabs-Officier, ingleichem die Capitäne; ferner die Juſtiz-Räthe, Prediger ꝛc. Die zweyte Claſſe machen die Kaufleute aus; hierunter rechnet man die promovirten Doctores, die Lieutenants, u. ſ. f. In die dritte Claſſe gehören die Unter-Kaufleute, Fähnriche, und was damit den Rang hat; und das ſind dort ſchon angeſehene Perſonen.

Ein Kaufmann iſt eine von dem State privilegirte Perſon, die von dem Umtauſche und Verkaufe der Waren, Güter und Sachen, Gewinn zieht; daher Perſonen, die ihre eigene Producte, oder ehemahls

erkaufte Sachen, verkaufen, die Victualien-Händler, Trödler und Hausirer, desgleichen die Lieferanten, keine Kaufleute sind.

Unter allen Arten zu handeln, ist der Tausch-Handel die erste, und beynahe so alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wieder den ersten Menschen das Urtheil ausgesprochen hatte, daß er im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen solle, brachte die Erde ferner nichts ohne menschliche Beschäftigung hervor. Solches nöthigte die Menschen, insonderheit bey ihrem größern Anwachse, daß sie die Arbeiten unter einander theilten, und der eine sich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. s. w. Alle diese Hand-Arbeiten erforderten gewisse Werkzeuge, und die Blöße des menschlichen Körpers wollte bedeckt seyn. Daher widmeten sich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solcher Gestalt entstanden unter den Menschen besondere Stände. Eben dieser Ursprung der verschiedenen Stände ist auch der Zeitpunct, von welchem an man den allerersten Ursprung des Tausch-Handels zu rechnen hat. Denn da man sich anfangs nur auf höchst nothwendige Dinge legte, so konnte kein Stand den andern in Ansehung seiner Hände Arbeiten entbehren; folglich fingen die Menschen an, dasjenige, was sie von des Andern Producte oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu schätzen und zu vertauschen, wodurch denn ein Jeder dem Mangel derer Dinge, die ihm fehlten, abhalf, so, daß z. B. der Schäfer von dem Ackermanne Korn gegen Fleisch; dieser von denen, welche in Eisen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn, u. s. w. eintauschte.

Es ist wahrscheinlich, daß man nicht gleich anfänglich diese Schätzung so genau genommen, und jedem Dinge einen gesetzten Preis beygeleget, sondern daß vielmehr einer dem andern mit seinem Eigenthume

nur

tag oder Abend liegen:
Gewölbe in ſolchen
ſind, dasjenige, was d
Kunſt erſetzen; und in
Läden machen laſſen,
und gleichſam von weite
welches man falſches

Falſches Licht, Fr. F
oder ein dunkler Schein,
Farbe gibt, oder ihre Mä
Viele Kaufleute verſchaffe
ſchem Lichte, welche für ihr
theilhaft ſeyn können. D
ihren Gewölben, oder den
hölzernen Maſchinen, we
oder niederlaſſen können, n
Licht von nöthen haben,
zu geben. Dieſe Maſchine
ſonderheit Abarans, weil ſi
ben nieder gelaſſen werde
oder Abat-jour, weil ſie da
gleichſam niederſchlagen; ſ.
falſche Licht in Anſehung d
ihr Handwerk verſtehen, v

sich daher dieser Metalle nach und nach, um an-
Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man
ungeprägt gebraucht, und die Stücke gegen die
, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte
allgemein angenommenen Metalle bestimmte,
er zugewogen. wie etwa noch heutiges Tages in
Handlungen, insonderheit der Wechsler, die
Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu
vielfältig ausgewogen wird. Endlich, da auch
darwägen des Goldes und Silbers noch viele
uemlichkeiten bey sich führte, fing man an, nach
r heutigen Münzen, das Gold und Silber in
e Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden,
, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit beson-
nterscheidungszeichen, die den eigenthümlichen
eines jeden Stückes anzeigten, zu bemerken.
ehr wog man einander nicht mehr das Me-
sondern man zählte es einander gegen die Ware
Das zugewogene und zugezählte Metall ist jeder-
nter dem Nahmen des Geldes bekannt ge-

ist aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes
, und lässet sich beydes aus der heil. Schrift erwei-
denn Abraham wog dem Ephron das Geld für
aufte Begräbniß dar, 1 B. Mos. 23, 16; und die
tischen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften
h 20 Silberlinge, 1 B. Mos. 37, 28. Wenn aber
brauch des ungeprägten, und dann des geprägten
eigentlich eingeführt worden sey, ist beydes unge-
Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, wor-
n Münzen gemacht hat, Kupfer gewesen sey; hin-
die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die
l.

n dieser Veränderung, da man angefangen
att des Tauschens der Ware gegen Ware, für
ufften Sachen Geld abzuwägen, oder zu zuzah-
t die zweyte Art der Handlung, nähmlich der

Kauf-

Kauf-Handel entstanden, als welcher nichts anders ist, als eine Vertauschung der Waren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungs-Geschichte in gewisse Zeitpuncte eintheilen will, so muß man mit dem Ursprunge des Kauf-Handels den zweyten Zeitpunct der alten Handlungs-Geschichte anfangen, ob man wohl, gedachter Maßen, die eigentliche Zeit seines Anfanges nicht so genau bestimmen kann. So viel ist indessen gewiß, daß der Kauf-Handel schon zu den Zeiten Abraham's eingeführt gewesen ist; 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 23, 9 und 16.

Mit der Entdeckung mehrerer Producte der Natur durch die Verbreitung der Menschen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entferntern Gegenden so wohl, als auch mit der Erfindung immer mehrerer Producte der Kunst, hatte zugleich die Neigung der Menschen nach solchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in seinen Gränzen, sondern die Einwohner suchten sich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wollust, oder ihren Luxus, unterstützen konnte; und solcher Gestalt entstand abermahl ein neuer Handlungs-Zweig, nähmlich die ausländische Handlung. Diese ausländische Handlung gab die erste Gelegenheit, daß die Kaufmannschaft aufgekommen ist, indem sich gewisse Personen einzig und allein darauf legten, daß sie mit den einheimischen Waren nach andern Orten und in entfernte Länder reiseten, von da aber die dortigen eigenthümlichen Waren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauschten. Dergleichen Leute wurden, zum Unterschiede von andern, Kaufleute (*) genannt.

Wenn

(*) Es scheinen die Gedanken derjenigen nicht ungegründet zu seyn, welche unter den Halbgöttern in der Fabel nichts anders, als berühmte Kaufleute, verstanden wissen wollen, die durch eine

n aber der ausländische Handel, und mit solchem
aufleute zuerst entstanden seyn, davon kann man
viel sagen: 1. daß der ausländische Handel erst
Stiftung der Reiche, (wozu, nebst der Vermehr-
er Menschen, die im Jahre der Welt 1757, und
101 Jahr nach der Sündfluth, geschehene Ver-
ng der Sprachen Anlaß gegeben hat,) seinen
ng genommen habe; und 2. daß er schon zu des
ham's Zeiten, ungefähr im J. der Welt 2078,
u Jacob's Zeiten nicht unbekannt gewesen sey,
us 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 37, 25. und
u ersehen ist.

aß einer ein Kaufmann werde, dazu wird
ert: 1. daß er die Handlung gehörig gelernt
oder doch wenigstens verstehe; insonderheit aber
er diejenige Handlungs-Art, die er zu treiben
ns ist, wohl begriffen haben, und hauptsächlich
, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vor-
und Schade, bestehe; 2. daß er der Matrikel
aufleute einverleibet, und, wo an einem Orte
aufleute in eine Zunft, Innung oder Gilde, ein-
ossen sind, in dieselbe aufgenommen sey; und
er wirklich Handlung treibe, und Geschicklichkeit
, dieselbe unter göttlichem Segen fortzusetzen.
ssen verdient doch nicht ein jeder den Nahmen ei-
ahren Kaufmannes, der seine Jahre ausgestan-
at, der der Matrikel der Kaufleute einverleibet
nd der auch wirklich Handlung treibt: so wenig
der den Nahmen eines wahren Gelehrten ver-
der die gehörigen Jahre auf Schulen und Uni-
ver-

eine weit sich erstreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verschaffet haben; zu-mahl, wenn man hauptsächlich diejenigen meint, welche zuerst durch Wasserfahrten von weiten Reisen ihren Landsleuten die Waren entlegener Länder zugeführt haben.

versitäten zugebracht hat, und in seinem erhaltenen Amte das, was er gelernt hat, nach dem Schlendrian ausübt. Zu dem Ehren-Titel eines wahren Kaufmannes wird weit mehr erfordert, wie ich bald zeigen werde, wenn ich zuvörderst die verschiedenen Gattungen der Kaufleute werde nahmhaft gemacht haben. Ich habe letzterer zwar bereits im XXI Th. S. 747. fgg. Erwähnung gethan; ich werde mich aber jetzt vollständiger darüber erklären.

Bey Erzählung der verschiedenen Gattungen der Kaufleute, hat man zuvörderst einen Unterschied zwischen den ächten und unächten zu machen. Unter den 1. unächten verstehe ich diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betriegerische Handlungs-Art des Nahmens der Kaufleute unwürdig machen. Dergleichen sind: a) Die Auf- und Vor-Käufer, oder Propolisten; b) die Einigkäufer oder Zwangkäufer, insgemein Monopolisten genannt; c) die Korn-Juden; d) die Bankerottier, (s. Th. III. S. 515. fgg.) u. a. m. Bey den 2. ächten Kaufleuten, macht man zuvörderst einen Unterschied zwischen denen, die für sich ganz allein, d. i. für ihre einzele Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben sich verbunden haben, heißen solche Compagnons, Handels-Compagnons, Handels-Gesellschafter, (s. Th. VIII. S. 280), Associirte, und Mascopisten. Es mögen aber die Kaufleute nur allein für ihre Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln: so muß man sie ferner unterscheiden, theils in diejenigen, welche große, capitale, reelle und generale Handlungen zu Wasser und zu Lande treiben, es geschehe so ches für ihr eigenes Conto, oder in Commission für andere; und diese sind die eigentlich so genannten Kaufleute, welche man insgemein mit dem Nahmen der Negotianten ins besondre belegt; theils in diejenigen, welche

welche entweder mit Waren oder mit Gelde handeln.

Diejenigen, welche 1. bloß Geld-Negotien treiben, und insgemein Wechsler, Wechsel-Herren, oder Wechsel-Negotianten, genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münz-Sorte gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher ins besondere Geld-Wechsler genannt: oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes- oder Particulierleute-Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Oerter abgehen sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen; und diese letztere Art von Wechslern führt eigentlich den Nahmen der Banquiers, oder Cambisten (s. Th. III, S. 522); wiewohl das Wort Banquiers nicht eben so genau an solche Personen zu binden ist, die sich bloß mit Wechseln beschäftigen, sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygeleget werden, indem heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, insonderheit Grossierer, sich der Wechsel-Handlung so stark, als ihrer Waren-Handlung, annehmen; gleichwie hingegen diejenigen, deren eigentliches Gewerbe der Wechsel-Handel ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch daneben im Ganzen mit etwas handeln sollten.

Diejenigen Kaufleute, welche 2. bloß Waren-Negotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein- und Verkaufe, oder nur mit dem Spedieren, oder auch nur mit dem Assecuriren der Waren, zu thun. Diejenigen, die sich nur a) mit Assecurirung der Schiffe und Waren oder Güter einlassen, werden Assecurirer, Assecuradeurs oder Assecuranten (s. Th. II. S. 571, fgg.) genannt. Diejenigen, welche nur die Spedierung der Kaufmanns-Güter besorgen, erhalten davon den Nahmen Spediteurs. Diejenigen, welche sich

werden daher Commiſſionäre (ſ. Th. VIII
f.) oder auch nur Factore (ſ. Th. XII, S.
nannt; diejenigen hingegen, welche (b) für
Rechnung Waren ein- und verkaufen,
wieder in zwey Claſſen, indem einige Ka
Waren in der Geſtalt und Gattung, wie
eingekauft haben, wieder verkaufen; ande
rohe Waren einkaufen, ſie in Manufactur
briken verarbeiten laſſen, und die daraus
Manufactur- und Fabrik-Waren ſodann
men und verkaufen; welche letztere, nähml
mit Manufacturen und deren Verlegung z
ben, daher ins beſondre Verleger, oder M
riſten, oder Fabrikanten, heißen. Doch
der erſten und den beyden letztern Benen
Unterſchied zu machen. Ein Verleger iſt
welcher den Arbeitern Geld und Materialien
und die von ihnen verfertigten Waren hinge
nimmt und verkauft. Ein Manufacturiſt,
nufacturier, heißt derjenige, welcher aus ſe
tel und auf ſeine Gefahr entweder eine ganz
nufactur aus Wolle, Seide, Garn ꝛc. einf
eine fremde nachmachen will, und zu dem E
erhaltener Freyheit und Conceſſion der hoh

erkaufte Sachen, verkaufen, die Victualien-Händler, Trödler und Hauſirer, desgleichen die Lieferanten, keine Kaufleute ſind.

Unter allen Arten zu handeln, iſt der Tauſch-Handel die erſte, und beynahe ſo alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wieder den erſten Menſchen das Urtheil ausgeſprochen hatte, daß er im Schweiße ſeines Angeſichtes ſein Brod eſſen ſolle, brachte die Erde ferner nichts ohne menſchliche Beſchäftigung hervor. Solches nöthigte die Menſchen, inſonderheit bey ihrem gröſſern Anwachſe, daß ſie die Arbeiten unter einander theilten, und der eine ſich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. ſ. w. Alle dieſe Hand-Arbeiten erforderten gewiſſe Werkzeuge, und die Blöße des menſchlichen Körpers wollte bedeckt ſeyn. Daher widmeten ſich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solcher Geſtalt entſtanden unter den Menſchen beſondere Stände. Eben dieſer Urſprung der verſchiedenen Stände iſt auch der Zeitpunct, von welchem an man den allererſten Urſprung des Tauſch-Handels zu rechnen hat. Denn da man ſich anfangs nur auf höchſt nothwendige Dinge legte, ſo konnte kein Stand den andern in Anſehung ſeiner Hände Arbeiten entbehren; folglich fingen die Menſchen an, dasjenige, was ſie von des Andern Producte oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu ſchätzen und zu vertauſchen, wodurch denn ein Jeder dem Mangel derer Dinge, die ihm fehlten, abhalf, ſo, daß z. B. der Schäfer von dem Ackermanne Korn gegen Fleiſch; dieſer von denen, welche in Eiſen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn, u. ſ. w. eintauſchte.

Es iſt wahrſcheinlich, daß man nicht gleich anfänglich dieſe Schätzung ſo genau genommen, und jedem Dinge einen geſetzten Preis beygeleget, ſondern daß vielmehr einer dem andern mit ſeinem Eigenthume

nur

Beyde, sowohl die Grossierer, als auch die Hand-Verkäufer oder Krämer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in einheimische und in fremde Kaufleute. Letztere sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahr-Märkte besuchen, und daher ins besondre Meß- oder Markt-Kaufleute, Fr. Marchands forains, genannt werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölbe, Laden, oder Buden halten, verkäufen; b) in Ansehung der Waren, die sie führen, in solche, welche nur mit Einer Gattung von Waren, und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waren handeln. Beyde bekommen von den Waren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihres Handels ausmachen, ihre Nahmen; dergleichen sind die Tuchhändler und Gewand-Schneider (s. Th. XVIII, S. 102), die Seidenhändler, die Rauch- und Pelz-Händler, die Galanterie-Händler (s. Th. XV, S. 654, f.) die Specereyhändler, die Herboristen (s. Th. XXIII, S. 24), u. d. gl.

Hierher gehören auch gewisser Maßen die Seelen-Verkäufer (Seel-Verkäufer), welches in Holland, vornehmlich in Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerley einheimische und fremde Personen, welche des Unterhaltes benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen; dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein Doppeltes verschreiben, und an die Compagnie anweisen lassen, wo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis der Schuldner sie an seinem Solde, wovon ihm monathlich ein Gewisses zurück behalten wird, erspart hat. Wenn dann der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, ist die Schuld in so weit verloren; sie

wissen

diente sich daher dieser Metalle nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man sie nur ungeprägt gebraucht, und die Stücke gegen die Waren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte solcher allgemein angenommenen Metalle bestimmte, einander zugewogen, wie etwa noch heutiges Tages in großen Handlungen, insonderheit der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu seyn, vielfältig ausgewogen wird. Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey sich führte, fing man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden, und sie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit besondern Unterscheidungszeichen, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten, zu bemerken. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, sondern man zählte es einander gegen die Ware zu. Das zugewogene und zugezählte Metall ist jederzeit unter dem Nahmen des Geldes bekannt gewesen.

Es ist aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes sehr alt, und lässet sich beydes aus der heil. Schrift erweisen. Denn Abraham wug dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, 1 B. Mos. 23, 16; und die midianitischen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften Joseph 20 Silberlinge, 1 B. Mos. 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführt worden sey, ist beydes ungewiß. Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, woraus man Münzen gemacht hat, Kupfer gewesen sey; hingegen sind die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die goldenen.

Von dieser Veränderung, da man angefangen hat, statt des Tauschens der Ware gegen Ware, für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zu zuzahlen, ist die zweyte Art der Handlung, nähmlich der

Kauf-

viel als möglich; da hingegen man diejenigen Kauf-Leute aufsucht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen lassen.

Es fragt sich hierbey: 1. Wie viel Profit ein Kauf-Mann von seinen Waren mit gutem Gewissen nehmen könne; und 2. Ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? Ich werde mich bemühen, über diese Fragen solche Betrachtungen anzustellen, welche einem gewissenhaften Kaufmanne behülflich seyn können, diese Fragen selbst zu entscheiden. Es ist unläugbar, daß diese Sache von großer Wichtigkeit ist, weil unendlich viele Leute darunter leiden, wenn die Kaufmannschaft gar zu vielen Profit nimmt. In einem wohl eingerichteten State muß ein Stand neben dem andern bestehen; und es ist also ein großer und sehr schädlicher Fehler des States, wenn ein Stand sich mit dem Schaden eines andern bereichert.

Ich setze voraus, daß ein Kaufmann übrigens ein ordentlicher und guter Hauswirth sey. Denn wenn ein Kaufmann ein liederliches Leben führt, wenn er ein Schwelger, ein Säufer, ein Spieler, ein Hurer ist, und seine Käufer übertheuert, damit er Geld genug einnehme, um seinen liederlichen und lasterhaften Aufwand bestreiten zu können: so ist er eine doppelte Pest in der menschlichen Gesellschaft. Er ist nähmlich ein Sclave der ausschweifenden Laster, und das noch dazu auf anderer Leute Unkosten. Es ist demnach eine wahre Wohlthat für das Publicum, wenn ein solcher betriegerischer Bösewicht zu Grunde geht, und mit der Zeit an den Bettelstab gebracht wird. Ein Kaufmann im Gegentheil, welcher sonst ein ordentliches und hauswirthliches Leben führt, ist eine der mensch. Gesellschaft höchst nöthige und nützliche Person. Mancher Kaufmann macht sich um das

Publicum

blicum oft unendlich mehr verdient, als hundert und
send andere Leute, welche in ihren Gedanken, oder
n bürgerlichen Range nach, weit über den Kauf-
nn erhaben sind. Ich bin jetzt nicht Willens, eine
führliche Lobrede auf die Kaufmannschaft zu hal-
; so viel aber muß ein jeder vernünftiger Mensch
ehen, daß die Kaufmannschaft den Stat mächtig
glücklich macht; daß der Kaufmann alle Völker
Erdbodens mit einander in eine freundschaftliche
bindung setzt; daß er die, in allen Ländern zer-
teten, Gaben der Natur gemeinnützlich macht,
m er die Waren, die in einem Lande ihres Ueber-
es wegen verderben müßten, in ein anderes bringt,
an denselben ein Mangel ist, und daß er einem je-
Menschen die Erlangung der zeitlichen Wohlfahrt
leicht macht. Es kostet mich oft nur zehn Schritt,
aus Ost- und West Indien, aus Astracan und
n, und aus allen Ländern des Erdbodens, in ei-
halben Stunde alles zu bekommen, was zur Kleid-
zur Nahrung und zur Wohnung nöthig und be-
n ist. Wenn in einer Stadt der Handel mit ei-
Mahle ganz aufhörte, so müßten die meisten
schen verhungern; und man würde mit der Zeit
ben so elendes Leben führen, als die alten barbar-
n Völker. Der Kaufmann ist wie eine Wasser-
lle, in welcher alles zusammen fließt, aus allen
len der Welt, was zur Erhaltung und zum Wohl-
e des menschl. Lebens erfordert wird, und aus
er jedermann schöpfen kann. Man hat demnach
e her, in allen wohl eingerichteten Staten, alles
iche gethan, um den in- und ausländischen Han-
n befördern. Und es ist also allen Mitgliedern
States, um ihrer eigenen Glückseligkeit willen,
n gelegen, daß die Kaufmannschaft im Flor er-
n werde.

Wenn man demnach fragt: Wie viel Profit, Kaufmann bey einem guten Gewissen nehmen könne? so ist klar, daß ein jeder Kaufmann sündigt, wenn er zu viel, und wenn er zu wenig Profit nimmt. Nimmt er zu viel Profit, so ist er ein Betrieger, und versündigt sich an seinen Käufern. Kein ehrlicher Mann betrügt andere Leute; und ein offenbarer Dieb sündigt zu wenig Maßen nicht so sehr, als ein Kaufmann welcher sich der Unwissenheit oder der Noth eines Käufers bedient, um von demselben einen unmäßigen Profit zu ziehen. Im Gegentheil versündigt sich ein Kaufmann an sich selbst, wenn er gar keinen, oder einen sehr kleinen Profit nehmen wollte. Er ist um sein selbst willen verbunden, sein Leben so glücklich zu machen, als möglich; er muß für sich und seine Familie seine Nothdurft und Bequemlichkeit erwerben; und er würde schlechterdings zu Grunde gehen, und seine Handlung nicht einmahl fortsetzen können, wenn er gar keinen, oder einen gar zu geringen Profit nehmen wollte. Ein Käufer würde auch der unverschämteste Mensch von der Welt seyn, wenn er verlangen wollte, daß der Kaufmann ihm die Ware ohne Profit geben solle; das hieße eben so viel, als verlangen: der Kaufmann solle ihm ganz umsonst dienen; und das kann nur ein niederträchtiger Geitzhals verlangen. Leben und leben lassen, ist ein vortrefflicher Grundsatz, durch dessen Beobachtung, Handel und Wandel in der menschlichen Gesellschaft nur bestehen kann. Allein, die ganze Schwierigkeit beruhet nur darauf: wie groß der Profit seyn müsse, den ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen kann? Diese Frage lässet sich unmöglich allgemein und durch eine bestimmte Zahl beantworten.

Zuvörderst ist unläugbar, daß ein gewisser Profit zu einer Zeit ein gerechter, und zu einer andern Zeit ein unmäßiger Profit seyn könne. Vor 200 Jahren

z. B.

welche entweder mit Waren oder mit Gelde handeln.

Diejenigen, welche 1. bloß Geld-Negotien treiben, und insgemein Wechsler, Wechsel-Herren, oder Wechsel-Negotianten, genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münz-Sorte gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher zum besondern Geld-Wechsler genannt: oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie fremde Landes- oder Particulierleute Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Oerter gegeben sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen; und diese letztere Art von Wechslern führt eigentlich den Nahmen der Banquiers, oder Tavernisten (s. Th. III, S. 522); wie wohl das Wort Banquiers nicht eben so genau an solche Personen zu binden ist, die sich bloß mit Wechseln beschäftigen, sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygelegt werden, indem heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, insonderheit Grossierer, sich der Wechsel-Handlung so stark, als ihrer Waren-Handlung, annehmen; gleichwie hingegen diejenigen, deren eigentliches Gewerbe der Wechsel-Handel ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch daneben im Ganzen mit etwas handeln sollten.

Diejenigen Kaufleute, welche 2. bloß Waren-Negotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein- und Verkaufe, oder nur mit dem Spedieren, oder auch nur mit dem Assecuriren der Waren, zu thun. Diejenigen, die sich nur a) mit Assecurirung der Schiffe und Waren oder Güter einlassen, werden Assecurateurs, Assecuradeurs oder Assecuranten (s. Th. I, S. 571, fgg.) genannt. Diejenigen, welche nur die Spedierung der Kaufmanns-Güter besorgen, erhalten davon den Nahmen Spediteurs. Diejenigen, welche sie

c) nur mit dem Ein- und Verkaufe der Waren beschäftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hingegen nur in Commission für andere. Diejenigen, welche nur (a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commissionen, Waren ein- und zu verkaufen, besorgen, werden daher Commissionäre (s. Th. VIII, S. 2[illegible] f.) oder auch nur Factore (s. Th. XII, S. 8, f.) genannt; diejenigen hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waren ein- und verkaufen, theilen sich wieder in zwey Classen, indem einige Kaufleute die Waren in der Gestalt und Gattung, wie sie dieselben eingekauft haben, wieder verkaufen; andere dagegen rohe Waren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufactur- und Fabrik-Waren sodann zu sich nehmen und verkaufen; welche letztere, nähmlich die mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher ins besondre Verleger, oder Manufacturisten, oder Fabrikanten, heißen. Doch ist zwischen der ersten und den beyden letztern Benennungen ein Unterschied zu machen. Ein Verleger ist derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorschießt, und die von ihnen verfertigten Waren hingegen an sich nimmt und verkauft. Ein Manufacturist, oder Manufacturier, heißt derjenige, welcher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder eine ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn ꝛc. einführt, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Concession der hohen Obrigkeit, gewisse Arbeiter oder Handwerker in Arbeit setzt. Ein Fabrikant, oder Fabrikateur, wird derjenige genannt, der aus Eisen, Stahl, Messing, und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien, allerley Werke verfertigen lässet. Es werden indessen doch

nicht

nicht alle Manufacturiſten unter die Kaufleute gerechnet, ſondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen ſelbſt bey großen Quantitäten nach den Meſſen führen, oder in großen Gewölben feil haben.

Diejenigen, welche die Waren entweder in der Geſtalt, wie ſie ſolche eingekauft haben, oder ſo, wie ſie dieſelben zuvor haben verarbeiten laſſen, verkaufen, verhandeln ihre Ware entweder in großen, oder in kleinen Partien oder Quantitäten.

* 1. Derjenige Kaufmann, welcher die Waren nicht anders, als nur in großen Partien, verkauft, führt die Nahmen Groſſierer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen, und Kaufmann im Großen, oder en gros; in Frankreich Groſſier, oder Magaſinier, und bey den Türken den beſondern Ehrentitel Kogia. Ein ſolcher Groſſierer treibt ſeinen Handel entweder zur See, oder zu Lande; ſ. Th. XX, S. 134, fgg. 2. Derjenige Kaufmann hingegen, welcher die Waren in großen Partien einkauft, und im Kleinen, oder einzeln, bey Pfunden, Lothen, Quenten, Kannen, Quarten, Nößeln, Ellen ꝛc. auswiegt oder ausmißt, heißt ein Hand-Verkäufer, Kaufmann des Handkaufes, Kaufmann en détail, oder gewöhnlicher ein Krämer; in Frankreich Marchand détailleur, oder en détail, und an einigen Orten, inſonderheit zu Lyon, Marchand boutiquier; ſiehe Krämer. Den im Kleinen handelnden füge ich 3. noch diejenigen bey, die mit ganz geringen Waren, inſonderheit mit Victualien, umgehen, und ſolchen bey Pfennigen und Groſchenwerth verkaufen, und Höken oder Höker (ſ. Th. XXIV, S. 115, fgg.) auch wohl Pfennig-Krämer; und die, welche mit Fett-Waren, als: Häringen, Stockfiſchen, geſalzenen Fiſchen u. ſ. w. einzeln Handel treiben, Fiſch-Seller, oder, wie in Nürnberg, Pfragner, und in den See-Städten Hokers, genannt werden.

Beyde, sowohl die Grossierer, als auch die Hand-Verkäufer oder Krämer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in einheimische und in fremde Kaufleute. Letztere sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahr-Märkte besuchen, und daher ins besondre Meß- oder Markt-Kaufleute, Fr. Marchands forains, genannt werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölbe, Laden, oder Buden halten, verkaufen; b) in Ansehung der Waren, die sie führen, in solche, welche nur mit Einer Gattung von Waren, und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waren handeln. Beyde bekommen von den Waren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihres Handels ausmachen, ihre Nahmen; dergleichen sind die Tuchhändler und Gewand-Schneider (s. Th. XVIII, S. 102), die Seidenhändler, die Rauch- und Pelz-Händler, die Galanterie-Händler (s. Th. XV, S. 654, f.) die Specereyhändler, die Herboristen (s. Th. XXIII, S. 24), u. d. gl.

Hierher gehören auch gewisser Maßen die Seelen-Verkäufer (Seel-Verkäufer), welches in Holland, vornehmlich in Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerley einheimische und fremde Personen, welche des Unterhaltes benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen; dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein Doppeltes verschreiben, und an die Compagnie anweisen lassen, wo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis der Schuldner sie an seinem Solde, wovon ihm monathlich ein Gewisses zurück behalten wird, ersparet hat. Wenn dann der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, ist die Schuld in so weit verloren; sie

wissen

n aber ihre Rechnung so zu machen, daß, wenn
10 nur 3 gerathen, sie schon dabey bleiben kön-
. Diese Seelen-Verkäufer thun der Compagnie
Dienste. Ein mehreres von ihnen, wird an sei-
Orte vorkommen.

Die Haupt-Gattungen der Kaufleute folgen so
nander, daß erstlich die Negotianten, hierauf
rossierer, dann die Manufacturisten, und end-
ie Krämer, kommen. Hierbey ist überhaupt an-
ken, daß die Eintheilung der Kaufmannschaft
in allen Ländern, ja selbst in Deutschland nicht
en Orten, einerley ist.

Den Gattungen der Kaufleute könnten noch bey-
t werden die Capitalisten, oder Rentenierer
ierer, Rentner,) welche zwar nur von ihren
nen und Interessen leben, indessen aber z. B.
ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffs-
2c. an dem Kauf-Handel gleichfalls ihren An-
nehmen und haben.

Der Endzweck aller Kauf- und Handels-
geht zwar dahin, daß sie Stadt und Land, wor-
entweder wohnen, oder wohin sie handeln, mit
enöthigten Waren, und zum Theil mit Geldern
Wechseln, versorgen wollen, zugleich aber rich-
auch ihr Augenmerk darauf, wie sie durch den
ieb der Waren, Gelder und Wechsel, ihren Zu-
efördern und ihren Vortheil finden mögen. Es
emnach einen doppelten Endzweck der Kaufleute,
lich: 1. die Versorgung eines Landes oder einer
t mit den Bedürfnissen; und 2. den Gewinn.
ber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder
laubter Gewinn seyn kann, so ist einem Kauf-
ne allezeit rühmlicher, diesen, als jenen, zu su-
Denn jedermann hasset und flieht solche Leute,
h auf unerlaubte Art zu bereichern suchen, so

viel als möglich; da hingegen man diejenigen Kauf-Leute aufsucht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen lassen.

Es fragt sich hierbey: 1. Wie viel Profit ein Kauf-Mann von seinen Waren mit gutem Gewissen nehmen könne; und 2. Ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? Ich werde mich bemühen, über diese Fragen solche Betrachtungen anzustellen, welche einem gewissenhaften Kaufmanne behülflich seyn können, diese Fragen selbst zu entscheiden. Es ist unläugbar, daß diese Sache von großer Wichtigkeit ist, weil unendlich viele Leute darunter leiden, wenn die Kaufmannschaft gar zu vielen Profit nimmt. In einem wohl eingerichteten State muß ein Stand neben dem andern bestehen; und es ist also ein großer und sehr schädlicher Fehler des States, wenn ein Stand sich mit dem Schaden eines andern bereichert.

Ich setze voraus, daß ein Kaufmann übrigens ein ordentlicher und guter Hauswirth sey. Denn wenn ein Kaufmann ein liederliches Leben führt, wenn er ein Schwelger, ein Säufer, ein Spieler, ein Hurer ist, und seine Käufer übertheuert, damit er Geld genug einnehme, um seinen liederlichen und lasterhaften Aufwand bestreiten zu können: so ist er eine doppelte Pest in der menschlichen Gesellschaft. Er ist nähmlich ein Sclave der ausschweifenden Laster, und das noch dazu auf anderer Leute Unkosten. Es ist demnach eine wahre Wohlthat für das Publicum, wenn ein solcher betriegerischer Bösewicht zu Grunde geht, und mit der Zeit an den Bettelstab gebracht wird. Ein Kaufmann im Gegentheil, welcher sonst ein ordentliches und hauswirthliches Leben führt, ist eine der menschl. Gesellschaft höchst nöthige und nützliche Person. Mancher Kaufmann macht sich um das

Publicum

publicum oft unendlich mehr verdient, als hundert und tausend andere Leute, welche in ihren Gedanken, oder dem bürgerlichen Range nach, weit über den Kaufmann erhaben sind. Ich bin jetzt nicht Willens, eine ausführliche Lobrede auf die Kaufmannschaft zu halten; so viel aber muß ein jeder vernünftiger Mensch gestehen, daß die Kaufmannschaft den Stat mächtig und glücklich macht; daß der Kaufmann alle Völker des Erdbodens mit einander in eine freundschaftliche Verbindung setzt; daß er die, in allen Ländern zerstreueten, Gaben der Natur gemeinnützlich macht, indem er die Waren, die in einem Lande ihres Ueberflusses wegen verderben müßten, in ein anderes bringt, wo an denselben ein Mangel ist, und daß er einem jeden Menschen die Erlangung der zeitlichen Wohlfahrt sehr leicht macht. Es kostet mich oft nur zehn Schritt, um aus Ost- und West-Indien, aus Astracan und Peru, und aus allen Ländern des Erdbodens, in einer halben Stunde alles zu bekommen, was zur Kleidung, zur Nahrung und zur Wohnung nöthig und bequem ist. Wenn in einer Stadt der Handel mit einem Mahle ganz aufhörte, so müßten die meisten Menschen verhungern; und man würde mit der Zeit ein eben so elendes Leben führen, als die alten barbarischen Völker. Der Kaufmann ist wie eine Wasser-Quelle, in welcher alles zusammen fließt, aus allen Theilen der Welt, was zur Erhaltung und zum Wohlstande des menschl. Lebens erfordert wird, und aus welcher jedermann schöpfen kann. Man hat demnach von je her, in allen wohl eingerichteten Staten, alles mögliche gethan, um den in- und ausländischen Handel zu befördern. Und es ist also allen Mitgliedern eines States, um ihrer eigenen Glückseligkeit willen, daran gelegen, daß die Kaufmannschaft im Flor erhalten werde.

Wenn man demnach fragt: Wie viel Profit ein Kaufmann bey einem guten Gewissen nehmen könne? so ist klar, daß ein jeder Kaufmann sündigt, wenn er zu viel, und wenn er zu wenig Profit nimmt. Nimmt er zu viel Profit, so ist er ein Betrieger, und versündigt sich an seinen Käufern. Kein ehrlicher Mann betrieget andere Leute; und ein offenbarer Dieb sündiget in gewisser Maßen nicht so sehr, als ein Kaufmann welcher sich der Unwissenheit oder der Noth eines Käufers bedient, um von denselben einen unmäßigen Profit zu ziehen. Im Gegentheil versündiget sich ein Kaufmann an sich selbst, wenn er gar keinen, oder einen sehr kleinen Profit nehmen wollte. Er ist um sein selbst willen verbunden, sein Leben so glücklich zu machen, als möglich; er muß für sich und seine Familie seine Nothdurft und Bequemlichkeit erwerben; und er würde schleichtergings zu Grunde gehen, und seine Handlung nicht einmahl fortsetzen können, wenn er gar keinen, oder einen gar zu geringen Profit nehmen wollte. Ein Käufer würde auch der unverschämteste Mensch von der Welt seyn, wenn er verlangen wollte, daß der Kaufmann ihm die Ware ohne Profit geben solle; das hieße eben so viel, als verlangen: der Kaufmann solle ihm ganz umsonst dienen; und das kann nur ein niederträchtiger Geitzhals verlangen. Leben und leben lassen, ist ein vortrefflicher Grundsatz, durch dessen Beobachtung, Handel und Wandel in der menschlichen Gesellschaft nur bestehen kann. Allein, die ganze Schwierigkeit beruhet nur darauf: wie groß der Profit seyn müsse, den ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen kann? Diese Frage lässet sich unmöglich allgemein und durch eine bestimmte Zahl beantworten.

Zuvörderst ist unläugbar, daß ein gewisser Profit zu einer Zeit ein gerechter, und zu einer andern Zeit ein unmäßiger Profit seyn könne. Vor 200 Jahren

z. B.

3. hat vielleicht ein Kaufmann mit 4 oder 5 pro
: völlig zufrieden seyn können. Allein, nachdem
; Geld unter die Leute gekommen, und der Werth
Dinge erstaunlich gestiegen ist, das menschliche
n heut zu Tage auch mehr Aufwand erfordert, als
en vorigen Zeiten: so kann ein gewissenhafter
fmann in unsern Zeiten unmöglich mit dem Pro-
ufrieden seyn, mit welchem ein Kaufmann zu sei-
Großväter Zeiten zufrieden seyn mußte, wenn er
gewissenhafter und ehrlicher Kaufmann seyn
e.

Zweytens halte ich es für eine Sünde, wenn ein
fmann für alle Waren einen gleichen Profit neh-
wollte. Es gibt Waren, die zur Nothdurft des
chl. Lebens gehören; die jedermann haben muß,
also auch arme Leute; die überaus häufig abge-
und von denen nicht leicht einem Kaufmanne ein
ath liegen bleibt. Es gibt aber auch Waren, die
um Vergnügen, zum Wohlstande, und zur Ehre
chen; die nur reichere und vornehmere Leute brau-
; die nicht so häufig abgehen, und von denen ei-
Kaufmanne oft ein Rest liegen bleibt. Bey je-
muß ein Kaufmann weniger Profit nehmen, bey
t aber mehr, weil sonst der größte Theil des
chl. Geschlechtes Noth leiden würde. Wer die
en der letztern Art nicht kaufen kann, der kann
glücklich und vergnügt genug leben.

Zum dritten steckt der Kaufmann sein Capital in
Waren; und so lange dieselben in seinem Waren-
: liegen, so lange bleibt es ein todtes Capital.
un dieses wieder die Regeln einer klugen Wirth-
t läuft, so kann ein Kaufmann von einer Ware
o viel mehr Profit nehmen, je schneller sie ab-

Wenn also ein Kaufmann gewissenhaft handeln
so kann er 1. das bare Geld, welches ihn alle

Waren auf seinem ganzen Waren=Lager zusammen genommen, bey dem Einkaufe kosten; 2. die Unkosten an Fracht und Abgaben, und 3. den Werth dessen, was an der Ware und von derselben ohne seine Schuld verdirbt und unverkauft liegen bleibt; nebst 4. den Interessen, welche ihm der Werth der Ware, so lange sie auf dem Waren=Lager liegt, ehrlicher Weise nach den Umständen der Zeit bringen kann, wenn er als ein kluger Hauswirth damit wirthschaftet, zusammen in eine Summe rechnen. Diese Summe muß er als ein Capital betrachten, dessen erlaubte Interessen er, nach den vorher angeführten Regeln, mit Proportion auf die verschiedenen Arten seiner Waren, zu demjenigen Profit anschlägt, den er mit gutem Gewissen von seinen Käufern nehmen kann.

Die größte Schwierigkeit ist diese, daß man bestimme, wie viel pro Cent man mit gutem Gewissen nehmen könne? Meines Erachtens handelt ein Kaufmann vollkommen gewissenhaft, wenn er landüblichen Profit nimmt. Denn, da die Ausmessung des Werthes der Dinge nach Gelde willkürlich ist, so ist in der menschl. Gesellschaft, unter den Kaufleuten, eine Art des Zwanges, welche den Käufern sehr zu Statten kommt. Will der eine Kaufmann zu viel Profit nehmen, so sind andere, welche, um ihre Waren wohlfeiler zu geben, mit einem geringern Profite zufrieden sind. Daher kann ein Kaufmann nur eigentlich unmäßigen Profit nehmen, wenn er einen Käufer bekommt, der ein Narr oder Kind ist, der unwissend ist, der zu treuherzig ist, der sich auf die Ware gar nicht versteht, der an einem Orte ein Fremdling ist, und der irgend auf eine Weise in eine Noth gerathen ist, welche ihn dringt, alles einzuwilligen. Wenn also ein Kaufmann sich solche Umstände seiner Käufer nicht zu Nutze macht, sondern allen solchen Personen um eben den Preis eben so gute Waren verkauft,

kauft, als andern Leuten, die sich nicht in dergleichen Umständen befinden, so kann er mit gutem Gewissen den landüblichen Profit nehmen. Mit diesem Profite sind alle vernünftige Kaufleute und Käufer zufrieden; und man kann also sagen, daß das Publicum durch einen stillschweigenden Vertrag, diesen Profit den Kaufleuten bewilligt hat, und also kann ein jeder Kaufmann diesen Profit mit gutem Gewissen nehmen. Die bloße Erfahrung, und der Handel und Wandel selbst, müssen also bestimmen, wie groß dieser Profit seyn dürfe, indem eine Ware bald theurer, bald wohlfeiler ist. Daher kommt es, daß nicht einmahl die höchste Landes-Obrigkeit, ausser in einem Noth-Falle in Absicht auf einige Waren, den Preis der Waren bestimmt, weil es unmöglich ist, den Kauf-Leuten in diesem Puncte allgemeine Gesetze zu geben, wenn sie nicht untergehen sollen.

Doch kann ein Kaufmann, mit gutem Gewissen, der Käufer Narrheit, Eigensinn und Näscherey sich zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einiger Maßen ihr Zuchtmeister seyn, insonderheit derjenigen, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird; als worin ihnen eine gewissenhafte und polizeyverständige Obrigkeit selbst mit gutem Beyspiele vorgeht, wenn sie unnöthige, und nur zur Wollust dienende Waren mit einem hohen Zolle belegt, damit der Verschwendung Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

Uebrigens wäre es höchst sündlich, wenn alle Kaufleute, die mit einer gewissen Ware handeln, sich verabreden wollten, dieselbe schlechterdings nur um einen gewissen Preis zu verkaufen. Alsdann würde keiner sich etwas abdingen lassen, und also würde der Zwang aufhören, dessen ich vorher erwähnt habe, und welcher den Profit zu der gehörigen Größe herunter setzt. Dergleichen Kaufleute würden nach ihrem Gefallen das Publicum unter Contribution setzen; und man würde sie nicht anders betrachten kön-

können, als eine Bande Diebe, welche sich mit einander verabredeten, einen ehrlichen Mann zu bestehlen.

Was die zweyte Frage betrifft, ob nähmlich ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? so halte ich es allerdings für erlaubt, wenn ein Kaufmann den Schaden, den er ohne sein Verschulden nach der Natur der Sache an einer Ware leidet, durch die Erhöhung des Profites an einer andern, sich selbst ersetzt. Es ist dieses eben so viel, als wenn Ackerleute den Preis des Getreides, welches sie in dem vorhergehenden Jahre geärndet haben, erhöhen, so bald das Getreide auf dem Felde durch einen Mißwachs oder Wetterschaden die Hoffnung einer guten Aernde merklich vermindert. Wer kann dieses für unrecht halten? Ist es eine Sünde, wenn zur Zeit des Viehsterbens, die Kühe, Pferde, Schafe ꝛc. theurer werden? Der Fall, welcher in dieser zweyten Frage vorgetragen ist, ist von ähnlicher Art. Denn der Kaufmann könnte unmöglich bestehen, wenn er diesen Schaden allein tragen sollte. Er ist ein Mann, welcher unendlich viele Mühe und Arbeit anwendet, das Publicum mit Waren zu versorgen. Nun ist ein jeder Mensch, um seiner eigenen Wohlfahrt willen, verbunden, das seinige zum Flor der Handlung beyzutragen. Folglich muß das Publicum einen solchen Schaden des Kaufmannes an seinen Waren tragen helfen. Wenn nun der Kaufmann diesen Schaden an einer Ware auf den Werth einer andern gehörig schlägt, so wird der Schade unter so viele Personen vertheilt, daß oft ein Käufer kaum einen Pfennig auf seinen Antheil von dem Schaden zu tragen bekommt, und der Kaufmann kann dabey bestehen. Es hat hiermit eben die Bewandtniß, wie mit der

Asse-

ranz. Wenn ein Kaufmann, z. B. sein Schiff
ſſecuriren läſſet, ſo wird, wofern daſſelbe ver-
ckt, der Schade unter ſo viele vertheilt, daß
r dabey verdirbt. Wenn aber nur ein einziger
lben tragen ſollte, ſo würde er ohne Zweifel zu
nde gehen. Man kann alſo ſagen, daß alle ver-
tige Mitglieder eines Staates den Kaufleuten,
ine ſtillſchweigende Art, ihr ganzes Waren-La-
ſſecuriren. Es iſt demnach einem Kaufmanne
ot, den Werth einer Ware zu erhöhen, wenn
davon verdorben iſt, und den Schaden an einer
e, durch den größern Profit an einer andern, zu
en; nur muß er von ſeinem ganzen Waren-La-
wenn man es im Ganzen betrachtet, nicht zu gro-
Profit nehmen, wie ich bey der erſten Frage ge-
habe.

Gleich wie ein Kaufmann ſündigt, wenn er einen
er übertheuert, ſo ſündigt dagegen auch ein jeder
er, wenn er dem Kaufmanne zu wenig bietet,
gar zu genau dinget. Wenn ein jeder Kauf-
n nur ſo viel Profit nähme, als er mit gutem
iſſen nehmen kann, ſo würde ein jeder Käufer
gen, welcher dem Kaufmanne auch nur einen
nig abdingen wollte.

ch habe im Vorhergehenden den Gewinn, als
wenten Endzweck der Kauf- und Handels-Leute,
eben. In Erreichung oder Verfehlung deſſel-
beſteht das Glück oder Unglück derſelben. Es
wey Säulen, welche das Glück der Kaufleute
ſtützen. Die erſte iſt eine gewiſſe natürliche Fä-
t zur Handlung, die man den Kaufmanns-
nennen könnte, und ſich durch thätige Begier-
Gewinn zu haben, dreiſte Unverdroſſenheit ihn zu
, und gehörige Geſchicklichkeit ihn zu erlangen,
enjenigen, die ihn beſitzen, an den Tag legt.

Die

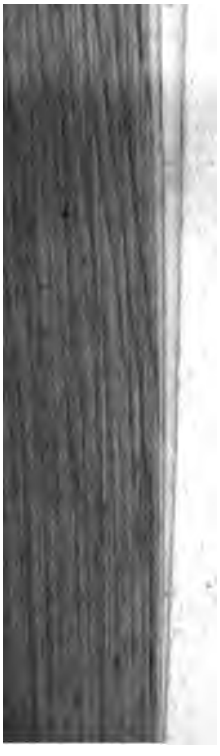

ſondern Segen Gotte
ſo mehr verpflichtet,
ſondern ſie wirklich z
Da aber einem Kaufm
heiten vorkommen kön
ob ſie einen glücklich
entſteht die Frage: c
Mann haſardiren (
Hoffnung, daß es glü
ne? Wenn ein Kau
als die Klugheit erlau
zu loben, als zu tadel
in welchen die Klugh
das anzuwendende Mi
Bemühung koſtet; 2
koſtet, aber nicht mehr
kann, und der Gewi
ches größer, als der
Wahrſcheinlichkeit da
werde. In Anſehung
die Gründe ſowohl für
reiflich zu überlegen u
um die Grade der Ho
Iſt nun a) das Mitte

beyden Fällen zu haſardiren erlaubt, wenn der geſuchte Nutzen ſehr groß iſt. Iſt hingegen die Hoffnung ſchlecht, und ſind die Mittel ſehr koſtbar, ſo darf man ſich dem Haſarde nicht ausſetzen; gleichwie es auch nicht rathſam iſt, ſein ganzes Vermögen an Abſichten zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der gehoffte Nutzen noch ſo groß wäre, weil es doch nur Hoffnung, und keine Gewißheit, iſt. Manche Kauf-Leute haben ihre beſondere Haſard-Caſſe. Iſt nun, damit ich auf die Stützen des kaufmänniſchen Glückes wieder zurück komme, in Einer Perſon beydes beyſammen, daß ſie nähmlich einen Kaufmanns-Geiſt beſitzt, und ihr eine auſſerordentliche Gelegenheit zu gewinnen nach der andern vorkommt: ſo hat man ſich von ihrem Handel um ſo gewiſſer einen auſſerordentlich glücklichen Erfolg zu verſprechen; und ich trage kein Bedenken, beyder Verbindung in Einer Perſon als die wahre und einzige Urſache von den erſtaunlich großen Reichthümern anzugeben, welche manche Kaufleute geſammelt haben, wovon man faſt an allen Handels-Orten Beyſpiele, obwohl eben nicht, in Anſehung der Menge der Kaufleute, in ſehr großem Ueberfluſſe findet. Indeſſen würden doch beyde gedachte Stützen des kaufmänniſchen Glückes nur auf einem ſandigen Boden ruhen, wenn dabey die zu einem Kaufmanne erforderlichen Eigenſchaften fehlen ſollten, als welche an und für ſich einen Kaufmann, wenn er ſie in ihrer Vollkommenheit beſitzt, ſchon glücklich machen können, ob gleich nicht in einem ſo hohen Grade.

Es wird daher um ſo mehr nöthig ſeyn, die ſämmtlichen Eigenſchaften eines Kauf- und Handels-Mannes, die man billig von ihm fordern kann, und welche ich im XXI Th. S. 750 — 752, nur kurz berührt habe, hier vollſtändig anzuzeigen. Solche ſind:

1. Ein guter Ruf, oder guter Credit, als welcher das erste und nothwendigste ist, um welches ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äusserst bemühet seyn muß. Denn der Verlust des guten Rufes und Credits ist das größte Unglück, welches einem Kaufmanne wiederfahren kann, so wie die Erhaltung desselben das größte Glück ist, welches ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Besitz und die Ausübung der meisten, folgender Eigenschaften gar leicht erlangen und behalten. Es sind aber seine übrige Eigenschaften:

2. eine vollkommene Wissenschaft in Handels-Sachen. Diese ist sehr weitläuftig, und begreift nicht nur solche Wissenschaften unter sich, welche die eigentliche Kaufmannschaft ausmachen, sondern erfordert auch andere, als Hülfs-Wissenschaften. Viele stellen sich dasjenige, was den Kaufmann ausmachen soll, zu geringe, und den Umfang der dazu nöthigen Kenntnisse zu eingeschränkt vor; sie halten sich für geschickt dazu, wenn sie das Rechnen, mit einiger Beziehung auf die Handlung, und nach kürzern Methoden, allenfalls noch ein wenig Französisch, und leserlich zu schreiben, erlernt haben; sie glauben, alle übrige etwa noch nöthige Kenntnisse in der Handlung selbst, in die sie treten, durch einige Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Fälle und die tägliche Uebung, vollends zu erwerben. Dieses möchte zur Noth hinreichend seyn, wenn man gewiß versichert ist, daß man in dieser, oder einer ganz ähnlichen Art von Handlung seine Lebenszeit zubringen werde; da aber dieses in den meisten Fällen ungewiß bleibt, es auch eine der ersten Pflichten eines Weltbürgers ist, in seinem Fache immer brauchbarer zu werden, und da unser eigener Vortheil mit der Befolgung dieser Pflicht unzertrennlich verbunden ist: so wird es für einen Handlungs-Beflissenen, so wie für jeden Andern

tern in seiner Art, nothwendig, den Umfang der in eine Berufs-Geschäfte einschlagenden Kenntnisse nach Möglichkeit zu erweitern.

Da ich jetzt die kaufmännischen Haupt- und Neben-Wissenschaften anzeigen werde, so darf ich wohl nicht erst erinnern, daß ich hier von eigentlichen Negotianten, oder von solchen Kaufleuten, die durch ihren Waren-Umtrieb ganze große Welttheile mit einander verbinden, rede; und ich spreche andern Handelsleuten, welche, obgleich im Kleinen, das ihrige zum allgemeinen Besten des States beytragen, ihre Verdienste keinesweges ab, so wenig ich behaupte, als ob diese nicht auch mit geringern Handelskenntnissen sich ehrlich nähren könnten.

Es lassen sich, gedachter Maßen, alle kaufmännische Wissenschaften insgesammt, in die Haupt- und in die Neben- oder Beywissenschaften eintheilen. Die kaufmännischen Haupt-Wissenschaften, sind: a) Die Waren-Kunde, oder die Kenntniß der Waren, nicht zwar aller, sondern derer, die in Europa im Kaufen und Verkaufen vorkommen, besonders der Natur- und Manufactur-Producte in dem Lande, worin er wohnt, und am meisten derjenigen Waren, die er führt, und mit welchen er handelt; wovon ich im Art. Waren-Kunde ausführlicher handeln werde. b) Die Handlungs-Wissenschaft, oder die Kenntniß des Waren-Handels, oder des Handels mit den Waren, d. i. mit der Art und Weise, die Waren einzukaufen, und solche wieder zu vertreiben. Insonderheit muß ein Kaufmann diejenige Handlungsart, die er zu treiben gedenkt, wohl verstehen, und hauptsächlich wissen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, bestehe. c) Das Buchhalten, oder die Art und Weise, wie Buch über eine Handlung zu halten sey, d. i. die Anweisung, wie alles, was in einer Handlung, insonderheit bey dem

allen Puncten auf das genaueste befolget werden, der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchst nöthig und nützlich sey. Indessen verstehe ich unter dem Schönschreiben eines Kaufmannes nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse, sondern ich ziele damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) recht oder orthographisch schreiben können, d. h. er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Unterscheidungszeichen (Signa distinctionis) an ihren gehörigen Ort zu setzen wissen. Denn es dient a) die Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben nicht nur zur Zierde, sondern sie ist auch zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechselung oder Auslassung eines einzigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift verändert oder gar verkehret werden kann. Eben so nöthig ist β) die Setzung der Unterscheidungszeichen an ihren gehörigen Ort, indem dieselbe den Leser in den Stand setzt, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jeden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerley Mißverstand glücklich zu vermeiden, welcher nicht selten von großer Folge ist; da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer und zweydeutig macht. Solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was ich oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerkt habe. Ein Kaufmann muß auch c) geschwinde schreiben kön-

hung des Vortrages dergestalt auf die Kauf-
schaft angewendet worden sind, daß sie in solcher
erhaltenen Gestalt unter den kaufmännischen
enschaften mit Recht einen Platz einnehmen.
e Wissenschaften nun, welche die angewendete
mannschaft ausmachen, können wieder in die nö-
oder unentbehrlichen, und in die nützlichen
Hülfs-Wissenschaften eingetheilet werden.

Unter den nöthigen oder unentbehrlichen kauf-
nischen Bey- oder Neben-Wissenschaften,
mit 1) die kaufmännische Rechen-Kunst ohne
derspruch den ersten Platz ein, indem leicht einzu-
n ist, daß ein Kaufmann müsse überhaupt fertig
nen können, und insonderheit in den Kaufmanns-
chnungsarten geübt seyn, da fast in alle seine Han-
els-Geschäfte das Rechnen sich mit einmischt. Da-
ist nun in wohl bestellten Rechen- Schreib- und
uchhalter-Schulen großer Handels-Städte leicht
gelangen. Man hat überdies viele Rechen-Bü-
her, welche bloß auf die Kaufmannschaft eingerichtet
nd. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Rechen-
Kunst vorkommen.

Der Rechenkunst setze ich 2) die Schreibe-Kunst
an die Seite. Denn ein Kaufmann muß a) schön
schreiben können, indem der Nutzen des Schönschrei-
bens eines Kaufmannes nicht etwa nur darin zu su-
chen ist, daß das, was schön geschrieben ist, das Au-
ge des Lesers erfreue; sondern vornehmlich darin,
daß, wenn sein Correspondent eine gute Hand vor sich
bekommt, er sowohl die Meinung des Briefstellers
deutlicher begreifen, als auch desto richtiger vollziehen
kann, da er hingegen bey einer schlechten Schrift oft
kaum die halbe Meinung einzusehen vermögend ist.
Wer nun weiß, wie viel daran gelegen ist, daß die
Befehle und Verordnungen der Kaufleute in ihren
Handels-Sachen von ihren Correspondenten nach

Ein- und Verkaufe, vorgeht, o
hringen sey. Diese Wissensch
so nothwendig, daß er ohne ih
muß, weil da, wo keine Ordn
de geht. Denn obgleich einer
liegt, besonders bey seinen a
seine Handels-Bücher mit
weil er Leute genug zu solch
seine eigene Kinder und
sen kann: so ist ihm doch
haltens allerdings nöthig
ziehen, seiner Sachen
chen und nachlässigen
hen, und im Falle der
seiner Sachen größere
ung halber, vorstehe
dem Buchhalten, s.
jetzt genannten drey
nommen, machen di
L. Mercatura pura,

Die kaufmänn
schaften begreifen
Manne aus ande
Vollkommenheit
können solche mi
angewendeten
der eigentlichen
darin die Ann
besondern Ge
gewendete K
applicata, is
schaften, ob
Kaufmanns
ausüben ka
sind, sonde
sionen zuei

die Schreibe-Kun
mann muß *) schön
en des Schönschreib
a nur darin zu su
ieben ist, das Au
ornehmlich darin
gute Hand vor sich
des Briefstellers
chtiger vollziehen
chten Schrift oft
vermögend ist.
gen ist, daß die
fleute in ihren
bedienten nach
allen

Städte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie ins besondre, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn α) geht die ganze Absicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigstens häufigen Vertrieb der Waren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Ansehung α) des Einkaufes, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden am wohlfeilsten eingekauft, wo sie gezeuget und fabriciret werden. Wenn nun also der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben, so lehrt ihn dieses, wo er die Waren aus der ersten Hand her haben kann. Und da eine Ware mehr als an Einem Orte gezeuget oder fabriciret wird, so ist ihm auch die Kenntniß aller solcher Oerter nützlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthaltes adressiren kann. Denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Ware zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey, so wird doch dasjenige, was sie etwa an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu stehen kommt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder ersparet. In Ansehung β) des Vertriebes der Waren, ist abermahl ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, debitiret, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wieder nirgend anders-

kennt, daher immer in Sorgen steht, betrogen zu werden, und also keine andere, als seine Landes-Münze, annehmen will.

Einem Kaufmanne können unter andern diejenigen Tabellen, welche Kruse dem 1 Theile seines allgemeinen und besondern hamburgischen Contoristen angehängt hat, und vermittelst deren man das Pari, und den Werth der goldenen und silbernen Münz-Sorten in allerley Arten Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kann, große Dienste leisten. Unter die Hülfs-Mittel hingegen zu besserer Kenntniß der Münz-Sorten, gehören z. B. die Wapenkunst, und die lateinische Sprache, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Nächst der Münz-Wissenschaft, ist einem Kaufmanne 4) die Maß- und Gewicht-Kunde, bey dem Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen Maße und Gewichte, sondern auch der ausländischen; imgl. der Verhältnisse der einheimischen Maße und Gewichte gegen die ausländischen, und dieser unter sich selbst, indem große Kaufleute ihre Waren aus der ersten Hand, und also bald aus diesem, bald aus jenem Lande verschreiben. Im Art. Maß und Gewicht werde ich hiervon ausführlicher handeln.

Ferner ist 5) die Geographie oder Erd-Beschreibung, und ins besondre eine auf die Kaufmannschaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchst nützlich und nöthig. Ich verstehe aber unter einer auf die Kaufmannschaft angewendeten Geographie, welche man daher eine Kaufmanns-Geographie, oder kaufmännische Geographie, nennen kann, eine solche Geographie, worin bey jedem Reiche, und ins besondre bey jedem Orte, alle Natur- und Kunst-Producte, womit nur Handel getrieben wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beschaffenheiten; hiernächst aber auch die Meere, Seen, schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels- und Stapel-

Städte,

können. Denn wenn derselbe im Geschwindschreiben dergestalt geübt ist, daß er dabey nichts versieht, so hat er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem Briefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig abgehen müssen, großen Nutzen zu versprechen. Doch muß ich hierbey dieses erinnern, daß ein Kauf-Mann sich der Abbreviaturen, die unter den Hülfs-Mitteln des Geschwindschreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es wäre denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nachricht und für sich allein aufschriebe, weil die Abbreviaturen nicht jedermann versteht. Auch zu der Schreibekunst kann einer in den oben gedachten Schulen leicht gelangen. Im Art. Schreibe-Kunst wird noch ein und das andere, hierher gehörige vorkommen.

Auf die Rechenkunst folgt 3) die Münz-Wissenschaft, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falscher, alter und neuer, vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münz-Sorten. Denn wegen der baren Geld-Einnahme und Ausgabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen Sorten, sowohl der einheimischen, als auch der ausländischen, einem Kaufmanne höchst nöthig. Insonderheit muß er die ächten von den falschen zu unterscheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf sie geschlagen; den Ort, wo sie gäng und gebe sind; und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen seine Landes-Münze, im Wechseln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wissen, theils, damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumsetzen oftmahls ein guter Gewinn zu machen ist, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er seine mitgebrachte Landes-Münze (die oft besser, als die einheimische, ist) ausgeben kann, lieber abkauft, als einem solchen, der kein fremdes Geld

können, als eine Bande Diebe, welche sich mit einander verabredeten, einen ehrlichen Mann zu bestehlen.

Was die zweyte Frage betrifft, ob nähmlich ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? so halte ich es allerdings für erlaubt, wenn ein Kaufmann den Schaden, den er ohne sein Verschulden nach der Natur der Sache an einer Ware leidet, durch die Erhöhung des Profites an einer andern, sich selbst ersetzt. Es ist dieses eben so viel, als wenn Ackerleute den Preis des Getreides, welches sie in dem vorhergehenden Jahre geärndet haben, erhöhen, so bald das Getreide auf dem Felde durch einen Mißwachs oder Wetterschaden die Hoffnung einer guten Aernde merklich vermindert. Wer kann dieses für unrecht halten? Ist es eine Sünde, wenn zur Zeit des Viehsterbens, die Kühe, Pferde, Schafe ꝛc. theurer werden? Der Fall, welcher in dieser zweyten Frage vorgetragen ist, ist von ähnlicher Art. Denn der Kaufmann könnte unmöglich bestehen, wenn er diesen Schaden allein tragen sollte. Er ist ein Mann, welcher unendlich viele Mühe und Arbeit anwendet, das Publicum mit Waren zu versorgen. Nun ist ein jeder Mensch, um seiner eigenen Wohlfahrt willen, verbunden, das seinige zum Flor der Handlung beyzutragen. Folglich muß das Publicum einen solchen Schaden des Kaufmannes an seinen Waren tragen helfen. Wenn nun der Kaufmann diesen Schaden an einer Ware auf den Werth einer andern gehörig schlägt, so wird der Schade unter so viele Personen vertheilt, daß oft ein Käufer kaum einen Pfennig auf seinen Antheil von dem Schaden zu tragen bekommt, und der Kaufmann kann dabey bestehen. Es hat hiermit eben die Bewandtniß, wie mit der

Asse-

Städte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie ins besondre, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn α) geht die ganze Absicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigstens häufigen Verkrieb der Waren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Ansehung β) des Einkaufes, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden am wohlfeilsten eingekauft, wo sie gezeuget und fabriciret werden. Wenn nun also der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben, so lehrt ihn dieses, wo er die Waren aus der ersten Hand her haben kann. Und da eine Ware mehr als an Einem Orte gezeuget oder fabriciret wird, so ist ihm auch die Kenntniß aller solcher Oerter nützlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthaltes adressiren kann. Denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Ware zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey, so wird doch dasjenige, was sie etwa an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu stehen kommt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder erspart. In Ansehung γ) des Vertriebes der Waren, ist abermahl ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, debitiret, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wieder nirgend anders-

Die zweyte Säule oder Stütze, sind gewisse vortheilhafte Neben-Umstände, oder ausserordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren sich immer ein Kauf-Mann mehr, als der andere, rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläufen und besondern Begebenheiten abhangen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: so hat er sie, insonderheit wenn sie von Wichtigkeit sind, als einen besondern Segen Gottes zu erkennen, und ist daher um so mehr verpflichtet, dieselben nicht zu versäumen, sondern sie wirklich zu seinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmahls solche Gelegenheiten vorkommen können, von denen er ungewiß ist, ob sie einen glücklichen Ausgang nehmen werden, so entsteht die Frage: ob, und in wie fern ein Kauf-Mann hasardiren (d. i. etwas ungewisses in der Hoffnung, daß es glücken solle, unternehmen,) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr hasardiret, als die Klugheit erlaubt, so ist solches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es sind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit solches erlaubt. 1. Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2. wenn das Mittel zwar Geld kostet, aber nicht mehr, als man leicht verschmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein ansehnliches größer, als der Aufwand, ist; und 3. wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde. In Ansehung des letzten Punctes, hat man die Gründe sowohl für als auch wieder die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung bestimmen zu können. Ist nun a) das Mittel, in Ansehung unsers ganzen Vermögens, von sehr hohem Werthe, und wir haben den stärksten Grad der Hoffnung vor uns; oder b) das Mittel ist von sehr schlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem schlechten Grade: so ist es in

bey-

en Fällen zu haſardiren erlaubt, wenn der ge=
e Nutzen ſehr groß iſt. Iſt hingegen die Hoffn=
chlecht, und ſind die Mittel ſehr koſtbar, ſo darf
ſich dem Haſarde nicht ausſetzen; gleichwie es
nicht rathſam iſt, ſein ganzes Vermögen an Ab=
n zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der
ſte Nutzen noch ſo groß wäre, weil es doch nur
ung, und keine Gewißheit, iſt. Manche Kauf=
haben ihre beſondere Haſard=Caſſe. Iſt nun,
ich auf die Stützen des kaufmänniſchen Glückes
r zurück komme, in Einer Perſon beydes beyſam=
daß ſie nähmlich einen Kaufmanns=Geiſt be=
und ihr eine auſſerordentliche Gelegenheit zu ge=
en nach der andern vorkommt: ſo hat man ſich
hrem Handel um ſo gewiſſer einen auſſerordent=
lücklichen Erfolg zu verſprechen; und ich trage
Bedenken, beyder Verbindung in Einer Perſon
ie wahre und einzige Urſache von den erſtaunlich
n Reichthümern anzugeben, welche manche
leute geſammelt haben, wovon man faſt an allen
els=Orten Beyſpiele, obwohl eben nicht, in An=
g der Menge der Kaufleute, in ſehr großem Ue=
ſſe findet. Indeſſen würden doch beyde gedachte
en des kaufmänniſchen Glückes nur auf einem
gen Boden ruhen, wenn dabey die zu einem
manne erforderlichen Eigenſchaften fehlen ſollten,
elche an und für ſich einen Kaufmann, wenn er
ihrer Vollkommenheit beſitzt, ſchon glücklich ma=
können, ob gleich nicht in einem ſo hohen
.

s wird daher um ſo mehr nöthig ſeyn, die
rtlichen Eigenſchaften eines Kauf= und
dels=Mannes, die man billig von ihm fordern
und welche ich im XXI Th. S. 750 — 752,
urz berührt habe, hier vollſtändig anzuzeigen.
e ſind:

1. Ein

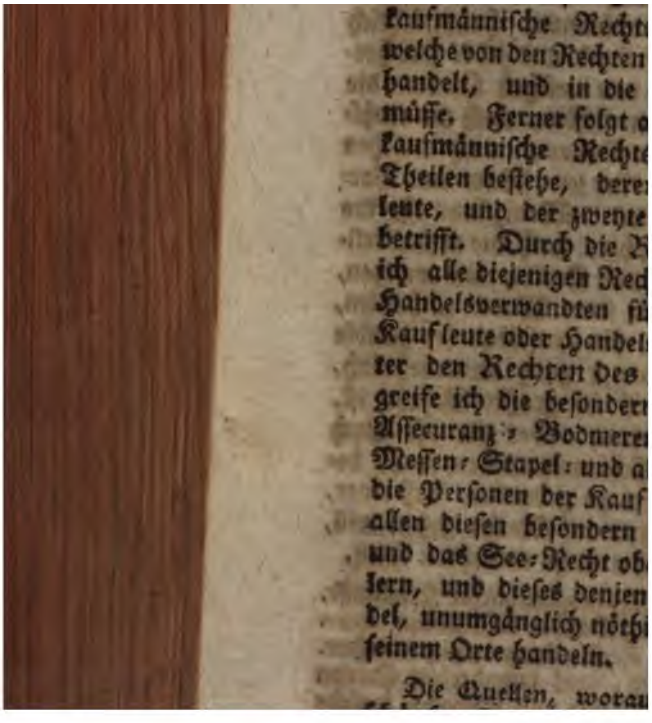

kaufmännische Recht
welche von den Rechten
handelt, und in die
müsse. Ferner folgt a
kaufmännische Rechte
Theilen bestehe, dere
leute, und der zweyte
betrifft. Durch die B
ich alle diejenigen Rec
Handelsverwandten fü
Kaufleute oder Handel
ter den Rechten des
greife ich die besonder
Assecuranz- Bodmere
Messen- Stapel- und a
die Personen der Kauf
allen diesen besondern
und das See-Recht ob
lern, und dieses denjen
del, unumgänglich nöth
seinem Orte handeln.

Die Quellen, woraus

Edicten, die von eines jeden Landes hoher Obrigkeit für daſſelbe gegeben worden ſind, ſo, wie ſie deſſen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nöthig zu ſeyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewiſſer Umſtände wegen, verändert, verbeſſert, vermehrt, oder gar wieder abgeſchaffet, und andere an ihrer Stelle gegeben worden ſind; d) in den See- oder Schiff-Wechſel- und Kaufmanns-Ordnungen, Statuten und Rechten der See-Wechſel und Handels-Städte; wohin auch die hanſeeſtädtiſchen Statuten und Receſſe (ſ. Th. XXII, S. 10, fgg.) gehören, welche, ob ſie gleich mehr Conventionen, oder Abſchiede und Verwilligungen, als Geſetze, zu nennen ſeyn möchten, doch in dem kaiſerl. Kammer-Gerichte die Kraft eines Geſetzes vollkommen erreicht haben, ſo, daß darauf, wie auf andere beſtätigte Stadt-Rechte und Statuten, geſprochen wird; e) in den von gewiſſen Handels Compagnien und Societäten mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Beſtätigung errichteten Statuten und Satzungen; f) in der Kaufleute, Kramer Innungen und Handwerks-Zünfte unter ſich errichteten Statuten, welche mehrentheils von der Stadt-Obrigkeit approbiret, und mit wirklicher Schutzleiſtung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, welche der Kaufmanns- oder mercatoriſche Styl genannt werden, und an einem Handels-Orte immer anders ſind, als an dem andern, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Hier muß ich die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, alſo auch ins beſondre von einer Gewohnheit unter Kaufleuten erfordert werden, wenn dieſelbe gültig und rechtskräftig ſeyn ſoll. Es muß nähmlich ſolche α) vernünftig und billig; β) durch unterſchiedliche Handlungen (actus) eingeführt, und desfalls Präjudizien und gültige Beyſpiele vorhanden ſeyn. Es muß ſchon γ) eine geraume Zeit alſo gehalten worden ſeyn; und δ) welches das vornehmſte iſt, muß ſolche Gewohnheit auch der Kaufmannſchaft, bey welcher ſie alſo hervor gebracht worden iſt, zur Zeit, da man ſich auf dieſelbe beruft, zuträglich ſeyn und zu ihrem Beſten gereichen; auch müſſen alle Umſtände des Ortes, der Zeit, und der Sache, wenn ſolche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders haben

allen Puncten auf das genaueste befolget werden, der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchst nöthig und nützlich sey. Indessen verstehe ich unter dem Schönschreiben eines Kaufmannes nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse, sondern ich ziele damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) recht oder orthographisch schreiben können, d. h. er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Unterscheidungszeichen (Signa distinctionis) an ihren gehörigen Ort zu setzen wissen. Denn es dient a) die Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben nicht nur zur Zierde, sondern sie ist auch, zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechselung oder Auslassung eines einzigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift verändert oder gar verkehret werden kann. Eben so nöthig ist β) die Setzung der Unterscheidungszeichen an ihren gehörigen Ort, indem dieselbe den Leser in den Stand setzt, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jeden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerley Mißverstand glücklich zu vermeiden, welcher nicht selten von großer Folge ist; da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer und zweydeutig macht. Solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was ich oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerkt habe. Ein Kaufmann muß auch c) geschwinde schreiben kön-

nen. Denn wenn derselbe im Geschwindschreiben
gestalt geübt ist, daß er dabey nichts versieht, so
er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem
lefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig
ehen müssen, großen Nutzen zu versprechen.
ch muß ich hierbey dieses erinnern, daß ein Kauf-
nn sich der Abbreviaturen, die unter den Hülfs-
teln des Geschwindschreibens mit angegeben zu
den pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es
e denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nach-
t und für sich allein aufschriebe, weil die Abbrevia-
n nicht jedermann versteht. Auch zu der Schrei-
nst kann einer in den oben gedachten Schulen
t gelangen. Im Art. Schreibe-Kunst wird
ein und das andere, hierher gehörige vor-
men.

Auf die Rechenkunst folgt 3) die Münz-Wissen-
ft, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und
her, alter und neuer, vorzüglich aber der heut zu
e im Handel und Wandel geltenden Münz-Sor-
Denn wegen der baren Geld-Einnahme und
gabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen
ten, sowohl der einheimischen, als auch der aus-
ischen, einem Kaufmanne höchst nöthig. Inson-
eit muß er die ächten von den falschen zu unter-
den; jener Werth und Gehalt; den Fuß, wor-
sie geschlagen; den Ort, wo sie gäng und gebe
, und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen,
n seine Landes-Münze, im Wechseln einnehmen
ausgeben könne, wohl wissen, theils, damit er
betrogen werde, theils weil mit dem Geldumse-
oftmahls ein guter Gewinn zu machen ist, theils
ich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey
er seine mitgebrachte Landes-Münze (die oft bes-
als die einheimische, ist) ausgeben kann, lieber
uft, als einem solchen, der kein fremdes Geld

kennt, daher immer in Sorgen steht, betro
werden, und also keine andere, als seine L
Münze, annehmen will.

Einem Kaufmanne können unter andern diejenig
hellen, welche Kruse dem 1 Theile seines allgemein
besonders hamburgischen Contoristen angehän
und vermittelst deren man das Pari, und den We
goldenen und silbernen Münz-Sorten in allerley
Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kan
ße Dienste leisten. Unter die Hülfs-Mittel hing
besserer Kenntniß der Münz-Sorten, gehören z.
Wapenkunst, und die lateinische Sprache, wovon i
ter unten sprechen werde.

Nächst der Münz-Wissenschaft, ist einem
Manne 4) die Maß- und Gewicht-Kund
dem Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich,
zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen
und Gewichte, sondern auch der ausländischen;
der Verhältnisse der einheimischen Maße u
wichte gegen die ausländischen, und dieser un
selbst, indem große Kaufleute ihre Waren aus
sten Hand, und also bald aus diesem, bald au
Lande verschreiben. Im Art. Maß und G
werde ich hiervon ausführlicher handeln.

Ferner ist 5) die Geographie oder Er
schreibung, und ins besondre eine auf die Kau
schaft angewendete Geographie, den Kau
höchst nützlich und nöthig. Ich verstehe ab
einer auf die Kaufmannschaft angewendeten G
phie, welche man daher eine Kaufmanns-G
phie, oder kaufmännische Geographie,
kann, eine solche Geographie, worin bey jede
che, und ins besondre bey jedem Orte, alle
und Kunst-Producte, womit nur Handel g
wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen
senheiten; hiernächst aber auch die Meere,
schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels- und

Städte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie ins besondre, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn α) geht die ganze Absicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigstens häufigen Vertrieb der Waren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Ansehung α) des Einkaufes, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden am wohlfeilsten eingekauft, wo sie gezeuget und fabriciret werden. Wenn nun also der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben, so lehrt ihn dieses, wo er die Waren aus der ersten Hand her haben kann. Und da eine Ware mehr als an Einem Orte gezeuget oder fabriciret wird, so ist ihm auch die Kenntniß aller solcher Oerter nützlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthaltes adressiren kann. Denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Ware zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey, so wird doch dasjenige, was sie etwa an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu stehen kommt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder erspart. In Ansehung β) des Vertriebes der Waren, ist abermahl ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, debitiret, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wieder nirgend anders-

wo her erlernet werden, als aus der Geographie, welche anzeigt, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget hat, und was ihre Einwohner sich daher von auswärts herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zum Luxus. Beydes, den Einkauf und Vertrieb der Waren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den See-Städten, Handels- und Wechsel-Plätzen, und von den Messen und Jahr-Märkten jedes Ortes, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilt. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waren hohlen, und wohin er sie wieder vertreiben kann, so muß er ferner b) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel- und Niederlage-Städte, wie auch die Zoll-Häuser und See-Häfen, welche die Waren unter Weges passieren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich muß auch ein Kaufmann c) sowohl bey dem Einkaufe als auch Verkaufe der Waren an einem jeden Orte die dortigen Münzen, Gewichte und Maße, (s. oben, S. 518), und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind Dinge, wovon eine vollständige Kaufmanns-Geographie Nachricht ertheilen muß, woraus denn ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kauf-Mann deutlich erhellet. Was ins besondre die geographische Kenntniß eines Kaufmannes, und ihre Gränzen, betrifft: so ergibt sich aus dem vorigen von selbst, daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den fünf Welt-

Thei-

len, und wie die Seefahrt nach jedem eingerich-
, auch welche Länder in allen Welttheilen dieje-
sind, die wegen der Kaufmannschaft am meisten
ren werden, hinlängliche Wissenschaft haben
; sondern daß er auch, in so fern er in Europa
Handel treibt, vorzüglich Europa, und insons
is dessen vornehmste Reiche und Länder, in sei-
Zusammenhange genau kennen, hauptsächlich
wissen müsse, was jedes Land und jeder Ort her-
bringe und fabricire, von welchen Oertern die
en im Ueberflusse und am besten, auch am wohl-
en, hergehohlet werden können; nach welchen
ern und Oertern diese oder jene Ware mit Vor-
zu vertreiben sey, u. s. w. Wenigstens ist, wo
die allgemeine Geographie, doch die absonderli-
nähmlich derer Länder und Oerter, aus welchen,
wohin, ein Kaufmann seine Waren zu hohlen,
zu verschicken, gedenkt, für denselben (er handle
Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich,
er ohne deren Kenntniß in großer Gefahr ist,
he Maßregeln zu nehmen; oder gar oft durch
missionäre, denen er sich anvertrauen muß, be-
en zu werden. Nicht zu gedenken, daß einer,
her der Handlung wegen auf Reisen gehen will,
Kenntniß der Geographie nicht entbehren kann.

n Erlangung mercantilisch-geographischer Kenntnisse,
fehle ich, ausser der in 12 Bänden bestehenden neuen
päischen Staats- und Reise-Geographie, und Hrn.
sching Erdbeschreibung, was insonderheit Europa
ist, die neu verbesserte Charte von Europa, welche
merkwürdigsten Producte und vornehmsten Han-
plätze, nebst dem Flächen-Inhalt aller europä-
n Länder in deutschen Quadrat-Meilen enthält,
A. F. W. Crome, Dessau, 1784. in Landcharten-
mat, und das dazu gehörige Werk, u. d. T. Europens
ducte. Zum Gebrauch der neu verbesserten Produ-
Charte von Europa, Hamb. 1784. 8.

kann ein Kaufman 6) das Handl-
Kaufmanns-Recht, oder die Kauf-
gelahrtheit, L. Jurisprudentia mer-
nennen, als welche die Rechte lehrt, so
Kaufmannschaft überhaupt und ins besondre so-
Kaufleute, als auch den Kaufhandel, ange-
Aus dieser Erklärung erhellt sogleich, daß die
kaufmännische Rechtsgelahrtheit in die allgemeine,
welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt
handelt, und in die besondere, eingetheilet werden
müsse. Ferner folgt aus derselben, daß die besondere
kaufmännische Rechtsgelahrtheit wieder aus zwey
Theilen bestehe, deren der erste die Rechte der Kauf-
leute, und der zweyte die Rechte des Kauf-Handels
betrifft. Durch die Rechte der Kaufleute verstehe
ich alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und
Handelsverwandten für ihre Person, in so fern sie
Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen; un-
ter den Rechten des Kauf-Handels hingegen be-
greife ich die besondern Rechte gewisser Waren, die
Assecuranz- Bodmerey- Haverey- Krahn- Markt-
Messen- Stapel- und alle andere Rechte, welche nicht
die Personen der Kaufleute selbst betreffen. Unter
allen diesen besondern Rechten stehen das Wechsel-
und das See-Recht oben an. Jenes ist den Wechs-
lern, und dieses denjenigen, welche zu Wasser han-
del, unumgänglich nöthig. Von beyden werde ich an
seinem Orte handeln.

Die Quellen, woraus alle Kaufmanns-Rechte zu
schöpfen sind, bestehen a) in den von Kaisern, Königen,
Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der
Handlung gegebenen Gesetzen, Befehlen und Verordnun-
gen; wohin auch die römischen Rechte gehören, in so fern
in denselben gar viele Commercien-Gesetze enthalten sind,
welche noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebraucht
werden; b) in den Commercien-Tractaten, s. Th. XXI,
S. 687, 799.; c) in den Statuten, Verordnungen und
Edicten,

Edicten, die von eines jeden Landes hoher Obrigkeit für daſſelbe gegeben worden ſind, ſo, wie ſie deſſen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nöthig zu ſeyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewiſſer Umſtände wegen, verändert, verbeſſert, vermehrt, oder gar wieder abgeſchaffet, und andere an ihrer Stelle gegeben worden ſind; d) in den See- oder Schiff-Wechſel- und Kaufmanns-Ordnungen, Statuten und Rechten der See-Wechſel und Handels-Städte; wohin auch die hanſeeſtädtiſchen Statuten und Receſſe (ſ. Th. XXII, S. 10, fgg.) gehören, welche, ob ſie gleich mehr Conventionen, oder Abſchiede und Verwilligungen, als Geſetze, zu nennen ſeyn möchten, doch in dem kaiſerl. Kammer-Gerichte die Kraft eines Geſetzes vollkommen erreicht haben, ſo, daß darauf, wie auf andere beſtätigte Stadt-Rechte und Statuten, geſprochen wird; e) in den von gewiſſen Handels-Compagnien und Societäten mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Beſtätigung errichteten Statuten und Satzungen; f) in der Kaufleute, Kramer Innungen und Handwerks-Zünfte unter ſich errichteten Statuten, welche mehrentheils von der Stadt-Obrigkeit approbiret, und mit wirklicher Schutzleiſtung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, welche der Kaufmanno- oder mercatoriſche Styl genannt werden, und an einem Handels-Orte immer anders ſind, als an dem andern, wovon ich weiter unten ſprechen werde. Hier muß ich die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, alſo auch ins beſondre von einer Gewohnheit unter Kaufleuten erfordert werden, wenn dieſelbe gültig und rechtskräftig ſeyn ſoll. Es muß nähmlich ſolche α) vernünftig und billig; β) durch unterſchiedliche Handlungen (actus) eingeführt, und desfalls Präjudizien und gültige Beyſpiele vorhanden ſeyn. Es muß ſchon γ) eine geraume Zeit alſo gehalten worden ſeyn; und δ) welches das vornehmſte iſt, muß ſolche Gewohnheit auch der Kaufmannſchaft, bey welcher ſie alſo hervor gebracht worden iſt, zur Zeit, da man ſich auf dieſelbe beruft, zuträglich ſeyn und zu ihrem Beſten gereichen; auch müſſen alle Umſtände des Ortes, der Zeit, und der Sache, wenn ſolche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders

haben

halten wollen, als daß dieselbe solcher Gestalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dermaßen beschaffen sind, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey dem Handelswesen, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert: da sind sie, so wohl von denen, die sie exerciren, als auch von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten; und es gebührt daher auch allerdings einem verständigen Handels-Richter, oder einem löblichen Commercien-Collegio, darnach zu sprechen, doch nur innerhalb den Gränzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft ist.

In Ansehung der bisher angeführten verschiedenen Quellen der Kaufmanns-Rechte, sind diese entweder beschriebene, oder unbeschriebene Rechte. Durch ersteres versteht man diejenigen, welche sich auf Gesetze, Befehle, Verordnungen, Commercien-Tractaten, Statuten, Satzungen ꝛc. gründen; durch letztere aber diejenigen, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen.

Grundsätze von besondern Kaufmanns-Rechten findet man in Jo. Maxim. Raumburgers Tract. von Wechsel- und Commercien-Sachen, Frf. M. 1723, 4.

Grundsätze des Handlungsrechtes, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von Jo. Dan. Heinr. Mussäus. Hamb. und Kiel, 1785, 8. 4. B.

Siehe auch Handels-Gericht, im XXI Th. S. 725, fgg.

Desgleichen ist 7) die Anweisung zu kaufmännischen Briefen, als welche lehrt, wie solche so zu abfassen seyn, daß sie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigsten Neben-Wissenschaften bey einem Kaufmanne, welcher insonderheit einen starken Briefwechsel hat, immaßen ein gut abgefaßter und wohl stylisirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, sondern auch den Endzweck, weshalb er geschrieben worden ist, besser erreicht, als ein unstylisirter Brief, welcher öfters die Gedanken des Schreibers dem Leser nicht deutlich genug vorstellt; es rühre nun solcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage, oder von dem Gebrauche solcher Wörter her, welche derjenige, an den geschrie-

ben

Edicten, die von eines jeden Landes hoher Obrigkeit für dasselbe gegeben worden sind, so, wie sie dessen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nöthig zu seyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewisser Umstände wegen, verändert, verbessert, vermehrt, oder gar wieder abgeschaffet, und andere an ihrer Stelle gegeben worden sind; d) in den See= oder Schiff=Wechsel= und Kaufmanns=Ordnungen, Statuten und Rechten der See=Wechsel und Handels=Städte; wohin auch die hanseestädtischen Statuten und Recesse (s. Th. XXII, S. 10, fgg.) gehören, welche, ob sie gleich mehr Conventionen, oder Abschiede und Verwilligungen, als Gesetze, zu nennen seyn möchten, doch in dem kaiserl. Kammer=Gerichte die Kraft eines Gesetzes vollkommen erreicht haben, so, daß darauf, wie auf andere bestätigte Stadt=Rechte und Statuten, gesprochen wird; e) in den von gewissen Handels Compagnien und Societäten mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Bestätigung errichteten Statuten und Satzungen; f) in der Kaufleute, Kramer Innungen und Handwerks=Zünfte unter sich errichteten Statuten, welche mehrentheils von der Stadt=Obrigkeit approbiret, und mit wirklicher Schutzleistung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, welche der Kaufmanns= oder mercatorische Styl genannt werden, und an einem Handels=Orte immer anders sind, als an dem andern, wovon ich weiter unten sprechen werde. Hier muß ich die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, also auch ins besondre von einer Gewohnheit unter Kaufleuten erfordert werden, wenn dieselbe gültig und rechtskräftig seyn soll. Es muß nähmlich solche α) vernünftig und billig; β) durch unterschiedliche Handlungen (actus) eingeführt, und desfalls Präjudizien und gültige Beyspiele vorhanden seyn. Es muß schon γ) eine geraume Zeit also gehalten worden seyn; und δ) welches das vornehmste ist, muß solche Gewohnheit auch der Kaufmannschaft, bey welcher sie also hervor gebracht worden ist, zur Zeit, da man sich auf dieselbe beruft, zuträglich seyn und zu ihrem Besten gereichen; auch müssen alle Umstände des Ortes, der Zeit, und der Sache, wenn solche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders

haben

haben wollen, als daß dieselbe solcher Gestalt
werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnh
ihrer Kraft, auch dermaßen beschaffen sind, d
Zeit, noch einiger Umstand bey dem Hand
Veränderung oder Abschaffung erfordert: da
wohl von denen, die sie exerciren, als auch v
darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht a
unverbrüchlich beyzubehalten; und es gebührt
allerdings einem verständigen Handels-Rich
nem löblichen Commercien-Collegio, darnach
doch nur innerhalb den Gränzen, in welchen sol
heit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft

In Ansehung der bisher angeführten
Quellen der Kaufmanns-Rechte, sind diese
schriebene, oder unbeschriebene Rechte.
versteht man diejenigen, welche sich auf Gese
Verordnungen, Commercien-Tractaten, Sta
ungen ꝛc. gründen; durch letztere aber diejen
auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen.

Grundsätze von besondern Kaufmanns-R
man in Jo. Maxim. Raumburgers Tract.
sel- und Commercien-Sachen, Frf. M. 172
Grundsätze des Handlungsrechts, zum Gebrauch
Vorlesungen, von Jo. Dan. Heine. Mus
Kiel, 1785, 8. 4. B.

Siehe auch Handels-Gericht, i
S. 725, fgg.

Desgleichen ist 7) die Anweisung zu
ischen Briefen, als welche lehrt, wie solch
fassen seyn, daß sie vor der klugen Welt ta
der nöthigsten Neben-Wissenschaften bey e
Manne, welcher insonderheit einen starken
sel hat, immaßen ein gut abgefaßter und w
ter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, so
den Endzweck, weshalb er geschrieben wor
ser erreicht, als ein unstylisirter Brief, we
die Gedanken des Schreibers dem Leser nic
genug vorstellt; es rühre nun solcher Fehle
unordentlichen Vortrage, oder von dem
solcher Wörter her, welche derjenige, an d

Schrift zu bemerken. Diese Verrichtung der Kauf=Leute wird von ihnen das Numeriren der Waren genannt, wovon ich unten handeln werde.

Nicht weniger ist hierher zu rechnen 10) die kaufmännische Sprachkunst, worunter ich diejenige Sprachkunst verstehe, welche den Kaufmanns=Styl oder die Kaufmanns=Sprache lehrt. Es ist aber der Kaufmanns=Styl,(*) die Kaufmanns=Sprache, oder die kaufmännische Sprache, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in den, ihre Handlung und ihr Geschäft betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder sich in den kaufmännischen Scripturen, die sie theils für sich selbst, theils für ihre Compagnons, Correspondenten, Commissionäre, Factore ꝛc. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wissenschaften und Künste ihre besondere Ausdrücke haben, welche man nothwendig wissen muß, wenn man sich einmahl denselben gewidmet hat: so darf es niemand befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, die sich der Handlung widmen, wissen und verstehen müssen. Alle solche bloß unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in allgemeine, die bey allen Kaufleuten eingeführt, und großen Theils aus der italiänischen Sprache entlehnt sind, und in besondere eintheilen, die nur z. B. bey dem Leder=Handel, Fisch=Handel, Specerey=Handel, Wechsel=Handel ꝛc. gebräuchlich sind. Ich muß hier noch dieses erinnern, daß, wenn sich gleich die Kauf= und Handelsleute gewöhnen wollten, ihre Handlungs=Geschäfte ein jeder in seiner Mut=

(*) Das Wort Kaufmanns=Styl hat eine doppelte Bedeutung. In seiner eigentlichen Bedeutung heißt es so viel, als die Kaufmanns=Sprache, wovon ich hier handle; in seiner uneigentlichen Bedeutung aber zeigt es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (s. oben, S. 523) an.

Mutter-Sprache auszudrücken, (welches doch wohl schwerlich jemahls geschehen dürfte,) doch eine große Menge kaufmännischer Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetischer Ordnung, oder auf eine kunstmäßige Art in gewissen Classen vorgetragen und erkläret werden können. Ich habe, wo nicht alle, doch die meisten kaufmännischen Kunstwörter und Redens-Arten in besondern Artikeln nach der alphabetischen Ordnung zu erklären gesucht.

Verschiedene Schriftsteller, und insonderheit der Hr. Baron von Bielfeld, beschuldigen die Kaufleute der Undeutlichkeit und einer verdorbenen Schreib-Art. Es ist aber zu allgemein geurtheilt, wenn der Hr. Baron in seinen Institutions politiques sagt: Le stile mercantil gate la plume des Negocians; & lorqu'ils sont obligés d'écrire sur les affaires, on a beaucoup de peine à les comprendre. Wir haben noch Kanzelleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverständlich ausfertigen; s. Th. XXXIV, S. 521, sqq. Der gothische Geschmack wird sich wohl endlich verdrängen lassen, wenn man nur einsieht, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen seyn soll, eine Chimäre ist.

Endlich ist noch 11) die Manufacturen- und Fabriken-Kenntniß, als eine nöthige und unentbehrliche kaufmännische Bey- oder Neben-Wissenschaft anzupreisen. Selbige lehrt, wie die natürlichen Waren zu künstlichen, und diese ferner zu andern Waren, verarbeitet werden. Sie hat den Nahmen von ihrem Gegenstande, welcher die Manufacturen und Fabriken sind. Der Nutzen, den diese Kenntniß einem Kaufmanne gewähret, ist sehr groß, indem nicht nur die Werkstätte ein Hauptgrund der Waren-Handlung sind, ins besondre derjenigen, welche mit Manufactur-Waren getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Zweig der Waren-Handlung ist, als der mit den Natur-Producten, sondern auch große Kaufleute zum öftern auch selbst Waren verfertigen lassen, oder eigene Manufacturen und Fabriken anle-

gen.

gleichen Kaufleuten versteht sich von
Manufacturen- und Fabriken-Kennt-
ehrlich sey. Der Nutzen, den die
davon haben, besteht theils in der
iß der künstlichen Waren, theils in
er Vermeidung des Betruges und
der Manufacturisten und Fabrikan-
n Kaufmann, insonderheit ein Gros-
ung oder Abkaufung der Manufactu-
zu thun hat. Im Art. Manu-
abriken wird von dieser Materie ein
men.

en oder Hülfs-Wissenschaften eines
i. deren Kenntniß zwar nicht schlech-
n vollkommenen Kaufmanne erfordert
och vortheilhaft ist, sind: 1. die Handl-
oder die Regierungskunst der Handl-
es, worunter ich die Wissenschaft ver-
Handlung in einem State zu ihrer Voll-
er zu ihrem Flore zu bringen sey. Es
von den Mitteln, das Handlungs- und
Wesen eines Landes empor zu bringen;
hen und schädlichen Verbothe der Ein-
der Waren; von gegründeter Anleg-
ehrung oder Verminderung der Auf la-
s- und eingehenden Waren; von dem
chaden der ausschließenden Privilegien,
en-Tractaten, u. s. w. welches alles
sind, deren Kenntniß einem Kauf-
ützlich, aber nicht unentbehrlich ist;
daß er in ein Commercien-Collegium,
einem Stats-Minister, dem die Auf-
mmercien in einem Lande aufgetragen
n dem Fürsten selbst, zu Rathe gezo-
r denn nächst dem, daß er ein alter
nn ist, um so eher zu allen Rathschlä-

gemeinem Nutzen geben. Eine solche Handels= oder Commercien=Bibliothek befindet sich in Hamburg.

Die Ordnung einer Kaufmanns=Bibliothek, könnte darin bestehen, daß erstlich die zu der Handlungs=Geschichte gehörigen, und also die historische Bibliothek ausmachenden Schriften besonders gestellet würden; und dann die dogmatische Bibliothek wieder besonders beysammen wäre, so, daß sie nach Anleitung eines Kaufmanns=Systemes in verschiedene Classen vertheilt wäre, unter welchen eine mit der vorzüglichsten ist, welche die Bücher enthält, die von den Waren überhaupt, und einer jeden insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Das Verzeichniß historischer und dogmatischer Schriften, welche zu der Kaufmanns=Wissenschaft gerechnet werden können, müßte die gelehrte Handels=Geschichte (Historia literaria commerciorum) aufweisen.

In dem Waren=Cabinete müßten Proben, Muster und Exemplare von allen Waren und ihren verschiedenen Sorten, von allen Maßen und Gewichten, von allen gangbaren Münz=Sorten aller Länder und Städte, ingl. Maschinen zu Manufacturen und Fabriken, insonderheit Inventions=Maschinen, die Manufactur= und Fabrik=Arbeiten zu erleichtern, als Band=Mühlen ꝛc. wie auch Maschinen, und Modelle, welche ein wohl eingerichtetes Comptoir, einen Krahn, allerley Wagen, Kauffahrdey=Schiffe, und überhaupt alle die Kaufmannschaft, Manufacturen und Fabriken angehende Gebäude und Instrumente von allzu großem Umfange, im Kleinen vorstellen, u. s. w. in gehöriger Ordnung auf behalten und gezeiget werden, um einem Jeden von allen diesen Dingen sofort sinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein solches Cabinet sollte billig in großen Handels=Städten angeleget werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche, in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genug bekannten Waren, Maße ꝛc. offen stehen.

Zu den Quellen der Kaufmanns=Wissenschaft, gehört endlich 3. die Uebung in Handels=Sachen, als welche insonderheit den Handels=Dienern und Handels=Jungen die Handlungs=Wissenschaft beybringen muß, indem sie selten von ihren Patronen einigen

Unterricht erhalten, weil dieſe theils mit ihren chen allzu geheim ſind, theils auch ſich die Mühe t nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben d, oder was ſie in der Handlung ſehen und unge- hören, das iſt beynahe alles, was ſie von ihrem ditionſtehen gemeiniglich haben. Daher Diener Jungen um ſo viel mehr Urſache haben, auf die en und das Verfahren ihrer Patrone Achtung zu n, und ſich zu ihren Verſchickungen und andern richtungen gleichſam aufzunöthigen.

Unter die Hülfs=Mittel zur Erweiterung der ufmanns=Wiſſenſchaft, gehört: 1. fleißiges hſinnen, und reifes oder kluges Speculiren, in Kaufmann bey ſeinen Handels=Geſchäften, und eräugnenden Fällen, (z. B. ob dieſer oder jener hſel=Cours, der Preis dieſer oder jener Ware, hmaßlich ſteigen oder fallen werde,) die Gründe nd dagegen wohl erweget, und ſodann ſeine Ent- ßung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der erkung des glücklichen oder unglücklichen Erfol- in mehrern ähnlichen Fällen, kann er ſich ſelbſt ſſe Regeln machen, die ihm in Zukunft ſtatt einer tſchnur ſeiner Handlungen dienen. Auf ſolches culiren hat ſich derjenige, welcher bereits ein Kauf- n iſt, inſonderheit zu legen, theils um das, was inem Beſten gereicht, auszuſinnen, theils darin t zu ſeyn, weil öfters Fälle in der Handlung vor- nen, die einen geſchwinden Entſchluß erfordern. Auch geben 2. die Reiſen in fremde Länder, wel- derjenige, der ſich der Handlung gewidmet hat, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung ſeiner Wiſ- haft in Handels=Sachen ab. Denn, da die Er- ung unter die Quellen der Kaufmanns=Wiſſen- t gehört (S. 531), wohl angeſtellte Reiſen aber eitig zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie denn die Erfahrung unter die vorzüglichſten

Früchte des Reisens rechnet: so folgt, daß derjenige, welcher mit der Zeit ein renommirter und erfahrner Kaufmann werden will, nothwendig gereiset seyn müsse, um vieles, und zwar gehörig, gesehen und erfahren zu haben. Es müssen daher diejenigen Handels-Verwandte, die in dieser Absicht reisen wollen, ihre Reisen nicht zu frühzeitig anstellen, sondern die Zeit erwarten, da sie zum völligen Gebrauche ihres Verstandes gelanget sind. Die schicklichste Zeit zum Reisen, ist bey ihnen, wenn sie schon ausgedient haben, und ihm im Begriffe stehen, eine eigene Handlung anzufangen, wiewohl es auch noch währenden Diener-Jahren geschehen kann; doch aber nicht eher, als bis sie schon theils einiger Maßen die Handlung begriffen, theils eine hinlängliche Kenntniß der Waren, mit welchen sie dereinst zu handeln gedenken, erlanget haben. Je mehr sie von beyden wissen, je nützlicher werden ihnen die Reisen seyn. Nur ist wohl zu merken, daß die Reise zu der Zeit, da man selbst eine Handlung anlegen will, ausser jenem Endzwecke, nähmlich der Vermehrung seiner Handlungs-Wissenschaft, auch noch den Nutzen habe, daß man sich durch die Bekanntmachung seiner Person mit den angesehensten Negotianten anderer Länder, zu seiner künftigen Handlung, und dem dazu erforderlichen guten Credite, einen sichern und festen Grund leget, zumahl wenn man nicht nur eine inländische, sondern auch eine ausländische Handlung zu errichten gedenkt. Denn die persönliche Gegenwart und eine vernünftige Unterredung ist weit geschickter, sich nicht nur eine nutzbare und genauere Bekanntschaft, sondern auch einen stärkern Credit und fruchtbares Ansehen bey auswärtigen Kaufleuten zu verschaffen, als der bloße Brief-Wechsel vermag. Da aber bey beyden Absichten alles darauf ankommt, daß die Reisen klug angestellet werden: so werde ich die Pflichten, die ein in fremde

Länder

r reisender Handels-Verwandter vor, auf und
er Reise zu beobachten hat, im Art. Reisen aus-
ch anzeigen.

lichts weniger dient z. die Lesung der Zeitun-
nem Kaufmanne zur Vermehrung seiner Handl.
Wissenschaft, indem die Zeitungen gar viele
lichten ertheilen, die ein Kaufmann zu wissen
hat, um seine Maßregeln bey seinen Handels-
äften darnach nehmen zu können; nicht zu ge-
, daß dergleichen Nachrichten ihn in den Stand
aus ihrem glücklichen oder unglücklichen Er-
mmer mehr und mehr zu lernen, und besonders
telst des Speculirens seine Handels-Wissen-
zu verbessern und zu vermehren. Auch diesen
der Zeitungen werde ich in dem davon handeln-
t. in ein mehreres Licht setzen.

eiter ist 4. die Sprach-Kenntniß einem Kauf-
e sowohl zur Erweiterung seiner Handels-Wis-
als auch zur Betreibung seiner Handlung, ein
Hülfs-Mittel. Sie ist ihm nöthig: a) in An-
der Bücher, welche von Handels-Sachen in
rley Sprachen geschrieben sind, und deren Lesung
aufmann seine müßige Stunden zu widmen
) in Ansehung der Zeitungen, welche ein Kauf-
unumgänglich lesen muß; c) in Ansehung der
in fremde Länder, welche ein Handels-Ver-
r thun soll; d) in Ansehung der Correspondenz
Kaufleuten, insonderheit Grossierern, ganz
ehrlich ist; e) in Ansehung der Kenntniß aller
Sorten, ohne die ein Kaufmann nicht bestehen
und endlich f) in Ansehung des Handels selbst,
roßen Comtoiren öfters, insonderheit in Mes-
iten, Leute von allerley Nationen und Spra-
ch einfinden, die der dasigen Landes-Sprache
mächtig sind. Vornehmlich aber sollte ein
ann folgende Sprachen verstehen. 1) Die

lateinische, theils weil selbst im Deutsch Schreiben oder Reden oftmahls lateinische Wörter nicht wohl zu vermeiden sind, die ein Kaufmann wenigstens in dem gehörigen Casu und Numero zu schreiben, und eben diese Stücke nebst dem gehörigen Accente bey dem Reden zu beobachten wissen muß, wofern er sich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen; theils damit ein Kaufmann in seinen Rechtshändeln und Processen nicht bloß der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe, sondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateinischen Wörter und Redens-Arten selbst lesen und verstehen könne; theils auch, weil die lat. Sprache denjenigen, welche die italiänische und französische Sprache lernen wollen, dieselben leicht macht. Vornehmlich aber muß ein Kaufmann 2) die französische Sprache als eine solche verstehen, vermittelst welcher man heutiges Tages fast durch die ganze Welt reisen und correspondiren kann; nicht zu gedenken, daß die französischen Aufschriften auf Briefe an nicht kaufmännische Personen noch sehr gebräuchlich sind, und die so genannten Titular-Bücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienste thun. Da ferner wegen der ost- und westindischen Compagnien in Holland so viele Waren, insonderheit Gewürz-Waren, von da her aus der ersten Hand zu hohlen sind: so dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waren im Ganzen handelt, 3) die holländische Sprache nicht undienlich, wo nicht gar unentbehrlich, seyn. Desgleichen ist auch die Erlernung 4) der italiänischen Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italiänischen Wörter, welche in der Kaufmanns-Sprache oder unter Kaufleuten, insonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechsel-Geschäfte eingeführt sind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waren, als vorzüglich z. B. der Seide und seidenen Zeuge, welche von da her aus

der

erſten Hand zu verſchreiben ſind. Doch iſt einem
ſmanne vor dem andern immer eine Sprache zu
en nöthiger, nach dem nähmlich entweder in An-
ng ſeiner Waren, ſeine Correſpondenz ſich in die-
oder jenes Land, z. B. die Correſpondenz des Ge-
z- und Specerey-Händlers nach Holland, des
denhändlers nach Italien u. ſ. w. erſtreckt; oder
Anſehung der Nachbarſchaft mit Nationen von
den Sprachen ſich viele von dieſen unter den Käu-
und Abnehmern ſeiner Ware mit einſtellen, we-
lens einen großen Verkehr zu Waſſer oder zu Lande
ihm, oder nach dem Orte ſeines Aufenthaltes, trei-

So iſt z. B. den Breslauern und Danzigern
olniſche, den wieneriſchen Niederlägern die un-
ſche, den Augsburgern die italiäniſche, den Frank-
ern die franzöſiſche, den Hamburgern die holländ-
, ſchwediſche und däniſche, den ſtark nach Cur-
Liwland handelnden die ruſſiſche Sprache u. ſ. w.
iglich nöthig.

Desgleichen kann man 5. die Handlungs-Ge-
hte (*), oder die Erzählung des Urſprunges und
ganges der Commercien bis auf gegenwärtige
unter die Hülfs-Mittel, die Handels-Wiſſen-
t höher zu treiben, rechnen, indem unläugbar iſt,
die Handlungs-Geſchichte allen denen, welche
dlung treiben, oder den Flor derſelben in einem
e zu beſorgen haben, eine große Lehrerinn iſt; ja,
bt ſo gar, wenn ſie zugleich die Beſchaffenheit der
dlung eines Landes vollſtändig beſchreibt, einen
ndſtein der Handlungs-Wiſſenſchaft mit ab, in-
man aus der Länder Veranſtaltungen, ihrer
dlung wegen, und aus deren gutem oder ſchlech-

(*) Die Handlungs-Geſchichte iſt von der gelehrten Handlungs-Hiſtorie, oder der Bücher-Kenntniß von Kaufmanns Wiſſenſchaften, von welcher ich oben (S. 532) geſprochen habe, wohl zu unterſcheiden.

tem Erfolge reichlichen Stoff zu allgemeinen Regeln erhält. Eine kurze Vorstellung der Handlungs-Geschichte, findet man im XXI Th. S. 582. fgg.

Ferner kann man 6. die Handlungs-Alterthümer, oder die Kaufmanns-Alterthümer, worunter ich eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte, welche unter Kaufleuten und im Handel bey Völkern gewöhnlich gewesen, und zum Theil noch sind, verstehe, unter die Hülfs-Mittel der Handlungs-Wissenschaft setzen. Denn ob gleich die Kenntniß derselben mehr Vergnügen, als Nutzen, zu schaffen scheinen möchte: so kann man ihr doch, theils in Ansehung der Kaufleute, theils derer, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen absprechen, da doch viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche sind.

Ferner ist 7. die Errichtung einer Handels- oder Kaufmanns-Akademie, d. i. eines solchen Ortes, oder einer solchen Gesellschaft, worin man die zu der Kaufmannschaft dienlichen Wissenschaften und Künste systematisch, nach einer guten Lehr-Art, lehret, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern sucht, für die zur Kaufmannschaft gewidmete Jugend unstreitig von großem Nutzen, und befördert den Flor der Handlung ungemein. Von dergleichen Anstalten, von welchen die hamburgische Handlungs-Akademie ein Muster ist, findet man im XXI Th. S. 688. fgg. Nachricht.

Es könnte auch auf Universitäten, in Absicht auf diejenige studierende Jugend, welche dereinst in die, einem Lande so nöthigen als nützlichen Commercien-Deputationen oder Collegia, Handels-Gerichte ꝛc. gezogen werden sollen, die Verfügung getroffen werden, daß 8. ein besonders dazu bestellter Lehrer die Kaufmanns-Wissenschaften sowohl, als auch die Handlungs-Politik, und überhaupt alles, was in beyde hinein

in schlägt, oder von beyden abhängt, lehren müßte. Ich habe bereits im XXXIII Th. S. 501, meine Gedanken hierüber geäussert.

In Neapel hat man die Profession der Moral in ein Lehramt der Handlungs-Wissenschaft verwandelt. Hr. J. A. Engelbrecht bejahet in einer besondern Schrift die Frage: Sollte es nicht rathsam seyn, auf hohen Schulen einen Lehrer der Handlungs-Wissenschaften zu bestellen? Auch auf der maynzischen Universität, (wo jetzt sechs Facultäten gezählt werden; eine theologische, juristische, medicinische, philosophisch-mathematische, historisch-statistische, und kammeralistische,) wird man die Handlungs-Wissenschaft lehren.

Die meisten Handelsherren verlangen Dienste, und ziehen die Uebung allen Wissenschaften vor. Vor den Dienst-Jahren würde der Student der Handlungs-Wissenschaft zu jung seyn, und vielleicht darauf manchem Patrone zu weise scheinen. Hat der Jüngling seine Lehr-Jahre vollendet, so könnte er freylich noch mit unläugbarem Nutzen eine Universität besuchen; allein manche halten sich alsdann für zu alt, oder wollen durch eine solche Zwischenzeit ihre Verbindungen nicht verlieren. Dennoch würde ein solches Institut immer von den Söhnen reicherer Aeltern genutzet werden. Auch in Hamburg sind vernünftige Kaufleute damit wohl zufrieden, wenn ihre Handels-Bediente eine Zeit in der vorerwähnten, von Hrn. Prof. Büsch errichteten Handels-Akademie daselbst zubereitet werden.

Endlich gehört auch unter die Hülfs-Mittel zur Erweiterung der Kaufmanns-Wissenschaft, 9. die Stiftung gewisser Preise für nützliche Materien über die Kaufmannschaft. Den Nutzen davon hat man in England zuerst eingesehen, indem der Vicomte von Townshend für die Universität zu Cambridge zwey Preise, jeden von 20 Guineen, stiftete, welche jährlich über zwo aufgegebene Abhandlungen in englischer Sprache von der Theorie der Handlung (*) ausgetheilet werden sollten.

Von

(*) Zur Materie für das Jahr 1755, welches das erste war, ward von dem Vice-Kanzler gedachter Universität die Frage aufgegeben: Auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beystehen.

Von dem Könige von Preußen, und dessen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, werden jährlich, zu nicht geringem Vortheil der preußischen Manufacturen und Handlung, viele und zum Theil wichtige Prämien ausgesetzt und ausgezahlet; so wie des wirkl. geheimen Etats-Kriegs- und Cabinets-Ministers, Hrn. v. Herzberg Exc., sich insonderheit um die Ausbreitung und Vervollkommnung des Seidenbaues in den preußischen Staten durch jährlich ausgesetzte Prämien unendlich verdient machen.

Unter allen Nationen lassen unstreitig die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung, welche sie als ihr größtes Kleinod betrachten, am ernstlichsten sich angelegen seyn. Es gibt in England verschiedene Gesellschaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten bestehen, und doch überzeugende Proben des Eifers und der edeln Gesinnung der englischen Nation für den Flor der Handlung an den Tag legen. Dahin gehört unter andern die antigallicanische Gesellschaft, engl. Anti-Gallican Society, d. i. die französische Gegen-Partey, welche sich in London bereits 1749 hervor that, und wovon der Admiral Vernon Präsident war. Sie besteht aus einer ansehnlichen Anzahl sowohl geist- als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zusammen kommen, und sich mit einander besprechen, Vorschläge für das Beste des Vaterlandes aufzusetzen. Ihr vornehmstes Gesetz ist, daß kein Mitglied, bey Strafe, etwas Französisches tragen darf; und ihre Haupt-Absicht ist, die englische Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, insonderheit das Volk zur Nachahmung ausländischer Manufacturen und Fabriken aufzumuntern. In dieser Absicht setzt sie Preise auf die im Lande verfertigten Waren, für diejenigen, welche sie am besten darstellen, und theilt solche jährlich aus. Also hat sie z. B. 1752, in ihrer d. 10 Aug. gehaltenen Versammlung einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, welches für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertigt hat, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, welches ebenfalls wohl gerathen war, zuerkannt. Im May 1753

theil-

te dieſe Geſellſchaft 8 Guineen für das Par am beſten
beitete Manns-Manſchetten, 5 Guineen für die nächſt
gern, und 2 für die vom dritten Range, aus. In
r Verſammlung des J. 1755, traf ſie auch Anſtalten,
Seidenbau in den brittiſchen Plantationen recht in
g zu bringen.

Nebſt der Kaufmanns-Wiſſenſchaft, wovon ich
er gehandelt habe, gehört zu den Eigenſchaften
s Kaufmannes, 3. Erfahrung, wie ich bereits
igt habe.

4. Ehrlichkeit, welche darin beſteht, daß er
Treue und Glauben halte, und b) niemanden be-
ge, inſonderheit kein falſches Maß oder Gewicht
t. Treue und Glaube iſt die Seele des Handels.
bald heimliche Liſt und Betriegereyen dabey als
Kunſt und Geſchicklichkeit angeſehen werden, ſo
er größte Betrieger der beſte Kaufmann. Die
ſmannſchaft iſt die Seele des bürgerlichen Lebens.
ſehe nie einen rechtſchaffenen Kaufmann, daß ich
t eine gewiſſe Ehrfurcht gegen ihn empfinden, und
m danken ſollte, daß er ein Kaufmann iſt. Ich
ße den Lauf der Handlung dem Umlaufe des Blu-
im menſchlichen Körper gleich, wodurch ein Stat
lten und recht blühend gemacht wird. Dieſer
e Begriff, den ich von der Handlung überhaupt,
von jedem Kaufmanne ins beſondre habe, macht
den Kaufmann zum Abſcheu, der ein Betrieger
und ſelbſt diejenige Tugend verletzt, ohne welche
icht beſtehen kann; denn ohne Treue und Glau-
müßte er bald ein Landſtreicher werden. Wenn
einen Diener Gottes ſehe, der dem Satan dient,
einen Richter, welcher ungerecht handelt, ſo hal-
h ihn für ſchändlicher, als jeden andern, der das
. Eben ſo iſt in meinen Augen ein Kaufmann,
ein Betrieger iſt, und das heiligſte in der Welt,
mlich das gute Zutrauen ſeines Käufers, hinter-

5. Bered-

Von dem Könige von Preußen, und dessen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, werden jährlich, zu nicht geringem Vortheil der preußischen Manufacturen und Handlung, viele und zum Theil wichtige Prämien ausgesetzt und ausgezahlet; so wie des wirkl. geheimen Etats- Kriegs- und Cabinets-Ministers, Hrn. v. Herzberg Exc., sich insonderheit um die Ausbreitung und Vervollkommnung des Seidenbaues in den preußischen Staten durch jährlich ausgesetzte Prämien unendlich verdient machen.

Unter allen Nationen lassen unstreitig die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung, welche sie als ihr größtes Kleinod betrachten, am ernstlichsten sich angelegen seyn. Es gibt in England verschiedene Gesellschaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten bestehen, und doch überzeugende Proben des Eifers und der edeln Gesinnung der englischen Nation für den Flor der Handlung an den Tag legen. Dahin gehört unter andern die antigallicanische Gesellschaft, engl. Anti-Gallican Society, d. i. die französische Gegen-Partey, welche sich in London bereits 1749 hervor that, und wovon der Admiral Vernon Präsident war. Sie besteht aus einer ansehnlichen Anzahl sowohl geist- als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zusammen kommen, und sich mit einander besprechen, Vorschläge für das Beste des Vaterlandes aufzusetzen. Ihr vornehmstes Gesetz ist, daß kein Mitglied, bey Strafe, etwas Französisches tragen darf; und ihre Haupt-Absicht ist, die englische Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, insonderheit das Volk zur Nachahmung ausländischer Manufacturen und Fabriken aufzumuntern. In dieser Absicht setzt sie Preise auf die im Lande verfertigten Waren, für diejenigen, welche sie am besten darstellen, und theilt solche jährlich aus. Als sie z. B. 1752, in ihrer d. 10 Aug. gehaltenen Ver[illegible]ung einen Preis von 10 Guineen einem Stücke [illegible], welches für das vollkommenste geachtet wurde, [illegible] noch in England verfertigt hat, und einen [illegible] von 5 Guineen einem andern dergleichen [illegible] ebenfalls wohl gerathen war, zuerkannt.

theilte dieſe Geſellſchaft 8 Guineen für das Par am beſten gearbeitete Manns-Manſchetten, 5 Guineen für die nächſt geringern, und 2 für die vom dritten Range, aus. In einer Verſammlung des J. 1755, traf ſie auch Anſtalten, den Seidenbau in den brittiſchen Plantationen recht in Gang zu bringen.

Nebſt der Kaufmanns-Wiſſenſchaft, wovon ich bisher gehandelt habe, gehört zu den Eigenſchaften eines Kaufmannes, 3. Erfahrung, wie ich bereits gezeigt habe.

4. Ehrlichkeit, welche darin beſteht, daß er a) Treue und Glauben halte, und b) niemanden betriege, inſonderheit kein falſches Maß oder Gewicht habe. Treue und Glaube iſt die Seele des Handels. So bald heimliche Liſt und Betriegereyen dabey als eine Kunſt und Geſchicklichkeit angeſehen werden, ſo iſt der gröſte Betrieger der beſte Kaufmann. Die Kaufmannſchaft iſt die Seele des bürgerlichen Lebens. Ich ſehe nie einen rechtſchaffenen Kaufmann, daß ich nicht eine gewiſſe Ehrfurcht gegen ihn empfinden, und es ihm danken ſollte, daß er ein Kaufmann iſt. Ich ſchätze den Lauf der Handlung dem Umlaufe des Blutes im menſchlichen Körper gleich, wodurch ein Stat erhalten und recht blühend gemacht wird. Dieſer hohe Begriff, den ich von der Handlung überhaupt, und von jedem Kaufmanne ins beſondre habe, macht mir den Kaufmann zum Abſcheu, der ein Betrieger iſt, und ſelbſt diejenige Tugend verletzt, ohne welche er nicht beſtehen kann; denn ohne Treue und Glauben müßte er bald ein Landſtreicher werden. Wenn ich einen Diener Gottes ſehe, der dem Satan dient, und einen Richter, welcher ungerecht handelt, ſo halte ich ihn für ſchändlicher, als jeden andern, der das thut. Eben ſo iſt in meinen Augen ein Kaufmann, der ein Betrieger iſt, und das heiligſte in der Welt, nähmlich das gute Zutrauen ſeines Käufers, hintergeht.

5. Bered-

Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nähmlich ein Kaufmann, welcher glücklich seyn will, sich von den Waren, den Personen des Käufers und Verkäufers, den gegenwärtigen sowohl als auch den zu vermuthenden Zeiten und Conjuncturen, dem Orte des Ein- und Verkaufes, wo nähmlich die Waren eingekaufet, und wohin sie wieder vertrieben werden müssen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Vorsicht und Klugheit seine Handlung zu führen hat. Denn es ist schon ein altes Sprichwort: Handeln ohne Verstand, Verlust dringt vor der Hand (*). Ja, eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch zu einer andern Eigenschaft des Kauf- und Handels-Mannes nöthig, nähmlich

9. zu dem geschwinden Entschlusse in solchen Fällen, da er in höchster Eile einen Schluß fassen muß.

10. Haltung guter Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäfte, sie geschehen auf diese oder jene Art, wenn sie nur geschickt ist, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung sowohl, als auch die Handels-Bücher in gutem Stande zu erhalten.

Eine kluge Ordnung muß niemahls bey einer glücklichen Handlung vermisset werden, welche der König von Frankreich Ludwig XIV. 1673, bey Regulierung der Handlung allen Kaufleuten in folgendem Befehle vorschrieb: „Die Kaufleute im Großen und Kleinen sollen ein Buch haben, worin ihr gan-

(*) Von der Verbesserung des Verstandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre (Logik) gehandelt; allein, eine besondere Logik für Kaufleute würde wohl sehr schwer zu schreiben seyn. Es kommt daher in diesem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen, sondern auch die Nothwendigkeit, bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entschließung zu ergreifen, erweitern und verbessern mit der Zeit seinen natürlichen Verstand.

ganzer Handel, Wechselbriefe, Activ- und Passiv-Schulden, wie auch die Kosten, die in ihrer Haushaltung aufgehen, eingeschrieben seyn sollen." Savary macht unter andern über diese Verordnung folgende Anmerkung: „Ein junger Kaufmann, der niemahls diese Ordnung gesehen hat, wird sagen, daß es „sehr schwer sey, solche genau zu beobachten, wenn der „Handel weitläuftig ist, und viele Waren verkaufet werden. Ich antworte ihm aber: daß das Glück der Handlung in einer guten Ordnung bestehe, ohne welche alles in „derselben lauter Verwirrung ist, wobey man unmöglich „zunehmen kann. Ich muß versichern, daß ein Kaufmann, der in allen seinen Geschäften gute Ordnung hält, „mit 100,000 Gulden an Waren, die er in Einem „Jahre verkauft, mehr gewinnt, als ein Anderer, „der in Verwirrung lebt, und nicht weiß, was er „thut, mit einem Capitale, welches drey Mahl größer ist." Es geht bey der Handlung wie im Kriege, worin die Gewinnung einer Schlacht mehr von einer guten Ordnung und vorsichtigen Anführung, als von der Menge der Truppen, abhängt. Es werden 10,000 Mann, die sich in der besten Fassung zu erhalten wissen, eine Macht von 30,000 Mann schlagen, die in der Schlacht verwirrt durch einander laufen, und sich selbst hindern. Da also die Ordnung die Seele der Handlung ist, so ist es besser, wenig zu thun, und zu wissen, was man thut, als viel zu unternehmen, ohne zu wissen, wie die Sachen eigentlich stehen.

11. Wachsamkeit auf alle in seiner Handlung vorfallende, gegenwärtige und künftige Begebenheiten, besonders auf das Verhalten seiner Diener und anderer Hausgenossen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaften Ein- und Verkaufes der Waren ꝛc. indem die Wachsamkeit die Seele alles Gewinnes ist.

12. Schnelle Aufmerkſamkeit auf die Weltbändel, und deren geſchickte Anwendung zu ſeinem Vortheile.

13. Unverdroſſener Fleiß in der Arbeit und den ſo mannichfaltigen Verrichtungen, die einem Kaufmanne täglich, ja ſtündlich, vorfallen.

14. Gottesfurcht, wodurch er Glück und Segen in ſeinen Geſchäften erlangt.

15. Vernünftige Herzhaftigkeit; er muß weder zu kühn, noch zu furchtſam, ſeyn, indem niemand mehr zweifelhafte Fälle vor ſich findet, als eben ein Kaufmann. Verwegene Unternehmungen müſſen eben ſo ſehr, als träge Sorgloſigkeit, oder allzu große Schüchternheit vermieden werden. Es iſt ein bloßes Ungefähr, wenn man bey der Verwegenheit glücklich iſt. Das gemeine Sprichwort: Wer wagt, der gewinnt, hat viele betrogen. Dinge unternehmen, die das Vermögen überſteigen, iſt Unbeſonnenheit, drohet Unglück, und kränkt den guten Nahmen und Credit. Nichts iſt nachtheiliger, als durch die übermäßige Begierde, geſchwinde reich zu werden, ſich zu verwegenen und die Kräfte überſteigenden Handels-Projecten verleiten zu laſſen. Mit ſolchen nimmt es gemeiniglich ein ſchlechtes Ende. D Swift beklagt ganz recht, daß bey vielen ſolchen Entwürfen und Berechnungen zum reich werden, zwey Mahl zwey, nicht vier, ſondern ſtatt deſſen nur eins, auch wohl nichts, mache.

16. Großmuth, damit er bey einem ihm zugeſtoßenen Unglücke nicht verzagt ſey, vielmehr durch reifes Nachſinnen das Verlorne auf allerley Weiſe wieder zu erlangen ſuche.

17. Verſchwiegenheit, indem er ſowohl die Geheimniſſe ſeiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu ſeinem Beſten hervor gebracht hat, geheim halten, und ſolche nicht eher

bekannt werden lassen muß, als bis ihm ein Anderer darin nicht zuvor kommen, oder ihn in der Ausführung hindern kann.

18. Freundlichkeit und Höflichkeit, weil sich ihm nicht allein die Gunst derjenigen, mit welchen er handelt, oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zu wege bringen kann, sondern wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauersichtigen oder unfreundlichen, gehen; anderer Vortheile jetzt zu geschweigen. Es gar muß ein Kaufmann auch alsdann sich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geschicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieser doch darüber weg geht; er muß ihn mit höflichen Worten und freundlichen Geberden gleichsam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Ware um den gebothenen Preis nicht geben könne. Geschieht dieses, und der Käufer findet nicht anderswo die Waren nach gefälligem Preise, so wird dieser wegen des ihm bezeigten so freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen.

19. Gelindigkeit, die sich bey ihm äussern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gern gibt; seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu befürchten ist, nicht allzu streng fällt ꝛc.

20. Freygebigkeit, indem er den Armen von dem Segen, den ihm Gott durch die Handlung beschert, mittheilen, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß, doch in gehöriger Maße. Denn von einem Kauf- und Handels-Manne wird auch

21. die Sparsamkeit erfordert, welche aber doch so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht von einer niedrigen

n Kargheit oder Filzigkeit zeuge; denn das Haus-
n oder die Oekonomie eines Kaufmannes muß
tig, aber nichts weniger, als verschwenderisch,
weil jenes Credit macht, dieses aber solchen
cht. Ein vernünftiger Kaufmann muß nie in
rissements, im Schmausen oder Aufwande, ei-
Vorzug suchen. Der Holländer pflegt zu sagen:
aufmann, der viel Gold auf dem Rocke trägt, hat wenig
uel. Niemahls wird ein verschwenderischer
mann, wenn er gleich reich ist, sich Credit er-
n, indem ein jeder urtheilt, wie er durch unver-
ete Unglücksfälle leicht einen Stoß bekommen
e. Ein rechtschaffener Kaufmann sucht Geld zu
ben, um es zu besitzen, und nicht zu ver-
nden.

2. Eine gute **Leibes-Constitution**, und zwar
der vielen Beschwerlichkeiten, die man bey der
lung auszustehen hat.

3. Ein **vollkommener Gebrauch der äussern**
e, als welcher insonderheit zu dem Einkaufe der
n höchst nöthig ist, deren Güte nicht anders,
urch das Gesicht, ja auch wohl durch den Ge-
ck, Geruch, Gehör und Gefühl, geprüfet und
nt werden muß.

ndlich könnte noch den Eigenschaften eines Kauf-
Handels-Mannes beygefüget werden, daß er
n gutes Vermögen besitze, denn mit Gelde ist
zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit
nsehen mache, durch welche beyde Stücke alle
nehmungen in der Handlung erleichtert werden.
n aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges
zur Handlung ist: so ist es doch eben nicht ei-
nem angehenden Kaufmanne so schlechterdings
g, weil, wenn er währenden Dienstjahren jeder-
überzeugt hat, daß ihm die übrigen nöthigen
schaften eines Kaufmannes nicht fehlen, es ihm

an dem nöthigen Credite so wenig, als an solchen Leuten, die ihn auf alle Weise unterstützen, fehlen wird.

Aus den bisher angeführten Eigenschaften eines Kauf- und Handels-Mannes, mache ich den Schluß, daß, so wenig jedermann zum Studieren fähig ist, eben so wenig auch jedermann eine Handlung zu führen geschickt sey, und daß daher ein jeder seine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er sich in die Gedanken kommen lasse, eine Handlung selbst anlegen zu wollen. Findet aber ein Handels-Verwandter, daß ihm keine von solchen Eigenschaften fehlen, so kann er mit desto gewisserer Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg, selbst eine Handlung anlegen. Daher ich nun anzeigen muß, was für Pflichten, theils bey Anlegung einer Handlung, theils bey dem Kaufe einer schon etablirten Handlung, theils auch bey Annehmung eines Handels-Dieners und eines Lehr-Jungen, zu beobachten sind.

Mehrerer Ordnung halber, theile ich 1. die bey Anlegung einer Handlung zu beobachtenden Pflichten, in drey Classen ein, nähmlich: in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungs-Verwandter, welcher im Begriffe steht, eine Handlung anzulegen, hat

a. vor dem Antritte derselben, folgendes zu merken. 1. Er muß in fremde Länder reisen, und auf solchen Reisen sich mit den angesehensten Negotianten besprechen, seine Person und Handlung bestens empfehlen und anpreisen, sich mit seinen künftigen Correspondenten genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, sowohl in Ansehung der dortigen Waren, als auch des Ein- und Verkaufes, der Münz-Sorten, des Fracht- und Zollwesens ꝛc. einen hinreichenden Begriff zu erlangen suchen; s. oben, S. 533, f.

533, f. 2) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt iſt, ſich zuvörderſt um Commiſſionen (ſ. Th. VIII. S. 249, f.) bekümmern, wozu er ſchon auf ſeinen Reiſen einen guten Grund legen kann.

Der Commiſſions=Handel iſt für einen jungen angehenden Kaufmann, inſonderheit denjenigen, der keine beträchtliche Mittel hat, ein großer Vortheil. Denn auſſer dem, daß er ſeiner neuen Handlung durch Commiſſionen ſchon ein vortreffliches Anſehen gibt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß, ſortiert ein junger Kaufmann ſeinen neu eröffneten Laden, Gewölbe oder Magazin, mit ſolchen Commiſſions=Waren, als wenn ſie ſein Eigenthum wären. Er darf dabey kein eigenes Capital darein ſtecken, und verdient doch, nach Beſchaffenheit ſeiner Proviſion davon, 2 oder mehr pro Cent dazu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder eingehen, ſeinen Principal. Denn es trägt ſich in einer Commiſſions=Handlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commiſſionär von dem einen Committenten Waren überſchickt bekommt, um ſie zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commiſſion aufträgt, eben dergleichen Waren für ihn einzukaufen. In dieſem Falle nun kann der Commiſſionär rechtmäßig ſowohl dem, der ihm den Einkauf, als auch demjenigen, der ihm den Verkauf committiret, Proviſion anſchreiben, und alſo von einerley Ware einen doppelten Gewinn haben. Doch verſteht es ſich dabey von ſelbſt, daß die ihm zum Verkauf überſchickten Waren gut ſeyn, und daß er ſolche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer, anſchreibe, ſondern beyde den wahren marktgängigen Preis genießen laſſe, damit er ſich auf jeden Fall rechtfertigen könne.

b Bey dem Antritte ſeiner Handlung, hat er zu ſehen: 1) auf das Waren=Lager, d. i. er muß ſich um die Waren bekümmern, die zu ſeiner neuen Handlung gehören. Hierzu dienen ihm die Waren=Verzeichniſſe aller Handlungen, nebſt der Eintheilung der Waren jeder Handlung in die unentbehrlichen, und in die zwar entbehrlichen, aber doch zur Vollſtändigkeit und zum beſſern Flor einer Handlung ge=

hörigen Waren. Er hat zu sehen 2) auf die Miethung eines bequemen Gewölbes, oder Ladens, und einer guten Niederlage, die sich zu seinen Waren schicken; 3) auf die Anschaffung der Waren selbst, welche zu seiner neuen Handlung gehören. Hierbey ist zu merken, daß ein junger Kaufmann, welcher sich in einen neuen Laden, der noch unbekannt ist, setzt, sich im Einkaufe wohl vorzusehen habe: (a) daß er sich nicht mit andern Waren, als die ihm gehören, belade, indem es eine Unvorsichtigkeit ist, wenn man mehr vornehmen will, als man ausführen kann, und ein Unverstand, wenn man Waren, die in einer ohnedies noch nicht bekannten Handlung nicht gesuchet werden, führen will; (b) daß er keine andere, als gute und schöne Waren einkaufe, und sich, gleich im Anfange seiner Handlung, in Reputation setze; (c) daß er nur solche Waren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, Abgang haben, anschaffe, mithin sich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winter-Waren, und zu Anfange des Winters mit Sommer-Waren ꝛc. überlade; (d) daß er solche aus der ersten Hand, d. i. von den Grossierern, oder noch besser, wenn es Manufactur- und Fabrik-Waren sind, aus den Manufacturen und Fabriken hohle, u. s. w. Was sonst noch bey dem Einkaufe zu bemerken ist, wird weiter unten vorkommen. Ferner hat ein junger Kaufmann zu sehen, 4) auf die Erhaltung der Waren auf dem Lager, ihre Sortierung und ihren Aufputz in dem Gewölbe ꝛc.; 5) auf die Verfertigung der Handels-Bücher (s. Th. XXI, S. 699); 6) auf die Anschaffung der Handels-Diener und Jungen, wovon ich bald sprechen werde.

c. Nach dem Antritte seiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann ist, muß er, wenn er sein Glück machen will, a) sich um mehrere fremde Commissionen, und um den Vertrieb der Waren bekümmern.

1. Was die Erreichung des ersten Endzweckes
fft, so erleichtert sein Bemühen Commissionen zu
mmen, theils wenn er den Ruhm eines geschickten
fleißigen Menschen in seinen Dienst-Jahren er-
ben hat; denn da kann er gar leicht das Glück ha-
daß hernach große Kaufleute, um ihm in seiner
n Handlung desto besser fort zu helfen, ihm ihre
missionen zuwenden, daß er nähmlich Waren für
n- und verkaufen soll; theils, wenn er schon auf
n Reisen vor Antritt seiner eigenen Handlung,
Person beliebt und angenehm macht, und sich zu
ter und accurater Bedienung erbiethet. Eben
rd es ihm auch im Fortgange seiner Handlung an
missionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige
den erhaltenen Commissionen auf das fleißigste
geschickteste verrichtet, was nur immer von einem
aten Commissionär erfordert werden mag. Zur
ngung der zweyten Absicht, nähmlich des Ver-
es der Waren, wird weiter unten eine Anleitung
gen. Zu beyden Absichten ist einem Kaufmanne
die Correspondenz behülflich; es muß daher
lbe, b) so viel möglich, eine pünctliche Corre-
denz in den vornehmsten Handels-Städten, bey
Höfen, Armeen ꝛc. geschickt führen und unterhal-
indem überhaupt keine Commercien ohne Brief-
hsel geführet werden können. Insonderheit ist
Briefwechsel den im Ganzen handelnden Kaufleu-
ehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher
, als andere, Nachricht bekommen kann, daß z.
Schiffe mit gewissen Waren untergegangen, daß
sse Waren nicht gerathen sind, daß der Wallfisch-
g nicht reichlich gewesen ist, daß die Durchfuhre
Waren hier und da verbothen werden solle, daß
iesem oder jenem Wechselplatze gegenwärtig viel
er und wenig Nehmer, oder viel Nehmer und we-
Geber seyn, u. s. w. Gelegenheit und Mittel haben,

binnen etlichen Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Brief=Porto zuweilen etliche tausend Thaler zu erwerben. Weiter unten, wo ich von dem Ein= und Verkaufe der Waren handeln werde, wird auch des Briefwechsels eines Kaufmannes an die Oerter des Einkaufes seiner Waren Erwähnung geschehen. Man vergleiche hiermit dasjenige, was ich im XX Th. S. 138, von dem Grossierer, in Ansehung der Absetzung seiner Waren, gesagt habe. Zu der Correspondenz überhaupt wird erfordert: a) daß man einen Brief geschickt abzufassen wisse, wie ich oben, S. 524, f. gezeigt habe; und b) daß man Sprachen verstehe; welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wissen müsse, ist oben, S. 535, f. angezeigt worden. Ferner ist es die Pflicht eines Kaufmannes, daß er c) seine Commissionen und Kunden zu erhalten, und immer mehrere an sich zu bringen suche. In Ansehung jener, ist kurz vorher das Nöthige vorgekommen; in Ansehung dieser aber, wird es unten bey dem Verkaufe der Waren geschehen. Nicht weniger muß ein Kaufmann d) sein Waren=Lager fleißig untersuchen, theils, um nicht ein Sortiment ganz abgehen zu lassen, theils, um dem Verderben zuvor zu kommen. Ferner ist seine Schuldigkeit, daß er e) die Handels=Bücher richtig halte, als ohne welches er nothwendig verderben müßte. Auch ist ihm zu empfehlen, daß er f) sich ein vollständiges Formular=Buch anschaffe, worin von allen Arten kaufmännische Contracte, Briefe ꝛc. genaue und vollständige Vorschriften, oder so genannte Formulare, enthalten sind (*). Denn da ein Kaufmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften nö

thi

(*) Dergleichen ist Jul. Bernh. v. Rohr Vorrath von Contracten und andern Aufsätzen, die bey Hauswirthschafts ꝛc. vorkommen, von D. Christ. Gotth. Gutschmid vermehrt, Leipz. 1754, 4.

thig hat, und auf deren behutsame Entwerfung gar vieles ankommt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commercien-Sachen geübt ist: so wird ihm ein solches Formular-Buch gute Dienste thun. Endlich, da guter Ruf und Credit das erste und nothwendigste ist, warum ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und was er auch zu erhalten suchen muß: so ist eine seiner Haupt-Pflichten, welche er die ganze Zeit seiner Handlung über nicht aus den Augen lassen darf, daß er g) alles das thue, was seinen Credit befördern kann, und alles das unterlasse, was denselben schwächen kann.

2. Bey einer schon etablirten Handlung, hat derjenige, welcher solche käuflich an sich zu bringen gesonnen ist, in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) theils sein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, der Abtragung und dem Verkaufe einer solchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waren frisch oder alt seyn. In jenem Falle darf er doch nicht so hoch, als der Marktpreis ist, gehen, weil es nur übernommene Waren sind, von deren Verkaufe, wie er ausfallen werde, er noch nicht versichert ist; sind sie aber alt, so muß er, weil er Gefahr läuft, daß sie täglich schlechter werden, und die Kunden gleich anfangs sich davon abschrecken lassen möchten, sich eine hohe Refactie (Refache), oder einen Abschlag von 10, 20, oder mehr pro Cent unter dem ordinären Preise bedingen. 3) Muß er die schlechten Activ-Schulden nicht für gute annehmen, oder sich selbst zur Bezahlung der Passiv-Schulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) sich vorher eine richtige Bilanz und ein Inventarium zeigen lassen, und dann erst mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung schreiten muß. Ferner muß er 5) sich nicht gleich durch Auszahlung barer Gelder

entblößen, ob ihm gleich eine solche Ware überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem von Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waren in gewissen Fällen verlieren, und solche um einen noch niedrigern Preis hingeben muß, als er sie erkauft hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setzen, oder zu große Summen auf ein Mahl bewilligen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung die seinige ist, die Waren, wofern sie alt sind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortieren, und wohl zu verstechen wissen.

3. Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er sey ein neu angehender, oder ein alter Kaufmann, bey Annehmung eines Handels-Dieners vielerley zu bedenken vorfällt: so muß ich auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Vor allen Dingen hat er 1) auf sich selbst und seine Umstände zu sehen, nähmlich: a) ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäfte dergestalt überhäuft sey, daß er, seine Handlung ohne Gehülfen fortzusetzen, nicht länger vermögend ist; b) ob auch seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr seine Kinder und Lehr-Jungen im Stande seyn, ihm darin an die Hand zu gehen; und c) ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annehmung eines Dieners gestatte. Ferner hat er zu sehen, 2) auf den Diener, nähmlich: a) ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu phlegmatisch und stumpf sey, welches alles der Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung, und ob bey derselben viel Reisen, schwere Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Speculiren und

Nach-

Nachsinnen ꝛc. erfordert werde, am besten beurtheilen kann; b) ob nicht etwa zu befürchten sey, daß derselbe, wenn er die Handels-Geheimnisse des Patrones abgesehen hat, sich zu des Principales Schaden, durch eigene Handlung, oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und insonderheit an seine Verwandte, zu Nutze machen könnte; c) ob nicht etwa ein anderer Argwohn dessen Aufnahme unter die Hausgenossen wiederrathe; d) ob er sich nicht, durch dessen Annehmung, seine gute Freunde oder seine Mitbürger, von denen einer solcher Mensch etwa in Unwillen weggekommen ist, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen würde; e) ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen oder vorgeschlagen sey, dem er nichts abschlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter sey, oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangle. In dem ersten Falle hat der Kaufmann sich nicht lange zu bedenken, zumahl wenn sich andere erforderliche Eigenschaften mehr dabey befinden; da hingegen in dem letztern Falle der Kauf-Mann schon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, ob gleich sonst an dem Subjecte nichts auszusetzen seyn möchte. Daher es denn öfters kommt, daß dergleichen Leute noch 1 oder 2 Jahr ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich in den Handels-Geschäften etwas mehr routinirt haben, oder gar, wie in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. So kommt es auch bey Annehmung eines Handels-Dieners nicht selten darauf an, g) ob der Handels-Patron gerade ein solches Subject braucht, wie derjenige ist, der sich anbiethet; wie denn zuweilen Handels-Diener, die vorher anderwärts gedient haben, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen, desgleichen aus einer besondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geschicklichkeit, und andern dergleichen theils zulässigen, theils unzu-

lässi-

läſſigen Bewegungsgründen mehr, angenommen wer-
den. Ferner hat ein Kaufmann zu ſehen, 3) auf den
Ort, wo er ſich befindet, nähmlich, ob derſelbe weit-
läuftig, von großen Negotien, und von vielen Kauf-
Leuten bewohnt, ob es ein See-Hafen iſt, wo viele
Schiffe ab- und zufahren, und alſo wegen Vielheit
der Geſchäfte und Weitläuftigkeit des Ortes, einen
oder mehrere Diener zu halten nöthig ſey, wobey der
Kaufmann zugleich die Theurung der Lebensmittel,
und ob das Geſinde viel zu unterhalten koſtet, ingl.
wie es die übrigen Kaufleute deſſelben Ortes in ihrer
Bedienung zu halten pflegen, in Betrachtung zu zie-
hen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) auf die
Zeit zu ſehen, nähmlich: ob ſolche jetzt den Commer-
cien günſtig ſey, und ob folglich mehrere oder weni-
gere Bedienten zu halten ſeyn ꝛc.

4. Eben ſo vielerley, ja noch mehr, hat ein Kauf-
Mann bey Annehmung eines Lehr-Jungens zu be-
denken. Zuvörderſt hat er 1) auf ſeine eigene Per-
ſon und die Umſtände ſeiner Handlung zu ſehen,
nähmlich: a) aus was für Urſachen er einen Handels-

Hr. May, in seinem Versuch einer allgem. Einleitung n die Handlungs-Wissenschaft, Alt. und Lüb. 1770, gr. 3. S. 378, tadelt Hrn. Ludovici, welcher, in seinem Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-Systems, Lpz. 1768, gr. 8. S. 265, die Faulheit unter die Ursachen erechnet hat, warum einige Kaufleute Jungen annehmen. Es scheint also Hr. May zu glauben, als ob es nicht wohl möglich sey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit, und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Ursache hiervon ist, weil ein Kaufmann n dem ersten, oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste hm Erleichterung schaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in den ersten zwey Jahren etwas Mühe macht, so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungen-Jahre mit dem sechsten zu Ende liefen, so weiß doch ein olcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß er Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein weniges als Diener stehen muß.

b) Ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er em Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch twas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe nit der Zeit Nutzen haben möge; oder, ob er seine Dienst- und Lehr-Jahre, ohne etwas nützliches zu assen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann ieder Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm seine beste Jugend-Jahre gleichsam bstiehlt.

Hiernächst hat ein Kauf- und Handelsmann zu ehen, 2) auf die Person und übrigen Umstände des nzunehmenden Jungen; nähmlich: a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14te Jahr der beste Anfang der Jungen-Jahre ist; b) auf dessen Leibes-Constitution, ob, in Ansehung solcher, der Knabe zu einer Handlung tüchtig sey, oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und

Vor-

Vermögen zu leistenden nöthigen und annehmlichen Caution für des Jungen Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinnes; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan habe; ob seine Hand leserlich, geschwinde und kaufmännisch sey; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig sey, welches letztere sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Ansehen beurtheilen lässet ꝛc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar: α) ob der Knabe aus einer Handels-Stadt oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden sey; in welchen beyden letztern Fällen es schon 1 oder 2 Jahr mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmanns-Art beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen, da hingegen die Lust dazu den in See- und Handels-Städten erzogenen Knaben gleichsam angeboren ist, insonderheit, wenn sie aus dem Kaufmanns-Stande sind, und etwa in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernt haben; β) ob er ein Einheimischer oder Fremde ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann, zumahl wenn es ein Knabe von gutem Vermögen und von kaufmännischer Herkunft ist, oftmahls zu befürchten hat, daß derselbe sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anlegen, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; γ) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landes-Art, des Klima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüths-Art derselben beytragen; f) auf dessen Freundschaft oder Verwandtschaft, wobey zu betrachten ist: (1) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Bluts-Freundschaft verwandt; oder (2) ein armes Kind ist,

wel-

s gar keine Freunde hat, oder (3) gar die Vor-
en im Lande und in der Stadt zu Verwandten
indem es in dem ersten Falle billig ist, seine
-Freunde andern vorzuziehen, und lieber jene,
se, seines Handels und des daraus zu ziehenden
is kundig, und dereinst theilhaftig zu machen;
andern Falle aber verschiedenes zu bedenken
mt; und in dem dritten Falle der Nutzen, die
mendation und Beförderung, die etwa von
gehörigen zu erwarten seyn möchte, oder auch
gentheile die Macht der Anverwandten, die
cht, die man gegen einen solchen Knaben haben
und die Furcht, daß der Knabe, nach ausge-
en Lehr-Jahren, zum Nachtheil seines Prin-
, von seinen Freunden möchte etabliret werden,
Kaufmann zu dessen Annehmung vermögen, und
andern davon abhalten könnten; g) auf dessen
, wobey zu merken ist, daß von der Kaufleute
n gemeiniglich vermuthet werde, daß sie schon
atürliche Liebe und einen angebornen Trieb zur
ung mitbringen; daß Soldaten-Kinder nicht
zum Comtoir incliniren, sondern mehrentheils
reyen Lebens gewohnt sind, auch besser zu Stra-
als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der
rten und der Kaufleute Kinder wohl am taug-
zur Handlung sind, indem sie schon etwas sitt-
und nachdenkliches mitbringen; wiewohl auch
andwerksleute Kinder hiervon nicht auszuschlie-
d, die zum öftern, wenn sie von ihren Aeltern
ur Schule gehalten sind, alle andere übertreffen;
die Neben-Umstände, z. B. ob der Knabe nicht
nderwärts in Diensten gewesen sey, oder darein
ommen sollen.

rner hat ein Kaufmann 3) auf die Recom-
tion des Knaben zu sehen, wobey wieder über
edene Stücke Beobachtungen anzustellen sind,

nähm-

ge, oder nicht, ſon
Knabe etwas rechte
führung, ob ſie tuge
ſam oder ſchlechtem
häufig bey des Kna
Caution anfechten
ſie durch ungeziemen
den ſuchen, oder den
zu gebrauchen gedäc
wohl Mißverſtändn
wohl ſelbſt auf böſe
Endlich hat ein
ungen zu ſehen, unte
trauet werden ſoll,
Geld gebe; ob er
deſſen, oder andern
en angeführet werden
dern vorgezogen, und
ſchonet werden ſolle ꝛc
Was ein Kaufma
dungen worden iſt
auf ſich habe, iſt der

, S. 296, fgg.; und von den handelsfähigen
en, Th. XXI, S. 634, fgg. In Anſehung
ufers und Verkäufers, theilt ſich der Kauf in
nkauf und Verkauf; welche beyde Theile ſo
nit einander verknüpft ſind, daß keiner ohne
ern geſchehen kann; denn wo eingekauft wird,
auch verkauft. Es beſteht aber der Kauf-
aus drey weſentlichen Stücken; dieſe ſind: 1.
handlung der Ware, d. i. der Vergleich um
eis oder Werth der Ware; 2. der Vergleich
Art der Bezahlung in Anſehung der Geld-
, der Zahlungs-Zeit, und anderer dahin ein-
den Bedingungen; und 3. die Auslieferung
re gegen Geld; von welchem allen ich weiter
andeln werde.

il bey dem Kauf-Handel nicht allemahl das
r erleget, ſondern öfters, entweder ganz, oder
Theil, geborget wird: ſo entſtehen daher, in
ng der Contentirung oder Befriedigung für
ren, inſonderheit viererley Arten des Ein-
erkaufes, wie ſolcher insgemein von und un-
fleuten getrieben wird. Es geſchieht der-
tweder 1. contant, oder mit barem Gelde in
nnter Summe, oder, kaufmänniſch zu reden,
Zug, da die behandelte Geld-Summe ſogleich
Lieferung der Ware und auf ein Mahl erleget
Dieſe Art des Kauf-Handels iſt die ſicherſte
Verkäufer, und ſowohl für dieſen, als auch für
ufer, die vortheilhafteſte. Sie iſt 1) dem
ſer die vortheilhafteſte, weil er ſeine contante
ung erhält, und mithin das Geld gleich wieder
ann. Sie iſt 2) dem Käufer am vortheihafte-
eil bey dem Einkaufe mit barem Gelde gemei-
in gewiſſen Waren, oder bedungener Maßen
gewiſſes pro Cent abgezogen, und ſodann
r bezahlet wird. Denn man ſchlägt bey

auf Credit meistentheils etwas an Zu
auf den Stock. Wird nun alles gleich bezahlt,
so geht nichts wieder ab. Diese Art zu kaufen
heißt insgemein der Kauf (oder der Ein- und Ver-
kauf) um baares Geld genannt. Ferner geschieht der
Kauf-Handel u. auf Credit, oder auf Borg, und,
wie es unter Kaufleuten heißt, auf Ziel, oder auf
Zeit, d. i. mit der Bedingung, daß das für die Wa
ausgemachene Geld auf gewisse und bedungene Zeitfristen,
z. E. von Messe zu Messe, oder in drey Monathen
bezahlet werden solle. Es pflegen insgemein die Kauf-
Leute, unter sich, bey dem Waren-Einkaufe, an de
nen Orten, wo der Rabatt nicht so, wie in Amste
dam und Hamburg, bey gewissen Waren eingeführ
ist, wenn sie auf Zeit Waren behandeln, sich ausdrück
lich auszubedingen, daß sie, bey eher erfolgender Be-
zahlung, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente
von der Kauf-Summe genießen mögen, und zwar
nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit
der Bezahlung des bedungenen Kauf-Geldes noch

egeben wird. Hiernächſt iſt noch eine Art des Handels, inſonderheit bey dem Buch-Handel nt, nähmlich 5. auf Subſcription oder Unterung, und auf Pränumeration oder Vorausng. Die Unterzeichnung, ohne Vorauszahlung eldes, geſchieht bloß in der Abſicht, damit der Händler zum voraus erfahre, ob ſich auch zu orhabenden Verlags-Buche ſo viele Liebhaber , als zur Beſtreitung der Verlags-Koſten erlich ſind; ſ. Th. VII, S. 207, f. Ferner rechne ter die Arten des Kauf-Handels denjenigen Einerkauf, welcher 6. im Bauſch und Bogen ge, da viele Waren zuſammen auf ein Mahl zu für eine bedungene Summe überhaupt einges und verkauft werden; ſ. oben, S. 310, fgg. Endehört auch hierher der Ein- und Verkauf, welvermittelſt des öffentlichen Ausrufes, oder deyon, geſchieht; wovon ich hernach ſprechen werde.

Den Einkauf der Waren verrichtet der Kaufn entweder an dem Orte, wo die Ware zu feilem iſt, theils perſönlich, welches der Einkauf unier Augen, Fr. tête à tête, genannt wird; theils Waren-Mäkler; oder er verrichtet ihn vermitdes Ausſchreibens von andern Orten her. Fereſchieht der Einkauf von dem Kaufmanne entwefür ſeine eigene Rechnung, oder für eines AnRechnung, d. i. in Commiſſion. Was Comonäre oder Factore bey dem Einkaufe der Waren Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobn haben, lehrt der Art. Commiſſions-Handl, im VIII Th. S. 252, f. Hier handle ich nur dem Einkaufe des Kaufmannes für ſeine eie Rechnung.

Von einem Kaufmanne, welcher für ſeine eigene hnung Waren einkauft, wird erfordert: 1. daß er

nähmlich a. über den Stand derjenigen, welche für den Knaben gesprochen oder geschrieben haben, ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation zu achten man nicht schuldig ist; b. ihre Absicht, ob die Recommendation aus Privat- oder interessirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, daß der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c. ihre Aufführung, ob sie tugend- oder lasterhaft, ob sie von gutem oder schlechtem Rufe, ob sie Zänker sind, die künftig bey des Knaben übeln Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch ungeziemende Wege den Knaben einzuschieben suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder weg nehmen, auch wohl Mißverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten.

Endlich hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden soll, besonders ob er Kost- oder Lehr-Geld gebe; ob er mehrentheils zum Comtoir, und dessen, oder andern wichtigen Handels-Verrichtungen angeführet werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschonet werden solle ꝛc.

Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden ist in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, ist bereits im XXI Th. S. 744, flg. vorgekommen.

Das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waren gegen Geld, nach vorher gegangenem Vergleiche um den Preis der Ware, wird der Kauf-Handel genannt. Von dem Käufer und Verkäufer, als wesentlichen Personen bey dem Kaufe

f.

lachet werde, oder, wenn er zu viel biethet, ſich
ade. Dabey müſſen ihm 5. die Manieren der
auf leute im Vorſchlagen bey dem Verkaufe nicht
bekannt ſeyn, indem a) bey manchen Waren, z. B.
eſſeltuch, auf die beſte Sorte nicht ſo viel vorgeſchla-
n wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und
üte; und b) manche Gattungen von Verkäufern
erhaupt mehr vorzuſchlagen pflegen, als andere; wie
enn z. B. von den Juden, Hauſierern und Trödlern
kannt iſt, daß ſie bey allen Waren die Hälfte, auch
ohl zwey Drittel, vorſchlagen. Desgleichen muß
in Einkäufer 6. den Ort, wo dieſe oder jene Ware
am wohlfeilſten einzukaufen iſt, wiſſen. Hierbey
ſt folgender Grundſatz zu bemerken: Waren werden
am wohlfeilſten aus der erſten Hand eingekauft.
Es heißt aber, Waren aus der erſten Hand kaufen,
ſo viel als, die Waren an dem Orte ihrer Zeugung
(wenn es natürliche oder rohe Waren ſind,) und ihrer
Fabricirung (wenn es künſtliche oder verarbeitete Wa-
ren ſind,) von denen kaufen, welche die natürlichen
Waren entweder erzeugen, oder wenigſtens einſam-
meln, und die künſtlichen entweder fabriciren, oder
wenigſtens zurichten; daß alſo die erſte Hand die Hand
des Kaufmannes ausſchließt, indem alles, was aus
der Hand des Kaufmannes gekauft worden iſt, nicht
aus der erſten Hand (*) gekauft heißt; kauft man aber
Waren aus der Hand der Groſſierer, ſo heißt dieſes
aus der zweyten Hand; und wenn man die Waren
von den Krämern ꝛc. nimmt, aus der dritten Hand,
u. ſ. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen
und rohen Waren aus den Händen derer, die ſie er-

(*) Doch heißt bisweilen auch dieſes die erſte Hand, wenn man von groſſen Handels-Compagnien, als: der oſt- und weſtindiſchen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark ꝛc. kauft, ungeachtet ſolche Compagnien in Oſt- und Weſt-Indien ſelbſt einkaufen.

die Personen, welche verkaufen können, wisse, s. oben, S. 297, fgg.; 2. daß er auch die Waren, welche er einkaufen will, wohl kenne; d. i. er muß im Stande seyn, a) den Unterschied des Gewächses bey den Natur-Producten, und der Arbeit bey den Kunst-Producten, welche Waren nähmlich ächt und aufrichtig oder unverfälscht, ingl. frisch oder verlegen ꝛc. b) den Unterschied der Sorten, welche die besten, welche von mittlerer Güte, und welche von der schlechtesten Sorte sind; c) den Unterschied der Muster bey Manufactur- und Fabrik-Waren; d) die übrigen Eigenschaften, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälschte für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute ꝛc. einkaufe. Hierzu ist nun nöthig, daß er die Pflanzung der Natur-Producte, oder wie sie gezeuget werden; die Fabricirung der Kunst-Producte, oder wie sie verfertiget werden, und dann die Zurichtung beyder zu Kaufmanns-Gute, wisse. Man findet, in gegenwärtigem Werke, bey den meisten Waren, in dem davon handelnden Artikel die Kennzeichen der Güte und der Verfälschung angegeben.

Wenn sich ein Einkäufer auf die Waren an und für sich versteht, so muß er ferner 3. die mancherley Vortheile, deren die Verkäufer sich zu bedienen pflegen, den Käufer bey der Probe der Waren zu berücken, wissen, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn ausser Stand setze, die wahre Beschaffenheit der Ware zu untersuchen und zu erkennen. Hiernächst muß ein Einkäufer 4. die Verschiedenheit der Waren-Preise wohl inne haben, welche Waren nähmlich einen festgesetzten oder ungewissen Preis haben, und insonderheit die letztern wenigstens ungefähr wissen, damit er eines Theils sogleich bey dem Gebothe des Verkäufers wisse, ob solcher nicht zu hoch, sondern vortheilhaft sey; andern Theils, damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen biethet, ausge-

elachet werde, oder, wenn er zu viel biethet, ſich hade. Dabey müſſen ihm 5. die Manieren der Kauf leute im Vorſchlagen bey dem Verkaufe nicht ubekannt ſeyn, indem a) bey manchen Waren, z. B. Neſſeltuch, auf die beſte Sorte nicht ſo viel vorgeſchla- en wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) manche Gattungen von Verkäufern berhaupt mehr vorzuſchlagen pflegen, als andere; wie nn z. B. von den Juden, Hauſierern und Trödlern kannt iſt, daß ſie bey allen Waren die Hälfte, auch ohl zwey Drittel, vorſchlagen. Desgleichen muß n Einkäufer 6. den Ort, wo dieſe oder jene Ware n wohlfeilſten einzukaufen iſt, wiſſen. Hierbey folgender Grundſatz zu bemerken: Waren werden n wohlfeilſten aus der erſten Hand eingekauft. s heißt aber, Waren aus der erſten Hand kaufen, viel als, die Waren an dem Orte ihrer Zeugung enn es natürliche oder rohe Waren ſind,) und ihrer abricirung (wenn es künſtliche oder verarbeitete Wa- n ſind,) von denen kaufen, welche die natürlichen Waren entweder erzeugen, oder wenigſtens einſam- eln, und die künſtlichen entweder fabriciren, oder enigſtens zurichten; daß alſo die erſte Hand die Hand s Kaufmannes ausſchließt, indem alles, was aus r Hand des Kaufmannes gekauft worden iſt, nicht s der erſten Hand (*) gekauft heißt; kauft man aber Waren aus der Hand der Groſſierer, ſo heißt dieſes s der zweyten Hand; und wenn man die Waren n den Krämern ꝛc. nimmt, aus der dritten Hand, ſ. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen d rohen Waren aus den Händen derer, die ſie er-

(*) Doch heißt bisweilen auch dieſes die erſte Hand, wenn man von groſſen Handels-Compagnien, als: der oſt- und weſtind- iſchen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark ꝛc. kauft, ungeachtet ſolche Compagnien in Oſt- und Weſt-Indien ſelbſt einkaufen.

Schade gerathen werde. Ist eine schlechte Aernde zu vermuthen, so muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Ware aus dieser Ursache im Preise steigt; ist hingegen eine gute Aernde zu hoffen, so muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten. 3) Zu Winterszeit thut man mit flüssigen Waren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maße, und nicht nach dem Gewichte, kauft; weil zur Winterszeit die flüssigen Materien, wegen der Kälte, weit dichter sind, als im Sommer. So geht z. B. im Winter mehr Wein in ein Kannen-Maß als im Sommer, weil er alsdann unter dieser Quantität, im Winter mehr als im Sommer wiegt, ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen gibt. 4) Wenn eine Manufactur- oder Fabrik-Ware aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst nach den Ursachen davon erkundigen, und sodann seine Maßregeln darnach nehmen. Ist die Theuerung der Waren a) von dem Mangel der Materialien hergekommen: so ist kein Zweifel, daß diese Theuerung nicht nur lange dauern, sondern auch nach und nach zunehmen werde; daher der Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß sogleich einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nähmlich zu vertreiben glaubt. Rührt der Aufschlag b) von dem wenigen Vorrathe gemachter Waren, und der starken Anfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, her: so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, welcher bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) Zu der Zeit, da Fabrik- und Manufactur-Waren nicht gesucht werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil diese ihre Ware aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als die

die wohlhabenden, welche die Zeit, da die Ware wieder gesucht wird, abwarten können.

Ferner muß ein Kaufmann 10. die vortheilhafteste Art der Ueberbringung der Waren von einem Orte zu dem andern wissen. In dieser Absicht müssen ihm a) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege, auf welchen die Waren zu Wasser oder zu Lande, theils mit den geringsten Kosten, theils mit der wenigsten Gefahr, verführet werden, bekannt seyn; und in Ansehung der Kosten muß er b) nebst dem Betrage der Fracht-Kosten, auch die Stapel- und Niederlage-Städte sowohl, als auch die Zoll-Häuser und See-Häfen, welche die Waren unter weges passieren müssen, wissen. Ist ihm dieser nicht so genau bekannt, so muß er zu einer accuraten Land-Karte und vollständigen Geographie seine Zuflucht nehmen. Kann er von verschiedenen Orten Waren von gleicher Güte, aber ungleichem Preise, erhalten, so muß er die Fracht- und übrigen Kosten eines jeden Ortes mit dem dortigen Preise zusammen rechnen, um sodann, nach angestellter Vergleichung solcher Berechnungen, ersehen zu können, von welchem Orte ihm die Ware am wohlfeilsten zu stehen komme, den er also erwählen muß.

Endlich muß ein Kaufmann, vornehmlich ein Grossierer, bey dem Einkaufe der Waren, 11. den Ort, wo er sie wieder verkaufen will, wohl kennen, und seine Maßregeln darnach nehmen. Denn wollte z. B. ein Grossierer Manufactur- oder Fabrik-Waren zu Paris verkaufen, so müßten diese die besten und neuesten Moden seyn, weil Paris der Ort ist, welcher die Mode nicht nur allen Städten Frankreichs, sondern auch fremden Ländern, gibt. Wenn hingegen eben dieser Grossierer Waren einkauft, um sie in den übrigen Städten Frankreichs und an fremden Orten wieder zu verkaufen: so muß er von solchen Waren, da die Mode erst anfängt, nicht kaufen, weil sie an

schlecht gerathen werde. Ist eine schlechte Aernde zu vermuthen, so muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Ware aus dieser Ursache im Preise steigt; ist hingegen eine gute Aernde zu hoffen, so muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten. 3) Zu Winterszeit thut man mit flüssigen Waren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maße, und nicht nach dem Gewichte, kauft; weil zur Winterszeit die flüssigen Materien, wegen der Kälte, weit dichter sind, als im Sommer. So geht z. B. im Winter mehr Wein in ein Kannen-Maß als im Sommer, weil er alsdann unter dieser Quantität, im Winter mehr als im Sommer wiegt, ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen gibt. 4) Wenn eine Manufactur- oder Fabrik-Ware aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst nach den Ursachen davon erkundigen, und sodann seine Maßregeln darnach nehmen. Ist die Theuerung der Waren a) von dem Mangel der Materialien hergekommen: so ist kein Zweifel, daß diese Theuerung nicht nur lange dauern, sondern auch nach und nach zunehmen werde; daher der Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß sogleich einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nähmlich zu vertreiben glaubt. Rührt der Aufschlag b) von dem wenigen Vorrathe gemachter Waren, und der starken Anfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, her: so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, welcher bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) Zu der Zeit, da Fabrik- und Manufactur-Waren nicht gesucht werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil diese ihre Ware aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als die

facturen oder Fabriken kauft, dieſes nicht thun, um ſie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte, indem dieſes die Arbeiter mißtrauiſch macht. Das ſicherſte und beſte iſt, daß der Einkäufer gleichgültig ſey, und doch dabey klug verfahre.

3. Wer erſt anfängt zu handeln, muß nicht eher einkaufen, als bis er zuvor ein Sortiments-Memorial, d. h. ein Verzeichniß der Waren, welche zu einem Sortimente nach ſeinem Vermögen oder Capitale nöthig ſind, aufgeſetzt hat. Ein ſolches Memorial muß ordentlich abgefaſſet ſeyn, d. h. es muß jede Gattung der benöthigten Waren unter ihrem beſondern Titel geſtellet ſeyn; als z. B. unter dem Titel Kattun, die nöthigſten Sorten dieſes Zeuges u. ſ. w. damit er ſolches Memorial deſto beſſer zu beurtheilen im Stande ſey. Ein Kaufmann, welcher ſchon eine Handlung beſitzt, oder eine alte Handlung erkauft, hat dergleichen Memorial nicht nöthig, ſondern er darf nur die Waren, die ihm mangeln, oder abgegangen ſind, kaufen.

4. Ein angehender Kaufmann des Hand-Kaufes hat ſich zu hüten, daß er ſich nicht von Groſſierern den Ausſchuß von Waren aufhängen laſſe. Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waren führen ſoll, alſo muß inſonderheit ein Anfänger ſich durch gute Waren gleich anfangs in Reputation zu ſetzen ſuchen, und ſchlechterdings keine in dem Laden der Groſſierer liegen gebliebene Waren in ſeinen Laden bringen, ob ſie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen ſind, und es daher den Anſchein hat, als ob damit großer Gewinn zu machen ſey.

5. Ein jeder Kaufmann des Hand-Kaufes muß das Gewicht, Maß, und inſonderheit das Ellen-Maß, bey dem Einkaufe der Waren im Ganzen, wegen des Wiederverkaufes im Kleinen, nicht aus

der

der Acht lassen, sondern in sorgfältige Betrachtung ziehen, indem vornehmlich das aus der Acht gelassene Ellen-Maß schlimme und zu nichts taugliche Reste, z. B. in geblümten Zeugen, verursachet, welche Reste öfters den ganzen Gewinn, den man auf dem Stücke hätte haben können, wieder verschlingen.

6. Kein Kaufmann muß, unter der Vorstellung, die Ware sey wohlfeil, über sein Vermögen einkaufen, und sich darin zu viel trauen, als wenn die Ware auch auf die versprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachher die Zahlung auf den bestimmten Tag nicht sollte möglich gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Ware geborgt hat, den Credit verlieren, und es würde ihm künftig nicht mehr getrauet werden. Insonderheit muß ein angehender Kaufmann des Hand-Kaufes, wofern er theils für bares Geld, theils auf Credit, Waren einkauft, sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, sondern im Anfange etwa nur den dritten Theil auf Credit nehme. Wenn er z. B. 8000 Thlr. Geld in der Casse hätte, könnte er wohl für 12000 Thlr. gute Waren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen hat, nicht leicht beschweren würden. Daher muß er sich nicht durch das Zureden der Grossierer übereilen lassen, so viel anzunehmen, als sie ihm anbiethen, indem diese einem jungen Kaufmanne gern so viel verkaufen, als sie nur können, weil man insgemein glaubt, daß im Anfange gute Zahlungen folgen werden. Dergleichen Beredungen sind ihm um deswillen sehr gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kommt, er doch zahlen muß, ob er gleich den gehofften Debit der Waren nicht gehabt hat.

7. Von zwey mit einander in Compagnie stehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufactur- und Fabrik-Waren besteht,

pen-

persönlich an dem Orte der Manufactur oder Fabrik wohnen, und zwar deswegen, a) weil derjenige, welcher selbst Interessent der Handlung ist, viel fleißiger ist, und auf das, was er thut, mehr als ein Commissionär, welcher oft nur auf sein eigenes Interesse sieht, Achtung gibt; b) weil die Geschäfte wenigstens geheimer zugehen; und c) man oft eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commissionär zu thun, sich nicht unterstehen würde, und doch bey dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

8. Ein Kaufmann, welcher doch jemanden den Einkauf der Waren committiren will, muß keinen Kaufleuten, welche den Arbeitern rohe Materialien zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte solcher Manufacturen und Fabriken Commission geben, Manufactur- und Fabrik-Waren einzukaufen. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohe Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waren an Zahlungs statt geben, und auch oft, (damit sie sich an dem, was die Arbeiter ihnen schuldig sind, bezahlt machen,) von ihnen Waren an Zahlungs statt annehmen, die daher selten so gut und schön sind, als man sie wohl um bares Geld haben kann.

9. Ein Kaufmann des Hand-Kaufes muß von den Grossierern die Waren nicht eher abhohlen lassen, ehe er Facturen erhalten hat, worin der Preis der Waren und die Zeit des Einkaufes benannt ist, damit aller Streit, welcher hernach aus Mißverstande herrühren könnte, vermieden, und gute Correspondenz und Freundschaft, als welche unter Kaufleuten seyn soll, erhalten werde.

10. Ein Kaufmann, welcher meßbare Waren im Ganzen kauft, muß sofort messen. Und zwar

muß

Ich komme auf den Verkauf der Waren. Ehe aber ein Kaufmann ſeine Ware verkaufen kann, muß er 1. den Preis machen, welches er insgemein ſogleich thut, ſo bald er nur die Ware bekommen und in das Waren-Kauf-Buch eingetragen hat. Weil der Kaufmann in der Abſicht verkauft, daß er gewiſſe Procente Gewinn daran, d. i. noch etwas mehr, als ihn die Ware koſtet, haben will: ſo folgt, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Koſten der Waren in ſich faſſen, ſondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn ſtecken müſſe. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erſtlich überſchlagen, wie hoch ihm ſelbſt die Ware jetzt zu ſtehen komme; und ſodann den daran zu hoffenden Gewinn beſtimmen. Was α) den Ueberſchlag, wie hoch ihm ſelbſt die Ware zu ſtehn komme, betrifft, ſo muß ſolcher auf das genaueſte geſchehen. In dieſer Abſicht hat er dahin zu ſehen: α) wie viel ihn die Ware an und für ſich im Einkaufe gekoſtet; β) wie ſolches im Agio differire; γ) was er für Proviſion, Zoll, Fracht, Briefporto, Reiſe- und

seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschehen, daß er auch nicht allezeit auf seine Ware den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils auch nicht allzu geringe seyn, damit er nebst seinem Hause bestehen könne. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und Maß, wie viel oder wenig er, über seine Einkaufs- und übrige Kosten, in Ansehung des Abgehens von dem gemachten Preise, zu nehmen hat, besonders diejenigen, welche theils die Waren selbst, theils die Käufer, theils die Bedingungen des Kaufes, wovon ich nachher sprechen werde, betreffen. Denn obgleich zwischen der Bestimmung des Preises einer Ware nach geschehenem Einkaufe derselben, und zwischen dem Abgehen von dem Preise bey dem wirklichen Verkaufe, nach Beschaffenheit dieser oder jener dabey vorkommenden Umstände, ein Unterschied ist: so werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waren und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Betrag des Einkaufs-Preises und der übrigen Kosten der Ware auf das genaueste heraus gebracht, auch den auf die Ware zu machenden Gewinn bestimmt: so rechnet man beyde Summen zusammen; und die heraus kommende Summe ist also der Preis der Ware, den man gesucht hat. Wie viel Profit ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen könne; und ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet; s. oben, S. 502, 599.

Ist der Preis einer Ware gemacht, so schreitet der Kaufmann 2. zum Bezeichnen oder Markiren der empfangenen Ware. Solches geschieht von ihm auf eine doppelte Art, und in einer doppelten Absicht.

Ich komme auf den Verkauf der Waren. Ehe aber ein Kaufmann seine Ware verkaufen kann, muß er 1. den Preis machen, welches er insgemein sogleich thut, so bald er nur die Ware bekommen und in das Waren-Kauf-Buch eingetragen hat. Weil der Kaufmann in der Absicht verkauft, daß er gewisse Procente Gewinn daran, d. i. noch etwas mehr, als ihn die Ware kostet, haben will: so folgt, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Kosten der Waren in sich fassen, sondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn stecken müsse. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erstlich überschlagen, wie hoch ihm selbst die Ware jetzt zu stehen komme; und sodann den daran zu hoffenden Gewinn bestimmen. Was a) den Ueberschlag, wie hoch ihm selbst die Ware zu stehen komme, betrifft, so muß solcher auf das genaueste geschehen. In dieser Absicht hat er dahin zu sehen: α) wie viel ihn die Ware an und für sich im Einkaufe gekostet; β) wie solches im Agio differire; γ) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise- und andere Unkosten dafür bezahlet; δ) ob er solche auf Zeit oder für bares Geld gekauft habe; ε) was in beyden Fällen die Interessen des Capitales ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; ζ) wie lange eine solche Ware (wenn nähmlich der Preis erst lange nach geschehenem Einkaufe gemacht wird,) schon unverkauft gelegen habe; η) ob sie eingezehrt, d. i. an Maße und Gewichte vermindert sey; ϑ) ob dieselbe zu erhalten, auf das neue zu sortieren und zu accommodiren, Unkosten verursachet habe, u. s. w. Er muß ferner, wenn es Waren sind, die er sortiert hat, bey der Sortierung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Was b) die Bestimmung des Gewinnes auf die Ware bey dem Verkaufe betrifft, so muß solche theils billig

seyn,

seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschehen, daß er auch nicht allezeit auf seine Ware den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils auch nicht allzu geringe seyn, damit er nebst seinem Hause bestehen könne. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und Maß, wie viel oder wenig er, über seine Einkaufs- und übrige Kosten, in Ansehung des Abgehens von dem gemachten Preise, zu nehmen hat, besonders diejenigen, welche theils die Waren selbst, theils die Käufer, theils die Bedingungen des Kaufes, wovon ich nachher sprechen werde, betreffen. Denn obgleich zwischen der Bestimmung des Preises einer Ware nach geschehenem Einkaufe derselben, und zwischen dem Abgehen von dem Preise bey dem wirklichen Verkaufe, nach Beschaffenheit dieser oder jener dabey vorkommenden Umstände, ein Unterschied ist: so werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waren und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Betrag des Einkaufs-Preises und der übrigen Kosten der Ware auf das genaueste heraus gebracht, auch den auf die Ware zu machenden Gewinn bestimmt: so rechnet man beyde Summen zusammen; und die heraus kommende Summe ist also der Preis der Ware, den man gesucht hat. Wie viel Profit ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen könne; und ob ein Kaufmann, wenn er an einer Ware Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet; s. oben, S. 502, fgg.

Ist der Preis einer Ware gemacht, so schreitet der Kaufmann 2. zum Bezeichnen oder Markiren der empfangenen Ware. Solches geschieht von ihm auf eine doppelte Art, und in einer doppelten Absicht.

Münze, oben, und die kleinern Münzen unten, mit einem dazwischen gezogenen Strichlein, ansetzen, als: $\frac{\text{1 Rthlr.}}{\text{u Gr.}}$ oder, wenn mehrere kleine Münzen sind: $\frac{\text{1 Rthlr.}}{\text{u Gr. d Pf.}}$ d. i. $\frac{\text{8 Rthlr.}}{\text{4 Gr. 6 Pf.}}$ Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabetes, welche in diesem Nummer-Worte nicht enthalten sind, werden doch im Numeriren der Ware fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn sie etwas mit dabey bedeuteten, sondern daß sie künstlich verdecken, und also das Geheimniß der Nummer desto unerforschlicher machen. Also könnte man obige 8 Rthlr. 4 Gr. folgender Maßen schreiben: Imo Rthlr. abu Gr., da denn die Buchstaben mo und ab nur todte und nichts bedeutende Zeichen sind, weil sie in dem angenommenen Nummer-Worte nicht vorkommen. Man kann auch, zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. ꝛc. gar von den Buchstaben weglassen.

Die meisten Apotheker haben zum Nummer-Worte das Wort Hipocrates, womit sie unter andern auch auf den Recepten, was für die verfertigte Arzeney bezahlt worden ist, anzeigen, damit sie, wenn dasselbe Recept wieder in dieselbe oder auch in eine andere Apotheke gebracht wird, bey einerley Preise bleiben.

h i p o c r a t e s.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

Diese Numero der Ware muß niemand wissen, oder verstehen, als der Herr der Handlung, die Diener, und die Lehr-Jungen, welche beyde letztere dieselbe ebenfalls geheim halten, und den Schlüssel dazu niemanden ausser der Handlung bekannt machen müssen. Es werden aber solche Buchstaben nicht auf die Waren unmittelbar, sondern, wie ich oben von den Nummer-Ziefern gesagt habe, gleichfalls auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder

Per-

Diener es nicht wollen wiſſen laſſen, was die Waren gekoſtet haben, oder wie viel darauf gewonnen worden iſt. Dieſes Numeriren iſt ein Theil der Cryptographie, oder kaufmänniſchen Geheim-Schreibe-Kunſt (ſ. oben, S. 526). Das ganze Geheimniß beſteht in gewiſſen erwählten Buchſtaben, durch welche gewiſſe Ziefern angedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedruckt wird. Am gewöhnlichſten geſchieht ſolches mit 10 einzelen Buchſtaben aus dem Alphabete, welche an ſtatt der 10 Zahlen gebraucht werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgeſuchten Wörtern vorkommen. Man nehme zum Beyſpiel eines der folgenden Wörter: ſparet doch, untadelich, freundlich, u. d. gl. Jedes dieſer Wörter hat 10 beſondere Buchſtaben; denn einerley Buchſtaben müſſen in einem ſolchen Nummer-Worte (Numero Worte) nicht vorkommen, weil es ſonſt Irrung verurſachen würde. Wenn nun jemand das Wort freundlich, zum Nummer-Worte annähme, ſo verfährt man damit folgender Maßen. Man ſetzt erſtlich das Wort ſelbſt, und unter ſolches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß alſo die Buchſtaben dieſes Wortes folgende Bedeutung bekommen:

f r e u n d l i c h
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

mit dieſen 10 Buchſtaben kann man nun alle Zahlen ſchreiben, als:

f h, r c, e i, u d, f h h, f l f, bedeutet
10, 29, 38, 46, 100, 171, u. ſ. w.

Nun ſetze man ferner, man wolle einem Diener zu verſtehen geben, daß eine gewiſſe Ware für 8 Rthlr. 4 Gr. verkaufet werden ſolle, ſo wird die Nummer alſo gemacht: i Rthlr. u Gr., und ſo desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere

ist, der Verkauf
Kaufmann eine A
hat, von der er ab
und an ihn abgesan
auch ein bedingter
wenn die Ware v
nichts. Die zweyt
tet, in einer gewiss
ren zu einem gewiss
Einkauf auf Mu
die, da ein Kaufm
pfang eines gewiss
nannt wird, eine
Zeit und in einem g
zu liefern; eine sol
del durch Prämi

I. Bey dem E
ung, sind folgende
ziehen. 1. Daß
die er noch nicht en
Ursachen haben müss
gehen werde, ehe

Pergament, geschrieben, welche sodann auf die Ware gestecket oder geheftet werden.

Bisher habe ich den Kaufmann allein, und ohne Gesellschaft einiger Käufer, betrachtet, wie derselbe sich gleichsam zu solcher zubereiten soll. Jetzt komme ich zu dem Verkaufe selbst, welcher auf verschiedene Art geschieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen Arten des Verkaufes sind: 1. im Ganzen, oder im Großen, da man nicht anders, als eine große Partie Ware auf ein Mahl, oder mit einander verkauft; und 2. im Kleinen, oder im Einzelen, da man die Waren, die man im Ganzen gekauft hat, in kleinen Partien verkauft; s. Grossierer und Krämer; desgleichen 3. für seine eigene Rechnung, da man für sich selbst verkauft; und 4. in Commission, da man für Rechnung eines Andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, welche man die Commissions-Gebühr nennt, verkauft; s. die Art. Commissions-Gebühr, und Commissions-Handlung ꝛc. im VIII Th. S. 252, fgg.

Die Klugheits- und Maßregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waren zu nehmen und zu beobachten hat, sind mancherley. Ein Kaufmann hat 1. in Ansehung der Ware selbst, insonderheit folgende drey Regeln zu merken. a) Er muß wohl überlegen, ob die Ware gangbar, oder nicht jedermannes Kauf; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen; See-Gefahr oder anderes Risico dabey zu befürchten, oder überhaupt rar; sich lange halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwa gar ein schlechter Rest; ob dergleichen Ware auch bey Andern zu finden sey, oder ob er dieselbe mehrentheils nur allein besitze, u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischen, selte-

nen, oder mit großen Kosten und vieler Gefahr wieder anzuschaffenden, sich lange haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden ꝛc. ꝛc. Waren, muß der Kaufmann, so viel möglich, zu gewinnen suchen; bey Waren hingegen, die nicht jedermannes Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen ꝛc. sind, darf er sich nicht lange bedenken, wenn sich zu einer solchen Ware ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, losschlagen, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Ware sonst noch lange ein todtes Capital bleiben würde, dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Ware gewinnen kann. b) Zuweilen ist es nützlich, rohe Waren, die man führt, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwa dieselben in schlechtem Preise seyn sollten, in den daraus verfertigten Waren aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemahl die schlechtesten, d. i. die geringsten, Waren den Käufern am ersten zeigen, um dadurch ihre Meinung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwa im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren.

2. In Ansehung des Kaufmannes selbst, als Verkäufers, ist ihm anzurathen, daß er beständig im Gewölbe oder Laden sey. Insonderheit ist zum Detail-Handel die Gegenwart des Kaufmannes nöthig, da Frau und Kinder die Sachen nicht so gut verwalten können, insonderheit wenn Waren auf Credit, als wobey viele Behutsamkeit anzuwenden ist, verkaufet werden.

3. In Ansehung der Käufer, hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterschied unter denselben zu machen, und nach demselben folgende Maß-Regeln zu nehmen. a) Sind es Personen, die keine

Macht

Macht zu kaufen haben, so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waren-Kenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt, so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That wiederfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit schlechter Ware, oder in ungewöhnlichem Preise, zu beladen, sondern dahin zu sehen, daß er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer, auch wieder ein ander Mahl zu ihm zu kommen, veranlasset werde. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossierern vorkommt, so muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Hand-Kaufes theils die Waren kennen, und beynahe den Preis davon wissen, theils auch die Ware wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, denselben nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, sondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Ware verkaufen will, und den er etwas leidlicher, als in Ansehung derer, die mit der Ware nicht wieder handeln, sondern sie selbst verbrauchen, setzen muß,) mit Einem Worte heraus sagen, um sich dadurch Liebe und Vertrauen zu erwerben. d) Käufer, die gut bezahlen, und eine Quantität Waren nehmen, muß ein Kaufmann beständig denen vorziehen, welche schlecht bezahlen, und die Waren nur stückweise hohlen; ja er muß zuweilen so gar die Ware, die jene am meisten gebrauchen, für sie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche zum ersten Mahl mit ihm handeln, muß er aufrichtig seyn, und dieses nicht etwa aus der Ursache, als ob er sie in der Folge hernach wohl betriegen möchte, sondern damit er sich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit setze, und sie dadurch zu fernerm Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem beständigen Kundmanne muß der Kaufmann,

des Preises halber, zuweilen etwas nachgeben, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weg gehen und sich an Andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern, die der Ware nicht, oder doch nicht höchst, benöthigt sind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von Andern an den Kaufmann recommendiret worden sind, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren, derjenige aber, welcher sie recommendiret hat, solches in gleichen Fällen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche genau dingen und richtig bezahlen, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und schlimme Bezahler sind, weil der hohe Preis, den zuweilen einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhaft ist, als der niedrige, welcher im Contant=Verkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieser aber gewiß bleibt.

Ein Kaufmann muß ferner 4. die Bedingungen des Käufers in Betrachtung ziehen, ob nähmlich dieser für bares Geld, oder auf Borg, einkaufen will. Bey dem Kaufe für bares Geld, ist wenig Schwierigkeit; und wofern der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waren für das, was sie kosten, oder wohl gar darunter, haben will, so muß der Kaufmann schon sehen, wie er mit demselben schlüssig wird. Hingegen auf Borg zu verkaufen, ist schwerer, daher ein Kaufmann allezeit hundert Entschuldigungen in Bereitschaft haben muß, dergleichen Käufer mit guter Manier abzuweisen; oder man sage ihnen frey heraus, daß man nicht anders, als für bares Geld, und zwar Zug um Zug, verkaufe.

Ein Kaufmann hat auch 5) auf die Zeit zu sehen, wovon folgende Regeln angeführt zu werden verdienen. a) Werden Waren zu Ehren- oder Freuden-Tagen und zu Begräbnissen verlanget, so hat ein Kaufmann, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waren begehrt, sich besonders klug zu verhalten. Also muß erstlich, wenn die kaufenden Personen in Erwählung des Zeuges und der Farbe uneinig sind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern sich begnügen will, der Kauf-Mann nicht, ausser, wenn die streitenden Parteyen es verlangen, zum Gefallen des einen, und Mißvergnügen des andern Theiles, den Streit entscheiden, sondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden suchen, daß sie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem ersten Stücke, welches behandelt wird, nicht so knicken; denn wenn er auch gleich nicht an diesem profitiert, so kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmsten Ware, die insgemein zuerst behandelt zu werden pflegt, annehmlich, und diese abgeschnitten worden ist, die Parteyen nicht leicht zu einem Andern gehen werden, um das übrige zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Ware die Jahrszeiten betrachten, in welchen die Ware verlanget wird. Also kann er z. B. zur Fasten-Zeit bey dem Verkaufe gedörrter und gesalzener Fische, weil solche alsdann guten Abgang in katholischen Ländern finden, gar wohl auf Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Ist hingegen eine Ware z. B. nur für den Winter dienlich, und dieselbe wird erst gegen das Ende dieser Jahrszeit verlanget, so muß ein Kaufmann nicht so sehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Ware, sehen, und sie also wohlfeiler, als im Anfange, lassen, damit sie ihm nicht bis

Gestalt durch den Vortheil des Ortes seinen Gewinn bey dem Verkaufe der Waren zu machen suchen.

Endlich 7. in Ansehung des Preises, hat ein Kaufmann, auser demjenigen, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden ist, noch Folgendes zu merken. a) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preise niemanden beleidige, welches geschieht, wenn er eine Sache zu theuer verkauft. b) Ein Kaufmann muß sich bey dem Verkaufe solcher Waren, deren Preise von der Obrigkeit vorgeschrieben sind, nach solcher Taxe richten. c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waren, die zur Nothdurft gehören, einem Armen nicht eben so theuer, als einem Reichen, verkaufen; und mag, in Ansehung der letztern, das Sprich-Wort: Er kann es schon geben, gar wohl gelten, wenn man solchen Vortheil wieder den Armen zu gute kommen lässet. d) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Ware diesem oder jenem verkauft hat, denen, die um eben diese Ware handeln, zu sagen, oder sie denselben aus den Büchern sehen zu lassen; insonderheit deswegen, weil, wenn er ihnen die Ware wohlfeiler, als denen, gibt, welchen er sie theurer verkauft zu haben versichert, solchen dieses letztern einen großen Verdruß verursachen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieser ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächst auch glauben können, es müßten diese nicht überall Credit haben, weil sie theurer einkauften, als sie es anderwärts haben könnten. Doch, wenn ein Käufer sich erbiethet, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlt hat, kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung möge gleich bar, oder auf Zeit, die man dazu gibt, geschehen. e) Ein Kaufmann muß seine Waren nicht verschleudern, d. i. sie unter dem gewöhn-

wöhnlichen Preise, oder wohl gar unter dem Preise des Einkaufes, oder was sie ihn selbst gekostet haben, hin geben. Es geschieht aber solches gleichwohl nicht selten, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Diese sind: α) der Geld-Mangel, welcher sich bey manchem Kaufmanne in der Casse eräugnet, da indessen die verfallenen Passiv-Schulden und acceptirten Wechselbriefe bezahlt seyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine Tugend zu machen ist; β) der Hochmuth, da ein Kaufmann in der Absicht die Waren verschleudert, weil er vor andern das Ansehen eines solchen haben will, der große Dinge thut, und viel umsetzt; γ) der Nahrungs-Neid, da ein Kaufmann, weil er keinen von seiner Profession neben sich aufkommen lassen will, in der Absicht die Waren verschleudert, damit er alle Käufer an sich ziehe, und also seinem Neben-Bürger, zugleich aber auch sich selbst, zum Schaden verkauft, indem solches keinen Segen bringt. Insonderheit geschieht es von großen Capitalisten, daß sie ihre Waren mit wenigem, oder gar keinem Profite, öfters aber mit Schaden los schlagen, um nur andere junge und schwache Anfänger um und neben sich dadurch auf ein Mahl nieder zu schlagen, daß sie die Handlung nicht fortsetzen können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen. Ob nun wohl ein solches Verfahren dergleichen Kauf-Leute, ihres Vermögens wegen, nicht sonderlich drückt, so läuft es doch wieder die Liebe des Nächsten.

Die Hülfs-Mittel, deren ein Kaufmann sich mit gutem Gewissen bedienen kann und muß, den Verkauf der Waren zu befördern, sind: 1. daß er die rechten Verkaufs- und Abzugs-Plätze wisse, d. i. diejenigen Oerter, wohin er seine Waren am theuersten, wenigstens am häufigsten, verkaufen kann. Es ist ein ausgemachter Grundsatz: Waren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, verthan,

than, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Oerter kann ein Kaufmann nirgend besser, als aus einer vollständigen Kaufmanns-Geographie, her hohlen, in welcher a gezeigt zu finden ist, was die Natur und Kunst den Ländern, theils in Ansehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflegung der Bequemlichkeit und des Luxus, versaget, und ihre Einwohner sich deswegen von aussen her zuführen lassen. Da es aber an einer solchen Geographie bis jetzt noch fehlt, so kann man indessen in gegenwärtigem Werke die geographischen Artikel, oder die Artikel von jeder Ware, welche gröstenTheils hierin Anleitung geben, aufschlagen. Ein Kaufmann muß auch 2. diejenigen wissen und kennen, welche an dem Orte seines Aufenthaltes eben die Waren führen, die er zum Verkauf hat, und zwar deswegen, damit, wenn mehr Ware von einer Art verlanget wird, als er auf seinem Lager vorräthig hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken ꝛc. sofort herbey schaffen könne. Ferner muß ein Kauf-Mann 3. die Personen kennen, welche diese oder jene Ware vorzüglich gebrauchen. Hierzu dient nun gar sehr, daß er sich den Nutzen einer jeden Ware, die er führt, bekannt mache; denn daraus kann er mit leichter Mühe abnehmen, welche Professions-Verwandte, oder welche sonst diejenigen seyn, die seine Waren gebrauchen, und kaufen müssen. Doch ist die bloße Kenntniß solcher Leute zu seinem Zwecke nicht hinlänglich, sondern es muß ihm auch von denselben bekannt seyn, wo sie am meisten floriren, um sich mit der Ware dahin wenden zu können. Denn dadurch gelangt er zugleich zu der ihm nöthigen Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Ware am angenehmsten und nothwendigsten ist. Den Nutzen und Gebrauch jeder Ware, findet man in gegenwärtigem Werke fleißig angemerkt; auch findet man von den

Pro-

Profeſſions-Verwandten beſondere Artikel, welche, oder wenigſtens die geographiſchen Artikel, den Flor derſelben in dieſem oder jenem Lande, in dieſer oder jener Stadt, zu erkennen geben. Ferner muß ein Kaufmann 4. die Perſonen wiſſen, welche Abkäufer zuführen können, als: die Waren-Mäkler, Schneider ꝛc. ja, nicht nur wiſſen, ſondern es iſt ſo gar rathſam, mit ihnen gute Bekanntſchaft zu halten. Nicht weniger gehört unter die Hülfs-Mittel des Verkaufes, 5. der ſchöne und reinliche Aufputz, ſowohl jeder Ware, als auch des ganzen Waren Lagers oder Gewölbes, wovon ich bereits oben gehandelt habe. Desgleichen rechne ich hierher: 6. das Anpriſen der Ware gegen die Käufer; in welcher Abſicht ich oben, S. 542, die Beredſamkeit als eine nöthige Eigenſchaft eines Kaufmannes angegeben habe. Zuweilen iſt es nützlich, 7. ſeine Handlung an ſolche Häuſer, die viele Ware verbrauchen, und dabey gut bezahlen, unter der Hand recommendiren zu laſſen, und den viel vermögenden Bedienten, oder andern darin viel geltenden Perſonen, einige Douceurs durch Geſchenke wiederfahren zu laſſen, um ſich dadurch Kunden zu verſchaffen. So bald 8. ein in guter Kundſchaft ſitzender Kaufmann ein wenig diſſortiert iſt, ſucht er ſogleich friſche und gute Ware an die Stelle der abgegangenen, ehe das ganze Fach ausgeräumt iſt, ſich anzuſchaffen, damit kein Mangel bey ihm entſtehe; und zwar aus einer doppelten Urſache, theils damit er ſich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Ware, die Kunden verſchlage, theils aber auch, damit er ſich nicht des Profites beraube, den er bey der Abnahme derſelben hätte haben können. Um nun die Beſchaffenheit des Waren-Lagers wiſſen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes Waren-Reſcontro-Buch, wovon ich im Art. Waren-Buch handeln werde, Anleitung geben.

ben. 9. Kaufleute, die im Ganzen handeln, müssen sich, so viel möglich, hüten, theils ihre Waren keinen andern, als den Kaufleuten des Hand-Kaufes, theils und insonderheit nicht im Kleinen (en détail) zu verkaufen, weil sonst die Kaufleute des Hand-Kaufes, wenn sie sehen, daß der Grossierer an Andere im Kleinen verkauft, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Hand-Kaufes, davon sie leben müssen, entzieht, darüber mißvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten. Der Kaufmann muß 10. einen fleißigen Briefwechsel an die Oerter des Einkaufes seiner Waren aus der ersten Hand, führen, damit er alsbald erfahre, theils welche Ware im Preise gestiegen ist, um solche von andern Waren-Lagern in und um seine Gegend sogleich weg kaufen, und das seinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können; theils, was etwa für neue Muster, Zeuge, und andere Inventionen, aufkommen. Ein Grossierer muß 11. die Kaufleute des Hand-Kaufes fleißig besuchen, weil dieses Gelegenheit gibt, ihnen Waren anzubiethen, und zugleich anzuzeigen, daß wieder frische Ware unter Weges sey, oder, daß man ganz neue fabriciren zu lassen anfange. Dieses erinnert die Kaufleute des Hand-Kaufes an diejenigen Waren, die sie nöthig haben, und ein Grossierer bewirkt also den Verkauf seiner Ware. Endlich gehören auch 12. gute Ware, leidlicher Preis, richtiges Maß und Gewicht, freundliches und höfliches Bezeigen gegen die Käufer ꝛc. unter die Hülfs-Mittel, den Verkauf der Waren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reitzen, und doch erlaubt sind. Denn es gibt auch unerlaubte Hülfs-Mittel des Verkaufes, wenn nähmlich ein Kaufmann dem andern die Käufer abspenstig macht, und dadurch den Vertrieb seines Waren-Lagers zu befördern sucht. Solches geschieht z. B. durch

die

die Verschleuderung der Waren, s. oben, S. 589, und durch das so genannte Abrufen, wenn einer von denen, die einerley Waren führen, und in einer Nachbarschaft stehen, aus Neid und Gewinnsucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens sind, nicht zu dem andern gehen lässet, sondern sie entweder, ehe sie vor dieses Gewölbe und Bude kommen, oder wenn sie schon davor stehen, anruft, oder durch andere Kunststücke von diesem ab-, und an sich zieht.

Die Verrichtungen eines Kaufmannes nach dem Verkaufe sind folgende. 1. Das Wiedereinpacken; wenn nähmlich einem Käufer verschiedene Stücke vorgeleget und aufgemacht worden sind, welches insonderheit im Kram- oder Klein-Handel geschieht, so müssen solche, wenn sie nicht verhandelt worden sind, wieder ordentlich und gehörig eingepacket werden, da sich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es ist, vorzüglich bey dem Wiederzusammenlegen der Zeuge in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht falsche Falten oder Brüche darein machen, sondern sie wieder in eben die Falten, die sie vorher gehabt haben, zusammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verstellen und schwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er solche falsche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn solches nöthig gewesen ist, muß 2. alles, was verkauft worden ist, sofort richtig eingeschrieben werden, wobey der Tag, wenn der Verkauf geschehen ist; die Personen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waren verkauft worden, nebst deren Qualität, Nummer, Maße und Gewichte ꝛc. angemerket werden müssen. Hierauf muß 3. Rechnung darüber ausgeschrieben, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die verabredete Bedingung hernach nicht läugnen könne. Endlich ist noch 4. das Einmahnen, oder die Eintreibung des Gel-

des, d. i. die Erinnerung des Schuldners an seine verfallene Schuld für die gekaufte Ware, übrig, wenn nähmlich die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolgt. Bey den Grossierern ist gemeiniglich ein besonderer Bediente, dessen ganze Verrichtung darin besteht, Gelder einzucassieren und die Schulden einzumahnen.

Der Ein- und Verkauf, welcher vermittelst des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geschieht, wird ins besondre in den See-Städten der Verkauf bey brennender Kerze (*), und zu Amsterdam der Verkauf beym Becken, genannt, und besteht darin, daß die Waren zum Verkaufe öffentlich ausgerufen, und den Meistbiethenden hernach zugeschlagen werden. Wenn in solchen Auctionen eine Partie Ware mit einander zu einem Preise ausgerufen werden soll, wird solche Partie die Gabelung, oder Kabelung, (s. Th. XXXII, S. 44, f.) genannt. Der öffentliche Verkauf geschieht entweder freywillig, oder von Gerichts wegen. Die erste Art des Verkaufes findet Statt, wenn ein Kauf- und Handels-Mann be-

(*) Bey brennender Kerze verkaufen, wird in See-Städten gesagt, wenn ein Haus oder Schiff durch die Auction verkauft oder subhastiret wird; da denn solcher Verkauf den Kaufleuten durch den Ausrufer oder durch gedruckte und öffentlich angeschlagene Zettel kund gethan, der Termin des Ausrufes, oder wie es eigentlich heißt, der Stich-Tag, angesetzt, und, wenn solcher erschienen ist, alsdann ein brennendes Licht oder eine Kerze auf die Tafel gesetzt wird. So lange nun dieses Licht brennt, haben diejenigen, welche kaufen wollen, Zeit, einander zu überbiethen. Wer nun gegen die Zeit, da das Licht erlischt, das höchste Gebotb gethan hat, dem wird das Haus oder Schiff zugeschlagen. In Hamburg aber ist diese Art des Verkaufes jetzt fast ganz abgekommen, weil dabey viele Unordnung vorzufallen pflegt, indem die Käufer gemeiniglich ihr Gebotb bis auf den letzten Augenblick, da das Licht verlöschen will, zurück halten, und hernach auf ein Mahl sich unter einander so auftreiben, daß, indem die Kerze ausgeht, wohl drey und mehrere zugleich höher biethen, und hernach ein jeder zu dem verauctionirten Hause oder Schiffe Recht zu haben glaubt.

beschädigte Waren oder die überflüssigen, durch einen oder mehrere Mäkler öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen lässet. In diesem Falle steht es bey ihm, den Verkauf zu unterlassen, wenn ihm für seine Ware nicht genug gebothen wird, oder er kann ihn wiederrufen, ehe er vor sich geht, nach dem er es für gut findet. Der Verkauf von Gerichts wegen geschieht, wenn eine Erbschafttheilungs- oder Bankerott-Sache denselben nothwendig macht, oder wenn sich Streitigkeiten eräugnen, oder der Eigenthümer seine besondere Ursache hat, eine Ware unter gerichtlicher Aufsicht verkaufen zu lassen. Bey einem solchen Verkaufe findet selten eine Wiederrufung Statt.

Wenn Waren öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, werden zwey oder mehrere Mäkler, die man dazu am geschicktesten zu seyn urtheilt, gewählet; man eröffnet denselben das Vorhaben, und hört ihre Meinung darüber an. Wenn der Verkauf beschlossen ist, wird die Erlaubniß dazu, an Orten wo es gebräuchlich ist, bey der Obrigkeit ausgewirket. Hierauf wird der Tag des Verkaufes, der Ort, die Ware, und was ferner bekannt zu machen nöthig ist, in den Zeitungen, Intelligenz-Blättern, oder auf andere Art, angezeiget. Besteht die Ware in vielerley Sorten, so lässet man ein Verzeichniß derselben drucken, und solches an der Börse ꝛc. austheilen. Alsdann wird die Ware in Kabelungen oder Lose, welche aus einer willkürlichen Anzahl Stücke, Ballen, Fässer ꝛc. bestehen, abgetheilt, und jedes Stück einer Kabelung mit einer Nummer bezeichnet, damit keine Verwechselung vorgehen, und kein Streit bey der Ablieferung entstehen könne. Man erlaubt hierauf einem Jeden die Ware zu besehen, oder wenn sie in eß- oder trinkbaren Sachen besteht, zu probieren. Es versteht sich aber von selbst, daß man jemand dabey stellen müsse, sowohl Nachrichten von den

Kabelungen zu geben, als auch zu verhüten, daß nichts gestohlen, oder durch das Probieren zu viel entwendet werde. An dem Tage des Verkaufes müssen die zum Verkaufe ernannten Mäkler sich zu rechter Zeit einfinden. Wenn verschiedene Partien zu verkaufen sind, kann, zu Verhütung alles Streites, durch Würfeln, oder durch das Los ausgemacht werden, wie sie auf einander folgen sollen. Zur bestimmten Stunde, oder wenn, der Vermuthung nach, alle Käufer da sind, werden durch einen Mäkler das Verzeichniß der Waren, und die Bedingungen, worunter dieselben verkaufet werden sollen, abgelesen. So bald solches geschehen ist, gilt keine Vorschützung der Unwissenheit, auch selbst nicht von denen, welche erst nachher gekommen sind, indem sonst viele dieses Mittels sich bedienen könnten, um von einem gethanen Gebothe los zu kommen. Diejenigen, welche nach der Ablesung der Verkauf-Bedingungen ankommen, müssen sich daher bey den Umstehenden darnach erkundigen, oder auch dieselben unwissend sich gefallen lassen. Der Verkauf geht demnach vor sich. Der Ausrufer fängt bey der Kabelung No. 1. an, und setzt dieselbe zu einem willkürlichen Preise an. Die Käufer biethen mehr, und so immer einer über den andern, bis sie zu biethen aufhören; alsdann wird die Ware demjenigen, der am meisten gebothen hat, zugeschlagen. So bald solches geschehen ist, findet kein Ueberbiethen weiter Statt. Gesetzt aber, daß auf den eingesetzten Preis nichts gebothen wird, so kann der Ausrufer ablassen, oder im Preise niedriger gehen, und das so lange, als er es, der vorher mit dem Eigenthümer genommenen Abrede nach, für gut befindet. Wird nun gar zu wenig gebothen, so kann der Verkauf ganz eingestellet werden. Nach geendigtem Verkaufe collationiren die Mäkler ihre Verzeichnisse der Käufer und Preise der Kabelungen mit dem General-Verzeichnisse des Verkau-

kaufes, um zu sehen, ob sie mit einander überein stimmen; sodann ist die Auction vorbey, und am folgenden Tage geschieht die Ablieferung. In Ansehung derselben ist zu bemerken, daß jeder Käufer, wenn er die verkauften Waren in Empfang nehmen lassen will, einen Zettel mit Anzeige der Nummer der Kabelung, schicken müsse.

Ein solcher Verkauf muß durch geschworne Mäkler geschehen. Der Verkäufer bezahlt die Courtage sowohl an die Mäkler, welche den Verkauf verrichten, als auch an diejenigen, welche einkaufen. Zuweilen wird für ein jedes Geboth etwas bezahlt, welches die Holländer Plockpenning nennen, und eigentlich ein Anreitz-Geld ist; dieses ist ein Gewisses für jede Kabelung, oder für Häuser, Schiffe u. d. gl. vom Hundert. Da nun viele Mißbräuche darunter vorgehen, und viele auf ein Gerathewohl biethen, in Hoffnung durch andere überbothen zu werden, und doch das Anreitz-Geld einzunehmen: so kann der Verkäufer von einem solchen, wenn er nicht überbothen wird, auf der Stelle für die Genugthuung des Handels, Caution verlangen. Sollte diese nicht geleistet werden können, so reiset ein solcher Käufer, nach der amsterdamer Verordnung, auf 6 Wochen nach dem Raspel-Hause. Es ist auch billig, daß dergleichen Spiegelfechten bestrafet werde, indem den reellen Käufern viel Nachtheil daraus entstehen kann.

Unter den abgelesenen Verkaufs-Bedingungen, müssen vorzüglich die nicht gewöhnlichen begriffen seyn. Dahin gehört insonderheit, wenn es beschädigte Waren sind, daß solches, der bereits geschehenen Bekanntmachung ungeachtet, nochmahls angezeiget werde, damit niemand den Einwurf machen könne, er habe geglaubt, gute Ware zu kaufen, weil voraus gesetzet werden kann, daß nicht ein Jeder die Waren vorher besehen habe, und während dem Verkaufe keine

Zeit dazu ist. Bey dem gerichtlichen Verkaufe kann allemahl bares Geld verlanget werden.

Ausser den bisher abgehandelten Arten des gewöhnlichen und des öffentlichen Ein- und Verkaufes, gibt es in großen Handels-Plätzen noch folgende drey Arten, welche betrachtet zu werden verdienen. Die erste ist, der Verkauf auf Lieferung, wenn nähmlich ein Kaufmann eine Ware verkauft, ehe er sie empfangen hat, von der er aber weiß, daß sie für ihn eingekauft, und an ihn abgesandt worden ist. Dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genannt werden; denn wenn die Ware verunglückt, so liefert der Verkäufer nichts. Die zweyte Art ist die, da sich jemand verpflichtet, in einer gewissen Zeit eine gewisse Quantität Waren zu einem gewissen Preise zu liefern; dieses ist der Einkauf auf Muthmaßungen. Die dritte Art ist die, da ein Kaufmann sich verbindet, gegen den Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waren in einer bestimmten Zeit und in einem gewissen Preise zu empfangen, oder zu liefern; eine solche Unternehmung kann ein Handel durch Prämien genannt werden.

I. Bey dem Ein- und Verkaufe auf Lieferung, sind folgende zwey Grundsätze in Erwegung zu ziehen. 1. Daß ein Kaufmann, welcher Waren, die er noch nicht empfangen hat, zu verkaufen sucht, Ursachen haben müsse zu glauben, daß ihr Preis niedriger gehen werde, ehe sie ankommen; oder daß er es thut, einen gewissen Gewinn zu haben, oder seinen Verlust zu bestimmen, wenn ein Abschlag vorgeht, während der Zeit daß die Ware unter Weges ist. Derjenige hingegen, welcher auf Lieferung kauft, muß Muthmaßungen haben, die Ware werde vor ihrer Ankunft aufschlagen; oder er muß sie sehr nothwendig gebrauchen, und sich der Gefahr, daß sie durch An-

dere

dere weg gekaufet werde, nicht ausſetzen wollen. Ein ſolcher Handel erfordert viele Vorſicht, ſowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, indem dieſer bey dem Aufſchlage, und jener bey dem Abſchlage, alle mögliche Chicanen, denſelben zu zernichten, verſuchen wird.

Dieſem vorzubeugen, werden zwey Contracte abgefaſſet. Durch den einen bekennt der Verkäufer, an den Käufer eine gewiſſe Partie Waren, die er von — mit dem und dem Schiffe, oder auf andere Art, erwartet, verkauft zu haben; daß er ſolche nach ihrer Ankunft zu dem bedungenen Preiſe gut und unbeſchädigt liefern wolle ꝛc. doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Ware unter Weges zu Grunde geht, er zu nichts gehalten, und der Contract nicht gelten ſolle. Der Käufer verſchreibt ſich dagegen, eine Partie Waren, welche von dem und dem Orte, mit dem Schiffe ꝛc. erwartet wird, nach Ankunft, von dem Verkäufer, wofern ſie unbeſchädigt iſt, in Empfang zu nehmen, dieſelbe nach den verabredeten Bedingungen zu bezahlen ꝛc. In dieſen Contracten kann noch beygefüget werden, wie es gehalten werden ſolle, wenn die Waren beſchädigt ankommen, ob eine Remiſſion zugeſtanden, oder die Sache durch gute Männer verglichen werden ſolle ꝛc.

Nach der Ankunft der Waren beſieht der Käufer dieſelben; und wenn ſie unbeſchädigt iſt, muß er ſie in Empfang nehmen, in einem ſo niedrigen Preiſe dieſelbe alsdann auch ſtehen mag; eben ſo, wie der Verkäufer dieſelbe liefern muß, ſie möge auch noch ſo ſehr aufgeſchlagen ſeyn. So bald alle Bedingungen der Contracte erfüllt ſind, werden die Contracte gegen einander ausgeliefert; ſo auch, wenn die Waren verloren gegangen ſind, und der Verkäufer hinlängliche Beweiſe davon beygebracht hat. Dieſer Ein- und Verkauf iſt der Grund der beyden folgenden Arten; ſie

unterscheiden sich aber darin von demselben, daß die Lieferung der contrahirten Waren nicht von deren glücklichen Ankunft abhängt, sondern unbedingt geleistet werden muß, wenn der Käufer es verlangt.

II. Bey dem Einkaufe auf Muthmaßungen, kommt es mehr auf das Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung, an. Er ist gefährlich, indem dadurch ansehnliche Häuser, wenn sie es zu weit treiben wollen, zu Grunde gehen können. Dergleichen Unternehmungen fallen gemeiniglich vor, wenn ein Krieg, oder Mißwachs ꝛc. vermuthet wird; oder, wenn Hindernisse vorhanden sind, gewisse Waren unmittelbar aus dem Lande, wo sie herkommen, zu ziehen; oder, wenn Einige sich einbilden, eine Ware werde stark gesuchet werden; oder so wie sonst gewisse Absichten jemand zu Unternehmungen verleiten können. Da nun hierbey selten eine Gewißheit Statt finden kann, weil sonst der Umstand vielen bekannt seyn würde, und also dadurch, daß mehrere auf dieselbe Sache speculieren, entweder viele Käufer, oder keine Verkäufer seyn würden, und bey der Unternehmung wenig Vortheil zu hoffen wäre: so bleibt ein solcher Handel allemahl gefährlich, weil er schlechterdings auf ein Gerathewohl unternommen werden muß.

Dergleichen Unternehmungen begreiflicher zu machen, setze man den Fall, der Preis des Indigs sey 6 Schill. flämisch. Ein Kaufmann bekommt eine geheime Nachricht, daß ein Krieg, oder ein anderer Umstand, bevor stehe, und schließt daher, der Indig müsse merklich aufschlagen, wenn diese Nachricht sich bestätigt. Indessen will er einen großen Vortheil daraus ziehen; und diesen zu finden, wagt er, weit mehr Indig zu kaufen, als er auf ein Mahl zu bezahlen im Stande ist. Um dieses nun auszuführen, schickt er einen oder mehrere Mäkler aus, und läßet so viel Indig, als er bekommen kann, auf den Fuß kaufen, daß

zu bauen. Indeſſen ſteht es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wenn ſein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weiſen. Doch iſt es beſſer, wenn man ſolches verhüten kann, indem ein ſolches Zeichen des Mißtrauens allzu merklich in die Augen fällt; an ſtatt, daß man vor geſchloſſenem Handel noch allerley gleichgültige Urſachen, warum man nicht dazu geneigt ſey, angeben kann.

Bey dem Kauf-Handel ſind hiernächſt noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Anſehung der Abkürzung von der Kauf-Summe wegen barer Bezahlung ſolcher Waren, die auf Zeit verkauft zu werden pflegen, welcher Abzug der Disconto oder Rabatt heißt; ſ. Rabatt; 2) in Anſehung des Abzuges der Gefäße oder Umſchläge, worin die Waren eingepackt ſind, welcher Abzug die Thara genannt wird; ſ. Thara; und 3) in Anſehung der Zugabe an Gewichte, welche man insgemein Gut-Gewicht nennt. Bey dem Verkaufe im Großen nähmlich, wird ein gewiſſer Abzug auf das Gewicht zugeſtanden. Dieſer Abzug iſt vermuthlich für diejenigen, welche im Kleinen verkaufen, eingeführt worden, um den Ausſchlag zu erſetzen, den ſie auf jedes Pfund geben müſſen; denn ſo werden doch zuletzt alle Material- oder Specerey-Waren verkauft. Dieſer Abzug auf das Gewicht, welcher das Gut-Gewicht genannt wird, iſt, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Ortes, und nach der Feinheit der Waren, verſchiedentlich, und beläuft ſich insgemein auf 1, oder höchſtens 2 pro Cent. So wird z. B. in Hamburg auf Kaffe, Indig, Thee, Zucker in weiß Papier ꝛc. ½ pro Cent; auf Korinthen, Farbholz, Mandeln, Oehl, Reiß, Toback, Zucker in blau Papier aber 1 pro Cent gegeben. In Amſterdam haben die Wallfiſch-Baarden, der Borax ꝛc. nur 1; hingegen

unterſchreibt.

Tren ꝛc.

und gegen
hat der Handel
Kein Recht,
den Käufer den Indiz
Sicherheit von ihm zu ver-
Indiz ihr abfolgen ſollte. So
und der Käufer den
Mangel, oder aus
ſo kann der Ver-
durch den Mäkler hat
Indiz nach einer öffentlichen Wage
dem Käufer durch einen Nota-
daß der Indiz zur Ablieſer-
Wird der Indiz dann noch abge-
Sache ihm Tüchtigkeit; und ſollte
als das bedungene Quantum finden,
Ueberſchuß nach dem garantirten Preiſe be-
aber der Verkäufer die Lieferung nicht
oder wollen, ſo läſſet der Käufer, nach-
darum hat auffordern laſſen, ihm durch einen
die Bezahlung anbiethen, und im Ver-
Falle mit Proteſte drohen.

aber, der Käufer oder der Verkäufer er-
nicht, ſo läſſet der andere gegen
Intereſſen, welche aus der verweigerten
Maſchine entſtehen können, proteſti-
nicht vergleichen, ſo geht man
Iſt der Käufer Kläger, ſo hält er um

Er-

Erlaubniß an, so viel Jndig, als er empfangen sollte, so gut als möglich zu kaufen; wenn es aber der Verkäufer ist, so viel er hat liefern sollen, an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen. Der Verlust, welcher dann entsteht, muß von demjenigen, der seinem Contracte nicht nachgekommen ist, vergütet werden. Bey einem solchen Vorfalle muß der Mäkler, welcher dabey gebraucht wird, ein Zeugniß geben, daß der Verkauf oder Einkauf offenbar, und ohne Einverständniß mit einem andern, geschehen sey.

Dergleichen Handlungen geschehen aber öfters, und zwar mehrentheils, nicht so wohl die contrahirten Waren zu liefern, oder zu empfangen, als vielmehr etwas zu gewinnen, ohne Geld auszugeben; und da die Mäkler sich gut dabey stehen, so fehlt es ihnen selten an vorgeblichen Ursachen, jemand zu solchen Unternehmungen zu bereden. Sie sind daher in großen Handels-Plätzen sehr gewöhnlich, und werden gemeiniglich dadurch erfüllet, daß der eine dem andern den Ueberrest, es sey Schade oder Gewinn, bezahlt. Dieses wird das Rescontriren der Parten genannt, und durch die Mäkler verrichtet.

Gesetzt also, ein Kaufmann habe für einen gewissen Monath 12000 ℔. Kaffe zu verschiedenen Preisen auf solche Art gekauft, und noch nicht mehr als die Hälfte davon verkauft: so überliefert er alle seine Contracte, sowohl von Ein- als Verkauf, an einen Mäkler, und gibt ihm eine Nota darüber, als:

Einkauf.

4000 ℔. von A.	à 8 ß.	mℊ 2000 —
3000 ℔. von B.	à 8 $\frac{1}{4}$ ß.	mℊ 1546: 14
5000 ℔. von C.	à 8 $\frac{1}{8}$ ß.	mℊ 2539: 1
12000 ℔. betragen		mℊ 6085: 15

Ver-

verschiedene Lebensmittel gehören; und bey Auctionen oder öffentlichem Ausrufe, wo dieser Vergleich nicht erst nöthig ist, weil schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen ist, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Diese Bestimmung des Preises geschieht entweder nach dem Maße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl, nach dem man nähmlich die Ware entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pflegt. Wenn man viele und unterschiedliche Waren ein- oder verhandelt, so wird entweder auf ein jedes einzeles Stück ein besonderer Preis fest gesetzt, oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Diese letztere Art der Bestimmung des Preises, heißt durch eine Bogen-Fahrt etwas behandeln, s. im VI Th. S. 107, f. oder in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen, s. oben, S. 310, fgg. Nebst dem Vergleiche um den Preis, wird b) die Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware vorgenommen, indem die Ausantwortung der Ware das zweyte wesentliche Stück eines jeden Handels ist. Es sind aber diese Bedingungen sehr verschieden. Sie wird nähmlich bedungen 1) entweder gegen andere Waren, welche Art bey dem Tausch- oder Baratto-Handel vorkommt, s. Tausch-Handel; oder 2) gegen bares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kauf-Handel Statt hat, s. oben, S 561; oder 3) weder gegen andere Waren, noch auch gegen bares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welches gleichfalls bey dem Kauf-Handel gebräuchlich ist, s. eb. das.; oder 4) gegen zwey, auch wohl alle drey jetzt angezeigte Arten zugleich, da nähmlich derjenige, welcher die Waren feil hat, für dieselben entweder a. theils Geld, theils Ware, bekommt, wie es sich insgemein bey dem Tausch-Handel zuträgt; oder b. etwas Geld bekommt, und das

übrige

übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es öfters bey dem Kauf-Handel zu geſchehen pflegt; oder auch 7. etwas Ware bekommt, und wegen des übrigen Credit gibt, welches man bey dem Tauſch-Handel findet; oder endlich 8. ſeine Waren theils mit barem Gelde, theils mit andern Waren bezahlt bekommt, theils aber ſolche verborget, welche Art gleichfalls bey dem Tauſch-Handel nicht ungewöhnlich iſt. In dieſen beyden Stücken, nähmlich dem Vergleiche um den Preis der Ware, und der Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware, beſteht die Schließung eines Waren-Handels.

Diejenigen Stücke, welche 3. auf den geſchloſſenen Waren-Handel folgen, beſtehen theils in der Beſtätigung, theils in der Vollziehung deſſelben. Anlangend a) die Beſtätigung eines geſchloſſenen Waren-Handels, ſo pflegt zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geſchloſſen und bündig ſeyn ſolle, entweder ein gewiſſes Angeld, oder der Handſchlag, gegeben zu werden. Von dem Angelde, oder was man ſonſt zu einem Zeichen oder Pfande des geſchloſſenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift genannt zu werden pflegt, iſt zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf ſolchen 1) ein Pfand gegeben worden iſt, wieder abtreten könne, doch ſo, daß derjenige, welcher es gegeben hat, wenn er zurück tritt, ſolches verliert; derjenige aber, welcher das Pfand empfangen hat, wenn er von dem Handel abgeht, daſſelbe doppelt erſtatten muß. Iſt hingegen 2) ein Angeld als ein Theil des Kauf-Geldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Ein Mehreres von dem Angelde, iſt bereits oben, S. 318, fgg. vorgekommen. Der Handſchlag erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand biethet, und dieſer mit ſeiner Hand zuſchlägt, welches denn eben-

wenn man solches für 29½ oder 29 kaufen kann. Wenn jedoch der Preis auf 30¼ Rthlr. steht, so ist das Kupfer anzunehmen, weil alsdann die Hälfte der Prämie wieder zu verdienen ist.

Auf dieselbe Weise kann Prämie für den Empfang bezahlet werden, wenn man nähmlich eine Partie Waren erwartet, oder liegen hat, und befürchtet, es werde ein wichtiger Abschlag erfolgen, oder daß man sonst keinen Ausweg damit wisse. Die Verschreibung wird alsdann nach vorstehendem Formulare verändert, und der Nutzen oder Schade entspringt aus dem Gegentheile des vorigen. Derjenige, welcher die Prämie für die Lieferung bezahlt, gewinnt bey dem Aufschlage, und der Nehmer verliert dabey. Wenn man also Prämie für den Empfang gegeben hat, so ist der Abschlag ein Verlust für den Nehmer, weil er sonst auf den Verkäufer gefallen seyn würde. Der Nehmer der Prämie unterwirft sich daher allemahl stärkeren Verbindlichkeiten, als es scheint. Es können unerwartete Fälle entstehen, wodurch die Waren 10 bis 20 pro Cent auf= oder abschlagen; der Geber der Prämie ist daher allezeit besser daran, als der Nehmer, weil er sich in keine Verbindlichkeit einläßet, und mit dem Verluste seiner Prämie, wenn die Preise ihm nicht zum Vortheil gereichen, allemahl abkommen kann.

Die Contracte oder Scheine über einen solchen Handel, können gekauft und verkauft werden, und zwar ohne Indossement und ohne Garantie von dem Verkäufer, wenn sie von bekannten Personen unterschrieben sind. Die Geber der Prämien thun aber wohl, nichts zu schließen, ohne ihrer Contrahenten Nahmen zu wissen; die Mäkler versichern zwar, ihre Unterschreiber wären gut, sie könnten solche aber nicht nennen, bis der Handel geschlossen sey, u. s. w.; allein auf dergleichen Versicherungen ist nicht allemahl

zu

zu bauen. Indessen steht es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wenn sein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weisen. Doch ist es besser, wenn man solches verhüten kann, indem ein solches Zeichen des Mißtrauens allzu merklich in die Augen fällt; an statt, daß man vor geschlossenem Handel noch allerley gleichgültige Ursachen, warum man nicht dazu geneigt sey, angeben kann.

Bey dem Kauf-Handel sind hiernächst noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Ansehung der Abkürzung von der Kauf-Summe wegen barer Bezahlung solcher Waren, die auf Zeit verkauft zu werden pflegen, welcher Abzug der Disconto oder Rabatt heißt; s. Rabatt; 2) in Ansehung des Abzuges der Gefäße oder Umschläge, worin die Waren eingepackt sind, welcher Abzug die Thara genannt wird; s. Thara; und 3) in Ansehung der Zugabe an Gewichte, welche man insgemein Gut-Gewicht nennt. Bey dem Verkaufe im Großen nähmlich, wird ein gewisser Abzug auf das Gewicht zugestanden. Dieser Abzug ist vermuthlich für diejenigen, welche im Kleinen verkaufen, eingeführt worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund geben müssen; denn so werden doch zuletzt alle Material- oder Specerey-Waren verkauft. Dieser Abzug auf das Gewicht, welcher das Gut-Gewicht genannt wird, ist, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Ortes, und nach der Feinheit der Waren, verschiedentlich, und beläuft sich insgemein auf 1, oder höchstens 2 pro Cent. So wird z. B. in Hamburg auf Kaffe, Indig, Thee, Zucker in weiß Papier ꝛc. $\frac{1}{2}$ pro Cent; auf Korinthen, Farbholz, Mandeln, Oehl, Reiß, Toback, Zucker in blau Papier aber 1 pro Cent gegeben. In Amsterdam haben die Wallfisch-Baarden, der Borax ꝛc. nur 1; hingegen

gegen die Cassienrinde, der englische Leim, die Cubeben, u. a. m. 2 pro Cent zum Abzuge für Gut-Gewicht; der größte Theil der Waren aber hat keinen solchen Abzug. Man findet den Betrag des Gut-Gewichtes, wenn man von dem ganzen Brutto-Gewichte die beyden hintersten Zahlen abschneidet, oder, wenn es $\frac{1}{2}$ pro Cent ist, nach der Theilung der Hälfte, als:

1 pro Cent von 44|27 Pfund, beträgt 44 Pfund, oder

$\frac{1}{2}$ pro Cent von $\frac{2315}{16|57\frac{1}{2}}$, macht 17 Pfund.

Was unter 50, und folglich kein halbes Pfund ist, wird für nichts, und was darüber ist, für ein ganzes Pfund gerechnet; was unter 100 Pfund ist, genießt kein Gut-Gewicht. Einen festen Satz in der Abrechnung zu haben, kann man zum Grunde legen, daß von denen Waren, welche brutto gewogen, und nicht gestürzet werden, als: Oehl, Rosinen, u. d. gl. das Gut-Gewicht von dem Brutto-Gewichte, vor Abzug der Thara abzuziehen ist; von denen Waren aber, welche gestürzet werden, als: Kaffe, Indig, u. d. gl. zieht man erst die Thara ab, und rechnet nur von dem überbleibenden Gewichte das Gut-Gewicht ab.

Sowohl auf dem Vergleiche um den Preis, als auch auf dem Vergleiche um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waren, beruhet die Schließung eines Handels. Das Verfahren bey Schließung eines Waren-Handels, ist von dem Verfahren bey Schließung eines Wechsel-Handels ganz verschieden. Von letzterer werde ich im Art. Wechsel-Handlung sprechen.

Unter der Schließung eines Waren-Handels versteht man den völligen Vergleich zwischen zwey han-

lenbindern oder Packern, siehe im III Th. S. 449. fgg.

Sind es aber Waren, zu deren Einpacken ein Kaufmann seine eigene Leute gebrauchen darf, so trifft dieses die Diener und Jungen, und darf sich keiner dieser Arbeit schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, dazu allezeit Leute für Geld zu nehmen, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit ist: 1. daß sie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; besonders aber, wie man die Waren (hauptsächlich die vielerley Kram-Waren) wohl zu ordnen, mit Boy, Fries, grobem Packtuche und Leinwand, und hernach mit Stroh und Matten, wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken besondere Schlingen über die Packstöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um so viel fester zugeschnüret werden können; wie die Ballen, sie seyn groß oder klein, einzunähen; wie ein Faß zu verpichen, oder zu verschmieren, und zu- oder aufzuschlagen sey, u. s. w. Die erstern Verrichtungen können sie gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn sie auf diese, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Doch haben Diener und Jungen bey dem Einpacken auch dahin zu sehen, 2. daß sie sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, u. d. gl. angreifen, und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen; wie denn auch ein Handels-Patron darin die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, indem er sonst für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können sich aber auch die Jungen selbst davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen, und den Athem an sich halten, da sie denn nicht leicht einen Bruch zu befürchten haben.

verschiedene Lebensmittel gehören; und bey Auctionen oder öffentlichem Ausrufe, wo dieser Vergleich nicht erst nöthig ist, weil schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen ist, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Diese Bestimmung des Preises geschieht entweder nach dem Maße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl, nach dem man nähmlich die Ware entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pflegt. Wenn man viele und unterschiedliche Waren ein- oder verhandelt, so wird entweder auf ein jedes einzeles Stück ein besonderer Preis fest gesetzt, oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Diese letztere Art der Bestimmung des Preises, heißt durch eine Bogen-Fahrt etwas behandeln, s. im VI Th. S. 107, f. oder in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen, s. oben, S. 310, fgg. Nebst dem Vergleiche um den Preis, wird b) die Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware vorgenommen, indem die Ausantwortung der Ware das zweyte wesentliche Stück eines jeden Handels ist. Es sind aber diese Bedingungen sehr verschieden. Sie wird nähmlich bedungen 1) entweder gegen andere Waren, welche Art bey dem Tausch- oder Baratto-Handel vorkommt, s. Tausch-Handel; oder 2) gegen bares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kauf-Handel Statt hat, s. oben, S 561; oder 3) weder gegen andere Waren, noch auch gegen bares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welches gleichfalls bey dem Kauf-Handel gebräuchlich ist, s. eb. daf.; oder 4) gegen zwey, auch wohl alle drey jetzt angezeigte Arten zugleich, da nähmlich derjenige, welcher die Waren feil hat, für dieselben entweder α. theils Geld, theils Ware, bekommt, wie es sich insgemein bey dem Tausch-Handel zuträgt; oder β. etwas Geld bekommt, und das

übrige

übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es öfters bey dem Kauf-Handel zu geschehen pflegt; oder auch 7. etwas Ware bekommt, und wegen des übrigen Credit gibt, welches man bey dem Tausch-Handel findet; oder endlich 8. seine Waren theils mit barem Gelde, theils mit andern Waren bezahlt bekommt, theils aber solche verborget, welche Art gleichfalls bey dem Tausch-Handel nicht ungewöhnlich ist. In diesen beyden Stücken, nähmlich dem Vergleiche um den Preis der Ware, und der Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Ware, besteht die Schließung eines Waren-Handels.

Diejenigen Stücke, welche 3. auf den geschlossenen Waren-Handel folgen, bestehen theils in der Bestätigung, theils in der Vollziehung desselben. Anlangend a) die Bestätigung eines geschlossenen Waren-Handels, so pflegt zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geschlossen und bündig seyn solle, entweder ein gewisses Angeld, oder der Handschlag, gegeben zu werden. Von dem Angelde, oder was man sonst zu einem Zeichen oder Pfande des geschlossenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift genannt zu werden pflegt, ist zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf solchen 1) ein Pfand gegeben worden ist, wieder abtreten könne, doch so, daß derjenige, welcher es gegeben hat, wenn er zurück tritt, solches verliert; derjenige aber, welcher das Pfand empfangen hat, wenn er von dem Handel abgeht, dasselbe doppelt erstatten muß. Ist hingegen 2) ein Angeld als ein Theil des Kauf-Geldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Ein Mehreres von dem Angelde, ist bereits oben, S. 318, fgg. vorgekommen. Der Handschlag erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand biethet, und dieser mit seiner Hand zuschlägt, welches denn eben-

falls ein Zeichen ist, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißen haben; s. Th. XXI, S. 455. Indessen ist der Handel doch ungültig: (a) wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen ist; s. oben, S. 374; (b) wenn ein Theil über die Hälfte verkürzet worden ist, s. oben, S. 410, fgg; (c) wenn ein Käufer beweisen kann, daß die ihm verkaufte Ware nicht Kaufmanns-Gut gewesen ist.

Hat der Waren-Handel seine Richtigkeit, so wird er sodann b) **vollzogen**, und zwar sowohl von dem Verkäufer, als auch Käufer. Es ist nähmlich 1. der Verkäufer schuldig, die Waren auszuantworten; und zwar muß die behandelte Ware von dem Verkäufer (a) völlig geliefert werden, sonst kann der Käufer, wegen des an der Zahl, dem Maße und dem Gewichte Mangelnden, so viel von der Zahlung zurück behalten, als der Abgang beträgt. Ein anderes ist es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird. Ferner muß er sie (b) in dem Stande liefern, wie sie verkauft worden ist; zugleich auch (c) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufes an, davon gefallen sind, als z. B. bey dem Pferde-Handel, die Stute mit dem Füllen. Daneben muß er (d) für allen Schaden, so weit er denselben hat abwenden können, stehen; einen Unglücksfall aber ist er zu gewähren nicht schuldig. Wird der Käufer hernach um die erhandelte Sache in Anspruch genommen, ist der Verkäufer (e) ihn diesfalls zu vertreten und die Gewähr zu leisten schuldig. Dagegen 2) der Käufer seine Gegenlieferung thun muß. Solche besteht bey dem Tausch-Handel, in andern Waren; bey dem Kauf-Handel aber, im Gelde, welches entweder in ungetrennter Summe bar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget

wird,

in dieser Absicht, noch besonders majorenn machen lassen, oder das 20ste Jahr zurück gelegt haben. Ein Sohn, der einen Handel aus eigenen Mitteln anfängt, ist nach des Vaters Tode zu conferiren nicht schuldig, darf sich aber auch nicht der Wohlthat des macedonianischen Raths-Schlusses bedienen (*). Wenn er vom Vater in der Firma mitgenannt wird, hält man ihn für emancipirt.

Ich habe gesagt, daß derjenige, welcher Handlung und Kaufmannschaft treiben will, in die Handels- oder Kaufmanns-Gilde aufgenommen seyn, und sich nach den Gilde-Artikeln richten müsse. Einige Financiers werden den Einwurf machen: Wozu soll dieses? Wie kann und will man Grossierer, Männer, die oft in die hundert Tausende und darüber commandiren, an Gilde-Artikel binden? Erstlich setze ich voraus, daß ein Kaufmann sein Metier ordentlich gelernt haben müsse, und glaube, daß solches nach jetzigen Zeiten und Umständen wohl um so nöthiger ist, als derselbe seine Speculation mit einem sehr aufgeklärten philosophischen Kopfe treiben muß. Zweytens ist gar nicht die Meinung, daß Kaufleute etwa zu dergleichen Zunft, Privilegien und Gesetzen angestrenget werden sollen, wie man solche den Professionisten und Handwerkern vorgeschrieben hat, sondern es sollen darin nur vernünftige Polizey- und Handlungs-Regeln enthalten seyn, die zu Erhaltung guter Ordnung in einem State, für eine Gesellschaft, welche einerley Gewerbe treibt, wo also die Mitglieder auch ein gewisses Betragen unter und gegen einander anzunehmen und zu beobachten haben, erforderlich sind. Drittens erfordert solches auch ihr eigener Vortheil. Wie oft haben sie nicht bey der Landes-Regierung Vorstellung zu thun! Haben solche nicht

weil

(*) *Leyser* Vol. 3. Specim. 162. p. 197.

auf der Post, oder auf Wägen, oder auf Lastthieren. Siehe Kauffahrdey=Schiff, oben, S. 470, fgg. Schifffahrt. Post. Fuhrmann, im XV Th. S. 426, fgg. Karren, im XXXV Th. S. 170, fgg. Wagen. Last=Thier.

Es geschehe nun die Versendung auf diese oder jene Art, so muß der Versender 1. über die Fracht contrahiren; und zwar, wenn die Waren zu Wasser, besonders zu Schiffe, fortgehen sollen, mit dem Schiffer; wenn sie aber zu Lande auf der Axe fort gebracht werden sollen, mit dem Fuhrmanne. Was man mit der Post gehen läßet, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Posten ihre fest gesetzte Taxen haben. Von der Fracht und dem Frachtbriefe, habe ich im XIV Th. S. 732, fgg. gehandelt. Siehe auch Connoissement, im VIII Th. S. 320, fgg.

Zum Einpacken großer Ballen oder Fässer, sind in großen Handels=Städten besondere Leute bestimmt, welche Ballenbinder oder Packer genannt werden. Bey vielen Waren müssen dergleichen Leute von den Kaufleuten unumgänglich genommen werden, nähmlich bey solchen, die einem so genannten Brack (Braack, Nieders. Wrack,) oder Ausschusse unterworfen sind, oder von deren Beschaffenheit man hernach das Zeugniß der so genannten Bracker (Nieders. Wracker) nöthig hat. Unter Bracker aber versteht man diejenigen vereideten Personen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waren von den schlechten absondern, und die Wardierung oder die Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen. Dergleichen sind die Flachs= und Hanf=Bracker in Riga, die Leinsaat= Hopfen= Breter= oder Dielen= und andere Waren=Bracker an andern Orten, wie auch die Häring=Packer in den See=Städten. Von den ordentlichen und von der Obrigkeit gesetzten Ballen=

lenbindern oder Packern, siehe im III Th. S. 449. fgg.

Sind es aber Waren, zu deren Einpacken ein Kaufmann seine eigene Leute gebrauchen darf, so trifft dieses die Diener und Jungen, und darf sich keiner dieser Arbeit schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, dazu allezeit Leute für Geld zu nehmen, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit ist: 1. daß sie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; besonders aber, wie man die Waren (hauptsächlich die vielerley Kram-Waren) wohl zu ordnen, mit Boy, Fries, grobem Packtuche und Leinwand, und hernach mit Stroh und Matten, wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken besondere Schlingen über die Packstöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um so viel fester zugeschnüret werden können; wie die Ballen, sie seyn groß oder klein, einzunähen; wie ein Faß zu verpichen, oder zu verschmieren, und zu- oder aufzuschlagen sey, u. s. w. Die erstern Verrichtungen können sie gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn sie auf diese, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Doch haben Diener und Jungen bey dem Einpacken auch dahin zu sehen, 2. daß sie sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, u. d. gl. angreifen, und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen; wie denn auch ein Handels-Patron darin die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, indem er sonst für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können sich aber auch die Jungen selbst davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen, und den Athem an sich halten, da sie denn nicht leicht einen Bruch zu befürchten haben.

Desgleichen müssen Diener und Jungen bey dem Einpacken, z. wenn es schmutzige Waren sind, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können.

Der Kaufmann hingegen hat dahin zu sehen, 1. daß das Ein- und Auspacken durch seine Leute oder Packer allezeit nach der Rechnung und Factura geschehe, und ob alles und jedes nach solcher Rechnung und Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey; und 2. daß, wenn das Ein- oder Aus-Packen von fremden Packern geschieht, er, oder vielmehr seine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Achtung geben, damit solche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken.

Sind die Waren eingepackt, so müssen sie hierauf bezeichnet oder markiret werden, um sie dadurch von andern Waren, die zugleich mit verführet werden, zu unterscheiden. Solches Bezeichnen oder Markiren geschieht auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen die zu versendenden Waren sich befinden. Der Kaufmann lässet dieselben nicht nur mit seinem Handels-Zeichen, oder dem Handels-Zeichen dessen, der die Waren empfangen soll, sondern auch oft mit gewissen Neben-Zeichen markiren. Unter dem Handels-Zeichen, welches auch die Handels-Marke, oder das Handels-Signet, genannt zu werden pflegt, versteht man den auf eine gewisse bestimmte Art geschlungenen oder verzogenen Nahmen, oder den Zug aus den Anfangs-Buchstaben des Tauf- und Zunahmens eines Kauf-Mannes. Die Neben-Zeichen bestehen entweder 1. in Zahlen oder Ziefern, welche nebst dem Handels-Zeichen in dem Falle gesetzet werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen ꝛc. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschicket werden sollen; oder 2. in gewissen Figuren, z. B. in einem Trink-

Glase,

dringen zu wollen, welches das Commercium mehr ſtören, als befördern würde. Das Privilegium ſelbſt müßte auch in formalibus dergeſtalt abgefaßt ſeyn, daß es der Wichtigkeit des Gegenſtandes, ſo wie dem Anſehen und der Schätzung einer für den Stat wichtigen Geſellſchaft, zumahl wenn ſolche aus alten radicirten Handels-Häuſern beſteht, gemäß iſt. Die allgemeine Klage der Kaufleute, die ſie beſonders in dem jetzigen Jahrhunderte führten, iſt gewöhnlich dieſe, daß der Handel dermahlen zu ſehr eingeſchränket werde; er müſſe Freyheit haben. Verſtehen ſie dieſes von der Einſchränkung durch Monopolien, ſo haben ſie wohl nicht ganz Unrecht; meinen ſie dagegen aber, daß ihnen frey ſtehen müſſe, alle Waren, die ihnen gut dünkten, aus fremden Ländern einzuführen, und wieder eben ſo die Landes-Producte auszuführen, ſo haben ſie Unrecht; denn dieſes zu arrangiren, muß der Politik überlaſſen bleiben. Indeſſen bleibt es immer wahr: je mehr die Staten ſich beeifern, alle mögliche Producte in ſich ſelbſt zu erzeugen, ingleichen, ſo viel nur immer möglich ſeyn kann und will, das Geld im Lande zu behalten, daß auch der Handel durch dieſe beyde Stats-Maximen an ſich ſelbſt eingeſchränket wird. Allein, hier ſpricht ratio ſtatus; und dieſer muß ſich jeder unterwerfen. Ich beziehe mich übrigens auf den Art. Handels-Freyheit, im XXI Th. S. 688, fgg.

Die Claſſe der Kaufleute iſt eine der wichtigſten im State, und alſo muß ſie auch conſerviret werden. Es würde hart ſeyn, die Söhne eines reichen und angeſehenen Kaufmannes zu gemeinen Kriegs-Dienſten zu zwingen. Es iſt auch nöthig, daß der Kaufmann ſeine Waren, Bücher und Gelder in ſicherer Aufbewahrung habe. Der erſtern wegen ertheilt man ihnen die Enrollirungs-, der letztern halber aber die Einquartierungs-Freyheit. Man conſervirt ihnen Ehren-Titel; gewöhnlich den der Commercien- oder auch geheimen Commercien Räthe. Allein, wie nur derjenige, welcher ein anſehnliches Vermögen hat, die obigen zwey Vorzüge erhalten kann: ſo muß man [illegible]en Titeln nicht verſchwenderiſch ſeyn, oder [illegible]kauf bar machen. Nur alte wahre Verdienſte

gen sind, zerschneiden, oder die Deckel der Fässer, Kisten ꝛc. ausschlagen lässet. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, ist kurz vorher, S. 616, angezeigt worden. Hierauf lässet er die heraus genommenen Waren in seinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher dieselben, auf die oben, S. 578, f. beschriebene Arten markirt hat.

Es mögen aber die Waren ankommen, oder abgehen, so müssen an gehörigem Orte gewisse Abgaben erleget werden. Alle diejenige Rechte, welche den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder, Städte ꝛc. von den ein- aus- und durchzuführenden Waren entrichtet werden müssen, heißen überhaupt **Waren-Abgaben**, oder **Waren-Impost**. Unter solchen sind der Zoll und die Accise die bekanntesten. Ich werde davon im Art. **Steuerwesen** handeln.

Von dem Gewinne und Verluste eines Kaufmannes, s. die Art. **Gewinn**, im XVIII Th. S. 179, fgg. und **Gewinn- und Verlust-Conto**, S. 186, fgg.

Niemand darf Handlung und Kaufmannschaft treiben, der diese Wissenschaft nicht gehörig und förmlich erlernt, und von der Obrigkeit Erlaubniß dazu bekommen hat, oder in eine Handels-Gilde aufgenommen worden ist (*), oder in einer Handels-Stadt das Bürger-Recht besitzt, oder ein Schutz-Jude ist. Im Preußischen muß zu dem Ende ein auswärtiger Kaufmann mit Grundstücken angesessen seyn. Minderjährige Personen müssen sich in einigen Ländern (**), in

(*) Preußisches Gesetzbuch, §. 284, f. v **Cramer** Wezl. Nebenst. Th. 23, S. 3 *Mevius* P. 1. decis. 508.

(**) Corp. Const. March. Th. II. Abh. 2, Col. 25. 28. 217. Preuß. Gesetzb. §. 286. **Wölker** Anmerk. über die Nürnb. Stadt-Reform. Th. 2, S. 146.

in dieser Absicht, noch besonders majorenn machen lassen, oder das 20ste Jahr zurück gelegt haben. Ein Sohn, der einen Handel aus eigenen Mitteln anfängt, ist nach des Vaters Tode zu conferiren nicht schuldig, darf sich aber auch nicht der Wohlthat des macedonianischen Raths=Schlusses bedienen (*). Wenn er vom Vater in der Firma mitgenannt wird, hält man ihn für emancipirt.

Ich habe gesagt, daß derjenige, welcher Handlung und Kaufmannschaft treiben will, in die Handels= oder Kaufmanns=Gilde aufgenommen seyn, und sich nach den Gilde=Artikeln richten müsse. Einige Financiers werden den Einwurf machen: Wozu soll dieses? Wie kann und will man Grossierer, Männer, die oft in die hundert Tausende und darüber commandiren, an Gilde=Artikel binden? Erstlich setze ich voraus, daß ein Kaufmann sein Metier ordentlich gelernt haben müsse, und glaube, daß solches nach jetzigen Zeiten und Umständen wohl um so nöthiger ist, als derselbe seine Speculation mit einem sehr aufgeklärten philosophischen Kopfe treiben muß. Zweytens ist gar nicht die Meinung, daß Kaufleute etwa zu dergleichen Zunft, Privilegien und Gesetzen angestrenget werden sollen, wie man solche den Professionisten und Handwerkern vorgeschrieben hat, sondern es sollen darin nur vernünftige Polizey= und Handlungs=Regeln enthalten seyn, die zu Erhaltung guter Ordnung in einem State, für eine Gesellschaft, welche einerley Gewerbe treibt, wo also die Mitglieder auch ein gewisses Betragen unter und gegen einander anzunehmen und zu beobachten haben, erforderlich sind. Drittens erfordert solches auch ihr eigener Vortheil. Wie oft haben sie nicht bey der Landes=Regierung Vorstellung zu thun! Haben solche nicht weit

(*) *Leyser* Vol. 3. Specim. 162. p. 197.

weit mehr Wirkung, wenn sie von ganzen Gilden eingereichet, als wenn sie bloß von einzelen Personen übergeben werden? Viertens, muß in einem wohl geordneten State niemand ein Gewerbe antreten, ohne von der Obrigkeit dazu autorisirt zu seyn, welches am schicklichsten durch die Gilde-Reception geschieht. Da aber überhaupt ein rechtschaffener und verdienter Kauf-Mann geehret werden muß, so muß auch dieses durch dergleichen Gilde-Brief geschehen.

Alle Kaufleute, insonderheit die Grossierer, müssen in jeder Provinz, oder in jedem Provinzial-Departement, nur Eine Gilde ausmachen, deren Sitz in der Haupt-Stadt der Provinz seyn muß. Sie müssen, ordentlicher Weise, jährlich nur ein Mahl, und zwar zu Anfange des Octobers, wenn gewöhnlich die neuen Waren-Bestellungen geschehen, zusammen kommen. Sie müssen nicht nur einen Deputirten von dem Magistrate der Haupt-Stadt, sondern auch einen Rath aus dem Provinzial-Finanz-Collegio, zu ihren Beysitzern, ingleichem ihre Aelterleute oder Gilde-Meister und einen Secretär, haben. Auf dieser Haupt-Versammlung muß, mit Zuhülfenehmung der Zoll- und Accise-Register der ganze Verlauf der vorjährigen Handels-Geschäfte durchgegangen, und die Propositionen gehöret werden, wie die Hindernisse in dem nächsten Jahre zu heben, und wie der Handel überhaupt durch möglichste Begünstigung zu unterstützen sey; worauf der Kaufmann nach dermahliger Lage seine Speculation vorzüglich richten könne; wie die Ex- und Importation auch zum ökonomischen Handel am schicklichsten zu betreiben seyn möchte, u. s. f. Alles dieses hat denn die Provinzial-Finanz-Kammer, von welcher auch, den Umständen nach, der Präsident diesen Berathschlagungen beywohnt, zu erwegen, und ihren Bericht darüber an das General-Commerz-Departement einzureichen. Ja, es schickt

die

Privilegium für die Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe, v. 5 Febr. 1770 (7). 8. Das Privilegium der See- und Salzhandlungs-Compagnie, v. 14 Oct. 1772 (8).

Man hat also in diesem State noch kein General-Privilegium für die Grossierer oder eigentlichen Kauf-Leute, sondern es halten sich solche theils zu den so genannten Materialisten, theils zu den Krämern, oder eigentlich Manufactur- und Fabrik-Waren-Händlern. Alle zu den Gilden gehörige Kaufleute, es mögen Banquiers, Spediteurs, Commissionäre, oder solche seyn, die en gros oder en détail handeln, müssen sich zu einer von diesen beyden Gilden einschreiben lassen.

Die erste ist diejenige, worunter ausser vielen Grossierern, Banquiers, Spediteurs, auch Commissionären, Spezerey- und Gewürz-Händler, oder, wie man sie in Berlin nennt, Materialisten, sich befinden. Sie haben ihre Aelterherren, Deputierte und Secretäre. Sie versammeln sich (ausser den großen Morgensprachen, die des Jahrs zwey Mahl gehalten werden,) immer an der ersten Mittwoche in jedem Monathe, und wenn dieses ein Festtag ist, an der nächst folgenden Mittwoche zur Morgensprache auf der Börse (*), um über die Angelegenheiten der Gilde ihre Berathschlagungen zu halten, wozu bey ausserordentlichen Fällen die ganze Gilden-Gesellschaft einge-

(7) S. Nov. p. J. 1770, Col. 6647.

(8) S. das. p. J. 1772, Col. 513.

(*) Bis 1696 versammelten sich die Kaufleute bey einem ihrer Aelterherren. Von dieser Zeit an versammelten sie sich auf dem Mühlendamme über den Durchgange nach der Fischer-Brücke. Im J. 1738, gab der K. Friedrich Wilhelm ihnen die jetzige Börse im Lustgarten (S. Th. VI. S. 22) ein, und schenkte ihnen auch 200 Rthlr. [illegible] nen. 1739, d. 5 Jun. hielten sie auf derselben [illegible] che.

Kreis- und Land-Tagen versteht, und was man durch dieselben im State nützliches erreichen will. Jenes kann noch mit verschiedenem Neben-Nutzen verknüpft seyn. So kann z. B. der deputierte Rath hier gute Gelegenheit haben, diesen oder jenen Kaufmann, dessen Aufwand, dem Anscheine nach, über sein Vermögen geht, oder der sich im Handel selbst weiter versteckt, als seine Vermögens-Umstände sicher erlauben, jedoch unter vier Augen, zu erinnern, u. d. gl. m. In dem preußischen Handlungswesen würden sieben dergleichen Kaufmanns-Gilden erforderlich seyn; nähmlich: eine, in der ganzen Mark Brandenburg, zu Berlin; eine, in Pommern, zu Stettin; eine, in den niedersächsischen Provinzen, zu Magdeburg; eine, in dem Westphälischen, zu Wesel oder Emden; eine, in Schlesien, zu Breslau, eine, in Ost-Preußen, zu Königsberg; und eine, in West-Preußen, dermahlen zu Elbing.

Ich will noch ein Par Anmerkungen wegen dieses angepriesenen Gilde-Privilegii beybringen. In dem letztern siebenjährigen deutschen Kriege, standen gleichsam alle Tage neue Grossierer und Banquiers auf; sehr viele davon fielen aber auch 1764 in einer Zeit von weniger als Monaths-Frist. Wenn ein angehender Grossierer sich zu der Gilde begeben will, und nicht gehörige Solidität zu besitzen scheint: so muß er es sich gefallen lassen, daß der deputierte Rath ihn über die Kräfte seines Vermögens befragt, wenn solches auch nur privatim geschieht. Denn dem State ist zu viel daran gelegen; er kann daher die Sache nicht so gleichgültig betrachten, daß durch den Leichtsinn solcher Kaufleute kurze Zeit nachher viele andere Menschen um das Ihrige kommen. Der Bankerott des Detailisten kann nicht so große Folgen haben, denn es trifft nur den Grossierer, von welchem er die Waren genommen hat. Allein das Falliment des Grossierers und Negotianten geht ins Große, und macht viele Familien unglücklich, daher auch das Bankerotties-Edict immer scharf abgefaßt seyn muß. Es versteht sich aber von selbst, daß der deputierte Rath sich allerdings enthalten muß, in die Bilanzen einzeler Handels-Häuser ein-

drin-

dringen zu wollen, welches das Commercium mehr stören, als befördern würde. Das Privilegium selbst müßte auch in formalibus dergestalt abgefaßt seyn, daß es der Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie dem Ansehen und der Schätzung einer für den Stat wichtigen Gesellschaft, zumahl wenn solche aus alten radicirten Handels-Häusern besteht, gemäß ist. Die allgemeine Klage der Kauf-Leute, die sie besonders in dem jetzigen Jahrhunderte führen, ist gewöhnlich diese, daß der Handel dermahlen zu sehr eingeschränket werde; er müsse Freyheit haben. Verstehen sie dieses von der Einschränkung durch Monopolien, so haben sie wohl nicht ganz Unrecht; meinen sie dagegen aber, daß ihnen frey stehen müsse, alle Waren, die ihnen gut dünkten, aus fremden Ländern einzuführen, und wieder eben so die Landes-Producte auszuführen, so haben sie Unrecht; denn dieses zu arrangiren, muß der Politik überlassen bleiben. Indessen bleibt es immer wahr: je mehr die Staten sich beeifern, alle mögliche Producte in sich selbst zu erzeugen, ingleichen, so viel nur immer möglich seyn kann und will, das Geld im Lande zu behalten, daß auch der Handel durch diese beyde Stats-Maximen an sich selbst eingeschränket wird. Allein, hier spricht ratio status; und dieser muß sich jeder unterwerfen. Ich beziehe mich übrigens auf den Art. Handels-Freyheit, im XXI Th. S. 688, fgg.

Die Classe der Kaufleute ist eine der wichtigsten im State, und also muß sie auch conserviret werden. Es würde hart seyn, die Söhne eines reichen und angesehenen Kaufmannes zu gemeinen Kriegs-Diensten zu zwingen. Es ist auch nöthig, daß der Kaufmann seine Waren, Bücher und Gelder in sicherer Aufbewahrung habe. Der erstern wegen ertheilt man ihnen die Enrollirungs-, der letztern halber aber die Einquartierungs-Freyheit. Man conservirt ihnen Ehren-Titel; gewöhnlich den der Commercien- oder auch geheimen Commercien Räthe. Allein, wie nur derjenige, welcher ein ansehnliches Vermögen hat, die obigen zwey Vorzüge erhalten kann: so muß man auch mit den Titeln nicht verschwenderisch seyn, oder solche gar kaufbar machen. Nur alte wahre Verdienste

nothleidender Handlungs-Verwandten (*), welche von zwey Assistenten und einem Rendanten aus den Innungs-Mitgliedern instructionsmäßig verwaltet wird. Die Nahmen sämmtlicher Mitglieder, welche dieselbe durch ihre Wohlthaten unterstützen, sind in dem, oben gedachten, jährlich heraus kommenden Verzeichnisse der gegenwärtigen Herren Aeltermänner und sämmtlicher noch handelnden recipirten Mitglieder einer edlen Kaufmannschaft der Specerey- und Material-Handlung hiesiger Residenzien, mit einem Sternchen bezeichnet. Zur Zeit (1786) verwalten diese Armen-Casse: Hr. Ebert, als Rendant; Hr. Meier, und Hr. Salingre, als Assistenten.

Gedachtes Protokoll, worauf dieses löbliche Institut sich gründet, ist folgenden Inhaltes.

Actum Berlin, d. 23 Dec. 1776, auf der Börse.

Da unsere *ad Acta* befindliche Vorstellung vom 31 Jul. a. c. um eine separate Armen-Cassa für hiesige und reisende verarmte Kaufleute, Wittwen und Diener von der Material-Handlung zu formiren, von den mehrsten unserer Gilde-Herren, durch eigenhändige Unterschrift zu einem halbjährigen Beytrag, approbiret worden: so ist in unserer heutigen Zusammenkunft, deren Verwaltung folgender Maßen reguliret worden.

Es übernimmt der Hr. *Abraham Toussaint* diese Cassa, und empfängt hierbey die bis *dato* colligirten Gelder in *Courant*, 110 Rthlr. 12 Gr. um davon an diejenigen Armen auszuzahlen, welche von unsern Gilde-Aeltesten, Hrn. *Le Coq*, und Hrn. Fitzner, *per Assignationes* an ihn gewiesen worden, welche beyde Herren sich als Assistenten bey dieser Sache bemühen wollen.

Die eigentliche Verwaltung geschieht auf folgende Art. So bald sich verarmte, hiesige und reisende, Kaufleute, Wittwen oder Diener von der Material-Handlung bey einem oder andern hiesigen Gilde-Mitglieder,

(*) Einer zu Nürnberg errichteten Hülfs-Casse für Handlungs-Diener, wird unten im Art. Kaufmanns-Diener Erwähnung geschehen.

glieder, welches zu dieſer Caſſa beyträgt, melden, ſo wird der Arme zu dieſen beyden Herren Aſſiſtenten verwieſen, welche, ſo viel als möglich, deſſen Würdigkeit prüfen, und ihm eine Bezahlung bey dem Hrn. Rendanten aſſigniren, die für einen Kaufmann oder eine Wittwe, höchſtens in 2 Rthlr. und für einen Diener in 1 Rthlr., beſteht, und zwar für ein Mahl, weil Deputat-Arme an dieſer Caſſa keinen Anſpruch haben.

Alle Gilde-Herren, welche den halbjährigen Beytrag gewilliget haben, werden gebeten, ihre folgende Beyträge ſpäteſtens gegen Oſtern und Michaelis bey Hrn. *Touſſaint* zu entrichten; von den Ausbleibenden würde es unſer Gilde-Bothe fordern.

Damit dieſes Inſtitut aufrecht erhalten werde, ſo wird ſich, vermöge Unterſchrift vom 31 Jul. *a. c.* niemand entbrechen, dieſe Wohlthat zu erfüllen; es müßte ihn denn eigenes Bedürfen abhalten, wie denn auch einige noch fehlende Herren um ihren Beytrag erſuchet werden, und wir auch neu angehende Kaufleute bey ihrer Reception dazu anhalten wollen.

Nach Verfließung eines Jahres werden obige drey Herren nach eigenem Belieben einen Tag beſtimmen, wozu 6 bis 8 Mitglieder, welche am meiſten beygetragen haben, invitiret werden, um eine Berechnung vorzulegen, auch, wenn ihnen die Continuation des Dienſtes beſchwerlich ſeyn ſollte, ſogleich andere Herren in ihrer Stelle vorzuſchlagen.

Da auch die Mitglieder von der franzöſiſchen Colonie ihren Beytrag zu dieſer guten Sache leiſten, und für ihre Armen eine beſſere Einrichtung haben: ſo iſt beſchloſſen, daß an unſere Herren Aelteſten, *Gillet*, *Grand* und *Le Coq*, allemahl der 4te Theil deſſen, was deutſche Armen am Ende eines Jahres erhalten haben, bezahlt werde, worüber dieſe nach Gutfinden zum Beſten ihrer Handlungs-Armen disponiren können. Zu verſtehen, wenn unſere Armen 1 Thlr. erhalten haben, dann bekommen ſie 8 Groſchen. Wenn aber für franzöſiſche Armen aus der Caſſa aſſignirt worden iſt, dann wird ſolches von dem 4ten Theile abgezogen.

Der Hr. *Touſſaint* erhält *Copia* von [illegible] obgedachten Vorſtellung v. 31 Jul., nebſt [illegible] von dem, was ein jeder ſubſcribirt h[illegible]

dienste können dazu qualificiren. Man kann auf jede Provinz einige annehmen. In Schlesien z. B. könnten regulariter zehn Titular-Commercien-Räthe aus der Kaufmannschaft seyn. Wird nun eine Stelle vacant, so kann die Gilde den würdigsten dazu wählen; dieses erweckt Aemulation, und der landesherrliche Chargen-Cassen-Etat wird auf solche Art aufrecht erhalten. Ferner ist der Stat berechtigt, Gesetze zu geben, damit der Kaufmann sein Vermögen bey der Handlung behalte. Dahin gehört, daß derselbe ohne besondere Erlaubniß keine adelige Land-Güter kaufen, und dagegen auch kein Adeliger ohne solche Special-Erlaubniß eine Kaufmanns-Wittwe oder Tochter heurathen dürfe (*).

Der preußische Stat kann mit Recht ein See-Stat genannt werden, da er sich an der Ost-See von Memel bis Anclam erstreckt, auch, in Ansehung Ost-Frieslandes, von dem Ocean begränzet wird. Der nächste Handel für ihn ist also mit Rußland, Schweden, Dänemark; der entfernte, mit England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal; der weiter entfernte erstreckt sich nach denen Staten, die an dem mittelländischen Meere, insonderheit Italien und dem türkischen Reiche, liegen; und warum sollte er nicht auch den ganz entfernten führen, und nach Ost- und West-Indien, ja, wenn sich in Süd-Indien ein Handel öffnen sollte, ebenfalls dahin handeln können? Dieser Stat commandirt die Memel, die Weichsel, und

(*) Ich sage hier in beyden Fällen wohlbedächtig mit der Einschränkung: ohne besondere oder Special-Erlaubniß; denn Einige behaupten, der Adel müsse sich selbst auf den Handel legen, und man müsse ihm, nach dem Beyspiele Englands, das Vorurtheil dagegen benehmen. Ich antworte: In militärischen Staten muß der Adel bey seinem ersten Institute, nähmlich bey dem Kriegswesen, bleiben. Wenn er dem Vaterlande wohl gedient hat, alsdann ist es Zeit, daß er sich auf seinem Rittersitze zur Ruhe begibt, und seine Felder bauet.

d die Oder an ihren Ausflüssen ganz; zum Theil
er die Elbe, die Weser und den Rhein. Seine
andlung kann sich also auf Nieder-Deutschland und
olen vorzüglich erstrecken. Seine Producte sind
esentliche, welche andere Staten gebrauchen, vor-
hmlich an rohen Producten aus dem Pflanzen-Rei-
e: Korn und Holz; an Manufactur-Waren hinge-
n, auch aus dem Pflanzen-Reiche, die vortrefflichste
nwand; aus dem Thier-Reiche, eine ansehnliche
uantität Tücher guter mittler Art, und die feinen
llenen Zeuge, ausser vielen kleinern Branchen. Da-
gen braucht er, bey seinem Anwachse der Volks-
enge und Geld-Circulation, eine ansehnliche Par-
roher Waren, die er, des Bodens und Klima we-
n, nicht selbst in sich erzeugen kann. Endlich kann
ch dieser Stat, da seine Länder sehr in die Länge aus-
ehnt sind, den ökonomischen Handel mit seinen vie-
Gränz-Nachbarn um so bequemer treiben, je mehr
sen Regenten noch immer fortfahren, die Provin-
durch Canäle schiffbarer machen zu lassen. Es be-
gt auch die Nation viele Lust zur Schifffahrt, wel-
s man täglich auf allen Flüssen, Canälen, und an
See-Küste, sieht. Sie hat größten Theils einen
uerhaften Körper, ist nicht weichlich, und scheuet
leicht keine Gefahren. Sie ist überdem dem Reli-
ns-Eifer auf keinerley Weise ergeben, welches bey
er commercirenden Nation allerdings nöthig ist,
d hatte von je her einen alten ursprünglichen Hang
Treue und Glauben.

Der Reichthum und die Macht des preußischen Sta-
sind auf das dauerhafteste gegründet, indem sie auf einen
en Ackerbau, welcher nicht nur zur eigenen Versorgung
lig hinreicht, sondern auch jährlich wenigstens noch für
e Million Thaler Ausfuhre erlaubt; auf einer Natio-
l-Industrie, indem der Betrag von den wichtigsten Ma-
facturen und Fabriken jährlich über 30 Millionen ist;
d auf einer Handels-Balanz beruhet, nach welcher wir

dienste können dazu qualificiren. Man kann auf jede Provinz einige annehmen. In Schlesien z. B. könnten regulariter zehn Titular-Commercien-Räthe aus der Kaufmannschaft seyn. Wird nun eine Stelle vacant, so kann die Gilde den würdigsten dazu wählen; dieses erweckt Aemulation, und der landesherrliche Chargen-Cassen-Etat wird auf solche Art aufrecht erhalten. Ferner ist der Stat berechtigt, Gesetze zu geben, damit der Kaufmann sein Vermögen bey der Handlung behalte. Dahin gehört, daß derselbe ohne besondere Erlaubniß keine adelige Land-Güter kaufen, und dagegen auch kein Adeliger ohne solche Special-Erlaubniß eine Kaufmanns-Wittwe oder Tochter heurathen dürfe (*).

Der preußische Stat kann mit Recht ein See-Stat genannt werden, da er sich an der Ost-See von Memel bis Anclam erstreckt, auch, in Ansehung Ost-Frieslandes, von dem Ocean begränzet wird. Der nächste Handel für ihn ist also mit Rußland, Schweden, Dänemark; der entfernte, mit England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal; der weiter entfernte erstreckt sich nach denen Staten, die an dem mittelländischen Meere, insonderheit Italien und dem türkischen Reiche, liegen; und warum sollte er nicht auch den ganz entfernten führen, und nach Ost- und West-Indien, ja, wenn sich in Süd-Indien ein Handel öffnen sollte, ebenfalls dahin handeln können? Dieser Stat commandirt die Memel, die Weichsel, und

(*) Ich sage hier in beyden Fällen wohlbedächtig mit der Einschränkung: ohne besondere oder Special-Erlaubniß; denn Einige behaupten, der Adel müsse sich selbst auf den Handel legen, und man müsse ihm, nach dem Beyspiele Englands, das Vorurtheil dagegen benehmen. Ich antworte: In militärischen Staten muß der Adel bey seinem ersten Institute, nähmlich bey dem Kriegswesen, bleiben. Wenn er dem Vaterlande wohl gedient hat, alsdann ist es Zeit, daß er sich auf seinem Rittersitze zur Ruhe begibt, und seine Felder baut.

und die Oder an ihren Ausflüssen ganz; zum Theil aber die Elbe, die Weser und den Rhein. Seine Handlung kann sich also auf Nieder-Deutschland und Polen vorzüglich erstrecken. Seine Producte sind wesentliche, welche andere Staten gebrauchen, vornehmlich an rohen Producten aus dem Pflanzen-Reiche: Korn und Holz; an Manufactur-Waren hingegen, auch aus dem Pflanzen-Reiche, die vortrefflichste Leinwand; aus dem Thier-Reiche, eine ansehnliche Quantität Tücher guter mittler Art, und die feinen wollenen Zeuge, ausser vielen kleinern Branchen. Dagegen braucht er, bey seinem Anwachse der Volks-Menge und Geld-Circulation, eine ansehnliche Partie roher Waren, die er, des Bodens und Klima wegen, nicht selbst in sich erzeugen kann. Endlich kann auch dieser Stat, da seine Länder sehr in die Länge ausgedehnt sind, den ökonomischen Handel mit seinen vielen Gränz-Nachbarn um so bequemer treiben, je mehr dessen Regenten noch immer fortfahren, die Provinzen durch Canäle schiffbarer machen zu lassen. Es bezeugt auch die Nation viele Lust zur Schifffahrt, welches man täglich auf allen Flüssen, Canälen, und an der See-Küste, sieht. Sie hat gröſten Theils einen dauerhaften Körper, ist nicht weichlich, und scheuet so leicht keine Gefahren. Sie ist überdem dem Religions-Eifer auf keinerley Weise ergeben, welches bey einer commercirenden Nation allerdings nöthig ist, und hatte von je her einen alten ursprünglichen Hang zu Treue und Glauben.

Der Reichthum und die Macht des preußischen States sind auf das dauerhafteste gegründet, indem sie auf einen guten Ackerbau, welcher nicht nur zur eigenen Versorgung völlig hinreicht, sondern auch jährlich wenigstens noch für eine Million Thaler Ausfuhre erlaubt; auf einer National-Industrie, indem der Betrag von den wichtigsten Manufacturen und Fabriken jährlich über 30 Millionen ist; und auf einer Handels-Balanz beruhet, nach welcher wir

jahrlich die Hälfte des ganzen Ertrages unſerer Natur= und Kunſt=Producte, welcher an 40 Mill. beträgt, folglich für 20 Mill. ausführen, welche man für völlig geſichert anſehen kann, da unſere ausgeführte Waren gerade die nothwendigſten Bedürfniſſe fremder Nationen ſind, und unſere eingeführte Waren dagegen nur Materialien unſerer Manufacturen und Fabriken, und Bedürfniſſe des Luxus ausmachen, und bey weitem nicht an die Summe unſerer Ausfuhre reichen, auch unſer Stat, wenigſtens unter allen nordeuropäiſchen, die vortheilhafteſte Lage zu einem ausgebreiteten Handel und Schifffahrt hat. Man findet dieſes in der, d. 24 Jan. des jetzigen (1786) Jahres in der öffentl. Verſamml. der hieſigen Acad. d. Wiſſ. gehaltenen, und u. d. T. Sur la véritable richeſſe des Etats, la balance du commerce & celle du pouvoir, auf 3 gr. Octavb. gedruckten Vorleſung des wirkl. geh. Etats= Kriegs= und Cabinets=Miniſters, Freyherrn v. Herzberg Exc. umſtändlicher ausgeführt, und zuverläſſig documentirt.

In den preußiſchen Conſtitutionen, findet man vorzüglich acht Commercial=Ordnungen und Privilegien. 1. Die Höker=Ordnung für Berlin, v. 20 Febr. 1742 (1). 2. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Materialiſten, v. 9 Aug. 1735 (2). 3. Die Medicinal=Ordnung für die Apotheker, v. 30 Aug. 1639, und beſtätigt unter d. 22 Apr. 1715 (3). 4. Der Gilde=Brief und das General=Privilegium der combinirten Eiſenhändler=Innung, v. 29 Dec. 1734 (4). 5. Die Kramer=Ordnung, v. 2. Aug. 1690, und renovirt unter d. 16 Dec. 1716 (5). 6. Das Privilegium der Härings=Fiſcherey=Compagnie, v. 4 Aug. 1769 (6). 7. Das Pri=

(1) Corp. Conſt. March. 2te Contin. und v. J. 1742, Col. 47.

(2) Eb. daſ. 5 Th. Col. 533.

(3) Eb. daſ. 5 Th. 4 Abſchn. Col. 31.

(4) Eb. daſ. 5 Th. Col. 315.

(5) Eb. daſ. 6 Th. Col. 597, und 38.

(6) Eb. daſ. v. J. 1769, Col. 6199.

Privilegium für die Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe, v. 5 Febr. 1770 (7). 8. Das Privilegium der See- und Salzhandlungs-Compagnie, v. 14 Oct. 1772 (8).

Man hat also in diesem State noch kein General-Privilegium für die Grossierer oder eigentlichen Kauf-Leute, sondern es halten sich solche theils zu den so genannten Materialisten, theils zu den Krämern, oder eigentlich Manufactur- und Fabrik-Waren-Händlern. Alle zu den Gilden gehörige Kaufleute, es mögen Banquiers, Spediteurs, Commissionäre, oder solche seyn, die en gros oder en détail handeln, müssen sich zu einer von diesen beyden Gilden einschreiben lassen.

Die erste ist diejenige, worunter ausser vielen Grossierern, Banquiers, Spediteurs, auch Commissionären, Spezerey- und Gewürz-Händler, oder, wie man sie in Berlin nennt, Materialisten, sich befinden. Sie haben ihre Aelterherren, Deputierte und Secretäre. Sie versammeln sich (ausser den großen Morgensprachen, die des Jahrs zwey Mahl gehalten werden,) immer an der ersten Mittwoche in jedem Monathe, und wenn dieses ein Festtag ist, an der nächst folgenden Mittwoche zur Morgensprache auf der Börse (*), um über die Angelegenheiten der Gilde ihre Berathschlagungen zu halten, wozu bey ausserordentlichen Fällen die ganze Gilden-Gesellschaft einge-

(7) Eb. daf. v. J. 1770, Col. 6647.

(8) Eb. daf. v. J. 1772, Col. 513.

(*) Bis 1696 versammelten sich die Kaufleute bey einem ihrer Aelterherren. Von dieser Zeit an versammelten sie sich auf dem Mühlendamme über den Durchgange nach der Fischer-Brücke. Im J. 1738, gab der K. Friedrich Wilhelm ihnen die jetzige Börse im Lustgarten (s. Th. VI, S. 82) ein, und schenkte ihnen auch 500 Rthlr., solche aufzubauen. 1739, d. 5 Jun. hielten sie auf derselben ihre erste Morgensprache.

laden wird, zumahl wenn Sachen, wozu eine allgemeine Bewilligung erfordert wird, vorgenommen, oder wenn ausserordentlich Beyträge zu nothwendigen Ausgaben eingefordert, oder fest gesetzet werden sollen. Ausser diesen allgemeinen Versammlungen, kann ein jeder Kaufmann der Gilde, wenn er es thun will, an den gewöhnlichen Tagen der Morgensprache ungefordert erscheinen, zumahl wenn er etwas vorzutragen hat. Die Deputierten, deren 4 bey dieser Gilde sind, und die eine Besoldung genießen, müssen alle bey dieser Gilde vorfallende Geschäfte besorgen und aus einander setzen.

Zu der andern Gilde gehören, ausser allen übrigen Banquiers, Spediteurs, und andern großen Kauf-Leuten, alle diejenige, welche mit Gewand, seidenen, wollenen, baumwollenen, leinenen Zeugen, Tüchern, Bändern, Strümpfen, mit so genannten kurzen und Galanterie-Waren, sowohl im Ganzen, als auch ausschnittsweise, handeln. Sie haben gleichfalls ihre Aelterherren ꝛc. halten auch auf der Börse ihre Zusammenkünfte. Die jetzige Anzahl der Mitglieder, die Wittwen mitgerechnet, beträgt 217.

Bey den Versammlungen dieser beyden Kauf-Manns-Gilden, werden, ausser ihren Berathschlagungen, auch die Lehrbursche ein- und ausgeschrieben. Wenn sich ein Kaufmann etabliren will, meldet er sich bey seiner Gilde; und nachdem er das Bürger-Recht bey dem Magistrate erlangt hat, wird er bey der Gilde aufgenommen, wofür er etwas erlegt.

Bey beyden Gilden wird alle Neujahr ein gedrucktes nahmentliches Verzeichniß aller Kaufleute, mit Vor- und Zunahmen, nach dem Alphabete, nebst dem Orte ihrer Wohnung, von dem Gilde-Bothen und Börse-Diener ausgegeben.

Auſſer dieſen zu den beyden Gilden gehörigen Kauf-Leuten, ſind noch die privilegirten Kaufleute, die conceſſionirten Handelsleute, und die Juden.

Zu denen Kaufleuten, welche Privilegien haben, gehören: die Apotheker, die Buchhändler, die Italiäner, die Kunſthändler, Papierhändler, und die Butterhändler, welche letztere, auſſer ihren Privilegien, auch eine Gilde unter ſich errichtet haben; ihre Anzahl iſt auf 27 feſtgeſetzt.

Die conceſſionirten Handelsleute ſind diejenigen, welche eine Conceſſion haben, mit Bretern, kurzen Waren, desgleichen mit Victualien ꝛc zu handeln.

Die Juden ſtehen unter beſonderm königlichen Schutze, wofür ſie ſtarke Abgaben erlegen. Sie genieſſen dadurch die Freyheit zu handeln. Die reichſten Häuſer haben verſchiedene nützliche Fabriken und Manufacturen angelegt; ſie haben auch Antheil an den hieſigen Handlungs-Compagnien, und führen anſehnliche Wechſel-Banken. Die übrigen führen einen Ausſchnitt-Handel mit allerley Waren, und dürfen offene Läden haben. Es gibt auch unter ihnen vereidete Banko-Mäkler. Mit Wolle, mit rohen Häuten, gefärbtem Leder, rohem Toback, Holz, Wein und Höker-Waren zu handeln, iſt ihnen im General-Privilegium verbothen; auch iſt ihnen Brauhäuſer zu halten und zünftige Handwerke zu treiben, unterſagt; ſ. Th. XXXI, S. 436, fgg.

Um Wechſel- oder andere Handlungs-Geſchäfte zu ſchlieſſen, verſammeln ſich, ſeit 1761, die Kauf-Leute und Mäkler, alle Tage gegen 12 Uhr unter der Bogenlaube der Stechbahn, als auf einer Börſe.

Bey der Specerey- und Material-Handlungs-Gilde zu Berlin, befindet ſich eine, laut Gilde-Protokoll v. 23 Dec. 1776 errichtete Caſſe zum Beſten

nothleidender Handlungs=Verwandten (*), welche von zwey Assistenten und einem Rendanten aus den Innungs=Mitgliedern instructionsmäßig verwaltet wird. Die Nahmen sämmtlicher Mitglieder, welche dieselbe durch ihre Wohlthaten unterstützen, sind in dem, oben gedachten, jährlich heraus kommenden Verzeichnisse der gegenwärtigen Herren Aeltermänner und sämmtlicher noch handelnden recipirten Mitglieder einer edlen Kaufmannschaft der Specerey= und Material=Handlung hiesiger Residenzien, mit einem Sternchen bezeichnet. Zur Zeit (1786) verwalten diese Armen=Casse: Hr. Ebert, als Rendant; Hr. Meier, und Hr. Salingre, als Assistenten.

Gedachtes Protokoll, worauf dieses löbliche Institut sich gründet, ist folgenden Inhaltes.

Actum Berlin, d. 23 Dec. 1776, auf der Börse.

Da unsere *ad Acta* befindliche Vorstellung vom 31 Jul. *a. c.* um eine separate Armen=Cassa für hiesige und reisende verarmte Kaufleute, Wittwen und Diener von der Material=Handlung zu formiren, von den mehresten unserer Gilde=Herren, durch eigenhändige Unterschrift zu einem halbjährigen Beytrag, approbiret worden: so ist in unserer heutigen Zusammenkunft, deren Verwaltung folgender Maßen reguliret worden.

Es übernimmt der Hr. *Abraham Toussaint* diese Cassa, und empfängt hierbey die bis *dato* colligirten Gelder in *Courant*, 110 Rthlr. 12 Gr. um davon an diejenigen Armen auszuzahlen, welche von unsern Gilde=Aeltesten, Hrn. *Le Coq*, und Hrn. Fitzner, *per Assignationes* an ihn gewiesen worden, welche beyde Herren sich als Assistenten bey dieser Sache bemühen wollen.

Die eigentliche Verwaltung geschieht auf folgende Art. So bald sich verarmte, hiesige und reisende, Kaufleute, Wittwen oder Diener von der Material=Handlung bey einem oder andern hiesigen Gilde=Mitglieder,

(*) Einer zu Nürnberg errichteten Hülfs=Casse für Handels=Diener, wird unten im Art. Kaufmanns=Diener Erwähnung geschehen.

Meines geringen Erachtens, müßte der Lehr-Bursch bey den Klein-Händlern die ersten drey Jahre ohne Ausnahme lernen; und wenn er alsdann in eine Groß-Handlung übergehen wollte, müßte er in letzterer noch die übrigen zwey Jahre auslernen, indem er durch den Detail-Handel im Kleinen anfängt, und dabey auch die Waren im Kleinen besser kennen lernt. Nur werden die Detail-Händler dagegen einwenden, daß sie dergleichen Leute in den beyden letzten Jahren am besten gebrauchen könnten, folglich darunter litten, worin sie auch Recht haben werden. Man müßte also hierunter eine Einschränkung, und etwa mehreres Lehr-Geld annehmen, und daher den Satz so formiren: Regulariter sollen die Lehr-Bursche die Handlung bey den Klein-Händlern fünf Jahre lang erlernen; doch soll es den Söhnen bemittelter Kaufleute und anderer reichen Particuliers, welche Aussicht auf den Groß-Handel haben, unbenommen seyn, die letzten zwey Jahre bey einem Groß-Händler zu absolviren.

Daß aber ein Kaufmanns-Diener nur zwey Jahre serviren solle, scheint fast zu wenig zu seyn. Gesetzt, der Bursch tritt mit Ende seines 14ten Jahres in die Lehre, so wird er mit Ablauf des 19ten Jahres Handels-Diener. Er wird also füglich drey Jahre in dieser Qualität sich perfectioniren können, indem, wenn er sich selbst in dem 23sten Jahre etabliret, er noch gar nicht zu alt dazu ist. Dem solcher Gestalt gelernten Kaufmanne stehen alsdann beyde Wege offen, entweder zu einer Detail-Handels-Gilde, von der Classe, als er gelernt hat, zu gehen, oder sich zur Groß-Handels-Gilde zu begeben. Dieses letztere findet vorzüglich bey Söhnen und Anverwandten aus großen Handels-Häusern Statt. In Absicht des erstern hingegen ist, besondere Umstände ausgenommen, und wenn er nicht großes Vermögen besitzt, immer zu

auf die Einnahme sich gründet; imgleichen *Copia* dieses Protokolles. Ferner sind davon noch fünf Copien genommen, davon eine in unsern Schrank auf der Börse angeheftet, und vier unter unsere Herren Gilde-Verwandten vertheilt worden, um sich diese unter einander zu communiciren, und dadurch einen völligen Begriff von dieser mildthätigen Sache und deren Verwaltung zu erhalten.

Actum Berlin, *vt supra.*

Dieses mildthätige Institut ist zwar nur klein, indem der jährliche Zufluß höchstens nur 400 Rthlr. beträgt; indessen wird kein Dürftiger abgewiesen, und oft werden, statt der bestimmten 1 und 2 Rthl., 4, 5, ja 10 Rthlr. gegeben.

Die Deputat-Armen haben mit diesem Institute keine Verbindung. Solche bestehen in 12 bis 16 Wittwen, welche, seit vielen Jahren, mit 8, 12 bis 16 Rthlr. aus der Material-Handlungs-Gilde-Casse unterhalten werden.

Das preußische Material-Handlungs-Privilegium, ist ganz nach der Form der Gilde-Briefe, auch für die gemeinsten Handwerker, Tischler, Schneider ꝛc. ausgebildet; z. B. daß der jüngste Gilde-Bruder die Gilde zusammen berufen, daß die zwölf jüngsten Gilde-Brüder die Leichen tragen sollen, u. s. w. Ich glaube daher fast, daß, wenn diese Kauf- und Handels-Leute, in Berlin sowohl, als auch im ganzen Lande, wo sich überall ansehnliche Handels-Häuser finden, jetzt mit einem neuen General-Privilegio und Gilde-Briefe versehen werden sollten, solches wohl mehr nach dem heutigen Geschmacke der Zeiten eingerichtet werden möchte. Solches Privilegium läßet sich unter vier Haupt-Stücke bringen.

1. Ueber die Qualität der bey der Handlung angestellten Personen. Ein Lehrbursch soll wenigstens 4 Jahr lernen. Für die Inscription zahlt er, den Geburts-Brief nicht mit darunter begriffen, 4 Rthlr. zur Casse; 16

Gr.

Gr. dem Raths=Beysitzer, und 16 Gr. ad pias causas, über=haupt also 5 Rthlr. 8 Gr. Wenn er hierauf zum Ha=dels=Diener ernannt wird, zahlt er zur Casse nur 1 Rthlr.; für den Lehr=Brief aber, sowohl dem Assessor, als auch den Aelterleuten, 1 Rthlr. 22 Gr., zusammen 2 Rthlr. 22 Gr.; und also mit obigen in Summa 8 Rthlr. 6 Gr.

Ein Handels=Diener soll wenigstens 2 Jahr in solcher Eigenschaft in einer Handlung gestanden haben, wenn er selbst Handelsmann werden will; dieses letztere kostet in al=lem 20 Rthlr., wovon die Casse 12 Rthlr. erhält. Ein Land=Gilde=Bruder, d. h. ein solcher, der in einer kleinen Stadt wohnt, wo keine Gilde ist, und sich daher zur Gilde der nächsten Stadt incorporiret, zahlt dafür nur die Hälfte des jetzt erwähnten Satzes.

Jeder Materialist soll ein eigenes Haus haben, und darf keinen, der in einem andern State etablirt ist, zum Com=pagnon annehmen. Anfänglich sollte die Gilde in Berlin auf 100 Gilde=Brüder geschlossen seyn; man ist aber nach=her von diesem Satze abgegangen, indem bey dem Anfange des gegenwärtigen (1786) Jahres 357 Gilde=Brüder, mit Inbegriff der Wittwen, in dieser Residenz, und 21 aus=wärtige Mitglieder (in Angermünde, Bernau, Köpenick, Lindow, Neustadt an der Dosse, Neustadt Eberswalde, Nauen, Oderberg, Ruppin, Schwedt, Straußberg, Tel=tow, Teupitz und Zossen,) waren.

2. Diese Handelsleute können, nach dem ausdrücklichen Inhalte ihres Privilegii, en gros und en détail verkaufen. Was aber theils ihren privativen theils cumulativen, Han=del betrifft, erklärt sich das Privilegium darüber §. 8, nur ganz kurz. Es rechnet nähmlich dahin, und zwar 1. aus dem Pflanzen=Reiche: a) alle Gewürz= und Spezerey=aus viel hundert Artikeln bestehende Waren; b) verschiedene Sorten von Farbe=Waren, wohin auch die mineralischen gehören; c) Confitürier=Waren; d) die gewöhnlichen Sor=ten von Oehlen; e) einfache und destillierte Branntweine. 2. Aus dem Thier=Reiche: f) See=Fische; g) Wachs; h) Leder; i) Wolle, und allerley Fett=Waren. 3. Aus dem Mineral=Reiche: k) Zinn, Bley, Stahl, Eisen und Blech; l) mineralische Wässer. Endlich können sie auch von Ma=nufactur=Waren, m) mit Papier, und n) mit thönernen Tobaks=Pfeifen handeln. Mit den Krämern oder Manu=factur= und Fabrik=Waren=Händlern haben sie den De=

bit des Leders, der Wolle ꝛc. gemein. Gänzlich privative bleibt den Materialisten der Spezerey- und Gewürz-Handel. In wie fern sie mit den Italiänern concurriren, s. Th. XXXI, S. 132, f. Ehedem ist zwischen diesen Materialisten und den Apothekern viel Streit gewesen; weshalb auch nachher fest gesetzt worden ist, daß jene bloß Materialien und Simplicia zur Medicin führen, dagegen aber keine Praeparata und Composita so wenig selbst machen, als solche, nebst völlig zubereiteter Arzeney, verkaufen sollen. Endlich disponirt der preußische Gilde-Brief, daß der Materialist kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Branntweinbrennen, neben bey treiben solle.

3. Unter denen Gesetzen, welche in Ansehung des Ein- und Verkaufes beobachtet werden sollen, werden verschiedene, nähmlich: wie der Uebertheuerung der Waren vorzubeugen; daß keiner dem andern seine Käufer abspänstig machen solle; daß einer nicht an zwey Stellen zugleich handeln dürfe, u. s. w. darin benannt.

4. Endlich gehört zu den übrigen Gilde-Gesetzen, wie es mit der Zusammenkunft der Gilde, mit ihrer Casse, mit den Begräbnissen, mit den Wittwen und deren Handlungs-Fortsetzung ꝛc. gehalten werden solle. Zuletzt auch, daß kein Apotheker-Bursch oder Gesell, bey 100 Thlr. fiscalischer Strafe, ohne Genehmigung desjenigen Apothekers, bey welchem ein solcher Mensch gestanden hat, bey der Materialisten-Gilde angenommen werden solle.

Der Gilde-Brief derjenigen deutschen und französischen Kauf- und Handels-Leute, welche mit Manufactur- und Fabrik-Waren handeln, ist nicht so, wie jener, nach dem Schema der Handwerks-Privilegien, sondern auf eine freyere Art, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, eingerichtet; ob man gleich auch gestehen muß, daß er nach dem Geschmacke damahliger Zeiten gebildet ist, und sich deutlicher würde übersehen lassen, wenn die Artikel nach ihrem natürlichen Zusammenhange unter gewisse Titel wären gebracht worden. Ich will die ihm eigenthümlichen Materien so kurz als möglich ausziehen,

um dadurch zugleich einem Entwurfe zu einem allgemeinen Kaufmanns-Privilegio näher zu treten.

1) §. 1 — 10. Die Lehr-Zeit wird auf 6 Jahr angenommen. Ein angehender Kaufmann muß 2 Jahr als Diener in einer Handlung gestanden haben. Wenn die Refugiés keine Atteste über ihre Geburt, Erlernung und Wohlbetragen beybringen können, soll das Zeugniß zweyer glaubhafter Männer darüber zureichend seyn. Bey Reception zum Gilde-Genossen, muß ein angehender Kauf-Mann 30 Thlr. zur Casse erlegen; für die Frau aber 15 Thlr. damit sie nach des Mannes Tode, gleich den übrigen Kaufleuten fort handeln kann. Derjenige hingegen, welcher in fremden Ländern gelernt und servirt hat, gibt 40 Thlr., und für die Frau 20 Rthlr. Von diesen Geldern bekommt der Rath ein Drittel; 4 Thlr. fallen dem deutschen sowohl, als auch dem französischen Hospitale davon anheim; das übrige aber der Casse. Für das Einschreiben eines Lehrlinges werden 2 Thlr., und für das Ausschreiben 3 Thlr. zur Casse erleget. Wer einen Lehrburschen oder Diener ohne Abschied von seinem vorigen Lehr- oder Dienst-Herren annimmt, erlegt 70 Thlr. Strafe, wovon ein Drittel dem Magistrate zufällt. Wenn ein Lehrbursch, triftiger Gründe wegen, während seiner Lehrjahre von einem Lehrherrn zu einem andern gehen muß, soll dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gilde-Meister, und gegen Erlegung anderweiter Einschreibe-Gebühren, geschehen. Ergreift ein Handels-Bursch ein anderes Metier, so wird er zur Handlungs-Gilde unfähig, oder es kann derselbe, wenn er einmahl abgegangen ist, nicht wieder zu derselben zurück kehren.

2) §. 11 — 15. Keiner soll die Handlung und zugleich eine andere erlernte Profession treiben. Kein Handwerker soll mit Kaufmanns-Waren, die er nicht selbst verfertigt hat, handeln; und dieses soll ihm auch nur an den Wochenmarkt-Tagen zu thun frey stehen. Keine Juden, und auch keine Kaufleute von tadelhafter Conduite, sollen darin aufgenommen werden. Wenn sich jemand der Unzucht ergibt, soll er ausgestoßen werden; würde er aber deshalb nicht des Landes verwiesen, soll er nochmahls 30 Thlr. zur Casse erlegen (*).

3.

(*) Schon im ersten Art. heißt es: es solle sich kein Kaufmann an eine andere, als an eine untadelhafte Person verheurathen.

3. §. 16 — 22. Wenn ein Gilde=Verwandter sich zum zweyten oder folgenden Mahlen, aber an keine Kaufmanns=Wittwe oder Tochter, sondern an eine andere Person verheurathet, soll er für dieselbe auch jedes Mahl 15 Thlr. zur Casse erlegen. Eine Wittwe kann, so lange sie ihren Wittwen=Stand nicht verrückt, die Handlung fortsetzen, auch dann, wenn sie einen graduirten Civil- oder Militär=Bedienten heurathet; doch muß sie in diesem Falle 100 Thlr. zur Casse erlegen. Nicht weniger können die Söhne und Töchter die Handlung fortsetzen, sie müssen aber zu der Casse 15 Thlr. erlegen; auch muß der Sohn, wie alle Gilde=Verwandte, das Bürger=Recht gewinnen. Heurathet der Sohn nicht aus einer Kaufmanns=Familie, muß er auch für seine Frau 15 Thlr. geben. Wenn eine Kaufmanns=Wittwe oder Tochter einen Kauf=Diener heurathet, werden 30 Thlr. erleget. Verheurathen sich dagegen die Söhne und Töchter der Gilde=Verwandten unter einander, so erlegen sie nur 4 Thl. Einschreibe=Gebühren.

Bis hierher schreibt also das Privilegium vor, wie die dazu fähigen Personen die Handlungs=Gerechtigkeit erlangen sollen und können. Nun werden

4)

rathen. In diesem Abschnitte wird gesagt: daß kein Strafbarer, auch kein Ehebrecher, oder Meineidiger, oder der sich sonst mit groben Lastern und Sünden befleckt habe, in die Gilde aufgenommen werden solle. In dem folgenden § wird gesagt: Wenn ein Mann oder eine Frau sich vom Teufel, oder ihrem eigenen Fleische, öffentlich oder heimlich verführen lässet, sollen sie aus der Gilde gestoßen werden. Jmgl. Art. 21. Wenn sich eine Kaufmanns-Tochter nicht gut und ehrlich verhält, soll sie sich nicht in die Gilde einheurathen können. Man sieht hieraus die reinen Sitten damahliger Zeiten, und wie die Refugiés solche mitgebracht hatten; aber auch zugleich, wie sehr die Moral und die bürgerlichen Gesetze sich nachher darin geändert haben. Wenn jetzt jeder Kaufmann, der sich eine Neben-Frau hält, oder sonst mit seiner eigentlichen Ehegattinn sich nicht benüget, jedes Mahl von neuem 30 Thlr., die Frau aber, wenn sie die Veränderung liebt, oder sich einen Adjunct hält, auch jedes Mahl von neuem 15 Thlr. in die Casse erlegen sollt', gewiß! der Fond derselben müßte so ergiebig werden, daß sie ansehnliche Capitalien austhun könnte. Und wehe den galanten Kaufmanns-Töchtern nach obigem Gesetze! Es sey, wie man wolle, so bin ich doch immer der Meinung, daß man viel Ursache hat, den Werth solcher moralischen Vorschriften eher zu schätzen, als ihrer, gewöhnlicher Weise, zu spotten.

4) §. 23, die Sorten von Waren benannt, womit ein solcher Kaufmann handeln darf. Es sind zwar solche hier ebenfalls nur kurz bemerkt; sie werden sich aber folgender Maßen rangiren lassen. An rohen Materialien: Eisen, Bley, Zinn; ferner Leder, Schafwolle, und rohe Seide; mithin haben sie diese Artikel von Stoff-Waren für die Manufacturen mit den Materialisten gemein. Von Fabrik-Waren können sie sämmtliche Krämer- und Eisen-Waren führen, und haben also mit der Gilde der so genannten Eisen-Händler das Cumulativum. Die Manufactur-Waren sind das Vorzüglichste. Aus dem Mineral-Reiche werden hier Gold und Silber, und davon gesponnene Gold- und Silber-Faden, genannt, welches also eigentlich auf die Tressen zu deuten seyn wird. Aus dem Pflanzen-Reiche: gebleichte Leinwand, Spitzen und Zwirn. Aus dem Thier-Reiche: wollene Waren und Zeuge, Tücher, Gewande, Strümpfe, kamelhärene Zeuge, seidene Zeuge aller Art, ordinäre und reiche, halb und ganz seidene Strümpfe und Bänder. Am Schlusse steht noch: daß sie mit allen Waren handeln können, wowieder niemand ein Jus contradicendi habe, daher zu obigen die Galanterie-Waren allerdings gehören; nur Material- und Apotheker-Waren sind davon ausgenommen. Uebrigens ist bey dieser Gilde der Detail- und der Groß-Handel ebenfalls vereinigt, weshalb auch in dem Privilegio die Wörter Kauf- und Handels-Leute zusammen gesetzet werden, weil jenes den Groß- dieses aber den Klein-Handel bezeichnen soll.

5) Wie der Handel geführt werden solle? §. 24 — 30. Die Juden dürfen nicht mit dergleichen Waren handeln (*). Eben so soll dieses auch keinen andern Leuten ausser der Gilde frey stehen, ausser den Posamentirern, Tuch-

(*) Vermuthlich ist dieses nach damahligen Landes-Gesetzen angenommen worden.

Tuchmachern, Hutmachern ꝛc. mit denjenigen Waren, welche sie selbst verfertigt haben. Die fremden Handelsleute können nur 3 Tage an den ordinären Jahrmärkten, an den Lätare- und Allerheiligen-Märkten aber 14 Tage feil haben. Die Leinweber sollen ausser den Jahrmärkten nicht ausstehen, und die Leinwand-Händler dürfen nicht ellenweise verkaufen. Auch sollen die Schneider keine Waren-Lager halten.

6) §. 31 — 43. Keiner soll in einer Stadt zugleich zwey Läden halten; doch soll ihm an den Jahrmärkten frey stehen, noch eine Bude aufzuschlagen, wobey aber die Einheimischen in Absicht des Stand-Ortes den Vorgang haben. Sie müssen durchgehends richtiges Maß, Elle und Gewicht führen. Keiner soll dem andern seine Käufer abrufen. An Sonn- Fest- und Buß-Tagen sollen sie ihre Läden geschlossen halten, es sey denn, daß ein einzeler pressanter Kauf vorfalle. Jeder angehender Kaufmann soll beweisen, daß die Handlung sein eigen sey. Wenn zwey einen Societäts-Handel treiben wollen, muß jeder von ihnen das Bürger- und Gilde-Recht gewinnen; dagegen kann sich kein dasiger Kaufmann mit einem in andern Ländern wohnenden associiren. Die mit extraordinären Handlungs-Concessionen Begnadigten dürfen nicht mit gelernten und bey der Gilde recipirten Kaufleuten in Societät treten; dagegen aber sollen sie ihre Concession bey der Gilde produciren; auch sollen sie weder Lehr-Bursche noch Diener annehmen, oder halten. Die Kaufleute sollen weder in die Städte, noch in die Dörfer, hausiren schicken; doch steht ihnen frey, Waren auf angesehener Personen Verlangen in das Haus zu senden.

7) §. 44 — 46, enthalten die alten Sitten wegen der Begräbniß-Form.

8) Von Bestellung und der Dienst-Obliegenheit der Gilde-Officianten. §. 47 — 53. Es sollen zwey Gilde-Bothen gehalten, und zur Zusammenberufung der Gilde-Brüder, die Raths-Unterbedienten aber wieder das Hausiren gebraucht werden. Hiernächst sollen acht Gilde-Meister, halb Deutsche und halb Franzosen, bestellet und nach Mehrheit der Stimmen erwählet werden; doch soll nur die Hälfte von beyden jahrweise alternatim die Regierung führen. Die Gilde soll jährlich zwey Mahl, nähmlich im Frühjahre und im Herbste, auf der Börse oder im Gilde-

Haus

Hause feyerliche Zusammenkunft (Morgensprache) halten. Jeder Gilde-Genoß gibt jährlich 1 Thlr. zur Casse; eine handelnde Wittwe aber nur 18 Groschen. Die regierenden Gilde-Meister können die Gilde-Verwandten auch extraordinarie zusammen berufen lassen. Auf ordinären Conventen sollen auch die Streitigkeiten unter den Mitgliedern von den Gilde-Meistern abgethan und entschieden werden. Sie sollen sich unter einander nicht injuriren, und, wenn es geschieht, die darauf gesetzte Strafe erlegen. Jeder Gilde-Verwandter hat die Pflicht auf sich, dasjenige, was er als wieder die Gilde-Gesetze laufend erfährt, oder zu deren Besten vorzuschlagen weiß, einem der Gilde-Meister in der Stille anzuzeigen.

9) Auf was Art die Gilde-Casse verwaltet werden solle? §. 54 — 58. Die Einkünfte der Gilde-Cassen bestehen: 1. aus den obgedachten Einschreibe-Gebühren; 2. aus den Einkauf-Geldern; 3. aus dem jährlichen Beytrage, und 4. aus den Strafen, welche in diesem Privilegio überall hoch angenommen worden sind. Die dabey bestellten beyden Gilde-Secretäre, nähmlich einer von der deutschen und der andere von der französischen Nation, führen die Casse, und legen darüber jährlich Rechnung ab; sie erhalten dafür von jeder Einschreibung 6 Groschen, und von jedem angehenden Kaufmanne 1 Thaler. Bey pressanten Ausgaben können die Gilde-Meister bis 10 Thlr. gehen; ist ein stärkerer Beytrag nöthig, soll es der Gilde vorgetragen werden. Diese Gilde-Meister sollen die Nothdurft der Gilde bey den obern Collegiis, oder auch bey Sr. kön. Maj. unmittelbar, anbringen, auch den Umständen nach, dazu noch mehrere Gilde-Genossen nehmen. Diejenigen, welche zwar den Handel nicht mehr treiben, sich aber doch das Gilde-Recht conserviren wollen, geben jährlich zur Casse 18 Groschen.

Wenn man diesen Auszug übersieht, und den Gegenstand in abstracto betrachtet: so würde ein Privilegium für eine Kaufmanns-Gilde, vorausgesetzt, daß solche in der Verbindung mehrerer einzeler Mitglieder von einerley Metier zu einer Gesellschaft oder zu einem moralischen Körper besteht, die sich nach gewissen Particular-Gesetzen richten wollen, eigentlich,

und

und wenn man den Inhalt in eine systematische Ordnung bringen will, aus folgenden neun Titeln oder Abschnitten bestehen müssen. 1. Wie erlangt ein Kaufmann für sich, seine Frau und nachbleibende Kinder, einzeln oder in Societät, das Gilde-Recht? 2. Welches sind die Waren, womit er entweder cumulative oder privative handeln darf? 3. Wie soll er, den Handel selbst zu treiben, berechtigt seyn? Hier wird es auf Ort, Quantität, Maß, Gewicht, und mehrere dahin einschlagende Vorschriften, welche die Jahrmarkt- und Meß-Ordnungen, ingleichem die eigentlichen Vorschriften für die Handlungs-Gerichte betreffen, ankommen. 4. Wodurch verliert ein Kaufmann seine Handlungs- und Gilde-Gerechtigkeit, sowohl voluntarie, als auch necessarie? 5. Von Bestellung der Gilde-Officianten, als: des Gilde-Bothen, des Rendanten, des Secretarii, des Syndici, der Gilde-Herren, und des Beysitzers aus dem Magistrate, oder aus den Provinzial-Finanz-Collegiis. 6. Von den Zusammenkünften der Gilde; was darauf eigentlich vorgetragen werden, und wie solches geschehen solle; wie die Processe der Gilde zu führen seyn. Hier kann das Nöthige wegen der Formalitäten bey den Begräbnissen wohl angehänget werden, weil es auch eine Zusammenkunft ist; indessen wird nach jetzigen Sitten nur wenig darüber zu sagen seyn. 7. Welcher Gestalt ein Lehrling oder Handels-Bursch angenommen werden, auch was wegen der Kauf-Diener, ingleichem anderer in den Handlungs-Comtoirs erforderlicher Personen, zu beobachten seyn solle. 8. Von der Fortsetzung des Handels durch die nachgelassenen Wittwen und Familien. 9. Von Administration der Gilde-Casse insonderheit. Was nun diese 9 Abschnitte enthalten, dieses alles würde sich in ungefähr 24 Artikel oder Paragraphe fassen lassen.

Meines geringen Erachtens, müßte der Lehr-Bursch bey den Klein-Händlern die ersten drey Jahre ohne Ausnahme lernen; und wenn er alsdann in eine Groß-Handlung übergehen wollte, müßte er in letzterer noch die übrigen zwey Jahre auslernen, indem er durch den Detail-Handel im Kleinen anfängt, und dabey auch die Waren im Kleinen besser kennen lernt. Nur werden die Detail-Händler dagegen einwenden, daß sie dergleichen Leute in den beyden letzten Jahren am besten gebrauchen könnten, folglich darunter litten, worin sie auch Recht haben werden. Man müßte also hierunter eine Einschränkung, und etwa mehreres Lehr-Geld annehmen, und daher den Satz so formiren: Regulairer sollen die Lehr-Bursche die Handlung bey den Klein-Händlern fünf Jahre lang erlernen; doch soll es den Söhnen bemittelter Kaufleute und anderer reichen Particuliers, welche Aussicht auf den Groß-Handel haben, unbenommen seyn, die letzten zwey Jahre bey einem Groß-Händler zu absolviren.

Daß aber ein Kaufmanns-Diener nur zwey Jahre serviren solle, scheint fast zu wenig zu seyn. Gesetzt, der Bursch tritt mit Ende seines 14ten Jahres in die Lehre, so wird er mit Ablauf des 19ten Jahres Handels-Diener. Er wird also füglich drey Jahre in dieser Qualität sich perfectioniren können, indem, wenn er sich selbst in dem 23sten Jahre etabliret, er noch gar nicht zu alt dazu ist. Dem solcher Gestalt gelernten Kaufmanne stehen alsdann beyde Wege offen, entweder zu einer Detail-Handels-Gilde, von der Classe, als er gelernt hat, zu gehen, oder sich zur Groß-Handels-Gilde zu begeben. Dieses letztere findet vorzüglich bey Söhnen und Anverwandten aus großen Handels-Häusern Statt. In Absicht des erstern hingegen ist, besondere Umstände ausgenommen, und wenn er nicht großes Vermögen besitzt, immer zu

rathen, mit dem Klein Handel anzufangen, und dann, nach günstigen Aspecten, sich in den Groß-Handel zu wagen; weshalb ich auch eben angenommen habe, daß sowohl dem Materialisten, als auch dem Manufactur-Waren-Händler, der Uebergang zur Groß-Handels-Gilde frey stehen solle.

Beytr. zur Finanz-Litteratur in den preuß. Staaten, 6 St. Frf. und L. 1783, gr. 8. S. 270, fgg.

Von den Rechten und Freyheiten der Kaufleute, s. im XXI Th. S. 752, fgg.

In keinem Lande wird der Kaufmanns-Stand so geschätzet, als in Holland. Der Kaufmann wird daselbst geehret, und als das Glied eines Körpers, welcher die sicherste Stütze der Republik ist, angesehen. In dieser Rücksicht steht ihm der Weg zur Ehre und zu den ersten Würden im State offen. Er kann sich mit den Patriciat-Familien verbinden, welche im Besitze der vornehmsten Stellen in der Republik sind, und die dem ungeachtet nicht den Handel verachten, oder Bedenken tragen, ihre Kinder zu demselben zu erziehen. In England (*) folgt man, in Ansehung der Handlung, fast eben den Maximen, als in Holland; allein in Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland, dauert das barbarische Vorurtheil gegen diesen Stand zum Theil noch immer fort, welches einiger Maßen die guten Wirkungen der Aufmunterung, die man sonst dem Handels-Stande gönnet, wieder störet.

Wa-

(*) Die Engländer haben dadurch, daß sie an der Börse zu London ihren um die Handlung sich verdient gemachten Männern öffentliche Andenken errichtet haben, allen andern Nationen die schönste Lehre über den Grad von Hochachtung vorgezeichnet, die der Stat den Kaufleuten, die seinen Handel bereichert haben, schuldig ist.

Woher mag es wohl kommen, daß gerade die reichſte unter unſern Volks-Claſſen faſt überall und zu allen Zeiten nur überhaupt in Betrachtung gezogen wurde, und ſelten da und dort einer ihrer erſten Männer heraus gehoben und kennbar gemacht worden iſt? Die Geſchichte vergangener und gegenwärtiger Zeit enthält die Nahmen großer Künſtler, weiſer Rechts-Gelehrten, tiefſinniger Gelehrten, kluger Statsmänner, und mächtiger Weltbezwinger; ſie ſchildert uns die wohlthätigen Einflüſſe des Handels auf das reitzendſte; ſie beſchreibt ſeine Wanderungen; ſie rühmt es, ſo oft Nationen dadurch glücklicher wurden; allein ſie nennt keine Kaufleute, welche ſich am meiſten hervor thaten, und voll Undank, verſchweigt ſie die Nahmen ſolcher Männer, die als Wohlthäter ihrer Mitbürger nach einander aufgetreten ſind, da ſie mit kühnem Geiſte die Triebfedern des Fleißes in Bewegung ſetzten, Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden wußten, und Bevölkerung mit Reichthümern herbey lockten, in Gegenden, wo ſonſt Armuth mit Unthätigkeit vereint war.

Wenn ſie uns aus den Tauſenden, die ſich vorzüglich auszeichneten, einige genannt hat, ſo geſchahe es nur im Vorbeygehen, oder nur darum, weil es Leute waren, die in der Kette des Ganzen zu viel bedeuteten, als daß man ſie mit vollem Stillſchweigen hätte übergehen können. So wiſſen wir z. B. aus der Geſchichte des 15ten Jahrhundertes, daß die Gebrüder von Medicis in Italien die größten und mächtigſten Kaufleute ihrer Zeit waren, daß Florenz durch ſie den höchſten Gipfel von Größe erreichte, und daß in ihrem Gebiethe Ueberfluß und Induſtrie vermittelſt des blühenden Handels, den ſie unterhielten, verbreitet war; allein, dieſe große Männer waren Fürſten. Warum nennt ſie uns keinen derer, die als Privat-

Personen berühmt wurden, indem sie ähnliche Dinge thaten?

Aus dem Wenigen, was sie uns von Jacques Coeur erzählt, wissen wir, daß Frankreich diesem großen Kaufmanne sehr viel zu verdanken hatte. Als Patriot, liehe er seinem Könige die Schätze, welche ihm der Handel herbey führte, und rettete damit die wankende Krone. Undank wurde sein Lohn (*); man beraubte ihn der Früchte seines Fleißes; allein, in eben diesem Fleiße suchte und fand er zum zweyten Mahl die Mittel, sich wieder empor zu heben.

Thomas Gresham hat sich gleich rühmlich bey den Engländern verewigt. Indem er die reissten Kenntnisse des Handelswesens mit andern Wissenschaften in sich vereinigte, und jene, so wie diese, an Ort und Stelle auszuüben wußte, ward er Rathgeber der Könige, und Günstling der großen Elisabeth. Er stellte den verlornen Credit der Nation wieder her; durch ihn kamen die zerrütteten Finanzen der Krone in Ordnung, und ohne ihn hätte vielleicht das stolze Spanien seine herrschsüchtige Anschläge wieder Groß-Britannien geltend gemacht.

Alle diese einzelen Beyspiele wären allenfalls hinlänglich, die Würde des Kaufmanns-Standes überzeugend darzuthun; allein, mit Wiederwillen schreibe ich die Bemerkung nieder, daß wir auf diesen Ruhm der Vorfahren nicht stolz seyn dürfen, denn keiner der gedachten großen Männer war ein Deutscher. Zum Glück liegt der Fehler einzig und allein an der Nachlässigkeit unserer Geschichtschreiber. Sie erzählen uns nur

(*) Daß diese Art der Belohnung auch in Deutschland eben nicht ungewöhnliches sey, beweiset unter andern die Geschichte eines patriotischen Kaufmanns, 1768, 8. 7 Bog. Sie betrifft die Lebens-Umstände einer Person, die während des letzten siebenjährigen Krieges eine sehr interessante Rolle gespielt hat. Der Schluß derselben lautet: „So lohnet die Welt".

nur wenig von dem Hergange des ausgebreiteten Verkehres, den die deutschen Städte unternahmen und Jahrhunderte lang handhabten; man verarge es ihnen daher um so weniger, daß sie es nicht wagten, in das Innere dieses Verkehres einzudringen, und seine vornehmste Triebfedern aufzuspüren. Genug, daß jene Reihe von großen Thaten im Handel der deutschen Vorwelt (*) auch große Männer voraus setzt, die an der Spitze des Ganzen standen, und durch ihr rühmliches Beyspiel Andern den Weg zur Nachfolge bahnten, wenn gleich ihre Nahmen der Vergessenheit übergeben sind. — Aber Schade wäre es in unsern Zeiten, nachdem alles, was zum Handel gehört, höher als jemahls verfeinert und ausgebildet ist, diese Nachlässigkeit zur Gewohnheit werden zu lassen. Weil unsere Väter nicht genannt sind, sollen wir darum von den ersten Kaufleuten unserer Zeit auch keine Meldung thun? — Ich glaube nicht, daß jemand diesen Satz vertheidigen wird. Nach dieser Voraussetzung will ich versuchen, einige einzele Züge aus dem großen Familien-Gemählde heraus zu zeichnen.

Hamburg war längst die Krone der deutschen Handels-Städte. Längst hatte sie Männer, die der Stolz der Börse waren, und noch jetzt ragt sie in dieser Art hervor. Sie alle nennen wollen, wäre wieder meine Absicht. Der einzige Berend Rodsen, ist hierzu hinlänglich. Durch Fleiß und unermüdete Betriebsamkeit, schwang er sich von den untersten Stufen seines Standes zum Millionaire empor. Oft bezeichneten kühne Unternehmungen den Weg, auf dem er einher ging; und so unterjochte er das eigensinnige Glück. Doch konnte dieses Glück ihn nicht übermüthig machen. Er ist reich, ohne stolz zu seyn. Noch

(*) Man lese hierüber Hrn. Prof. Fr. Cph. Jonath. Fischers vortreffliche Geschichte des deutschen Handels ꝛc. Hannov. 1785, gr. 8. 2 Theile.

am Rande des Lebens beweiset er sich gefällig gegen jedermann, und wohlthätig dem Dürftigen. Noch immer unterhält er das nützlichste Gewühl; und nährt damit gewiß tausend Mitbürger, die ohne ihn zum Theil müßig seyn und darben würden.

Unser prächtiges Berlin ist stolz auf seine Paläste. Warum rühmte es sich nicht längst des Splittgerberschen Hauses? Die Stifter desselben sind vereewigt; allein, man muß sie nennen. Splittgerber, Daum, und zuletzt Schickler, waren Männer, die sich auf das merklichste auszeichneten. Die kostbaren Manufacturen und Fabriken, welche sie in Berlin, Potsdam ꝛc. gründeten, und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit empor brachten, verschönern Städte, indem sie zugleich mächtige Nahrungs-Mittel der Bevölkerung sind. Man betrachte sie als herrliche Denkmale ihrer Stifter. Als Monopolien, die sie größten Theils sind, wird mancher Einwendung dagegen finden; — allein, hier gilt der Wille eines weisen Monarchen. Splittgerber und Daum befolgten ihn; und indem sie jene große Maßregeln, ohne welche Berlin schwerlich das werden konnte, was es jetzt ist, ausführen halfen, bewiesen sie sich als thätige Unterthanen, und wurden dadurch der Gnade ihrer Könige (denn schon Friedrich Wilhelm unterstützte sie,) desto würdiger. Ihre Erben fahren fort, den Ruhm der Vorfahren zu behaupten; und das Splittgerbersche Haus scheint der sonst gewöhnlichen Abwechselung irdischer Dinge Jahrhunderte lang trotzen zu wollen. Auch ein Wegely, ein Schütze, (dessen Bildniß gegenwärtigen Theil meines Werkes ziert,) ein Hecker, ein Börger, ein Ph. Jac. von der Lahr, u. a. m. sind respectable und solide Handels-Häuser, welche sich im Ansehen und Glücke erhalten haben, wenn viele ihrer Zeitgenossen durch Schwindeleyen geschei-tert sind.

In

In Leipzig stand Christ. Gottlob Frege an der Spitze der übrigen. Er war einer der größten Banquiers seiner Zeit, indem er zugleich Sachsen mit kostbaren Manufacturen und Fabriken bereichern half. Sein großes Vermögen war die Frucht eines vieljährigen Fleißes. Sein Sohn erbte mit der Handlung auch die Tugenden seines Vaters.

Ein Edler von Schüle in Augsburg, zeichnet sich noch immer durch die größte Kattun= und Zitz=Manufactur aus, die jemahls in Deutschland errichtet wurde; s. oben, S. 130, f.

Wien besitzt in der Person des Bar. v. Fries einen der seltensten Kaufleute unserer Zeit. Er schwang sich in seinem Stande von der Pieke an, bis zum General hinauf, und der Hof schätzt seine Verdienste eben in der Art, wie er sie belohnt hat. Er gehört unter die reichsten Particuliers. Als Kaufmann ist er gleich groß in Wechsel=Geschäften, wie in andern Unternehmungen.

Der edle Kaufmanns=Stand hat der Gelehrsamkeit jederzeit sehr viel genutzt, und zur Beförderung derselben auf mancherley Weise ein Großes beygetragen. Je stärker die Handlung in einem Lande getrieben worden ist, je mehr haben daselbst die Wissenschaften und Künste geblühet. Wer in dem Alterthume nur auf Phönicien und Aegypten zurück sehen will, wird gestehen, daß diese Länder zu gleicher Zeit der Sitz vieler Gewerbe und hoch gepriesener Weisheit gewesen sind. Als aus Italien noch allein die europäische Handlung und Schifffahrt nach dem Oriente geschahe, kam daselbst auch die Gelehrsamkeit wieder empor, und verbreitete sich in alle benachbarte Länder; und die vereinigten Niederlande, welche alle Schätze der Welt zusammen bringen und verhandeln, haben auch den unvergänglichen Ruhm,

daß Apollo und Mercur daselbst in der genauesten Vereinigung stehen. Hr. D. Götz in Lübeck, hat eine Schrift von gelehrten Kaufleuten hinterlassen.

Bey dieser Gelegenheit, muß ich eines um die Gelehrten, im 16 Jahrh. wohl verdienten Kaufmannes in Kaufbeuern, Georg Hermann, welchen Götz in seiner so eben angeführten Schrift übergangen hat, gedenken. Es war derselbe aus gedachter kleinen Reichs-Stadt in Schwaben gebürtig, und im J. 1491, d. 26 Febr. geboren. Der Vater war ein angesehener Kaufmann, und dabey Stadt-Richter, oder Stadt-Ammann, starb ihm aber sehr frühzeitig ab. Er bekam an seinem Stiefvater, Ge. Spleiß, einen zweyten liebreichen Vater, welcher ihn als einen zehnjährigen Knaben mit einem schönen Land-Gute beschenkte, und ihn in der lat. und griech. Sprache, wie auch in den Anfangs-Gründen nützlicher Wissenschaften, wohl unterrichten ließ, daß er als ein geschickter Jüngling die hohe Schule zu Tübingen beziehen konnte. Er genoß daselbst die Unterweisung des gelehrten Heinr. Bebel, welcher seines Vatersbruders, Ge. Hermann, Stiftsherrn bey St. Moritz in Augsburg sehr guter Freund war, und demselben das zum Spott der Sterndeuter, im J. 1512 heraus gegebene Prognosticon vom J. 1589, bis an das Ende der Welt, zu Bezeugung seiner Freundschaft zuschrieb, wobey er ihn mit folgendem Lobspruche anredet: Cum sis homo, Georgi omnium charissime, ad liberalitatem natus, omnium doctorum amator singularis, hospesque jucundissimus, quod ego ipse expertus sum non sine impensa tua, indignum duxi, vt nullum in libris meis locum omnino haberes. Nach vollendeten academischen Studien, that er eine Reise in auswärtige Länder. Nach der Zurückkunft in seine Geburts-Stadt, fing er eine Handlung an, und verehelichte sich mit Lucia Reihing's, eines augsburgischen Patriciers, Tochter. Wegen seines bekannten Fleißes und Geschicklichkeit, wurde ihm vorzüglich von dem reichen Jac. Fugger in Augsburg, 1520, die Direction seiner weitläuftigen Handels-Geschäfte aufgetragen, welche ihm, nach dessen 1525 erfolgten Tode, die hinterlassenen Vetter und Gebrüder, Raymund und Anton Fugger auch ferner anvertrauten. Es blieb dieselbe, unter dessen treuen Aufsicht und Verwaltung nicht nur in blühendem Stande, sondern bekam

auch

auch einen solchen gesegneten Zuwachs, daß die Fugger'ische Brüder sich verpflichtet hielten, ihn dafür reichlich zu belohnen; daher sie ihm, sowohl zur Erbauung eines schönen Hauses in Kaufbeuern, als auch zum Ankauf des angenehmen Land-Gutes Guttenberg, einen großen Beytrag thaten. Er ließ, zum Andenken dieser Gütigkeit, die Haupt-Thüre des Hauses mit folgender, in weißen Marmor eingehauenen Aufschrift zieren:

Genius salutaris partem hanc non inamoenam ædium munifice Fuggerorum gentis honori & Antonii Fuggeri in primis, quod S. P. condi iusserit, & sumtus & haec ocia nobis fecerit, Georgius Hermann, Patricius Kaufburen. collatorum beneficiorum semper memor, pro tempore D. D. D. MDXXXI.

Da die Fugger ohnehin damahls die größten und wohlthätigsten Patrone der Gelehrten waren, wußte er auf alle Art und Weise dieselben bey dieser rühmlichen Neigung zu erhalten, und brachte, durch seine Vorsprache, den bedürftigen Musen viele Wohlthaten von ihnen zu wege; daher in den an die Fugger gerichteten Lobschriften öfters auch desselben mit Ruhme gedacht wird. Bey allen seinen weitläuftigen und wichtigen Handels-Geschäften unterhielt er mit den gelehrtesten Leuten einen starken Briefwechsel. Dem K. Carl V. leistete er viele und wichtige Dienste in der Fuggerischen Wechselbank, daher er von ihm, für sich und seine Nachkommen, im J. 1527, den Adel-Stand erhielt, welcher ihm 1530, zu Augsburg von neuem bestätiget wurde. Er hatte auch die Fuggerischen Bergwerks-Sachen in Tyrol zu besorgen, und hielt sich deshalb einige Zeit in Schwatz auf. Bey dieser Gelegenheit lernte ihn K. Ferdinand kennen, machte ihn 1536 zu seinen Rath, und bediente sich seiner in vielen Verrichtungen zu Inspruck, Linz und Wien. Er starb zu Guttenberg d. 10 Dec. 1552, im 62 Jahr seines Alters.

Die Wittwe und 4 Söhne beehrten ihn daselbst mit folgender, in Marmor eingehauenen Grabschrift:

D. V. E T.
GEORGIO HERMANNO à Guttenberg, Patritio Kaufburensi, Rom. Reg. a Consiliis, Fuggerarum fortunarum Procuratori fidelissimo atque integerrimo, pietate, industria, æquanimitate insigni, Coniunx & IIII. ex eo relicti filii marito atque parenti optimo, amoris ac pietatis ergo posuerunt. Vixit ann. LXII, obiit A.
MDLII. D. X. M. XBR.

Um seine Dienstwilligkeit gegen jedermann an den Tag zu legen, hatte er zu seinem Sinnbilde, ein brennendes Licht, welches, indem es mit seinem Leuchten Andern dient, sich selbst verzehrt, mit der Beyschrift: Fungendo consumor, erwählt. Dieses veranlaßte viele lat. Dichter, dasselbe mit zierlichen Versen zu erläutern; worunter Jo. Stigelii Epigramm dessen Sinn am besten erreicht zu haben scheint, welches also lautet:

Vt cerata suo candela absumitur igne,
Dum præbet nitidam pluribus vnâ facem:
Sic ego defungens susceptæ munere sortis,
Atteror officii sedulitate mei.

Er machte selbst einen schönen lat. Vers, wozu ihm Rebelius Anweisung gegeben hatte, wie aus dem Lobspruche, welchen er dessen Buche de epistolis conscribendis beygefüget hat, zu ersehen ist. Sein Elogium findet man in Jo. Gf. Schelhorn's Amoenit. hist. eccles. & litter. n. XIV, S. 693 – 750.

Ein Schaustück desselben, von 1527, bildet Fig. 2008 ab. Die Hauptseite zeigt dessen gegen die rechte Seite gekehrtes Brustbild in einem mit Pelzwerke aufgeschlagenen Mantel, mit einem breiten Barrete bedeckt, mit der Umschrift: GEORGIVS. HERMAN. ÆTAT. SVÆ. XXXVI. Auf der Rückseite sind dessen ritterliche Ehrenzeichen, der Turnier- und Wapen-Schild, der gekrönte Turnier-Helm, und Armschiene von Harnisch, mit der darüber gesetzten Jahrzahl M D.XXVII. und dem aussen herum stehenden Wahlspruche: EXPLORANT. ADVERSA. VIROS. ET. PERDVCIT. AD. ARDVA. VIRTVS.

Er muß die Medaillen sehr geliebt haben, denn ausser dieser sind noch 4 Stück von demselben vorhanden.

Die

Die erſte ſtellt deſſen gegen die linke Seite gekehrten, und mit einer Haarhaube bedeckten Kopf vor, mit dem umher ſtehenden Nahmen und Alter: GEORGIVS. HERMANN. ÆTATIS. SVÆ AN. XXXVIII. Die Gegenſeite enthält deſſen bey einander ſtehende ritterliche Ehrenzeichen, wie auf dem vorher beſchriebenen Schauſtücke, mit der Umſchrift: SOLI. DEO CONFIDE. M.D.XXIX.

Die zweyte hat gleichen Avers. Der Revers iſt mit einem Palmen-Kranze eingefaßt, und zeigt oben ein brennendes Licht auf einem Leuchter, der auf einer Linie ſteht, mit der Unterſchrift in 2 Zeilen: FVNGENDO CONSVMOR; darunter befindet ſich deſſen Wapenſchild und Helm.

Die dritte zeigt, auf der erſten Seite, drey hinter einander ſtehende, und gegen die linke Seite ſehende Bruſt-Bilder in bloßen Köpfen, mit dem umher zu leſenden Nahmen: HEN. R.BIS H. DOCTOR. GEOR HERMAN. CVNRA. MAIR. Auf der andern Seite ſtehen ihre drey behelmte Wapen an einander, mit der in zwey Palmkränzen umgebenen Umſchrift: QVAM. JVCVNDVM. HABITARE. FRATRES. IN. VNVM. M.D.XXXI.

Die vierte und kleinſte, in der Größe eines Zweygroſchenſtückes, führt auf der erſten Seite deſſen Wapenſchild ohne Helm, mit der darüber geſetzten Jahrzahl: MDXXXVII. und der Umſchrift: GEORG. HERMAN. FERD. RO. REG. A. CONSIL. Auf der Kehrſeite ſtehen 3 Kronen neben einander; in der Mitte, die päpſtliche dreyfache, mit dahinter liegendem dreyfachen Kreutze; zur Rechten, die geſchloſſene kaiſerliche, mit einem darunter liegenden Schwerte; und zur linken Seite, eine offene königliche, und dahinter ein Kreutz. Unter denſelben iſt eine Pflugſchar, mit der Ueberſchrift in 2 Zeilen: MORTE. ÆQVAMVR.

Köhlers Münzbeluſt. 17 Th. S. 281, fgg.

Es haben ſich zwar mehrere Häuſer aus dem Kaufmanns-Stande durch ihren großen Reichthum in die Höhe geſchwungen, und große Würden und Herrſchaften ſich erworben; ſie haben aber gemeiniglich das Schickſal gehabt, daß von ihnen nichts mehr, als der bloße Nahme übrig iſt. Johann Wiedmann war eine lange Zeit Factor in dem deutſchen Hauſe zu We-

Venedig gewesen, und hatte theils durch Verstand und Glück in der Handlung, theils aus den Quecksilber-Gruben, über eine Million gewonnen. Einige versichern, es wäre ihm vieles von den an der Pest in Venedig verstorbenen deutschen Kaufleuten, durch große Vermächtnisse zugefallen. Er erkaufte, im J. 1649, den venetianischen Adel für 20000 Doppten, wie auch viele Güter in Terra firma. Er hinterließ 6 Söhne. Der letzte, Christoph, trat in den geistlichen Stand, ging nach Rom, und kaufte von dem P. Urban VIII. erstlich ein Kammer-Clericat, und hernach das Amt eines Kammer-Auditors. Von P. Innocenz X. bekam er endlich 1647 den Cardinal-Hut. Ohne Zweifel hat ihm auch zu dieser Ehren-Stelle sein Geld den Weg gebahnt, indem man sonst von seinen Verdiensten um die Kirche und den Stat gar nichts in den Geschichten selbiger Zeit antrifft. Auch diese Wiedmannische Familie gehört zu den vorerwähnten Häusern. Wäre sie in ihrem Comtoir geblieben, und hätte mit der Million, die sie hatte, noch 1 oder gar 2 Millionen erworben, so würde man jetzt von ihr weit mehr reden und schreiben können. Es ist zwar den Kaufleuten, die durch eine wohl eingerichtete Handlung ein Land bereichern, und durch großes Gewerbe vielen Personen Unterhalt verschaffen, der Adel eben so wohl, als dem Militär- und dem Gelehrten-Stande, zu gönnen, die solchen durch ihre vorzügliche Verdienste um den Stat erhalten. Ich weiß aber nicht, was für ein Unstern dabey ist, daß geadelte, oder gar zu Freyherren und Grafen erhobene, Kaufmanns-Familien nicht lange dauern, sondern es scheint, als ob mit der aufgegebenen Handlung auch aller Segen und alles Glück verschwinde. Die großen Capitalien zerschmelzen gar bald, wie der Schnee von der Sonne; die erkauften Land-Güter und Herrschaften kommen selten auf den dritten Er-

ben;

ben; und die durch vieles Geld erhaltene Standes-Erhöhung ist so mancherley Gefahr unterworfen, daß nicht nur wenig Wohlseyn und Vergnügen dabey zu finden ist, sondern auch am meisten das Tolluntur in altum, vt lapsu grauiore ruant, dabey mehrmahls eintrifft. Ich halte es allemahl für ein Unglück eines States, wenn ein Kaufmann in demselben ein Edelmann wird, indem diese Verwandlung den Verlust eines großen Vermögens nach sich zieht, welches dem Publicum so vielfältigen Nutzen geschaffet hat. Große Kaufleute wachsen auch nicht so geschwinde auf, wie Erd-Schwämme, sondern es erfordert viele Zeit, ehe eine Handlung recht eingerichtet wird, und zu Kräften kommt, daß sie ihren Patron in einen solchen Ruhm sezt, daß er sich nach Schild und Helm umsehen kann.

Kaufmanns-Akademie, } s. oben, S. 538.
Kaufmanns-Alterthümer, }
Kaufmanns-Bibliothek, s. oben, S. 531.
Kaufmanns-Börse, s. im VI Th. S. 83.
Kaufmanns-Diener, Kauf-Diener, s. Handels-Diener, im XXI Th. S. 716, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Handels-Dieners zu beobachten hat, s. oben, S. 554, fgg.

Rescript, wie fern die Kaufdiener von wirklicher Annehmung der Kundschaften, auch Lehr- und Geburts-Briefe aus der *Charité* dispensirt seyn sollen, d. d. Berl. d. 19 Aug. 1739, ft. in Mylii Cont. I. Corp. Const. March. Col. 265.

Die unglücklichen Umstände, in welche manche Handels-Diener in Nürnberg gerathen waren, nöthigten dieselben zu betteln, oder doch Personen aus ihrem Mittel beschwerlich zu fallen. In Krankheiten fehlte ihnen die nöthige Hülfe, und nach ihrem Tode ein ehrliches anständiges Begräbniß. Dieses bewog eine Anzahl von 80 nürnbergischen Handels-Dienern, im J. 1742, eine Gesellschaft unter sich zu er-

errichten, deren Absicht dahin ging, diejenigen ihrer nothleidenden Brüder, welche wahrhaftig bedürftig und der Hülfe würdig sind, auch erweislich und ohne böses oder eigenes Verschulden in Unglück gekommen sind, zu unterstützen. Das Grund-Reglement dieser Gesellschaft, welches im J. 1755 und 1761 nach dem Originale gleichlautend abgedruckt worden ist, enthält folgende 15 Artikel.

1. Wollen sie, zu einigem Fond der Cassa, sogleich eine freywillige Gabe, nach eines jeden eigenem Gutbedünken erlegen, mit dem Wunsche, daß göttliche Güte solchen Anfang segnen möge.

2. Soll die Einlage *en general* gleichförmig geschehen, und ein jeder schuldig und gehalten seyn, alle Vierteljahr oder drey Monathe, nähmlich *ult. Martii, Junii, Sept. & Dec.* 30 Kreutzer in die Hülfs-Casse zu erlegen.

3. Soll die Einforderung dieser vierteljährigen Einlage von 30 Kreutzer durch einen eigenen hierzu salarirten Menschen geschehen.

4. Wenn einer oder der andere von den Subscribenten, zur Zeit jedesmahliger Einforderung zu verreisen hätte, und sich folglich nicht in Nürnberg befände, soll er einem andern hier verbleibenden die Commission auftragen, die Portion für ihn zu erlegen.

5. Sollen allezeit aus dem ganzen *Corpore* der contribuirenden Kaufmanns-Diener zwölf ausgewählt seyn, welche die Direction, Disposition, und alle Besorgniß über alles vorkommende, unter gänzlicher Autorität der andern allen zu führen, bevollmächtigt sind, und zwar solcher Gestalt, daß, um guter Ordnung willen,

6. allemahl der Erste als Director, der Andere als Buchhalter, der Dritte als Cassierer, der Vierte als des Buchhalters Adjungirter, der Fünfte als des Cassierers Zugeordneter, und die übrigen sieben als Mit-Directores angesehen werden sollen; doch soll unter ihnen einer so viel, als der andere, zu sprechen, und der Erste nur deswegen zwey

Stim-

Stimmen haben, um bey allen Vorfallenheiten das *Decisum* benöthigten Falles machen zu können.

7. Sollen die jedesmahligen 12 Directoren mit einander, aber keiner für sich allein, die Macht haben, bey vorkommenden Fällen, und besserer Einsicht der Sache, indem eben jezt nicht alles vorgesehen werden kann, dieses Grund-Reglement nach Gutbefinden zu vermehren, oder zu vermindern, jedoch nicht wieder die klare und wahre Haupt-Intention der Stiftung; gleichwie auch keiner für sich allein, etwas zu thun oder zu beschließen, die Gewalt haben, sondern alles mit vereinigtem Consens aller Zwölfe mit Treue und Redlichkeit geschehen soll, wohl dabey bedenkende, daß sie anderst gewissenlos und sündlich handeln würden, wofern sie nicht nach dem wohl vernehmlichen wahren Verstande der *Fundation* aufrichtig erscheinen sollten.

8. Wenn Einer von den 12 Directoren abgeht, sollen die übrigen 11 sogleich einen andern aus den theilnehmenden sämmtlichen Kaufmanns-Dienern, an dessen Stelle erwählen, um ihre Zahl, nothdürftiger und Ordnungs-Weise, beständig complet zu haben.

9. Soll alljährlich von den 12 Directoren eine ordentliche und richtige Scontrirung der Bücher und der Cassa, mithin zugleich eine General-Abrechnung, unter *ult. Januarii, circa*, gehalten werden, und sodann einem jeden Interessenten derselben beliebige Einsicht auf Verlangen 8 Tage lang frey stehen.

10. Soll zu allen Zeiten die Cassa, wo möglich, einen baaren Vorrath von etwa 100 Gulden besitzen, das übersteigende aber, mit Genehmigung aller 12 Directoren, doch ohne ihren *Privat-Impegno*, an sichern Ort zu bringen gesorget werden.

11. Sollen der Cassa keine Extra-Unkosten aufgerechnet werden, sondern nur allein solche, die zur Unterhaltung des ganzen Werkes nöthig sind, und Ehren wegen erfordert werden; folglich soll hierdurch alles Salariren an die 12 Directoren, noch

mehr

mehr aber alle etwanige Depensen derselben, gänzlich abgestellet seyn.

12. Soll der erste Director an die übrigen Eilfe, und diese wieder an Jenen, sich bey Treue und Ehre verpflichten, in allen Vorfallenheiten, ohne einigen Nutzen, oder andere üble Absichten, bloß und allein der Cassa und deren sämmtlichen Interessenten wahre Ehre und Nutzen, mit aufrichtigem Gemüthe, zu befördern, welches auch ein jeder ihrer Successoren, bey dessen Eintritt, gleichmäßig zu verrichten, schuldig seyn solle.

13. Alle jetzige und künftige Directoren dieses zu guter Absicht errichteten *Instituti*, werden von den sämmtlichen *Fundatoribus* hiermit getreulich dazu vermahnet, und allenfalls auch gebeten, über alles vorstehende wohl vernehmliche, zu allen Zeiten steif und fest zu halten, damit, wie der Anfang redlich und gut gemeint, also auch der weitere Fortgang viele gute Früchte davon zeigen möge, daß dadurch die Ehre des großen Gottes könne gepriesen, und von den Nachkommenden, der heilsame Endzweck dieses löblichen Werkes für lobenswürdig erfunden werden. Der Höchste verleihe es in Gnaden.

Geschehen zu Nürnberg, den 31 December des 1742sten Jahres.

14. Soll in Zukunft, und von *dato* d. 18 Jan. 1744 an, kein Handlungs-Diener zur Cassa-Einlage admittirt werden, er sey denn wirklich ledigen Standes, und niemahls verheyrathet gewesen; hingegen soll sich auch keiner, ausser ledigen Standes, zu der Cassa einiges Beystandes zu versehen haben; und wofern sich ergeben möchte, daß einer oder der andere von den jetzigen und künftigen Interessenten im Diener-Stande sich verheyrathen sollte, so sollen dessen fernere Einlagen nachbleiben, (wie es bey den sich selbst etablirten geschieht,) und falls ein solcher auch ohne sein eigenes Verschulden in Unglück oder Nothdurft verfallen, und die Cassa um Hülfe angehen sollte, so soll nachgeschlagen werden, wie viel er in allem, in vorigen Zeiten, zu der Cassa contribuiret habe, und ihm so viel, und mehr

mehrers nicht, ein Mahl für alle Mahl, aus der Cassa wieder abgereichet werden. Hier wird auch zu mehrerer Erläuterung und richtigerer künftig undisputirlicher Schlußabfassung mit statuiret: Wenn es sich ergeben sollte, daß ein lediger und wirklich interessirter Handlungs-Diener in Elend oder Noth, auch ohne sein eigenes Verschulden, gerathen möchte, so soll einem solchen, nach Befinden der Umstände und der Cassa Beschaffenheit, willig und reichlich geholfen werden; doch aber soll er sich eben auf keine gänzliche völlige Versorgung zu verlassen haben, noch viel weniger selbige prätendiren können, indem die Cassa eine Hülfs- und nicht Versorgungs-Cassa ist und heißt.

15. Hierüber nun und über vorstehende 14 Puncte oder Reglements, haben Wir nachgesetzte sämmtliche *Fundatores* (und nachgehends beygetretene Interessenten) unverbrüchlich und beständig zu halten, uns mit bestem Vorbedacht, auch freyem Willen und vieler Liebe hierzu, bey unserer Ehre und Treue verbindlich gemacht, und zu dessen noch mehrerer Bekräftigung, hiernachfolgend eigenhändig uns unterzeichnet.

Aus dieser Hülfs-Casse wurde eine gewölbte Grabstätte auf dem Gottes-Acker bey St. Johannis, vor Nürnberg gekauft, deren Aufschrift ihre Bestimmung deutlich anzeigt. Sie heißt:

Die Liebe baute dieses Grab
Und legt den letzten Dienst hier ab,
An denen, die bey Handlungen gedienet,
Und deren Treu im Angedenken grünet.

Nachdem die erste Gruft mit Leichen angefüllt war, haben die Directoren, im J. 1755, auf eben diesem Gottes-Acker noch einen Platz gekauft, und auf Kosten der Hülfs-Casse ein doppeltes gewölbtes Grab erbauet, und auf dem Grabsteine zwey messingene und vergoldete Epitaphien befestigen lassen, mit der Aufschrift:

Der vereinigten ledigen Handlungs-Bedienten zweyte Begräbniß. Anno 1755.

Auf dem andern aber:

Die Eintracht setzte dieses Grab
Und legt hierdurch ein Zeugniß ab,
Was Bund und Einigkeit vermögen.
Leg ferner, Herr, auf sie den Segen.

Bey dem Anfange dieses Institutes war es gebräuchlich, ein von dem Cassen-Geschäfte sich abson derndes Mitglied, mit einem schriftlichen Andenken, welches ein geschickter Schreibe-Meister verfertigte, zu beehren. Statt dessen, wurde 1762 eine silberne Gedächtniß-Münze, Fig. 2009, gepräget, und jeder abgehende Director der Casse mit derselben beschenket. Die Vorderseite zeigt den Merkur, wie er mit seinen Beyzeichen, dem geflügelten Hute und Schuhen und dem Schlangenstabe, auf einem Waren-Ballen sitzt. Daneben liegt ein Handels-Buch auf einer verschlossenen Cassa-Truhe. Im Vorgrunde steht des Medailleurs Nahme: G.eorgius F.idericus LOOS. Fecit. Die Umschrift heißt: VON EINER GESELLSCHAFFT NVRNBERGISCHER HANDELS DIENER. Im Abschnitt steht in 3 Zeilen: ZV GEMEINEN NVTZEN ERRICHTET 1742. Auf der Rückseite sieht man zwey bekleidete Arme, welche die Hände in einander schlagen. Unter denselben ist eine mit einer zierlichen Einfassung versehene Muschel-Schale, in welcher eine Perle liegt; auf der Schale sind zwey kreutzweise zusammen gebundene Schlüssel durch einen Siegelring, in welchem der Buchstab N eingegraben ist, gesteckt. In dem Winkel des Vorgrundes stehen die Buchstaben L. F. (Loos Fecit). Die Umschrift heißt: MIT TREVE VERWALTET DVRCH EINIGKEIT ERHALTEN. Im Abschnitt steht in 2 Zeilen: MIT DANK BELOHNET.

Es wäre etwas überflüssiges, wenn man über diese Medaille und ihre Erfindung kritisiren wollte, da, wenn auch die Erfindung nicht die regelmäßigste wäre, sie doch mit ihren Bildern und Legenden alles das deutlich sagt, was sie anzeigen soll. Merkur und der Waren-Ballen zeigen den Stand der Stifter und der Interessenten an; so wie die Cassa-Truhe und das Buch, die Hülfs-Casse und deren Reglement. Das auf dem Ringe des Reverses befindliche N bezeichnet den Ort der Stiftung und des Aufenthaltes der Gesellschaft; die in einander geschlagenen Hände mit den Schlüsseln, die Treue der Verwaltung; der Ring selbst, die Einigkeit der Glieder; und die Perle in der Muschelschale, vermuthlich die Belohnung der Verwalter durch diese Medaille, wobey vielleicht auch auf den Gedanken der h. Schrift von dem Kaufmanne, welcher gute Perlen suchte, gezielt worden ist. Daß die Legenden deutsch sind, kann man, ob wohl der Merkur als ein Sinnbild aus dem Alterthume dazu genommen wurde, der Gesellschaft und ihren Absichten am wenigsten verargen. Köhler hat zwar die Regel gemacht, daß die Beyschriften aus der lat. Sprache genommen werden sollen, weil dieselbe doch die allgemeinste Sprache sey, der ein überall angenommener und fest eingewurzelter Gebrauch den Vorzug einmahl eingeräumt hat, und weil die Medaille dadurch weit mehrern Leuten verständlich gemacht wird, als wenn man eine andere Sprache dazu wählen wollte; allein, die unzähligen Beyspiele von deutschen Legenden, und die Achtung, die wir unserer Mutter-Sprache schuldig sind, können, vornehmlich bey gewissen Umständen derjenigen Personen, welche Medaillen prägen lassen, und für welche sie geprägt werden, entweder eine Ausnahme von obiger Regel, oder gar eine neue Regel zu Gunst der Deutschen, machen.

Die gar zu oft auf einander folgenden Aenderungen in dem Directorium verursachten, daß man die unentgeltliche Austheilung der Medaillen als einen zu großen Aufwand betrachtete. Deswegen beschlossen die Directoren 1767, daß, wenn in Zukunft ein Mit-Director sich vor Ablauf zweyer Jahre abfordern würde, derselbe zwar gedachte Medaille empfan-

gen, dagegen aber der Casse 2 Fl. 45 Kr. rheinisch bezahlen sollte.

Diese Hülfs-Casse ist noch jetzt in einem guten Zustande, da der Mitglieder ungefähr 130 sind, und, ausser den gewöhnlichen im Grund-Reglement festgesetzten Beyträgen, sich bisweilen der Fall eräugnet, daß bemittelte Handels-Diener, bey ihrem Absterben, der Casse ein Capital hinterlassen.

Ein unbemittelter Handels-Diener, der krank geworden ist, wird auf Unkosten der Casse in einem Wirthshause, das Essigbrätlein genannt, mit Essen, Trinken, Arzt, Medicamenten und Wartung, versehen. Bemittelte Handels-Diener werden ebendaselbst, aber auf eigene Kosten, verpfleget, so wie auch diejenigen, welche keinen Tisch bey ihrem Herren haben, in diesem Wirthshause speisen. Stirbt ein Unbemittelter, so wird er auf der Gesellschaft Kosten mit einer so genannten Achtherren-Leiche (d. i. welche 8 Geistliche begleiten,) begraben. Die Handels-Diener besorgen einen eigenen Umsager, der gewöhnlich ein Lohn-Lackey ist.

Will's nürnb. Münzbelustig. 3 Th. S. 89, fgg.
Journal von und für Deutschland, 1785, 8 St. S. 112, fgg.

Kaufmanns-Fisch, Fr. Poisson marchand, eine Sorte grünen Kabeljaues; s. im XXXII Th. S. 31.

Kaufmanns-Frau, s. Handels-Frau, im XXI Th. S. 722, fgg. und Kauf-Frau, oben, S. 478.

Kaufmanns-Geist, s. oben, S. 509.

Kaufmanns-Geographie, s. oben, S. 518.

Kaufmanns-Gericht, s. Handels-Gericht, im XXI Th. S. 723, fgg.

Kaufmanns-Gewölbe, s. Kauf-Laden, oben, S. 482, fgg.

Kaufmanns-Gilde, s. oben, S. 619.

Kaufmanns-Gut. 1. Eine tüchtige und gute Ware, womit ein ehrlicher Mann den andern versehen soll.

Da-

Daher sagen die Kaufleute: Das ist kein Kaufmanns-Gut, es ist eine verdorbene oder verfälschte Ware, womit man betrogen worden ist. Siehe auch oben, S. 404, f.

2. Auch werden alle diejenigen Dinge, mit welchen Handel und Wandel getrieben wird, Kaufmanns-Güter, oder Kaufmanns-Waren, genannt.

Kaufmanns-Junge, s. Handels-Junge, im XXI Th. S. 742, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehr-Jungen zu bedenken hat, s. oben, S. 556, fgg.

Kaufmanns-Recht, s. oben, S. 522.

Kaufmanns-Regel, s. Regel de Tri.

Kaufmanns-Schiff, Kauffahrdey-Schiff; s. oben, S. 470, fgg.

Kaufmanns-Sprache, oder Styl, s. oben, S. 523, und 527.

Kaufmanns-Thaler, ist in Hamburg und andern niedersächsischen Städten, auch im Dänischen und Holsteinischen, eine eingebildete Münze, welche 33 Schill. lübisch, oder 2 Mark 1 Schill., oder nach unserm Gelde 16 Gr. 6 Pf. beträgt, die aber heutiges Tages weiter nicht, als im Ochsen-Handel, gebräuchlich ist.

Kaufmanns-Wage, s. Wage.

Kaufmanns-Wechsel, s. Wechsel.

Kaufmanns-Wissenschaft, s. oben, S. 512, fgg.

Kaufmännisch, s. oben, S. 490.

Kaufmannschaft, im Nieders. Kopenschup. 1. Die sämmtlichen Kauf- und Handelsleute eines Ortes, als ein Ganzes betrachtet, sowohl in weiterer Bedeutung, als auch in engerer, und in dieser letztern zum [illegible]ede von der Krämer-Innung. In dieser Bedeutung sagt man z. B. Amsterdam hat eine große und reiche Kaufmannschaft; imgl. die leip-

ziger Kaufmannschaft hat ihren besondern Handlungs-Consulenten, u. s. w. Im Oberdeutschen braucht man es auch von einzelen Kaufleuten. Die mit Kattun handelnde inländische Kaufmannschaft, d. i. Kaufleute, in einer östreichischen Verordnung.

2. Der Kaufhandel, die Handlung, die Handelschaft, das Gewerbe und die Beschäftigung der Kaufleute mit dem Ein- und Verkaufe; wo es sowohl in weiterm Verstande von dem Gewerbe der Krämer, als auch im engern von dem Geschäfte der Kaufleute gebraucht wird. Mit der Kaufmannschaft machst du reich die Könige auf Erden, Ezech. 27, 33. Kaufmannschaft treiben. Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft. Das Wesen des Handels bringt es mit sich, daß Kaufleute dahin sehen müssen, wie sie mit Vortheil ihre Waren wieder verkaufen können, doch ohne den Käufer zu verletzen. In dieser Betrachtung hält man dafür, daß im Handel und Wandel kein Freund angesehen werden müsse, und ein Kaufmann als Kaufmann nicht verbunden sey, seinen Anverwandten, Freunden und guten Bekannten, die Waren um einen geringern und wohlfeilern Preis, als Andern, zu verkaufen. Es würde ihm dadurch der gebührende Gewinn, welcher dem Kaufmanne zur Fortsetzung seiner Handlung so nöthig ist, entzogen werden.

3. Die Wissenschaft der Kaufleute, Lat. Mercatura; daher sagt man: Er lernt die Kaufmannschaft, d. h. die Wissenschaft, welche die Kenntniß der Waren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehrt.

Kauf-Platz, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Platz, ein Platz, besonders eine Stadt, in welcher eine ansehnliche Handlung im Großen getrieben wird; L. Mercatus.

Kauf-Preis, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-

Recht, ſ. Gaſt=Gericht.

Schilling. 1. Das Kauf=Geld, dasjenige
), welches man für eine erkaufte Sache gibt, oder
ben hat, ſ. oben, S. 296, und 315. 2. Das
eld, welches man zur Befeſtigung des geſchloſſe=
Kaufes darauf bezahlt; ſ. oben, S. 318.

Schlag, ein im Hochdeutſchen ungewöhnliches
t für Kauf=Handel, Handlung, welches noch im
=. und Niederdeutſchen gebräuchlich iſt, wo auch
ſchlagen, ſowohl kaufen, als handeln, bedeutet.
nuthlich in Beziehung auf den Hand=Schlag,
it ein Kauf=Vertrag oft befeſtiget wird; ſ. oben,
11, f. In weiterer Bedeutung iſt der Kaufſchlag
nigen Gegenden ein jeder Contract.

Sohle, bey dem Salzwerke zu Halle; ſ. Salz=
k.

Stadt, am häufigſten in dem Ausdrucke Kauf=
Handels=Stadt, eine Stadt, in welcher eine
nliche Handlung, beſonders im Großen, getrie=
wird; Ezech. 17, 4. mit dem ſonſt ungewöhnli=
Ausdrucke, eine Kaufmanns=Stadt, L. Em=
m. Siehe Handels=Stadt, im XXI Th.
56, fgg.

Summe, ſ. oben, S. 296, und 315.

Vertrag, ſ. Kauf=Contract.

Zug, Kaufzugs=Recht; ſ. oben, S. 308.

1. Dieſes Wort war ehedem von einem ſehr
n Umfange, jetzt aber iſt es nur noch in einigen
eingeſchränkten Fällen üblich. Es hatte eine
che Haupt=Bedeutung, ſowohl mit einem Hand=
age verſprechen, als auch handeln, als auch ge=
und endlich auch nehmen.

Mit einem Handſchlage verſprechen.

1. Eigentlich; in welcher im Deutſchen längſt
teten Bedeutung das Schwed. köpa, für ver=

ſprechen überhaupt üblich war, wie aus Ihre Gloſſario erhellet.

2. Einen Vertrag errichten, verabreden; von welcher Bedeutung im ältern Schwediſchen gleichfalls häufige Beyſpiele vorkommen.

II. Handeln, Engl. chaffer, d. i. durch kaufen und verkaufen ſeine Nahrung gewinnen, ein ſelbſt im Deutſchen noch nicht veralteter Gebrauch. Im g. L. hört man noch häufig, mit jemanden kaufen, d. i. mit ihm handeln, es ſey auf welche Art es wolle. Wohin auch die zuſammen geſetzten Kaufmann, Kaufherr, Kaufhaus, u. ſ. f. gehören.

III. Geben; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche, ſo wie die figürliche, vergelten, noch im Schwediſchen vorkommt. Eben daſelbſt wird es auch für verkaufen gebraucht, wovon in den N. A. etwas auf den Kauf machen, etwas zu Kaufe haben, ſ. oben, S. 293, auch im Deutſchen noch Ueberbleibſel vorhanden ſind.

IV. Nehmen, und zwar,

1. in der weiteſten Bedeutung dieſes Wortes,

Auch Ex. 55, 1. scheint es in dieser Bedeutung vorzukommen: kaufet ohne Geld und umsonst, bey Wein und Milch. In einer oberdeutschen Urkunde von 1400, werden die Einkünfte, welche jemand hat, seine Einnahmen, Kauf derig genannt.

2. Das Eigenthum einer Sache an sich bringen, es geschehe auf welche Art es wolle.

1) In der weitern Bedeutung, für erwerben; eine wenigstens im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Si begunden das gotes reich nach ritters reht choufen Stryker. Kaufet euch Weisheit, weil ihr sie ohne Geld haben könnet, Sir. 51, 33. Ich rathe dir, daß du Gold von mir kaufest, Offenb. 3, 18.

2) In engerm Verstande, von besondern Arten dieses Erwerbes.

(a) Für dingen, miethen; eine im Deutschen jetzt ungewöhnliche Bedeutung, welche aber in den ältern Schriften sowohl der deutschen als benachbarten Sprachen vorkommt.

(b) Für tauschen; ein im Hochdeutschen gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem choufen, in den monseerischen Glossen, und Chouf, für Tausch, bey dem Notker vorkommt.

Hierher gehört unstreitig der Gebrauch des Wortes kaufen bey dem Karten-Spiele, das Kaufen der Karten, die man statt der weggeworfenen nimmt; Fr. reprendre. Siehe auch Kaufs-Labet, oben, S. 487.

(c) Vermittelst verkaufter Waren Geld erwerben, Geld aus Waren lösen; eine nur noch im Niedersächsischen übliche Bedeutung, wo man noch täglich sagt, viel Geld aus einer Ware kaufen, d. i. lösen.

(d) Für Geld den Besitz, den Genuß einer Sache erwerben; eine auch noch im Hochdeutschen gewöhnliche Bedeutung, wo es mit verschiedenen Vor-

wörtern gebraucht wird. Sich aus dem Gefängnisse kaufen. Sich in ein Amt kaufen.

(e) In dem engsten und gewöhnlichsten Verstande, das Eigenthum einer Sache von dem Andern gegen ein von demselben bewilligtes Geld an sich bringen. Ein Haus, einen Garten kaufen. Sich ein Gut kaufen. Für bares Geld kaufen, im Oberd. um. Ein Pferd für (um) funfzig Thaler kaufen. Wie hoch, wie theuer haben Sie es gekauft? Ich habe es sehr wohlfeil gekauft. Einem etwas zu kaufen bringen. Etwas an sich kaufen. Imgl. absolute, bey jemand kaufen, was man zu kaufen genöthigt ist, gewöhnlich von ihm kaufen.

Sprichw. Man muß kaufen, wenn es Markt ist. Kauft in der Zeit; so habt ihr es in der Noth. Es ist ein großer Vortheil in der Wirthschaft, eine jede nöthige Sache zu der Zeit einzukaufen, wenn sie feil ist. Wer es haben kann, bemühe sich zu allen Zeiten im Vorrath zu seyn. Ausser der Zeit ist oft das Nothwendige selbst zu theuer. Das sind nur schlechte Wirthinnen, die alles in kleinen Theilen, und gerade an dem Tage, da sie es brauchen wollen, einkaufen. Sie sind dann mehrentheils genöthigt, das Schlechtere, oder das Gute doch aus der zweyten Hand, nehmen und zweyfach bezahlen zu müssen. Zum besten Preise kauft derjenige, der, wenn es Markt ist, d. h. zur gelegensten Zeit, kauft. Wer anders handelt, von dem heißt es: Wer den Markt versäumt, dem schlägt man keinen neuen Kram auf.

Einem Hausvater steht es besser an, zu verkaufen, als zu kaufen; es wäre denn, daß er kaufen müßte, um verkaufen zu können. In diesem Falle ist eines so anständig, wie das andere. Auf den Landmann angewandt, würde es indessen sehr wahr seyn, zu sagen: Einem Wirthe steht es besser an, von seinem Ueberflusse verkaufen zu können, als den Mangel an Getreide und Früchten durch Zukaufen ersetzen zu müssen.

Nicht viel kaufen, ist eben so viel, als seine Einkünfte vermehren; Fr. c'est une espece de revenu que de n'être pas grand acheteur.

re über ſein Vermögen kauft, muß hernach mit
en wieder verkaufen; Fr. qui achete ce qu'il ne
end après ce qu'il ne veut.

as Hauptwort die Kaufung iſt nur in den
menſetzungen üblich.

der letzten engſten Bedeutung ſchon bey dem Kero
n, bey dem Ulphilas kaupan, im Niederſ. kopen
pen, im Angelſ. ceapan, im Engl. cheap, wo auch
p, nehmen iſt, im Dän. kiobe, im Schwed. köpa,
anz. achepter. acheter, von captare, eccaptare, im
. kupowati, im Finnländ. cauppaan. Ihre hält die
tung des pacifici für die erſte urſprüngliche, und leitet
3 die übrigen im Schwediſchen vorkommenden her.
h war ſchon um einen Schritt weiter gegangen, und
die Uebereinkunft mit dem Lat. capere eingeſehen.
t man die übrigen ihm unbekannt gebliebenen Be-
igen dazu, ſo wird es ſehr wahrſcheinlich, daß dieſes
ort von dem noch im Oberdeutſchen nicht ganz veral-
Baff, Gauf, die Hand, Hebr. כף, herſtamme; ſiehe
r, (im XV Th. S. 641) von welchem, allem Anſehen
auch haben und geben herkommen, zumahl da gelo-
nd handeln, welche Bedeutungen kaufen ehedem auch
gleichfalls von Hand und Lof, die Hand, herkom-
und es noch jetzt üblich iſt, Verſprechen und Ver-
mit einem Handſchlage zu befeſtigen. Siehe Kauf-
ng. (oben S. 663) Im mittlern Lat. kommt accipere
nahls für emere vor.

r, (der) Fämin. die Käuferinn, L. Emtor,
ix, Fr. Acheteur, Acheteuſe, von dem vorigen
vorte in deſſen engſten Bedeutung, eine Perſon,
e etwas kauft, gekauft hat, oder kaufen will;
L. Kaufmann. Einen Käufer zu etwas ſu-
Der Käufer mußte die Ware wieder heraus
l.

ich, vermittelſt eines Kaufes, d. i. gegen ein von
Käufer bewilligtes Geld. Eine Sache käuflich
ch bringen, ſie kaufen.

, ſiehe oben, S. 277, Kaue.

ziger Kaufmannschaft hat ihren besondern Handlungs-Consulenten, u. s. w. Im Oberdeutschen braucht man es auch von einzelen Kaufleuten. Die mit Kattun handelnde inländische Kaufmannschaft, d. i. Kaufleute, in einer östreichischen Verordnung.

2. Der Kaufhandel, die Handlung, die Handelschaft, das Gewerbe und die Beschäftigung der Kaufleute mit dem Ein- und Verkaufe; wo es sowohl in weiterm Verstande von dem Gewerbe der Krämer, als auch im engern von dem Geschäfte der Kaufleute gebraucht wird. Mit der Kaufmannschaft machst du reich die Könige auf Erden, Ezech. 27, 33. Kaufmannschaft treiben. Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft. Das Wesen des Handels bringt es mit sich, daß Kaufleute dahin sehen müssen, wie sie mit Vortheil ihre Waren wieder verkaufen können, doch ohne den Käufer zu verletzen. In dieser Betrachtung hält man dafür, daß im Handel und Wandel kein Freund angesehen werden müsse, und ein Kaufmann als Kaufmann nicht verbunden sey, seinen Anverwandten, Freunden und guten Bekannten, die Waren um einen geringern und wohlfeilern Preis, als Andern, zu verkaufen. Es würde ihm dadurch der gebührende Gewinn, welcher dem Kaufmanne zur Fortsetzung seiner Handlung so nöthig ist, entzogen werden.

3. Die Wissenschaft der Kaufleute, Lat. Mercatura; daher sagt man: Er lernt die Kaufmannschaft, d. h. die Wissenschaft, welche die Kenntniß der Waren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehrt.

Kauf-Platz, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Platz, ein Platz, besonders eine Stadt, in welcher eine ansehnliche Handlung im Großen getrieben wird; L. Mercatus.

Kauf-Preis, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-

Kauf-Recht, s. Gast-Gericht.

Kauf-Schilling. 1. Das Kauf-Geld, dasjenige Geld, welches man für eine erkaufte Sache gibt, oder gegeben hat, s. oben, S. 296, und 315. 2. Das Angeld, welches man zur Befestigung des geschlossenen Kaufes darauf bezahlt; s. oben, S. 318.

Kauf-Schlag, ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Wort für Kauf-Handel, Handlung, welches noch im Ober- und Niederdeutschen gebräuchlich ist, wo auch kaufschlagen, sowohl kaufen, als handeln, bedeutet. Vermuthlich in Beziehung auf den Hand-Schlag, womit ein Kauf-Vertrag oft befestiget wird; s. oben, S. 611, f. In weiterer Bedeutung ist der Kaufschlag in einigen Gegenden ein jeder Contract.

Kauf-Sohle, bey dem Salzwerke zu Halle; s. Salz-Werk.

Kauf-Stadt, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Stadt, eine Stadt, in welcher eine ansehnliche Handlung, besonders im Großen, getrieben wird; Ezech. 17, 4. mit dem sonst ungewöhnlichen Ausdrucke, eine Kaufmanns-Stadt, L. Emporium. Siehe Handels-Stadt, im XXI Th. S. 756, fgg.

Kauf-Summe, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-Vertrag, s. Kauf-Contract.

Kauf-Zug, Kaufzugs-Recht; s. oben, S. 308.

Kaufen. Dieses Wort war ehedem von einem sehr weiten Umfange, jetzt aber ist es nur noch in einigen sehr eingeschränkten Fällen üblich. Es hatte eine vierfache Haupt-Bedeutung, sowohl mit einem Hand-Schlage versprechen, als auch handeln, als auch geben, und endlich auch nehmen.

I. Mit einem Handschlage versprechen.

1. Eigentlich; in welcher im Deutschen längst veralteten Bedeutung das Schwed. köpa, für ver-

sprechen überhaupt üblich war, wie aus Ihre Glossario erhellet.

2. Einen Vertrag errichten, verabreden; in welcher Bedeutung im ältern Schwedischen gleichfalls häufige Beyspiele vorkommen.

II. Handeln, Engl. chaffer, d. i. durch kaufen und verkaufen seine Nahrung gewinnen, ein selbst im Deutschen noch nicht veralteter Gebrauch. Im gem. hört man noch häufig, mit jemanden kaufen, d. i. mit ihm handeln, es sey auf welche Art es wolle. Wohin auch die zusammen gesetzten Kaufmann, Kaufherr, Kaufhaus, u. s. f. gehören.

III. Geben; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche, so wie die figürliche, vergelten, noch im Schwedischen vorkommt. Eben daselbst wird es auch für verkaufen gebraucht, wovon in den R. A. etwas auf den Kauf machen, etwas zu Kaufe geben, s. oben, S. 293, auch im Deutschen noch Ueberbleibsel vorhanden sind.

IV. Nehmen, und zwar,

1. in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, in welchem veralteten Verstande es mit dem Lat. capere, accipere u. s. f. überein kommt. Ehedem sagte man, sich eine Frau kaufen, und von dem andern Geschlechte, sich einen Mann kaufen, wofür man jetzt das Zeitwort nehmen braucht.

Faust, in der limpurg. Chron. Col. 1 und 2. An. 1539, gebraucht es von Fürsten und Herren, wie auch vom Frauenzimmer, Col. 12. „Die elteste Tochter die hieß Jungfrau Ida die kaufte einen Grafen von Zirchberg. Die dritte Tochter (des Hrn. v. Limpurg) hieß Jungfrau Else, und was ein gut Jungfrau zu kaufen" (sie war mannbar).

Das eheliche Freyen wurde darum kaufen genannt, weil man den Aeltern der Braut bey dem Verlöbnisse eine Summe Geld bezahlen mußte.

Auch

…ugleich ab. Die aufgeblühete Blume iſt …
…h, als weiß, und, wenn ſie verwelket, …
…. Ihr Geruch iſt ſehr angenehm, und dem …
… der getrockneten Blume. Die Blumen iſt …
…ch gegen Abend, und ſollen gegen Morgen ab.
…Frucht iſt genennzeugt. Das reife Fleiſch …
…rucht hat einen ſüßlichen, etwas herben Ge…
…ck, und wird von den Indianern geſchätzt.

… Der dicht belaubte Kaul-Baum, Meniſpermum …
…, Follis coniferis L. wächſt eigentlich in Mexiko …
…wird aber in andere Provinzen verpflanzet, und …
…it der vorigen Art viel Aehnlichkeit. Die Blu…
…ſind größer, und ihr Geruch iſt mehr unange…
…, als lieblich. Die Frucht iſt ſüßlicht, und …
…t, dem Geſchmacke nach, mit den Datteln …
…ut.

…Arſch, Kaul-Arſche oder Kaul-Pfeffer, …
…t man die jungen Fröſche, ſo lange ſie noch den …
…ſchwanz haben; Froſchwürmer; ſ. Th. XV. …
…163.

Sonſt nennt man auch Kaul-Arſche diejenigen …
…ſchen, welche keinen Schwanz, ſondern, fast drei…
…, glatte über einander liegende Floßen haben.

…Barſch, Kaul-Barſch, oder in gem. Leben…
…ber- und Nieder-Sachſens übliche Benennung ei…
…er Barſche in ſüßen Waſſern, welche nur ſelten eine …
…ſige einer Spanne erreicht, und einen unförmlichen …
…ſammengedrückten Kopf hat. Er hat den Namen von …
…ſeiner ſtachlichten Kap'e, wo Kaul, …
…ſt in der niedrigern Sprech-Art ein Spitzchen …
…ung der Angel iſt. Im Oberdeutſchen heißt er …
…, Kaul-Kopf, Kaule, Kaulkopf, …
…Kaul-Barſch, Kaulbacher, Dorn…
…, Kaulbarſch, Stachling; in Norwegen Kaul…
…ſpar; im Holländ. Pos, Pos…
…, in Lothringen bey den Saline…

…ist mittel-
…aumen und
…nen beſetzt.
…h, in das
…an auch zu-
…ſchöne gold-
…it dem Nah-
… Sie ſind,
…wanz-Floße,
…uch iſt breit,
…er, als dem
…tliche Floßen
…n-Floße ſind
die 2 vorder-
…ige Strahlen
Die Schwanz-
…tt.
…en Europa zu
Seen aufhält,
…nd haben, und
…it findet er ſich
…h Klein's Ver-
…ey der Fiſcherey
Kaulbärſe und
Tonnen damit
iſt auch in der
die in der Spree
…er Goliſer und
…refflichen Kaul-

…icht über 6 bis 8
…r Kaulbars- und
Lüb-

…r, Th. 1, S. 1123, f.

wörtern gebraucht wird. Sich aus dem Gefängnisse kaufen. Sich in ein Amt kaufen.

(e) In dem engsten und gewöhnlichsten Verstande, das Eigenthum einer Sache von dem Andern gegen ein von demselben bewilligtes Geld an sich bringen. Ein Haus, einen Garten kaufen. Sich ein Gut kaufen. Für bares Geld kaufen, im Oberd. um. Ein Pferd für (um) funfzig Thaler kaufen. Wie hoch, wie theuer haben Sie es gekauft? Ich habe es sehr wohlfeil gekauft. Einem etwas zu kaufen bringen. Etwas an sich kaufen. Imgl. absolute, bey jemand kaufen, was man zu kaufen genöthigt ist, gewöhnlich von ihm kaufen.

Sprichw. Man muß kaufen, wenn es Markt ist. Kauft in der Zeit; so habt ihr es in der Noth. Es ist ein großer Vortheil in der Wirthschaft, eine jede nöthige Sache zu der Zeit einzukaufen, wenn sie feil ist. Wer es haben kann, bemühe sich zu allen Zeiten im Vorrath zu seyn. Ausser der Zeit ist oft das Nothwendige selbst zu theuer. Das sind nur schlechte Wirthinnen, die alles in kleinen Theilen, und gerade an dem Tage, da sie es brauchen wollen, einkaufen. Sie sind dann mehrentheils genöthigt, das Schlechtere, oder das Gute doch aus der zweyten Hand, nehmen und zweyfach bezahlen zu müssen. Zum besten Preise kauft derjenige, der, wenn es Markt ist, d. h. zur gelegensten Zeit, kauft. Wer anders handelt, von dem heißt es: Wer den Markt versäumt, dem schlägt man keinen neuen Kram auf.

Einem Hausvater steht es besser an, zu verkaufen, als zu kaufen; es wäre denn, daß er kaufen müßte, um verkaufen zu können. In diesem Falle ist eines so anständig, wie das andere. Auf den Landmann angewandt, würde es indessen sehr wahr seyn, zu sagen: Einem Wirthe steht es besser an, von seinem Ueberflusse verkaufen zu können, als den Mangel an Getreide und Früchten durch Zukaufen ersetzen zu müssen.

Nicht viel kaufen, ist eben so viel, als seine Einkünfte vermehren; Fr. c'est une espece de revenu que de n'être pas grand acheteur.

fallen zugleich ab. Die aufgeblühete Blume ist mehr gelblich, als weiß, und, wenn sie vertrocknet, dunkelgelb. Ihr Geruch ist sehr angenehm, und dauert auch in der getrockneten Blume. Die Blumen öffnen sich gegen Abend, und fallen gegen Morgen ab. Die Frucht ist pomeranzengelb. Das trockne Fleisch der Frucht hat einen süßlichen, etwas herben Geschmack, und wird von den Indianern genossen.

2. Der dicht belaubte Kauki-Baum, Mimusops Kauki, foliis confertis *L.* wächst eigentlich in Macassar, wird aber in andere Provinzen verpflanzet, und hat mit der vorigen Art viel Aehnlichkeit. Die Blumen sind größer, und ihr Geruch ist mehr unangenehm, als lieblich. Die Frucht ist saftiger, und kommt, dem Geschmacke nach, mit den Datteln überein.

Kaul-Arsch, Kaul-Aersche oder Kaul-Padden, nennt man die jungen Frösche, so lange sie noch den Schwanz haben; Froschwürmer; s. Th. XV, S. 168.

Sonst nennt man auch Kaul-Aersche diejenigen Hühner, welche keinen Schwanz, sondern, statt dessen, glatte über einander liegende Federn haben.

Kaul-Bars, Kaul-Barsch, eine im gem. Leben Ober- und Nieder-Sachsens übliche Benennung einer Art Bärse in süßen Wassern, welche nur selten die Größe einer Spanne erreicht, und einen rundlichen kugelförmigen Kopf hat. Er hat den Nahmen wegen dieses seines rundlichen Kopfes, von Kaul, welches in den niedrigen Sprech-Arten eine Zusammenziehung von Kugel ist. Im Oberdeutschen heißt er Kaulhaupt, Kaulkopf, Kaute, Kugelhaupt, im Nieders. Kulbars, Kulquabbe; in Dänemark Horcke, Tarrike, Stibling; in Norwegen Kulebars, Aborruden-Fiss; in Holland Poss, Poschi, Pos, und Poschje; in Livland bey den Letten Kiffis, auch

Ulliz,

Kauki ist der indianische, insonderheit in Batavia gewöhnliche Nahme eines Baumes, welcher, mit noch einem andern, das Geschlecht Mimusops *Linn.* ausmacht. Dietrich nennt es Affengesicht, und Plant Spitzenblume. Der letzte Nahme möchte eher, als der erste, anzunehmen seyn; auch hat Rumph, wegen der schmahlen, spitzigen Blumenblätter, den einen Baum Flos cuspidum genannt. Linné gibt folgende Geschlechts-Kennzeichen an: einen achtblätterigen, lederartigen Kelch, dessen eyförmige, zugespitzte Blättchen in einer doppelten Reihe stehen; acht ausgebreitete, lanzettförmige, der Länge nach den Kelchblättern ähnliche Blumenblätter; acht kurze, haarichte Staubfäden, und einen Griffel mit einfachem Staubweg. Die eyförmig zugespitzte Steinfrucht enthält 1 oder 2 Samen.

1. **Der locker belaubte Kauki-Baum,** Mimusops Elengi, foliis alternis remotis *L.* Nach Rumph's Beschreibung hat dieser Baum ein schönes Ansehen, wird daher zur Zierde gepflanzt, und von den Malayensern vorzüglich geschätzt. Er wächst nicht hoch, und wird auch nicht sehr dick, ob er gleich ein hohes Alter erreicht. Die alten Stämme sind selten rund, sondern gemeiniglich eckig und höckerig, als wenn einige unter einander verwachsen wären. Aus der geritzten Rinde tröpfelt ein zäher, milchichter Saft. Die gestielten Blätter stehen einander gegen über, und sind länglich, völlig ganz, glänzend. Aus dem Winkel derselben treiben 2, auch 3 saffranfarbige Blüthen. Rumph beschreibt 4 Reihen Blumenblätter; die erste soll aus 3 bis 5, die zweyte aus 10 bis 12 weißlichen und mehr zugespitzten, die dritte aus vielen, auswärts gebogenen, und die vierte aus andern einwärts gebogenen Blättchen bestehen. In der zweyten Reihe sind allemahl 2 Blättchen mit einander vereinigt; in der vierten aber sind alle unter einander verwachsen, und

von gleicher Länge; die Mund-Oeffnung iſt mittelmäßig groß, und dieſe ſowohl, als der Gaumen und Schlund, ſind mit kleinen ſpitzigen Zähnen beſetzt. Die Grundfarbe der Seiten iſt gelblich, in das Grüne und Braune ſchielend: wiewohl man auch zuweilen einige findet, die durchaus eine ſchöne goldgelbe Farbe haben, daher ſie Tragus mit dem Nahmen Gold-Fiſch (Aurata fluviatilis) belegt. Sie ſind, eben ſo wie die Bruſt-Rücken- und Schwanz-Floße, mit ſchwarzen Flecken geziert. Der Bauch iſt breit, und der After der Schwanz-Floße näher, als dem Kopfe. Die Bruſt iſt weiß, und ſämmtliche Floßen ſind von gelber Farbe. In der Rücken-Floße ſind die 15 erſten, und in der Bauch-Floße die 2 vorderſten Strahlen hart und ſpitzig, alle übrige Strahlen aber weich, und an den Enden getheilt. Die Schwanz-Floße hat einen mondförmigen Ausſchnitt.

Dieſer Fiſch gehört in dem nördlichen Europa zu Hauſe, wo er ſich in den Flüſſen und Seen aufhält, welche einen Sand- oder Märgel-Grund haben, und ein reines Waſſer führen. Inſonderheit findet er ſich häufig in Preußen, wie man denn, nach Klein's Verſicherung, in dem friſchen Haff, einſt bey der Fiſcherey unter dem Eiſe, auf einem Zuge ſo viel Kaulbärſe und kleine Lachſe gefangen hat, daß an 780 Tonnen damit angefüllet werden konnten (*). Er iſt auch in der Oder und Havel häufig, und übertrifft die in der Spree an Größe. In unſern Gegenden iſt der Golitzer und Wandelitzer See, wegen ſeiner vortrefflichen Kaul-Bärſe berühmt (**).

Dieſer Fiſch wird gewöhnlich nicht über 6 bis 8 Zoll lang angetroffen; doch liefert der Kaulbars- und Lüb-

(*) Beckmann's Beſchreib. der Churmark, Th. 1, S. 1123, f.

(**) Eb. daſ. S. 573, f.

Lübbische See, unweit Prenzlow, diese Fisch-Art von ungewöhnlicher Größe (*).

Man findet diese Fische bisweilen in der Länge von 1 Zoll; doch sind die von solcher Größe in Königsberg besondere Seltenheiten, und werden stückweise, sonst aber die von gewöhnlicher Größe nach Gutdünken in ungezählter Menge verkauft. Von besonderer Größe sind sie in den Seen von Serrey, wo man welche antrifft, die 1 Zoll und darüber in der Dicke, und ½ Elle und 2 Z. in der Länge betragen. Die größten im frischen Haffe wiegen 8 bis 9 Loth, die man aber auch in Königsberg als Sonderlinge ansieht, und zween mit 1 Ggr., auch darüber, bezahlt.

Hrn. C. R. Bock wirthschaftl. Naturgesch. von Ost- und West-Preussen, 4. B. Dessau, 1784, gr 8. S. 575.

Er gehört zu den Raub-Fischen, und lebt von der Brut anderer Fische, von Würmern und Insecten. Seine Feinde sind: der Hecht, der gemeine Bars, der Aal, die Quappe, und die Wasser-Vögel. Die Leich-Zeit desselben fällt in den März und April. Er setzt seine Eyer im Grunde ab, an Sand-Hügel oder andere harte Körper, welche er in der Tiefe von 1 bis 2 Mann hoch findet. Seine Eyer sind klein, und von weißgelblicher Farbe. Hr. D Bloch fand in einem Rogen, welcher 3 Quent schwer war, 75600 derselben.

Da dieser Fisch zu klein ist, um andern Fischen beträchtlichen Schaden zu zufügen: so thut ein Land-Wirth wohl, wenn er ihn in seine Seen bringt. Die beste Zeit zum Versetzen, ist der Frühling und der Herbst; es muß aber dafür gesorget werden, daß man ihn aus flachen Seen erhalte; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man ihn aus tiefen Seen fischet, er sich im Netze sehr ermattet, und bald darauf absteht. Er hat sonst ein hartes Leben, lässet sich im Winter lebendig weit verschicken; und wenn er auch unter Weges steif gefriert, und todt zu seyn scheint,

(*) Eb. das. S. 1123, f.

erhohlt er sich doch bald wieder, wenn er in kaltes Wasser geleget wird.

Der Kaulbars vermehrt sich stark, wächst nur langsam, und geht im Frühlinge aus den großen Seen in die Flüsse, aus welchen er im Herbste wieder zurück kehrt, daher man ihn auch zu solchen Zeiten am häufigsten fängt. Insonderheit ist die Fischerey unter dem Eise, in Ansehung seiner, ergiebig. Sonst wird er mit der Zure (*), mit dem Kaulbars-Netze (**), und der Angel, gefangen.

Der Kaulbars ist noch gesunder und schmackhafter als der Stockbars, und für Kranke eine gute Speise. Am delicatesten ist er im Jan. und Februar. Diejenigen aber, die ihn genießen, insonderheit Kinder, müssen dabey sehr behutsam seyn, indem kein Fisch so gefährliche Gräthen an den Floßen des Bauches hat, die aus dem Halse, wenn sie einmahl darin stecken, nicht wieder weg zu schaffen sind.

Dieser Fisch findet, wenn er auch nur klein ist, doch noch viele Liebhaber; er wird aber alsdann nur aus dem Salze gekocht und gegessen. Wenn er bloß als Salz-Fisch bereitet werden soll, wird er weder geschuppet, noch ausgenommen. Er wird mit Salz, und Bier oder Kosent, statt des Wassers, nebst ein Par ganzen Bollen oder Zwiebeln, und gröblich zerstoßenem englischen Gewürze gekocht; wenn die Brühe etwas eingekocht ist, wird noch ein wenig Butter hinzu gethan. Man ißt ihn gemeiniglich mit einer Meer-Rettig- oder Mus-Tunke.

Wenn

(*) Die Zure ist ein sackförmiges Netz, welches oben und unten an einem ungefähr 40 Klafter langen Reife befestigt ist. Dieser Reif wird aus rüsternen oder lindenen Baste gemacht, und durch Bündel Stroh über dem Wasser, und durch Steine auf dem Boden desselben gehalten.

(**) Dieses hat etwas feinere Maschen, als das gemeine Bars-Netz.

Wenn er mit einer Butterbrühe zubereitet werden soll, wird er geschuppet, aber nicht ausgenommen. Man lässet eine klein gehackte Bolle mit in dem Wasser kochen; und zuletzt wird geschärbte Petersilie, Muskatenblumen oder Muskatennuß, Butter und geriebene Semmel, daran gethan, um die Brühe nicht dünn, sondern seimicht, zu haben.

Man pflegt ihn auch mit einer Bollenbrühe zu kochen. Es werden viele Bollen in Scheiben zerschnitten, und gegen das Ende des Kochens wird Butter, Muskatenblumen und geriebene Semmel hinzu gethan.

Gewöhnlich wird der Kaulbars auch gebraten verzehrt.

Auch macht man aus demselben eine sehr wohlschmeckende Suppe, welche vorzüglich für genesende Kranke eine Stärkung abgibt, und folgender Maßen bereitet wird. Nachdem der Fisch geschuppet, und in Salzwasser gekocht worden ist, wird das Fleisch von dem Rücken genommen, mit Semmelkrume, klein gehackter Petersilie, etwas Butter, Muskatenblumen, und dem Gelben vom Ey, zu einen Teig, und daraus Klöße gemacht; das übrige von den Fischen wird in einen Durchschlag gethan, und unter Hinzugießung des Wassers, worin die Fische gekocht sind, gerieben, und nachher durch eine feine Leinwand gedrückt, um alle Gräthen davon abzusondern. Die Klößchen werden alsdann in dieser Brühe aufgekocht; die Brühe wird mit Eydotter abgequerlet, und mit Butter und Muskatenblumen versehen.

Mehrere Zubereitungs-Arten, findet man im Art. Bars, im III Th. S. 567, fgg.

Man sammelt von diesem Fische in Apotheken die so genannten Kaulbars-Steine, Lapides percarum, welches kleine, von beyden Seiten zugespitzte, halb durchsichtige und harte Knochen sind, in Gestalt eines

Reiß

Reißkornes, deren zwey sich in jedem Kopfe nahe an dem Rückgrathe befinden. Sie brausen mit Säuren auf, und werden für ein Mittel wieder den Stein, Verstopfung des Urins, Krampf und Schwindel, ausgegeben.

Kaul-Beere, im g. L. einiger Gegenden, die Beeren des Schlingbaumes, Viburnum Lantana *Linn.* welche an andern Orten **Haubeeren** und **Kaudelbeeren** genannt werden. Siehe **Schling-Baum.**

Kaul-Haupt. 1. Im Oberdeutschen, ein Nahme des kurz vorher beschriebenen Kaulbarses.

2. Ein anderer eßbarer kleiner Fisch in süßen Wassern, welcher nur 1 Finger lang wird, aber einen unförmlich dicken und großen Kopf hat, und auf seinem ganzen Körper mit Schleim bedeckt ist, wodurch er sich vor allen Fluß-Fischen auszeichnet, und worauf sich auch die Menge seiner Provinzial-Benennungen beziehet; als: **Dickkopf**, **Gropp**, **Groppe**, **Kolbe**, **Mauerkolbe**, **Murkolbe** (von Mohr, Morast,); in hiesiger Gegend und in Schlesien, heißt er **Kaulkopf**, **Müller**; im Oestreichischen **Kob**, **Koppe**, **Koppen**; in Franken und Thüringen **Kotzkolbe**; in Schleswig und in Dänemark, **Steinpicker**, **Turtzbull**; in Schweden **Steen-simpa**, **Slagg-simpa**; in Grönland, **Ireklodleck**, **Kamikitsoch**, **Ugarangmis**; in Holland, **Govie**, oder **Göbichen**; in England Bulhead, Cull, oder Müllers Thumb; in Frankreich Chabot, in Toulouse besonders Caburlant; in Italien Missori, und in Rom besonders, Capo grosso; in Sclavonien, Glausche; in Polen Kielb glowacz; in Böheim, Hrziz; und am Harze **Kaulquappe**; im mittlern Lat. Cobio, Gobio, Gobius, Carabus; Cottus aleyidotus glaber, capite diacantho *Arted.* Vranoscopus ossiculis pinnae dorsalis primae breuissimis, capite vtrinque monacantho *Gronov.* Gobius fluviatilis alter *Bellon.* Citus *Salvian.* Cottus *Rondel. Gesn.* Gobio

capitatus *Charlet.* Gobius capitatus *Jouſt. Ruyſch.* Gobio fluviatilis capitatus *Aldrov. Willughb. Raj. Marſigl.* Cottus Gobio, laevis, capite ſpinis duabus *Lin.* Cottus, ſpinis curvatis duabus ad vtrumque operculum *Bloch.*

Die auf jedem Kiemen-Deckel nahe an den Backen befindliche zwey gekrümmte Stacheln unterſcheiden dieſen Fiſch von den übrigen, welche zu der Gattung der Groppen (Cottus) gehören. Von dieſen beyden Stacheln iſt der eine groß, und mit der Spitze nach dem Munde zu; der andere aber klein, und mit der Spitze nach dem Rumpfe zu gekehrt. Die Schriftſteller erwähnen zwar des letztern nicht; man darf aber nur mit dem Finger gegen den Kopf fahren, ſo wird man ihn bald durch das Gefühl entdecken. In der Kiemen-Haut ſind 6, in der Bruſt-Floße 14, in der Bauch-Floße 4, in der After-Floße 12, in der Schwanz-Floße 12, in der erſten Rücken-Floße 7, und in der zweyten 17 Strahlen befindlich. Der Kopf iſt von oben nach unten zuſammen gedrückt, vorn ſchmahler als hinten, und formiret auf jeder Seite einen Winkel. Beyde Kinnladen ſind gleich lang, und, ſo wie auch der Gaumen und Schlund, mit mehrern Reihen ſpitziger Zähne beſetzt. Die Zunge iſt frey und glatt; die Kiemen-Haut breit und herum ſtehend. Die Naſenlöcher ſind unweit den Augen befindlich, und nur durch Hülfe eines Such-Glaſes (einer Loupe) zu erkennen. Die Augen ſtehen mitten am Kopfe, ſind klein, und haben einen ſchwarzen Stern in einem gelben Ringe. Die Kiemen-Deckel beſtehen nur aus einem einzigen Plättchen, welches ſich in einen ſpitzigen Winkel endigt. Der Rumpf wird, nach dem Schwanze zu, allmählich dünner, iſt an den Seiten etwas zuſammen gedrückt, und mit einem zähen ſchlüpfrigen Schleime überzogen. Auf dem Körper bemerkt man allenthalben kleine runde

War-

Warzen. Die Seiten-Linie, welche wegen des Schleimes kaum ſichtbar iſt, läuft mitten über demſelben hinweg. Der Fiſch hat am Kopfe, Rücken, und an den Seiten, oberhalb der Linie, eine braune Farbe, und dabey ſchwarze Flecken von unbeſtimmter Figur. Unter der Linie iſt er weiß, und mit eben dergleichen Flecken beſetzt. Der Bauch iſt breit; bey dem Männchen grau und mit kleinen braunen Flecken beſprengt; bey dem Weibchen hingegen ganz weiß; auch unterſcheiden ſich dieſe dadurch, daß die Bauch-Floßen gelb und braun gefleckt ſind, und die zweyte Rücken-Floße eine röthliche Einfaſſung hat. Der After ſteht mitten am Körper. Von den Strahlen in den Bruſt-Floßen ſind nur wenige an den Spitzen getheilt, die in der Schwanz-Floße vielzweigig, und die in den übrigen einfach. Die Bauch-Floßen ſind lang, und die Schwanz-Floße iſt kurz und rund.

Der Magen iſt groß, beſteht aus einer dünnen Haut, und iſt am Ende mit vier Anhängſeln verſehen. Der Darm-Canal hat nur eine Biegung, und iſt daher kurz. Sowohl die Milch als der Rogen ſind doppelt. Das Darmfell hat eine ſchwarze Farbe. Nach Hrn. O. Fabricius (*) Bemerkung, wird der Fiſch von den Band-Würmern oft geplagt. Die Leber iſt groß, ungetheilt, und von gelber Farbe. Auf jeder Seite ſind 10 Rippen. Im Rückgrathe ſind 31 Wirbelbeine befindlich.

Salvian (**), welcher übrigens unſern Fiſch genau beſchreibt, eignet demſelben unrichtig kleine Schuppen zu. Gronov führt ihn als zwey beſondere Fiſche auf, einmahl (***) als Himmelsſeher (Uranoſcopus), und einmahl (****) als Groppe (Cottus).

(*) Fauna Groenland. S. 160.
(**) Hiſtor. aquatil. S. 216.
(***) Muſ. 2. p. 14. n. 166.
(****) Zooph. p. 79. n. 270.

Der Kaulkopf hält sich in Bächen auf, wel
ein reines Quell-Wasser führen, und einen steini
Grund haben, wo man ihn gemeiniglich in den H
ungen, welche das Wasser unter den großen Ste
formiret, antrifft. In unsern Gegenden finden
ihn unter andern bey Neustadt-Eberswalde, s
aber in Schlesien (*), und in mehrern europäis
Ländern. Er erreicht die Größe von 4 bis 5,
zuweilen 7 Zoll Länge. Er bewegt sich sehr sch
und schießt wie ein Pfeil von einer Stelle zur and
Seine Nahrung sind Wasser-Insecten, und die
und Brut anderer Fische. Seine Gefräßigkeit
so weit, daß er seine eigene Art nicht schont; dag
hat er an dem Barse, der Forelle, und dem He
furchtbare Feinde. Sein Wachsthum ist schnell,
in 2ten Jahre hat er seine völlige Größe erreicht.
leicht im zweyten Jahre, und seine Vermehrun
sehr stark. Die Leich-Zeit ist, nach des Hrn. Gen
Landschafts-Repräsentanten v. Mützschefahl N
richt (**), mit der Forelle zugleich, gewöhnlic
Anfange des Novembers; geschieht es eher, so
muthen die Einwohner in Schlesien einen zeitigen
strengen Winter; ist es aber später, einen g
den Winter und einen späten Frühling. Hr.
Bloch (***) setzt seine Leich-Zeit in den März

(*) Er ist insonderheit in der Grafschaft Glatz, in der We
dem Biela und der Neisse, sehr häufig, besonders um
schau, wo die Steina sich mit der Neisse vereiniat; do
er in der Steina selbst nicht anzutreffen. Dieses kleine
besteht größten Theils aus Fischern, die das Quart Kaul
für einen halben Sgr. verkaufen. So wie die Neisse die
schaft verläßt, wird er seltener gefangen; doch kommen z
len einige davon bis in die Oder. Er liebt also vorzüglic
helles steiniges Gebirg-Wasser, in welchem sich Forellen
Aeschen aufzuhalten pflegen

(**) Der patriot. Ges. in Schlesien neue oekon. Nachr. a. d
1781, S. 196.

(***) Oecon. Naturgesch. der Fische Deutschlands, 2 Th.
1783, gr. 4. S. 14.

April. Höchst unwahrscheinlich ist es, daß er, nach Linné (*) Behauptung, seine Eyer in besonders dazu gemachten Nestern bebrüten, und dieselben auch bey der größten Lebensgefahr nicht verlassen, oder, wie Marsigli (**) vorgibt, das Männchen 4 Wochen lang über denselben sitzen soll.

Man fängt diesen Fisch mit kleinen Netzen, Reusen, und der Angel; auch bey Mondschein und Licht, wodurch er geblendet wird, mit den Händen. Ein Fischer wadet in den kleinen Flüssen, wo er sich in den tiefsten Stellen unter großen Steinen aufhält, und wälzt die Steine um; ein anderer setzt einen kleinen, sehr enge gestrickten Hamen vor; und so fahren diese Fische hinein. Er beißt, zum Verdruß der Fischer, begierig, an die Angel, die sie zum Forellen-Fang einwerfen, und verdirbt den Köder; er selbst aber ist auf alle Raub-Fische der beste Köder; Hechte, Aale, Quappen, Forellen und Aeschen, beißen begierig auf ihn; er wird an die Angel-Schnüre angemacht, wovon gemeiniglich 12 Haken, $\frac{3}{4}$ Ellen aus einander, an einer Schnur sind, und so quer über den Fluß gestellet werden.

Wenn er des Sommers verschickt werden soll, wird er vorher gesotten; alsdann wird ein frisch und stark gebackenes Brod mit harter Rinde ausgehöhlt; darein wird wechselweise eine Schicht Kaulköpfe und eine Schicht Petersilienblätter gethan, bis es gefüllt ist; sodann wird es fest verbunden, und so können sie bis 6 Meilen, im Geschmack so gut wie frisch, versendet werden. Nach Hrn. v. Mützschefahl Berichte, werden sie des Winters in die königl. Küche nach Potsdam auf folgende Art geschickt. Man thut sie lebendig in eine Schachtel mit Schnee, feuchtet den Schnee

(*) Syst. nat. p. 452.

(**) Danub. To. 4. p. 73.

mit etwas Wasser an, und lässet alles zusammen g
frieren. Auf diese Art, wenn der Frost anhält, hal
sie bey ihrer Ankunft so frisch und wohlschmeckend, al
wenn sie erst aus dem Wasser kämen.

Sein Fleisch wird unter die Delicatessen gerechnet,
und hat viel ähnliches mit der Schmerle, ist aber so
ßer und sehr fett, und nimmt im Kochen eine röthliche
Farbe an. Es ist aber nicht allein wohlschmeckend,
sondern auch eine gesunde Kost. Man bäckt ihn en
weder, nachdem er vorher gut abgeschleimt worden i
oder kocht ihn in Wasser und Salz, und versprützt ih
sodann mit Essig und Oehl, oder einer Weinbrühe.

Kaul-Kopf, s. oben, S. 669, u. 675.

Kaul-Padde, s. oben, S. 669.

Kaul-Quappe, s. oben, S. 675.

Kaule, ein durch eine Sprech-Art aus Kugel entst
denes, und daher nicht in das Hochdeutsche aufgen
menes Wort. In dem Kinder-Spiele mit klei
Kugeln, ist das Diminutivum Schnell-Käul
gebräuchlich.

Daher kaulig, oder kaulicht, L. globosus.

Käule, s. Keule.

Kauris, s. Cauris, im VII Th. S. 736, fgg.

Kaustik, Enkaustik; s. Wachs-Mahlerey.

1. Kaute, ein nur in den gemeinen Sprech-A
einiger Gegenden, besonders Thüringens, übl
Wort, einen Tausch zu bezeichnen.

Daher kauten, tauschen, einkauten, ei
schen, verkauten, vertauschen u. s. f. Nieder
ten. Siehe oben, S. 276, Kaudern. Ka
ein Tauscher.

2. Kaute, Diminut. das Käutlein, in den gem
Sprech-Arten einiger oberdeutschen Gegenden,
Grube. Das Käutlein in den Wangen.
dern Gegenden Kote, im Nieders. Kute.

keit der weißen Flecken auf den Flügeln und auf dem Leibe, wie auch an dem Schwanze, welcher hier so kurz wie an den Repphühnern ist, erkannt werden. Seine Flügel sind verhältnißmäßig viel kürzer, als an der Stein-Eule. Sein Geschrey ist anders im Fluge, und anders im Sitzen. Dieses schallt wie die beyden Sylben Heme, Heme! jenes, wie Pupu, Pupu!

Man findet das Käutzchen selten in den Wäldern. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist in abgelegenen, verfallenen Gebäuden, in Steinbrüchen ꝛc. nie aber in ausgehöhlten Bäumen. Es gleicht in allen seinen Gewohnheiten der Stein-Eule, oder dem großen Kautze. Es ist nicht gänzlich für einen bloßen Nacht-Vogel zu halten, weil es am Tage viel deutlicher, als alle andere Nacht-Vögel, sieht, und sich oft in der Jagd mit Schwalben und andern kleinen Vögeln übt, wiewohl ohne besondern Erfolg, indem es nur höchst selten einen fängt. Weit glücklicher ist es auf die Mäuse-Jagd; es kann aber diese Thiere nicht ganz hinunter schlucken, sondern erst alsdann, wenn die Mäuse mit dem Schnabel und Klauen zerfleischt, die Vögel aber vorher auf das reinlichste gerupfet worden sind. Uebrigens nährt es sich auch von Fledermäusen und Heuschrecken.

Das Käutzchen legt 5 weiß und gelb gefleckte Eyer, und bauet nur ganz flüchtig sein Nest in Stein-Klüfte und alte Mauern. Es setzt sich öfters früh vor Tages-Anbruch auf die Vogel-Herde, und hängt sich an die Käfiche der Lock-Vögel, um diese heraus zu hohlen. Uebrigens lässet es sich sehr gut zum Vogelfange abrichten, daher es auch Noctua parva aucuparia genannt wird.

Viele gemeine Leute glauben, daß diese Eule, wenn sie um die Häuser, wo Leute auf dem Kranken-Bette lägen, flöge, dem Kranken den Tod ankündige, da-

daher man es auch die Leichen-Eule, die Todten-Eule, oder den Todten-Vogel, Noctua funeraria, nennt, ſich auch in Kirchen und Begräbniß-Gewölben aufhalte; welches aber falſch iſt, und von der Kirch- oder Thurm- oder Schleyer-Eule, der Kautz-Eule, oder dem Wald-Kautze, (ſ. Th. XI. S. 685,) gilt.

Kautzen, ein nur in den gemeinen Sprech-Arten, beſonders Nieder-Sachſens, übliches Wort, ſich ducken, ſich ſchmiegen, eigentlich von den Hunden. Er muß kautzen, ſich demüthigen, völlig nachgeben. Niederſ. kutzen, Fr. coucher.

Kavallerie, ſ. Cavallerie, im VII Th. S. 729.

Kavallier, ſ. im VII Th. S. 730, und oben, S. 192.

Kavan, ein Maß; ſ. Cavan, im VII Th. S. 730.

Kavelung, ſ. Kabelung, im XXXII Th. S. 44.

Kavia, Kaviac, Kaviar; ſ. Caviar, im VII Th. S. 731, fgg.

Kaviller, ſ. Kafiller, im XXXII Th. S. 279.

Kavitſche, bey den Färbern, ein ſtarker hölzerner Nagel auf der Tafel, worauf die Seide ausgedrehet wird; aus dem Ital. Caviccio, ein hölzerner Nagel.

Kay, Kaye; ſ. Kai, im XXXII Th. S. 299.

Kayang, ſ. Cayang, im VII Th. S. 752.

Kayman, eine Art von Krokodillen; ſ. Krokodill.

Kayſer, ſ. Kaiſer, im XXXII Th. S. 302.

Kayſtein, ceyloniſcher Kayſtein, Ceyloonſe Keiſteen of Keyen, iſt ein Kryſtall, oder vielleicht mit mehrerm Grunde ein durchſichtiger Kieſel, welcher auf der Inſel Ceylon gefunden wird, und in den Augen der Kenner in ſehr großem Werthe ſteht. Brückmann (*) meldet aus Cph. Schweitzer's oſtindiſchen Reiſen, daß man zu Ceylon die Kryſtalle an allen Orten finde, daß man daher in Gefahr komme, ſeine Füße zu beſchädi-

(*) Magnalia Dei in locis ſubterraneis, Th. 2, S. 1047.

keit der weißen Flecken auf den Flügeln und auf dem Leibe, wie auch an dem Schwanze, welcher hier so kurz wie an den Repphühnern ist, erkannt werden. Seine Flügel sind verhältnißmäßig viel kürzer, als an der Stein-Eule. Sein Geschrey ist anders im Fluge, und anders im Sitzen. Dieses schallt wie die beyden Sylben Heme, Heme! jenes, wie Pupu, Pupu!

Man findet das Käutzchen selten in den Wäldern. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist in abgelegenen, verfallenen Gebäuden, in Steinbrüchen ꝛc. nie aber in ausgehöhlten Bäumen. Es gleicht in allen seinen Gewohnheiten der Stein-Eule, oder dem großen Kautze. Es ist nicht gänzlich für einen bloßen Nacht-Vogel zu halten, weil es am Tage viel deutlicher, als alle andere Nacht-Vögel, sieht, und sich oft in der Jagd mit Schwalben und andern kleinen Vögeln übt, wiewohl ohne besondern Erfolg, indem es nur höchst selten einen fängt. Weit glücklicher ist es auf die Mäuse-Jagd; es kann aber diese Thiere nicht ganz hinunter schlucken, sondern erst alsdann, wenn die Mäuse mit dem Schnabel und Klauen zerfleischt, die Vögel aber vorher auf das reinlichste gerupfet worden sind. Uebrigens nährt es sich auch von Fledermäusen und Heuschrecken.

Das Käutzchen legt 5 weiß und gelb gefleckte Eyer, und bauet nur ganz flüchtig sein Nest in Stein-Klüfte und alte Mauern. Es setzt sich öfters früh vor Tages-Anbruch auf die Vogel-Herde, und hängt sich an die Käfiche der Lock-Vögel, um diese heraus zu hohlen. Uebrigens lässet es sich sehr gut zum Vogelfange abrichten, daher es auch Noctua parva aucuparia genannt wird.

Viele gemeine Leute glauben, daß diese Eule, wenn sie um die Häuser, wo Leute auf dem Kranken-Bette lägen, flöge, dem Kranken den Tod ankündige, da-

daher man es auch die Leichen-Eule, die Todten-Eule, oder den Todten-Vogel, Noctua funeraria, nennt, sich auch in Kirchen und Begräbniß-Gewölben aufhalte; welches aber falsch ist, und von der Kirch- oder Thurm- oder Schleyer-Eule, der Kautz-Eule, oder dem Wald-Kautze, (s. Th. XI. S. 685.) gilt.

Kautzen, ein nur in den gemeinen Sprech-Arten, besonders Nieder-Sachsens, übliches Wort, sich ducken, sich schmiegen, eigentlich von den Hunden. Er muß kautzen, sich demüthigen, völlig nachgeben. Nieders. kutzen, Fr. coucher.

Kavallerie, s. Cavallerie, im VII Th. S. 729.

Kavallier, s. im VII Th. S. 730, und oben, S. 192.

Kavan, ein Maß; s. Cavan, im VII Th. S. 730.

Kavelung, s. Kabelung, im XXXII Th. S. 44.

Kavia, Kaviac, Kaviar; s. Caviar, im VII Th. S. 731, fgg.

Kaviller, s. Kasiller, im XXXII Th. S. 279.

Kavitsche, bey den Färbern, ein starker hölzerner Nagel auf der Tafel, worauf die Seide ausgedrehet wird; aus dem Ital. Caviccio, ein hölzerner Nagel.

Kay, Kaye; s. Kai, im XXXII Th. S. 299.

Kayang, s. Cayang, im VII Th. S. 752.

Kayman, eine Art von Krokodillen; s. Krokodill.

Kayser, s. Kaiser, im XXXII Th. S. 302.

Kaystein, ceylonischer Kaystein, Ceyloonse Keisteen of Keyen, ist ein Krystall, oder vielleicht mit mehrerm Grunde ein durchsichtiger Kiesel, welcher auf der Insel Ceylon gefunden wird, und in den Augen der Kenner in sehr großem Werthe steht. Brückmann (*) meldet aus Cph. Schweitzer's ostindischen Reisen, daß man zu Ceylon die Krystalle an allen Orten finde, daß man daher in Gefahr komme, seine Füße zu beschädi-

(*) Magnalia Dei in locis subterraneis, Th. 2, S. 1047.

in eben dieſem Verſtande. Siehe Kebs-
ſb.

Mann, eine Perſon männliches Geſchlechtes, welcher eine weibliche Perſon ehelich lebt, ohne mäßig mit derſelben verbunden zu ſeyn; ein größ-eils veralteter Ausdruck; L. Subnubus.

Weib, eine ſolche Perſon weibliches Geſchlechs in der harten Sprech-Art, wofür man in der dern Kebs-Frau ſagen könnte; eine Bey-ferinn, mit einem lat. Ausdrucke, eine Concu-, oder mit einem franz. Worte, eine Maitreſſe. omo hatte ſiebenhundert Weiber und dreyhun-Kebsweiber, 1 Kön. 11, 3. und ſo in andern len mehr. Ehedem waren dafür auch die Aus-e Beyweib und Nebenweib üblich.

hedem nur Kebſe, bey dem Willeram Chebſe, im ſ. Cyſeſe, im Span. Manceba (Mannskebſe). Im ſabenſpiegel heißt es Cap. 383: Man ſait daz dehain iner muter kint *kebslichen* ſi (daß es in Anſehung ſei-Mutter unächt ſey). Dez eniſt doh niht. Ain uuip geuuinnen Ekint, Friukint, aygeniu kint und *Kebs*-Iſt ſin aigen, man mag ſi frie lauzen. Iſt ſiu *Kebſe*, ig einen eman nemen und mag der ekint bi ir geuuin-

In andern Schriften dieſer Zeit kommen auch die eiteten Kebiſch, Kebſen, bekebſen, verkebſen (*), u. och alle von einem unrechtmäßigen Eheſtande, vor. olländ. iſt keveſen, fornicari.

Die

Kebiſch, einer kebiſchen Frauen Sone. Richt. 11, 1. Spen. Cod. MS.

Bekebeſen. Evang. MSS. Wer ſin Wip laſſet, es ſey dann daß ſy bekebes mit andern Manne.

Verkepſen, verändern, als wenn einer eine Concubine verläßt und ihr untreu wird, oder eine Frau dem Manne. Der Specht verkepſt ſein Weib im Winter, im Sommer ruft ers wider, *Matthef.* Kayſer Heinrichs von Bayern Gemahlinn Kunigunda wurde beſchuldigt, dat ſe ene verkeveſedet hatte.

Auſſer dem Eheſtande wird es gleichnißweiſe auch von andern Umſtänden gefunden; als: *Matthef.* Sarept. Conc. 16. Um etlicher willen eine ganze Verſammlung verkepſen. Dillherr Propheten-Schul, p. 264. Es iſt nicht gut den Kindern, wann ſie ihre Lehrer verkepſen.

Die Abstammung dieses Wortes ist noch ungewiß. Wachter leitet es vom Lat. cubo her, und an einem andern Orte behauptet er, daß Kebsen ehedem reizen, locken, bedeutet habe, ohne einigen Beweis davon zu führen, denn das Isländ. Kebur, ein verführerischer Knecht, beweiset hier nichts, weil dieses Wort in den nordischen Sprachen einen jeden Knecht bedeutet. Frisch lässet es in seiner Ausgabe der böckerischen Sprachkunst, von dem Lat. Cugus, und dem Deutschen Guaguck abstammen, in seinem Wörterbuche aber von Kaue, Käsich, eine niedrige elende Hütte, beydes auf eine sehr gezwungene Art. Nach dem Schilter stammet es von dem Schwed. und Isländ. Kaeps, Kaebs, ein Knecht, ein Leibeigener, her, welche Ableitung noch die wahrscheinlichste ist, weil man ehedem leibeigene Personen am häufigsten zu Beyschläfern und Beyschläferinnen zu wählen pflegte. Im Isländ. ist Stacka, eine Magd, und im Dän. und Schwed. Slaegfid eine Beyschläferinn. Ihre ist zweifelhaft, ob diese Bedeutung eines Leibeigenen, oder jene, die älteste sey. Es scheint überhaupt eine Person oder Sache von geringerer, schlechterer Art bedeutet zu haben, ob sich gleich diese Bedeutung zur Zeit nur noch muthmaßen lässet. Im Schwed. ist Kotla zugleich ein Schimpfwort auf eine unzüchtige Weibsperson.

Einige leiten das Wort von dem arab. Kabsch her; s. die Anm. zum Art. Kadin, im XXXII Th. S. 45.

Bey den Hebräern waren die Frauen von verschiedenem Range. Einige wurden gekauft, andere nicht. Ueberhaupt zwar haben sie im Orient weniger Rechte, als bey uns. Wo die Vielweiberey (Polygamie) üblich ist, steht das schöne Geschlecht um eine Stufen niedriger in den Gedanken der Mannsleute, welches in Asien so weit geht, daß doch wirklich unter den Muhammedanern ernsthaft darüber gestritten ist, ob die Weiber einen Antheil am Paradiese haben werden, und das, ungeachtet Muhammed's eine Frau die Mutter der Gläubigen heißt. Etwas von diesem Unterschiede zu sagen, so geht freylich die nicht gekaufte Frau (als: eine Sara und Rebekka,)

den

n gekauften vor; allein, auch einige gekaufte ſind
ch ordentliche Haus-Frauen (z. B. Lea und Rahel),
nen die Magd (אמה Ama) oder das Kebsweib
פלגש, Pilegeſch.) entgegen geſetzt wird, (denn daß
eſe Worte einerley bedeuten, ſieht man aus Ver-
eichung von B. der Richter 8, 31. mit 9, 18.) und
Kön. 11, 3. ſtehen ausdrücklich dieſen Kebsweibern
e vornehmen oder fürſtlichen Gemahlinnen
נשים שרות Naſchim Saroth) des Königes entgegen.
ey dem allen aber waren die Kebsweiber weder un-
uſche Perſonen, noch auch unſern Concubinen gleich
ſchätzen; denn die mit ihnen erzeugten Kinder wa-
n legitim. Es konnte nähmlich der Hebräer ſowohl
uf Verlangen der Frau, ihre, der Frauen Sclavinn,
s auch, ohne der Frauen Einwilligung zu erwarten,
ine eigene Mägde als Frau gebrauchen, welches
ztere in dem Geſetze 2 B. Moſ. 21, 7. 8. beynahe
s das Gewöhnliche voraus geſetzt wird. Wenn
un eine Magd in das Eßebette ihres Herren kam,
nd ſie war doch nicht durch eine feyerliche Hochzeit
ine Frau geworden, ſo hieß ſie Pilegeſch, oder Kebs-
Weib, und er behielt gegen ſie den Nahmen Herr.
B. der Richter 19, 26.

Von dieſen Kebsweibern haben wir einige Geſetze
Moſis zu merken. Das erſte ſteht 2 B. Moſ. 21,
7. 8. 9. Es handelt nicht von der im Kriege gefan-
genen Magd, ſondern bloß von der, die iſraelitiſcher
Abkunft war. Moſes verordnet, ſie ſoll nicht im ſie-
benten Jahre freygelaſſen werden, wie die hebräiſchen
Knechte. Da der Herr ſeine Magd als Beyſchläfe-
rinn gebrauchen konnte, ſo war es freylich vernünftig,
daß ſie wenigſtens in dem Falle, wenn er es gethan
hatte, im ſiebenten Jahre die Freyheit nicht erlangte;
eine Freyheit, die den Sitten der Iſraeliten gefährlich,
und eine nothwendige Eheſcheidung geweſen wäre.
Denn obgleich Moſes die Eheſcheidung erlaubte, ſo

hatte er doch nicht die Absicht, sie zu befördern
durch Gesetze nothwendig zu machen. Das
Mosis enthält noch zwey Verordnungen zum
einer solchen Leibeigenen. 1. Hat ihr Her
Lust zu ihr, so daß er sie nicht für sich best
so soll er zugeben, und die Hand dazu bieten,
sie jemand loskaufen will. Also, der Her
seine israelitische Magd nicht selbst heurathe
soll nicht die unnatürliche Grausamkeit üben,
langen, daß sie ewig als Magd, und unverhei
in seinem Hause bleibe, sondern er soll sie, w
mand sie loskaufen will, z. B. ein naher Verw
oder ein Bräutigam, gegen einen billigen Pr
lassen. 2. Wenn der Herr sie verachtet, d
nicht für sein Bette haben will, so ist er n
rechtigt, sie unter ein fremdes Volk zu verk

Ein anderes im 5ten Buche Mosis enth
Gesetz betrifft die im Kriege erbeuteten Mädch
ein Israelit nicht zur bloßen Dienstbarkeit,
für sein Bette bestimmte. 5 B. Mos. 20, 10—1
ses verbiethet dieses nicht, und es ist falsch,
man glaubt, er habe die Ehen mit auswärtigen
untersaget; er verordnet nur gewisse Cerim
durch welche die Gefangene aus ihrem Volke
israelitischen übergehen sollte, die eben nicht
sind, und von denen man die eine, die ihr eine
nath zur Betraurung des Volkes, das sie verli
laubte, für eine Güte, und Milderung der
Veränderung ansehen kann, der sie das Schick
Krieges unterworfen hatte. Diese Cerimon
standen darin: sie mußte sich Haare und Nä
schneiden lassen; das Kleid, darin sie gefangen
men war, ablegen, und ein anderes bekommen
vor Besteigung des Ehebettes ihres neuen He
nen Monath Zeit haben, ihre Aeltern zu den
und also gleichsam ihrem Volke abzusterben.

Trauer-Monath scheint eine die damahlige Rauhigkeit der Kriege mildernde, und im hohen Grade menschliche Einrichtung zu seyn; denn in der That ist es eine große Grausamkeit, das gefangene Mädchen, dessen Aeltern vielleicht im Kriege umgekommen sind, oder welches dieselben doch durch die Gefangenschaft verloren hat, von diesem großen Verluste unmittelbar auf eine ganz undelicate Art in das Bette des Siegers, eines vielleicht gemeinen und ihr an Geburt nicht gleichen Mannes, zu bringen. Liebe wird alsdann Beleidigung und Verachtung, oder eigentlich Insult. Zum Besten einer solchen Sclavinn verordnete das Gesetz, daß der Mann, wenn er ihrer überdrüssig wird, sie ohne Entgeld loslassen muß, und weder verkaufen, noch ferner als Sclavinn behalten darf.

Hrn. Ritter Michaelis mosaisches Recht, 2 Th. Frf. M. 1776, 8. S. 119, sqq.

Die Kebsweiber bey den Hebräern waren also keine bloße Concubinen, sondern hatten ein rechtmäßiges Bündniß mit dem Manne; doch war ein großer Unterschied zwischen den rechten Weibern und Kebsweibern. Denn 1) mußten die Kebsweiber den rechten Weibern und Hausfrauen unterthänig seyn; 2) genoß die rechte Frau die Ehre ihres Mannes; denn nach dem er von hohem oder niedrigem Stande war, darnach hielt sich auch die Frau; das Kebsweib aber durfte sich diese Ehre nicht anmaßen, sondern blieb in ihrem geringern Stande. 3) Die rechten Weiber hatten die Aufsicht und Gewalt über die Kebsweiber, und konnten dieselben, wenn sie sich wiederspännstig bezeigten, aus dem Hause stoßen, wie Sara der Hagar that; 1 Mos. 16, 9. 4) Des Weibes Kinder waren allein Erben; der Kebsweiber Kinder aber, ungeachtet sie auch für rechtmäßig und ehrlich gehalten wurden, mußten sich mit einem gewissen Geschenke begnügen lassen, wie Abraham den Kindern seiner

Kebsweiber gab; 1 Mos. 25, 6. 5) Die rechten Weiber wurden mit besonderer Feyerlichkeit nach der Hochzeit in das Haus ihres Mannes geführt, die Kebsweiber aber ohne Cerimonien.

Keccio, Checo, Checho, Kece, oder Kechou, die Haupt-Stadt des Königreiches Tunquin in Asien. Ihr Nahme bedeutet so viel, als ein Markt, weil alles, was nur gutes in dem Königreiche ist, und was man von andern Orten her bringt, dahin kommt, so daß in jedem Monathe zwey Mahl ein ansehnlicher Markt daselbst gehalten wird, nähmlich am 1sten, und am 15ten Tage des Monathes; wie denn der König von Tunquin schlechterdings verlangt, daß alle fremde Waren nirgends anders, als zu Keccio, ausgeladen werden sollen; auch selten erlaubt, daß die Schiffe aus China, Japan, Camboye, Holland, England, und von andern Nationen, welche Handel nach Ost-Indien treiben, in seinem Königreiche an einem andern Orte, als auf dem Flusse Chalo, an welchem diese Stadt liegt, anlanden, oder an einem andern Orte, als in dem Hafen dieser Stadt, Anker werfen dürfen. Sie ist in 72 Quartiere eingetheilt, welche voll Handwerker und Kaufleute sind. Zur Vermeidung der Unordnung, und um dasjenige, was man braucht, nicht lange suchen zu dürfen, ist an dem Eingange eines jeden Quartieres eine Tafel befindlich, worauf die Arten und Beschaffenheiten der Waren, welche daselbst verkauft werden, angezeigt sind.

Ein Mehreres von den Waren daselbst, wird im Art. Tunquin vorkommen.

Keck (*), eigentlich lebendig, in welcher im Deutschen veralteten Bedeutung chech bey dem Notker, und

cuce

(*) Im Schwed. kaek, im Dän. kiæk, im Isländ. kiaekr. Es gehört zu dem Worte Quick.

cuce im Angelſächſiſchen, vorkommt. Es iſt nur noch in einigen figürlichen Bedeutungen üblich.

1. Friſch, unverdorben, im g. L. einiger Gegenden. In Roſenplüts, eines nürnbergiſchen Reimers aus dem 15ten Jahrh. Faſtnachtſpielen heißt es von einem Stücke gekochten Hauſens: er iſt keck und lind geſalzen.

2. Lebhaft, brennend von der Farbe, gleichfalls nur noch in einigen oberdeutſchen Gegenden. Eine kecke Farbe. Ein keckes Roth. Dieſer Zeug iſt kecker als jener, hat eine höhere Farbe, mehr Glanz.

3. Hurtig, geſchwinde, auch nur im g. L. einiger Gegenden, beſonders Schleſiens. Den Braten keck umdrehen.

4. Munter, wohl aufgeräumt, im Gegenſatze des niedergeſchlagen, bekümmert; eine im Hochdeutſchen ungewöhnliche Bedeutung. Quekes muates ſeyn, Otfr. gutes Muthes. Sey keck, Gott läßt ſich noch erbitten, H. Sachs.

5. Ohne Bedenken, ohne einen Zweifel zu haben, mit dem Nebenbegriffe der Geſchwindigkeit; in welcher Bedeutung es noch im geſellſchaftlichen Leben häufig vorkommt, doch am häufigſten als ein Neben-Wort. Mit dem Briefe werde ich keck zu deinem Vater gehen. Das kannſt du keck glauben. Imgl. im nachtheiligen Verſtande, ohne Bedenken, wo man Bedenken tragen ſollte. Siehe Kecklich.

6. Ohne Furcht vor der Gefahr, gleichfalls mit dem Begriffe der Lebhaftigkeit, Hurtigkeit, auf eine lebhafte Art kühn. Fr. hardi.

1) Im guten Verſtande. Und da das Volk abfiel, ſtund er treulich, feſt und keck, Sir. 45, 29. Da lobten ſie alle — Gott, und wurden keck, daß ſie den Feind ſchlagen wollten, 2 Macc. 11, 9.

Die Abstammung dieses Wortes ist noch u
Wachter leitet es vom Lat. cubo her, und an ei
dem Orte behauptet er, daß Kebsen ehedem reize
cken, bedeutet habe, ohne einigen Beweis davon p
denn das Isländ. Kebur, ein verführerischer Kerl
set hier nichts, weil dieses Wort in den nordische
chen einen jeden Knecht bedeutet. Fritsch lässet
ner Ausgabe der böckerischen Sprachkunst, von
Cugus, und dem Deutschen Gucguck abstammen
nem Wörterbuche aber von Baue, Bäsich, eine
elende Hütte, beydes auf eine sehr gezwungene Ar
dem Schilter stammet es von dem Schwed. und
Kaeps, Kaebs, ein Knecht, ein Leibeigener, her, n
leitung noch die wahrscheinlichste ist, weil man
leibeigene Personen am häufigsten zu Beyschlä
Beyschläferinnen zu wählen pflegte. Im Isländ
cka, eine Magd, und im Dän. und Schwed.
eine Beyschläferinn. Ihre ist zweifelhaft, ob
deutung eines Leibeigenen, oder jene, die älteste
scheint überhaupt eine Person oder Sache von g
schlechterer Art bedeutet zu haben, ob sich gleich
deutung zur Zeit nur muthmaßen lässet. Im
ist Kotla zugleich ein Schimpfwort auf eine
Weibsperson.

Einige leiten das Wort von dem arab. Kabs
die Anm. zum Art. Kabin, im XXXII Th. S. 45.

Bey den Hebräern waren die Frauen
schiedenem Range. Einige wurden gekauft,
nicht. Ueberhaupt zwar haben sie im Orient
Rechte, als bey uns. Wo die Vielweiberey
gamie) üblich ist, steht das schöne Geschlecht
che Stufen niedriger in den Gedanken der
leute, welches in Asien so weit geht, daß de
lich unter den Muhammedanern ernsthaft dar
stritten ist, ob die Weiber einen Antheil am P
se haben werden, und das, ungeachtet Muha
eine Frau die Mutter der Gläubigen heißt.
von diesem Unterschiede zu sagen, so geht frey
nicht gekaufte Frau (als: eine Sara und R

cuce im Angelsächsischen, vorkommt. Es ist nur noch in einigen figürlichen Bedeutungen üblich.

1. Frisch, unverdorben, im g. L. einiger Gegenden. In Rosenplüts, eines nürnbergischen Reimers aus dem 15ten Jahrh. Fastnachtspielen heißt es von einem Stücke gekochten Hansens: er ist keck und lind gesalzen.

2. Lebhaft, brennend von der Farbe, gleichfalls nur noch in einigen oberdeutschen Gegenden. Eine kecke Farbe. Ein keckes Roth. Dieser Zeug ist kecker als jener, hat eine höhere Farbe, mehr Glanz.

3. Hurtig, geschwinde, auch nur im g. L. einiger Gegenden, besonders Schlesiens. Den Braten keck umdrehen.

4. Munter, wohl aufgeräumt, im Gegensatze des niedergeschlagen, bekümmert; eine im Hochdeutschen ungewöhnliche Bedeutung. Quekes muates seyn, Otfr. gutes Muthes. Sey keck, Gott läßt sich noch erbitten, H. Sachs.

5. Ohne Bedenken, ohne einen Zweifel zu haben, mit dem Nebenbegriffe der Geschwindigkeit; in welcher Bedeutung es noch im gesellschaftlichen Leben häufig vorkommt, doch am häufigsten als ein Neben-Wort. Mit dem Briefe werde ich keck zu deinem Vater gehen. Das kannst du keck glauben. Imgl. im nachtheiligen Verstande, ohne Bedenken, wo man Bedenken tragen sollte. Siehe Kecklich.

6. Ohne Furcht vor der Gefahr, gleichfalls mit dem Begriffe der Lebhaftigkeit, Hurtigkeit, auf eine lebhafte Art kühn. Fr. hardi.

1) Im guten Verstande. Und da das Volk abfiel, stund er treulich, fest und keck, Sir. 45, 29. Da lobten sie alle — Gott, und wurden keck, daß sie den Feind schlagen wollten, 2 Macc. 11, 9.

In den bildenden Künsten, insonderheit der Mahlerey, wird Keck von der Hand und dem Pinsel, von der Zeichnung und den Umrissen, und von der Zusammensetzung, gesagt.

Eine kecke Hand, ist eine sichere, gewisse, mit Kunst geführte Hand, die ohne Verzagtheit alle die Wirkung thut, welche man erwarten kann.

Eine kecke Zeichnung, Fr. un dessein hardi, ist diejenige, worin die Hand eines Meisters durch herzhafte und verständig angedeutete Züge sich offenbaret.

Ein kecker Pinsel, Fr. Pinceau hardi, ist eine solche Behandlungs-Art des Pinsels, welche zu erkennen gibt, daß das Genie des Künstlers sich nicht durch die gewöhnlichen Regeln der Mahlerey einschränken lasse. Der kecke Pinsel verräth sich hauptsächlich durch freye, mit Farben wohl genährte Pinsel-Drucke, durch gewisse leicht hingeworfene Striche, und durch große Massen von Licht und Schatten; welches zusammen einem Gemählde etwas Kraftvolles und Frappantes ertheilt.

Eine kecke Composition, Fr. une composition hardie, ist diejenige, wenn der Mahler oder Zeichner seinem Sujet, ob er es gleich auf eine simplere Art hätte behandeln können, gewisse Figuren hinzu gesetzt hat, welche die Wirkung desselben erhöhen; oder, wenn die Stellungen, die er gewählt hat, sehr schwer, und doch wohl getroffen, ungezwungen und der Natur gemäß sind.

2) Noch häufiger, im nachtheiligen Verstande, auf eine tadelhafte Art kühn, und darin gegründet. Eine kecke Antwort. Ein kecker Mensch. Sie thun sehr keck. Ein keckes Mädchen. Wo es oft ein gelinder Ausdruck für frech, imgl. für verwegen ist.

7. Stark, mächtig, eine veraltete Bedeutung. Du haſt deine Stärke bewieſen, an denen, die ſich Keck wußten, B. der Weisheit 12, 17.

Im Griech. iſt κακυνω, ſtark, bey guten Kräften ſeyn. Hierher gehört vielleicht auch der noch in einigen oberdeutſchen Gegenden übliche Gebrauch, wo Keck, Kech, Kach, für dick, dicht, und die Käche, für Dicke, Dichtheit, gebraucht wird; wenn es in dieſer Bedeutung nicht von einem andern Stamme herkommt.

Keckheit. 1. Die Fertigkeit, den Zweifeln, der Gefahr lebhaft und mit Geſchwindigkeit entgegen zu gehen, in der 5ten und 6ten Bedeutung des Beywortes, am häufigſten im nachtheiligen Verſtande, von einer tadelhaften Fertigkeit dieſer Art.

2. Eine kecke Handlung, ein keckes Betragen; inſonderheit im nachtheiligen Verſtande, ſo viel als Unverſchämtheit; ein Laſter, welches darin beſteht, daß man ſich in Geberden, Worten und Werken, wieder die Gebühr, den Wohlſtand und die Ehrbarkeit ausläſſet, und ſich eine größere Freyheit anmaßet, als es ſich gezieмt. Die ihr entgegen ſtehende Tugend iſt die Beſcheidenheit.

Kecklich, wird für das Nebenwort keck, in der 5ten Bedeutung, und im guten, wenigſtens gleichgültigen Verſtande, zuweilen gebraucht. Du kannſt kecklich hingehen, ohne Bedenken. In der 6ten Bedeutung iſt es im Oberdeutſchen üblicher, als im Hochdeutſchen.

Kecks, (Engliſcher) eine Art von Gebackenem; ſ. Käcks, im XXXII Th. S. 49.

Keer, ſ. Seer.

1. **Keffer,** ein nur in dem Bergbaue, und daſelbſt nur in den Zinnſeifen übliches Wort, theils die unter dem Zinnſteine befindlichen zuſammen gewachſenen Kroſpeln, theils aber auch die in den Seifen gefundenen

Zinngraupen, welche durch das Pochwerk zu gute gemacht werden müssen, zu bezeichnen.

Es scheint zu dem Worte Kopf zu gehören, und eine rundliche Erhöhung zu bezeichnen.

2. **Keffer**, gleichfalls nur in den Bergwerken, ein Balken in Form eines Galgens, ein hölzerner Kranich, auf welchem der Schwängel ruhet, Lasten damit zu heben oder zu tragen.

In dem Salzwerke zu Halle, ist der Keffer oder das Keffer-Rad, ein Hebezeug anderer Art, welches durch ein Rad, das von Menschen getreten wird, seine Bewegung erhält, und vermittelst desselben die Sohle aus dem Brunnen gezogen wird.

Frisch leitet es in dieser Bedeutung von heben her, und erklärt es durch einen Heber oder Geheber.

3. **Keffer**, eine Art kleiner Elb-Schiffe, welche bey größern Schiffen statt der Bothe gebraucht werden, diejenigen welche das Schiff ziehen, an das andere Ufer überzusetzen.

In dieser Bedeutung scheint es zu Käfich, Kober, u. s. f. zu gehören, und überhaupt ein hohles Behältniß zu bedeuten, in welchem Verstande auch der Käfter im Oberdeutschen ein enges Gefängniß bezeichnet. Siehe Käfich und Kaue.

1. **Kegel**, ein uneheliches Kind; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche nur in der im gem. Leben üblichen R. A. Kind und Kegel vorkommt, d. i. eheliche und uneheliche Kinder, oder die ganze Familie. Mit Kind und Kegel davon gehen, mit seiner ganzen Familie.

In einem alten Vocabulario von 1482 bey dem Frisch wird Kegel oder Kotzen Sun durch Spurius gegeben.

2. **Kegel**, (*) ein Wort, welches einen länglichen Körper bezeichnet, aber in verschiedenen Bedeutungen vorkommt.

1. Ei

(*) Franz. Quille, im Engl. Kile, Kayle, im Schwed. Kegla, im Dän. Kegle. Wachter glaubt, es wäre durch Verän- gerung

1. Es scheint, daß dieses Wort ehedem einen Klotz bedeutet habe; wenigstens kommt es bey dem Kaisersberg und andern oberdeutschen Schriftstellern mehrmahls von einem groben ungeschickten Menschen vor (*), wenn es anders in dieser Bedeutung nicht zu dem vorigen Worte gehört.

2. An den Pferden, wird das Arm-Bein, welches in das Schulterblatt eingesenket, und mit dem dicken Fleische der Schulter bekleidet ist, der Kegel genannt, oder der Arm, Fr. Bras. Hr. v. Oebschelwitz, in seinem holländischen Stallmeister, nennt ihn das Dickebein. Es ist der erste Theil des Vorder-Schenkels, welcher von dem Körper abgesondert ist; und ist eben das, was bey dem Menschen der Vorder-Arm ist. Die langen Kegel sind die stärksten; die kurzen sind zur Bewegung und Beugung des Schenkels vortheilhafter. Ein dünner Kegel ist ungestaltet; und ausserdem kann man daraus schließen, daß der Schenkel nicht Kraft genug hat.

An dem inwendigen Theile des Armes, oder Kegels, läuft eine Ader herunter, welche die Arm- oder Kegel-Ader, auch Bug- oder vordere Schrank-Ader, genannt wird. Dieselbe muß an einem wohl gebaueten Pferde sichtbar erscheinen, welches ein Zei-

gerung des Wortes Keil entstanden. Nach Frischen ist es aus Conus gebildet, Kegel, für Kengel. Allein die End-Silbe — el ist das Suffixum, welches bald ein Werkzeug, bald auch das Ding selbst, bedeutet. Man hat also nur auf die Sylbe Keg zu sehen, welche überhaupt ein langes, erhabenes Ding bedeutet, und mit Kugel genau verwandt ist. Da alle Wörter, welche eine erhabene Fläche bezeichnen, auch zugleich eine vertiefte, eingedrungene ausdrucken, so gehört auch Kachel mit seinen Verwandten hierher.

(*) Kaisersberg' Postill. fol. 22. b. roubsen (rülpsen) und Kengel in der Nase haben, und sie hinein supfen, und dergleichen, die Ding stond übel daß einer also ein Kegel ist.

Und fol. 141. Die wüsten Kegel, die Tag und Nacht voll sind.

In den bildenden Künsten, insonderheit der Mahlerey, wird Keck von der Hand und dem Pinsel, von der Zeichnung und den Umrissen, und von der Zusammensetzung, gesagt.

Eine kecke Hand, ist eine sichere, gewisse, mit Kunst geführte Hand, die ohne Verzagtheit alle die Wirkung thut, welche man erwarten kann.

Eine kecke Zeichnung, Fr. un dessein hardi, ist diejenige, worin die Hand eines Meisters durch herzhafte und verständig angedeutete Züge sich offenbaret.

Ein kecker Pinsel, Fr. Pinceau hardi, ist eine solche Behandlungs-Art des Pinsels, welche zu erkennen gibt, daß das Genie des Künstlers sich nicht durch die gewöhnlichen Regeln der Mahlerey einschränken lasse. Der kecke Pinsel verräth sich hauptsächlich durch freye, mit Farben wohl genährte Pinsel-Drucke, durch gewisse leicht hingeworfene Striche, und durch große Massen von Licht und Schatten; welches zusammen einem Gemählde etwas Kraftvolles und Frappantes ertheilt.

Eine kecke Composition, Fr. une composition hardie, ist diejenige, wenn der Mahler oder Zeichner seinem Sujet, ob er es gleich auf eine simplere Art hätte behandeln können, gewisse Figuren hinzu gesetzt hat, welche die Wirkung desselben erhöhen; oder, wenn die Stellungen, die er gewählt hat, sehr schwer, und doch wohl getroffen, ungezwungen und der Natur gemäß sind.

2) Noch häufiger, im nachtheiligen Verstande, auf eine tadelhafte Art kühn, und darin gegründet. Eine kecke Antwort. Ein kecker Mensch. Sie thun sehr keck. Ein keckes Mädchen. Wo es oft ein gelinder Ausdruck für frech, imgl. für verwegen ist.

7. Stark, mächtig, eine veraltete Bedeutung. Du haſt deine Stärke bewieſen, an denen, die ſich keck wußten, B. der Weisheit 12, 17.

Im Griech. iſt κικυω, ſtark, bey guten Kräften ſeyn. Hierher gehört vielleicht auch der noch in einigen oberdeutſchen Gegenden übliche Gebrauch, wo keck, kech, kach, für dick, dicht, und die Kächе, für Dicke, Dichtheit, gebraucht wird; wenn es in dieſer Bedeutung nicht von einem andern Stamme herkommt.

Keckheit. 1. Die Fertigkeit, den Zweifeln, der Gefahr lebhaft und mit Geſchwindigkeit entgegen zu gehen, in der 5ten und 6ten Bedeutung des Beywortes, am häufigſten im nachtheiligen Verſtande, von einer tadelhaften Fertigkeit dieſer Art.

2. Eine kecke Handlung, ein keckes Betragen; Unbeſonderheit im nachtheiligen Verſtande, ſo viel als Unverſchämtheit; ein Laſter, welches darin beſteht, daß man ſich in Geberden, Worten und Werken, wieder die Gebühr, den Wohlſtand und die Ehrbarkeit ausläſſet, und ſich eine größere Freyheit anmaßet, als es ſich gezieмt. Die ihr entgegen ſtehende Tugend iſt die Beſcheidenheit.

Kecklich, wird für das Nebenwort keck, in der 5ten Bedeutung, und im guten, wenigſtens gleichgültigen Verſtande, zuweilen gebraucht. Du kannſt kecklich hingehen, ohne Bedenken. In der 6ten Bedeutung iſt es im Oberdeutſchen üblicher, als im Hochdeutſchen.

Kecks, (Engliſcher) eine Art von Gebackenem; ſ. Käcks, im XXXII Th. S. 49.

Keer, ſ. Seer.

1. **Keffer,** ein nur in dem Bergbaue, und daſelbſt nur in den Zinnſeifen übliches Wort, theils die unter dem Zinnſteine befindlichen zuſammen gewachſenen Kroſpeln, theils aber auch die in den Seifen gefundenen

gegeben; sind hingegen mehrere geworfen worden, so werden demselben auch die mehr gefallenen Kegel im Stamme zugeschrieben. (Man nennt dieses das Ueberhalten.) Wenn aber 6 Kegel noch stehen, und dieselben geworfen werden, wird, weil 7 alsdann auch das Spiel endigen, nichts abgegeben.

6. Wenn 7 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöschet, und unten 7 gutgeschrieben. (Der Kegel-Aufsetzer erhält von demselben 6 Pfenn.)

7. Wenn 8 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöschet, und unten 16 gutgeschrieben. (Der Aufsetzer empfängt 1 Gr.)

8. Sollten aber 8 um den König, oder alle 9 Kegel geworfen werden, so ist der Stamm aus; und der Gewinner bekommt von einem Jeden, dessen Nahme angeschrieben steht, alles, und so viel derselbe noch im Stamme hinterläßt; doch wird, wenn in den Stamm noch nichts gutgeschrieben ist, die ungerade Zahl (als z. B. Dreyer) nicht mit bezahlt, sondern nur das gerade Geld. Wenn aber zuvor schon auf einen oder mehrere Stämme etwas gutgeschrieben ist, wird alles ungerade mit bezahlt. (Der Aufsetzer erhält 1 Gr.)

9. Wenn 7 oder 8 Kegel geworfen werden, und nur noch wenige zu werfen stehen, ist der Stamm dennoch aus, und wird dem Folgenden, wenn 3, 4 oder 5 Kegel nur noch gestanden haben, doch 1 abgegeben. (Der Aufsetzer aber bekommt nichts.)

10. Wenn der Spieler währendem Wurfe die Kugel über die Länge des Bretes hinaus wirft, wird demselben, ob er gleich Kegel geworfen hat,

chen ist, daß die muskulösen Theile des Armes nicht geschwollen sind, weil sonst dieselbe davon überzogen würde. Ueberdies ist es der allgemeinen Regel der Schönheit gemäß, daß alle Muskeln und Adern, so viel möglich, sichtbar liegen.

3. Bey den Schriftgießern und Buchdruckern, ist der Kegel, 1. das unterste Ende der Letter oder des ganzen Metallkörpers einer gegossenen Letter, oder dasjenige längliche Viereck, welches die Höhe des metallenen Buchstabens ausmacht; daher sagt man: die Schrift hat einen gleichen oder ungleichen Kegel, d. i. die Höhe mit einer andern. 2. Derjenige bewegliche Raum, der die Form einer Letter in der Schriftgießer-Form einschließt, durch deren Verschieben der Matritze die gehörige Richtung gegeben wird, um die Letter in ihrem gehörigen Verhältniß zu gießen. Die Kegel selbst, die in jeder Hälfte der Schriftgießer-Form liegen, sind von zwey Seiten Wänden umfasset, zwischen welchen sie sich verschieben lassen, um, wie gedacht, der Matritze ihre gehörige Stellung zum Gießen zu geben.

4. Bey den Büchsenmachern, ist die längliche Spitze der Pritsche an dem Büchsen-Schlosse, welche vorn dünner ist, als hinten, der Kegel. Sieh Schneller.

An den Kanonen führt diesen Nahmen ein hölzernes Merkmahl, nach welchem dieselben gerichtet werden, und welches die Stelle des Kornes an den Büchsen vertritt, und auch das Visier genannt wird. Fr. Fronteau de mire; s. im XXXIV Th. S. 449.

Bey den Borten- und Seiden-Wirkern, werden die runden, oben dünnen Hölzer, womit das Klöppeln und Wirken verrichtet wird, Kegel genannt. Daher: das Kegel-Bret, an den Seidenstühlen, das durchlöcherte Bret, unter welchem die Kegel hängen, damit sie sich nicht verwirren können. Kegel-Schnur,

Schnür

Schnüre, an welche die Puppen der Branschen, die nach dem vorgeschriebenen Muster der Patrone eingelesen worden, gebunden sind, und nachdem sie nach der Vorschrift in gehöriger Ordnung durch die Reihen Löcher des Kegel-Bretes gezogen worden sind, an die Kegel gebunden, und vermittelst derselben nachher gezogen werden, und mit sich die Puppen der Branschen, welche die Haupt-Branschen, diese die Rahmen-Chorden, und mit diesen die bildenden Fäden der Ketten in die Höhe ziehen. Der Kegel-Stuhl, in den Seiden- und Woll-Manufacturen, ein Weberstuhl, worauf geblümte Zeuge gewebet werden. Der Kegel-Zug, bey den Webern, diejenige Einrichtung, da man vermittelst der Kegel-Schnüre, welche an hölzerne Kegel angebunden sind, ein Muster in den Zeug webet.

5. Ein nach oben ablaufendes oder zugespitztes, unten breiteres Holz, welches entweder glatt, oder auch mit runden Stäben zierlich abgedrechselt ist, und deren neun, drey und drey in einer Linie nach einem richtigen Vierecke aufgestellet werden, wonach mit einer Kugel von Holz, Kegel-Kugel, (Boßel) Fr. Boule aux quilles, von zween oder mehrern wechselweise geworfen wird, da denn derjenige, welcher die vorgesetzte Zahl am ersten umgeworfen, oder wer die meisten Kegel umgeworfen hat, gewinnt. Dieses heißt Kegel spielen oder schieben, im g. L. kegeln, oder boßeln, L. conis ludere; das Kegel-Spiel, oder der Kegel-Schub, L. Lusus evertendi conos, Fr. Jeu de quilles. Neun solcher Hölzer, als so viel ihrer zu einem Spiele gehören, heißen ein Spiel Kegel, L. Conorum nouenarius. Dasjenige Spiel, da man aus einem einzigen bestimmten Abstande nach den Kegeln schiebt, wird der Langschub, dasjenige aber, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den Kegeln wirft, der Kurzschub, im g. L.

Schnur-

Schmarekeln, genannt. Daher: die Kegel-Bahn, lange Bahn, der lange ebene Platz, auf welchem man aus einem einigen bestimmten Abstande nach den Kegeln schiebt, in Thüringen das Kugel Leich, oder Kegel-Leich, in Bayern die Brenten, imgl. die Rufe. Der Kegel-Platz, Fr. Quillier, ein viereckiger oder runder Platz, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den in der Mitte stehenden Kegeln wirft. Der Kegel, welcher in die Mitte gesetzt wird, ist etwas länger und zierlicher, als die andern, und wird der König, Fr. la Dame genannt.

Bey dem Kegel-Spiele muß sich der Körper, um die Kugeln aufzuheben, bücken; um sie bis an das gesetzte Ziel zu werfen, muß er sich zusammen biegen, wodurch der Leib, und die äusseren Gliedmaßen desselben in eine starke und heilsame Bewegung gesetzt werden. Der Langschub erfordert schon stärkere Personen, zumahl, wenn man um die Wette und nachdrücklich spielt. Man hat dabey immer Zeit auszuruhen, herum zu gehen, mit Andern zu sprechen, und das Vergnügen der Gesellschaft zu genießen, wodurch das Gemüth angenehm zerstreuet wird.

Die schönsten und regelmäßigsten Kegel-Bahnen sind diejenigen, welche vor Wind und Wetter durch ein Obdach gesichert, auf allen Seiten verbaut, und mit Glasfenstern versehen sind; diese kann man auch im Winter gebrauchen, wenn man sie mit Lampen erleuchtet.

Ob ich zwar nie ein Liebhaber des Kegel-Spieles gewesen bin, weiß ich doch dasjenige, was dabey beobachtet zu werden pflegt, anzuzeigen. Man kann es, wenn man will, ein Kegel-Reglement nennen, und ich muß ihm hier wohl ein Plätzchen gönnen.

1. Es werden zum Anfange dieses Spieles, wenigstens 4 oder 6 Personen erfordert, und die Nahmen, wie sie folgen[illegible]n, nach Will-

für

kär, oder nach Bestimmung der Würfel-Zahl, angeschrieben. Die nachkommenden Mit-Spieler werden hinter dem letzten angeschrieben. Wenn 2 Würfe von jedem Spieler geschehen sind, wird in den spielenden Stamm niemand mehr zugelassen. Derjenige, der ein Spiel ausgemacht hat, ist jederzeit der Erste, und cassiert das Geld ein; hingegen ist er, wenn jemand den ganzen Stamm gewonnen hat, von der Zahlung frey. Derjenige, welcher werfen will, darf nicht über den bestimmten Abstand oder das Mahl treten, sondern muß sich vor demselben stellen.

2. Einem jeden Spieler werden 12, 16 oder 24 im Stamme eingeschrieben; wirft er in demselben mehr, werden dieselben ihm unten zu gute notiret, und von demjenigen, welcher seine 12, 16 oder 24 Kegel nicht heraus geworfen hat, der gutgeschriebene Gewinnst bezahlet. Wer keine Kegel trifft, dem wird im Stamme allemahl einer mehr eingeschrieben.

3. Wenn die unten geschriebene Summe mit der obern gleich ist, so ist der Stamm aus; und ein jeder bekommt vom Cassier, so viel er gutgemacht hat.

4. Wenn der mittelste Kegel (der König) allein umgeworfen oder ausgehoben wird, gilt er sowohl im Stamme, als auch bey dem Ausmachen, 3 Kegel. Die Vorderecke gilt im Stamme 2. Bey dem Ausmachen gilt dieselbe, um den Stamm bald zu endigen, sowohl 1, als auch 2 Kegel, nähmlich so viel, als zu Endigung des Stammes noch zu werfen ist.

5. Wenn 3, 4 oder 5 Kegel im Stamme noch zu werfen stehen, wird, wenn solche geworfen worden sind, dem nachfolgenden Spieler 1 abgege-

gegeben; sind hingegen mehrere geworfen worden, so werden demselben auch die mehr gefallenen Kegel im Stamme zugeschrieben. (Man nennt dieses das Ueberhalten.) Wenn aber 6 Kegel noch stehen, und dieselben geworfen werden, wird, weil 7 alsdann auch das Spiel endigen, nichts abgegeben.

6. Wenn 7 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöschet, und unten 7 gutgeschrieben. (Der Kegel-Aufsetzer erhält von demselben 6 Pfenn.)

7. Wenn 8 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöschet, und unten 16 gutgeschrieben. (Der Aufsetzer empfängt 1 Gr.)

8. Sollten aber 8 um den König, oder alle 9 Kegel geworfen werden, so ist der Stamm aus; und der Gewinner bekommt von einem Jeden, dessen Nahme angeschrieben stehet, alles, und so viel derselbe noch im Stamme hinterläßt; doch wird, wenn in den Stamm noch nichts gutgeschrieben ist, die ungerade Zahl (als z. B. Dreyer) nicht mit bezahlt, sondern nur das gerade Geld. Wenn aber zuvor schon auf einen oder mehrere Stämme etwas gutgeschrieben ist, wird alles ungerade mit bezahlt. (Der Aufsetzer erhält 1 Gr.)

9. Wenn 7 oder 8 Kegel geworfen werden, und nur noch wenige zu werfen stehen, ist der Stamm dennoch aus, und wird dem Folgenden, wenn 3, 4 oder 5 Kegel nur noch gestanden haben, doch 1 abgegeben. (Der Aufsetzer aber bekommt nichts.)

10. Wenn der Spieler währendem Wurfe die Kugel über die Länge des Bretes hinaus wirft, wird demselben, ob er gleich Kegel geworfen hat,

hat, doch 1 im Stamme zugeschrieben. Neben dem Brete, und par Bricol, (wenn die Kugel die Seitenbreter berührt, und von da in die Kegel fährt,) gilt jeder Wurf.

11. Sollte jemand, aus Unvorsichtigkeit, seine Kugel an einen Pfeiler oder sonst vorstehenden Ort werfen, ist, wenn die Kugel noch nicht über die Länge des Bretes hinaus gelaufen ist, ihm erlaubt, seinen Wurf noch ein Mahl zu thun. Wirft er in die Rinne, so, daß die Kugel wieder herunter läuft, thut er gleichfalls seinen Wurf noch ein Mahl. Liegt ein Kegel, so gilt der Wurf nicht, und es muß noch ein Mahl geworfen werden.

12. Springt die Kugel nach gethanem Wurfe in die Rinne, so, daß sie wieder von selbst herunter läuft, so hat ein solcher das Recht, noch einen Wurf zu thun, und dasjenige, was er mit beyden Würfen geworfen hat, wird ihm im Stamme abgeschrieben.

13. Prellt der Spieler einen Kegel von dem Leg (dem Bleche oder Vierecke, worauf die Kegel stehen,) so, daß der Kegel ausser dem Leg wieder steht, wird derselbe als umgeworfen betrachtet; ein von dem Bleche bloß weggerückter Kegel hingegen ist als stehend anzusehen. Bey dem Werfen ist Keinem erlaubt, die Kugeln auszusuchen.

Zwischen Kugel und Kegel kommen, Sprichw. zwischen Thür und Angel.

So fern das Zeichen eines Bier-Hauses gemeiniglich ein solcher Kegel ist, vielleicht, weil bey Bier-Häusern sich gemeiniglich auch eine Kegelbahn befindet, wird auch ein jedes Bier-Zeichen, wenn es gleich nur ein Krug ist, der Bier-Kegel genannt; s. Th. V, S. 285, f.

S. In

6. In der engsten Bedeutung ist in der Mathematik der Kegel, L. Conus, ein runder Körper, welcher zu seiner Grundfläche einen Zirkel hat, von dessen Peripherie die geraden Linien, so viel deren auf seiner Fläche gezogen werden, alle in einen Punct zusammen laufen, und seine Fläche rings herum terminiren. Er heißt ein gerader Kegel, Conus rectus, wenn die Linie, welche aus der Spitze in den Mittel-Punct der Grundfläche gezogen, und insgemein die Kegel-Achse genannt wird, mit jedem Diameter einen rechten Winkel macht. Ein schiefer Kegel, Conus scalenus, hingegen wird genannt, wenn gedachte Achse mit einem Diameter keinen rechten Winkel macht. Ein rechtwinkeliger Kegel, Conus orthogonius oder rectangulus, heißt, dessen Achse dem halben Diameter der Grundfläche gleich ist. Ein spitzwinkeliger Kegel, Conus oxygonius oder acutangulus ist, dessen Achse größer oder länger ist, als der halbe Diameter der Grundfläche. Ein stumpfwinkeliger Kegel, Conus amblygonius heißt, dessen Achse kleiner ist, als der halbe Diameter der Grundfläche. Campanus nennt den Kegel Pyramidem rotundam, eine runde Pyramide. Wenn man den Kegel mit der Grundfläche parallel durchschneidet, und den obern spitzigen Theil, welcher vor sich jedes Mahl einen Kegel vorstellt, davon nimmt, so wird der untere Theil ein abgekürzter Kegel, Conus truncatus, genannt.

Daher: die Kegel-Linie, Linea conica, eine krumme Linie, welche entsteht, wenn man einen Kegel nach einer oder anderer Art durchschneidet; und der Kegel-Schnitt, Sectio conica, eine Figur oder Fläche, welche aus der Zerschneidung eines Kegels entsteht.

Wenn solche Zerschneidung durch die Achse geschieht, so wird ein Triangel; wenn sie aber der Basis gleichlaufend

oder

e parallel geſchieht, wird ein Zirkel oder eine Rundung aus. Wird aber die Durchſchneidung mit einer Seite Kegels gleichlaufend gezogen, ſo entſteht eine Parabel, r Brenn-Linie; wird ſie durch beyde Seiten des Ke- ſchräg gezogen, eine Ellipſe, oder Eyer-Linie; und d ſie ſchräg durch die Baſis und eine Seite gezogen, Hyperbel, oder Hohl-Linie.

l, (Bier-) ſ. oben, S. 703.

- (Sperr-) bey den Uhrmachern; ſ. in S.

- (Spiel-) ſ. oben, S. 699, fgg.

- (Waſſer-) Obelisque d'eau; ſ. in W.

l-Achſe, ſ. oben, S. 704.

l-Ader, ſ. oben, S. 697.

l-Bahn, ſ. oben, S. 700.

l-Bret, ſ. oben, S. 698.

l-Fuß, bey den Orgelbauern, ein cylindriſcher rper, worauf eine Orgel-Pfeife angelöthet wird, cher die Pfeife trägt und die Luft zuführt. Siehe gel.

l-Kugel. 1. In der Feuerwerks-Kunſt, eine gel, welche mit eiſernen oder papiernen Kegeln ſetzt wird. Die mit eiſernen Kegeln verſetzten Ku- n werden bisweilen auch ſcharf geladen, und unter Feinde geworfen; die mit papiernen aber werden zu Luſt-Feuerwerken gebraucht.

Die eiſerne Kugel hat inwendig einen Boden, je- mit einem Löchlein, worein Bürſch-Pulver ge- üttet, und das Löchlein mit Branntwein-Teige zu- chmiert, und, wenn es getrocknet iſt, Kegel-Satz gefüllet und etwas dicht eingeſetzt wird. Weil n, wenn die Kugel ihren Effect thut, die Kegel (ſie gen von Eiſen oder Papier ſeyn,) im Herunterfal- brennen, und in der Luft ſchlagen müſſen, werden von verſchiedener Länge gemacht. Die Proportion eiſernen Kegel, ſtellt Fig. 2010 a), und der pa- rnen, Fig. 2010 b) dar.

Der in die eisernen oder papiernen Kegel zu füllende Satz, besteht aus $8\frac{1}{2}$ ℔. gebrochenen Salpeter, $3\frac{1}{4}$ ℔. Mehlpulver, $2\frac{1}{2}$ ℔. Schwefel, und $\frac{1}{2}$ Loth kieferne Sägespäne. Dieser Satz wird trocken eingefüllet, und zuletzt mit Branntwein-Teige bestrichen.

Oder: man nimmt $4\frac{1}{2}$ ℔. Salpeter, 6 ℔. Mehlpulver, $2\frac{1}{4}$ ℔. Schwefel, und feuchtet es ein wenig mit Steinoder Lein-Oehle an.

Oder, es werden 7 Th. Salpeter, 2 Th. Mehlpulver, und 3 Th. Schwefel, ohne Anfeuchtung eingefüllet. Vorher aber muß man 1 oder 2 Kegel probieren, um, wenn es nöthig ist, dem Satze zu helfen.

2. Eine hölzerne Kugel, zum Umwerfen der Spiel-Kegel; s. oben, S. 699.

Kegel-Leich, s. oben, S. 700.

Kegel-Linie, s. oben, S. 704.

Kegel-Muschel, ist eine besondere Gien-Muschel aus dem mittelländischen Meere, deren kegelförmige Schalen schiefe hohle Fortsätze zeigen, welche länger als die Schale sind, daher die Muschel das Ansehen hat, als ob sie zwey Hörner führte, und daher auch von Linné Chama bicornis genannt worden ist.

Kegel-Platz, s. oben, S. 700.

Kegel-Reglement, s. oben, S. 700, fgg.

Kegel-Schnäbler, L. Conirostes, ist bey Klein, und einigen andern physikalischen Schriftstellern, eine allgemeine Benennung derjenigen Vögel, deren Schnabel gleich von der Wurzel an, die Gestalt eines spitzigen oder stumpfen Kegels, und am Ende eine leichte Krümmung hat. Zu diesem Geschlechte gehören die Mewen, die Säger, und die Halb-Aenten.

Kegel-Schnecke, Tuten-Schnecke, Wellen-Schnecke, Voluta *Linn.* eine Art kegelförmiger, mit wenigen über einander gewundenen Spiral-Linien versehener Schnecken, welche an der Seite mit einer länglichen Oeffnung versehen sind. Siehe Tuten-Schnecke, im Art. Schnecke.

Kegel-Schnitt, s. oben, S. 704.
Kegel-Schnur, s. oben, S. 698, f.
Kegel-Schub,
Kegel-Spiel, } s. oben, S. 699.
Kegel-Stuhl,
Kegel-Ventil, ein nach einem Kegel gebildetes, meſſingenes Ventil, welches bey metallenen Stiefeln in den Spritzen gebraucht wird. Es läſſet das Waſſer nicht ſo geſchwinde durch, als die Klappen-Ventile.
Kegel-Zug,
Kegeln, } s. oben, S. 699.
Kehle, Diminut. das Kehlchen, eine jede Röhre, ja eine jede lange Vertiefung oder eingebogene Fläche, wo es doch nur in einigen einzelen Fällen üblich iſt.

1. Eine Vertiefung, welche durch zwey in einem Winkel zuſammen ſtoßende Flächen, z. B. durch zwey an einander laufende Dächer hervor gebracht wird, heißt eine Kehle.

Daher die Kehl-Rinne, Fr. Cornière, oder Noue cornière, eine zum Ablauf des Regenwaſſers dienende Rinne, von Ziegeln oder von Blech, in dem Winkel, wo zwey Dächer zuſammen ſtoßen. Auch die Kapp-Fenſter machen Kehl-Rinnen mit dem Dache; Fr. Noulets.

Der Kehl-Sparren, in der Zimmermanns-Kunſt, ein Sparren, welcher den Grund der Kehle eines Daches ausmacht.

Der Kehl-Ziegel, ein Hohl-Ziegel, beſonders ſo fern er für die Kehlen eines Daches beſtimmt iſt.

Siehe auch Dach-Kehle, im VIII Th. S. 619.

2. In der Kriegs-Baukunſt, iſt die Kehle, L. Collum, Fr. Gorge, der Eingang der beſondern Feſtungswerke. Die Kehle eines Baſtiones oder Bollwerkes, Fr. la gorge d'un baſtion, die Weite der Oeffnung zwiſchen den beyden Winkeln, welchen die benachbarten Flanken mit den Curtinen formiren.

Die Kehle eines Ravelines, Fr. Gorge de demi-lune, die Zwischenweite von den Enden der beyden Facen gegen die Festung zu.

Daher die Kehl-Linie, Fr. Demi-gorge, eine jede von den beyden Linien, welche den Eingang in das Bollwerk formiren.

Der Kehl-Punct, derjenige Punct, wo die Kehl-Linien zusammen stoßen, wo sie denn zugleich den Kehl-Winkel machen.

3. Bey den Werkleuten, insonderheit Holz-Arbeitern, als: Stuhlmachern, Tischlern, Stellmachern, Drechslern ꝛc. wird ein jedes hohles oder eingebogenes Glied, oder eine vertiefte Fläche, die mit einem runden vorspringenden Stabe umgeben ist, eine Kehle genannt. Z. B. bey den Stuhlmachern, ein Bildhauer-Zierrath, der aus einer Vertiefung besteht, um welche an einer Seite, auch wohl an beyden Seiten ein kleiner runder Stab läuft; bey Tischlern und andern Professionisten, die Hohl-Kehle, ein hohles oder eingebogenes, nach einem halben Winkel vertieftes Glied am Simswerke, an Rahmen, u. d. gl. s. Th. XIX, S. 57, und Th. XXIV, S. 247.

Von verschiedenen Arten der Kehlen bey Ramin-Verzierungen, s. im XXXIII Th. S. 131.

Die Werkzeuge, deren sich die Holz-Arbeiter, insonderheit die Stellmacher und Stuhlmacher, hierbey bedienen, werden Kehl-Eisen, und zusammen das Kehl-Zeug genannt. Sie werden bey Beschreibung dieser Handwerke mit vorkommen.

4. Bey den Jägern, ist die Kehle, oder Brücke, die halbe Masche, welche an ein Treibe-Zeug gestrickt wird, damit die Hühner, wenn sie einmahl eingelaufen sind, nicht wieder zurück können.

5. Am üblichsten ist es im g. L. sowohl von der Speise- und Luft-Röhre der Menschen und Thiere, dem Schlunde, im Nieders. der Schluck, die Stroot (Straße),

(Straße), als auch von dem vordern Theile des Halses unter dem Kinne, hinter welchem der Eingang der Kehle liegt, und welcher Theil bey den Fleischern der Stich, Griech. Σφαγη, genannt wird; Fr. Gorge, Gosier. Wenn von den beyden Hals-Röhren die Rede ist, braucht man das Wort Kehle im g. L. ohne Unterschied sowohl von der Luft- als Speise-Röhre. Eine rauhe, heisere Kehle haben. Eine helle Kehle (Stimme) haben. Sich die Kehle schmieren, Fr. arroser la gorge, im niedrigen Scherze, brav trinken, tapfer zechen. Zuweilen bekommt die Luft-Röhre im g. L. den Nahmen der unrechten Kehle, doch nur alsdann, wenn etwas fremdes in dieselbe gerathen ist. Es ist ihm etwas in die unrechte Kehle gekommen. Sich die Kehle abschneiden. Jemanden das Messer an die Kehle setzen, Fr. prendre une personne à la gorge, lui tenir (oder mettre) le poignard sur la gorge, mettre (oder tenir) le pied sur la gorge a quelcun, jemand mit Gewalt wozu zwingen, einem mit Gewalt etwas abdrängen, ihn in die äusserste Verlegenheit bringen.

In der letzten Bedeutung schon bey dem Kero Chelu, bey dem Notker Chila, bey dem Willeram Chela, ehedem auch Giel, im Angels. Ceole, Caele, im Engl. Keel, im Lat. Gula, im Nieders. mit verdoppelten und verstärktem Hauch-Buchstaben Käkel, Koggel, im Livländ. Kahkle, im Lettischen Kaklas, im Esthnischen Kael, im Hebr. גר. Mit diesem Worte wird zunächst auf den hohlen Raum gesehen, und es gehört daher zu dem Geschlechte der Wörter Hals, Hohl, Kachel, Kaue, u. s. f.

Die Kehle, der Schlund, L. Fauces, Gula, als der hinterste Theil des inwendigen Mundes, oder diejenige große Höhle, welche den Raum zwischen dem hintersten Theile des Gaumens, nähmlich hinter dem Gaumen-Flore (Velum palatinum) und den Wirbel-Beinen des Halses ausmacht, wird überall von der gemeinschaftlichen Haut des inwendigen Mundes um-

geben. Man bemerkt an ihr, ausser der Zungen-Wurzel und dem Zäpfchen, die beyden hintersten Oeffnungen der Nasen-Höhle, eine Oeffnung oder Ritze, welche in die Luftröhren-Höhle führt, und die mit dem Kehldeckel bedeckt ist, ferner den obersten Theil des Luftröhren-Kopfes, den Magenschlund-Kopf nebst seiner Oeffnung und den Mandel-Drüsen, und endlich nebst diesen allen auf beyden Seiten die weiten häutigen Oeffnungen der Eustachischen Trompeten, die sich von der Trommel-Höhle der Ohren heraus bis dahin erstrecken. Es scheint auch die Kehle mit den Zeugungs-Gliedern in einer überaus merkwürdigen und übereinstimmenden Verbindung zu stehen, welches nicht nur die stets helle und klare Stimme der Verschnittenen, sondern auch die Zufälle der Lus Seuche, welche sich von diesen Theilen öfters sehr geschwinde der Kehle mittheilen, imgleichen die Veränderung des Tones in der Stimme, die sich mit den Jahren der Mannbarkeit eräugnet, wo die Zeugungs-Theile gleichsam erst zu ihrer Reife gelangen, sehr wahrscheinlich anzeigen.

Der Kehl-Deckel, Gr. und Lat. Epiglottis, Fr. Epiglotte, ist ein beweglicher, dünner und fast platter Knorpel, welcher nach unten zu etwas schmahl und dicker, oberwärts aber ganz dünn und ein wenig rund ausfällt, übrigens vorn eine etwas convexe oder bogenförmige, und hinten, in Vergleichung mit der vordersten Seite eine mehr hohle oder concave Gestalt hat. Es liegt derselbe gleich unter dem Zäpfchen, nähmlich hinter der Zungen-Wurzel, und zwar so, daß er die Spalte, welche sich an dem hintern Theil des Luftröhren-Kopfes befindet, zudecken und verschliessen kann. Doch geschieht dieses nicht immer, sondern nur vornehmlich alsdann, wenn Speise oder Trank hinunter geschlucket werden sollen. Eben deswegen hat auch der Kehl-Deckel eine schräge Rich-

ung, und ſteht etwas in die Höhe, damit nähmlich alles, was hinunter geſchlucket werden ſoll, über denſelben, gleichſam als über eine Brücke, leicht und bequem hinweg gehen könne, damit auch nicht von ungefähr etwas in die unrechte Kehle, oder in die Luft-Röhre ſelbſt, komme. Der zweyte Nutzen des Kehl-Deckels iſt, daß er die Stimme mäßigt, indem alle die Veränderungen des Schalles im Singen, daß die Stimme hoch oder tief klinge, die Triller, u. d. gl. von der Bewegung dieſes Kehl-Deckels herrühren; welches man eine helle, rauhe, feine, grobe ꝛc. Kehle oder Stimme haben, nennt. Es hängt derſelbe durch verſchiedene Bänder (Ligamente), ſowohl mit der Zungen-Wurzel, als auch dem Zungen-Beine, ſelbſt, und mit den eigentlichen Knorpeln des Luftröhren-Kopfes, genau zuſammen. An ſeiner Oberfläche bemerkt man hin und wieder verſchiedene kleine Löcher und Oeffnungen, auch kleine irreguläre Furchen und vertiefte Linien, worin kleine Drüſen liegen, welche beſonders an der hintern Fläche mit ihren Mündungen und Ausführungs-Gängen zum Vorſchein kommen, und mit der allgemeinen Haut, welche dieſen Knorpel überzieht, bedeckt ſind.

ehl-Ader, zwey Blut-Adern, welche ſich von der Schlüſſelbein-Ader abſondern, und längſt der Kehle nach dem Haupte zu gehen; wovon die eine die äuſſere, und die andere die innere Kehl-Ader genannt wird; Venae iugulares, die Droſſel-Adern.

ehl-Balken, derjenige Balken an einem gemeinen Dachwerke, welcher zwey Sparren unter dem Hahn-Balken mit einander verbindet; ſiehe im VIII Th. S. 523, und 526.

ehl-Braten, ſiehe im XXI Th. S. 296, f.

ehl-Bret, bey den Tiſchlern, ein Bret, diejenigen Leiſten, welche gekehlet werden ſollen, darein zu legen,

Kehl-Deckel, siehe oben, S. 710.

Kehl-Eisen, siehe oben, S. 708.

Kehl-Hammer, bey den Grobschmieden und Schlössern, ein Hammer, welcher zu halb rund gebogenen, eckigen und andern Arbeiten gebraucht wird; s. Th. XXI, S. 333.

Kehl-Hobel, bey den Tischlern, ein Hobel, vermittelst dessen die Hohlkehlen hervor gebracht werden; der Kehl-Stoß, Fr. Feuilleret. In weiterer Bedeutung, so fern Kehle, nach dem Beyspiele aller Wörter, welche eine Vertiefung bedeuten, auch eine Erhöhung bezeichnen kann, werden auch die Stab- und Karnieß-Hobel, mit unter die Kehl-Hobel gerechnet.

Von dem Kehl-Hobel der Stuhlmacher, s. Th. XXIV, S. 32; und dem Kehl-Hobel der Tischler und Zimmerleute, S. 40.

Kehl-Holz, eine Benennung des Hartriegels, Ligustrum vulgare *L.* wegen der guten Wirkung dessen Holzes wieder die Mund-Fäule. Siehe Rain-Weide.

Kehl-Knopf, eine Benennung, welche Planer der im XXVII Th. S. 475, f. beschriebenen Hydrangea gibt.

Kehl-Kopf, im g. L. einiger Gegenden, die, insonderheit bey Mannspersonen, hervor ragende äussere Erhöhung des ersten und größten Knorpels der Luft-Röhre; der Adams-Apfel, oder Adams-Bissen.

Kehl-Kraut, eine Benennung der im XXI Th. S. 304, beschriebenen Art des Mäuse-Dornes, Ruscus Hypoglossum *L.* welches auch Hals-Kraut und Zäpflein-Kraut genannt wird, weil man sich des Krautes ehedem zum Gurgeln bediente.

Kehl-Leiste, (die) oder der Kehl-Leisten, eine eingebogene Rinne, so fern sie eine Art der Verzierung ist, und eine mit einer solchen Rinne versehene Leiste;

Kohl-Leiste, ein Kehl-Stoß. Siehe im XIX
S. 58, f.
Linie, } f. oben, S. 708.
Punct, }
Riemen, Fr. Sous-Gorge, ein Theil des Le
am Pferde-Zaume, siehe unter Pferd.
Rinne, } siehe oben, S. 707.
Sparren, }
Stoß, siehe Kehl-Hobel, und Kehl-Leiste.
Sucht, eine Benennung der Bräune bey Men
, f. Th. VI, S. 331, f. und bey den Schwei
S. 339, fgg.; wie auch der Druse bey Pferden,
. IX. S. 652, fgg. und des Kropfes und Ko
der Pferde.
Winkel, } siehe oben, S. 708.
Zeug, }
Ziegel, siehe oben, S. 707.

1. 1. Mit Kehlen, d. i. Rinnen, versehen; ein
ehmlich bey den Tischlern und Zimmerleuten übli
Wort, wo eine Leiste gekehlet wird, wenn man
solche Verzierungen gibt. Daher die Kehlung.
2. Einen Fisch kehlen, im g. L. ihm die Kehle
chneiden, ihn auskehlen. So werden z. B.
häringe gekehlet, ehe sie eingesalzen werden.
eim, siehe Kelheim.
ng, im g. L. einiger Gegenden, eine Benennung
Kabeljaues, weil er, so wie die Häringe, gekehlet

(die) das Abstractum des Zeitwortes kehren, in
n zweyten Haupt-Bedeutung, wo es doch nur
ben Zusammensetzungen Abkehr, Rückkehr,
erkehr (beym Dreschen), Umkehr, Zukehr u.
vorkommt, wo es in dem Worte Verkehr, zu
h männliches Geschlechtes ist.

In g. B., besonders Ober-Deutschlandes, ist dafür sowohl die Fahr, als auch die Kehre, besonders von dem Umwenden mit dem Pfluge üblich.

Kehraus, oder Kehrraus, (der) ein langer Tanz, mit welchem die sämmtlichen Hochzeit-Gäste, wenn sie sich mit den Händen in einer langen Reihe fest an einander schlingen, und damit allerley Figuren und Windungen machen, die Tanz-Lust gemeiniglich beschliessen. In einigen Orten nennt man diesen Tanz den Grossvater.

Man leitet die Benennung daher, weil der Tanz-Platz durch die langen Kleider des andern Geschlechtes alsdann gleichsam ausgekehret wird.

Kehr-Besen, ein Besen zum Kehren oder Auskehren; zum Unterschiede von dem Staub-Besen und andern Arten der Besen: S. Th. IV, S. 293.

Diese Benennung führt auch eine Art hölzerner Bürsten, welche aus schwanken und geschmeidigen gelben Reischen, die aus Italien kommen, dergestalt zusammen gebunden sind, daß sie mit dem einen Ende einen festen, nicht allzu langen Stiel oder Griff ausmachen, mit dem andern Ende aber sich, wie ein gewöhnlicher Besen, aus einander breiten. Man bedienet sich ihrer, den auf den Kleidern tief eingefressenen Staub damit heraus zu bringen. Sie thun dem Tuche nicht so vielen Schaden, als die scharfen Kehr-Bürsten. Fr. Epoussette, Vergette.

Der Kehr-Besen der Tuch-Bereiter, ist ein Besen von abgeschälten Birken-Sträuchen, womit der Professionist das völlig zubereitete Tuch, nachdem es ein Rücken geschlagen worden ist, auf der linken Seite gut abkehret, und von aller etwa darauf gefallenen Unreinigkeit befreyet, um dasselbe nachher einzupapieren.

Die Kehr-Beschen der Bergleute, sind kleine, von Tannen-Reisig gemachte Büsche, vermittelst deren

deren die zähen Schlämme, desgleichen Zwitter-Schlämme auf dem Kehr-Herde, verwaschen werden.

Kehr-Bürste, eine Bürste, den Staub damit aus den Kleidungsstücken zu kehren, besonders die gemeine von Borsten verfertigte Bürste dieser Art; zum Unterschiede von andern Arten; s. Th. VII, S. 410.

Kehr-Herd, s. Kehr-Besen der Bergleute.

Kehr-Rad, in dem Wasser-Baue, und auf Bergwerken, ein Wasser-Rad, welches auf beyden Seiten umgetrieben werden kann und umgetrieben wird. Es ist halb recht und halb rückwärts geschaufelt, und geht bald vor- bald rückwärts, je nach dem das Wasser auf die eine oder andere Hälfte des Rades schlägt, zu welchem Ende es drey Kränze hat. Es ist dergleichen bey Wasser-Göpeln nöthig, damit das Ende des Göpel-Seiles wieder heraus gehen könne.

Kehr-Ruder, siehe Ruder.

Kehr-Seite, ein sehr ungeschickter Ausdruck einiger Schriftsteller der Münz-Wissenschaft, die Rück-Seite oder Gegen-Seite einer Münze zu bezeichnen, den Revers, im Gegensatze der Haupt-Seite.

Kehr-Wände, im Wasser-Baue, Spund-Wände unter dem Schleusen-Boden, auch an der Seite, zu verhindern, daß das Wasser nicht unter oder neben der Schleuse durchbreche. Siehe Schleuse.

Kehr-Wisch. 1. Ein Wisch, den Staub oder andern Unrath damit weg zu kehren; Fr. Houssoir, Plumail. Der Herd eines Back-Ofens wird mit einem solchen Kehr-Wische, Fr. Ecouvillon, oder Equevillon, gekehret, oder von der Asche gereiniget. In Frankreich bedient man sich hierzu eines Haders, welcher aus vielen Stücken Leinwand zusammen gebunden, und an eine Stange wie ein Besen angemacht ist. Unsere Bäcker haben eine Stange, woran vorn einige Hände voll starkes frisches Stroh angebun-

gebunden sind; Fig. 2011. Man taucht das Stroh in das Wasser einer stets neben dem Ofen stehenden, mit eisernen Bändern belegten, Waune, welche der Lösch-Trog, oder die Lösche, genannt wird. Mit diesem nassen Kehrwische wird der Ofen, wie der Bäcker zu sagen pflegt, gelöscht. Wenn nähmlich die Kohlen heraus gezogen sind, wird der Herd des Ofens mit dem Kehrwische von dem Ueberbleibsel der Asche gereiniget, und zugleich ein wenig abgekühlet, damit er die eingeschobene Ware nicht versenge. Malouin verwirft dieses Löschen, weil es Herd und Ofen beschädigt; allein, unsere Bäcker sehen sich aus einer doppelten Ursache hierzu genöthigt. Denn die Asche hängt sich leichter an das Rocken- als an das Weitzen-Brod, und bey der Semmel befördert das Löschen, durch die in dem Ofen aufsteigenden Dünste, die Farbe. Ja, selbst bey der Semmel setzt sich die Asche stark an, zumahl auf einem Herde von Lehm.

Zur Verhütung der Feuers-Gefahr auf dem Lande, müssen die Kehrwische, nach verrichteter Arbeit, nicht etwa an Gebäude-Giebel, viel weniger auf Dächer, auch nicht einmahl auf das Backofen-Dach, geleget werden, weil leicht etwas von glühenden Kohlen sich darin verhalten haben könnte; sondern es müssen dieselben auf das reine Erdreich oder in das Gras geleget, auch vorher noch völlig in Wasser eingetauchet werden.

2. Eine Benennung, womit Plauer eine gewisse Pflanze belegt, welche Linné Sarothra gentianoides genannt hat.

Kehr-Zehent, Fr. Champart, Terrage; siehe unter Zehent.

Kehre, siehe Kehr.

Kehren. Dieses Wort wird in zwey, dem Anscheine nach verschiedenen, Haupt-Bedeutungen gebraucht, wel-

welche aber doch, so wie die Lat. verrere und vertere, im Grunde sehr genau mit einander verwandt sind.

1. Mit einem Besen, Wische, oder einer Bürste überfahren und dadurch wegschaffen. Den Staub aus dem Kleide, aus dem Hute, von dem Tische, von den Büchern kehren, mit der Bürste. Den Koth aus dem Zimmer, den Ruß aus dem Ofen, die Spinneweben von der Wand kehren, mit dem Besen. Imgl. auf solche Art reinigen. Die Kleider kehren, das Zimmer, das ganze Haus, die Feuermauer kehren. In engerer Bedeutung wird es häufig absolute von dem Kehren der Feuermauern gebraucht. So fern das Kehren mit einer Bürste geschieht, wird es auch bürsten, und so fern es mit einem Besen geschieht, auch fegen genannt.

In dieser Bedeutung lautet es bey dem Ottfried kerren, in den monseeischen Glossen cheron, im Griech. κορεω.

Sprichw. Ein jeder kehre vor seiner Thür, menge sich nicht in Sachen, die ihn nichts angehen.

2. Einem Körper, dessen Seiten oder Theilen eine andere Richtung in Ansehung der Dinge ausser ihm geben.

1) Eigentlich. Die Augen gen Himmel kehren. Das Unterste zu oberst kehren. Jemanden den Rücken kehren, den Rücken gegen dessen Angesicht richten. Sich rechts kehren. Die Füße einwärts kehren. In welchem Verstande es ausser einigen wenigen Fällen im Oberdeutschen am üblichsten ist, indem im Hochdeutschen wenden, richten, drehen, in den meisten übrigen Fällen dafür gebraucht werden. Doch ist es in den Zusammensetzungen umkehren, verkehren, auch im Hochdeutschen gebräuchlich.

2) Figürlich. (a) Alles zum Besten kehren, im g. L., sowohl einer Sache einen guten Ausgang verschaffen, als auch alles auf die beste Art auslegen. (b) Sich an etwas kehren, Bewegungsgründe seines Verhal-

haltens daraus hernehmen, gleichfalls nur im g. L. Er kehrt sich an niemanden. Sich an keine Warnungen kehren. In den niedrigen Sprech-Arten mit dem vorgesetzten Zischlaute scheren. Was scher ich mich daran. (c) In der biblischen Schreib-Art bedeutet es sehr oft sein Verstandes- und Begehrungs-Vermögen auf eine dauerhafte Art auf einen Gegenstand richten. Sich zu Gott, zur Buße, zu der Sünde, zu den Fabeln u. s. f. kehren; wofür man im Hochdeutschen theils wenden, theils andere Ausdrücke braucht. (d) Verändern; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. (e) Ersetzen, ein gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem es, so wie das Hauptwort die Kahr, Kehre, Ersatz, in den Schriften der mittlern Zeiten häufig vorkommt. Einen Schaden kehren.

So auch die **Kehrung**, besonders in der zweyten Haupt-Bedeutung.

In dieser zweyten Haupt-Bedeutung bey dem Otfried und Willeram cheren, im Nieders. keeren, im Dän. kere, im Poln. kieruge, ich kehre, im Lat. in der intensiven Form, wie aus dem r erhellet, vertere. Das Nieders. keeren bedeutet ausser dem noch anwenden, reichen, sich erstrecken, geben und darreichen. Weil im Schwed. Keyre einen ledernen Riemen, Corium, und Köra, mit Gewalt fort treiben, bedeutet, so glaubt Ihre, daß kehren eigentlich peitschen, schlagen, bezeichnet habe. Allein, es ist wohl unläugbar, daß dieses Wort eine Nachahmung des Schalles ist, welchen sowohl das Kehren mit Besen und Bürsten, als auch die Veränderung der Lage eines schweren Körpers macht; so wie scheren, scharren, schurren, das veraltete kahren, graben, schneiden, schärben, Hebr. כרה כור כאר, graben, bohren, u. s. f. ähnliche Nachahmungen sind. Siehe Karst (im XXXV Th. S. 201), und Kerbe. Einige Mund-Arten, z. B. die schlesische, sprechen das e in diesem Worte wie ein ä, kähren; im Niederdeutschen hat das geschlossene e den Vorzug.

Im

Im Wasser-Bau, heißt Kehren, das Wasser abhalten. Wie hoch kehrt ein Deich? wie hoch hält der Deich das Wasser ab, daß es nicht übertreten kann?

In der Schifffahrt, heißt die See kehren, ein langes Seil längst dem Boden in der See hinziehen, um vermittelst desselben einen abgerissenen Anker ꝛc. wieder zu finden, und zu fassen. In dieser Absicht werden die beyden Enden des Seiles an zwey Bothe befestiget, die in einiger Entfernung einander gegen über rudern. An die Mitte des Seiles hängt man zwey Kanonenkugeln, oder andere Gewichte, die es auf den Boden hinab drücken. Indem nun die Bothe fort rudern, schleppen sie das Seil im Grunde des Meeres nach, und dieses faßt den Anker ꝛc.

Kehricht, Auskehricht, L. Purgamenta, Quisquiliae, Fr. Balaiures, Curailles, was mit dem Besen ausgekehret worden; Unrath, welcher mit dem Besen weggeschaffet worden; im Oberd. Fegsal, das Feget, Kutter (vnn Koth), im Niederſ. Mull, Uutrackels.

Man muß, wie ich bereits im III Th. S. 230, f. erinnert habe, das Kehricht in Städten nicht an öffentliche und gangbare Straßen hin werfen, oder unter die Feuer-Leitern häufen, als welches wieder die Reinlichkeit, und wieder den vorfallenden Gebrauch der letztern, streitet.

So verächtlich aller Koth, Staub, Sand, Knochen, und Abgänge von allerley Sachen, den man aus den Zimmern und andern Abtheilungen eines Hauses, mit Besen zusammen kehrt, und hinaus schaffet, ist, so wirft es doch ein Landwirth nicht weg, sondern es ist sehr nützlich, alles Kehricht in eine Bucht zusammen schütten zu lassen, damit man die bisweilen verloren und darunter gekommenen Sachen darin aufsuchen könne, und solches an der Luft zu gutem Dünger werde, und hernach in den Garten oder auf den Acker ge-

führet werden könne. Man kann es aber auch, wenn es nicht aus allzu vielem Sande besteht, zur Anlegung der nutzbaren Salpeter- und Erd-Gruben brauchen. Solcher Gestalt kann ein Haus- und Land-Wirth alles nutzen; denn wenn nur viel Knochen, Abgänge von Papier, Leder, Federn, Woll-Flöckchen, ja fettiger, blutiger und anderer Thiere kothiger Schmutz und Unflath darunter ist, ist er desto besser, und schickt sich am besten zum Düngen.

Kehrung. 1. Von dem Hauptworte kehren; siehe oben, S. 718.

Bey den Holz-Arbeitern; siehe **Gehrung**, im XVI Th. S. 666.

Keib, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches Aas bedeutete. Daher alle diejenige Geyer, welche nicht auf den Raub ausgehen, sondern sich von Aesern nähren, **Keib-Geyer**, **Aas-Geyer**, genannt werden.

Keich-Husten, ein mit Keichen verbundener Husten, welcher von einem schweren Athemhohlen begleitet ist, und mit Erstickung drohet. Siehe Th. XXVII, S. 19, flg.

Keiche, ein enges Behältniß; s. oben, S. 275, Kauche.

Keichen, L. anhelare, Fr. haleter. Dieses Wort ahmet den Laut nach, welchen man 1. macht, wenn man den Athem mit Mühe in sich zieht. So keicht man bey einigen Arten des Hustens, bey der Schwindsucht, bey der Engbrüstigkeit, nach einer heftigen Bewegung, in heftigen Leidenschaften, u. s. f. Im Oberdeutschen und selbst bey einigen hochdeutschen Schriftstellern in der höhern Schreib-Art, keuchen.

In einigen oberdeutschen Gegenden ist dafür das Frequentativum kakazen, im Nieders. kuchen, piechen, peichen, prichen, hachpachen, häsepesen, heisapen, hesapen, hastebaffen, himen, Holl. hijmen, helchen (durch ziehen), anken, janken, u. s. f. üblich, wovon die meisten gleich-

gleichfalls Nachahmungen des Lautes ſind, theils auch beſondere Arten des Keichens ausdrucken.

2. Da man bey einigen Arten des Huſtens im Huſten einen ähnlichen Laut von ſich gibt, ſo wird ein ſolches Huſten gleichfalls keichen genannt. Den ganzen Tag keichen, mit Engbrüſtigkeit huſten. Niederſ. kuchen, kögen, kagen, kücheln, krücheln, Engl. cough, wo auch Köge, der Huſten iſt, Engl. Cough und Kuch.

Von dem Keichen der Pferde und des Rind-Viehes, ſiehe die Art. Dampf, im VIII Th. S. 729, fgg. und Herzſchlächtigkeit, im XXIII Th. S. 130, fgg.

Keifen, zanken, ſchmählen, im g. L. und der vertraulichen Sprech-Art. Immer etwas zu keifen haben. Fr. bouder, clabauder, grogner, gronder, quereller. Niederſ. kipen, wo das Hauptwort Kief, auch das Gezänk, imgl. einen Verweis bedeutet, bey den ſchwäbiſchen Dichtern Kib, im Dän. Kiv. Im Meklenb. kabecheln. Auch im g. L. der Hochdeutſchen hat man das Diminut. und Frequentat. keifeln, L. cauillari. Eigentlich bedeutet keifen ſowohl beiſſen, als eſſen, in welchem Verſtande es noch in einigen oberdeutſchen Gegenden, z. B. in Nürnberg, üblich iſt, in den monſeeiſchen Gloſſen ehiuvan. Siehe Känen, oben, S. 280, und Kiefer.

Keil (*), L. Cuneus, F. Coin, ein Wort, welches 1. in ſeiner weiteſten und vielleicht eigentlichſten Bedeutung einen jeden langen dünnen Körper bedeutet zu haben ſcheint, in welchem nunmehr veralteten Verſtande es noch

(*) Im Niederſ. Kiel, im Dän. Kile, im Schwed. Kil, wo auch Kile eine Falte bedeutet. Es iſt ungewiß, ob der Begriff der Länge und Schärfe, oder des Spaltens und in weiterer Bedeutung des Schlagens, in dieſem Worte der herrſchende iſt. Im Wendiſchen iſt kalam, klosu, ſowohl hauen als ſtechen, als auch ſpalten, und ſelbſt im g. L. der Hochdeutſchen braucht man keilen oft für ſchlagen, prügeln. Darauf los keilen. Jemanden keilen. Siehe auch Keil-Haut, Keiler, und Keule.

noch in Kiel in einer doppelten Bedeutung üblich ist. Siehe Kiel.

2. In engerer Bedeutung ist der Keil ein jeder länglicher Körper, welcher an dem einen Ende dünner ist, als an dem andern, er sey übrigens rund oder eckig; in welchem Verstande es noch in einigen Fällen üblich ist. Die kegelförmigen Belemniten sind unter dem Nahmen der Donner-Keile bekannt, weil man ehedem glaubte, daß sie mit dem Blitze auf die Erde fielen; s. Th. IX, S. 375.

Bey dem Suidas ist κεκις, ein hölzerner Pfeil, und im Engl. Kile, und Franz. Quille, ein Kegel, welches Wort selbst hierher zu gehören scheint. Im Oberdeutschen ist ein Keil Brod, ein Keil Butter, ein an einem Ende zugespitztes Brod, ein zugespitztes Stück Butter, wo es in einigen Gegenden auch Keidel lautet, und wofür im Hochdeutschen ein Weck üblich ist.

Eine Ader Erz oder Stein, welche sich am Ende zuspitzet, heißt im Bergbaue ein Keil, so wie im g. L. eine jede Oberfläche der Erde, ein Stück Feldes, Wiese, u. s. f. wenn es sich zuspitzet, diesen Nahmen führt. Siehe auch Keule.

3. In der engsten Bedeutung ist der Keil ein viereckiger länglicher Körper, welcher sich von der Grundfläche an in eine gerade Schärfe verliert, besonders so fern er gebraucht wird, einen andern Körper zu spalten, Fr. Ebuard. Das Holz mit Keilen spalten. Einen Keil einschlagen. Auf einen harten Ast gehört ein harter Keil. Ein Keil treibt den andern. Fr. un clou chasse l'autre. Imgl. figürlich, was die Gestalt eines solches Keiles hat. So ist, in der Baukunst, der Stein, welcher, nach der Figur eines Keiles, oben breiter als unten ist, und in der Mitte eines Bogens, besonders in der toscanischen und dorischen Ordnung, gesetzt, und gemeiniglich der Schluß-Stein genannt wird, auch unter dem Nahmen des Keiles oder Keil-Steins bekannt;

kannt; und in Nieder-Sachsen wird auch der Zwickel eines Strumpfes der Keil genannt. Im weitesten Verstande ist ein jedes Werkzeug zum Stechen und Hauen eine Art eines Keiles.

Der Keil, als ein mechanisches Rüstzeug betrachtet, besteht aus zwey gleich schief liegenden Flächen, die in einem scharfen Ende unten zusammen laufen, mit den obern Enden aber sich entweder nahe bey einander, oder weit von einander entfernt, befinden, daher auch der Keil selbst entweder ein spitziger und scharfer, Fig. 2012 a), oder ein stumpfer Keil, Fig. 2012 b), genannt wird. Es dient hierzu eine jede Materie, welche hart ist, und einen Widerstand thun kann, als: Holz, Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, u. d. gl. Insgemein wird der Keil gebraucht, einen dicken und an sich selbst festen Körper, z. B. einen Baum oder ein Stück (Scheit) Holz aus einander zu treiben und zu zerspalten, oder zwey nur fest auf und an einander liegende Körper von einander zu bringen. Seine Eigenschaft, wodurch sein Effect vermehrt wird, ist: daß er vorn scharf oder spitzig sey; denn je dünner er ist, desto leichter durchdringt er dasjenige, was er von einander bringen soll. Ein dünner oder scharfer Keil ist, wenn, F. 2012 a), die beyden Seiten a b, c f, und a b, d e lang sind, und die Fläche d e oder e f schmahl ist. Oder, je kürzer die Linie c d gegen a c und a d ist, desto größere Gewalt übt der Keil aus.

Aus der Wirkung des Keiles lässet sich das Vermögen vieler anderer Werkzeuge, welche man theils im gemeinen Leben braucht, als: Messer, Gabel, Degen, Säbel, Hacken, Beile, Aexte, Meißel, Nadeln, Pfrieme, Scheren, Nägel u. s. f. theils, welche in den Händen und Werkstätten mancher Künstler und Handwerker sich befinden, erklären. Ueberhaupt sind alle spitzige und schneidende Werkzeuge

Die Kehle eines Ravelines, Fr. Gorge de demi-lune, die Zwischenweite von den Enden der beyden Facen gegen die Festung zu.

Daher die Kehl-Linie, Fr. Demi-gorge, eine jede von den beyden Linien, welche den Eingang in das Bollwerk formiren.

Der Kehl-Punct, derjenige Punct, wo die Kehl-Linien zusammen stoßen, wo sie denn zugleich den Kehl-Winkel machen.

3. Bey den Werkleuten, insonderheit Holz-Arbeitern, als: Stuhlmachern, Tischlern, Stellmachern, Drechslern ꝛc. wird ein jedes hohles oder eingebogenes Glied, oder eine vertiefte Fläche, die mit einem runden vorspringenden Stabe umgeben ist, eine Kehle genannt. Z. B. bey den Stuhlmachern, ein Bildhauer-Zierrath, der aus einer Vertiefung besteht, um welche an einer Seite, auch wohl an beyden Seiten ein kleiner runder Stab läuft; bey Tischlern und andern Professionisten, die Hohl-Kehle, ein hohles oder eingebogenes, nach einem halben Zirkel vertieftes Glied am Simswerke, an Rahmen, u. d. gl. s. Th. XIX, S. 57, und Th. XXIV, S. 247.

Von verschiedenen Arten der Kehlen bey Ramin-Verzierungen, s. im XXXIII Th. S. 131.

Die Werkzeuge, deren sich die Holz-Arbeiter, insonderheit die Stellmacher und Stuhlmacher, hierbey bedienen, werden Kehl-Eisen, und zusammen das Kehl-Zeug genannt. Sie werden bey Beschreibung dieser Handwerke mit vorkommen.

4. Bey den Jägern, ist die Kehle, oder Brücke, die halbe Masche, welche an ein Treibe-Zeug gestrickt wird, damit die Hühner, wenn sie einmahl eingelaufen sind, nicht wieder zurück können.

5. Am üblichsten ist es im g. L. sowohl von der Speise- und Luft-Röhre der Menschen und Thiere, dem Schlunde, im Nieders. der Schluck, die Stroote (Straße),

aße), als auch von dem vordern Theile des Hal-
nter dem Kinne, hinter welchem der Eingang
Kehle liegt, und welcher Theil bey den Fleischern
Stich, Griech. Σφαγη, genannt wird; Fr.
ge, Gosier. Wenn von den beyden Hals-Röh-
ie Rede ist, braucht man das Wort Kehle im
ohne Unterschied sowohl von der Luft- als Spei-
Röhre. Eine rauhe, heisere Kehle haben.
helle Kehle (Stimme) haben. Sich die Keh-
mieren, Fr. arroser la gorge, im niedrigen
rge, brav trinken, tapfer zechen. Zuweilen be-
t die Luft-Röhre im g. L. den Nahmen der un-
ren Kehle, doch nur alsdann, wenn etwas frem-
n dieselbe gerathen ist. Es ist ihm etwas in die
chte Kehle gekommen. Sich die Kehle ab-
iden. Jemanden das Messer an die Kehle se-
Fr. prendre une personne à la gorge, lui tenir
mettre) le poignard sur la gorge, mettre (oder
) le pied sur la gorge a quelcun, jemand mit Ge-
wozu zwingen, einem mit Gewalt etwas abdrän-
ihn in die äusserste Verlegenheit bringen.

n der letzten Bedeutung schon bey dem Kero Chelu, em Notker Chila, bey dem Willeram Chela, ehe-auch Giel, im Angels. Ceole, Caele, im Engl. Keel, t. Gaia, im Nieders. mit verdoppelten und verstärktem h-Buchstaben Kâkel, Kogge, im Liviänd. Kahkle, ttischen Kaklas, im Esthnischen Kael, im Hebr. קנה. iesem Worte wird zunächst auf den hohlen Raum ge-, und es gehört daher zu dem Geschlechte der Wörter Hohl, Kachel, Kaue, u. s. f.

Die Kehle, der Schlund, L. Fauces, Gula, als interste Theil des inwendigen Mundes, oder die-e große Höhle, welche den Raum zwischen dem rsten Theile des Gaumens, nähmlich hinter dem men-Flore (Velum palatinum) und den Wirbel-en des Halses ausmacht, wird überall von der inschaftlichen Haut des inwendigen Mundes um-

geben. Man bemerkt an ihr, ausser der Zungen-Wurzel und dem Zäpfchen, die beyden hintersten Oeffnungen der Nasen-Höhle, eine Oeffnung oder Ritze, welche in die Luftröhren-Höhle führt, und die mit dem Kehldeckel bedeckt ist, ferner den obersten Theil des Luftröhren-Kopfes, den Magenschlund-Kopf nebst seiner Oeffnung und den Mandel-Drüsen, und endlich nebst diesen allen auf beyden Seiten die weiten häutigen Oeffnungen der Eustachischen Trompeten, die sich von der Trommel-Höhle der Ohren heraus bis dahin erstrecken. Es scheint auch die Kehle mit den Zeugungs-Gliedern in einer überaus merkwürdigen und übereinstimmenden Verbindung zu stehen, welches nicht nur die stets helle und klare Stimme der Verschnittenen, sondern auch die Zufälle der Lust-Seuche, welche sich von diesen Theilen öfters sehr geschwinde der Kehle mittheilen, ingleichen die Veränderung des Tones in der Stimme, die sich mit den Jahren der Mannbarkeit eräugnet, wo die Zeugungs-Theile gleichsam erst zu ihrer Reife gelangen, sehr wahrscheinlich anzeigen.

Der Kehl-Deckel, Gr. und Lat. Epiglottis, Fr. Epiglotte, ist ein beweglicher, dünner und fast platter Knorpel, welcher nach unten zu etwas schmahl und dicker, oberwärts aber ganz dünn und ein wenig rund ausfällt, übrigens vorn eine etwas convexe oder bogenförmige, und hinten, in Vergleichung mit der vordersten Seite eine mehr hohle oder concave Gestalt hat. Es liegt derselbe gleich unter dem Zäpfchen, nähmlich hinter der Zungen-Wurzel, und zwar so, daß er die Spalte, welche sich an dem hintern Theile des Luftröhren-Kopfes befindet, zudecken und verschliessen kann. Doch geschieht dieses nicht immer, sondern nur vornehmlich alsdann, wenn Speise oder Trank hinunter geschlucket werden sollen. Eben deswegen hat auch der Kehl-Deckel eine schräge Rich-

nng, und steht etwas in die Höhe, damit nähmlich alles, was hinunter geschlucket werden soll, über denselben, gleichsam als über eine Brücke, leicht und bequem hinweg gehen könne, damit auch nicht von ungefähr etwas in die unrechte Kehle, oder in die Luft-Röhre selbst, komme. Der zweyte Nutzen des Kehl-Deckels ist, daß er die Stimme mäßigt, indem alle die Veränderungen des Schalles im Singen, daß die Stimme hoch oder tief klinge, die Triller, u. d. gl. von der Bewegung dieses Kehl-Deckels herrühren; welches man eine helle, rauhe, feine, grobe ꝛc. Kehle oder Stimme haben, nennt. Es hängt derselbe durch verschiedene Bänder (Ligamente), sowohl mit der Zungen-Wurzel, als auch dem Zungen-Beine, selbst, und mit den eigentlichen Knorpeln des Luftröhren-Kopfes, genau zusammen. An seiner Oberfläche bemerkt man hin und wieder verschiedene kleine Löcher und Oeffnungen, auch kleine irreguläre Furchen und vertiefte Linien, worin kleine Drüsen liegen, welche besonders an der hintern Fläche mit ihren Mündungen und Ausführungs-Gängen zum Vorschin kommen, und mit der allgemeinen Haut, welche diesen Knorpel überzieht, bedeckt sind.

Kehl-Ader, zwey Blut-Adern, welche sich von der Schlüsselbein-Ader absondern, und längst der Kehle nach dem Haupte zu gehen; wovon die eine die äussere, und die andere die innere Kehl-Ader genannt wird; Venae iugulares, die Drossel-Adern.

Kehl-Balken, derjenige Balken an einem gemeinen Dachwerke, welcher zwey Sparren unter dem Hahn-Balken mit einander verbindet; siehe im VIII Th. S. 523, und 526.

Kehl-Braten, siehe im XXI Th. S. 296, f.

Kehl-Bret, bey den Tischlern, ein Bret, diejenigen Leisten, welche gekehlet werden sollen, darein zu legen.

haltens daraus hernehmen, gleichfalls nur im g. L. Er kehrt ſich an niemanden. Sich an keine Warnungen kehren. In den niedrigen Sprech-Arten mit dem vorgeſetzten Ziſchlaute ſcheren. Was ſcher ich mich daran. (c) In der bibliſchen Schreib-Art bedeutet es ſehr oft ſein Verſtandes- und Begehrungs-Vermögen auf eine dauerhafte Art auf einen Gegenſtand richten. Sich zu Gott, zur Buße, zu der Sünde, zu den Fabeln u. ſ. f. kehren; wofür man im Hochdeutſchen theils wenden, theils andere Ausdrücke braucht. (d) Verändern; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung. (e) Erſetzen, ein gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem es, ſo wie das Hauptwort die Kahr, Kehre, Erſatz, in den Schriften der mittlern Zeiten häufig vorkommt. Einen Schaden kehren.

So auch die Kehrung, beſonders in der zweyten Haupt-Bedeutung.

In dieſer zweyten Haupt-Bedeutung bey dem Ottfried und Willeram cheren, im Niederſ. keeren, im Dän. kere, im Poln. kieruge, ich kehre, im Lat. in der intenſiven Form, wie aus dem c erhellet, vertere. Das Wie

Im Wasser-Bau, heißt Kehren, das Wasser abhalten. Wie hoch kehrt ein Deich? wie hoch hält der Deich das Wasser ab, daß es nicht übertreten kann?

In der Schifffahrt, heißt die See kehren, ein langes Seil längst dem Boden in der See hinziehen, um vermittelst desselben einen abgerissenen Anker ꝛc. wieder zu finden, und zu fassen. In dieser Absicht werden die beyden Enden des Seiles an zwey Bothe befestiget, die in einiger Entfernung einander gegen über rudern. An die Mitte des Seiles hängt man zwey Kanonenkugeln, oder andere Gewichte, die es auf den Boden hinab drücken. Indem nun die Bothe fort rudern, schleppen sie das Seil im Grunde des Meeres nach, und dieses faßt den Anker ꝛc.

Kehricht, Auskehricht, L. Purgamenta, Quisquiliae, Fr. Balaiures, Curailles, was mit dem Besen ausgekehret worden; Unrath, welcher mit dem Besen weggeschaffet worden; im Oberd. Fegsal, das Feget, Kutter (vnn Koth), im Niederſ. Mull, Utrackels.

Man muß, wie ich bereits im III Th. S. 230, f. erinnert habe, das Kehricht in Städten nicht an öffentliche und gangbare Straßen hin werfen, oder unter die Feuer-Leitern häufen, als welches wieder die Reinlichkeit, und wieder den vorfallenden Gebrauch der letztern, streitet.

So verächtlich aller Koth, Staub, Sand, Knochen, und Abgänge von allerley Sachen, den man aus den Zimmern und andern Abtheilungen eines Hauses, mit Besen zusammen kehrt, und hinaus schaffet, ist, so wirft es doch ein Landwirth nicht weg, sondern es ist sehr nützlich, alles Kehricht in eine Bucht zusammen schütten zu lassen, damit man die bisweilen verloren und darunter gekommenen Sachen darin aufsuchen könne, und solches an der Luft zu gutem Dünger werde, und hernach in den Garten oder auf den Acker ge-

führet werden könne. Man kann es aber auch, wenn es nicht aus allzu vielem Sande besteht, zur Anlegung der nutzbaren Salpeter- und Erd-Gruben brauchen. Solcher Gestalt kann ein Haus- und Land-Wirth alles nutzen; denn wenn nur viel Knochen, Abgänge von Papier, Leder, Federn, Woll-Flöckchen, ja fetter, blutiger und anderer Thiere kothiger Schmutz und Unflath darunter ist, ist er desto besser, und schickt sich am besten zum Düngen.

Kehrung. 1. Von dem Hauptworte kehren; siehe oben, S. 718.

Bey den Holz-Arbeitern; siehe **Gehrung**, im XVI Th. S. 666.

Keib, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches Aas bedeutete. Daher alle diejenige Geyer, welche nicht auf den Raub ausgehen, sondern sich von Aesern nähren, **Keib-Geyer**, **Aas-Geyer**, genannt werden.

Keich-Husten, ein mit Keichen verbundener Husten, welcher von einem schweren Athemhohlen begleitet ist, und mit Erstickung drohet. Siehe Th. XXVII, S. 19, fgg.

Keiche, ein enges Behältniß; s. oben, S. 271, Kauche.

Keichen, L. anhelare, Fr. haleter. Dieses Wort ahmet den Laut nach, welchen man 1. macht, wenn man den Athem mit Mühe in sich zieht. So keicht man bey einigen Arten des Hustens, bey der Schwindsucht, bey der Engbrüstigkeit, nach einer heftigen Bewegung, in heftigen Leidenschaften, u. s. f. Im Oberdeutschen und selbst bey einigen hochdeutschen Schriftstellern in der höhern Schreib-Art, keuchen.

In einigen oberdeutschen Gegenden ist dafür das Frequentativum kakazen, im Nieders. kuchen, piechen, pechen, prichen, hachpachen, häsepesen, heisapen, hespen, hastebaffen, himen, Holl. himmen, helchen (Athem ziehen), anken, janken, u. s. f. üblich, wovon die meisten gleich-

gleichfalls Nachahmungen des Lautes ſind, theils auch beſondere Arten des Keichens ausdrucken.

2. Da man bey einigen Arten des Huſtens im Huſten einen ähnlichen Laut von ſich gibt, ſo wird ein ſolches Huſten gleichfalls keichen genannt. Den ganzen Tag keichen, mit Engbrüſtigkeit huſten. Niederſ. kuchen, kögen, kagen, kücheln, krücheln, Engl. cough, wo auch Köge, der Huſten iſt, Engl. Cough und Kuch.

Von dem Keichen der Pferde und des Rindviehes, ſiehe die Art. Dampf, im VIII Th. S. 729, fgg. und Herzſchlächtigkeit, im XXIII Th. S. 130, fgg.

Keifen, zanken, ſchmählen, im g. L. und der vertraulichen Sprech-Art. Immer etwas zu keifen haben. Fr. bouder, elabauder, grogner, gronder, quereller. Niederſ. kipen, wo das Hauptwort Kief, auch das Gezänk, imgl. einen Verweis bedeutet, bey den ſchwäbiſchen Dichtern Kib, im Dän. Kiv. Im Mellenb. kabecheln. Auch im g. L. der Hochdeutſchen hat man das Diminut. und Frequentat. keifeln, L. cauillari. Eigentlich bedeutet keifen ſowohl beiſſen, als eſſen, in welchem Verſtande es noch in einigen oberdeutſchen Gegenden, z. B. in Nürnberg, üblich iſt, in den monſeeiſchen Gloſſen chiuvan. Siehe Känen, oben, S. 280, und Kiefer.

Keil (*), L. Cuneus, F. Coin, ein Wort, welches 1. in ſeiner weiteſten und vielleicht eigentlichſten Bedeutung einen jeden langen dünnen Körper bedeutet zu haben ſcheint, in welchem nunmehr veralteten Verſtande es noch

(*) Im Niederſ. Kiel, im Dän. Kile, im Schwed. Kil, wo auch Kik eine Falte bedeutet. Es iſt ungewiß, ob der Begriff der Länge und Schärfe, oder des Spaltens und in weiterer Bedeutung des Schlagens, in dieſem Worte der herrſchende iſt. Im Wendiſchen iſt kalam, klöja, ſowohl hauen als ſtechen, als auch ſpalten, und ſelbſt im g. L. der Hochdeutſchen braucht man keilen oft für ſchlagen, prügeln. Darauf los keilen. Jemanden keilen. Siehe auch Keil-Haut, Keiler, und Keule.

t; und in Nieder-Sachsen wird auch der Zwickel
s Strumpfes der Keil genannt. Im weitesten
Lande ist ein jedes Werkzeug zum Stechen und
en eine Art eines Keiles.

Der Keil, als ein mechanisches Rüstzeug betrach-
besteht aus zwey gleich schief liegenden Flächen,
n einem scharfen Ende unten zusammen laufen,
den obern Enden aber sich entweder nahe bey ein-
r, oder weit von einander entfernt, befinden, da-
auch der Keil selbst entweder ein spitziger und
rfer, Fig. 2012 a), oder ein stumpfer Keil,
2012 b), genannt wird. Es dient hierzu eine
Materie, welche hart ist, und einen Wiederstand
kann, als: Holz, Eisen, Stahl, Messing, Ku-
n. d. gl. Insgemein wird der Keil gebraucht,
dicken und an sich selbst festen Körper, z. B.
n Baum oder ein Stück (Scheit) Holz aus einan-
zu treiben und zu zerspalten, oder zwey nur fest
und an einander liegende Körper von einander zu
gen. Seine Eigenschaft, wodurch sein Effect
ehrt wird, ist: daß er vorn scharf oder spitzig sey;
je dünner er ist, desto leichter durchdringt er das-
je, was er von einander bringen soll. Ein dün-
oder scharfer Keil ist, wenn, F. 2012 a), die bey-
Seiten a b, c f und a b, d c lang sind, und die
he d c oder e f schmahl ist. Oder, je kürzer die
e c d gegen a c und a d ist, desto größere Gewalt
der Keil aus.

Aus der Wirkung des Keiles lässet sich das Ver-
en vieler anderer Werkzeuge, welche man theils
gemeinen Leben braucht, als: Messer, Gabel,
gen, Säbel, Hacken, Beile, Aexte, Meißel,
beln, Pfrieme, Scheren, Nägel u. s. f. theils,
che in den Händen und Werkstätten mancher Künst-
und Handwerker sich befinden, erklären. Ueber-
pt sind alle spitzige und schneidende Werkzeuge

nichts anders, als eben so viele Keile unter allerley Gestalten (*), woraus man schließen kann, daß der Keil von einem sehr ausgebreiteten und allgemeinen Nutzen ist, bey allen Künsten und Professionen, bey welchen man alle Augenblicke genöthigt ist, denselben zu gebrauchen. Der Nagel ist nichts anders, als ein runder Keil; die Schere, zwey kreutzweise liegende Keile, davon die Unterlage das Niet ist; die Art, ein Keil an einem Stiele; das Messer, ein langer Keil, u. s. w. Selbst unsere vordern Schneide-Zähne, sind nichts anders als Keile. Bey allen diesen gilt die Regel: Je dünner sie am Rücken sind, desto weniger Kraft erfordern sie; und je dicker, desto mehr. Eine dünne Nadel geht leichter durch, als eine dicke. Man schneide ein Brod mit dem schärfsten Barbier-Messer; es wird mehr Kraft kosten, als durch ein gemeines, nicht so scharfes, aber am Rücken dünnes Messer, u. s. f.

Die Bewegung des Keiles, geschieht entweder durch den Schlag eines schweren Körpers, als mit dem Hammer, Schlägel ꝛc. wie bey den Meißeln oder Nägeln geschieht, oder durch starke Bewegung des Keiles selbst, als: mit der Art, dem Spitzhammer ꝛc. da die Schwere der Art oder des Hammers, und die beygefügte Kraft von dem Arme, die Trennung oder Spaltung verursachet; oder durch den Druck und die Pressung, wie bey der Zange, der Schere, dem Messer, der Nadel, dem Pfrieme ꝛc. geschieht.

Der

(*) Hierzu ist schon genug, wenn sie nur mehrere spitzige Oberflächen haben, um als Keile betrachtet werden zu können, weil sie alsdann eben diese Eigenschaft haben. Die sauern Feuchtigkeiten, das Feuer, die Salze, bestehen aus unendlich vielen kleinen Keilen, unter welchen sich einige befinden, die im Stande sind, die härtesten Metalle aufzulösen und zu zertheilen.

Der Keil, womit man etwas spalten will, (der Spalt-Keil,) wird da, wo er seine Kraft beweisen soll, mit dem scharfen Ende aufgesetzt; und dann wird derselbe durch Schlagen auf das breite Ende getrieben, daß seine Kraft erfolge. Diese Kraft verhält sich zu dem Wiederstande der Last, oder des zu spaltenden Holzes, wie seine halbe Dicke zu der Länge. Der Keil ist, in Zerspaltung seiner Last, wie zwey gegen einander arbeitende Hebel, deren Stütze oder Unterlage der Klotz, der Schlag aber, welcher darauf geschieht, das Gewicht ist, zu betrachten. Je schärfer des Keiles Winkel ist, desto leichter wird er eindringen, und in der Proportion, wie er eindringt, die Spaltung verrichten.

Bey den schneidenden Werkzeugen ist als sonderbar zu bemerken, daß sie durch bloßes Drücken nicht viel wirken, oder daß sie bey dem Drücken eine größere Kraft erfordern, als wenn man sie zieht. Man versuche es nur mit einem Barbier-Messer; nicht nur zu stark auf die Hand gedrückt, wird es nicht so leicht hinein dringen; aber nur ein klein wenig gezogen, schneidet es sogleich. Man darf es auf diese Art auch nur an einem in der Hand gehaltenen Haare probieren. Aus dieser Ursache bekommen die schneidenden Werkzeuge niemahls eine in gerader Linie fortlaufende Schneide, sondern nach der verschiedenen Anwendung der bewegenden Hände, entweder in einer erhabenen oder gekrümmten Linie; damit nähmlich bey der Bewegung der Hand immer ein Ziehen, niemahls ein Drücken, geschehe. Alle Messer beweisen dieses. Die Schneide macht einen kleinen Bogen, besonders bey den Barbier-Messern vorn am Ende. Eben so sind die Lanzetten, die Schnäpper zum Aderlassen, die Säbel, die Hacken, die Pflugscharen, die Hauen und Schaufeln. Es haben zwar einige Werkzeuge ihre Schneide in gerader Linie,

z. B. einige Stämm-Eisen, beym Drechseln e
Meißel ꝛc.; allein, diese müssen, wenn sie nicht
hin schief stehen, schief angehalten oder gezogen
den; jenes verursachet alsdann auch einen Zug.
einige haben gar eine krumme Schneide, als
Sicheln, Sensen, Garten-Messer ꝛc. Die S
me ist ein Zirkelbogen, in dessen Halbmesser d
wegung geschieht. Bey der Sichel, ist der
Messer die Länge der Sichel (in gerader Linie g
net), bis an das Gelenk der Hand, welche di
wegung macht; daher ist die Krümme von einem
nen Zirkel. Bey der Sense ist sie schon von
größern, weil hier der Sensen-Stiel nebst dem
bis an die Schulter den halben Durchmesser
macht. Indem der Mann zirkelförmig mähe
schieht allezeit ein Zug, und kein Druck.

Das Vermögen oder die Kräfte des Keiles
fahren, setzt eine genaue Kenntniß der schief
schräge liegenden Fläche, (Planum inclinatum
aus.

Eine Maschine, wodurch das Verm
des Keiles zu untersuchen ist, beschreibt Grav
in Elementis physico-mathemat. Tab. VI. F
Siehe Fig. 2013 a). Nach seiner Beschrei
sind AA, AA, zwey gleich weit von einander ste
hölzerne Regeln, die auf 2 Horizontal-Füßen
hen. Inwendig sind wieder zwey Regeln CC,
an AA fest, zwischen welchen 2 Cylinder EE
subtilen stählernen Achsen, welche aber von b
Seiten etwas hervor gehen, beweglich sind.
Cylinder sind an den äussersten Enden etwas tun
damit sie sich nicht zwischen den Leisten oder R
A und C reiben oder hart anliegen. In der
jeder Regel AA, sind 2 Rollen oder Scheiben
welche fast an einander treffen, und deren obern
le mit der Höhe des obern Theiles der Regel C

überein kommen. Um jede dieser Rollen wird eine Schnur mit einem Gewichte P angehängt. Jedes Ende der Achse dieser Scheiben, ist vermittelst eines Bleches mit einem Loche befestigt, darein die Achse gesteckt wird mit einer Rolle E. Hierauf wird aus zwey Bretern ein Keil FF gemacht, den man oben durch eine Schraube gg weiter und enger machen kann. Bey dem Gebrauche werden die Cylinder EE von einander gethan, und der Keil dazwischen gesteckt, welcher durch das Gewicht M nieder gezogen wird. Das Gleichgewicht wird erlanget, wenn das Gewicht M, welches dem Keile angehängt worden ist, sich gegen die Gewichte PP, wie die halbe Basis des Keiles zu dessen Höhe, verhält.

Da diese Einrichtung des Gravesand Hrn. Leupold undeutlich vorgekommen ist, hat er sie in Fig. 2013 b) und c), in Grund und Profil gezeichnet.

Fig. 2013 b). Ed, die Dicke der innern und äussern Rollen, welche vermuthlich gleich ist. ee, der Rand der Rollen F, zwischen welchen der Keil geht. FF, der Keil. P, das Gewicht, dessen Schnur doppelt ist, und von innen über beyde Rollen dd geht. M, das Gewicht, welches an dem Keile hängt.

Fig. 2013 c), ist der Grundriß, da alle drey Rollen, d E und d, an einer Achse bi fest sind, und nur ohne Einschnitt oder Lager auf den Leisten C und A hin und her laufen.

Eine von Leupold angegebene Maschine, das Vermögen des Keiles, durch den Druck, Schlag oder Fall zu erforschen, bildet Fig. 2014 a) ab. AB, ist ein Gestelle, oder ein Rahmen auf 4 Beinen fest. CD, eine lange Regel oder ein Bret, welches auch in dem Rahmen AB fest ist, und in E und F vier Arme hat, darin 2 Rollen oder Walzen ZZ mit ihren Achsen stehen, und sich leicht umdrehen lassen. G, eine andere, etwas größere Walze, welche mit ihrem Zapfen oder ihrer Achse in H, in einer Gabel IL innen

steht. Diese Gabel kann auf dem Rahmen AB hin und her geschoben werden. An der Gabel ist in l eine Schnur angemacht, welche über eine Walze K geht, und unten ein Gewicht X hat. Zwischen die drey Walzen ZZ und G wird der Keil NO gesteckt, und unten in Q ein Gewicht Y angehängt. Der Keil NO hat in P eine Schraube, wodurch er weiter und enger gemacht werden kann. In dem Brete CD, ist oben bey C, und unten bey D, ein Arm, welcher im Risse heraus genommen ist, und unten bey GS liegt. Dieser dient, von R eine Schnur bis in den Arm GS bey D zu ziehen, und ein Gewicht daran auf den Keil fallen zu lassen.

Fig. 2014 b) zeigt dieses Bret, nebst der Schnur A, den Keil B, und das Gewicht C, auch das Gewicht D um die Schnur steif zu halten, im Profil.

VTMW, zeigt die Schnur, das Gewicht, und einen Keil aus ganzem Holze, perspectivisch.

Bey dem Gebrauche werden zwey Gewichte angenommen, als hier: X, 10 ℔., und Y, 2 ℔. Wenn nun die 10 ℔. mit 2 an dem Keile im Gleichgewicht stehen sollen, muß sich die Seite des Keiles NN gegen die Basin NO verhalten, wie 2 zu 10, oder 1 zu 5. Soll das Experiment mit dem Falle des Gewichtes geschehen, wird das Gewicht Y hinweg gethan, und es wird probiert, wie hoch man das Gewicht D oder C, Fig. 2014 b), aufheben muß, und wie schwer es seyn muß, ehe das Gewicht in X sich hebt.

In der Artillerie, hat man einen hölzernen Keil, den man unter den Boden-Friesen (oder den Stoß, Culasse,) einer Kanone unterschiebt, um sie zu richten, höher oder niedriger zu stellen, welcher der Richt-Keil, Schuß-Keil, oder Stell-Keil, Fr. Coin de mire, genannt wird. Siehe im XXXIV Th. S. 451.

Die

Die Keile der Buchdrucker, Fr. Coins, sind kleine Hölzer, womit die Form in dem Rahmen des Karrens (Form-Kastens) verkeilt wird. Der Treibe-Keil (das Treibe-Holz), Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, ist ein starkes viereckiges Bret, welches der Setzer, ehe er die Form schließt, auf jede Columne legt, und worauf er mit dem Schließ-Nagel schlägt; s. im XIV Th. S. 476, f.

Die Gärtner bedienen sich bey dem Pfropfen eines keilförmigen Instrumentes, um den Spalt, den das Pfropf-Messer nur erst angefangen hat, vollends zu öffnen.

Der Keil der Orgelmacher, ist ein keilförmiges Hölzchen, womit das Loch, welches von dem Zünglein der Schnarr-Pfeifen in der Nuß ledig gelassen worden ist, verschlossen wird.

In der Schifffahrt und Schiffbau-Kunst, hat man Mast-Keile, Fr. Coins de mât, welche auf der einen Seite hohl und auf der andern convex sind, und zur Befestigung des Mastes, wenn er in der Fische (étambraie) des Verdeckes (oder Oberlofs) allzu lose steht, gebraucht werden; Schicht-Keile, Fr. Coins d'arrimage, die man, beym Schichten im Raum, zwischen die Tonnen treibt, damit sie eine feste Lage behalten; und Stapel-Keile, Fr. Coins de chantier, die zwischen dem Kiele und den Lager-Hölzern eines auf dem Stapel liegenden Schiffes stecken.

Der Schuster, schlägt einen Keil zwischen die Leisten, damit der Schuh sich erweitere.

In der Tactik der Römer und Griechen, hieß ein Keil, L. Cuneus, Gr. ἔμβολον, eine gewisse Art, die Kriegsvölker in Schlachtordnung zu stellen, über deren eigentliche Einrichtung aber die Kenner

und Meister der heutigen Kriegskunst noch nicht
sind.

Nach dem Aelian war der Keil ein Dreyeck, a
sen Spitze ein einziger Mann stand, und welcher dazu
sollte, um desto leichter in das feindliche Heer einzubr
Fig. 2015. Mit Recht rechnet der Ritter Folard
Aelianischen Keil unter die tactischen Hirngesp
Agathias, in der Geschichte Justinian's beschrei
Keil folgender Maßen: Erat autem ipsis forma acie
cunei, Δ litterae figuram prae se ferentis anteriore q
sui parte in acutum desinens. Pressa autem erat &
scutis vndiquaque inter se consertis munita: dixisses
put sua structura efformare. Aus dieser Beschreibung
zu folgen, daß der vorderste Theil des Keiles nich
spitzig gewesen sey, so daß nur Ein Mann im ersten
gestanden hätte, sondern daß mehrere darin gestand
ben, und die hintersten Glieder immer zahlreicher gew
seyn. Auch Livius gedenkt, B. 39, 31. und B. 4
des Keiles, doch ohne eine Beschreibung davon zu
Aus dem Livius, B. 8, 10. und dem Tacitus,
1, 51. erhellet, daß der Ausdruck Cuneus zuweilen a
viel als Manipulus bedeutet habe.

Vegez und Ammian Marcellin reden von
Schweins-Kopfe, Caput porcinum, Nodus, und be
ben ihn als ein volles Dreyeck, oder vollen Keil,
2016. Es gab aber auch einen leeren Keil, welche
stand, wenn die Spitzen zweyer Phalangen sich der
vereinigten, daß zu gleicher Zeit die Seiten derselben
Schiefe sich entfernten. Ausser dem gab es auch eine
gekehrten Keil, den die Römer Forceps, eine Zang
Griechen κοιλεμβολον, nannten, welcher die Gestalt eines
ischen V hatte, und welchen man brauchte, den in de
stalt eines Cuneus anrückenden Feind zu empfangen,
ihn also zu umflügeln. Es war aber diese Schlache
ung nicht ganz spitzig, sondern in umgekehrter Besch
heit mit dem Cuneus, vorn breiter als hinten.
beschreibt, B. 3, 19. Forfex, Schere, (denn auch
Nahmen hat diese Schlachtordnung). Eine dem
ähnliche Schlachtordnung war der Rhombus, ob
rhomboidische Phalanx, welche zwar 4 gleiche, aber
rechtwinkelige Seiten hatte, sondern ein verschobenes
Eck vorstellte. Diese Schlachtordnung soll Jaso

Ileon erfunden haben, und ihrer sollen die Thessalier bey ihrer Reiterey sich bedient haben.

Wüßten wir auch aus der Geschichte nicht, daß der Keil der Alten kein eigentlicher voller Keil gewesen sey, so ließe sich dieses doch schon aus den großen tactischen Einflechten der Alten vermuthen, indem sie wohl müssen eingesehen haben, wie wenig geschickt das volle Dreyeck gewesen sey, in den Feind einzubrechen, und dessen Schlacht-Ordnung über den Haufen zu stoßen. Man darf aber nur, um sich davon zu überzeugen, die Beschreibung lesen, welche uns die Schriftsteller des Alterthumes von der Schlacht-Ordnung, der sie den Nahmen des Keiles beylegen, machen. Xenophon und Arrian gedenken des Keiles ausdrücklich; jener in der Beschreibung des Treffens bey Mantinea, in welchem Epaminondas siegte; dieser bey Gelegenheit des Treffens bey Arbela, wo Alexander vermittelst dieser Stellung den Sieg erhielt. Man sieht aus diesen Beschreibungen, daß die alten Geschichtschreiber auch solchen Schlachtordnungen den Nahmen des Keiles beygelegt haben, welche auf gewöhnliche Weise nach Colonnen gestellt waren, dabey aber eine sehr große Tiefe hatten, und womit man, wie in den angeführten Fällen geschahe, in einer schiefen Linie gegen den Feind anrückte. Dieses Manoeuvre bestand also eigentlich darin, daß man der Schlachtordnung eine größere Tiefe gab, indem man die der Länge nach stehenden Divisionen hinter die erste Division anrücken ließ. Die Griechen nannten dieses Manoeuvre auch ἔμβολος, und Epaminondas bediente sich desselben bey Mantinea. Er ließ nähmlich die erste Division seiner Reiterey auf den ersten Flügel zuerst anrücken; zu gleicher Zeit aber mußte die folgende Division gleichfalls gegen den rechten Flügel marschiren, und sich schwenken, um in den Platz der ersten zu kommen. Eben so machten es auch die folgenden Divisionen. Alexander formirte den Keil in der Schlacht bey Arbela folgender Gestalt. Er rückte mit seiner ganzen Armee in einer schiefen Linie gegen den Feind an, und die Reiterey war an derjenigen Spitze postirt, welche dem Feinde am nächsten war; alsdann warf er sich plötzlich mit seiner Reiterey in die leeren Zwischenräume, die er in der persischen Infanterie bemerkt hatte, unterdessen daß der Rest seiner Truppen, welcher in einer schiefen Linie stand,

und das Gesicht gegen den Feind zu kehrte, sich auf einmahl schwenkte, und gegen denselben anrückte.

Nach der Beschreibung, welche Folard, in seiner Abhandlung über die Colonne, von dem Keile der Alten gibt, wie sie ihn, nicht bey Lust-Gefechten und beym Exerciren, sondern im wirklichen Treffen formirt haben, müßte derselbe mit dem so genannten Schweins-Kopfe, wie ihn P. Daniel beschreibt, eine völlige Aehnlichkeit gehabt, und aus ungleichen Abschnitten, die einander überflügelten, bestanden haben.

So wenig es wahrscheinlich ist, daß die Alten den vollen Keil oder den durchschnittenen Rhombus bey einer wirklichen Schlacht gebraucht haben, eben so wenig scheinen sie sich auch der rhomboidischen Schlachtordnung bey dieser Gelegenheit bedient zu haben. Sie scheint bloß zur Uebung, selten aber im Treffen selbst, bey der Reiterey gebraucht worden zu seyn. Nur die Thessalier und Aetolier pflegten sich derselben bey dem Angriffe zu bedienen, so wie die Scythen, Thracier, und vor dem Philippus, die Macedonier das Dreyeck bey dem Angriffe formirten. Denn so mangelhaft diese rhomboidische Stellung in dem Treffen selbst seyn mußte, wenn man mit Nachdruck in den Feind einbrechen wollte: so geschickt war sie doch, eine jede Evolution mit Geschwindigkeit zu formiren, und den Reuter Meister von seinem Pferde zu machen. Besonders hatte diese Stelung den Vortheil, daß sie den Rücken und die Flanken des Treffens dem Feinde nicht so sehr bloß stellte. Jeder der vier Winkel der rhomboidischen Schlachtordnung war mit Officieren besetzt. Der Anführer stellte sich an die Spitze gegen den Feind. Die beyden Seiten-Winkel wurden von zwey Officieren (πλαγιοφυλακες) besetzt, an dem hintern Winkel aber hatte der Vragos seinen Posten. Die vier Auſſenseiten des Rhombus waren ebenfalls mit den besten Reitern besetzt. Sowohl diese als die keilförmige Stellung war zu den Evolutionen der Reiterey vorzüglich geschickt, indem sie ihr zu ihren Schwenkungen Raum genug verstattete.

Keil, (Donner-) siehe oben, S. 722.
— — (Mast-) s. oben, S. 729.
— — (Richt-) s. oben, S. 728.
— — (Schicht-) s. oben, S. 729.

Keil,

, (Schuß-) ſ. oben, S. 728.
– (Spalt-) ſ. oben, S. 725.
– (Strapel-) ſ. oben, S. 729.
– (Stein-) ſ. Juden-Stein, im XXXI Th. S. 643, f.
– (Stell-) ſ. oben, S. 728.
– (Treibe-) ſ. oben, S. 729.
-Bein, ein Nahme verſchiedener Beine, welche Geſtalt eines Keiles haben, und auch keilförmige eine genannt werden, wohin das Grund-Bein Hirn-Schale, Gr. und Lat. Os ſphenoides, die Keil-Beine, Oſſa cuneiformia, am Vor-Fuße, gehören.
-Berg, im Bergbaue, ein Geſtein in Geſtalt es Keiles, beſonders da, wo ein Gang ſich in zwey ümmer oder Arme theilt; der Sohl-Berg.
-Fäuſtel, bey den Bergleuten, ein Fäuſtel oder ammer, die Zapfen in der Welle damit zu verkeilen.
-Hacke. 1. Eine Hacke mit einer langen keilförmn Schneide, damit in die Erde zu hacken; ſ. Th. , S. 586. Siehe auch Keil-Haue.
2. Eine Benennung einer Art Brachvögel; ſ. . VI, S. 328.
-Hammer, ſ. im XXI Th. S. 333.
-Haue, ein in Form eines Keiles geſchmiedetes ſen mit einem Oehre, worin ein Helm befindlich iſt. eſes Inſtrument dient, kieſigen Boden damit los hauen, und in ſteinigem Grunde zu arbeiten, oder her damit in die Mauern zu ſchlagen. Siehe Th. , S. 586.
Auch die Bergleute haben Keil-Hauen, womit das mürbe Geſtein los hauen, und welche zuweilen ßig ſind; daher ein mürbes Geſtein, welches leicht gewinnen iſt, auch keilhauiges Gebirge, Fr. rre, qui ſe coupe à pic, genannt wird. Siehe Th. , S. 587.

Keil-Holz. Auf dem Schwarzwalde wird das meiste Holz mit hölzernen Keilen gespalten, welche alle von büchenem Stamm-Holze, welches frey in der Luft gestanden hat und recht fest geworden ist, gimacher werden. Solches nennt man Keil-Holz.

In einigen Gegenden versteht man unter Keil-Holz das Holz oder Reisbund, welches ein Holzhauer zum Feyerabend mit nach Hause nehmen darf.

Keil-Spitz, (der) im Festungs-Baue, diejenige Linie, welche mit der Spitze der Keil-Hane auf der Erde nach der Vorschrift der Schnur gemacht wird, wenn man eine Figur auf dem Boden entwirft; Fr. Trace.

Daher verkeilspitzen, Keilspitze machen, dadurch bezeichnen.

Keil-Stein, siehe oben, S. 722.

Keil-Stück, eine Art Geschützes, welches von hinten geladen wird, und den Nutzen hat, daß man es in Geschwindigkeit etliche Mahl nach einander und mit großer Sicherheit, insonderheit in engen Werken, als: Casematten, Thürmen, und auf den Schiffen, bequem laden und abfeuern kann.

Keil-Zahl, L. Cuneus, Cuneolus, wird diejenige Zahl genannt, welche aus Multiplication drey ungleicher Zahlen in einander entstehet.

Dergleichen ist z. B. die Zahl 48; denn sie entsteht, wenn man 2 in 4, und dann ferner das Product 8 in 6 multipliciret. Diese Zahlen sind bisher von keinem besondern Nutzen befunden worden, ausser daß man sie den Kubik-Zahlen entgegen gesetzt hat.

Keilen. 1. Mit Keilen spalten, oder befestigen. Aus einander keilen, mit Keilen aus einander treiben.

So auch in den Zusammensetzungen: Einkeilen, mit Keilen in etwas befestigen. Einen Stiel in die Axt einkeilen. Den Mühlstein einkeilen. Figürlich, bey den Tischlern, einen Gesellen einkeilen, ihn vermittelst eines Schurlauses bey einem Meister in

Ar-

Arbeit bringen. Verkeilen, mit Keilen befestigen, verbinden.

2. Die Gestalt eines Keiles bekommen, doch nur in auskeilen.

3. Schlagen, stoßen, im 3. L. Siehe Keil.

1. Keiler, ein Nahme, welchen in Meißen der Feldhüter oder Flurschütze führt.

Etwa für Keuler, weil er mit einer Keule bewaffnet ist, oder ehedem bewaffnet war?

2. Keiler, das Männliche unter den wilden Schweinen, bey den Jägern, von keilen, hauen, schlagen, weil es sehr heftig um sich hauet, daher es auch der Hauer genannt wird.

Keim, Diminut. das Keimchen, Oberd. Keimlein, L. Germen, Fr. Germe, der erste Anfang einer Pflanze, so wie er entweder aus der Wurzel oder aus dem Samen hervor bricht. Die Keime an dem Malze, Hopfen-Keime oder Keimchen, u. s. f.

Figürlich, besonders in der edlen und höhern Schreib-Art, der erste Anfang eines Dinges.

Schon im Isidor Chimu, bey dem Notker Chiu, im Niederf. Kiem, im Lat. Cyma und Gemma, im Griech. κύημα. Es gehört mit Kahm und Kimme zu Einem Geschlechte, welches den Gipfel, die Spitze eines Dinges bezeichnet. S. diese Wörter.

Daher keimen, aufkeimen, auskeimen, mit dem Hülfsworte haben, L. germinare, progerminare, pullulare, Fr. germer, einen Keim treiben, von allen Samen, Pflanzen und Gewächsen. Die Gerste keimet schon. Der Salat, der Kohl u. s. f. keimet.

Imgl. figürlich, in der höhern Schreib-Art, seinen Anfang nehmen.

Unter Keim versteht man überhaupt den Entwurf eines jeden organischen Körpers nach seiner Art im Kleinen. Dieser ist im Thier-Reiche das Wesentliche des Eyes, und bey den Pflanzen des Samen-Kornes und der Knospen. Eigentlich ist der Keim

der in einem Samenkorne befindliche wesentliche Theil (Corculum seminis), welcher das äusserst zarte neue Pflänzchen (L. Plumula, Fr. la plume,) nebst dessen Wurzelchen (L. Rostellum, Fr. Radicule) enthält; der Samen-Keim. Man versteht aber auch unter Keim, die erste Pflanzen-Spitze oder Sprosse, welche einige Zeit nach dem Säen des Samens oder des Kornes, aus der Erde hervor bricht; der Pflanzen-Keim, L. Turio. Siehe auch Frucht-Keim, im XV Th. S. 285. Knospe. Same.

Keith, eine Insel in Süd-Scotland, auf dem Flusse Forth, dem Hafen Leith gegen über, auf welcher vortreffliche Viehweide ist. Daselbst ist der beste Austerfang.

Kelber, Conium maculatum *L.*; s. Schierling.

Kelch, L. Calix, Fr. Calice, ein Gefäß, besonders ein Trink-Geschirr, welches oben weiter ist als unten, und einen langen Fuß hat, welcher sich unten in eine erweiterte Fläche endigt.

1. Eigentlich. In den Glashütten werden unsere gewöhnliche Wein-Gläser, Kelche genannt; siehe Kelch-Glas.

Am üblichsten ist dieses Wort von den in den Kirchen gebräuchlichen, mehrentheils metallenen Trink-Geschirren dieser Art, woraus den Communicanten der gesegnete Wein gereichet wird. Daher denn der gesegnete Wein in dem Sacramente des Abendmahles figürlich selbst unter dem Nahmen des Kelches bekannt ist. Den Laien den Kelch entziehen. In der römischen Kirche wird der in einem Kelche befindliche, aber nicht consecrirte Wein, welcher den Communicanten auf Verlangen gereichet wird, das consecrirte Brod damit hinunter zu spühlen, der Spühl-Kelch genannt.

Daher das Kelch-Futter, ein Futter oder Futteral, den gottesdienstlichen Kelch darin zu verwah-

ren.

ren. Der Kelch-Teller, Fr. Paténe. Das Kelch-Tüchlein.

Bey Theilung des Erbes und Lehens, bleiben die Kelche bey der Capelle, also bey der Kirche, mithin bey dem Lehen.

Von der Schädlichkeit bey der Austheilung des h. Nachtmahles, alle Communicanten aus einem und demselben Kelche trinken zu lassen, werde ich im Art. Nacht-Mahl handeln.

In der heutigen kirchlichen Bedeutung schon bey dem Otfried Kelih, im Dän. Kalk, im Böhm. Kalich. So wahrscheinlich es dem ersten Anblicke nach scheint, daß dieses Wort aus dem Lat. Calix entlehnt worden sey, so wie dieses von dem Griech. κύλιξ abstammet: so ist es doch wahrscheinlicher, daß es nur ein Seitenverwandter desselben ist, und mit demselben zu Gelte, Golle, Golf, Kehle, Kelle, Keller, Kolk, und andern Wörtern dieses Geschlechtes gehört, welche überhaupt ein hohles Behältniß, ein Geschirr bedeuten, und wohin vermittelst des Zischlautes auch Schale gehört. Im Tatian bedeutet Helih einen irdenen Topf, ein Gefäß mit kaltem Wasser. Bey dem Notker ist Chelih gleichfalls ein Gefäß; und im Wallach. bedeutet Kelke und im Alban. Kjelkje ein Glas, ein gläsernes Gefäß.

2. Figürlich.

1) In der Kräuterkunde führt das Behältniß der Pflanzen, welches die eigentliche Blume oder Blüthe enthält, oder die äussere Bedeckung der Blume, wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt, den Nahmen des Kelches; der Blumen-Kelch. Aus eben dieser Ursache werden auch manche so geformte Blumen selbst, z. B. der Tulpen, bey den Blumen-Liebhabern Kelche genannt.

2) In der deutschen Bibel ist, nach einer morgenländischen Figur, der Kelch des Leidens, des Zornes u. s. f. das zugetheilte Maß des Leidens, die Wirkung des Zornes.

Sprichw. Den Kelch austrinken, Fr. avaler le calice, oder boire le calice, eine harte Pille verschlucken oder hinter

auch deswegen zu den Geschlechts-Kennzeichen gerechnet. Der beste Lehrmeister ist hierbey die öftere Betrachtung und Vergleichung der Blüthen mit den Beschreibungen, welche die Schriftsteller davon gegeben haben, wodurch man endlich in Bestimmung des Kelches zu mehrerer Gewißheit gelangen wird.

Der Kelch ist bey verschiedenen Haupt-Geschlechtern oder Familien von ganz besonderer Art, und deswegen hat man verschiedene andere Nahmen erfunden, um diesen Unterschied auszudrücken. Insonderheit hat Linné die Arten des Kelches vervielfältiget, und jede mit einem besondern Nahmen beleget, das Wort Kelch aber als das allgemeine Wort angenommen. Diese Nahmen und die ihnen beygelegten Bedeutungen, sind folgende.

1. Perianthium, (Einige übersetzen dieses Blumen-Decke,) ist ein jeder Kelch, welcher, nach der Bedeutung dieses griechischen Wortes, die Blüthe genau umschließt, oder einen Theil derselben ausmacht; dergleichen haben die mehresten Blumen. Dieser Nahme scheint überflüssig zu seyn, und man kann dafür füglich das Wort Kelch, Calyx, gebrauchen; wie denn auch die Eintheilung desselben, a) in die Blumen-Decke oder den Blumen-Kelch, b) in die Frucht-Decke oder den Frucht-Kelch, wenn solcher den Stämpel allein bedeckt, und c) in die Befruchtungs-Decke, oder den Befruchtungs-Kelch, wenn derselbe beyde Theile zugleich, wie bey den Zwitter-Blumen einschließt, unnöthig scheint, indem der Unterschied der männlichen, weiblichen und Zwitter-Blumen allein aus den Befruchtungs-Werkzeugen herzuleiten ist, und der Kelch immer eben denselben Theil vorstellt. Merkwürdiger ist der Unterschied des Kelches, ob derselbe über dem Frucht-Keime steht, superus, oder unter demselben sitzt und diesen einschließt, inferus; wie auch die Eintheilung in den eigenen oder

beson-

beſondern, und den gemeinſchaftlichen Kelch, Calyx proprius und communis. Der erſte bedeckt nur eine, der andere aber mehrere Blumen. In beyden Arten läſſet ſich die verſchiedene Beſchaffenheit leicht durch ſchickliche Benennahmen ausdrücken. Es beſteht derſelbe aus Einem Blatte, Calyx monophyllus; oder aus mehrern Blättern, polyphyllus. Der einblätterige iſt ungetheilt, integer, oder in zwey, auch mehr Theile oder Einſchnitte mehr oder weniger geſpalten. Er iſt wie eine Blaſe aufgetrieben, inflatus, oder ſonſt von dem Blumen-Blatte etwas entfernt, patens; er ſteht aufwärts, erectus, oder iſt rückwärts gebogen, reflexus, und was dergleichen Verſchiedenheiten mehr ſind, welche man auch bey dem Blumen-Blatte bemerkt, und bereits im V Th. S. 778, f. angeführet worden ſind. Zuweilen iſt wirklich ein doppelter und von einander unterſchiedener Kelch zugegen, wie bey den meiſten Pappel-Geſchlechtern. Dieſer doppelte Kelch aber iſt von ſolchem Kelche unterſchieden, wo nur an dem untern Theile des Kelches einige beſondere und andere Blättchen angebracht ſind, wie bey den Nelken und vielen zuſammen geſetzten Blumen. Einen dergleichen mit einem Zuſatze vermehrten Kelch, nennt Linné calycem caliculatum. Wie denn auch, vornehmlich bey den zuſammen geſetzten Blumen, der gemeinſchaftliche Kelch öfters aus Schuppen beſteht, welche wie Dach-Ziegel über einander liegen, Calyx imbricatus; wenn dieſelben von einander ab ſtehen, wird ſolcher ſquarroſus, und wenn die Schuppen am Rande vertrocknet und dürre ſcheinen, ſcarioſus, genannt. Wollte man das hier angeführte Wort Perianthium behalten, ſo könnte man mit Oedern dadurch jede einfache Blumen-Decke verſtehen, und dadurch allen Zweifel heben, ob man ſolche für den Kelch oder für das Blumen-Blatt annehmen ſollte. So hätte

z. B. die Tulpe, eben sowohl als die Grindwurzel, ein Perianthium.

2. Die zweyte Art des Kelches, ist die Hülle, der Umschlag, die Einwickelung, Involucrum, welches Wort allein bey den Dolden-Gewächsen gebraucht wird. Die einzelen Blümchen haben ihren eigenen, obgleich kaum merklichen, Kelch; bey den Abtheilungen der Dolde selbst aber finden sich zuweilen eines und mehrere, verschiedentlich gestaltete Blättchen, und diese machen die Hülle aus. Da nun die wahren Dolden zwey Mahl sternförmig sich verbreiten, und bey jeder Abtheilung zuweilen solche Blättchen gefunden werden, machen diese bey der Haupt-Abtheilung die allgemeine Hülle, Involucrum vniuersale, bey der zweyten Abtheilung aber die besondere, partiale, aus.

3. Das Bälglein, der Helm, oder die Hülse, Gluma, ist von Gräsern allein angenommen worden, und bedeutet den wahren Kelch der Gras-Blüthe, dessen Blättchen nur, wie auch die Blumen-Blätter oder Spelzen, eine härtere und steifere Beschaffenheit haben, und deswegen mit einem andern Nahmen beleget werden. Von den Grannen, womit die Bälglein öfters besetzt sind, ist im XIX Th. S. 716, gehandelt worden.

4. Die Scheide, oder Blumen-Scheide, Spatha, ist ein Kelch, welcher eine, auch mehrere Blumen umgibt und anfangs ganz bedeckt, nachher aber der Länge nach sich öffnet, und die Blumen frey und bloß stehen lässet. Gemeiniglich bleibt derselbe stehen, entfernt sich nicht weit von der Blume, und vertritt auch öfters bey der Frucht die Stelle des Kelches. Die Palmen und Narzissen geben davon ein Beyspiel.

5. Das Kätzchen, Amentum, Iulus, rechnet Linné auch zu den Arten [illegible] betrachte solches lieber als eine b[illegible] Art [illegible]. Ein gemeinschaft-

schaftlicher, gemeiniglich walzenförmiger Körper besteht aus vielen neben einander liegenden Blättchen oder kleinen Schuppen, welche den Kelch ausmachen, und die Befruchtungs-Werkzeuge bedecken. Siehe auch oben, S. 189, f.

6. Die Haube, Kappe, Calyptra, will man bey den Mosen für den Kelch ausgeben. Dieser aber steht nicht um und unter der Büchse, welche man für die Blüthe hält, sondern auf der Büchse und deren Deckel, und bedeckt bey vielen Mosen dieselbe wie ein Hut oder eine Haube.

7. Der Wulst, oder Kragen, Volua, wird nur bey den Schwämmen angenommen, und ist auch nicht im eigentlichen Verstande eine Art des Kelches, sondern ein häutiger Ring, welcher an dem obern Theile des Stieles unter dem Hute vieler Schwämme anzutreffen ist, und bey einigen nahe an dem Hute, bey andern aber weit davon entfernt, erscheint.

Der Kelch mit seinen verschiedenen Arten verdient eine zweyfache Betrachtung. Man untersucht entweder, was für einen Nutzen derselbe bey den Gewächsen, und vorzüglich bey der Blume, hat, oder man betrachtet ihn, um daraus den Unterschied der Pflanzen abzunehmen, und dadurch die Gattungen zu bestimmen. Der Kelch ist kein wesentlicher und unentbehrlicher Theil der Blume. Die meisten Blumen haben zwar eine doppelte Decke, als: den Kelch und das Blumen-Blatt; so wie aber bey einigen das Blumen-Blatt mangelt, eben so fehlt auch bey andern der Kelch, als z. B. bey der Tulpe, Lilie, Kaiserkrone; daher man füglich beyden Theilen einerley Nutzen zueignen, und vornehmlich von dem Kelche annehmen kann, daß dadurch die innern Befruchtungs-Werkzeuge, auch die gemeiniglich zärtern Blumen-Blätter vor dem Aufblühen, nicht weniger bey vielen Pflanzen auch die Frucht und der Same beschützet, und vor

allen äusserlichen Verletzungen verwahret werden. Doch scheint dieses nicht der Haupt-Nutzen zu seyn. Der Kelch hat, in Ansehung des Ursprunges und der übrigen Eigenschaften, viel ähnliches mit den Blättern, und wahrscheinlich auch gleiche Verrichtungen. In den Gefäßen und dem Zellen-Gewebe werden die Säfte beweget, gereiniget, verbessert, das Unnütze dunstet aus, und der Abgang wird durch neue aus der Luft eingesogene Feuchtigkeiten ersetzet, und der auf solche Weise verbesserte Saft an die, mit dem Kelche zuweilen vereinigten, andere Blumen-Theile, vorzüglich aber zu dem Frucht-Keime geführt, und zur Nahrung und zum Wachsthume derselben angewendet. Dieses gilt zwar vornehmlich von den stehen bleibenden Kelchen, welche auch alsdann, wenn die Blumen-Blätter und Staub-Fäden bereits abgefallen sind, gegenwärtig bleiben und den Frucht-Keim umschließen; aber auch die Kelche, welche auf dem Frucht-Keime sitzen, und bey dessen Vergrößerung gleichsam einschrumpfen, wie bey den Birnen und Aepfeln, haben sowohl anfangs, als auch bey dem zunehmenden Wachsthume, einigen Einfluß auf die Frucht; ja diejenigen Kelche, welche zeitig oder spät, wie bey dem Mohne oder Schellkraute, abfallen, können, außer der Einhüllung und Beschützung der zarten Blumen-Theile, doch auch für diese Theile einigen Saft bereitet und dahin geschickt haben. Daß der Kelch mit den Blättern einerley Beschaffenheit habe, und beyde zu einerley Endzwecke dienen, beweisen z. B. die Kelche des Birn- und Mispel-Baumes, welche öfters in vollkommene Blätter sich verwandeln. Wenn die Rose gut wächst und sprossende Blumen treibt, werden die Kelch-Blätter an Größe und Gestalt den Stängel-Blättern ähnlich. Der Kelch wird auch zuweilen doppelt und gefüllt, und erhält alsdann ein größeres Ansehen. Bey den Ficoiden findet man viele

An-

Arten, bey welchen die Kelch-Blättchen mit den übrigen Blättern der Pflanze eine gleiche Gestalt und Beschaffenheit haben; und bey den Judenkirschen kann man mit leichter Mühe die netzförmige Ausbreitung der Gefäße eben so deutlich vor Augen legen, als von den Blättern. Die Menge und Güte des Saftes in dem Kelche kann man auch bey einigen Pflanzen ganz deutlich abnehmen, als: bey den Artischocken; und bey der Maulbeer-Melde verwandelt sich gleichsam der Kelch in eine Beere, oder wird vielmehr größer und saftiger, und ist von einem angenehmen Geschmacke.

Zur Erkenntniß und Bestimmung der Pflanzen ist der Kelch eben so wichtig, als die übrigen Theile der Blume. Magnol hat eine ganz neue Pflanzen-Ordnung nach Verschiedenheit des Kelches erfunden und ausgeführt. Da aber dieselbe, insonderheit für Anfänger in der Kräuter-Kunde, schwer zu begreifen ist, hat niemand weiter daran gedacht, und dieselbe beybehalten. Linné hat zwar nach diesem Blumen-Theile eine andere Ordnung angegeben, es aber auch bey dieser Probe bewenden lassen, und sie nicht weiter ausgeführt. Am füglichsten kann man den Kelch bey nahe verwandten Gattungen in Betrachtung ziehen, und dieselben daraus bestimmen. Bey den Dolden-Gewächsen haben Artedi und Linné die vorzüglichsten Unterscheidungs-Zeichen aus der verschiedenen Hülle hergenommen. Und obgleich der Kelch, insonderheit die Hülle, bey den Dolden zuweilen spielt, und von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweicht, muß man doch, bey Beschreibung der Blumen, diesen Theil niemahls ausser Acht lassen, vielmehr die eigentliche Beschaffenheit des Kelches allemahl genau angeben, und mit schicklichen Ausdrücken beschreiben.

Kelch, (Befruchtungs-) ſ. oben, S. 740.
— — (Blumen-) ſ. oben, S. 737.
— — (Frucht-) ſ. oben, S. 740.
— — (Honig-) Nectarium; ſ. Th. XXV, S. 48, fgg.
— — (Spühl-) ſ. oben, S. 736.

Kelch-Blume. Unter dieſem ſchicklichen Nahmen verſteht man die Pflanzen-Gattung Calycanthus *Linn.* oder vielmehr die eine Art deſſelben, welche vielleicht auch allein die Gattung ausmacht, indem es noch ungewiß iſt, ob die zweyte Art, welche Kämpfer unter dem Nahmen Aboi oder Robai beſchrieben hat, zu demſelben gehöre. Ich verſtehe demnach unter Kelch-Blume allein den Calycanthus floridus, petalis interioribus, longioribus *Linn.* einen Strauch aus Carolina, welcher von verſchiedenen Schriftſtellern faſt zu gleicher Zeit bemerkt, und daher mit verſchiedenen Nahmen belegt worden iſt. Ehret nannte ihn Beureria petalis coriaceis oblongis, calycis foliolis reflexis; Dühamel, Büttneria anemones flore; Miller, Baſteria foliis ovatis oppoſitis, floribus lateralibus, caule fruticoſo ramoſo; und Catesby, Frutex corni foliis, floribus inſtar anemones ſtellatae, petalis craſſis rigidis, colore ſordide rubente, cortice aromatico. Planer nennt ihn Baſterie. Dieſer Strauch wird ſelten über 4 Fuß hoch, und theilt ſich von unten aus in viele ſchwache Aeſtchen, an welchen kurz geſtielte, völlig ganze, rundlich eyförmige Blätter einander gegen über ſtehen. Die lang geſtielten, dunkel purpurfarbigen und angenehm riechenden Blumen treiben im May und Jun. aus dem Blätter-Winkel hervor. Sie beſtehen aus vielen lanzenförmigen Blättern, welche über einander liegen, und nach innen zu an Größe zunehmen, doch alle unter einander verwachſen ſcheinen. Man hält dieſelben für den Kelch, und nimmt keine beſondere Blumen-Blätter an; da aber dieſe gefärbt ſind, zeigen ſie einige Aehnlich-

lichkeit mit den Blumen-Blättern, und darauf zielt der Nahme dieser Pflanzen-Gattung. An den verwachsenen Kelch-Blättern sitzen viele Staubfäden, und in der Mitte viele Frucht-Keimchen, deren jedes seinen Griffel und einen drüsenartigen Staubweg trägt. Die geschwänzten Samen liegen in dem Kelche, welcher zu dieser Zeit saftiger, und einer Beere ähnlich geworden ist. In Frankreich dauert dieser Strauch im freyen Lande aus; bey uns muß man denselben den Winter über im Glashause erhalten. Die Vermehrung kann durch Ableger geschehen. Die braune Rinde hat einen starken gewürzhaften Geruch, daher auch dieser Strauch Gewürz-Strauch, oder auch Specerey-Pfeffer, genannt wird.

Kelch-Futter, s. oben, S. 736.

Kelch-Glas, ein gläserner Kelch, ein großes gläsernes Trink-Geschirr in Gestalt eines Kelches, welches noch in manchen Trink-Gesellschaften üblich ist. Auch die gewöhnlichen Wein-Gläser von eben dieser Gestalt, führen zuweilen diesen Nahmen, besonders, wenn sie, ehe der Fuß angeht, nicht spitzig, sondern rundlich, zulaufen; zum Unterschiede von den Spitz-Gläsern.

Keleck, eine Art Fahrzeuge, deren sich die Karavanen bedienen, wenn sie zu Wasser reisen wollen. Ein Keleck trägt ungefähr 28 Personen, und 10 bis 12 Centner Waren.

Kelheim, ein Schloß, eine Stadt und ein Pflege-Gericht in Nieder-Bayern, Rent-Amtes Straubingen, an dem Flusse Altmühl, wo derselbe in die Donau fällt. Der Ort ist gut gebauet, hat ein Franciscaner-Kloster und ein Hospital, ein wichtiges churfürstl. Weißbier-Brauhaus, und eine Salz-Niederlage.

Kelke, eine Benennung 1. der im I Th. S. 275, fgg. beschriebenen Achillea *Linn.* oder Schafgarbe; 2. Der Verbesina *L.*; s. unter Zweyzahn.

Kelle,

Kelle (*). 1. Ein aus Holz oder Blech verfertigter Löffel an einem langen Stiele, welcher von seiner Bestimmung verschiedene Nahmen erhält, in der anständigern Sprech-Art aber doch lieber ein Löffel genannt wird; Fr. Cuilier, Truelle, L. Trulla, Trullea, Trullium. In der deutschen Bibel kommt es Zach. 4, 2. und 1 Macc. 1, 23. vor, vermuthlich Löffel zu bezeichnen.

Sprichw. Was man mit einem Löffel verrichten kann, dazu braucht man keine Kelle. Was man mit einem geringen und kleinen Werkzeuge gleich gut verrichten kann, dazu bedient man sich keines großen und kostbaren. Eine weise Sparsamkeits-Regel, welche größern und kleinern menschlichen Gesellschaften zu ihrem Bestehen und Fortdauern nützlich ist!

In der Haushaltung und der Küche, finden sich 1. die Rühr-Kelle, ein platter, von Holze geschnitzter Löffel mit einem langen Stiele, womit man die an dem Feuer stehenden und kochenden Speisen im Topfe herum zu rühren pflegt, damit sie sich nicht darin anlegen und anbrennen, der Koch-Löffel, oder Rühr-Löffel, Fr. Cuilier de pot ou de cuisine. In gemeinen Haushaltungen werden mit dieser Kelle auch die Speisen auf die Schüsseln angerichtet. Daher auch, auf dem Lande, aufkellen, d. i. Speisen auf die Schüsseln aufthun, gesagt wird. Diese Löffel sind gemeiniglich nicht sehr tief, sondern nur flach. 2. Die Schaum-Kelle, ein großer tiefer blecherner, oder auch hölzerner, gemeiniglich durchlöcherter, Löffel an einem langen Stiele, womit die kochenden Spei-

(*) Im Niederf. gleichfalls Kelle, im Poln. Kielnia; gewiß nicht von Cochlear, wie Frisch behauptet, als wenn die deutsche Sprache so arm wäre, daß sie für ein solches Werkzeug keinen Nahmen in sich selbst hätte finden können. Es gehört mit Cella, Olla, und mehrern andern, zu dem schon bey dem Worte Kelch erwähnten weitläuftigen Geschlechte solcher Ausdrücke, welche ein hohles Behältniß bedeuten. Siehe Geiz, Gölle, Hohl, Kehle.

Speisen abgeschäumet werden, der Schaum-Löffel, Fr. Écumoire, oder Cuilier percé.

2. Eine Benennung verschiedener anderer Werkzeuge.

In der Haushaltung und Küche, hat man ein rundes und hohl ausgetriebenes, mit einem langen eisernen Stiele versehenes, kupfernes Gefäß mit einer Schnautze an der Seite, womit man das Wasser aus den Ständern zu schöpfen pflegt, und welches die Schöpf-Kelle, Fr. Culier à puiser, genannt wird.

Auf den Bergwerken findet man ebenfalls den Gebrauch der Kelle. Denn da wird, erstlich, ein großer, 1 Elle langer, hohl gefeilter, eiserner Löffel, womit das Werk, nach abgehobenen Schlacken und abgezogenen Steinen, aus dem Stich- oder Vor-Herde geschöpfet, und in die Pfännlein gegossen wird, eine Kelle, oder eigentlicher eine Ausguß-Kelle, genannt. Zweytens, nennt man auch das eiserne Gefäß auf Kupfer-Hämmern, welches mit Lehm umschlagen ist, und worin das Kupfer geschmolzen wird, eine Kelle; Fr. Bassin de fer. Mit der Kelle, Fig. 2017, schöpft man die Werke oder das Bley in die Seiger- oder Bley-Pfannen. Sie besteht in einem Löffel von geschmiedetem Eisen, welcher 6 Zoll weit, 3 Z. tief, und mit einem $2\frac{1}{2}$ F. langen eisernen Stiele, ab, und auch noch einem, 3 bis $3\frac{1}{2}$ F. langen, hölzernen Stiele ac, versehen ist.

Die Gärtner haben 1. eine Garten-Kelle, oder Grabe-Kelle, in kleinen Beeten etwas behutsam damit auszustechen, allerley kleine Pflanzen und Zwiebeln auszugraben, aufzuziehende Kohlpflanzen, damit ihre Wurzel nicht abreisse, auszuheben, ingl. die Blumen-Töpfe damit umzurühren. Siehe Th. XIX, S. 607, und die dazu gehörige Fig. 1056.

2. Eine runde, einem großen Hohl-Bohrer gleichende, Kelle, mit einem hölzernen Handgriffe, um damit

genugsamen Vorzug vor Holz und Stein, die man sonst zur Bedeckung der Keller zu gebrauchen pflegt, gäbe. Es kam nur darauf an, ob sie in Ansehung ihrer geringern Härte auch vermögend wären, dem Drucke, den die Gestalt des Gewölbes verursachet, zu wiederstehen. Hr. W. wagte, im Aug. 1746, einen Versuch mit einem Keller-Gebäude, von 9 Ellen lang, $5\frac{1}{2}$ E. breit, und $3\frac{3}{4}$ E. hoch, zwischen den Mauern. Er ließ dazu Kohlen aufsuchen, die meist $\frac{1}{2}$ E. lang waren, und legte sie, wie Ziegel, in hartes Erdreich in die aufgeworfene Grube, worauf er an beyden Seiten des Kellers eine Wiederlage, $\frac{3}{4}$ E. hoch, gerade auf mauerte, hernach die Gewölbe-Bogen von Ziegeln machte, worauf das Mauerwerk von Kohlen fortgesetzt wurde, bis das ganze Gewölbe fertig war, da zu oberst auf seinem Rücken Keile von Kohlen, mit hölzernen Schlägeln eingetrieben wurden. Die Mauer-Speise selbst bestand aus klein gehackten und gestoßenen Kohlen, die mit den Füßen in nassen Thon eingetreten wurden, damit weder Kalk noch Sand, als Stein-Arten, in diesem Gebäude zu finden wären, die den Versuch zweifelhaft machen könnten. Währendem Baue fing es an, an halb-elligen Kohlen zu mangeln, daß man hier und da kurze, manchmahl nicht über $\frac{1}{2}$ Viertel-Elle lange einmengen mußte, welches Hrn W. zweifelhaft machte, ob das Gebäude Bestand haben würde. Indessen ließ er, so bald der Keller gewölbet wurde, hart auf das Gewölbe Erde treten. Nachdem es fertig war, und man nach 2 oder 3 Tagen die Lehr-Bogen weg nahm, setzte es sich mit starkem Prasseln und Krachen 2 Stunden lang, worauf es so fest ward, daß man darauf springen und hüpfen konnte, ohne daß es im geringsten nachgab.

pflichtigen Besitzer eines Hufen-Gutes, als auch, und zwar am häufigsten, einen Vorgesetzten derselben zu bezeichnen; in welchem letztern Verstande es sowohl im Oestreichischen, als auch am Nieder-Rheine, vorkommt, wo Amts-Keller so viel als Amts-Verwalter ist, einen Beamten zu bezeichnen, der das Kammeral-Wesen eines Amtes besorget, und unmittelbar auf den Amtmann (welcher Titel daselbst insgemein nur adeligen Personen gegeben wird,) folgt, dessen Gebieth alsdann auch die Kellerey, oder Amts-Kellerey, genannt wird. Es ist aus dem mittlern Lat. Colonarius entlehnt. Siehe Kölnhof.

3. Keller, L. Cella, Fr. Cave, Diminut. das Kellerchen, Oberd. Kellerlein, Fr. Caveau.

1. Ueberhaupt, eine Höhle, ein hohles Behältniß, ein hohler Raum, wo es nur noch hin und wieder in einigen einzelen Fällen üblich ist. In der Schweitz werden die Höhlen in den Bergen, worin sich Krystall befindet, Keller genannt.

Bey dem Notker ist Chellera eine Vorraths-Kammer, und im Wallach. Kalntar, ein Topf.

In dem zusammen gesetzten Flaschen-Keller, bedeutet es ein bewegliches Behältniß für Flaschen; s. Flaschen-Futter, im XIV Th. S. 49, fgg.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, ein Behältniß unter der Erde, theils allerley Verrichtungen daselbst vorzunehmen, theils auch allerley Sachen daselbst zu verwahren. In engerer Bedeutung ist Keller ein solches gewölbtes Behältniß, im Gegensatze eines ungewölbten, welches, weil er statt des Gewölbes oben mit Balken belegt wird, ein Balken-Keller, und im g. L. eine Tunke (Dunke), und in andern gemeinen Mund-Arten Tunch, genannt wird. In einem Keller wohnen. Ein Italiäner-Keller, ein solches Behältniß unter der Erde, in welchem allerley italiänische Waren aufbehal-

halten und verkauft werden; s. Th. XXXI, S. 132, f. Ingl. ein solches Behältniß unter der Erde, zum Behuf einer jeden Haushaltung. In den Keller gehen. Wein, Bier aus dem Keller hohlen. Ein Bier-Keller, Milch-Keller, Wein-Keller. Ein Berg-Keller, entweder ein in einem Felsen gehauener Gang, in Form eines Kellers, ausser daß er nicht so geräumig ist; oder ein nach gemeiner Art gemauertes Gewölbe, welches in die Tiefe eines frischen Sand-Berges angelegt ist. Man bedient sich deren, wenn man sie wegen der Beschaffenheit des Erdbodens haben kann, wo eine starke Brau-Nahrung ist, und viele Biere vorräthig auf dem Lager gehalten werden müssen. Oft wird der Eingang derselben, um besserer Bequemlichkeit willen, mit einer übersäulten Vorlage angebauet; da denn diese so genannte Bergkeller-Häuschen unten vor dem Eingange des Kellers einen feinen verschlossenen Raum zu allerley Geräthschaft abgeben, über diesen aber noch ein Zimmer ist, wo man sich in heißen Sommer-Tagen bey einem frischen Trunke laben kann.

Der Hof-Keller, ein Keller zum Behuf eines fürstlichen Hofes. Daher die Hof-Kellerey, die sämmtlichen dabey angestellten Bedienten; der Hof-Kellner oder Hof-Kellermeister, welcher dem Hof-Keller zunächst vorgesetzt ist.

Besonders, ein Ort oder öffentlicher Keller, welcher die Bier- oder Wein-Schanks-Gerechtigkeit hat. Wenn ein solcher Keller dem gemeinen Wesen einer Stadt, oder ihrer Obrigkeit, eigenthümlich gehört, wird er der Stadt-Keller, oder Rathe-Keller, auch der Burg-Keller (*), Fr. Echanlonnerie du Sénat, genannt.

Es

(*) Entweder, weil Burg hier noch so viel als Stadt bedeutet, oder auch, weil ein solcher Keller ehedem zu einer in der Stadt befindlichen landesfürstlichen Burg gehört hat.

Es ist dieses eine Polizey-Anstalt in Städten, wodurch der Rath oder die gemeine Stadt für die Einwohner und Fremden einen bequemen Ort anlegt, denselben mit gutem Getränke versieht, und solches nach richtigem Maße, rein und unverfälscht, für billigen Preis schenken lässet. Es ist nicht nur eine Bequemlichkeit für die in Städten gewöhnlichen Fremden, sondern auch für die Bürger, weil sie nicht alle Mahl, wie auf dem Lande, selbst Getränke brauen, und also für Geld mit gutem und gesündem Getränke versehen werden müssen, indem solches zur Besorgung der Polizey des Proviant-Wesens gehört. Zugleich ist es auch eine billige Revenüe zur Erhaltung eines Stadt-Wesens, wenn entweder solche Raths- oder Stadt-Keller administriret, oder unter gehöriger Aufsicht verpachtet, auch wohl zuweilen mit andern Dingen mehr, z. B. mit der Anstalt, daselbst zu speisen, zu logiren ꝛc. verknüpfet werden. Siehe Th. XXXIII, S. 578.

In dieser Bedeutung schon bey dem Notker Chellir, im Schwabensp. Keler, im Nieders. gleichfalls Keller, im Dän. Kiälder, im Angels. Cellere, im Schwed. Kaellare, im Span. Cillero. Die Endsylbe er ist das Suffixum, welches ein Werkzeug, oder auch ein Ding selbst, bedeutet. Die Stammsylbe Kell gehört mit Kehle, Kelle, dem verwandten Gölle, dem Lat. Cella, und andern mehr, zu einem und eben demselben Worte, in welchem der Begriff der Höhle der herrschende ist. Das Lat. Cellarium und mittlere Lat. Cellare, ist auf eben dieselbe Art gebildet.

4. **Keller**, ein aus Kellerer oder Kellner zusammen gezogenes und vornehmlich im Oberdeutschen übliches Wort, den Vorgesetzten eines Wein- oder Bier-Kellers zu bezeichnen, wo eine solche Person weibliches Geschlechtes auch die Kellerinn genannt wird. Siehe Kellner.

Keller sind insonderheit bey der Haus- und Land-Wirthschaft unumgänglich nothwendig, und machen einen besondern Gegenstand der wirthschaftlichen Bau-Art aus. Zur Erhaltung verschiedener gewonnenen ökonomischen Producte, die auf eine längere Zeit zum Gebrauch, Nutzen und Gewinn, ohne Veränderung, Zersetzung und Auflösung, oder wohl gar ohne Fäulniß, bleiben sollen, wird ein kühler Ort, wo keine starke Abwechselung der Wärme und Kälte Statt findet, erfordert. Viele Sachen, sie mögen entweder schon durch die Kunst zubereitet seyn, oder wie selbige auch schon die Natur darreicht, als: Bier, Milch, Most, Obst, Fleisch, Erdgewächse, u. d. gl. behalten über dem Horizonte in der Atmosphäre nicht gar lange ihre Verbindung der Theile zu einem guten Geschmack; in kühlen Behältnissen hingegen, dergleichen die Keller sind, können solche Natur- oder Kunst-Producte länger schmackhaft erhalten werden. Die Kühle wiedersteht der Gährung, vermittelst welcher meistens allerley Zersetzung, Veränderung und Verderben entsteht. Milch, Butter und Käse sind, bey der Land-Wirthschaft, zur Nahrung des Landmannes, ein eigenes Naturale; diese wünscht der Land-Mann für sich, und um Vortheil und Gewinn davon zu ziehen, vor dem Verderben, so lange als möglich, zu bewahren. Alle Speisen und Getränke werden im Sommer durch die große chemische Wirkung der Atmosphäre verändert, und zum Genuß verdorben; ein guter Keller aber, welcher gehörig kühl ist, hemmt gedachte Wirkung, hindert den schädlichen Erfolg, und erhält Speise und Trank zum Genuß und Gewinn länger in einem unveränderten Zustande.

Nicht jeder Ort, auch nicht jede Gegend, gestattet die Anlegung eines solchen kühlen Behältnisses, oder eines Kellers. Wo Grundwasser eindringen kann, würde das Behältniß zwar kühl, von einer an-

dern

Es ist dieses eine Polizey-Anstalt in Städten, wodurch der Rath oder die gemeine Stadt für die Einwohner und Fremden einen bequemen Ort anlegt, denselben mit gutem Getränke versieht, und solches nach richtigem Maße, rein und unverfälscht, für billigen Preis schenken lässet. Es ist nicht nur eine Bequemlichkeit für die in Städten gewöhnlichen Fremden, sondern auch für die Bürger, weil sie nicht alle Mahl, wie auf dem [illegible], selbst Getränke brauen, und also für Geld mit [illegible] und gesundem Getränke versehen werden müssen, indem solches zur Besorgung der Polizey des Proviant-Wesens gehört. Zugleich ist es auch eine billige Revenüe zur Erhaltung eines Stadt-Wesens, wenn entweder solche Raths- oder Stadt-Keller administriret, oder unter gehöriger Aufsicht verpachtet, auch wohl zuweilen mit andern Dingen mehr, z. B. mit der Anstalt, daselbst zu speisen, zu logiren ꝛc. verknüpfet werden. Siehe Th. XXXIII, S. 578.

In dieser Bedeutung schon bey dem Notker Chellir, im Schwabensp. Keler, im Nieders. gleichfalls Keller, im Dän. Kiälder, im Angels. Cellern, im Schwed. Kaellare, im Span. Cillero. Die Endsylbe er ist das Suffixum, welches ein Werkzeug, oder auch ein Ding selbst, bedeutet. Die Stammsylbe Kell gehört [illegible] Kelle, Kelle, dem verwandten Gölle, dem [illegible] mehr, zu einem und eben demselben [illegible] der Begriff der Höhle der herrschen[illegible] Cellarium und mittlere Lat. Cellare, ist auf eben [illegible] gebildet.

4. Keller, ein aus Kellerer oder [illegible]er zusammen gezogenes und vornehmlich im [illegible] Deutschen übliches Wort, den Vorgesetzten eines Wein- oder Bier-Kellers zu bezeichnen, wo eine solche Person weibliches Geschlechtes auch die Kellerinn genannt wird. [illegible]e Kellner.

Keller sind insonderheit bey der Haus- und Land-Wirthschaft unumgänglich nothwendig, und machen einen besondern Gegenstand der wirthschaftlichen Bau-Art aus. Zur Erhaltung verschiedener gewonnenen ökonomischen Producte, die auf eine längere Zeit zum Gebrauch, Nutzen und Gewinn, ohne Veränderung, Zersetzung und Auflösung, oder wohl gar ohne Fäulniß, bleiben sollen, wird ein kühler Ort, wo keine starke Abwechselung der Wärme und Kälte Statt findet, erfordert. Viele Sachen, sie mögen entweder schon durch die Kunst zubereitet seyn, oder wie selbige auch schon die Natur darreicht, als: Bier, Milch, Most, Obst, Fleisch, Erdgewächse, u. d. gl. behalten über dem Horizonte in der Atmosphäre nicht gar lange ihre Verbindung der Theile zu einem guten Geschmack; in kühlen Behältnissen hingegen, dergleichen die Keller sind, können solche Natur- oder Kunst-Producte länger schmackhaft erhalten werden. Die Kühle wiedersteht der Gährung, vermittelst welcher meistens allerley Zersetzung, Veränderung und Verderben entsteht. Milch, Butter und Käse sind, bey der Land-Wirthschaft, zur Nahrung des Landmannes, ein eigenes Naturale; diese wünscht der Land-Mann für sich, und um Vortheil und Gewinn davon zu ziehen, vor dem Verderben, so lange als möglich, zu bewahren. Alle Speisen und Getränke werden im Sommer durch die große chemische Wirkung der Atmosphäre verändert, und zum Genuß verdorben; ein guter Keller aber, welcher gehörig kühl ist, hemmet gedachte Wirkung, hindert den schädlichen Erfolg, und erhält Speise und Trank zum Genuß und Gewinn länger in einem unveränderten Zustande.

Nicht jeder Ort, auch nicht jede Gegend, gestattet die Anlegung eines solchen kühlen Behältnisses, oder eines Kellers. Wo Grundwasser eindringen kann, würde das Behältniß zwar kühl, von einer an-

dern

dern Seite aber auch fehlerhaft, seyn. Das eindringende Wasser müßte ausgeschöpfet, oder ausgepumpet werden; und nach aller dieser Unbequemlichkeit und oft wiederhohlten Arbeit, ist doch wohl der Keller noch zu feucht, und zu niedrig. Liegt hingegen ein Keller zu hoch, und zu sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzt, gegen Mittag und Abend: so wird seine verlangte Kühle gemindert, und was man zu vermeiden suchte, gereicht zum Schaden; im Winter wird er zu kalt, und im Sommer zu warm. Liegt er gar zu tief, in so fern man von dem Grundwasser nichts zu befürchten hätte: so geschieht es öfters, daß fast zu wenig Luft darin in Bewegung ist, mithin verderben die darin aufgehobenen Dinge wiederum. Bey solchen Kellern ist man in Gefahr, daß Lager und Gefäße vom Moder angegriffen und zerrüttet werden. Hat ein Keller zu viel Zug, so kommt die äussere Luft mit derjenigen, die in dem Keller ruhig seyn sollte, zu bald in das Gleichgewicht, und dann ist der Erfolg fast wie über dem Horizonte. Doch ist dieses leicht abzuändern. Man kann, in diesem Falle, durch Thüren, Läden u. d. gl. den Zug vermindern, und die Kühle des Kellers nach dem Thermometer einrichten.

Bey einem wirthschaftlichen Wohn-Gebäude wünscht man die Keller, oder wenigstens einen, im Hause zu haben. Es würde zu viel Unbequemlichkeit verursachen, wenn man ihn von dem Wohn-Hause entfernt anlegen müßte. Nach den Vertheilungen der Gemächer, kann der Keller unter der Stube, oder auch unter den Kammern, angeleget werden. Nur unter der Küche und dem Haus-Flure, legt man ihn nicht gern an; denn an diesen Orten werden zu viele Unsauberkeiten auf dem Fußboden vergossen, welche nach in die Keller dringen, und in einem andern von aufbewahrten Dingen Verderben er-

regen könnten. Aus eben derselben Ursache, kommt man auch den Ställen nicht gern zu nahe. Da alles durch einander in Einer Abtheilung aufbehalten wird, kann eines oder das andere verderben, oder wenigstens unschmackhaft werden. Man weiß, was für Wirkungen die sauern und laugenartigen Ausdunstungen gegen einander haben, und was der Erfolg davon ist. In einem Keller kommen gar öfters dergleichen Dünste gegen einander zusammen, die denn allerley dem Hauswirthe verdrießliche Folgen erzeugen. Kann also der Milch-Keller, und ein zweyter Keller für allerley andere Naturalien, von einander abgesondert werden, ob sie gleich einen Eingang haben, so ist es eine gute Einrichtung zu nennen. Zuweilen bringt man den Keller für die Naturalien an einem andern Orte an, z. B. in der Scheune unter den Bansen, wo sie vor der Sonnen-Hitze gedeckt sind, und ungemein kühl bleiben. Man kann also, zumahl an solchen Orten, wo in wenig Tiefe Wasser zu befürchten ist, einige Ellen über den Horizonte, in den Bansen, die Keller-Gewölbe aufführen, mit etwas Erde überschütten, und wieder ebenen lassen. Diese Keller sind im Sommer kühl, im Winter warm, und zugleich wegen des Einganges sehr bequem.

Wo die Gegend es nicht erlauben will, den Kellern eine gehörige Tiefe in die Erde zu geben, muß man freylich eine Nothhülfe erwählen. Dergleichen Gegenden sind meistens die gar flachen und ebenen Landstriche, oder auch solche, die den Flüssen nahe liegen. Kommt man 2 bis 3 Fuß in die Erde, so hat man schon eindringendes Grundwasser. In die Gebäude kann man kaum einen Keller von halber, geschweige von ganzer, Höhe anbringen. Hier wird der vorgedachte Fall einiger Maßen zu nutzen seyn.

Ein

Ein zweyter ist, daß der Keller über dem Horizonte gewölbt, rings herum mit Erde, an die Wände und über das Gewölbe mit Lehm verschlagen, und endlich als ein Berg aufgeführet und angeschüttet werde. Wenn der Lehm 2 Fuß dick gemacht wird, und eben so viel Erde darauf kommt, und endlich mit Rasen bedeckt wird, hat man nicht zu fürchten, daß er nicht kühl genug seyn sollte. Zu mehrerer Vorsorge pflanzt man Laub-Bäume auf und um den Berg, auf welchem der Keller liegt, so werden im Sommer die Sonnenstrahlen, und im Winter die gar zu scharfen kalten Winde abgehalten, und gebrochen, daß dergleichen Keller weder zu kalt, noch zu warm werden können. Die Eingänge sind, wo möglich, von der Mitternacht-Seite anzulegen, oder, wenn es ja von den wärmern Seiten seyn muß, durch lange Hälse mit doppelten oder dreyfachen Thüren, wo dem ungeachtet die erste Thür mit einem Stroh-Schopfe zu überbauen ist, weil Stroh die andringende Wärme und Kälte sehr mindert und abhält.

Felsen- und Berg-Keller sind zwar, in Ansehung der Kühle, die vorzüglichsten; nur will zuweilen die Luft darin mangeln, wenn etwa keine Luft-Züge anzubringen sind; man müßte denn, wie es in großen Kellern von Nutzen gewesen ist, Züge vom Boden des Kellers bis zu Tage, wie einen Schorstein heraus führen. Nach Verhältniß des Felsens oder Gebirges, kosten solche Keller zwar eben so viel, und zuweilen mehr, als ein aus dem Horizonte gemauerter, sind aber übrigens von unendlicher Dauer.

Wo ein bloßer, stehender und derber Lehm gefunden wird, kann auch ohne Auszimmerung und Wölbung von Steinen ein Keller ausgegraben werden. In einigen Gegenden, wie z. B. in der Stadt Altenburg, laufen solche, in bloßen Lehm gehauene Keller, wie die Fahrten der Mäuse, fort. Gemeiniglich sind

Mauer ein-
kommt, be
eigentlichen
te, woran
ben kom-
lich das
band obe
mit hin-
danken:
ger, al-
zen Gru
ben der
schmahe
ke,
jeden
dam
nach
Gru
nige
sam:
Mäu-
Kelle-
nen

der dahin kommenden Sachen sehr nützlich und bequem ist.

In manchen Gegenden findet sich schon einige Fuß tief in der Erde Wasser. Will man nun in einem solchen Grunde dennoch trockne Keller mauern lassen, muß man zuvörderst die Gegend untersuchen, ob dieselbe so tief liegt, daß aus einer ganzen Fläche, das Wasser dahin zusammen trete; oder, ob nicht weit davon eine tiefere Gegend liegt; oder drittens, ob es gar Wasser-Quellen habe.

Findet sich nur das erste, so hat man allerdings bey Anlegung eines tiefen Kellers viele Arbeit. Man muß nähmlich einige Fuß von den Grund-Mauern, und zwar auf allen vier Haupt-Ecken, eine Vertiefung graben lassen, welche einige Ellen tiefer seyn muß, als der Grund des Kellers ausgegraben beträgt, damit das Wasser in solche gemachte Brunnen treten könne. Haben diese alsdann einige Tage gestanden, so, daß das Wasser nach einander ausgeschöpfet worden ist, so macht man mit dem Graben des Keller-Grundes den Anfang. Haben nun die vier Brunnen das Wasser noch nicht genug an sich gezogen, so muß man aus der Mitte des Grundes nach den Brunnen kleine Gräben machen lassen, damit das Wasser aus dem ganzen Grunde da hinein laufe, und er also trocken bleibe; sodann nimmt man Thon und Kies, schlägt eine Sohle, ½ Elle hoch, durch den ganzen Grund, und mauert hierauf eine Sohle mit vermischtem Cemente, hernach aber auf diese Sohle das Mauerwerk des Kellers. So bald solches steht, berappet oder bewirft man solche Mauern in- und auswendig mit Cemente, und lässet den Zwischenraum der Erde und Grund-Mauer umher mit Thone ausstoßen; so wird kein Tropfen Wasser in solchen Keller kommen, ob er gleich mitten im Wasser stände; alsdann füllet man die gemachten Wasser-Löcher wieder zu, so ist man hernach sicher, daß man einen trocknen Keller behält.

Eräugnet sich aber der zweyte Fall, daß nicht weit von der Anlage des Grundes eine tiefere Gegend vorhanden ist: so muß man den Grund zu dem Keller graben, und alsdann werden kreutzweise etwas tiefe Gräben bereitet, welche senkrecht nach der tiefen Gegend zu gemacht werden. Diese Canäle füllet man hernach mit Kieselsteinen aus, und lässet darauf einen Thon- oder Lehm-Schlag machen.

halten und verkauft werden; s. Th. XXXI. S. 132, f. Ingl. ein solches Behältniß unter der Erde, zum Behuf einer jeden Haushaltung. In den Keller gehen. Wein, Bier aus dem Keller hohlen. Ein Bier-Keller, Milch-Keller, Wein-Keller. Ein Berg-Keller, entweder ein in einem Felsen gehauener Gang, in Form eines Kellers, ausser daß er nicht so geräumig ist; oder ein nach gemeiner Art gemauertes Gewölbe, welches in die Tiefe eines frischen Sand-Berges angelegt ist. Man bedient sich deren, wenn man sie wegen der Beschaffenheit des Erdbodens haben kann, wo eine starke Brau-Nahrung ist, und viele Biere vorräthig auf dem Lager gehalten werden müssen. Oft wird der Eingang derselben, um besserer Bequemlichkeit willen, mit einer übersäulten Vorlage angebauet; da denn diese so genannte Bergkeller-Häuschen unten vor dem Eingange des Kellers einen feinen verschlossenen Raum zu allerley Geräthschaft abgeben, über diesen aber noch ein Zimmer ist, wo man sich in heißen Sommer-Tagen bey einem frischen Trunke laben kann.

Der Hof-Keller, ein Keller zum Behuf eines fürstlichen Hofes. Daher die Hof-Kellerey, die sämmtlichen dabey angestellten Bedienten; der Hof-Kellner oder Hof-Kellermeister, welcher dem Hof-Keller zunächst vorgesetzt ist.

Besonders, ein Ort oder öffentlicher Keller, welcher die Bier- oder Wein-Schanks-Gerechtigkeit hat. Wenn ein solcher Keller dem gemeinen Wesen einer Stadt, oder ihrer Obrigkeit, eigenthümlich gehört, wird er der Stadt-Keller, oder Rathe-Keller, auch der Burg-Keller (*), Fr. Echansonnerie du Sénat, genannt.

Es

(*) Entweder, weil Burg hier noch so viel als Stadt bedeutet, oder auch, weil ein solcher Keller ehedem zu einer in der Stadt befindlichen landesfürstlichen Burg gehört hat.

Es ist dieses eine Polizey-Anstalt in Städten, wodurch der Rath oder die gemeine Stadt für die Einwohner und Fremden einen bequemen Ort anlegt, denselben mit gutem Getränke versieht, und solches nach richtigem Maße, rein und unverfälscht, für billigen Preis schenken lässet. Es ist nicht nur eine Bequemlichkeit für die in Städten gewöhnlichen Fremden, sondern auch für die Bürger, weil sie nicht alle Mahl, wie auf dem Lande, selbst Getränke brauen, und also für Geld mit gutem und gesündem Getränke versehen werden müssen, indem solches zur Besorgung der Polizey des Proviant-Wesens gehört. Zugleich ist es auch eine billige Revenüe zur Erhaltung eines Stadt-Wesens, wenn entweder solche Raths- oder Stadt-Keller administriret, oder unter gehöriger Aufsicht verpachtet, auch wohl zuweilen mit andern Dingen mehr, z. B. mit der Anstalt, daselbst zu speisen, zu logiren ꝛc. verknüpfet werden. Siehe Th. XXXIII, S. 578.

In dieser Bedeutung schon bey dem Notker Chellir, im Schwabensp. Keler, im Nieders. gleichfalls Keller, im Dän. Kiälder, im Angels. Cellera, im Schwed. Kaellare, im Span. Cillero. Die Endsylbe er ist das Suffixum, welches ein Werkzeug, oder auch ein Ding selbst, bedeutet. Die Stammsylbe Kell gehört mit Kehle, Kelle, dem verwandten Gölle, dem Lat. Cella, und andern mehr, zu einem und eben demselben Worte, in welchem der Begriff der Höhle der herrschende ist. Das Lat. Cellarium und mittlere Lat. Cellare, ist auf eben dieselbe Art gebildet.

4. Keller, ein aus Kellerer oder Kellner zusammen gezogenes und vornehmlich im Oberdeutschen übliches Wort, den Vorgesetzten eines Wein- oder Bier-Kellers zu bezeichnen, wo eine solche Person weibliches Geschlechtes auch die Kellerinn genannt wird. Siehe Kellner.

Mauer eines Kellers, worauf der Bogen zu stehen kommt, besteht aus zwey Theilen, nähmlich: aus der eigentlichen Mauer, oder dem erhöheten Fundamente, worauf eine Mauer des ersten Stockwerkes zu stehen kommt; und aus der Wiederlage, worauf eigentlich das Gewölbe ruhet. Beyde sind zwar im Verband oder vereinigt gemauert, so weit die Wiederlage mit hinauf steigt; allein, man kann sie doch in Gedanken trennen, und die Wiederlage ist auch niedriger, als die damit vereinigte Mauer. Der erhöhten Grund-Mauer, so wie auch bey Mulden-Gewölben der eigentlich so genannten Keller-Mauer an jeder schmahlen Seite, gibt der Mäurer $2\frac{1}{2}$ Stein zur Dicke, wenn das unterste Stockwerk 2 Steine dick ist, jeden Mauer-Stein der Länge nach gerechnet; der damit vereinigten Wiederlage aber $3\frac{1}{2}$ Stein. Hienach muß der Grund-Graben aufgeworfen, und die Grund-Mauer aufgeführet werden, so, daß diese einige Zolle breiter ist, als gedachte beyde Mauern zusammen genommen. Nach diesen Gesetzen führt der Mäurer auf den Grund-Mauern die sämmtlichen Keller-Mauern und Wiederlagen aus Mauer-Steinen auf, gibt jeder die erforderliche Höhe nach Beschaffenheit der Tiefe des Keller-Loches, und mauert übrigens im Verband. Auf den Wiederlagen kommt das Gewölbe selbst in seiner Spannung zu stehen. In hiesigen Gegenden wählt man zu Kellern nur Mulden- oder Muffel- und Kreutz-Gewölbe, je nach dem Raum und Umständen es gestatten. Ein Muffel-Gewölbe geht in der Breite des Kellers nach einem Zirkel-Bogen, ruhet an den langen Seiten des Kellers auf den Wiederlagen, an den schmahlen Seiten aber auf der Scheibe der Keller-Mauer, d. i. der Rundung auf dieser Mauer, die der Mäurer richtig nach ihrem Bogen findet, wenn er sie nach einem bereits nebenbey aufgerichteten Bogen der Lehre mauert,

und

und hiernach die Steine gehörig behauet. Hieraus erhellet, daß ein Muffel-Gewölbe mehr Maß zur Länge, als zur Breite, hat. Ein Keller hingegen, worauf ein Kreutz-Gewölbe zu stehen kommt, ist gleichseitig; das Gewölbe selbst besteht aus vier gleichen, keilförmigen, doch gerundeten Theilen, und diese kommen sämmtlich in dem Schluß-Steine, wie in einem Puncte, zusammen. Die jetzt genannten keilförmigen Theile nennt man Kappen; und wo zwey und zwey Kappen zusammen stoßen, ist ein stärkerer Gurt.

Jedes Gewölbe muß, bekannter Maßen, auf einem hölzernen Modell, welches der Mäurer Lehre (Bogen-Lehre) nennt, aufgeführet werden, und diese Lehre gibt ihm seine Gestalt. Der Mäurer stellt nähmlich neben der Wiederlage hölzerne Klötze, welche beynahe so hoch sind, als die Wiederlage, und auf diese kommen, von einer Wiederlage zur andern, Bogen von Bohlen zu stehen. Diese Bogen, die in einiger Entfernung von einander gestellet werden, haben oben die genaue Rundung des Gewölbes, und werden durch Latten unter einander vereiniget und gedecket. Jeder Bogen steht aber nicht unmittelbar auf seinen beyden Klötzen, sondern auf einem Keile, welcher also unmittelbar auf dem Klotze ruhet. Nach Maßgabe einer solchen Lehre wird nun das Gewölbe errichtet. Ein Muffel-Gewölbe ist nur $\frac{1}{2}$ Mauer-Stein, oder 5 Zoll, dick, so, daß also der Stein nach seiner Höhe bey dem Mauern auf der Lehre zu liegen kommt. Eben so dick ist auch das Kreutz-Gewölbe in den Kappen; in den Gurten aber ist es nur 1 Stein dick. In allen diesen Fällen kommt die Kante der untersten Reihe Steine auf der äussersten Kante der Wiederlage zu stehen. Uebrigens werden die Steine gemeiniglich im Verband gemauert. Der Mäurer pflegt die Steine nicht keilförmig zu behauen, sondern die

Kan-

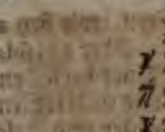

2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.

Brecher-Lohn	2 Thl. 9 Gr.
Hauer-Lohn	2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
	5 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

Penther's Bauanschlag, S. 49.

Der Keller-Fußboden muß entweder mit breiten Steinen gepflastert, oder mit Klinkern, oder sonst haltbaren Mauer-Steinen, ausgesetzt seyn. Einige wollen gar, man solle ihn mit genau in einander schließenden, gespündeten oder gefalzten, steinernen Platten, mit einem unvermerkten Abhange gegen die Mitte zu, belegen, in solcher Mitte aber zu Ende des Kellers einen ziemlich großen steinernen Kasten oder Trog einsenken, denselben mit Bretern, oder, welches noch besser ist, mit starken eichenen Pfosten bedecken, auf allen vier Seiten aber Rinn-Löcher lassen, damit, wenn durch Unglück ein Faß rinnend würde, das auslaufende Getränk in solchem Troge sich sammeln könne, und nicht zu Schaden gehe. Allein, wenn man auf die Fässer gehörig Acht hat, wird es dieser Vorsorge nicht bedürfen, weil ein solcher Trog nicht nur schwer rein zu erhalten ist, sondern auch bisweilen wohl gar Kröten, oder andere giftige Thiere sich darin aufhalten; ingleichem, wenn sie nicht wohl zugedeckt bleiben, oft mit einem Fehltritte ein Unglück dadurch entstehen kann.

Wenn man sich eine brennende Straße in voller Gluth, mit allen den Spritzen, löschenden Personen und dem übrigen Gewühle lebhaft vorstellt: so wird man von selbst die Unmöglichkeit einsehen, etwas von dem Haus-Geräthe anderswo hin retten zu können. Der einzige Zuflucht-Ort in solchem Falle, besonders

in

Kranz a e b f c g d h, Fig. 2020 b), vorstellt. Die Höhe desselben ist p d, F. 2020 a). Die übrige auszugrabende Erde betrachtet man gleichfalls als Prismata, deren obere Flächen aus dem Grundrisse, F. 2020 b), zu nehmen, welche in lauter Parallelogramma einzutheilen sind; die Höhe aber gibt g e, F. 2020 a). Die ganze Ausrechnung aber wird sich folgender Maßen verhalten; wobey zu bemerken ist, daß zur Ausrechnung der Grund-Erde ein Fuß in 10 kleinere Theile oder Zolle getheilt ist, um eine leichtere Ausrechnung zu haben.

Ausrechnung des zum Keller auszugrabenden Prismatis.

Dasselbe ist lang ab, Fig. 2020 41′0″
breit ad, Fig. 2020 234
1640
1230
820
95940 Inhalt der obern Fläche.
hoch au, Fig. 2019 90″
8634|600″ Inhalt des Prismatis.

Die Ausrechnung desjenigen Prismatis, welches unter obigem Prismate befindlich ist, und einen viereckigen prismatischen Kranz vorstellt, kann folgender Maßen vorgenommen werden. Von der aus dem Vorhergehenden bereits bekannten obern Fläche a b c d, Fig. 2020 b), wird die innere Fläche e f g h abgezogen, und das Residuum mit der Höhe r a, oder p d, F. 2020 a), multipliciret.

Länge fe, Fig. 2020 . 360″
Breite eh, Fig. 2020 . 158
2880
1800
360
95940 obere Fläche abcd.
Innere Fläche 56880 - 56880
39060 Residuum.
Höhe ra, Fig. 2020 . 18″
312480
39060
703080 Inhalt des Prismatis, welches einen viereckigen prismatischen Kranz vorstellt.

Die übrigen Prismata können, ihren obern Flächen nach, in eines gebracht werden, wenn man daraus lauter Parallelogramma macht, welche alle einerley Breite haben, daher die Längen anfänglich nur zusammen zu schlagen, und mit 2 Fuß, als ihrer Breite, zu multipliciren sind, wodurch man die obere Fläche erhält, welche sodann mit der Höhe g a, F. 2020 a), multiplicirt wird, woraus der gesammte Inhalt an Kubik-Maßen entsteht, wie aus folgendem erhellet:

Das

Das Parallelogrammum iklm, Fig. 2020, iſt lang	41′ 0″	
nopq	410	
rstu	410	
wxyz	410	
1	116	
2	116	
3	116	
4	116	
5	105	
6	105	
7	105	
8	105	
9	105	
10	105	
11	105	
12	116	
13	116	
14	116	
15	114	
Summa aller Längen	3303	
Breite lm, F. 2020 b).	20″	
	66060	
Höhe ge, F. 2020 a).	4′ 0″	
Kubik-Inhalt der übrigen Prismatum	2642	400
Dazu kommt:		
Inhalt des Prismatis vom Keller	8634	600
Inhalt des Prismatis, welches einen viereckigen prismatiſchen Kranz vorſtellt	703	080
Summa aller auszugrabenden Erde	11980	080″

Wenn die Erde locker, und nicht über 5 Fuß tief auszubringen iſt, werden für jede 10 Kubik-Fuß 4 Pfenn. bezahlt. Da aber aus dem Keller auch Erde über 5 F. tief auszubringen iſt, können auf jede 10 Kubik-Fuß Erde durch die Bank 5 Pf. gerechnet werden, daß alſo 11980 Kubik-Fuß 20 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. auszubringen koſten, wie ſich aus folgender Rechnung durch die Regel de Tri ergibt.

neuen Zweiges in dem Keller selbst einen Ausguß erhalten hatte. Um mich hiervon näher zu überzeugen, ließ ich das Wasser bis auf 4 Zoll ausschöpfen. Hierauf nahm man ganz deutlich wahr, daß das hervor quellende Wasser, welches seine vorige Höhe wieder zu erreichen suchte, ungefähr 2 E. vom Eingange in den Keller auf der Oberfläche des übrigen Wassers Blasen aufstieß, und also durch den Fuß-Boden, aus welchem dasselbe einen Pflaster-Ziegel herausgehoben hatte, eindrang. Ich wartete die Mitte des Sommers ab, weil sich um diese Zeit die meisten Quellen ihr Wasser zu verringern pflegen.

„Gegen das Ende des Jul. war auch wirklich das Wasser im Keller bis auf 3½ Z. gefallen, und konnte vollends ausgeschöpfet werden. Hierauf ließ ich von vierkantigen sechszolligen Erlenholz einen Rost abbinden, dessen Fächer 1 Elle ins Gevierte weit waren, und solchen auf den Fuß-Boden des Kellers dergestalt legen, daß der Rahmen desselben das Gemäuer an allen vier Seiten genau berühren, wie aus Fig. 203 deutlicher zu ersehen ist. Gedachter Rahmen war ½ E. breit; über denselben ließ ich in der Höhe von 1½ E. das Gemäuer einkerben, und in die eingehauenen Kerbe, und um den Rost a herum, neu zu mauerne Streben d d hinauf führen, die auf dem Rahmen ½ E. breit standen, und sich mit der vorhin erwähnten Höhe von 1½ E. in das alte Wiederlager verliefen. Dieses geschah von mir deswegen, damit, wenn etwa die Quelle in künftigen Herbste oder Frühlinge wieder mit vermehrten Kräften andringen möchte, solcher den Rost nicht heben, und aus seinem Lager rücken könne. Sodann wurden die Fächer des Rostes voll Letten, worunter frisches Eichenlaub gemischt war, geschlagen. Ferner wurde der ganze Rost mit dem künstlichen Cemente, welchen man aus warmen Kalke, Ziegelmehle, Eisenschlag und gestoßenem Glase verfertigt, 2 Zoll hoch übergossen, und in diesen Guß ließ ich gebrannte Pflaster-Ziegel b, die, des genauen Schlusses wegen, auf allen vier Seiten abgerieben waren, legen. Auf solche Art wurde diese Reparatur zu Stande gebracht, und der Fußboden des erwähnten Kellers ist, von der Zeit an, so trocken geblieben, als eine gedielte Stube".

In

Lin. interm. 3′
Höhe 6
18
Länge 36
108
54
648 Inhalt einer Wiederlage.
648 so viel auch für die zweyte.
1296′ Inhalt beyder Wiederlagen.

Der Gewölbe-Bogen gibt eigentlich einen halben hohlen Cylinder ab, und also ist dessen Basis ein halber Cylinder-Kranz. Hiervon sind aber schon ein Par Stücke in der Wiederlage mit berechnet, daher nur ein Stück eines Zirkel-Kranzes a b c d übrig bleibt; ich will aber doch einen halben Zirkel-Kranz voll nehmen, und die zwey Stückchen, welche schon in der Wiederlage berechnet sind, abziehen.

Der kleine Diameter zum Keller-Gewölbe halt 164″ (nach Decimal-Maß), und der große Diameter 190″.

7 — 22 — 164
22
328
328
3608

22/7
3608 | 515 3/7 Peripher. zum kl. Diam.
7777 | 41. der vierte Theil des kl. Diam.
515.
2060.
17.
21132 Inhalt des kleinen Zirkels.

7 — 22 — 190
22
380
38
4180

4180	597 $\frac{3}{7}$	Periph zum großen Diam.
7777	190.	der große Diam.

53730.
597 .
27.
113457.

44444	28364$\frac{1}{4}$	Inh. des gr. Zirkels.
44444	21132	Inh. des kl. Zirkels.

Inhalt des ganzen Zirkel-Kranzes . . . 7232$\frac{1}{4}$

Inhalt des halben Zirkel-Kranzes . . . 3616$\frac{1}{8}$

Die vom halben Zirkel-Kranze abgehenden Stücke kurz zu berechnen, kann man ein jedes als ein geradliniges Dreyeck ansehen, dessen eine Seite, wo das Bogen-Stück ist, an beyden Enden ausser dem Bogen, in der Mitte aber innerhalb des Bogens gezogen ist, und also die Basin 1′6″, die Höhe aber 5′0″, rechnen.

Höhe

Höhe 5′0″
halbe Basis 8′

400 Inhalt eines Dreyeckes.
400 so viel auch für das zweyte.
800 Inhalt beyder Dreyecke.
3616⅛ Inhalt des halben Zirkel-Kranzes.
800
2816⅛ Inhalt der Basis des hohlen Cylinder-Stückes.
36′0″ Länge desselben fe, Fig. 2020.
168960
8448
45
1013|805 Inhalt des Keller-Gewölbes.

Es ist zu merken, daß man die untern Winkel b und c, Fig. 2019, ziemlich voll zu mauern pflegt, welches zum Halt des Gewölbes sehr zuträglich ist; man hat aber, wenn man dergleichen auch hier machen wollte, deswegen mehr Mauer anzuschlagen nicht nöthig, weil ein Eingang in den Keller seyn muß, und deshalb gleichsam ein Stück aus dem Gewölbe geschnitten wird, dessen Steine man zu gedachten Winkeln nehmen kann.

Der Stirn-Mauer Länge ad, Fig. 2020 b), ist 23′5″
Dicke ef - - - - - 25
1175
470
5875
Höhe ru, Fig. 2020 c), 110″
58750
5875
Inhalt der einen Stirn-Mauer 646250
so viel auch für die zweyte 646250
Inhalt der beyden Stirn-Mauern 1292|500

Zur Keller-Treppe ist noch eine dünne Mauer, welche die Stufen trägt, und ein Prisma abgibt, deren vordere

Seite, welche ein Trapezium ist, als Basis angenommen werden kann; hiervon ist die Linea intermedia 90'

Höhe 1 0

9000

Höhe des Prismatis oder Dicke der Mauer 15'

Inhalt der Mauer zur Keller-Treppe 135|000

Die übrigen Grund-Mauern sind alle von einerley Dicke, nähmlich von 2 Fuß; die Höhe aber ist unterschieden, weil unter den äussersten Schwellen noch Quader-Steine, unter den innern aber keine kommen, daher die erstern 4 F. und die innern 5 F. hoch gemauert sind. Von jeden aber kann man doch die Längen besonders zusammenschlagen, und sie nachher mit der Dicke und Höhe multipliciren.

Von der äussern Mauer ist die Länge li, Fig. 2020 b), 41'0

xz	410
ma	242
kb	242
cy	242
dw	242
Summa aller Längen	1788
Dicke - - -	20'
	35760
Höhe - - -	4 0
Kubik-Inhalt der äussern Grund-Mauern	134040

Die

ie innere Grund-Mauer α β, Fig. 2020 b), ist lang		370″
7		370
8		116
3		116
6		105
9		105
10		105
13		116
14		116
zwey Mauern auf den Wiederlagen zusammen		720
Summa aller Längen		2339
Dicke		20″
		44780
Höhe		5′ 0″
Kubik-Inhalt der innern Grund-Mauern		2239|000

Recapitulation der Mauern im Grunde und zum Keller.

Inhalt der zwey Wiederlagen - -	1296'000″
Inhalt des Keller-Gewölbes - - -	1013805
Inhalt der zwey Stirn-Mauern -	1292500
Inhalt der Mauer zur Keller-Treppe	135000
Inhalt der äussern Grund-Mauern	1430400
Inhalt der innern Grund-Mauern	2239000
ubik-Inhalt der Grund- u. Keller-Mauern	7406|705″

Will man wissen, wie viel Ruthen oder Faden Bruchsteine zu diesen Kubik-Fußen Mauer erfordert werden: ist zu merken, daß eine Ruthe Steine im Bruche nicht ne Ruthe Mauer gibt, sondern es werden zu 1 Ruthe auer wenigstens 1½ Ruthe Steine aus dem Bruche erdert. Nach dieser Proportion ist vermittelst der Regel Tri leicht heraus zu bringen, wie viel Faden Bruchsteine 7406 Kubik-Fuß Mauer erfordert werden. Ein Faden tet im Bruche 3½ Thlr.

Ausrechnung des Mäurer-Lohnes.

Die Grund- und Keller-Mauer beträgt 7406 □ Fuß
Davon geht ab das Keller-Gewölbe 1013

bleiben also für die Grund-Mauer 6393 □ Fuß.

Für jede 10 Kubik-Fuß zahlt man 1 Gr. 9 Pf. (wo unter auch der Handlanger-Lohn ist,); folglich beträgt d Mäurer-Lohn 46 Thlr. 14 Gr. 9 Pf.

Der Fuß-Boden im Keller ist lang, s. Fig. 2020 b) 36
breit, e b, 16

288
1800
360

Inhalt des Fuß-Bodens 5688

wofür man 569 □ Fuß rechnet. Nach solchem Inhalt wird das Mäurer-Lohn für das Gewölbe berechnet, so für jeden □ Fuß 1 Gr. gegeben, welches überhaupt 5 Thlr. 10 Gr. beträgt.

J. F. Penther's Bau Anschlag. Augsb. 1765, f. S. 31, §.

Einen Keller-Bogen ohne Breter und mit geringen Kosten zu verfertigen, Fig. 2021, nimmt man ein Stück Holz so lang, als der Keller breit seyn soll, a b, und lässet darin oben mit eines Rademachers Bohrer ziemlich große Löcher, welche oben weiter, als unten, sind, in einer Reihe, ungefähr 1 Fuß breit von einander, aber nicht ganz durch, bohren, damit man das Stück Holz nachher wieder brauchen könne, c, und schlägt in die Löcher runde Hölzer zu Streben oder Stützen, d, auf die Art und Länge, wie die Figur zeigt. Sodann legt man es auf einem ebenen Boden auf die Erde nieder, und in die Mitte von dem Stücke Holz ein Bret e, nimmt mit einem Bind-Faden die Länge a b und bemerkt die Hälfte davon in der Mitte des Holzes f, und die Hälfte von f bingegen macht mit der Länge f b, aus g, unten auf dem Bret den Kreuz-Bogen h, und schreibt oder zieht von f in h eine gerade Linie. Hernach bemerkt man auf dem mit

mittelſten runden eingeſchlagenen Strebeholze oder Stütze d, wie hoch der Bogen ſeyn ſoll, als: in i; rücket hierauf mit einem Ende des Bindfadens auf der Linie f h in die Höhe, bis das andere Ende mit a i b gleich kommt, nähmlich in k; daraus zieht man an den Hölzern oder Streben den Bogen a i b mit Röthel oder Kreide, und ſäget das überſtehende von den Strebehölzern ab. Alsdann ſpaltet man ſtarke Weidenpflänzer, gibt ihnen die Geſtalt eines Tonnen-Bandes, und nagelt ſie über die abgeſchnittenen Hölzer oder Streben herum: ſo iſt der Bogen fertig. Wenn dergleichen Bogen auf ihre Unter-Bogen l geſtellet, und mit Schalbretern überleget werden, und bey dem Mauern bemerket würde, daß der oben aufgenagelte Weidenband ſich zwiſchen den Strebehölzern von der darauf kommenden Laſt etwas eindrücken wollte, ſo darf man nur noch ein Strebeholz zwiſchen die Unterlage und den Weidenband ſchlagen. In der Mitte des Kellers läſſet man wohl ſo viel Erde ſtehen, daß der Bogen darauf mit ruhen kann, auch die Mauer-Steine darauf geleget werden können. Wenn der Keller fertig gemauert iſt, und man die Bogen nicht mehr brauchen will, hauet man die Strebehölzer ab, und man kann alsdann Bogen und Breter mit geringer Mühe heraus nehmen, auch die in der Mitte des Kellers noch befindliche Erde zum Keller-Loche hinaus werfen.

10 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, Col. 159, f.

Der Propſt und Pfarrer zu Löfſtadt in Upland, Weſtbeck, hat eine Materie zu Keller-Gewölben entdeckt, von der man ſich ſonſt nicht leicht vorſtellen ſollte, daß ſie zu dieſem Gebrauche dienen könnte, ſo gemein ſie auch iſt. Da Schmiede-Kohlen nicht faulen, oder Näſſe ſo leicht in ſich nehmen, und dabey nicht ſchwer ſind, ſo glaubte er, daß dieſes ihnen einen

genugsamen Vorzug vor Holz und Stein, die man sonst zur Bedeckung der Keller zu gebrauchen pflegt, gäbe. Es kam nur darauf an, ob sie in Ansehung ihrer geringern Härte auch vermögend wären, dem Drucke, den die Gestalt des Gewölbes verursachet, zu wiederstehen. Hr. W. wagte, im Aug. 1746, einen Versuch mit einem Keller-Gebäude, von 9 Ellen lang, $5\frac{1}{2}$ E. breit, und $3\frac{3}{4}$ E. hoch, zwischen den Mauern. Er ließ dazu Kohlen aufsuchen, die meist $\frac{1}{2}$ E. lang waren, und legte sie, wie Ziegel, in hartes Erdreich in die aufgeworfene Grube, worauf er in beyden Seiten des Kellers eine Wiederlage, $\frac{1}{4}$ E. hoch, gerade auf mauerte, hernach die Gewölbe-Bogen von Ziegeln machte, worauf das Mauerwerk von Kohlen fortgesetzt wurde, bis das ganze Gewölbe fertig war, da zu oberst auf seinem Rücken Keile von Kohlen, mit hölzernen Schlägeln eingetrieben wurden. Die Mauer-Speise selbst bestand aus klein gehackten und gestoßenen Kohlen, die mit den Füßen in nassen Thon eingetreten wurden, damit weder Kalk noch Sand, als Stein-Arten, in diesem Gebäude zu finden wären, die den Versuch zweifelhaft machen könnten. Während dem Baue fing es an, an halb-elligen Kohlen zu mangeln, daß man hier und da kurze, manchmahl nicht über $\frac{1}{2}$ Viertel-Elle lange einmengen mußte, welches Hrn W. zweifelhaft machte, ob das Gebäude Bestand haben würde. Indessen ließ er, so bald der Keller gewölbet wurde, hart auf das Gewölbe Erde treten. Nachdem es fertig war, und man nach 2 oder 3 Tagen die Lehr-Bogen weg nahm, setzte es sich mit starkem Prasseln und Krachen 2 Stunden lang, worauf es so fest ward, daß man darauf springen und hüpfen konnte, ohne daß es im geringsten nachgab.

mäßig, und kaum einer geringen Brand-Blase zu vergleichen. Ist vollends der Ausfluß im Gange, wozu, nach Beschaffenheit der Körper und Säfte, 14 Tage, ja 3, auch wohl 4 Wochen erfordert werden, so ist aller Schmerz weg, und man hat sich nun nur gegen das beynahe unerträgliche Jucken zu waffnen. Es schadet aber auch nicht, und ist vielmehr dem Ausflusse der Schärfe beförderlich, sich mit einer Compresse oder einem Schwamme allenfalls bis auf das Blut zu reiben; nur daß eine Art von Brennen, so aber bald vorüber geht, darauf erfolgt. Das aufzulegende Epheu-Blatt, welches man am liebsten von der größten Sorte wählet, wird bis zur Größe eines Species-Thalers beschnitten; eben dieses thut man auch, wenn man genöthiget wird, Kohl-Blätter aufzulegen, weil die Wirkung des Blasenziehens, sich nach dem Umfange des Blattes erstreckt.

Die Fälle, in welchen dieses Mittel anzuwenden ist, sind überhaupt alle diejenigen, wo die Fontanelle, Haarseile, Schröpfköpfe und blasenziehenden Pflaster Statt haben, um eine nützliche Zertheilung und Abtreibung zu veranlassen, wenn die Haupt-Theile von einer Stockung und Niederlage der Säfte bedrohet werden, um den allzu starken Zufluß derselben von dem Orte, wo schon die ersten Verstopfungen oder Verschleimungen sind, zu hindern; gegen hartnäckige und eingewurzelte Flüsse in Augen, Ohren, im Halse, in der Brust, kurz, in allen Fällen, wo es rathsam ist, einen Trieb zu zertheilen, der sich an einem Orte concentrirt, wohin Säfte, deren Aufenthalt und Anhäufung schädlich werden könnte, ihren Lauf genommen haben, oder diesen Trieb an einem Orte zu vermehren, welcher aus Schlaffheit oder Verschleimung träge geworden ist.

Die Bewegungs-Ursachen, den Seidelbast vor erwähnten bisher in Gebrauch gewesenen Mitteln

vorzuziehen, sind nicht nur die beträchtliche Verminderung der bey jenen unvermeidlichen Schmerzen, sondern auch die bestätigte Erfahrung, daß derselbe alle die Wirkungen, die jenen beyzumessen sind, ja noch größere, hervor bringe, und Krankheiten hebe, die vielleicht jenen nicht gewichen wären. Man hat mit gutem Erfolge, Fontanelle, welche Jahre lang getragen worden sind, mit den durch die Seidelbast-Rinde bewirkten Erutorien verwechselt, und überhaupt wahrgenommen, daß man weit sicherer damit gehe, und nichts von dem zu befürchten habe, was nur allzu oft auf die Vesicatorien und Fontanelle von schädlichen oder doch unangenehmen Folgen sich zeigt; da hingegen bey hitzigen Krankheiten, und wo man den Puls erheben, das Fieber stärken, und gleichsam eine künstliche Kraft zu Hülfe nehmen muß, der Seidelbast in so dringenden Fällen nicht geschwinde genug wirken möchte. Im Lande Aunis selbst brauchten die Einwohner bisher den Seidelbast nur gegen Kopf-Flüsse und einige Halsdrüsen-Verstopfungen. Hr. le Roi, Leibarzt des Grafen von Provence, hat sich die Mühe gegeben, in dem Lande selbst, wo er sich lange Zeit aufgehalten hat, dieses Mittel genau zu untersuchen, und dessen Wirkungen ausgedehnter zu bestimmen. Man hat ihm einen sehr lehrreichen Tractat darüber, u. d. T. Essai sur l'usage & les effets de l'écorce du garou, vulgairement appellée Sainbois, employé exterieurement contre des maladies rebelles et difficiles à guerir; Ouvrage à la portée de tout le monde, par M. A. L à Par. 1767, 12. 15 S. zu danken, welcher auch, und zwar unter seinen Augen, und mit seinen hinzu gefügten Verbesserungen, von Hrn. Prof. Junker, in das Deutsche übersetzt, u. d. T. Versuch über den Gebrauch und die Wirkung der Seidelbaströnde, in Strasburg, 1773, erschienen ist. Dasjenige, was ich davon hier angeführt

führt habe, ist theils aus diesem Buche gezogen, theils durch neuere Erfahrungen auch in Deutschland vielfältig bestätigt, und es erhält dasselbe je mehr und mehr den Beyfall der Aerzte, welche auch durch verschiedene anzustellende Versuche neue heilsame Entdeckungen hoffen lassen. Das Mittel ist ohne alle Gefahr. Hätte man durch zu viel aufgelegte Rinde, oder bey äusserst empfindlichen Personen, eine kurz währende Aufwallung des Geblütes und eine vorüber gehende Entzündung an dem Orte selbst und den anliegenden Theilen verursacht, so wird die bloße Hinweglassung der Rinde, und daß der Verband einige Tage nur mit Epheu-Blättern besorget, auch die entzündeten Theile gebähet werden, alle Zufälle sehr bald stillen.

Wollte man dennoch bey entzündeten, triefenden, rothen Augen, bösen Ohren, bey einer durch Flüsse oder innere Geschwüre entstandenen Taubheit, bey zurück getretenen oder unvorsichtig vertriebenen Ausschlägen der Kinder, bey Kropfgeschwüren, Flechten, und andern krätzartigen Uebeln, bey lange anhaltendem Husten, den Seidelbast versuchen, so würde man ohne Zweifel ihn als ein so genanntes Hausmittel bewährt befinden; denselben aber bey complicirten Engbrüstigkeiten, Lungenschäden, Melancholie, gichtischen Zufällen, bey gewissen Arten der Epilepsie, Mutter- und Nerven-Beschwerungen, kurz, bey bloß innerlichen Krankheiten anzuwenden, wovon man doch bereits augenscheinliche Proben hat, darüber müßte, da solcher alsdann mit andern Mitteln zu verbinden wäre, nothwendig die genaue Vorschrift eines Arztes eingehohlet und befolget werden. Wie übrigens das Mittel einen anhaltenden Gebrauch wenigstens von 3 und mehrern Monathen erfordert, muß man solches nur alsdann unterlassen, wenn das Uebel, gegen welches es angewendet worden ist, wirk-

lich

lich gehoben zu seyn scheint. Auch ist rathsam, die Nahrungsmittel einige Zeit beträchtlich zu vermindern, und einige Mahl mit Manna, Cassia, Tamarinden, oder Glauber-Salze, gelinde zu laxieren.

Die Wurzel wird auch statt eines Haarseiles, mit gutem Nutzen bey Augen-Zufällen gebraucht. Man nimmt ein langes und rundes Stückchen von dieser Wurzel, weicht es in Essig oder einer scharfen Lauge ein, durchbohrt das Ohrläppchen, und steckt das Stückchen Wurzel wie eine Wieke hinein, welches alsdann sehr häufiges Wasser abzieht. Auf diese Weise wird die Entzündung der Augen gehoben, und ein bevor stehender Staar zuweilen verhütet.

In Sibirien lassen die Einwohner, nach Lepechin's Berichte, in der Bräune die Beeren in einem verkleibten Topfe am Feuer ausziehen, und gurgeln sich mit dem Absude. Rührt die Bräune von Feuchtigkeit her, so kann dieses Mittel vielleicht auch nützlich seyn. Entsteht aber das Halsweh von Stockung des Blutes und von Entzündung, so wird es im Grunde völlig einerley seyn, ob man dem Kranken geradezu die Kehle abschneidet, oder ihm ein solches Mittel anräth.

In Rußland pflegt das Frauenzimmer im Bade sich mit frischen Beeren die Backen zu reiben, um solche zugleich roth zu färben und dicker zu machen. Auch hagere dürrwangige Stutzer nehmen den Aufguß von diesen Beeren, und reiben sich das Gesicht damit, welches davon aufläuft und völlig wird. Allein, diese Eitelkeit kommt ihnen theuer zu stehen, indem der Gebrauch dieses Mittels empfindliche Schmerzen verursachet, und zuweilen gar die Backen davon aufplatzen.

Die Mahler machen aus dem Safte der ausgepreßten rothen Blüthe eine rothe Farbe.

Das

in den Städten, ist der Keller. Wie unsicher ist aber auch dieser, wenn er nur mit einer hölzernen Thüre verwahrt ist! Ungewiß ist auch der Schutz, welchen man durch vorgelegten Mist zu geben sucht, da man solchen in den wenigsten Häusern vorräthig hat, und man auch bey annähernder Gefahr immer noch mit dessen Vorlegung säumet, um noch etwas in den Keller hinein bringen zu können, worüber gemeiniglich das Feuer die mit Rettung beschäftigten Personen übereilet, und ihre mit großer Mühe in den Keller gebrachte Sachen verzehrt. Sollte es da nicht am rathsamsten seyn, eiserne Thüren vor die Keller machen zu lassen, wodurch auch die kleinern unter den letztern schon sichere Zuflucht-Oerter abgeben würden? Und wer könnte wohl die dazu erforderlichen Kosten zu einem Einwande machen, da man ja bey einer eisernen Thüre viele hölzerne erspart, und sein ganzes Haus-Geräth bey entstandenem Brande dadurch retten, oder wenigstens mit der Hoffnung davon sich beruhigen kann. Sollte jemand die hierzu erforderlichen Kosten, oder vielmehr nur einstweilige Auslage nicht bestreiten können, so wird es schon viel zur Sicherheit beytragen, wenn man ein starkes eisernes Gitter über die hölzerne Thüre von aussen, oder ein Eisenblech von innen daran befestigt, zumahl wenn man sie vorher mit einem Mörtel aus Kalk, Sand und gehacktem Heu oder Stroh, stark bestrichen hat.

Einen neu gebaueten Keller muß man, ehe etwas von Getränke hinein geleget wird, fleißig öffnen, auch mit Rosmarin- und Wachholder-Holze, ingleichem mit wohlriechenden Kräutern, oder anderm guten Räucherwerke, recht ausräuchern. Was einen übeln Geruch gibt, als: Käse, Kraut, Rüben, Sauerkohl, Zwiebeln, Knoblauch, Oehl, Milch, insonderheit Saures, u. d. gl. muß man nicht in den Wein- und Bier-Kellern halten, weil es sowohl dem

Weine

aufgegangen sind, muß man sie vom Unkraut reinigen.

3. Der rauche Kellerhals, Daphne villosa, floribus sessilibus lateralibus solitariis, foliis lanceolatis planis ciliatis pilosis confertis *Linn.* ist in Spanien und Portugal einheimisch. Die Aeste entstehen wechselweise. Die Blätter sind lanzenförmig, kaum gestielt, und auf beyden Seiten mit weißen und von einander stehenden Haaren besetzt, deren wenigere auf der Oberfläche, und mehrere an dem Rande sind. In ihren Winkeln sitzen gleichsam in Wirteln viele blätterichte Spuren von kleinen Aesten. Die Blumen sind schmahl, klein, und kürzer als die Blätter.

4. Der haarichte glänzende Kellerhals, Tartonraire, Daphne Tartonraira, floribus sessilibus aggregatis axillaribus, foliis ovatis utrinque pubescentibus nervosis *Linn.* wächst in der Provence. Die schwachen, zähen, strauchartigen Stängel sind ungefähr 1 F. hoch, unordentlich in Aeste ausgebreitet, und haben eine helle Rinde. Die eyförmigen Blätter sitzen platt auf, und sind auf beyden Flächen mit glänzenden Haaren, und unterwärts mit Nerven besetzt. Die weißlichen Blumen treiben im Jun. aus dem Blätterwinkel hervor. Man muß diese Art wie die spanische behandeln, und kann sie eben so fortpflanzen.

5. Der Alpen-Kellerhals, Daphne alpina, floribus sessilibus aggregatis lateralibus, foliis lanceolatis obtusiusculis subtus tomentosis *Linn.* Man findet diese schöne und angenehme Staude auf den schweitzerischen, genfischen, italiänischen und östreichischen Alpen wild. Ihr Stamm ist holzig, und ungefähr 3 F. hoch; ihre Blumen sind weiß, und zeigen sich im Frühlinge; ihre Blätter sind bisweilen auf beyden Seiten filzig. Sie kann eine kühlere Lage haben, als die vorhergehende. Man kann sie ebenfalls aus dem

Sa-

Samen ziehen, den man im Frühlinge, oder noch beſſer im Herbſte, an einen Ort ſäet, wo die Pflanzen nur die Morgen-Sonne haben; nur muß man, wie bey den vorhergehenden, den Boden um die Pflanzen herum nicht auflockern.

6. Der immergrünende fünfblätterige Kellerhals, Laureola mas, Laureola ſemper virens & Daphnoides *Off.* Thymelaea lauri folio, ſemper virens, ſ. Laureola mas *Tourn.* Laureola ſemper virens, flore viridi, quibusdam Laureola mas *C. B.* Laureola ſemper virens, flore luteolo *J. B.* Laureola *Dod. Gerard. Parkinſ.* Daphnoides ſ. Laureola *Lob.* Daphne racemis lateralibus, foliis lanceolatis integris *Sauv.* Daphne Laureola, racemis axillaribus quinquefloris, foliis lanceolatis glabris *Linn.* Fr. Laureole. Dieſer, nicht über 3 F. hohe, Strauch wächſt in England, Frankreich, Oeſtreich, und in der Schweitz. Die Rinde iſt eben ſo zähe, wie bey der erſten Art. Die Blätter fallen nicht ab, ſtehen rund um die Zweige, ſind ungeſtielt, dick, feſt, länglich, völlig ganz, oberwärts glänzend und dunkelgrün, unterwärts mattgrün, und mit einer erhabenen gelblichen Ader verſehen. Aus dem Blätterwinkel treiben ſeitwärts kurze, unterwärts hängende Sträußchen, mit einigen ausgehöhlten Deckblättern beſetzt, und gemeiniglich mit 5 Blumen geendigt. Dieſe erſcheinen zeitig im Frühlinge, öfters ſchon im Febr.; ſie haben eine gelbgrüne, doch in den Einſchnitten mehr hellgrüne Farbe. Die kleine, längliche, runde Beere wird bey völliger Reife ſchwarz, und fällt im Jul. ab. Die Vermehrung geſchieht durch die Samen, welche auch lange in der Erde liegen; ſie ſollen aber eher aufkeimen, wenn man ſie gleich nach ihrer Reife ausſäet. Die Ableger wollen ſelten gerathen. In unſern Gegenden hält dieſer Strauch in freyem Lande nicht aus; er verlangt im Winter Schutz, ſonſt aber keine mühſame Wartung.

wers ab, weil ſich
Waſſer zu vertinger
2) Gegen das End
ſer im Keller bis a
ausgeſchöpfet werden
ſechszölligen Erlenho
1 Elle ins Gevierte
Boden des Kellers be
Fuß das Gemäuer
ruht, aus Fig. 2223,
Rahmen war ½ E.
Höhe von 1½ E. das
gehauenen Kerbe, ½
rundirte Streben d d
½ E. breit ſtanden, un
von 1½ E. in das al
ſchah von mir deswe
künftigen Herbſte ob
Kräften anbringen m
und aus ſeinem Lage
Fächer des Roſtes voll
gemiſcht war, geſchla
mit dem künſtlichen E
Kalke, Ziegelmehle, E
fertigt, 2 Zoll hoch ab
gebrannte Pflaſter-Zi
wegen, auf allen vier
Auf ſolche Art wurde

alibus bifloris, foliis lanceolato-ovatis *Linn.*

Wurzel dieser Pflanze, welche ½ F. lang ist, ist dem Stamme so groß wie ein kleiner Finger, ig, hart, in einige Fasern abgetheilt, und mit einer de bedeckt, die eine citrongelbe Farbe hat. Aus r Wurzel steigt ein Stängel in die Höhe, welcher fähr 2 F. hoch wird, und zuweilen schon von un- auf Aeste treibt. Derselbe ist ungefähr 3 L. dick, aber so biegsam, daß man ihn nicht zerbrechen , und mit einer in das Grüne fallenden Rinde ckt. Er hat, nach oben zu, einige Blätter, die e Ordnung an demselben stehen, und sowohl in gung ihrer Gestalt, als auch ihrer Consistenz, den Citron-Blättern überein kommen. Die ten sind ungefähr 4 Zoll lang, und an 2 Z. breit, beyden Enden spitzig, glatt, hellgrün und glän- . Sie haben unten eine ziemlich starke Rippe, welcher die Adern bis an den Rand hinaus lau- Am Ende der Stängel und Zweige kommen Apr. oder May junge Triebe zum Vorschein, die mit neuen Blättern endigen, unter welchen die men zum Vorschein kommen, von denen allemahl nd 2 auf einem Stiele stehen, welcher 9 bis 10 L. ist. Jede Blume ist eine gelblich grüne Röhre, ey das Citrongelbe fällt, 1 L. dick und ½ Z. lang, in 4 kreutzweise gegen einander über stehende eile abgetheilt ist, welche fast 5 L. lang, 1 L. breit, as zinnenförmig gebogen sind, und bis gegen die itze zu immer schmähler werden. Oben an der fnung der Röhre befinden sich 4 kurze Staubfäden, che weißliche und dünne Kölbchen haben, über che 4 andere Staubfäden von gleicher Gestalt hin- ragen. Der Griffel, welcher unten in der Röh- steckt, ist ein eyrunder Knopf, welcher 1 L. lang, grün und glatt ist, und sich mit einem kleinen wei- Kopfe endigt. Die Frucht ist, wie bey den vor-

Keller-Geschoß, das unter der Erde, oder großen unter der Erde, befindliche Geschoß eines Ha s. im XI Th. S. 664.

Keller-Hals. 1. Ein vorspringendes Gebäude der Treppe eines Kellers, entweder so fern dasse Eingang zu dem Keller enthält, von Hals, ein ler Raum, oder auch so fern Hals, wie no Schwed., auch einen Hügel, eine Erhöhung deutet.

2. Eine Pflanze, Daphne *Linn.* von welcher ic handeln werde.

Ihre vermuthet, daß sie ihren Nahmen nic Keller habe, sondern von dem Angels. cvellan, er weil das Kraut und die Beeren dieser Pflanze den H sammen ziehen.

Der Gattungs-Nahme des Kellerhalses nach dem Bauhin, Tournefort, und Ray, Th laea, und nach Linné, Miller und Royen, Da Den letztern Nahmen hat Dietrich auch im Deu beybehalten. Die Blume hat keinen Kelch. Blumenblatt zeigt eine lange Röhre, und einen nen, in 4 eyförmige, spitzige, gleichförmige Einsc getheilten Rand. An der Röhre sitzen 8 kurze S Fäden, welche wechselweise höher und niedrig stellet sind. Der ganz kurze Griffel trägt einen ichten Staubweg. Die rundliche Beere enthält einzigen Samen. Linné hat 13 Arten angez davon die 7 erstern ihre Blumen zur Seite, übrigen aber an dem Gipfel des Stamme gen.

1. **Der nackend blühende Kellerhals,** melaea folio deciduo, flore purpureo, officini reola femina *C. Bauh.* Laureola folio deciduo, f. reon germanicum *J. Bauh.* Chamædaphne f. L pusilla *Lob.* Laureola femina & Daphnoides *H. Lugd.* Laurus pusilla *Lob.* Chamelaea gern

e floribus racemoſis, foliis lineari-lanceolatis acumi-
atis integris *Guett.* Daphne foliis lanceolatis baſi an-
uſtioribus racemo nudo terminali *Sauv.* Daphne Gni-
ium, panicula terminali, foliis lineari-lanceolatis
uminatis *Linn.* bey Cortona Biondella; Fr. Garou
feuille de lin, Thymélée de Montpellier, Lin ſauva-
, Lin bâtard, iſt in den wärmern Ländern, z. B.
Languedoc, Italien und Spanien, einheimiſch.
Dieſe Art hält man für den wahren Seidelbaſt. Die
Einwohner in der Landſchaft Aunis nennen dieſen
Strauch Sain-bois, (Lignum ſanum, Geſundheits-
holz,) und die Rinde deſſelben ſoll eigentlich ſtatt der
gewöhnlichen blaſenziehenden Mittel gebraucht wer-
den. Auch le Roi handelt, in den oben erwähnten
Verſuchen, eigentlich von dieſer. Der Stamm wird
ungefähr 1 Daumen dick, und 1½ bis 2 F. hoch,
treibt viele Aeſte, und iſt mit immergrünenden Blät-
tern beſetzt. Dieſe gleichen den Lein-Blättern, ſind
aber etwas größer und breiter, und etwas ſchleimicht
oder kleberig anzufühlen. An den Enden der Aeſte
zeigen ſich die Blumenſträuße. Die Blumen ſind
klein und weiß; jede derſelben formirt eine cylin-
driſche Röhre, welche in 4 kreutzförmige Ausſchnitte
getheilt iſt. Die Früchte ſind faſt von der Größe der
Myrthen-Beeren, aber etwas länger, oval, fleiſchig,
ſaftig, im reifen Zuſtande korallenroth, und enthalten
einen länglichen Samen, mit einer ſchwarzen glänzen-
den Schale, worunter ein weißes Mark liegt, von
brennendem Geſchmacke. Die kleinen Vögel ſollen
dieſe Beeren lieben, und die Bauern in Spanien der-
ſelben ſich bedienen, jene damit zu fangen. Die al-
tern Aerzte gebrauchten die Blätter, und inſonderheit
die Beeren, die wäſſerigen Feuchtigkeiten durch den
Stuhlgang abzuführen. Man hält dafür, daß die
Beeren dieſes Strauches die Grana cnidia geweſen
ſeyn, welche vom Hippokrates und den alten Griechen

ſie ſind kuge
then Farbe.
nes Eyes,
Ob glei
doch, aus
ſchön gefärl
und wenn
einen Platz
Auguſt durc
ſchatteten
Schnittinge
Herbſte, du
Man muß
März in den
es am leichte
les kahl in d
alles grün iſt
es ſchwer zu f
ſucht, und a
kann, thut he
aushebt; den
Blüthe, iſt
demnach die
Sehr nützlich

vorzuziehen, sind nicht nur die beträchtliche Verminderung der bey jenen unvermeidlichen Schmerzen, sondern auch die bestätigte Erfahrung, daß derselbe alle die Wirkungen, die jenen beyzumessen sind, ja noch größere, hervor bringe, und Krankheiten hebe, die vielleicht jenen nicht gewichen wären. Man hat mit gutem Erfolge, Fontanelle, welche Jahre lang getragen worden sind, mit den durch die Seidelbast-Rinde bewirkten Exutorien verwechselt, und überhaupt wahrgenommen, daß man weit sicherer damit gehe, und nichts von dem zu befürchten habe, was nur allzu oft auf die Vesicatorien und Fontanelle von schädlichen oder doch unangenehmen Folgen sich zeigt; dahingegen bey hitzigen Krankheiten, und wo man den Puls erheben, das Fieber stärken, und gleichsam eine künstliche Kraft zu Hülfe nehmen muß, der Seidelbast in so dringenden Fällen nicht geschwinde genug wirken möchte. Im Lande Aunis selbst brauchten die Einwohner bisher den Seidelbast nur gegen Kopf-Flüsse und einige Halsdrüsen-Verstopfungen. Hr. le Roi, Leibarzt des Grafen von Provence, hat sich die Mühe gegeben, in dem Lande selbst, wo er sich lange Zeit aufgehalten hat, dieses Mittel genau zu untersuchen, und dessen Wirkungen ausgedehnter zu bestimmen. Man hat ihm einen sehr lehrreichen Tractat darüber, u. d. T. Essai sur l'usage & les effets de l'écorce du garou, vulgairement appellée Sainbois, employé exterieurement contre des maladies rebelles et difficiles à guerir; Ouvrage à la portée de tout le monde, par M. A. L. à Par. 1767, 12. 15 S. zu danken, welcher auch, und zwar unter seinen Augen, und mit seinen hinzu gefügten Verbesserungen, von Hrn. Prof. Junker, in das Deutsche übersetzt, u. d. T. Versuch über den Gebrauch und die Wirkung der Seidelbastrinde, in Strasburg, 1773, erschienen ist. Dasjenige, was ich davon hier angeführt

führt habe, ist theils aus diesem Buche gezogen, theils durch neuere Erfahrungen auch in Deutschland vielfältig bestätigt, und es erhält dasselbe je mehr und mehr den Beyfall der Aerzte, welche auch durch verschiedene anzustellende Versuche neue heilsame Entdeckungen hoffen lassen. Das Mittel ist ohne alle Gefahr. Hätte man durch zu viel aufgelegte Rinde, oder bey äusserst empfindlichen Personen, eine kurz währende Aufwallung des Geblütes und eine vorüber gehende Entzündung an dem Orte selbst und den anliegenden Theilen verursacht, so wird die bloße Hinweglassung der Rinde, und daß der Verband einige Tage nur mit Epheu-Blättern besorget, auch die entzündeten Theile gebähet werden, alle Zufälle sehr bald stillen.

Wollte man dennoch bey entzündeten, triefenden, rothen Augen, bösen Ohren, bey einer durch Flüsse oder innere Geschwüre entstandenen Taubheit, bey zurück getretenen oder unvorsichtig vertriebenen Ausschlägen der Kinder, bey Kropfgeschwüren, Flechten, und andern krätzartigen Uebeln, bey lange anhaltendem Husten, den Seidelbast versuchen, so würde man ohne Zweifel ihn als ein so genanntes Hausmittel bewährt befinden; denselben aber bey complicirten Engbrüstigkeiten, Lungenschäden, Melancholie, gichtischen Zufällen, bey gewissen Arten der Epilepsie, Mutter- und Nerven-Beschwerungen, kurz, bey bloß innerlichen Krankheiten anzuwenden, wovon man doch bereits augenscheinliche Proben hat, darüber müßte, da solcher alsdann mit andern Mitteln zu verbinden wäre, nothwendig die genaue Vorschrift eines Arztes eingehohlet und befolget werden. Wie übrigens das Mittel einen anhaltenden Gebrauch wenigstens von 3 und mehrern Monathen erfordert, muß man solches nur alsdann unterlassen, wenn das Uebel, gegen welches es angewendet worden ist, wirk-

lich

lich gehoben zu seyn scheint. Auch ist rathsam, die Nahrungsmittel einige Zeit beträchtlich zu vermindern, und einige Mahl mit Manna, Cassia, Tamarinden, oder Glauber-Salze, gelinde zu laxiren.

Die Wurzel wird auch statt eines Haarseiles, mit gutem Nutzen bey Augen-Zufällen gebraucht. Man nimmt ein langes und rundes Stückchen von dieser Wurzel, weicht es in Essig oder einer scharfen Lauge ein, durchbohrt das Ohrläppchen, und steckt das Stückchen Wurzel wie eine Wieke hinein, welches alsdann sehr häufiges Wasser abzieht. Auf diese Weise wird die Entzündung der Augen gehoben, und ein bevor stehender Staar zuweilen verhütet.

In Sibirien lassen die Einwohner, nach Lepechin's Berichte, in der Bräune die Beeren in einem verkleibten Topfe am Feuer ausziehen, und gurgeln sich mit dem Absude. Rührt die Bräune von Feuchtigkeit her, so kann dieses Mittel vielleicht auch nützlich seyn. Entsteht aber das Halsweh von Stockung des Blutes und von Entzündung, so wird es im Grunde völlig einerley seyn, ob man dem Kranken geradezu die Kehle abschneidet, oder ihm ein solches Mittel anräth.

In Rußland pflegt das Frauenzimmer im Bade sich mit frischen Beeren die Backen zu reiben, um solche zugleich roth zu färben und dicker zu machen. Auch hagere dürrwangige Stutzer nehmen den Aufguß von diesen Beeren, und reiben sich das Gesicht damit, welches davon aufläuft und völlig wird. Allein, diese Eitelkeit kommt ihnen theuer zu stehen, indem der Gebrauch dieses Mittels empfindliche Schmerzen verursachet, und zuweilen gar die Backen davon aufplatzen.

Die Mahler machen aus dem Safte der ausgepreßten rothen Blüthe eine rothe Farbe.

Das

Das Vieh läſſet ſich durch die friſchen Blätter verführen, ſie zu freſſen. Sie ſind ſo ſcharf, daß das Maul des Viehes davon entzündet wird. Einige freſſen etwas davon, und die Wirkung iſt ſchrecklich; es erfolgt darauf ein blutiger Durchlauf, welcher oft aller Kraft der Arzeneyen wiederſteht, und ſich mit dem Tode des Thieres endigt.

Nach Anzeige der allerneueſten Mannigfaltigk. 2 Jahrg. Berl. 1783, 8. S. 220, hat jemand mit Verwunderung, den Winter hindurch, bemerkt, daß die Sperlinge ſich in großer Menge um den Kellerhals verſammelten, und ihn mit auſſerordentlicher Lüſternheit aller ſeiner Knoſpen beraubten.

Die Blumen enthalten zwar Stoff zu Honig, welcher aber für die Bienen ſchädlich ſeyn dürfte; doch hält die Witterung in dieſer Jahrszeit die Bienen von dieſen und andern ſchädlichen Gewächſen ab.

2. Der aſtloſe, oder ſpaniſche Kellerhals, Daphne floribus tetrandris ſecundum: caules ſimpliciſſimos *Sauvag.* Daphne Thymelaea floribus ſeſſilibus axillaribus, foliis lanceolatis, caulibus ſimpliciſſimis *Linn.* Dieſe Art wächſt in Spanien und um Montpellier wild. Der einfache, nicht in Aeſte abgetheilte, Stamm wird an 4 F. hoch, und hat eine helle Rinde. Die Blätter ſind glatt und lanzenförmig. Die Blumen ſitzen an dem Blattwinkel platt auf, ſind grüngelblich, und nur mit 4 Staubfäden beſetzt. Die Beere iſt klein und gelblich. Sie iſt dauerhaft, und kann den Winter über in der freyen Luft aushalten, erfordert aber einen trocknen Boden und eine warme Lage. Weil ſie das Verſetzen nicht vertragen kann, muß man ihren Samen ſogleich, als er ankommt, in eine warme trockne Rabatte ſäen, wo die Pflanzen bleiben ſollen, und wo die Oberfläche der Erde von Lehm, Schutt oder Kalk iſt. Wenn die Pflanzen auf-

aufgegangen ſind, muß man ſie vom Unkraut reinigen.

3. Der rauche Kellerhals, Daphne villoſa, floribus ſeſſilibus lateralibus ſolitariis, foliis lanceolatis planis ciliatis piloſis confertis *Linn.* iſt in Spanien und Portugal einheimiſch. Die Aeſte entſtehen wechſelweiſe. Die Blätter ſind lanzenförmig, kaum geſtielt, und auf beyden Seiten mit weißen und von einander ſtehenden Haaren beſetzt, deren wenigere auf der Oberfläche, und mehrere an dem Rande ſind. In ihren Winkeln ſitzen gleichſam in Wirteln viele blätterichte Spuren von kleinen Aeſten. Die Blumen ſind ſchmahl, klein, und kürzer als die Blätter.

4. Der haaricht glänzende Kellerhals, Tarconraire, Daphne Tarconraira, floribus ſeſſilibus aggregatis axillaribus, foliis ovatis utrinque pubescentibus nervoſis *Linn.* wächſt in der Provence. Die ſchwachen, zähen, ſtrauchartigen Stängel ſind ungefähr 1 F. hoch, unordentlich in Aeſte ausgebreitet, und haben eine helle Rinde. Die eyförmigen Blätter ſitzen platt auf, und ſind auf beyden Flächen mit glänzenden Haaren, und unterwärts mit Nerven beſetzt. Die weißlichen Blumen treiben im Jun. aus dem Blätterwinkel hervor. Man muß dieſe Art wie die ſpaniſche behandeln, und kann ſie eben ſo fortpflanzen.

5. Der Alpen-Kellerhals, Daphne alpina, floribus ſeſſilibus aggregatis lateralibus, foliis lanceolatis obtuſiuſculis ſubtus tomentoſis *Linn.* Man findet dieſe ſchöne und angenehme Staude auf den ſchweitzeriſchen, genfiſchen, italiäniſchen und öſtreichiſchen Alpen wild. Ihr Stamm iſt holzig, und ungefähr 3 F. hoch; ihre Blumen ſind weiß, und zeigen ſich im Frühlinge; ihre Blätter ſind bisweilen auf beyden Seiten filzig. Sie kann eine kühlere Lage haben, als die vorhergehende. Man kann ſie ebenfalls aus dem

Sa-

nen ziehen, den man im Frühlinge, oder noch
r im Herbſte, an einen Ort ſäet, wo die Pflanzen
die Morgen-Sonne haben; nur muß man, wie
den vorhergehenden, den Boden um die Pflanzen
m nicht auflockern.

6. Der immergrünende fünfblätterige Kel-
als, Laureola mas, Laureola ſemper virens &
hnoides *Off.* Thymelaea lauri folio, ſemper vi-
, ſ. Laureola mas *Toura.* Laureola ſemper virens,
viridi, quibusdam Laureola mas *C. B.* Laure-
emper virens, flore luteolo *J. B.* Laureola *Dod.*
rd. *Parkinſ.* Daphnoides ſ. Laureola *Lob.* Daphne
mis lateralibus, foliis lanceolatis integris *Sauv.*
hne Laureola, racemis axillaribus quinquefloris,
s lanceolatis glabris *Linn.* Fr. Laureole. Dieſer,
über 3 F. hohe, Strauch wächſt in England,
nkreich, Oeſtreich, und in der Schweitz. Die
de iſt eben ſo zähe, wie bey der erſten Art. Die
tter fallen nicht ab, ſtehen rund um die Zweige,
ungeſtielt, dick, feſt, länglich, völlig ganz, ober-
ts glänzend und dunkelgrün, unterwärts matt-
, und mit einer erhabenen gelblichen Ader verſe-
. Aus dem Blätterwinkel treiben ſeitwärts kurze,
rwärts hängende Sträußchen, mit einigen ausge-
lten Deckblättern beſetzt, und gemeiniglich mit 5
men geendigt. Dieſe erſcheinen zeitig im Früh-
e, öfters ſchon im Febr.; ſie haben eine gelbgrü-
doch in den Einſchnitten mehr hellgrüne Farbe.
kleine, längliche, runde Beere wird bey völliger
ſe ſchwarz, und fällt im Jul. ab. Die Vermehr-
geſchieht durch die Samen, welche auch lange in
Erde liegen; ſie ſollen aber eher aufkeimen, wenn
n ſie gleich nach ihrer Reife ausſäet. Die Ableger
llen ſelten gerathen. In unſern Gegenden hält
er Strauch in freyem Lande nicht aus; er verlangt
Winter Schutz, ſonſt aber keine mühſame Wart-

ung.

ung. Die Blätter, die Früchte und die Rinde, s wohl von der Wurzel als auch von den Aesten, bi tzen eben die Schärfe, wie die von der ersten An. Die Rinde erregt, wenn man sie kauet, eine Entzünd ung des Schlundes. Das Kraut, innerlich genom men, verursacht das gewaltsamste Erbrechen, und all Zufälle einer Entzündung des Magens und der Ge därme, die sich zuweilen mit dem Tode endig. Selbst das aus den Beeren gepreßte Oehl ist zu anfangs milde, erregt aber nachher eine starke Ent zündung im Halse, die mehrere Stunden dauert.

Discorso letto nell' Academia Botan. di Cortona, dal P. F. V. di Corrona, s. l. & a.) Enthält eine Wahrnehmung von einem alten Manne, der, um abzuführen, 2 Scrupel schwer zerstoßene immergrünenden Seidelbaster eingenommen hat, nach diesem zu geschluckten Gifte, und einer unsinnig häufigen Abführung sich in ein Fieber gefallen ist, in welchem das Blut die Zeichen einer Entzündung angenommen, und welches am 9ten Tage sich den Tod geendigt hat. S. 131 St. der Gött. Anz. v. gel. S a. d. J. 1759, S. 1144.

In der von Geoffroy angestellten chemischen Untersuchung, sind von 5 Pfund frischen Blättern vom natürlichen Kellerhals, welche aus einer Retorte destilliert wurden, 11 Unzen, 2 Drachm. und 52 Gran klare, wie die grüne Pflanze riechende und schmeckende, kaum merklich saure Feuchtigkeit; 3 Pf. 6 Dr. 45 Gr. erst klare, offenbar und immer mehr und mehr saure, zuletzt röthlich braune, sehr saure und herbe Feuchtigkeit; 1 U. 5 Dr. 9 Gr. roth braune, brandig riechende, sehr saure und kaum merklich salzige Feuchtigkeit; 2 U. 4 Dr. 45 Gr. rothbraune und mit häufigem flüchtigen urinösen Salze erfüllte Feuchtigkeit, nebst 2 U. 7 Dr. 45 Gr. dicken Oehl wie ein Extract, übergegangen. Die in der Retorte übrig gebliebene schwarze Masse wog 7 U. 7 Dr. 9 Gr., welche, nachdem sie gehörig calcinirt wurden, 2 U. 2 Dr. 54 Gr. weißliche Asche zurück ließen, woraus, durch das Auslaugen, 3 Dr. 2 Gr. fixes bloß alkalisches Salz gezogen worden sind. Der Verlust der Theile hat in der Destillation 4 U. 6 Dr. 11 Gr., in der Calcination aber 5 U. 4 Dr. 27 Gr. betragen.

7. Der pontische Kellerhals, Thymelaea pontica citrei foliis *Tourn.* Daphne pontica, pedunculis

late-

Samen ziehen, den man im Frühlinge, oder noch beſſer im Herbſte, an einen Ort ſäet, wo die Pflanzen nur die Morgen-Sonne haben; nur muß man, wie bey den vorhergehenden, den Boden um die Pflanzen herum nicht auflockern.

6. Der immergrünende fünfblätterige Kellerhals, Laureola mas, Laureola ſemper virens & Daphnoides *Off.* Thymelaea lauri folio, ſemper virens, ſ. Laureola mas *Tourn.* Laureola ſemper virens, flore viridi, quibusdam Laureola mas *C. B.* Laureola ſemper virens, flore luteolo *J. B.* Laureola *Dod. Gerard. Parkinſ.* Daphnoides ſ. Laureola *Lob.* Daphne racemis lateralibus, foliis lanceolatis integris *Sauv.* Daphne Laureola, racemis axillaribus quinquefloris, foliis lanceolatis glabris *Linn. Fr.* Laureole. Dieſer, nicht über 3 F. hohe, Strauch wächſt in England, Frankreich, Oeſtreich, und in der Schweitz. Die Rinde iſt eben ſo zähe, wie bey der erſten Art. Die Blätter fallen nicht ab, ſtehen rund um die Zweige, ſind ungeſtielt, dick, feſt, länglich, völlig ganz, oberwärts glänzend und dunkelgrün, unterwärts mattgrün, und mit einer erhabenen gelblichen Ader verſehen. Aus dem Blätterwinkel treiben ſeitwärts kurze, unterwärts hängende Sträußchen, mit einigen ausgehöhlten Deckblättern beſetzt, und gemeiniglich mit 5 Blumen geendigt. Dieſe erſcheinen zeitig im Frühlinge, öfters ſchon im Febr.; ſie haben eine gelbgrüne, doch in den Einſchnitten mehr hellgrüne Farbe. Die kleine, längliche, runde Beere wird bey völliger Reife ſchwarz, und fällt im Jul. ab. Die Vermehrung geſchieht durch die Samen, welche auch lange in der Erde liegen; ſie ſollen aber eher aufkeimen, wenn man ſie gleich nach ihrer Reife ausſäet. Die Ableger wollen ſelten gerathen. In unſern Gegenden hält dieſer Strauch in freyem Lande nicht aus; er verlangt im Winter Schutz, ſonſt aber keine mühſame Wart-

ung.

größten Blätter.

8. Der oſtindiſche Kellerhals, capitulo terminali pedunculato, foliis go-ouatis glabris *L.* wächſt in Chi kleine Staude. Ihre Blätter ſtehe über, und haben einen glatten Rand. Stiel ſitzt am Gipfel des Stammes und trägt an ſeiner Spitze 6 bi Blumen.

9. Der ſchweitzeriſche Kellerh mifuſa foliis oblongis flores ſeſſiles te gentibus *Sauv.* & *Duham.* Daphne C fasciculatis terminalibus ſeſſilibus, nudis *L.* Dieſe Staude wächſt in Ungarn, auf den pyrenäiſchen Gebirg Baldus-Berge, wild. Ihre Stäng über 1 F. hoch, ſind holzig, und tr Ihre Blätter ſind ſchmahl, und ſte Ordnung. Ihre purpurrothe aufrech ben haben keine Stiele, und zeigen ſi an dem Gipfel der Aeſte. Sie kann, Kellerhals, fortgepflanzet, und muß

ne floribus racemosis, foliis lineari-lanceolatis acuminatis integris *Guett.* Daphne foliis lanceolatis basi angustioribus racemo nudo terminali *Sauv.* Daphne Gnidium, panicula terminali, foliis lineari-lanceolatis acuminatis *Linn.* bey Cortona Biondella; Fr. Garou à feuille de lin, Thymélée de Montpellier, Lin sauvage, Lin bâtard, ist in den wärmern Ländern, z. B. in Languedoc, Italien und Spanien, einheimisch. Diese Art hält man für den wahren Seidelbast. Die Einwohner in der Landschaft Aunis nennen diesen Strauch Sain-bois, (Lignum sanum, Gesundheits-Holz,) und die Rinde desselben soll eigentlich statt der gewöhnlichen blasenziehenden Mittel gebraucht werden. Auch le Roi handelt, in den oben erwähnten Versuchen, eigentlich von dieser. Der Stamm wird ungefähr 1 Daumen dick, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 F. hoch, treibt viele Aeste, und ist mit immergrünenden Blättern besetzt. Diese gleichen den Lein-Blättern, sind aber etwas größer und breiter, und etwas schleimicht oder kleberig anzufühlen. An den Enden der Aeste zeigen sich die Blumensträuße. Die Blumen sind klein und weiß; jede derselben formirt eine cylindrische Röhre, welche in 4 kreutzförmige Ausschnitte getheilt ist. Die Früchte sind fast von der Größe der Myrthen-Beeren, aber etwas länger, oval, fleischig, saftig, im reifen Zustande korallenroth, und enthalten einen länglichen Samen, mit einer schwarzen glänzenden Schale, worunter ein weißes Mark liegt, von brennendem Geschmacke. Die kleinen Vögel sollen diese Beeren lieben, und die Bauern in Spanien derselben sich bedienen, jene damit zu fangen. Die ältern Aerzte gebrauchten die Blätter, und insonderheit die Beeren, die wässerigen Feuchtigkeiten durch den Stuhlgang abzuführen. Man hält dafür, daß die Beeren dieses Strauches die Grana cnidia gewesen seyn, welche vom Hippokrates und den alten Griechen

Der Kellerwurm ist ein kleines Erd-Insect, welches keine Flügel hat, platt, ein wenig gewölbt, und einen Querfinger, oder wie der Nagel von dem kleinen Finger lang, beynahe $\frac{1}{2}$ Finger breit ist, eine rhomboidalische Figur, und gemeiniglich eine aschgraue, bisweilen schwarzgelbe oder schwärzliche Farbe, vornehmlich auf dem Rücken und an den Seiten, an dem Bauche aber eine weißliche Farbe hat. Man unterscheidet an ihm den Kopf, den Leib, und den Schwanz. Der Kopf ist klein, rund, mit einem schwärzlichen Maule, welches sich unten beynahe unmerklich befindet, und mit zwey kleinen fadenförmigen gebrochenen Fühlhörnern versehen ist, welche oben ein wenig hervor ragen, deren jedes aus 5 Gelenken besteht, davon diejenigen, welche dem Kopfe am nächsten sind, die kürzesten und den Knoten ähnlich sind, das am Ende befindliche aber sich in eine Spitze endigt, vermittelst welcher das Thier den Boden zur rechten und zur linken Seite befühlt, um sich einen Weg zu machen, wohin es gehen will. An dem Kopfe befinden sich 2 netzförmige Augen. Der Leib ist mit einer glatten und polierten Haut bedeckt, welche gleichsam schuppicht und fest, und aus 8 Ringen von ungleicher Größe zusammen gesetzt ist, davon der zweyte der größte unter allen ist, wozu aber 6 andere kleinere Ringe nicht gerechnet sind, welche sich nach dem Schwanze zu befinden. Die beyden Seiten nach den Füßen zu, sind wie eine Säge gezahnt. Unter dem Bauche zählt man 14 weißliche Füße, auf jeder Seite 7, davon jeder aus 4 Gelenken besteht, welche inwendig mit einigen sehr kurzen Stacheln besetzt sind. Die hintersten sind ein wenig länger, als die andern. Der Schwanz ist doppelt gespalten, etwas länglich und spitzig. Zuweilen wird man auf dem Rücken des Insectes schwärzliche oder gelbliche Flecken gewahr, welche hin und wieder herum gestreuet sind.

[illegible] sind lebendig gebährend, weil ihre Jungen lebendig zur Welt kommen. Anfänglich [illegible] erst die Eyer hervor, die das Weibchen in einem ovalen Säckchen zwischen den Füßen trägt, bis die Jungen auskommen, wo hernach die Mutter den Sack öffnet, und sie in Freyheit setzt. Die Zeit, da sie Junge gebären, fällt gemeiniglich im Jul. Man findet die Jungen alsdann in Menge noch an ihnen unter dem hohlen Bauche sitzen. Wenn man sie in das Wasser wirft, gehen die Jungen ab. Sie werden ohne Verwandlung in der Gestalt gebohren, die sie behalten; häuten sich aber einige Mahle nach dem Maße ihres Wachsthumes.

Obgleiche Swammerdam, und viele andere Naturforscher, insbesondere daß die Kellerwürmer nach der Begattung eine Menge weiß und glänzende Eyer legen, woraus weißliche Würmer kriechen, welche einige Zeit unbeweglich bleiben: so ist doch nun durch die Erfahrung bestätigt, daß sie nicht eierlegende, sondern lebendig gebärende Thiere sind. Dieses hat Lemery sicher wahrgenommen. Er sagt ausdrücklich, daß die Weibchen eine Menge Junge tragen, welche, wenn sie aus dem Bauche ihrer Mutter kommen, laufen, und sich muthig in die Runde verstreuen, wiewohl sie nicht größer, als Läuse, sind. Auch Frauendörfer, in seiner obs. de parta millepedarum, in den Misc. Nat. Cur. Dec. III. A. III. obs. 2, versichert, bemerkt zu haben, daß die Kellerwürmer ihre Junge lebendig zur Welt bringen.

Die Kellerwürmer sind wahre Nacht-Insecten, die sich selten am Tage sehen lassen. Sie sind der Größe, der Farbe, und dem Orte ihres Aufenthaltes nach, von einander unterschieden. Denn es gibt größere und kleinere, von eitler braunen, aschgrauen und weißlichen Farbe, Haus- und Feld-Kellerwürmer. Die Haus-Kellerwürmer halten sich unter den Dächern, in Spalten alter Mauern, unter den Steinen auf der Erde, im Schatten, wo es kühl und feucht ist, in Kellern, Höhlen und Gewölben, unter den mit Wasser angefüllten Gefäßen, im Miste, in Garten-

Beeten, in Gewächshäusern, an feuchten, frischen und mit Salpeter angefüllten Oertern auf, und ernähren sich von den Salpeterfeuchtigkeiten der Mauern, von Obste, und andern Gewächsen. Die wilden, oder Feld-Kellerwürmer halten sich im Getreide, in Wäldern, in Spalten und unter der Rinde alter Bäume, auf.

Ob gleich die Kellerwürmer keine eigentliche schädliche Creaturen sind, so sind sie doch in den Wohnungen, besonders in Kammern und Kellern, wo sie sich am liebsten aufzuhalten pflegen, und im Gartenwesen, sehr unangenehm. In Gewächshäusern findet man sie unter den Blumentöpfen, in Mauern, zwischen den Fugen, unter hingelegten Steinen, und am meisten unter den Lagerhölzern der Gewächse. Auch halten sie sich im Garten unter allerley fest stehenden oder liegenden Dingen, vornehmlich an den Pfirsich-Mauern unter den Fugen, auf. In Treibhäusern wohnen sie gern zwischen den mit Mos verstopften Ritzen. Der Schade, welchen sie im Gartenwesen verursachen, trifft eigentlich nicht sowohl Pflanzen, als vielmehr einige Arten Früchte. Besonders stellen sie den reifen Pfirsichen und Aprikosen, auch wohl zuweilen den Weintrauben, nach. Obst von allen Arten dient ihnen zur Nahrung. Gartenfrüchte, als: Kartoffeln, Kohlrabi ꝛc. auch animalische Sachen, können ihnen zur Speise dienen; doch ist der Schade, den sie an den Früchten thun, nicht beträchtlich; denn sie greifen nicht leicht frische und gesunde Früchte an, sondern nur solche, die sehr weich sind, oder durch andere Gewürme und Zufälle schon Schaden bekommen haben. An solche Früchte versammeln sie sich häufig; und sie sind vermögend, in kurzer Zeit einen Apfel oder eine Pfirsiche bis auf die Schale zu verzehren.

Man kann diese Insecten am besten dadurch vermindern, wenn man ihnen solche angegangene Früchte,

die

die sie am liebsten essen, hinsetzt, oft darnach sieht, und die daben befindlichen tödtet; ferner, wenn man die Blumenköpfe zuweilen aufhebt, und sie auch da verstöret. Auch kann man ganze Colonien vertilgen, wenn man im May und Jun. an den Pfirsich-Mauern, und an andern Orten, wo sich viele aufhalten, hin und wieder etwas Moos klumpenweise hinlegt, und einige Tage lang unberührt liegen lässet, so versammeln sich jung und alt, daß man sie bey hunderten tödten kann.

Aus der chemischen Untersuchung, welche Lemery mit den Haus-Kellerwürmern angestellt hat, und wovon man den Erfolg in den Memoir. de l'Acad. d. Sc. à Paris, v. J. 1709, S. 38—40, und im 3 Th. der von Steinwehr übers. anat. chym. und bot. Abhdl. der pariſ. Acad. d. Wiſſ. S. 514, f. findet, erhellet, daß diese Insecten in der Destillation, ein, dem Vipern Salze ganz ähnliches, häufiges flüchtiges Salz, und einen flüchtigen Liquor, welcher nichts anders, als das im Wasser verdünnte flüchtige Salz, ist; überdies ein schwarzes und stinkendes, ebenfalls mit einem flüchtigen Salze erfülltes Oehl, gegeben haben. Auf dem Boden der Retorte bleibt eine Kohle, welche, wenn sie calcinirt worden ist, etwas Eisen gibt, dergleichen man auch in der Asche, welche man von einigen andern Thieren erhält, findet. Diese Bestandtheile, welche man aus den Kellerwürmern erhält, und vornehmlich ihr flüchtiges salpeteriges Salz, ertheilen ihnen eine besondere auflösende Kraft des zähen Schleimes, so, daß man ihren innerlichen Gebrauch in solchen Fällen, wo man eröffnen und auflösen muß, als: in der Gelbsucht, Engbrüstigkeit, in Kröpfen, in Augen-Krankheiten, welche von dicken wässerigen Feuchtigkeiten kommen, und in Verstopfungen der Eingeweide, für dienlich gehalten hat. Sie wirken sehr stark auf den Urin, daher die Holländer

rge, welche aus Kellerwürmer-Pulver, moniak und Honig, besteht, für die Eng- nd andere Zufälle der Lungen, welche von leime und von den Knoten dieses Einge- ehen. Die Engländer thun die Keller- Bier vor der Gährung, und rühmen es ervativ wieder den Stein. Das flüchtige auch den Liquor, welchen man durch die erhält, gibt man innerlich, und zwar je- bis 16 Gran, und diesen von 15 bis 30 gehörigen Feuchtigkeiten. Man hält sie in Podagra und Flüssen, wobey sich kein Hitze befindet, Linderung zu verschaffen. ällen aber ist es besser, die Kellerwürmer zu gebrauchen, und allezeit von einer klei- anzufangen, um sie nach ihrer Wirkung n.

ren äusserlichen Gebrauch betrifft, so zer- n sie, und legt sie, als einen Umschlag, bey Halse auf die Kehle. Einige setzen Honig chröder versichert, daß die auf fressende gelegten Kellerwürmer dieselben erweichen, lung erleichtern. Eben dieser Schriftstel- das Oehl, in welches man Kellerwürmer um sich dessen als einer flüssigen Salbe Hämorrhoiden zu bedienen.

u ser behauptet, nach Erzählung seiner mit den rn angestellten chemischen Versuche, daß sie flüchtiges Laugensalz enthalten, welches aber ölichen Zubereitung getilget werde. Er findet standtheilen keinen Grund der so gepriesenen hat bey seinen Kranken diese Arzeney oft und doch allemahl, ohne Nutzen, gebraucht. Der scheint noch etwas zu versprechen, ist aber den ken zu wiederlich.

Berlin. obſ. de mercurii dulcis cum millepedis mixti arcuum doloribus & in foramine palati, ſ. im *Com- Nov.* A. 1736, hebd. 37, n. 1, S. 289—291.

der diesen Thierchen den Nahmen Pillebed, den man wohl auch ohne Uebersetzung verstehen wird, gegeben haben; wie man sich denn auch ihrer als eines urintreibenden Mittels in Mieren- und Blasen-Beschwerungen bedient. Und da sie, wegen ihres salinischen und reinigenden Eigenschaft, in die feinsten Gefäße und in die subtilsten Wege des Körpers dringen, so befreyen sie die Nerven von dem Schleime und andern Materien, welche sie verstopfen können, wodurch sie in der Lähmung, in der fallenden Sucht, und in allen Nerven-Krankheiten, heilsam werden. Aus eben dieser Ursache heben sie Verstopfungen, sie lösen tropfichte Beulen auf, und heilen alte Geschwüre. Man wählt diejenigen getrockneten zum medicinischen Gebrauch, welche rund sind, weil solches eine Anzeige ist, daß sie eines gewaltsamen Todes gestorben seyn, da hingegen die lang ausgestreckten durch Krankheit umgekommen sind.

Man nimmt sie gemeiniglich nur in Substanz oder gestoßen, in weißem Weine, worin man sie zu wenig hat weichen lassen. Diese zweyte Art ist die gewöhnlichste. Man fängt von 6 Stück an, und steigt nach und nach bis auf 10 oder 12. Einige weichen sie nur ein, und geben den Wein bloß; Andere aber stoßen sie, und drücken sie hernach aus, um das Durchgeseihete sogleich zu geben, ohne der Feuchtigkeit zu gestatten, daß die salinische Materie, worin eigentlich die Kraft steckt, sich setze. Da man aber nicht leicht zu allen Zeiten Kellerwürmer haben kann, so hebt man in den Apotheken ein davon zubereitetes Pulver auf, welches darin besteht, daß man diese Insecten in weißem Weine wäscht, sie hernach an der Sonne trocknet, und sodann pulverisirt, welches Pulver man von 12, bis zu 40 Gran, gibt, und gemeiniglich mit einem, der Krankheit gemäßen, Bolus oder einer Latwerge, vermischt. Ettmüller rühmt

eine

eine Latwerge, welche aus Kellerwürmer-Pulver, Gummi Ammoniak und Honig, besteht, für die Engbrüstigkeit und andere Zufälle der Lungen, welche von einem Schleime und von den Knoten dieses Eingeweides entstehen. Die Engländer thun die Keller-Würmer in Bier vor der Gährung, und rühmen es als ein Präservativ wieder den Stein. Das flüchtige Salz, wie auch den Liquor, welchen man durch die Destillation erhält, giebt man innerlich, und zwar jenes von 6 bis 16 Gran, und diesen von 15 bis 30 Tropfen, in gehörigen Feuchtigkeiten. Man hält sie für dienlich, in Podagra und Flüssen, wobey sich kein Fieber noch Hitze befindet, Linderung zu verschaffen. In allen Fällen aber ist es besser, die Kellerwürmer in Substanz zu gebrauchen, und allezeit von einer kleinen Dosis anzufangen, um sie nach ihrer Wirkung zu vermehren.

Was ihren äusserlichen Gebrauch betrifft, so zerquetscht man sie, und legt sie, als einen Umschlag, bey einem bösen Halse auf die Kehle. Einige setzen Honig dazu. Schröder versichert, daß die auf fressende Geschwüre gelegten Kellerwürmer dieselben erweichen, und die Heilung erleichtern. Eben dieser Schriftsteller rühmt das Oehl, in welches man Kellerwürmer gethan hat, um sich dessen als einer flüssigen Salbe bey blinden Hämorrhoiden zu bedienen.

Cartheuser behauptet, nach Erzählung seiner mit den Kellerwürmern angestellten chemischen Versuche, daß sie höchstens ein flüchtiges Laugensalz enthalten, welches aber in der gewöhnlichen Zubereitung getilget werde. Er findet in ihren Bestandtheilen keinen Grund der so gepriesenen Kräfte, und hat bey seinen Kranken diese Arzeney oft und häufig genug, doch allemahl, ohne Nutzen, gebraucht. Der frische Saft scheint noch etwas zu versprechen, ist aber den meisten Kranken zu wiederlich.

Ge. Eph. Venetiis. obss. de mercurii dulcis cum millepedis mixti usu in anginis doloribus & in foramine palati, ſ. im *Commerc. litt. Nor.* A. 1736, hebd. 37, n. 1, S. 289—291.

der diesen Thierchen den Nahmen Pillebed, den man wohl auch ohne Uebersetzung verstehen wird, gegeben haben; wie man sich denn auch ihrer als eines urintreibenden Mittels in Nieren- und Blasen-Beschwerungen bedient. Und da sie, wegen ihrer salinischen und reinigenden Eigenschaft, in die feinsten Gefäße und in die subtilsten Wege des Körpers dringen, so befreyen sie die Nerven von dem Schleime und andern Materien, welche sie verstopfen können, wodurch sie in der Lähmung, in der fallenden Sucht, und in allen Nerven-Krankheiten heilsam werden. Aus eben dieser Ursache heben sie Verstopfungen, sie lösen kropfichte Beulen auf, und heilen alte Geschwüre. Man wählt diejenigen getrockneten zum medicinischen Gebrauch, welche rund sind, weil solches eine Anzeige ist, daß sie eines gewaltsamen Todes gestorben seyn, da hingegen die lang ausgestreckten durch Krankheit umgekommen sind.

Man nimmt sie gemeiniglich nur in Substanz oder gestoßen, in weißem Weine, worin man sie ein wenig hat weichen lassen. Diese zweyte Art ist die gewöhnlichste. Man fängt von 6 Stück an, und steigt nach und nach bis auf 10 oder 12. Einige weichen sie nur ein, und geben den Wein bloß; Andere aber stoßen sie, und drücken sie hernach aus, um das Durchgeseihete sogleich zu geben, ohne der Feuchtigkeit zu gestatten, daß die salinische Materie, worin eigentlich die Kraft steckt, sich setze. Da man aber nicht leicht zu allen Zeiten Kellerwürmer haben kann, so hebt man in den Apotheken ein davon zubereitetes Pulver auf, welches darin besteht, daß man diese Insecten in weißem Weine wäscht, sie hernach an der Sonne trocknet, und sodann pulverisirt, welches Pulver man von 12, bis zu 40 Gran, gibt, und gemeiniglich mit einem, der Krankheit gemäßen, Bolus oder einer Latwerge, vermischt. Ettmüller rühmt

eine

eine Latwerge, welche aus Kellerwürmer-Pulver, Gummi Ammoniak und Honig, besteht, für die Engbrüstigkeit und andere Zufälle der Lungen, welche von einem Schleime und von den Knoten dieses Eingeweides entstehen. Die Engländer thun die Kellerwürmer in Bier vor der Gährung, und rühmen es als ein Präservativ wieder den Stein. Das flüchtige Salz, wie auch den Liquor, welchen man durch die Destillation erhält, gibt man innerlich, und zwar jenes von 6 bis 16 Gran, und diesen von 15 bis 30 Tropfen, in gehörigen Feuchtigkeiten. Man hält sie für dienlich, in Podagra und Flüssen, wobey sich kein Fieber noch Hitze befindet, Linderung zu verschaffen. In allen Fällen aber ist es besser, die Kellerwürmer in Substanz zu gebrauchen, und allezeit von einer kleinen Dosis anzufangen, um sie nach ihrer Wirkung zu vermehren.

Was ihren äusserlichen Gebrauch betrifft, so zerquetscht man sie, und legt sie, als einen Umschlag, bey einem bösen Halse auf die Kehle. Einige setzen Honig dazu. Schröder versichert, daß die auf fressende Geschwüre gelegten Kellerwürmer dieselben erweichen, und die Heilung erleichtern. Eben dieser Schriftsteller rühmt das Oehl, in welches man Kellerwürmer gethan hat, um sich dessen als einer flüssigen Salbe bey blinden Hämorrhoiden zu bedienen.

Cartheuser behauptet, nach Erzählung seiner mit den Kellerwürmern angestellten chemischen Versuche, daß sie höchstens ein flüchtiges Laugensalz enthalten, welches aber in der gewöhnlichen Zubereitung getilget werde. Er findet in ihren Bestandtheilen keinen Grund der so gepriesenen Kräfte, und hat bey seinen Kranken diese Arzeney oft und häufig genug, doch allemahl, ohne Nutzen, gebraucht. Der frische Saft scheint noch etwas zu versprechen, ist aber den meisten Kranken zu wiederlich.

Ge. Eph. Feuerlin. obss. de mercurii dulcis cum millepedis mixti effectu in arcuum doloribus & in foramine palati, s. im *Commerc. litt. Nor.* A. 1736, hebd. 37, n. 1, S. 289—291.

Oniscorygraphia, h. e. de Aſellis ſeu Millepedis diſſ. Aut. Gc. Fre. cut de Franchenau. Reſp. Dan. Burr. Vitemb. 1679. 4. 2 B.

Diſſ. medica ſiſtens Millepedas. Præſ. Jo. Sigism. Hemmeyer. Reſp. Jo. Phil. Ebert. Argent. 1711, 4. 4 B.

Millepedes, formicae & lumbrici terreſtres, qualem vſum haec inſecta habeant in medicina, diſſ. Præſ. Jo. Frid. de Fre. Reſp. Jo. Andr. Reuber. Erf. 1722, 4. 1½ B.

Lettres de Mr. de Woolhenſe, ſur la vertu des Claportes pour la gueriſon de cataractes internes des yeux, ſ. in Memoir. de Trev. S. 321—329.

Die Art Kellerwürmer, welche man in Wäldern unter dem Erd-Moſe und unter Steinen findet, und daher Stein-Aſſel genannt wird, iſt größer als die eigentliche Keller-Aſſel, ſchwarzblau oder ganz ſchwarz, mit einem weißen Rande und weißen Flecken unter den hinterſten Füßen an jeder Seite. Der ſtumpfe Schwanz iſt nicht geſpalten, und ſein Körper iſt, ohne Kopf und Schwanz, in 10 Ringe getheilt, über ½ Z. lang, und hat nach Geoffroy auch nur 14, nach Linné aber mehrere Füße. Dieſes Thierchen rollet ſich, bey der geringſten Berührung, wie das Panzer-Thier oder der Armadill, mit Kopf und Schwanz wie eine Kugel zuſammen, daß man weder Fühlhörner noch Füße ſieht, daß man ein glänzendes Pfefferkorn oder eine runde Perle vor ſich zu haben glaubt. Es wird daher auch Armadill-Wurm, Oniscus Armadillo, ovalis, cauda obtuſa nigra Linn. genannt.

Müller gebraucht den Nahmen Kellerwurm in einer weitläuftigern Bedeutung, und verſteht darunter das ganze Geſchlecht, welches Linné Oniscus nennt, und wovon er 15 Arten anführt, welche mit den eigentlichen Kellerwürmern die bürſtenartigen Fühlhörner, 14 Füße, und einem eyförmigen Körper, gemein haben. Von den merkwürdigſten dieſer Arten, die ſich in der See oder in andern Gewäſſern aufhalten, werde ich im Art. Waſſer-Aſſel handeln.

1. Kellerey, das Gebieth eines Kellers oder Kölners; siehe Keller 1.

2. Kellerey. 1. Ein groſser Wein- oder Bier-Keller, besonders an Höfen, in groſsen Wein-Häusern, u. s. f.

2. Diejenigen Bedienten, welche über den Ein- und Verkauf oder Verschluß des Getränkes, und deshalb zu führende Rechnung, gesetzt sind, und bey Hofe unter dem Ober-Hofmeister, oder Marschalle, oder Ober-Schenken, stehen, in den Städten aber die Bau-Meister, Kämmerier, u. d. gl. zu ihren Vorgesetzten haben. Es bestehen diese in dem Haus- oder Hof-Kellner, oder Keller-Meister; dieser muß den Einkauf des Getränkes, welches ihm anvertrauet ist, treulich besorgen, und zugleich dasjenige verstehen, was zur Erhaltung desselben nöthig ist; weshalb solche Personen dazu genommen werden, die nicht nur eine geraume Zeit bey solchem Handel gedient haben, und davon herkommen, sondern auch das Küper- und Faßbinder-Handwerk, ordentlich gelernt haben. Der Keller-Schreiber, welcher ebenfalls die Wissenschaft, wie der Keller-Meister, besitzen, daneben aber noch über das täglich aufgehende Getränk Rechnung führen muß, ist der nächste nach dem Keller-Meister, wiewohl öfters Eine Person beyde Stellen vertritt. Dann folgen die Küper und Böttcher, welche das Getränk auszapfen, das Keller-Gefäß rein halten, und, was dergleichen mehr ist, verrichten. Endlich kommen die Keller-Knechte, Handlanger, oder Schröter, welche die übrigen Dienste und Handreichungen zu verrichten haben.

Zu einer Kellerey gehören:

1. Für den Keller-Schreiber und Mundschenken, eine Stube und Kammer, welche mit folgenden Meublen zu versehen wären.

2 Spieget, à 8 Thl.
3 Paar Gardinen, à 5 Thlr.
2 Tische, à 1½ Thlr.
12 Esche, à 1 Thlr.
8 Stühle, à 20 Gr.
2 Betten, à 7½ Thlr.

Berechn. zur

Zur Kellerey

folgende

Zinses, bedienen.

Ein Mehreres von dieser Materie, wird im

Wein vorkommen.

Keltet-Bann, s. Kelter-Satz.

Kelter-Baum, der starke Baum an einer Kelter da

Wein-Presse, vermittelst dessen die Schraube zugep

gen wird; der Preß-Baum, im Oberd. auch

Trott-Baum, Torkel-Baum.

Kelter-Haus, das Haus oder Gebäude, worin

Kelter befindlich ist, und welches auch nur die K

ter genannt wird.

Kelter-Herr, der Eigenthums-Herr einer Ba

oder Zwang-Kelter.

Kelter-Kasten, der starke große Kasten an der K

worin die Trauben sich befinden; die Trotte.

Ke

ehte einer öffentlichen
te-Meister, Torkel-

keitliche Verordnung,
Weines gehalten wer-

Kelter sowohl für sich,
Imgl. dasjenige,
n Gebrauch seiner

en das Recht, welches
zu halten, d. i. den
r auszupressen, der
irk, über welchen die-

, welchen man dem
h seiner Kelter gibt.

tert, d. i. die Wein-
der Kelter-Treter.
lst einer Wein-Presse
etschet; der Kelter-

en mit Füßen zertre-
ringen. In weiterer
mittelst einer Presse
Im Oberd. auch
on Most. Siehe
uf ein Mahl keltert,
es Gekelter Wein.
e kleine schriftsässige
e, im Bezirke des
he auf den Land-Ta-
loß und eine Propstey

oder

Foulerie. In weiterer Bedeutung führt auch die Wein-Presse, L. Torcular, Fr. Pressoir, welcher man sich an vielen Orten statt des Tretens bedient, das Gebäude, in welchem sie sich befindet, und die ganze dazu gehörige Anstalt, diesen Nahmen. Die Trauben auf die Kelter bringen. Die Kelter treten, die in der Kelter befindlichen Weintrauben.

Es ist aus dem Lat. Calcatorium entlehnt, weil die Deutschen die ganze Bearbeitung des Weines aus Italien haben, von calcare, treten. Im Oberdeutschen ist dafür auch Trotte, Wein-Trotte, üblich, von treten, der ältesten Art, die Weintrauben zu zerquetschen, bey dem Notker Vuintroto; ingl. Torkel, Torggel, bey dem Notker Torcile, Torzil, Torcula, gleichfalls von dem Lat. Torcula.

Man hat zweyerley Arten Keltern, nähmlich öffentliche und Privat-Keltern. Es gibt auch freye Keltern, und Bann- oder Zwang-Keltern, L. Torculum bannale. Zu jenen steht es einem frey zu gehen, und seine Trauben auspressen zu lassen, oder nicht; zu den Bann-Keltern aber müssen alle von der Gemeine oder einer Gegend kommen, und sich derselben, gegen Erlegung eines gewissen Geldes oder andern Zinses, bedienen.

Ein Mehreres von dieser Materie, wird im Art. Wein vorkommen.

Kelter-Bann, s. Kelter-Satz.

Kelter-Baum, der starke Baum an einer Kelter oder Wein-Presse, vermittelst dessen die Schraube zugezogen wird; der Preß-Baum, im Oberd. auch der Trott-Baum, Torkel-Baum.

Kelter-Haus, das Haus oder Gebäude, worin eine Kelter befindlich ist, und welches auch nur die Kelter genannt wird.

Kelter-Herr, der Eigenthums-Herr einer Bann- oder Zwang-Kelter.

Kelter-Kasten, der starke große Kasten an der Kelter, worin die Trauben sich befinden; die Trotte.

Kelter-

Kelter-Knecht, s. Kelterer.

Kelter-Meister, der Vorgesetzte einer öffentlichen Kelter; im Oberd. der Trott-Meister, Torkel-Meister.

Kelter-Ordnung, eine obrigkeitliche Verordnung, wie es mit dem Keltern des Weines gehalten werden soll.

Kelter-Recht, das Recht, eine Kelter sowohl für sich, als auch für Andere, zu halten. Imgl. dasjenige, was man dem Kelter-Herren für den Gebrauch seiner Kelter bezahlt; der Kelter-Zins.

Kelter-Satz, in einigen Gegenden das Recht, welches man hat, eine Bann-Kelter zu halten, d. i. den Wein Anderer in seiner Kelter auszupressen, der Kelter-Bann; imgl. der Bezirk, über welchen dieses Recht sich erstreckt.

Kelter-Treter, s. Kelterer.

Kelter-Wein, derjenige Wein, welchen man dem Kelter-Herren für den Gebrauch seiner Kelter gibt.

Kelter-Zins, s. Kelter-Recht.

Kelterer, derjenige, welcher keltert, d. i. die Wein-Trauben mit Füßen zertritt; der Kelter-Treter. Imgl. derjenige, welcher vermittelst einer Wein-Presse den Saft aus den Trauben quetschet; der Kelter-Knecht, Trott-Knecht.

Keltern, eigentlich die Weintrauben mit Füßen zertreten, um den Saft heraus zu bringen. In weiterer Bedeutung auch den Saft vermittelst einer Presse aus den Weintrauben bringen. Im Oberd. auch trotten, torkeln, mosteln, von Most. Siehe Kelter. So viel als man auf ein Mahl keltert, heißt ein Gekelter. Ein ganzes Gekelter Wein.

Kemberg, L. Cameracum, eine kleine schriftsässige Stadt im sächsischen Churkreise, im Bezirke des Kreis-Amtes Wittenberg, welche auf den Land-Tagen Sitz und Stimme, ein Schloß und eine Propstey

oder geistliche Inspection hat. Die meiste N
der Einwohner besteht im Hopfenbau. Die
ist zuerst von Flämingern aus Cambray oder C
angeleget worden.

Kemeas, eine Art Taffet mit seidenen Blume
che aus Ost-Indien gebracht wird. Die Sti
$4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, 11 und 25 par. Ellen la
von verschiedener Breite, von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{8}$ par. E

Kemenade, Kemmenade; s. im folg. Artikel.

Kemnate, im Nieders. **Kemenade**, ein noch
Leben vieler Gegenden übliches Wort, ein s
Gebäude zu bezeichnen, besonders in so fern
bloß zur Wohnung bestimmt ist; ob man gl
dem auch feste steinerne Wohnhäuser, wel
nicht den Nahmen der Bürge oder Schlösser
ten, Kemnaten zu nennen pflegte.

Es ist aus dem mittlern Lat. Caminata entle
ches auch eine Stube, insgl. eine gewölbte Kamm
tete, und entweder zu Kamm, Kamen, ein St
auch zu Kammer gehört. Siehe dieses Wo
Kamin.

Anmerkung von den Kemmenaden, s. im 34 St. de
gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kempe, beym Eisen-Schmelzen; s. Th. X, S

Kempten, eine fürstliche Abtey, Benedicti
dens, im schwäbischen Kreise. Der Abt d
ein Reichs-Stand, wie auch einer je zu Zei
renden römischen Kaiserinn Erz-Marscha
nimmt derselben bey ihrer Krönung den ihr
Einweiher übergebenen Scepter zuweilen a
stellt ihr solchen wieder zu. Im Reichsfür
the sitzt er auf der Bank der geistlichen Für
schen dem Bischofe zu Fulda und Propste zu
gen; auf den schwäbischen Kreis-Tagen al
selt er mit letzterm in der Stelle und Stimm
ab. Sein Reichs-Matrikular-Anschlag be
Roß, und 20 zu Fuß, oder 152 Fl., und

rziele gibt er 182 Rthlr. 56 Kr. Das hoch-
Capitel beſteht aus 20 adeligen Perſonen.
s Stifts-Wapen hat das Bildniß der h.
ard, Kaiſer Carl's des Großen dritten Ge-
, als der Stifterinn oder doch einer großen
äterinn deſſelben, in ſchwarzem Habit und
Schleyer, mit einer goldenen Krone, in einem
then, halb blauen Felde. Mit dieſem wird
eſchlechts-Wapen eines zeitigen Abtes ver-

n hat folgende Thaler des fürſtlichen Abtes von
n.

Von den Abte *Johanne Eucharío* von Wolffurth.
ſen erſter Seite ſteht der Reichs-Adler mit dem kai-
tel: FERDINANDVS II. ROM. IMP. SEMPER
TVS. Auf der andern Seite präſentirt ſich die h.
zard, in der rechten Hand eine Kirche, und in der
Schilde haltend, mit der Umſchrift: B. HILDE-
S FVND. MO. CAMPIDON. 1623.

Von *Bernhardo Guſtavo*, Markgrafen zu Baden-
), welcher auch zugleich Abt zu Fulda geweſen,
72.

Von Ruprecht, von 1694. Fig. 2024. Die
eite zeigt das Stifts-Wapen, nähmlich einen von
rd blau quer getheilten runden Schild, mit dem
lde der h. Hildegard, in vorſtehender Geſtalt, in
er Kleidung, die oben um den Hals eine ſilberne
ung hat, an welcher ſilberne mit der Spitze abwärts
e Blätter hervor gehen, mit weißem Schleyer auf
upte, mit einem runden ſilbernen Scheine um das-
und einem herzogl. Hute auf demſelben. Umher iſt
t: S.anctæ HILDEGARD.is IMP.eratrix EX SVEV.is
.us FVNDATR.ix 1694. Ganz unten ſteht das
rgiſche Stadt-Zeichen, weil der Thaler in dieſer
Stadt des ſchwäbiſchen Kreiſes geſchlagen worden
Die andere Seite enthält des Abtes Ruprecht, aus
Geſchlechte der v. Bodtmann in Steißlingen, Wa-
Schild, welcher quadrirt mit einem Mittel-Schilde
Im 1 und 4ten Felde iſt ein in die Höhe ſteigender
ock; im 2 und 3ten drey mit den Spitzen unter ſich

gekehrte Blätter, als 2 und 1. Der Mittel-Schild führt ein Hirsch-Geweih. Das Wapen bedeckt die Inful, in welcher das Pedum paſtorale ſteckt, und hinter dem Schilde zur Rechten das Schwert, und zur Linken der Scepter. Umher ſteht: RVPERT.us D.ei G.ratia S.acri R.omani Imperii PRINC.eps & A.bbas CAMPID.onenſis AVG.uſti ROM.anæ IMP.eratricis ARCHIMARS.challus.

4. Ein ſchaustückförmiger Thaler von Engelbert, von 1748. Fig. 2025. Die Haupt-Seite zeigt des Abtes Bruſt-Bild, bedeckt mit einem Mützchen, und mit demum her ſtehenden Titel: ENGELBERT. D. G. S. R. I. P. AB. CAM. A. R. IMP. ARCHIMAR. Die Rückſeite zeigt eine bekränzte Frau, die vor einem brennenden Altar ſteht, in die Höhe zu dem herab ſtrahlenden Nahmen Gottes ſieht, in der rechten Hand ein Kreutz, und in der linken eine Wage hält, und ſich mit dem rechten Arme auf ein Poſtament ſteuert, an welches das fürſtliche Wapen angemacht iſt. Auf der zweyten Stufe des Altares liegen, auf einem Küſſen, die ins Kreutz gelegten fürſtl. Ehrenzeichen, der Fürſten-Hut, der Scepter und das Schwert. Die Umſchrift iſt: PIETATE ET ÆQUITATE. Im Abſchnitt ſteht die Jahrzahl MDCCXXXXVIII.

Die evangeliſche freye Reichs-Stadt Kempten, L. Campidona, liegt im Algau, an der Iler, in Schwaben. Ueber die Iler geht hier eine Brücke, und ½ Meile von der Stadt wird der Fluß ſchiffbar. Dieſe Stadt hat die Stapel-Gerechtigkeit über diejenigen Güter, welche aus Italien in die Niederlande, desgl. über das Salz, welches aus Tyrol nach der Schweitz geführt wird. Die dortigen Kaufleute handeln mit allerley Seiden- und andern reichen Waren, Bändern, Tüchern, Zeugen und Toback, inſonderheit mit dem Semonte-Tobacke, welcher auch daſelbſt fabricirt wird. Vorzüglich aber hat Kempten einen Ueberfluß von guter Leinwand, die der ſchleſiſchen gleich kommt, und ſie an innerer Güte noch zu übertreffen ſcheint. Hiernächſt gibt es daſelbſt Spediteurs derer Waren, welche aus und nach

Salzburg, Tyrol, Italien, die obere Schweitz und die französische Nachbarschaft zu gehen haben. Die Jahrmärkte fallen auf d. 10 May, und auf Peter Paul. Auf dem Reichs-Tage hat Kempten auf der schwäbischen Bank, die 20ste, und bey Kreis-Tagen, unter den Reichs-Städten, die 16te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschlag ist 52 Fl., und zu einem Kammerziel gibt sie 40 Thlr. 54 Kr.

Die Stadt stand vormahls mit dem dabey gelegenen fürstl. Stifte gleiches Nahmens in unfreundlicher Nachbarschaft, und lange Zeit gedauerter Rechtfertigung, wegen verschiedener Gerechtsamen, welche aber ihre Endschaft dadurch erreichte, daß der Abt, Sebast. von Braytenstein, mit Einwilligung aller Conventualen dieses Stiftes, alle ihm vorhin inn- und ausserhalb der Stadt Kempten zugehörige Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoch- und Nieder-Gericht, Nutz, Zinß, Gült, Recht und Gerechtigkeit, im J. 1525, um 26100 rhein. Goldgulden, der Stadt verkauft hat.

Von K. Maximilian I. erhielt die Stadt im J. 1499 die Freyheit, daß kein Bürger sollte, weder an dem kön. Kammer-Gerichte, noch an dem Reichs-Hofrath-Gerichte zu Rothweil, noch bey einigen Land- oder westphälischen Gerichten, können geurtheilet werden; sondern wer zu ihnen Klag hätte, warum das wäre, der sollte das Recht gegen ihnen, in der ersten Instanz, vor Bürgermeister und Räthen der drey Städte, Ulm, Memmingen und Ravensburg, suchen und nehmen, und sonst nirgends anderswo. Von diesem Kaiser bekam 1508 der Rath das Recht, von seinen abziehenden Bürgern und Einwohnern, und den auswärtigen, welchen liegende oder fahrende steuerbare Stadt-Güter, durch Kauf, Wechsel, Uebergabe, Erbschaft, oder in andere Wege zufielen, den zehnten Pfennig, als eine Nachsteuer

zu fordern; imgl. 1518 das Privilegium, von ke
Urtheile, so nicht über 100 Gulden rhein. be
zu appelliren. Nach K. Ferdinand's Brief
1559, kann kein Bürger, Inwohner, noch
wandrer in der Stadt Kempten, einiges seiner li
den Güter, es seyn Häuser, Gärten, Felder,
Weiden, Hölzer ꝛc. einer fremden Herrschaft
Person, so nicht Bürger daselbst ist, wes He
mens, Standes oder Würden die seyn, in ein
Weise verkaufen, vertauschen, oder hingeben.

K. Maximilian ertheilte dieser Reichs-Stadt
Münz-Privilegia, worin auch das Gepräge vorge
ben war. In dem ersten, zu Augsburg, 1510, d. 14
gegebenen, wird ihr verstattet: güldin und silbrin M
nehmlich Rheinisch Güldin, auf Kayserlicher und d
K. Churfürsten am Rhein Korn, Grad, Gehalt un
wicht, und silbrin Müntz, nehmlich, daß drey einen
din Rheinisch, und der Rollen-Patzen einer 4 Kre
und 2 Kreutzer, und dann Pfenning und Heller, alles
der Wehrung, so itzo gangbar, und in dem Werth
Güte, wie andere Städte um sie herum zu müntzen
zu schlagen. Auf der einen Seite der güldin Müntz,
stehen das heilige Reiche, mit der Umschrift: Monet
aurea Civitatis Campidunens. Und auf der andern
sant Mangen Bildnüß, mit der Schrift: SANTVS
GNVS EPISCOPVS. Weil aber der Kaiser in diesem P
legio nur gesagt hatte, was sie auf die rheinische Gü
schlagen sollte, nicht aber was auf die silberne Münz
setzt werden sollte: so vergönnte er ihr in einem andern
Costenz d. 16 Oct. eb. dess. J. gegebenen Briefe: da
nun hinfür an digkh silbrin Pfening, der drey einen
din Reinisch gelten, auf der einen Seite das heilge Re
und unter dem Schwantz des Adlers, das Stadt-Sc
mit der Umschrift: Nummus Novus Civitatis Campido
lis mit der Jahrzahl 1510, und auf der andern Seite,
hochgebornen Carolen, Erz-Herzogen zu Oesterr
Printzen zu Hispanien, seines lieben Suns und Für
Brustbild, in seinen Harnisch, mit der Ueberschrift: C
lus, Archiáux Austriæ, Dux Burgundiæ, und dann au

Rol

Rollen-Patzen, deren einer 4 Kreutzer gelten und werth seyn solle, auf der einen Seiten auch das heilig Reich, mit der Ueberschrift: Monera Nova Civitatis Campidunens. Und dann auf der andern Seiten, drey Schildlein, mit Nahmen, Oesterreich, Burgund und der Grafschaft Tyrol, mit einen Erz-Hertzogen Huthe, oben drauf stehend, mit der Umschrift: Carolus Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, schlagen könnten. Der Kaiser gab zugleich allen denen, die in solcher Münze ihre Handlung haben, und also Gold und Silber nach Kempten bringen und daselbst vertreiben würden, nach ihrem Nutzen und Nothdurft kaiserliches Geleit. Es rührte vielleicht daher, daß die Stadt Kempten das östreichische, und besonders das tyrolische Wapen zum Münzgepräge bekam, daß sie ihre Erkenntlichkeit damit bezeigen sollte, wegen der von den Herzogen zu Oestreich, Leopolden und Albrechten Gebrüder, schriftlich 1376 und 77 erhaltenen gnädigen Versicherung, daß die in der Grafschaft Tyrol mit Gewand oder andern Sachen Kaufmannschaft treibenden Bürger in Kempten, darum sie Salz hinwiederum ausführten, weder mit Leib noch Gut, um keinerley Geldschuld arretiret werden sollten.

Es fing diese Stadt sogleich darauf an, schöne silberne Dick-Pfennige oder Thaler zu münzen, deren 8 Stück wiegen nürnb. Silber-Gewicht 15 L. 2 Qu.; cöln. Gewicht 15 L. 3 Qu. halten 14 L. 2 Pfenn. Dahin gehören folgende.

1. Av. Kaiser Maximilian's I. gekröntes Bild. Rev. MON. NOV. CIVIT. CAMPIDONENSIS.

2. Av. Der zweyköpfige Reichs-Adler unter einer geschlossenen Krone: MONETA. NOVA. ARGENT. CIVI. CAMPID. Rev. Ein vorwärts sehender und zwischen der zertheilten Jahrzahl 1511 stehender Bischof, bedeckt mit einem breiten und mit Strahlen umgebenen Hute, darunter eine große und die Achseln bedeckende Kapuze, in einem langen ganz zugemachten Rocke, mit langen und weiten Aermeln, in der rechten Hand mit einem Bischofs-Stabe, und in der linken mit einem Scepter. Zu den Füßen ist ein aufgerichteter kleiner Löwe, welcher mit den zwey vordern Tatzen den Bischofs-Stab anfasset: SANCTVS

Kempten, freye Reichs Stadt.

VS. Die Umschriften sind in alten Mönchs
Dieses ist ein sehr rares Stück.

lv. Das kaiserl. Bild bis an den halben Leib
der rechten Gesichtsseite, in einer Scha
t einem Barret, und in der rechten Hand n
rechten Achsel ruhenden Scepter, zwischen b
mbilde, den Säulen des Hercules, woran
darauf PLVS, zur rechten, und der kaiserl. K
nuren Seite: CAROLVS. ROMA. IMPE. SEMPE
GVSTVS. Unten auf einer zierlichen Leiste: 153
Der mit der kaiserl. Krone bedeckte Reichs-Wa
mit dem zweyköpfigen Adler, begleitet zur Rechten
östreichischen, zur Linken mit dem burgundischen, und u
dem tyrolischen Wapen, welche dazwischen mit 4 in das
te gesetzten Gelenken aus der Kette des Ordens vom
Vließ, nähmlich mit den flammichten Feuer-Eisen gez
MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDONEN

4. Ein rarer Spruchthaler, von 1538. Fig
Die erste Seite zeigt Carl's V. geharnischtes und g
Brustbild im Profil, von der rechten Gesichtsseite,
umher stehenden deutschen biblischen Spruche, a
IV, 13. ICH VERMAG. ALS DVRCH. DEn D.
STärkt. Die andere Seite enthält das, mit der
Krone bedeckte kaiserl. Reichs-Wapen, mit dem zu
igen Reichs-Adler, umgeben mit den 3 Wapen v
reich, Burgund und Tyrol, zwischen 4 Flammen
gebenden Eisen, aus der Ordens-Kette des golden
ßes, mit der Umschrift: DER. STAT KEMPTEN M
1538. Dabey steht ein Apfel mit dem Stiele,
Münzmeisters Zeichen.

5. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1540.

6. Dergleichen von 1541.

7. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1542.

8. 9. Dergleichen von 1545 und 46.

10. Dergleichen wie No. 5, von 1547.

11. Dergleichen von 1549.

12. Av. Der zweyköpfige Reichs-Adler unter der schwebenden kaiserl. Krone, mit dem Reichs-Apfel auf der Brust, darin die Zahl 72, als der Werth des Thalers von so viel Kreutzern, darunter in einem Schildchen der Buchstabe K. Umher: CAROLI V. IMP. AVGV. P. F. DECRE. Rev. wie No 3, mit der Jahrzahl 1552, unten zwischen dem tyrolischen Wapen: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDEN.

13. Dergleichen von 1553.

14. 15. Av. mit K. Ferdinand II. geharnischtem Bildnisse und Titel. Rev. wie No 3, mit der Jahrzahl 1622 und 23.

In Münz-Verzeichnissen werden diese Münzen sehr oft mit den Thalern der Stadt Kampen in Over-Yssel verwechselt.

Ken, ein Längen-Maß, dessen man sich in Siam bedient, und eine Art von einer Elle ist, die noch nicht 3 völlige Fuß hält, indem 2 Kens 1 Voua machen, welches eine französische Toise, weniger 1 Zoll, beträgt. Der Ken hat 2 Soks, der Sok 2 Keubs, und der Keub 12 Nious.

Kendal, oder **Kendale**, ist der Nahme des südlichen Theiles der Grafschaft Westmoreland, in Groß-Britannien. Die Haupt-Stadt, welche ebenfalls Kendal, Kendale, Kandal, Kandale, Candale, und Kirkby-Kendale, heißt, liegt an dem Flusse Ken, wovon diese Grafschaft ihren Nahmen hat. Sie ist stark bewohnt, und hat einen ansehnlichen Handel und Manufacturen. Sie besteht aus zwey Haupt-Straßen, die sich einander durchkreutzen. In der Mitte der längsten Gasse ist die eine von den Brücken über den Ken-Fluß; längst derselben wohnen die Färber und Gärber. Der Fluß umgibt die Hälfte der Stadt, und führt in seinem steinigen Bette viele Lachse und Forellen. Der Markt ist mit Lebens-Mitteln wohl versehen. Indessen hat Kendal eine große

große Unbequemlichkeit, daß in der Nähe umh
anderes Getreide, als Haber, wächst, und daß m
Torf gebrannt wird, weil die Steinkohlen,
von Wigan und andern entfernten Orten her ge
werden, die Tonne 19 Schill. koſtet. Glei
ſind die Manufacturen blühend.

Es gibt vornehmlich viererley Manufactu
ſelbſt. Die vornehmſte iſt das Stricken w
Strümpfe, welche auf 5000 Menſchen in u
Kendal beſchäftigt, nähmlich 120 Woll-Kra
auf jeden 5 Woll-Spinner gerechnet; jedes
Rad liefert wieder 4 bis 5 Perſonen zu ſtricken.
den Strickern beläuft ſich die Anzahl auf 2400
che vollauf Arbeit haben, wenn ſie alle fleiß
Es werden, das Jahr durch, wöchentlich 55
tzend gemacht, welches im Jahre 28600 Dutz
trägt. Man hat ſie von 22 Pence bis zu 6
das Par. Rechnet man im Durchſchnitt da
zu 3, oder das Dutzend zu 36 Schill., ſo mac
eine Summe von 51480 Pf. Sterl. Die hi
arbeitete Wolle kommt hauptſächlich aus Le
ſhire, Warwick und Durham. Insgemein
die aus Leiceſter und Durham unter einander ge
Alles geht auf der Achſe nach London; und di
der längſte Weg, welcher in ganz England mit
felgigen Rädern gefahren wird (*). Die Woll
tzer oder Krämpler bekommen wöchentlich 10½ S
die Spinnerinnen, 3; Kinder von 10 bis 12 J
aber nur 2 Schill.

(*) Vermöge einer Parlaments-Acte, müſſen ſchwere Laſt
allemahl Räder mit ſehr breiten Felgen führen, weil ſ
Felgen viel tiefere Geleiſe einſchneiden, wodurch die
leicht verdorben werden. Breite Felgen ſind gleichſa
zen, welche den Weg platt drücken, und keine Geleiſe
laſſen.

Die zweyte, gleichfalls sehr ansehnliche Manufactur, ist von baumwollenen Zeugen, oder so genannten Kattunen, welche meist auswärts zu Matrosenkleidern verführt werden (*). Die Elle kostet 10 bis 12 Pence. Sie werden von der sehr groben Wolle aus Westmoreland verfertigt. Diese Manufactur beschäftigt 3 bis 400 Hände. Die Scherer bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Weber, welche meistens Weiber sind, 4 Schill. 3 Pence; und die Spinnerinnen, 3 Schill. 3 Pence.

Die dritte Manufactur ist die von halb wollenen und halb leinenen Zeugen, welche meisten Theils im Lande getragen werden. Die Personen, welche dabey arbeiten sind theils Weber, theils Spinnerinnen; jene verdienen 9 bis 10, diese 4 bis 5 Schill. Die Pächter und Tagelöhner spinnen ihre eigene Wolle, und bringen das Garn wöchentlich zu Markte. In der Stadt und auf dem Lande zählt man ungefähr 1000 bis 1300 Spinner, und 500 Weber.

Die vierte Manufactur ist die Gärberey, wovon sich ungefähr 500 Hände nähren, die 7 bis 7½ Schill. wöchentlich verdienen. Sie lassen eine Menge Felle in Ireland gar machen. Man verfertigt hier auch viele Kardetschen für die Tuchmacher. Desgleichen trifft man eine Seiden-Manufactur an. Sie bekommen die rohe Seide aus London, und kochen sie mit Seife; einige Weiber, deren es 30 bis 40 gibt, kämmen sie; andere, etwa 100 an der Zahl, spinnen sie; alsdann wird sie aufs neue gezwirnt, und völlig zubereitet nach London geschickt.

Volkmann's neueste Reisen durch England, 4 Th. Lpz. 1782, gr. 8. S. 312, fgg.

Rennel,

(*) Burn führt aus den Zollbüchern von Liverpool ein Verzeichniß an, nach welchem allein aus dem Hafen Liverpool im J. 1770 nach Amerika und West-Indien 3500 Stück dieser Zeuge ausgeführt worden sind.

Kennel, eine Rinne oder Röhre; s. Th. VII, S. 573 Anm.

Kenners, eine Art groben Tuches, welches in der Provinz Wales in England verfertigt wird.

Kennung, siehe 2 Kern, 1. (c).

Kensington, ein ansehnlicher Flecken an der Themse, in der Grafschaft Middlesex, 1 Meile von London, in England, auf einer kleinen Anhöhe, in einer sehr gesunden Luft. Er hat schöne Straßen und Gebäude; vornehmlich ist das Viereck auf der Süd Seite der großen Straße mit ansehnlichen Gebäuden umgeben. Der Platz Kensington Gravel-pits ist nicht nur schön, und wegen eines Stahlwasser-Brunnens berühmt. Es liegen in diesem Kirchspiele sehr viele Landsitze. Das Merkwürdigste in Kensington ist der königliche Pallast, nebst den Gärten, welche 3½ Meilen im Umfange haben, und im Sommer von vielen Menschen besuchet werden. Eine Beschreibung des Pallastes und dessen Zimmer, findet man im Bellmann, 2 Th. S. 426, fgg.

Kenster, in einigen Gegenden, ein Nahme der Mistel, Viscum album *L.* welche in andern Kinster heißt. Siehe Mistel.

Kent, *L.* Cantium, eine Landschaft, mit dem Titel eines Herzogthumes, in England, welche gegen Westen an Surrey und Sussex, gegen Norden an Essex gränzt, gegen Osten aber von dem Meere umgeben, und von Frankreich durch den Canal, Pas de Calais, abgesondert wird. Es ist eine blühende, stark angebauete Provinz. Sie ist von Osten gegen Westen 56 Meilen lang, und von Norden gegen Süden 36 breit, und zählt, in einem Umfange von 170 Meilen, 30 ansehnliche Land-Städte, 2 Haupt-Städte, und

und 1180 Dörfer, welche an 40000 Häuser und 200000 Einwohner enthalten. Ihre Lage ist zur Handlung ungemein bequem, indem sie meist mit Wasser umflossen ist. Gegen Norden macht die Themse mit ihrer Mündung, der ganzen Länge nach, und gegen Osten das deutsche Meer, die Gränze. Ausserdem fehlt es nicht an schiffbaren Flüssen. Die Medway theilt Kent beynahe in 2 gleiche Theile, und läuft durch 2 Mündungen, die West- und East-Swale genannt, in die See. Sie ist sehr tief, so, daß die größten Kriegs-Schiffe bis Chatham kommen können. Seit 1740 hat das Parlament die Gesellschaft der Eigenthümer der Schifffahrt des Flusses Medway incorporirt, welche diesen Fluß bis in Esser schiffbar zu machen sucht. Dadurch wird der Transport des Schiff-Bauholzes für die königliche Flotte, der Kanonen und Stück-Kugeln, die in der Nachbarschaft desselben gegossen werden, und überhaupt aller Producte der Landschaft, sehr erleichtert. Die beyden andern schiffbaren Flüsse, sind die Stour und Derwent.

Man theilt diese Landschaft in das obere oder Ost-Kent, in das mittlere oder West-Kent, und in das untere oder Süd-Kent. Der obere Kent hat viele Kalk- und Kreide-Berge, und ist am wenigsten fruchtbar; der untere Theil hat viele Waldungen, daher er auch the Weald of Kent heißt, und Marsch-Gegenden, wo gute Viehzucht ist, und wo insonderheit die besten Kälber in England gezogen werden. Der mittlere Theil ist der fruchtbarste, und am besten angebauet. Die Luft ist hier und im obern Theile gesund; im untern Theile hingegen, wegen der sumpfigen Ausdunstungen, ungesund, daher die Einwohner häufig mit Fiebern geplaget werden. Der Boden ist größten Theils gut zum Ackerbau.

Der

den Abgaben ungeachtet, [illegible]
Gewinn.

Kent hat einen Ueberfluß an
züglich gute Kirſchen. Man baue
Röthe, und ſchickt eine Menge M
mum maritimum), in Salz eingek
London. Das Birken-Reis wir
der in und um die Haupt-Sta
Auſſer vielen Bau-Holze hat die
ſen. Die Flüſſe und das Meer ſin
derheit liefern die Küſten viele Fiſ
Mann an den Küſten verſteht daher
als auch das Ruder, zu führen,
die Jahrszeit es mit ſich bringt,
bald Fiſcher.

Aus den Kalk-Bergen dieſer
ders um Graveſend, wird nicht n
ganze Gegend verſorgt, ſondern auc
tität nach Holland und Flandern g
gänge fährt man in kleinen Schiffen
Eſſex, Suffolk und Norfolk umher
ter zur Düngung ihrer Felder beg

Winchelsea hingegen und Rye sind nur Anhänge von Hastings. Diese acht Häfen waren vormahls weit wichtiger, jetzt sind sie größten Theils versandet. Weil sie am Canal liegen, hielt man sie in alten Zeiten für Schlüssel von England, und Wilhelm der Eroberer ertheilte ihnen viele Privilegien, mit der Bedingung, daß sie eine beträchtliche Anzahl Schiffe zu seinem Dienste stellen mußten. Von diesen Vorrechten sind viele erloschen. Indessen heißen die 10 Deputierte, welche sie zum Parlament schicken, noch Barone, wenn sie gleich nur Bürger sind; und bey der Krönung des Königes tragen sie den Himmel über denselben.

Kentern; dieses Wort ist nur im Nieders. üblich, für umwenden. Siehe Kante, im XXXIV Th. S. 7.

Kenzer-Gesundbrunnen, hat seinen Nahmen von dem Dorfe Kenz, welches im schwedischen Vor-Pommern, 3 Meilen von Stralsund, und $\frac{1}{2}$ Meile von Barth, an einem erhabenen, theils buschigen, theils steinen Orte, liegt. Von der Erfindung und dem Alterthume dieses Wassers, hat Gerdes, in seiner Kenrene, P. 2. Cap. 1. gehandelt; aber weder er, noch Lutharding, und Kienast, haben die rechten Bestandtheile gewußt. Die beyden Letztern geben unter andern einen Eisen-Vitriol und Schwefel darin an, und versichern, daß sie den Schwefel schön gelb darin auf dem Wasser schwimmen gesehen haben. Allein, die Proben auf beyde Mineralien gelingen in diesem Wasser nicht, und Luther hat auch niemahls den schwimmenden Schwefel gesehen. Lembke war der erste, der durch die Probe mit dem Violen-Safte und durch Abdampfung des Wassers ein vollkommenes Alkali bewies und vorzeigte. Solches läßet sich auch

GVSTVS. Unten auf einer zierlichen
Der mit der kaiſerl. Krone bedeckte R
mit dem zweyköpfigen Adler, begleitet z
öſtreichiſchen, zur Linken mit dem burgundi
dem tyroliſchen Wapen, welche dazwiſchen
te geſetzten Gelenken aus der Kette des O
Vließ, nähmlich mit den flammichten Feue
MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAM

4. Ein rarer Spruchthaler, von 1
Die erſte Seite zeigt CARLS V. geharniſ
Bruſtbild im Profil, von der rechten G
umher ſtehenden deutſchen bibliſchen S
IV, 13. ICH VERMAG. ALS DVRCH
STärkt. Die andere Seite enthält d
Krone bedeckte kaiſerl. Reichs-Wapen,
igen Reichs-Adler, umgeben mit den
reich, Burgund und Tyrol, zwiſchen 4
gebenden Eiſen, aus der Ordens-Kett
ßes, mit der Umſchrift: DER. STAT KE
1538. Dabey ſteht ein Apfel mit
Münzmeiſters Zeichen.

5. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3,

6. Dergleichen von 1541.

12. Av. Der zweyköpfige Reichs-Adler unter der schwebenden kaiserl. Krone, mit dem Reichs-Apfel auf der Brust, darin die Zahl 72, als der Werth des Thalers von so viel Kreutzern, darunter in einem Schildchen der Buchstabe K. Umher: CAROLI V. IMP. AVGV. P. F. DECIE. Rev. wie No 3, mit der Jahrzahl 1552, unten zwischen dem tyrolischen Wapen: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDEN.

13. Dergleichen von 1553.

14. 15. Av. mit K. Ferdinand II. geharnischtem Bildnisse und Titel. Rev. wie No 3, mit der Jahrzahl 1622 und 23.

In Münz-Verzeichnissen werden diese Münzen sehr oft mit den Thalern der Stadt Kampen in Over-Yssel verwechselt.

Ken, ein Längen-Maß, dessen man sich in Siam bedient, und eine Art von einer Elle ist, die noch nicht 3 völlige Fuß hält, indem 2 Kens 1 Voua machen, welches eine französische Toise, weniger 1 Zoll, beträgt. Der Ken hat 2 Soks, der Sok 2 Keubs, und der Keub 12 Nious.

Kendal, oder **Kendale**, ist der Nahme des südlichen Theiles der Grafschaft Westmoreland, in Groß-Britannien. Die Haupt-Stadt, welche ebenfalls Kendal, Kendale, Kandal, Kandale, Candale, und Kirkby-Kendale, heißt, liegt an dem Flusse Ken, wovon diese Grafschaft ihren Nahmen hat. Sie ist stark bewohnt, und hat einen ansehnlichen Handel und Manufacturen. Sie besteht aus zwey Haupt-Straßen, die sich einander durchkreutzen. In der Mitte der längsten Gasse ist die eine von den Brücken über den Ken-Fluß; längst derselben wohnen die Färber und Gärber. Der Fluß umgibt die Hälfte der Stadt, und führt in seinem steinigen Bette viele Lachse und Forellen. Der Markt ist mit Lebens-Mitteln wohl versehen. Indessen hat Kendal eine

große

Es gibt vornehmlich [illegible]
ſelbſt. Die vornehmſte iſt [illegible]
Strümpfe, welche auf 5000 [illegible]
Kendal beſchäftigt, nähmlich 120
auf jeden 5 Woll-Spinner gerech
Rad liefert wieder 4 bis 5 Perſonen
den Strickern beläuft ſich die Anz
che vollauf Arbeit haben, wenn
Es werden, das Jahr durch, wö
chend gemacht, welches im Jahre 2
trägt. Man hat ſie von 22 Pen
das Par. Rechnet man im Du
zu 3, oder das Dutzend zu 36 Sch
eine Summe von 51480 Pf. St
arbeitete Wolle kommt hauptſäch
ſhire, Warwick und Durham.
die aus Leiceſter und Durham unter
Alles geht auf der Achſe nach Lond
der längſte Weg, welcher in ganz
felgigen Rädern gefahren wird (*).
ßer oder Krämpler bekommen wöche
die Spinnerinnen 2 Kinder von

eyte, gleichfalls ſehr anſehnliche Manu-
on baumwollenen Zeugen, oder ſo genann-
n, welche meiſt auswärts zu Matroſen-
rführt werden (*). Die Elle koſtet 10
e. Sie werden von der ſehr groben Wolle
oreland verfertigt. Dieſe Manufactur be-
bis 400 Hände. Die Scherer bekommen
10½ Schill.; die Weber, welche meiſtens
d, 4 Schill. 3 Pence; und die Spinner-
chill. 3 Pence.
itte Manufactur iſt die von halb wollenen
einenen Zeugen, welche meiſten Theils im
gen werden. Die Perſonen, welche da-
n ſind theils Weber, theils Spinnerinnen;
en 9 bis 10, dieſe 4 bis 5 Schill. Die
d Tagelöhner ſpinnen ihre eigene Wolle,
das Garn wöchentlich zu Markte. In
und auf dem Lande zählt man ungefähr
300 Spinner, und 500 Weber.
erte Manufactur iſt die Gärberey, wovon
hr 500 Hände nähren, die 7 bis 7½ Schill.
verdienen. Sie laſſen eine Menge Felle
gar machen. Man verfertigt hier auch
etſchen für die Tuchmacher. Desgleichen
eine Seiden-Manufactur an. Sie bekom-
he Seide aus London, und kochen ſie mit
ige Weiber, deren es 30 bis 40 gibt, käm-
ndere, etwa 100 an der Zahl, ſpinnen ſie;
ird ſie aufs neue gezwirnt, und völlig zube-
London geſchickt.

n n's neueſte Reiſen durch England, 4 Th. Lpz. 1782,
. 312, fgg.

Kennel,

führt aus den Zollbüchern von Liverpool ein Verzeichniß
ach welchem allein aus dem Hafen Liverpool im J. 1770
Amerika und Weſt-Indien 3500 Stück dieſer Zeuge
führt worden ſind.

elche an 40000 Häuser und 200000
. Ihre Lage ist zur Handlung
m sie meist mit Wasser um-
macht die Themse mit ih-
nge nach, und gegen
nze. Ausserdem
Die Medway
läuft durch
genannt,
die größten
nnen. Seit
chaft der Eigen-
Medway incorpo-
Esser schiff bar zu ma-
r Transport des Schiff-
che Flotte, der Kanonen
e in der Nachbarschaft dessel-
und überhaupt aller Producte
erleichtert. Die beyden andern
sind die Stour und Derwent.

Landschaft in das obere oder Ost-
ere oder West-Kent, und in das
ent. Der obere Kent hat viele
berge, und ist am wenigsten frucht-
heil hat viele Waldungen, daher
d Kent heißt, und Marsch-Gegen-
zucht ist, und wo insonderheit die
England gezogen werden. Der
r fruchtbarste, und am besten an-
st ist hier und im obern Theile ge-
Theile hingegen, wegen der sum-
ien, ungesund, daher die Einwoh-
ern geplaget werden. Der Boden
gut zum Ackerbau.

Der

Kennel, eine Rinne oder Röhre; ſ. Th. VII, S. 5 Anm.

Kenneys, eine Art groben Tuches, welches in der P vinz Wales in England verfertigt wird.

Kennung, ſiehe 2 Kern, 1. (c).

Kenſington, ein anſehnlicher Flecken an der Th in der Grafſchaft Middleſex, 1 Meile von Lon in England, auf einer kleinen Anhöhe, in einer geſunzen Luft. Er hat ſchöne Straßen und Gebä vornehmlich iſt das Viereck auf der Süd Seit großen Straße mit anſehnlichen Gebäuden umg Der Platz Kenſington Gravel-pits iſt nicht der ſchön, und wegen eines Stahlwaſſer-Brun berühmt. Es liegen in dieſem Kirchſpiele ſehr Landſitze. Das Merkwürdigſte in Kenſington i königliche Pallaſt, nebſt den Gärten, welche 3½ len im Umfange haben, und im Sommer von v Menſchen beſuchet werden. Eine Beſchreibun Pallaſtes und deſſen Zimmer, findet man im S mann, 2 Th. S. 426, fgg.

Kenſter, in einigen Gegenden, ein Nahme der M Viſcum album L. welche in andern Kinſter Siehe Miſtel.

Kent, L. Cantium, eine Landſchaft, mit dem Ti nes Herzogthumes, in England, welche gegen ſten an Surrey und Suſſex, gegen Norden an gränzt, gegen Oſten aber von dem Meere umg und von Frankreich durch den Canal, Pas de C abgeſondert wird. Es iſt eine blühende, ſtark bauete Provinz. Sie iſt von Oſten gegen W 56 Meilen lang, und von Norden gegen Süde breit, und zählt, in einem Umfange von 170 len, 30 anſehnliche Land-Städte, 2 Haupt-St

und 1180 Dörfer, welche an 40000 Häuser und 200000 Einwohner enthalten. Ihre Lage ist zur Handlung ungemein bequem, indem sie meist mit Wasser umflossen ist. Gegen Norden macht die Themse mit ihrer Mündung, der ganzen Länge nach, und gegen Osten das deutsche Meer, die Gränze. Ausserdem fehlt es nicht an schiffbaren Flüssen. Die Medway theilt Kent beynahe in 2 gleiche Theile, und läuft durch 2 Mündungen, die West- und East-Swale genannt, in die See. Sie ist sehr tief, so, daß die größten Kriegs-Schiffe bis Chatham kommen können. Seit 1740 hat das Parlament die Gesellschaft der Eigenthümer der Schifffahrt des Flusses Medway incorporirt, welche diesen Fluß bis in Esser schiffbar zu machen sucht. Dadurch wird der Transport des Schiff-Bauholzes für die königliche Flotte, der Kanonen und Stück-Kugeln, die in der Nachbarschaft desselben gegossen werden, und überhaupt aller Producte der Landschaft, sehr erleichtert. Die beyden andern schiffbaren Flüsse, sind die Stour und Derwent.

Man theilt diese Landschaft in das obere oder Ost-Kent, in das mittlere oder West-Kent, und in das untere oder Süd-Kent. Der obere Kent hat viele Kalk- und Kreide-Berge, und ist am wenigsten fruchtbar; der untere Theil hat viele Waldungen, daher er auch the Weald of Kent heißt, und Marsch-Gegenden, wo gute Viehzucht ist, und wo insonderheit die besten Kälber in England gezogen werden. Der mittlere Theil ist der fruchtbarste, und am besten angebauet. Die Luft ist hier und im obern Theile gesund; im untern Theile hingegen, wegen der sumpfigen Ausdunstungen, ungesund, daher die Einwohner häufig mit Fiebern geplaget werden. Der Boden ist größten Theils gut zum Ackerbau.

Der

Der Hopfenbau ist in Kent so wichtig, daß diese Landschaft fast die Hälfte von allem in England gezogenen Hopfen liefert. Die stärksten Pflanzungen sind in der Gegend von Canterbury und Maidstone. Der kentische Hopfen ist durch ganz England berühmt. In guten Jahren liefert er, der großen darauf liegenden Abgaben ungeachtet, 30 bis 50 Pf. Sterl. reinen Gewinn.

Kent hat einen Ueberfluß an Obst-Gärten, vorzüglich gute Kirschen. Man bauet Waid und Färber-Röthe, und schickt eine Menge Meer-Fenchel (Crithmum maritimum), in Salz eingelegt, zur Speise nach London. Das Birken-Reis wird für die Besenbinder in und um die Haupt-Stadt dahin geführt. Ausser vielen Bau-Holze hat die Landschaft auch Eysen. Die Flüsse und das Meer sind fischreich; insonderheit liefern die Küsten viele Fische. Der gemeine Mann an den Küsten versteht daher sowohl den Pflug, als auch das Ruder, zu führen, und ist, nach dem die Jahrszeit es mit sich bringt, bald Ackermann, bald Fischer.

Aus den Kalk-Bergen dieser Landschaft, besonders um Gravesend, wird nicht nur London und die ganze Gegend versorgt, sondern auch eine große Quantität nach Holland und Flandern geführt. Die Abgänge fährt man in kleinen Schiffen an den Küsten von Essex, Suffolk und Norfolk umher, wo ihn die Pächter zur Düngung ihrer Felder begierig kaufen.

Kent schickt 10 Deputierte zum Parlament; darunter sind 8 von den vier Häfen der so genannten Cinque Ports. Den Nahmen der fünf Häfen führen eigentlich sechs Häfen, nähmlich: Dover, New Romney, Sandwich und Hythe, welche in Kent, Hastings und Seaford, welche in Sussex liegen;

Win-

Winchelsea hingegen und Rye sind nur Anhänge von Hastings. Diese acht Häfen waren vormahls weit wichtiger, jetzt sind sie größten Theils versandet. Weil sie am Canal liegen, hielt man sie in alten Zeiten für Schlüssel von England, und Wilhelm der Eroberer ertheilte ihnen viele Privilegien, mit der Bedingung, daß sie eine beträchtliche Anzahl Schiffe zu seinem Dienste stellen mußten. Von diesen Vorrechten sind viele erloschen. Indessen heißen die 10 Deputierte, welche sie zum Parlament schicken, noch Barone, wenn sie gleich nur Bürger sind; und bey der Krönung des Königes tragen sie den Himmel über denselben.

Kentern; dieses Wort ist nur im Niederf. üblich, für umwenden. Siehe Kante, im XXXIV Th. S. 497.

Kenzer-Gesundbrunnen, hat seinen Nahmen von dem Dorfe Kenz, welches im schwedischen Vor-Pommern, 3 Meilen von Stralsund, und ½ Meile von Barth, an einem erhabenen, theils buschigen, theils ebenen Orte, liegt. Von der Erfindung und dem Alterthume dieses Wassers, hat Gerdes, in seiner Kenzacrene, P. 2. Cap. 1 gehandelt; aber weder er, noch Detharding, und Kienast, haben die rechten Bestand-Theile gewußt. Die beyden Letztern geben unter andern einen Eisen-Vitriol und Schwefel darin an, und versichern, daß sie den Schwefel schön gelb oben auf dem Wasser schwimmen gesehen haben. Allein, die Proben auf beyde Mineralien gelingen in diesem Wasser nicht, und Luther hat auch niemahls einen schwimmenden Schwefel gesehen. Lembke war der erste, der durch die Probe mit dem Violen-Safte und durch Abdampfung des Wassers ein vollkommenes Alkali bewies und vorzeigte. Solches läßet sich auch

aus dem gelinden salzigen Geschmacke darthun. Es muß aber dasselbe in sehr geringer Quantität vorhanden seyn; denn Luther hat aus 4 Pfund Wasser nur 10 Gran einer salinisch-erdigen Materie erhalten. Diese geringe Menge mag auch Schuld seyn, daß das Wasser nicht mit sauern Geistern aufbrauset, welches doch das Residuum thut. Es erleidet auch von dem Sublimate keine Veränderung. Die Erde, durch welche das Wasser fließt, ist gelblich, mit vielem Sande und allerley Kieseln, und eben dergleichen Steinen, als in der Kreide zu seyn pflegen, mit einer weißen kreideartigen Materie umgeben. Man trinkt das Wasser, und braucht es auch zum Bade.

Im 21 Vers. der bresl. Samml. S. 205, f. wird berichtet, daß dieses Wasser im Sommer 1722, viele gute Wirkungen, unter Direction des Brunnen-Arztes, D. Schweicker, geleistet habe. Unter andern ward eine Frau aus Anclam, die in das dritte Jahr so contract gelegen hatte, daß sie weder Füße noch Hände rühren konnte, und in den Gliedern, ob sie gleich mit Nadeln gestochen, und sonst auf das härteste gerieben wurde, nicht die geringste Empfindung hatte, von dem Trinken dieses kalten Wassers, morgens im Bette, und Tages etliche Mahl darin laulich gebadet, nach vierwöchentlicher Cur völlig wieder hergestellet. Auch hat sich das Wasser im J. 1723 besonders kräftig erwiesen, wie in dem 27 Vers. der bresl. Samml. S. 108, gemeldet wird. Hr. g. L. R. Oelrichs schreibt, in seinem Entwurf einer pommerschen verm. Biblioth. ꝛc. S. 29, daß dieser sonst so berühmt gewesene Gesundbrunnen seit einigen Jahren fast gar nicht mehr besucht worden sey, ungeachtet vor einigen Jahren sich ein neuer auf dem Kenzer Felde oben an der zatelschen Heide aufgegeben hat, welcher insgemein der zatelsche Gesundbrunnen

ge-

genannt wird; denn der rechte alte Gesundbrunnen befindet sich mitten in dem Dorfe Kenz.

Dethardings Abh. vom Kenzer Brunnen. Güstrow. 1690.
Matth. Kienasts Beschreibung des Kenzer Brunnen. Stralf. 1690.

Kentzacrene, d. i. Beschreibung des vor 300 Jahren her bekannten, zur Reformationszeit desertirten, nun aber wieder angenommenen Gesundbrunnen zu Kenz, der Gegend Barth, in dem kön. schwedischen Vorpommern ꝛc. durch Joh. Gerdes, Alten Stett. 1698, 4. 1 A. 2 B. m. K.

Christ. Lembke Nachricht vom Kenzer Brunnen. Stralf. 1706.

Car. Frid. Luther de fonte soterio Kenzensi dissertatio prior. Sedini 1706. diss. posterior, 1709.

Siegm. Aug. Pfeiffers gründliche Vorstellung der pommerschen Glückseligkeit in dem gedoppelten Wasserschatz der Gesund-Brunnen zu Barth und Kenz. Stralf. 1722, 8.

Joh. Fr. Zückert Beschreib. aller Gesundbr. und Bäder Deutschlands Königsb. 1776, gr. 8. S. 309, fgg.

Kepath, ein kleines arabisches Gewicht, welches die Hälfte von einem Dank, d. i. von einem Gran ausmacht. 12 Kepaths machen 1 Derhem, oder 1 arabische Drachma.

Keper, kepern, siehe **Köper**.

Keplawick, ein kleiner Ort, nebst einem Hafen, auf der Insel Island, wo die hamburger und lübecker Kaufleute ankern, und ihre mitgebrachte Waren zu verhandeln pflegen.

Keppen, siehe **Kippen**.

Ende des sechs und dreyßigsten Theiles.

Berichtigung.

S. 2, Z. 17, an ſtatt 1775, leſe man 1755.

...richt den Buchbinder.

... Ordnung der oben auf ſe... findlichen Zahlen, hinten... pier, damit ſie bequem ... en, angekleiſtert.

Kammerziele gibt er 182 Rthlr. 56 Kr. Das hochwürdige Capitel beſteht aus 20 adeligen Perſonen.

Das Stifts-Wapen hat das Bildniß der h. Hildegard, Kaiſer Carl's des Großen dritten Gemahlinn, als der Stifterinn oder doch einer großen Wohlthäterinn deſſelben, in ſchwarzem Habit und weißem Schleyer, mit einer goldenen Krone, in einem halb rothen, halb blauen Felde. Mit dieſem wird das Geſchlechts-Wapen eines zeitigen Abtes verbunden.

Man hat folgende Thaler des fürſtlichen Abtes von Kempten.

1. Von den Abte *Johanne Euchario* von Wolfurth. Auf deſſen erſter Seite ſteht der Reichs-Adler mit dem kaiſerl. Titel: FERDINANDVS II. ROM. IMP. SEMPER AVGVSTVS. Auf der andern Seite präſentirt ſich die h. Hildegard, in der rechten Hand eine Kirche, und in der linken 2 Schilde haltend, mit der Umſchrift: B. HILDEGARDIS FVND. MO. CAMPIDON. 1623.

2. Von *Bernhardo Guſtavo*, Markgrafen zu Baden-Durlach, welcher auch zugleich Abt zu Fulda geweſen, von 1672.

3. Von Ruprecht, von 1694. Fig. 2024. Die erſte Seite zeigt das Stifts-Wapen, nähmlich einen von roth und blau quer getheilten runden Schild, mit dem Bruſtbilde der h. Hildegard, in vorſtehender Geſtalt, in ſchwarzer Kleidung, die oben um den Hals eine ſilberne Einfaſſung hat, an welcher ſilberne mit der Spitze abwärts gekehrte Blätter hervor gehen, mit weißem Schleyer auf dem Haupte, mit einem runden ſilbernen Scheine um daſſelbe, und einem herzogl. Hute auf demſelben. Umher iſt zu leſen: S.anctæ HILDEGARD.is IMP.eratrix EX SVEV.is DVCIB.us FVNDATR.ix 1694. Ganz unten ſteht das augsburgiſche Stadt-Zeichen, weil der Thaler in dieſer Münz-Stadt des ſchwäbiſchen Kreiſes geſchlagen worden iſt. Die andere Seite enthält des Abtes Ruprecht, aus dem Geſchlechte der v. Bodtmann in Steißlingen, Wa-

Salzburg, Tyrol, Italien, die obere Schweitz und die französische Nachbarschaft zu gehen haben. Die Jahrmärkte fallen auf d. 10 May, und auf Peter Paul. Auf dem Reichs-Tage hat Kempten auf der schwäbischen Bank, die 20ste, und bey Kreis-Tagen, unter den Reichs-Städten, die 16te Stelle. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschlag ist 52 Fl., und zu einem Kammerziel gibt sie 40 Thlr. 54 Kr.

Die Stadt stand vormahls mit dem dabey gelegenen fürstl. Stifte gleiches Nahmens in unfreundlicher Nachbarschaft, und lange Zeit gedauerter Rechtfertigung, wegen verschiedener Gerechtsamen, welche aber ihre Endschaft dadurch erreichte, daß der Abt, Sebast. von Braytenstein, mit Einwilligung aller Conventualen dieses Stiftes, alle ihm vorhin inn- und ausserhalb der Stadt Kempten zugehörige Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoch- und Nieder-Gericht, Nutz, Zinß, Gült, Recht und Gerechtigkeit, im J. 1525, um 26100 rhein. Goldgulden, der Stadt verkauft hat.

Von K. Maximilian I. erhielt die Stadt im J. 1499 die Freyheit, daß kein Bürger sollte, weder an dem kön. Kammer-Gerichte, noch an dem Reichs-Hofrath-Gerichte zu Rothweil, noch bey einigen Land- oder westphälischen Gerichten, können geurtheilet werden; sondern wer zu ihnen Klag hätte, warum das wäre, der sollte das Recht gegen ihnen, in der ersten Instanz, vor Bürgermeister und Räthen der drey Städte, Ulm, Memmingen und Ravensburg, suchen und nehmen, und sonst nirgends anderswo. Von diesem Kaiser bekam 1508 der Rath das Recht, von seinen abziehenden Bürgern und Einwohnern, und den auswärtigen, welchen liegende oder fahrende steuerbare Stadt-Güter, durch Kauf, Wechsel, Uebergabe, Erbschaft, oder in andere Wege zufielen, den zehnten Pfennig, als eine Nachsteuer

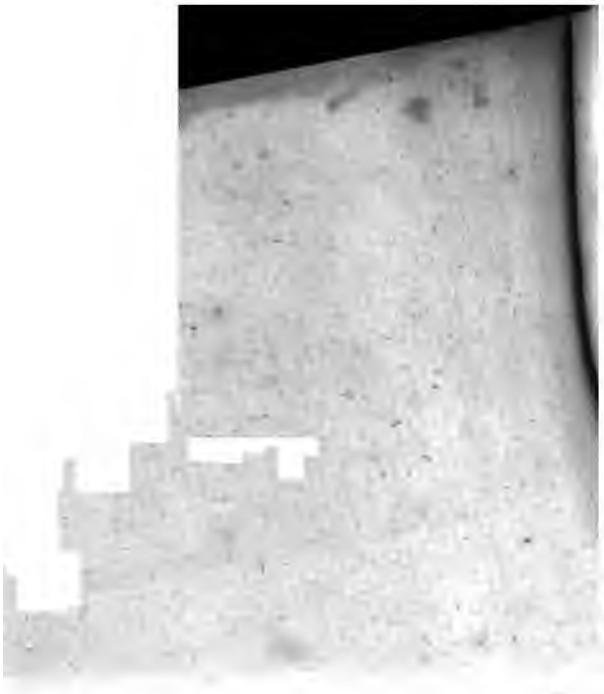

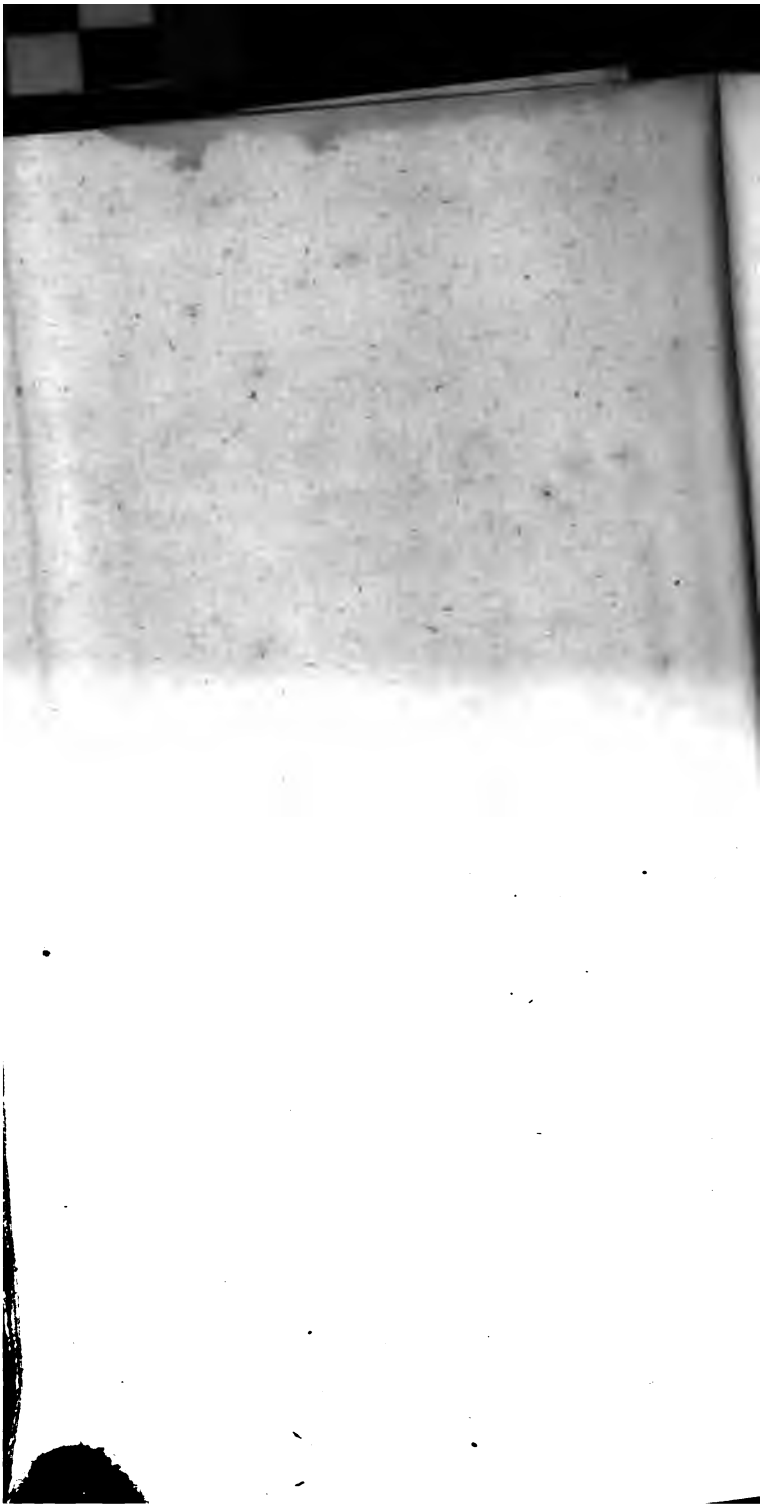

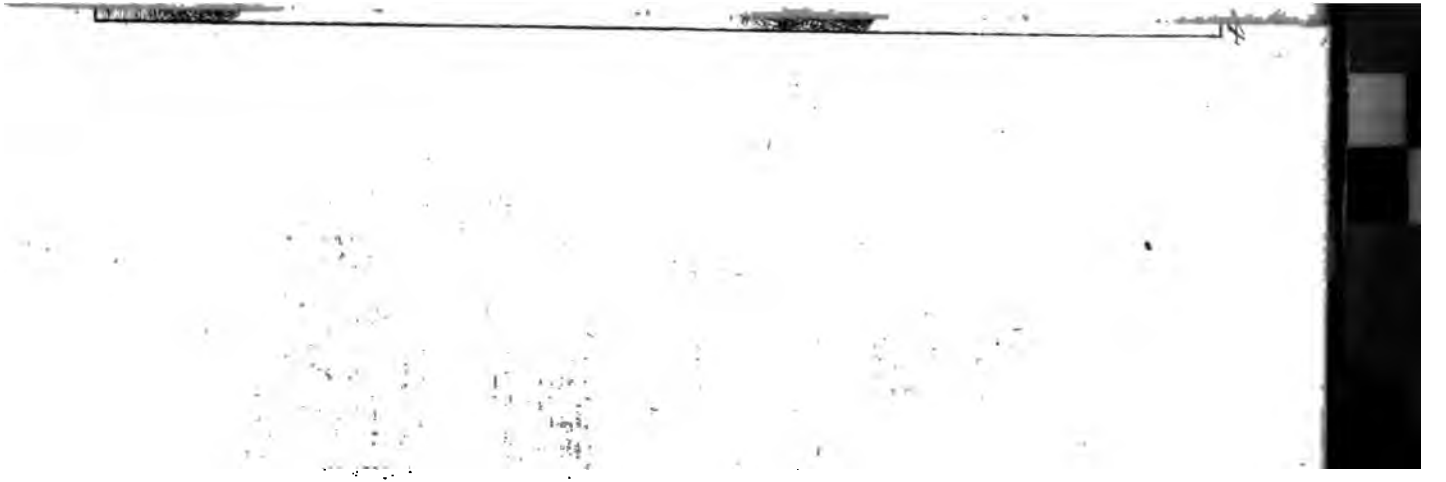

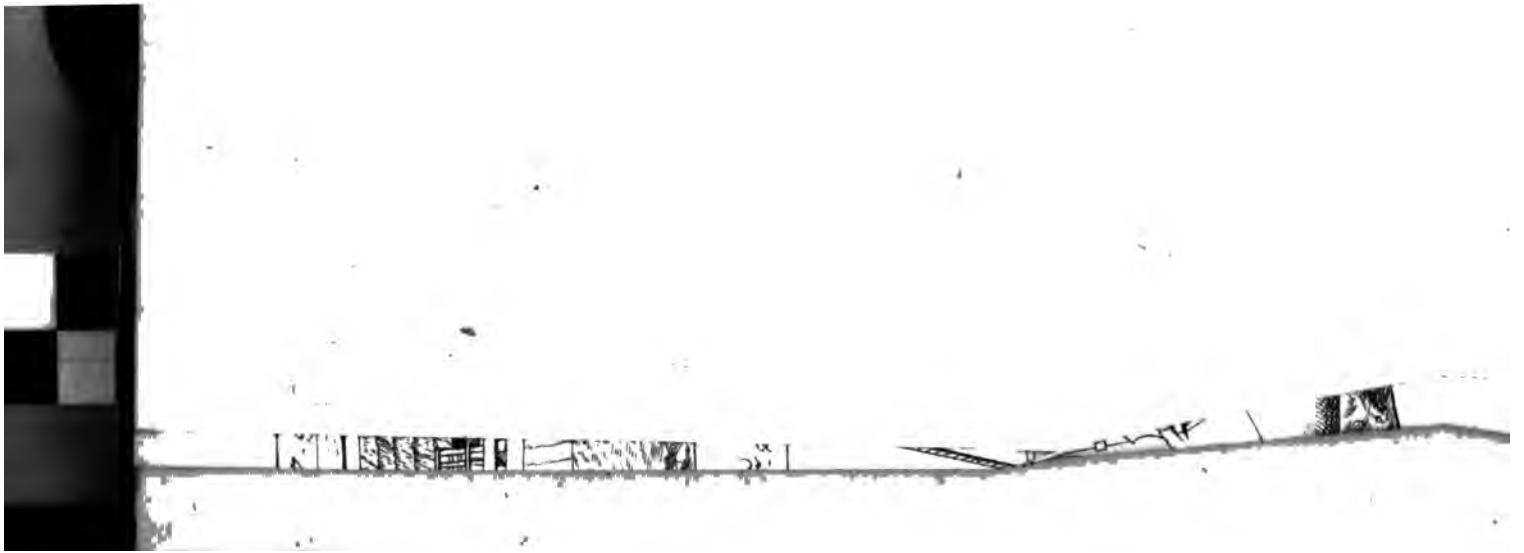

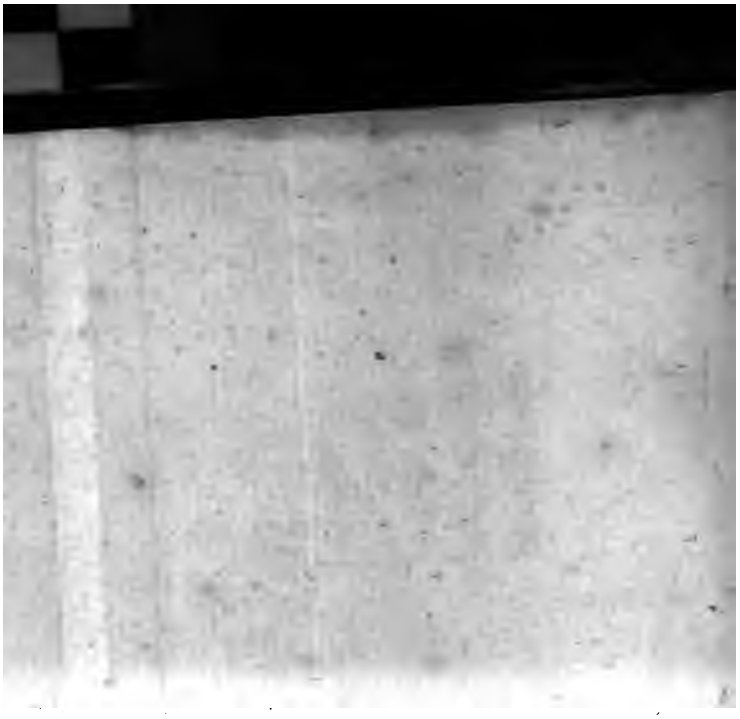

aus dem gelinden salzigen Geschmacke darthun. Es muß aber dasselbe in sehr geringer Quantität vorhanden seyn; denn Luther hat aus 4 Pfund Wasser nur 10 Gran einer salinisch-erdigen Materie erhalten. Diese geringe Menge mag auch Schuld seyn, daß das Wasser nicht mit sauern Geistern aufbrauset, welches doch das Residuum thut. Es erleidet auch von dem Sublimate keine Veränderung. Die Erde, durch welche das Wasser fließt, ist gelblich, mit vielem Sande und allerley Kieseln, und eben dergleichen Steinen, als in der Kreide zu seyn pflegen, mit einer weißen kreideartigen Materie umgeben. Man trinkt das Wasser, und braucht es auch zum Bade.

Im 21 Vers. der bresl. Samml. S. 205, f. wird berichtet, daß dieses Wasser im Sommer 1722, viele gute Wirkungen, unter Direction des Brunnen-Arztes, D. Schweicker, geleistet habe. Unter andern ward eine Frau aus Anclam, die in das dritte Jahr so contract gelegen hatte, daß sie weder Füße noch Hände rühren konnte, und in den Gliedern, ob sie gleich mit Nadeln gestochen, und sonst auf das härteste gerieben wurde, nicht die geringste Empfindung hatte, von dem Trinken dieses kalten Wassers, morgens im Bette, und Tages etliche Mahl darin laulich gebadet, nach vierwöchentlicher Cur völlig wieder hergestellet. Auch hat sich das Wasser im J. 1723 besonders kräftig erwiesen, wie in dem 27 Vers. der bresl. Samml. S. 108, gemeldet wird. Hr. g. L. R. Oelrichs schreibt, in seinem Entwurf einer pommerschen verm. Biblioth. ꝛc. S. 29, daß dieser sonst so berühmt gewesene Gesundbrunnen seit einigen Jahren fast gar nicht mehr besucht worden sey, ungeachtet vor einigen Jahren sich ein neuer auf dem Kenzer Felde oben an der zatelschen Heide aufgegeben hat, welcher insgemein der zatelsche Gesundbrunnen

genannt wird; denn der rechte alte Geſundbrunnen befindet ſich mitten in dem Dorfe Kenz.

Dethardiug Abh. vom Kenzer Brunnen Güſtrow. 1690.
Matth. Kienaſt Beſchreibung des Kenzer Brunnen. Stralſ. 1690.

Kentzacrene, d. i. Beſchreibung des vor 300 Jahren her bekannten, zur Reformationszeit deſertirten, nun aber wieder angenommenen Geſundbrunnen zu Kenz, der Gegend Barth, in dem kön. ſchwediſchen Vorpommern ꝛc. durch Joh. Gerdes, Alten Stett. 1698, 4. 1 A. 2 B. m. K.

Chriſt. Lembke Nachricht vom Kenzer Brunnen. Stralſ. 1706.

Car. Frid. Lueder de fonte ſoterio Kenzenſi diſſertatio prior. Sedini 1706. diſſ. poſterior, 1709.

Siegm. Aug. Pfeiffers gründliche Vorſtellung der pommerſchen Glückſeligkeit in dem gedoppelten Waſſerſchatz der Geſund-Brunnen zu Barth und Kenz. Stralſ. 1722, 8.

Joh. Fr. Zückert Beſchreib. aller Geſundbr. und Bäder Deutſchlands Königsb. 1776, gr. 8. S. 309, fgg.

Kepath, ein kleines arabiſches Gewicht, welches die Hälfte von einem Dank, d. i. von einem Gran ausmacht. 12 Kepaths machen 1 Derhem, oder 1 arabiſche Drachma.

Keper, kepern, ſiehe Köper.

Keplawick, ein kleiner Ort, nebſt einem Hafen, auf der Inſel Island, wo die hamburger und lübecker Kaufleute ankern, und ihre mitgebrachte Waren zu verhandeln pflegen.

Keppen, ſiehe Kippen.

Ende des ſechs und dreyßigſten Theiles.

Berichtigung.

S. 2, Z. 17, an ſtatt 1775, leſe man 1755.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf ſeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem heraus geſchlagen werden können, angekleiſtert.